Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes

im

Königreich Preussen.

Die Vererbung
des
ländlichen Grundbesitzes
im
Königreich Preussen.

Im Auftrage des

Prussia.

Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

herausgegeben von

Prof. **Dr. M. Sering.**

Erster Band:

Oberlandesgerichtsbezirke Köln, Frankfurt a. M., Cassel,

bearbeitet von

Dr. W. Wygodzinski, Dr. **R. Hirsch** u. Reg.-Rat **Holzapfel.**

Mit 7 Karten.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstrasse 10.
1899.

Vorwort.

Das zunächst in Einzeldarstellungen erscheinende Werk über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preufsen umschliefst das Ergebnis einer amtlichen Erhebung, welche durch die nachfolgenden Ministerial-Erlasse verfügt worden ist:

Berlin, den 15. Mai 1894.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten.

Zu den gesetzgeberischen Mafsnahmen behufs Hebung des ländlichen Grundbesitzes, für welche die Vorarbeiten in meinem Ministerium in Angriff genommen sind, gehört auch eine Änderung des geltenden Erbrechts, soweit dieses die wirtschaftliche Selbständigkeit des ländlichen Grundbesitzes gefährdet und der im Volke herrschenden Rechtsanschauung widerspricht. Die letztere zu schonen und Bestimmungen zu vermeiden, welche sich mit dem Rechtsgefühle der Bevölkerung nicht decken, ist als erster Grundsatz für das weitere Vorgehen auf erbrechtlichem Gebiete zu betrachten. Dieses Rechtsbewufstsein aber findet bekanntlich keineswegs überall in dem geltenden Intestaterbrechte seinen Ausdruck; es äufsert sich vielmehr in der Art und Weise, wie sich die Vererbung *thatsächlich* vollzieht. Danach ist es für die geplante Reform von grundlegender Bedeutung, die thatsächlich vorkommenden Vererbungsarten des ländlichen Grundbesitzes nach Form und Inhalt für die verschiedenen Teile der Monarchie mit Genauigkeit zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke wollen Eure Excellenz die Landräte der Provinz gefälligst anweisen, unter thunlichster Mitteilung thatsächlichen Materiales *eingehend* über die Frage zu berichten, *ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des gröfseren wie des kleineren, regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungs-Freiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag etc. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt.* In denjenigen Fällen, in welchen das Intestat-

erbrecht durch Verfügungen des Gutseigentümers aufser Gebrauch gesetzt wird, lege ich darauf Gewicht, den regelmäfsigen Inhalt dieser Verfügungen kennen zu lernen; insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfang in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand *eines* leistungsfähigen Übernehmers hingewirkt wird.

Indem ich schliefslich ergebenst bemerke, dafs ich den Herrn Justizminister um Anhörung der Amts- und Landgerichte über denselben Gegenstand ersucht habe, und zur gefälligen Erwägung verstelle, ob den Landräten anheimzugeben ist, sich behufs sorgfältiger Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse mit den Amtsgerichten ihres Bezirks in Verbindung zu setzen, ersuche ich Eure Excellenz ergebenst, mir die betreffenden Berichte zugleich mit Ihrer Äufserung gefälligst binnen 4 Monaten vorzulegen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
gez. v. Heyden.

Berlin, den 31. Mai 1894.

An den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt zu ....

Es ist für mich von Interesse festzustellen, in welcher Art und Weise sich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes *thatsächlich* vollzieht.

Eure Hochwohlgeboren wollen daher die Amtsgerichte Ihres Bezirks veranlassen, sich gutachtlich eingehend darüber zu äufsern, ob bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des gröfseren, wie des kleineren, regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer, von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch machend, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen oder denselben durch Hofesübergabevertrag etc. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt. Bezüglich derjenigen Fälle, in welchen das Intestaterbrecht durch Verfügungen des Gutseigentümers aufser Gebrauch gesetzt wird, ist es für mich von Interesse, den regelmäfsigen Inhalt dieser Verfügungen kennen zu lernen; insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob und in welchem Umfange in denjenigen Gebietsteilen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben stattfindet, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand Eines leistungsfähigen Unternehmers hingewirkt wird.

Die Berichte haben sich auch auf solche vorstehend nicht angedeuteten Punkte zu erstrecken, welche für die Beurteilung der angeregten Fragen von Bedeutung sind; sie sind thunlichst mit thatsächlichem Material zu versehen, demnächst bei den Landgerichten zusammenzustellen, von diesen mit den etwa erforderlich erscheinenden ergänzenden Äufserungen zu versehen und mir sodann durch Eurer Hochwohlgeboren Vermittelung bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Der Justizminister
gez. von Schelling.

Durch Erlafs des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherrn von Hammerstein-Loxten vom 25. September 1895 wurde der Unterzeichnete beauftragt, die inzwischen vollständig eingegangenen Berichte der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit von Mitgliedern des staatswissenschaftlichen Seminars der Friedrich-Wilhelms-Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule bearbeiten zu lassen. Im ganzen haben sich 14 Herren an diesem Werke in dankenswerter Weise beteiligt. Einer von ihnen, der Verfasser der Abhandlung über den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel, hat keine Beziehungen zum Seminare. Die Mehrheit der anderen hat demselben bei Übernahme der Arbeit, die Minderheit in früherer Zeit angehört. Alle Mitarbeiter kennen die Agrarverhältnisse ihres Berichtsgebietes aus eigner Anschauung, die meisten haben auf besonderen Studienreisen ergänzende Forschungen angestellt.

Die Darstellung der Vererbungsgewohnheiten fand in dem zur Verfügung gestellten amtlichen Material eine breite und verläfsliche Grundlage. Denn die eingeforderten Berichte enthalten die Beobachtungen von etwa 1700 Richtern und Landräten, deren Amtsthätigkeit reiche Gelegenheit giebt, die Landbevölkerung, ihre Sitten und Rechtsanschauungen kennen zu lernen. Nicht selten wurden auch Notare und andere Sachverständige zur Erteilung von Auskünften herangezogen. Die Angaben der Berichte sind durch Auszüge aus den Grundbüchern und Vormundschafts-Akten, durch Abschriften von Übergabeverträgen und anderen Dokumenten ausreichend belegt; in vielen Bezirken haben statistische Ermittelungen über die Häufigkeit der Intestaterbfolge, der Hofübergaben und letztwilligen Verfügungen stattgefunden. Je nach der längeren oder kürzeren Erfahrung der Berichterstatter und nach dem Mafs des Interesses, welches sie den zu behandelnden Verhältnissen entgegenbrachten, erwiesen sich ihre Mitteilungen freilich als verschieden ergiebig. Die vorhandenen Lücken wurden durch schriftliche Rückfragen und persönliche Erkundigungen namentlich auch bei den Gemeindevorstehern

möglichst ausgefüllt, etwaige Widersprüche unter den berichtenden Behörden entsprechend aufgeklärt. Obwohl es nicht gelingen konnte, jeden Zweifel auszuschliefsen, darf doch angenommen werden, dafs das so gewonnene Bild die typischen Züge der Vererbungsvorgänge für jede einzelne Landschaft in bisher unerreichter Genauigkeit wiedergiebt.

Der Wunsch, zur allseitigen Klärung des Erbrechtsproblems beizutragen, führte zu dem Entschlufs, mit der Darstellung dieser Vorgänge eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zu verknüpfen. Nach dem mit den Vertretern des Ministeriums vereinbarten Arbeitsplan sollte der Versuch gemacht werden, die Entstehung der Erbgewohnheiten, ihren Zusammenhang mit der Rechts-Entwickelung und Wirtschaftsverfassung, ihre ökonomischen und sozialen Folgen insoweit festzustellen, als es die vorhandene Litteratur und Statistik, die Bemerkungen und Urteile der Berichterstatter sowie die eigenen Beobachtungen und Erkundigungen der Bearbeiter gestatteten.

Die Aufdeckung jener Kausalzusammenhänge begegnete grofsen Schwierigkeiten, weil es sich hier um höchst komplizierte Erscheinungen handelt, für grofse Gebietsteile brauchbare Vorarbeiten ganz fehlen und nur wenige Berichterstatter auf die bezeichneten Fragen näher eingegangen sind. Trotz des höchst dankenswerten Entgegenkommens des Königlichen Statistischen Bureaus machte sich auch der Mangel einer ausreichenden Grundeigentums- und Verschuldungsstatistik stark fühlbar. Eine wichtige Ergänzung fanden die vorliegenden Nachrichten über die Wirkungen der Vererbungsgewohnheiten durch eine Erhebung über die Berufsstellung und das Ergehen der Abfindlinge, welche der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 14. September 1897 für einzelne Bezirke der Anerbensitte angeordnet hat.

In der Art und Weise der Behandlung des Stoffes war dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern volle Freiheit gelassen. Sie sind deshalb für die Darstellung und die von ihnen vertretene Auffassung allein verantwortlich. Sie hatten kein anderes Ziel vor Augen, als in streng wissenschaftlicher Arbeit der Wahrheit zu dienen. Amtlichen Charakters sind nur die als solche überall kenntlich gemachten Mitteilungen aus den Berichten.

Berlin, im Januar 1899.

M. Sering.

Inhalt.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

unter Ausschluſs der Hohenzollernschen Lande.

III. Die Hohenzollernschen Lande.

Seite

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel

ausschließlich des Fürstentums Waldeck[1]), unter Einschluß des Kreises Schmalkalden.

---

[1]) vgl. Abhandlung VI (Hannover), Anhang II (S. 233).

I.

Oberlandesgerichtsbezirk Köln,

bearbeitet

von

Dr. W. Wygodzinski
in Bonn.

Einleitung.

Der *Oberlandesgerichtsbezirk Köln* umfaſst den ganzen linksrheinischen Teil der Rheinprovinz sowie den rechtsrheinischen Teil der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf mit Ausnahme der Kreise Rees, Ruhrort, Duisburg, Mülheim a. Ruhr und Essen. Der Übergang des ländlichen Grundbesitzes regelt sich im ganzen Oberlandesgerichtsbezirk nach den Bestimmungen des *Code civil* und des *Gesetzes betreffend das Teilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887.* Nach den Einführungsgesetzen vom 21. März 1804 (Art. 7) und 12. November 1809 (Art. 3) derogiert der Code allen früheren allgemeinen und örtlichen Gesetz- und Gewohnheitsrechten.

Das Recht der rheinischen Ritterschaft.

Ausgeschlossen ist die Geltung des Code Civil nur für die fideikommissarisch gebundenen und die der autonomischen Successionsbefugnis der rheinischen Ritterschaft unterworfenen Güter. Diese Befugnis ist ausgesprochen durch eine *Verordnung vom 21. Januar 1837.*[1])

Der Kampf der rheinischen Ritterschaft gegen den Code civil begann frühzeitig unter Führung des Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach zu Harff. Seinen schon 1816 begonnenen Bemühungen war es wohl zuzuschreiben, wenn dem ersten Landtage die königliche Proposition vorgelegt wurde, „daſs die französischen Gesetze abgeschafft und das preuſsische Landrecht bis zum Jahre 1828 in den hiesigen Provinzen eingeführt werden sollte“. Obgleich die durch den dritten und vierten Stand gebildete Majorität der Stände „in äuſserster Erbitterung“ die Proposition verwarf, wurde eine Kommission zur Wiederaufnahme der früheren Provinzialgesetze gebildet, in die Freiherr von Mirbach von dem ersten und zweiten Stande gewählt wurde. Die Kommision trat am 23. April 1827 zusammen; ihr Verlauf war resultatlos. Aber die Ritterschaft wagte einen neuen Vorstoſs. Wollten die Stände das französische Gesetzbuch beibehalten, so konnten sie es doch nicht

[1]) Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Druckschrift: „Genossenschaft des rheinischen Ritterbürtigen Adels. Grundlegende Akten und gesetzliche Bestimmungen. Zusammengestellt durch den Ritterrat. Gedruckt bei L. Schwann in Düsseldorf 1891“, die von dem Verfasser, Herrn Regierungsrat Dr. Freiherr von Salis-Soglio gütigst zur Verfügung gestellt wurde.

wehren, glaubte man, dafs einzelne Bestimmungen für den Adel aufser Kraft gesetzt würden. Insbesondere waren es das eheliche Güterrecht und die Erbfolge, gegen welche sich die Angriffe der Ritterschaft richteten. Allerdings war schon durch die Kabinetsordre vom 25. Februar 1826 die Errichtung von Familien-Fideikommissen in den Rheinlanden gestattet und für diesen Fall das französische Recht auch bereits aufser Anwendung erklärt worden, allein die Fideikommifserrichtung erforderte einen hohen Stempelbetrag; zudem fürchtete der Adel, dafs seinen unter der Herrschaft des französischen Rechts geborenen Kindern das nach diesem Gesetz zu berechnende väterliche Erbteil nicht vorenthalten werden könne, das Substrat des Fideikommisses in den meisten Fällen also ganz unbedeutend sein würde. Die Ritterschaft beschlofs daher im Juli 1828, Se. Majestät um Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung zu bitten. Der König teilte dieses Gesuch in seiner Proposition dem zweiten Landtage 1828 zur Begutachtung mit. Aber auch dieser Vorschlag fand vor den Ständen keine Gnade, weil er „mit den Hauptgrundsätzen aller Naturrechte nicht übereinstimme". Dessenungeachtet verkündete der Landtagsabschied vom 15. Juli 1829: „Wegen der Befugnis der Eltern vom Stande der Ritterschaft, durch Ehe- und Erbverträge die Erbfolge unter ihren Kindern festzustellen, ist zunächst eine genaue Ermittelung für notwendig erachtet worden, inwiefern vor dem Eintritt der fremdherrlichen Gesetzgebung die zur Vertretung im zweiten Stande befähigten Güter als unteilbares Ganzes und als Stammgut einzelner Familien betrachtet worden sind, indem das Staatsministerium nur insoweit als dieses früher der Fall gewesen, eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Erbfolge befürworten zu können glaubt." Im dritten Landtag wurde die Frage wieder aufgegriffen (12. Juni 1830), und der Versuch des Adels, sich als Stand in die Gesetzgebung einzuführen, in scharfer Form zurückgewiesen. Gegen die Majorate wurde „die schädliche Wirkung auf den allgemeinen Kredit, der Verlust des nationalen Reichtums wegen minder intensiven Betriebs, die durch Vinkulierungen hervorgerufenen Verwickelungen im täglichen Verkehr, insbesondere aber hervorgehoben, dafs durch diese künstlichen Kraftmittel die Familien nur so lange fortbestehen könnten, als physische und moralische Kraft nicht von ihnen gewichen, als nicht nur Namen und Stand der Vorfahren, sondern auch bürgerliche Tugend in ihnen fortlebe. Wo aber die Verderbtheit in Mark und Blut, in Leib und Seele übergegangen wäre, da erhalte sich keine Familie und sei es im Staatsinteresse, dafs ein verschwenderischer entarteter Majoratsherr sich wieder in der Menge verliere."

Unterdessen hatte Freiherr von Mirbach rastlos Testamente, Erbverzichte, Erbverträge und Ehepakten des rheinischen Adels gesammelt, um sie dem Justizminister von Kamptz als Beweis dafür vorzulegen, dafs der Adel entgegen den gesetzlichen Bestimmungen stets autonom verfügt habe.[1]) Am

[1]) Sowohl nach kölnischem wie nach bergischem Recht sind auch bei adligen Gütern die Söhne alle gleichberechtigt. Dem ältesten Sohne fällt das Stammhaus (adeliger Sitz) zu, falls nur eines vorhanden ist; doch hat dies nobile praecipuum keine wirtschaftliche Bedeutung — der adelige Sitz war unter Umständen eine verfallene Burg oder der Schornstein

12. Juni 1835 traten alsdann dreifsig der angesehensten rheinischen Adelsgeschlechter zusammen, schlossen mit einander einen Bund und vereinigten sich zu den in dem sogenannten Vereinigungsakte niedergelegten Grundsätzen. Nicht blofs das materielle Wohl sollte dieser Bund fördern, sondern auch die adelige Gesinnung pflegen, wie sie in zwölf Artikeln als „heutiger Beruf des Adels" dargethan wurde. Diese Grundsätze sind jetzt noch mafsgebend. In der Einleitung des Vereinigungsaktes wurde u. a. auseinandergesetzt, wie der Rechtszustand betreffend die Teilung des Vermögens im Erbfalle den Adel hinsichtlich seines Vermögens nicht allein, sondern auch hinsichtlich seines Geistes und seiner Gesinnung zu zerstören drohe. „Der in seinen Dispositionen gehemmte Vater mufs oft mit Schmerz bei seinen Lebzeiten in einem Teile seiner Kinder die Vereitler seiner Absichten, die einstigen Anfechter seiner Bestimmungen ahnen. Für den Erstgeborenen spricht die elterliche Absicht, altes Standesherkommen und die zur ferneren Erhaltung seines Geschlechts unerläfsliche Bedingung. Für die jüngeren sprechen die aus der Revolution hervorgegangenen Gesetze und die Vorteile des Gewinnes. Die Berufung auf diese beiden in sich so kontrastierenden Prinzipien erzeugt Erbitterung und Leidenschaft und trennt die seit Jahrhunderten in ihren Grundsätzen einigen und innig verbundenen Familien, wie einen modernen Staat, in eine aristokratische und demokratische Abteilung, wovon die letztere auf einem naturgemäfsen Wege sich immer mehr zu dem System hingezogen fühlt, dem sie solche Vorteile verdankt."

Nachdem weiter Freiherr von Loe-Allner unter dem 12. Dezember 1835 eine Denkschrift über die Autonomie des ritterbürtigen Adels in den Herzogtümern Jülich und Berg eingereicht und auch Professor Maurenbrecher im Auftrage des Justizministers eine Abhandlung über den früheren Umfang der Autonomie ausgearbeitet hatte, erklärten die Königlichen Ordres vom 16. Januar 1836 den geforderten Nachweis der freien Dispositionsbefugnis der Ritterschaft vor der fremden Gesetzgebung als erbracht. Die Befugnis wurde wieder hergestellt, nachdem die Mitglieder der rheinischen Ritterschaft für diesen Fall eine besondere Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigentum ausgeschlossenen Söhne und Töchter ihrer Familien zu errichten beschlossen hatten. Das Grundgesetz der Genossenschaft ist die *„Verordnung, die autonomische Successionsbefugnis der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend, vom 21. Januar 1837."* Die autonomische Dispositionsbefugnis besteht nach § 6 der Verordnung in dem Recht des

---

auf dem Platz, wo sie gestanden — sondern sicherte nur dem adeligen Besitzer die Landtagsfähigkeit (event. auch Steuerfreiheit), wie v. Below wenigstens für Jülich-Berg und Cleve jetzt überzeugend nachgewiesen hat. (G. v. Below, Zur Entstehung der Rittergüter. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, 9. Band, Heft 4 und 6. Jena 1895. S. 531, 538 ff, 847 ff.) Nach Kap. 93 des jülich-bergischen Landrechts unterliegen jedoch Lehen-, Sattel-, Schatz- und Dienstgüter nicht dem Landrecht. In Jülich sind nach Redinghovens Repertorium die Rittersitze fast sämtlich Lehengüter, in Berg der 6. Teil. (Below, a. a. O, S. 538).

Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familienanordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichtteil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlafs unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, sowie das Wittum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutznieſsung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlafs Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen. Den zu dieser Dispositionsbefugnis berechtigten Eltern steht sie auch bei Fideikommifsstiftungen zu. (§ 8.) Diejenigen, welche davon Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesgemäfse Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämtlichen übrigen Kinder, sowie für die standesmäfsige Erhaltung des überlebenden Ehegatten, mit Rücksicht auf das frühere Familienherkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen. (§ 9.) Derjenige, welcher sich durch die elterliche Disposition verletzt hält, mufs sich an das ebenbürtige Schiedsgericht wenden. Dieses entscheidet unter gänzlichem Ausschlufs der ordentlichen Gerichtshöfe; Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur beim Justizministerium angebracht werden. (§§ 10, 11, 24.) Die Schiedsrichter sind in Eid und Pflicht zu nehmen, „dafs sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben, als gewissenhafte, wohlbedächtige und um das Wohl des Standes, der Familie und der Kinder gleich besorgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unparteiisch so urteilen werden, als wenn sie selbst wie Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten". (§ 15.) Zur Ausübung der autonomischen Dispositionsbefugnis sind diejenigen Familien des rheinischen Ritterstandes berechtigt, die sie vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben. Es können aber nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien davon Gebrauch machen, welche 1. ein landtagsfähiges Rittergut in der Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit anderen besitzen, und 2. an der erwähnten Stiftung teil haben. (§§ 1, 2.)

Das von den dreifsig Gründern unterschriebene und durch Kabinetsordre vom 13. Mai 1837 bestätigte „Statut der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels" enthält die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Genossenschaft und damit zur event. Dispositionsbefugnis. Zugleich wurde darin die Stiftung für die abgefundenen Kinder begründet, nämlich: 1. eine Stiftung zu Präbenden für unverheiratete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten würden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und 2. eine Stiftung zur Erziehungsanstalt für Söhne. Von dem bis dahin vorhandenen Fonds wurde die Summe von 30000 Rthlr. Kourant für die erste, und die Summe von 66500 Rthlr. Kourant für die zweite Stiftung bestimmt; fernere Zuwendungen zu dem gleichen Zweck behielt die Genossenschaft sich vor.

Als Stiftung für die Söhne wurde die Rheinische Ritter-Akademie zu Bedburg begründet, die nach dem Promemoria vom 8. April 1840 eine Erziehungs-Anstalt sein sollte „die nicht blofs den wissenschaftlichen Teil, sondern den ganzen Menschen für seine Bestimmung umfafst und daher der Jugend eine Erziehung giebt, die aufser einer gründlichen wissenschaftlichen und moralischen Bildung im allgemeinen auch die besondern und eigentümlichen Anforderungen, welche an den Stand des Adels gemacht werden, berücksichtigt und ihnen entspricht.“ Infolge der für höhere Schulen neu geltenden Verordnungen und Gesetze wurde das Reglement am 30. August 1884 revidiert; die Königliche Genehmigung erfolgte am 18. August 1886. Nach dem revidierten Reglement unterscheidet sich die Akademie nicht mehr wesentlich von einem katholischen Gymnasium. Es können auch Söhne aus anderen als den stiftenden Familien aufgenommen werden; auch kann eine Aufnahme von Schülern lediglich in das Externat (Gymnasium) erfolgen. Das Reglement für das Fräuleinstift wurde am 3. Juni 1842 genehmigt.

In der Rheinprovinz erregte die Bildung der Genossenschaft grofses Aufsehen. — „Von dem heiseren Jakobinerschrei des „Schaff ab“, womit der Adel begrüfst wurde, bis zu den Stimmen der einsichtsvollsten Männer, schwirrte und tönte es gegen die dreifsig Gründer, die bitterer Hohn mit den dreifsig Tyrannen Athens verglich. Auf den, wenige Monate nach der Kabinetsordre vom Januar 1837 zusammentretenden 4. Landtage beschuldigte ein Elberfelder Abgeordneter die Ritterschaft sogar direkt, dafs sie dem Justizminister unrichtiges Material vorgelegt und die Kabinetsordre erschlichen habe. Ein Mitglied aus patrizischem Adelsgeschlecht verlangte daraufhin erneute Prüfung und Suspension der legislatorischen Bestimmungen, wogegen auf seiten der Genossenschaft Freiherr von Loë mit geistiger Gewandtheit den Sieg erfocht.“ [1])

Nach dem Stande vom 4. April 1891 gehörten der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels an: A. Für die Gesamtstiftung: Die gräflichen Familien Beissel von Gymnich, Droste zu Vischering, v. Nesselrode-Reichenstein, von und zu Eltz, v. Hatzfeldt-Wildenburg, von und zu Hoensbroech-Haag, von und zu Hoensbroech-Türnich, von und zu Hoensbroech-Kellenberg, v. Loë-Wissen, v. Schaesberg, v. Spee-Heltorf, v. Spee-Ahrenthal, v. Spee-Godenhaus, v. Spee-Linnep, v. Spee-Maubach, Wolff-Metternich zur Gracht, Wolff-Metternich-Gymnich; die freiherrlichen Familien Dalwigk-Lichtenfels (Linie Boisdorf), v. Dorth, v. Eltz-Rübenach, v. Fürstenberg-Borbeck, v. Fürstenberg-Obsinnig, v. Fürstenberg-Heiligenhoven, Geyr v. Schweppenburg, v. Loë-Pesch, v. Loë-Allner (zum Teil), v. Nagel-Doornick, Raitz v. Frentz-Garrath, Raitz v. Frentz-Schlenderhan (zum Teil), v. Rolshausen, v. Salis-Soglio (Casa Antonio), v. Spies-Büllesheim (Hall), v. Spies-Büllesheim (früher Maubach), v. Vittinghoff-Schell, Waldbott von Bassenheim-Bornheim. B. Nur für das Fräuleinstift: Gräfl. Familie von dem Bussche-

[1]) Die Citate sind sämtlich der S. 1, Anm. 1 erwähnten Schrift „Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels“ entnommen.

Ippenburg gen. von Kessell, freiherrl. Familie v. Plettenberg-Mehrum. C. Im Mannesstamm erloschene bezw. ausgeschiedene Familien: Die gräflichen Familien Boos-Waldeck, Gisbert von Fürstenberg-Stammheim, von Goltstein, von Mirbach-Harff (Freiherrl. v. Gudenau), von Nesselrode-Ehreshoven, Rudolf von Schaesberg; fürstliche Familie von Hatzfeldt-Wildenburg; die freiherrlichen Familien von Bongart, von Fürstenberg-Muffendorf, von Loë-Wissen, Walter von Loë-Allner, Ferdinand Raitz von Frentz-Schlenderhan Raitz von Frentz-Kellenberg, von Warsberg, von Wendt-Crassenstein-Holtfeldt, von Wenge.

Nach brieflicher Mitteilung des Herrn Freiherrn von Salis-Soglio war im Jahre 1887 der gesamte in der Rheinprovinz liegende Grundbesitz der betreffenden Familien so grofs, dafs insgesamt 118078 ℳ Grundsteuer dafür gezahlt werden. Einige Familien haben allerdings aufserdem ihren Besitz durch fideikommissarische Bestimmung vinkuliert. Dadurch, dafs sie Mitglieder der Genossenschaft sind, können sie aber auch über das Allod, ohne an den Pflichtteil gebunden zu sein, letztwillig verfügen. Fast bei jedem Sterbefalle wird von der autonomischen Befugnis des Erblassers Gebrauch gemacht. Da jedoch eine Zerstückelung des Gutes wie ein freier Verkauf jederzeit gestattet ist, so sind bereits mehrere der Rittergüter aus dem genossenschaftlichen Verbande ausgeschieden.

Der gröfsere Grundbesitz ist in der Rheinprovinz verhältnismäfsig gering vertreten. Die Fideikommisse umfassen nach der neuesten Erhebung 2,67 % der Gesamtfläche.[1]) Soweit die gröfseren Güter nicht in dieser Weise gebunden sind oder autonom vererbt worden, hat sich eine eigentliche Regel nach den vorliegenden Berichten nicht herausgebildet. Ob Einzelübernahme oder Teilung wird in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen entschieden.

Das Erbrecht des code civil.

Von den Bestimmungen des *Code* sind für die Gestaltung der *Erbfolge in den ländlichen Grundbesitz* folgende von besonderer Wichtigkeit:

Art. 732. Das Gesetz berücksichtigt bei der Bestimmung der Erbfolge weder Art noch Ursprung der Güter.

Art. 815. Niemand kann gezwungen werden, in ungeteilter Gemeinschaft zu bleiben, und es kann jederzeit auf Teilung angetragen werden, ungeachtet aller entgegenstehenden Verbote und Vereinbarungen. — Man kann indessen vereinbaren, auf bestimmte Zeit die Teilung auszusetzen; diese Vereinbarung ist nicht über fünf Jahre hinaus verbindlich; sie kann jedoch erneuert werden.

Art. 826. Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaft der Erbschaft in Natur verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche eine Pfändung angelegt oder Einspruch erhoben haben, oder hält die Mehrzahl der Miterben den Verkauf für nötig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu tilgen, so wird die Fahrnis öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft.

[1]) Vergl. die näheren Angaben im Anhang I.

Das *Gesetz vom 22. Mai 1887* betr. das Teilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts bestimmt in § 9.

„Die gemeinschaftlichen Gegenstände sind in Natur, erforderlichenfalls durch Verlosung der gebildeten Teile, zu verteilen, soweit dies füglich geschehen kann; jedoch ist die Zerteilung einzelner Grundstücke möglichst zu vermeiden.

Die Naturalteilung ist ausgeschlossen, wenn ein Beteiligter widerspricht und ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerspruch rechtfertigender Grund vorliegt. Der Widerspruch ist insbesondere als begründet anzusehen:

1. soweit die Veräufserung der Gegenstände zur Tilgung gemeinschaftlicher Schulden erforderlich ist,

2. wenn die zu bildenden Teile nach der Art oder dem Werte der einzelnen Gegenstände ungleich und die Widersprechenden an der Gemeinschaft zu mehr als der Hälfte beteiligt sind."

Insoweit nach den bestehenden Bestimmungen der freiwillige Verkauf von Immobilien gerichtlich stattfindet, erfolgt er gemäfs § 25 des Gesetzes im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen hierzu bezeichneten Notar.

Der *Code* bestimmt ferner:

Art. 913. Freigebigkeiten, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament, dürfen nicht übersteigen: die Hälfte des Vermögens des Verfügenden, wenn derselbe bei seinem Absterben nur ein eheliches Kind hinterläfst; ein Drittel, wenn er zwei Kinder hinterläfst; ein Viertel, wenn er deren drei oder mehr hinterläfst.

Art. 915. Freigebigkeiten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder Testament dürfen nicht die Hälfte des Vermögens übersteigen, wenn der Verstorbene in Ermangelung von Kindern einen oder mehrere Aszendenten in beiden Linien, der väterlichen und der mütterlichen hinterläfst, und nicht drei Vierteile, wenn er nur Aszendenten in einer Linie hinterläfst. — Das auf diese Weise zum Vorteile der Aszendenten vorbehaltene Vermögen erhalten dieselben in der Ordnung, in welcher das Gesetz sie zur Erbschaft beruft; sie haben allein ein Recht auf diesen Vorbehalt in allen Fällen, in welchen eine Teilung mit Seitenverwandten ihnen den Vermögensvorteil nicht verschaffen würde, auf welchen der Vorbehalt festgesetzt ist.

Art. 916. In Ermangelung von Aszendenten und Nachkommen können die Freigebigkeiten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder mittels Testaments das ganze Vermögen erschöpfen.

Art. 919. Der verfügbare Vermögensteil kann ganz oder zum Teil sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als durch Testament an die Kinder des Schenkers oder an die anderen Erbberechtigten vergeben werden, ohne dafs er dem Rückbringen seitens des zur Erbschaft kommenden Schenknehmers oder Vermächtnisnehmers unterliegt, vorausgesetzt nur, dafs die Verfügung ausdrücklich als Vorempfang oder aufser dem Erbteile gemacht ist. — Die Erklärung, dafs die Schenkung oder das Vermächtnis als Vor-

empfang oder aufser dem Erbteile erfolge, kann abgegeben werden sowohl in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, als auch späterhin in der Form der Verfügungen unter Lebenden oder mittels Testaments.

Art. 1075. Eltern und andere Aszendenten können die Teilung ihres Vermögens unter ihren Kindern und Nachkommen vornehmen.

Art. 1076. Diese Teilungen können vorgenommen werden durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder mittels Testaments, unter Beobachtung der für die Schenkungen unter Lebenden und für die Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Bedingungen und Regeln. Teilungen, welche durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen, können nur das gegenwärtige Vermögen zum Gegenstande haben.

Art. 1077. Wenn nicht alle Güter, welche der Aszendent an seinem Sterbetage hinterläfst, in der Teilung einbegriffen waren, so werden die Güter, welche nicht darin begriffen waren, dem Gesetz gemäfs verteilt.

Art. 1078. Ist die Teilung nicht unter allen Kindern, die zur Zeit des Sterbefalls am Leben sind, und den Nachkommen der vorher verstorbenen vorgenommen, so ist die Teilung in Ansehen des Ganzen nichtig. Eine neue Teilung in der gesetzlichen Form kann sowohl von denjenigen Kindern und Nachkommen betrieben werden, welche keinen Teil angewiesen erhalten haben, als selbst von denjenigen, unter welchen die Teilung vorgenommen worden war.

Art. 1079. Die von einem Aszendenten gemachte Teilung kann wegen Verletzung um mehr als ein Viertel angefochten werden; sie kann auch in dem Falle angefochten werden, wenn zufolge der Teilung und der als Vorempfang getroffenen Verfügungen einer der Teilnehmer einen gröfseren Vorteil, als das Gesetz erlaubt, erhalten würde.

Betreffs der minderjährigen Miterben verordnete Art. 817: Die Teilungsklage kann in Ansehung minderjähriger oder entmündigter Miterben von ihren Vormündern angestellt werden, nachdem sie hierzu durch einen Familienrat besonders ermächtigt sind.

Dieser Artikel ist durch die *Preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875,* §§ 43, 86 ersetzt. In Betracht kommen ferner

Art. 838. Sind nicht alle Miterben gegenwärtig oder befinden sich unter ihnen Entmündigte oder Minderjährige, wenn auch emanzipierte, so mufs die Teilung nach Mafsgabe der in dem Artikel 819 und den folgenden bis zu dem vorstehenden Artikel einschliefslich aufgestellten Regeln gerichtlich erfolgen. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bei der Teilung entgegengesetztes Interesse haben, so mufs einem jeden derselben hierzu ein eigener und besonderer Vormund bestellt werden.

Art. 839. Hat in dem Falle des vorstehenden Artikels eine Versteigerung stattzufinden, so kann dieselbe nur gerichtlich unter Beobachtung der zur Veräufserung der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgen.

Art. 840. Eine Teilung, welche den oben vorgeschriebenen Regeln gemäfs entweder von Vormündern mit Ermächtigung eines Familienrates

oder von emanzipierten Minderjährigen unter dem Beistande ihrer Pfleger oder im Namen von Abwesenden oder nicht gegenwärtigen erfolgt ist, ist eine endgiltige; sie ist nur eine einstweilige, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet worden sind.

Diese Artikel, die bereits unter der Herrschaft des Teilungsgesetzes vom 18. April 1855 nicht mehr in Geltung waren,[1]) sind durch § 70 des *Gesetzes vom 22. Mai 1887* direkt aufgehoben worden.

Der Code verlangt also keineswegs die durchaus gleiche Behandlung aller Kinder; die Eltern können vielmehr, je nach der Zahl der Kinder, einem davon ein Voraus von ein Viertel bis ein Drittel testamentarisch oder durch Verfügung unter Lebenden zuwenden. Dagegen begünstigt der Code die Naturalteilung sehr stark.

Für das *eheliche Güterrecht* kommen die Bestimmungen des Code in Betracht, welche die *gesetzliche Gütergemeinschaft* betreffen:

Art. 1401. Zu dem Aktivbestand der Gütergemeinschaft gehören: 1. Alle beweglichen Güter, welche die Ehegatten an dem Tage der Abschliefsung der Ehe besafsen, sowie alles Mobiliarvermögen, welches denselben während der Ehe durch Erbschaft oder selbst durch Schenkung anerfällt, wenn der Schenker nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt hat; — 2. alle während der Ehe erfallenen oder bezogenen Früchte, Einkünfte, Zinsen und Gefälle jeder Art, welche von den, den Ehegatten bei Abschliefsung der Ehe zugehörenden, oder von den ihnen während der Ehe aus irgend einem Rechtsgrunde angefallenen Gütern herrühren, — 3. alle während der Ehe erworbenen Liegenschaften.

Art. 1402. Jede Liegenschaft wird als Erwerb der Gütergemeinschaft betrachtet, wenn nicht bewiesen wird, dafs einer der Ehegatten schon vor der Ehe das Eigentum oder den rechtmäfsigen Besitz derselben hatte, oder dafs sie demselben während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung angefallen ist.

Art. 1404. Die Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Tage der Abschliefsung der Ehe schon besitzen, oder die ihnen während derselben durch Erbschaft anfallen, fallen nicht in die Gütergemeinschaft.

Die Eheleute können die gesetzliche Gütergemeinschaft vertragsmäfsig, aber nur innerhalb der Grenzen der Vorschriften des Code, abändern oder auch das Dotalsystem annehmen.

---

[1]) Cretschmar, Das Rheinische Civilrecht in seiner heutigen Geltung. 3. Auflage. Düsseldorf 1892, S. 140.

I. Die thatsächliche Erbfolge.

Von der Möglichkeit, ein Kind zu bevorzugen, wird im ganzen Rheinland absichtlich und formell verhältnismäfsig selten Gebrauch gemacht, während die Naturalteilung entgegen der klaren Tendenz des Gesetzes in einem grofsen Teile des Landes vermieden wird. Der geschlossene Übergang der Höfe findet durchgängig in den Gegenden der Hofbesiedelung statt, d. h. im bergischen Lande und in den Viehzucht treibenden Distrikten des Niederrheins. In der Mitte und im Süden der Provinz herrscht dagegen die Naturalteilung, gleichmäfsig im Kreis Geilenkirchen mit dem höchsten wie im Kreise Prüm mit dem niedrigsten Grundsteuerreinertrag. Ausnahmen finden sich in beiden Gebieten; insbesondere bildet der auf Weidewirtschaft angewiesene Kreis Eupen eine Enklave der geschlossenen Vererbung im Teilungsgebiete.

Die Grenze läfst sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht genau bestimmen. Auch die kleinsten Berichtsbezirke, die der Amtsgerichte, sind dazu zu grofs. Die Scheidung vollzieht sich aufserdem nicht durchweg nach historisch-politischen, sondern nach wirtschaftsgeographischen Gebieten. Namentlich bilden die Flufsthäler, in denen sich die Industrie anzusiedeln liebt, und die Umgebung der grofsen Städte Einbruchsstellen der Naturalteilung.

Nach Meitzen[1]) läuft die Südgrenze der ursprünglichen Hofbesiedelung von der Maas die Schwelm aufwärts über Weyberg, Dahlen, Odenkirchen, Grefrath und Neufs nach Gellep zum Rhein, den sie bei Kaiserswerth kreuzt. Dann folgt sie rheinaufwärts den steilen Hängen der schmalen rechtsseitigen Rheinaue über Düsseldorf, Benrath, Opladen, Gladbach und Siegburg bis zum Siebengebirge und erreicht von diesem aus in südlichem Bogen Wied bei Altenkirchen und längs der Nister und der Sieg über Scheuerfeld den Giebelwald westlich Siegen. Die Südgrenze der Einzelhöfe fällt, wenigstens auf der linken Rheinseite, nicht zusammen mit der Nordgrenze der Dörfer. An der alten Nordgrenze der Ubier ist vielmehr ein Grenzland von etwa einer Meile Ausdehnung, dessen Ansiedlungen meist dem späten Mittelalter und der Neuzeit angehören.[2]) Diese Thatsache hat im Verein mit der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung dahin geführt, dafs jetzt, wenigstens auf Grund

---

[1]) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen u. s. w. Band I. Berlin 1895. S. 517.

[2]) Meitzen, a. a. O., Band III, S. 237.

des vorliegenden Materials, eine scharfe Grenze der Besiedelungsformen und damit auch der Erbsitten sich nicht feststellen läfst.

Für die folgende Darstellung mufste deshalb neben dem Gebiet des geschlossenen Hofüberganges und der Naturalteilung ein Übergangsgebiet ausgeschieden werden.

A. Gebiet des geschlossenen Hofüberganges.

Das *Gebiet des geschlossenen Hofüberganges* umfafst den gesamten linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der Kreise Gladbach, Grevenbroich und Neufs. Kennzeichnend für die Art des Landwirtschaftsbetriebes im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die grofse Ausdehnung der Weidewirtschaft. Nach der Anbaustatistik vom Jahre 1893 betrug das Weideland in Prozent der Gesamtfläche

im Regierungsbezirk Düsseldorf	9,4 %
„ „ Koblenz	3,4 %
„ „ Köln	1,6 %
„ „ Trier	6,1 %
„ „ Aachen	11,5 %
im Königreich Preufsen	6,3 %
in Deutschland	5,3 %

Im Regierungsbezirk Aachen ist allerdings der Anteil des Weidelandes an der Gesamtfläche noch gröfser als im Regierungsbezirk Düsseldorf; aber abgesehen von der Gegend um Eupen überwiegen daselbst geringe Gebirgsweiden und Hutungen, die z. T. nicht viel besser als Ödland sind. Das richtige Bild ergiebt sich erst aus den folgenden Zahlen, die den Anteil der *reichen* Weiden (Fettweiden) an der Gesamtfläche darstellen:

Regierungsbezirk Düsseldorf	5,5 %
„ Koblenz	0,2 %
„ Köln	0,4 %
„ Trier	0,6 %
„ Aachen	2,1 %
Königreich Preufsen	1,7 %
Deutschland	1,4 %

Die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse in den Niederungen des Rheins erzwingen beinahe das Geschlossenbleiben der Höfe. Nur da, wo die Industrie für ihre Fabrik- und Heimarbeiter Land verlangt, und wo die grofsen Städte den Landwirten der Gegend durch die denkbar günstigste Absatzgelegenheit die intensivste Milchwirtschaft und Spatenkultur ermöglichen, ist die Zersplitterung des Grund und Bodens ebenso erklärlich wie berechtigt. Allerdings wirken stellenweise historische, im einzelnen noch nicht genügend aufgeklärte Ursachen sowie ethische und psychologische Motive verschiedener Art dahin, die rein wirtschaftlichen Erwägungen in ihrem Einflufs auf die Verteilung von Grund und Boden an Bedeutung zurücktreten zu lassen.

Der *Übergang des Grundbesitzes* erfolgt im Gebiet der geschlossenen Höfe in der Regel durch *Vertrag unter Lebenden*; doch ist auch *letztwillige*

Verfügung nicht selten, während die Intestaterbfolge zurücktritt. Der Landrat von *Cleve* berichtet: „Es gelangen die Grundstücke nach dem Tode der Eltern hauptsächlich nur dann zur Versteigerung, wenn die Erben sich darüber nicht einigen können, wer von ihnen gegen Zahlung einer entsprechenden Abfindungssumme an die übrigen Geschwister die Grundstücke zum alleinigen Eigentum übernehmen soll. Seltener noch tritt der Fall ein, dafs der Grundbesitz nicht im ganzen, sondern in einzelnen Parzellen versteigert wird. Dies geschieht fast nur dann, wenn die Grundstücke zu Baustellen oder zu industriellen Anlagen sich eignen und durch die Parzellierung ein höherer Kaufpreis erzielt werden kann. Das vorerwähnte Verfahren bildet die Ausnahme, da die Vorstellung von der Unteilbarkeit des elterlichen Grundbesitzes, welcher, wenn eben möglich, in den Händen der Familie sich erhalten soll, zu tief in das Bewufstsein der Bevölkerung eingedrungen ist. Daher werden Mittel und Wege ausfindig gemacht, dafs, wenn auch nicht geradezu durch Verletzung oder Umgehung, so doch durch Modifizierung des geltenden Intestaterbrechtes, der elterliche Grundbesitz ungeteilt im Eigentum der Familie verbleibe. Zu dem Zwecke wird noch zu Lebzeiten der Eltern und mit Zustimmung der übrigen Geschwister einem der Kinder der Hof *gegen eine mäfsige Taxe* übertragen, so dafs der Übernehmer des Gutes auch nach Abfindung seiner Miterben existenzfähig bleiben kann.“ Das Gleiche sagt der Bericht des Amtsgerichtes zu *Cleve*: „Hat der Gutsherr Kinder, so überträgt derselbe fast ausnahmslos seinen Grundbesitz bereits bei Lebzeiten auf eines seiner Kinder in freier Wahl, ohne Rücksicht auf das Alter unter Bevorzugung der Söhne und unter diesen meist des tüchtigsten und rüstigsten durch einen sogenannten Übertragsakt. Es geschieht dies weniger in der Absicht, den Nachfolger zu bevorteilen, als das Gut in der Hand eines Einzelnen und zwar des Tauglichsten zu belassen.... Derartige Übertragsverträge werden, wenn die Thätigung in gesunden Tagen verabsäumt war, nicht selten noch auf dem Sterbebette gemacht, ferner häufig auch dann, wenn eines der Kinder und zwar eine Tochter zur Ehe schreiten will, damit nicht der in die Familie eintretende Schwiegersohn die Übertragung erschwere. Hat der Gutseigentümer keine Vorbehaltserben, dann wird das Intestaterbrecht stets umgangen und das Gut und zwar auch um es in seiner Integrität zu erhalten, nach freier Wahl irgend einem Verwandten oder Nichtverwandten noch bei Lebzeiten übertragen, während die Intestaterben mit einem geringfügigen Legat oder auch gar nicht abgefunden werden.“ Im Amtsgerichtsbezirke *Goch* kommt Naturalteilung kaum vor; die Gutsübertragung auf einen Deszendenten ist die Regel.

Die gleichen Verhältnisse wie in Cleve herrschen im *Kreise Geldern.*

Im *Kreise Kempen* „kommt eine Naturalteilung höchst selten vor, wie sich dieses auch durch den Bestand der kleineren und gröfseren Ackerhöfe in glücklicher Verteilung des Besitzes am ganzen Niederrhein zeigt. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so wird meistens das Gut teilungshalber im ganzen oder parzelliert, je nach Lage der Verhältnisse, verkauft. Häufig tritt dies ein bei schlechten Vermögensverhältnissen der Familie oder bei einer

Lage des Gutes in der Nähe von Städten und Ortschaften, wenn der Wert des Grund und Bodens mit dem rein landwirtschaftlichen Kaufwert nicht im Einklang steht." (Landrat von *Kempen.*) Der Amtsrichter von *Kempen* bestätigt, dafs die Einzelübernahme die Regel ist, während in den beiden anderen Amtsgerichtsbezirken zwischen gröfserem und mittlerem Grundbesitz und Ackerbaugegend einerseits und kleinerem Grundbesitz und Industriebezirk andererseits unterschieden wird. „Naturalteilungen von Ackergütern erfolgen fast nie. Bei kleinerem und mittlerem Grundbesitz ist der öffentliche Verkauf nicht selten, besonders dann, wenn durch das Vorhandensein zahlreicher Descendenten die Übernahme durch einen Einzelnen ausgeschlossen oder erschwert ist, oder wenn der Grundbesitz verschuldet ist. Diese letzteren Erscheinungen werden um so häufiger, je mehr sich der Grundbesitz dem Industriebezirk nähert." (Amtsgericht *Dülken.*) Die Übernahme erfolgt dabei gewöhnlich nicht infolge Übergabevertrags, sondern durch Teilungsakt mit den Geschwistern. Die für den Zeitraum von 3 Jahren durch den *Dülkener* Notar angestellten Erhebungen darüber ergaben eine Gesamtzahl von 204 beurkundeten entsprechenden Rechtsgeschäften; hievon entfielen 130 Akte auf Teilungen der Erben, 50 auf öffentliche Versteigerungen, 24 auf Übertragungen der Eltern an die Kinder. Der Amtsrichter von *Lobberich* teilt mit, dafs in den Gemeinden *Breyell* und *Kaldenkirchen*, wo die Ackergüter nur selten die Gröfse von 10 Morgen übersteigen, nach der Eltern Tode regelmäfsig auf Anstehen der Kinder eine notarielle Versteigerung des gesamten Grundbesitzes zum Zwecke der Teilung und Auseinandersetzung stattzufinden pflege. In den übrigen Gemeinden *Hinsbeck, Leuth, Lobberich und Grefrath* mache sich eine verschiedene Art der Vererbung des Grundbesitzes bemerkbar, je nachdem es sich um den gröfseren oder kleineren Bauernstand handele. Die in den genannten Gemeinden sehr häufig vorkommenden, ein Areal von 40 bis 50 Morgen haltenden arrondierten Hofgüter übertragen die Eltern zumeist zu ihren Lebzeiten an eines ihrer Kinder, während die kleinen Güter wie in Breyell und Kaldenkirchen geteilt werden.

Im *Kreise Mörs* beginnt angeblich eine recht merkwürdige, weil schwer erklärliche Entwickelung zur Naturalteilung. Bis vor einigen Jahrzehnten ging durchgängig das Gut auf eines der Kinder über; so berichtet noch die „Statistische Darstellung des Kreises Mörs" von 1863. (S. 58.) Das ist auch noch die Regel im nördlichen und südlichen Teil des Kreises, den Amtsgerichtsbezirken *Xanten* und *Mörs*; in dem mittleren Amtsgerichtsbezirke *Rheinberg* dagegen vollzieht sich nach der, von dem Amtsrichter bestätigten Darstellung des Notars der Übergang des Grundeigentums in der Regel durch Intestaterbfolge. „Es herrschte wohl vor einigen Jahrzehnten noch der Brauch, dafs die Eltern durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden einem ihrer Kinder den Ackerhof oder die Kathstelle übertrugen und zugleich einerseits für ihre übrigen Kinder Abfindungen festsetzten und andererseits für sich selbst den lebenslänglichen Unterhalt ausbedangen. Die Geschwister des Unternehmers begnügten sich damals mit sehr bescheidenen

Abfindungen und machten es dem Übernehmer dadurch möglich, sich auf dem elterlichen Besitztum zu behaupten, selbst dann, wenn mehrere Geschwister vorhanden waren oder Schulden auf dem Besitztum lasteten. Auch nach dem Tode eines der Eltern übertrugen der überlebende Vater oder die überlebende Mutter das gemeinschaftliche Grundeigentum an eines der Kinder unter Zustimmung und Mitwirkung seiner Geschwister. *Diese Art des Eigentum-Überganges wird aber immer seltener, da die Geschwister des Übernehmers ihre Gleichberechtigung geltend machen und Herausgaben verlangen, die dem Werte des zu übertragenden Besitztums vollständig entsprechen.* Unter diesen Umständen wird dem Einzelnen die Übernahme des elterlichen Gutes nicht leicht möglich, besonders dann nicht, wenn er mehrere Geschwister abzufinden hat, oder wenn das Gut sehr belastet ist. Deshalb finden derartige Gutsüberträge jetzt nur noch ausnahmsweise statt. Erklärt sich kein Miterbe zur Übernahme des Besitztums bereit, so entschliefst man sich im Falle der Einigkeit zum Verkaufe; herrscht aber Zwietracht unter den Beteiligten oder liegt irgend ein anderes Hindernis vor, so wird das gerichtliche Teilungsverfahren beantragt. Durch Testament erfolgt der Eigentumsübergang nur sehr selten, besonders dann, wenn der Erblasser keine Vorbehalts-Erben hinterläfst, oder wenn er einen der Intestaterben ganz besonders bevorzugen will". Der von dem Landratstellvertreter in *Moers* erstattete Bericht wiederholt diese Äufserungen des Rheinberger Notars fast wörtlich; eine Generalisierung dieser Beobachtungen für den ganzen Kreis scheint jedoch unzulässig; sowohl private, dem Referenten gemachte Mitteilungen, wie namentlich die Berichte der beiden anderen Amtsgerichte widersprechen dem. „Der Amtsgerichtsbezirk *Xanten* umfafst gröfstenteils ländlichen Grundbesitz, welcher, abgesehen von den Gemeinden Wardt, Labbeck und Winnenthal, die einige gröfsere Güter aufweisen, sich nur aus mittleren und kleineren Bauernhöfen und kleinen Kathstellen zusammensetzt. Nach den bei der Anlegung und Fortführung des Grundbuchs gemachten Erfahrungen gilt für die Vererbung des Grundbesitzes als *Regel*, dafs der Gutseigentümer zu Lebzeiten seinen Grundbesitz an *eines* seiner Kinder oder Erben überträgt. . . . In der Regel wird also darauf hingewirkt, dafs der Grundbesitz in der Hand *eines* Übernehmers erhalten werde, und dies geschieht auch in den Fällen, wo der Eigentümer durch besondere Umstände bei Lebzeiten an einer Verfügung gehindert wurde und daher Intestaterbrecht zur Anwendung gelangte, dadurch, dafs die Erben durch Teilungsvertrag *einem* Miterben den Grundbesitz gegen Zahlung entsprechender Erbteilungsherausgaben übertragen. Nur in Fällen gröfserer Überschuldung des Grundbesitzes wird zur öffentlichen Versteigerung geschritten. Abgesehen von dieser die Regel bildenden Art der Übertragungs-, bezw. Teilungsverträge geschieht die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes durch a) Intestaterbfolge, in welchem Falle die Erben gemeinschaftlich den Grundbesitz übernehmen und bewirtschaften oder in natura teilen; b) gewöhnlich Verkauf an fremde Personen; c) durch öffentliche Versteigerung im ganzen oder in einzelnen Teilen. Letztere Art kommt mehrfach in der stark parzellierten,

zumeist von Gärtnern bewohnten Gemeinde Büderich vor.“ Entsprechend vom Amtsgerichtsbezirk *Mörs*: „Abgesehen von zwei gröfseren Gütern existieren im hiesigen Amtsgerichtsbezirk nur Hofgüter von 40 bis 50 und Kathstellen bis zu 6 ha. Bezüglich dieses Besitzes kommt das Intestaterbrecht nur in geringem Mafse zur Anwendung, ebensowenig eine testamentarische Verfügung; der Grundbesitz wird vielmehr fast ausschliefslich von den Eltern, bezw. dem überlebenden Teile, in Gemeinschaft mit den anderen Kindern und Schwiegerkindern durch sogenannte Kauf- und Alimentationsverträge einem, seltener mehreren der Deszendenten, eigentümlich übertragen. Eine derartige Verfügung wird fast nur in dem Falle der hypothekarischen Überbelastung unterlassen, ein Fall, der bei den verhältnismäfsig gesunden ländlichen Verhältnissen zu den Ausnahmen gehört.“

Der Amtsgerichtsbezirk *Rheinberg* ist wesentlich landwirtschaftlich, Mörs dagegen grenzt hart an die industriellen Bezirke Crefeld und Duisburg an. Wenn trotzdem in Rheinberg die Naturalteilung Fortschritte macht, so ist man geneigt, historische Gründe zu suchen. Es hat in der That in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Rheinberg, auf der Bönninghardt und in deren Nähe, eine Einwanderung fränkischer Kolonisten vom Main stattgefunden. Aber in Pfalzdorf und Louisendorf (Kreis Cleve) haben sich die fränkischen Ansiedler der Landessitte gefügt; auch kann man nicht gut ein Ereignis des vorigen Jahrhunderts zur Erklärung für eine ganz junge Erscheinung heranziehen. Die Religionsgrenze (der Norden ist katholisch, der Süden evangelisch) geht mitten durch das fragliche Gebiet. Herr Winterschuldirektor Courtin in Mörs, der durch seinen Beruf Land und Leute genau kennt, teilt auf Anfrage freundlichst mit, dafs seinen Erkundigungen zufolge im Gerichtsbezirke Rheinberg dieselben Erbgebräuche herrschen wie in dem von Mörs, so zwar, dafs die Höfe ungeteilt übergehen und zwar nach Vereinbarung. Die Geschwister, welche nicht auf dem Hofe bleiben, bezw. den Hof nicht bekommen, werden zu gleichen Teilen abgefunden. Vielfach bleibt ihr Vermögen in dem Gute stecken und wird vom Besitzer verzinst. Die Abgefundenen bleiben — so wird hier meistens abgemacht — als sog. Leibzüchter auf dem Hofe und bekommen, bezw. können beanspruchen freie Verköstigung und Wohnung. Wenn sie regelmäfsige Arbeit verrichten, können sie auch in Dienstverhältnis zum Bruder treten. Herrscht bei der Erbteilung Uneinigkeit, so kann die Teilungsklage erhoben werden; jedoch ist das hier sehr selten.

Nach alledem mufs angenommen werden, dafs die Berichterstatter von Rheinberg sich insoweit geirrt haben, als sie ihre *Beobachtungen aus der Nähe der Stadt für den ganzen Bezirk verallgemeinert haben.*

In dem angrenzenden, industriell hoch entwickelten *Kreise Crefeld* hat die Naturalteilung keinen Eingang gefunden. Die Höfe haben ettwa 50 bis 300 Morgen Umfang und werden höchst intensiv bewirtschaftet. „Bei der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes“ — so sagt der Landrat von *Crefeld* — „gelangt fast regelmäfsig das Intestaterbrecht zur Anwendung. Die Bevölkerung ist von der unbedingten Gleichheit sämtlicher Kinder fest durch-

drungen. Es ist mir ein Fall bekannt geworden, wo ein Sohn seinen Vater zur Errichtung eines ihm besonders günstigen Testamentes bestimmt hat. Die Geschwister gerieten in Zerwürfnisse und Prozesse, und allgemein war die Entrüstung über dies Gebahren, in welchem man eine Betrügerei erblickte. *Gleichwohl ist das Bestreben, den Hof oder Grundbesitz zu erhalten und einer Zerstückelung vorzubeugen, offenbar.* Teilungen der Höfe in natura kommen gar nicht vor; gerichtlicher Verkauf des Grundbesitzes behufs Teilung gehört zu den äufsersten Seltenheiten. Die Teilung erfolgt regelmäfsig in der Weise, dafs *der* Sohn, welchen der Vater für qualifiziert erachtet, den Hof zu übernehmen, denselben erhält und die Geschwister gleichmäfsig abgefunden werden. *Der Hof wird milde taxiert* und der denselben Übernehmende mufs an die Geschwister herauszahlen. Die Forderungen werden hypothekarisch eingetragen und waren regelmäfsig zu 4 % verzinslich. Neuerdings macht man ausgiebigen Gebrauch von dem vorteilhaften Kredit der Landesbank, $3^1/_2$ % Zinsen und $^1/_2$—2 % Amortisation. Zwar nimmt man an, dafs derjenige, der den Hof bekommen hat, am besten bei der Teilung davon gekommen ist. Aber die Differenz der Begünstigung — und dies ist regelmäfsig eine freiwillige — ist nicht so grofs, dafs die übrigen Geschwister über Übervorteilung klagen können. Meist erfolgt die Übergabe des Hofes zu Lebzeiten des Vaters; er sorgt dafür, dafs der Übernehmer das Gut zu einem Betrage erhält, mit welchem er bestehen kann und findet keinen Widerspruch. Bei der Auswahl kommt nicht nur die persönliche Qualifikation, sondern auch der Umstand in Betracht, welcher Sohn durch eine angemessene Heirat so viel zu erwarten hat, dafs er mit dem Übernahmepreis bestehen kann. Da das Erbrecht ein gleichmäfsiges ist, so haben die Bauerntöchter auch Vermögen, und Heiraten zwischen einem Bauernsohne und einem armen Mädchen kommen als nicht standesgemäfs nicht vor. Wenn ein Kind allein den Hof nicht übernehmen kann, so erhalten denselben zwei oder drei, die gemeinschaftlich wirtschaften. *Der Familiensinn ist so grofs, dafs nur ein Kind, das klügste und gesundeste, heiratet. Die übrigen bleiben auf dem Hofe und vertragen sich.* Dieses Verhältnis tritt auch ein, wenn der Übernehmer des Guts zu schwach fundiert ist, also keine vermögende Frau und viele Geschwister hat, deren Erbteil zu mäfsigem Zinsfufs lange Jahre unkündbar auf dem Gute eingetragen ist. Auf 4 neben einander liegenden Höfen in der Gemeinde Willich giebt es einen alten Oheim, welcher bei der Familie des Bruders wohnt, mitarbeitet und mit unterhalten wird. Er besorgt in der Regel kleinere Arbeiten, den Gartenbau, und nimmt es mit der regelmäfsigen Zinszahlung nicht genau. Ohne ihn hätte der Bruder nicht bestehen können. Dafür wird er aber auch für seine Aufopferung durch besondere Aufmerksamkeit belohnt; er hat es im Hause, wo er geboren ist, besser, als wenn er bei fremden Leuten Unterkommen gefunden hätte. In der Bürgermeisterei Bockum sind in den letzten Jahren in 10 Fällen Höfe zu Lebzeiten des Vaters an ein oder mehrere Kinder übertragen worden. In 12 Fällen erfolgte die Gutsübernahme nach dem Tode des Vaters gleichfalls auf der vorangegebenen Basis, ohne

dafs Schwierigkeiten entstanden sind. In der Mehrzahl der Fälle hatte jedoch der Vater schon bei Lebzeiten seine Wünsche angegeben und den Übernahmepreis mit Ausschlufs des Inventars mit den Kindern vereinbart. Die blutsverwandten Geschwister waren mit einer mäfsigen Taxe einverstanden. Vorübergehende Schwierigkeiten sind entstanden, wenn Schwäger vorhanden waren, welche für die Erhaltung des Hofes in der Familie und die Übertragung desselben an einen Sohn des Vaters zu einem annehmbaren Preise wenig Verständnis zeigten. Also als Regel steht fest, dafs wenn auch nicht realiter, so doch thatsächlich die Hinterlassenschaft der Eltern gleichmäfsig nach dem Werte geteilt wird und dafs den Übernehmern des Hofes häufiger ein kleiner Vorteil gewährt wird, gegen dessen Einräumung die übrigen Geschwister nichts einwenden." — In gleichem Sinne äufsert sich der Amtsrichter von *Crefeld*. Er hebt ebenfalls hervor, dafs gleichzeitig die Tendenz besteht, den Grundbesitz in einer Hand zu erhalten und den Übernehmer nicht zu sehr zu belasten, ohne dabei die Abständer zu benachteiligen. Nach ihm vollzieht sich der Übergang des Grundbesitzes in 4 Formen: 1. Durch Übertragung des Hofes seitens beider Eltern als Gutseigentümer bei deren Lebzeiten an eines ihrer Kinder unter Zustimmung der übrigen gegen eine an diese zu zahlende Abfindung (divisio parentum inter liberos). *Der Hof wird dem Übernehmer regelmäfsig unter dem Durchschnittswerte angerechnet;* die Eltern vermachen ihm die disponible Quote. 2. Durch Vertrag zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern übernimmt *ein* Kind unter den üblichen Verpflichtungen den Hof. „Diese Übereinkunft wird nicht immer sofort nach eröffneter Erbfolge nach dem verstorbenen Elternteil getroffen; vielmehr bewirtschaftet der Überlebende häufig mit den Kindern das Gut weiter, und die Übertragung findet dann erst statt, wenn durch Heirat oder einen anderen gewichtigen Umstand die Aufhebung der communio geboten erscheint. Dabei tritt — wiederum ein Beweis für das Streben der ländlichen Bevölkerung, eine Zerstückelung des Grundbesitzes zu verhindern — die Erscheinung zu Tage, dafs in denjenigen Fällen, in welchen beim Vorhandensein von vielen Geschwistern zwei oder drei derselben das Gut übernehmen, die Gutsübernehmer durch gegenseitige Testamente möglichst dafür zu sorgen suchen, dafs der Anteil des Versterbenden auf die oder den Überlebenden von ihnen übergeht und so das Gut ungeteilt bleibt." 3. Durch Übereinkunft unter den Erben, in den Fällen, in welchen die ab intestato verstorbenen Eltern oder sonstigen Erblasser bis zu ihrem Lebensende Gutseigentümer geblieben sind, übernimmt *ein* Erbe den Hof, in der Regel zu mäfsigem Anschlage, unter den üblichen Bedingungen. Übernehmen mehrere Kinder den Hof, *so verheiratet sich nicht selten nur eines der Geschwister, dem die andern im voraus ihre Anteile testamentarisch vermachen;* ebenso häufig sind Testamente zu gunsten des Überlebenden. Der Übernehmer wird in jeder Weise unterstützt. 4. Durch öffentliche Versteigerung in aufsergewöhnlichem oder gerichtlichem Teilungsverfahren. „Diese kommt regelmäfsig nur bei kleinerem und mittlerem Grundbesitz und nur dann vor, wenn entweder die Interessenten sich über den Wert nicht einigen oder

wenn durch das Vorhandensein zahlreicher Deszendenten (Erben) die Übernahme durch einen Einzelnen ausgeschlossen oder besonders erschwert, oder endlich wenn der Grundbesitz überschuldet ist. In der Regel ersteht dann einer der Interessenten das Gut in seiner Gesamtheit." „Was nun das numerische Verhältnis dieser verschiedenen Arten des Überganges resp. Zusammenhaltens des ländlichen Grundbesitzes anbelangt, so erfallen im Geschäftsbereiche des ältesten hiesigen Notars in dem gleichen Zeitraum auf die Fälle sub 1: 4%, sub 2: 34%, sub 3: 49%, sub 4: 13%." „Die zwischen Landleuten abgeschlossenen Eheverträge enthalten durchweg die Stipulation der allgemeinen Gütergemeinschaft mit gleichzeitiger Zuwendung der disponiblen Nachlafsquote zu gunsten des Längstlebenden der Ehegatten. Auch diese Zuwendungen streben das Ziel an, dem Längstlebenden eine möglichst kräftige Handhabe zur Erhaltung des Grundbesitzes zu verleihen. Ebenso verhält es sich mit den Testamenten von Eheleuten. In denselben wendet der Testierende fast ausnahmslos den verfügbaren Vermögensteil entweder dem überlebenden Ehegatten oder dem als späteren Gutsübernehmer in Aussicht genommenen Erben zum voraus zu. Bei Verteilung dieser letztwilligen Verfügungen auf denselben Zeitraum und Bezirk wie bei den oben sub 1., 2., 3., 4. angezogenen Rechtsgeschäften stellt sich das Verhältnis auf ungefähr 40% für Testamente und 60% für Eheverträge." — Der Amtsrichter von *Uerdingen* schliefst sich genau den Ausführungen des dortigen Notars an. Nach diesem „teilt sich der Amtsgerichtsbezirk Uerdingen bezüglich der angeregten Frage in zwei Gebiete: A. die sog. *Grafschaft,* d. h. die zum Amtsgerichtsbezirke gehörige Bürgermeisterei Friemersheim, *in der mit geringen Ausnahmen die Eltern das Gut, Gütchen, oder selbst die kleine Kathstelle einschliefslich des Inventars* (Vieh, Ackergeräte, Hausmobilar) *an eines ihrer Kinder übertragen.* Annehmer ist nicht notwendig der Älteste, meistens der, mit dem sich die Eltern gut verstehen, vielfach auch eine Tochter, für deren Heirat die Gutsübertragung Vorbedingung ist. Die Tendenz, das Gut in einer Hand zu behalten, ist so rege, dafs die Akte, wo ledige Personen ihr Gut an einen ihrer Verwandten, den sie bei Lebzeiten zu sich nehmen, übertragen, durchaus nicht selten sind. Ja selbst dann, wenn Eltern die Regelung ihrer Angelegenheiten zu Lebzeiten verabsäumt haben, so treten nach ihrem Tode vielfach die Kinder zusammen und überlassen das Ganze dem Ältesten oder dem infolge Heirats am meisten Kaufkräftigsten. In allen diesen Fällen vollzieht sich der Eigentumsübergang ausschliefslich durch Akte unter Lebenden, sog. Gutsübertragung, niemals durch Testament... Diese Verträge sichern zunächst den Eltern für ihr Alter eine Existenz, was bei kleinen Leuten noch mehr ins Gewicht fiel zur Zeit, als die Alters- und Invaliditätsversicherung noch nicht bestand. *Vor allen Dingen erhalten sie aber den Namen der Familie, der auch, wenn ein Schwiegersohn einzieht, dem Hofe erhalten bleibt durch Schaffung von Doppelnamen; z. B. Grofsterlinden (Schwiegersohn) genannt Berns (alter Name des Hofes), Hölsen genannt Winkelser, Winkelser genannt Schroers u. s. w.*" B. Ganz anders gestaltet sich die Vererbung in dem übrigen Teile des Amtsgerichtsbezirkes,

den Bürgermeistereien *Lank, Linn, Bockum und Osterath.* Hier gilt als allgemeine Regel die freie Vererbung und Parzellierung und als Folge davon gewöhnlich behufs Ermöglichung der Teilung Verkauf des Gutes. Aber auch hier macht sich schon vielfach eine konservative Tendenz geltend; man findet nämlich auch hier zuweilen die Übertragung des Gutes an Einen wie in der Grafschaft. Mehr noch äufsert sich diese Tendenz aber dahin, *dafs mehrere Kinder zusammen den Hof annehmen.* Es macht sich da folgender Grundgedanke geltend: als einzig gerechtfertigt erscheint den Leuten die gleiche Beteiligung aller Kinder, aber um das Gut und die vielleicht sonst gefährdete Existenz des Einzelnen zu erhalten, sagen sich die Kinder: wir müssen uns zusammenthun, wer heiratet, mufs, wenn die anderen nicht zustimmen, aus der Gemeinschaft austreten. Die zurückbleibenden Ledigen halten durch Testieren auf den Längstlebenden das Gut möglichst lange in der Gemeinschaft fest, bis es später dann doch den Kindern oder Enkeln der verheirateten Geschwister oder anderen Verwandten einmal zufällt. Bei desfallsigen Akten erhalten Abständer genau ihren Anteil, wie wenn derselbe durch Verkauf ermittelt wäre. Die Eltern erhalten ihre Verpflegung. Die zwischen den Annehmern des Hofes gebildete Gemeinschaft wird vielfach durch folgende Vereinbarung geregelt:

„Wir Annehmer schliefsen, soweit dies gesetzlich zulässig, für unsere Gemeinschaft ein Recht des Einzelnen, auf Teilung zu klagen, aus. Der, der heiratet, mufs ausscheiden, falls die übrigen Teilnehmer nicht ausnahmslos mit seinem ferneren Verbleiben in der Gemeinschaft einverstanden sind; gleiches gilt von dem, der definitiv den Hof verläfst. Die Abfindung des Ausscheidenden findet in folgender Weise statt: a) Er erhält zunächst in Bar die *Abstandssumme,* welche die abgefundenen Geschwister ausweis des Aktes zu erhalten haben oder bereits bekommen haben: b) *ferner erhält er seinen Anteil an dem von der Gemeinschaft erzielten Gewinne, bezw. partizipiert an derem Verluste.* Um hierfür eine Grundlage zu gewinnen, wird *alljährlich im Mai Bilanz gemacht,* und werden etwaige Gewinne, falls sie nicht zum Erwerb von Grundstücken verwandt werden, in Sparkassen zinsbringend angelegt.“

Da bei solchen Gemeinschaften viele fleifsige Hände thätig sind und da der Fleifs vielfach noch übertroffen wird durch eine aufserordentliche Mäfsigkeit und Sparsamkeit, so ist an Verluste von gröfserer Bedeutung nicht zu denken. Die Auszahlungen erfolgen ohne Zinsen ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden, von dem vorher möglichst rechtzeitig Mitteilung zu machen ist. Gegen die Zahlung verpflichtet sich jeder Austretende zur notariellen oder gerichtlichen Übertragung seiner Anteile am Hofe auf die übrige Gemeinschaft.“

In dem an den Kreis Crefeld angrenzenden, schon zum Kreis Gladbach gehörigen *Amtsgerichtsbezirk Viersen* sind nach dem Bericht des Amtsrichters die Verhältnisse genau die gleichen wie in Crefeld.

Für die *Auswahl des Gutsübernehmers* haben sich feste Regeln anscheinend nirgends gebildet. Der Tauglichste, der Fähigste, derjenige der

am meisten Interesse für die Landwirtschaft hat, so heifst es in den meisten Berichten. Die Heirat eines reichen Mädchens dürfte mehr die Folge als die Voraussetzung der Gutsübernahme sein. Im nördlichsten Teil der Provinz scheint eine Bevorzugung der Söhne stattzufinden.

Verhältnismäfsig noch häufig ist *gemeinschaftlicher Haushalt der Geschwister* auf dem Hofe, und zwar sowohl in der Form, dafs auch der Besitz gemeinschaftlich ist oder dafs die nichtübernehmenden Geschwister auf dem Hofe bleiben und ihren Anteil als Hypothek stehen lassen. Nach der Heirat des zweiten Geschwisters erfolgt gewöhnlich die Abschichtung. Überraschend ist es, wie stark nach dem Zeugnis vieler Berichte noch der Familiensinn in bäuerlichen Kreisen ist: die auf dem Hofe bleibenden Abständer heiraten nicht oder die in Gemeinschaft hausenden Geschwister testieren zu gunsten des Längstlebenden. Das Amtsgericht Crefeld teilt mit: „Befinden sich unter den mehreren Gutsübernehmern neben einem übernehmendem Sohne unverheiratete Töchter der verlebten Eltern, so wird beinahe regelmäfsig bestimmt, dafs diese im Falle der Verheiratung von dem Gute abziehen müssen und alsdann ihre Geldabfindung erhalten. Auch hierbei liegt immer der Gedanke zu Grunde, das Gut möglichst in *einer* Hand zu erhalten.“ Bedenken irgend welcher Art bezüglich der gemeinschaftlichen Hausung werden nicht geltend gemacht. Nur der Uerdinger Notar bemerkt am Schlufs seiner sehr instruktiven Darlegungen über die „Gemeinschaften“ jener Gegend: „In dieser Erscheinung liegt insoweit zweifellos ein ungesundes Moment, als Viele — es handelt sich natürlich um besser situierte Leute — so vom Heiraten gewissermafsen abgehalten werden.“

Die aufserordentlich wichtige Frage, ob der *Gutsübernehmer* vor seinen Geschwistern pekuniär *bevorzugt* wird oder in welchem Mafse das der Fall ist, läfst sich nach den vorliegenden Berichten nicht immer ganz genau beantworten. Die Zuwendung einer gröfseren Quote oder gar Verletzung des Pflichtteils der Abfindlinge scheint so gut wie gar nicht vorzukommen. Von dem Rechte der Verfügung über den disponiblen Vermögensteil wird auch in Übergabeverträgen nur subsidiär Gebrauch gemacht, wenn die anderen Erben nachträglich den Vertrag angreifen sollten. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich aber die Eltern oder die Miterben wohl bewufst, dafs eine *mechanische Gleichstellung* des Übernehmers mit den Abfindlingen thatsächlich eine *arge Ungerechtigkeit* ist, *da er dann unbezahlter Verwalter des Vermögens der Miterben wird. Der Übernehmer wird nun insofern erleichtert, als ihm der Hof nicht zu hoch, sondern, um einen bezeichnenden wenn auch in den Berichten nicht angewendeten Ausdruck zu gebrauchen, zu dem Werte angerechnet wird, den er „unter Brüdern“ hat.* Geschenkt wird ihm nichts; vereinzelt wird sogar die Klage laut, dafs die Ansprüche der Abfindlinge immer mehr und über das Erträgliche hinaussteigen. Zu beachten ist, dafs der Anerbe oft recht bedeutende Verpflichtungen gegenüber den abstehenden Eltern oder einem Elternteil übernimmt, die ihn, wenn die Eltern lange leben, sehr schwer belasten können. Um so erfreulicher ist es, dafs Klagen über ein schlechtes Verhältnis zwischen den ab-

stehenden Eltern und den Kindern nirgends in den Berichten laut werden. Eine Erleichterung erfährt der Übernehmer meist noch dadurch, dafs die Verzinsung und Abzahlung der Abstandssummen ihm möglichst bequem gemacht wird.

In mehreren Berichten ist ausdrücklich gesagt, dafs dem Übernehmer der Verkaufs-, nicht der Ertragswert angerechnet wird. Trotzdem ist der Übernehmer z. T. gerade in diesen Bezirken verhältnismäfsig gut gestellt. Dieser scheinbare Widerspruch veranlafst einen der Berichterstatter zu folgenden Ausführungen: „Man kann nun einwenden, dafs es nicht möglich sei, dafs ein Sohn, welcher annähernd nach dem Verkehrswert ein Gut übernimmt, bestehen könne, da der Ertrag- oder Rentenwert erheblich geringer sei. Ich halte diese Unterscheidung nicht für zutreffend. Der Verkehrswert giebt den richtigen Anhalt, der Ertragswert ist eine Fiktion..... Der Verkehrswert steht mit dem Ertrage, welcher erzielt werden kann und soll, in Beziehung, denn sonst würden die Landwirte die Güter, die sie kaufen, nicht so hoch bezahlen. Der gröfste Grundbesitzer des Kreises, welcher noch in anderen Kreisen und Ländern Grundbesitz hat, erzählte mir, dafs er aus seinem Grundbesitz durch Verpachtung ca. $3\frac{1}{2}$ % Netto erziele. Er hat also unzweifelhaft im Grundbesitze eine gute Kapitalanlage. Verschiedene zuverlässige, tüchtige, fleifsige und sparsame Landwirte haben mir erzählt, dafs sie aus ihren Höfen bei milder Berechnung eine 4prozentige und bei ganz strenger Berechnung neben den Kosten des Unterhalts wohl eine $3\frac{1}{2}$prozentige Verzinsung annehmen könnten. Hierbei wird jedoch die Grundrente und die Verzinsung des Betriebskapitals nicht auseinander gehalten. Der Verkehrswert der Güter beträgt im allgemeinen das 50fache des Grundsteuerreinertrages.[1]) Wenn man das $2\frac{1}{2}$fache des Grundsteuerreinertrages als wirklichen Ertrag annimmt, was regelmäfsig der Fall ist, so ergiebt sich eine 5prozentige Verzinsung des Verkehrswertes. Es kommen ja Fälle vor, wo Grundbesitz zu 60—70fachem Grundsteuerreinertrage verkauft wird. Aber da werden stets besondere Umstände in Betracht kommen. — Es ist daher richtig, wenn bei Erbteilungen der Verkehrswert zu Grunde gelegt wird."

Die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Rentabilitätsberechnung haben sich leider seitdem — der Bericht ist von August 1894 — geändert; auch in jenem, einem der reichsten Kreise der Rheinprovinz, hat die langdauernde Krisis die Erträgnisse aus der Landwirtschaft herabgedrückt. Aber die Aus-

---

[1]) In der bekannten Verschuldungsstatistik von 1882 teilt Meitzen kurz die Ergebnisse einer von dem Finanzministerium einige Jahre vorher veranlafsten Ermittelung der für selbständige landwirtschaftliche Besitzungen gezahlten Kaufpreise mit. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XIII. Supplement 1. 1884. S. 77 ff). Die in der Rheinprovinz gezahlten Preise sind gleich dem 60,7fachen des Grundsteuerreinertrags (gegen das 63,3fache im ganzen Staat). Das Ergebnis für die Rheinprovinz ist der Durchschnitt von 1192 Verkäufen. Die verkauften Besitzungen umfafsten 30323 ha, die einzelne Besitzung also durchschnittlich 26,3 ha. Es mufs sich demnach überwiegend um Besitzungen handeln, die nach rheinischen Verhältnissen grofs sind.

führungen deuten des Rätsels Lösung an. Sie scheint darin zu liegen, dafs *im wesentlichen in den Gebieten der geschlossenen Erbfolge dank der alten Tradition der Verkehrswert immer noch dem Ertragswert entspricht oder sich ihm doch nähert.* Es ist bekannt, dafs in Gegenden mit Anerbenrecht die Grundstückpreise — natürlich nur unter sonst gleichen Umständen — niedriger sind als in Naturalteilungsgebieten, wie auch der geschlossene Hof verhältnismäfsig stets billiger ist als die Einzelparzelle.[1]) Wenn also auch wirklich am Niederrhein dem Gutsübernehmer der „volle Wert", der „wahre Wert", der „Verkehrswert" angerechnet wird, so ist dieser doch etwas anderes als bei dem Parzellenbesitz des Mittelrheins, wo der Grund und Boden vielfach thatsächlich den Charakter einer vielbegehrten Handelsware angenommen hat.

Nur unter dieser Voraussetzung erklären sich sonst unerklärliche zahlreiche Widersprüche in den Berichten. So sagt z. B., wie bereits erwähnt, der Landrat von Cleve, der Hof werde einem der Kinder gegen eine mäfsige Taxe übertragen, so dafs der Übernehmer des Gutes auch nach Abfindung der Miterben noch existenzfähig bleiben könne. Das entspricht auch der thatsächlichen Lage. Nichtsdestoweniger sagt der Amtsrichter desselben Orts: „Die sämtlichen Kinder sollen gleiche Teile erhalten. Deshalb wird das Gut vor dem Übertragsakt entweder durch einen Unbeteiligten abgeschätzt oder sein Wert durch Ratschlagung und Vereinbarung zwischen den Eltern und den Kindern bestimmt." Noch bestimmter der Amtsrichter von Goch: „Die Übertragung geschieht alsdann in der Regel in der Weise, dafs das Gut vorab seinem wahren Werte entsprechend abgeschätzt und unter Zugrundelegung dieser Schätzung einem der Deszendenten mit der Auflage übertragen wird".

Meist heifst es betreffs der Taxierung des Gutes, sie sei milde (z. B. Kreis Crefeld), es werde darauf gesehen, dafs der Übernehmer leistungsfähig bleibe, nicht über seine Kräfte hinaus belastet werde (Kreis Geldern, Amtsgericht Kempen); das Gut werde „zwischen Kauf- und Nutzungswert" angeschlagen (Amtsgericht Dülken). Eine wirkliche Überlastung des Anerben durch mechanische Gleichstellung der Miterben scheint nur in den Kreisen Lennep und namentlich Wipperfürth, die schon zum Übergangsgebiet gehören, vorzukommen. *Fast durchgängig ist die Taxe höher, wenn die Geschwister sich erst nach dem Tode der Eltern einigen, als wenn die Übertragung zu Lebzeiten der Eltern stattgefunden hat.* Besonders erwähnt wird mehrmals die milde Schätzung des Inventars (Kreis Geldern, Kreis Mettmann).

„In der Regel werden die sämtlichen Kinder zu dem Übertragsakte zugezogen, was vornehmlich aus dem Grunde geschieht, dafs sie später den

---

[1]) Es ist unbegreiflich, dafs ein so scharfsinniger und mit den erbrechtlichen Problemen so vertrauter Autor wie Brentano dieses Verhältnis gerade umkehren konnte. („Über Anerbenrecht und Grundeigentum." Separatabdruck. Berlin 1895. S. 52.) Diese angebliche preissteigernde Wirkung des Anerbenrechts benutzt er noch dazu als Argument gegen dessen Einführung.

Akt nicht wegen zu niedrig bemessenen Übertragspreises anfechten können. Wo die sämtlichen Kinder nicht zugezogen werden, wird in der Regel von den Eltern im Akte gesagt, *dafs sie dem Übernehmer des Gutes zum voraus und ohne Anrechnung auf seinen künftigen Erbteil dasjenige schenken, was das Gut mehr wert ist, als der vereinbarte Preis beträgt.* Natürlich hat dies nur insoweit Wirkung, als die Eltern damit nicht den Betrag ihres Vermögens überschreiten, über das sie verfügen können. Aber auch, wo solche Verfügungen nicht getroffen sind, kommen spätere Anfechtungen seitens der Geschwister gar nicht oder in den allerseltensten Fällen vor. Es hat sich eben diese Art der Immobilarvererbung in hiesiger Gegend eingebürgert. Die Geschwister sind gewohnt, den einen als den Herrn des elterlichen Gutes und sich als den Inhaber einer Herausgabeforderung gegen jenen zu betrachten." (Landrat von Lennep.) Auch in den Amtsgerichten Dülken und Kempen wird bemerkt, dafs die Eltern von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch machen, einem Kinde *den verfügbaren Teil des Nachlasses zum voraus zu vermachen.* „Es darf hierbei aber nicht unerwähnt bleiben, dafs diese einseitigen Festsetzungen des Kaufpreises — ohne Mitwirkung der übrigen Kinder — nach dem Tode der Eltern öfter Veranlassung zu Prozessen zwischen den Kindern geben, indem dieselben behaupten, die Festsetzung des Kaufpreises sei zu niedrig bemessen und enthalte eine Verletzung der disponiblen Quote" (Amtsgericht Dülken). Meist gelingt es, die Zustimmung der Kinder vorher zu erhalten.

Wird der Hof zu Lebzeiten beider Eltern oder eines Elternteiles übertragen, so hat der Übernehmer aufser den auf dem Hofe ruhenden Lasten auch *Verpflichtungen gegenüber den Abständern.* „Die Elternteile behalten sich freie standesgemäfse Wohnung nach Wahl und Bedürfnis vor. Der Gutsübernehmer hat ihnen unentgeltliche Verpflegung und Wartung in gesunden und kranken Tagen zukommen zu lassen, sowie die Kosten der ärztlichen Behandlung zu übernehmen. Er mufs den Eltern genügende Kleidung und Wäsche stellen, die Wohnung ausstatten und in ordnungsmäfsigem Zustande erhalten, Licht und Heizung liefern und alle Steuern und Lasten tragen. In vielen Fällen übernimmt der Erwerber auch die Kosten des Begräbnisses und die Zahlung eines sog. Tuchtgeldes, welches die Eltern nach Belieben einziehen können. Was beim Tode des Letztverstorbenen an Tuchtgeld nicht eingezogen ist, verbleibt dem Übernehmer zum Eigentum. Sodann behalten sich die Eltern das Recht vor, zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von dem Gute fortzuziehen; für solche Fälle wird ein bestimmtes Jahres-, Kost- und Wohnungsgeld stipuliert oder ein einmaliges Abstandsgeld festgesetzt. Was nach dem Tode des Zuletztversterbenden übrig ist, vererbt sich nach den Regeln der Intestaterbfolge. Die Eltern behalten sich bei gröfseren Höfen meistens auch freie Verfügung über den Kutschwagen vor, Benutzung der Fremdenzimmer bei Besuchen, alleinige Benutzung eines bestimmten Gartens, Haltung eines Pferdes, Milchkuh, Hundes etc." (Amtsgericht Mörs.) Einige Übertragsakte enthält Anlage I.

Ähnlich sind die Alimentationsverpflichtungen der Übernehmer fast

immer; nur kommt es häufig vor, dafs der Übergabevertrag die nach rheinischem Rechte eigentlich allein nur zulässige Form des Kaufvertrages hat und die Eltern sich dann nur die Zinsen des Kaufpreises vorbehalten, die sie aber zumeist bei dem Gutsübernehmer verzehren. Nicht selten erfolgt die Übertragung des Gutes auf den Übernehmer überhaupt noch nicht sofort, sondern erst später nach freiwilligem Verzicht der Eltern auf die „Meisterschaft" oder nach ihrem Tode. Auch dafs das Bargeld ganz oder zum Teil vorbehalten wird, ist die Regel.

Eigentümlich und ohne Seitenstück in anderen Berichten aus dem Norden der Provinz ist folgende Mitteilung des Amtsgerichtes Goch: „Die Gutsübertragungen geschehen sowohl bei Vorhandensein als bei Nichtvorhandensein von Deszendenten regelmäfsig nur dann, wenn die wirtschaftliche Lage der mehr oder minder arbeitsunfähig gewordenen Eigentümer auf Unterstützung dritter bei der Bewirtschaftung anweist. Bei derartigen Übertragungen wird nicht sowohl die wirtschaftliche Selbständigkeit des Übernehmenden und die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Nachfolgers als vielmehr möglichst sorgenfreies Weiterleben des Übertragenden bezweckt. Bei Übertragung auf Deszendenten wirkt zwar auch der Wunsch, das Gut in der Familie zu erhalten, mit, nicht minder aber auch die Aussicht, von diesem bessere Behandlung und Verpflegung zu geniefsen als von Fremden."

Die *Auszahlung der Abfindungssummen* erfolgt gewöhnlich beim Tode des Vaters oder des Längstlebenden der Eltern oder zur Hälfte nach dem Tode je eines Elternteils oder auch wohl ein Jahr nach dem Tode der Eltern; in allen diesen Fällen tritt nur dann Verzinsung ein, wenn das Kapital über diesen Zeitpunkt hinaus stehen bleibt. Im Bezirk des Amtsgericht Dülken wird die Abfindung bei der Verheiratung ausgezahlt. Das ist auch thatsächlich sonst vielfach der Fall. Meist, aber nicht immer werden die Abfindungen hypothekarisch eingetragen. Der Zinsfufs ist gewöhnlich geringer als der landesübliche, die Abzahlung wird auf jede Weise erleichtert. Aus den Kreisen Crefeld und Lennep wird berichtet, dafs in gröfserem Umfange von dem billigen amortisablen Kredit der Landesbank der Rheinprovinz Gebrauch gemacht wird.

Aufser den geldlichen haben die Übernehmer noch andere Verpflichtungen gegen die Abgefundenen. „Aufserdem wird vielfach für die noch unverheirateten Geschwister eine *Aussteuer* ausbedungen, oder auch dafs sie in Krankheitsfällen oder in der Fichterzeit, das heifst in der Zeit, wo sie ohne Stellung sind, 6 Wochen lang von dem Gutsübernehmer *unentgeltlich aufgenommen werden müssen.*." (Amtsgericht Geldern.) „Die Geschwister (sog. Abständer) des Gutsübernehmers behalten, solange sie minderjährig sind, und die Schwestern, solange sie ledig bleiben, freie Wohnung und Verpflegung. Bei Übernahme von Kathstellen wird für die ledigen Geschwister, die in fremde Dienste treten, das Recht vorbehalten, im Falle der Erkrankung oder Dienstlosigkeit für die Dauer von 6 Wochen alljährlich freie Wohnung zu beanspruchen. In Krankheitsfällen erhalten sie freien

Unterhalt, im Falle der Dienstlosigkeit nur gegen Arbeitsleistung. Bei gröfseren Anwesen behalten die ledigen Abständer regelmäfsig *freie Wohnung und Unterhalt,* wobei stillschweigend vorausgesetzt wird, dafs sie sich auf dem Hofe beschäftigen. Diese Naturalprästationen und Vorbehalte der Altsitzer und Abständer werden je nach dem Alter und der Anzahl der Abständer standesgemäfs auf einen jährlichen Wert oder eine Gesamtsumme abgeschätzt. Diese Summe normiert die Höhe der Gutsbelastung und kommt auf den Anschlagspreis des Gutes in Abrechnung. Der Gutsübernehmer übernimmt ferner die sämtlichen Hypotheken und Schulden der Eltern und hat bei schuldenfreiem Anwesen, oder wenn nach Abzug der Belastungen und Schulden noch Vermögen erübrigt, den Abständern eine gewisse Summe als Erbteil herauszuzahlen und zwar den verheirateten Geschwistern meistens in Terminzahlungen mit oder ohne Zinsen, den ledigen Geschwistern, sobald sie ihr Wohnungsrecht aufgeben oder heiraten oder anderweitiges Unterkommen gefunden haben, nach halbjähriger Kündigungsfrist. Solange sie auf dem Hofe wohnen, bleibt der Erbteil zinslos in Händen des Gutsübernehmers. Die Herauszahlung geschieht niemals vor erlangter Grofsjährigkeit der Abständer. Für die Schwestern wird vielfach noch Zahlung einer Aussteuer von 300—900 M aufser der Abfindungsquote für den Fall der Verheiratung stipuliert. Ein Resiliationsrecht wird nicht vorbehalten.“ (Amtsgericht Mörs.)

Über die Abfindungen geben auch die Übergabeverträge in Anhang I Auskunft. Zur Ergänzung sei in Anhang II ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen Miterben mitgeteilt.

Mit dem *Schicksale der Abständer* beschäftigen sich die Berichte auffallend wenig; wohl ein Zeichen dafür, dafs sich besondere Mifsverhältnisse nicht ergeben haben. „Letztere“ (die Gutsübernahmeverträge) — sagt der Amtsrichter von Geldern — „haben sich in hiesiger Gegend wohl auch aus dem Grunde sehr eingebürgert, weil meines Erachtens die Neigung zum Heiraten hier weniger grofs ist als anderswo; es sind hier Ackergüter, auf denen fünf, sechs, ja selbst elf unverheiratete Geschwister zusammen wirtschaften, sei es, dafs sie das Gut noch gemeinschaftlich als Übernehmer besitzen, sei es, dafs nur Einer Eigentümer ist und die anderen Geschwister, nachdem sie vom elterlichen Vermögen abgestanden haben, bei dem Übernehmer wohnen bleiben. In beiden Fällen *ist das Verhältnis unter den Geschwistern ein durchweg gutes und von einer Abhängigkeit der Abständer von dem Gutseigentümer ist um so weniger die Rede, als letzterer grofses Interesse daran hat, dafs die Geschwister bei ihm bleiben,* da er in diesem Falle die Abfindung nicht zu zahlen und meist sogar nicht einmal zu verzinsen braucht. In beiden Fällen treffen die Geschwister in der Regel unter einander letztwillige Verfügungen, wonach der Längstlebende Universalerbe aller anderen wird.“ Direkt befafst mit den Abständern hat sich nur der Notar F. in Uerdingen: „Wo aber, ist man geneigt zu fragen, bleiben die Abständer? Diese Frage findet ihre Antwort zum Teil schon in den obigen Ausführungen: solange sie unverheiratet sind, behalten sie so immer ein

Heim; heiraten sie, so finden die kleinen Leute als Fabrikarbeiter, Tagelöhner etc. ihr Fortkommen. Von den besseren Ökonomen-Familien heiratet der eine oder andere Abständer wieder eine Annehmerin von einem anderen Hofe oder er studiert. Kurz, eine besondere Unzufriedenheit habe ich in meiner Praxis auch bei diesen vielfach weniger gut wegkommenden Abständern nicht gefunden."

Noch einmal die Sachlage im Gebiet der Hofbesiedelung kurz zusammengefafst: Der Hof bleibt, wenn irgend möglich, ungeteilt; der Übernehmer wird meist durch milde Werttaxierung des Hofes, bisweilen auch durch Eventualzuweisung des dem Pflichtteil nicht angehörigen Vermögensteils in wirtschaftlich durchaus berechtigter Weise unterstützt. Immerhin ist, wenigstens an einzelnen Orten, die Tendenz nicht zu verkennen, den Übernehmer den anderen Erben genau gleich zu stellen. Abgeschwächt wird diese Tendenz in ihrer Wirkung dadurch, dafs die Grundstückpreise im Gebiet der Hofbesiedelung sich dem Ertragswert noch immer ziemlich anpassen.

B. Das Übergangsgebiet.

Die Ausscheidung eines *Übergangsgebiets* ist nicht leicht. Zwar auf der linken Rheinseite sind die Kreise, in denen beide Vererbungsformen neben einander vorkommen, allenfalls mit einiger Sicherheit zu bezeichnen; es sind dies die Kreise München-Gladbach, Grevenbroich und Neufs. Auf der rechten Rheinseite charakterisieren sich die Kreise Düsseldorf und Solingen ebenfalls als echte Übergangsgebiete, in denen die Vererbungsformen sich weniger örtlich als nach jeweiliger Lage der Dinge scheiden; die Herrschaft der Sitte, die auch den zu Recht oder Unrecht Widerstrebenden in ihren Bann zwingt, ist gebrochen, und mafsgebend ist im allgemeinen das wirtschaftliche Bedürfnis. Von den an Westfalen angrenzenden Kreisen bis Wipperfürth herab läfst sich das Gleiche nicht sagen. In der Mehrzahl der Fälle übernimmt dort nur ein Sohn das Gütchen. Das Gütchen, nicht das Gut; denn es ist zumeist so klein, dafs die Teilung einfach unmöglich ist. Trotzdem kann man auch dort von einem Fortleben der alten bergischen Erbsitte reden; im Süden der Provinz übernimmt auch in diesem Falle nicht ein Kind den Hof, sondern er wird in Parzellen versteigert. Da jedoch immerhin die alten Höfe durch Teilung vielfach zu Grunde gegangen sind — wann, darüber später — so schien die Verweisung auch dieser Kreise in das Übergangsgebiet richtig.

Der *Kreis Neufs* scheint augenblicklich der Platz zu sein, wo die beiden Erbfolgesysteme den härtesten Kampf ausfechten. Der Landrat sagt, dafs ihm keine Fälle bekannt seien, in denen ein Gutsbesitzer testamentarisch oder durch Erbvertrag, bezw. durch Hofesübergabevertrag das Gut einem Deszendenten unter Benachteiligung der übrigen Kinder zugewendet habe. Es werde unter allen Umständen daran festgehalten, dafs Grundbesitz, wie sonstiges Vermögen, den sämtlichen Deszendenten zu gleichen Teilen zu-

komme. Wenn dem ungeachtet unter den Besitzern des gröfseren Grundeigentums sich das Bestreben erhalten habe, die Höfe ungeteilt in eine Hand zu vererben, so werde dabei die Gleichberechtigung der anderen Kinder strengstens gewahrt. Infolgedessen werde auch von der in den Art. 913 ff. des Code vorgesehenen Befugnis nur insoweit Gebrauch gemacht, als es sich um Zuwendungen an sonst nicht erbberechtigte Verwandte oder zu Zwecken milder Stiftungen handelt. Ein Ehrenbürgermeister aus dem Neufser Kreise teilt mit: „Thatsächlich vollzieht sich die Vererbung im Bauernstande nicht häufig auf Grund des Intestaterbrechtes, vielfach durch Testament, manchmal durch Vertrag unter Lebenden, letzteres in der Form, dafs der Besitzer zu Lebzeiten sein Immobiliarvermögen verteilt oder für seinen Todesfall einem Erben gegen Herauszahlung der anderen übergiebt. Bei der Intestaterbfolge sowohl wie bei den Testamenten und Erbverträgen läfst sich das Bestreben konstatieren, doch einen lebensfähigen Hof in einer Hand zu erhalten. .... Bei ganz unbedeutendem Grundbesitz mit kleiner Wohnung findet meines Wissens meist Intestaterbfolge statt. Wenn Intestaterbfolge eintritt, so einigen sich bei geringer Schuldenlast die Besitzer vielfach und Einer übernimmt den Grundbesitz, belastet sich aber mit bedeutenden Schulden.“ Der Amtsrichter ist der Meinung, dafs nur bei dem gröfseren, nur selten bei dem mittleren Grundbesitz Sorge für das Zusammenbleiben des Grundbesitzes in der Hand eines Erben getragen, kleiner Besitz dagegen stets in natura geteilt oder nur im äufsersten Notfalle im Falle der Unteilbarkeit verkauft werde. Hinsichtlich des mittleren Grundbesitzes sei jedoch der meistbeschäftigte Notar des Bezirkes, in Gegensatz zu den anderen Notaren und dem Katasterkontrolleur, der Ansicht, dafs durch *Vertrag unter den Erben jetzt mehr als früher auf Konservierung des Grundbesitzes in einer Hand hingewirkt werde.*

Ähnliche Übergangsverhältnisse herrschen im *Kreise Düsseldorf;* der dortige Landrat zählt in seinem Bericht ziemlich alle möglichen Formen der Übertragung des Grundeigentums auf die Erben als gleich häufig auf. Regel ist nur, dafs kleinere Güter, weil ein leistungsfähiger Übernehmer selten vorhanden ist, öffentlich verkauft werden und der Erlös unter die Erben verteilt wird, sowie dafs testamentarische Übertragung des Gutes an einen Anerben nur in sehr vereinzelten Fällen vorkommt. Neu gegenüber den bisher erwähnten Arten, den Grundbesitz in die Hand eines der Erben zu bringen ist die, „dafs, falls eine Teilung zu Lebzeiten nicht stattgefunden hat, die Kinder mittelst Bildung von Losen den Grundbesitz zunächst teilen; der sog. Hof, d. h. die Gebäulichkeiten mit umliegendem Garten und Ackerländereien wird noch besonders einem Erben gegen eine bestimmte Summe übertragen, und dieser letztere strebt dann dahin, die den Geschwistern durch das Los zugefallenen Ländereien mit der Zeit zu erwerben.“ Geographisch scheinen sich — den Berichten der Amtsrichter und Notare zufolge — die Erbsitten so zu verteilen, dafs in der *Nähe der gröfseren Städte die Naturalteilung überwiegt, weiter im Lande aber der Zusammenhalt der Grundstücke.* Das erstere ist der Fall in den Amtsgerichts- und Notariatsbezirken

von *Düsseldorf, Kaiserswerth, Gerresheim,* das letztere in *Ratingen.* In dem *Ratinger* Bericht wird als Regel des Übergangs die divisio parentum inter liberos (Art. 1075 des Code) hingestellt, eingekleidet in die Form eines Kaufgeschäftes. „Die Eltern oder der in Betracht kommende Elternteil verkaufen einem von den Kindern das Gut zum wahren Werte; gleichzeitig wird die Kaufpreissumme abzüglich der Schulden, die von dem Gutsübernehmer mitübernommen werden, nach Köpfen, bezw. Stämmen geteilt und in Anrechnung auf das künftige Erbteil überwiesen, jedoch meist mit der Mafsgabe, dafs der bezw. die Abständer sich den Zinsgenufs auf Lebenszeit vorbehalten. Es kommt auch vor, dafs der bezw. die Abständer sich in Alimentation bei den Gutsübernehmern begeben; alsdann wird je nach der Verschiedenheit des Falles stipuliert, entweder, dafs der Kaufpreis zum Vorteile des Letzteren bis zum Tode des bezw. der Abständer zinslos stehen bleiben soll, oder dafs ihm ein dem Werte der Alimentation entsprechender Nachlafs am Kaufpreise gewährt werden soll. Die Auswahl desjenigen Kindes, welches das Gut übernimmt, geschieht im allseitigen Einverständnisse der Eltern und der Kinder. Nicht der Gesichtspunkt der gröfseren oder geringeren Leistungsfähigkeit des einen oder des anderen Kindes, sondern andere Gesichtspunkte sind hierbei ausschlaggebend. Der Grundgedanke bei dieser antecipierten Erbfolge ist stets der, *dafs jedes Kind oder Kindeskind an Wert dasjenige, was ihm nach Intestaterbrecht gebührt, erhalten soll und nicht weniger.* In der Zuweisung des ganzen Gutes an Einen liegt keine Bevorzugung und soll auch keine Bevorzugung liegen; es ist in derselben nicht etwa der Ausdruck eines bäuerlichen Standes- und Familiengefühls zu erblicken, sondern vielmehr der Ausdruck der Befürchtung, dafs bei Zerteilung oder Versteigerung des Gutes der zu verteilende Wert sich niedriger stellen möchte.[1]) Die Idee, dafs ein Kind sich im Interesse der Erhaltung des Familienbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Erben eine Kürzung seines Erbteils sollte gefallen lassen müssen, ist der hiesigen bäuerlichen Bevölkerung ganz fremd. Aufser dieser Art der Erbteilung kommt auch wohl die testamentarische Erbfolge vor, indessen nach Auskunft des hiesigen Notars nur äufserst selten. Gerichtsseitig ist nur ein einziger Fall bekannt, und hier handelte es sich um einen Erblasser, der weder Aszendenten noch Deszendenten, sondern nur Seitenverwandte der entfernteren Grade hatte. Findet die reine Intestaterbfolge statt, so bleibt auch hier, zumal bei gröfserem Besitze, der Regel nach das Gut in *einer* Hand, da dasselbe meist von einem Miterben auf Grund gütlicher Einigung zum wahren Werte übernommen wird. Bei kleinerem Besitze kommt es jedoch nicht selten zu Mifshelligkeiten unter den Erben und infolgedessen zum öffentlichen Verkauf. In solchem Falle ist es gebräuchlich, dafs *um einen möglichst hohen Preis zu erzielen, zuerst die einzelnen Parzellen und dann das Ganze zusammen zum Kaufe ausgeboten wird;* der Erfolg ist in der Regel, dafs

---

[1]) Diese Behauptung ist sehr unwahrscheinlich, da sie zu allen von anderer Seite mitgeteilten Thatsachen in Widerspruch steht.

das Gut im ganzen zugeschlagen wird, und zwar in der Mehrzahl der Fälle an einen Miterben, häufig aber auch an einen Fremden. Die *Naturalteilung bäuerlichen Grundbesitzes ist äufserst selten, zumal bei besseren Bauerngütern.* Vereinzelte Fälle derselben sind beobachtet worden bezüglich kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe, in denen wegen der Nähe der Industriecentren Düsseldorf und Duisburg der extensive Körnerbau dem intensiven Gemüsebau Platz gemacht hat."

Der zwischen dem Kreise Düsseldorf und der westfälischen Grenze belegene *Kreis Mettmann* hat an dem bergischen Erbrecht zäh festgehalten[1]). Der Amtsrichter von *Mettmann* giebt eine anschauliche, für den gröfsten Teil des bergischen Landes zutreffende Schilderung der herkömmlichen Zustände: „Dem Amtsgerichtsbezirk, wie dem bergischen Lande überhaupt ist im allgemeinen das System geschlossener Dorfschaften nicht bekannt. Wo einzelne dorfartige Gebilde vorhanden sind, erscheinen dieselben mehr als eine Vereinigung gewerblicher Niederlassungen denn als ein Zusammenschlufs der Bebauer ländlichen Grundbesitzes. Bei letzterem ist *das Prinzip geschlossener Güter in allgemeiner Geltung.* Der ländliche Grundbesitzer wohnt für sich allein auf seinem Hofe. Sein der übermäfsigen Parzellierung noch nicht verfallener Grundbesitz umgiebt in grofsen Flächen den Wohnplatz. Zuweilen, namentlich bei gröfseren Gütern, befinden sich um den Hof kleinere Wohnungen, teils im Eigentum des Hofbesitzers, zum Teil im Eigentum ihrer Bewohner, die in der Hausindustrie oder als landwirtschaftliche Tagelöhner ihre Beschäftigung finden. Einen charakteristischen Ausdruck findet die Geschlossenheit und Selbständigkeit des Hofes in der Thatsache, dafs fast jeder derselben seinen eigenen Namen trägt. Eine bald gröfsere bald kleinere Zahl solcher geschlossener Niederlassungen und Landgüter wird unter dem Begriffe der Honschaft mit besonderem Namen zusammengefafst. Diese Honschaften bilden zwar teilweise, wie in der Bürgermeisterei Wülfrath, eigene Katastergemeinden, haben indes nicht die Stellung und Bedeutung besonderer politischer Gemeinden, sind vielmehr zu mehreren mit der Landschaft, um die sie sich gruppieren, zu einer Gemeindeverwaltung verbunden. . . . . Hat somit der Bezirk einen eigentlichen Grofsgrundbesitz nicht aufzuweisen, so ist doch eine erhebliche Verschiedenheit in der Gröfse der Güter vorhanden. Läfst man denjenigen Grundbesitz aufser Betracht, der keine selbständige wirtschaftliche Existenz mehr bietet und nur nebenbei in einem gewerblichen oder sonstigen Hauptberufe von seinem Besitzer bewirtschaftet wird, so sind doch geschlossene Güter von über 10 ha in beträchtlicher Zahl vorhanden, während nicht wenige die Gröfse von 30, 40, 50 ha übersteigen, einige sogar

[1]) Der Kreis Mettmann, in dem der fabrikmäfsige Grofsbetrieb eine verhältnismäfsig bescheidene Rolle gegenüber der Hausindustrie spielt, gehört eigentlich in das Gebiet der ungeteilten Hofübergabe. Aber da er im Westen und Süden von ausgesprochenen Übergangskreisen umgeben ist (im Osten ist die westfälische Grenze), da ferner die Güter, wie der Bericht des Amtsrichters von Velbert ergiebt, vielfach eine Teilung ohne Änderung des herrschenden Wirtschaftssystems überhaupt nicht mehr zulassen, schien es geboten, den Kreis in der Darstellung dem Übergangsgebiet anzureihen.

noch darüber nicht unerheblich hinausgehen. Überall, mag der Besitz ein gröfserer oder von geringerem Umfange sein, ist es herkömmlich, die geschlossenen, ein wirtschaftliches Ganze bildenden Güter ungeteilt an andere zu übertragen. Diese Macht des Herkommens erweist sich fortdauernd so stark, dafs *nicht ein einziger Fall einer Realteilung sich hat ermitteln lassen.* Nur wenn sich, was indessen selten vorkommt, mehrere Güter im Besitz einer Familie durch Erbgang oder Kauf befunden haben, ist eine Verteilung der einzelnen, übrigens wirtschaftlich durchaus selbständigen Güter vorgekommen. Zu dieser offenbar auf Jahrhunderte altem Herkommen beruhenden mächtigen Verkehrsgewohnheit, in der sich eine auf genauer Kenntnis aller bedeutsamen Umstände und Bedürfnisse gegründete allgemeine wirtschaftliche Überzeugung, wie auch ein Rest alten deutschen, insbesondere dem sächsischen Stamme eigentümlichen Grundbesitzrechtes auszuprägen scheint, bildet naturgemäfs das geltende bürgerliche Recht einen schroffen Gegensatz. Dasselbe, geboren in den Stürmen des französischen Revolutionszeitalters, bringt bei all seiner sonstigen Vortrefflichkeit in seinem Familien- und Erbrecht jene atomisierenden Tendenzen zum Ausdruck, die auf eine Vernichtung besonderer Berufs-, Standes-, Landschaftseigentümlichkeiten im Rechte abzielten und deshalb den Grundbesitz in besonderem Mafse zu beeinflussen geeignet und bestimmt waren. Indem es den Grundbesitz wesentlich den gleichen Grundsätzen wie den mobilen Besitz unterwirft, läfst es die Eigentümlichkeiten und Bedürfnisse des ersteren unberücksichtigt. Bei dem geschilderten Widerstreit des Rechtes und des Herkommens hiesiger Gegend haben sich nun, um dem letzteren seinen Einflufs thunlichst zu sichern, in Bezug auf die Übertragung und den Übergang des Grundbesitzes eigenartige Verhältnisse herausgebildet. Der Grundsatz der freien Teilbarkeit und gleichmäfsigen Vererbung des Grundbesitzes mufste prinzipiell aufgenommen werden, da die Rechte der Vorbehaltserben der Testierfreiheit unüberwindbare Schranken entgegensetzten. Auch aus einem gewissen Gerechtigkeitsgefühle heraus erfreut sich das gleiche Erbrecht, wie das Recht der Vorbehaltserben allgemeiner Billigung. Allein man wufste doch zu verhindern, dafs dadurch die Geschlossenheit der Güter angetastet wurde. Man suchte und fand gewisse Rechtsformen, durch die Gewohnheit und Gesetz sich haben versöhnen lassen. Es ist die Form des *Kaufgeschäftes,* die im wesentlichen dem Güterwechsel unter Lebenden auch innerhalb der Familie zu Grunde liegt. Dieselbe läfst sich den verschiedenartigen Familien- und Vermögensverhältnissen ohne Schwierigkeit anpassen. Indessen ist die kaufweise Überlassung eines Gutes an einen Deszendenten wenigstens von seiten des Vaters nicht häufig. Bei weitem öfter dagegen kommt dieselbe vor, wenn eine verwitwete Mutter ihren Grundbesitz übertragen will. Hier geben zumeist wirtschaftliche Gründe, die keiner besonderen Erläuterung bedürfen, den Ausschlag. Solche Kaufverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten, die ausschliefslich nur beim Vorhandensein einer Mehrzahl der letzteren vorkommen, bestimmen nun in der Regel nach Festsetzung des Kaufpreises, dafs dem Erwerber der verhältnismäfsige Teil des Kaufpreises in Anrechnung

auf seinen Erbteil geschenkt und der Empfänger gleichzeitig verpflichtet wird, den übrigen Teil des Kaufpreises dem Veräufserer neben Gewährung von Wohnung und anderen Nutzungsrechten in üblicher Weise zu verzinsen, nach seinem Tode aber an seine (des Erwerbers) Geschwister herauszuzahlen, die sich das Empfangene gleichfalls auf ihr Erbteil verrechnen zu lassen haben. In seltenen Fällen kommt es auch vor, dafs der Restkaufpreis schon bei Lebzeiten des Veräufserers ganz oder teilweise an dessen übrige Deszendenz herauszuzahlen ist. Nur in den seltenen Fällen, wo Deszendenten nicht vorhanden sind, werden andere Formen der Gutsübertragung beliebt. Entweder wird in diesem Falle der überlebende Ehegatte oder ein dem Besitzer besonders nahestehender Verwandter testamentarisch zum Erben des Gutes eingesetzt, oder es wird einem solchen Verwandten durch Schenkungen unter Lebenden der Besitz des Gutes zugewandt, gegen Übernahme gewisser Verpflichtungen, die dem Erwerber gegenüber dem Übertragenden oder anderen Angehörigen desselben auferlegt werden. Im Wege von Alimentationsverträgen sind Gutsübertragungen nur bei kleinerem unter 10 ha betragenden Grundbesitz und fast ausschliefslich nur dann festgestellt worden, wenn das Gut so belastet ist, dafs nach Übernahme der Schulden für die Geschwister des Übernehmers wenig oder gar nichts übrig geblieben ist. Man darf somit sagen, dafs testamentarische Zuwendungen wie Übertragungen unter Lebenden beim Grundbesitz hiesiger Gegend nicht häufig und fast nur unter besonderen Verhältnissen vorkommen. Unter diesen spielt eine nicht unbedeutende Rolle der Fall, wenn der Erwerber ein vermögendes Mädchen heiratet, das, da sein Vermögen zur Befriedigung der Geschwister oder zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gutes verwendet wird, Wert darauf legt, Miteigentümerin des Grundbesitzes zu werden. Überhaupt wird, wenn der auf das Gut heiratende Teil erhebliches Vermögen mitbringt, zumeist vertragsmäfsig *allgemeine Gütergemeinschaft* festgesetzt. Weitaus in den meisten Fällen tritt im Bezirke eine *Intestaterbfolge* ein, die nur dadurch modifiziert wird, dafs ein Ehevertrag, der in der überwiegenden Zahl von Fällen gesetzliche Gütergemeinschaft stipuliert, dem überlebenden Ehegatten das verfügbare Vermögen vermacht. Die Intestaterbfolge führt demnächst zu einer Auseinandersetzung meist erst dann, wenn von den Geschwistern eines oder mehrere sich wirtschaftlich selbständig machen wollen. Auch eine solche Teilung führt in Bezug auf den zum Nachlafs gehörenden Grundbesitz zu einem Kaufgeschäft, indem einer der Miterben denselben käuflich übernimmt. Dieses Kaufgeschäft wird in einem Akte gethätigt, indem sich die Erben gleichzeitig über den gesamten Nachlafs auseinandersetzen. In ganz seltenen Fällen wird auch die Form des Erbschaftskaufes zur Anwendung gebracht. Mag nun das über den Grundbesitz abgeschlossene Kaufgeschäft zwischen Aszendenten und Deszendenten oder unter Miterben vor sich gehen, *so wird bei der Bestimmung des Kaufpreises naturgemäfs dem Übernehmer eine kleine Ermäfsigung gewährt*, wenn auch dieselbe *weniger häufig auf den eigentlichen Grundbesitz als auf das stets gleichzeitig übernommene Gutsinventar und Hausmobilar sich erstreckt.* Die Preisbestimmung vollzieht

sich im gegebenen Falle unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen wie des fraglichen Gutes und der besitzenden Familie im besonderen. *Zuweilen* insbesondere wenn nur einer der Miterben verheiratet ist, bleiben diese sämtlich in *ungeteilter Gemeinschaft* und es verfügen regelmäfsig die Nichtverheirateten letztwillig zu gunsten der Verheirateten oder ihrer Kinder."

Eine gute Ergänzung zu dieser Schilderung bietet der sehr ausführliche und sorgfältige Bericht des Amtsrichters in dem benachbarten Bezirk *Velbert*, in dem ebenfalls das für das nordbergische Land charakteristische Verhältnis der innigen Mischung von Landwirtschaft und Industrie in den Siedelungsverhältnissen zum Ausdruck kommt. Die Verteilung und der Übergang des Grundbesitzes kommt in den folgenden, aus den Grundbuchakten zusammengestellten Tabellen zum Ausdruck.

Tabelle

der Verteilung des Grundbesitzes im Amtsgerichtsbezirk Velbert.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
		Gröfse							
Lfde. Nr.	Gemeinde	unter 0,75 ha	0,75—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	Gesamtsumme	Summe d—h
1	Leubeck[1]) . . .	138[1])	11	11	7	14	1	182	44
2	Hasselbeck . . .	38	15	16	20	12	—	101	63
3	Öfte	—	1	—	—	1	1[2])	3	3
4	Hetterscheidt . .	49	15	19	13	6	—	102	53
5	Isenbügel . . .	25	22	19	13	5	—	84	59
6	Tüschen	9	3	10	5	4	—	31	22
7	Krehwinkel . . .	43	18	27	16	7	1	112	69
8	Velbert[3]) . . .	422[3])	12	28	35	5	—	502	80
9	Bürgermeisterei . (Amtsgerichtsbezirk)	724[4]) (64,8%)	97 (8,7%)	130 (11,6%)	109 (9,8%)	54 (4,8%)	3 (0,3%)	1117	393 (35,2%

[1]) Enthält das Industriedorf Heiligenhaus. [2]) Rittergut (Fideikommifs) von 481,5 ha.
[3]) Für Velbert (Stadt) und Velbert (Honschaft) ist das Grundbuch gemeinschaftlich angelegt.
[4]) Gröfstenteils nur Hofraum und Hausgarten.

(Siehe Tabelle S. 33).

Der Berichterstatter bemerkt dazu, dafs die Grundlage eine nicht ganz sichere ist. Zunächst hat ein Teil der Anlegungskommissare, sobald mehr als zehnjähriger Eigentumsbesitz vorlag, den Erwerbstitel nur in ganz allgemeiner Weise festgestellt; z. B. „vor langer Zeit gekauft", „vor mehr als 10 Jahren erworben". Ob hier unter dem „Kauf" und „Erwerb" ein solcher von fremden Vorbesitzern oder eine Gutsübernahme von den Eltern oder Miterben zu verstehen sei, bleibt ungewifs. Andererseits findet sich oft nur der Vermerk „vor mehr als zehn Jahren geerbt", ob der Artikelinhaber als Alleinerbe oder kraft Abfindung der Miterben in den Besitz gekommen ist, wird nicht erörtert. Auch für die Klassifikation des Grundbesitzes war die

Tabelle
der Vererbung im Verhältnis zum Verkauf des ländlichen Grundbesitzes im Amtsgerichtsbezirk Velbert.

a	b	c	d	e	f	g	h
		Größe					
Lfde. Nr.	Art des Eigentums-Erwerbs	0,75—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	Summa c—g
1	Kauf[1])	51	49	45	18	—	163
2	Erbgang[2])	16	27	16	4	1[3])	64
3	Erbteilung[4])	18	41	28	22	1	110
4	Gutsübernahme von den Eltern[5])	12	13	20	10	1	56
5	Zusammen:	97	130	109	54	3	393
6	davon Kauf	51	49	45	18	—	163
7	Vererbung i. w. S.	46	81	64	36	3	230
8	letztere in Prozenten der Summen Kol. 5:	47,7	62,3	58,7	66,6	100	58,5

[1]) In dieser Tabelle sind die Besitzgröfsen unter 0,75 ha nicht beachtet; sie sind weit überwiegend durch Kauf i. e. S. erworben. [2]) Hierunter ist verstanden: a) gesetzlicher Anfall an den einzigen Erben, b) gesetzlicher Anfall an Miterben, die noch zu Miteigentum besitzen. [3]) Rittergut von 481,5 ha: Fideikommifs. [4]) Die Übernahme des Gutes durch einen von mehreren Miterben ist inbegriffen. [5]) oder von einem Elternteil, der zu Sondergut besafs.

Grundlage insofern unsicher, als der Berichterstatter nur durch eine Vergleichung, zu der er keine Zeit mehr fand, hätte feststellen können, ob nicht Artikel aus verschiedenen Gemeinden dieses und der benachbarten Amtsgerichtsbezirke einen einheitlichen Grundbesitz-Komplex bildeten und daher nur einmal zu zählen waren. Ebenso ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Sondergut und Gemeinschaftsgut, deren jedes einen eigenen Artikel hat, nicht mehr kontrolliert worden. Meist handelt es sich in diesen beiden Fällen um kleinere Parzellengruppen, die zu einem Hauptgut zugekauft worden sind. Die Wirkung der bezeichneten Fehlerquellen wird sein, dafs in der Tabelle 1. die Zahl der kleineren ländlichen Besitzungen im Verhältnis zu der der grofsen, 2. die Zahl der reinen Kauffälle im Verhältnis zu der der Vererbungsfälle höher erscheint als sie wirklich ist. „Der Amtsgerichtsbezirk Velbert, welcher mit der Bürgermeisterei Velbert zusammenfällt, enthält aufser zwei industriellen Orten, der eigentlichen Stadt Velbert und dem Dorfe Heiligenhaus, acht frühere ländliche Gemeinden, die sog. Honschaften Leubeck, Hasselbeck, Oefte, Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschen, Krehwinkel und Land Velbert. Die Honschaften (Hundertschaften)[1]), früher Bezirke bäuerlicher Selbstverwaltung unter den Honnen, haben jetzt nur

[1]) Die Erklärung der Honschaften als Hundertschaften ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Die Honnen sind von Haus aus die Gemeindevorsteher (villarum rectores). Vgl. v. Below, a. a. O, S. 548.

noch Bedeutung als geographischer Begriff, sowie für die Einteilung der Grund- und Steuerbücher. Unter ihnen nimmt die Honschaft Oefte eine Sonderstellung ein: mit Ausnahme eines gröfseren Bauerngutes (zwischen 20 und 50 Hektaren) besteht sie nämlich nur aus dem Fideikommifs- und Allodialgut des Grafen v. d. Schulenburg, das zum grofsen Teil aufgeforstet, zum Teil an Pächter ausgethan ist. In den übrigen Honschaften herrscht der mittlere bäuerliche Grundbesitz entschieden vor; mit geringen Ausnahmen bewirtschaften die Eigentümer ihre Güter selbst. Die Besiedelung ist, wie überhaupt im Bergischen, nicht dorfartig, sondern hofweise erfolgt; zu jedem Bauernhof pflegen eine oder mehrere sog. Kothen zu gehören, die an Tagelöhner oder kleinere Bauern verpachtet sind. Indessen ist, bei dem starken Triebe, sich sefshaft zu machen, der im bergischen Volke herrscht, eine grofse Anzahl solcher Kothen mit dem entsprechenden Lande im Eigentum ihrer Bewohner. Bisweilen bedienen sich diese Eigentümer eines sog. Baumannes, eines Ackerers, der ihnen die Feldbestellung im Accord oder Tagelohn besorgt. Die Zahl dieser kleinen Eigentümer scheint zuzunehmen. Einerseits hängt das mit der Art der Industrie zusammen, die im Bezirk betrieben wird. Diese Industrie, fast ausschliefslich Schlofsindustrie mit ihren Nebengewerben (Eisen- und Gelbgiefserei, Schleiferei etc.) ist zwar im Übergang vom Haus- zum Fabrikbetrieb begriffen; ersterer giebt ihr aber immer noch das Gepräge und ermöglicht einem Teil der Schlosser, auf dem Lande zu wohnen, Landwirtschaft als Nebengewerbe zu betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben zu lassen. Andererseits beginnen frühere Bergleute aus dem nahen Ruhrgebiet sich hier anzusiedeln; *man findet daher unter den Grundeigentümern schon ab und zu polnische Namen.* Dafs gerade der kleinste ländliche Grundbesitz von der Mehrzahl der jetzigen Eigentümer nicht durch Vererbung oder Übernahme von den Eltern und Miterben, sondern durch Kauf von Fremden erworben worden ist, wie die zweite Tabelle zeigt, mag hiermit zusammenhängen. Aber auch bei dem mittleren bäuerlichen Grundbesitz bis zu 20 ha und dem gröfseren bis zu 50 ha ist die Zahl der Kauffälle gegenüber den Fällen der Vererbung ziemlich grofs, 30—40% der Gesamtsumme. Dies dürfte auf folgende Umstände zurückzuführen sein. Zunächst brachte in den letzten Jahrzehnten bis zu Anfang der 80er Jahre das Zusammentreffen steigender Grundstückpreise und fallenden Ertrages der Ackerwirtschaft und das Mifsverhältnis zwischen dem Verkaufswert und dem Nutzungswert der Güter, welches hierdurch hervorgerufen wurde, zahlreiche Landwirte aus altangesessenen Familien dazu, ihr Gut zu verkaufen und nach Velbert oder in rheinische Städte zu ziehen. *Die Hypotheken, die auf den mittleren Bauerngütern lasten, sind nicht selten für Gläubiger eingetragen, deren Name mit dem des belasteten Hofes gleichlautet,* während der jetzige Eigentümer ein Zugewanderter ist. Sodann haben seit den 80er Jahren Unternehmer aus den benachbarten Gebieten der Grofsindustrie, namentlich die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke zu Dornap, eine Reihe von Bauerngütern bei schon fallendem Bodenwerte für Industriezwecke angekauft. *Demnach kommt nur ein Bruchteil des länd-*

lichen Grundbesitzes noch für die Frage nach der Art der Vererbung in Betracht. Auch bei diesem Teile hatte indessen häufig schon der nächste Rechtsvorgänger des jetzigen Eigentümers nicht geerbt, sondern von Fremden gekauft. Von einer festen Vererbungstradition kann also auch hier nicht die Rede sein. Dennoch läſst eine Durchsicht der Erwerbsurkunden, die zu den Grundakten und Vormundschaftsakten gelangt sind, deutlich erkennen, wie die bäuerliche Bevölkerung bemüht ist, dafür zu sorgen, daſs der Grundbesitz auch nach dem Erbanfall im bisherigen Umfange einheitlich weiter bearbeitet werden kann. Das deutet darauf hin, daſs *die Aufteilung des Bodens für den selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb an die Grenze gelangt ist, welche die Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit sowie die durch die geographische Lage gebotene Wirtschaftsart ihm setzen muſs.* Letztere erfährt gegenwärtig eine merkbare Verschiebung. Wenn nämlich auch alljährlich noch neugerodete Parzellen unter den Pflug kommen, so nimmt doch der Körnerbau ab im Verhältnis zur Weidewirtschaft, namentlich der Milchwirtschaft, die bei Nähe der groſsen Industriestädte bessere Erträge abwirft. Ein charakteristisches Zeichen hierfür ist, daſs infolge der neuerlichen Revision der Gebäudesteuerrolle eine groſse Anzahl von Backhäusern und Scheunen im Grundbuch der ländlichen Gemeinden als abgebrochen zu löschen war, denen keine entsprechenden Neubauten gegenüberstanden. Die Eintragungen neuer Gebäude beziehen sich überwiegend auf Werkstätten und Wohnhäuser, bezeichnen also die Ausbreitung der Industrie; für diese ist denn auch allein eine weitergehende Parzellierung Bedürfnis. — Der Zweck, den Grundbesitz in der Hand *eines* leistungsfähigen Erben zu erhalten, wird, wie aus der Tabelle hervorgeht, von dem *gröſseren bäuerlichen Grundbesitz mit mehr Nachdruck und Voraussicht verfolgt, als von dem kleineren.* Erreicht wird er im Kampfe gegen die anders gerichteten Tendenzen des rheinischen Erbrechts auf verschiedenen Wegen."

Diese Wege sind folgende: 1. Hofübergabe zu Lebzeiten beider Eltern an einen Sohn oder eine Tochter unter Abfindung der übrigen Erben und Zurückziehung der Eltern auf Altenteil (Leibzucht). *„Auf einzelnen gröſseren Höfen befinden sich noch sog. Leibzuchthäuschen, was auf eine feste alte Tradition aus der Zeit vor Einführung des französischen Rechts schlieſsen läſst."* 2. Hofübergabe zu Lebzeiten des überlebenden Elternteils, nachdem vom Tode des ersten Elternteils an die Wirtschaft von den Erben mit dem Überlebenden in Gemeinschaft fortgesetzt worden ist; die Miterben verlangen dann die Zinsen ihres Anteils, soweit er bereits anerfallen ist, für sich. „In einem Falle, wo der Hof Sondergut des verstorbenen Vaters war, ist es mir begegnet, daſs ein Reprisenanspruch von genügender Höhe für die Mutter konstruiert wurde, nur damit dessen Zinsen ihr Altenteil darstellen konnten." 3. Fordert dagegen nur eines der groſsjährigen Kinder sein väterliches oder mütterliches Erbteil, so wird es bisweilen allein abgefunden und die übrigen setzen die Gütergemeinschaft fort. 4. „Sind beide Eltern verstorben, ehe eine Gutsübergabe zu stande kam, so dauert die Fortsetzung der Erbengemeinschaft selten lange; es sei denn, daſs die Geschwister sämtlich oder

bis auf eines ledig bleiben und zusammen weiter wirtschaften. Immer noch, wenn auch nicht so oft wie früher bei den steigenden Grundpreisen und unter der Herrschaft des Teilungsgesetzes vom 18. April 1855 mit seinen strengen Vorschriften zum Schutze der Minderjährigen, *kommt es zur notariellen Versteigerung, bei welcher die Erben sich auf das Gut überbieten.* Hier ist eine *starke Belastung des Gutes mit Herausgabesummen* und ein baldiger weiterer Eigentumswechsel als Folge festzustellen. Die Übernahme des Gutes durch einen Miterben wird daher auch meistens auf gütlichem Wege zu leidlichen Bedingungen bewirkt. . . . Die Naturalteilung des ländlichen Grundbesitzes unter die Erben habe ich aus den Grundbuchakten nur selten feststellen können. . . . Haben die Eltern während der Ehe mehrere selbständig zu bewirtschaftende Güter zusammengebracht, so findet auch eine Teilung des Grundbesitzes in natura statt, doch richtet sich hier die Anzahl der Teile nicht nach der Zahl der Erben, sondern der Güter. Die Losbildung im Sinne des Art. 832 B. G. B. scheint obsolet geworden zu sein.“ Der Notar S. in *Velbert* hat in der Zeit vom 20. April 1891 bis zum 31. Juli 1894 40 Verträge beurkundet, welche die Übertragung von Ackergütern betreffen. Davon sind 23 Kaufverträge unter Geschwistern, von denen eines das Gut übernimmt, in 13 Fällen verkauften die Eltern einem Kinde den Hof, die letzten 4 Verträge betreffen Immobiliarversteigerungen. Im Amtsgerichtsbezirk *Langenberg* hat der Notar in der Zeit vom 1. Mai 1891 bis 1. September 1894 im ganzen 73 Kaufverträge über ländliche Grundstücke des Bezirks aufgenommen, die sich fast ausschliefslich auf die Übertragung ganzer Güter beziehen. 15 davon betrafen Gutsübertragungen von dem hinterlassenen Ehegatten und den Erben, bezw. von den Erben allein an einen Mitbeteiligten oder an Dritte, 28 eine Gutsübertragung von den lebenden Eltern an *einen* Sohn. Die Eltern erklärten in diesen Verträgen, *„dafs, falls der angesetzte Verkaufspreis dem wahren Werte des Gutes nicht entsprechen sollte, sie den Mehrwert dem betreffenden Sohne schenkten.“* Es liege bei der Landbevölkerung das Bestreben vor, schon zu Lebzeiten das zu erreichen, was durch das gesetzliche Erbrecht nicht gewährt wird und auf dem Wege der testamentarischen Verfügung nur unter ganz besonderen Verhältnissen erreicht werden kann, nämlich dafs der zur Bewirtschaftung des Gutes geeignetste Sohn letzteres zu einem Preise erhält, der ihm seine Fortexistenz auf dem Gute auch zu der späteren Zeit sichert, wenn er den Kaufpreisteil, welcher seinen Geschwistern zusteht, auszuzahlen hat.

Die Berichte der Amtsrichter in den *Stadtkreisen Elberfeld* und *Barmen* bieten naturgemäfs für die Frage der Vererbung ländlicher Grundstücke wenig Material, da in der Umgebung dieser Städte die Landwirtschaft durchweg nur Nebengewerbe ist. Der Übergang des Grundeigentums vollzieht sich fast immer in Form eines Kaufvertrages zwischen den Eltern und einem Kinde.

Mit dem *Kreise Lennep*[1]) beginnt das Gebiet des vorwiegenden kleinbäuerlichen Besitzes. „Durchgängig schliefsen die Eltern bei Lebzeiten sog.

---

[1]) Vergl. auch S. 23.

Übertragsakte mit einem ihrer Kinder ab, durch welche sie diesem Kinde ihr gesamtes Immobilar zu einem nicht zu hohen Preise übertragen. *Meist erhält der älteste Sohn das Gut* oder, falls dieser sich ausnahmsweise nicht zum Landwirt eignen sollte, derjenige, welcher am besten dazu qualifiziert erscheint und welcher bereits von Jugend auf vom Vater in dessen Wirtschaft unterwiesen ist. . . . Eine *Teilung des Gutes in natura* in Form der freiwilligen Teilung, sei es zu Lebzeiten der Eltern oder nach dem Tode derselben, findet *nur noch in den seltensten Fällen* und da nur statt, wo es sich um gröfsere Güter handelt, die auch nach der Teilung noch die erforderlichen Haus- und Wirtschaftsräume und so viel Grundbesitz für jedes der Teilgüter übrig lassen, um den betreffenden Besitzern die Existenz zu sichern. Die überwiegende Zahl der Güter ist bereits infolge Erbteilung in den vorhergegangenen Generationen auf einen Umfang eingeschränkt, welcher eben hinreicht, dem Besitzer und seiner Familie die Existenz auf dem mit eigenen Arbeits-Kräften zu bearbeitenden Gute zu ermöglichen. . . . Ja, wo ausnahmsweise eine Übertragung des Gutes bei Lebzeiten der Eltern nicht stattgefunden hat, wird das Gut öffentlich parzellenweise und im Ganzen von den Erben zum Verkauf ausgestellt und den Meistbietenden zugeschlagen. Sind die sämtlichen Kinder grofsjährig und über den Wert des Gutes einig, so lassen sie auch wohl das Los entscheiden, welchem von ihnen das Gut zufallen soll. Testamentarische Vererbungen von Immobiliarvermögen kommen hier kaum vor.“ Zu denselben Ergebnissen wie im vorstehenden der Landrat von Lennep kommen die Amtsrichter von *Lennep* und *Wermelskirchen.* Etwas anders sind die Verhältnisse im *Amtsgerichtsbezirk Remscheid* gestaltet. „Der hiesige Amtsgerichtsbezirk umfafst sozusagen gar keinen rein ländlichen Grundbesitz; nur wenige als „Ackerer“ bezeichnete Grundbesitzer treiben *ohne* Nebenbeschäftigung Landwirtschaft, welche, abgesehen von etwas Kartoffel- und Futtergewächsanbau lediglich auf *Viehzucht*, verbunden mit Verwertung der Milch, gerichtet ist Die überwiegende Mehrzahl der ländlichen Grundbesitzer haben noch ein anderes Gewerbe (Fuhrwerk, Schmiede, Handel oder gar gröfseren Fabrik- und Handelsbetrieb), welches ihnen die Haupteinnahme gewährt. Bei der Vererbung solchen Grundbesitzes, welcher aber wegen des starken Bevölkerungszuwachses sich dauernd verringert und mit Gebäuden besetzt wird, kommt regelmäfsig das Intestaterbrecht in Anwendung. *Nur in den wohlhabenderen Kreisen pflegt, jedoch mit besonderer Rücksicht auf den Fortbetrieb der Fabrik- und Handelsgeschäfte, dem überlebenden Ehegatten die disponible Quote vermacht zu werden, oder es wird zuweilen Anordnung getroffen, welche Kinder die einzelnen Geschäftszweige weiter betreiben sollen.* Letzteres wird in der Regel jedoch durch Kaufvertrag unter Lebenden schon vorgenommen, und der Grundbesitz bleibt in der Regel mit den Fabriken, Gebäuden und dergl. vereinigt. Letztwillige Verfügungen, durch welche der Grundbesitz einem Intestaterben gegen Abfindung der übrigen zugewiesen wird, sind gar nicht in Übung, wohl aber kommen vereinzelt Kaufverträge zwischen Eltern und einem oder mehreren Kindern vor, wonach ein Kaufpreisanteil den übrigen Intestaterben ein oder mehrere Jahre nach dem

Tode des Längstlebenden der Eltern auszuzahlen ist. *Das Bestreben, den Grundbesitz, besonders den kleineren, zusammenzuhalten, ist sehr rege* trotz der gleichen Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Miterben; es wird meist so verwirklicht, dafs einer oder einige Miterben, welche sich durch eigene Thätigkeit oder Heirat schon Vermögen erworben haben, entweder Erbschaftskäufe mit den übrigen schliefsen oder in der Teilung den Grundbesitz ganz übernehmen; dies bildet die Regel bei Teilung zwischen den überlebenden Ehegatten und den Intestaterben."

Die Berichte aus dem *Kreise Wipperfürth* stimmen sämtlich darin überein, dafs eine *Teilung der Güter nicht eintritt.* Im Osten, längs der westfälischen Grenze, erfolgt die Übertragung durch Kaufvertrag zwischen den Eltern und dem Übernehmer, in den übrigen Teilen des Kreises durch Vertrag unter den Miterben.

Der Amtsrichter von *Lindlar* hat die Urkunden des einzigen dortigen Notars, die sich auf die Zeit vom 15. Juli 1892 bis 15. Juli 1894 beziehen, für den Zweck der vorliegenden Untersuchung durchgesehen. „Das allgemeine Bild dieser Prüfung liefs erkennen, dafs die *Testamente* durchweg für die Beantwortung der gestellten Fragen nicht in Betracht kommen können. *Jene enthalten fast niemals eine Abweichung vom Intestaterbrecht zu gunsten einzelner Kinder, sondern begnügen sich damit, zur mehreren Förderung des Seelenheils des Erblassers in fast übermäfsigem Umfange Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzuordnen.* Allerdings kommt es hin und wieder vor, dafs, auch bei beerbter Ehe, ein Ehegatte dem anderen testamentarisch den verfügbaren Vermögensteil vermacht; doch wird diese Zuwendung meist schon in den Eheverträgen oder in wechselseitigen Schenkungen während der Ehe angeordnet, welche vorzugsweise diesen Inhalt haben. Eine besondere Verfügung über die Art der Vererbung speziell des Grundbesitzes in Testamenten oder Eheverträgen ist, abgesehen von einem Falle der Vererbung altadeligen Grundbesitzes, nicht vorgekommen. Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichtes kann als ein solcher mit rein ländlichem Grundbesitz angesehen werden. Er enthält keine gröfseren Orte, und die industriellen Betriebe sind, abgesehen von geringen Ausnahmen, wie umfänglich unbedeutend, so auch an Zahl ziemlich verschwindend. *Andererseits ist der die weite Überzahl bildende ländliche Kleinbesitz aufserordentlich verschuldet.* Die Verteilung des Grundbesitzes infolge Erbganges kommt lediglich zum Ausdruck in den *Erbteilungen bez. antecipierten Auseinandersetzungen* zwischen einem oder beiden Elternteilen und den Kindern aus ihrer Ehe. Solcher Fälle wurden während des angegebenen zweijährigen Zeitraums 43 ermittelt und zur Untersuchung gezogen. Gemeinsam ist sozusagen sämtlichen dieser Auseinandersetzungen, dafs das Familiengut an mehrere oder einen einzigen der meist zahlreichen Miterben übertragen wird, welcher dann die übrigen in Geld abfindet. Zu diesem Zweck ist er durchweg genötigt, ein unverhältnismäfsig grofses Kapital aufzunehmen, dessen Verzinsung ihm dann schwer fällt. Das Gut ist meist nicht so grofs, dafs es eine Naturalteilung vertrüge. . . . Dafs beide Eltern schon bei Lebzeiten sich des

Gutes zum Vorteil eines einzelnen der Kinder entäufserten, kam in 5 von den untersuchten 43 Fällen vor. Hierbei erhielt dreimal der älteste Sohn, einmal der einzige Sohn, ein anderes Mal die jüngste Tochter das Gut. Abgesehen von den Fällen, in denen sich die Teilung zwischen den Kindern allein nach dem Tode beider Eltern vollzog, war der Abschichtende in 9 Fällen der überlebende Vater, in 12 Fällen die überlebende Mutter. In 18 Fällen überhaupt erhielt das Gut der älteste Sohn, in ferneren 11 erhielt dasselbe ein anderer einzelner Miterbe, in 6 endlich blieben mehrere der Miterben (2 oder 3) noch ferner in ungeteilter Gemeinschaft, während die übrigen in Geld abgefunden wurden. Die Teilung des Familiengutes in mehrere Lose fand verhältnismäfsig selten statt. In zwei Lose geteilt wurde viermal, in 3 Lose einmal und in 4 Lose zweimal. Es handelte sich hier um die wenigen Güter, welche eine Naturalteilung zuliefsen, ohne dadurch zu klein zur Einzelbewirtschaftung zu werden. Die Fälle der Naturalteilung beschränkten sich auf Güter in der Gröfse von 60 bis 200 preufs. Morgen. Die kleineren Güter, bei welchen eine Übertragung an einen oder mehrere Beteiligten stattfand, hatten durchschnittlich einen Höchstwert von 5000 bis 10000 M. Nur vereinzelt kommen Werte bis zu 30000 M hierbei in Betracht, während die höher bewerteten Güter, die übrigens nicht zu häufig gefunden werden, in der Regel in mehrere kleine zerlegt wurden, *die wiederum zum Teil in ungetrenntem Mitbesitz Mehrerer bewirtschaftet wurden.*"

Der Landrat von *Solingen* schildert die infolge konsequent geübter Naturalteilung eingetretene Zersplitterung des Grundbesitzes als so weit fortgeschritten, „dafs die meisten gröfseren ländlichen Güter verschwunden sind und sich nur äufserst wenige in ungeteiltem Familienbesitz erhalten haben und fortleben. In den mehr ländlichen Gegenden ist vielfach die Zersplitterung des Grundbesitzes schon so grofs, dafs häufig die *Vererbung des Grund und Bodens nicht mehr durch Naturalteilung möglich ist,* sondern das Erbe an einen Miterben oder öfter noch an einen Fremden ungeteilt übertragen oder verkauft wird. Die Übertragung des ländlichen Besitzes auf *Fremde,* die im Interesse der Erhaltung und Hebung eines ansässigen bäuerlichen Standes wenig erwünscht ist, läfst sich oft deshalb nicht vermeiden, weil es bei Innehaltung der Grundsätze der völlig gleichen Berechtigung aller Erben, namentlich in den industriellen Gegenden, wo Grund und Boden zumeist mit hohen Preisen bezahlt wird, wegen Mangels an verfügbaren Mitteln häufig kaum möglich ist, dafs einer der Erben den ganzen Besitz übernimmt und die übrigen Miterben durch Geld abfindet. Da der Grundbesitz in den meisten Fällen *stark mit Hypotheken belastet ist,* so würde durch Übernahme des gesamten Besitzes der betreffende Übernehmer noch weit mehr belastet werden, so dafs seine Leistungsfähigkeit sehr beschränkt und die dauernde Beibehaltung des Besitzes häufig schon von vornherein in Frage gestellt werden würde." Immerhin kommen nach Mitteilung des Solinger Amtsrichters Fälle von Übertragung des Gutes an einen Erben durch die Eltern oder Miterben noch vor.

Auf der linken Rheinseite sind die zum Regierungsbezirk Düsseldorf

gehörigen Kreise *Gladbach* und *Grevenbroich* noch Übergangsgebiete. Während die *kleinen Besitzungen durchwegs naturaliter geteilt werden, bleiben die gröſseren nicht selten geschlossen.* „In dem Notariatsbezirk *Jüchen* (der den *Kreis Grevenbroich* gut repräsentiert) wurden in der Zeit vom 1. August 1888 bis 10. Juli 1894 insgesamt 236 letztwillige eröffnete Verfügungen aufgenommen, nämlich 144 Testamente, 52 Eheschenkungen und 40 eine letztwillige Verfügung enthaltende Eheverträge. Diese enthalten teils einzeln, teils zu mehreren vereint,

in 159	Fällen	Verfügungen	zu	gunsten	von	Ehegatten,
„ 14	„	„	„	„		ehelicher Deszendenten,
„ 70	„	„	„	„		von Seitenverwandten oder Fremden,
„ 6	„	„	„	„		anerkannter unehelicher Kinder,
„ 28	„	„	„	„		frommer Stiftungen.

Unter den 14 Verfügungen zu gunsten ehelicher Deszendenten befinden sich 6, die lediglich den Zweck haben, die Kollationsansprüche zu regeln. Die übrigen 8 enthalten Bevorzugungen einzelner, nämlich 2 Bestimmungen zu gunsten Kinder zweiter Ehe, 4 Belohnungen für Pflege und Geschäftsführung und 2 Dispositionen zur Erhaltung des Geschäfts. Die 70 Verfügungen zu gunsten von Seitenverwandten oder Fremden rührten sämtlich von kinderlosen Erblassern (verheiratet, verwitwet oder ledig) her. Diese Verfügungen zeigen eine freiere Disposition über den Nachlaſs als die elterlichen Testamente und bezwecken teils die Geldabfindung entfernterer oder entfernt wohnender Verwandten, teils Bevorzugung von Hausgenossen und dergleichen. 21 sind wechselseitige Erbeinsetzungen zusammenwohnender unverheirateter Geschwister. Der Zweck, den ländlichen Grundbesitz zusammenzuhalten, ist auch hier nirgendwo ausgesprochen und ist im allgemeinen wenigstens eine thunlichste Anlehnung an das bestehende Intestaterbrecht auch in der Art gesucht, daſs jeder eingesetzte Erbe auch seinen Anteil an den Ländereien erhält. Von anderen Dispositionen sind noch die Alimentationsverträge zu erwähnen, die regelmäſsig nur das verfolgen, was der Name sagt, und die Schenkteilungen des überlebenden Ehegatten zu gunsten der Kinder. In diesen wird zur Vermeidung des Verkaufes des elterlichen *Wohnerbes* dieses regelmäſsig unter Vorbehalt des Wohnungsrechtes einem oder mehreren Kindern gegen eine mäſsige aber doch angemessene Herausgabe überwiesen, das Land jedoch nach gleichen Teilen verteilt. Dispositionen über gröſsere Güter sind nicht vorgekommen und *bezieht sich alles Vorstehende auf den hier üblichen Kleinbesitz.* Jedoch auch beim Groſsgrundbesitz lehnen sich alle letztwilligen Verfügungen an das Intestaterbrecht an.“ (Bericht des Lokalabteilungsdirektors des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreuſsen, dem Berichte des Landrats beigefügt.) „Falls keine Bestimmungen über die Teilung des Grundbesitzes vom Erblasser getroffen worden waren, so entsprach es der Regel bei groſsem Grundbesitze, daſs das Hofgut mit den dazu gehörigen Ackerländereien an einen oder mehrere Erben oder auch an dritte Personen öffentlich oder unter der Hand verkauft wurde. Bei mindergroſsem Grundbesitze kam es nicht

selten vor, wenn ein Verkauf in der angegebenen Weise nicht angezeigt erschien, dafs die zum Hofgute gehörigen Ländereien in natura geteilt und unter die Erben verlost wurden, während das Hof- oder Binnengut in natura nicht teilbar an einen oder mehrere der Erben durch Kaufvertrag übertragen wurde und die an dem Hofgut nicht beteiligten Erben die an sie anerfallenen Ackerparzellen an den Besitzer des Hofgutes entweder verpachteten oder veräufserten. *Hierbei wurde das Hofgut zu einem äufserst billigen Preise berechnet,* wenn es nicht in der Nähe einer Ortschaft gelegen und eine Veräufserung an dritte Personen nicht thunlich war." (Amtsrichter von *Grevenbroich*).

Landrat und Amtsrichter von *München-Gladbach* erklären, dafs Einzelerbfolge nur selten vorkomme und dann unter Anrechnung des Gutes zu seinem vollen Werte. Dem Amtsrichter von *Odenkirchen* sind nur 3 Fälle bekannt geworden, in denen ein Gut auf eine Person bei Konkurrenz anderer Personen vererbt worden ist. „In dem einen Falle wurde ein Gut von 7 ha dem einen Sohn hinterlassen; der zweite Sohn war aber Kaufmann und hatte bereits zu Lebzeiten einen dem Werte des Gutes entsprechenden Baarbetrag zur Begründung seines Geschäftes erhalten. Das dritte Kind, eine Tochter, erhielt die vorhandenen Kapitalien, und für den Rest ihres Anspruches erhielt dieselbe Anweisung auf eine Herausgabe des ersteren Bruders. In dem zweiten Falle wurde das Gut — 15 ha — der Tochter, deren Ehemann Landwirt war, übertragen, während die übrigen Kinder, die mit Kaufleuten verheiratet waren, mit Geld, welches die erstgenannte Tochter herauszugeben hatte, abgefunden wurden. Nur in dem dritten Falle war allein die Absicht vorhanden, das Gut in einer Hand zu halten. Erblasser war aber ein kinderloses Ehepaar ohne nahe Verwandte. Wenn sonach die Absicht, den ländlichen Grundbesitz zusammenzuhalten, regelmäfsig nicht zu Tage tritt, so erklärt sich dies insbesondere daraus, dafs nur wenige gröfsere Güter vorhanden sind und es sich meist um Parzellenbesitz handelt. Dieser Parzellenbesitz befindet sich aber in dem industriellen Teile des Bezirkes meist in der Hand von Personen — Fabrikarbeiter, kleine Geschäftleute — die die Landwirtschaft nur im Nebenberufe treiben. In dem landwirtschaftlichen Teile ist der Ackerer in der Lage, den auf ihn fallenden Teil des Parzellenbesitzes der Eltern durch Anpachtung von Land, welches sich in der Hand des nicht selbst wirtschaftenden Kapitalisten befindet, selbständig zu bewirtschaften." Der Amtsrichter von *Rheydt* sagt: „Ein ländlicher Grundbesitz in dem Sinne, dafs die Bewirtschaftung desselben die alleinige oder auch nur Hauptthätigkeit des Eigentümers bildet, ist in dem hiesigen, aus den Städten Rheydt und Rheindahlen bestehenden Amtsgerichtsbezirk nur in verschwindend geringem Mafse vorhanden, gröfsere Güter oder Höfe fehlen ganz. Beide Städte bestehen aus einem gröfseren Kern, um welchen sich zum Teil in ziemlichem Abstand eine Anzahl mehr oder minder umfangreicher, mit besonderem Namen bezeichneter Häusergruppen herumlegt, und der äufserst zersplitterte und zum Teil gartenartig angebaute Boden dient dazu, den in der Industrie als Arbeiter den Hauptverdienst findenden Besitzern

Garten- und Feldfrüchte zum eigenen Bedarf oder zur Veräufserung im Kleinhandel zu liefern. Die Vererbung dieses Besitzes vollzieht sich durchweg auf Grund des Intestaterbrechtes, nur in den allerseltensten Fällen zufolge letztwilliger Verfügung. Wohl kommt es, wenn auch nur vereinzelt, vor, dafs der Eigentümer zu Lebzeiten einem der Erben mit oder ohne Zustimmung der übrigen den Besitz überträgt gegen Übernahme der Alimentationspflicht. Soweit es angeht, pflegen weiterhin die Erben die Naturalteilung durchzuführen; in den allermeisten Fällen ist indessen der Grundbesitz infolge der früheren Teilungen und des durch die intensive Bearbeitung verhältnismäfsig hohen Wertes zu klein, um solches zu ermöglichen, und es wird dann regelmäfsig zum öffentlichen Verkaufe geschritten. Infolge des Umstandes, dafs die meisten dieser Grundbesitzer industrielle Arbeiter sind, welche in den Stunden nach Schlufs der Fabriken ihr Eigentum bearbeiten, treten die sonst mit einer solchen weitgehenden Zersplitterung des Bodens verbundenen Übelstände kaum hervor; vielmehr ermöglicht dieser Umstand es einem grofsen Teile der fleifsigen Arbeiter, auf eigener, wenn auch kleiner Scholle, statt in Mietskasernen zu wohnen, was auf die sittlichen und gesundheitlichen Verhältnisse sich von günstigem Einflusse erweist, und es ist wohl hierauf in der Hauptsache zurückzuführen, dafs sich ein zuverlässiger, sefshafter Arbeiterstand erhalten hat und dafs bisher die Bestrebungen der Sozialdemokratie bei der hiesigen Bevölkerung keinen Eingang gefunden haben."

Im *Amtsgerichtsbezirk Viersen* überwiegt, wie erwähnt, die Einzelerbfolge.

C. Gebiet der Realteilung.

Das Gebiet der *Realteilung* weist die allerverschiedensten wirtschaftlichen und natürlichen Zustände auf. Gartenland und öde Heide, Ackerbau und Viehzucht, Handelsgewächs- und Weinbau und Schiffelwirtschaft, höchstentwickelte Industrie mit dichtester Besiedelung des Landes und ungestörtes ländliches Stillleben, alles das kommt vor und oft sogar räumlich nicht weit getrennt. Gemeinsam ist den Freiteilungsbezirken nur eins: Gemengelage der Grundstücke. Selbstverständlich ist diese auch am Niederrhein nicht ausgeschlossen; aber charakteristisch für diesen ist doch das Überwiegen der geschlossenen Höfe, während geschlossener Besitz am Mittelrhein Ausnahme und meist neueren Ursprungs ist.

Zum Gebiet der Realteilung gehören zunächst die noch übrigen **rechtsrheinischen Kreise des Regierungsbezirks Köln.** Für den *Kreis Mülheim a. Rh.* liegen aufser dem Berichte des Landrat, der das Überwiegen der Naturalteilung konstatiert, noch solche der Amtsrichter zu *Mülheim* und *Bensberg* und mehrerer Notare vor. Da diese im wesentlichen alle gleichen Inhalts sind, genügt es den des einen, seit dem 1. April 1891 in *Bensberg* fungierenden Notars anzuführen; „Im allgemeinen und in der Regel kommt bei der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes — es handelt sich im hiesigen Bezirk lediglich um kleineren und mittleren

Grundbesitz — das *Intestaterbrecht zur Anwendung.* Testamentarische Verfügungen, durch welche der Gutseigentümer in jenes gesetzliche Erbrecht eingreift, um bei Lebzeiten den Übergang eines Gutes auf einen oder mehrere Deszendenten oder andere Erben zu sichern, sind während meiner hiesigen Thätigkeit gänzlich unbekannt, indem keine einzige derartige Verfügung zu Protokoll gegeben worden. Die Formen, durch welche jener Gutsübertrag bei Lebzeiten der Gutseigentümer an Kinder und Erben bewerkstelligt zu werden pflegt, sind: a) Verpflegungsvertrag, b) elterliche Schenkung mit Immobiliarverteilung unter Kindern und c) Verkaufsakt. In 8 Fällen wurde durch *Verpflegungsvertrag* seitens Eltern das elterliche Gut an eines der Kinder übertragen, welches letztere unter Übernahme etwaiger Hypotheken die lebenslängliche Alimentation der Eltern, event. auch etwaige Herauszahlungen an die Geschwister übernahm. Erfahrungsgemäfs handelte es sich indes hier nur um ganz kleine Bauerngütchen und war der Grund zu dieser Art der Gutsübertragung regelmäfsig zu suchen in der zu grofsen Überschuldung und der Unmöglichkeit auf seiten der älteren, arbeitsunfähigen Eltern, das Gut noch länger zu halten. Seltener auch wird damit die Enterbung anderer entarteter oder etwa gut situierter Kinder beabsichtigt und erreicht. *Weniger dem Zweck der Erhaltung des Grundbesitzes in einer Hand als der Vorbeugung des späteren öffentlichen Verkaufs und der Vorbeugung von Erbstreitigkeiten dienend ist die Form der elterlichen Schenkung* in Verbindung mit der Verteilung des elterlichen Grundbesitzes zu gleichen Teilen unter die Kinder. *Diese Form kann indessen nur da Platz greifen, wo es sich schon um gröfseren Besitz handelt, der es ermöglicht, jedem Kinde eine Wohnung und einen gewissen Grundkomplex zu überweisen,* wodurch, wenn nicht eine völlige Existenz-Möglichkeit, so doch eine wesentliche Grundlage dazu geschaffen wird. *In der Natur der Sache liegt es, wenn solche Schenkung und Teilung zu den seltenen Fällen zählt.* Ich hatte nur viermal Auftrag zur Beurkundung solcher, welche neben anderem den Vorteil birgt, dafs durch die persönliche Mitwirkung der erbberechtigten Kinder jede spätere Streitigkeit ausgeschlossen wird. Andererseits wird die Zersplitterung des Grundbesitzes dadurch nur teilweise verhindert. Der *Kaufakt* dagegen bezweckt die *Übertragung des elterlichen Gutes* ausschliefslich Inventars *an eines* — seltener an zwei — *der Kinder,* und zwar an dasjenige, welches durch seinen Fleifs und wirtschaftliche Thätigkeit das elterliche Vertrauen vorzugsweise verdient und zur Fortführung der elterlichen Gutswirtschaft am besten befähigt erscheint. Der Kaufakt in dieser Form schliefst durchweg auch eine innerhalb der gesetzlichen Verfügungsfreiheit liegende Schenkung in sich *durch Festsetzung eines Kaufpreises, welcher hinter dem thatsächlichen Wert um 10%, ja um 20 und 25% und mehr zurückbleibt.* Zur Vermeidung späterer Differenzen über die Höhe des Kaufpreises wird deshalb auf Anregung des Notars der Urkunde die Klausel beigefügt, dafs Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis dem thatsächlichen Wert entsprechend erachten, dafs sie aber den etwaigen Mehrwert durch Schenkung unter Lebenden dem solches acceptierenden ankaufenden

Kinde sofort unwiderruflich übertragen. Der Kaufpreis wird nach Übernahme etwaiger Hypothekenschulden gewöhnlich 1 oder 2 oder mehrere Jahre nach dem Ableben des Längstlebenden der beiden Verkäufer zahlbar gestellt und ist an die miterbberechtigten Kinder zu entrichten. Von dieser Form der Erhaltung des Grundbesitzes in der geeigneteren tüchtigeren Hand, welche bezüglich der Verstempelung als Teilung zu behandeln ist und auch sonst die geringsten Kosten verursacht, vom wirtschaftlichen Standpunkt nicht genug zu begrüfsen, wird entgegen meinem früheren Amtsbezirk hier bedauerlicherweise nur zu wenig Gebrauch gemacht. Während meiner hiesigen Thätigkeit habe ich *nur 12 derartige Verträge beurkundet, denen für dieselbe Zeit 68 öffentliche Immobiliarversteigerungen gegenüberstehen*, durch welche entsprechend der gesetzlichen Erbfolge das elterliche Gut auf Anstehen der beteiligten Kinder versteigert und zersplittert wurde. Hierbei mag Erwähnung finden, dafs bei Anwendung des gesetzlichen *Intestaterbrechts* nur in seltenen Fällen — mein Repertorium weist deren 9 auf — eine Erbeinigung dahin erzielt wird, dafs das elterliche Gut zu einem bestimmten Übernahmepreis einem Miterben übertragen wird. Diese Art der Einigung ist indes mehr zufällig, und wenn auch fürs erste den Besitz in einer Hand erhaltend, für die Dauer von wenig praktischem Wert. Erfahrungsgemäfs sind die Übernahmepreise zu hoch und so bemessen, dafs sie hinter anderweitigem und öffentlichem Verkaufswert nicht nur nicht zurückbleiben, sondern solchen sogar übersteigen, was zur Folge hat, dafs der neue Eigentümer die Herauszahlungen oder die Zinsen von solchen an die Geschwister zu decken nicht in der Lage und bald weiter zu veräufsern gezwungen ist."

Eigentümlich ist die Entwickelung im *Kreise Gummersbach, wo die Ausdehnung der Industrie zum Zusammenhalt der Güter führt.* Zwar der Landrat (und ähnlich der Amtsrichter zu Wiehl) stellt die Teilung als die Regel dar: „Von sachverständigen Nachbarn werden so viele annähernd gleichwertige Teile gemacht als Erben vorhanden sind und losen sodann die letzteren um die einzelnen Portionen. Hier und da kommt es vor, dafs der Eigentümer durch Hofesübergabevertrag bei Lebzeiten seinen Grundbesitz auf seine Kinder überträgt. Meist wird die Sache dann so gemacht, dafs die Kinder das Gut gemeinschaftlich bewirtschaften, solange das angeht und dafs schliefslich der eine oder der andere Erbe seinen Anteil an einen der Miterben verkauft." Dagegen sagt der Amtsrichter von *Gummersbach* (aus eigener Erfahrung während einer zehnjährigen Amtsthätigkeit bei dem dortigen Amtsgerichte und auf Grund von Angaben der beiden seit 25 und 15 Jahren im Bezirke thätigen Notare): „Bis vor wenigen Jahrzehnten gab es im Amtsgerichtsbezirke Gummersbach und in der Umgebung nur wenige unbedeutende gewerblichen Anlagen, kleine Hammerwerke. Die Bevölkerung betrieb fast ausschliefslich Landwirtschaft. Aufser zwei, adeligen Familien gehörenden gröfseren Gütern gab es früher und giebt es auch jetzt keine grofsen Güter, keine solchen „Höfe", wie es deren in der linksrheinischen Ebene allenthalben giebt. Der Grundbesitz war und ist in kleinere Ackergüter verteilt. Der kleine Landwirt bestellt sein Besitztum meist ohne fremde

Hilfe nur mit seinen Kindern. Nach seinem Tode hinterläfst er sein Anwesen seinen Kindern zu gleichen Teilen: entweder stellt er es schon bei Lebzeiten in der Form der Teilung zwischen Eltern und Kindern in eine der Kopfzahl seiner Kinder entsprechende Anzahl von möglichst gleichen und gleichwertigen Losen und teilt jedem Kinde eines durch das Los zu, oder die Kinder teilen in derselben Weise nach dem Tode der Eltern. Bei dieser Vererbungs- und Verteilungsart beharrt man in den Teilen des Amtsgerichtsbezirkes, in welchen die Industrie wenig Eingang gefunden hat, d. i. in den Bürgermeistereien Gimborn, Marienheide, Liebenhausen auch noch. In den anderen Teilen des Bezirks jedoch,[1]) in welchen seit einigen Jahrzehnten die Kunstwollindustrie, später auch Steinbrüche aufgekommen sind, wurden viele Arbeitskräfte der Landwirtschaft entzogen; *der Landwirt sieht sich jetzt vielfach auf die Hilfe nur des einen oder anderen seiner Kinder angewiesen. Es hat dieser Umstand dazu geführt, dafs sich bei manchen, jetzt so gestellten Landwirten die Neigung herausbildete, ihr Gut dem- oder denjenigen ihrer Kinder zu übertragen, die bei ihm geblieben sind und mit ihm gearbeitet haben. Andererseits auch haben die übrigen Kinder, welche zu anderen Berufsarten übergegangen sind, kein Interesse mehr, ihren Anteil an dem elterlichen Immobilien-Nachlasse in natura zugeteilt zu erhalten.* Des Öfteren verkauft deshalb jetzt in dem industriellen Teile des Amtsgerichtsbezirkes der Grundbesitzer im vorgerückten Alter sein bewegliches und unbewegliches Vermögen demjenigen seiner Kinder, welches ihm zur Seite gestanden. Immer aber geschieht dieses zu einem, dem reellen Werte entsprechenden Preise. Der Verkäufer behält sich für die Zeit seines Lebens den Zinsgenufs der Kaufsumme vor und hinterläfst seinen sämtlichen Kindern den Kaufpreis als ihr Erbteil zur Verteilung nach Köpfen. Regelmäfsig erfolgt die Vererbung nicht in dieser Weise; *vielfach wird auch im Industriebezirk noch der Grundbesitz in natura geteilt.* Jedenfalls herrscht das Bestreben vor, den Nachlafs gerecht und gleichmäfsig, wenn auch nicht in natura den Kindern zu vererben; nicht neigt man dahin, im Interesse des Zusammenhaltens des Ackergutes und der Existenzfähigkeit des Übernehmers den übrigen Kindern ihr Erbteil zu schmälern."

In den *Kreisen Siegburg* und *Waldbröl* herrscht nach den Berichten der Landräte die Naturalteilung fast unbedingt vor; häufig erfolgt die Verteilung bereits zu Lebzeiten der Eltern unter Vorbehalt der Nutzniefsung verschiedener Grundstücke, die aber bereits mitverteilt sind.

Wie der Amtsrichter von *Waldbröl* mitteilt, *erstreckt sich die Naturalteilung häufig selbst auf die Wohngebäude,* in der Art, dafs aus dem Wohnhaus zwei Teile gebildet werden, die durch eine im Inneren befindliche Wand, die nicht einmal bis unter das Dach sich zu erheben braucht, von einander getrennt werden.

Im Amtsgerichtsbezirk *Königswinter* liegt zu einer die Zusammenhaltung

---

[1]) Der Kreis Gummersbach hatte im Jahre 1855 29620, im Jahre 1885 32538, im Jahre 1890 36377, im Jahre 1895 38833 Einwohner.

des Grundbesitzes bezweckenden Maſsregel keine Veranlassung vor, da der Grundbesitz durchweg sehr zersplittert und gering ist, das Eigentum der Grundbesitzer sich vielmehr in der Regel aus einer gröſseren Anzahl einzelner kleiner Parzellen zusammensetzt, die räumlich getrennt selten einen zusammenhängenden Komplex von der Gröſse eines Hektars ausmachen. „Die wenigen äuſserlich auch als ein Ganzes erscheinenden Güter des hiesigen Bezirks müssen auſser Betracht bleiben, da deren Eigentümer *Kaufleute* und *Rentner* sind, die sich wohl ausnahmslos im hiesigen Bezirke wegen der Naturschönheiten des Siebengebirges angekauft haben und *sich fortwährend zu „arrondieren“ bestreben,* nicht aber die Landwirtschaft als ihren Beruf betreiben. Zudem besteht der gröſste Teil dieser Besitzungen aus Waldparzellen und ist erst seit den letzten Jahrzehnten zusammengekauft worden. Abgesehen von diesen Gütern ist im hiesigen Bezirke die ausgebildetste Parzellenwirtschaft die Regel. Die Vererbung des Grundbesitzes geht regelmäſsig in der Weise vor sich, daſs entweder der Gesamtbesitz des Erblassers für gemeinschaftliche Rechnung durch Notar *öffentlich versteigert* und der Erlös geteilt wird, oder aber, und dies ist der seltenere Fall, daſs die Erben den Nachlaſs in natura unter sich teilen. Der Umstand, daſs die öffentliche Versteigerung durch Notar die Regel bildet, muſs auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Zunächst ist es bei der zersplitterten Parzellenwirtschaft und bei der verschiedenen Güte des Bodens meistens schwierig, eine reale Teilung, welche sämtliche Erben zufrieden stellen muſs, durchzuführen. Letztere ziehen vielmehr vor, aus der Nachlaſsmasse diejenigen Grundstücke anzusteigern, welche ihnen ihrer Beschaffenheit nach am besten passen oder ihrer Belegenheit am geeignetsten erscheinen. Sodann bildet auch häufig die Thatsache den Grund zur öffentlichen Versteigerung, daſs in der hiesigen Landbevölkerung ein starker Zug nach der Industriegegend sich geltend macht, *die Eigentümer deshalb an der Zusammenhaltung des Grundbesitzes kein Interesse haben, vielmehr ihren Besitz verkaufen und durch möglichst starke Zersplitterung der Parzellen deren Wert für die Angrenzenden zu erhöhen suchen.* Vor allem aber muſs die öffentliche Versteigerung von dem Gesichtspunkte der fast immer mit ihr verbundenen Cession des Steigpreises aus beurteilt werden und gewissermaſsen als eine Folge derselben angesehen werden. Der Protokollhandel im hiesigen Bezirke ist der tiefliegende Grund für die Zersplitterung des Grundbesitzes. Seitens der Protokollhändler, die gegen Abzug eines bestimmten Rabatts sofort nach der Versteigerung den ganzen Steigerlös an die Erben auszahlen und die Einziehung der Steigpreise selbst übernehmen, wird die Landbevölkerung nur zu oft bewogen, ihren Besitz versteigern zu lassen. Einen wie verderblichen Einfluſs dieser Protokollhandel z. B. in der groſsen Gemeinde Honnef erreicht hat, dürfte aus der Thatsache hervorgehen, *daſs der Kaufmann N. N. zu N. in den letzten 15 Jahren wohl die Hälfte sämtlicher Parzellen der Gemeinde Honnef durch die früheren Eigentümer versteigern und sich hat den Kaufpreis cedieren lassen.* Der Einfluſs dieses p. N. hat thatsächlich bei dem Güterwechsel bereits einen derartigen Umfang angenommen, daſs

öffentliche Versteigerungen, in welchen N. nicht Cessionar ist, durch schlechte Kauflust der Ansteigerer sehr zu leiden haben."

In den Amtsgerichtsbezirken *Eitorf* und *Hennef* ist die Naturalteilung ebenfalls die Regel; die wenigen Ausnahmen erklären sich durch Zufälligkeiten. Der Amtsrichter von Hennef bemerkt: „In neuester Zeit soll unter dem Einflufs der agrarischen Strömungen auch in den hiesigen Gegenden eine gewisse Geneigtheit unter den Landwirten angeblich zu Tage treten, eine seitens der Gesetzgebung zu bietende fakultative Einrichtung behufs Zuwendung des Grundbesitzes an *einen* leistungsfähigen Unternehmer zu acceptieren. Inwieweit dies richtig ist, entzieht sich meiner Beurteilung."

Im Amtsgerichtsbezirke *Siegburg* weichen die Meinungen der Berichterstatter einigermafsen von einander ab. Der Notar versichert, bei kleinerem Grundbesitze komme fast ausnahmslos das Intestaterbrecht in Anwendung, beim gröfseren Grundbesitze aber zeige sich nicht selten *„das Bestreben, eine Teilung des Grundbesitzes zu vermeiden* und diesen möglichst vollständig und unzerstückelt der Familie zu erhalten. Dieses Bestreben gelangt hauptsächlich in zwei Formen zum Ausdruck, nämlich in der Form des Testaments und in der Form des Kaufvertrags. 1. Der Gutsinhaber vermacht durch Testament einem seiner Kinder das ganze Gut mit der Auflage, an die übrigen Kinder bestimmte Abfindungsbeträge zu entrichten, und ordnet gleichzeitig an, dafs im Falle wirksamer Anfechtung dieser Verfügung dem Kinde, welchem er das Gut zuwenden wollte, zum voraus und *aufser dem Erbteile die disponible Quote seines Nachlasses zufallen solle.* Die vorgedachten Abfindungsbeiträge werden nun so niedrig angesetzt, *dafs der Gutsübernehmer den übrigen Kindern gegenüber als bevorzugt anzusehen ist.* Diese Bevorzugung verfolgt aber lediglich den Zweck, es dem Gutsübernehmer leichter zu machen, die Abfindungsansprüche seiner Geschwister im Laufe der Zeit zu tilgen und so das Gut unvermindert der Familie zu erhalten. Die eventuelle Zuwendung der disponiblen Quote soll einmal die Vollziehung des Testamentes sichern, dann aber auch soll dieselbe in zweiter Linie, falls die prinzipale Disposition nicht zur Durchführung gelangt, das mit der disponiblen Quote bedachte Kind leistungsfähiger machen und hierdurch in die Lage versetzen, bei der demnächstigem Auseinandersetzung das Gut event. zu übernehmen, bezw. zu erstehen. 2. Die zweite Form, in welcher das erwähnte Bestreben zum Ausdrucke kommt, ist die des Kaufvertrags, durch welchen einem Kinde das Gut zu einem bestimmten Kaufpreise übertragen wird. Dieser Kaufvertrag wird abgeschlossen von dem Gutsübernehmer als Ankäufer, entweder a) mit seinen beiden Eltern, oder b) mit einem Elternteil und seinen Geschwistern, oder c) mit seinen Geschwistern als Verkäufern, je nachdem beide Eltern noch leben oder ein Elternteil oder beide Eltern gestorben sind. Der Kaufpreis wird dann so normiert, *dafs er um ein Erhebliches hinter dem Werte des Gutes zurückbleibt.* Man will es eben durch die Festsetzung eines geringen Kaufpreises dem Käufer ermöglichen, die Gutswirtschaft in der bisherigen Weise fortzuführen und mit der Zeit die von ihm übernommene Kaufpreisschuld ab-

zutragen oder doch erheblich zu verringern. Berücksichtigt wird ferner bei der Kaufpreisnormierung der Umstand, *dafs alle Familienglieder auch nach stattgehabter Auseinandersetzung das elterliche Gut noch immer als ihre Heimat zu betrachten pflegen* und dort sich mit den Ihrigen zu gewissen Zeiten auf mehr oder minder kurze Zeit einzufinden pflegen, wodurch dem Gutsübernehmer oft erhebliche finanzielle Opfer erwachsen. Wird der Gutsverkauf zu Lebzeiten der Eltern oder auch nur eines Elternteils abgeschlossen, so pflegt den Eltern bezw. dem Überlebenden derselben die lebenslängliche Nutzniefsung des Gutes eingeräumt zu werden; der Kaufpreis dagegen wird dem Ankäufer und dessen Geschwistern in Anrechnung auf deren zukünftige Erbteile gleichmäfsig überwiesen, mit der Mafsgabe, dafs der Ankäufer die an seine Geschwister zu entrichtenden Kaufpreisteile erst nach dem Tode des längstlebenden Elternteils in langjährigen Terminen zu entrichten und von diesem Tage an zu verzinsen hat. Der Zinsfufs pflegt 4 % nicht zu übersteigen. Meist macht der Ankäufer von der ihm gewährten Stundung des Preises keinen Gebrauch, indem er bei einem Kreditinstitute (namentlich bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf) ein Amortisationsdarlehen aufnimmt, wodurch er sich beispielsweise bei einer Amortisation von $1^1/_2$ % pro Jahr und einer Verzinsung von $3^1/_2$ % pro Jahr (Zinsfufs der erwähnten Landesbank), also durch jährliche Zahlung von 5 % des Kapitals in 36 bis 37 Jahren von seiner ganzen Schuld zu befreien vermag. Findet die Gutsübertragung ohne Zuziehung der Geschwister des Gutsübernehmers statt, so wird zur Sicherung der Intention der Vertragschliefsenden regelmäfsig eine Bestimmung folgenden Inhalts in den Vertrag aufgenommen: „Verkäufer erklärt, dafs er dem Ankäufer hiermit unter Lebenden *den allenfallsigen Mehrwert der Kaufobjekte über den stipulierten Kaufpreis hinaus zum voraus und aufser dem Erbteile schenke,* welche Schenkung Ankäufer anzunehmen erklärt."

„Die vorerwähnten Fälle, in welchen im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes das Intestaterbrecht nicht zur Anwendung kommt, *bilden jedoch keineswegs die Regel.* Allerdings je gröfser der Grundbesitz ist, desto mehr lassen sich die Bestrebungen, denselben der Familie zu erhalten und hierbei das Intestaterbrecht zu umgehen, wahrnehmen. Jedoch kommen auch bei unserem gröfseren Grundbesitze ebenso häufig, wenn nicht häufiger, die Fälle vor, in welchen nach den Grundsätzen des Intestaterbrechts sich die Teilung vollzieht, indem der zum Nachlasse des Gutsinhabers gehörige Grundbesitz durch öffentliche Versteigerung, durch Naturalteilung oder freihändige Übertragung desselben an einen Miterben oder Fremden in der Weise zur Verwertung gelangt, dafs den Erben der volle Wert des Grundbesitzes in gleicher Weise zu gute kommt. Immerhin aber ergiebt sich aus dem Gesagten, dafs trotz der neunzigjährigen Geltung des die gleichmäfsige Teilung begünstigenden code civil der Überzeugung unseres Volkes die Idee einer auf anderer Grundlage basierenden Vererbung des ländlichen Grundbesitzes nicht fremd geworden ist."

Der Amtsrichter stellt auf Grund seiner fünfzehnjährigen Erfahrung

die Naturalteilung ebenfalls als die Regel, die Fälle des Gutszusammenhalts aber als ganz vereinzelt hin. Nach den auch an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen des Verfassers *ist die Anzahl der geschlossenen Höfe im Kreise Siegburg gering,* und ihr Vorkommen beschränkt sich auf die bergigen Teile. —

Im **Regierungsbezirk Aachen** mit Ausnahme des Kreises Eupen, ist die Naturalteilung bei weitem überwiegend, und zwar sowohl in den rein landwirtschaftlichen wie in den industriellen Gegenden. Die Ausnahmen sind die üblichen: Erbeinsetzung des Gatten, Verkauf des Gutes durch die Erben bei starker Verschuldung, Übertragung an einen einzigen Erben bei kinderloser Ehe, Übernahme des Gutes durch eines der Geschwister, wenn die anderen nicht Landwirte sind. Vielfach werden noch die einzelnen Parzellen geteilt: „Es wird so zäh am geltenden Recht festgehalten, dafs es oft schwer fällt, eine geradezu unvernünftige Zersplitterung durch die gesetzliche Erbfolge zu verhindern.“ (Landrat von Jülich.)

Ein anschauliches Bild entwirft ein Notar in *Heinsberg* auf Grund seiner Erfahrungen von elf Jahren: „Bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und zwar des gröfseren wie des kleineren gelangt regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung. Ich habe während meiner Praxis nicht einen einzigen Fall konstatiert — abgesehen von einzelnen gröfseren Gütern, welche sich in den Händen einiger in- und ausländischer Grofsgrundbesitzer befinden — in welchen durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen unter gleichberechtigten Miterben ausgesprochenermafsen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Mitbeteiligten hingewirkt wurde. Im Gegenteil wird bei der Teilung des Grundbesitzes von dem Intestaterbrechte im ausgiebigsten Mafse, sehr oft in einer Weise Gebrauch gemacht, durch welche eine *sehr nachteilige Zersplitterung der Grundstücke* stattfindet, obschon eine solche, wie aus den unten angeführten Beispielen hervorgeht, in hohem Mafse bereits vorhanden ist. Nicht nur bei gröfserem, sondern auch bei ganz kleinem Grundbesitz wird bei der Teilung seitens der Mitbeteiligten darauf hingewirkt, dafs jedem ein Teil der Grundstücke besserer, mittlerer und schlechterer Qualität oder ein Teil der Grundstücke in günstiger und ungünstiger Lage, was die Entfernung von der betreffenden Ortschaft betrifft, zugeteilt wird. So geschieht es z. B. recht häufig, dafs Erbbeteiligte, welche etwa 30 a Ackerland in guter Lage, 60 a mittlerer Qualität und 1 ha schlechterer Qualität zu Dreien zu teilen haben, jede der 3 Parzellen in 3 Teile zersplittern, infolgedessen, abgesehen von den nicht unerheblichen *Vermessungskosten,* namentlich bezüglich der kleineren Parzellen eine grofse *Wertminderung* herbeigeführt wird. Während der Zeit vom 1. Juli 1885 bis zum 1. Juli 1893 wurden meinerseits 201 *Teilungsakte von Nachlafs-Immobilien* aufgenommen. Die Anzahl der Beteiligten betrug 817, die Gesamtheit der zu teilenden Immobiliarparzellen 4754, welche einen Flächeninhalt von 821 ha 55 a 6 qm repräsentierten. Jeder der Beteiligten erhielt also durchschnittlich ein Hektar, während vorher in ein und derselben Masse 4 ha vereinigt waren. Unter

diesen Teilungsakten befand sich eine gröfsere Anzahl, bei welchen die Zersplitterung der Grundstücke in besonders auffallender Weise hervortrat. Z. B. in dem Akte Rep.: Nr. 2673 teilten 5 Erbbeteiligte 23 Parzellen mit einem Gesamtflächenmafs von 2 ha 98 a 61 qm; aus diesen 23 Parzellen wurden 38 gebildet, sodafs jede Parzelle ein Flächenmafs von 7 a 86 qm repräsentierte. Im Akte Rep.: Nr. 3278 hatten 2 Erbbeteiligte 29 Parzellen mit einem Gesamtflächenmafse von 7 ha 18 a 49 qm zu teilen; aus diesen 29 Parzellen wurden zum Zwecke der Teilung 37 Parzellen gebildet. Im Akte Rep.: Nr. 3287 hatten 6 Beteiligte 29 Parzellen mit einem Gesamtflächenmafs von 24 ha 28 a 42 qm zu teilen; aus diesen 29 Parzellen wurden 39 gebildet. Im Akte Rep.: Nr. 1386 hatten 4 Beteiligte eine einzige Parzelle in Gesamtgröfse von 77 a 86 qm zu teilen; diese Parzelle wurde in 4 Teile zerlegt. Im Akte Rep.: Nr. 854 teilten 3 Beteiligte 24 a 80 qm in 3 Teile. Im Akte Rep.: Nr. 881 teilten 4 Beteiligte 54 a 1 qm in 5 Parzellen. Im Akte Rep.: Nr. 1411 teilten 2 Beteiligte 15 a 9 qm in 5 Parzellen. Im Akte Rep.: Nr. 1885 teilten 7 Beteiligte 63 a 72 qm in 10 Parzellen. Im Akte Rep.: Nr. 1967 teilten 4 Beteiligte 82 a 17 qm in 6 Parzellen. Im Akte Rep.: Nr. 2689 teilten 16 Beteiligte 2 ha 75 a in 12 Parzellen.

Im Akte Rep.:	Nr.	2863	teilten	12	Beteiligte	2 ha	4 a	— qm	in	14	Parzellen.
„	„	2829	„	7	„	35 „	95 „	73 „	„	115	„
„	„	3220	„	5	„	7 „	73 „	14 „	„	49	„
„	„	3441	„	2	„	18 „	71 „	78 „	„	114	„
„	„	3447	„	5	„	10 „	45 „	31 „	„	37	„
„	„	1561	„	4	„	30 „	50 „	55 „	„	119	„
„	„	4298	„	9	„	10 „	59 „	50 „	„	38	„

Aus den angeführten Beispielen dürfte klar hervorgehen, dafs sowohl bei Teilung des nach hiesigen Verhältnissen gröfseren wie kleinsten Grundbesitzes das Intestaterbrecht in vollstem Mafse Anwendung findet und vielfach eine durchaus nachteilige Zersplitterung der Grundstücke vorgenommen wird. Auch in den Fällen, in welchen der überlebende Elternteil sein Vermögen an die Kinder *schenkt* und die Schenkobjekte in Verbindung mit dem Nachlasse des verlebten Elternteils gleichzeitig zur Teilung gelangen oder in welchen beide Eltern den Kindern ihr *Vermögen abtreten* und gleichzeitig die Teilung vorgenommen wird, findet letztere ausnahmslos nach den Regeln der Intestaterbfolge statt. In keinem einzigen Falle wurde die Wahrnehmung gemacht, dafs die Eltern oder der überlebende Elternteil das Intestaterbrecht aufser Anwendung zu setzen beabsichtigt hätten oder auch nur auf ein Vereinigthalten gröfserer Komplexe oder gar Zusammenlegen von solchen, *was in vielen Fällen sehr wohl hätte geschehen können und sicherlich im Interesse eines rationellen Wirtschaftsbetriebes gelegen hätte,* Bedacht genommen worden wäre. Während der obengenannten Zeit wurden 89 Akte dieser Art aufgenommen. Es fand Schenkung bezw. Teilung eines Gesamtkomplexes von 586 ha 70 a in 3105 Parzellen statt; die Anzahl der Beteiligten betrug 413; durchschnittlich wurde jedem 1 ha 40 a zugeteilt.

Im allgemeinen war auch in diesen Fällen die Teilung entsprechend den Teilungen von reinen Nachlafsmassen.

Im Akte Rep.:	Nr.	1530	teilten	9	Beteiligte	1 ha	48 a	— qm	in	11	Parzellen
„	„	2529	„	6	„	— „	65 „	91 „	„	8	„
„	„	4981	„	6	„	1 „	98 „	— „	„	14	„
„	„	1149	„	5	„	14 „	37 „	— „	„	70	„
„	„	1612	„	8	„	13 „	86 „	— „	„	72	„
„	„	2490	„	4	„	12 „	94 „	— „	„	62	„
„	„	2923	„	8	„	18 „	47 „	— „	„	96	„
„	„	3544	„	5	„	9 „	30 „	— „	„	70	„
„	„	4656	„	3	„	13 „	74 „	— „	„	59	„
„	„	4341	„	5	„	7 „	77 „	— „	„	64	„
„	„	5302	„	8	„	9 „	34 „	— „	„	66	„
„	„	5781	„	4	„	11 „	40 „	— „	„	67	„
„	„	5880	„	8	„	18 „	99 „	— „	„	58	„
„	„	6621	„	3	„	22 „	19 „	— „	„	86	„

Im Akte Rep.: Nr. 3406 teilten 5 Beteiligte 19 Parzellen mit einem Flächeninhalt von 2 ha 91 a; aus diesen 19 Parzellen wurden vor der Schenkung 29 gebildet. Im Akte Rep.: Nr. 6395 teilten 7 Beteiligte 1 ha 56 a 68 qm in 19 Parzellen, nachdem vor der Schenkung aus 14 Parzellen diese 19 gebildet worden. Eine direkte Erbteilung durch Testament wurde während der mehrgenannten Zeit zweimal vorgenommen; in diesen Fällen wurde seitens des Testators die Teilung so vorgenommen, wie solche auch bei der späteren Teilung des Nachlasses würde stattgefunden haben, und wurden diese Testamente nur errichtet, um späteren Streitigkeiten unter den Erben vorzubeugen. Eine Teilung durch direkte Schenkung an die Beteiligten fand in 3 Fällen statt. Auch diese wurden streng nach den Regeln des Intestaterbrechtes vorgenommen; in einem Falle wurden 6 ha 23 a unter 5 Beteiligte geteilt, nachdem vorher aus 16 Parzellen 23 gebildet worden waren."

Ähnlich berichtet der Amtsrichter von *Montjoie:* „Dieser Grundsatz der Teilung in natura ist so sehr in das Rechtsbewufstsein des Volkes übergegangen, dafs falls nicht genug Parzellen vorhanden sind, um jedem Erben die gleiche Anzahl zuzuteilen, einzelne Parzellen, selbst auf die Gefahr des Minderwertes hin, zerstückelt werden. Ein Erbe erhält das Haus, und dies in der Regel eines der jüngeren Kinder, da die älteren nach ihrer Verheiratung schon meistens sefshaft geworden sind. Da das Haus fast immer der wertvollste Besitz ist, so werden die von dem Übernehmer desselben an die übrigen Erben zu leistenden Herausgaben als Hypothek gegen ihn eingetragen *und bleiben, da eine Abtragung der Schuld kaum möglich, das ganze Leben hindurch fortbestehen.*"

Im Bezirke des Amtsgerichts *Aachen* sind nur wenige Bauerngüter vorhanden, und auch diese werden nur zum geringeren Teile von den Eigentümern bewirtschaftet. „Die bedeutende Industrie der Städte Aachen, Burt-

scheid und Stolberg hat einen grofsen Teil der Landbevölkerung in ihren Dienst gestellt, während die Einwohner des Wurmreviers als Bergleute ihren Unterhalt finden. Die in den Fabriken beschäftigten selbständigen Personen des Landbezirks sowie die Bergleute sind durchweg Eigentümer eines kleinen Hauses nebst Garten, pachten auch wohl ein Stück Land oder eine Wiese zur eigenen Bewirtschaftung hinzu. Ein anderer Teil der Landbevölkerung ist Eigentümer von $^1/_2$ bis 5 ha Ackerland oder Wiese, hielt Milchvieh und vielfach Pferdegespann. Letzteres wird, da die unbedeutende Ackerwirtschaft nicht genügende Beschäftigung bietet, in lohnender Weise als Lohnfuhrwerk verwendet, insbesondere zur Abfuhr von Kohlen, Holz, Ziegeln, Kalksteinen u. s. w. Die jüngeren Familienmitglieder sind fast ausnahmslos in den Fabriken beschäftigt, die billige Fahrgelegenheit auf den Eisenbahnen ermöglicht auch den Einwohnern der entfernter gelegenen Dörfer, Arbeit in der Stadt zu übernehmen. Gehöfte von 8 ha und darüber sind *fast durchweg im Eigentume von Industriellen, Kapitalisten und Korporationen.* Die Bewirtschaftung erfolgt ausschliefslich durch *Pächter.* Die Dörfer Forst und Eilendorf mit 4800 bezw. 6300 Einwohnern weisen nur 4 bezw. 8 Besitzer auf, welche als Eigentümer Grundbesitz von mehr als 8 ha bewirtschaften; aber auch diese sind in der Mehrzahl Industrielle als Ziegelei-Kalkbrennereibesitzer, Holzhändler. Dagegen giebt es in den Gemeinden Laurensberg, Richterich, Merkstein mehrfach Gehöfte bis zu 10 ha, welche von den Eigentümern bewirtschaftet werden. Bei der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes sowohl des gröfseren wie des kleineren gelangt, soweit Kinder vorhanden sind, regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung. Es dürfte kaum vorkommen, dafs die Eltern, von ihrem Verfügungsrecht Gebrauch machend, testamentarisch über ihren Grundbesitz bestimmen, oder denselben durch Hofesübergabe bereits zu Lebzeiten auf ihren Nachfolger übertragen.... Was nun die Auseinandersetzung unter den Erben betrifft, so ist dieselbe je nach der Gröfse und der Lage des Grundbesitzes verschieden. *Das Anwesen des Fabrik- und Bergarbeiters* läfst meistens eine Teilung nicht mehr zu; dasselbe wird von den Erben entweder *öffentlich verkauft* oder von *einem der Erben zu einem angemessenen Preise übernommen.* Der Grundbesitz bis zu 8 ha wird vielfach auf Anstehen der Erben öffentlich verkauft, vielfach auch in natura geteilt; die bestehende Parzellenwirtschaft erleichtert die Zuweisung an die einzelnen Erben; Parzellen, welche als Bauterrain höheren Wert haben, werden gewöhnlich versteigert. Ein Teil der Kinder hat sich in der Stadt angesiedelt oder ist auswärts verheiratet: diese überlassen ihre Anteile den übrigen Geschwistern zu angemessenen Preisen, so dafs die Zersplitterung nicht nach der Zahl der Kinder wächst. *Die wenigen Bauernhöfe werden seltener geteilt.* Ist die Zahl der Kinder nicht grofs, so ist das eine oder andere Kind infolge günstiger Heirat in der Lage, den Hof unter der Hand von den Geschwistern zu übernehmen oder in öffentlicher Versteigerung anzukaufen. Einzelne Parzellen werden alsdann häufig von den angrenzenden Besitzern erstanden. Geht der Hof nicht auf eines der Kinder über, so wird derselbe durchweg von Grofsindustriellen oder von

Pächtern gröfserer Güter, welche ein Kind unterbringen wollen, angekauft. Soweit Güter im Besitz von *Kapitalisten oder Industriellen* sind, fällt das Gut regelmäfsig *einem der Erben* in Anrechnung auf den Erbteil zu. Die Teilung des Grundbesitzes erweist sich meines Erachtens in der Umgebung gröfserer Städte volkswirtschaftlich als wohlthätig, indem die Arbeiter als Eigentümer eines kleinen Anwesens den Verlockungen der sozialdemokratischen Agenten wenig zugängig sind und die Nebenarbeit im Garten manche Ersparung für den Haushalt herbeiführt und vom Wirtshausbesuch abhält. Weiterhin bewirkt die Teilbarkeit des Grundbesitzes eine intensive Bewirtschaftung und hohe landwirtschaftliche Kultur."

Bemerkenswert ist das sporadische Vorkommen des Gutszusammenhalts, meist durch *Kommunhausung*, im *Kreise Geilenkirchen*. „Die Übernahme gröfserer Güter durch *einen* Erben erfolgt allgemein durch Einigung der sämtlichen Erben oder im Wege des Verkaufes durch Ankauf seitens eines Erben." (Landrat von Geilenkirchen.) „Nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten setzt in der Regel der Überlebende mit den Kindern die Gemeinschaft fort; die Kinder teilen nach dem Tode des letzteren die elterlichen Nachlassenschaften zu gleichen Teilen. Auch dann noch wird die Teilung vielfach hinausgeschoben bis zur Grofsjährigkeit resp. Grofsjährigkeitserklärung des letzten Mündels. Ja selbst die Grofsjährigen setzen zuweilen die Gemeinschaft noch fort, bis infolge einer Heirat oder einer sonstigen Veranlassung die Teilung herbeigeführt wird. Vereinzelt habe ich den Fall beobachtet, in welchem *die grofsjährigen unverheirateten Geschwister gegenseitig testierten* und so wieder das bereits geteilte Vermögen in der Hand des Längstlebenden sammelten." (Amtsrichter von Geilenkirchen.) Es wird jedoch die Gleichberechtigung der Kinder streng gewahrt: „Nach der Mitteilung eines Notars hat derselbe mehrere Male bei Teilungen mit deren Vornahme und Beurkundungen er betraut war, beobachtet, dafs Deszendenten, welche testamentarisch von ihren Aszendenten begünstigt waren, *freiwillig und ohne jede Anregung auf diese Vorteile verzichteten und auf gleicher Teilung unter alle Erben bestanden.* Die gleiche Intestat-Erbfolge ist so sehr in das Rechtsbewufstsein der hiesigen Bevölkerung übergegangen, dafs nicht nur von den Gekürzten die Ausführung eines die disponible Quote verfügenden Testaments als Ungerechtigkeit empfunden wird, sondern dafs selbst die Bedachten aus gleichem Grunde von der Ausführung Abstand nehmen. Noch jüngsthin hat eine mit einem Prälegate von einem Seitenverwandten Bedachte mit nur einem Teile desselben sich zufrieden erklärt, weil eben die Bevölkerung gleiche Teilung will und eine Bevorzugung nicht."

Im *Kreise Eupen* bleibt nach dem Bericht des Amtsrichters der gröfsere Grundbesitz, falls mehrere Intestaterben vorhanden sind, solange wie irgend möglich in Gemeinschaft; bei mittleren Gütern findet manchmal Naturalteilung statt, bei kleinen und belasteten *Übertragung an einen Miterben und Abfindung der übrigen oder öffentlicher Verkauf und Teilung des Erlöses.* „Der Gedanke, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen

Unternehmers hinzuwirken, ist der hiesigen Bevölkerung so fremd und widerstrebend, dafs in einem Falle, in welchem ein Raerener Grofsgrundbesitzer den Versuch machte, durch letztwillige Verfügung den Grundbesitz auf einen Deszendenten zu übertragen, das Testament von allen Deszendenten ignoriert wurde und noch heute alle Deszendenten den Immobiliarnachlafs in ungeteilter Gemeinschaft besitzen.“ Der Landrat geht in seinem Bericht auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse etwas näher ein: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vollzieht sich in denjenigen Fällen, in welchen eheliche Kinder zur Erbschaft gelangen, regelmäfsig nach dem geltenden Intestaterbrecht. Eine Übertragung des Grundbesitzes durch Testament oder Erbvertrag findet fast nur statt beim Ableben von Personen, welche in keiner oder einer kinderlosen Ehe gelebt haben. Der hiesige *Grundbesitz ist durchweg arrondiert* und würde eine Teilung desselben bei dem geringen Umfange der einzelnen Güter zur Beschäftigung und Ernährung einer Familie nicht mehr ausreichen. Eine Folge dieses Systems der kleinen Wiesengüter ist die Thatsache, dafs eine Teilung der Güter auch dann nicht stattfindet, wenn einer der Erbberechtigten nicht in der Lage ist, das ganze Gut zu übernehmen, sondern dafs in diesem Falle eine *gemeinschaftliche Wirtschaft* durch die Beteiligten eintritt, wenn nicht der ungeteilte *Verkauf* in fremde Hände gewählt wird. Letztere Art der Auseinandersetzung hat in dem Mafse bereits unter den Erben den Vorzug erhalten, dafs *sich der hiesige Grundbesitz vorzugsweise in Händen städtischer Besitzer, Industriellen und Kapitalisten befindet und die Zahl der kleinbäuerlichen Eigentümer sich von Jahr zu Jahr verringert.* Fast über drei Viertel des Grundbesitzes in hiesigem Kreise wird von *Pächtern* bewirtschaftet, die es vorgezogen haben, ihren Grundbesitz zu veräufsern, statt unter Übernahme von Hypotheken Eigentümer zu bleiben. Daher erklärt sich auch die verhältnismäfsig geringe hypothekarische Belastung des ländlichen Grundbesitzes im hiesigen Kreise. Eine Änderung der Gesetzgebung wird an dieser Thatsache nichts mehr ändern können, obschon es im Interesse der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit des Bauernstandes zu beklagen ist, dafs derselbe unter Aufgabe des Eigentums nunmehr zum gröfsten Teil in ein abhängiges Pachtverhältnis getreten ist.“

Nach den „Ergebnissen der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893“ betrug die Gesamtfläche des Kreises Eupen 17587,9 ha. Davon entfielen auf

Acker- und Gartenländereien . . .	501,6 ha	
Wiesen	4553,9 „	
Weiden und Hutungen	4122,7 „	
davon reiche Weiden		1543,5 ha
„ geringe Weiden und Hutungen . . .		2579,2 „
Forsten und Holzungen	7588,2 ha	
Haus- und Hofräume	176,6 „	
Öd- und Unland	39,1 „	
Wegeland, Gewässer, Parkanlagen u. s w.	605,8 „	

Von den Forsten sind 4172,7 ha Staatseigentum, 2057,9 ha Gemeindeforsten. Das Ackerland ist verschwindend; Wegeland und Gewässer nehmen $^1/_6$ mehr an Raum ein. Von den 501,6 ha Ackerland entfallen 117,7 auf Haus- und Obstgärten und gartenmäfsig angebautes Feld, 77,7 auf Kartoffeln, 135,2 auf Hafer. Diese extremen Verhältnisse — fast alles Brotkorn mufs gekauft werden — sind die gleichen wie im benachbarten Limburg und auch auf dem Grenzgebiete der anstofsenden preufsischen Kreise. Die klimatischen und Bodenverhältnisse erzwingen ausgesprochene *Weidewirtschaft*,[1]) die eine allzugrofse Zersplitterung nicht zuläfst. Unter Annahme eines Grundsteuerreinertrages von 54 Thalern als Merkmal für die untere Grenze der Selbständigkeit entfielen im Jahre 1878 auf 1154 landwirtschaftliche Privat-Besitzungen in Landgemeinden mit 6714,9 ha nutzbarer Fläche 754 unselbständige mit 1203,0 ha und 400 selbständige Besitzungen mit 5511,9 ha.[2]) Die Verteilung der Betriebe würde also, bei anderem Erbrecht, eine aufsergewöhnlich günstige Grundlage für Erhaltung eines kräftigen mittleren Bauernstandes geben. Wie sehr aber der *Pachtbetrieb* verbreitet ist, ergab schon die Berufszählung vom 5. Juni 1882, wie aus folgender Tabelle hervorgeht.[3])

	Gröfsenklassen in Hektar nach der Anbaufläche der Einzelwirtschaften					Summe
	unter 1	1 bis 2	2 bis 10	10 bis 50	50 bis 100	
I. Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb	543	247	550	274	1	1615
Davon haben						
a) kein Pachtland	267	129	282	66	—	744
b) teilweise Pachtland . . . . . ,	50	63	109	35	—	257
c) nur Pachtland	226	55	159	173	1	614
II. Wirtschaftsfläche in Hektar . , . .	193	381	2735	5354	68	8731
Davon ist Pachtland	62	140	1061	4058	68	5389

Von den 825 Landwirtschaftsbetrieben, die mehr als 2 ha umfassen, haben 323 nur Pachtland, 144 teilweise Pachtland. Noch ungünstiger stellen sich die Zahlen für die Wirtschaftsfläche. Von der Gesamtwirtschaftsfläche von 8731 ha umfassen die Wirtschaftsbetriebe über 2 ha 8157 ha; davon sind nicht weniger als 5187 ha Pachtland. Zum Vergleich diene, dafs nach derselben Erhebung im Gesamtstaat Preufsen von 26 581 300 ha Wirtschaftsfläche 3 554 322 ha Pachtland war, in der Rheinprovinz von 1 653 788 ha Wirtschaftsfläche 315 704 ha Pachtland. Wenn erst die Ergebnisse der Berufszählung vom Jahre 1895 veröffentlicht sein werden, wird sich zweifellos ein noch viel traurigeres Bild enthüllen. —

[1]) Dettinger, Landwirtschaftliche Verhältnisse im Kreise Eupen. (Zeitschrift des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen. 1895, S. 121 ff.)

[2]) Preufsische Statistik. Heft 103. Berlin 1889, S. 177.

[3]) Preufsische Statistik. Heft 76. Berlin 1885, S. 333.

Von den **linksrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Köln** (*Köln, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Bonn*) gilt das von dem Regierungsbezirk Aachen Gesagte. Aus den Berichten seien folgende Einzelheiten hervorgehoben:

Notar in *Köln:* „Die öffentliche Versteigerung „teilungshalber" ist eine Rechtsgewöhnung geworden, von welcher der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wird. Bei dieser Praxis spielt Voreingenommenheit für dieses oder jenes Landesrecht keine Rolle, die breiten Schichten wissen davon gar nichts; dagegen geht durch die ganze Bevölkerung die echt natürliche Anschauung, dafs bei richtigen Eltern die sämtlichen Kinder ohne Unterschied dem Elternherzen und der elterlichen Fürsorge gleich nahe stehen. Zu gunsten eines Kindes die übrigen Kinder auf den Pflichtteil zu beschränken wird als ein gehässiger Akt sehr gescheut."

Der meistbeschäftigte Notar in *Bonn* führt aus, dafs bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und zwar des gröfseren wie des kleineren regelmäfsig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung gelange, und dafs ihm nicht ein einziger Fall bekannt sei, wo ein Gutseigentümer seinen Grundbesitz schon zu Lebzeiten auf einen oder mehrere Nachfolger übertragen hätte. Sodann fährt er fort: „Dies trifft zu hinsichtlich aller gröfseren Güter in der Bonner Umgebung. Um nur einen bezeichnenden Fall anzuführen, lenke ich die Aufmerksamkeit auf das schöne, ungefähr 100 ha grofse Ackergut .... hof in der Bonner Gemarkung, auf welchem, soviel ich weifs, keinerlei Schulden lasten. Nach dem kürzlich erfolgten Tode des Besitzers haben dessen Witwe und Kinder das tote und lebende Inventar verkauft und sind nun im Begriffe, die Grundstücke in natura unter sich zu teilen. Und wie leicht wäre gerade in diesem Falle, bei den sonstigen guten Verhältnissen des Besitzers, die Übernahme des Ganzen durch einen oder mehrere seiner Ackerbau treibenden Söhne zu bewerkstelligen gewesen, allein das Gefühl der gesetzlichen Gleichberechtigung der Erben läfst den Gedanken daran nicht aufkommen."

Amtsrichter von *Rheinbach:* „Nicht selten kommt es vor, dafs *zusammenlebende ledige Geschwister* zum Zwecke der ungeteilten Erhaltung des Grundeigentums in der Hand des Überlebenden sich gegenseitig zu Universalerben einsetzen unter Ausschlufs aller verheirateten Verwandten und deren Nachkommen."

Landrat von *Bergheim:* „Häufig geschieht es, dafs die Intestaterben bei Teilung unter Geschwistern dem einen oder anderen der Miterben den Haus- oder Hofbesitz gegen eine gewisse Herausgabe *an die Beteiligten käuflich überlassen und denselben die ihnen bei der Teilung zugefallenen Parzellen verpachten.* Hierin liegt häufig eine Anerkennung für diejenigen Kinder, welche bei den Eltern bis zu ihrem Tode wohnhaft gewesen sind und sie gepflegt haben, während andere Kinder infolge Heirat das Elternhaus früher verlassen und einen eigenen Hausstand gegründet haben."

Gleiches wie aus Rheinberg und Bergheim wird auch aus *Köln* und *Euskirchen* gemeldet.

Die Neigung, allen Erben gleiche Teile zukommen zu lassen, ist nach dem Bericht des Amtsrichters von *Euskirchen* beim Kleingrundbesitz so stark ausgeprägt, „dafs man nicht selten durch testamentarische Bestimmungen ein zweiteheliches Kind den erstehelichen im Vermögen gleichzustellen sucht, wenn das Vermögen der verschiedenen Elternteile verschieden ist und damit bei der Intestaterbfolge ungleiche Vermögensteile für die Halbgeschwister sich ergeben müssen.“ —

Im **Regierungsbezirk Coblenz** ist von einem Zusammenhalt der Grundstücke nirgends die Rede. *Realteilung durch die Eltern bei deren Lebzeiten, Realteilung nach deren Tode, Versteigerung der Grundstücke und Teilung des Erlöses scheinen ungefähr gleich häufig zu sein.* Das Wohnhaus geht ungeteilt an einen Erben über; das „Mitteln“ des Hauses, wie es im benachbarten Nassau und im bergischen Lande vorkommt, scheint nicht üblich zu sein. Aus den einzelnen Berichten ist folgendes hervorzuheben:

Landrat von *Ahrweiler:* „Die Vererbung vollzieht sich in der Weise, dafs nach dem Tode des Grundeigentümers das Besitztum des Letzteren zu gleichen Teilen an die Erbberechtigten übergeht. Um dies zu ermöglichen, wird meistens der ganze Nachlafs einem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der aus demselben fliefsende bare Erlös an die Interessenten gleichmäfsig verteilt. Dabei bleibt es den letzteren überlassen, ihrerseits wiederum von dem Ankaufsrechte unter Wahrung der den Miterben zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.“

Amtsgericht *Sinzig:* „Zuweilen kommt es auch vor, dafs Eltern an eines ihrer Kinder schon bei Lebzeiten das Haus nebst Zubehör unter Vorbehalt der Nutzniefsung abtreten mit der Bestimmung, dafs die übrigen Kinder in Geld abgefunden werden. Das geschieht jedoch nicht zum Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers, sondern lediglich zu dem Zweck, für den Fall des Todes des einen oder anderen der Eltern einer Teilung durch die Kinder vorzubeugen und dadurch den Eltern die Nutzniefsung an den Gebäulichkeiten, welche alsdann stets vorbehalten bleibt, zu sichern.“

Amtsgericht *Adenau:* „Das Vermögen der Testatoren besteht hier fast nur aus Grundbesitz; die letztwilligen Verfügungen vererben diesen regelmäfsig auf die Intestaterben, wobei freilich regelmäfsig Bestimmungen zu gunsten der toten Hand und zwar im Verhältnis zum Werte des ganzen Vermögens unverhältnismäfsig hohe Verfügungen getroffen werden.“

Landrat von *Mayen:* „Gröfserer Grundbesitz ist im hiesigen Kreise nur vereinzelt zu finden, nämlich auf einigen Teilen des Maifeldes und in der sog. Pellenz. In den Eifelgegenden des Kreises ist derselbe überhaupt nicht vertreten. Mittlerer Grundbesitz ist auf dem Maifelde und auch in der Pellenz noch in gröfserer Zahl vorhanden, während in den Eifelorten der Kleingrundbesitz bei weitem überwiegt. Sowohl der mittlere wie der Kleingrundbesitz ist in vielen Gegenden, vor allem aber in der Eifel, aufserordentlich zersplittert. Das Vermögen — sehr oft selbst der wohlhabendsten Grundbesitzer — besteht, abgesehen von den Gebäulichkeiten, aus einer

Reihe von einzelnen — manchmal von mehreren hundert — räumlich meist durch die ganze Gemeinde und durch die benachbarten Gemeinden zerstreuten Parzellen, deren Ausdehnung selten die Gröfse eines Hektars erreicht, häufig aber wenige Quadratmeter umfafst. *Diese Zersplitterung ist eine Folge des hier zur Anwendung gelangenden Erbrechts.* Die dem Anerbenrecht zu Grunde liegende Anschauung, dafs das bäuerliche Gut, der Hof, der Familie gehört und als solcher der Familie erhalten werden mufs, ist der hiesigen Landbevölkerung völlig fremd."

Landrat von *St. Goar:* „Diese Teilung findet bei den Ländereien vielfach, in manchen Gegenden durchgängig schon bei Lebzeiten der Aszendenten statt. Letztere behalten sich alsdann einen Teil der Grundstücke zu lebenslänglicher Nutzniefsung (sog. Ausbehalt) vor, wobei einer der Erben verpflichtet wird, den Schenkgebern die Aushaltungsländereien unentgeltlich zu bebauen, zu düngen und zu besäen, sowie ihnen die Früchte davon frei in Keller und Speicher zu liefern. Erfolgt der Eigentumsübergang nach dem Tode des einen oder der beiden Aszendenten, so wird das teilbare Grundeigentum, von welchem der überlebende Aszendent den ihm zugehörigen Anteil sowie sein Sondergut durch Schenkung unter Lebenden abtritt, nach den Regeln der Intestaterbfolge in Lose mit Taxwert gebracht und alsdann verlost mit Beurkundung der Loseziehung in Gemäfsheit des Gesetzes vom 20. Mai 1885; die früher im hiesigen Bezirk üblichen Loszettel sowie auch die vielfach hier vorkommenden Privatakte über Grundeigentum sind seit Erlafs jenes Gesetzes nicht mehr anwendbar. Die auswärts wohnenden Erben schreiten alsdann in den meisten Fällen zur Versteigerung des ihnen zugefallenen Grundeigentums oder verkaufen dasselbe auch einem der Beteiligten. Die Gebäulichkeiten werden fast immer bei Lebzeiten der Aszendenten durch Schenkung unter Lebenden gegen einen vereinbarten Anschlagspreis einem der Kinder zum besseren Fortkommen in Eigentum übertragen, oft mit Konkurrenz und Zustimmung der übrigen Kinder zwecks definitiver Rechtskraft der Urkunde, sehr oft aber ohne diese Konkurrenz und Genehmigung, so dafs der Eigentumsübergang wegen etwaiger Verletzung des Pflichtteils anfechtbar bleibt. Der betreffende Geschenknehmer übernimmt die etwa auf den Gebäulichkeiten haftenden Hypotheken nebst Verzinsung als eigene Schuld, bringt vom Rest des Anschlagspreises seine eigene Beteiligung in Abzug und zahlt den Überschufs an seine Geschwister oder deren gesetzliche Erben nach den in der Urkunde vereinbarten Bedingungen aus; der Anschlagspreis wird unter Berücksichtigung der vom Geschenknehmer übernommenen, oft sehr lange dauernden Lasten gering angesetzt und giebt manchmal Veranlassung zum Prozefs, wenn die das Eigentum übertragende Urkunde nicht die Genehmigung aller Beteiligten gefunden hat. Die Geschenkgeber (Aszendenten) behalten das Recht, die übertragenen Gebäulichkeiten nebst Hofraum lebenslänglich unentgeltlich mitzubewohnen und mit zu benutzen und zwar meistens mit Vorzug vor dem Geschenknehmer und dessen Familie oder auch mit Anweisung auf bestimmte Räume. In den meisten Fällen wird der Geschenk-

nehmer auch verpflichtet, seine Eltern, die Geschenkgeber, lebenslänglich zu alimentieren. Die ledigen Geschwister des Geschenknehmers erhalten ebenfalls das Recht, die Gebäulichkeiten nebst Hofraum unentgeltlich mitzubewohnen und mitzubenutzen, solange sie ledig bleiben oder sich nicht anderweitig niederlassen; auch wird meistens ausbedungen, dafs die für die Geschwister stipulierte Herausgabe zu gunsten des Geschenknehmers als verwohnt erachtet werden soll, wenn diese Geschwister im Wohnhause als ledige Leute sterben sollten. Haben nun die Aszendenten die Gebäulichkeiten bis zu ihrem Todestage behalten, so werden dieselben nach letzterem in den meisten Fällen öffentlich oder unter der Hand versteigert, oder die sämtlichen Beteiligten spielen, wie es hier heifst, aus gegen einem vorher festgesetzten Anschlagspreis, worauf alsdann die Beurkundung des Eigentumsüberganges erfolgt." Gleich hiermit lautet das Gutachten des Notars zu *Boppard*, dem sich der Amtsrichter anschliefst.

Der Amtsrichter von *St. Goar* und der dortige Notar erstatten Berichte, die im Thatsächlichen die Vererbungsvorgänge ebenso schildern: „Der diesseitige, mit Einschlufs der drei kleineren Städte St. Goar, Oberwesel und Bacharach 52 Gemeinden, wozu 7 Gehöfte gehören, umfassende Gerichtsbezirk mit rund nahezu 21000 Einwohnern enthält nur kleinen und kleinsten, sehr zersplitterten Grundbesitz, welcher einem überraschend schnellen Besitzwechsel unterworfen ist und auf der Höhe des Hunsrücks ausschliefslich aus Ackerland, Wiesen, Weiden und Holzung besteht, wozu in den Rheinortschaften und denen der Seitenthäler des Rheins Weinberge kommen. Bei der Vererbung der Grundstücke wird an der geltenden Intestaterbfolge mit Zähigkeit festgehalten .... An einer gewissen Altersgrenze angelangt — je nach den Verhältnissen meist zwischen 50—60 Jahren — geben die Eltern ihre liegenden Güter an ihre Kinder ab .... Bemerkenswert ist es, dafs es die Kinder als eine Art von Recht ansehen, bereits zu Lebzeiten in den Besitz des Grundvermögens ihrer Eltern gesetzt zu werden, ein Begehren, dem sich die letzteren nur in seltenen Fällen entziehen. Die Eltern betrachten es als ihre Pflicht, den Kindern, wenn sie herangewachsen sind, zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen, und da ihnen andere Mittel nicht zu Gebote stehen, so sorgen sie dafür durch Abtretung ihres Grundbesitzes. Von den Kindern lassen die nach auswärts verzogenen ihre Güterlose öffentlich versteigern, um sich, wenn sie Landwirte sind, für den Erlös an ihrem neuen Wohnort sogleich wieder anzukaufen..... In etwas verschiedener Weise wie bei Abgabe des Ackerbaues wird bei Übergabe des Wohnhauses verfahren. Hier haben die Eltern freiere Hand, sowohl was die Wahl des Nachfolgers im Hause als auch was die Bedingungen der Übertragung anbelangt. Diese Bedingungen — Verteilung des Preises an sämtliche Kinder bezw. Übernahme der elterlichen Schulden, Verpflegung der Eltern und Bau ihres Ausbehaltes, Einräumung von Wohnrechten an Eltern und Geschwister — sind überall die gleichen. Da durchwegs der Preis erheblich unter dem Verkaufswerte liegt, die übrigen Lasten aber durch gewisse Vorteile, — Mitarbeit der vielfach noch rüstigen Eltern im Haus-

halt, Mitgenufs deren Aushaltsgüter — zum gröfsten Teile aufgewogen werden, *so darf der Nachfolger im Hause als bevorzugt unter den Kindern gelten.* Immerhin ist diese Bevorzugung als sehr bedeutend nicht anzusehen, besonders wenn man die aleatorische Natur des Hausübertrages mit in Betracht zieht. Der obige Grundsatz der gleichen Teilung wird auch in den seltenen Fällen beobachtet, in denen von Todes wegen über den Grundbesitz verfügt wird, obgleich hier der Eigentümer, ohne das Mifsfallen der Erben ertragen zu müssen, anders zu bestimmen in der Lage wäre."

Amtsrichter von *Cochem*: „Die ländliche Bevölkerung lebt hier, der fränkischen Sitte gemäfs, durchgängig in Dörfern zusammen; jeder Landwirt besitzt eine Reihe verschiedenartiger, oft, ja meist zerstreut liegender Ländereien. Die zerstreute Lage ergiebt sich zum Teil aus der natürlichen Beschaffenheit und Lage der verschiedenen Arten der landwirtschaftlichen Grundstücke von selbst (Weinberge, Äcker, Wiesen, Wälder). *Es fehlt hier jeder Zusammenhang sowohl dieser einzelnen Ländereien unter einander als mit dem Hause,* denn jedes von jenen Grundstücken läfst sich ebensowohl von jedem anderen als von diesem Hause aus bewirtschaften. Es liegt auf der Hand, dafs letzterer Umstand wesentlich mit dazu beigetragen hat, den früher immerhin vielleicht in höherem Mafse vorhanden gewesenen örtlichen Zusammenhang der Grundstücke *eines* Besitzers im Laufe der Zeit mehr und mehr aufzuheben und den Besitzstand des Einzelnen zu zerstreuen. Das im Begriff des Hofgutes Wesentliche, der das Vorhandensein eines einheitlichen Ganzen bedingende örtliche Zusammenhang von Haus und Land liegt nach dem Gesagten hier nicht vor. Demzufolge wird auch bei der Vererbung Haus und Land nicht als Einheit, als ein zusammengehöriges Ganzes, behandelt, sondern die Erbmasse besteht aus dem Hause und aus einer Reihe weder mit diesem noch untereinander zusammenhängender, verschiedenartiger und zerstreut liegender Ländereien. Ebendamit ist auch die Anwendbarkeit verschiedenartiger Grundsätze bezüglich der Vererbung des Hauses und der Ländereien gegeben. Die Ländereien werden unter die Miterben (Kinder) regelmäfsig zu gleichen Teilen im Wege der Loseziehung (Teilzettel) verteilt, sei es, dafs nur *eine* Teilung nach dem Tode der Eltern erfolgt, wie solches an der Mosel die Regel bildet, sei es, dafs die Eltern schon bei Lebzeiten einen oft bedeutenden Teil ihrer Ländereien, gewöhnlich unter Zurückbehaltung der besten Grundstücke, ihren Kindern schenkungsweise übertragen, wie es in Eifel und Hunsrück Gebrauch ist. Bei Bildung der Lose wird möglichst Gleichwertigkeit derselben und Vermeidung von Herausgaben in Bar erstrebt. Die grofse Anzahl der Parzellen ermöglicht durchgängig eine bequeme Bildung solcher Teillose. Vielfach indes werden behufs Bildung gleichartiger oder gleichwertiger Lose Besitzstücke in zuweilen wenig wirtschaftlicher Weise zerstückelt, ja manchmal geschieht dies ohne jeden anderen Grund als das Bestreben der mehreren Erben, von den betreffenden durch ihre Erblasser ihnen überkommenen Grundstücken einen reellen Anteil zu erhalten. *Das Gefühl der hiesigen Landbevölkerung für die völlige Gleichberechtigung der Miterben untereinander überwindet da jede wirtschaftliche Rücksicht,*

und es hält sehr schwer, auf Grund der letzteren dieser Auffassung mit Erfolg entgegenzuarbeiten. Eine Versteigerung der Nachlafsländereien, aufser zur Schuldentilgung oder weil die sämtlichen Erben auswärts wohnen oder etwa anderen Berufsarten angehören, ist selten und wird thunlichst schon deswegen vermieden, weil die Beteiligten dann Gefahr laufen würden, von Dritten überboten zu werden, und auf solche Weise gegen ihren Willen statt Landes Geld zu erhalten. Eine etwa erfolgende Versteigerung geschieht nach Einzelparzellen. Letzteres gilt auch bei Versteigerung des Loses eines auswärts wohnenden Erben; seltener wird solches durch freihändigen Verkauf an einen oder mehrere ortsansässige Miterben oder andere Dorfbewohner übertragen; bei Übertragung an einen Miterben wird in der Regel eine *mäfsige Taxe* zu Grunde gelegt, insbesondere wenn die Übertragung noch zu Lebzeiten der Eltern geschieht. Das Haus anbelangend, so bildet diesbezüglich infolge der Unteilbarkeit desselben und mit Rücksicht darauf, dafs eine Abfindung der Geschwister zum vollen Werte des Hauses den Übernehmer zu sehr belasten würde, ein dem Anerbenrecht ähnliches Verfahren die Regel. Vielfach, auf dem Hunsrück fast immer, wird nämlich das Haus noch zu Lebzeiten der Eltern einem durch das Alter, durchs Los oder auf andere Weise bestimmten Kinde übertragen und zwar zu einem Preise, der, selbst unter Berücksichtigung der üblichen Nebenleistungen des Übernehmers, bestehend in Pflege der Eltern — unter Umständen auch voller Unterhaltsleistung für dieselben, — Wohnungs- und Wirtschaftsrecht der Eltern und der ledigen Geschwister, durchgehends ein mäfsiger ist. Falls bei Lebzeiten der Eltern kein solcher Vertrag geschlossen worden ist, so wird das Haus gewöhnlich einem durch das Los oder durch Vereinbarung bestimmten Miterben zu einem meist *mäfsigen Preise* freihändig übertragen oder unter den Erben, oder endlich öffentlich versteigert. Die an die Geschwister zu zahlenden Abfindungen erfallen regelmäfsig in 3—5 alsbald nach dem Tode der Eltern, bezw. nach dem jeweiligen Auszuge der Geschwister beginnenden Jahresrenten. Vielfach erfolgt deren Deckung aus aufgenommenen Darlehen, die dann das Haus wie das übrige Grundeigentum des Übernehmers bis zu der erst nach langen Jahren erfolgenden Rückzahlung belasten. Die in hiesiger Gegend selten vorkommenden *Hofgüter* werden hinsichtlich der Vererbung in einer der vorstehenden Darstellung bezüglich der Häuser entsprechenden Weise behandelt. Liegen die Höfe weit von den Dörfern entfernt, so ergiebt sich ein billiger Übernahmepreis von selbst, indem der auswärts wohnende oder aus anderen Gründen zur Abtretung seines Anteils veranlafste Miterbe einen fremden Käufer nicht leicht findet. Die vorhandenen Schulden anlangend, so werden dieselben, im Falle die Eltern selbst einem Kinde das Haus übertragen, durch Übernahme in Anrechnung auf den Preis unter Befreiung der Verkäufer, falls dagegen erst nach dem Tode der Eltern Auseinandersetzung erfolgt, durch Veräufserung und zwar regelmäfsig zunächst des Hauses (nach Umständen auch hier unter Übernahme in Anrechnung auf den Preis), dann des Mobilars, zuletzt der Ländereien bezw. des erforderlichen Teils derselben gedeckt. Abänderungen bezüglich der

gleichen Teilung zwischen den Miterben, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen, kommen, abgesehen von dem aus dem Obigen sich Ergebenden bei Deszendenten nur ganz vereinzelt, bei Seitenverwandten öfters vor, aber auch dann nicht etwa aus wirtschaftlichen Gründen zum Zweck der Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines „Anerben", sondern in der Absicht der Belohnung des Bevorzugten bezw. Bestrafung der Enterbten bezw. Zurückgesetzten, wobei nicht selten ungerechte Vorurteile, Intriguen und erbschleicherische Einwirkungen eine verhängnisvolle Rolle spielen. Manchmal kommt es auch vor, dafs, wenn ein Kind in den Ordensstand tritt oder aus sonstigen Gründen ein Interesse an Gleichstellung mit den Miterben in Bezug auf das Vermögen nicht hat, dasselbe mit seinem Einverständnis zu gunsten des das gesamte vorhandene Grundvermögen übernehmenden Bruders pp. mit einem geringen Betrage abgefunden wird."

Einen Hausverkauf- und Gutsüberlassungsvertrag teilt der Landrat von *Zell* mit (Anlage III), in dessen Bezirk im übrigen die Verhältnisse denen in Cochem gleichen. Der Vertrag ist vor dem Erlasse des Gesetzes über die Veräufserung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 abgeschlossen; seitdem werden Verträge in demselben Sinne vor dem Notar geschlossen. Aus dem Bericht des Amtsrichters von Zell ist hervorzuheben, dafs dieser die starke Parzellierung und Gemengelage der Grundstücke nicht allein auf das Erbrecht und die mittelmäfsigen Vermögensverhältnisse der Eingesessenen zurückführt, sondern auch auf *die stark hervortretende Neigung der besser Gestellten, ihre Ersparnisse nicht in ländlichen Grundstücken — abgesehen von Weinbergen — anzulegen, sondern sie auf Zins auszuleihen.* Die Abtretung der Grundstücke an die Kinder, sobald diese erwachsen sind, sei insbesondere in den Hunsrückgemeinden eine zwingende Gewohnheit geworden. „Haben die Ehegatten keine Deszendenz, so ist der regelmäfsige Fall, dafs dem überlebenden Teile und zwar ohne thatsächliche Berücksichtigung des Aszendentenvorbehaltes durch ein eigenhändiges Testament alles vermacht wird, worüber die Gesetze zu verfügen gestatten. In diesen Fällen tritt somit das Intestaterbrecht fast nie ein, während in selteneren Fällen nur die lebenslängliche Nutzniefsung dem überlebenden Ehegatten vermacht wird. Etwa vorhandene Vorbehaltserben verzichten auch vielfach auf diesen ihnen zustehenden Vorbehalt in der fast sicheren Erwartung, dafs der überlebende Ehegatte selbst wiederum testamentarisch über sein ihm zugefallenes Vermögen verfügt und zwar zu gunsten der sonstigen Intestaterben des Verstorbenen. Das Vermächtnis des Niefsbrauches allein tritt meist dann ein, wenn der Testator Geschwister oder deren Deszendenz hinterläfst. Ist der Grundbesitzer nicht verheiratet gewesen, so tritt ebenfalls das Intestaterbrecht nicht ein; derselbe macht vielmehr fast in allen Fällen ein eigenhändiges Testament, in welchem er zwar die gesetzlichen Erbfolgerechte meist berücksichtigt, in welchem er aber seinen Verpfleger oder seinen Pathen bevorzugt. Gerade in solchen Fällen macht sich bei der Erbfolge der Geschwisterkinder das Bestreben geltend, nicht nach Stämmen, sondern nach

Köpfen die Grundstücke zur Verteilung zu bringen, wodurch wiederum eine Vergröfserung der Parzellierung eintritt."

In dem ganz im Hunsrück gelegenen *Kreise Simmern* wird die gleiche Zuteilung an alle Kinder auf das peinlichste durchgeführt. „Es wird selbst in den kleinsten Verhältnissen und wenn auch nur 2 Kinder vorhanden sind und das eine gar nicht daran denkt, seinen Anteil an den Ländereien selbst in Wirklichkeit zu übernehmen, vielmehr von vornherein feststeht, dafs dieses Kind seinen Anteil an den Bruder oder die Schwester, wenn auch vorbehaltlich der Einigung über den Preis, verkauft, dennoch immer unter den Mitbeteiligten zunächst in natura abgeteilt und dann erst die Vereinbarung über den Verkauf des abgeteilten Anteiles getroffen." (Bürgermeister von *Castellaun,* bestätigt vom Landrat von Simmern.) „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes erfolgt durchgehends nach dem hier geltenden Intestaterbrecht, wonach die Kinder zu gleichen Teilen berechtigt sind; hierbei werden die unehelichen Kinder bezw. Enkel, welchen an sich nach dem Gesetze nur ein beschränktes oder gar kein Erbrecht gegen die Eltern bezw. Grofseltern zusteht, den ehelichen Kindern bezw. Enkeln gleichgestellt und teilen mit letzteren..... Wenn eben möglich, wird es bei Bildung der Lose vermieden, dafs ein Kind an das andere schon im Teilzettel festgesetzte Herausgaben zu zahlen hat; vielmehr wird immer darauf gesehen, dafs die Lose völlig gleichwertig sind und Zahlungen von Herausgaben nicht zu erfolgen haben. Es geht dies soweit, dafs die Beteiligten mehrfach auch sogar sehr kleine Parzellen in verschiedene Teile teilen lassen und jedem einen Teil zuteilen, nur um zu verhüten, dafs die Lose ungleich werden. Allerdings spricht hierbei auch immer etwas die Art der Bewirtschaftung mit und die damit verbundene Einteilung der ganzen Flur einer Ortschaft in 3 Teile: Kornflur, Haferflur und Brachflur, da jedes Kind aus jedem Teile der Flur eine bestimmte gleiche Anzahl Äcker haben mufs, um eine rationelle Wirtschaft für die hiesigen Verhältnisse betreiben zu können..... Nur sehr selten tritt es ein, dafs mehrere mitbeteiligte Kinder, von denen einige am Orte, wo die Grundstücke gelegen sind, andere aber auswärts wohnen, die sämtlichen ererbten Grundstücke gemeinschaftlich versteigern lassen, wobei dann die am Orte wohnenden Kinder nach ihrem Belieben Grundstücke für ihren Anteil an der Erbschaft ansteigern. Es geschieht dies in Fällen, in welchen Realteilung völlig ein Ding der Unmöglichkeit ist, während im allgemeinen, selbst wenn die Realteilung schon grofse Schwierigkeiten macht und nur bei sehr grofser Parzellierung der an sich schon kleinen Parzellen durchzuführen ist, die Einheimischen auf Realteilung bestehen und ihren Anteil in natura zugeteilt zu erhalten verlangen. Was sodann die Wohnhäuser betrifft, so gehen diese meist von den Eltern an eines der Kinder über..... Die übrigen Kinder sind dann gezwungen, sich auf andere Weise bei Eintritt ihrer Selbständigkeit, namentlich bei ihrer Verheiratung, ein Haus zu verschaffen; dieselben übernehmen dann entweder das elterliche Haus des anderen Ehegatten, oder aber sie kaufen ein gerade freiwerdendes Haus eines Dritten, oder endlich sie müssen einen Neubau errichten. Zu letzterem

Zwecke behalten die Eltern bei Übertragung des Hauses, falls hierbei sich noch ein Platz befindet, der sich als Bauplatz für ein Haus eignet, den übrigen Kindern bei dem Übernehmer des Hauses das Recht vor, falls sie des Bauplatzes bedürfen, denselben zu einem vorher fest bestimmten Preise zu erwerben." (Amtsrichter von *Castellaun.*)

„Der Übernahmepreis des Hauses wird," wie der Amtsrichter von *Simmern* sagt, „regelmäfsig niedrig angesetzt; meist ist das Geschäft wegen der Unsicherheit des Mafses der Leistungen an Eltern und Geschwister ein gewagtes. *Höchstens in diesem niedrigen Ansetzen der Werte der Häuser und vielleicht des lebenden und toten Inventars könnte man eine Bevorzugung eines Kindes erblicken,* sonst findet eine solche nirgendwo statt; auch dort ist sie übrigens regelmäfsig unbedeutend." Der Amtsrichter von *Kirchberg* erwähnt, dafs mit dem Wohnhaus und seinen Nebengebäuden nebst den zugehörigen Garten auch eine beim Hause gelegene Wiese — Bitze — übertragen werde.

Auch im *Kreise Kreuznach* sind abweichende Verhältnisse nicht bemerkt. Im Amtsgerichtsbezirk *Stromberg* ist die Parzellierung mit der Vermehrung der Bevölkerung so weit fortgeschritten, *dafs es schon zahlreiche selbständige Katasterparzellen giebt, welche einen Flächeninhalt von unter einem Ar besitzen.* „Der Gutseigentümer oder richtiger gesagt der Eigentümer von mehreren von einander durch Nachbargrundstücke getrennten Acker- und Wiesenländereien und Weinbergen pflegt von seinem Rechte, durch letztwillige Verfügung oder bei Lebzeiten einem der Erbberechtigten seine Liegenschaften zu übertragen, überhaupt nicht Gebrauch zu machen..... Bei der Losbildung kommt es nicht darauf an, dafs jedes Los möglich diejenigen Grundstücke zugewiesen erhält, welche nebeneinander grenzen; es wird vielmehr lediglich darauf Gewicht gelegt, dafs die Lose im Werte möglichst mit einander übereinstimmen. Läfst sich dies nicht mit den vorhandenen Katasterparzellen erreichen, so wird die Vermessung und Teilung einzelner Grundstücke, namentlich wenn sie noch eine Gröfse von über 1 Morgen haben, durch das Katasteramt veranlafst. Bei den Weinbergen erfolgt diese Teilung nach sog. Zeilen, womit die fortlaufende Reihe von Weinstöcken bezeichnet wird, und zwar dergestalt, dafs jeder Miterbe 3, 4 bis 10 Zeilen je nach der Gröfse und Güte des Weinbergs zugewiesen erhält. Bei jedem Lose werden einzelne Grundstücke den Eltern oder dem noch lebenden zum lebenslänglichen Niefsbrauch — Aushalt — überwiesen, wenn nicht, wie dies auch, aber selten, geschieht, der Vater oder die Mutter — in diesen Fällen pflegt einer der Ehegatten bereits verstorben zu sein — ein Los zum Eigentum überwiesen erhält. Diese Aushalts- — Altenteils- — Grundstücke werden nach dem Tode der Eltern wiederum gleichmäfsig unter die Kinder, bezw. Erben verteilt..... Durch Testament oder Erbvertrag wird die Teilung niemals errichtet, nach Auskunft der hiesigen Notare sind die Beteiligten hierzu nicht zu bewegen. Ist die Teilung vollzogen, so pflegen die Kinder, welche sich nach einem anderen Orte verheiraten, die ihnen zugefallenen Grundstücke versteigern zu lassen, wodurch ein oder mehrere Lose gleich nach Teilung in fremde

Hände und zwar vereinzelt übergehen..... Sind Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden und sind dadurch die Erbrechtsverhältnisse verwickelter Natur geworden, so ziehen die Beteiligten die Versteigerung der Grundstücke der Natural-Teilung vor. Der Erlös dient in diesem Falle als Teilungsmasse. Diese fortwährenden Teilungen und Versteigerungen haben zur notwendigen Folge gehabt, dafs im ganzen Bezirk die Zwergwirtschaft vorherrscht und dafs in einer Gemeinde die Parzellierung einen so grofsen Umfang angenommen hat, *dafs in der Katasterkarte eine Flurabteilung in dem Mafsstabe von 1 : 312½ der natürlichen Länge hat gezeichnet werden müssen, um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen.* Bei zahlreichen anderen Fluren ist der im allgemeinen gewählte Mafsstab von 1 : 1250 oder von 1 : 1000 bereits zu klein." Dem Berichte sind zwei Abstandsverträge und ein Teilungsvertrag beigefügt. (Anhang IV—VI.)

Im Amtsgerichtsbezirk *Sobernheim* geht die Teilung so weit, „*dafs Parzellen von ein paar Quadratmetern oder sogar einem einzigen Quadratmeter nicht zu den Seltenheiten gehören.*" Das Haus wird von einem Kinde übernommen. „Den Eltern bezw. den unverheirateten Geschwistern bleiben dabei „der Sitz im Hause," d. h. Wohnungs- und Nutzungsrechte an bestimmten Zimmern und Gartenstücken vorbehalten. Die Geschwister bekommen ihr Hausgeld erst dann, wenn sie sich verheiraten oder ihren Sitz im Hause aufgeben. So bleibt allerdings das elterliche Haus der Mittelpunkt der Familie; sogar ausgewanderte Kinder haben meist noch ihr Zimmer daselbst. Im übrigen ist aber das Streben, den Grundbesitz der Familie oder in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers zu erhalten, hier unbekannt: Das Grundeigentum hat, was Veräufserlichkeit und Umschlag anbelangt, ganz den Charakter des Mobiliars; ein Unterschied zwischen ererbten und nicht ererbten Besitz wird dabei nicht gemacht. In sehr seltenen Fällen kauft ein Kind einem seiner Geschwister das ganze Los ab, z. B. wenn ein Bruder auswandert oder eine Schwester sich nach auswärts verheiratet. Es wird aber alsdann der volle Verkaufswert für das Los bezahlt. *Unter hundert Fällen wird kaum einmal darauf Gewicht gelegt, dafs der Erwerber von Grundstücken ohne Schwierigkeiten den Kaufpreis bezahlen und das „Gut" behalten kann.*"

Im Amtsgerichtsbezirke *Kirn* stuft sich der ländliche Grundbesitz von recht ansehnlichen Wirtschaften bis zu ganz kleinen Betrieben allmählich ab. Der Übergang des Grundeigentums ist jedoch durchgängig der im Kreis gebräuchliche. „Welches Kind das Haus bekommt, hängt ganz von den besonderen Familienverhältnissen ab. Eine bestimmte Regel besteht dafür nicht. Wenn auch im allgemeinen der erste sich verheiratende Sohn den Vorzug hat, so sind die Fälle, dafs einer Tochter das Haus übertragen wird, nicht selten, besonders wenn die Eltern das Bedürfnis zur Abgabe der Wirtschaft fühlen, ehe ein Sohn zur Übernahme geeignet ist oder wenn die Söhne günstige Verheiratungen in ein anderes Haus oder eine andere Ortschaft in Aussicht haben. Die Übertragung des Hauses geschieht meistens in der Form von Kaufverträgen, öfters gelegentlich des Abschlusses von Ehe-

verträgen, selten in der Form von Schenkungen. Vielfach wirkt die Braut oder der Bräutigam des erwerbenden Teiles mit, um Miteigentümer zu werden..... Der *Preis der übertragenen Gegenstände wird sehr niedrig bemessen,* in der Regel die Hälfte des wahren Wertes. Von der Schwere der sonstigen oben erwähnten Lasten hängt es in erster Linie ab, ob der Erwerber bestehen kann. Dieselben sind, wenn sie von den Berechtigten ganz ausgenutzt werden, oft sehr drückende. Bei gutem Einvernehmen zwischen den Eltern und dem erwerbenden Kinde sind aber andererseits recht erhebliche Vorteile damit verbunden, indem, wenn die Eltern, was alsdann die Regel, in die Haushaltung des Kindes eintreten, die Erträgnisse der zurückbehaltenen Ländereien in diese Haushaltung fliefsen und aufserdem die Arbeitskräfte der Eltern derselben zu gute kommen. Im allgemeinen wird deshalb auch das *Kind, welches das Haus bekommt, als das begünstigte angesehen.* Trotzdem kommen Anfechtungen solcher Verträge, auch wenn sie nicht aussichtslos erscheinen, verhältnismäfsig selten vor, während Begünstigung einzelner Kinder bei der Verteilung des übrigen Grundbesitzes, selbst wenn sie in unanfechtbarer Weise stattgefunden hat, von den übrigen stets schwer empfunden wird und zu den heftigsten Familienfeindschaften Anlafs giebt. .... Einen Teil der Lose behalten sich die Eltern als sog. Aufsenhalt vor, dessen rechtliche Bedeutung früher, als die Übertragung lediglich mittelst privater Loszettel erfolgte, sehr zweifelhaft war, da die Beteiligten sich gar keine Rechenschaft darüber gaben, ob die Eltern über die Aufsenhaltsgrundstücke fernerhin und der eine Elternteil nach dem Tode des anderen auch über dessen darunter befindliche Sondergutsgrundstücke frei zu verfügen — insbesondere, wie der gebräuchliche Ausdruck ist, „sie zu verleben" — berechtigt sein oder nur die Nutzniefsung an denselben haben sollten, während jetzt in den notariellen Verträgen der Aushalt als lebenslängliche Nutzniefsung begründet wird. .... Wenn ein Teil der Geschwister weit entfernt, besonders im Ausland wohnt,.... wird, besonders wenn nur wenige Kinder vorhanden sind, den im Orte verbleibenden der ganze Grundbesitz gegen eine dann meist niedrig bemessene Herauszahlung an die Auswärtigen übertragen, oder es wird der elterliche Grundbesitz (wenn möglich mit Ausnahme des Hauses, welches, wie oben angegeben, übertragen wird) versteigert und den am Orte verbleibenden Kindern überlassen, nach Kräften in der Versteigerung für sich zu erwerben. Die Liebhaber unter den Kindern werden hierbei vielfach dadurch begünstigt, dafs die anderen Liebhaber im Interesse des betreffenden Kindes nicht weiter mitbieten."

Auch im *Kreis Meisenheim* ist die Erbsitte die gleiche. „Bisher war es üblich, dafs der Vater bei Lebzeiten beider Eltern die Verteilung der einzelnen Parzellen sowie namentlich den Teil des Ausbehaltes durch notariellen Akt festsetzte. Nach Ansicht des Justizrats N., der mehr als dreifsig Jahre als Notar im hiesigen Kreise thätig gewesen ist, dürfte sich die Bevölkerung durch die Einführung des Grundbuchs von solchen notariellen Festsetzungen mehr abhalten lassen, weil die Kosten der Grundbuchübertragung hinzu kommen. Die Verteilung durch notariellen Übergabevertrag geschieht fast

ohne Ausnahme zu gleichen Teilen und zwar *meistens derart, dafs die schon vorhandenen kleinen Parzellen nochmals sämtlich in so viel Teile zerschnitten werden als Erbberechtigte vorhanden sind.* Gröfsere Güter sind im Kreise nicht vorhanden. Einen Hof von 37 ha, der zu den gröfsten Betrieben des Kreises gehörte, hat der Vater bis auf 5 ha Wald durch Testament, kurz vor seinem Tode errichtet, seinen *beiden* noch unverheirateten Söhnen hinterlassen. Die übrigen 6 Kinder oder deren Erben sind aus dem vorhandenen Kapitalvermögen und mit der testamentarisch festgestellten Summe abgefunden worden, welche die im Besitz gebliebenen Söhne in bestimmten Raten zu zahlen verpflichtet worden sind. Im Grundbuch ist jedem der beiden Söhne die Hälfte des Hauses und nahezu 16 ha Acker und Wiesen zugeschrieben worden, während der Wald als gemeinschaftlicher Besitz den Erben ungeteilt verblieben ist. Es ist dieser Hof indessen so belegen, dafs eine Parzellierung desselben für keinen Erbberechtigten Vorteil gehabt hätte." (Landrat von Meisenheim.) —

Der **Regierungsbezirk Trier** weist keinerlei Abweichungen von der Vererbungssitte des rheinischen Gebirgslandes auf; nur im Westen kommt noch gemeinsame Wirtschaft der Geschwister vor.

Von den einzelnen Kreisen ist zu bemerken:

Trüb sieht es im *Kreise Prüm* aus. Der Landrat teilt als Resultat seiner Erkundigungen mit, es habe sich nur bestätigt, was allgemein bekannt sei, nämlich „dafs Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen, durch die die Intestaterbfolge zu gunsten der Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes abgeändert wird, schlechterdings überhaupt nicht vorkommen. *Bei der ausgeprägt individualistischen, dem Gemeinsinn in allen Formen und Graden entgegengesetzten Auffassungs- und Empfindungsweise der hiesigen bäuerlichen Bevölkerung überwiegt in jedem einzelnen Falle die Rücksicht auf die persönlichen Interessen* der einzelnen Erbanwärter jede andere weitaus. Der hiesige Bauer, bei dem infolge der allgemeinen Dürftigkeit und Unzulänglichkeit der Verhältnisse die gewöhnliche kleinbäuerliche Kleinlichkeit und eigensüchtige Beschränktheit der Auffassungsweise auf einen charakteristisch hohen Grad gesteigert ist, besitzt nicht thatkräftigen Standes- oder Familiensinn genug, um irgendwelche Opfer eines oder mehrerer Erbbeteiligten zu gunsten eines Anerben als gerechtfertigt oder notwendig zu begreifen. Man beklagt wohl die Folgen der Grundbesitzzersplitterung, hält diese aber für etwas um der notwendigen Gerechtigkeit und Billigkeit willen Unvermeidliches und ergiebt sich mit gewohnter Passivität in dieselben. Die ihrem Umfange nach nicht sehr belangreichen *Gegenwirkungen* gegen das Fortschreiten der Zersplitterung liegen aufserhalb des Bereiches der Erbfolge. Die umfangreichste ist die durch *Heirat* hervorgerufene; daneben kommt *Aufkauf durch den das Haus übernehmenden Bruder in Betracht.* Endlich findet sich auch hier und da der Gebrauch, dafs *mehrere Geschwister nach vorgenommener realer Teilung in einem Hause zusammen bleiben und gemeinsam wirtschaften.* Gewöhnlich ist dann nur ein Bruder verheiratet und das Erbe der anderen Geschwister

fällt wieder an dessen Kinder.“ Die übrigen Berichte aus dem Kreise enthalten nichts Abweichendes. Wenn ein kinderloser alter Mann, der bisher die Ackerwirtschaft allein führte, sie an einen jungen Mann — Bruderssohn oder irgend einen Fremden — mit der Auflage des lebenslänglichen Unterhalts im mitveräufserten Haus verschenkt oder verkauft, so sagt man: „Der alte Mann setzt sich zu dem Jungen“, „er macht Beisatz“ (Notar in *Waxweiler)*. Der Amtsrichter von *Daun* weist darauf hin, dafs die herrschende Drei- oder Vierfelderwirtschaft die Berücksichtigung der einzelnen Flurabteilungen bei Verteilung der Massegrundstücke auf die einzelnen Lose erheische. Bei der Hausübertragung entspreche der Kaufpreis und die sonstigen vom Verkäufer übernommenen Lasten dem Werte des Kaufobjekts; doch sei der Erwerber des Hauses insofern vor den anderen Erben begünstigt, als die letzteren erst die Gelegenheit zum Erwerb der erforderlichen Gebäulichkeiten abwarten müfsten und hierdurch verhindert seien, einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb zu unternehmen. Im Amtsgerichtsbezirk *Hillesheim* kommt nach Aussage des Notars das Intestaterbrecht nur in den seltensten Fällen zur Anwendung. Das Grundeigentum wird — vom Haus abgesehen — stets von den Eltern zu ihren Lebzeiten unter die Kinder mit Vorbehalt des Niefsbrauchs verteilt; kinderlose Grundbesitzer setzen in der Regel eines ihrer Geschwister, in dessen Haushalt sie Wohnung und Beköstigung finden, zum Universalerben ein.

Eine Übertragung des Vermögens an die Kinder unter Lebenden findet im *Kreise Bitburg* nach Bericht des Landrats in vielen Fällen, wenn nicht in der Regel, nur dann statt, wenn die Eltern der Schulden nicht mehr Herr zu werden vermögen und durch die Teilung die Aktiva und Passiva auf die Kinder übertragen werden. „Im hiesigen Gerichtsbezirk (Amtsgericht Bitburg) befindet sich der Grundbesitz mit geringen Ausnahmen in den Händen der Bauern. Grofsgrundbesitze sind nur wenige vorhanden; sie erreichen alle keinen erheblichen Umfang und sind dem Kleingrundbesitz insofern gleich, als die Zersplitterung der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zu anderen Bezirken eine aufsergewöhnlich starke ist.“ Beim kleinen Grundbesitz erfolgt stets Realteilung jeder einzelnen Parzelle. „Dieser Standpunkt, der in gewissem Mafse auf das Gefühl der Eifersucht der einzelnen Interessenten gegen einander zurückzuführen ist und dann wegen der grofsen wirtschaftlichen Nachteile, die er im Gefolge hat, entschieden verwerflich erscheint gegenüber der Möglichkeit, durch Austausch der einzelnen Grundstücke dem Werte nach diese in ihrem bisherigen Umfange zu bewahren, hat seinen Grund vermutlich darin, dafs wegen der wenig guten Beschaffenheit des Bodens die Bewirtschaftung desselben durchweg nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft erfolgt und *jeder Teilende deshalb in jeder Flur der Gemarkung eine Anzahl Grundstücke besitzen mufs*, um wirtschaften zu können.“ Beim Grofsgrundbesitz wird das Gut an Einen verkauft, der dann verpflichtet ist, den Geschwistern ihre Anteile in Geld auszukehren. Eine Bevorzugung des Übernehmers findet nicht statt. Ist letzterer nicht aus sich selbst, z. B. durch Heirat, leistungsfähig, so tritt Naturalteilung ein. Umgekehrt konstatiert

der Amtsrichter von *Neuerburg,* es komme vor, dafs kleinere Leute ihr Besitztum an eines der Kinder gegen die Verpflichtung verkaufen, sie lebenslänglich zu alimentieren und nach ihrem Tode an jedes der übrigen Kinder einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen. Ebenso ist die Hausübergabe häufig. „Die Übergabe der Gebäulichkeiten mit Bering erfolgt in den in Rede stehenden Fällen unter derartigen Bedingungen, dafs *sie sich kaum noch als Begünstigung des betreffenden Kindes darstellt.* Besonders zu bemerken ist hier noch, dafs die Eltern es sehr häufig vorziehen, eine Tochter in ihr Haus einzuheiraten und auf diese und ihren Bräutigam oder ihren Mann die Gebäulichkeiten zu übertragen. Der Grund ist der, dafs erfahrungsmäfsig die Eltern, insbesondere die Mutter, mit der Tochter und ihrem Manne besser zurecht kommt, der häusliche Friede dann besser gewahrt ist als wenn ein Sohn einheiratet. . . . . In sehr vielen Fällen, ich glaube behaupten zu dürfen, in der Regel, treten die Eltern ihr ganzes Vermögen an ihre sämtlichen Kinder unter Lebenden nur dann ab, wenn sie sehr verschuldet, so verschuldet sind, dafs sie sich nicht mehr zu helfen wissen, aber hoffen, dafs die Kinder, welche die Schulden dann als persönliche Schulden übernehmen, derselben, jeder zu seinem Teil, werden Herr werden.“

Im *Kreise Wittlich wird ebenfalls jede Parzelle geteilt.* „Hierdurch wird die grofse Zersplitterung des Grundbesitzes hervorgerufen, welche wie ein Krebsschaden der gedeihlichen Entwickelung der Verhältnisse des kleineren Grundbesitzes anhaftet. In wenigen Gemeinden macht sich insofern wenigstens ein kleiner Fortschritt zum Besseren bemerkbar, als der gesamte hinterlassene Grundbesitz nach der Bonität unter die Erben verteilt wird, ohne dafs eine Teilung der einzelnen Trennstücke vorgenommen wird. *Diejenigen Erben, welche nicht zugleich auch im Besitze eines eignen Wohnhauses mit Ökonomiegebäude sind (etwa durch Verheiratung), lassen gewöhnlich den ihnen zufallenden Grundbesitz im Wege des Meistgebotes versteigern.* In einzelnen Gemeinden, z. B. in Bengel, Sehlem, soll es vorkommen, dafs die mit einem derartigen die Ernährung einer Familie nicht gewährleistenden Grundbesitze bedachten Erben zunächst in die Industriegegenden ziehen und nach etwa zehn Jahren von dort zurückkehren, um sich von dem ersparten Gelde ein Haus zu erwerben und ihren Grundbesitz bei sich bietender Gelegenheit, d. h. bei Versteigerungen, zu vergröfsern. Vielfach werden auch durch Verheiratung kleinere Erbteile zu einem leistungsfähigeren Besitze vereinigt. Der zur gemeinschaftlichen Erbschaft gehörige Gebäudebesitz wird zwar in einzelnen Fällen einem Erben auf sein Erbteil angerechnet, gelangt jedoch meist ebenso wie der Landbesitz zur Versteigerung. Es soll freilich auch vorkommen, dafs von den Miterben zunächst der Versuch gemacht wird, ob sich einer der Erben mit dem Hause und dem ihm zugewiesenen bezw. von den anderen Erben gepachteten Grundbesitze auf der Stelle halten kann, und erst dann, wenn dies nicht gelingt, zur Versteigerung geschritten wird. Seltener sind die Fälle, dafs Geschwister einem verheirateten Bruder die Bewirtschaftung des ganzen zur Erbschaft gehörigen Grundbesitzes übertragen, in der Wirtschaft mit-

arbeiten und mit Rücksicht auf die Erhaltung des Besitzes ledig bleiben. Das Bestreben, die Hinterlassenschaft in natura zu teilen, ist so tief in der Bevölkerung eingewurzelt, dafs man sogar, wenn dies irgend möglich, auch *die Gebäude in 2 Hälften teilt.* Der hiesige, seit 25 Jahren hier ansässige Notar versichert mir, dafs er sich nur dreier Fälle entsinne, in denen eine Aufteilung nicht stattgefunden hat und der Grundbesitz bei mehreren gleichberechtigten Erben geschlossen in einer Hand bezw. unter einer einheitlichen Bewirtschaftung geblieben ist. In zwei Fällen handelt es sich um nach hiesigen Verhältnissen gröfsere Besitzungen (die Güter Kirchhof und Dierfeld); im dritten Falle wurde der Besitz (Gut Haardt) nur deshalb von einem Erben übernommen, weil sich keine geeigneten Käufer gefunden hatten. . . . Es soll vorkommen, dafs Kinder mit Einwilligung der Altsitzer die ihnen zufallende Altenteilsquote schon bei deren Lebzeiten versteigern lassen und statt dessen eine Rente mit dem Altsitzer vereinbaren.“ (Landrat in Wittlich.)

Seit dem 1. Juli 1885 hat der eine der beiden Notare zu *Bernkastel* (die Praxis des zweiten Notars weicht nach Umfang und Inhalt nicht wesentlich hiervon ab) aufgenommen: 62 Alimentationsakte, bei denen Immobilien gegen Alimentation hingegeben wurden; 355 notarielle und 122 eigenhändige Testamente; 2363 Immobiliar-Kauf- und Tauschverträge; 971 Immobiliar-Versteigerungen; 193 Immobiliar-Schenkungen; 632 Immobiliar-Teilungen bezw. Teilungsverträge; 27 Erbschafts-Kaufverträge; 23 Eheverträge. Die letztwilligen Verfügungen enthalten nutzniefsliche Zuwendungen an den überlebenden Ehegatten, bei Uneinigkeit in der Familie die Verfügung über die disponible Quote, beim Mangel eigener Deszendenz und von Vorbehaltserben die Ausschliefsung ausgewanderter oder mifsliebiger Seitenverwandten oder endlich die Teilung unter die Kinder für den Todesfall. „Die so aufserordentlich zahlreichen Immobiliarverkäufe und Versteigerungen, deren Zahl in Wirklichkeit die angegebene Ziffer noch übersteigt, weil der einzelne Akt vielfach mehrere Kaufgeschäfte enthält, beweisen, *dafs der Eigentümer von Grund und Boden in hiesiger Gegend nicht so sehr an der Scholle klebt oder in familiärer Rücksicht durchaus nicht so fest an seinem Grundbesitze hält, dafs er nur im Falle der Verschuldung oder einem anderen unvermeidlichen Zwange zu dessen Veräufserung zu schreiten sich entschliefsen könnte.* Er geht im allgemeinen unschwer zur Veräufserung über. Haben z. B. die Eltern ihre Immobilien in Natur unter ihre Kinder verteilt und wohnen von letzterem bereits einige auswärts oder verziehen solche nach der Teilung, so versteigern und veräufsern sie sofort ihre Lose-Immobilien und die Eltern sind darüber nicht bekümmert. Kann eine Teilung füglich nicht in Natur bewirkt werden, so schreitet man zur Versteigerung, ohne dafs der Regel nach dadurch ein Beteiligter wehmütig gestimmt würde.“ (Amtsrichter von Bernkastel.)

Im Amtsgerichtsbezirk *Neumagen* „pflegen Kinder, die an der Selbstwirtschaft, z. B. durch Abwesenheit verhindert sind, ihr Los durch öffentliche Versteigerung oder in neuerer Zeit auch, weil der Ertrag gröfser,

durch freihändigen Verkauf an die Geschwister zu veräufsern." (Amtsrichter von Neumagen.) In neuerer Zeit — seit wann ist nicht gesagt — soll es nach dem Notar in den Hunsrückdörfern auch vorkommen, dafs ein Kind, das sein Los nicht selbst bewirtschaften will oder kann, direkt mit Geld abgefunden wird.

Der Landrat des *Kreises Trier* berichtet: „Die Gleichheit ist der erste Grundsatz und jeder Verstofs dagegen würde als Ungerechtigkeit empfunden werden. Dieses starre und einseitige Gerechtigkeitsgefühl äufsert sich auch in der Art der Verteilung; auch die kleinsten Parzellen werden noch wieder in sich geteilt, nur damit der Grund und Boden, den der eine bekommt, sich möglichst wenig in der Güte von dem des anderen unterscheide."

„Bei 80 %, kann man wohl annehmen, aller Eigentumsübergänge von den Eltern auf die Kinder wird beim mittleren Grundbesitz das Grundvermögen durch Schenkungs- und Teilungsvertrag übertragen. Den Anstofs zu diesen Verträgen giebt gewöhnlich die Heirat eines Kindes; denn bei der hiesigen Landbevölkerung kommt nicht leicht eine Ehe zu stande, wenn nicht jeder der Ehegatten ein dem Grundbesitze des anderen gleichwertiges Grundvermögen in die Ehe mitbringt. Seltener schon haben solche Teilungen ihren Grund darin, dafs die Eltern wegen hohen Alters oder wegen Krankheit ihre Liegenschaften nicht mehr selbst bewirtschaften können. . . . . Kleine Grundstücke, zumal wenn sie in der Nähe von Ortschaften liegen und sich zum Gemüsebau eignen, werden bis zur Gröfse von einem Ar und darunter parzelliert. . . . . Die Eltern schenken zwar auch das Wohnhaus ihren gesamten Kindern und behalten sich bald an einigen bestimmt bezeichneten Räumen des Hauses, bald an dem Hause schlechthin nach Ortsgebrauch ein Wohnungs- und Mitgebrauchsrecht vor. Die Kinder aber verkaufen ihre unabgeteilten Anteile an dem gemeinschaftlichen Hause an eines aus ihrer Mitte gegen eine nach dem Werte ihrer Anteile zu bemessende Entschädigung, wobei wiederum an dem Prinzip der Gleichberechtigung der Teilenden nach Mafsgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgehalten wird." (Amtsrichter in *Hermeskeil.*)

Über die Erbsitte im *Kreise Saarburg* äufsert sich der Landrat: „Bei mit Kindern gesegneten Ehegatten gilt die volle Naturalteilung des Landbesitzes als selbstverständlich. Zur Ausführung derselben dient die Zerstückelung der besseren, die Überweisung der geringwertigeren Parzellen, bei gröfserem Besitz auch die besondere Zuteilung der auf Nachbarbännen gelegenen Stücke. . . . *Wohl ist es hierorts eine nicht zu verkennende Erscheinung, dafs öfters Personen, um einem ihrer Geschwister gröfsere Wohlhabenheit, ausgedehnteren Grundbesitz und mehr wirtschaftliche Stärke zu verschaffen, zu diesem ausgesprochenen Zwecke ledig bleiben.* Übrigens ist im Kreise Saarburg der Umsatz von Grundstücken ein so reger und in den meisten Distrikten bei mittelgünstigen Jahren der bessere landwirtschaftliche Betrieb noch ein so lohnender, dafs trotz stattgehabter Naturalteilung des elterlichen Vermögens die verheirateten Kinder durch Errungenschaft die Gröfse des elterlichen Besitzes meist wieder erreichen." Auch der Amts-

richter stellt fest, dafs vielfach die unverheirateten Geschwister, solange sie beim Hauserwerber wohnen, ihre Arbeitskraft und die Erträgnisse der ihnen bei der Naturalteilung zugefallenen, im übrigen mit denen des Hausbesitzers einheitlich bewirtschafteten Ackerparzellen letzteren gegen Empfang des Unterhaltes zur Verfügung stellen und dieses Verhältnis unter Verzicht auf die Ehe mitunter lebenslänglich fortsetzen. „Hierzu tritt, dafs die verheirateten Geschwister, welche ihrerseits anderwärts in ähnlicher Weise in ein Haus „eingeheiratet" haben, ihre Abfindungssumme häufig jahrelang dem betreffenden Geschwisterteil unverzinslich belassen. Hierdurch, teilweise auch durch spätes Heiraten oder Unverheiratetbleiben und Zusammenwohnen sämtlicher Geschwister, durch einfache Lebensweise sowie durch die Anteilnahme an den Nutzungen gemeinschaftlicher Holzungen, der sog. *Gehöferschaftswaldungen,* oder doch durch die Möglichkeit des Nebenverdienstes mittelst Tagelohnarbeiten in Wald und Weinberg wird der als Folge der gleichen Teilungen unter anderen Umständen eintretenden Verarmung vielfach entgegengewirkt."

Aus dem Bericht des Amtsrichters zu *Merzig,* welch letzterer eine Anzahl Grundbesitzer aus den verschiedenen Gemeinden bei Gelegenheit der Vereidigung der Schiedsmänner befragt hat, ist hervorzuheben: „ . . . Selbst unter Ehegatten gilt es, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, als das Äufserste, wenn ein Ehegatte dem anderen die lebenslängliche Nutznieſsung am Nachlasse, soweit dies überhaupt gesetzlich zulässig ist, vermacht. Hinzugefügt wird höchstens ein Anteil am Wohnhause, damit, wenn der Überlebende hieran nicht mitbeteiligt ist, das Haus nicht ohne Mitwirkung des letzteren veräufsert werden kann. Jede weitergehende oder anderweitige Verfügung von Todes wegen gilt durchweg als ein Unrecht. So erklärte mir der Schiedsmann von Menningen, ein älterer, wohlhabender, unverheirateter Ackerer auf Befragen, er würde nie ein Testament machen, durch Testamente werde nur Unheil gestiftet; *sein Vermögen gehöre nach seinem Tode seinen beiden Brüdern* und, wenn diese vor ihm verstürben, deren Kindern oder seinen sonstigen Verwandten. . . . In den wohlhabenderen und rein ländlichen Gemeinden links der Saar wird durchgängig in natura geteilt. In den mehr oder minder von *Bergleuten* und *Fabrikarbeitern* bewohnten Gemeinden rechts der Saar wird *meist versteigert,* auch von solchen, deren Eltern noch bloſse Ackerer waren, *da von den Kindern durchgängig der eine oder andere doch Fabrikarbeiter oder Bergmann geworden,* bezw. einen solchen geheiratet hat. Ist in natura geteilt worden und will oder kann einer der Erben seinen Anteil nicht behalten, so läſst auch dieser ihn regelmäſsig versteigern. Den Miterben insbesondere Geschwistern bleibt es dabei überlassen, event. die ihnen passenden Grundstücke anzusteigern. *Eine direkte Übertragung etwa durch Kauf oder Tausch an einen oder mehrere Miterben findet verhältnismäſsig selten statt.* Eine solche wäre aber auch, wenn nicht gerade ein Tausch möglich ist, vielfach unpraktisch, weil dadurch der den Erbanteil des anderen übernehmende Erbe meist eine zu groſse Schuldenlast auf sich laden, auch bei der starken Parzellierung des

Bezirkes vielfach Parzellen mitübernehmen müfste, welche für ihn und seine Wirtschaft nicht passen. Im übrigen habe ich 3 Fälle feststellen können, wo der elterliche Grundbesitz durch nachträglichen Tausch wieder zusammengebracht worden ist. In jedem Falle hatten zwei Geschwister aus einer Gemeinde zwei Geschwister aus der andern geheiratet. Weitere Kinder waren nicht vorhanden. Ein Ehepaar übernahm dann den gesamten Grundbesitz in der einen, das andere übernahm ihn in der anderen Gemeinde. . . . Bei der Übertragung des Hauses behalten sich die überlebenden Eltern bezw. der überlebende Elternteil regelmäfsig das lebenslängliche „Mitbewohnungs- und Mitbenutzungsrecht" an dem ganzen Hause nebst Hausgarten, sowie „die Oberherrschaft im Hause" vor. Bestimmte Räume werden nur selten zur ausschliefslichen Benutzung bestimmt, meist ist dies auch wegen der Beschränktheit der Zahl der Räume überhaupt nicht möglich. . . . Anlangend die Art der Teilung im einzelnen, so ist hervorzuheben, *dafs man in den rein ländlichen und wohlhabenderen Gemeinden links der Saar in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Nachteile einer weitergehenden Parzellierung einsehen gelernt hat.* Wie die Schiedsmänner von Mondorf, Silvingen und Wellingen mir ausdrücklich bestätigt haben, besteht hier zur Zeit das gegenteilige Streben allgemein. In dieser Gegend sind deshalb jetzt schon die einzelnen Grundstücke durchgängig nicht kleiner als 17 bis 18 a, viele sind aber bedeutend gröfser, wenn sie vielleicht zur Zeit auch noch katastermäfsig aus mehreren Parzellen bestehen. In den Gemeinden rechts der Saar mit mehr oder minder industrieller Bevölkerung geht bezüglich der in der Nähe der Gemeinden liegenden Grundstücke die Parzellierung weiter. Die Bergleute und Fabrikarbeiter steigern zu verhältnismäfsig hohen Preisen kleinere Parzellen nahe beim Dorfe, welche die Familie durch Anbau von Kartoffeln, Futter und Gemüse leicht ausnutzen kann. Die weiter abgelegenen Grundstücke sind, wie sich namentlich in Vormundschaftssachen feststellen läfst, mangels genügender Nachfrage zur Zeit überhaupt nur schwer und jedenfalls nur für einen verhältnismäfsig geringen Preis zu veräufsern."

Im Amtsgerichtsbezirk *Wadern* sind im Jahre 1892, das als einen richtigen Mafsstab bietend anzusehen sei, durch den dortigen Notar unter insgesamt 746 Urkunden 29 Testamente aufgenommen und 6 eigenhändige zu Depot genommen, 28 Schenkungsverträge, 16 Ehe- und 7 Alimentationsverträge, 17 Erbteilungen beurkundet und 20 Versteigerungen zwecks Teilung durchgeführt worden. Von den Schenkungen und Teilungen wurden je 6 gleichzeitig in demselben Akte beurkundet; diese Schenkungen betrafen den Grundbesitz des überlebenden Elternteils. Durch Testament wurde in 22 Fällen zu gunsten des Ehegatten; in 6 Fällen zu gunsten von Seitenverwandten und Taufpathen, in 1 Falle zu gunsten eines Stiefsohns, in 1 Falle zu gunsten der Kinder mit Bezug auf Grundstücke verfügt. Durch Schenkungsvertrag wurde in 8 Fällen durch beide, in 6 Fällen durch den überlebenden der Elternteile die Schenkung des Grundvermögens an die Kinder bewirkt, in 1 Falle ein Kind im voraus bedacht und in 11 Fällen der Ehegatte, darunter in 7 Fällen auf den Todesfall. Alle Eheverträge enthalten Zu-

wendungen an den Ehegatten, in 7 Fällen im Falle, dafs keine Kinder vorhanden sind. Die Zuwendungen an den Ehegatten beziehen sich in 27 Fällen auf Eigentum oder Nutznieſsung am Hause, in 18 Fällen auf den Freiteil des Vermögens, in 4 Fällen auf die Nutznieſsung an diesem. In 4 Fällen hat Mobiliarisierung des Hauses stattgefunden. Die Alimentationsverträge haben in 5 Fällen ein Haus zum Gegenstande. Alle Teilungsurkunden schaffen gleiche Lose für alle Beteiligten.“ Von Feststellung der Fälle der Hausverkäufe wurde abgesehen, weil es sich dabei nicht eigentlich um Vererbung von Grundbesitz handelt.

Der Amtsgerichtsbezirk *Saarlouis* hat eine eingehende Schilderung durch den mit den Grundbuchangelegenheiten beschäftigten Amtsrichter und durch einen Notar erfahren. Beide teilen interessante Einzelheiten mit, ohne dafs sich das allgemeine, bereits vorstehend gezeichnete Bild veränderte. Aus dem Bericht des Amtsrichters sei erwähnt: „Der ländliche Grundbesitz im hiesigen Bezirke befindet sich, abgesehen von den fiskalischen und den Gemeindewaldungen und von wenigen grofsen Gütern hauptsächlich in den Händen einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung (Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter) und zahlreicher kleiner Bauern und zeichnet sich durch eine ungewöhnlich weitgehende Zersplitterung aus. Auch in den Gegenden mit vorwiegend ackerbautreibender Bevölkerung gelten Besitzungen von 10 ha als recht ansehnliche und müssen solche von 20 bis höchstens 25 ha zu sehr vereinzelten Erscheinungen gerechnet werden. Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt etwa 27381 ha, welche Fläche in etwa 23700 Artikel und 158300 Parzellen zerfällt, so dafs auf den Artikel etwa 6 Parzellen und 1,13 ha Fläche zu rechnen sind. Die Zersplitterung des kleinen Grundbesitzes wird noch augenfälliger, wenn von der Gesamtfläche die auf wenige Artikel verteilten grofsen Güter oder Waldungen (letztere umfassen im ganzen Kreise mit Lebach[1]) über 9500 ha) in Abzug gebracht werden..... Kinderlose Eheleute vermachen sich gegenseitig ihren Nachlafs mitunter zum Eigentum, häufiger jedoch nur, anscheinend aus einer gewissen Scheu, das Intestaterbrecht abzuändern, zum Nieſsbrauch..... Auch wird in Befolgung des bezeichneten Grundsatzes nicht eine *weitere Zerteilung der vorhandenen, schon sehr kleinen Parzellen* gescheut. So entstehen nicht selten manche Parzellchen, besonders von Wiesen oder Gärten, in einer Gröfse von weniger als einem Ar. Z. B. Griesborn: Flur 1 Nr. $\frac{377-380}{0,16}$, 16, 12, 12 bezw. 5 qm. Flur 2 Nr. $\frac{337-341}{1}$, 18, 39, 87, 84 bezw. 11 qm. Flur 3 Nr. $\frac{953 \text{ u. } 954}{437}$, 79, bezw. 78 qm. Nr. $\frac{989}{517}$ und $\frac{991}{517}$ je 48 qm. $\frac{1527}{634}$, $\frac{1528}{636}$ und $\frac{1529}{638}$, 71, 56 bezw. 68 qm. Flur 7 Nr. $\frac{424}{190}$, $\frac{425}{191}$ und $\frac{315}{192}$, 83, 83 bezw. 52 qm. Bedersdorf Flur 2 Nr. $\frac{868 \text{ u. } 869}{363}$ je 89 qm. $\frac{766}{366}$ und $\frac{767}{366}$, 81 bezw. 79 qm.

[1]) dem anderen Amtsgerichtsbezirke des Kreises.

$\frac{1201 \text{ u. } 1202}{376}$ 96 bezw. 69 qm. $\frac{1093 \text{ u. } 1094}{416}$ 57 bezw. 58 qm. $\frac{1097}{465}$, $\frac{1098 \text{ u. } 1091}{465}$ — 44, 23 bezw. 68 qm..... Es haben Urkunden vorgelegen, in denen ein Grundbesitz von nicht ganz 3 ha unter 6, bezw. ein solcher von $1^1/_2$ ha unter 5 Erben geteilt wird. In einem Falle wurde die Teilung einer einzigen Parzelle unter noch mehr Erben beabsichtigt, deren Wert auf etwa 50 M geschätzt wurde. Vollkommen läfst sich die Teilung naturgemäfs nur durchführen bezüglich der Ländereien, während sie bezüglich der Gebäude in der Regel ausgeschlossen erscheint, es müfste denn sein, dafs die Gebäude durch isolierte Lage und besondere Bauart die selbständige Verwertung für mehrere Wirtschaften zuliefsen, und dafs die Zahl der Erben eine kleine sei. Es sind demnach auch nur verschwindend wenige Teilungen bekannt geworden, bei denen eine nahezu gleichmäfsige Verteilung der Gebäude verlangt wird..... Bei den ganz kleinen, im wesentlichen nur aus einem Hause nebst Zubehör bestehenden Besitzungen der Bergleute oder Fabrikarbeiter verbietet sich die Naturalteilung naturgemäfs von selbst. Hier pflegt bei hohem Alter der Eltern oder nach dem Tode derselben Verkauf oder Versteigerung stattzufinden.... Gleichwohl findet die fortschreitende Zersplitterung thatsächlich ihre Grenzen. *Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die beständigen Teilungen die Auflösung der vielen aus früherer Zeit stammenden gröfseren geschlossenen Höfe, von deren einstigem Bestehen nur noch die Namen und Teile grofser Wirtschaftsgebäude Zeugen sind, wesentlich erleichtert hat.* Andere Ursachen wirtschaftlicher und politischer Art haben aber einen nicht minder grofsen Anteil an dieser Erscheinung. So sind viele alte französische Familien nach Frankreich zurückgewandert und haben das persönliche Interesse für ihre hiesigen Besitzungen verloren. Noch dieser Tage kommen die Reste eines einst gröfseren Gutes, dessen Eigentümer in Frankreich wohnen, zur öffentlichen Versteigerung. Die wenig günstigen Verhältnisse, unter denen die Landwirtschaft seit längerer Zeit mehr oder minder zu leiden hat, haben manchen Landwirt zurückgebracht und den im hiesigen Bezirke bis vor einigen Jahren sehr schwunghaften Handel mit Grundstücken gefördert. Ferner drängt die Zunahme der Bevölkerung und der Haushaltungen naturgemäfs ebenfalls auf eine Vermehrung der Besitzungen und damit auf eine Verkleinerung der einzelnen Besitzungen hin. Nach vorliegenden statistischen Nachweisen bestand die ländliche Bevölkerung im ganzen Kreise (mit Lebach) im Jahre 1861 aus 53876 Seelen, die ländlichen Haushaltungen beliefen sich auf 11505. Im Jahre 1890 betrugen die entsprechenden Zahlen 68657 bezw. 13404. Auch seitens der Erben ist unverkennbar das Streben zu bemerken, nach durchgeführter Teilung ihren Grundbesitz zu vermehren. Bei diesem Bestreben finden sie durch verschiedene Umstände erhebliche Unterstützung. So bieten die Versteigerungen, welche zur Verwertung der Lose ausgewanderter oder sonst dem Ackerbau entfremdeter Miterben oder zum Zwecke der Teilung kleiner Erbschaften oder aus anderen Gründen in aufserordentlich grofser Zahl vorgenommen

werden, günstige Gelegenheit, den Grundbesitz abzurunden und zu erweitern. Namentlich pflegt der Erbe die nur zwecks gleichmäfsiger Losbildung abgetrennten Teilparzellen seiner Miterben zu seinen Teilen wieder hinzuzuerwerben, was ihm verhältnismäfsig leicht fällt, da solche Parzellen häufig wirtschaftlich mit seinen Teilen zusammengehören und für Dritte geringen Wert haben. Das Erbgut der Ehefrau wird zu dem Besitze des Mannes geschlagen oder, falls es auf entferntem Banne liegt, versteigert, um den Erlös zum Ankaufe günstig gelegener Parzellen zu verwenden. *Man trifft deshalb selbst unter der Arbeiterbevölkerung Leute mit ansehnlichem Besitzstande und sieht gelegentlich ansehnliche Besitzungen von neuem entstehen.* Bei der ausschliefslich auf die Ackerwirtschaft angewiesenen Bevölkerung wirkt ferner besonders der beachtenswerte Umstand auf die Wiedervereinigung der geteilten Parzellen in einer Hand hin, dafs *auffallend viel Leute ledig bleiben.* Von 4 und mehr Geschwistern entschliefst sich häufig nur eines zur Eingehung einer Ehe, während unter der Arbeiterbevölkerung ledige heiratsfähige Personen wohl wenig zu finden sind. Ich glaube zwar nicht, dafs diese Erscheinung in einem bewufsten Streben, die Grundstücke in einer Hand oder doch in der Familie zusammenzuhalten, seinen Grund hat. Es wird vielmehr die wohl nicht unbegründete Besorgnis wirksam sein, dafs ein zu kleines Gut nicht ausreicht, einer gröfseren Familie einen sorgenfreien Lebensunterhalt zu verschaffen. Thatsächlich kommt auf diese Weise *das geteilte Gut nach Ableben der Geschwister* in die Hand des verheirateten Bruders oder der Schwester bezw. deren Erben *schon im Wege der Intestaterbfolge wieder zusammen.* Häufig wird dies Ergebnis durch Testamente, Schenkungen unter Lebenden oder Alimentationsverträge noch absichtlich vorbereitet oder beschleunigt. Aber auch derartige Verfügungen wollen in der Regel Abänderungen des Intestaterbrechts nicht bewirken. Häufig wird den ledigen Kindern, wie bereits gesagt, das Haus nebst Wirtschaftsgebäuden zusammen vermacht, und *führen dieselben alsdann zusammen auch bezüglich der geteilten Grundstücke eine gemeinschaftliche Wirtschaft.* Dafs die Landwirtschaft unter dem durch die Teilungen herbeigeführten Zustande besonders zu leiden habe, läfst sich im allgemeinen nicht sagen. Die Besitzer der kleinen Höfe sind in der Lage, denselben fast ausschliefslich allein oder mit Hilfe ihrer Angehörigen zu bestellen und finden dabei ihr bescheidenes Auskommen, während die Rentabilität gröfserer Höfe, deren Bewirtschaftung ständige Verwendung fremder teurer Arbeitskräfte erfordert, leicht in Frage gestellt wird. *Auch läfst sich zur Zeit der durch keine Abfindung belastete kleine Grundbesitz eher lastenfrei erhalten.* In der That ist die Belastung durch Hypotheken besonders in den Gegenden mit ackerbautreibender Bevölkerung durchweg eine verhältnismäfsig unbedeutende. Gegen die Eigentümer in der Gemeinde Fremmersdorf (715 ha oder nach Abzug des Gutes 357 ha in etwa 290 Artikeln) sind z. B. bei Anlegung des Grundbuchs *nicht mehr als 87 Hypotheken* (meistens Kaufpreisprivilegien) in Höhe von zusammen 53000 M festgestellt. Seitens des Hypothekenamtes waren 250 ermittelt. Für die Gemeinde Düren (256 ha, 198 Artikel) *sind*

dort nur 77 Hypotheken ermittelt. Von denselben werden kaum noch 30 existieren und demnächst in das Grundbuch aufzunehmen sein. Die Gemeinde Eimersdorf, 317 ha grofs mit etwa 240 Artikeln, ist *mit 38 Hypotheken* im Gesamtwert von 40000 M belastet. Eine der Hypotheken beträgt 13000 M.“ „Wenn ein einzelnes Kind aus der Gegend ausgewandert ist, wenn ein Kind ins Kloster geht, wenn ein einzelnes Kind einen Beruf erwählt hat, bei dem die Ausübung der Landwirtschaft ausgeschlossen ist, so würde es sicherlich nahe liegen, dafs die Eltern unter die übrigen Kinder das Land verteilen und dieselben zu einer Zahlung an jenes Kind veranlafsten. Dies geschieht aber nicht, sondern auch jenes Kind erhält sein Los in Natur. Durch Akt vom 6. August 1892 Nr. 3430 Rep. verteilt ein Grundbesitzer seinen 24 ha grofsen Besitz, 118 Parzellen in 3 Losen an seine Kinder; ein Sohn, der Regierungssekretär in Elsafs ist, erhält sein Los in Natur. Durch Akt vom 20. Juli 1894 Nr. 5613 Rep. verteilt ein Grundbesitzer seinen 11 ha grofsen Besitz, 117 Parzellen, in 6 Losen unter seine Kinder; ein Sohn in Amerika und eine im Kloster befindliche Tochter erhalten jede ihr Los in Natur. Die Verwertung des Loses bleibt dem betreffenden Kinde selbst überlassen.....

Durch	Akt	vom	17./7.	1892	Nr.	3369	werden	23 ha	(66	Parz.)	in	4	Losen
„	„	„	16./12.	1892	„	3797	„	15 „	(150	„)	„	5	„
„	„	„	7./11.	1892	„	3672	„	13 „	(80	„)	„	8	„
„	„	„	13./9.	1891	„	2555	„	8 „	(60	„)	„	2	„
„	„	„	27./3.	1894	„	5243	„	4 „	(25	„)	„	7	„
„	„	„	7./8.	1892	„	3439	„	$1^1/_2$ „	(9	„)	„	5	„

verteilt.“ Weiter führt der Notar, dessen Bericht die vorstehenden Mitteilungen entnommen sind, aus, dafs der Besitz der Berg- und Fabrikarbeiter bei der Erbteilung versteigert werde, weil er zur Naturalteilung zu klein sei. Immerhin brächten es fleifsige Leute unter diesen zu einem ansehnlichen Eigentum. Z. B. teilen durch Akt vom 17. Mai 1893 Rep. Nr. 4298 Kinder eines Bergmannes in Hostenbach 4 ha Land (30 Parzellen) in 5 Lose. Ebenso führt er Beispiele für die *gemeinsame Übernahme eines Gutes durch ledige Geschwister* an, die dann durch letztwillige Verfügungen unter Lebenden Alimentationsverträge und dergleichen den Besitz in die Hand des verheirateten Bruders oder der verheirateten Schwester überleiten.

Auch der Landrat von *Saarbrücken* hat beobachtet, dafs von den erbenden Geschwistern *nur der eine Bruder heiratet*, die anderen aber sich in dessen Haushalt aufnehmen und verpflegen lassen, indem sie als Gegenleistung dem Verheirateten ihren Anteil an den Ländereien überlassen und bei der Bewirtschaftung mitarbeiten. Der Amtsrichter macht darauf aufmerksam, dafs die durch die hügelige Bodengestaltung und aufserordentliche Verschiedenheit der Bodenqualität, wobei der Wert pro Hektar von 5 bis 5000 M wechsele, bedingte Art des Landwirtschaftsbetriebs eine fast unbegrenzte Teilung des Bodens ohne Erschwerung oder Verteuerung der Bewirtschaftung ermögliche.

Der Landrat von *Ottweiler* hat versucht, festzustellen, wie häufig der

sogenannte Altanteil der gleichmäfsigen Verteilung des Grund und Bodens unter die Kinder vorangeht. Innerhalb der letzten 10 Jahre waren zu verzeichnen

in den Gemeinden	Intestaterbfälle	Anteilsvorbehalte
Bubach Calmesweiler . . .	14	13
Fürth	13	13
Wellesweiler	6	5
Hirzweiler	5	5

Drei Verträge, durch welche solche Altanteile vorbehalten zu werden pflegen und der Eigentumsübergang des Grund und Bodens auf die Kinder sich vollzieht, sind beigefügt. (Anhang VII—IX.) Im Amtsgerichtsbezirk *Tholey* sind nur 2 Fälle bekannt, in denen die Naturalteilung nicht eingetreten ist: „1. das von Busegg'sche Gut bei Calmersweiler. Dasselbe gehört einer pfälzischen Familie und hat sich bis jetzt geschlossen fortgeerbt. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt geworden. 2. Der etwa 100 ha grofse Schaumbergerhof auf der Höhe des Schaumberges. Derselbe befindet sich seit der Säkularisation im Besitz der Familie Scheid. Durch Testamente, Verträge und Verzichte sind bis jetzt Zerstückelungen vermieden worden. Der Hof befindet sich augenblicklich ungeteilt im Besitze zweier Familien bezw. Stämme, den Nachkommen des ersten Besitzers."

Aus dem *Kreise St. Wendel* ist Besonderes nicht zu bemerken.

Überblickt man die Berichte aus dem Gebiete der Realteilung, so ergiebt sich zunächst nur, dafs sich der Übergang des Grundeigentums im Erbfalle keineswegs in einheitlicher Weise vollzieht.

Die gröfsten Verschiedenheiten — und zwar ohne dafs sich eine örtliche Gleichheit oder meist auch nur ein Grund entdecken liefse — zeigen sich bereits in Bezug auf den *Zeitpunkt des Übergangs.* Es wäre von grofsem Interesse, festzustellen, wann und wo der Tod beider Eltern, der Tod des Vaters, die Altersschwäche der Eltern, das Selbständigwerden eines Kindes (etwa durch Heirat) oder irgend ein anderes Ereignis ausschlaggebend für den Zeitpunkt des Übergangs ist. Unser Material befähigt uns dazu nicht; doch scheint es, als ob der Wille des Einzelnen in dieser Beziehung noch oder schon gänzlich unbeeinflufst von der Sitte wäre. Vielleicht schon und noch; die alte Sitte ist geschwunden, die neue noch nicht da. Die Revolution der Siedelungs- und Wirtschaftsverhältnisse, die die Entwickelung der Industrie und der Verkehrsmittel notwendig zur Folge hatte, ist noch nicht zum Abschlufs gekommen, die Bevölkerung fluktuiert noch so stark, die Erwerbsgelegenheiten sind für den Einzelnen noch so sehr von Zufälligkeiten bedingt, dafs eine feste Sitte hemmend wirken würde.

Wenn die Eltern oder der überlebende Elternteil ihr Gut abgeben, müssen sie einen *Vorbehalt* zu ihren Gunsten machen. Die Art dieses Vorbehalts ist ebenfalls äufserst verschieden. Geld oder Verpflegung, ein Los oder Anteil an allen Losen, das Haus und die daran grenzenden Wiesenstücke, das alles kommt vor, auch in Kombination.

Die *Auseinandersetzung unter den Erben* selbst zeigt vier Hauptformen:

1. Naturalteilung ab intestato,
2. Naturalteilung bei Lebzeiten der Eltern,
3. Versteigerungen der Grundstücke und Verteilung des Erlöses,
4. Vermeidung oder Herausschiebung der Teilung durch Fortsetzung gemeinsamer Hausung und Wirtschaft oder Überlassung der Parzellen an den Übernehmer des Hauses.

Die beiden ersten Formen, die eigentlich allein den Grundgedanken des rheinischen Erbrechts zum Ausdruck bringen, kommen überall vor. Ihnen kann man als gleichwertig noch den Fall zur Seite setzen, wo durch Testament der Eltern ein Kind, dem dafür die Last oder Unterhaltung der Eltern und evt. auch noch der Abfindung der Miterben aufliegt, das Häuschen erhält, im übrigen aber gleichmäfsig geteilt wird. Die Kommunhausung tritt fast ausschliefslich in den westlichen Gebirgskreisen der Eifel und des Hunsrücks auf. Sie charakterisiert sich deutlich als Kompromifs zwischen dem ehemals landesüblichen Stockerbenrecht und dem Erbrecht des Code, worüber näheres im nächsten Abschnitt.

Die letzte Form endlich, die Versteigerung der Grundstücke und die Verteilung des Erlöses, findet sich einmal in den Gegenden mit hohem Grundstückswert, also in den Fabrikdistrikten, in der Nähe grofser Städte, in den Gegenden intensiver Kultur, dann aber auch in armen Gebieten mit starker Abwanderung, weil infolge der Vorliebe der Rheinländer für Versteigerungen, die durch die Bestimmungen des Code genährt ist, durch Versteigerung durchschnittlich höhere Preise zu erzielen sind als durch freihändigen Verkauf.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung des rheinischen Erbrechtes.

Es ist im vorstehenden versucht worden, im wesentlichen auf Grund der von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erstatteten Berichte darzustellen, wie sich der Übergang des ländlichen Grundeigentums von einer Generation auf die andere im Gebiet des Code civil thatsächlich vollzieht. Die Erhebungen haben darüber hinreichende, wenn auch nicht in allen Punkten erschöpfende Auskunft gegeben. Die Nutzbarmachung dieser Ergebnisse für die Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltung stöfst jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst deshalb, weil eine einwandfreie Feststellung, wie das Erbrecht eigentlich in wirtschaftlicher und — noch wichtiger — in sozialer Hinsicht gewirkt hat, kaum möglich ist. Die Berichte selbst berühren diesen Punkt nur zum kleineren Teile und zumeist nur flüchtig, andere Quellen sind, wie weiterhin auszuführen sein wird, in ausreichendem Mafse nicht vorhanden. Die Lage der Landwirtschaft und der Landwirte wird gewifs vom Erbrecht sehr stark beeinflufst, zumal von einem so strengen wie dem des Code; aber auf Grundbesitzverteilung und Verschuldung wirken nicht minder das Schuldrecht und die allgemeine Lage der Landwirtschaft ein, wie sie in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte zum Ausdruck kommt, von allen Ursachen zweiter Ordnung abgesehen. Es sind denn auch die Meinungen darüber, ob das Erbrecht des Code ein Glück oder ein Unglück für die rheinische Landwirtschaft sei oder ganz bedeutungslos, heut noch so geteilt wie zu Anfang dieses Jahrhunderts. Dementsprechend wird auch die Frage, ob etwas daran zu ändern sei, mit guten und schlechten oder auch gar keinen Gründen ebenso eindringlich bejaht wie verneint. Der Referent kann deshalb, soweit er eine eigene Meinung äufsert, dies angesichts der geringen Vorarbeiten und der kurzen ihm zur Verfügung stehenden Zeit nur mit allem Vorbehalt thun. Die folgenden Andeutungen sollen eine eingehendere Behandlung des Gegenstandes nicht ersetzen, vielmehr deren Notwendigkeit erweisen.

Schon die Beantwortung der Vorfrage, wie weit der Code eigentlich neue Grundsätze gegenüber den vorher geltenden aufgestellt hat, ist sehr schwer. Einmal ist die neuere rheinische Agrargeschichte trotz der Arbeiten vieler Gelehrten wie namentlich v. Below's,[1]) durchaus nicht genügend auf-

[1]) Vergl. jetzt auch Gothein's „Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland" in der „Festgabe für Karl Knies", bei deren Abfassung das dieser Arbeit zu Grunde liegende Material zum Teil benutzt worden ist.

gehellt; dann weicht wie kaum auf einem zweiten Gebiete gerade bei der Vererbung ländlichen Grundeigentums die Sitte vom Recht ab, während wir gewöhnlich nur über das letztere unterrichtet sind. Modifizierend greifen dazu noch Rechts- und Verwaltungspraxis ein. Die Rechtszersplitterung war bekanntlich bis zur Einführung des französischen Rechts in der heutigen Rheinprovinz ungewöhnlich groſs; dabei sind nicht einmal alle Landrechte in brauchbaren Ausgaben herausgegeben. Die Bauerngüter unterliegen auch nur zum Teil dem Landrecht; zum Teil sind Polizeiordnungen, zum Teil Hofrecht, zum Teil besondere Bestimmungen für sie maſsgebend. Ist das öffentliche Recht nun territorial verschieden (es gab auch Gemeinden, die drei Herren gehörten), so sitzen andererseits die Bauern am gleichen Ort zu sehr verschiedenen privaten Rechten. Es finden sich etwa 15 bis 20 Bezeichnungen — von Dialektverschiedenheiten abgesehen — für den Besitz vom vollfreien Eigen bis zur bloſsen Zeitpacht. Der einzelne Bauer konnte Grundstücke zu verschiedenen Rechten besitzen. Persönlich scheinen die rheinischen Bauern mit geringen Ausnahmen frei gewesen zu sein; in Jülich-Berg wird die Hörigkeit schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgehoben. In welchem Umfang ganz freies und belastetes Eigentum vorkam, was bei der Vererbung Regel oder Ausnahme war, läſst sich ohne Quellenuntersuchung nicht feststellen. Die hier gemachten historischen Angaben beanspruchen also zum Teil nur einen Wahrscheinlichkeitswert.

In dem *schon früher preuſsischen Norden* der Provinz, wo jetzt noch die Geschlossenheit des Hofes durch Erbsitte gewahrt ist, war in bedeutenden Maſse wie auch sonst im Rheinland die in sehr alte Zeit hinaufreichende hofrechtliche Verfassung herrschend. Die mit höchst mäſsigen Leistungen belasteten Güter standen der Regel nach im erblichen Eigentum des Hofbesitzers und galten als rechtlich unteilbar.[1]) Noch eine königliche *Verordnung vom 8. November 1773* bestimmte zum Zweck der Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Bauerngüter, daſs die Eltern und abgehenden Pächter sich eine übermäſsige Leibzucht von dem zur neuen Pacht zugelassenen Sohne oder nachfolgenden Colonen nicht ausbedingen durften und daſs hierzu sowohl, als auch bei Festsetzung der Brautschätze und Ausrüstungen für die übrigen Kinder die Einwilligung des Gutsherrn erforderlich sei. Die Mitwirkung der Obrigkeit bei Regulierung der Erbschaft in Beziehung auf die landesherrlichen Höfe ist in dem *klevisch-märkischen Edikt vom 24. November 1604* angeordnet; sie wird in der preuſsischen Zeit rücksichtlich aller schätzbaren Güter erneuert vorgeschrieben in der zum *Consolidationsedikt vom 22. November 1709* erlassenen *Deklaration*

---

[1]) Vergl. F. F. J. Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfahlen, Hamm 1830. Auch Lette und v. Rönne (Die Landeskulturgesetzgebung des preuſsischen Staats, Berlin 1853, Bd. I, S. LXVIII, LXIX) bezeugen, daſs die Devastation und Zersplitterung der Bauerngüter im Hofverbande, die unter mannigfachen Namen (hofhörige, Hobs-, Behandigungs-, Koes-, Laten- u. s. w. Güter) in Cleve, Mark, Moers, Essen, Werden vorkamen, verpönt war.

vom 5. März 1723.[1]) Wahrscheinlich galt für *Cleve* auch die *Polizeiordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Berg von 1554.*[2])

In *Kurköln* scheint ein Teilungsverbot nicht bestanden zu haben. Nichtsdestoweniger wird darauf hingewirkt, dafs das Gut in der Familie erhalten werde. Maurenbrecher bezeichnet die Tendenz auf *Zusammenhalt in der Familie* einmal als die in Franken herrschende Rücksicht in Guts- und Erbverhältnissen, im Gegensatz zu Sachsen, wo das Zusammenhalten beim Hauptgut Prinzip ist. Als Mittel zum Zweck dient das *Retraktrecht.* Die *kurkölnische Rechtsordnung von 1663* verordnet in Titel XV, § 1: „Wann ein liegendes Gut, oder liegendem Gut anklebende Gerechtigkeit, wie auch unlöfsbare Zinsen oder Renten verkauft werden, sollen die nächste Blutsverwandte aus dem väter- und mütterlichen Stammen, wo ermeldte Güter herkommen, bis in das zehend Glied (so weit nämlich die Erbfolgung vermög des obrigen fünften Tituls statt hat) des Einstands berechtiget seyn, und sich des Kaufs innerhalb 6 Monat, von Zeit solcher bey dem Gericht verkündet, gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder, und anderer notwendiger und redlicher Unkösten, nähern mögen.“ Zum Einstand befugt sind nur diejenigen Anverwandten, die aus dem Stamme des ersten Erwerbers des Guts entsprossen sind. „Wer zu dem Einstand befugt ist, soll sich dessen anderer Gestalt nicht, als ihm selbst zum Besten und das Gut für sich zu behalten, und keinem andern zu Gefallen oder Nutzen, oder in Meinung solches etwan bald um eines Übergewinnes willen wieder zu verkaufen, gebrauchen, dessen dann er, dafs nemlich in solchem allem kein heimlicher Verstand noch Gefehrde unterlaufe, wo es begehrt wird, einen Eyd schweren soll.“[3]) Aufser dem *Familienretrakt* kennt das Kölnische Recht noch zwei *partikularrechtliche Formen des Retrakts.* Der eine ist in dem *Amortisationsgesetze vom 1. März 1728* statuiert. Danach haben die Verwandten desjenigen, der liegende Güter an die tote Hand veräufsert, das Recht, diese zu retrahieren. Wenn sie die Verjährungsfrist haben verstreichen lassen, so erhält jeder andere dasselbe Recht. Die Retraktsklage wird zur actio popularis erhoben. Der andere ist in den *Judenedikten* enthalten. Darnach sollen Juden keine unbeweglichen Güter erwerben können, und jeder Christ hat binnen 2 Jahren die Retraktklage. Nachher, wenn keiner Klage angestellt hat, werden die Güter öffentlich verkauft.[4])

Durch die *Amortisationsedikte* wird von allen rheinischen Landesherren ein ebenso hartnäckiger wie erfolgloser Kampf gegen die Anhäufung von Gütern in der toten Hand geführt. In Zusammenhang damit steht die beschränkte Erb- und Testierfähigkeit der Geistlichen. So sind in *Kurköln* die

---

[1]) Der Gesetzentwurf über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr mit Beziehung auf die Verhältnisse des Kreises Rees, begutachtet durch die landwirtschaftlichen Lokalabteilungen des Kreises Rees. Wesel 1880. S. 5, 7.

[2]) l. c. S. 6.

[3]) Maurenbrecher, die Rheinpreufsischen Landrechte. Band I. Bonn 1830, S. 451 ff.

[4]) Maurenbrecher l, a. a. O. S. 460 f.

Ordensgeistlichen von der allgemeinen Testierfreiheit, die schon Kurfürst Wichold (1297—1303) eingeführt hat, ganz ausgeschlossen, *Weltgeistliche und Stiftsdamen* nur bedingt zugelassen.[1]) Noch wichtiger für das bäuerliche Erbrecht ist die im *Jülich-Bergischen Recht* ausgesprochene vollständige *Successionsunfähigkeit der Klostergeistlichen;* die Weltgeistlichen waren zwar von der Erbschaft in Immobilien nicht ausgeschlossen, aber das Eigentum fiel an ihre nächsten Verwandten.[2])

Der *Familienretrakt* wurde erst durch das *Gesetz des Kurfürsten Max Franz von Köln vom 5. August 1789* auf Lehngüter, Unterherrschaften, Rittersitze und adlige Höfe, sie seien allodial oder lehenpflichtig, eingeschränkt.[3])

Einen direkten Versuch, die Geschlossenheit der Höfe zu begünstigen, machte *Kurfürst Maximilian Heinrich* von Köln (1662—1669) durch ein Steuerregulierungsedikt: in einer Art umgekehrter Progression wurden die Höfe von 50 Morgen Ackerland *(„ein silberner Pflug")* um $^1/_3$ geringer besteuert als die übrigen parzellierten Bauernländereien.[4])

Energischer war die Landeskulturpolitik in *Jülich-Berg.*[5]) Zwar nach *Landrecht* erben die Kinder zu gleichen Teilen. Landrecht gilt jedoch nur für *Allod,* nicht für Lehngüter und nicht für die sehr zahlreichen Sattel-, Schatz- und Dienstgüter oder für Güter im Hofverband. Die zunächst in Betracht kommende Veranlassung ist bekannt: „Ein Weistum (aus dem 15. Jahrhundert) untersagt die Zerteilung eines Guts, damit der Landesherr wisse, wo er seinen Schatz, und der Hofherr, wo er seine Kurmede erheben solle."[6]) Kurmede ist gleich Laudemium.

Für die *Sattel-, Schatz- und Dienstgüter ist* der Titel der *Polizeiordnung von 1554* „Von Vertheilung, Verspleifsung, ungebührlicher Verbringung der Saddel-, Schatz- und Dienstgüter und wie es damit zu halten, so mehr als ein Kindt und Erb dazu vorhanden" mafsgebend. Der Titel lautet: „In dem aber zu einigem der Güter mehr dan ein Kindt und Erb wären, dafs alsdan Vatter und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vertragen, und ein von den Bequemsten zu dem Gut verordnen, und den andern ein ziemblich Erbgelt, nach Getrage des Guts machen und aufssetzen. Und wo sich begebe, dafs der Eltern ein oder beyd abstürben, ehe sie ihre Kinder, wie obgerührt, vertragen hätten, und die Kinder sich alsdan auch untereinander oder mit den Freunden, des Erbpfennigs, und wer von ihnen auff dem Gut verbleiben

---

[1]) Maurenbrecher I, a. a. O. S. 391.

[2]) Maurenbrecher I, S. 256/7.

[3]) Maurenbrecher I, S. 451.

[4]) G. J. Wolff, Statistik und Verwaltung des Kreises Rheinbach für die Jahre 1859/61. Köln 1863, S. 46.

[5]) Jülich-Bergisches Landrecht von 1555, §§ 69, 70, 93. Maurenbrecher I, S. 218, 221, 251.

[6]) Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, III 1. Düsseldorf 1890, S. 7. — Vgl. auch das Weistum des Elberfelder Hofes. Zeitschrift für Bergische Geschichte 9,53 ff. — Ferner die Rolle von Hof Bransel: „men sall geyn houes gutt splittern an anderen gudern." Zeitschrift für berg. Geschichte 9, S. 35 ff.

soll, *nicht vergleichen köndten,* dafs in dem Fall unsere Ambtleuth, Vögt, Schultheissen oder Richter, mit sambt zweyen oder dreyen von den eltesten und verstendigsten Scheffen, und mit vier der Kinder negsten oder bequemsten Verwandten zween von des Vatters und zween von der Mutter Seiten, der Kinder *ein* verordnen, es sey *Sohn oder Tochter* welches dem Gut am besten gerahten könte, und das Nutze darzu seyn würde, und dafs den *andern Kindern* nach Gelegenheit des Guts *ein zimblich Erbgelt gemacht und verordnet werde.* Im fall aber, dafs sie sich des auch nicht vergleichen könten, und mehr dan ein Persohn zu dem Gut bequem achten, also dafs zwo Personen fürgestellt würden, dafs alsdan die beyde *darumb lotten,* welche auff dem Gut verbleiben, und der andern ihren Erbpfenning bezahlen soll, damit die Güter, wie obgemelt, in Ehren gehalten, und unvertheilt bleiben mögen..... So viel aber die Seidfäll belangt, dafs diejenige, so gleich daran berechtigt, sich auch untereinander, oder mit den Freunden vertragen, welcher von ihnen das Gut behalten, und was der den andern heraufs geben solle."[1]) Die Polizeiordnung wird ergänzt durch das *Consolidationsrecht* für Rittersitze, Lehn-, Schatz- und Sattelgüter.[2]) Für die *allodialen* Güter gilt nur der *Familienretrakt* (Beschüdderecht). Das Consolidationsrecht scheint sogar zur *Consolidationspflicht* ausgedehnt worden zu sein. In einer Urkunde vom 15. Juni 1649 wird erwähnt, dafs Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm seinem Rat und Fiskaladvokaten Salomon Cyriaci die Hofaue zu Elberfeld zu Lehen verliehen hat mit der Verpflichtung „solch Lehenstück inner 6 Jahren mit anderen guettern, so ungefehr vierthausendt Reichsthaler werth, (zu) verbessern und damit consolidiren."[3]) Nach einem Edikt vom 25. August 1764 sollen bei *Veräufserungen von Lehn-Splissen* die Lehenträger zu deren Consolidation zufolg des Ediktes vom 12. August 1621 angewiesen und bei entstehender Contradiktion diesen vor allen übrigen Splifs-Einhabern der Vorzug erteilt werden.[4]) Am 21. April 1769 werden diejenigen Vasallen, welche wegen ihrer Lehen einen ganzen Lehnreuter stellen oder ihn mit 60 Reichsthaler ablösen, zur Wiedervereinigung der Absplisse verbunden; jedoch wird ihnen gestattet, bei vorkommenden erheblichen Ursachen pro consensu dismembrationis bei dem churfürstl. Geheim-Rat gehörig anzustehen. Diese Verordnung wird am 26. Januar 1776 mit dem Befehle zurückgenommen, dafs wegen der Lehnverspleifsungen die bestehenden Lehnrechte und Edikte künftig beobachtet werden sollen.[5]) Die noch allgemein in Kraft stehenden Konsolidationsedikte werden am 24. April 1770 auf Rittersitze, Lehn-, Schatz- und Sattelgüter beschränkt; rücksichtlich der steuerbaren und allodialen Güter dürfen künftig keine Con-

---

[1]) Maurenbrecher I, S. 254/5.

[2]) Maurenbrecher I, S. 279.

[3]) Zeitschrift für bergische Geschichte 14, S. 108.

[4]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg etc. Düsseldorf 1821, Nr. 1958.

[5]) Scotti Nr. 2034.

solidationsklagen mehr angenommen werden.[1]) Endlich wird am 23. März 1784 dieses Edikt dahin erläutert: „dafs die steuerbaren Ländereien, solche mögen viel oder wenig im Schatz geben, den Consolidations-Edikten nicht untergeben, wie auch, dafs die Plätze, auf welchen Eisen-, Stahl- und Reckhämmer erbaut werden können, von denselben befreit sein sollen.“[2]) Die letztere *Begünstigung der Industrie* ist leicht verständlich. Die Hämmer können nicht auf jedem Platze errichtet werden, sondern brauchen stets Wasserkraft, die im bergischen Lande reichlich vorhanden ist. Man opfert also das Prinzip aus zwingenden Gründen. Die *Solinger Handwerker* haben sich schon seit längerer Zeit der gleichen Vergünstigung zu erfreuen; schon am 14. Februar 1735 werden die den privilegierten Handwerksgenossen zu Solingen gehörenden Häuser, Wohnplätze, Werkstätten, Wiesen und Äcker von dem gesetzlichen Consolidationsanspruch ausgenommen.[3]) Später, vom 25. März 1788, wird andrerseits den Solinger Fabrikanten und den mit solchen Fabrikaten daselbst handelnden Kaufleuten das Vernäherungsrecht auch in Ansehung von Häusern und Grundstücken jedesmal da gestattet, wo es „zu Vermehrung dieser Fabrik und des Commerzes lediglich erforderlich ist, keineswegs aber zu anderem Behuf und Vortheil oder Gemächlichkeit.“[4])

Während die Industrie gefördert wird, bekämpft man, wie erwähnt, den *Besitz der toten Hand.* Warum das geschieht, darüber spricht sich ein Edikt vom 1. Juni 1706 aus. Geistliche Güter und Zehnten sollen an Geistliche nicht verpachtet, die darüber bestehenden Verträge eingezogen und die Güter etc. dem Meistbietenden verpachtet werden, damit dem hart belästigten weltlichen Unterthan und Kontribuenten die Nahrung nicht entzogen werde.[5]) Es mufs also eine nicht unbedeutende Menge Güter im freien Verkehr gewesen sein; sonst wäre eine solche Besitzanhäufung kaum möglich gewesen. Dafür spricht auch eine ganz modern anmutende Klage aus einem Bericht über das Amt Windeck schon aus dem Jahre 1532.[6]) Man habe nämlich »in den boesen jaren Erfschaft und (= umb?) armoit verkouft, versat und verdain, des wir noch unse kinder.... nummermehe weder krigen moigen und moisten, ehe wir sulchen pennink geven moigen, daromb lantruimich werden.«

Herr Landrat Königs in *Lennep* hat auf unsere Bitte hin die Güte gehabt, den Einflufs des Code in seinem Bezirk zu untersuchen. Er hat speziell bei den Bürgermeistern der Landgemeinde Neuhückeswagen und der Stadtgemeinde Wermelskirchen deswegen angefragt. *Neuhückeswagen* ist mit einer Flächengröfse von 5832 ha die gröfste Landgemeinde im Kreise und zählt die meisten Landwirte im Kreise, die die Landwirtschaft als selbständiges Gewerbe ohne Beimischung von Hausindustrie betreiben. Die Stadtgemeinde *Wermelskirchen* umfafst die bei einer Ausdehnung von 3740 ha, abgesehen

---

[1]) Scotti Nr. 2047.
[2]) Scotti Nr. 2222.
[3]) Scotti Nr. 1369.
[4]) Scotti Nr. 2275.
[5]) Scotti No. 1008.
[6]) Below, Landständische Verfassung III, 2. Düsseldorf 1891, S. 249.

von der eigentlichen geschlossenen Ortschaft, über 60 Aufsenorte, sogenannte Höfe, mit kleinbäuerlicher Bevölkerung, die in der Hauptsache neben der Landwirtschaft noch ein hausindustrielles Gewerbe wie Bandwirkerei, Plüschweberei, Schäftenäherei betreibt. Die Berichte der beiden Herren Bürgermeister sind sehr gute Darstellungen typischer Verhältnisse. Der Bürgermeister von *Neuhückeswagen* schreibt: »Die Naturalteilung gröfserer Güter kommt wenig und nur dann vor, wenn das Gut vorher aus zwei oder mehreren kleineren Gütern bestanden hat, die die erforderlichen Gebäude haben und grofs genug sind, um selbständig bewirtschaftet zu werden. Eine Teilung kleinerer Güter ist gar nicht üblich. Wann die Zersplitterung der Güter durch Naturalteilung stattgefunden hat, läfst sich nicht genau sagen. Nach W. Harless's Geschichte Hückeswagens wurden noch 1794 als freie Höfe unbekannter Morgenzahl genannt Bornbach, Oberlangenberg, Niederlangenberg, Elberhausen, Steinberg, Kleppersfeld und Pixwang, als stättefreie Güter, Hammersteins-Vege, Bever, Fürweg, Dierl und Berghausen. Diese Güter, welche, wie berichtet wird, durch Zersplitterung sehr geschmälert waren, umfafsten noch nicht den 16. Teil von Freiheit und Kirchspiel Hückeswagen. Die vorgenannten Güter waren meistens in den Händen bäuerlicher und bürgerlicher Eigentümer, die in der Regel den Namen vom Gute führten. Es werden genannt 1587 und 1594 Daem in der Bornbick (jetzt 4 Eigentümer), Johann und Jakob zu (Pilges-) Langenberg (jetzt 4 Eigentümer) Christian (Kirstgen) zu (Tillmanns-) Langenberg (jetzt 5 Besitzer), Johann zu Elberhausen (jetzt 3 Besitzer). Um 1775 waren in Bornbick vier Besitzer, in Oberlangenberg 2, Niederlangenberg 3, Elberhausen 3. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts befanden sich diese Güter fast sämtlich in geteiltem Besitz. In der Nachweisung der kurmedigen Güter, nach der Kellerei-Rechnung von 1759 bis 1760 u. ff. werden viele Güter aufgeführt, die jetzt mehreren Besitzern gehören und damals im Einzelbesitz standen. Allerdings stehen darin auch die Güter Rademachershof, Lüdorf, Dörpholz, Repslöh und Langenbach getrennt verzeichnet. Diese Güter hat aber der frühere Schöffe Buchholz zu Anfang des 19. Jahrhunderts in seinen Besitz gebracht und später unter seine Kinder verteilt. Diese Teilung hat jedenfalls unter der Herrschaft des französischen Gesetzes stattgefunden. Nach den von mir heut eingezogenen Erkundigungen sind die Güter Heydt, Frohnhausen und Bergerhof zu Anfang dieses Jahrhunderts geteilt worden. Zu der Teilung der Güter hat jedenfalls die Hausindustrie beigetragen, die den Besitzern der kleineren Güter eine gute Existenz ermöglichte. Heute wird eine selbständige Ackernahrung nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn mindestens 5 bis 6 Kühe gehalten werden können.« Das Gutachten des *Wermelskirchener* Bürgermeisters beschäftigt sich zwar mehr mit der neueren Entwickelung, verdient jedoch ebenfalls volle Wiedergabe: »Nach den Teilungsakten, welche mir während meiner 19jährigen hiesigen Amtsthätigkeit von den Grundeigentümern in denjenigen Fällen vorgelegt worden sind, wo es sich um Streitigkeiten über Wasser- und Wegegerechtsame handelte, zu schliefsen, hat jede der zahlreichen Ortschaften im Aufsenteile der hiesigen Gemeinde, wie auch

die ortsgebräuchliche Bezeichnung dieser Wohnplätze als »Hof« andeutet, ursprünglich einen Bauernhof gebildet, welcher später geteilt und immer wieder geteilt worden ist. Die Teilungsakte datieren aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert und darf wohl als feststehend betrachtet werden, dafs die Teilung spätestens im erstgedachten Jahrhundert begonnen und gegen Ende der 20er Jahre des laufenden Jahrhunderts im wesentlichen ihren Abschlufs gefunden hat. Auch im Grundsteuerkataster, welches gegen Mitte der 20er Jahre angefertigt wurde, führt die grofse Mehrzahl der Parzellen noch die ursprüngliche Katasterbezeichnung; so ist also seit jener Zeit nicht weiter geteilt worden. Wie die Parzellen aber eine neue Nummer erhalten haben, ist solches wohl vielfach die Folge eines Austausches zwischen den Grundeigentümern und wo noch mehr Teilnummern sind, jedenfalls durch den Abverkauf zu Baustellen entstanden. Wie weit die Teilung durchgeführt worden ist, ergiebt der Viehbestand in den Landwirtschaftsbetrieben. In der Aufsenstadt sind zur Zeit 353 landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens je einer Kuh vorhanden. Darunter befinden sich:

5	Betriebe	mit	je	10	Kühen
2	„	„	„	9	„
7	„	„	„	8	„
8	„	„	„	7	„
12	„	„	„	6	„
23	„	„	„	5	„
31	„	„	„	4	„
51	„	„	„	3	„
60	„	„	„	2	„
154	„	„	„	1	„

Die Zahl der Pferde kommt nicht in Betracht, weil dieselben vielfach zu Lohnarbeiten benutzt werden. Die kleinen Betriebe bilden in der Regel ein Nebengewerbe solcher Leute, welche in Handel oder Industrie thätig sind. In der Innenstadt ist die Landwirtschaft noch viel mehr zum Nebengewerbe herabgesunken. Das zu ihrem Zwecke verwendete Material wird mehr und mehr in Baustellen, Hofräume und Gärten umgewandelt, ihr Fortbestehen erscheint auf die Dauer unmöglich und ist sie deshalb oben nicht mit berücksichtigt worden. Aus der Zusammenstellung ergiebt sich, dafs verhältnismäfsig nur noch wenige Ackergüter selbständig dem Eigentümer eine Existenz bieten und der jetzt vorhandene geringe Umfang einer grofsen Anzahl jede weitere Teilung unmöglich macht, wenn die Landwirtschaft auch nur mit einer Kuh als Nebengewerbe betrieben werden soll. Bei den früheren Teilungen der Ackergeräte hat man vielfach das Haus mit geteilt, ja es kommt vor, dafs 4 bis 5 Familien jede für sich einen räumlich abgegrenzten Teil des nämlichen Hauses besitzen. In neuerer Zeit besteht vielfach das Bestreben, diese zu weit gehende Teilung wieder zu beseitigen, indem bei Verkäufen der eine oder andere Eigentümer eines Hausteils die Besitzung seines Nachbarn mit erwirbt und so die vielleicht seit Jahrhunderten getrennten Bestandteile des nämlichen Gutes wieder vereinigte. Bei den hiesigen Ver-

hältnissen mufs es als eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden, wenn diejenigen kleinen Ackergüter, welche dem Eigentümer selbständig keine Existenz bieten, entweder mit einer anderen Besitzung vereinigt oder durch weitere Teilung in ihrem Umfange so verändert werden, dafs auf denselben nur 1 bis 2 Kühe gehalten werden können und die Landwirtschaft vom einzigen oder Hauptgewerbe zur Nebenbeschäftigung wird. Anscheinend wird auch künftig mehr eine Zusammenlegung als eine Teilung der Ackergüter erfolgen, ohne dafs jedoch dadurch etwas anderes als kleinbäuerlicher Besitz entsteht.« Einige der in dem Bericht erwähnten Teilungsakte und Kaufbriefe liegen in Abschrift vor. Sie beziehen sich auf allodiale »Erbgüter«, deren verhältnismäfsig frühe Teilung nicht angezweifelt werden kann. In welchem Umfange das geschehen ist, wäre allerdings nur bei einer Durchsicht sämtlicher noch vorhandener Urkunden festzustellen. Wir haben andrerseits auch schon frühe Zeugnisse von Verzichten zu Gunsten der Miterben bei allodialen Gütern. So in einer Urkunde aus dem Amt Solingen vom Jahre 1554.[1]) Richter und Schöffen bezeugen, dafs vor ihnen erschienen sind »den Irbaren Jacob, Tryntchen, vñ lysken alle drey Frederichs zu Steinberch vñ Druyden (der God genade) eluyden elyge kynder zu Steinberch, vnde hauen alsamē guydtwillich vngedrongē vnde vngetzwongē vertzich vnde vyfsgank gedain Thoenys zu Steinberch vñ mergen seyner elyger huyssfrauwe jrem lieuē broder vñ Schwegerschen vff ire allinge kyntdeyl vnde gerechticheit an den allingē Erue vñ Goederē zu Steinberch, vnde vff dem Schyckemberch myt alle Irem Erfflichen zu vñ jngehoeir so wie die gedachte Frederich vñ druyda jre vader vñ moder in besydtz vnde gebruyck gehadt hauē neit da von aff noch vytgescheidē myt han(t), halm vñ munde, vnde hauē sych vnde jre eruē da von vnterfft vñ vntguydt, vnde den vurgemelten Thoenys vnde Mergen eluyde, vñ jre eruē dar an geerfft vnde geguydt zu den erfflichē ewygen dagen, vnde hauē sych ouch alsamen zu selurn mayl myt bedankt goder volkoemlicher betzalung darvur.« Das eigentliche *Element der Zersetzung* war in dem rauhen bergischen Lande, das extensiveren Ackerbau erfordert, *die Hausindustrie;* in der Ebene und im fruchtbaren Jülicher Lande ist eine gröfsere Parzellierung auch in den rein ackerbautreibenden Gegenden wahrscheinlich. Wie der Neuhückeswagener Bericht beweist, sind die abhängigen (kurmedigen) Güter Ende des vorigen Jahrhunderts noch ungeteilt. Unmittelbar nach Einführung des Code beginnt die Parzellierung in gröfstem Mafsstabe. »Seit die Welt besteht«, sagt Schwerz im Jahre 1836 inbezug auf einen anderen Teil der Rheinprovinz, »ist Kauf und Verkauf nicht so oft vorgekommen wie seit den letzten 20 Jahren.«

Erwähnt mag noch werden, dafs eines der Wermelskirchener Aktenstücke noch einen Vernäherungsfall aus dem Jahre 1785 enthält, der aber gütlich beigelegt wurde.

Herr Landrat Königs erzählt, dafs den älteren Bauernfamilien, wie zahlreiche von ihm angestellte Erkundigungen ergeben haben, nichts mehr

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 3, S. 376.

von einem vor Einführung des Code Napoléon bestandenen agrarischen Erbrecht oder einer Erbsitte bekannt sei: dasselbe ist auffallenderweise der Fall bei den Landwirten im westlichen Teil von *Eifel und Hunsrück,* obgleich dort ein äufserst strenges Anerbenrecht sich nachweislich bis über die Mitte unseres Jahrhunderts erhalten hat. Es ist dies das Recht der *Stockgüter.* Die ausführlichste Schilderung dieses eigentümlichen Rechtsinstituts findet sich bei Schwerz:[1]) „Prümm. Einige unbedeutende landesherrliche Maierhöfe ausgenommen, ist alles Übrige jetzt zwar freies Grundeigentum; dennoch hat sich auf den konkreten Gütern, ungeachtet der bestehenden französischen Gesetze, die alte Sitte über Erbteil und Auffolge erhalten. Man nennt solche Güter Stockgüter und findet sie häufig in den vormaligen Ämtern Prümm und Schönberg. Beide Ämter machten die Dotation aus, womit Karl der Grofse das Kloster Prümm begabte. Die bäuerlichen Verhältnisse dieser Ämter sind also, nach der Hartnäckigkeit zu schliefsen, mit welcher man noch daran hängt, wahrscheinlich die nämlichen, welche sie zu und vielleicht auch vor Karls Zeit waren. Wir finden hier einige Ähnlichkeit mit den uralten, zum Teil noch bestehenden westfälischen Koloniaten. In diesem Teile der Eifel erbt das älteste Kind, es sei Sohn oder Tochter, Alles. Die übrigen Kinder werden so geringe entschädigt, dafs sie an kein Heiraten denken dürfen. Die Entschädigung beträgt für die Gesamtheit der Erben p.p. 4 Rthlr. Preufs. Cour. für den Morgen. Die Erfahrung soll hier gelehrt haben, wie sehr nachteilig ein solches Herkommen auf die Moralität einwirke, wovon die Angaben mir fehlen, die Geistlichkeit aber und die Ärzte die beste Auskunft geben können. — Manderscheidt. Die Grafschaft besteht aus 77 Häusern, welche alle Stockgüter sind. Ein solches Gut besteht aus 2—3 und mehreren hundert Morgen, wovon aber nur ein Drittel unter dem Pflug gehalten wird, und das Übrige als Grasweide niederliegt. Der Boden ist eben und trocken, die Weiden sind mit einem süfsen Grase bedeckt. Die Wohnungen sind grofs und von Steinen. Alles verrät den Wohlstand. Das Kind, welchem der Stock zukommt, das älteste, es sei Sohn oder Tochter, heiratet mit 16 oder 18 Jahren, wahrscheinlich um desto mehr dienstbare Hände zum Betriebe des Gutes zu erzeugen. Es ist daher nicht selten, 3 Stockväter oder ebenso viele Stockmütter in einem Hause zu finden. Solange die älteste dieser Personen, der einmal der Stock angehörte, noch lebt, es sei Grofs- oder Urvater, Grofs- oder Urmutter, so behält sie die Alleinherrschaft, und alle übrigen Personen sind nicht viel mehr, als dem Hause angehörige Knechte und Mägde. Der, welcher die Herrschaft hat, heifst der Mann oder die Frau, letztere auch uns (unsere) Frau, welches zu manchen zweideutigen Auslegungen Gelegenheit giebt. Da auf jene Art sich nur eines der Familienmitglieder verheiratet, so fehlt es an Oheimen und Muhmen in den Stockhäusern nicht. Ist der Stockerbe eine Tochter, so mufs ihr notwendig ein Sohn, Nichterbe, aus einem anderen Stockhause zugelegt

[1]) J. H. v. Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreufsen. Zweiter Teil. Stuttgart 1836. S. 129 ff. Schwerz war bekanntlich ein eifriger Vertreter der Mobilisierung des Grundbesitzes.

werden. Dieses setzt, wie in Westfalen, einen ordentlichen Handel ab, und wird kaufmännisch betrieben. Der Vater des jungen Menschen kommt zum Vater der Stocktochter, und fragt, wieviel er zu geben habe, wenn sein Sohn die Tochter heiraten würde. Forderungen und Gebote folgen sich, bis dafs man über ein Tausend Kronenthaler oder mehr als Kaufschilling einig und die Ware losgeschlagen wird. Der Vater der Stocktochter bedient sich dann dieses Geldes, um einen seiner eigenen Söhne mit einer anderen Stocktochter zu verkoppeln. Der junge Mann, der auf jene Art in das Haus seiner Schwiegereltern tritt, lebt nur als Meisterknecht darin, indem die Regentschaft seiner Frau allein zusteht, wenn anders ihre Eltern und Voreltern schon mit dem Tode abgegangen sind, denn sonst bleiben diese bis zu ihrem Absterben Herr vom Hause. Stirbt endlich die junge, wirkliche Stockfrau vor ihrem eingeheirateten Mann, so wird dieser Herr. Ebenso ist es mit der eingeheirateten Frau, wenn ihr wirklicher Stockmann vor ihr mit Tode abgeht. Das freie *Eigentumsrecht* gilt auch für die Bezirke von Malmedy, Blankenheim, Montjoie und St. Vith. In letzterem steht es dem Vater zu, unter seinen Kindern das zu wählen, es sei Sohn oder Tochter, welches sein Auffolger werden soll. Die übrigen werden von ihm mit barem Gelde abgefunden. Das, was ich über den Anschein von Wohlstand bei Gelegenheit der Stockgüter der Grafschaft Manderscheidt gesagt habe, bleibt keineswegs auf die Eifel überhaupt anwendbar. Obgleich *hier gröfstenteils Alles Eigentum ist,* so haben doch die meisten Grundbesitzer nichts. Mancher, der für mehrere tausend Thaler Grundeigentum hat, mufs das Geld leihen, wenn er die Steuer bezahlen soll. Da er weiter keine Abgaben zu entrichten hat, so überläfst er sich der Sorglosigkeit und dem Müfsiggange. Die Gewohnheit, dafs die eigentlichen Höfe unzertrennt auf den ältesten Sohn übergehen, der seine Geschwister mit ein paar hundert Thaler *für das Mobiliarvermögen*[2]) befriedigt, trägt wohl am meisten zu jener Indolenz bei.[3]) Man ist gewohnt, ein paar Hagestolze in jeder Bauernfamilie zu finden, die ihrerseits noch mit ihrem Wenigen knausern, um es später dem Stammherrn der Familie zufliefsen lassen zu können."

Die Stockgüter stammen nach Lamprecht[1]) aus der Zeit des Ausbaus; ihre Anfänge gehen nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Sie nehmen diejenigen Weiler an, welche der späteren Blockflurverfassung angehören und ursprünglich Höfe in Wildfangbesiedelung waren. Wie weit sich die Stockgüter ausdehnten, ist noch unbekannt; aufser in den erwähnten Eifelkreisen

---

[1]) Diese Indolenz ist übrigens heute, wo alles naturaliter geteilt wird, nicht geringer geworden.

[2]) Das Anerbenrecht der Eifel glich dem Englischen: nur ein Kind hat Anspruch auf Grund und Boden, die anderen nur auf das Mobiliarvermögen. — Das viel gesündere Bergische Anerbenrecht statuierte Gleichberechtigung aller Erben; die Weichenden wurden „nach dem Getrage des Gutes" abgefunden.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. I, 1. S. 653. — Über die — kontroverse — rechtliche Stellung der Stockgüter vgl. Lamprecht; ferner Läis, Die Stock- und Vogteigutsbesitzer der Eifel. Trier 1830.

kommen sie nach den vorliegenden Nachrichten noch in den Kreisen Saarburg, Saarlouis und Merzig vor. Ebenso wenig ist bekannt, wann sie eigentlich zu Grunde gingen; nach Anfang der fünfziger Jahre werden sie mehrfach erwähnt. Bärsch[1]) klagt bei Beschreibung des Kreises Daun über mangelnde Fortschritte im Ackerbau und führt dann fort: „Es ist aber nicht allein der unfruchtbare Boden und Mangel an Dünger bei geringem Viehstande, welche den Ackerbau erschweren, sondern auch das noch in vielen Gegenden des Kreises, wie in der Eifel überhaupt, bestehende Stock-, Schaft- und Vogteirecht, eine Art von Primogenitur, wo immer nur das älteste Kind, es sei Sohn oder Tochter, das Gut erbt und die anderen Geschwister, die dann meistens als Gesinde im Stockhause bleiben, mit geringen Summen abgefunden werden. Die Stockbesitzer ziehen es vor, Schulden auf Schulden zu häufen, ehe sie sich zur Zerschlagung und Teilung eines Stockgutes entschliefsen. Ein grofser Teil der zum Stock-Gute gehörigen Ländereien mufs wegen Mangel an Kräften und Mitteln unbebaut liegen bleiben und kann kaum zur Schafweide benutzt werden. Die zum Ackerbau bestimmten Felder werden geschiffelt, dann drei Jahre bebaut und bleiben hierauf wieder eine Reihe von Jahren hindurch unbebaut liegen.“ Ähnlich sagt er bei Beschreibung des Kreises *Prüm*[2]), der besseren Betreibung des Ackerbaus sei besonders das Stockrecht hinderlich, welches der Eifler mit unerschütterlichem Eigensinn festhalte. Die Sachkenntnis von Bärsch kann nicht angezweifelt werden, da er zur Zeit der Abfassung des betreffenden Bandes der Eiflia illustrata schon 15 Jahre Landrat von Prüm war. Vergleicht man damit den im vorhergehenden Abschnitte angeführten Bericht des jetzigen Landrats von Prüm, der von der ausgeprägt individualistischen Empfindungsweise der Bevölkerung spricht, so mufs man zugeben, dafs Erbsitten sich überraschend schnell und gründlich ändern können. Der innere Grund des Zerfalles der auch für die Verhältnisse der Westeifel vielfach zu grofsen und jedenfalls zu kapitalarmen Stockgüter ist klar. v. Lengerke,[3]) der im Jahre 1852 im Kreise Bitburg die Stockgüter ihrer Hauptmasse nach noch erhalten, die Reaktion gegen die französische Gesetzgebung aber nur noch schwach und vereinzelt bemerkbar fand, spricht ihn aus: „Die alten Stockgutsbesitzer fahren fort, das ganze Gut dem ältesten Sohne zu übertragen (die Meisterschaft abzutreten) und die übrigen Kinder mit einer Kleinigkeit abzufinden. Das liefsen diese sich anfangs und eine Zeitlang gefallen. Als aber eine neue Generation mit neuen Ideen und anderen Rechtsbegriffen herangewachsen war, da forderten die nachgeborenen Kinder, welche man abgefunden glaubte, ihren wahren Erbteil heraus. Der Stockgutsbesitzer weigerte sich, in die Teilung oder Nachzahlung einzugehen. Nun wurde die gerichtliche Klage erhoben, das Teilungsverfahren eingeleitet, die Teilungspflicht gegen den Stockbesitzer

---

[1]) Schannat-Bärsch, Eiflia Illustrata. 3. Band, 2. Abteilung, 1. Abschnitt. Aachen und Leipzig. 1854. S. 5 ff.

[2]) Schannat-Bärsch, a. a. O. S. 177.

[3]) A. v. Lengerke, Landwirtschaftliche Skizzen von Rheinpreufsen. S. 192/93.

ausgesprochen, Experten ernannt, kostspielige Expertisen vorgenommen, da die erbitterten Verwandten allen Sinn für Versöhnung und eigene wohlfeile Verständigung über dem Prozesse eingebüfst hatten. Es entstand eine Unmasse von Kosten, welche der Masse zur Last fielen und beide Teile mit Schulden belasteten. Das grofse Gut war nun zerstückelt und geteilt, während des langjährigen Prozesses war es schon vernachlässigt worden, denn der Besitzer dachte mehr an seinen Prozefs wie an sein Gewerbe, er war herabgestimmt. Der Sieg der nachgeborenen Kinder gegen den einen Stockgutsbesitzer führte den Fall gegen Hunderte von anderen Stockgütern und deren Fall herbei." Auch wo kein Teilungsprozefs geführt wurde, mufste der Gutsübernehmer die Anteile der Miterben voll auszahlen und dazu Schulden aufnehmen, die ihn erdrückten. Beschleunigt wurde der Untergang der Stockgüter durch die von ihren Inhabern geführten Prozesse um die Gemeindewaldungen. Waldprozesse sind im Rheinland überhaupt nicht selten; es sei nur an den berühmten Prozefs um den grofsen Flamersheimer Wald erinnert, der sich durch Jahrhunderte hindurchzog. Die Stockbesitzer bildeten anscheinend eine Art Realgemeinde, die die ausschliefsliche Nutzung der Gemeindewaldungen beanspruchten und den seit Anfang des Jahrhunderts aufkommenden Hintersassen (Backesmänner) den Mitgenufs vorzuenthalten suchten. Es ist derselbe Kampf zwischen der bäuerlichen Aristokratie und den Besitzlosen, den Tagelöhnern, den Häuslern, wie er sich allenthalben, in anderen Ländern schon Jahrhunderte früher aufspielte. Dafs er in der Rheinprovinz erst verhältnismäfsig spät begonnen hat, dürfte seinen Grund wohl darin haben, dafs bis zur Aufhebung der feudalen Vorrechte das Waldeigentum ausschliefslich durch die Grundherren in Anspruch genommen wurde. „Die Prozefswut ging so weit, dafs gegen die Gemeinden, die nur aus Stockbewohnern bestanden, von diesen prozessiert wurde. Die höchst bedeutenden Kosten mufsten aus den Waldungen beschafft werden und Stockbesitzer und Gemeinden wurden zu Grunde gerichtet."[1])

Der Amtsrichter von Neuerburg teilt eine Statistik der grofsen Güter im Kreise *Bitburg* mit. Da die grofsen Güter daselbst — nach einer mir freundlichst von Herrn Gutsbesitzer J. P. Limbourg in Bitburg erteilten Auskunft — im wesentlichen identisch sind mit den früheren Stockgütern, so giebt diese Statistik ein Bild von deren Zerfall.

„Im Kreise *Bitburg* gab es

	im Jahre				
	1833	1847	1864	1870	1880
Landgüter von 600 preufs. Morgen und mehr	19	17	13	13	10
300—600 Morgen	127	126	109	71	45
30—300 Morgen	991	1004	1282	1433	1407
5—30 Morgen	1927	2239	2829	2831	3234
unter 5 Morgen	2971	3920	4277	4418	4715

[1]) Schannat-Bärsch, a. a. O. S. 180. — Vgl. auch das citierte Buch von Lais.

Notable Grundbesitzer nach der alten Kreisordnung, welche eine besondere Wahlklasse bildeten, gab es

	1853	1857	1859	1865	1871
mit 150 Mk. Grundsteuer und mehr	35	23	20	14	11

Hierauf wurde der Grundsteuersatz für die notablen Grundbesitzer auf 120 M heruntergesetzt. Deren gab es dann

im Jahre	1871	1875	1878	1881
	23	18	17	14

Hierauf sah man sich genötigt, den Grundsteuersatz für die betreffende Wahlklasse wieder herunter zu setzen, und zwar auf 90 M. Notable Grundbesitzer mit diesem Steuersatz waren dann vorhanden

im Jahre	1882	34
„ „	1884	29.

Seitdem ist die Bodenverteilung unzweifelhaft noch weiter vor sich gegangen. *Als Folge des französischen Intestaterbrechts stellt sich somit heraus, und zwar seit Ende der vierziger Jahre, dafs die Zahl der ordentlichen Bauernhöfe — bis zu 300 Morgen — immer mehr und mehr abnimmt von 146 im Jahre 1833 auf 55 im Jahre 1880, dafs dagegen der meistens geradezu leistungsunfähige Kleinbesitz unter 30 Morgen mehr und mehr zugenommen hat.“* Nach Herrn Limbourg sind jetzt nur noch etwa 10 gröfsere Grundbesitzer im Kreise vorhanden.

Die einzige Nachwirkung des Stockgutverhältnisses ist das bei der Schilderung der geltenden Erbsitten erwähnte *Zusammenbleiben der* — gleichberechtigten — *Geschwister auf dem Hofe.* Das bestätigt auch ein genauer Kenner der Eifel, Herr Landrat Graf von Brühl in Coblenz (jetzt Verwaltungsgerichtsdirektor in Sigmaringen), der, wie er gütigst mitteilte, in seinem früheren Amtsbezirk Daun eine Reihe von Fällen kennen gelernt hat, wo die Teilung mit Rücksicht auf das fast unteilbare Gebäudeinventar vermieden wurde und die Geschwister jetzt noch nach dem Tode der Eltern zusammenbleiben. Dieses „Aufeinanderhocken“ gleichberechtigter Geschwister führe zwar auf die Dauer wohl auch zu Unzuträglichkeiten, *doch gäben andererseits gerade die Familien, welche bis jetzt ebenmäfsige Teilung vermeiden konnten, den Stamm zu den wenigen eingeborenen Beamten ab.* Unter diesen im weiteren aufgezählten Beamten befindet sich auch einer, der weit über die Grenzen seines engeren Bezirkes hinaus sich einen ehrenvollen Namen zu verschaffen gewufst hat und um seine Heimat hochverdient ist.

Wie es in den übrigen Territorien der *Eifel und des Hunsrücks* mit dem bäuerlichen Erbrecht stand, läfst sich ohne eingehende Spezialuntersuchungen nicht feststellen. Vielleicht weist das bunte Gemisch kleiner und kleinster Herrschaften überhaupt keine Regel auf. Herr Graf Brühl vermutet, *dafs die Ortschaften, welche schon lange zu geistlichen Gebieten gehörten, vor allem an Grundstückzersplitterung litten.* Als Beispiel dafür sei ganz besonders *Niederehe* anzuführen.[1]) Obwohl es fast durchgehend schweren

[1]) Jetzt ist übrigens in Niederehe Zusammenlegung in Aussicht genommen.

Kalkboden habe und also gespannfähige Grofsbauern erfordere, herrsche der armseligste Kleinbetrieb vor. Anders sei anscheinend die Erbsitte bis in die erste Hälfte des Jahrhunderts in den sog. Grafschaften gewesen, den allerdings spärlichen Resten rein weltlicher Herrschaft. Dieser Ansicht dürfte im ganzen beizupflichten sein.

Das *Sponheimische Landrecht von 1578* (für die Grafschaft Sponheim im Hunsrück), dessen Grundprinzip im Erbrecht die Gleichberechtigung aller Kinder ist, sagt ausdrücklich (Kap. 101, § 10): „dises alles soll alleyn verstanden werden von den allodial oder eygenthumblichen güttern, dann in lehen vnnd andern privilegirten oder abgesünderten güttern, mit welchen es eyn sonderbare art vnd meynung hat, sovil die Succession vnd erbung belangt, soll es nach jedes guts eygenschafft vnd recht, wie zuvor gebräuchlich vnnd herkommen ist, gehalten werden.“ Nach Maurenbrecher[1]) herrschte im Sponheimischen „Leibeigenschaft.“ Die Leibeigenen hatten meist erbliches Kolonatrecht; was die Succession betraf, so war bei ihnen das Majorat eingeführt. *Das Gleiche galt aber auch für die wenigen allodialen — also freien — Bauerngüter,* die sog. *Stockgüter.* Bei den Bauerngütern wich auch die Succession der Ehegatten von der landrechtlichen ab; nämlich die Leibzucht des überlebenden Ehegatten, resp. Stockführers, dauerte, statt lebenslänglich zu sein, bis in sein zweiundsechzigstes Jahr. Alsdann erhielt er ein angemessenes Deputat, die sog. Lebsucht.

In gleicher Weise scheidet die *Manderscheid-Blankenheimische Rechtsordnung von 1768* zwischen allodialen und abhängigen Gütern. Im allgemeinen besteht Testierfreiheit (Titel 1, § 1);[2]) ab intestato erben alle Kinder zu gleichen Teilen (Titel II, § 1).[3]) Ausdrücklich von der landrechtlichen Erbfolge ausgenommen, wie schon in einer Verordnung von 1694, sind die *„Hofrechte“* oder sog. Churmütigen Güter (Titel 1, § 15, Titel 11, §§ 1—4).[4]) Hofrechte „mit ihren anstofsenden Gebäuen, angeschlossenen Gärten und Päschen, sodann andere davon entlegene Flor und wilde Felder, Peschen, Wiesen und Waldungen“ können durch Testament oder andere letzte Willensverordnung giltig nicht verteilt werden, sondern mögen bei allen solchen Vermächtnissen nur „in derselben Lage und Ruthenmafs, worin sich die Hofrechten und anderen Gründen dermalen befinden“, verlassen werden, „mafsen auf den Contraventionsfall die zertheilte vermacht werdende Hofrechten und Gründen durch die That verwirkt und confiscirt, fort zu unsere Rentämter eingezogen werden sollen.“ Befindet sich ein „Hofrecht“ in einer Intestaterbmasse und können sich die Erben über dessen Wert und wer unter ihnen es haben solle, nicht einigen, so wird es durch Werkverständige abgeschätzt und das Los darüber gezogen. Der Gewinner hat seine Miterben abzugüten, „ohne dafs Einsicht zu nehmen, ob das Loos Söhnen oder Töchter, den ältern oder den jüngern, männlichen oder weiblichen Geschlechts Personen sothanes Hof-

[1]) Rheinpreufs. Landrechte, Band II. Bonn 1831, S. 253/54.
[2]) Maurenbrecher II, S. 314.
[3]) Maurenbrecher II, S. 320.
[4]) Maurenbrecher II, S. 318, 341—344.

recht zugewiesen wird." Im Falle des Zuwiderhandelns droht § 4 das Titel XI Konfiskation an: „Würden aber die Erben sich unterstehen, dieser unserer landesherrlichen Verordnung zuwider, bei Erbtheilungen ein Hofrecht oder ein Grundstück zu vertheilen oder zu verspleifsen, so soll das versplissendes Gut durch die That verwirket und confisciret, fort zu unseren Rentämtern eingezogen werden." Die in Erbpacht ausgeliehenen Höfe, Mühlen und Güter dürfen ebenfalls weder im Erbgang noch sonstwie verteilt oder versplissen werden; ist im Erbpachtbrief über die Abfindung nichts gesagt, so soll das auf dem Hof oder der Mühle bleibende Kind (Sohn oder Tochter) von der durch Sachverständige festzusetzenden taxa den übrigen Geschwistern den dritten Teil auszahlen und sie auf diese Art von der Erbfolge abgüten (Titel II, § 7, Titel XI, § 6).[1])

Erwähnt möge noch werden, dafs in dem *Rheingräflichen Landrecht von 1754* noch jeder Gemeinds-Mann des Ortes Güter, so an Auswärtige verkauft sind, jedoch nicht stückweis, sondern alle zusammen einlösen kann;[2]) natürlich haben gewisse Verwandte ein Vorzugsrecht. Ein Teilungsverbot gab es hier ebensowenig wie in Kurköln. —

Aus dem weiterhin noch zu ergänzenden Material ergiebt sich, dafs die Einführung des code civil auf dem Hunsrück und der Eifel, am Niederrhein und im Bergischen einen tiefen Einschnitt in die überkommenen Rechts- und Besitzverhältnisse bedeutete; im übrigen aber brachte sie eine schon seit Jahrhunderten im Zuge befindliche Entwickelung nur zum Abschlufs.

Was ist nun der Grund dafür, dafs sich die geschlossene Vererbung der Güter am Niederrhein, im Bergischen, in der Westeifel durchgesetzt und erhalten hat, während im übrigen Rheinland naturaliter geteilt wurde?

Sicher ist nach Gotheins Untersuchungen, dafs der Ausgangspunkt sowohl der Geschlossenheit wie der freien Teilung die Hausgemeinschaft ist. Solange diese noch intakt besteht, solange in den Kolonialgebieten östlich der Elbe, auf den Allmenden, in den wachsenden Städten Raum genug vorhanden ist, die überzählige Bevölkerung aufzunehmen, bleibt die Gefahr einer zu weitgehenden Zersplitterung latent. Bei dem Übergange von der Familienerbfolge (Hausgemeinschaft) zur Einzelerbfolge (Anerbenfolge oder Teilung) schreibt nun die herrschende Theorie der Grundherrschaft entscheidenden Einflufs zu: das Anerbenrecht sei ausschliefslich im Interesse des Grundherrn, um das Gut prästationsfähig zu erhalten, der hörigen Bevölkerung durch den Grundherrn oktroyiert worden, während die Realteilung im Erbgang als Attribut der Freiheit von der Grundherrschaft anzusehen sei.

Diese Theorie versagt für das Rheinland; hörige Güter unterliegen in verschiedenen Gegenden einem grundsätzlich verschiedenen Erbrecht, hörige und freie Güter werden in der gleichen Gegend gleich vererbt.

Die Stockgüter der Eifel waren teils frei, teils unterthänig. Im Gebiet der Naturalteilung lagen überall die freien und hofhörigen Hufen mit

[1]) Maurenbrecher II, S. 321, 344.
[2]) Maurenbrecher II, S. 291.

ihren einzelnen Parzellen im Gemenge auf derselben Dorfflur; zur Zeit der französischen Revolution steht nach Gothein noch mehr als die Hälfte des Grund und Bodens in hofrechtlichem Verbande.[1])

Andererseits ist die grundherrliche Verfassung die gleiche im Norden wie im Süden der Provinz. Entscheidend ist dabei, dafs der Grundherr überhaupt nicht oder doch nur in sehr geringem Mafse eigene Wirtschaft treibt. Die Rittersitze sind verschwindend klein (vergl. S. 2, Anm. 1); die zu den geistlichen Fronhöfen gehörenden Salgüter waren freilich zumeist gröfser, aber ihre Bestellung im Eigenbau hatte bereits auf der Höhe des Mittelalters aufgehört.[2]) Frondienste, welche allerdings die Erhaltung spannfähiger Güter durchaus voraussetzen, hatte der persönlich meist freie Bauer überhaupt nicht in nennenswertem Mafse zu leisten; seine Lasten sind: Zins, Pacht, Kurmede.

Der Grundherr hat demnach nur das Interesse, die finanzielle Leistungsfähigkeit des hofhörigen Gutes zu sichern und die Verzettelung der pflichtigen Grundstücke zu verhüten. Dazu ist ein Weg: strenge Geschlossenheit des Gutes; Übertragung an einen Anerben, sobald die alte Hausgemeinschaft sich aufgelöst hat. Der Anerbe tritt zunächst als Vorträger gegenüber dem Herrn auf. So ist die Entwickelung im Gebiet der Hofbesiedelung[3]) und im Gebirge.

Für die Bonner Umgegend hat Gothein nur einen Fall strenger Geschlossenheit aufzufinden vermocht, auf dem Hofe der Äbtissin von Essen in Godesberg. Es ist jedoch höchst wahrscheinlich, dafs hier eine vereinzelte Übertragung des Rechtes des westfälischen Oberhofes Essen vorliegt.[4]) Die übrigen scheinbaren Anläufe zur Konstituierung eines Anerbenrechtes in der Umgebung von Bonn zeigen sehr deutlich, wie die Entwickelung in ihr Gegenteil umschlägt.

Noch im 16. Jahrhundert antworten die Ladenicher Hofleute auf die Frage: „ob auch einige Hofgüter verkauft, verteilt, versplissen, versetzt oder beschwert seien“ schlechthin, „das inen noch diesmal nixt davon bewufst sei“; weiterhin aber regeln sie genau die Bestellung der Fürgänger. Ähnlich wird für kurmedige Güter in Walberberg die „empfangende Hand“ bestimmt. Das Weistum des Mühlheimer Hofes bei Bonn[5]) schreibt vor: die Hufner, die am Jahresding nicht den vollständigen Besitz ihrer Güter nachweisen können, weil sie vielleicht einen Teil davon verkauft oder sonst veräufsert hätten, sollen in ihre frei eigenen Güter greifen und das Lehen davon vollmachen, damit der Hof bei seiner Gerechtigkeit und der Hofherr bei seinen Gütern unverletzt bleibe. Hier wird also das Eigengut des Hofmanns haftbar gemacht für die Nachteile, die er durch Verkauf seinem geliehenen

---

[1]) Gothein, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland. Festgaben für Karl Knies. Berlin, 1896, S. 247.

[2]) Gothein, a. a. O., S. 257.

[3]) Gothein, a. a. O., S. 245.

[4]) Gothein, a. a. O., S. 250.

[5]) Gothein, a. a. O., S. 248.

Gute zugefügt hat. Die Teilung selbst ist nicht untersagt. Schon im 16. Jahrhundert ist es in der ganzen Bonner Umgegend, und zwar ebenso im Hügelland wie in der Ebene die Regel, dafs eine blofse Anzeige auf dem nächsten Hofding genügte, wenn jemand Güter aus seinem Lehen verkaufte oder es ganz verteilte.[1]) Das Interesse des Grundherrn wurde in der That vollständig dadurch gewahrt, dafs man — wie es in ganz Süddeutschland üblich war — eine „empfangende Hand", einen „Prinzipal" des Guts stellte, der der Herrschaft für die Einsammlung der Zinse und Pächte haftete. In Kessenich werden 1550 die Bauern befragt: Wenn die Güter verteilt werden und die Pacht dadurch vielfältig verteilt und versplissen wird, ob dann der Schultheifs eine rechte empfangende Hand heischen soll, oder ob er vielmehr denjenigen heischen soll, dem also zugeteilt ist? Die Antwort lautet: Man solle auf die Güter der Teilbesitzer so lange Arrest legen, bis sie eine empfangende Hand stellen. Hie und da findet sich die Gesamthaftung aller Teilbesitzer.

Oft dient der Grundherr seinem wirtschaftlichen Vorteil, wenn er die Naturalteilung begünstigt. Wo ein beträchtlicher Teil der Einnahmen an den Personen der pflichtigen Leute und nicht an ihren Gütern haftet, ist es rentabler, die Anzahl der Personen zu vermehren als sie beschränkt zu erhalten.[2])

Der Vorträger zahlt gewöhnlich die Kurmede, die Besitzänderungsabgabe, allein. Nicht selten jedoch wird die ganze Kurmede auf alle Splissen des früheren Vollguts gelegt.[3]) Ein von Lamprecht citiertes Weistum von Tholey aus dem Jahre 1787 drückt diesen Vorgang anschaulich so aus: „dho man viel hober und empfenger hab, do verfallen auch viel bestheupter."

Die Kurmedebelastung geht dann sehr weit; nicht blofs jeder neue selbständige Haushalt oder jeder einzelne Morgen Ackerland hat sie zu leisten, sie soll überhaupt von jedem noch so kleinem Stückchen hinterfälligen Landes erhoben werden können, sei es auch nur so grofs, um einen dreistengeligen Stuhl darauf zu stellen. Die Grenze tritt dort ein, wo eine Reihe von Zwergwirtschaften nicht so viel Kurmede aufbringen kann wie ein Vollgut.

Vielfach sucht man allerdings einer übermäfsigen Mobilisierung und Parzellierung vorzubeugen. Die Bonner Schöffen halten darauf, dafs Lehngüter bis auf den vierten Teil, aber nicht weiter zerteilt werden dürfen. In den benachbarten Rebgegenden ist diese Bestimmung aber schon seit dem 14. Jahrhundert in Abgang gekommen; der Kleinkultur der Weinberge entsprechend, waren die dortigen Güter völlig verteilt.[4])

Von einer Oktroyierung des Anerbenrechts ist nirgends weder im Norden noch im Süden eine Spur zu finden.[5])

---

[1]) Gothein, a. a. O., S. 250.
[2]) Gothein, a. a. O., S. 256.
[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. 1, S. 649 ff.
[4]) Gothein, a. a. O., S. 251.
[5]) Gothein, a. a. O., S. 255.

Das endgiltige Ergebnis der einander widersprechenden Tendenzen ist die Geschlossenheit der Güter in der Westeifel, im Bergischen Lande und am Niederrhein, die Zersplitterung im Rheinthal. *Die Grundherrlichkeit des Gutes führt beim Übergang aus der Hausgemeinschaft überall da zur Schliefsung, wo es den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Unter Umständen tritt wohl Zersplitterung grundherrlicher Güter ein, wo Geschlossenheit am Platze wäre, nicht aber umgekehrt.* Es ist kein Verdienst der Grundherren, welches die geschlossenen Höfe erhalten hat, kaum ein unbewufstes in Wahrung des Interesses der ihnen geschuldeten Abgaben, sondern eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die sich ohne Grundherrschaft ebenso durchgesetzt hätte und bei den freien Gütern der gleichen Gegenden thatsächlich durchgesetzt hat. Der nämliche Grund hat auch in unserm Jahrhundert die geschlossenen Hofgüter trotz der ihnen feindlichen Gesetzgebung am Niederrhein erhalten und macht es so beklagenswert, dafs diese Gesetzgebung sie im Gebirge zum Verschwinden gebracht hat. Die Ausführungen Gotheins[1]) erscheinen im wesentlichen auch für die Eifel zutreffend: „Daher haben auch nicht die wirtschaftlichen Interessen des Herrenhofes dahin gedrängt, auf den Bauernhöfen eine beschränkte Erbfolge einzuführen. Diese führten nur dazu, einem Übermafs der Mobilisierung, einer Zersplitterung vorzubeugen, bei der die einzelnen Güterstücke leicht hätten aus dem Hofesverbande geraten können, und deshalb halte ich auch das Anerbenrecht am Niederrhein und im bergischen Lande, obwohl es sich von den hofhörigen Hufen aus verbreitet hat, doch nicht für eine Mafsregel, die den Unterthanen im Interesse der Fronhofswirtschaft aufgedrängt worden ist, sondern für eine Konsequenz der Besiedelung des Landes mit Einzelhöfen. Der ältere altverbreitete Zustand der Hausgemeinschaft unter einem Vorträger konnte sich ebensowohl zu einem Anerbenrecht verdichten, wie zu einer gleichen Erbteilung auflösen. *Welchen Gang die Entwickelung nahm, das hing von den Bedingungen der Wirtschaft des Bauern selber ab.*"

Überblickt man die vorstehend gegebenen Notizen, so ergeben sich allerdings drei grofse Lücken, auch abgesehen davon, dafs hier das gedruckt vorliegende Material an Weistümern, Gesetzen, Judikaten etc. nur mangelhaft ausgenutzt werden konnte.

Zunächst wissen wir von dem Rechte grofser Teile der Rheinprovinz aus bekannten Gründen nichts Näheres. Diesem Mangel werden allmählich die Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde abhelfen.

Dann sind wir für den weitaus gröfsten Teil der Provinz nur über das geschriebene Recht, nicht über die thatsächliche Erbsitte und Gerichtspraxis unterrichtet. Der Unterschied zwischen beiden war aber sicher stellenweise sehr bedeutend; so ist anzunehmen, dafs in den körnerbauenden Distrikten des Herzogtums Jülich, trotz der angeführten Jülich-Bergischen Bestimmungen, die freie Teilung bereits lange vor Einführung des Code Regel war, während

[1]) a. a. O. S. 259.

andrerseits im Bergischen und am Niederrhein auch die frei teilbaren Eigentumsgüter vor dem Eindringen der Hausindustrie höchst wahrscheinlich ebenso geschlossen vererbt worden sind, wie es noch heute der Fall ist, wo dieser Einflufs fehlt. Das Gleiche gilt von anderen Gegenden.

Die dritte und wohl am schwersten auszufüllende Lücke ist der Mangel einer Grundeigentumsstatistik nach der rechtlichen Seite hin. Über die wichtige Frage, wieviel Bauerngüter allodial waren und wieviel in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, sind wir für grofse Landesteile fast ganz auf Vermutungen angewiesen. E. F. Wiebeking teilt in seinen „Beiträgen zur Churpfälzischen Staatengeschichte" (Heidelberg und Mannheim 1793) bezüglich des Herzogtums Berg mit (S. 3): „In 18 Ämtern des Landes (aufser den beiden Unterherrschaften Hardenberg und Broich) liegen 1040 adeliche freie, 582 geistlich freie, 798 Churmuths und 128 Sattelhöfe; 18000 steuerbare, und gegen 40000 Häuser." Betreffend das Herzogtum Jülich beschränkt sich Wiebeking sogar auf die Bemerkung (S. 7): „Wenn die grofsen Höfe in kleinere verteilt würden, so würde die Agrikultur unendlich gewinnen; die Realisierung dieser Wünsche hängt aber gröfstenteils vom Adel und vorzüglich von der Geistlichkeit ab."

Mit solchen Angaben ist nicht viel anzufangen. Ob die Detailforschung bessere Resultate erzielen kann, die eine Verallgemeinerung mit gröfserer Sicherheit gestatten, kann nur der Versuch lehren. —

Welche *wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen* hat der Code nun gehabt? Zunächst, abgesehen vom Niederrhein, eine aufserordentliche *Zersplitterung des Grund und Bodens* und *Verminderung des durchschnittlichen Umfanges der landwirtschaftlichen Betriebe.* Beides — ob man es als Vorteil oder Nachteil betrachtet — ist natürlich nicht auf sein Konto allein zu setzen. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Kultur und das Vordringen der Industrie haben zum wenigsten für weite Bezirke gleichen Anteil daran. Zahlen über den Umfang der Parzellierung zu geben, scheint nicht geboten. Eine Reihe drastischer Beispiele sind bereits angeführt worden. Die offizielle Statistik stellt die Thatsachen nicht ganz richtig dar, weil sie nur die Katasterparzellen angeben kann. In Wirklichkeit erfolgt z. B. oft eine Vereinigung aneinanderliegender Parzellen, die, weil die Beteiligten die Kosten scheuen, überhaupt nicht zum katastermäfsigen Ausdruck gekommen ist.

1. Darüber, dafs die Verteilung eines Einzelbetriebes in unzählige, räumlich getrennte Fetzen Landes unwirtschaftlich ist, dafs Gemengelage und Flurzwang den technischen Fortschritt hindern, ist wohl kein Wort mehr zu verlieren. Es genügt, auf den Erlafs des *Gesetzes, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz vom 24. Mai 1885* zu verweisen, das, dank der energischen Thätigkeit der Generalkommission in Düsseldorf, bereits gute Dienste geleistet hat.

Immerhin möge ein Beispiel den schädlichen Einflufs der Gemengelage und die weitere Steigerung der Zersplitterung durch das Erbrecht zeigen.

In den vom Landwirtschaftsministerium veranstalteten „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen“ befindet sich eine eingehende Aufnahme über die ländlichen Verhältnisse der Gemeinde Nohn im Kreise Adenau von Friedrich Otto (Band II. Berlin 1891, S. 95—166), die sich auch speziell mit dieser Frage beschäftigt. Nohn ist eine typische Eifelgemeinde, in der stets geteilt wird; jetzt ist übrigens Zusammenlegung erfolgt. Otto spricht davon, dafs $^1/_3$ bis $^1/_2$ der Brache in Nohn mit Futterpflanzen bestellt werde und fährt dann fort (S. 101): „Der weiteren Ausdehnung selbst nur der verbesserten Dreifelderwirtschaft stehen die starke Parzellierung, die wenigen vorhandenen Wirtschaftswege und der dadurch, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich vorhandene *Flurzwang* zur Zeit entgegen. Dafs das Bestreben, eine freiere Wirtschaft zu führen, thatsächlich vorliegt, zeigt ein Teil der an Wegen liegenden Parzellen, auf welchen bereits vier- und sechsfeldrige Wirtschaft durch Anbau mehrjähriger Futterpflanzen (Esparsette) getrieben wird. Selbst nicht direkt zugängliche Grundstücke werden seit den letzten acht Jahren von einzelnen Bauern einer freieren Fruchtfolge unterworfen. Dieses geschieht auf einer stillschweigenden gegenseitigen Duldung der anliegenden Besitzer, über deren Grundstücke gefahren werden und die Bewirtschaftung erfolgen mufs. Zum gröfsten Teil sind es aber die gröfseren Bauern, welche sich nicht um die bestehenden Verhältnisse kümmern und über die bestellten Parzellen anderer, meist kleinerer, von ihnen abhängiger Grundbesitzer, mit Pflug und Vieh hinüberziehen. . . . . Im Ganzen grenzen in der Gemarkung Nohn 2141 Parzellen an einen Weg, sind also direkt, wenn auch nur von einer Seite, zugänglich, während 9995 Parzellen nicht ohne über die Grundstücke anderer zu fahren für die Bewirtschaftung erreichbar sind. Die hieraus hervorgehende starke Parzellierung des Besitzes, die zwar in Nohn nicht so weitgehend wie in den meisten anderen Gemeinden dortiger Gegend ist, macht den Flurzwang zu einem Hauptübel fortschreitender Kultur. Die Zahl der Parzellen hat zwar in den letzten Jahren durch Verkauf von Grundstücken wegziehender Besitzer an solche Bauern, die ihre Grundstücke durch Zukauf anliegender Flächen zu vergröfsern suchen, abgenommen, allein nachstehende Tabelle beweist doch noch eine weitaus zu starke Zerstückelung des Besitzes:

Kulturart	Gröfse	Parzellenzahl im Jahre		Gegenwärtige durchschnittliche Gröfse
	ha	1878	1888	ha
Acker und Gärten	384,5	9405	9015	0,043
Wiesen	84,2	3282	3086	0,024
Weideland (Ödland)	110,5	7	7	16,64
Wald	483,2	30	28	17,26
Summa	—	12724	12136	—

Mit der Wirklichkeit verglichen, dürften die unter Spalte 2 und 3 angegebenen Zahlen etwas zu hoch sein, weil einzelne mit verschiedenen

Nummern versehene Parzellen aneinanderliegen und wirtschaftlich einen Plan bilden. Auf der anderen Seite aber sind auch Erbteilungen vorgekommen, deren Fortschreibung im Kataster nicht veranlafst ist. Die gröfste Parzellierung weisen die Wiesen auf, welche weniger der Veräufserung unterliegen, eine grofse Nachfrage besitzen und bei einem etwaigen Verkauf durch die grofse Konkurrenz einen hohen Preis erzielen. Unter diesen Verhältnissen ist die weitere wünschenswerte Ausdehnung des Futterbaus und damit die Viehhaltung durch Übergang zu einer rationellen Fruchtwechselwirtschaft ohne vorherige wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke nicht möglich, wie dieses auch die Rentabilitätsberechnungen erweisen". Weiter erwähnt Otto die *hohen Grundstückpreise* (S. 118): „Auf die hohen Preise des Grund und Bodens und die dadurch hervorgerufenen ungünstigen Zustände hat einmal das herrschende Erbschaftssystem, wonach jeder Erbe seine Abfindung in natura erhält, einen wesentlichen fördernden Einflufs, sodann aber, und das dürfte, wie später näher erörtert wird, mit ein Grund für das Steigen der Preise in den letzten Jahren sein, ist die Kreditbefriedigung durch gegründete Darlehnskassen eine sehr leichte und in dieser Hinsicht allzuleichte. Bei dem an sich schon herrschenden Kleinbesitz in Nohn wird durch die Naturalteilung, wie früher erwähnt, in der Regel der Besitz für jeden Erben so klein, dafs, wenn derselbe in Nohn dauernd bleiben will, bei der zur Ernährung einer Familie notwendigen Flächengröfse unbedingt Land zuerworben werden mufs. Bei den Erben der mittleren und gröfseren Besitzer kommt dazu ein falscher Stolz und Ehrgeiz. Dieselben schaffen sich sogar oft schon auf ihrem ererbten Kleinbesitz Pferde bezw. Ochsen an, obgleich nur Kühe als Arbeitsvieh am Platze wären, sicher rechnend, dafs demnächst eine Gelegenheit zum Kauf oder zur Pachtung sich bieten wird. Anschliefsend hieran sprechen noch andere Gründe gegen das System der Naturalteilung in der Eifel. Zunächst ist es besonders *die vollständige Veränderung des bestehenden Wirtschaftssystems,* welche bei einer jedesmaligen Teilung notwendig wird und die für die Eifel, wo nur durch Aufzucht und Züchtung von Vieh eine Wirtschaft Erfolge aufweisen kann, von gröfstem Nachteil ist. Denn gerade die bäuerlichen Wirtschaften mit Aufzucht von Vieh müssen in erster Linie in ihrer Form, Gröfse und Bewirtschaftung konstant bleiben. Nimmt man z. B. einen Bauern an, welcher Pferdezucht treibt, und dieser teilt sein kleines Besitztum nur in drei oder auch nur zwei Teile, so wird damit die Pferdezucht wie Pferdehaltung, welche ja stets erst bei einem mit gröfserem Grundbesitz versehenen Eigentum mit Erfolg betrieben werden kann, unrentabel werden. Die nunmehrigen Besitzer sind gezwungen, entweder Land zuzukaufen, wodurch bei dem gänzlichen Mangel an Betriebskapital und den hohen Bodenpreisen Schulden entstehen, welche nicht in Einklang mit der Rentabilität zu bringen sind, oder sie müssen sich auf Rindviehhaltung und Zucht legen. Diese aber erfordert gleichfalls andere Einrichtungen und Änderungen, beansprucht auch andere Kenntnisse, welche dem in der eigenen Wirtschaft ausschliefslich thätig gewesenen und nur die Pferdewirtschaft kennenden Bauer abgehen. . . . . Leider widerstrebt die

Bevölkerung einer etwaigen Änderung des Erbrechtssystems durchaus. In Nohn sind etwa nur 2 Besitzer vorhanden, die einem mehr auf das Anerbenrecht hinausgehenden System beistimmen würden. Beide gehören allerdings zu den tüchtigsten der Eingesessenen und treiben viehzüchterische Wirtschaft. Es ist aber keine Frage, dafs die Stimmen für die Einführung eines vielleicht fakultativen Anerbenrechts sich im Laufe der Jahre vermehren werden. Vielfach wird schon jetzt Klage öffentlich darüber geführt, dafs die von Nohn wegziehenden Personen, welche ihr Erbe verkaufen, hierbei zu willkürlich und rücksichtslos gegen ihre zurückbleibenden Miterben verfahren, indem sie von den teuersten Grundstücken und insbesondere den Wiesen- und Gartenparzellen, zwecks Erzielung eines höheren Kaufgeldes ihr Erbteil verlangen. Hierdurch geht dann häufig das Hausgärtchen oder ein gutes Wiesenstück zum Schaden der die Ackerwirtschaft weiter treibenden Verwandten, welche einen so hohen Preis nicht zahlen können, in fremde Hände über."

Selbstverständlich ist andererseits eine vollständige *Arrondierung* namentlich für kleinere Wirtschaften in den meisten Fällen ein Ding der Unmöglichkeit, auch wenn nicht mehr strenge Drei- oder Vierfelderwirtschaft herrscht.

Von entscheidender sozialer Bedeutung ist es, dafs in Gegenden, welche ausreichender Gelegenheit zu industriellem Nebenerwerb entbehren, durch das Erbrecht die *Betriebseinheit* leicht auf einen Umfang heruntergedrückt wird, der dem Besitzer eine *selbständige Existenz nicht mehr ermöglicht.* Die notwendige Betriebsgröfse kann unter Umständen recht gering sein, bei den Veilchen- und Spargelbauern in Alfter und den anderen Orten des Vorgebirges eine minimale. Aber die Landwirte können nicht alle Veilchen und Gemüse bauen; auch der Handelsgewächs- und der Weinbau sind an bestimmte, nach der Ausdehnung der Verkehrsmittel und noch mehr nach Klima und Boden genau umgrenzte Gegenden gebunden. Eine Reihe der Berichte spricht sich, zum Teil mit eingehender Begründung, dahin aus, dafs die *kleinsten Betriebe sich wohl bewähren.* Einstimmig erklären die Berichterstatter aus der *Saarbrückener* Gegend, dafs das geltende Erbrecht auch den wirtschaftlichen Interessen der Landbevölkerung durchaus entspreche. Wenn nämlich auch durch die stellenweis zu weit gehende Parzellierung des Grundbesitzes Nachteile entstünden, so sei es doch andererseits — ganz abgesehen von der die Landwirtschaft im Nebenbetriebe führenden Arbeiterbevölkerung — unter den dortigen Verhältnissen für einen Ackerbauer vorteilhafter, auf einem kleinen, aber möglichst schuldenfreien Besitze mit eigenen Kräften zu wirtschaften, als einem gröfseren Besitz unter Belastung mit Herausgabe an Miterben zu gewinnen, da die Benutzung fremder Arbeitskräfte bei den durch die Industrie überaus gesteigerten Lohnsätzen keine Vorteile mehr ergäbe. Ein Amtsrichter meint sogar, dafs die Zersplitterungszunahme den Eigentümern zum Nutzen gereiche, da die Grundstücke dadurch im Werte zunehmen — ein Moment, welches jedoch nur vom privatwirtschaftlichen Standpunkt und für denjenigen von Bedeutung ist, der sein Grundstück verkaufen will. Unter dem volkswirtschaftlichen und

sozialen Gesichtspunkte müssen zweifelsohne niedrigere Bodenpreise als vorteilhafter erscheinen. Die Argumentation, dafs die Notwendigkeit, sich bezahlter Arbeitskräfte zu bedienen, in den Industriegegenden die Bewirtschaftung verteuert, ist natürlich als richtig anzuerkennen; fraglich ist nur, ob nicht daselbst auch die Bauernwirtschaften schon vielfach zu klein geworden sind, um ihre Inhaber noch ausreichend zu ernähren.

Ähnlich sagt der Landrat von *Gummersbach*, die Folge der fortgesetzten Teilungen sei natürlich das Überwiegen von Zwergwirtschaften, die jedoch deshalb nicht so nachteilig wirkten, weil die überflüssigen Arbeitskräfte in den meisten Gemeinden in der Industrie Arbeit fänden. Der Vorteil für die industriellen Arbeiter wird auch von dem Amtsricher in *Aachen* betont.

Ausführlicher läfst sich über die Frage der Amtsrichter von *Stromberg* aus: „Der Bezirk des Amtsgerichts Stromberg enthält in politischer Beziehung eine Stadt- und vier Landbürgermeistereien und im ganzen nach der neuesten Volkszählung 18352 Einwohner. Der Bezirk wird im Norden und Westen von bewaldeten Gebirgszügen, dem Soon- und Binger-Wald, welche im Bezirk selbst eine Meereshöhe bis zu 653 m erreichen, im Osten vom Rhein und im Süden von der Nahe begrenzt. Er bildet eine Hochebene, welche sich von den Grenzgebirgen bis zu den beiden Grenzflüssen allmählich abdacht und im Durchschnitt eine Meereshöhe von 300 bis 400 m besitzt. Zwei tief eingeschnittene Thäler, die des Gulden- und Gräfenbaches, durchbrechen und gliedern mit ihren Zuflüssen diese Hochebene. Aus dieser Bodenbeschaffenheit in Verbindung mit der Höhenlage ergeben sich in wirtschaftlicher Beziehung folgende Verschiedenheiten. Während die Gebirgszüge mit ihren Hochthälern sich nur zur Wald- und Wiesenkultur eignen, dient die Hochebene selbst mit ihrem teilweise sehr fruchtbaren kalkreichen Boden dem Ackerbau. Der Thalboden der meistens engen und schluchtenartigen Thäler wird als Wiese und stellenweise zum Gemüsebau benutzt; in dem weiteren Thal der Nahe findet sich auch Getreidebau. Die Abhänge der Thäler sind, wo dies das Klima noch gestattet, mit Wein bepflanzt. Durch ihre Steilheit und Bodenbeschaffenheit eignen sie sich zum Weinbau ganz besonders. Wo dies nicht der Fall ist, sind sie mit Eichenschälwaldungen bestanden. Neben dem Weinbau ist die Obstzucht ein wesentlicher Erwerbszweig der Bewohner, indem auf jedem Acker Obstbäume eingepflanzt sind, welche in guten Jahren einen reichen Ertrag abwerfen. Neben dem Acker-, Wein- und Obstbau finden die Bewohner noch dadurch lohnende Arbeitsgelegenheit, dafs zunächst der Bezirk grofse Waldungen, welche sich fast ausschliefslich, abgesehen von mehreren Grofsgrundbesitzern, in Händen des Staates und der Gemeinden befinden, enthält, zu deren Kultur und Nutzung zahlreiche Arbeitskräfte erforderlich sind. Ferner haben die bedeutendsten industriellen Anlagen des Kreises Kreuznach, die Rheinböllerhütte, die Stromberger Neuhütte und das Emaillierwerk zu Stromberg ihren Sitz im hiesigen Bezirk. Die Arbeiter dieser Werke sind sämtlich einheimische. Abgesehen hiervon gewähren noch die Staats-Eisenbahn-Verwaltung mit ihrer grofsen Betriebswerkstätte zu Bingerbrück, die zahlreichen Kalkbrennereien, der

Bergbau auf Brauneisenstein und die Fabriken zu Bingen der arbeitsuchenden Bevölkerung ausreichende Gelegenheit zum lohnenden Verdienst. Es erwachsen infolgedessen der Bevölkerung durch diese Zwergwirtschaft keine wirtschaftlichen Nachteile; sie hat vielmehr den in sozialer Beziehung nicht zu unterschätzenden Vorteil, dafs jeder Arbeiter auf eigenem Grund und Boden wohnen und sich seinen Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen wenigstens zum Teil selbst zu ziehen vermag. Infolge dieser Zwergwirtschaft giebt es — von den Waldungen abgesehen — im hiesigen Bezirk geschlossene Güter und Höfe überhaupt nicht mehr. Selbst der Besitz der wenigen Grofsgrundbesitzer besteht nicht mehr aus zusammenhängenden gröfseren Grundstücken, sondern aus Parzellen, welche zum gröfsten Teil durch Grundstücke anderer Eigentümer von einander getrennt sind. Bei der lediglich ackerbautreibenden Bevölkerung ist ein Besitz von 30 und mehr Morgen schon ein bedeutender zu nennen; die meisten Landwirte werden im Durchschnitt Eigentümer von 10 bis 20 Morgen sein. Der neben der Ackerwirtschaft betriebene Wein- und Obstbau gewährt selbst dem kleineren Bauer, der seinen Grundbesitz mit Hilfe seiner Familienmitglieder selbst bewirtschaftet, noch ein bescheidenes Auskommen. Es läfst sich jedoch nicht verkennen, dafs die *Verschuldung des Grundbesitzes stetig zunimmt* und dafs das hauptsächlich für diejenigen Gemeinden, in welchen der *Weinbau* überwiegt, zutrifft. Da in diesen Ortschaften auch die Parzellierung am weitesten vorgeschritten zu sein pflegt, so läfst sich der Schlufs ziehen, *dafs eine weitere Zersplitterung des Grundbesitzes eine immer sich steigernde Verschuldung zur Folge haben wird und dafs es Sache der Gesetzgebung sein mufs, durch Bestimmung einer Grenze, über die hinaus Teilungen und Parzellierung untersagt sind, für Abhilfe zu sorgen.*"

So kommt man denn zu dem trivialen Satz, dafs die durch das Erbrecht des Code herbeigeführte *Zersplitterung und Verkleinerung* des Besitzes überall da in wirtschaftlicher Hinsicht nicht direkt schädigend wirkt, wo entweder der Kleinbauer eine Spezialkultur treibt oder wo er in der Fabrik, im Wald, in weiten Teilen der Provinz auch in der Hausindustrie einen ausreichenden Nebenerwerb hat. Ist der Landwirt auf Getreidebau oder Viehzucht angewiesen und fehlt die Gelegenheit zum Nebenerwerb, so ist aus technischen Gründen die wirtschaftlich zulässige Betriebsgröfse auf ein bestimmtes — natürlich von Ort zu Ort oder Fall zu Fall wechselndes, aber ziemlich umfangreiches — Mindestmafs fixiert. Zu sagen, dafs die freie Teilung den Gebirgsbauern genützt habe, ist eine seltsame Selbsttäuschung oder Hohn. Man erinnere sich nur der Schilderung, die der Landrat von *Prüm* von der dortigen Bevölkerung giebt. Für die im Mittelalter einst blühende *Eifel* besteht seit Jahren ein Notstandsfonds; der schlagendste Beweis dafür, dafs die Freiteilbarkeit den erhofften Segen dort nicht gebracht hat. Die vorjährigen Debatten im Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Beratung des Antrages Knebel, den Notstandsfonds auch dem Hunsrück und den Gebirgen rechts des Rheins zugänglich zu machen, haben genügendes Material über das Elend der Kleinbauern in allen rheinischen Gebirgen gebracht. Wenn die Eifel der Hilfe

am dringendsten bedurfte, so ist der Grund der, dafs sie von Natur besonders spärlich ausgestattet ist[1]) und dafs die Not die wirtschaftliche Energie ihrer Bewohner — trotz gelegentlich und örtlich sich zeigender überraschender Intelligenz und Thatkraft — geradezu gelähmt hat. Diese Energie nun zu wecken, ist die dringendste Aufgabe. Wie soll das aber gelingen? Die Eifler Kleinbauern haben zum Leben nicht genug und zum Sterben zu viel; aus solchen Existenzen können keine selbständigen Charaktere erwachsen. Dabei ist die einst nicht unbeträchtliche Industrie in der Eifel fast ganz verschwunden.

Aber nicht nur im Gebirge, auch anderwärts im mittleren und südlichen Teile der Provinz geht die Teilung weit über das wirtschaftlich zulässige Mafs hinaus: „Versuche, die Zweckmäfsigkeit und Nützlichkeit des Zusammenhaltens des Grundbesitzes in einer Hand für die Einzelnen, für Familie und Gemeinwesen zum Bewufstsein und zum Empfinden zu bringen und darzulegen, dafs dies innerhalb gewisser Grenzen bei dem geltenden Recht sich ermöglichen lasse, begegneten einem Achselzucken oder vollständigem Schweigen und hatten nie den geringsten Erfolg. Die unbedingt gleiche Teilung auch des Grundbesitzes unter die Kinder oder Verwandten scheint wie ein krankhaftes Gefühl die Vorstellung zu beherrschen und tritt sogar bei Teilung der Gehöfte hervor, welche ausnahmslos in realiter geteiltem Besitz mehrerer Familien sind, welche ihrerseits die Teilung ihres Besitzes in der herkömmlichen Weise vollziehen. Die schädlichen Wirkungen der grofsen Zersplitterung und einer oft geradezu widersinnigen Zerteilung der Ländereien, namentlich der *Weinberge,* bei welchem selbst die einzelnen kleinen Zeilen der Quere nach nochmals geteilt werden, treten freilich bei Teilung der wohlhabenderen Leute und bei dem Bestreben der meisten Besitzer von Grundstücken, so viel als möglich zu dem ererbten oder sonst erhaltenen Besitz noch Land hinzu zu erwerben, nicht sonderlich hervor. *Dagegen liegen aber nur allzu häufig die den ärmeren Leuten gehörenden Bodenteile kaum dürftig bestellt und oft wüst da.* Das Konsolidationsverfahren könnte wohl der unwirtschaftlichen Zerstreuung der den Einzelnen in einer Gemarkung gehörenden Grundstücke vorbeugen. Eine durchgreifende Besserung und richtige Ausnutzung von Grund und Boden möchte aber wohl nur durch die Gesetzgebung zu erreichen sein, sei es durch Änderung des Erbrechts

[1]) Der Spezialkommissar Regierungsrat Dr. Freiherr v. Salis-Soglio sagte darüber in einem im vorigen Jahr gehaltenen Vortrage: „An der Hand der Einschätzungen durch unsere vereideten Boniteure kann ich Ihnen nachweisen, dafs der Westerwald durchgehends tiefgründigen, wenn auch kalten undurchlässigen Boden hat, während die Eifel hauptsächlich flachgründigen Boden aufweist. Wirklich gute Ackerklassen, in denen die gewöhnlichen Fruchtarten mit Sicherheit geerntet werden, kommen selbst in der gröfsten Gemarkung der Eifel bei jedem Ort nur vereinzelt vor. Die kahlen schwarzen Heiden, die sich in der Eifel von Dorf zu Dorf hinziehen, und die vielen blinkenden Dörfer im Westerwald beweisen die Richtigkeit meiner Ausführung. Der Eifeler Acker ist so arm, dafs er nicht einmal das nötige Stroh zur Einstreu liefert, Plaggen, Waldstreu und Blätter sollen es ersetzen, können aber dem Acker nicht zur rechten Kraft verhelfen. Zudem ist absolut kein Nebenverdienst in der Eifel.“ (Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen. 1895. S. 376).

oder durch Einschränkung der Grundstücksteilung auf ein fest bestimmtes Maſs, damit der Gutseigentümer Verfügungsfreiheit erlangt, testamentarisch oder durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen, was auch in der hiesigen Gegend voraussichtlich, jedenfalls aber bei den tüchtigeren Landwirten bald als eine Wohlthat empfunden werden würde." (Amtsrichter von *St. Goar).*

Der Landrat von *K.* hält den kleinen Grundbesitz für ein Schutzmittel gegen die verderblichen Lehren der Sozialdemokratie. Zwar verkenne er nicht, daſs bei sehr starker Zersplitterung auch ein Proletariat unter der Landbevölkerung sich ausbilden könne, das unter Umständen den Agitationen der Sozialdemokratie zugänglich sein würde; indessen sei ein Landbewohner, der überhaupt noch etwas besitzt, immer noch besser gegen diese Irrlehren gewappnet, als ein durch geringe und rasch verthane Geldbeträge abgefundener ganz besitzloser. Ersterer werde sich zwar auch in Fabriken oder anderweitig in den Städten seinen Erwerb suchen, aber doch die Anhänglichkeit an die Scholle bewahren, dadurch mit seinen Heimatsgenossen in Verbindung bleiben und sich immerhin einen gewissen, auf die Achtung dieser Genossen hinzielenden konservativen Sinn bewahren.

Ich vermag dieser, auch von anderen Berichterstattern vorgetragenen Argumentation nicht ganz beizupflichten. Die psychologische Thatsache, daſs der Bauer mit Recht nicht einzusehen wüſste, welche Vorteile dem Landwirtschaftsbetrieb aus der Verstaatlichung (oder „Vergesellschaftung") der Produktion erwachsen sollte, diese Thatsache, die Schäffle mit dem Wort von antikollektivistischen Bauernschädel kurz und bündig ausgedrückt hat, besteht. Aber der Grundbesitz macht nicht völlig immun gegen das Gift der Sozialdemokratie. Denn diese hat die Wurzeln ihrer Kraft nicht in dem Glauben ihrer Anhänger an die — zumeist gänzlich unverstandene — Verstaatlichung der Produktion, sondern in der Hoffnung der wirtschaftlich Schwachen, von ihr aus dem Elend befreit zu werden. Und ob ein armseliger Zwerggütler des Gebirgslandes auf die Dauer gegen den, für seine Bedürfnisse vielleicht auf einen etwas anderen Ton gestimmten Sirenengesang von dem Zukunftsstaat besser gefeit sein würde als einer der besserbezahlten Arbeiter, ist doch noch zweifelhaft.

Während das Erbrecht eigentlich schon allein die Realteilung erzwingt, wird sie durch das eheliche Güterrecht befördert und durch den *Protokollhandel* erleichtert. „Die Grundstücke werden regelmäſsig alle dann versteigert, wenn irgendwie erhebliche Schulden vorhanden sind, mögen dieselben auch nicht so viel betragen, daſs geradezu der gröſste Teil des Wertes der Grundstücke dadurch in Anspruch genommen wird. Der Erlös der Versteigerung wird dann, da er stets in Terminen, hier in 6 Terminen, zu zahlen ist, regelmäſsig an eine Kasse oder einen gewerbsmäſsigen Cessionar gegen Entrichtung eines hier jetzt 1 % betragenden Rabattes übertragen und wird dann nach Regulierung der Schulden durch den Cessionar der von diesem herauszuzahlende Überschuſs verteilt." (Amtsrichter von Merzig.) Der Einfluſs eines Protokollhändlers im Amtsgerichtsbezirk Königswinter ist bereits geschildert worden.

„Der Protokollhandel macht dem Landmann die Verschleuderung seines Grundbesitzes oder doch die Umsetzung desselben in Geld nur zu leicht. Eine Einschränkung oder Erschwerung des Protokollhandels mufs den Ausgangspunkt bilden, um den kleinbäuerlichen Grundbesitz zusammen zu halten. Das gesetzliche Verbot des Protokollhandels würde in wenigen Jahren eine Besserung in dem angestrebten Sinne zur Folge haben. Der Landmann scheut es, sich persönlich der Umständlichkeit des Einziehens der Steigpreise, den damit verbundenen Klagen auf Zahlung der Steigpreise und Auflösung des Vertrages auszusetzen; meistens ist er auch nicht in der Lage, einen längeren Kredit — meistens 5 Jahre — zu gewähren, während andererseits der Ansteigerer diese Rentenzahlungen zur Vorbedingung des Kaufes macht. Lediglich eine Erschwerung des Verkaufs für den Besitzer durch Einschränkung des Protokollhandels kann daher einer endlosen Zersplitterung des Grundbesitzes wirksam vorbeugen und allmählich dazu führen, dafs der Landmann zu einem Festhalten seines Grundbesitzes genötigt wird. Eine Folge dieses gebesserten Zustandes würde auch auf die Weitervererbung des Besitzes nicht ohne Wirkung bleiben können.“ Sicher ist in diesen Ausführungen des Königswinterer Amtsrichters viel Richtiges. Ebenso wie die Hoffnung des Amtsrichters von Hermeskeil vielleicht berechtigt ist, dafs nach Durchführung der Grundbuchgesetzgebung die erheblich höheren Kosten des Grundbuchverfahrens wenigstens das Gute haben würden, die vielen Versteigerungen, Teilungen und Parzellierungen des ländlichen Grundbesitzes mit der Zeit zum Nutzen der Landwirtschaft wesentlich einzuschränken, würde die Erschwerung eines bequemen Kredites die gleiche Wirkung haben. Aber mehr als ein Kurieren an den Symptomen ist es doch nicht. Solange man nicht die wirtschaftlichen oder psychologischen Ursachen der Teilung aufzuheben vermag, wird das Bedürfnis nach Kredit sich auch Befriedigung verschaffen. Eher wäre daran zu denken, ob nicht die Landesbank dieser von den rheinischen Landwirten ihren Bedürfnissen in origineller Weise angepafsten Kreditform sich bedienen solle, um etwa Gutsübernehmern das Geld zur Befriedigung der Miterben zur Verfügung zu stellen. Der Protokollhandel ist zur Zeit ein äufserst beliebtes Geschäft der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen und auch der kommunalen Sparkassen. Es hat sich sogar herausgestellt, dafs die Landwirte von dem ihnen von kommunalen (Gemeinde- und Kreis-) Sparkassen angebotenen Amortisationskredit wenig Gebrauch machten, sondern die Rückzahlung des Kapitals in verhältnismäfsig wenigen, womöglich beliebigen Teilraten, also die dem Protokollhandel zu Grunde liegende Form, vorzogen.[1])

Stärker wirkt *das eheliche Güterrecht* des Code. Dafür liegt eine Reihe von Zeugnissen vor. So macht der Notar von Saarlouis darauf aufmerksam, dafs jede Änderung der gesetzlichen Teilungsart „in unserem Rechtsgebiete in die ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Kinder tief ein-

---

[1]) Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen für das Jahr 1895 Bonn 1896. S. 11/12.

schneidet. Das Immobilar, das ein verheirateter Deszendent erbt, fällt in sein Sondergut, das Mobiliarvermögen dagegen in die gesetzliche Gütergemeinschaft, welche zwischen ihm und seinem Ehegatten besteht. Eine jede Erhöhung des Mobiliar-Erbteils unter Verringerung des Immobiliarerbanteils eines Deszendenten schädigt den letzteren in seinen ehelichen Güterrechtsverhältnissen seinem Ehegatten gegenüber. Diese Thatsache ist neben der naturgemäfsen Hinneigung des Volkes zu den uralten Rechtsgewohnheiten wesentlich mitbestimmend dafür, dafs Eltern und Kinder an dem Grundsatze der gleichen Naturalteilung der Immobilien streng festhalten. Im heutigen Rechte nun sind die Kinder gegen eine bei Abschlufs des Ehevertrages nicht vorauszusehende Beeinflussung ihrer ehelichen Güterverhältnisse seitens der Eltern dadurch geschützt, dafs der code civil den Eltern ohne Einwilligung der Kinder nur in sehr beschränktem Mafse Abänderung der gesetzlichen Teilungsart gestattet. Sollten zukünftige Gesetze das Recht der Eltern in dieser Hinsicht erweitern, so würden meines Erachtens bezüglich des ehelichen Güterrechts der Kinder — jedenfalls soweit als diese Güterrechtsverhältnisse vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes bereits begründet waren — gesetzliche Bestimmungen zu treffen sein, welche den Übergang einer dem Gesamtimmobiliarbesitz der Eltern entsprechenden Quote der auf das einzelne Kind gefallenen Erbschaft in das Sondergut des Kindes sichern." Auch der Amtsrichter in Saarlouis führt die Realteilung in den Fällen, wo Einzelübernahme unter Abfindung der Miterben wirtschaftlich richtig wäre, auf das eheliche Güterrecht zurück, nach welchem die ererbten oder geschenkten Grundstücke dem Sondergute des betreffenden Ehegatten verbleiben, während etwa geleistete Abschlagszahlungen in die Gütergemeinschaft fliefsen würden.[1])

Der alte deutsche Rechtsgrundsatz: das Gut fällt, woher es gekommen ist (paterna paternis, materna maternis), der die Unterlage oder auch die weitere innere Konsequenz des rheinischen Güterrechts ist, ist überhaupt noch ganz lebendig. „Als eine charakteristische Erscheinung mufs es offensichtlich gelten, dafs bei Eheleuten ein jeder derselben sein Nachlafsvermögen seinen eigenen Intestaterben nach dem Intestaterbrecht zu erhalten bestrebt ist, weshalb selbst für den Fall der Kinderlosigkeit dem überlebenden Ehegatten fast durchgehends nur der Niefsbrauch letztwillig vermacht wird. Diese Erscheinung zeigt deutlich, dafs der Grundgedanke des rheinischen Erbrechts in Fleisch und Blut der Rheinländer übergegangen ist." Erwähnt sei hier auch, dafs der Bericht des Amtsrichters von Bernkastel, dem diese Mitteilung entnommen ist, noch von einem anderen eigentümlichen Fortleben der Tradition Kunde geben kann. Es wird nämlich „in der Praxis des Rechtslebens nicht selten der ernstliche Versuch gemacht, ungeachtet das Rheinische Recht die Einkindschaft nicht kennt, dieselbe, welche früher in der Rheinprovinz bestanden, nach wie vor beim Vorhandensein von Kindern

[1]) Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch setzt an Stelle der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft des Code die Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau. Damit würde das im Text erwähnte Motiv zur Vornahme von Realteilungen der Liegenschaften entfallen.

aus mehreren Ehen herbeizuführen, wozu Testament und Schenkung dienen müssen."

Im Amtsgerichtsbezirke Zell wird beim Fehlen von Vorbehalts-Erben zuweilen durch Testament über den Grundbesitz verfügt. „Als bestimmte Regel läfst sich hierbei nur aufstellen, dafs die ländliche Bevölkerung das strenge Rechtsgefühl hat, die von einer Seite herstammenden Grundstücke wieder den Anverwandten dieser Seite zuzuwenden, wodurch gegenseitige letztwillige Verfügungen kinderloser Ehegatten selten vorkommen." Im Bezirke des Amtsgerichtes Aachen „wird es bedauert, dafs der überlebende Ehegatte beim Tode des einzigen Kindes den Nachlafs desselben in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung mit den Seitenverwandten des verstorbenen Elternteils unbekümmert um den Ursprung der Güter teilen mufs. Es wird geradezu als eine Ungerechtigkeit angesehen, dafs bei dem Tode eines nicht testierfähigen Kindes der überlebende Ehegatte von der Errungenschaft oder bei weitergehender Gütergemeinschaft sogar von dem Eingebrachten an fernstehende Verwandte des verstorbenen Ehemannes herausgeben mufs."

Dem Amtsrichter von Merzig erklärte ein Ackerer aus Cönen, dem seine erste, aus einer entfernt gelegenen anderen Gemeinde stammenden Ehefrau ihr Vermögen vermacht hatte, als er zum Zwecke der Grundbuchanlegung den Vorbesitzer seiner Grundstücke angeben sollte, ungefragt, „er habe selbstredend den Verwandten seiner ersten Ehefrau das von dieser ererbte Grundvermögen bezahlt, da er diese doch nicht habe ‚betrügen' können." Das ist wohl der stärkste Ausdruck der noch immer nachwirkenden Rechtsüberzeugung, dafs das Grundstück nicht dem Individuum, sondern der Familie gehöre.

Wie hat sich nun die *durchschnittliche Betriebsgröfse* in den einzelnen Kreisen unter dem Einflusse des Erbrechts thatsächlich gestaltet? Die Antwort auf diese Frage geben die folgenden Tabellen, die nach den Angaben der Berufszählung vom 5. Juni 1882 zusammengestellt und berechnet sind. Auch hier mufs wieder bedauert werden, dafs das Material der Zählung von 1895 noch nicht zur Verfügung stand. Die Tabellen umschliefsen auch die im Rheinland sehr umfangreichen öffentlichen Ländereien der Gemeinden, Kirchen, des Staats etc., soweit sie landwirtschaftlich benutzt werden. (Vergl. Anlage XI.)

(Siehe Tabelle S. 110—113.)

Aufserdem ist der Versuch gemacht worden, den Anteil der kleineren Betriebe bis 10 ha an der Gesamtwirtschaftsfläche[1]) graphisch darzustellen.

Im einzelnen ergiebt sich aus diesen Zahlen und den bisherigen Bemerkungen folgendes über die technisch-wirtschaftlichen Folgen des Erbrechts.

a) *Gebiet der Weidewirtschaft am Niederrhein.* Der Betrieb der Weidewirtschaft ist undenkbar ohne gröfsere und, was noch wichtiger, zusammen-

[1]) Zur Gesamtwirtschaftsfläche im Sinne der Statistik von 1882 gehört auch der mit den landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Wald.

Verteilung der Wirtschaftsfläche der Landwirtschaftsbetriebe in der Rheinprovinz nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Kreis	Von der Gesamtwirtschaftsfläche entfallen auf die Betriebe von										Gesamtwirtschaftsfläche
	unter 2 ha		2 bis 10 ha		10 bis 50 ha		50 bis 100 ha		100 und mehr ha		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha
Cleve	3 058	8,5	5 532	15,5	21 030	58,8	5 137	14,4	971	2,8	35 28
Rees[1]	3 226	8,0	10 056	25,0	20 418	50,8	5 175	12,9	1 292	3,3	40 167
Crefeld (Stadt)	254	17,9	232	16,3	930	65,8	—	—	—	—	1 416
Crefeld (Land)	1 123	8,1	3 043	22,1	8 782	63,8	816	6,0	—	—	13 764
Duisburg (Stadt)[1]	395	25,5	515	33,2	566	36,5	76	4,8	—	—	1 552
Mülheim a. Ruhr[1]	4 573	14,6	7 687	24,4	17 209	55,5	1 552	4,9	202	0,6	31 223
Essen (Stadt)[1]	173	85.2	30	14,8	—	—	—	—	—	—	203
Essen (Land)[1]	3 394	20,2	2 241	13,3	9 864	58,7	924	5,5	392	2,3	16 815
Mörs	4 273	9,0	10 347	21,6	27 586	57,6	3 161	6,6	2 545	5,2	47 912
Geldern	3 743	8,8	12 106	28,4	26 600	62,5	122	0,3	—	—	42 571
Kempen	3 659	12,3	10 880	36,6	15 014	50,7	129	0,4	—	—	29 682
Düsseldorf (Stadt)	773	29,5	944	36,0	746	28,4	158	6,1	—	—	2 621
Düsseldorf (Land)	2 458	8,9	4 551	16,6	14 152	51,8	3 806	13,8	2 451	8,9	27 418
Elberfeld (Stadt)	344	19,4	868	49,0	560	31,6	—	—	—	—	1 772
Barmen (Stadt)	433	33,8	629	49,1	164	12,9	53	4,2	—	—	1 279
Mettmann	2 113	9,5	4 683	20,9	13 887	62,3	1 651	7,3	—	—	22 334
Lennep	3 821	14,0	15 317	56,5	7 848	28,9	166	0,6	—	—	27 152
Solingen	5 185	23,0	9 767	43,6	5 832	25,9	1 315	5,8	383	1,7	22 482
Neufs	2 144	9,2	7 811	33,5	7 146	30,7	3 446	14,8	2 751	11,8	23 298
Grevenbroich	2 446	12,5	6 145	31,4	7 111	36,4	2 577	13,2	1 278	6,5	19 557
Gladbach	3 403	19,0	8 687	48,6	4 658	26,0	662	3,9	453	2,5	17 863
Wipperfürth	2 385	8,8	14 915	55,4	8 848	32,9	398	1,5	390	1,4	26 936
Waldbröl	3 610	16,6	14 116	65,2	3 942	18,2	—	—	—	—	21 668
Gummersbach	5 078	19,6	17 377	66,9	3 501	13,5	—	—	—	—	25 956
Siegkreis	10 125	18,0	29 469	52,5	13 712	24,4	1 934	3,7	776	1,4	56 016
Mühlheim a. Rh.	5 791	20,9	11 782	42,6	6 458	23,3	2 373	8,5	1 245	4,7	27 649
Köln (Stadt)	153	16,2	190	20,1	153	16,2	—	—	450	47,5	946
Köln (Land)	4 192	12,9	8 854	27,2	7 775	23,9	7 738	23,7	4 022	12,3	32 581
Bergheim	2 621	8,8	8 117	27,3	9 907	33,3	5 458	18,4	3 616	12,2	29 719
Euskirchen	2 537	8,0	11 157	35,3	11 196	35,4	4 080	12,9	2 650	8,4	31 620
Rheinbach	3 244	12,5	11 426	44,3	8 696	33,7	1 380	5,4	1 070	4,1	25 816
Bonn	4909	25,6	7 093	36,9	4 196	21,9	1927	10,1	1 048	5,5	19 173
Koblenz	3 731	25,11	7 694	51,77	2 956	19,90	278	1,87	201	1,35	14 860
Sankt Goar	3 815	22,6	11 665	68,9	1 366	8,1	73	0,4	—	—	16 919
Kreuznach	4 103	16,4	14 620	58,5	5 917	23,7	350	1,4	—	—	24 990
Simmern	2 989	8,9	20 825	61,9	8 096	24,1	972	2,9	755	2,2	33 637
Zell	3 696	29,7	7 280	58,6	1 435	11,7	—	—	—	—	12 420
Kochem	3 720	14,8	15 279	60,8	5 824	23,2	308	1,2	—	—	25 131
Mayen	3 962	11,1	17 808	49,7	12 402	34.6	993	2,8	692	1,8	35 857
Adenau	2 439	13,0	12 003	63,8	4 173	22,2	72	0,3	130	0,7	18 817
Ahrweiler	5 055	24,9	11 342	55,9	3 258	16,0	249	1,3	403	1,9	20 307
Neuwied[1]	6 733	20,9	19 503	60,6	4 797	14,9	480	—	679	2,1	32 192
Altenkirchen[1]	6 146	21,1	16 172	55,5	6 600	22,7	207	0,7	—	—	29 125
Wetzlar[1]	3 062	10,0	19 940	65,5	3 651	12,4	140	0,4	3 539	11,7	30 332

[1]) Diese Kreise liegen aufserhalb unseres Berichtsgebietes.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung des rheinischen Erbrechtes.

Kreis	Von der Gesamtwirtschaftsfläche entfallen auf die Betriebe										
	unter 2 ha		2 bis 10 ha		10 bis 50 ha		50 bis 100 ha		100 und mehr ha		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	
Meisenheim . . .	869	7,6	7 327	64,2	3 207	28,2	—	—	—	—	[illegible]
Daun	1783	7,0	14 701	57,9	8 449	33,3	469	1,8	—	—	25 402
Prüm	3672	6,6	22 165	39,9	28 129	50,7	1061	1,9	511	0,9	55 538
Bitburg	3123	5,3	14 374	24,8	32 288	55,6	7103	12,2	1232	2,1	58 120
Wittlich	3198	11,8	15 403	56,9	6 642	24,5	1134	4,2	693	2,6	27 070
Bernkastel . . .	4539	20,0	13 980	61,6	3 748	16,5	425	1,9	—	—	22 692
Trier (Stadt) . .	744	8,9	1 879	22,5	313	3,7	294	3,5	5125	61,4	8 355
Trier (Land) . . .	5301	12,5	24 938	58,9	9 912	23,4	1603	3,8	594	1,4	42 258
Saarburg	2558	10,8	12 654	53,1	7 737	32,5	845	3,6	—	—	23 794
Merzig	3051	11,8	13 031	50,5	8 206	31,7	430	1,7	1113	4,3	25 831
Saarlouis	4602	16,6	13 883	50,1	8 173	29,5	262	0,9	823	2,9	27 743
Saarbrücken . . .	4582	27,7	7 511	45,3	3 697	22,3	424	2,6	340	2,1	16 554
Ottweiler	3080	17,6	9 690	55,6	3 854	22,1	—	—	817	4,7	17 441
Sankt Wendel . .	2639	7,7	21 451	62,9	9 452	27,8	264	0,7	313	0,9	34 119
Erkelenz	2868	12,1	11 314	47,7	8 315	35,1	942	4,0	248	1,1	23 687
Heinsberg . . .	3663	20,0	10 900	59,7	3 263	17,9	428	2,4	—	—	18 259
Geilenkirchen . .	1992	13,9	7 130	49,6	3 672	25,6	1281	8,9	282	2,0	14 357
Jülich	2328	9,9	9 185	39,1	7 814	33,2	3368	14,3	819	3,5	23 514
Düren	3639	9,9	12 549	34,2	12 137	33,1	4677	12,8	3673	10,0	36 675
Aachen (Stadt) . .	61	4,8	540	43,2	593	47,4	58	4,6	—	—	1 252
Aachen (Land) . .	3153	14,9	7 001	33,1	8 109	38,5	2337	11,1	504	2,4	21 104
Eupen	574	6,6	2 735	31,3	5 354	61,3	68	0,8	—	—	8 731
Montjoie	1673	15,7	7 467	70,0	1 397	13,1	123	1,2	—	—	10 660
Schleiden	3907	9,4	21 252	51,2	14 869	35,8	1230	2,9	275	0,7	41 533
Malmedy	2611	6,8	20 010	52,4	14 263	37,3	1336	3,5	—	—	38 220

Anzahl der Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb in der Rheinprovinz nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Kreis	Größenklassen in Hektar nach der Anbaufläche der Einzelwirtschaften										Summe
	unter 2 ha		2 bis 10 ha		10 bis 50 ha		50 bis 100 ha		100 und mehr ha		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	
Cleve	4 707	69,6	1122	16,6	858	12,7	75	1,1	5	—	6 767
Rees	4 037	65,0	1463	23,6	663	10,0	68	1,2	9	0,2	6 240
Crefeld (Stadt) . .	703	89,5	39	4,9	43	5,6	—	—	—	—	785
Crefeld (Land) . .	3 313	76,6	590	13,6	407	9,4	13	0,4	—	—	4 323
Duisburg (Stadt) .	2 124	94,4	98	4,4	27	1,2	1	—	—	—	2 250
Mühlheim a. Ruhr .	11 139	84,7	1381	10,5	629	4,7	16	0,1	1	—	13 166
Essen (Stadt) . .	1 460	99,5	7	0,5	—	—	—	—	—	—	1 467
Essen (Land) . .	16 471	95,3	439	2,5	359	2,2	9	—	2	—	17 280
Mörs	6 849	67,5	2088	20,5	1165	11,5	43	0,4	11	0,1	10 156
Geldern	5 864	67,7	1806	20,8	996	11,5	2	—	—	—	8 668
Kempen	8 772	78,5	1629	14,6	769	6,9	1	—	—	—	11 171

Kreis	Gröfsenklassen in Hektar nach der Anbaufläche der Einzelwirtschaften										Summe
	unter 2 ha		2 bis 10 ha		10 bis 50 ha		50 bis 100 ha		100 und mehr ha		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	
Düsseldorf (Stadt)	1 476	85,4	216	12,6	35	1,9	2	0,1	—	—	1 729
Düsseldorf (Land)	6 278	80,7	883	11,3	558	7,2	56	0,7	8	0,1	7 783
Elberfeld (Stadt)	1 947	92,6	129	6,1	28	1,3	—	—	—	—	2 104
Barmen (Stadt)	4 045	97,2	108	2,6	10	0,2	1	—	—	—	4 164
Mettmann	9 155	87,1	793	7,5	546	5,2	22	0,2	—	—	10 516
Lennep	10 626	83,7	1767	13,9	297	2,4	2	—	—	—	12 692
Solingen	11 004	84,5	1757	13,5	237	1,9	17	0,1	3	—	13 018
Neufs	3 548	64,6	1502	27,4	376	6,8	50	0,9	18	0,3	5 494
Grevenbroich	4 892	75,6	1185	18,3	347	5,4	38	0,6	10	0,1	6 472
Gladbach	8 537	82,8	1528	14,8	257	2,4	7	—	1	—	10 330
Wipperfürth	2 900	58.6	1697	34,3	351	7,1	4	—	1	—	4 953
Waldbröl	2 388	54,2	1863	42,3	158	3,5	—	—	—	—	4 409
Gummersbach	3 345	58,1	2300	40,0	111	1,9	—	—	—	—	5 756
Siegkreis	10 383	67,0	4595	29,5	532	3,4	23	0,1	5	—	15 538
Mühlheim a. Rhein	6 860	77,0	1751	19,6	268	3,0	24	0,3	9	0,1	8 912
Köln (Stadt)	120	70,6	45	26,5	4	2,3	—	—	1	0,6	170
Köln (Land)	7 554	77,0	1767	18,0	377	3,7	104	1,0	30	0,3	9 832
Bergheim	5 049	70,2	1592	22,2	458	6,3	79	1,1	15	0,2	7 193
Euskirchen	4 277	66,1	1646	25,4	481	7,4	51	0,8	17	0,3	6 472
Rheinbach	3 655	62,0	1810	30,8	983	6,8	18	0,3	6	0,1	5 887
Bonn	6 541	80,4	1364	16,8	199	2,4	26	0,3	7	0,1	8 137
Koblenz	5 688	74,8	1753	23,2	156	2,0	4	—	1	—	7 602
Sankt Goar	4 315	62,0	2544	36,8	86	1,2	1	—	—	—	6 946
Kreuznach	5 889	62,2	3205	33,8	375	4,0	1	—	—	—	9 470
Simmern	2 517	39,0	3568	55,5	366	5,5	4	—	1	—	6 456
Zell	4 399	70,9	1697	27,3	110	1,8	—	—	—	—	6 206
Kochem	4 373	61,5	2488	35,2	240	3,3	4	—	—	—	7 105
Mayen	5 447	57,3	3371	35,3	703	7,3	14	0,1	2	—	9 537
Adenau	1 932	45,9	2141	49,8	210	4,3	1	—	1	—	4 285
Ahrweiler	4 578	68,8	1922	28,9	150	2,3	4	—	2	—	6 656
Neuwied	7 611	65,8	3723	32,2	226	2,0	5	—	2	—	11 567
Altenkirchen	6 085	68,6	2505	28,3	277	3,1	3	—	—	—	8 870
Wetzlar	4 134	52,0	3615	45,9	165	2,1	2	—	3	—	7 919
Meisenheim	1 058	41,8	1270	50,2	202	8,0	—	—	—	—	2 530
Daun	1 837	36,4	2716	53,9	488	9,6	5	0,1	—	—	5 046
Prüm	2 971	48,0	2370	38,2	845	13,6	12	0,2	2	—	6 200
Bitburg	3 647	48,4	2660	35,3	1165	15,4	71	0.9	6	—	7 549
Wittlich	3 256	47,4	3205	46,6	397	5,8	12	0,2	3	—	6 873
Bernkastel	5 248	60,2	3259	37,4	208	2,4	2	—	—	—	8 717
Trier (Stadt)	1 127	76,2	325	22,1	17	1,2	3	0,2	5	0,3	1 477
Trier (Land)	5 418	49,2	5028	45,7	556	5,0	13	0,1	3	—	11 018
Saarburg	2 343	46,1	2327	45,7	407	8,0	11	0,2	—	—	5 088
Merzig	3 778	57,8	2350	36,0	392	6,0	4	0,1	5	0,1	6 529
Saarlouis	6 041	63,1	3034	31,7	485	5,1	3	—	4	—	9 567
Saarbrücken	9 399	83,0	1693	15,0	232	2,0	5	—	2	—	11 331
Ottweiler	5 487	69,4	2174	27,5	251	3,1	—	—	3	—	7 915
Sankt Wendel	3 016	42,2	3549	49,9	568	7,9	2	—	1	—	7 136

Kreis	Gröfsenklassen in Hektar nach der Anbaufläche der Einzelwirtschaften										Summe
	unter 2 ha		2 bis 10 ha		10 bis 50 ha		50 bis 100 ha		100 und mehr ha		
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	
Erkelenz	4831	68,7	1818	25,8	375	5,3	13	0,2	2	—	7039
Heinsberg . . .	4359	64,0	2281	33,5	171	2,5	2	—	—	—	6813
Geilenkirchen . .	2919	63,5	1458	31,7	200	4,4	18	0,4	2	—	4597
Jülich	4112	64,6	1763	27,7	429	6,8	47	0,8	6	0,1	6357
Düren	6238	68,3	2204	24,1	612	6,7	60	0,6	25	0,3	9139
Aachen (Stadt) . .	94	40,3	108	46,4	30	12,9	1	0,4	—	—	233
Aachen (Land) . .	7670	80,6	1452	15,2	365	3,8	33	0,4	4	—	9524
Eupen	790	48,9	550	34,1	274	17,0	1	—	—	—	1615
Montjoie	1866	52,3	1608	45,1	95	2,6	1	—	—	—	3570
Schleiden	3864	49,9	3247	41,9	620	8,0	14	0,2	2	—	7747
Malmedy	1893	35,9	2771	52,6	595	11,3	10	0,2	—	—	5269

hängende Grundstücke. Es ist bereits dargestellt, dafs sich im Gebiet der Weidewirtschaft am Niederrhein (und im Kreise Eupen, in dem gleiche Verhältnisse herrschen) Hofbesiedelung und Einzelerbfolge im grofsen und ganzen intakt erhalten haben. Es entfallen auf die Betriebe von mehr als 10 ha

	von der Anzahl der Wirtschaften	von der Gesamtwirtschaftsfläche
im Kreise Cleve	13,8 %	76 %
„ „ Crefeld Land .	9,8 „	69,8 „
„ „ Mörs	12,0 „	69,4 „
„ „ Geldern . . .	11,5 „	62,8 „
„ „ Düsseldorf-Land	8,0 „	74,5 „
„ „ Eupen . . .	17,0 „	62,1 „

Ähnliche Verhältniszahlen finden sich, abgesehen von Stadtkreisen, die aufser Betracht bleiben, nur in einigen später zu besprechenden Kreisen der Westeifel. Im landrechtlichen Bezirk des Niederrheins sind die Erscheinungen die gleichen. Man mufs damit einen Weinbaubezirk und einen rein landwirtschaftlichen Gebirgskreis vergleichen, um die Bedeutung dieser Zahlen zu erkennen. Die entsprechenden Ziffern sind

im Kreise St. Goar	1,2 %	8,5 %
„ „ Waldbröl	3,5 „	18,2 „

Die niederrheinischen Bauern haben gegen das Erbrecht des Code und die vom Süden her eindringenden Rechtsanschauungen einen berechtigten und bis jetzt noch siegreichen Kampf geführt. Ob sie ihn noch lange aushalten können, ist sehr zweifelhaft, oder vielmehr es ist unzweifelhaft, dafs sie bald die Waffen strecken müssen. Wenn auch die Miterben die Naturalteilung nicht verlangen, so werden sie doch endlich von den auch im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhaltenen Vorteilen den vollen Gebrauch machen, die sie ein Jahrhundert lang verschmähten: sie werden sich ihre Anteile unverkürzt auszahlen lassen. Die Anfänge der Entwickelung sind

leider an manchen Orten schon recht deutlich vorhanden; die Übernehmer müssen ihr Gut unmäfsig belasten, oder sie müssen ganz oder teilweise verkaufen und die nötige Wirtschaftsfläche anpachten.

b) *Gebiet des überwiegenden Körnerbaues.* Die eigentliche Kornkammer der Provinz ist das Land nördlich der Eifel bis an die Südgrenze der Hofbesiedelung. Die Parzellierung der Grundstücke ist daselbst, wahrscheinlich schon seit Jahrhunderten, aufserordentlich stark; über den Schaden, den dadurch Privat- und Volkswirtschaft erleiden, bestehen keine Meinungsverschiedenheiten mehr. Als Typen für die Zersplitterung des Grundbesitzes in diesen Kreisen kann man das verhältnismäfsig industriearme Geilenkirchen (41,6 M Grundsteuerreinertrag pro Hektar, gegen 22,8 M des Regierungsbezirks Aachen) und das industrielle Euskirchen (40 M Reinertrag gegen 26,8 des Regierungsbezirks Köln) betrachten. Von der Gesamtzahl der Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb entfallen auf die Gröfsenklassen

	unter 2 ha	2 bis 10 ha	10 bis 50 ha	50 bis 100 ha	über 100 Hektar
im Kreise Geilenkirchen . .	63,5%	31,7%	4,4%	0,4%	—%
„ „ Euskirchen . . .	66,1 „	25,4 „	7,4 „	0,8 „	0,3 „

Von der Gesamtwirtschaftsfläche entfallen auf die Betriebe

	unter 2 ha	2 bis 10 ha	10 bis 50 ha	50 bis 100 ha	über 100 Hektar
im Kreise Geilenkirchen . .	13,9%	49,6%	25,6%	8,9%	2,0%
„ „ Euskirchen . . .	8,0 „	35,3 „	35,4 „	12,9 „	8,4 „

Die Durchschnittsgröfse eines Betriebes beträgt für die Gröfsenklasse

	unter 2 ha	2 bis 10 ha	10 bis 50 ha	50 bis 100 ha	über 100 Hektar
im Kreise Geilenkirchen .	0,68 ha	4,8 ha	18,4 ha	71,9 ha	141 ha
„ „ Euskirchen . .	0,59 ha	6,8 ha	23,3 ha	80,0 ha	156 ha

Die an und für sich schon geringe Bedeutung der wirtschaftlich-technisch leistungsfähigen mittleren Betriebe wird durch den niedrigen Durchschnitt der Klasse von 10 bis 50 ha noch herabgedrückt.

Die stete und wirtschaftlich nur selten gerechtfertigte Verkleinerung des Besitzes, worüber uns leider genaue Angaben fehlen, hat in dem Distrikt des Kornbaues noch ausgeprägter als im Gebiet der Weidewirtschaft zur Ausdehnung der Pacht geführt.

c) *Gebiet der Industrie und der landwirtschaftlichen Spezialkulturen.* Eine scharfe Scheidung zwischen dem Gebiet der Industrie und der landwirtschaftlichen Spezialkulturen ist nicht durchzuführen, da vielfach, namentlich in der Nähe der Städte, die Industriearbeiter oder deren Frauen und Kinder die Träger der Spezialkultur sind. Das gilt insbesondere vom Gemüse- und Obstbau, obgleich auch diese im Rheinland als landwirtschaftlicher Hauptberuf betrieben werden.[1]) Beim Gemüsebau ist selbstverständlich von einer schädigenden Einwirkung des Erbrechts in technischer Beziehung nicht zu

[1]) Vgl. die anschauliche Schilderung der Vorgebirgswirtschaft in Gothein's „Agrarpolitischen Wanderungen".

sprechen; im Gebiet der Spatenkultur ist die Lage in möglichster Nähe der Wohnung und die schon auf geringe Entfernungen wechselnde Bodenbeschaffenheit bei weitem wichtiger als Arrondierung der Grundstücke. Wo gartenmäfsiger Anbau möglich ist, wirkt die fortschreitende Verkleinerung der Besitz-Einheiten als mächtiger Anreiz zu gesteigerter, wenn auch mit grofser Arbeitsverschwendung verbundener Intensität des Betriebes. Im gewissen Sinne gilt das gesagte auch vom Handelsgewächsbau und vom Weinbau. Namentlich in den Seitenthälern des Rheins (Mosel, Ahr u. s. w.), deren bebaute Hänge oft so steil sind, dafs selbst der Dünger für die Weinberge vom Winzer selbst ohne tierische Hilfe heraufgebracht werden mufs, sind die technischen Vorzüge zusammenhängender Weinbergslagen verhältnismäfsig gering, zumal wenn die Weinbereitung, wie an der Ahr durchgängig, nicht mehr dem einzelnen Winzer, sondern den Winzergenossenschaften zufällt. Beispiele zu weit gehender Teilung sind bereits gegeben. Wie ein Blick auf die Karte lehrt, ist die Durchschnittsgröfse der Betriebe in den Weinbaukreisen aufserordentlich gering.

Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik gliedert sich nach Kreisen. Nun sind in den rheinischen Industriekreisen die Besiedelungsverhältnisse aufserordentlich verschieden. Die immer noch im weiten Umfange bestehende Hausindustrie (Kleineisenindustrie, Bandweberei etc.), die alte Sitte der Hofansiedelung, die an den Ort gebundene Bergwerksindustrie haben im Bergischen Lande, im Aachener Revier, an der Saar die Industrie auf dem ganzen Lande heimisch gemacht, während z. B. in Köln die Fabriken sich im weiten Zuge um die Stadt lagern. Darum sind die Zahlen für die Kreise kaum vergleichbar. Immerhin kann die Vermutung ausgesprochen werden, dafs in der Gegend der Hofbesiedelung auch in Zukunft die Macht der Sitte die Landwirte stärker beeinflussen wird als das Beispiel der Industriearbeiter. Als Beweis dafür kann man, unter dem gemachten Vorbehalten, etwa den Stadt- und den Landkreis Düsseldorf ansehen. Von der Gesamtzahl der Betriebe entfielen auf die Gröfsenklassen über 10 ha in Düsseldorf-Stadt 2,0 %, in Düsseldorf-Land 7,9 %. Von der Gesamtwirtschaftsfläche entfielen auf die Betriebe

	unter 2 ha	2—10 ha	10—50 ha	50—100 ha	100 u. mehr Hektar
in Düsseldorf-Stadt	29,5 %	36,0 %	28,4 %	6,1 %	—
in Düsseldorf-Land	8,9 „	16,6 „	51,8 „	13,8 „	8,9 %

Eine Fehlerquelle ist der Besitz der Industriellen selbst. Gerade von den gröfseren Betrieben befindet sich ein beträchtlicher Teil in der Hand nicht von Landwirten, sondern von Fabrikbesitzern oder auch von Kaufleuten; ebenso sind die Zechen vielfach genötigt, landwirtschaftliche Besitzungen anzukaufen, die durch ihren Betrieb geschädigt oder gefährdet werden.

d) *Die Gebirgsgegenden.* Verwüstend hat die Naturalteilung, wie erwähnt, im Gebirge gewirkt. Als Beispiele seien zwei Eifel- und ein Westerwaldkreis angeführt. Waldbröl hat einen Grundsteuerreinertrag von 6,4 M

pro Hektar, Adenau 4,8 M, Montjoie 5,2 M gegen 21,15 M der Rheinprovinz und 12,8 M der acht alten Provinzen des preufsischen Staates; sie gehören also zu den ärmsten Kreisen nicht nur der Rheinprovinz, sondern ganz Preufsens. Industrie ist nicht vorhanden, Spezialkulturen selbstverständlich auch nicht. Von den Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb entfallen auf die Gröfsenklassen

	unter 2 ha	2—10 ha	10—50 ha	50—100 ha	über 100 ha
im Kreise Waldbröl	54,2 %	42,3 %	3,5 %	—	—
„ „ Adenau	45,9 „	49,8 „	4,3 „	—	—
„ „ Montjoie	52,3 „	45,1 „	2,6 „	—	—

Von der Gesamtwirtschaftsfläche entfallen auf die gleichen Gröfsenklassen

im Kreise Waldbröl	16,6 %	65,2 %	18,2 %	—	—
„ „ Adenau	13,0 „	63,8 „	22,2 „	0,3 %	0,7 %
„ „ Montjoie	15,7 „	70,0 „	13,1 „	1,2 „	—

Eine gewinnbringende Wirtschaft bei solchen Zwergbetrieben ist fast ausgeschlossen, zumal wenn sie, wie es durchgängig der Fall ist, in Fetzen über die ganze Flur zerstreut liegen; denn in den Gebirgsgegenden ist die Zersplitterung noch gröfser als in der Ebene.

Auffällig grofs sind durchschnittlich noch im Jahre 1882 die Betriebe der beiden Westeifelkreise Prüm und Bitburg. Das sind, wie bereits dargestellt, die letzten Folgen des alten Stockerbenrechtes; aufserdem wirkt aber auch die schlechte Beschaffenheit des Bodens und der Umfang des Ödlands mit, um den Durchschnitt zu erhöhen.

2. Das Bewufstsein, dafs jedes Kind einen gleichen Anspruch auf das Grundvermögen habe, dafs aber bei immer fortgesetzter Teilung der Boden wertlos wird, hat in einzelnen Teilen, namentlich im Süden der Provinz, bereits zu einer Reaktion geführt. Das Heilmittel ist aber ein recht unerfreuliches; es ist die *Beschränkung der Kinderzahl.* Wie in Frankreich,[1]) wie in der benachbarten Rheinpfalz, ist das Zweikindersystem eine direkte Folge des Erbrechts. „Nur auf das Zweikindersystem, das thatsächlich in einzelnen Dörfern unter den wohlhabenden Ackersleuten herrscht, ist es zurückzuführen, dafs einzelne Personen einen noch ziemlich bedeutenden Grundbesitz in einer Hand vereinigen.“ (Amtsrichter von *Rhaunen.)* — „Weil die Vererbung sich mit Regelmäfsigkeit zu gleichen Teilen vollzieht, sind zwei Übelstände bemerkbar geworden: 1. die ganz aufserordentliche Zersplitterung des Grundbesitzes; 2. die Ausdehnung des sog. Zweikindersystems. Die Zersplitterung des Grundbesitzes ist bereits eine völlig unwirtschaftliche geworden. Sie ist namentlich in der Bürgermeisterei Becherbach eine solche, dafs nach meiner unvorgreiflichen Ansicht der weiteren Zersplitterung durch Gesetz entgegengetreten werden mufs. Das Zweikindersystem macht sich besonders in den wohlhabenden Ortschaften an der Nahe, insbesondere in M. be-

[1]) Vgl. neuestens die vortrefflichen Notes pour servir à une monographie du paysan propriétaire du Lot-et-Garonne von G. Maydieu (Revue d'Économie politique 1895, S. 159 ff.)

merklich. Es gehört dort zu den gröfsten Seltenheiten, wenn ein wohlhabender Grundbesitzer mehr als zwei Kinder besitzt. Mir ist bekannt geworden, dafs ein solcher wohlhabender Grundbesitzer, der einen Sohn und eine Tochter hatte, in der Umgegend auf erhebliche Entfernungen Nachforschungen anstellte, um einen ähnlich gutgestellten Landwirt zu ermitteln. Als es gelungen, wurde durch Vertrag eine Doppelheirat vereinbart. Die einzigen Söhne blieben im Hause ihrer Väter und übernahmen das ganze väterliche Besitztum, während ihre Frauen, die einzigen Töchter jener Väter, als Miteigentümer an dem Besitztum ihres Ehemannes anerkannt wurden. Auf diesem Wege findet allerdings die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand *eines* leistungsfähigen Übernehmers statt, die geringe Volksvermehrung ist aber die notwendige Folge." (Landrat von *Meisenheim.)*

3. Die Durchführung der Realteilung liefse sich trotz der ihr anhaftenden grofsen Nachteile rechtfertigen, wenn nun wirklich alle Erben dadurch in den Besitz eines Stückchens Land kämen. Das ist aber, wie aus den Berichten mit Sicherheit hervorgeht, durchaus nicht überall regelmäfsig der Fall. Es wird in Natur geteilt, auch wenn die Erben bis auf einen ihren Besitz weder antreten wollen, noch können, wenn sie geistlichen Standes oder ausgewandert sind, wenn sie sich längst in einer anderen Gemeinde niedergelassen haben.

Erfolgt die Realteilung, so steigert sie die *Preise.* Das gilt sowohl für die Fälle der Versteigerung wie für die Fälle der Übernahme durch alle Erben. Im Jahre 1882 erstattete der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreufsen an den Minister einen Bericht über die Ergebnisse der auf dessen Veranlassung bewirkten Erhebungen über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse, der sich auch über diese Frage ausführlich verbreitet.[1]) Es heifst daselbst in einem Berichte der Lokalabteilung *Schleiden:* „Das vielfach bereits mit Schulden belastete Grundvermögen wird durch zu teueren Ankauf vergröfsert. In manchen Fällen ist freilich die Wirtschaft durch den Ankauf gehoben worden; die meisten Landwirte dagegen konnten aus dem Mehrertrage den Kaufpreis nicht entrichten, und mufste das Geld auf Hypothek genommen werden. Die vor dem Ankauf bereits hungrigen Äcker gingen, da sie nun noch schlechter gedüngt wurden, im Ertrage zurück. Statt durch teueren Ankauf die Quadratfläche des Grundeigentums zu vermehren, wäre den meisten Landwirten anzuraten, die schon in ihrem Besitz befindlichen Parzellen durch bessere Düngung und Verarbeitung zu verbessern. . . . . In vielen Fällen ist das leichtsinnige Heiraten Grund der Verschuldung. Hat die Erbteilung des aus mehr oder weniger Parzellen bestehenden Grundbesitzes stattgefunden, so möchte jedes Kind sich auf seine

[1]) Jahresbericht des landwirtschaftlichen Central-Vereins für Rheinpreufsen an das Königl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsbezirke für das Jahr 1882. Bonn 1883. S. 6 ff., insbes. S. 10 ff.

Selbständigkeit prüfen. Es wird geheiratet, ein Zimmer gemietet oder ein Haus gebaut, das nötige Geld gegen Verpfändung von Haus und Land geliehen, Kinder kommen, die Ausgaben mehren sich, die Zinsen können kaum gezahlt werden, und eine Verschuldung über den Wert des Besitztums hinaus ist die unausbleibliche Folge. Die hauptsächlich infolge von Erbteilung entstehende Zersplitterung hiesiger Fluren hat aufser den eben erwähnten noch andere sehr grofse Nachteile, die wesentlich mit zur Verschuldung beitragen u. s. w."[1]) Ein anderer Bericht aus demselben Eifelbezirk charakterisiert die Verhältnisse folgendermafsen: „Es ist wohl im allgemeinen mit Sicherheit anzunehmen, dafs mit sehr wenigen Ausnahmen bei sämtlichen Haushaltungen hierorts, wo eine Teilung des elterlichen Vermögens stattfindet, jeder Beteiligte, der einen eigenen Hausstand gründet, mit mehr oder weniger Schuldenmachen anfangen mufs. Es fehlt dann fast jedem an vielem absolut notwendigen Mobiliar, Ackergeräten, Vieh etc. und dem erforderlichen Minimum an Betriebskapital; meistens ist auch dazu noch Hausablage abzutragen, ein Haus zu mieten oder anzukaufen resp. neu zu bauen. Um sich nun vorläufig aus der Verlegenheit zu helfen, wird dann in der Regel an einer Kirche oder sonst, oft auch bei einem Juden ein Kapital aufgenommen, welches dann natürlich auch verzinst werden mufs. Weil nun hierorts in den meisten Fällen, wo eine Teilung in einer Haushaltung stattfindet, der einzelne Teil des bäuerlichen Besitztums, welches ohne dies nicht umfangreich ist, zu klein ist, um ein ordentliches kräftiges Gespann darauf zu halten und eine Familie darauf zu ernähren, wird dann bei jeder sich bietenden Gelegenheit Grundbesitz weiter angekauft. Infolgedessen mufs dann auch die Kaufsumme verzinst resp. ganz oder vor und nach in Terminen abgetragen werden. Es ist Thatsache, dafs hier in den meisten Gemeinden bei Verkäufen von Grundgütern letztere häufig über den doppelten Wert angesteigert werden, und es kann angenommen werden, dafs die Veranlassung hierzu darin zu suchen ist, dafs manche Eigentümer zu wenig Eigentum haben, um sich darauf ernähren zu können, wie ich auch vorhin erwähnt habe." Der damalige Präsident des landwirtschaftlichen Vereins, Herr von Rath, trug denn auch kein Bedenken, „die Überzeugung auszusprechen, dafs diese Charakteristik nicht allein für einen beschränkten Eifelbezirk, sondern auch für den ganzen südlichen gebirgigen Teil der Provinz zutrifft, wo französisches Recht besteht. Die erste Folge der unbeschränkten Naturalteilung ist die Ansiedlung der meisten männlichen Nachkommen in dem Heimatsort, die zweite eine überspannte Nachfrage nach Grund und Boden, infolge deren dann drittens Preise gezahlt werden, die den wirklichen Ertragswert weit hinter sich lassen; daraus folgt viertens mit Notwendigkeit eine Vermehrung der Schulden, aber auch leider gleichzeitig eine solche des

[1]) Der für die vorliegende Erhebung vom Landratsamt Schleiden erstattete Bericht weist die Übernahme durch einen Erben zurück, weil er durch die Herauszahlungen zu sehr belastet würde; in einer dem Anerben die Übernahme erleichternden Taxierung des Grundbesitzes würde die Bevölkerung eine „positive Verletzung des naturgemäfsen Rechtes" aller Kinder erblicken.

Proletariats. Diese Übelstände, denen sich weiter die technische Unmöglichkeit eines rationellen Wirtschaftsbetriebes hinzugesellt, nehmen hauptsächlich in den industrielosen, rein landwirtschaftlichen und Weinbau-Bezirken zeitweilig nach schlechten Ernten und Weinjahren eine Schärfe an, wie wir sie eben jetzt zu beklagen haben. Solche Kalamitäten sind schon früher dagewesen und sie werden sicherlich wiederkehren, solange das Übel nicht an der Wurzel angefafst wird. Dies ist die unbeschränkte Naturalteilung des Grund und Bodens und die Herrschaft des Flurzwanges und der Dreifelderwirtschaft mangels eines Konsolidationsgesetzes, welches eine rationelle Zusammenlegung der Grundstücke und die Ausführung zweckentsprechender Meliorationen ermöglicht. — Viel glücklicher gestalten sich die Wirkungen gleicher Ursachen in den Industriebezirken; hier ist der Land- oder Gartenbau Nebengeschäft, die Industrie bietet genügende Gelegenheit zum Geldverdienst; die unbeschränkte Naturalteilung kann also unter Umständen, nämlich überall dort, wo Nebenbeschäftigung, sei es durch Industrie oder andere Unternehmungen, sei es auch in der Nähe der grofsen Städte, zum Segen, auf der anderen Seite aber auch zum Fluch werden, weil sie in rein landwirtschaftlichen Distrikten den Abzug der überflüssigen Arbeitskräfte mehr oder weniger verhindert."

Seit 1882 sind keine Änderungen eingetreten, die dieses Urteil im wesentlichen verschieben könnten. Nur könnte man wohl schärfer hervorheben, dafs die Industriearbeiter oder die Parzellenbesitzer, die Nebenerwerb suchen müssen, die bisweilen unsinnig hohen Preise für ihr Stückchen Land selbstverständlich nicht aus dessen Erträgen, sondern aus ihrem Arbeitslohn bezahlen. Von einer wirklichen Berechnung des allenfalls möglichen Ertrages ist gar keine Rede; derartige Parzellenkäufe sind ein allerdings edler, aber kostbarer Luxus, ein Luxus der Armen, der nur deshalb nicht als solcher erkannt wird, weil es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um absolut geringfügige Werte handelt. In vielen Gegenden namentlich im Gebirge nimmt neuerdings die Bevölkerung durch Auswanderung ab, wie später näher auszuführen sein wird, oder sie bleibt doch annähernd stabil. Dort fällt der Anlafs zur Verkleinerung der Betriebe fort. Und dennoch, und trotz aller damit verbundenen handgreiflichen Schädigungen, gelangt das geltende Erbrecht mit mechanischer Gleichförmigkeit zu fortgesetzter Anwendung, zertrümmert die mühsam zusammengebrachten Betriebs-Einheiten und zwingt die zurückbleibenden Erben, die von der Wirtschaft losgerissenen Parzellen oder Ersatzstücke dafür langsam wieder käuflich zu erwerben. Die Bodenpreise sind nur in einigen echten Notstandsdistrikten durch die Auswanderung bis auf ihren Ertragswert herabgedrückt worden. Überall sonst hält sie der Landhunger der Parzellenbesitzer nach wie vor weit darüber. Die notwendigen Landzukäufe führen dann zur Überschuldung oder werden aus dem Arbeitslohn der draufsen arbeitenden Kinder oder endlich durch äufserstes Darben der Landwirte und ihrer Familien aufgebracht.

Wir besitzen keine brauchbare *Verschuldungsstatistik* neuesten Datums. Bekanntlich wird eine solche in Stichproben zur Zeit vorgenommen.

So dankbar dies auch zu begrüfsen ist, volle Aufklärung kann die Statistik eines gegebenen Zeitpunktes nicht gewähren. Abgesehen von der Schwierigkeit, die Personalschulden zu erfassen, giebt sie doch eben nur den thatsächlichen Schuldenstand. Wenn sich nun z. B. ergiebt, dafs der Parzellenbesitz durchschnittlich gering belastet ist, so läfst sich daraus zunächst gar kein Schlufs ziehen, da man nicht weifs, wieviel nach Deckung der Schuldzinsen dem Kleingrundbesitzer noch zum Lebensunterhalt übrig bleibt, und ebensowenig, aus welcher Quelle die Kaufschulden gedeckt werden. Erwünscht wären deshalb monographische Untersuchungen, entweder, wie in der deutschen Wissenschaft üblich, von ganzen Gemeinden, oder für die vorliegende Frage noch besser von einzelnen typischen Familien, nach der Methode Le Play's und seiner Schule.[1])

Das einzige umfassende Material über Grundverschuldung in der Rheinprovinz, das wir haben, sind die bekannten, in der Zeitschrift des königlich preufsischen statistischen Bureaus seit 1886 veröffentlichten Erhebungen über die *Hypothekenbewegung im preufsischen Staate.* Gerade für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln sind diese Erhebungen wenig beweiskräftig; für die Dauer der Anlegung des Grundbuches läfst sich in den betreffenden Bezirken aus der Hypothekenbewegung kein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Entwickelung gewinnen. Zahlreiche Löschungen unterbleiben, weil die Nichtübernahme der Post in das Grundbuch sie ersetzt; in anderen Fällen wiederum vermehrt sich die Zahl der Löschungen wegen Aufhebung der älteren zehnjährigen Inskriptionsverjährung durch § 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1885. In dem Bericht für 1893/94 wird gesagt, es leuchte ein, dafs diese beiden Einwirkungen für das ganze Gebiet des Bezirkes im Laufe der Jahre einander wenigstens teilweise aufheben müssen. Vorläufig ist dies jedoch nicht der Fall. Noch der letzte Bericht (für 1894/95) bemerkt, dafs die Hypothekenbewegung vorzugsweise durch die fortschreitende Grundbuchregulierung mitbestimmt werde.

Irgend welche Schlüsse lassen sich aus den Zahlen nicht ziehen.

Genauere Untersuchungen sind namentlich auch notwendig für den Norden der Provinz, *das Gebiet der Hofübernahme.* Von vornherein wäre anzunehmen, dafs *im Gebiete der Hofbesiedelung* die Verschuldung durch die Last der Abfindungen gröfser sein müfste als im Süden. Im grofsen und ganzen ist das aber kaum der Fall; der gröfsere arrondierte Besitz hat sich als widerstandsfähig erwiesen. Die strengen Bestimmungen des Code werden durch verhältnismäfsig geringe Taxierung des Hofes und durch das Ledigbleiben der Geschwister in ihrer Wirkung gemildert. Nichtsdestoweniger macht das Prinzip der mechanischen Gleichheit Fortschritte, steigt die Verschuldung auch des

---

[1]) Solche Monographien sind zahlreich in den beiden Sammlungen „Les Ouvriers européens" und „Les Ouvriers des deux mondes" zu finden. Die von Le Play begründete Société d'Economie sociale hat eine eigene Enquête sur l'état des familles et l'application des lois de succession unternommen. (1. Serie 1867/68, 2. Serie 1884 ff). Der dem 1. Heft der 2. Serie vorangehende Rapport général von Focillon enthält eine vollständige Litteraturübersicht.

Nordens. Herr von Loë, der verstorbene Präsident des Rheinischen Bauernvereins, wufste schon 1881 im Provinziallandtag aus seinen Erfahrungen als Landrat von Cleve zu berichten,[1]) dafs die Besitzer der grofsen Höfe in der Rheinniederung in vielen Fällen vermöge der Abfindungssumme an die Geschwister und infolge des Schuldzinses schlechter ständen als die Pächter benachbarter Höfe. Er verlangte infolgedessen Testierfreiheit, auf Grund deren sich ein neues den Bedürfnissen der einzelnen Landesteile entsprechendes Gewohnheitsrecht bilden könne. Auch vereinzelte Äufserungen der Berichte lassen schliefsen, dafs bereits in vielen Fällen eine Überlastung des Übernehmers stattfindet.

Für das Gebiet der Naturalteilung sind wir wenigstens im Besitze einiger Angaben über die Verschuldung. Im allgemeinen sind auch diese nur mit grofser Vorsicht aufzunehmen. *In den ärmeren Gebirgsgegenden war noch vor wenigen Jahren, ist stellenweise noch jetzt, die Schwierigkeit, überhaupt Geld zu bekommen, sehr grofs; namentlich hatte der Hypothekenkredit im Gebiet des französischen Hypothekenrechts eine verhältnismäfsig recht geringe Ausbildung erfahren.* So berichtet z. B. der Direktor der Lokalabteilung *Prüm* des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen im Jahre 1883:[2]) „Als im vergangenen Winter bei einer Zwangsversteigerung der Vorsteher einer Gemeinde zur Abwendung derselben unter Verbürgung seines beträchtlichen Grundbesitzes 33 M suchte und dieserhalb von Haus zu Haus ging, konnte er, der einiges Vertrauen in der Gemeinde besitzt, dieselben nicht auftreiben. Ich hatte mich wegen Bildung einer Darlehnskasse mit einem Angebot von 1000 M Kredit an einen Geistlichen, der ein sehr intelligenter Mann ist, gewandt und ihn gebeten, sich an die Spitze des zu gründenden Vereins zu stellen. Derselbe schrieb mir etwa folgendes zurück: Das ist alles recht schön, aber es geht nicht, denn bei den geringen Leuten ist die Unterschrift nicht mehr wert als das Papier. Mit den hypothekarischen Akten, in denen Häuschen mit Bering als Unterpfand aufgestellt sind, steht es nicht besser. — Ich kann nur hinzufügen, der Mann spricht aus Erfahrung."

Weiter giebt derselbe Lokalabteilungsinspektor eine Statistik der hypothekarischen Verschuldung im Kreise *Prüm* in den vorhergehenden 11 Jahren, die er aus dem Hypothekenamt ausgezogen hat.

(Siehe Tabelle S. 122.)

Monographische Darstellungen einzelner Gemeinden existieren in den bereits erwähnten „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen"; sie sind jedoch sämtlich, mit Ausnahme der Schilderung des Dorfes *Nohn* durch Otto, in Beziehung auf die thatsächlichen Schuldverhältnisse nicht exakt genug.

---

[1]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 27. Provinziallandtages S. 475.

[2]) Jahresbericht des landwirtschaftlichen Centralvereins für Rheinpreufsen für das Jahr 1883. Bonn 1884. S. 10.

Jahr	Höhe der Neubelastung von Grundstücken durch Hypotheken oder Privilegien und zwar zur Sicherheit				Erneuerung früherer Einschreibungen		Zahl der Beschlagnahme-Verfügungen unbeweglicher Güter zum Zwecke der Zwangsversteigerung
	a) von Immobiliar-Kaufpreisen (Kaufpreis-Privilegien)		b) sonstiger Forderungen				
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1873	349735	61	412398	89	188312	66	12
1874	277206	58	240308	14	223728	60	18
1875	261482	22	247066	5	170240	86	8
1876	256747	61	269427	54	141314	93	14
1877	319222	98	338172	84	151819	21	13
1878	224402	45	419878	21	165071	54	16
1879	211409	30	534908	72	241499	57	10
1880	313315	16	381013	76	154389	1	8
1881	303514	39	472223	76	154758	85	14
1882	283134	65	556213	34	221810	90	17
1883	269974	96	378796	29	188042	68	28
	3070145	91	4250407	54	2000989	11	158
					4250407	54	
					3070145	91	
					9321542	56	

Nach den Ermittelungen Otto's sind die hypothekarischen Schulden in Nohn nur gering. *Der Grund liegt jedoch nach ihm lediglich in der bisherigen mangelhaften rheinisch-französischen Hypothekenverfassung, wodurch der Realkredit im Rheinland gegenüber den anderen Provinzen viel zu wünschen übrig läfst und besonders für die Eifel ein nicht weit ausgedehnter ist und sein kann.* Ergänzend treten die Personaldarlehen der drei genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen und endlich der von Kaufleuten, der Kirche und einigen privaten Personen gewährte Kredit ein. Nur der Kredit der Spar- und Darlehnskassen liefs sich genau ermitteln, von dem Rest nur etwa ein Viertel. Ganz genaue Angaben enthalten jedoch zwei dem Otto'schen Bericht angefügte Rentabilitäts- und Haushaltsberechnungen. Die über die Schuldverhältnisse der Betreffenden gemachten Angaben entstammen der Einsicht der von ihnen selbst vorgelegten Dokumente und Schuldurkunden, wobei Otto sich gleichzeitig auf dem Hypothekenamt und bei den Darlehnskassen, bezw. durch die von diesen Instituten beschafften Auszüge von der Richtigkeit der Angaben überzeugte. Da sie auch die nicht eingetragenen Schulden wie Schuldscheine und die von Kaufleuten erhaltenen Rechnungen vorlegten, dürften die Zahlen absolut richtig sein.

Der Bauer K. hat ein gröfseres Anwesen von 19,9963 ha; der Grundsteuerkapitalwert beträgt 18225 M, der Gebäudesteuerkapitalwert 1125 M.

Pachtland ist nicht vorhanden.

An Schulden sind vorhanden:

Im Hypothekenregister eingetragen .	2100 M	zu 5 %	ohne Abtrag	zu verzinsen	
Bei der Darlehnskasse zu Wershofen	1200 „	„ 5 „	u. $^1/_2$ % Abtrag		Als Immobiliar-Kaufgeld eingetr.
„ „ „ „ Nohn . .	625 „	„ 5 „	„ 1 „	„	
Auf Handschreiben bei der Pfarrkirche	300 „	„ 5 „	ohne Abtrag		
Bei Privaten auf Handscheine . . .	950 „	„ 5 „	„	„	
Summa	5975 M	oder rund $^1/_3$ des Steuerwerts.			

Sämtliche Schulden sind durch den starken Grunderwerb entstanden.

Die jährlichen, spezifizierten Geld-Einnahmen und -Ausgaben ergeben einen Überschufs von 29,52 M, der selbstverständlich zur Verzinsung und Tilgung der Schulden nicht ausreicht. Wie K. selbst angiebt, hat er mit Ausnahme des Jahres 1889 (vorteilhaft durch gute Ernte und gute Viehpreise) thatsächlich in den letzten 5 Jahren 480 M zusetzen müssen.

Der Kleingütler B. hat 2 ha 99 a 70 qm; davon entfallen auf Ackerland 2 ha 31 a 50 qm in 28 Parzellen mit einer Durchschnittsgröfse von 8 a 25 qm und auf Wiese 68 a 20 qm in 15 Parzellen mit einer Durchschnittsgröfse von 4 a 54 qm. Das Grundsteuerkapital beträgt 2516 M, das Gebäudesteuerkapital 600 M.

B. besitzt an Schulden:

A. Hypothekenschulden	Kapital M	Aufgenommen im Jahre	Zinsfufs %	Jährlich zu zahlende Zinsen M
Kathol. Pfarrkirche zu Nohn (Obligation) . . .	147,00	1874	5	7,35
Sparkasse zu Nohn (Versteigerungsprotokoll) .	36,88	1885	5	2,00
Schuldsumme bei Müller	333,65	1885	5	18,18
Handelsjude in Mayen	83,45	?	5	14,17
Summa der eingetragenen Schulden	600,48	—	—	31,70
B. (Mobiliar-)Personal-Schulden		fällige		
Bei der Darlehnskasse zu Wershofen	450,97	Reste	5	22,05
Nohner Kasse	300,00	—	5	15,00
Spar- und Hilfskasse in Nohn	58,26	—	5	2,91
Handschein der Pfarrkirche zu Nohn	99,00	1883	5	4,96
Summa der Personalschulden	908,23	—	—	44,92
Hierzu Summe der Immobiliarschulden	600,48	—	—	31,70
	1508,71	—	—	76,62

Sonstige Schulden in laufender Rechnung ohne Zinszahlung

a) bei einer Nohner Handlung . . . . . 58,26 M

b) bei Kaufleuten in Adenau . . . . . 25,00 „

Summa 83,26 M

Natürlich arbeitet B. mit ständigem Defizit. Der Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichem Rückgang infolge technischer Fehler und der Bodenzersplitterung ist in diesem Falle besonders klar.

Diese beiden Beispiele beweisen allerdings nicht viel, einiges aber doch für das Verhältnis von Hypothekar- und Personalschulden. Das frühere rheinische Hypothekenrecht und die Zersplitterung des Grundbesitzes erschwerten den Hypothekarkredit aufserordentlich. Die Folge ist denn das Überwiegen anderer — für eine nicht ganz eingehende Statistik schwer fafsbarer — Kreditformen, insbesondere der Cession der Steigpreise und des Personalkredits. Beide Formen gaben und geben Gelegenheit zur Auswucherung. Immerhin ist der Geldwucher ziemlich verschwunden, und zwar aus zwei Ursachen. Die erste ist die immer reichlichere Erschliefsung von anständigen Kreditquellen, namentlich der kommunalen und der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen, die zweite die energische Verfolgung des Wuchers durch die Rechtsschutzvereine sowie durch den landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreufsen und den rheinischen Bauernverein. Der Viehwucher hingegen hat in den ärmeren Gebirgsgegenden noch grofsen Umfang. Die Schwierigkeiten, welche die dauernde Kapitalanlage in Form von Hypothekendarlehen findet — haben doch die beiden grofsen rheinischen Hypothekenbanken ihren Geschäftskreis notgedrungen fast ganz auf die Städte beschränkt — trägt vielleicht zur Ausdehnung des Pachtwesens bei.

Es ist nicht unmöglich, dafs es verhältnismäfsig viele schuldenfreie und nur mäfsig verschuldete Grundbesitzer in den Parzellierungsgebieten giebt. Der eiserne Fleifs, den insbesondere die kleinsten Besitzer entwickeln, kann sehr wohl eine frühzeitige Abtragung der absolut immerhin geringfügigen Schulden aus dem Nebenverdienst ermöglichen. Aber dies kann nicht über die Thatsache hinweghelfen, dafs der Grundbesitz vielfach weit unter das Mafs des Auskömmlichen herabgedrückt und in weiten Gebietsteilen bei mangelndem Nebenverdienst die Masse der bäuerlichen Bevölkerung proletarisiert ist. Wo ferner der Betrieb so grofs ist, dafs sich der Eigentümer mit seiner ganzen Familie der Bewirtschaftung widmen mufs, und nicht besonders günstige Absatzverhältnisse vorhanden sind, wird mit der jetzt stetigen Erleichterung der Kreditnahme und der Einführung der Grundbücher die Verschuldung ziemlich sicher wachsen.

4. Die wirtschaftliche Schwächung der Landwirte und die Mobilisierung des Grundbesitzes durch das Erbrecht hat nun zu einer Erscheinung geführt, deren schwere Konsequenzen zunächst noch gar nicht absehbar sind: *die Bildung von Grofsgrundbesitz, den Übergang des Grundeigentums in die Hände der Kapitalisten.* Denn es ist die spezifische Eigentümlichkeit der neu entstehenden rheinischen Latifundien, dafs sie in ganz überwiegendem Mafse nicht Grofslandwirten, sondern Grofsindustriellen und Kaufleuten gehören, dafs sie zumeist überhaupt keine wirtschaftliche Einheit bilden, sondern Streubesitz darstellen. Genaue Auskunft darüber könnte nur eine Besitzstatistik geben. Die Betriebsstatistik, die mit der Berufs- und Gewerbezählung

von 1882 und auch mit der des vorigen Jahres erhoben wurde, erfaſst gerade diesen charakteristischen rheinischen Groſsgrundbesitz nicht. Auch die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen, welche anläſslich der Gebäudesteuer-Revision i. J. 1878 aufgenommen wurde, ist für die rheinischen Verhältnisse wenig ergiebig.[1]) Eine Besitzstatistik, die vielleicht schon den bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer gemachten Angaben sich regelmäſsig entnehmen lieſse, ist das dringendste Erfordernis zur Erkenntnis rheinischer Agrarzustände.

Zunächst seien die Äuſserungen der Berichterstatter wiedergegeben, wenn sie auch erklärlicherweise nur lückenhaft sind:

a) *Im Gebiete vorwiegender Hofbesiedelung.* Landrat von *Neuſs:* Es ist „zuzugeben, daſs auch im Gebiete des rheinischen Rechts insbesondere in den Gegenden mit schlechten Boden- und Absatzverhältnissen das französische Erbrecht seinen nachteiligen Einfluſs auf die Lage des Grundbesitzes bereits ausgeübt hat. Selbst in der hiesigen, durch Güte des Bodens und vorzügliche Absatzverhältnisse ausgezeichneten Gegend sind zahlreiche Höfe infolge von Erbteilung in das Eigentum von Groſsgrundbesitzern und Kapitalisten übergegangen. An die Stelle der mittleren Grundbesitzer treten auf diese Weise vielfach unbemittelte Pächter, und so wird auch auf dem Lande der in sozialer und politischer Beziehung so bedeutungsvolle Mittelstand mehr und mehr zurückgedrängt. In gleicher Weise nimmt die Verschuldung der noch vorhandenen Grundeigentümer zu. Die Auszahlung der Erbteile nötigt den Übernehmer des Grundeigentums zu einer Belastung desselben, die bei der folgenden Erbteilung notwendigerweise den Verkauf des Hofes zur Folge hat. Wenn trotzdem noch manche Gutsbesitzer in hiesiger Gegend sich eines verhältnismäſsigen Wohlstandes erfreuen, so ist dies in erster Linie auf die gröſsere Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes, dann aber auch darauf zurückzuführen, daſs vielfach die Zahl der Kinder eine beschränkte und durch die Heirat wohlhabender Töchter die Gelegenheit geboten ist, Kapital zur Abfindung der Erben zu erhalten.“ Ganz ähnlich berichtet der Ehrenbürgermeister des im Kreise Neuſs liegenden Ortes *Büderich.*

Amtsgericht *Mettmann:* „Nicht zu verkennen ist, daſs dieser (groſsen Landwirten gehörige) gröſsere Grundbesitz zu verschiedenen Zeiten, weniger in der Gegenwart, die Tendenz hatte, durch weitere Ankäufe sich allmählich auszudehnen und namentlich benachbarte Güter sich anzugliedern. Ein weiterer beträchtlicher Teil des ländlichen Grundbesitzes befindet sich in den Händen von Kapitalisten benachbarter Groſsstädte, die in den verschiedenen Teilen des Bezirkes Güter von mannigfacher Gröſse erworben haben und durch Pächter bewirtschaften lassen. Zum Teil liegt der Erwerb solcher Güter schon geraume Zeit zurück, teilweise ist er in Zeiten mit geringem Zinsfuſse erfolgt. *Fast regelmäſsig jedoch ist die Familie des Veräuſserers solcher Güter im Pachtverhältnis darauf verblieben.*

---

[1]) Vergl. die Zusammenstellung der vorliegenden Ziffern, insbesondere auch hinsichtsichtlich des umfangreichen öffentlichen Grundbesitzes in Anlage XI.

Landgericht *Düsseldorf:* „Das Streben, ein geschlossenes Gut der Familie zu erhalten, scheint mehrfach .... stärker zur Geltung zu kommen. Dieses Ziel wird indes gegenüber der gleichen Teilung nach Maſsgabe der vorliegenden Erfahrungen unerreichbar bleiben. Wenn ein schuldenfreies Gut auf eines von 6 Kindern übergeht und der Übernehmer seine 5 Geschwister zum Kaufpreiswerte abfindet, so ist sein Schicksal von vornherein besiegelt. Angesichts des tiefen Standes der Bodenrente ist er selbst bei mäſsigem Zinsfuſse in absehbarer Zeit auſser stande, das Gut zu halten. Eben hieraus erklärt sich die in den letzten Jahren vielfach wahrnehmbar gewesene Aufsaugung vieler Güter durch das Groſskapital oder die Groſsindustrie."

b) *Im Gebiete vorwiegenden Körnerbaues und realer Teilung.* Im Amtsgerichtsbezirk *Königswinter* bestehen, wie erwähnt, nur wenige äuſserlich als ein Ganzes erscheinende Güter; diese sind sämtlich Eigentum von Kaufleuten und Rentnern, die ihre Besitzungen fortwährend zu arrondieren sich bemühen.

Landgericht *Bonn:* „Die Rheinprovinz ist eine von der Industrie beherrschte Provinz. Die dort üblichen Anschauungen sind in die Bevölkerung mehr oder weniger übergegangen. Zudem hat sich seit den letzten 25 Jahren, in welchen wir die Verhältnisse beobachten konnten, ein Wechsel der Güter aus der Hand der Landwirte in diejenigen der Kapitalisten in der Art vollzogen, *daſs nunmehr wenigstens* $^3/_4$ *des Grundbesitzes den Kapitalisten und Industriellen gehört.*[1]) *Aus diesem Grunde besteht auch im Gegensatz zu anderen Bezirken in der Rheinprovinz kein Notstand.* Werden die Verhältnisse schlechter, so gehen einfach die Pachtpreise herunter. Dieser Heruntergang ist so wenig ein Notstand als die Verkleinerung der Erträgnisse aus festverzinslichen Wertpapieren. *Der Übergang der Güter in die Hände der Kapitalisten nimmt von Jahr zu Jahr zu.* Mit diesen Personen kann der Landwirt nicht in Konkurrenz treten, weil er auf eine Verzinsung seines Geldes sehen muſs, die Kapitalisten und Industriellen aber von dem ländlichen Besitze Ansehen erwarten und diesen Faktor bei dem Preise mit bezahlen. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht befremdend, daſs der Landwirt den Gedanken auf Erhaltung des Besitzes in der Familie aufgiebt und seine Nachkommen zu Gutspächtern bestimmt."

Amtsrichter in *Köln:* „Die gröſseren Güter der Familie zu erhalten, ist für den Erblasser eine äuſserst schwierige Sache, es sei denn, daſs sich mehrere Güter oder ein gröſseres Kapitalvermögen in der Erbmasse befinden. Selten ist ein Kind so stark oder leistungsfähig, um das meist mit Hypotheken schon belastete Gut nebst einem kostspieligen Inventar zu übernehmen und seine Geschwister durch Barzahlung abzufinden. Findet eine solche Übernahme demungeachtet statt, so hat dieselbe in vielen Fällen den Ruin des Übernehmers zur Folge, der sich mit unerschwinglichen Lasten beschwert hat. Nach Eröffnung der Erbschaft suchen daher die Erben gröſserer Güter

[1]) Diese Angabe erscheint jedoch recht hoch gegriffen.

zunächst unter der Hand zu verkaufen, und wenn das nicht gelingt, in öffentlicher Versteigerung zu veräufsern, um die Auseinandersetzung zu ermöglichen. Solche Güter werden dann oft von Kapitalisten angekauft, welche die Erwerbung als eine sichere Anlage betrachten, wenn auch die Verzinsung eine geringe ist. *Die Nachkommen der früheren Eigentümer bleiben mitunter als Pächter auf dem Gute zurück* und stehen sich in der Regel weit besser dabei, als wenn sie Eigentümer geworden wären."

Amtsgericht *Jülich:* „Vor allem ist meiner Ansicht nach dahin zu streben, dafs die reichen Kapitalisten in den grofsen Städten nicht mehr und mehr dazu übergehen, ihr Geld durch Landankauf anzulegen. Zufrieden mit einer nur geringen Rente und mehr auf die Sicherheit der Anlage sehend, kaufen sie den ländlichen Boden zu einem Preise, der der Rentabilität nicht mehr entspricht. Die Folge hiervon ist die, dafs die bisherigen ländlichen Grundbesitzer — grofse sowohl wie kleine — sich ihres Grundbesitzes dann entledigen *und das bisherige Eigentum nunmehr anpachten.* Infolgedessen wächst natürlich die Zahl der Pächter von Jahr zu Jahr. Will man daher einen kräftigen unabhängigen Grundbesitz erhalten, so mufs dem von mir angegebenen Übel gesteuert werden. Unser ländlicher Grundbesitz krankt nicht an Fehlern des Erbrechts, sondern an dem Auskauf durch das Kapital."

Die Äufserungen der Berichterstatter in *Eupen* und *Aachen* sind bereits angeführt.

c) *Im Gebiete der Industrie und der Spezialkulturen.* Amtsrichter von *Neumagen:* „In der Weinbau treibenden Moselgegend scheint mir das Bedürfnis eines rationellen Zusammenhaltens des Besitzes insofern weniger dringend, als die mühevolle Arbeit des — im allgemeinen auch hier nicht wohlhabenden — kleinen Winzers immerhin einen, wenn auch unsicheren, im Durchschnitt aber gröfseren Gewinn erzielt. Hier wirkt nachteilig für die Masse der Bevölkerung namentlich *die Zusammenfassung der besten Weinlagen in einigen sehr kapitalkräftigen Händen* und in dem die Preise beherrschenden Weinhandel, gegen welche Kräfte die Zusammenhaltung der kleineren Winzergüter auf die Dauer meines Erachtens nicht von grofser Bedeutung sein kann."

Amtsrichter von *Völklingen:* „Der gröfsere Grundbesitz von 20—100 ha kommt nur vereinzelt vor. Diese Hofgüter sind in den Händen reicher Städter, bei denen die Erhaltung eines ganzen Gutes in einer Hand keine Schwierigkeit bietet. *Meist wird das Gut nicht von der Familie, sondern von Pächtern bewirtschaftet.*"

d) *Im Gebirge.* Das Präsidium des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen richtete am 15. Juli 1894 an den damaligen Landwirtschaftsminister Herrn von Heyden-Cadow und den Landesdirektor der Rheinprovinz eine inzwischen publizierte Denkschrift, betreffend Erhaltung der Kleinbauern in der Rheinprovinz und die dieserhalb nötigen Mafsnahmen. Es wurde darin ausgeführt, dafs auf dem *Hunsrück* und in der *Eifel* schon jetzt — vereinzelte Ausnahmen mit besonders günstigen Boden- und Betriebsverhältnissen selbstredend vorbehalten — der eigentliche Ackerbau eine Rente nicht mehr abwerfe.

Den Ackerbau fortzuführen sei nur der Kleinbauer in der Lage, welchem in seiner Familie die genügende Arbeitskraft zur Verfügung stehe, um annähernd ohne die Heranziehung bezahlter Arbeit auskommen zu können. Es stehe aufser jedem Zweifel, dafs die Arbeit eines solchen Kleinbauern und seiner Angehörigen auch bei gänzlichem Verzicht auf jede Bodenrente sich weniger hoch bezahlt mache als die Arbeit eines gewerblichen Arbeiters. Es drücke sich dies grell in dem Umstande aus, dafs die Lebenshaltung der besitzlosen Bergleute und Fabrikarbeiter eine ganz ungleich bessere sei als diejenige der Kleinbauern. Erst wenn in einer Kleinbauernfamilie überschüssige Arbeitskraft vorhanden sei, beginne deren kümmerliche Lebenshaltung sich auf die Höhe des Fabrikarbeiters zu heben. Trotzdem habe bisher die Anhänglichkeit sowohl an den Besitz als den Landbau zur Folge gehabt, dafs die Bevölkerung ihren Boden weiter bestellt habe. Auf die Dauer würden diese mehr idealen Beweggründe rein wirtschaftlichen weichen müssen. Bekanntlich seien jetzt schon die Preise der landwirtschaftlichen Grundstücke in der empfindlichsten Weise zurückgegangen. „Sollte die Bereitwilligkeit der Kleinbauern zum Verkauf ihrer Grundstücke noch weiter um sich greifen, dann wird der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo das reichlich vorhandene Grofskapital als Ankäufer auftritt und den erworbenen Grund und Boden mit Rücksicht auf den niedrigen Kaufpreis dadurch wieder rentabel zu gestalten in der Lage ist, dafs eine Kulturart gewählt wird, welche geringeren Arbeitsaufwand erfordert, also namentlich die Umwandlung in Wald. Überläfst man die Agrarentwickelung in den kleinbäuerlichen Teilen der Rheinprovinz sich selbst, dann wird sie ohne Zweifel den zuletzt bezeichneten Verlauf nehmen. Während man also im Osten mit der Zerteilung des Grundbesitzes und mit der Erhaltung der Brotfruchtgewinnung, welche im patriotischen Interesse nicht preisgegeben werden darf, sich abmüht, würde man im Westen zusehen, wie ein vorhandener Kleinbauernstand der Latifundienbildung verfällt und der seit Menschengedenken zum Anbau der unentbehrlichsten Lebensmittel benutzte Boden zu Wald umgewandelt wird und nur mehr der Hervorbringung von Holz dient!“

Eine zweite ebenfalls veröffentlichte Denkschrift zur Ergänzung verschiedener Angaben der ersten richtete der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins, Herr von Bemberg-Flamersheim am 22. Februar 1895 an den Coblenzer Regierungspräsidenten. Ein darin angeführter Bericht eines Gutsbesitzers in *Losheim* (Regierungsbezirk Aachen) entwirft folgende Schilderung der Zustände in der Eifel: „Die Bevölkerung des Kreises Malmedy, welche fast ausschliefslich von Viehzucht und Ackerbau lebt, findet durch die andauernd ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich die Landwirtschaft seit einer Reihe von Jahren befindet, nicht mehr ausreichende Nahrung. Zum Beweise hierfür und in unmittelbarem Zusammenhange damit steht die traurige Thatsache, dafs sehr viele Landwirte ihre Ländereien zu Schleuderpreisen verkaufen und nach den Industriegegenden oder ins Ausland ziehen. Die Zurückbleibenden, meist ältere Männer und Frauen oder auch mit kleinen Kindern reich gesegnete Familien, laden dann durch die massenhaften Ver-

käufe und die dabei erstandenen nur scheinbar billigen Kaufobjekte sich fortgesetzt neue Schulden und Lasten auf. Die schlechte Rentabilität des Ackerbaues, verbunden mit der schweren Überschuldung verleidet sehr vielen Leuten die Freude am Berufe, sie betrachten ihre Scholle nur mehr als ein lästiges Übel und suchen sich sobald als möglich hiervon zu befreien. Von den Ausgewanderten kehren nur Mittel- und Arbeitslose oder Kranke zurück, sie bilden dann nur mehr einen weiteren Ballast für die Einheimischen. Immense Flächen Landes, auch wo der Boden recht fruchtbar, liegen ungenützt da, der Ertrag davon wiegt nicht mehr die darauf lastende Grundsteuer auf. Schöne und grofse Waldkomplexe, die früher im Besitz von Gemeindeeingesessenen waren, sind bis auf wenige Hektare bereits veräufsert und in den Besitz von einigen Kapitalisten und Industriellen, die zum Teil noch im Auslande wohnen, übergegangen. Die Veräufserung von Wald und zur Waldanlage geeigneten Grundstücken findet noch fortgesetzt in einer bedenklichen Weise statt. .... Die Eingesessenen der Bürgermeisterei Manderfeld hatten früher einen schönen und grofsen Waldbesitz, derselbe ist, wie ich bereits anzuführen mir erlaubte, vor und nach, mit Ausnahme von einigen Hektaren, veräufsert worden. Herr Poensgen und Konsorten haben in der Bürgermeisterei Manderfeld ca. 1900 Morgen Waldbesitz, Herr Lambiotte Vigneron aus Brüssel ein ebenso grofses Areal Waldung erworben. Herr Poensgen sowohl als Herr Lambiotte Vigneron kaufen beständig zu und suchen ihren Besitz so weit als möglich zu arrondieren. Weil sie die einzigen Kauffähigen sind, erhalten sie die Ländereien teilweise zu Spottpreisen. In den letzten Jahren wurden durch allmählichen Ruin der Eigentümer nachstehende Subhastationen in der Bürgermeisterei Manderfeld herbeigeführt: Ackerer D. in Almuthen mit 38 ha, Ackerer Joh. Heinr. C. in Manderfeld mit 25 ha, Ackerer Nicolaus D. in Manderfeld mit 15 ha. Die Betreffenden sind mir persönlich als fleifsige und anspruchslose Menschen bekannt. Bei den erwähnten Zwangsverkäufen gingen selbst die besten Ländereien zu wirklichen Spottpreisen weg."

Herr von Bemberg-Flamersheim bemerkt dazu: „In der Denkschrift des Vereins war die Latifundienbildung und die Umwandlung von Ackerland in Wald nur für die Zukunft als „Befürchtung" bezeichnet. Nicht mit Unrecht hat aber der Abgeordnete Knebel in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 1. d. M. schon darauf hingewiesen, dafs die Ansätze der Latifundienbildung sehr deutlich in der unablässigen Vergröfserung der Besitzungen des Herzogs von Arenberg in der Eifel, des Grafen von Nesselrode im Westerwald, der Familie Puricelli auf dem Hunsrück und an der Mosel, des Geheimen Kommerzienrats von Boch an der Saar sich zeigten, Es könnten noch die Namen Graf Kesselstadt und andere hinzugefügt werden. Eine ähnliche Wirkung wie die Latifundien üben übrigens auch die zahlreichen Villenbesitzer." —

Man braucht die Latifundienbildung keineswegs einer moralischen Kritik zu unterwerfen; in manchen Fällen hat der Käufer dem Verkäufer vielleicht geradezu eine Wohlthat erwiesen. Aber eine individuell betrachtet

harmlose oder gar nützliche Handlungsweise kann trotzdem entschieden antisozial wirken.[1]) Das sind Binsenwahrheiten, die nur leider hier wieder eine für die Volkswohlfahrt wenig wünschenswerte Bestätigung erfahren. Um Mifsverständnisse zu vermeiden, sei nochmals ausdrücklich betont, dafs das Schwinden des kleineren Grundbesitzes nicht allein dem Erbrechte zur Last gelegt werden kann; das Erbrecht oder die von ihm erzwungene Teilung oder übermäfsige Belastung des Grund und Bodens hat dessen Besitzer aber widerstandsunfähig gemacht und wirft immer wieder Liegenschaften auf den Markt, wo der Kleinbauer mit dem Grofskapital nicht zu konkurrieren vermag. Die schon so lange andauernde Agrarkrisis hat in den weniger fruchtbaren und wesentlich körnerbauenden Distrikten auch stärkere Existenzen fortgerafft; wie sollen da die schwachen auf die Dauer widerstehen?

Die Zusammenfassung in gröfsere Wirtschaftseinheiten kann technisch erwünscht sein. Dies gilt zunächst vom *Waldbesitz*. Zersplitterter Waldbesitz, wie er in der Rheinprovinz noch so viel vorkommt, läfst rationelle Bewirtschaftung nicht zu.[2]) Aber der Bauern-Wald gehört in den Besitz der Gemeinden, nicht der Privaten, und die nach den obigen und anderen Mitteilungen geübte Aufforstung von ausgesprochenem Ackerland ist jedenfalls sozialpolitisch verwerflich.

Auch für den Betrieb des *Weinbaus* in gröfserem Mafsstabe läfst sich vieles anführen. Der einzelne kleine Winzer kann nicht selbst keltern. Aber Winzergenossenschaften können das; dafür sind ein sprechendes Beispiel die Winzervereine an der Ahr, die schon vor Jahrzehnten die Ver-

---

[1]) Bezeichnend für die Auffassung des Volks ist eine Sage, die mir von einem sehr sachkundigen Bewohner einer Gegend mitgeteilt wurde, wo der Kleinbesitz in starkem Rückgange begriffen ist. Es wird nämlich von einem Grundbesitzer (einem der gröfsten im Rheinland) erzählt, er habe bereits 99 Güter gekauft; wenn er das hundertste kaufe, müsse er dem Kaiser ein Regiment Soldaten stellen. Die Gefahr der Latifundienbildung für die Wehrkraft des Reichs ist in dieser modernen Sage zu drastischem Ausdruck gebracht.

[2]) Die Zersplitterung der Wälder läfst sich im Rheinland mit fast absoluter Sicherheit auf den Einflufs des Code zurückführen. Der Nachweis für diese Behauptung liegt aufserhalb des Rahmens dieses Berichts; er wird später an anderer Stelle erbracht werden. — Eine eben erschienenen Schrift über „Die Bedeutung, Verwüstung und Wiederbegründung des Waldes mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Bergischen" von H. Jorsting (Lennep 1896) enthält eine vom Landratsamt aufgestellte Übersicht über die Waldverhältnisse im Kreise Lennep (S. 40/42). Darnach beträgt die Waldfläche des Kreises 11 988.25 ha, wovon 11 467,35 ha absoluter Waldboden sind. Der Staat besitzt 12,76, Gemeinden, Genossenschaften etc. 206,49, Private 11 769,21 ha. Der Privatbesitz überwiegt also bei weitem.

Es betrug nun die Zahl der mit einer Gröfse von

	bis 25 a	25 a bis 1 ha	1 ha bis 5 ha	mehr als 5 ha
einem Besitzer gehörigen Waldparzellen . . .	6787	7303	2232	104
mehreren Besitzern gehörigen Waldparzellen .	1076	1152	590	18
Summa	7863	8455	2822	122

Wie eine von mehreren Besitzern ausgebeutete Waldparzelle unter 25 a aussieht, kann man sich im Osten Deutschlands kaum vorstellen.

arbeitung und den Vertrieb der Weine mit grofsem Geschick genossenschaftlich organisiert und dadurch den Besitz der Genossen gerettet haben. An der oberen Mosel und an der Saar sind fast alle Weinberge besserer Lagen in den Besitz von Kapitalisten übergegangen und der Rest wird wohl bald nachfolgen. Wenn die Winzer sich nicht zur Genossenschaftsbildung entschliefsen wollen, so können sie der Charybdis des Preisdruckes durch die Weinhändler nur entgehen, um ihren Besitz in die Scylla des Kapitalismus zu stürzen.

Ebenso ist es schliefslich mit dem Betrieb der *Landwirtschaft im engeren Sinne,* Ackerbau und Viehzucht. Unter Umständen kann ein gröfseres Gut sich besser rentieren als ein kleines; die Bildung eines neuen, sich aus den Kreisen der Industrie rekrutierenden Landadels wäre von manchen Gesichtspunkten aus wünschenswert oder doch wenigstens ein Ersatz für den abbröckelnden Kleinbauernstand. Die Entwickelung vollzieht sich jedoch, wie mehrfach hervorgehoben, im Rheinland nicht in dieser Weise, sondern durch Umwandlung der Besitzer in Pächter.

5. Einwandfreies und vollständiges statistisches Material über die *Ausdehnung der Pachtungen* liegt nicht vor; immerhin giebt das Vorhandene doch einige Anhaltspunkte.

Im Kreise *Solingen* war Anfangs der 30er Jahre die Zahl der erwerbenden Familien, die ausschliefslich von der Landwirtschaft lebten, 3055. Davon wirtschafteten 2028 auf eigenem Grundstück, 1027 als Pächter; 2167 Familien lebten von Gewerbe in Verbindung mit Landbau, während die Gesamtzahl aller Familien 9718 betrug.[1]) Diese verhältnismäfsig frühzeitige grofse Ausdehnung des Pachtwesens erklärt sich wohl einmal aus den Folgen der Agrarkrisis des vorangegangenen Jahrzehnts. Dann aber hat hier wesentlich die Ablösungsgesetzgebung mitgewirkt. Während auf der linken Seite des Rheins durch die Franzosen eine ziemlich radikale Aufhebung des Obereigentums in seinen verschiedenen Formen erfolgte, ist die Ablösung auf der rechten Rheinseite im vormaligen Grofsherzogtum Berg bedeutend später und langsamer erfolgt. Es hat sich noch niemand gefunden, um die Bauernbefreiung im Rheinland auf ihre soziale Bedeutung hin zu prüfen, wie das Knapp in seiner „Bauernbefreiung" für die östlichen Provinzen Preufsens gethan hat; doch hat es, wie aus der zeitgenössischen Litteratur und gelegentlichen Bemerkungen bei Rönne und Lette hervorgeht, den Anschein, als ob vielfach zu ungunsten der kleineren Besitzer entschieden worden sei, indem zweifelhafte Rechtsverhältnisse als Pacht ausgelegt wurden.[2])

---

[1]) v. Hauer, Statistische Darstellung des Kreises Solingen. Köln 1832. S. 29.

[2]) Das Pachtwesen ist in der Rheinprovinz, wie Lamprecht's Forschungen ergeben haben, stellenweise schon alt und reicht bis ins Mittelalter zurück. Dennoch kann man nicht ohne weiteres das jetzige Pachtwesen auf jene älteren Erscheinungen zurückführen. Vor allem kann dies nicht über das bedeutende Anschwellen der Pachtwirtschaft in neuerer Zeit hinwegtäuschen.

Die Lokalabteilung *Krefeld* des landwirtschaftl. Centralvereins hat ihrem neuesten Jahresberichte ein Verzeichnis der gröſseren Höfe des Stadt- und Landkreises Krefeld beigefügt.[1]) Dabei ist auch jedesmal angegeben, ob der Grundbesitz verpachtet ist. Als gröſsere Höfe sind dabei (nach Mitteilung des Herrn Winterschuldirektors Dr. Stetter in Krefeld) alle die aufgenommen, die noch einen landwirtschaftlichen Betrieb repräsentieren und den Besitzer und dessen Familie bei landwirtschaftlicher Nutzung noch zu ernähren imstande sind; die durchschnittliche Gröſse beträgt 15 bis 30 ha. Der Umfang des Pachtverhältnisses ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Bürgermeisterei	Zahl der Höfe	Davon verpachtet
(Stadt) Krefeld	24	2
Anrath	16	3
Bockum	87	24
Fischeln	39	7
Lank	58	19
Linn	9	8
Osterath	29	3
Ürdingen	3	—
Willich	96	15

Von 361 gröſseren Höfen sind also in dieser wohlhabenden Gegend 81 verpachtet. Die anscheinend starke Ausdehnung des Pachtverhältnisses findet nach den Angaben Dr. Stetter's gröſstenteils ihre natürliche Erklärung darin, daſs die Nachkommen der Besitzer der jetzt verpachteten Güter sich in öffentlichen Stellungen befinden oder geschäftlich verzogen sind, oder daſs der Sohn bezw. Schwiegersohn vom Vater bezw. Schwiegervater gepachtet hat. Einige Pachtgüter schienen früher von wohlhabenden Geschäftsleuten gekauft und in Pacht gegeben zu sein; in den letzten Jahren seien bis auf eine Ausnahme Aufkäufe von Gütern nicht vorgekommen. Bei kleineren Gütern dehne sich das Pachtverhältnis auf solchem Boden und in solcher Lage stetig aus, wo die Verhältnisse für Gemüse- und Gartenbau günstig seien, indem die sog. Hämer, d. i. Gemüsegärtner aus Ham bei Düsseldorf hierher verzögen und für gutes Land eben einen Pachtpreis zahlten, der durch landwirtschaftliche Nutzung nicht erzielt werden könne. Die Lage der Pächter sei im allgemeinen selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine gute.

Im Kreise Krefeld dürfte wohl das Maximum erreicht sein, bis zu dem die Ausdehnung des Pachtverhältnises keine sozialen Bedenken bietet. Wie die Verhältnisse im ganzen Rheinland aussehen, wissen wir nur aus der Berufszählung vom 5. Juni 1882. Deren Ergebnisse sind, soweit sie sich auf das Pachtverhältnis beziehen, in folgender Tabelle zusammengestellt und in Prozente umgerechnet.

---

[1]) Bericht des Vorstandes der Lokalabteilung Krefeld des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreuſsen über die Lage der Landwirtschaft im Stadt- und Landkreise Krefeld und die Thätigkeit des Vorstandes der Lokalabteilung während der Jahre 1893, 1894 und 1895. S. 169 ff.

Die Ausdehnung des Pachtverhältnisses im Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Preufsische Statistik. LXXVI (Dritter Teil). Berlin 1885.

	1	2	3	4		5	7	
Kreis	Zahl der Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb	Davon haben				Wirtschaftsfläche	Davon ist Pachtland	
		kein Pachtland	teilweise Pachtland	nur Pachtland	%	ha	ha	%
Cleve	6 767	2744	2538	1485	21,1	35 728	11 659	32,6
Stadtkreis Crefeld	785	455	63	267	34,0	1 416	262	18,5
Landkreis Crefeld	4 323	1994	1257	1072	24,8	13 764	3 892	28,3
Moers	10 156	4368	4116	1672	16,5	47 912	8 354	17,4
Geldern	8 668	3404	3209	2055	23,7	42 571	9 884	23,2
Kempen	11 171	4609	3762	2800	25,1	29 682	6 451	21,1
Stadtkreis Düsseldorf	1 729	508	459	762	44,1	2 621	1 384	52,8
Landkreis Düsseldorf	7 783	2574	1753	3456	44,4	27 418	11 915	43,4
Stadtkreis Elberfeld	2 104	653	60	1391	66,1	1 772	632	36,7
Stadtkreis Barmen	4 164	832	124	3208	77,0	1 279	547	42,8
Mettmann	10 516	4008	605	5903	57,1	22 334	5 116	22,9
Lennep	12 692	5816	698	6178	48,7	27 152	2 124	7,8
Solingen	13 018	5777	2255	4986	38,3	22 482	6 406	28,5
Neufs	5 494	1482	3368	644	11.7	23 298	9 630	41,3
Grevenbroich	6 472	1792	3957	723	11,2	19 557	8 401	22,9
Gladbach	10 330	4677	3494	2159	20,9	17 863	4 022	22,5
Wipperfürth	4 953	2884	526	1543	31,1	26 936	3 503	13,0
Waldbroel	4 409	3090	1051	268	6,1	21 668	1 168	5,4
Gummersbach	5 756	3970	1018	768	13,3	25 956	1 721	6,6
Siegkreis	15 538	6567	7346	1625	10,4	56 016	9 810	17,5
Mülheim a. Rhein	8 912	3519	2736	2657	29,8	27 649	7 975	28,8
Stadtkreis Köln	170	70	59	41	24,1	946	251	26,5
Landkreis Köln	9 832	2335	5703	1794	18,2	32 581	16 220	49,7
Bergheim	7 193	2203	4305	685	9,5	29 719	11 146	37,5
Euskirchen	6 472	1958	3963	551	8,5	31 620	10 601	33,5
Rheinbach	5 887	2508	2990	389	6,6	25 816	6 045	23,4
Bonn	8 137	2574	4925	638	7,8	19 173	5 742	29,9
Coblenz	7 602	3883	3267	452	5,9	14 860	2 963	19,9
St. Goar	6 946	4096	2711	139	2,0	16 919	1 445	8,5
Kreuznach	9 470	4765	4406	299	31,6	24 990	2 416	9,6
Simmern	6 456	3343	3035	78	1,2	33 637	2 225	6,6
Zell	6 206	2331	3679	196	3,1	12 420	1 936	15,6
Kochem	7 105	3598	3381	126	1,9	25 131	2 535	10,8
Mayen	9 537	5000	4292	245	2,6	35 857	5 503	15,3
Adenau	4 285	3539	693	53	1,2	18 817	636	3,4
Ahrweiler	6 656	3788	2688	180	2,7	20 307	1 872	9,2
Meisenheim	2 530	1126	1348	56	2,2	11 403	992	8,7
Daun	5 046	2986	1949	111	2,2	25 402	2 380	9,4
Prüm	6 200	4684	1424	92	1,5	55 538	1 931	3,5

Kreis	1	2	3	4		5	6	
	Zahl der Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb	Davon haben				Wirtschaftsfläche	Davon ist Pachtland	
		kein Pachtland	teilweise Pachtland	nur Pachtland	%	ha	ha	%
Bitburg	7 549	5371	2050	128	1,7	58 120	3 890	6,7
Wittlich	6 873	3166	3532	175	2,5	27 070	3 855	14,2
Bernkastel	8 717	4248	4252	217	2,5	22 692	1 864	8,2
Stadtkreis Trier	1 477	584	726	167	11,3	8 355	677	8,1
Landkreis Trier	11 018	6877	3897	244	2,2	42 258	3 540	8,3
Saarburg	5 088	2811	2192	85	1,5	23 794	2 257	9,5
Merzig	6 529	3239	3003	287	4,4	25 831	2 427	9,4
Saarlouis	9 567	4137	4815	615	6,4	27 743	4 195	14,8
Saarbrücken	11 331	6299	3208	1824	16,1	16 554	2 111	12,8
Ottweiler	7 915	6121	1876	418	5,3	17 441	938	5,4
Sankt Wendel	7 136	3287	3644	205	2,9	34 119	3 407	9,9
Erkelenz	7 039	2618	3890	531	7,5	23 687	6 437	27,2
Heinsberg	6 813	1920	4440	453	6,6	18 259	4 703	25,7
Geilenkirchen	4 597	1315	2904	378	8,2	14 357	5 378	37,5
Jülich	6 357	1710	4207	440	6,9	23 514	10 500	45,1
Düren	9 139	3102	5080	957	10,4	36 675	13 707	37,3
Stadtkreis Aachen	233	93	45	95	40,8	1 252	830	67,1
Eupen	1 615	744	257	614	38,0	8 731	5 389	63,9
Montjoie	3 570	1824	1440	306	8,6	10 660	1 416	13,3
Schleiden	7 747	5522	1873	352	4,5	41 533	2 506	6,0
Landkreis Aachen	9 524	3493	3244	2787	29,2	21 104	10 997	52,1
Malmedy	5 269	3297	1667	305	5,8	38 220	3 034	7,1

Wie grofs der Anteil des Pachtlandes an den Wirtschaften ist, die teilweise Pachtland haben, ist nicht zu ersehen. Mafsgebend ist also nur das Verhältnis des Pachtlandes zu der Gesamtwirtschaftsfläche. Das Ergebnis ist auch hier noch ein zu günstiges, da die Gesamtwirtschaftsfläche auch Waldland umfafst, dessen Verpachtung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen ist. Aber selbst so ist das Bild, dessen graphische Darstellung versucht worden ist, überraschend. In einem grofsen Teil des Landes wird schon im Jahre 1882 mehr als ein Drittel des Landes von Pächtern bewirtschaftet. Dieser Teil liegt fast ganz im Freiteilungsgebiete und umfafst die *fruchtbarste Ackerbaugegend, die einstige „Kornkammer des heiligen römischen Reiches“*. Inzwischen haben sich die Verhältnisse noch bedeutend verschärft.

Es soll selbstverständlich nicht behauptet werden, dafs die Pacht an und für sich zu verwerfen sei. Was gefährlich erscheint, ist nur eine übergrofse Ausdehnung. Bei andauernd sinkender Konjunktur bietet die Pacht dem Landwirt den Vorteil, den Ausfall ganz oder teilweise abwälzen zu können. Insofern steht der Pächter günstiger als der verschuldete Eigentümer. Aber ebenso steigt die Pacht bei günstigeren Preisen; wo die Pacht-

wirtschaft die Agrarverfassung durchdringt, ist die Grundrente dauernd den Landwirten entfremdet. Bei der enormen Höhe der Pachten im Rheinland sind die Kleinpächter vielfach nichts anderes als schlecht bezahlte Lohnarbeiter auf eigne Rechnung nach Art mancher Hausindustriellen. Vor allem ist der Pächter ein abhängiger Mensch. Wie weit die Abhängigkeit gehen kann, beweist der in Anlage X beigefügte Pachtvertrag, der, nebenbei bemerkt, aus dem Norden der Provinz stammt. Wahrscheinlich ist der Verpächter selbst Landwirt oder ist es gewesen. Um so mehr mufs es befremden, dafs die Wirtschaftsweise innerhalb enger Grenzen vorgeschrieben ist; die Einführung von Gründüngung ist z. B. nicht gut möglich. Entscheidend ist jedoch Artikel 21, wonach Verpächter berechtigt ist, das Pachtverhältnis zu jeder Zeit mit nur halbjähriger Aufkündigung aufzuheben, wenn der Verpächter „auch nur eine der" — recht weitgehenden — „Verbindlichkeiten, die er übernommen hat, nicht pünktlich erfüllt". Mit diesem Kautschukparagraphen kann ein böswilliger Verpächter den Pächter fast in die Stellung eines wirklichen tenant at will herabdrücken. Nach Artikel 15 hat Verpächter sogar das Recht, einzelne Teile des verpachteten Ackerguts nach einer desfallsigen Anzeige für seine eigenen Zwecke zu verwenden oder auch einzelne Teile zu verkaufen oder zu vertauschen; es wird in diesem Falle der Pachtzins nach Verhältnis des vom Ackergute genommenen Terrains, unter ortsüblicher Vergütung der auf diesem Terrain zur Zeit der Wegnahme etwa aufstehenden Frucht verkürzt, oder es wird dem Anpächter ein gleich grofses Terrain wie das weggenommene aus dem anschliefsenden oder in der Nähe gelegenen Grundstücken der anderen Ackergüter des Verpächters zur Benutzung überwiesen. Ein Schutz des Pächters ist in keiner Weise vorgesehen, zumal er sich nach Artikel 22 der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Der Verpächter kann ihm also die Hälfte des Gutes oder auch noch mehr wegnehmen; deswegen bleibt der Pächter nach Artikel 14 nach wie vor verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Kühe und Rinder zu halten. Der Verpächter kann ihm gute Wiesenstücke in der Nähe des Hofes fortnehmen und ihm dafür schlechten Sandboden von irgend einem anderen seiner in der Nähe gelegenen Güter geben, ohne dafs eine Verringerung des Pachtzinses eintritt, da dieser nach Artikel 16 ausschliefslich pro Morgen Fläche ohne jede Berücksichtigung der Bodenqualität angesetzt ist und in Artikel 15 ebenfalls nur von Überweisung eines „gleich grofsen" Terrains die Rede ist. Es ist höchst wahrscheinlich, dafs der Verpächter nicht von diesem Rechte Gebrauch macht; vielleicht würde der Vertrag von den Gerichten gar nicht anerkannt werden. Aber dafs ein solcher Vertrag von einem Pächter überhaupt unterschrieben werden kann, wenn auch nur für 6 Jahre, ist charakteristisch für die Gefahren des Pachtverhältnisses, zumal der Vertrag als typisch für das sich herausbildende Verhältnis zwischen grofskapitalistischen gewerbsmäfsigen Verpächtern und ihren Pächtern angesehen werden kann.

6. Endlich mufs noch eine hochwichtige Erscheinung auf ihren Zusammenhang mit dem Erbrecht untersucht werden, die *Bevölkerungsbewegung.*

Wünschenswert wäre natürlich, die Bevölkerungsbewegung mindestens zum Anfang des Jahrhunderts zurückverfolgen zu können; doch ginge Aufgabe, da der gröfste Teil des diesbezüglichen Materials, wenn überh dann nur ungedruckt vorliegt, weit über den Rahmen dieser Skizze hinaus war deshalb eine Beschränkung auf das letzte Vierteljahrhundert notwe Festgestellt wurde der Gewinn oder Verlust durch Wanderungen, wi sich aus der Differenz von absoluter Bevölkerungszunahme und Gebu überschufs und umgekehrt ergiebt. Der Geburtenüberschufs ist aus de der „Preufsischen Statistik" angegebenen Zahlen der Geburten und Sterb berechnet; die noch nicht veröffentlichten Zahlen für 1895 teilte das K liche Statistische Bureau mit. Die absolute Bevölkerungszunahme ist aus den alle fünf Jahr stattfindenden Volkszählungen zu entnehmen; halb sind die Resultate für Jahrfünfte berechnet. Als erster Zeit mufste jedoch ein Jahrviert gewählt werden, da die erste in Bet kommende Volkszählung des Krieges halber nicht 1870, sondern 1871 fand. Für die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 mufste das vorlä Ergebnis (veröffentlicht in der Sondernummer der „Statistischen Korrespond vom 28. Februar 1896) zu Grunde gelegt werden. Die Jahrfünfte des burtenüberschusses gehen vom 1. Januar des ersten bis zum 31. Dezem des fünften Jahres, die der Bevölkerungszunahme vom 1. Dezember des hergehenden bis zum 1. resp. 2. Dezember des fünften Jahres; der dad entstehende Fehler ist aber jedenfalls verschwindend.

Zu der angehefteten Tabelle und Karte ist noch zu bemerken, dafs Kreiseinteilung von 1872, nicht die von 1895 angenommen werden mu weil nur auf diese Weise fortlaufende Angaben für alle 24 Jahre zu halten waren. Die Stadtkreise Koblenz und Bonn wurden am 1. Oktober 1 aus den gleichnamigen Landkreisen, Remscheid aus dem Landkreis Len und München-Gladbach aus dem Kreise Gladbach am 1. Januar 1888, Ruh aus dem Kreise Mülheim a. Ruhr am 20. April 1887 und der Stadtkreis dem Landkreis Solingen erst jüngst ausgeschieden.

Zur Ergänzung sei noch die jetzige absolute und relative Bevölker der einzelnen Kreise der Rheinprovinz mitgeteilt.

(Siehe Tabelle S. 137.)

a) *Die Industriegegenden* haben selbstverständlich den Löwenanteil dem Bevölkerungszuwachs. Es würde dies noch stärker hervortreten, wenn gelänge, die Fabrikzentren überall von den rein landwirtschaftlichen Teil der Kreise zu scheiden. Das ist für das Ruhrrevier und das bergische La z. B. schon deshalb unmöglich, weil die Industrie über das ganze La zerstreut ist und sich nicht auf Städte und nicht einmal auf Dörfer ko zentriert. Um nur ein Beispiel aus einer anderen Gegend herauszugreife Der Kreis Düren hat sich von 1890 bis 1895 um 5198 Personen od 6,48 % vermehrt. Der Geburtenüberschufs betrug in der gleichen Ze 6001 Personen; also resultiert ein Wanderungsverlust von 803 Personen od 13,4 % des Geburtenüberschusses. Von dem Bevölkerungszuwachs des Kreise

	—	94[illegible]45	134	4 811	97,3	—	—	Geilenkirchen
	—	200[illegible]81	1 095	7 986	87,9	—	—	Jülich
	—	514[illegible]82	19 256	4 256	17,9	—	—	Düren
4	73,7	588[illegible]53	36 343	—	—	9 590	35,8	Aachen (Stadt)
	—	1021[illegible]66	40 809	5 457	11,8	—	—	Aachen (Land)
	—	148[illegible]45	1 556	6 089	79,8	—	—	Eupen
	—	88[illegible]40	347	3 693	91,4	—	—	Montjoie
	—	240[illegible]96	1 995	10 101	83,5	—	—	Schleiden
	—	148[illegible]73	836	6 337	88,3	—	—	Malmedy

Absolute und relative Einwohnerzahl der Kreise der Rheinprovinz nach dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

(Fläche 1890/91 nach dem Statistischen Handbuch für den Preufsischen Staat. Band II. 1893.)

Kreis	Fläche ha	Einwohner	Einwohner pro ha	Kreis	Fläche ha	Einwohner	Einwohner pro ha
Kleve	50 811	55 962	1,10	Sankt Goar . . .	46 525	39 364	0,85
Rees	52 382	68 628	1,33	Kreuznach . . .	55 727	74 554	1,34
Krefeld (Stadt) .	2 074	107 278	51,73	Simmern	57 075	35 173	0,62
Krefeld (Land) .	16 520	38 453	2,33	Zell	37 186	31 543	0,85
Duisburg (Stadt) .	3 753	70 287	18,73	Kochem	50 211	39 035	0,77
Mülheim a. Ruhr .	10 185	114 921	11,28	Mayen	57 627	66 938	1,16
Ruhrort	32 956	99 169	3,01	Adenau	54 957	22 195	0,44
Essen (Stadt) . .	882	96 163	109,03	Ahrweiler . . .	37 117	39 382	1,06
Essen (Land) . .	18 959	197 997	10,45	Neuwied	62 093	78 398	1,26
Mörs	56 476	72 135	1,28	Altenkirchen . .	63 752	62 072	0,97
Geldern	54 303	55 271	1,02	Wetzlar	53 071	52 117	0,98
Kempen	39 570	89 923	2,27	Meisenheim . . .	17 633	13 631	0,78
Düsseldorf (Stadt).	4 864	176 024	36,15	Daun	61 005	28 580	0,47
Düsseldorf (Land).	36 209	74 872	2,07	Prüm	91 885	33 766	0,37
Elberfeld (Stadt) .	3 132	139 168	44,43	Bitburg	78 052	43 334	0,56
Barmen (Stadt) .	2 172	127 002	58,47	Wittlich	64 196	38 343	0,59
Mettmann . . .	25 248	80 762	3,19	Bernkastel . . .	66 767	44 540	0,67
Remscheid (Stadt)	2 775	47 285	17,08	Trier (Stadt) . .	785	39 993	50,76
Lennep	27 549	72 965	2,65	Trier (Land) . .	101 089	79 745	0,79
Solingen	29 350	138 676	4,72	Saarburg	45 396	31 826	0,70
Neuss	29 352	57 693	1,96	Merzig	41 816	42 323	1,01
Grevenbroich . .	23 707	44 045	1,86	Saarlouis . . .	44 375	82 424	1,86
M.-Gladbach (Stadt)	1 196	53 666	44,87	Saarbrücken . .	38 553	166 194	4,31
Gladbach	22 828	113 117	4,95	Ottweiler . . .	30 659	88 344	2,88
Wipperfürth . .	31 157	28 215	0,95	Sankt Wendel . .	53 725	49 125	0,91
Waldbröl . . .	30 008	24 240	0,88	Erkelenz	28 896	36 092	1,25
Gummersbach . .	32 541	38 833	1,19	Heinsberg . . .	24 349	35 364	1,45
Siegkreis	76 574	99 812	1,33	Geilenkirchen . .	19 679	25 997	1,32
Mülheim a. Rhein	38 842	91 353	2,35	Jülich	31 842	42 527	1,34
Köln (Stadt u. Land)	45 311	392 660	8,66	Düren	56 331	85 392	1,51
Bergheim . . .	36 347	43 963	1,21	Aachen (Stadt) .	3 056	110 489	36,15
Euskirchen . . .	36 653	43 717	1,19	Aachen (Land) .	33 893	133 059	3,92
Rheinbach . . .	39 712	32 294	0,81	Eupen	17 588	26 855	1,53
Bonn (Stadt) . .	1 594	44 560	2,79	Montjoie	36 153	18 623	0,51
Bonn (Land) . .	28 966	65 742	2,27	Schleiden . . .	82 383	44 633	0,54
Koblenz (Stadt) .	2 512	39 642	15,78	Malmedy . . .	81 302	31 007	0,38
Koblenz (Land) .	24 984	56 492	2,26				

entfällt jedoch mehr als die Hälfte, nämlich 2085 auf die Stadt Düren, obgleich diese nur etwas über $^1/_4$ der Einwohnerzahl des Kreises umfafst. Wahrscheinlich würde also für die Stadt allein sich ein Wanderungsgewinn ergeben.

Näher auf die Bewegung in den Industriegebieten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Alle nötigen Zahlen enthält die Tabelle. Bemerkenswert ist, dafs bei dem ersten Aufschwung nach dem Kriege, in dem Jahrviert 1872 bis 1875, die Stadt Essen einen Wanderungsverlust von 50 % des Geburtenüberschusses erleidet; dafür hat der Landkreis Essen einen Wanderungsgewinn von 154,3 %. Die Industrie geht, wie schon erwähnt, im Kohlen- und Eisenrevier auf das Land. So hat auch in dem ganzen Zeitraum von 1872 bis 1895 der Landkreis Essen einen Wanderungsgewinn von 45,9 %, der Stadtkreis nur einen solchen von 34,9 % des Geburtenüberschusses. Allerdings hat Essen-Stadt mit 109,03 Einwohner auf den Hektar die bei weitem dichteste Besiedelung Rheinlands. Essen-Stadt und Essen-Land zeigen auch, wie ungemein stark die Bevölkerung unter dem Einflufs der wirtschaftlichen Konjunkturen fluktuiert; so hat Essen-Land 1872 bis 1875 einen Wanderungsgewinn von 154,3 %, 1876 bis 1880 einen Verlust von 35 %, 1881 bis 1885 wieder einen Gewinn von 34,9 %. Einen ständigen und zwar ganz enormen Wanderungsgewinn hat Düsseldorf-Stadt (168,8, 111,8, 149,3, 169,9, 119,3 % in den 5 Jahrfünften). Mit 141,1 % in dem ganzen Zeitraum hat es den stärksten Gewinn (62415 Personen), der allerdings nicht allein auf das Konto der Industrie, sondern ebenso wie im Kreise Bonn auch auf das der intensiven Landwirtschaft oder besser der Gemüsegärtnerei zu schreiben ist. In diesem Falle hat die Parzellierung entschieden die Bevölkerungsvermehrung günstig beeinflufst. Die auffallend starken Verschiebungen zwischen Stadt- und Landkreis Köln hängen nicht mit wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen, sondern sind die Folgen der Eingemeindung von Vororten. Die Kreise Düsseldorf-Stadt und Land, Essen-Stadt und Land und Duisburg haben allein zusammen einen Wanderungsgewinn von 160572 Personen, während die ganze Eifel (d. h. die Kreise Montjoie, Schleiden, Malmedy, Adenau, Daun, Prüm, Bitburg, Kochem, Mayen, Ahrweiler) im gleichen Zeitraum von 24 Jahren einen Bevölkerungszuwachs von 51293 Personen hatte. Der *Bevölkerungszuwachs* der Eifel beträgt also noch nicht ein Drittel des *Wanderungsgewinnes* dieser fünf Industriekreise. Der Bevölkerungszuwachs der genannten fünf Industriekreise, um das auch noch zum Vergleich heranzuziehen, betrug 333793 Personen, demnach das Sechsfache an dem der ganzen Eifel.

b) *Das Gebiet der geschlossenen Höfe* fällt auf der rechten Rheinseite zum Teil mit dem der Industrie zusammen; soweit das der Fall ist, werden die Kreisdurchschnittszahlen wesentlich durch die Industrie bestimmt. Dasselbe dürfte der Fall in Kempen sein; der auffallend starke Wanderungsverlust in den letzten 10 Jahren (1885 bis 1890 132,6 %, 1891 bis 1895 134,8 %) ist wohl auf Rechnung des Rückganges der daselbst sehr verbreiteten Textil-Hausindustrie zu setzen; ebenso der verstärkte Verlust des letzten Jahrfünfts in Krefeld-Land. Scheidet man die beiden letzteren Kreise aus, die schon durch ihre verhältnismäfsig dichte Besiedelung (2,27 und 2,33 Einwohner pro Hektar) auf intensivere Durchsetzung mit Industrie hinweisen, so bleiben noch Kleve, Mörs und Geldern als agrarische, unter dem

Code stehende Kreise mit Hofbesiedelung. Sie seien mit einigen, ebenfalls rein agrarischen, Freiteilungskreisen, zweien aus der Eifel und einem aus der Ebene im Norden der Eifel, verglichen, wo die Betriebe durchschnittlich sehr klein sind.

Es betrugen

im Kreise	der Wanderungsverlust	die Einwohnerzahl pro Hektar	der Anteil der Betriebe über 10 ha an der Gesamtwirtschaftsfläche
Kleve	41,6 %	1,10	76,0
Mörs	31,6 „	1,28	69,4
Geldern . . .	57,7 „	1,02	62,8
Adenau . . .	78,5 „	0,44	23,2
Montjoie . . .	91,4 „	0,51	14,3
Heinsberg . . .	103,9 „	1,45	20,3

Der Wanderungsverlust ist weit stärker in den Freiteilungskreisen, selbst wo, wie in Adenau und Montjoie, die Bevölkerung kaum halb so dicht ist wie am Niederrhein. Das ist nicht gerade wunderbar; die reiche Ebene vermag absolut und relativ mehr Menschen zu ernähren als die unfruchtbare Eifel; dagegen hilft die Parzellierung gar nichts.

Nimmt man etwa 50 % des Geburtenüberschusses als diejenige Summe an, die ein rein oder doch verhältnismäfsig rein landwirtschaftlicher Kreis naturgemäfs als Kontingent für die Industrie, für die zahllosen weiteren an anderen Orten des Vaterlandes zu bethätigenden wirtschaftlichen und aufserwirtschaftlichen Zwecke und schliefslich für die Auswanderung stellt, so liegen die Verhältnisse am Niederrhein nicht ungünstig, zumal Industrie und Ausland in nächster Nähe ihre Hände den kräftigen Bauernsöhnen verlangend entgegenstrecken.

c) *Das Gebiet des überwiegenden Körnerbaues* zeigt nicht diese günstigen Erscheinungen. Nur diejenigen Kreise, die zugleich Industrie beherbergen (Aachen, Düren, Euskirchen), haben einen Wanderungsverlust unter 50 %; die überwiegend agrarischen wie Rheinbach, Bergheim, Jülich, Geilenkirchen erleiden bei weitem höhere Verluste; Erkelenz und Heinsberg haben sogar absolute Bevölkerungsabnahme. Die Freiteilung, die angeblich den Bauern sefshaft macht, hat hier ihre Kraft nicht bewiesen.

d) *Die Gebirgsgegenden* haben, wie ein Blick auf die Karte zeigt, durchweg, wo nicht Grofsindustrie vorhanden ist, enorme Verluste. Am stärksten, wieder bis zur absoluten Bevölkerungsabnahme gehend, sind diese in den Kreisen Simmern, Prüm und Bitburg. Sie erklären sich zum Teil und an einzelnen Stellen durch das Verschwinden früherer Industrieen (Gerbereien, Tuchfabriken, auch Hüttenwerke). Seit die Steinkohle an die Stelle der Holzkohle, die Dampfmaschine an die Stelle der Wasserkraft getreten ist, seitdem vor allem der Verkehr die alten Römerstrafsen der Eifel verlassen hat und den Schienenwegen der Ebene folgt, vollzieht sich dieser Prozefs, der Rückgang der Industrie in der Eifel, ohne Unterbrechung. Die Freiteilung, die jede rationelle landwirtschaftliche Kultur in der Eifel verhindert,

hat ihn nicht aufzuhalten vermocht. Die Verluste sind allerdings am stärksten in den Kreisen Prüm und Bitburg, wo noch verhältnismäfsig am meisten gröfsere Besitzungen vorhanden sind, aber man betrachte diese Besitzungen näher. Nach der Anbaustatistik von 1893 entfallen auf den Kreis Prüm bei einer Gesamtfläche von 91887,7 ha auf Acker- und Gartenländereien nur 22131,8 ha, auf Wiesen 8754,9 ha auf reiche Weiden 1710,2 ha, dagegen auf geringe Weiden und Hütungen 17253,1 ha, auf Forsten und Holzungen 26730,7 ha, auf Öd- und Unland 12853,4 ha. Die bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 ermittelte Gesamtwirtschaftsfläche von 55538 ha umfafst die geringen Weiden und Hütungen und zum mindesten einen Teil der Holzungen und des Ödlands.[1])

Überblickt man die *Bewegnng des Grundeigentums im Rheinland im ganzen,* so machen sich zwei Richtungstendenzen entgegengesetzter Art bemerkbar: die Arbeiterklasse steigt hinauf, der Bauernstand hinab. Und zwar sinkt der Bauer in den rein agrarischen Kreisen, die die eigentliche Quelle der Bevölkerungsvermehrung sind. Die Arbeiter der Grofsindustrie, die wie diese selbst erst in unserem Jahrhundert volldifferenziert zu beobachten sind, suchen ihre soziale Position durch den Besitz von Grundeigentum zu stärken. Um die grofsen Werke herum breiten sich, oft bis in beträchtliche Entfernung, die Ansiedlungen der Arbeiter aus, von denen sie am Morgen zu der Fabrik oder ins Bergwerk zu Fufs, auf dem Zweirad, mit der Eisenbahn hineilen, um abends wieder zurückzukehren. Die Arbeiter führen ein doppeltes Leben, sie sind Parzellen- oder Kleinbauern und industrielle Arbeiter. Schliefst die Fabrik einmal, so halten sie es zur Not auch so eine Zeitlang aus, und in jedem Falle bieten die Kartoffeln, die Ziege und etwa auch der Erlös des auf den Markt gebrachten Gemüses einen annehmbaren Zuschufs. Das erst gepachtete, dann unter schweren Opfern gekaufte und weit überzahlte Stückchen Land ist wirklich eine „Sparkasse" des Arbeiters. Auf die Kehrseite des Bildes braucht man kaum hinzuweisen: der edle Ehrgeiz, auf eigenem Grund und Boden zu stehen, kostet den Arbeiter ein gutes Stück seiner Freiheit; er wird glebae adscriptus, obgleich er gewifs wegen der gröfseren Sicherheit seiner Existenz höher steht als der heimatlose Arbeiter der Grofsstadt. Diese Fesselung an Ort und Stelle mufs überall da, wo die Industrie auf das Land gezogen ist, wo wie in vielen Teilen Rheinlands nur ein oder wenige Arbeitgeber vorhanden sind, naturgemäfs eine Rückwirkung auf die Höhe des Lohnes ausüben.

Der Bauer sinkt herab. Er vermag, geschwächt durch das geltende Recht und — in den körnerbauenden Distrikten — durch die Verflechtung

---

[1]) Die Unterschiede zwischen geringer Weide und Ödland sind keine festen; deshalb ergiebt auch die von der Ansicht der örtlichen Zähler beeinflufste Statistik keine ohne weiteres vergleichbaren Zahlen.

Das Ödland ist durchaus nicht überall ganz kulturunfähig. Da davon in vielen Eifelkreisen noch weite Stücke, zumeist in Besitz von Gemeinden, vorhanden sind, ist eine planmäfsig geleitete innere Kolonisation in der Eifel nicht unmöglich.

mit dem Weltmarkt, der Konkurrenz des Grofskapitals um den Bodenbesitz keinen Widerstand zu leisten, er giebt das Eigentum ab und wird Pächter. Das ist die moderne commendatio, wie überhaupt die jetzige Zeit mit der der Karolinger mannigfache Ähnlichkeit hat.

Vorläufig geniefst ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung noch den Vorteil, in den Industriegegenden einen ausgezeichneten Markt für seine Produkte zu haben, wenn auch die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften eigentlich erst jetzt beginnen, diesen Markt dem Zwischenhandel zu entreifsen. Tritt jedoch, wie es beinahe den Anschein hat, zu der erdrückenden landwirtschaftlichen Konkurrenz auch noch die industrielle des Auslandes, dann ist das Schicksal der kleinen Landwirte besiegelt.

Aber auch ohne vorher die Frage zu erörtern, ob sich Europa kraft überlegener Kultur als „workshop of the world" behaupten kann, mufs man den Kleinbauern der Rheinprovinz, falls sich nichts ändert, ein düsteres Prognostikon stellen. Die grofsen Errungenschaften der liberalen Zeit, auf die der Rheinländer mit Recht stolz ist, gehen verloren. Man schreibt, mit Recht oder Unrecht, der vom Volke noch unvergessenen Säkularisation der Kirchengüter einen bedeutenden Anteil an der Entstehung des kleineren Grundbesitzes zu. Es war nicht möglich, vollständige Angaben über den Umfang der ehemaligen Kirchengüter zu finden;[1]) bisher ist auch noch nicht untersucht worden, wie weit die Versteigerung der Nationalgüter im Rheinland wirklich den Bauern oder nur den Zwischenkäufern und Kapitalisten zu gute gekommen ist. Wahrscheinlich war, wie meist in Frankreich, das letztere der Fall. Soviel ist aber sicher: geht die Aufsaugung des Bauernlandes im Tempo der letzten Jahre weiter, so wird ein Staatseingriff zur Neubildung eines Bauernstandes ähnlich demjenigen der Säkularisation nötig sein. Die englisch-irische Gesetzgebung ist damit schon vorausgegangen. Es mag zugegeben werden, dafs eine andere Entwickelung möglich ist. Die Verhältnisse werden nicht allein vom Erbrecht beeinflufst; die Verschlechterung in den letzten Jahren ist vielmehr, wie mehrfach erwähnt, an vielen Stellen auf die Agrarkrisis zurückzuführen. Steigen die Preise, was ja nicht ausgeschlossen ist, so ist ein lokaler Stillstand in der Ausdehnung des Pachtwesens wenigstens nicht unwahrscheinlich. Bestehen bleibt aber das Bestreben des Grofskapitals, durch Landankäufe Sicherung zu suchen, und die immanente Tendenz des geltenden Rechts, den Grundbesitz zu zersplittern. Die mittleren Güter verschwinden immer mehr auch dort, wo sie wirtschaftlich nicht zu entbehren

---

[1]) Nach einem Kataster von 1669 enthielt das Kurfürstentum Köln 347 792 altkölnische Morgen Ackerland. Davon waren 5030 Morgen kurfürstliche Tafelgüter, 7570 Morgen Grundbesitz des Domkapitels. Die übrige Geistlichkeit, Stifter und Klöster, besafs 90758 Morgen, der Adel 92336 Morgen. 21122 Morgen waren Eigentum von Einwohnern der Städte des Erzstifts; der Stand der Bauern und Hausleute in den Dörfern besafs 131119 Morgen. (Schenk, Prüfung des Vorschlags, die Parzellierung der ländlichen Grundstücke und die ländl. Erbteilung aufzuheben. Köln 1858. S. 7.) — Dabei darf man nicht übersehen, dafs wohl der überwiegende Teil des Kirchengutes an Bauern ausgethan war, deren Rechtstellung nicht schlecht und deren Lasten nicht erdrückend waren.

sind; wo sie sich halten, unterliegen sie der dringenden Gefahr der Überschuldung, und in den weiten Gebirgslandschaften des Rheinlands schreitet die Proletarisierung der Bauernschaft unaufhaltsam fort. Das Intestaterbrecht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs bringt gegenüber den durch die preufsische Gesetzgebung fortgebildeten Bestimmungen des Code keinerlei Abänderung. Nach §§ 752 und 2041 erfolgt die „Aufhebung der Gemeinschaft" der Miterben „durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen". Die Teilung geschieht durch das Los. Ist die Naturalteilung ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung. Von einer etwaigen Änderung des Erbrechtes, die der Landesgesetzgebung offen gelassen ist, allein ist keine absolute Heilung aller Schäden zu erwarten, aber doch eine Möglichkeit, ihnen entgegenzuwirken.

Der *Widerstand gegen jede Änderung des Intestaterbrechts* wäre freilich beträchtlich, zum Teil aus Unkenntnis über die Natur der etwaigen Änderungen. Es heifst in dem Berichte eines Amtsrichters aus dem Realteilungsgebiet: „Jede Änderung dieses Intestatrechts, hinsichtlich des gleichen Rechts aller Erben, würde eine schwere Schädigung des in Fleisch und Blut übergegangenen Rechtsbewufstseins der Bevölkerung bedeuten. Es wäre eine solche Abänderung aber auch, insbesondere die Einführung des Anerbenrechts, ein ganz nutzloses Experiment, das einen Widerspruch gegen die neuere soziale Gesetzgebung bildete. Aber nicht blofs nutzlos und das Rechtsbewufstsein der rheinischen Bevölkerung verletzend würde es sein, sondern es würde die Existenz und den Wohlstand des Landvolkes in der Heimat-Provinz untergraben und zerstören. Statt der Dörfer, bevölkert von sefshaften Bauern mit selbständigen Wirtschaften, würden gröfsere Güter mit einem vagabondierenden Arbeiterproletariat sich bilden, welches letztere nur zu bald die Sozialdemokratie der Städte vermehren würde. Es dürfte dazu ein Irrtum sein, wenn man glaubt, dafs diese gröfseren Güter, die zwar mehr mit Maschinen als die kleinen Wirtschaften des Maifeldes mit ihrem patriarchalischen Betriebe und mitunter auch mit mehr Mitteln, dafür aber auch mit Mietkräften wirtschaften, einen gröfseren Ertrag erzielen als der kleine mit eigenen Kräften arbeitende Bauer, namentlich wenn man das Gesamtresultat im Auge behält. Man mufs nur schildern hören und beobachten, welche grofsartige Wandlung zum Besseren sich in denjenigen Ortschaften, wo der Grundbesitz zum gröfsten Teil bis in den Anfang dieses Jahrhunderts bei einzelnen Gütern und Klöstern war, vollzogen hat und teils noch vollzieht, seitdem derselbe parzelliert in die Hände von Kleinbauern übergegangen ist. Schon in ihrem Äufseren sind diese Ortschaften oft nicht mehr wiederzuerkennen. An Stelle der Reihe zerfallender Häuschen von Tagelöhnern und Bettlern sind wohnliche Bauernhäuser mit ihren Ökonomiegebäuden getreten; es reiht sich Gehöft an Gehöft, die, wenn auch gerade keinen Reichtum, so doch immer einen gewissen Wohlstand und Besitz verraten und auch heute noch

einen Fortschritt zweifellos erkennen lassen würden, wenn nicht die Ungunst der Zeit gar zu sehr den ganzen Ackerbau herabdrückte. Mit einer Änderung des bäuerlichen Erbrechts aber wird der Notlage sicher am wenigsten abzuhelfen sein und nicht im mindesten verhindert werden können, dafs nicht der ländliche Besitz dem Grofskapital der Städte und der Grofsindustrie anheimfällt." Man fürchtet also, sagt der Landrat von Mayen, indem er sich auf diese Äufserungen des Amtsrichters, der seinen Bezirk im Kreise Mayen hat, bezieht, „eine Rückkehr zu den Zuständen, wie sie vor der Einführung des Code civil und vor der französischen Herrschaft auf dem Lande bestanden, Latifundienbildung, Verschwinden des mittleren Grundbesitzes und Herabsinken eines grofsen Teiles der mittleren Grundbesitzer zu Lohnarbeitern. Sucht man den Leuten klar zu machen, dafs es sich hier, wo der Kleingrundbesitz, der von seiner Ackernahrung nur kümmerlich existiert, viel zu sehr überwiegt, lediglich darum handelt, einen bleibenden Stamm von mittleren Gütern zu schaffen, auf denen die Parzellenbesitzer ausgiebigen Nebenverdienst und damit Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage finden, dafs das Anerbenrecht nur für Güter von bestimmter Mindestgröfse oder von einem bestimmten Mindestreinertrage eingeführt werden würde, während für die kleinen Besitzungen der alte Vererbungsmodus und die freie Beweglichkeit des Grundbesitzes bestehen bleibt, sonach jedem kleinen Besitzer auch ferner die Möglichkeit gegeben ist, sich emporzuarbeiten und seinen Grundbesitz zu vergröfsern, so wird das nicht geglaubt. Ein Versuch, das Anerbenrecht in hiesiger Gegend zur Anwendung zu bringen, würde vorerst bei der Bevölkerung kein Entgegenkommen finden. Auch ich halte, da geschlossene Höfe mit arrondiertem Besitz hier fast gar nicht existieren, vielmehr die zu den einzelnen Gütern gehörigen Grundstücke meist durch die Flur zerstreut liegen, die Einführung des Anerbenrechts in nächster Zeit für undurchführbar. Ich vermag mich aber der Erkenntnis nicht zu verschliefsen, dafs die durch das Erbrecht des Code civil sehr geförderte Zersplitterung des Grundbesitzes immer schnelleren Fortgang nehmen wird, falls die ungünstige Lage der Landwirtschaft, wie sie gegenwärtig besteht, längere Zeit anhält. Bei solcher Entwickelung der ländlichen Besitzverhältnisse mufs aber der mittlere Besitzstand immer mehr zusammenschwinden und schliefslich einer Anzahl kümmerlicher Parzellenbesitzer Platz machen. Kann der Parzellenbesitzer von seinem Besitz allein nicht mehr leben und fehlt es ihm — was in Bezirken mit wenig Industrie der Fall sein wird — an Gelegenheit zu Nebenverdienst, dann mufs eine bedeutende Entwertung des Grundbesitzes eintreten, welche den Übergang desselben in die Hände des Grofskapitals und die Bildung von Latifundien zur Folge haben dürfte. Sollte eine solche Grundbesitzentwertung wirklich eintreten, so würde die Zeit gekommen sein, *um im Wege der Austeilung von Rentengütern geschlossene Bauernwirtschaften* mit Anerbenrecht zu gründen. Bessert sich die Lage der Landwirtschaft, so wird der Zersplitterungsprozefs beim Grundbesitz verzögert, aber schwerlich ganz gehemmt werden." Als vorläufige Mafsregel empfiehlt der Landrat die Einführung eines Parzellenminimums von bestimmtem Reinertrage.

Noch eines zum Kapitel der Mifsverständnisse. Als der Kampf um das inzwischen erlassene rheinische Konsolidationsgesetz am heftigsten entbrannt war, brachte der Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen (für das Jahr 1884, S. 7/8) folgende Mitteilung: „Die Agitation gegen den dem Landtage der Monarchie augenblicklich vorliegenden Gesetzentwurf über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke wird in den bäuerlichen Kreisen fast der ganzen Provinz mit einem Eifer und mit Hilfsmitteln betrieben, als wenn es sich darum handelte, den armen Bauer von dem ihm durch dieses Gesetz bereiteten sichern Untergang zu retten. Gegen eine derartige Agitation wäre ja an sich gewifs nichts einzuwenden, wenn dieselbe vor allen Dingen auch darauf Bedacht nähme, das landwirtschaftliche Publikum über das eigentliche Wesen des Gesetzes, vor allen Dingen über die Provokation des Verfahrens genügend aufzuklären und dann die Unzweckmäfsigkeit desselben nachzuweisen. Dies scheint aber ganz und gar nicht der Fall zu sein, denn uns ist bis jetzt noch kein einziger von den vielen Petenten begegnet, dem hierüber auch nur ein Schimmer des Verständnisses aufgegangen war. Diese Thatsache wirft freilich ein eigentümliches Licht auf diese Agitation, welches nicht abgeschwächt wird durch die gegründete Vermutung, dafs von den aktiven Trägern derselben wohl kaum 1 % eine Konsolidation an Ort und Stelle durchgeführt gesehen und ihren wirtschaftlichen Erfolg zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, obgleich hierzu die allerbeste Gelegenheit in Wetzlar gegeben ist. Man begnügt sich einfach damit, die Mafsregel als einen unleidlichen Zwang, der das hoch entwickelte Freiheitsgefühl des Rheinländers tief verletzen müsse, darzustellen. Aufserdem bestehen thatsächlich hier und da Gerüchte, dafs bei der Durchführung der Zusammenlegung alle Besitzer, die nicht eine bestimmte Anzahl von Morgen bewirtschaften, bei der Zusammenlegung überhaupt keinen Grund und Boden ausgewiesen erhalten, sondern auf andere Weise abgefunden werden. Dieses Minimum ist in verschiedenen Gegenden verschieden: es schwankt zwischen 4 und 16 Morgen und „wer nicht die Petition gegen ein solches Gesetz mit unterzeichne, der habe es sich allein zuzuschreiben, wenn er seine kleine Besitzung verliere.“ Der Ursprung derartiger Gerüchte ist natürlich unbekannt, und wenn auch angenommen wird, dafs es lediglich die überreizte Phantasie der so arg bedrohten Bauern sei, so liegt darin doch schon ein annähernd sicherer Mafsstab für die Beurteilung der gegen das Gesetz eingegangenen Petitionen.“

Man würde freilich fehlgehen, wenn man die Abneigung gegen eine Änderung des Intestat-Erbrechts nur auf Mifsverständnisse zurückführen wollte.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, dafs das geltende Erbrecht sowohl im Norden der Provinz, wo man es dem Geiste und manchmal sogar auch dem Buchstaben nach umgeht, wie im Süden höchst populär ist. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter, welche sich zu dieser Frage äufsern, hält deshalb eine Änderung des Erbrechts für unangebracht, selbst wenn die wirtschaftlichen Schäden nicht verkannt werden. Eine Einzelaufzählung dieser Urteile ist überflüssig; sie betonen alle in erster

Linie, dafs sich das Erbrecht des Code mit dem Rechtsbewufstsein des Volkes decke.

Schon in den zwanziger Jahren wurde ein vergeblicher *Versuch gemacht, ein anderes Erbrecht* einzuführen. Der *6. rheinische Landtag von 1841* lehnte einen Gesetzentwurf ab,[1]) der die Teilbarkeit des Grundvermögens beschränken und ein Minimum bestimmen wollte, unter welchem fernere Teilbarkeit des Grundbesitzes nicht mehr gestattet sein sollte. Eine umfangreiche Litteratur über die Frage entstand, aus der besonders Peter Franz Reichenspergers leidenschaftliche und glänzende Verteidigung der Freiteilbarkeit („Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts und mit besonderem Hinblicke auf Preufsen und die Rheinprovinz". Trier 1847) hervorragt. Auf der anderen Seite zeichnete sich namentlich der unermüdliche Regierungsrat Beck aus; doch beziehen sich seine Schriften zumeist auf die Zusammenlegung, die bis zum Erlafs des Zusammenlegungsgesetzes stets mit der Frage der Freiteilbarkeit im Erbgange zusammen behandelt wurde.

Schliefslich verlangte die Regierung von dem *27. rheinischen Provinziallandtage* eine gutachtliche Äufserung darüber, „ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist und bejahendenfalls auf welche Art diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden kann." Die vermutete Geneigtheit der Regierung, den sog. Schorlemerschen Gesetzentwurf über die Vererbung der Landgüter auf die Rheinprovinz auszudehnen, veranlafste die Lokalabteilung Düren des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen an das Präsidium des Vereins den Antrag zu stellen, einer Verwahrung gegen den Gesetzentwurf beizutreten. Die Lokalabteilung erklärte: „dafs sie die Ausdehnung eines solchen oder ähnlichen die Freiheit und Teilbarkeit des (Anerbenrechts-) Grundeigentums beschränkenden und dabei die hier zum Gemeingut der ganzen Bevölkerung gewordenen Anschauungen über das natürliche Erbrecht aufs tiefste verletzenden Gesetzes als ein Unglück betrachte, welches nicht allein volkswirtschaftlich von den nachteiligsten, sondern auch moralisch von den schrecklichsten Folgen begleitet sein werde."[2]) Herr v. Heister, der Direktor der Sektion Volkswirtschaft des Vereins, empfahl, die Anwendbarkeit der Prinzipien des von Schorlemerschen Gesetzentwurfes auf die

[1]) Verhandlungen des 6. rhein. Landtages. Koblenz 1841. S. 97.

[2]) Diese Erklärung der Lokalabteilung datiert aus dem Jahre 1880. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 waren im Kreise Düren 9139 Wirtschaften vorhanden; davon hatten 3102 kein, 957 nur und 5080 teilweise Pachtland. Die Gesamtwirtschaftsfläche betrug 36675 ha, die Anbaufläche 32720 ha. Pachtland war davon 13707 ha. Bei der bereits erwähnten Erhebung über die bäuerlichen Erwerbs- und Wohlstandsverhältnisse vom Jahre 1882 sagte die Lokalabteilung Düren (Jahresbericht des landw. Vereins etc. für 1882, S. 10): „Der zu teure Ankauf ist ebenso häufig Grund der starken Verschuldung, weil die Zinsen ihn (den Ankäufer) erdrücken und dieselben selbst unter nicht ungünstigen Verhältnissen kaum zu erschwingen sind. Es werden oft Preise gezahlt, die mit den Durchschnittsreinerträgen in keinem Verhältnisse stehen. Sagt man einem Manne, er soll z. B. für 1 Morgen 40 M Pacht und Steuern aufbringen, so wird er antworten: Das ist

Rheinprovinz zu verneinen, sich aber im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung des deutschen Erbrechts bei der Vererbung von Landgütern von Eltern auf die Kinder für eine Vergröſserung der disponiblen Quote, sowie für die Berechnung der Abfindung der Geschwister nach dem Ertragswerte der Güter auszusprechen. Nach längerer Diskussion nahm die Sektion folgende Resolution an, welcher dann der Centralvorstand ohne Stellung positiver Abänderungsvorschläge zu dem v. SCHORLEMERschen Antrage seine Zustimmung gab: „In Erwägung, daſs für Maſsnahmen im Sinne des v. SCHORLEMERschen Gesetzentwurfes über die Vererbung der Landgüter zur Zeit in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nicht hervorgetreten ist; in Erwägung ferner, daſs die gebundene Intestat-Erbfolge mit bedeutender Bevorzugung des Anerben dem Rechtsbewuſstsein des gröſseren Teiles der rheinischen Landwirte widerspricht, beschlieſst der Vorstand, die Anwendbarkeit der Prinzipien des v. SCHORLEMERschen Gesetzentwurfes auf die Rheinprovinz zu verneinen.“ [1]) *Der Provinziallandtag von 1881 selbst entschied sich dafür, das Bedürfnis für einen Teil des Grundbesitzes zu bejahen; er sprach sich jedoch nicht für den Schorlemerschen Entwurf aus, sondern für erweiterte Testierfreiheit und event. Erlaſs eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichtteilsberechnung auf Grund des Ertragswertes.* [2])

Wenn irgend eine agrarpolitische Frage individualisierend behandelt

---

unmöglich, dabei muſs ich zu Grunde gehen. Daſs aber für denselben Morgen 1000 bis 1200 M als Kaufpreis gezahlt wurden, hat schon mancher von uns erlebt, und das repräsentiert doch an Zinsen 50 bis 60 M. Daſs dies unwirtschaftliche Verhältnisse sind, dürfte wohl jedem klar sein.“

[1]) HAVENSTEIN, Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreuſsen und seine Wirksamkeit. Bonn, 1883. S. 370/71.

[2]) Während des Druckes dieses Berichtes hat eine erneute Stellungnahme der Sektion Volkswirtschaft des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreuſsen zur Frage des Anerbenrechts stattgefunden. Bei Gelegenheit der Generalversammlung des Vereins in Jülich hielt Herr Landgerichtsdirektor SCHMITZ am 28. Septbr. in der Sektionssitzung einen Vortrag über „die Mängel des rheinischen Erbrechts, vom Standpunkte des landwirtschaftlichen Interesses aus betrachtet“. In der darauffolgenden Diskussion, an der sich allerdings die anwesenden Landwirte nicht beteiligten, aber auch nicht widersprachen, trat man mit einer Ausnahme für das Anerbenrecht ein. Professor Frhr. v. d. GOLTZ verlangte auf Grund seiner Kenntnis des Landes sogar obligatorisches Anerbenrecht. Schlieſslich wurde folgende von dem Vortragenden vorgeschlagene Resolution einstimmig angenommen: „Im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie ist die Einführung eines der Eigenart der Provinz angepaſsten Anerbenrechtes auch für Rheinland erwünscht, indes nicht für den Kleinbesitz, sondern nur für den mittleren und gröſseren Besitz. Inzwischen ist zur Verhütung einer Veräuſserung des Grundbesitzes beim Ableben des Eigentümers dringend darauf hinzuwirken, daſs der Grundeigentümer durch Verfügung auf den Todesfall schon in seinen Lebzeiten auf die Regelung seines dereinstigen Nachlasses Bedacht nimmt. Zur Erleichterung der Teilung wird den Landwirten die Eingehung einer Lebensversicherung von Neuem aufs Angelegentlichste empfohlen.“ Es wird abzuwarten sein, wie sich der Zentralvorstand des landwirtschaftlichen Vereins zu dieser Resolution stellt. Das offiziöse Organ des Rheinischen Bauernvereins, die Rheinische Volksstimme, begrüſst in ihrer Nr. 229 vom 4. Oktober d. J. die Resolution zu Gunsten eines passenden Erbrechts und hofft, daſs allmählich auch in der Bevölkerung die Vorurteile schwinden zum Wohle des seſshaften Bauernstandes.

sein will, so ist es die des Erbrechts. An dieser Stelle wird es genügen, zunächst zwischen Norden und Süden der Provinz zu scheiden.

1. *Das Gebiet des geschlossenen Hofüberganges.* Der Beschlufs des Provinziallandtages wurde gefafst im Wesentlichen im Hinblick auf die nördlichen Kreise der Rheinprovinz, in denen die wirtschaftlichen und speziell die landwirtschaftlichen Verhältnisse die gleichen sind, wie in den dem westfälischen Höferecht unterliegenden rechtsrheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr. Was der Provinziallandtag erstrebte, ist heute durch das deutsche *Bürgerliche Gesetzbuch* erreicht, und es ist sicher, dafs diese Neuerung für den Norden der Provinz, die Gebiete des geschlossenen Erbüberganges der mittleren und gröfseren Landgüter, einen ebenso grofsen Fortschritt bedeutet, wie sie für die Mitte und den Süden ganz belangslos ist.

Nach den §§ 2303 und 2305 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht der *Pflichtteil* jedes Erben stets in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles, also kann der Erblasser unter allen Umständen über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen. Da nach dem Code der Erblasser schon bei Hinterlassung von zwei Kindern nur über ein Drittel, bei Hinterlassung von drei und mehr Kindern nur über ein Viertel seines Vermögens frei disponieren darf, *ist jetzt die Testierfreiheit nicht unbeträchtlich erweitert.*

Ferner bestimmt § 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Hat der Erblasser angeordnet, dafs einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlafs gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, *dafs das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.* Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.“ Der Ertragswert ist nach § 2312 auch für die Berechnung des Pflichtteiles mafsgebend, wenn das hinterlassene Landgut nach Anordnung des Erblassers auf einen Erben übergeht und jene Bewertung nach dem vorerwähnten Paragraphen dem mutmafslichen Willen des Erblassers entspricht. Artikel 137 des Einführungsgesetzes giebt der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, eigene Grundsätze für die Feststellung des Ertragswertes eines Landgutes aufzustellen.

Wenn eine eingehende Taxordnung erlassen und für tüchtige Schätzer gesorgt wird, sind diese Bestimmungen durchaus geeignet, die niederrheinischen Erbgewohnheiten nach einer Richtung hin zu festigen. Sie sichern die Verfügungen der Eltern gegen die (S. 23 erwähnten) Angriffe der weichenden Erben wegen Verletzung des Pflichtteils.

Ob aber die Beschränkung des Pflichtteilrechtes und jene Auslegungsvorschrift genügen, um die Vererbungsgewohnheiten der niederrheinischen Hofgüter gegenüber den Ansprüchen weiterhin aufrecht zu erhalten, welche das Intestaterbrecht den gesetzlichen Erben verleiht, mufs als höchst zweifelhaft gelten. Können sie doch nach wie vor Naturalteilung und Versteigerung verlangen. Auf die daraus hervorgehenden Gefahren wurde mehrfach hingewiesen.

Zur Frage der Reform des Intestaterbrechts äufsert sich das von dem

Landgerichtspräsidenten und dem Ersten Staatsanwalt zu Düsseldorf gemeinsam erstattete Gutachten wie folgt: „Die ländliche Bevölkerung sieht durchgängig das, was Gesetz ist, auch als Recht an. Die Berufung der eine Kürzung ihrer Interessen befürchtenden Kinder auf das Gesetz schwächt die etwaige Neigung der Eltern, dasjenige Kind, welches die elterliche Wirtschaft weiter führen soll, so zu stellen, dafs die wirtschaftliche Lebensfähigkeit gesichert wird. Eine veränderte Gesetzgebung würde nach dieser Richtung einen Umschwung in der vermeintlichen Rechtsanschauung der Bevölkerung um so leichter herbeiführen, weil es mehr und mehr zum Bewufstsein kommt, dafs das in ländlichem Grundbesitz angelegte Kapital sich der Regel nach ungleich niedriger verzinst, als es bei irgend einem anderen Berufe der Fall ist. Im Erfolge wird die Gleichheit der Erbteilung beim ländlichen Grundbesitz zur Ungleichheit. Gleichwohl darf man mit dem Berichte des Amtsgerichts Ratingen von der Annahme ausgehen, dafs die Bevölkerung einer Änderung des Erbrechts bislang abgeneigt ist.[1]) Das jetzt mehr als 90 Jahre hindurch geübte rheinische Recht hat sich infolge seiner einfachen klaren Gesetzessprache in das Volksbewufstsein einzuleben vermocht. Es erfreut sich deshalb ungeachtet seiner vielen und grofsen Mängel einer unleugbaren Beliebtheit. Die Mifserfolge einzelner Gesetze der Neuzeit haben das Vertrauen in die Gesetzgebungsfähigkeit der Gegenwart nicht gehoben. Man scheut den Sprung ins Dunkle. Deshalb wird ein geltendes, in die Gewohnheit übergegangenes Gesetz ungeachtet seiner Mängel vorgezogen, selbst wenn Besseres geboten wird. Die seiner Zeit im Gebiet des rheinischen Rechts so nachdrücklich bekämpfte Einführung der vorzüglichen preufsischen Grundbuchgesetzgebung liefert einen sprechenden Belag dafür. Von der Allgemeinheit lassen sich Anregungen zu einer Änderung auf dem hier fraglichen Gebiete auch deshalb nicht erwarten, weil die Wirkungen der Schäden der hier einschlägigen Gesetzgebung den Laien weniger scharf in die Augen springen. Dazu bedarf es der längeren Beobachtung eines geübten Auges. Das jeweilige Erbrecht mufs den sozialpolitischen Anforderungen seiner Zeit gerecht werden. Wenn der Code diese Erwartung zur Zeit seines Erlasses erfüllt hat, von der jüngeren Zeit läfst sich das nicht behaupten. Mehr und mehr erweitern sich die Kreise derer, welche sich dieser Auffassung anschliefsen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, dafs die *vorhandene Verschuldung,* abgesehen von der Ungunst der Lage der Landwirtschaft, sich auf die erbrechtliche Gleichteilung mit zurückführt. *In denjenigen Gebietsteilen Rheinlands, in welchen das Intestaterbrecht des Code die Regel bildet, darf eine höhere Verschuldung angenommen werden als in den anderen Bezirken.*[2]) Schon 1881 hat der rheinische Provinziallandtag mit einer Zweidrittelmehrheit unter Einschlufs der denselben angehörigen rheinischen

[1]) Im gleichen Sinne spricht sich das Amtsgericht Lobberich (Landger. Cleve) aus. Die anderen Gerichtsbehörden des hier behandelten Gebiets berühren die Frage in ihren Berichten nicht.

[2]) Ein exakter Beweis für oder gegen diese Behauptung läfst sich bei dem bereits geschilderten Stande der Verschuldungsstatistik in der Rheinprovinz allerdings nicht erbringen.

Juristen sich im Interesse des gefährdeten Grundbesitzes für die Notwendigkeit ausgesprochen, das Verfügungsrecht des Art. 913 Bügerlichen Gesetzbuchs zu erweitern. Der seitdem eingetretene Verlauf der Dinge macht es nicht wahrscheinlich, dafs ein erweitertes Testier- und ein eingeschränktes Pflichtteilsrecht genügt. Wenn von der Befugnis des Art. 913 schon jetzt nur in einzelnen Bezirken Gebrauch gemacht wird,[1]) dann ist nicht zu erhoffen, dafs eine Erweiterung des Verfügungsrechtes einer ausgedehnteren Anwendung desselben die Wege öffnet. Im Gegenteil liegt die Befürchtung nahe, dafs die realistische Richtung der Zeitläufe die jetzt noch teilweise bestehende Sitte verdrängen wird. Es wird darum wohl nur Abhilfe gesucht werden können *durch ein den rheinischen Anschauungen möglichst angepafstes Anerbenrecht.* Allerdings dürfte solches auszuschliefsen sein für den Kleinbesitz, vorausgesetzt, dafs die Gröfse oder die Beschaffenheit des Grundstückes einen landwirtschaftlichen Betrieb überhaupt nicht zuläfst. Die uneingeschränkte Einführung des Anerbenrechts würde eine Vermehrung des besitzlosen Proletariats zur Folge haben. Der durch die gleiche Teilung des kleineren Besitzes beförderte Schollenbesitz verbündet dagegen den Eigentümer mehr oder minder mit den Zielen, Aufgaben oder Interessen des Staates. Eben das ist für die Gegenwart und Zukunft besonders nachdrücklich zu erstreben. Anders beim gröfseren Besitz. Eben dieser bietet für die Nichtanerben zumal mit Hilfe einer angemessenen Abfindung leicht die Brücke zu einer gesicherten anderweiten wirtschaftlichen Existenz. Würde dabei, wie solches von der Tyroler Gesetzgebung vorgesehen ist, für den eine gewisse Grenze überschreitenden Teil eines landwirtschaftlichen Besitzes das Anerbenrecht ausgeschlossen, so wäre der wohl zu beachtenden Gefahr, zu grofse Vermögen in einer Hand vereinigt und an die Stelle selbst landwirtschaftender Eigentümer Pächter mit nur vorübergehendem Interesse treten zu sehen, in sachgemäfser Weise begegnet. Auch ein beschränktes Anerbenrecht wird im Rheinland scharfen Einwänden begegnen. Diesen wird jede Unterlage entzogen, wenn das autonome Verfügungsrecht des Grundeigentümers gewahrt und ihm das Recht gesichert bleibt, letztwillig zu bestimmen, dafs bezüglich seines Grundbesitzes das Anerbenrecht ausgeschlossen sein soll. Wird auf diesem Wege das gesetzliche Anerbenrecht als die Regel, der Ausschlufs desselben als die Ausnahme hingestellt, so wird sich mehr und mehr ein Umschwung der Rechtsauffassung vollziehen, der dann dem in seinen Vorzügen bald erkannten Anerbenrecht in den erwähnten Grenzen schliefslich allgemein Eingang verschafft."

Es genüge hierzu die Bemerkung, dafs, abgesehen von dem Kleingrundbesitz, in dem oben näher umschriebenen „Gebiet des geschlossenen Hofüberganges" und in gewissen Teilen des „Übergangsgebietes", die ungeteilte Vererbung der Landgüter zu ihrem Ertragswert, soweit nach den vorliegenden Berichten ein zutreffendes Urteil möglich ist, den Rechtsgewohnheiten und dem mutmafslichen Willen der Erblasser entsprechen würde. Im

---

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen S. 17, 23, 26.

Falle einer derartigen gesetzlichen Regelung würde mangels elterlicher Verfügung die Bestimmung des Gutsübernehmers durch die Miterben, event. einen Familienrat am meisten dem Herkommen entsprechen.[1])

In ähnlicher Weise wie das Gutachten der Vorstände des Düsseldorfer Landgerichts fordert noch eine Reihe anderer Berichterstatter aus den nördlichen Kreisen eine Reform des gesetzlichen Erbrechts — meist im Sinne des indirekten Anerbenrechts, der freiwilligen Eintragung in eine Höferolle:

„Meines Erachtens ist die Erhaltung oder auch Schaffung eines leistungsfähigen Grundbesitzes und Bauernstandes wie anderwärts so auch in der hiesigen Gegend von so grofser Bedeutung, dafs ich es für dringend erwünscht erachten würde, wenn es sich ermöglichen liefse, im Wege einer schrittweise aber nachhaltig vorgehenden Gesetzgebung die gegenwärtig bestehenden Zustände, wenn sie auch in das Rechtsbewufstsein des Volkes übergegangen sind, zu beseitigen.“ (Landrat von Solingen.)

Der Ehrenbürgermeister von Büderich hält eine Änderung des geltenden Erbrechts für unbedingt nötig, „dahin gehend, dafs dem Testator gestattet sein mufs, unter allen Umständen über die Hälfte seines in Grundbesitz bestehenden Vermögens schuldenfrei zur Vererbung in eine Hand zu verfügen. Daneben ist die fakultative Einführung der Höferolle nach westfälischem Muster zu empfehlen.“

Auch nach Ansicht des Landrats von Neufs wäre es ratsam, entsprechend den Bestimmungen des westfälischen und hannoverischen Höfegesetzes dem Erblasser die Befugnis zu geben, den Grundbesitz zu einer mäfsigen Taxe einem Kinde zuzuwenden. „Sache der landwirtschaftlichen und Bauernvereine würde es sodann sein, im Sinne dieser Gesetze auf die Grundbesitzer einzuwirken und den Zeitpunkt vorzubereiten, wo eine Grenze der Teilbarkeit und Belastung des Grundbesitzes gesetzlich festgestellt werden kann.“ Ähnlich äufsert sich der Direktor der Lokalabteilung Grevenbroich des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen: „Es will mir scheinen, als ob der Parzellenbesitz unter Hinzunahme des hier vorherrschenden Parzellen-Pachtbetriebes die freie Teilung ohne wirtschaftliche Nachteile sehr wohl vertragen kann. Bei gröfseren Gütern dagegen hat die freie Teilung stets eine Verkleinerung des Betriebes im Gefolge, die einen Teil der Gebäulichkeiten wertlos macht und den Unternehmer in die Lage bringt, einem kleineren Betriebe als bisher vorzustehen. Dies ist vielleicht eine ebenso schwierige Aufgabe, als wenn ein Kleinbauer plötzlich ein gröfseres Gut bewirtschaften soll. Wird an Stelle der Teilung der Verkauf gewählt, so ist dieses Verfahren im Parzellenbesitz deshalb unschädlich, weil der Nachbar sein Areal in gesunder Weise vergröfsert, während im Gutsbetriebe an Stelle des Eigentümers der Pächter tritt. Eine Änderung der Gesetzgebung in der Richtung einer Dispositionsbeschränkung der Landbevölkerung würde somit dem Rechtsbewufstsein der hiesigen Bevölkerung durchweg widerstreben, auch im Kleinbesitz nicht angezeigt sein. Es wäre nur zu erwägen, ob das

[1]) Vgl. das alte Bergische Erbrecht (oben S. 83 u. 84).

Interesse des Staates so weit geht, den kleineren Teil der Bevölkerung, der heute noch im Besitze gröfserer Güter ist, zum Zwecke der Erhaltung dieser Güter zu nötigen, von seiner bisherigen Rechtsübung auch Descendenten gegenüber abzugehen. Eine fakultative Einführung der Höferolle würde vielleicht erzieherisch wirken."

„Eine Änderung des Erbrechts wird in der hiesigen Gegend nur allmählich Eingang finden. Eine zu grofse Bevorzugung eines Kindes könnte dahin führen, dafs es später nach Antritt des Hofes, denselben zum Verkehrswerte veräufsert. Wenn eine Änderung des Intestaterbrechts eintreten soll, so möchte ich befürworten, dafs . . . . der Erwerber gehalten ist, bei einem etwaigen Verkaufe seinen Geschwistern das Vorkaufsrecht einzuräumen und dafs die Differenz zwischen Übernahme- und Verkaufspreis in irgend einer Weise unter die noch lebenden Erben des Vaters verteilt wird."[1]) (Landrat von Krefeld.)

2. Anders ist von vornherein die Aussicht einer Reform im *Gebiete der Realteilung* zu beurteilen. Handelt es sich im Hofgebiet darum, eine noch bestehende Sitte durch Unterstützung des Gesetzes neu zu kräftigen, so wären im Süden die schädlichen Wirkungen einer seit Jahrhunderten, in der Westeifel wenigstens seit Jahrzehnten herrschenden Sitte zu bekämpfen.

Mehrere Berichterstatter des Südens befürworten die Einführung eines *Parzellenminimum,* so die Amtsrichter in Ahrweiler, St. Goar, Stromberg, Baumholder, der Landrat von Meisenheim u. s. w.

Der *Präsident der Generalkommission zu Düsseldorf,* Herr Geheimer Oberjustizrat Küster tritt auf Grund der bei den Zusammenlegungen gemachten Erfahrungen in der weiterhin (Anlage XII) im Auszuge abgedruckten Denkschrift entschieden für diesen Gedanken ein. Als Zweck der Einführung einer Minimalparzelle wird bezeichnet: „die Erhaltung der in den zusammengelegten Gemarkungen mit grofsem Kostenaufwand geschaffenen wirtschaftlichen Zustände und erreichten Vorteile, und in den nicht zusammengelegten Gemarkungen die Verhütung der immer zunehmenden Zersplitterung, welche die zur Bewirtschaftung notwendige Gröfse, Form, Zugänglichkeit, die Möglichkeit von Meliorationen etc. den Grundstücken nimmt." Wünschenswert seien Minimalparzellen

---

[1]) Die Lokalabteilung Krefeld des landwirtschaftlichen Vereins hat sich nach dem Berichte des Vorstandes (S. 30/31) ebenfalls in jüngster Zeit mit dem Anerbenrecht befafst. Sie „übersieht nicht, dafs eine Änderung des Erbrechtes bei den freien Gewohnheiten der hiesigen Landwirte manchen Widerspruch finden wird. Eine mäfsige Erweiterung der Testierfreiheit würde unschwer Anklang finden. Aber das genügt nicht, die bisherige unzweifelhaft glückliche Verteilung des Grundbesitzes zu sichern. Zu diesem Zwecke wird für erforderlich erachtet: 1. Einführung eines Anerbenrechts; 2. Bildung von Höferollen mit zunächst fakultativer Eintragung; 3. Entschädigung nach dem Ertragswert; 4. Das Recht des Anerben findet insoweit eine Einschränkung, als den Miterben für eine Reihe von Jahren das Vorkaufsrecht gesichert wird und denselben beim Verkaufe des Hofes ein Teil des etwa erreichten Gewinnes sicher gestellt wird; 5. Eine Verschuldungsgrenze bis zu $^3/_4$ des Ertragswertes ist festzusetzen; 6. Bei aufzunehmenden Schulden ist eine geeignete Amortisation vorzusehen; 7. Eine gewisse Teilbarkeit des Besitzes ist nicht auszuschliefsen."

für Ackerland von 12,50 a wie im Regierungsbezirk Wiesbaden
„ Wiesland „ 6,25 a „ „ „ „
„ Waldland „ 50 a wie in Hessen

mit einer Anzahl gesetzlicher oder durch die Verwaltungsbehörden zu genehmigender Ausnahmen; für Gartenland und Weinberge sei von der Bestimmung einer Minimalparzelle abzusehen. Wie sich das gesetzliche Parzellenminimum im Regierungsbezirke Wiesbaden als ein Mittel bewährt hat, die unwirtschaftliche Zerschlagung der Grundstücke zu verhindern, ist in dem Bericht über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. (Heft II dieser Publikation) näher dargelegt. Freilich kann durch diese Maſsregel immer nur die fortschreitende Parzellierung der *Grundstücke* verhütet werden, die Zertrümmerung der *Güter* mit allen ihren Konsequenzen bleibt unbehindert.

Für eine Änderung der Erb-Gesetzgebung im Sinne des Anerbenrechts treten einige Stimmen aus der Mitte und dem Süden der Provinz, wenn auch nur sehr bedingungsweise, ein: „Gesetzliche Bestimmungen, welche die Möglichkeit bieten, daſs der Grundbesitz ohne zu groſse Belastung des den Grundbesitz übernehmenden Erben ungeteilt übergeht, erscheinen wünschenswert. Einen unmittelbaren Zwang nach dieser Richtung durch die Gesetzgebung auszuüben, geht jedoch den eingebürgerten Rechtsanschauungen der Bevölkerung so sehr entgegen, daſs daran wohl kaum gedacht werden kann.“ (Landrat von Daun.)

„Auf der anderen Seite werden auch immer mehr und mehr Stimmen laut, welche darauf hinweisen, daſs der Hauptgrund der landwirtschaftlichen Verschuldung gerade in der hier üblichen Erbfolge zu finden sei, und man betrachtet den Übergang zum Anerbenrecht als einen unvermeidlichen Ausweg. Es wird nun eine Aufgabe der Zukunft sein, einen Weg zu finden, der einerseits zur Erhaltung des Grundbesitzes dient, andererseits das Rechtsgefühl der übrigen Erben nicht zu sehr kränkt.“ (Landrat von Köln.)

Für die fakultative Einführung der Höferolle ist der Landrat von Aachen, ohne sich jedoch allzu groſsen Erfolg davon zu versprechen.[1])

Der Amtsrichter von Neumagen hält es unbedingt für vorteilhaft, die

---

[1]) Prof. Gothein ist der Ansicht (Agrarpolitische Wanderungen u. s. w.) daſs die Höferolle trotz der ungünstigen Erfahrungen, die man auſserhalb Hannovers damit gemacht hat, eine Zukunft hat, auch im Rheinland. Die Bauern lernten jetzt recht gut, was ihnen zuträglich sei. Eine Umwandelung ihrer Wirtschaft durch das Genossenschaftswesen vollziehe sich unter unseren Augen; die Verbreitung neuer Ansichten, die Lust an der Besprechung der Interessenfragen sei durch ihr blühendes Vereinswesen in einer Weise vorbereitet wie kaum in einem anderen Stande. Unsere Zeit sei also ganz wohl geeignet, neue Volks- und Rechtssitten zu schaffen, wenn nur ein Fingerzeig gegeben werde. — Ähnlich argumentierte Freiherr v. Loë auf dem 27. rheinischen Provinziallandtage zu gunsten vollständiger Testierfreiheit; auch er legte Wert darauf, der sich bildenden neuen Rechtsanschauung die Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, damit sie sich unbeirrt entwickeln könnte. Ich vermag den Glauben an die Heilkraft des agrarpolitischen laisser passer nicht zu teilen; doch ist es sehr beachtenswert, wenn ein Kenner der rheinischen Bauern wie Freiherr v. Loë solche Hoffnungen hegte. Auch Le Play wünschte bekanntlich nur: la liberté de tester.

Abfindung eines oder mehrerer Kinder mit Geld oder Geldanspruch bei eingetretener Selbständigkeit zu erleichtern.

Der Landrat von Saarlouis meint: „Nach den bisherigen Erfahrungen entspricht das Intestaterbrecht dem Rechtsbewufstsein der hiesigen Bevölkerung, und es dürfte sich kaum empfehlen, Abänderungen des Gesetzes vorzunehmen. Wenn dadurch auch einer noch gröfseren Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes hemmend entgegengetreten werden könnte, so würde dies doch keineswegs, auch noch nicht innerhalb eines halben Jahrhunderts, eine Besserung der Schuldverhältnisse herbeiführen, wohl aber würde es zur Vermehrung des Proletariats und der Auswanderung beitragen: ersteres, da der in Geld umgesetzte Erbteil zum leichtsinnigen Hingeben desselben Anlafs böte, letzteres, da der Drang nach selbständigem Besitz in der Heimat unerfüllt bleiben müfste. Eine Besserung der Schuldverhältnisse steht überhaupt erst dann in Aussicht, wenn der Grundbesitz nicht mehr höher wertgeschätzt und bezahlt wird, als sich unter verständigem Ausgleich von Mühe und Auslagen einerseits und durchschnittlichem Ertrage andererseits ergiebt."

Für die Westeifel erscheint ein Geschlossenbleiben der Güter wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt; da in den Gegenden des früheren Stockerbenrechts die Besitzungen noch einen verhältnismäfsig bedeutenden Umfang bewahrt haben, wäre ein derartiger Versuch an sich nicht aussichtslos. Auch in anderen Teilen des Südens der Provinz finden sich wohl noch Gemeinden mit gröfserem Grundbesitz, namentlich in den reichen Thälern der Nahe und ihrer Nebenflüsse, in denen der ungeteilte Übergang der mittleren Anwesen an ein Kind wirtschaftlich empfehlenswert wäre.

Aber zwischen der klaren Erkenntnis des Nutzens einer Reform in diesem Sinne und ihrer Durchführung liegt ein weiter und schwieriger Weg.

Noch am meisten Aussicht dürfte es bieten, der Anerbenfolge als sekundärer Mafsregel im Gefolge anderer Reformen Eingang zu verschaffen. Möglich ist es, dafs das Anerbenrecht *in Verbindung mit dem fortschreitenden Znsammenlegungsverfahren* einige Bedeutung dort gewinnen wird, wo noch lebensfähige Betriebsgröfsen bestehen. Das Gesetz vom 11. Juli 1891 hat bekanntlich den Generalkommissionen (für die Höferechtsgebiete) die Befugnis gegeben, die Erklärung, betreffend Eintragung in die Höferolle, aufzunehmen. Die Bevölkerung wird sich am ehesten zu solchem Schritt beim Abschlufs eines Verfahrens entschliefsen, welches die Landgüter erst zu wirtschaftlichen Einheiten macht.

Vielleicht käme später äufsere, jedenfalls jetzt innere *Kolonisation* in Betracht. Regierung und Gemeinden besitzen im Hohen Venn noch Land genug für tausende von Familien. Die unter Leitung des Generalsekretärs des landwirtschaftlichen Vereins, Ökonomierats Dr. Havenstein, veranstalteten Anbauversuche im Venn haben erwiesen, dafs technische Schwierigkeiten der Kolonisation nicht entgegenstehen.[1]) Auch in anderen Eifelkreisen mag

[1]) Vgl. auch Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen für das Jahr 1895. Bonn 1896. S. 85 ff.

noch viel jetzt als Ödland oder Hutung bezeichnetes Land kulturfähig sein. Für eine eigene Ansiedelungskommission, die Rentengüter austeilt, wäre genügend Arbeit vorhanden. Auch damit wäre ein Punkt gewonnen, wo man den Hebel zur Reform einsetzen könnte.

Alle diese Wege führen nur langsam, vielleicht überhaupt nicht zum Ziel. Gefühle sind stärker als wirtschaftliche Überlegungen. Aber während man den Phantomen von Freiheit und Eigentum nachjagt, gehen diese selbst verloren.

Anlage I.[1])

Übergabevertrag aus dem Kreise Crefeld.

Der Notar F. in Ürdingen teilt folgende in der sog. Grafschaft, d. h. der zum Amtsgerichtsbezirke Ürdingen gehörigen Bürgermeisterei Friemersheim, gebräuchliche Übertragsakte mit:

I. Die Übertragung eines gröſseren Gutes.

Es erscheinen die Eltern und der Annehmer, ferner, wenn dies zu ermöglichen, auch die anderen Kinder; hierauf sucht der Notar behufs Vermeidung späterer Prozesse nach Kräften hinzuwirken. Nach Beschreibung des Guts-Inventars etc. folgen die Bedingungen des Übertrags, nämlich:

1. Das Vermögen geht mit allen Rechten und Lasten, in dem Zustande und Umfange, wie sich solches im Besitze der Eltern befunden, eigentümlich auf Annehmer über; die Immobilien werden übertragen mit allen Gerechtsamen etc., auch wird in betreff des Immobiliars nicht für Flächengröſse und in betreff des Mobiliars nicht für verborgene oder sichtbare Fehler gehaftet.

2. Der Besitz- und Genuſs-Antritt erfolgt sofort (oder 1. Mai 1895, oder, wie es vielfach heiſst, mit dem Zeitpunkte, wo der Vater stirbt oder die ihm vorbehaltene sog. Meisterschaft freiwillig niederlegt). Auf eine genauere Beschreibung des Mobiliars wird, da Annehmer solches genau kennt, beiderseits meistens verzichtet.

3. Annehmer übernimmt eine auf dem Gute lastende Hypothekenschuld ad . . . . x M zur vollständigen Entlastung der Eltern als seine Alleinschuld nebst Berichtigung der laufenden Zinsen vom Antritt ab, ohne daſs dadurch eine Novation bewirkt werden soll; auch wird der Notar ermächtigt, dem Hypothekengläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung des Aktes zu erteilen. (N. B. Da die *meisten gröſseren Güter dort schuldenfrei* sind, die Eigentümer vielmehr meistens noch ausstehende Forderungen haben, die den Eltern verbleiben und einschlieſslich der ersparten Zinsen nach ihrem Tode von sämtlichen Kindern gleichmäſsig geteilt werden, so findet sich die Nr. 3 der Bedingungen nur ausnahmsweise.)

4. Im übrigen wird, abgesehen von den besonderen unten beschriebenen Verpflichtungen den Eltern gegenüber, der Wert des Gutes angenommen auf

---

[1]) Zu S. 25.

(z. B.) M 90000. Da mit dem Annehmer im ganzen 6 Kinder sind, so überweisen die Eltern dem Annehmer von den 90000 M $^1/_6$ = M 15000. als eigenes Erbteil, und bringt dieser jene Summe von dem Übertragspreise compensando in Abzug.

Die den Abständern gebührenden je 15000 M, wodurch diese von den Eltern für ihre gesamten Ansprüche an dem Gute für abgefunden erklärt werden, hat Annehmer (wenn er das Gut sofort antritt), in nachstehender Art zu tilgen. Er zahlt

1. an den ältesten Abständer ohne Zinsen am 1. Mai 1896 M 6000 —
2. an den zweitältesten ohne Zinsen am 1. Mai 1897 M 6000 — u. s. f. bis 1900 je 6000 M.
6. An den Ältesten ohne Zinsen am 1. Mai 1901 M 9000 —
7. an den Zweitältesten ohne Zinsen am 1. Mai 1902 M 9000 — u. s. f.

Will einer der Abständer die Herausgabe bei Erbfall auf dem Gute stehen lassen, so beträgt der Zinsfuſs 4 %, und dann ist die Herausgabe gegen beiderseitige sechsmonatliche Kündigung zahlbar.

(Vorstehende häufig sich wiederholende Bestimmung bezweckt im wesentlichen, daſs Annehmer, ohne Schulden kontrahieren zu müssen, aus den jährlichen Einnahmen, die bis 1. Mai gewöhnlich flüssig sind, und aus Ersparnissen seine Schuld tilgt; er kann dann gewöhnlich noch auf das seiner Frau, die meistens von einem ähnlichen Gute stammt, im Laufe des Jahres zufliesende Erbteil rechnen.)

5. Zur schlieſslichen Ausgleichung des Übernahmepreises ist Annehmer verpflichtet, seine mitkontrahierenden Eltern während deren ganzer Lebensdauer vollständig zu verpflegen, und er ist in dieser Hinsicht zu folgenden Leistungen verbunden:

Er hat bestimmte Zimmer den Eltern zur ausschlieſslichen Benutzung zu überlassen, dieselben stets in gutem wohnlichen Zustande zu unterhalten und mit den nötigen Mobilien zu versehen, ferner den Eltern die Kost in Speise und Trank, wie es Küche und Keller vermag oder der Gesundheitszustand der Eltern erfordert, nach ihrer Wahl entweder an seinem eigenen Tische oder auf deren Zimmer zu verabreichen, für Heizung und Licht zu sorgen oder sie an beiden bei sich auf dem besten Platze teilnehmen zu lassen, für Wäsche und Leinwand zu sorgen, den Eltern aufzuwarten, sie in gesunden wie in alten und kranken Tagen zu pflegen und sie nach ihrem Hinscheiden standesgemäſs auf eigene Kosten beerdigen zu lassen.

Den Eltern soll übrigens auch stets der freie Gebrauch der Pferde und des Wagens zum Fahren und zum Reiten zustehen.

Sollten die Eltern aus irgend einem Grunde das Gut verlassen und anderswo Aufenthalt nehmen wollen, so steht dies ihnen frei, und hat Annehmer ihnen alsdann gegen Wegfall der Verpflegungsverbindlichkeiten jährlich pränumerando eine Leibrente von 1000 M zu zahlen, die für den Längstlebenden sich auf 600 M herabmindert.

6. Solange die Eltern leben, darf Annehmer von den übernommenen Immobilien weder etwas veräuſsern noch verpfänden ohne deren Einwilligung.

7. Sollte dem Annehmer durch gegenwärtigen Akt ein besonderer Vorteil zugewendet sein, so soll dieser bis zum verfügbaren Teile der Eltern dem Rückbringen nicht unterworfen sein, was Annehmer förmlichst acceptiert. (N. B. Diese Klausel dient zur Verhütung von Anfechtungen, die, falls die anderen Kinder nicht mitwirken, zu erwarten wären, da das Gut gewöhnlich zu einem mäfsigen Preise übertragen wird, der dem Annehmer ein gutes Fortkommen ermöglicht.)

Vielfach finden sich besondere Bestimmungen für die abständischen unverheirateten Geschwister, die noch auf dem Hofe sind. Da heifst es:

8. Abgesehen von der dem Abständer X hiervor zugedachten Erbherausgabe behält derselbe, solange er unverheiratet ist, den freien Ein- und Ausgang auf dem Hofe, d. h. ihm verbleibt das bisher von ihm benutzte Zimmer, und er hat Anspruch auf freie Station, wogegen er sich auch an den vorkommenden Arbeiten beteiligt. Festsetzung besonderen Lohnes bleibt der freien Vereinbarung zwischen ihm und Annehmer vorbehalten.

II. Übertrag einer kleinen Kathstelle.

Im grofsen und ganzen sind die Bedingungen hier ähnliche, nur werden

1. die Schulden, einschliefslich der Lappschulden, sämtlich aufgeführt und vom Annehmer übernommen.

2. Die Herausgaben an Geschwister sind gering; manchmal bekommen sie nichts.

3. Die Hauptverpflichtung bildet aufser der Schuldübernahme die Verpflegung der Eltern, die sich aufserdem ein bestimmtes Taschengeld und eine bestimmte sog. Tucht vorbehalten, d. h. Anspruch auf Lieferung von z. B. je 2 Hemden jährlich für jeden der Eltern, Schürze für die Mutter, Hose, Rock u. s. w. für den Vater.

4. Auch hier haben die abständischen Geschwister den Aus- und Eingang auf dem Erbe, d. h. sie haben Anspruch darauf, dafs, solange sie ledig sind, sie während des Dienstwechsels oder in Krankheitsfällen bis zu 6 Wochen im elterlichen Hause beim Annehmer Unterkommen und Kost finden, der sich gewöhnlich auch verpflichtet, während der militärischen Dienstzeit eines der Abständer diesem, wie sonst die Eltern, ab und zu Taschengeld und Viktualien zu schicken. —

Der Amtsrichter von Dülken (Kreis Kempen) teilt folgenden Wortlaut des passus concernens der Übertragungsverträge als Regel mit: Den Wert und dementsprechend den Kaufpreis haben die Kontrahenten vereinbart und festgesetzt auf den Betrag von M.... Die Komparenten N. (Eltern) überweisen hierdurch diesen Kaufpreis an ihre X Kinder, die Komparenten N. N., als deren zukünftigen Erbteil, demnach jedem $^1/_x$. $^1/_x$ erhält der Ankäufer als seinen Anteil, wogegen er verpflichtet ist, jedem seiner Geschwister $^1/_x$ mit M... (6) Monate nach dem Ableben des Letztlebenden der Eltern, mit 4 % Zinsen pro Jahr, vom Todestage an gerechnet — oder mit gleicher Verzinsung nach ... monatlicher Kündigung, welche letztere bei Lebzeiten der Eltern nicht geschehen darf, — in deutschem Reichsgelde als deren Abfindung

zu bezahlen. Für die Eheleute N. (Eltern) wird das freie Wohnungsrecht mit Mobiliar, freiem Aus- und Eingang — mitunter auch: vollständige freie Benutzung des ganzen Kaufobjekts — für deren Lebenszeit vorbehalten; aufserdem ist der Ankäufer verpflichtet, die Eltern vollständig zu alimentieren (in gesunden und kranken Tagen und standesgemäfse Beerdigung), sowie wöchentlich ... M Taschengeld zu verabreichen. Im Falle es die Eltern für gut finden, die Wohnung zu verlassen, ist Ankäufer verpflichtet, ihnen monatlich (oder vierteljährlich) ... M zu bezahlen. Für den Fall der Nichterfüllung wird den Eltern das Recht der Auflösungsklage vorbehalten.

Anlage II.[1]

Notarieller Verkauf eines kleinen Anwesens durch die Miterben aus dem Kreise Mettmann.

Heute den ....

erschienen

vor dem unterzeichneten M. M., Königlich Preufsischem Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt *Mettmann,* im Oberlandesgerichtsbezirke Köln:

1. Die Eheleute Herr N. H., Maschinenmeister und Frau G. geborene R., diese ohne Geschäft und von ihrem Ehemanne zu Gegenwärtigem besonders ermächtigt, beide zu H. wohnhaft,
2. Die Eheleute Herr H. S., Bahnwärter und Frau K. geborene R., diese ohne Geschäft und von ihrem Ehemanne zu Gegenwärtigem besonders ermächtigt, beide zu U. wohnhaft,
3. Herr W. R., Telegraphist, zu E. wohnhaft.

Komparenten erklärten: Ihr Schwiegervater bezw. Vater, der zu U. wohnhaft gewesene Ackerer Th. R. sei daselbst am ... April .... gestorben. Derselbe habe in zwei Ehen gestanden und zwar in erster Ehe mit der ebenfalls verstorbenen E. geborenen K. Aus dieser Ehe seien drei Kinder hervorgegangen, nämlich die Komparenten a) G. geborene R., Ehefrau N. H., b) K. geborene R., Ehefrau H. S. und c) W. R. In zweiter Ehe habe derselbe gestanden mit der noch lebenden K. geborenen H., und seien aus dieser Ehe keine Kinder hervorgegangen. Sie versicherten nun an Eidesstatt, dafs der Erblasser gleich nahe oder nähere Erben nicht hinterlassen habe, keine andere Vorbehaltserben vorhanden seien und ihnen auch nicht bekannt sei, dafs der Erblasser letzwillige Verfügungen getroffen habe. Sie beantragten demnach, dafs das zuständige Königliche Amtsgericht ihnen Erbbescheinigung erteile zu Händen des fungierenden Notars.

Komparenten erklärten sodann weiter: Zu dem Nachlasse des verlebten Ackerers T. R. gehöre das zu U. gelegene Immobiliar. Dasselbe ist eingetragen im Grundbuche von E. Band drei, Artikel .... und den nachstehenden (17) Parzellen-Nummern, nämlich ....: zusammen 2 ha 43 a 50 qm.

Die auf diesen Parzellen stehenden Gebäulichkeiten bestehen aus Wohnhaus, Scheune und Stall.

---

[1]) Zu S. 25.

Komparenten erklärten nun weiter zum Zwecke der Auseinandersetzung den nachstehenden Kaufvertrag miteinander vereinbart und abgeschlossen zu haben, welchen sie andurch beurkunden lassen wollten wie folgt:

Die Komparenten Eheleute Herr N. H. und Herr W. R. verkaufen und übertragen hiermit den dies annehmenden Eheleuten Herr H. S. sämtliche Rechte und Erbansprüche, welche ihnen an den vorbeschriebenen Immobilien nur immer zustehen mögen, so dafs dieselben unter Hinzurechnung ihrer eigenen Beteiligung nunmehr die alleinigen Eigentümer dieser Immobilien werden.

Verkäufer bewilligen die Eintragung der Ankäufer als nunmehriger Eigentümer im Grundbuche. Ankäufer beantragen diese Eintragung im Grundbuche

Dem gegenwärtigen Vertrage werden im übrigen die folgenden Bedingungen unterbreitet:

1. Die Immobilien werden verkauft und übertragen mit allen denselben etwa anklebenden aktiven und passiven, sichtbaren und unsichtbaren Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten, überhaupt so, wie dieselben da gelegen sind und seither besessen und benutzt wurden oder doch hätten besessen und benutzt werden können.
2. Für das nach der Grundsteuermutterrolle angegebene Flächenmafs wird keine Garantie geleistet in dem Sinne, dafs jedes etwaige Mehr- oder Mindermafs, wie grofs der Unterschied auch immer sei, lediglich zum Vor- oder Nachteile der Ankäufer gereichen soll.
3. Der Eintritt in den Besitz und Genufs erfolgt sofort mit Vollziehung dieses Aktes, von wo ab Ankäufer auch die die Immobilien treffenden Steuern, Lasten und Abgaben sowie die Feuerversicherungsbeiträge zu zahlen haben.
4. Der gegenwärtige Kauf und Verkauf ist geschehen für den unter den Parteien vereinbarten Preis von 4575 M.

   In Anrechnung auf diesen Kaufpreis übernimmt Ankäufer als eigene und persönliche Schuld zur vollständigen Entlastung der Verkäufer das hypothekarisch auf den Immobilien haftende Kapital von 1650 M,

   zu gunsten der katholischen Kirchengemeinde zu Mettmann nebst den Zinsen zu vier und ein halb Prozent pro Jahr vom Besitzantritte angerechnet.

   Es verbleibt somit ein Kaufpreisrest von 2925 M,

   und sind hieran beteiligt die Komparenten Eheleute Herr N. H. resp. dessen Ehefrau G. geborene R. zu einem Drittel, also mit 975 M, die Komparentin K. R., Ehefrau H. S. ebenfalls zu einem Drittel mit 975 M, und der Komparent Herr W. R. auch zu einem Drittel mit 975 M.

   Die der Komparentin G. R. Ehefrau N. H. und dem Komparenten Herrn W. R. zustehenden Anteile sind zahl- resp. einforderbar sofort nach dem erfolgten Besitzantritte.

   Den der Komparentin K. R. Ehefrau H. S. zustehenden Anteil kompensiert dieselbe in Anrechnung auf den Kaufpreis.
5. Kosten und Stempel dieses Vertrages sind zu Lasten der Ankäufer

Eheleuten H. S., welche sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde unterwerfen.

6. Zum Vollzuge des Gegenwärtigen wird für die Komparenten in deren bezüglichen Wohnungen Domizil gewählt.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen, vorgelesen und genehmigt.

So geschehen

Nach der den Komparenten geschehenen Vorlesung dieser Verhandlung haben dieselben mit dem Notar, welchem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

Anlage III.[1])

Übergabevertrag über ein kleines Anwesen im Kreise Zell.

Heute den 24. Januar 1880 ist zwischen den Ehe- und Ackersleuten A. A. und dessen von ihm besonders hierzu ermächtigten Ehefrau M. M. H. einerseits, und dem Schwiegersohn der letzteren, dem J. B. und dessen von ihm hierzu ermächtigten Ehefrau K. A. anderseits, alle wohnhaft zu B., die nachstehende käufliche Haus- und Gutsüberlassung verabredet, festgeschlossen und darüber diese Urkunde errichtet worden.

§ 1. Die Eheleute A. A. und M. M. H. verkaufen und übertragen hiermit zum erblichen und freien Eigentum an ihren genannten Schwiegersohn, die Eheleute J. B. und K. A. und zwar a) Ein Wohnhaus zu B. an der Hauptstraſse bezeichnet mit der Orts-Hausnummer 23 nebst der dazu gehörigen Scheune, Stallung und Hofbering nebst Schweineställe, b) den Garten hinter dem Hause, ohne Angabe des Flächenraumes, einen Anteil betragend ein Zwölftel an der untersten Mühle — Gesellschaftsmühle — mit allen dazu gehörigen Rechten und Nutzungen gelegen im Banne und Bache B.

§ 2. Die Gebäude und Zubehörungen gehen in dem Zustande, worin sie sich gegenwärtig befinden und Käufern bekannt sind, ohne Garantie für Güte und baulichen Zustand für deren Bestehen oder Nichtbestehen, jedoch frei von Schulden und Hypotheken, wie Verkäufer solche bisher besessen und benutzt haben, in den Besitz der Käufer über, und es wird ihnen weiter nichts als der richtige Besitz gegen etwaige Störungen von Verkäufern gewährleistet.

§ 3. Der Kaufpreis für diese Immobilien ist zwischen beiden Teilen im ganzen zur Summe von 600 Thlr. oder 1800 M und jedem der drei übrigen Geschwister 2 Thlr. Trinkgeld vereinbart und festgestellt worden und dabei bestimmt, daſs derselbe terminlich in folgender Weise, zwischen Verkäufern und ihren 4 Kindern verteilt und ausbezahlt werden soll.

§ 4. Von der Kaufsumme v. 600 Thlr. geht den Käufern der eigene Anteil mit einem Viertel oder 150 Thlr. ab, so daſs dieselben noch bar an ihre drei übrigen Mitgeschwister zu zahlen haben im ganzen die Summe von 450 Thlr. Die drei übrigen Kinder resp. Geschwister der Käufer, Namens J., L. und C. erhalten ein jedes ein Viertel von der restenden Kaufsumme, wie die Käufer mit 150 Thlr., und zwar terminlich in der Weise, daſs, so-

[1]) Zu Seite 62.

bald eines derselben, sei es durch Heirat, oder sonst freiwillige Entschliefsung die betreffende elterliche Wohnung gänzlich verläfst oder davon auszieht, ihm dann die Käufer ein Jahr nach dem Abzuge ein Viertel seines Anteils mit 37 Thlr. 15 Sgr. — von da ab ein Jahr später und so fort bis zur Auszahlung jedoch zinsenfrei mit Ausnahme der Verzugszinsen zu zahlen haben.

§ 5. Den beiden jetzt noch unverheirateten Geschwistern der Käuferin Namens J. und C. bleibt das lebenslängliche Sitz- und Wohnungsrecht in fraglichen Gebäuden, im Falle sie oder eines von ihnen nicht heiraten sollte, vorbehalten, und müssen Käufer in diesem Falle dem- oder derselben die nötige Räumlichkeit für ihre Person und Effekten an gesunden und trockenen Orten in der Gebäulichkeit namentlich im Wohnhause einräumen und in Krankheitsfällen selbst noch verpflegen, wogegen dann aber auch den Käufern der demselben oder derselben zu zahlende Anteil am Kaufpreis ganz zu zahlen erlassen bleibt, indem derselbe gleichsam verwohnt wird; sollte aber eines von beiden Geschwistern vor seinem zurückgelegten dreifsigsten Lebensjahre versterben, fällt dessen Anteil an der Kaufsumme alsdann der Masse sämtlicher Geschwister zu.

§ 6. Den verkaufenden Eltern bleibt das Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht bis zum Tode des Letztlebenden von ihnen mit folgender Bestimmung der Räumlichkeiten in den verkauften Gebäulichkeiten vorbehalten, und zwar a) zur Wohnung die Stube zweiter Etage und die daran stofsende Kammer und die gemeinschaftliche Mitbenutzung der Kleiderkammer, b) in der Küche der unteren Etage gemeinschaftliche Mitbenutzung des Feuerherdes, der sämtlichen Koch- und Küchengeräte, sowie des Kamins und des Kochofens, ebenso in der unteren Wohnstube den zeitweiligen Aufenthalt, c) im Keller der nötige Raum, die vordere Seite zum Hofe, zum Aufbewahren ihrer Kartoffeln und Kellergemüse etc., d) auf dem Speicher, auf dieser Seite dem Schornstein rechts und links, die Gemächer zum Lagern ihrer Früchte und Mehl und was sonst auf den Speicher gehört, e) in der Scheune, im untersten Stalle die beiden vorderen Gemächer zum Stellen ihres Viehes, die Räumlichkeit auf dem Stalle und das vorderste Gerüst über der Tenne, beide Räumlichkeiten bis zum Dache, sowie die gemeinschaftliche Benutzung der Tenne selbst, f) die beiden obersten Schweineställe auf dem Hofe, den nötigen Raum zum Lagern des Dunges und zwar zum Hofe. Im Garten die linke Seite und dann die Hälfte des Obstes im Garten.

§ 7. Käufer sind verpflichtet und gehalten, den Verkäufern, ihren Eltern, nach erfolgter Teilung der Grundgüter unter ihre Kinder die zu bestellenden Aushaltsgüter gehörig gut und zur rechten Zeit zu bebauen, Saat und Ernte zu besorgen und, wo ihre (der Eltern) Kräfte nicht ausreichen, auch alle im Feldbau sowie beim Haus- und Fuhrwesen erforderliche Handarbeiten bereitwilligst zu leisten und auch das nötige Brennholz und Licht zu beschaffen.

§ 8. Solange die beiden ledigen Geschwister noch bei ihren Eltern wohnen, mufs ihnen für ihre Früchte und Heu, auch zum Stellen von Vieh Raum gelassen werden.

§ 9. Käufer sind verpflichtet, die Gebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten und auch gegen Feuersgefahr zu versichern.

In der unteren Wohnstube bleiben der Tisch, zwei Bänke, der Ofen, und was wand-, band-, niet- und nagelfest ist.

Heute den fünfundzwanzigsten Januar dieses Jahres treten Käufer in den Besitz der Gebäulichkeiten und Zubehörungen ein und haben auch von da ab alle darauf ruhenden und etwa kommenden Steuern und Abgaben zu tragen. In den vollen Alleinbesitz treten dieselben erst mit dem Tode des Letztlebenden der Verkäufer und der im Hause noch lebenden ledigen Geschwister, und zwar ohne Entgelt.

Gegenwärtiger Kaufvertrag wurde nach deutlicher Vorlesung von beiden Teilen in allen seinen einzelnen Punkten genehmigt, darauf doppelt ausgefertigt, von beiden Teilen und anwesenden Zeugen eigenhändig unterschrieben und jedem Teile ein unterschriebenes Exemplar behändigt.

Anlage IV.[1])

Abstandsvertrag über ein kleines Anwesen im Kreise Kreuznach. Aus den Vormundschaftsakten.

Königreich Preufsen.
Notarielle Urkunde.

Heute, den ... 1887.

Vor Justizrat C. S., Königlich Preufsischem Notar, zu S. im Landgerichtsbezirke Coblenz wohnend, und im Beisein der beiden am Schlusse genannten Zeugen erschienen:

1. Die Eheleute Herr F. K., Ackerer und E. geborene P., ohne besonderes Geschäft, die Ehefrau von ihrem Ehemann hierzu speziell autorisiert beide zu R. wohnend, als Verkäufer einerseits und 2., der Herr K. K., Ackerer zu R. wohnend, handelnd hierbei in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Pfleger des zwanzig Jahre alten Sohnes der genannten Eheleute F. K., des zu R. wohnenden Tagelöhners G. K. und in dieser seiner angegebenen Eigenschaft als Ankäufer anderseits.

Die Komparenten, handelnd wie besagt, erklärten, den nachstehenden Kaufvertrag miteinander verabredet und abgeschlossen zu haben, und zwar die Komparenten Eheleute F. K. und E. geborene P. verkaufen und übertragen hierdurch unter solidarischer Haftverbindlichkeit ihrem durch den Komparenten K. K. hier rechtsgiltig vertretenen Sohne G. K. die nachbeschriebenen, in der Gemeinde R. gelegenen Immobilien, sowie die noch ausgeführten Mobilien und Moventien, und zwar:

A. Folgende Immobilien:

1. Das zu R. an der Dorfstrafse gelegene mit Nummer 24 bezeichnete Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten, Scheune und Stall und allen sonstigen

---

[1]) Zu Seite 65.

unbeweglichen An- und Zubehörungen ohne Ausnahme noch Vorbehalt, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde R. unter Nummer 24 und im Grundsteuerkataster dieser Gemeinde unter Artikel 55 in Flur 2, Parzelle 179 mit einem Flächenraume von 2 Ar 10 Meter und in Flur 2, Parzelle 178 mit einem Flächenraume von 170 Meter, gelegen neben H. L. und dem Wege,

2. Flur 2, Nummer 76, hinter den Gärten, Ackerland, 3 a 6 m, neben M. H. und G. D. modo J. E.,

B. Folgende Mobilien und Moventien als:

Einen vollständigen Wagen mit Bord und Ernteleitern, einen Pflug, eine eiserne und eine hölzerne Egge, drei Joche, verschiedene Ketten und Riemen, überhaupt das vorhandene Fuhrgeschirr.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse bemerken die Verkäufer folgendes:

Die verkauften Immobilien seien ursprünglich Eigentum der Eltern des Verkäufers F. K., der zu R. verlebten Eheleute M. K., zeitlebens Ackerer und O. geborene P, gewesen und seien von diesen beziehungsweise dem verlebten M. K. allein, dessen Sondergut die Parzellen gewesen, dem Verkäufer F. K durch notariellen Act im Jahre 1858 verkauft worden.

Gestützt hierauf leisten die Verkäufer ihrem genannten Sohne G. K. alle Gewähr Rechtens, insbesondere für Eviktionen und Störungen jeder Art im ruhigen Besitze der Kaufobjekte sowie dafür, dafs dieselben frei sind von Schulden, Privilegien, Hypotheken, Grundzinsen und Renten.

Die Kontrahenten haben diesem Vertrage zu Grunde gelegt folgende

Bedingungen:

1. Die Immobilien werden verkauft und gehen auf den Ankäufer über mit allen denselben anklebenden Rechten und Gerechtsamen, aktiven und passiven, sichtbaren und nicht sichtbaren Dienstbarkeiten, wie dieselben bisher besessen und benutzt worden sind oder hätten besessen und benutzt werden können oder doch müssen, die Gebäulichkeiten insbesondere mit Allem, was in und an denselben wand-, band-, niet-, mauer-, erd- und nagelfest ist, und mit allen vorfindlichen Sachen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer Bestimmung oder wegen des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, unbeweglich sind, namentlich mit den vorhandenen Öfen, Kochherd mit Töpfen, Krippen, Raufen, Trögen, den Gerüstreideln und der Scheuneleiter, aber ohne Garantie für das angegebene Flächenmafs, dessen etwaiges, selbst ein Zwanzigstel übersteigendes Mehr oder Weniger dem Ankäufer zum ausschliefslichen Vorteile oder Nachteile gereicht.

Die zu verkaufenden Mobiliargegenstände gehen auf den Ankäufer über so und in dem Zustande, worin sie sich gegenwärtig befinden, ohne dafs demselben für Beschaffenheit und etwaige Fehler und Mängel der Verkaufsobjekte irgend eine Garantie seitens der Verkäufer geleistet wird.

2. Den Verkäufern resp. dem Längstlebenden derselben bleibt bis zu deren Lebensende das ausschliefsliche unentgeltliche Wohnungsrecht in dem im untern Stockwerke des Hauses rechts beim Hauseingange gelegenen

Zimmer, der dahinter gelegenen Kammer, sowie die unentgeltliche Mitbenutzung des ganzen Hauses nebst Zubehörungen ganz nach ihrer freien Wahl und Bedarf ausdrücklich vorbehalten.

Den noch unverheirateten Geschwistern des Ankäufers, nämlich der R. K., ohne Geschäft, J. K., Tagelöhner, A. und E. K., beide ohne Geschäft und sämtlich zu R. wohnend, bleibt das ausschliefsliche Wohnungsrecht in dem auf dem Speicher des Hauses befindlichen sogenannten „Speicherzimmer" ausdrücklich bis zu ihrer dereinstigen Verheiratung vorbehalten.

Im übrigen gelangt der Ankäufer sofort mit Vollziehung dieses Aktes in den Besitz und Genufs respektive Mitbesitz und Genufs seines Erwerbs und je nach Erlöschen der vorstipulierten Vorbehalte in den ausschliefslichen Besitz und Genufs des Ganzen.

Der Ankäufer hat die Grund- und Gebäudesteuern, sowie alle anderen Staats- und Gemeindelasten und Abgaben, auch die Feuerversicherungsbeiträge vom Todestage des Längstlebenden der Verkäufer an zu tragen.

3. Die Kontrahenten haben den Kaufpreis auf die Summe von 1320 M untereinander festgesetzt und vereinbart. Diesen Kaufpreis haben die Verkäufer zur gleichmäfsigen Verteilung unter ihre 6 Kinder bestimmt. Diese Kinder sind: a) die Komparentin M. K., geschäfstlose Ehefrau des Ackerers J. E. und mit diesem zu R. wohnend und b) die genannten R. K., J. K., G. K., A. K. und E. K.

Die Verkäufer überweisen sonach ihrem genannten Sohne G. K. $^1/_6$ des Kaufpreises im Betrage von 220 Mark als sein zukünftiges Erbteil von den Kaufobjekten, erteilen demselben hierüber Quittung und verpflichten ihn, an jedes seiner vorgenannten fünf Geschwister M. K., Ehefrau E., R. K., J. K., A. K. und E. K. $^1/_6$ des Kaufpreises im Betrage von 220 M zu bezahlen.

Diese Herauszahlungen erfallen in vier gleichen aufeinander folgenden jährlichen Terminen, nämlich jedesmal zu ein Viertel, und zwar der erste Termin ein Jahr nach dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer, der zweite Termin ein Jahr später und so verfolglich von Jahr zu Jahr.

Sollte das eine oder das andere der zahlungsberechtigten Geschwister K. erst nach dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer sich verheiraten und bis dahin von seinem Wohnungsrechte Gebrauch machen, so erfällt der erste Termin der an diese zu leistenden Herauszahlungen ein Jahr nach ihrer Verheiratung, respektive, falls sie vor ihrer Verheiratung auf ihr Wohnungsrecht verzichten, ein Jahr nach Aufgabe ihres Wohnungsrechtes, der zweite Termin ein Jahr später und so verfolglich von Jahr zu Jahr.

Bei pünktlicher Berichtigung an den festgesetzten Verfallstagen bleiben die Kaufschillinge zinsenfrei, bei Zahlungssäumigkeit aber tragen dieselben sofort von dem jedesmaligen Verfallstage an gerechnet bis zur Zahlung Zinsen zu fünf Prozent pro Jahr, ohne dafs es dieserhalb einer vorherigen gerichtlichen oder aufsergerichtlichen Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

Alle Zahlungen geschehen kostenfrei ohne Abzug und Kompensation

in guter deutscher Reichsmünze zu Händen und gegen Quittung, sowie in der Wohnung der berechtigten Empfänger.

4. Der Ankäufer ist verpflichtet, die angekauften Gebäulichkeiten bis zur gänzlichen Ausbezahlung bei einer soliden vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft ununterbrochen gegen Feuerschaden versichert zu erhalten und sich hierüber den zum Empfange der Kaufschillinge berechtigten Personen jederzeit auf Verlangen auszuweisen, widrigenfalls zur Strafe für den Ankäufer der ganze restierende Kaufschilling sofort, auf einmal in einer ungeteilten Summe fällig, einforderbar ist, ohne dafs es dieserhalb einer vorherigen gerichtlichen oder aufsergerichtlichen Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

5. Der genannte G. K. hat aufser dem Kaufpreise und ohne Anrechnung auf denselben noch die Verpflichtung zu folgenden unentgeltlichen Leistungen an seine Eltern als ein weiteres Äquivalent für die ihm geschehene Eigentumsübertragung übernommen:

Derselbe mufs die Ausenhaltsfelder seiner Eltern bauen und beackern, die Felder mit dem von den Eltern zu stellenden Dünger düngen und mit der von denselben zu liefernden Saatfrucht einsäen, die Wiesen kultivieren, das Heu und den Grummet mähen und nach Hause schaffen, das Obst brechen und dasselbe sowie alle übrigen Früchte nach Hause bringen, die häuslichen Arbeiten seiner Eltern ohne Ausnahme verrichten, denselben die Wäsche und die Flickereien besorgen und sie in gesunden und kranken Tagen und bei Arbeitsunfähigkeit liebreich pflegen und bedienen und sie zu jeder Zeit so behandeln wie es einem braven und rechtschaffenen Sohne wohl ansteht und gebührt. Kost, Kleidung, ärztliche Behandlung, Medikamente, Brennmaterial und Licht haben sich die Verkäufer aus eigenen Mitteln zu stellen; ihre Beerdigung ist Sache ihres Nachlasses.

6. Der Komparent K. K. unterwirft den durch ihn vertretenen G. K. der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

7. Bis zur vollständigen Ausbezahlung des Kaufpreises und bis zur gänzlichen Abführung aller dem genannten G. K. obliegenden Leistungen bleiben das Privilegium auf die verkauften Immobilien und die Resiliationsklage gegen den genannten G. K. ausdrücklich vorbehalten.

8. Der Ankäufer ist verpflichtet, seinem Schwager J. E., Ackerer zu R., von der Parzelle Flur 2, Nummer 76, hinter den Gütern, 3 a 6 m, einen längs des Hauses des E. gelegenen Streifen in der Breite von einer und in der Länge von 4 Ruten zum Preise von 30 M abzutreten, der Zugang zu dem alsdann verbleibenden Reste der Parzelle soll für den Ankäufer G. K. von dem an E. abzutretenden Streifen aus stattfinden, der Ankäufer also das Recht haben, den an E. abgetretenen Streifen zu begehen und zu befahren, mit anderen Worten, es soll der abzutretende Streifen mit einer Wegegerechtigkeitsservitut zu gunsten des übrigen Teiles der Parzelle belastet werden.

9. Die Kosten dieses Aktes, der Genehmigung desselben durch das Vormundschaftsgericht, der Ausfertigungen und der Transskription werden von den Verkäufern einseitig getragen. Die Komparenten Eheleute F. K.

und E. geborene P. erklärten hierauf: Für den Fall, dafs der gegenwärtige Vertrag wegen des besagten Kaufpreises von 1320 M von einem Miterben ihres genannten Sohnes G. K. dereinst angefochten und dieser Kaufpreis als zu niedrig erachtet werden sollte, so schenkten und übertrügen sie hierdurch ihrem Sohne G. K. alles dasjenige zum voraus und aufser seinem Erbteile, um welches der wirkliche Wert der Kaufobjekte den besagten Kaufpreis von 1320 M etwa übersteigen möchte. Der Komparent C. K. erklärte hierauf, dafs er namens des durch ihn vertretenen G. K. alles Vorstehende, namentlich die event. Schenkung dankbarst und in bester Form Rechtens acceptiere.

10. Die Genehmigung dieses Kaufgeschäftes seitens des Königlichen Vormundschaftsgerichtes zu St. bleibt ausdrücklich vorbehalten, so dafs, wenn diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, der abgeschlossene Kauf nichtig und wirkungslos ist. Schliefslich acceptierten die Komparenten wechselseitig alles Obige als wahr und rechtsverbindlich, wählten zur Vollziehung dieses Aktes in dem oben verkauften Hause zu R. Domizil und ersuchten den fungierenden Notar, dem Königlichen Vormundschaftsgerichte zu St. eine Ausfertigung dieses Aktes mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen.

Anlage V.[1])

Schenkungs- und Teilungsurkunde über ein Anwesen im Kreise Kreuznach. (Abschrift aus Vormundschaftsakten).

Königreich Preufsen.

Notarielle Urkunde.

Heute, den ... 1887.

Vor Justizrat C. S., Königlich Preufsischer Notar zu St. im Landgerichtsbezirk Coblenz wohnend, und im Beisein der beiden am Schlusse genannten Zeugen erschienen:

1. Die Frau E. geborene P., ohne besonderes Geschäft zu R. wohnend. Witwe des daselbst verlebten Ackerers F. K., als Schenkgeberin einerseits;

2. die Frau M. geborene K., geschäftslose Ehefrau des hierbei anwesenden und sie hierzu speziell autorisierenden Ackerers J. E. und mit diesen zu R. wohnend;

3. die ledige R. K., ohne Geschäft daselbst wohnend;

4. J. K., Ackerer daselbst wohnend;

5. der Herr K. K., Ackerer daselbst wohnend, handelnd hierbei als gerichtlich bestellter Pfleger der noch minderjährigen, geschäftslosen, zu R. wohnenden Kinder der sub eins genannten Witwe F. K. aus deren Ehe mit ihrem genannten verlebten Ehemanne, Namens G. K., A. K. und E. K., auf Grund Pflegerbestellung des Königlichen Amtsgerichts zu St. vom 25. Mai 1887, die sub zwei bis einschliefslich fünf genannten Komparenten, handelnd wie besagt, als Schenknehmer anderseits.

Die Komparentin Witwe F. K. erklärte zunächst folgendes:

---

[1]) Zu Seite 65.

Zu der zwischen ihr Komparentin und ihrem genannten verlebten Ehemanne bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft gehörten die nach beschriebenen, in den Gemeinden R., W. und St. im Kreise Kreuznach belegenen, im Kataster auf den Namen ihres verlebten Ehemannes eingetragenen Immobilien, nämlich:

A. Belegen in der Gemeinde R. und eingetragen im Kataster unter Artikel 55.

1. Flur 1, Nummer 88, in den Langwiesen, Wiese, 6 a 31 m, neben J. M. und J. F. der Zweite.

(Folgen 21 weitere Parzellen von 1,61—12,84 a, meist von 9,75 a belegen in 3 Gemeinden).

Sie, Komparentin, schenke und übertrage nun hierdurch unter dem Titel einer Schenkung unter Lebenden die ihr zustehende unabgeteilte Hälfte an den voraufgeführten Immobilien ihren sechs obengenannten, mit ihrem genannten verlebten Ehemanne F. K. erzeugten Kindern, nämlich den Komparenten Ehefrau E., M. geborene K., R. K. und J. K. und den genannten Minorennen G. K., A. K. und E. K. und zwar jedem derselben zu einem Sechstel zum vollen Eigentume unter folgenden

Bedingungen.

1. Die Immobilien gehen auf die Schenknehmer über so und in dem Zustande, in welchem sich dieselben gegenwärtig befinden mit allen denselben anklebenden Rechten und Gerechtsamen, aktiven und passiven, sichtbaren und nicht sichtbaren Dienstbarkeiten, wie dieselben bisher besessen und benutzt worden sind oder hätten besessen und benutzt werden können oder doch müssen, aber ohne Garantie für das angegebene Flächenmafs, dessen etwaiges selbst ein Zwanzigstel übersteigendes Mehr oder Weniger den Schenknehmern zum ausschliefslichen Vorteile oder Nachteile gereicht.

2. Der Schenkgeberin Witwe K. bleibt an den sub zwei, drei, vier, fünf, sechs, zwölf bis fünfzehn einschliefslich und zweiundzwanzig aufgeführten Parzellen und an den unten sub eins, drei und vier der Sonderimmobilien des F. K. aufgeführten Parzellen die lebenslängliche Nutzniefsung ausdrücklich vorbehalten.

Den Schenknehmern wird alle Gewähr Rechtens geleistet, insbesondere für Eviktionen und Störungen jeder Art im ruhigen Besitze der Schenkobjekte, sowie dafür, dafs dieselben gänzlich frei sind von Schulden, Privilegien, Hypotheken, Grundzinsen und Renten.

Die Schenknehmer Ehefrau E., M. geborene K., R. K., J. K. und K. K., dieser handelnd wie besagt, erklärten hierauf:

Sie acceptierten hierdurch die ihnen respektive den genannten Minorennen G. K., A. K. und E. K. vorstehend von der Komparentin, Witwe K. zugewandte Schenkung unter Lebenden unter den vorstehenden Bedingungen dankbarst und in bester Form Rechtens. —

Die Schenknehmer erklärten sodann weiter: Zum Nachlasse des verlebten Vaters der Geschwister K., des genannten verlebten F. K. gehörten

die nachbeschriebenen, in den Gemeinden R. und G. belegenen, im Kataster auf den Namen des verlebten F. K. eingetragenen Immobilien, nämlich:

A. Belegen in der Gemeinde R. und eingetragen im Kataster, wie oben angegeben:

1. Flur 1, Nummer 254, im Reitenacker, Ackerland, 13 a 60 m, neben A. K. und J. D. der Erste, — (folgen 4 weitere Parzellen in der Gemarkung R. und 1 Parzelle in der Gemarkung G. je von 10—18 a Fläche).

Diese voraufgeführten, sowohl die ihnen, beziehungsweise den genannten Minorennen durch den gegenwärtigen Akt schenkungsweise übertragenen als auch die den Geschwistern K. durch den Tod ihres Vaters erblich anerfallenen Immobilien hätten sie unter Zusicherung sachverständiger, mit den örtlichen Wertverhältnissen vertrauter Personen in sechs dem Werte nach möglichst gleiche Lose gestellt, die sie hiermit als integrierende Teile zu diesem Akte übergäben, ausgeschlossen sei jedoch hierbei die vorletzt aufgeführte Parzelle an dem Zollstock.

Diese Lose seien je auf einen Bogen weifsen Papiers niedergeschrieben und enthalte:

	M	
a) Das erste Los Immobilien in einer Gesamtgröfse von 43 a 7 m, taxiert zu	908	—
b) Das zweite Los Immobilien in einer Gesamtgröfse von 48 a 13 m, taxiert zu	908	—
c) Das dritte Los Immobilien in einer Gesamtgröfse von 44 a 25 m, taxiert zu	855	—
d) Das vierte Los Immobilien in einer Gesamtgröfse von 49 a 50 m, taxiert zu	870	—
e) Das fünfte Los Immobilien in einer Gesamtgröfse von 45 a 17 m, taxiert zu	906	—
f) Das sechste Los Immobilien in einer Gesamtgröfse von 42 a 27 m, taxiert zu	921	—
Summa der Taxe	5368	—

Von diesen sechs Losen sollen jedem der sechs Teilungsinteressenten Geschwister K. ein Los überwiesen werden.

Die Komparenten ersuchten daher den fungierenden Notar, die Ziehung dieser Lose vorzunehmen, welchem Gesuche der fungierende Notar in folgender Weise entsprochen hat:

Es wurden sechs gleich grofse weifse Papierstreifen, der erste mit Los Nummer eins, der zweite mit Los Nummer zwei, der dritte mit Los Nummer drei, der vierte mit Los Nummer vier, der fünfte mit Los Nummer fünf, der sechste mit Los Nummer sechs beschrieben, zusammengefaltet, in einen Hut gelegt, der Hut umgerüttelt und in die Höhe gehoben, und zog hierauf im allseitigen Einverständnisse der Komparent K. K.:

a) den mit „Los Nummer eins“ beschriebenen Papierstreifen für die Minorenne E. K., (u. s. w. alle 6 Lose).

Die durch die Losziehung vorbewirkte Eigentumsübertragung solle stattfinden unter folgenden

Bedingungen.

1. Die neuen Alleineigentümer erhalten die ihnen anerfallenen Immobilien in das alleinige volle Eigentum übertragen mit allen anklebenden Rechten und Gerechtsamen (etc. wie oben S. 167, „Bedingungen", Ziffer 1).

2. Der Besitz und Genufsantritt der Immobilien erfolgt, soweit bei einzelnen derselben nicht etwa anderes angegeben ist, sofort mit der Vollziehung dieses Aktes. Jeder Teilungsinteressent hat die sein nunmehriges Alleineigentum treffenden Steuern, Lasten und Abgaben vom 1. April 1887 an zu tragen.

3. An obiger Gesamttaxe im Betrage von 5368 M ist jedes der 6 Geschwister K. zu einem $^1/_6$ mit 894 M eigentümlich beteiligt.

Demnach müssen zur vollständigen Gleichstellung heraus erhalten der

	M	Pf.
Eigentümer des dritten Loses einen Betrag von	39	67
und der Eigentümer des vierten Loses einen Betrag von . .	24	66
Zusammen erhalten dieselben heraus einen Betrag von . .	64	33

Zur Herauszahlung sind verpflichtet:

I. An den Eigentümer des vierten Loses der Eigentümer des sechsten Loses mit einem Teilbetrage von	24	66
II. An den Eigentümer des dritten Loses:		
a) der Eigentümer des sechsten Loses mit dem Restbetrage von	1	68
b) der Eigentümer des fünften Loses mit einem Betrage von .	11	33
c) der Eigentümer des ersten Loses mit einem Betrage von .	13	33
d) der Eigentümer des zweiten Loses mit demselben Betrage	13	33
Macht gleiche Summe mit der obigen mit	64	33

Die voraufgeführten Herauszahlungen sind zahlbar ohne Zinsen, vorbehaltlich der Verzugszinsen, in ungeteilten Beträgen am 11. November 1888 und müssen alle Zahlungen geschehen kostenfrei ohne Abzug und Kompensation in guter deutscher Reichsmünze zu Händen und gegen Quittung der zahlungsberechtigten Personen.

Die unter den Sonderimmobilien des verlebten F. K. sub vier beschriebene Parzelle Ackerland am Zollstock, Flur 2, Nummer 28 in der Gröfse von 10 a 18 m ist in den Loszetteln nicht mit enthalten, also von der Teilung ausgeschlossen.

Diese Parzelle soll dem Wunsche des verlebten Vaters der Geschwister K., des genannten F. K. gemäfs der genannten minorennen E. K. als Alleineigentum im voraus überwiesen werden, weil diese körperlich gebrechlich ist, und schenkten die übrigen Beteiligten derselben daher ihre Anteile.

Die Komparenten erklärten hierauf weiter: Von den voraufgeführten Immobilien seien mehrere nur Teile aus früheren Parzellen. Über solche Parzellen hätten sie unterm 26. Mai dieses Jahres von dem Königlichen Katasteramte zu St. drei Handzeichnungen anfertigen lassen, die sie hierdurch als integrierende Teile zu diesem Akte übergäben.

Nach diesen Handzeichnungen seien zerlegt:

a) die frühere Parzelle Flur 1 ... in die beiden jetzigen Parzellen ... Gröfse von je 9 a 75 resp. 74 m;

b) die frühere Parzelle ... in die beiden jetzigen Parzellen ... mit einem Flächenraum von je 1 a 62 bezw. 61 m;

c) die frühere Parzelle ... in die drei jetzigen Parzellen ... mit einem Flächenraum von je 9 a 53 bezw. 52 m;

d) die frühere Parzelle ... in die beiden jetzigen Parzellen ... mit einem Flächenraum von 12 a 81 m;

e) die frühere Parzelle .:. in die vier jetzigen Parzellen ... in der Gröfse von je 12 a 77 resp. 78 m;

f) die frühere Parzelle ... in die beiden jetzigen Parzellen ... mit einem Flächenraum von je 9 a 2 m;

g) die frühere Parzelle ... in die beiden jetzigen Parzellen ... mit einem Flächenraum von 10 a 48 bezw. 49 m;

Schliefslich erklärten die sämtlichen Komparenten, dafs sie gegenseitig den ganzen Inhalt der vorstehenden Verhandlung als richtig anerkannten, sich zur Zahlung der Kosten dieses Aktes gemeinschaftlich verpflichteten und zur Vollziehung dieses Aktes in ihren respektiven Wohnungen ein Domizil wählten.

Die Komparenten ersuchten hierauf den fungierenden Notar, dem Königlichen Vormundschaftsgerichte zu St. eine Ausfertigung dieses Aktes mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen.

Die sechs erwähnten Loszettel wurden von den Komparenten zu diesem Akte übergeben, von den Komparenten dieses Aktes, den Zeugen und dem fungierenden Notar zur Vermeidung einer Verwechslung unterschrieben und vom fungierenden Notar dieser Urschrift als integrierende Teile beigefügt.

(Es folgen die bezogenen Loszettel, von denen einer als Beispiel angefügt ist.)

Los Nr. 1 für E. K.

Laufende Nr.	Nummer der Flur	Nummer der Parz.	Kulturart, Distrikt und Nebenlieger der Parzellen	Gröfse Hekt.	Gröfse Ar	Gröfse Mtr.	Taxe Mk	Taxe Pf.
			A. Belegen in der Gemeinde R.					
1	1	459/033	in der Bornwies, Wiese, neben A. M. O. und Eigentümer . .		1	62	53	.
2	1	88	in den Langwiesen, Wiese, neben J. M. und J. F. II		6	31	225	.
			B. Belegen in der Gemeinde St.					
3	4	181/81	am Hahn, Ackerland, neben F. W. und Eigentümer		9	53	150	.

Laufende Nr.	Nummer der Flur	Nummer der Parz.	Kulturart, Distrikt und Nebenlieger der Parzellen	Größe Hekt.	Größe Ar	Größe Mtr.	Taxe Mk	Taxe Pf.
			C. Belegen in der Gemeinde W.					
4	3	217/25	hinter der Wust, Ackerland, neben Gebrüder Sp. und Eigentümer		12	77	240	.
5	2	348/121	der Krummacker, Ackerland, neben J. R. und Eigentümer		12	77 07	240	.
			Sa.		43	07	908	.

Paraphiert zur Schenkungs- und Teilungsurkunde vor Notar Justizrat Sch. zu St. vom . . . Mai . . . . in Sachen Witwe und Erben K. zu R.

gez. Witwe K., M. E., J. E., R. K., J. K., K. K., W. Sch., J. B., Sch.

Anlage VI.[1])

Übergabevertrag über ein kleines Anwesen im Kreise Kreuznach.

Königreich Preufsen

Notarielle Urkunde.

Heute den 4. Januar 1890.

Vor Justizrat C. S., Königlich Preufsischem Notar, zu S. im Landgerichtsbezirke Coblenz wohnend, und in Beisein der beiden am Schlusse genannten Zeugen erschienen:

1. Der Herr M. L. der Zweite, Ackerer zu Sch. wohnend, als Verkäufer einerseits und 2. die Eheleute Herr P. H., Klempner und K. geborene L., ohne besonderes Geschäft, die Ehefrau von ihrem Ehemanne hierzu besonders ermächtigt, beide zu Sch. wohnend und beide als Verkäufer anderseits, Ehefrau H. eine Tochter des Verkäufers —.

Die Komparenten erklärten den nachstehenden Kaufvertrag miteinander verabredet und abgeschlossen zu haben, und zwar: der Komparent Herr M. L. der Zweite verkauft und überträgt hierdurch den dies annehmenden Komparenten Eheleute P. H. und K. geborene L. zum vollen Eigentum das nachbeschriebene, in der Gemeinde Sch., im Kreise K. belegene Immobiliar, nämlich.

Das im Dorfe Sch. an der Dorfstrafse belegene mit Nummer 50 bezeichnete Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten, Scheune und Stall und allen sonstigen unbeweglichen An- und Zubehörungen ohne Ausnahme noch Vorbehalt, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Sch. unter Nummer 53 und im Grundsteuerkataster in Flur 7, Parzelle 108 mit einem Flächenraum von 5 a 59 m, in Flur 7, Parzelle 109 mit einem Flächenraum von 3 a 50 m und in Flur 7, Parzelle 110 mit einem Flächen-

[1]) Zu S. 65.

raum von 48 m, alles zusammengehörig und gelegen neben K. W. und K. P. N.

Der Verkäufer hat das Kaufobjekt im ledigen Stande vor mehr als dreifsig Jahren von seinem Vater, dem zu Sch. verlebten Ackerer P. L. käuflich übernommen und den Erwerbspreis vollständig und längst bezahlt.

Gestützt hierauf leistet der Verkäufer den Ankäufern alle Gewähr Rechtens, insbesondere für Entwährungen und Störungen jeder Art im ruhigen Besitze des Kaufobjektes, sowie dafür, dafs dasselbe gänzlich frei ist von Schulden, Privilegien, Hypotheken, Grundzinsen und Renten.

Die Kontrahenten haben im übrigen dem gegenwärtigen Vertrage folgende Bedingungen zu Grunde gelegt:

1. Das Immobiliar wird verkauft und geht auf die Ankäufer über mit allen demselben anklebenden Rechten und Gerechtsamen etc. (wie oben S. 163 Ziffer 1).

2. Dem Verkäufer bleibt bis zu seinem Lebensende das jetzige, rechts vom Hauseingange belegene Wohnzimmer beziehungsweise nach dem von den Ankäufern beabsichtigten Umbaue des Hauses das neben der jetzigen Wohnstube zu errichtende, durch eine Thür mit derselben zu verbindende Zimmer zur ausschliefslichen Benutzung, sodann im Stalle Platz für eine Kuh und aufserdem die Mitbenutzung der Küche, des Speichers, des Kellers, der Scheune, der Treppen, des Hofraums, der Dungkaul und des Abtrittes ausdrücklich vorbehalten.

Im übrigen gelangen die Ankäufer sofort mit Vollziehung dieses Aktes in den Besitz und Genufs respektive Mitbesitz und Mitgenufs ihres Erwerbes etc. (wie oben S. 164, Abs. 2 und 3).

3. Die Kontrahenten haben den Kaufpreis auf die Summe von 1200 M unter einander festgesetzt und vereinbart.

Der Verkäufer hat diesen ganzen Kaufpreis zur gleichmäfsigen Verteilung unter seine beiden Kinder aus seiner Ehe mit der verlebten K. L. bestimmt. Diese Kinder sind: 1. die Ankäuferin Ehefrau H., K. geborene L. und 2. N. L., Ackerer zu Sch.

Demnach weist der Ankäufer seiner Tochter Ehefrau H. die Hälfte des Kaufpreises mit 600 M in Anrechnung auf deren zukünftiges Erbteil bezüglich des Kaufobjektes an und erteilt derselben hiermit Quittung und Entlastung. Der Verkäufer verpflichtet sodann die Ankäufer, an den Sachen des Verkäufers, dem besagten N. L. die andere Hälfte des Kaufpreises mit 600 M herauszuzahlen und bewilligen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung an denselben.

Diese Herauszahlung erfällt in drei gleichen aufeinanderfolgenden jährlichen Terminen nämlich jedesmal zu ein Drittel des Ganzen am 11. November 1890 und am selbigen Tage der beiden unmittelbar darauf folgenden Jahre und zwar mit Zinsen von heute an, welche den einzelnen Raten beigefügt werden müssen.

Alle Zahlungen geschehen kostenfrei ohne Abzug und Aufrechnung

in guter, deutscher Reichsmünze zu Händen, gegen Quittung und in der Wohnung des besagten N. L.

4. Die Ankäufer unterwerfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus diesem Kaufakte.

5. Die Ankäufer sind verpflichtet, die angekauften Gebäulichkeiten bis zur gänzlichen Ausbezahlung bei einer soliden vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft ununterbrochen gegen Feuerschaden versichert zu erhalten und sich hierüber dem genannten N. L. jederzeit auf Verlangen, regelmäfsig aber bei den jährlichen Terminzahlungen durch Vorlegung der Quittungen über die geleisteten Jahresbeiträge auszuweisen.

Dieselben gestatten dem wohnungsberechtigten N. L. ferner jeden statutgemäfsen Vermerk seines Privilegiums im betreffenden Brandkataster und subrogieren denselben im Falle eines Brandunglückes in alle der Versicherungsgesellschaft gegenüber ihnen zustehenden Rechte.

6. Aufser dem Kaufpreise haben die Ankäufer auch noch die Verpflichtung zu folgenden unentgeltlichen Leistungen an den Verkäufer M. L. übernommen.

Dieselben müssen die Ausbehaltsländereien des Verkäufers bebauen, die Felder mit dem ihnen von dem Verkäufer zu stellenden Dünger düngen und mit der ihnen von dem Verkäufer zu liefernden Saatfrucht einsäen, die Früchte schneiden, aufbinden, nach Hause schaffen, ausdreschen und aufspeichern, das Heu und den Grummet machen, die Trauben lesen und auskeltern, den Most in die Fässer füllen, alle häuslichen Arbeiten des Verkäufers verrichten, ihm die Wäsche und die Flickereien besorgen, das Wasser holen, den Stall ausmisten, ihn in gesunden und kranken Tagen liebreich pflegen und bedienen und ihn zu jeder Zeit so behandeln, wie es braven und rechtschaffenen Kindern den Eltern gegenüber wohl ansteht und gebührt. Der Wert dieser Leistungen wird auf 100 M pro Jahr veranschlagt. Kost, Kleidung, Brand und Licht, ärztliche Behandlung und Medikamente hat sich der Verkäufer aus eigenen Mitteln zu stellen, seine Beerdigung ist eine Sache seines Nachlasses.

7. (Wie oben S. 165, Ziffer 7).

8. Die Kosten dieses Aktes, des Stempels und der Ausfertigungen für beide Teile sowie der Einschreibung des Kaufpreisprivilegiums sind zu alleinigen Lasten der Ankäufer.

Der Verkäufer erklärte hierauf:

Falls der gegenwärtige Vertrag von einem Miterben seines dereinstigen Nachlasses wegen des besagten Kaufpreises von 1200 Mark angefochten und dieser Kaufpreis als zu niedrig erachtet werden sollte, so schenke er hier durch seiner Tochter, der Komparentin Ehefrau P. H. zum voraus und mit Befreiung von der Kollation in seine, des Verkäufers, dereinstige Erbmasse alles dasjenige, um welches der wirkliche Wert den besagten Kaufpreis von 1200 M etwa übersteigen möchte.

Die Ehefrau H. erklärte, dafs sie diese eventuelle Schenkung dankbarst und in bester Form Rechtens acceptiere.

Schliefslich wählen die Komparenten zur Vollziehung dieses Aktes in dem verkauften Hause Domizil und acceptieren gegenseitig alles Obige als wahr und rechtsverbindlich. Worüber Urkunde aufgenommen und vom fungierenden Notar den Komparenten vorgelesen in Gegenwart von W. Sch., ohne Geschäft und W. B., Kappenmacher, beide zu St. wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Komparenten, die Zeugen und der fungierende Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

Anlage VII.[1])

Schenkungsweise Verteilung eines Anwesens im Kreise Ottweiler an vier Kinder.

Heute den 27. November 1887.

Vor F. E. H., Königl. Preufs. Notar, Wohn- und Amtssitze N. im Landgerichtsbezirke Saarbrücken im Beisein der beiden am Schlusse genannten Instrumentszeugen erschienen:

Die zu W. wohnhaften Eheleute K. B. pens. Bergmann und K. R. ohne Geschäft von ersterem hierzu ermächtigt.

Die Komparenten erklärten:

Sie beabsichtigen, sich zur Ruhe zu setzen, da sie sich bereits im vorgerückten Lebensalter befänden und der Ackerbaubetrieb ihnen eine zu grofse Last sei.

Sie hätten aus dem angeführten Grunde und um spätere Teilungsstreitigkeiten unter ihren vier einzigen grofsjährigen Kindern K. B. ohne Geschäft, Ehefrau von C. S., Bergmann, J. B., L. B. und F. B., diese drei Bergleute, alle zu W., schon jetzt bei ihren Lebzeiten ihre sämtlichen Immobilien mittelst Schenkung unter Lebenden zu übertragen und unter dieselben zu verteilen.

Unter Zuziehung ihrer genannten vier Kinder hätten sie aus ihren sämtlich im Gemeindebezirk W. im Kreise O. gelegenen Immobilien vier Teile gebildet.

Es enthalte nun an Grundstücken:

I. der erste Teil.

Artikel-Nummer 14 der Grundsteuer-Mutterrolle.

	M
1. Flur 7 Nummer 118 im Kuhstalloch, Acker, 22 a 3 m, begrenzt von J. E. H. und J. J. S.	50
2. Flur 8 Nummer 57 auf den Retten, Acker, 18 a 94 m, begrenzt von F. L. und J. N. L. Wert	100
3. Flur 14 Nummer 15 rechter Hand dem Winterflofs, Acker, 27 a 2 m, begrenzt von J. H. und Aufstöfser. Wert	150
Gesamtwert Summa:	300

(Folgen ebenso Teil II, III und IV, jeder im Wert von 300 M.)

---

[1]) Zu Seite 78.

Mittelst Verlosung dieser vier Immobilienteile unter ihren Kindern hätten sie entscheiden lassen, welchen Teil ein jedes derselben erhalten solle.

Entsprechend nun der mittelst erwähnter Verlosung getroffenen Entscheidung schenkten und übertrügen sie nun hiermit mittelst Schenkung unter Lebenden unter solidarischer Haftverbindlichkeit und rechtlicher Gewährleistung für alle Eviktionen und Störungen und gänzliche Privilegien- und Hypothekenfreiheit ohne Garantie für die Richtigkeit der angegebenen Katasterbezeichnung und Gröfse die vier voraufgeführten Immobilienteile, resp. die Bestandteile derselben bildenden Grundflächen mit allen Rechten, Gerechtsamkeiten und Dienstbarkeiten ihren vier genannten Kindern zum vollen rechtsmäfsigen, unbeschränkten, unwiderruflichen Eigentume und zwar:

a) den ersten Teil ihrem Sohne L. B.,

b) den zweiten Teil ihrer Tochter K. B., Ehefrau von C. S.,

c) den dritten Teil ihrem Sohne J. B.,

d) den vierten Teil ihrem Sohne F. B.

Dieser Schenkung legten sie die nachstehenden Bedingungen zu Grunde:

1. Die beschenkten Kinder kommen sofort in den Besitz und Genufs der geschenkten Immobilien und müssen alle darauf lastenden Steuern und Abgaben vom ersten April nächsten Jahres an tragen.

2. Da die vier geschenkten Immobilienteile ganz gleichmäfsig sind, so hat keines der beschenkten Kinder irgend welche Herausgabe zu leisten.

3. Die Kosten dieses Aktes, des Stempels der Ausfertigungen und eventuell zu bewirkender Transkription müssen die beschenkten vier Kinder gemeinsam zu gleichen Teilen tragen.

Es erschienen hierbei noch die vier beschenkten Kinder, nämlich:

1. C. B., ohne Geschäft, Ehefrau des hierbei miterschienenen sie hierzu autorisierenden C. S., Bergmann, 2. J. B., 3. L. B. und 4. F. B., diese drei Bergleute alle zu W. wohnhaft und erklärten, dafs sie die vorstehende von ihren Eltern zu ihren Gunsten gemachte Schenkung bestens acceptierten und sich zur Erfüllung der an dieselbe geknüpften Bedingungen verpflichteten.

Zur Vollziehung dieses Rechtsgeschäfts und aller darauf bezüglichen Verhandlungen wählen sämtliche Komparenten Domizil in ihren respektiven Wohnungen zu W.

Anlage VIII.[1])

Urkunde über Schenkung und Verteilung eines Anwesens im Kreise Ottweiler an zwei Kinder bei Vorbehalt des Niefsbrauchs an bestimmte Parzellen.

Heute, den 13. Oktober 1889.

Erschienen:

Vor dem unterzeichneten zu O. im Landgerichtsbezirke Saarbrücken wohnenden Königlich Preufsischen Notar in Gegenwart der beiden nachgenannten Zeugen:

---

[1]) Zu Seite 78.

Die zu F., Kreis O. wohnenden Eheleute J. N. T., zweiter, Ackerer und M. geborene Sch., ohne Geschäft, letztere von ersterem hierzu gehörig ermächtigt.

Dieselben erklärten: Da wir alt und infolgedessen nicht mehr imstande sind unseren ganzen Ackerbau bewirtschaften zu können, sowie auch um unsern bereits verheirateten Kindern Mittel zu ihrem Fortkommen an die Hand zu geben, haben wir bereits früher unsern verheirateten Kindern einen Teil unseres Immobilar-Vermögens abgetreten, ohne dafs diese Vermögens-Abtretung in authentischer Form beurkundet worden sei.

Sie — Eheleute T. — seien nun hier erschienen um diese Vermögensabtretung notariell beurkunden zu lassen und schenkten nun hiermit in der Form einer Schenkung unter Lebenden kraft dieses Aktes ihren nachgenannten verheirateten Kindern zum Eigentum frei von Rückbringen in Natur jedoch in Anrechnung auf ihren zukünftigen Erbanteil die nachbezeichneten Immobilien und zwar:

A. ihrer Tochter K. T., ohne Geschäft, Ehefrau von H. E., beide zu S. bei N. wohnend,

Gemeinde F.

1. Flur 1 Nummer 8, Acker im Zähling, grofs 7 a 15 m, neben J. J. N. und G. Sch.; (— folgen weitere 12 Parzellen in der Gemarkung F., 2 Parzellen in der Gemarkung W. und 1 Parzelle in der Gemarkung S., im ganzen also 16 Parzellen von je 8—24 a Fläche).

B. unserer Tochter M. T., Ehefrau des Bergmanns J. W., beide zu F. wohnend.

Gemeinde F.

1. Flur 7 Nummer 26, Wiese im Brühl, grofs 7 a 27 m, neben J. B., Vorbehaltsstück; (— folgen weitere 14 Parzellen in der Gemarkung F. und 1 Parzelle in der Gemarkung S. Im ganzen 16 Parzellen von je 2 bis 22 a.)

Die Schenkgeber garantieren den Beschenkten für ihr volles unbeschränktes Eigentumsrecht an den vorbeschriebenen verschenkten Immobilien, sowie auch für deren Freiheit von allen Hypotheken und Privilegien.

Dieser Schenkung werden folgende Bedingungen zum Grunde gelegt.

1. Die verschenkten Parzellen gehen so und in dem Zustande auf die Beschenkten über, worin dieselben gegenwärtig sich befinden, mit allen anklebenden Rechten und Gerechtsamen, Dienstarbeiten und Lasten, überhaupt gerade so, wie die Schenkgeber oder deren Rechtsvorgänger dieselben bisher besessen und benutzt haben oder doch rechtlich hätten besitzen und benutzen können.

2. In den Besitz und Genufs der verschenkten Parzellen treten die Beschenkten sofort und übernehmen alle darauf ruhenden Steuern, Staats- und Gemeinde-Abgaben und Lasten vom ersten April nächsten Jahres ab.

3. Für die Richtigkeit der angegebenen Katasterbezeichnung und Flächengröfse der Schenkobjekte leisten die Schenkgeber den Beschenkten keine Gewähr.

4. Die Verkäufer behalten sich und zwar auch für den Letztlebenden derselben die lebenslängliche unentgeltliche Benutzung der vorstehend mit „Vorbehaltsstücke“ bezeichneten Parzellen vor.

Der Wert der, der K. P. zugeteilten Parzellen beträgt 4200 M und der Wert der, der M. T. zugeteilten Parzellen beträgt 3600 M. Es hat somit die K. T. noch an ihre Schwester herauszuzahlen 300 M, welcher Betrag sich mit der Hälfte des Steigpreises für das Ackerstück auf W. aus der Versteigerung vom 16. März dieses Jahres kompensieren soll.

Hierauf erklärten die Schenkgeber die sämtlichen Parzellen, welche sie jetzt noch eigentümlich besitzen, sollen bei der späteren Teilung ihres Nachlasses sämtlich mit Ausnahme der kleinen Wiese in der Ritzwies dem Chr. T. ihrem Sohn zugeteilt werden, zum Anschlagspreis von 3900 M.

5. Es waren hierbei auch anwesend die beiden beschenkten Geschwister T., Namens:

a) K. T., ohne Geschäft, handelnd hier im Beisein und unter Ermächtigung ihres Ehemannes des Steigers Herrn H. E., beide zu S. bei N. wohnend.

b) M. T., ohne Geschäft, handelnd hier im Beisein und unter Ermächtigung ihres Ehemannes des Bergmanns J. W., beide zu F. wohnend.

Dieselben acceptierten die vorstehende Schenkung ihrer Eltern mit Dank.

6. Schliefslich acceptierten die Komparenten alles Vorstehende gegenseitig und wählten zum Vollzuge dieses Aktes Domizil in ihren bezüglichen Wohnungen.

Anlage IX.[1])

Schenkungsweise Verteilung eines Anwesens im Kreise Ottweiler an sieben Kinder bei Vorbehalt des Niefsbrauchs an bestimmten Parzellen.

Verhandelt zu T. in der Wohnung des Ackerers J. B., am .... 1892.

Vor dem zu T. wohnenden Königlich Preufsischen Notar S.

Erschienen:

Die zu T. wohnenden Ehe- und Ackersleute J. B. und M. geborene H., letztere von ihrem Ehemann gehörig ermächtigt,

Und erklärten:

Aus unserer Ehe stammen sieben Kinder (folgen die Namen).

Die auf dem hierzu genommenen Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks T., welcher Auszug ne varietur nach geschehener Vorlesung von dem Komparenten und dem Notar unterschrieben und als integrierender Bestandteil hierzu genommen wurde, unter den laufenden Nummern (folgen 56 Nummern) aufgeführten Immobilien, sowie die Parzelle Bannes Marpingen Flur 1 Nr. 677/109 bei Freiwäldchen, Acker 15 a 68 m.

[1]) Zu Seite 78.

gehören zum Sonder- resp. Erbgute der Ehefrau J. B. Die auf demselben Auszuge unter den laufenden (13) Nummern ... verzeichneten Parzellen gehören zum Erbgute des Komparenten J. B. und die übrigen auf dem bezogenen Auszuge verzeichneten, noch nicht erwähnten Immobilien gehören zu der zwischen uns bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft.

Die sämtlichen vorbezogenen Immobilien haben wir nun zwecks Zuteilung an unsere Kinder in sieben Lose aufgestellt unter Zuziehung und Mitwirkung von: a) A. S., Waisenrat, b) J. H., beide Ackerleute zu Th. wohnend, als Sachverständige. Diese Lose haben unsere Kinder, resp. deren Repräsentanten und Vertreter unter sich bereits gezogen. Einen Teil der erwähnten Immobilien liefsen wir durch den Katasterbeamten von T. vermessen und berechnen, wodurch neue Parzellennummern entstanden, wie solche in dem hierzu genommenen Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Gemeindebezirks T. unter der Bezeichnug „neuer Bestand" aufgeführt sind.

Auf Grund der stattgehabten Loseaufstellung resp. Loseziehung schenken resp. teilen wir hierdurch zum Eigentum zu, unter Garantie für Eigentum und Schuldenfreiheit, ohne Garantie für die angegebene Flächengröfse mit allen anklebenden Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten und mit der Steuerlast vom 1. April dieses Jahres ab.

	M
a) Der M. B., Tochter von P. B. als Erbin und Repräsentantin ihres Vaters, die in dem hierzu genommenen Schriftstück, bezeichnet: „Immobiliarverteilung zwischen den Ehe- und Ackersleuten J. B. und M. B. geborene H. und deren Kinder, resp. deren Repräsentanten", welches Schriftstück ne varietur nach geschehener Vorlesung von den Komparenten und dem Notar unterschrieben und als integrierender Bestandteil hierzu genommen wurde, unter der Bezeichnung „I. Los" verzeichneten 12 Parzellen, mit einem Taxwert von	1270
b) unserm Sohne M. B. die im selben Schriftstücke unter der Bezeichnung „II. Los" verzeichneten 10 Parzellen mit einem Taxwert von	1263
c) unserm Sohne F. B. die im selben Schriftstücke unter der zeichnung „III. Los" verzeichneten 15 Parzellen mit einer Taxe von	1285
d) unserer Tochter M. B., die daselbst unter der Bezeichnung „IV. Los" verzeichneten 14 Parzellen, taxiert zu	1267
e) unserer Tochter E. B., die daselbst unter der Bezeichnung „V. Los" verzeichneten 13 Parzellen, taxiert zu	1270
f) unserer Tochter M. B., Ehefrau T., die daselbst unter der Bezeichnung „VI. Los" verzeichneten 13 Parzellen, taxiert zu . .	1281
g) unserer Tochter B. B., Ehefrau H., die daselbst unter der Bezeichnung „VII. Los" verzeichneten 13 Parzellen, taxiert zu . .	1270

Wir behalten uns jedoch die lebenslängliche unentgeltliche bürgschaftsfreie Nutznieſsung vor an den im ersten Lose unter den laufenden Nummern

1 und 6, an den im zweiten Lose unter den laufenden Nummern 1 und 6, an den im dritten Lose unter den laufenden Nummern 1, 2, 7 und 8, im vierten Lose unter den laufenden Nummern 1, 6, 7 und 8, im fünften Lose unter den laufenden Nummern 1 und 6, im sechsten Lose unter den laufenden Nummern 1 und 7 und im siebenten Lose unter den laufenden Nummern 1 und 6 aufgeführten Parzellen.

Bezüglich der übrigen nicht zur Nutznießung vorbehaltenen Parzellen treten die einzelnen Erwerber sofort in den Besitz und Genuſs. Auf Grund dieser Zuteilung sind folgende Herausgaben zu leisten: 1. F. B. hat je 7 M herauszuzahlen an M. B. und an die M. B., Tochter von P. B.; 2. M. B. an M. B., Tochter von J., 7 Mark.

Diese Beträge sind sofort fällig.

Sonstige Herausgaben sind keine zu leisten ...

Es erklärten sich schlieſslich noch: a) die M. B., Ehefrau T. P., b) die B. geborene B., Ehefrau J. H.: Für den Fall, daſs eines unserer ledigen Geschwister E., F. und M. B. auf die uns oben zugeteilten Parzellen Bannes T., auf den Hofen katastriert unter Flur 14 No. 1175/11 und 1176/11 bauen will innerhalb der nächsten fünf Jahre, räumen wir den betreffenden ein Vorkaufsrecht ein.

Die E. B. besitzt daselbst ebenfalls eine Parzelle, katastriert unter Flur 14 Nr. 1177/11, dieselbe räumt ebenfalls ihren genannten zwei ledigen Geschwistern, wenn dieselben innerhalb der nächsten fünf Jahre auf die oben besagten drei Parzellen bauen wollen, bezüglich ihrer Parzelle ein Vorkaufsrecht ein; das ältere dieser drei ledigen Geschwister hat vor dem jüngern ein Vorkaufsrecht. Der Preis beträgt für diesen Fall für jede Parzelle je 225 Mark. Die genannten E. und M. B. acceptierten dies ausdrücklich.

Anlage X.

Pachtvertrag über einen mittelgroſsen Bauernhof.

Heute den .... Vor dem unterschriebenen Notar .... mit dem Wohnsitze zu N. im Oberlandesgerichtsbezirke Köln waren zugegen:

A. Herr Gutsbesitzer und Rentner X zu Haus .... nächst N. in der Gemeinde und Bürgermeisterei R. im Kreise N. wohnhaft

als Verpächter einerseits, und

B. Herr Y, Ökonom, zu .... wohnend

als Anpächter andererseits,

welche den nachfolgend beurkundeten Pachtvertrag mit einander beredet und abgeschlossen zu haben erklärten:

Artikel 1. Genannter Herr X verpachtet hierdurch dem vorgenannten Herrn Y den in der Gemeinde Z. in der Landbürgermeisterei N. belegenen ... Ackerhof mit allen dazu gehörigen Wohn- und Ökonomiegebäuden und Grundstücken zur ungefähren Gesamtgröſse von .... (etwa 30 ha). Die nähere Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Ackerhofes in gegenwärtiger Urkunde wurde von den Kontrahenten für unnötig erklärt, da solche ihnen, den Kontrahenten, bekannt seien.

Artikel 2. Die Verpachtung geschieht auf sechs feste Jahre, welche vom 15. Oktober dieses Jahres ab ihren Anfang nehmen und am 15. Oktober des Jahres .... ohne alle Kündigung enden.

Bezüglich derjenigen Grundstücke jedoch, deren Früchte im laufenden Jahre bereits vor dem Antrittstage eingeerntet werden, erfolgt der Antritt schon sofort nach Einerntung der Früchte der betreffenden Grundstücke stoppelblofs.

Dagegen hat der Anpächter aber auch die Ackergrundstücke, welche im letzten Pachtjahre mit Halmfrüchten bestellt sind, schon sofort, nachdem die Früchte eingeerntet worden sind, stoppelblofs abzutreten.

Artikel 3. Dem Anpächter werden auch schon vor dem Antrittstage für die Zeit der Bestellung der Wintersaat die zur Unterbringung der Pferde nötige Stallung und für die Leute die erforderlichen Wohnungs- und Schlafräume ohne alle Vergütung eingeräumt und liegt deshalb diese Verpflichtung im letzten Pachtjahre dem Anpächter gegenüber dem Verpächter und respektive gegenüber dem späteren Anpächter ob.

Artikel 4. Der Anpächter übernimmt die angepachteten Immobilien in dem Zustande, worin sich solche zur Antrittszeit befinden, samt allen damit verbundenen aktiven und passiven Servituten.

Für die im Artikel 1 angegebene Flächengröfse der Pachtimmobilien wird seitens des Verpächters, da die Flächengröfse bis auf einige Are der Katasterflächengröfse entspricht, keine Gewähr geleistet, und ist ein etwaiges Mehr- oder Mindermafs zum Vorteile oder Nachteile des Anpächters, selbst wenn die Differenz ein Zwanzigstel übersteigen sollte.

Artikel 5. Der Anpächter mufs die angepachteten Grundstücke als guter Ackerwirt benutzen und bewirtschaften, demnach in einem durchaus guten Kulturzustande erhalten und namentlich völlig ausreichend düngen. Somit werden Fruchtverkäufe auf dem Halme dem Anpächter hiermit strengstens untersagt. Anpächter mufs sämtlichen Dünger ausschliefslich auf den Grundstücken des Ackerguts verwenden, und darf Pächter während der ganzen Pachtzeit kein Stroh verkaufen.

Der Anpächter, welcher bei dem Antritte von dem Verpächter für vorzunehmende Einfriedigungs-Reparaturen und Anschaffung von künstlichem Dünger eine einmalige nicht zu erstattende Entschädigung von .... Mark erhält, mufs bei seinem Abzuge alles dann vorhandene Stroh, sowie Dünger und Kaff, auf dem Gute ohne Vergütung zurücklassen.

Artikel 6. Anpächter darf auf den Grundstücken keine Grabungen nach Sand, Lehm und Steinen u. s. w. vornehmen; auch darf er auf den Pachtgrundstücken nicht ziegeln.

Artikel 7. Die Wiesen müssen von dem Anpächter gehörig im Stande gehalten und die schau- und nicht schaubaren Wasser und Wassergräben in guter Ordnung erhalten und zur gesetzlichen Zeit nach den darüber bestehenden gesetzlichen resp. polizeilichen Bestimmungen gereinigt werden, insoweit sie innerhalb der Pachtgrundstücke sich befinden bezw. an solche anschliefsen und zwar ohne dafs er, der Pächter, eine Entschädigung dafür erhält.

Anpächter, welcher keine Bäume fällen lassen darf, hat die abständigen Obstbäume durch neue zu ersetzen und zwar nach Anweisung des Verpächters, wogegen ihm das Holz der abständigen Obstbäume zukommt.

Artikel 8. Für Hagelschlag, Mifswachs, Dürre, Nässe, Überschwemmung, Schneckenbifs, Mäuse- und Elfenfrafs, ferner für Kriegsverderb, Seuchen, Brand und sonstige vorhergesehene und nichtvorhergesehene widrige Zufälle und Ereignisse wird vom Verpächter dem Anpächter durchaus keine Gewähr geleistet und kann der Anpächter wegen der dadurch gehabten Verluste weder Nachlafs am Pachtzinse noch sonst eine Vergütung beanspruchen.

Anpächter verzichtet vielmehr hiermit ausdrücklich auf jede desfallsige Vergütung.

Artikel 9. Anpächter mufs ferner während der Pachtzeit:

a) seine im Felde stehenden Körnerfrüchte wenigstens zur Hälfte bei einer soliden Gesellschaft gegen Hagelschlag versichern,

b) sein Gutsinventar, sowie seine Früchte in der Scheune und auf dem Speicher, sowie seine im Felde stehenden Fruchthaufen bei einer soliden Gesellschaft gegen Feuerschäden und zwar zu entsprechendem Werte versichern.

Artikel 10. Anpächter, welcher während der ganzen Pachtzeit das Ackergut selbst bewohnen und bewirtschaften mufs, darf die angepachteten Immobilien weder ganz noch teilweise unterverpachten; ebensowenig ist er berechtigt, das Pachtrecht ganz oder teilweise an einen anderen zu übertragen.

Artikel 11. Anpächter hat bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, a) dafs die Ackerhofsgrundstücke in ihren Grenzen und resp. Steinen und Einfriedigungen und bei ihren etwa bestehenden Gerechtsamen erhalten werden, und b) dafs keine Wege und sonstigen Dienstbarkeiten sich einschleichen.

Anpächter mufs ferner von jedem Eingriffe dritter Personen in das Eigentumsrecht oder in den Besitzstand des Verpächters diesem unverzüglich und zwar bei eigener Haftbarkeit für den Unterlassungsfall Anzeige machen.

Artikel 12. Anpächter ist verpflichtet, die Gutsgrundstücke und Gutsgebäulichkeiten in wenigstens ebenso gutem Zustande wieder abzuliefern, wie er solche bei dem Antritte vorgefunden hat.

Auch hat er die Thüren und Fensterrahmen des Wohnhauses und die Treppen in demselben und etwaige sonstige Holzteile im Innern des Hauses einmal im Beginn des 4. Pachtjahres inwendig, also nicht an der Aufsenseite des Wohnhauses, ordentlich in üblicher Weise auf eigene Kosten anstreichen zu lassen.

Artikel 13. Ferner hat Anpächter die während der Pachtzeit etwa notwendig werdenden Reparaturen zu jeder Zeit sofort vorzunehmen bezw. zu veranlassen und zwar jede Reparatur, welche einzeln 75 M und weniger beträgt, für eigene Rechnung.

Gröfsere Reparaturen stehen dagegen dem Verpächter zur Last, jedoch mit der Mafsgabe, dafs bei solchen der Anpächter die nötigen Fuhren be-

züglich der Herbeischaffung der Materialien zu leisten hat, und zwar zur Hälfte unentgeltlich.

Sollte während der Pachtzeit ein Brandunglück entstehen, so hat Anpächter auch die Fuhren zu leisten und zwar gleichfalls zur Hälfte unentgeltlich, wenn das Brandunglück durch Verschulden des Pächters oder eines seiner Dienstleute entstanden ist.

Artikel 14. Anpächter mufs auf dem Ackergute während der Pachtzeit wenigstens ... Kühe und ... Rinder fortwährend halten vom zweiten Pachtjahre ab.

Artikel 15. Anpächter darf keine neuen Wege anlegen oder die vorhandenen Wege verlegen; dagegen ist dem Verpächter gestattet, sowohl die über die Gutsländereien führenden Wege zu verlegen, als auch neue darüber anzulegen, falls er solches für zweckmäfsig erachten sollte. Verpächter hat das Recht, einzelne Teile des verpachteten Ackergutes nach einer desfallsigen Anzeige für seine eigenen Zwecke zu vewenden oder auch einzelne Teile zu verkaufen oder zu vertauschen, und wird in diesem Falle der Pachtzins, nach Verhältnis des vom Ackergute genommenen Terrains, unter ortsüblicher Vergütung der auf diesem Terrain zur Zeit der Wegnahme etwa aufstehenden Frucht verkürzt, oder es wird dem Anpächter ein gleich grofses Terrain als das weggenommene aus den anschliefsenden oder in der Nähe gelegenen Grundstücken der anderen Ackergüter des Verpächters zur Benutzung überwiesen.

Artikel 16. Der jährliche Pachtzins ist zwischen den Kontrahenten pro Morgen oder fünfundzwanzig Ar dreiundfünfzig Meter zwei Dezimeter zu ..... Mark deutscher Reichsmünze bestimmt und festgesetzt worden. Der ganze Pachtzins beträgt sonach für die im Artikel 1 angeführte Gesamtflächengröfse des Ackerhofes pro Jahr ..... Mark deutscher Reichsmünze.

Dieser Gesamtjahrespachtzins mufs von dem Anpächter in deutschem Gold- oder Silber-Reichsgelde frei und ohne Abzug oder Aufrechnung zu Händen und in der Wohnung des Verpächters oder dessen Rechtsinhaber mit Ausschlufs einer jeden Einrede und zwar in zwei Hälften gezahlt werden, nämlich zur einen Hälfte am 1. April und zur anderen Hälfte am 1. Oktoker eines jeden Pachtjahres; die Zahlung der ersten Pachthälfte des ersten Pachtzinses mufs demnach am 1. April ..... erfolgen.

Sollte zur Verfallzeit der halbjährigen Pachtzinse Verpächter auf längere Zeit verreist sein, ohne jemandem schriftliche Vollmacht zur Empfangnahme des Pachtzinses erteilt zu haben, so hat Anpächter den Pachtzins für Rechnung des Verpächters bei der T....er Bank zu T. zu zahlen und zwar portofrei.

Bei verspäteter Zahlung müssen die rückständigen Beträge vom Verfalltage an mit 5 % fürs Jahr bis zur Zahlung von dem Anpächter an den Verpächter verzinset werden.

Artikel 17. Sollte Anpächter wider Verhoffen mit einer halbjährigen Pachtzahlung länger als 4 Wochen nach Verfall im Rückstande bleiben, so soll Verpächter berechtigt sein, gegenwärtigen Pachtvertrag ohne alle Kündi-

gung und Inverzugsetzung sofort aufzuheben und mufs Pächter auf eine desfallsige schriftliche Aufforderung des Verpächters den Ackerhof ohne Rücksicht auf den Ablauf des Wirtschaftsjahres sofort räumen; aufserdem bleibt der Anpächter, wenn Verpächter den Ackerhof weiter verpachtet, während der bestimmten Pachtjahre des gegenwärtigen Vertrages für den Ausfall an dem Pachtzinse haftbar, ohne etwa einen zu erzielenden Mehrpachtzins oder eine Entschädigung für Düngung und die etwa aufstehende Frucht beanspruchen zu können; auch wird hierdurch das Recht des Verpächters, den rückständigen Pachtzins auf jedem Wege Rechtens einzuziehen, nicht aufgehoben.

Artikel 18. Alle Grund- und Kommunalsteuern sowie Deich- und sonstige öffentliche Lasten und Abgaben, welche auf die verpachteten Immobilien umgelegt werden, bleiben zu Lasten des Verpächters. Dagegen hat Anpächter die etwaigen Hand- und Spanndienste und sonstigen Gemeindedienste, Einquartierungen in Friedens- und Kriegszeiten, Kriegslasten, Kriegs-Brandschatzungen, Kontributionen und Erpressungen, Naturallieferungen und alle Verwendungen zu Kriegs- und Transportfuhren u. s. w., die die Pacht-Immobilien treffen könnten und möchten, ohne allen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, zu tragen.

Die Feuerversicherungsbeiträge bezüglich der Gutsgebäude trägt Verpächter, wogegen der Anpächter die sämtlichen übrigen Jahresversicherungsbeiträge pünktlich zu zahlen hat.

Artikel 19. Das Jagdrecht auf den Pachtgrundstücken bleibt dem Verpächter im ganzen Umfange vorbehalten, welcher auch selbstredend bei einer etwaigen Jagdverpachtung die Pachtgelder bezieht.

Artikel 20. Verpächter hält sich für sich und jedes Mitglied seiner Familie ausdrücklich das Recht des jedesmaligen freien Zutritts zu dem ganzen verpachteten Ackerhofe, namentlich zu den Räumlichkeiten der Ackerhofgebäude, bevor, um sich von der ordentlichen Bewirtschaftung resp. Instandhaltung des Ackerhofes überzeugen zu können.

Artikel 21. Der Anpächter verpflichtet sich hiermit zur pünktlichen Erfüllung aller ihm auf Grund des gegenwärtigen Aktes obliegenden Verbindlichkeiten, und soll Verpächter berechtigt sein, das Pachtverhältnis zu jeder Zeit aufzuheben, wenn der Pächter auch nur eine der Verbindlichkeiten, die er übernommen hat, nicht pünktlich erfüllt; einer solchen Aufhebung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter mufs jedoch eine halbjährige Aufkündigung seitens des Verpächters, wenn nicht die desfallsigen Bestimmungen des Artikels 17 zutreffen, vorhergehen.

Artikel 22. Anpächter unterwirft sich hierdurch der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem gegenwärtigen Akte.

Artikel 23. Die von dem Anpächter aufser der Zahlung des Pachtzinses in diesem Akte übernommenen Leistungen werden hiermit sämtlich zum Zwecke der Stempelberechnung, jedoch ohne allen Einflufs auf das gegenwärtige Vertragsverhältnis, von den Kontrahenten zu jährlich .... Mark veranschlagt.

Artikel 24. Die Kosten dieses Acktes nebst Stempel und Ausfertigung werden getragen zur einen Hälfte vom Verpächter und zur anderen Hälfte vom Anpächter.

Der Anpächter Herr Y verpflichtete sich schliefslich noch, dem Verpächter Herrn X binnen 10 Tagen von heute ab die Ausfertigung einer notariellen oder gerichtlichen Urkunde per Post-Einschreibebrief portofrei und kostenfrei zu übermitteln, wodurch sein, des Anpächters Vater, Herr Y senior .... zu ..... wohnhaft, dem Verpächter gegenüber bis zu einem Betrage von ..... Mark die Solidarbürgschaft dafür übernimmt, dafs er, der Anpächter, alle ihm auf Grund des gegenwärtigen Vertrages obliegenden Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen wird, namentlich was die Zahlung der Pachtzinsraten betrifft.

Nachdem der Anpächter Herr Y auch noch bezüglich der zuletzt aufgeführten Verpflichtung sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus gegenwärtiger Urkunde unterworfen hatte, acceptierten und genehmigten die Komparenten gegenseitig alles Vorstehende, und wählten bezüglich dieses Aktes Domizil Herr X zu .... und Herr Y im Wohnhause des angepachteten Ackergutes.

In Urkunde dessen wurde dieser Akt, zu dessen Anfertigung ..... die Zeit erforderlich gewesen ist, aufgenommen und den Komparenten vorgelesen zu N. auf der Amtsstube des fungierenden Notars, am Tage wie eingangs.

Nach geschehener Vorlesung haben die Komparenten und der Notar, dem die Komparenten nach Namen, Stand und Wohnung bekannt sind, diesen Akt unterschrieben.

Anlage XI.

Berufsgliederung und Grundbesitzverteilung im Rheinland.

Ihrem Hauptberuf nach verteilten sich die Erwerbsthätigen der Rheinprovinz auf die Hauptberufsgruppen wie folgt:

	1882	1895
A. Bodennutzung und Tierzucht	37,62	30,64
B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	52,13	56,22
C. Handel und Verkehr	10,25	13,14
	100,00	100,00.

Dazu kommen die im häuslichen Dienst, in wechselnder Lohnarbeit, öffentlichem Dienst und freien Berufen Thätigen sowie die Berufslosen, die hier nicht interessieren.

Der industrielle Charakter der Provinz tritt deutlich zu Tage. Im ganzen Staatsgebiet verhielten sich die 3 Berufsgruppen A, B, C im Jahre 1895 wie 43,90 : 43,66 : 12,44.

Die einzelnen Bezirke der Provinz weisen allerdings bedeutende Unterschiede auf. Von je 100 in einer der genannten Hauptgruppen Erwerbsthätigen entfielen 1895 in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Gruppen:

	A	B	C
Koblenz	54,04	35,31	10,65
Düsseldorf	16,03	69,52	14,45
Köln	29,99	52,40	17,61
Trier	47,98	43,94	8,08
Aachen	36,80	52,48	10,72

Diejenigen erwerbsthätigen Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft im engeren Sinne ist, gliedern sich ihrerseits folgendermafsen:

	Rheinprovinz				Staatsgebiet. %
	Anzahl		%		
	1882	1895	1882	1895	1895
	1.	2.	3.	4.	5.
1. Selbständige, auch leitende Beamte .	196 287	209 025	37,44	40,19	29,38
2. Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	606	1 179	0,12	0,23	1,31
3. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres Haushaltungsvorstandes thätig sind	170 238	179 763	32,47	34,57	20,61
4. a) Knechte und Mägde	55 969	62 801	10,68	12,07	19,30
b) Landwirtschaftliche Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land .	101 117	28 866	19,29	5,55	5,22
c) Landwirtschaftliche Tagelöhner ohne eigenes oder gepachtetes Land . .		38 411		7,39	24,18
b und c Tagelöhner überhaupt . .	101 117	67 277	19,29	12,94	29,40
Summe der landwirtschaftlichen Erwerbsthätigen	524 217	520 045	100	100	100

Über die Erwerbs- und Besitzverhältnisse der *selbständigen Landwirte* sind die Erhebungen von 1895 noch nicht publiziert. Im Jahre 1882 hatten von denjenigen Personen (unter 1. der Tabelle), welche *selbständig*, d. h. auf *eigene Rechnung*, (oder in leitender Stellung) die Landwirtschaft betrieben, ohne zugleich landwirtschaftliche Tagelöhner zu sein, einen Nebenerwerb 28408 (darunter 15222 in Industrie und Bergbau, 12435 in Handel, Verkehr und Gastwirtschaft).

Neben diesen standen 240674 Personen, d. h. über 20% mehr, welche einem anderen Hauptberuf angehörten und die Landwirtschaft als Nebenerwerb *„selbständig“* trieben, ohne zugleich in derselben zu tagelöhnern. Nur in Westfalen, Sachsen und der Provinz Brandenburg unter Einrechnung von Berlin findet sich eine analoge Erscheinung.

Ihrem Hauptberuf nach gehörten von jenen als „Selbständige“ der Forstwirtschaft und Fischerei, namentlich aber der Industrie, dem Bergbau, Handel und Verkehr 109415 Personen an. 97525 Personen waren in den gedachten Berufsarten als Gehilfen und Arbeiter, sowie in Lohnarbeit wechselnder Art und 9814 im Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst oder in liberalen Berufen beschäftigt. Einschliefslich derjenigen selbständigen Landwirte,

die zugleich auf landwirtschaftlichen Tagelohn gingen, betrug die Zahl aller im Haupt- oder im Nebenberuf auf eigene Rechnung Landwirtschaft Treibenden 485 328. Dieser Zahl entsprach naturgemäfs annähernd diejenige der landwirtschaftlichen Betriebe, deren 485 532 gezählt wurden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe nach Gröfsenklassen am 5. Juni 1882.

Gröfsenklassen	Preufsischer Staat			Rheinprovinz		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%
1	2	3	4	5	6	7
0—2 ha	1 842 332	1 207 861	4,49	318 838	209 498	11,62
2—5 ha	495 199	1 973 375	7,33	84 266	341 764	18,95
5—20 ha	490 822	6 207 356	23,05	72 569	805 715	44,68
20—100 ha	191 197	8 729 393	32,41	9 313	389 933	21,62
über 100 ha	20 646	8 812 993	32,72	346	56 375	3,13
zusammen	3 040 196	26 930 978	100,00	485 332	1 803 285	100,00

Danach treten die Grofsbetriebe (über 100 ha) in der Rheinprovinz ganz zurück, die meist im Norden gelegenen Grofsbauernwirtschaften (20 bis 100 ha) nehmen $^1/_5$ der Wirtschaftsfläche ein, während im ganzen Staatsgebiet der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes mit je $^1/_3$ der Wirtschaftsfläche bei den vorgenannten Kategorieen liegt. Im Rheinland sind dagegen $^3/_4$ der Wirtschaftsfläche (75,25 %) in Betrieben bis zu 20 ha, 30,57 % in solchen unter 5 ha aufgeteilt.

Scheidet man die Nebenbetriebe aus, d. h. diejenigen, die von Angehörigen der städtischen Bevölkerung, Industrie-Arbeitern, Handwerkern, Förstern oder Pfarrern bewirtschaftet werden, oder deren Inhaber *in erster Linie* Tagelöhner sind, so erhält man die „landwirtschaftlichen Hauptbetriebe".

Die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

Gröfsenklassen	Preufsischer Staat			Rheinprovinz		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%
1	2	3	4	5	6	7
0—2 ha	270 965	365 768	1,52	64 199	83 428	6,09
2—5 ha	338 300	1 402 115	5,81	65 394	272 913	19,94
5—20 ha	422 606	5 482 439	22,73	58 490	653 854	47,75
20—100 ha	180 246	8 239 240	34,15	7 492	318 648	23,28
über 100 ha	20 051	8 634 171	35,79	234	40 212	2,94
zusammen	1 232 168	24 123 733	100,—	195 809	1 369 055	100,—

Von den 485332 Betrieben der Rheinprovinz sind demnach nur 195809 oder rund 40% als Hauptbetriebe zu bezeichnen. Das Bild der Betriebsgruppierung ist seinem Wesen nach von dem vorigen nicht verschieden, nur tritt der Anteil der untersten Gröfsenklasse zurück.

Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik zeigt, in wie grofsen Stücken der Boden zu einheitlichen Wirtschaften zusammengefafst wird. Über die Verteilung des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums geben die Feststellungen der Katasterbehörden Auskunft.

Zur Zeit der Grundsteuer-Einschätzung im Anfang der 60er Jahre war eine Fläche von 658258 ha in der Rheinprovinz in den Händen nicht privater Besitzer. Neuere Erhebungen über den Umfang des öffentlichen Landes fehlen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dafs seitdem starke Verschiebungen stattgefunden haben. Von der bezeichneten Fläche gehörten

1. dem Staat und der Königl. Familie	149090 ha	
2. den städtischen und ländlichen Kommunen .	554270 ha	
3. den Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen	54898 ha	
zusammen nicht privater Besitz	658258 ha	= 25,6%

der ertragsfähigen Liegenschaften.

Hingegen umfafst der private Besitz 1908195 ha = 74,4% der ertragsfähigen Liegenschaften.

Der ausgedehnte öffentliche, namentlich kommunale Besitz wirkt als bedeutsames Gegengewicht gegen die Zersplitterung des privaten Boden-Eigentums.

Die Verteilung des letzteren ist anläfslich der Gebäudesteuer-Revision im Jahre 1878 für das platte Land ermittelt worden. Dabei sind nicht blofs die Städte sondern auch solche Landgemeinden ausgeschieden, in denen eine überwiegende Anzahl von Gebäuden regelmäfsig durch Vermieten benutzt wird. In derartig städtischen und stadtartigen Gemeinden liegen aber in der Rheinprovinz weit über 100000 Besitzungen von Kleinbauern, Gärtnern, Handwerkern, Industrie-Arbeitern. Die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen erstreckt sich infolge der bezeichneten Ausscheidung nur auf 56% der grundsteuerpflichtigen Bodenfläche (gegen 81% im Staatsgebiet).

(Es folgt die Tabelle S. 188 oben.)

Unter „Besitzung" versteht die Statistik[1]) eine „wirtschaftliche Einheit", d. h. „ein einzelnes Gebäude oder eine als wirtschaftliche Einheit sich darstellende Mehrheit von Gebäuden in Verbindung mit den wirtschaftlich zu ihnen gehörenden, im selben Eigentum stehenden nutzbaren Flächen". Dabei ist es gleichgiltig, ob die Teile derselben in einem oder in mehreren selbständigen Gemeinde- oder Gutsbezirken belegen sind." Auch sind — im Gegensatz zur Betriebsstatistik — zufällige Vereinigungen mehrerer Besitzungen und Besitzstücke in der Hand eines Pächters oder Bewirtschafters unberücksichtigt geblieben.

---

[1]) Bd. 103 der preufs. Stat., S. XXI und XXII.

Die ländlichen Privatbesitzungen mit nutzbaren Grundstücken nach Grundsteuer-Reinertragsklassen im Jahre 1878.

Reinertrags-Klassen	Preufsischer Staat			Rheinprovinz		
	Anzahl	Nutzbare Fläche		Anzahl	Nutzbare Fläche	
		ha	%		ha	%
1	2	3	4	5	6	7
bis 10 Thlr.	649 454	950 630	3,97	140 966	139 169	10,4
10—30 Thlr.	385 595	2 124 984	8,87	81 976	297 843	22,2
30—50 Thlr.	151 571	1 689 341	7,06	28 630	182 693	13,7
50—100 Thlr.	158 194	2 983 151	12,46	23 245	212 276	15,9
100—500 Thlr.	182 410	7 112 149	29,73	17 217	312 249	23,4
über 500 Thlr.	32 488	9 073 187	37,91	2 543	192 921	14,4
zusammen	1 559 712	23 933 442	100,—	294 577	1 337 152	100,—

Zum Vergleich mit der obigen Betriebsstatistik sei bemerkt, dafs der Grundsteuer-Reinertrag in der Rheinprovinz durchschnittlich 21,15 M pro Hektar beträgt.

Daher entspricht die

Gröfsenkl. v. 10 Thlr. Reinertrag einer Fläche mittl. Bodens von etwa $1^1/_2$ ha
" " 30 " " " " " " " " $4^1/_2$ "
" " 50 " " " " " " " " $7^1/_2$ "
" " 100 " " " " " " " " 15 "
" " 500 " " " " " " " " 75 "

Der Anteil der gröfsten Besitzungen (über 500 Thlr. Reinertrag) an der Gesamtfläche erscheint hier wesentlich gröfser, derjenige der selbständigen Kleinbauerngüter (30—100 Thlr.) geringer, als nach der Betriebsstatistik zu erwarten gewesen wäre. Der Grund für diese Differenz ist in der oben (S. 131 ff.) hervorgehobenen Thatsache zu erblicken, dafs die grofsen Grundbesitzungen vorwiegend in Form von Kleinpachten, nicht im Regiebetriebe verwertet werden. Da nicht feststeht, wie viele „Privatbesitzungen" in dem oben definierten Wortsinn je in einer Hand vereinigt sind, da ferner Grundstücke, welche Grofsgrundbesitzern gehören, aber ohne Gebäude verpachtet werden, in der Statistik überhaupt nicht erscheinen und endlich die städtischen oder stadtartigen Gemarkungen ganz ausgeschieden sind, erscheint der Anteil des grofsen Grundbesitzes in unserer Statistik als viel zu gering.

Die Familienfideikommisse.

Am Ende des Jahres 1895 umfafste der fideikommissarisch gebundene Besitz in der Rheinprovinz 71 616 ha oder 2,65 % der Gesamtfläche. Davon

im Reg.-Bez. Koblenz 23 905 ha = 3,85 % der Gesamtfläche des Bezirks
" " Düsseldorf 21 659 " = 3,96 " " " " "
" " Köln 10 949 " = 2,75 " " " " "
" " Trier 7 981 " = 1,11 " " " " "
" " Aachen 7 123 " = 1,71 " " " " "

Von den 71616 ha Fideikommisbesitz der Provinz sind 40830 ha = 57,02 % Waldland (4,9 % der gesamten Waldfläche der Provinz). Der Grundsteuerreinertrag der Provinz beträgt 53392387 M, der des Fideikommisbesitzes 1384602 M = 2,59 %. — 14550 ha gehören zu solchen Fideikommissen, deren Hauptstock in anderen Provinzen gelegen ist. Die 36 rheinischen Fideikommisse im engern Sinne umfassen 57066 ha. Davon entfallen

288 ha	=	0,50 %	auf	6	Fideikommisse	unter	100 ha	
503 „	=	0,88 „	„	4	„	von	100— 200	ha
2070 ha	=	3,63 %	auf	6	Fideikommisse	von	200— 500	ha
2405 „	=	4,21 „	„	4	„	„	500— 1000	„
10973 „	=	19,23 „	„	8	„	„	1000— 2000	„
12905 „	=	22,61 „	„	4	„	„	2000— 5000	„
27922 „	=	48,93 „	„	4	„	„	5000—10000	„

10	Fideikommisse	mit	24205	ha	liegen	im Reg.-Bez.	Koblenz,
14	„	„	19589	„	„	„ „	Düsseldorf,
8	„	„	6945	„	„	„ „	Köln,
1	„	„	5461	„	„	„ „	Trier,
3	„	„	866	„	„	„ „	Aachen.

Von den 36 Fideikommissen bestanden 20 mit 37836 ha bereits vor dem Jahre 1850, darunter waren zwei in Fideikommisse umgewandelte ehemalige Lehnsgüter mit 8207 ha. Zu jenem Bestande kamen in den 3 folgenden Jahrzehnten 1851—1880 je 3 mit 5683, 3068 und 3843 ha hinzu, 1881 bis 1890 4 mit 2530 ha, 1891—1895 wieder 3 mit 4108 ha. Der Zuwachs in der Zeit von 1851—1895 umfaſste demnach 16 Stiftungen mit 19230 ha, d. s. 33,7 % des heutigen Bestandes.

Anlage XII.

(Vergl. S. 151).

Denkschrift über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz.

1. Als der Gesetzentwurf, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, in der Sitzung des 30. Provinziallandtages der Rheinprovinz im Jahre 1884 beraten wurde, verneinten einzelne den Eintritt des von dem Gesetze zu erwartenden Nutzens mit der Behauptung, daſs die Zusammenlegung so lange kein dauerndes Heilmittel gegen die groſse Zersplitterung des Grundbesitzes abgeben könne, als nicht das Teilungsrecht des rheinischen Rechts beschränkt, oder wenigstens eine der Kulturart der Parzellen entsprechende Minimalgröſse als Voraussetzung einer giltigen Eigentumsübertragung oder Zuteilung von dem Gesetzgeber bestimmt werde. Der Provinzialverwaltungsrat faſste die Resolution: „Hoher Landtag möge die Königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirtschaftlichen Vorteile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Teilung in der

Art, dafs in Zukunft die Teile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen." Der Regierungskommissar erklärte, dafs, wenn auch die Einführung einer Normalparzelle auf Schwierigkeiten stofsen würde, die Staatsregierung indessen entscheidende prinzipielle Bedenken gegen einen derartigen Antrag nicht zu erheben habe und ihm, wenn er angenommen werden sollte, eine wohlwollende Prüfung zu teil werden lassen würde. Darauf fand in dem 30. rheinischen Provinziallandtage die Resolution in der allgemeinen Fassung, dafs die Königliche Staatsregierung Bestimmungen erlassen möge, welche geeignet seien, die wirtschaftlichen Vorteile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, allseitige Zustimmung.

Bei der Beratung über das rheinische Teilungsgesetz im Jahre 1886 kam wiederum die Notwendigkeit der Festsetzung einer Minimalparzelle zur Sprache, und in dem 32. Provinziallandtage wurde ein Antrag dahin gestellt, dafs eine Naturalteilung nicht statthaft sei, „wenn sie Grundstücke zum Gegenstande habe, welche nach dem Kataster nur eine Gröfse von 25 a oder eine geringere Gröfse hätten, ausgenommen seien jedoch Weinberge, Gärten, Haus- und Bauplätze". Der damalige Referent bemerkte, dafs auch der Provinzialverwaltungsrat die Einführung einer Minimalparzelle für wünschenswert gehalten, aber von einem desfallsigen Antrage Abstand genommen habe, weil eine solche allgemein auszudehnende Bestimmung in den Rahmen eines das Teilungsverfahren des rheinischen Rechts regelnden Gesetzes nicht hineinpasse; dieser Ausführung stimmte der Provinziallandtag zu.

Schon fünfzig Jahre vor diesen in den rheinischen Provinziallandtagen von 1884 und 1886 stattgehabten Verhandlungen hatte die Königliche Regierung die Einführung einer Minimalparzelle in Verbindung mit einem Zusammenlegungsgesetz für die Rheinprovinz ins Auge gefafst, um der stets weiter um sich greifenden Zerstückelung vorzubeugen. Ein über die Zweckmäfsigkeit dieser gesetzlichen Mafsregel im Jahre 1836 eingezogener Bericht ging dahin: „dafs der vorgeschlagenen Zusammenlegung der zerstreut liegenden Bestandteile der Bauerngüter und der gesetzlichen Bestimmung der kleinsten noch teilbaren Fläche für jede Kulturart in der That so wenig im Wege stehe, dafs solche vielmehr höchst wahrscheinlich überall mit Dank entgegengenommen würden". In einem am 31. Januar 1838 von der Königlichen Regierung zu Koblenz erstatteten Berichte wurde ausgeführt: „Die Feststellung eines Minimums bei Zerstückelungen und die Begünstigung der Konsolidation der zerstreuten Parzellen wird aber nicht allein auf den Wohlstand der ländlichen Gemeinden vorteilhaft einwirken, sondern es stellen sich diese Mafsregeln als dringend notwendig dar, um etc."

Aus dem Erwähnten folgt, dafs der Wunsch nach der Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz seit länger wie ein halbes Jahrhundert bis in die neueste Zeit immer wieder zum Ausdruck gebracht ist.

2. Die Zusammenlegungsgesetze vom 5. April 1869 für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und vom 24. Mai 1885 für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts enthalten keine Bestimmungen über Minimal-

parzellen; und zwar wohl deshalb, weil zuerst die Wirkungen dieser Gesetze abgewartet werden sollten, bevor mit einer so wichtigen Maſsregel, wie die der Einführung der Minimalparzelle ist, vorgegangen würde. In der That haben auch die Zuammenlegungsgesetze Erfolge zu verzeichnen, welche die erwarteten bei weitem übertroffen haben. In den Jahren 1886—1894 sind in dem Geschäftskreise der Generalkommission zu Düsseldorf 161 Gemarkungen zusammengelegt, welche ein Areal von 28427 ha in 28762 Besitzständen umfassen, und in diesen Gemarkungen sind für 295651 alte Katasterparzellen 80781 Pläne ausgewiesen, so daſs nach den Auseinandersetzungsplänen 214870 alte Parzellen untergegangen sind. Die *Möglichkeit* aber einer erneuerten Zersplitterung in die kleinsten Parzellen ist nach Lage der Gesetzgebung für die Rheinprovinz nicht ausgeschlossen; den Beteiligten ist nicht einmal untersagt, in jeder beliebigen Weise und ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse jede Parzelle und jeden in dem Zusammenlegungsverfahren ausgewiesenen Plan zu teilen.... Die bestehenden Gesetze aber machen nicht allein die erneuerte Zersplitterung nicht unmöglich, sondern es existieren sogar noch Verordnungen, welche zu einer unwirtschaftlichen Teilung oft Veranlassung geben. Nach § 29 der Katasteranweisung VIII vom 25. Oktober 1881 muſs jedes Stück Land, welches von der nämlichen Kulturart ist und durch feste Grenzen bestimmt wird, eine besondere Katasterparzelle bilden, es sei denn, daſs es von einer so minimalen Gröſse ist, daſs es als ein besonderes Grundsteuerobjekt nicht dargestellt werden kann; daher kommt es sehr häufig, daſs ein einzelner Plan in verschiedene Katasterparzellen zerfällt, ja daſs ein einzelner Plan von derselben Kulturart, beispielsweise eine Wiese, durch welche ein ausgewiesener Be- oder Entwässerungsgraben führt, zwei, oft mehrere Katasternummern erhält. Die Wirtschaftlichkeit ist für diese Bezeichnung von keiner Bedeutung; und, da die Selbständigkeit einer Parzelle lediglich von dem Ermessen der Katasterbehörde abhängt, jede Katasterparzelle aber nach § 1 der Grundbuchordnung als selbständige Parzelle ins Grundbuch übernommen wird, so können solche Absplisse ohne weiteres den Gegenstand eines Kaufvertrages bilden. Dasselbe trifft auch für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Mai 1885 zu.

Die durch das Zusammenlegen erzeugten Vorteile der gröſseren Pläne der Zugänglichkeit der Grundstücke, der Entwässerungsanlagen etc. kommen allerdings den Besitzern nach der Ausführung immermehr zum Bewuſstsein und es *streben deshalb die Eigentümer häufig durch testamentarische Bestimmungen oder Verträge der Übertragung ganzer Besitzstände oder ganzer Parzellen an.* In denjenigen Fällen, in welchen die Erben die Übertragung des ganzen Immobiliarbesitzes oder ganzer Parzellen auf einen Erben nicht verabreden und eine Naturalteilung vorziehen, geschieht, sobald einsichtsvollere Eigentümer beteiligt sind, die Teilung in wirtschaftlicher Weise auf die Wege.

3. Dieser teils unmittelbare, teils mittelbare Erfolg der Zusammenlegung ist gewiſs nicht zu unterschätzen. Aber nichtsdestoweniger beginnt,

wie unten nachgewiesen wird, in manchen Gegenden allerdings nur in vereinzelten Fällen, eine allzu grofse Parzellierung von neuem einzutreten und auch wohl in unwirtschaftlicher Weise ohne Rücksicht auf Form und Zugänglichkeit der Teilparzellen. Wenn auch der Zeitraum, für welchen jedenfalls infolge der Zusammenlegung die Zersplitterung verhütet wird, hinreichend grofs ist, um schon hierdurch allein einen die aufgegangenen Kosten und Arbeiten der Zusammenlegung aufwägenden Vorteil selbst in den ungünstigsten Fällen herbeizuführen, so würde es doch Aufgabe der Gesetzgebung sein, Mittel und Wege zu finden, um die Erfolge, welche durch die Zusammenlegung angestrebt und erreicht werden, für immer sichern zu können. Um so weniger kann sich der Gesetzgeber dieser Verpflichtung entziehen, als die reale Teilung sich in der Vorstellung der rheinischen Bevölkerung als der angeblich allein richtige Teilungsmodus so tief eingewurzelt hat, dafs in vielen Gegenden eine durchgreifende Veränderung der Zustände und eine dauernde Beseitigung der aus der traditionellen Zerstückelung für den landwirtschaftlichen Betrieb erwachsenden Gefahren nicht von dem Erblicken der erzielten Vorteile, sondern nur von einem gesetzlichen Eingreifen zu erwarten ist. Diese traditionelle Zerstückelung ergiebt sich schon aus der Thatsache, dafs auf die 646900 ha betragenden Acker- und Wiesenparzellen der Regierungsbezirke Trier und Koblenz 7588400 einzelne Parzellen fallen, sodafs ein Hektar sich in 12 Teile zerteilt; und wenn man bedenkt, dafs unter allen Umständen die Hälfte mindestens $^1/_8$ ha ($^1/_2$ Morgen) grofs ist, so kann jedes Grundstück der anderen Hälfte mit 3794200 Parzellen kaum eine Gröfse von 5 a erreichen.

Ein übersichtliches Bild, wie in dem südlichen und mittleren Teile der Rheinprovinz die Zerstückelung um sich gegriffen hatte und noch hat, und wie die kleinen Besitzstände unter derselben gelitten haben müssen und noch leiden, giebt die folgende Zusammenstellung, welche einzelne zusammengelegte Gemarkungen aus den verschiedensten Gegenden der obigen Bezirke umfafst; sie beweist aber auch, worauf gegenwärtig besonders Gewicht zu legen ist, dafs einer weiteren, ohnehin schon grofsen Zersplitterung und damit der Wiederkehr der mit nicht geringem Kostenaufwand beseitigten Übelstände vorgebeugt werden mufs.

(Es folgt eine statistische Aufstellung: a) für 18 Westerwald-Gemeinden (Koblenz linksrheinisch), b) für 6 Gemeinden der Regierungsbezirke Koblenz (rechtsrheinisch) und Trier, c) für 2 Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen.

Danach betrug die	in a	in b	in c
Gesamtzahl der Besitzstände	1769	1345	427
Gröfse derselben ha	3229	2302	1031
Anzahl der alten Parzellen	49512	14934	2144
Anzahl der neuen Pläne	11610	4663	771
Durchschnittsgröfse einer alten Parzelle ar	6,50	15,40	48,10
„ eines neuen Planes ar	27,80	49,35	133,70

Auch die Gröfsenklassen der Parzellen werden mitgeteilt:)

Das Ergebnis der vorstehenden Übersicht ist, dafs durch die Zusammenlegung die einzelnen Parzellen um 2 Klassen gröfser geworden sind, so dafs in 18 Gemeinden des Westerwaldes, in welchen vor der Zusammenlegung die gröfste Anzahl der Grundstücke 25922 (c. 50 % der alten Parzellen) sich in der Klasse mit der Gröfse von 1—5 a befand, nach der Zusammenlegung die Klasse 12,50—25 a die gröfste Anzahl mit 3026 aufweist, und die folgende Klasse 25—50 a 2655, beide zusammen ebenfalls 50 % aller Abfindungen. Dieselbe Verschiebung findet sich in den Zusammenlegungen Kelz und Golzheim (Aachen), nur in höheren Klassen, vor; in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz (linksrheinisch) hatten in 6 Gemarkungen vor der Zusammenlegung von 14934 Grundstücken 9197 also 61 % eine Gröfse von 1—12,50 a, und nach der Zusammenlegung von 4663 Plänen 2516 also 54 % eine Gröfse von 12,50—50 a und nur c. 24 % eine solche von 1 bis 12,50 a.

Der Verringerung der Parzellenanzahl im allgemeinen entsprechend ist auch eine solche für jeden einzelnen Besitzstand eingetreten, selbstredend in den gröfseren Besitzständen in erheblicher Weise, als in den kleineren....

Die Erfahrung, welche über die weitere Zerteilung der ausgewiesenen Pläne hat gesammelt werden können, umfafst noch einen zu kurzen Zeitraum, als dafs ein ziffermäfsig sicher abzuschliefsendes Urteil gefällt werden könnte; allein schon die folgende Zusammenstellung zeigt, dafs, obgleich die Spezialkommissare in der energischsten Weise sich bemühen, eine Zersplitterung zu verhindern und die Naturalteilung, wenn sie überhaupt nicht vermieden werden kann, durch Überweisung ganzer Pläne herbeizuführen, eine Zunahme der Parzellierung eintritt. (Folgt eine Tabelle, welche für 13 Gemarkungen die seit der Zusammenlegung eingetretenen Parzellierungen nachweist.)

Es haben sich mithin die 7214 Pläne (von 3459 ha durch Auflösung von 283 Plänen in 791 Teilstücke in 1—5 Jahren) um 508 oder pro Jahr um 265 Pläne, also um 3,7 % vermehrt, wobei 2,8 % aller Pläne pro Jahr aufgeteilt wurden. Diese Zahl, welche an sich bei Berücksichtigung aller Umstände nicht bedeutend erscheint, wird sich vergröfsern, sobald der Einflufs der Spezialkommissare verloren geht, und je länger die Zeit rückwärts liegt, in welcher die offenbaren Nachteile der Zersplitterung zum Bewufstsein gekommen waren und sich damals dem Gedächtnis eingeprägt hatten. Hervorgehoben mag noch werden, dafs, um einige der schlimmsten und unwirtschaftlichsten Teilungen anzuführen in:

Oberwambach	1	Parz.	von		20	a	in		5	T.	= à	4 a
	1	„	„		20	„	„		10	„	= „	2 „
	2	„	„	je	15	„	„	je	3	„	= „	5 „
	1	„	„		15	„	„		4	„	= „	$3^3/_4$ „
Etzbach	3	„	„	je	5	„	„	je	2	„	= „	$2^1/_2$ „
	5	„	„	je	15	„	„	je	2	„	= „	$7^1/_2$ „
	4	„	„	je	30	„	„	je	5	„	= „	6 „
Harschbach	1	„	„		4	„	„		2	„	= „	2 „

Birnbach	2	Parz.	von	je	20	a	in	je	4	T.	= à	5 a
	3	„	„	je	25	„	„	je	6	„	= „	$4^1/_6$ „
Wiesenzusammenlegung												
Bettenfeld	1	„	„		6	„	„		2	„	= „	3 „
	1	„	„		4	„	„		2	„	= „	2 „
	4	„	„	je	9	„	„	je	2	„	= „	$4^1/_2$ „
Wederath	1	„	„		5	„	„		3	„	= „	$1^2/_3$ „
	2	„	„	je	5	„	„	je	2	„	= „	$2^1/_2$ „
	1	„	„		10	„	„		4	„	= „	$2^1/_2$ „
	4	„	„	je	10	„	„	je	2	„	= „	5 „
	11	„	„	je	15	„	„	je	2	„	= „	$7^1/_2$ „

nach der Zusammenlegung geteilt worden sind. Die Vermehrung der Parzellen tritt fast ausschliefslich in den 3 Klassen 1—5a, 5—12,50a und 12,50 25a ein. Will man einige, allerdings die auffallendsten Beispiele hervorheben, so sei bemerkt, dafs in den Jahren 1889—1895 die zusammengelegten Pläne sich vermehrt haben in Puderbach in der

Gröfse von	5 —12,50 a	von	350	auf	416
„ „	12,50—25 „	„	332	„	418

in Grofs-Maischeid, Klein-Maischeid und Stebach in der

Gröfse von	1 — 5 a	von	507	auf	768
„ „	5 —12,50 a	„	748	„	1172
„ „	12,50—25 a	„	696	„	1117.

In anderen Gemarkungen ist dagegen jahrelang keine einzige Aufteilung vorgekommen, und jahrelang hat die Anzahl der einmal ausgewiesenen Pläne sich nicht vermehrt, ein erfreuliches Zeichen dafür, dafs der Sinn der Landbewohner für die Wirtschaftlichkeit ihres Besitzes durch die Zusammenlegung geweckt ist und sich erhalten hat.

Der Schlufs aus dem Vorgesagten ergiebt sich dahin: *Es ist nicht zu leugnen, dafs in einzelnen Gegenden die offenbaren Vorteile der Zusammenlegung nicht immer die Gewähr dafür bieten, dafs die zusammengelegten Grundstücke zusammengehalten werden und die beseitigten Nachteile der zu grofsen Zersplitterung zum Teil nicht wieder eintreten.* Dafs sie aber nicht eintreten und die mit Hilfe von Staatsmitteln erlangten Vorteile erhalten werden, liegt im allgemeinen Interesse der Landeskultur, und dafür zu sorgen, dafs dies Interesse gewahrt werde und die Staatsmittel nicht umsonst zur Verwendung gelangen, ist als Pflicht des Staates anzusehen.

4. Dafs in den *nicht* zusammengelegten Gemarkungen die unzweckmäfsigen und nachteiligen Zerstückelungen immer weiter um sich greifen, und zwar in einer Weise, dafs je länger, um so sicherer der Untergang der kleineren Besitzstände herbeigeführt wird, ist eine unbestreitbare Thatsache.

Der Bauer in der Rheinprovinz hängt nicht so, wie in den anderen Provinzen, an seinem Besitztum, das in den meisten Fällen aus einer Menge zusammenhangloser Parzellen besteht und bei einem jeden Todesfall in so

viele Teile, ja sogar in so viel Absplisse der einzelnen Parzellen, als Erben vorhanden sind, auseinanderfällt. Jedes Katasteramt kann eine Reihe von Fällen aufweisen, in welchen kleine Besitzstände in 5, ja bis zu 11 Teile geteilt werden und nicht allein die Besitzstände, sondern sogar die Parzellen; noch kürzlich ist eine Parzelle im Westerwald in einer Gröfse von 74,96 a in 8 Teile geteilt und zwar so, dafs 3 Teile wegen der gröfseren Beteiligung je 20 a, dagegen von 5 Teilen 2 je 3,29 und 3 je 2,79 a grofs wurden und 4 von den letzteren sogar eines jeden Zugangs entbehrten.

5. An zweiter Stelle würde die Frage, welche Grundsätze, ob in den zusammengelegten und nicht zusammengelegten Gemarkungen gleichmäfsige, gegen die Verhütung weiterer Zersplitterung anzuwenden, ob und welche Bedenken gegen diese geltend zu machen sind und wie sich die zu wählenden Mittel in einzelnen Bestimmungen auszugestalten haben, einer näheren Erörterung bedürfen.

Durch eine Änderung des *Erbrechts* das erwähnte Ziel zu erreichen, ist aussichtslos mit Rücksicht auf das Rechtsgefühl der gesamten rheinischen Bevölkerung, die es nicht verstehen würde, wenn zwangsweise die Gleichberechtigung der Erben desselben Grades aufgehoben würde, um so weniger, als die bestehenden Gesetze den Eltern das Recht an die Hand geben, den Immobiliarbesitz ganz oder teilweise einem Kinde zu vererben oder zu übertragen, sogar unter Zuwendung erheblicher Vermögensvorteile. Die Änderung des Erbrechts allein würde aber auch den erwünschten Erfolg nicht einmal haben können; denn einesteils existieren in dem südlichen und mittleren Teile der Rheinprovinz nur wenige geschlossene Güter, und nur auf diese würde sich das abgeänderte Erbrecht, welches vielleicht die Gestalt eines Anerbenrechts annehmen müfste, beziehen können, und anderenteils würde durch erbrechtliche Bestimmungen die Befugnis des Eigentümers, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden die Abverkäufe und Zersplitterungen vorzunehmen, nicht aufgehoben werden. Der Erlafs eines Gesetzes, durch welches eine obligatorische oder fakultative Eintragung in eine *Höferolle* nach Mafsgabe der für andere Provinzen bestehenden ähnlichen Bestimmungen angeordnet werden sollte, würde schon aus dem erwähnten Umstande, dafs nur sehr wenige geschlossene Güter vorhanden sind, einen praktischen Erfolg nicht haben.

Es bleibt nur das Mittel übrig, durch Festsetzung einer *Minimalparzelle* der weiteren Zersplitterung vorzubeugen.

6. Was zunächst die Bedenken anlangt, welche grundsätzlich der Einführung der Minimalparzelle entgegenstehen sollen, so wird zunächst hervorgehoben, dafs die Eigentümer trotz der im Gesetze anzudrohenden Nichtigkeit die Teilung in Parzellen geringerer Gröfse und deren Abverkauf dennoch thatsächlich vornehmen würden. Ein ähnliches Bedenken ist geäufsert worden, als die notarielle oder gerichtliche Beurkundung oder als die Auflassung als Erfordernis für die Giltigkeit einer Zuteilung oder eines Verkaufes von Grundstücken gesetzlich vorgeschrieben wurde; man glaubte, dafs ohne Erfüllung dieses Erfordernisses der Giltigkeit Verkäufe und Zuteilungen

stattfinden, und heillose Verwirrungen eintreten würden. Die Erfahrung hat das Gegenteil ergeben, und ebenso wird, wenn einmal eine Minimalparzelle gesetzlich festgelegt ist, ein dem Gesetze zuwiderlaufender Zustand nicht eintreten; solche an sich nichtige Verkäufe werden schon mit Rücksicht auf die unausbleiblichen gefährlichen Folgen nicht abgeschlossen werden, und um so weniger kann das Bedenken als begründet angesehen werden, als die allgemeine Giltigkeit der Grundbuchgesetze und mit ihnen die Notwendigkeit der zum Eigentumserwerb vorgeschriebenen strengen Formalitäten der Verwirklichung in der Rheinprovinz entgegensieht. Die Erfahrung, welche in anderen Provinzen und Ländern mit der Einführung der Minimalparzelle gemacht worden ist, hat auch die Befürchtung nicht bestätigt. Es mag vielmehr der Umstand erwähnt werden, dafs die Einführung der Minimalparzelle für die ordnungsmäfsige Führung und Fortschreibung des Katasters und für die Anlegung und Fortführung der Grundbücher von der gröfsten Wichtigkeit ist, und dafs durch sie, wie jeder Grundbuchrichter und Katasterbeamte aus den Gegenden mit zerstückeltem Besitz bezeugen wird, die Übereinstimmung mit der Örtlichkeit erst herbeigeführt, jedenfalls erleichtert wird.

Das zweite gegen die Einführung der Minimalparzelle geltend gemachte Bedenken ist bereits oben berührt und widerlegt; es geht dahin, dafs durch diese Einführung das System der freien Teilung, welches mit dem Wesen der rheinischen Bevölkerung auf das innigste verknüpft sei, durchbrochen werde. Richtig ist, dafs die freie Teilbarkeit durch diese Mafsnahme beschränkt wird; allein die Beschränkung ist nicht der Zweck des zu erlassenden Gesetzes, sondern das Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks: *„Die Erhaltung der in den zusammengelegten Gemarkungen mit grofsem Kostenaufwand geschaffenen wirtschaftlichen Zustände und erreichten Vorteile, und in den nicht zusammengelegten Gemarkungen die Verhütung der immer zunehmenden Zersplitterung, welche die zur Bewirtschaftung notwendige Gröfse, Form, Zugänglichkeit, die Möglichkeit von Meliorationsanlagen etc. den Grundstücken nimmt.“* Die freie Teilbarkeit bleibt bestehen, es wird nur gestrebt, sie mit den eben erwähnten Zwecken zu vereinigen. Aufserdem bezieht sich die Beschränkung nur auf einen Teil des Grundbesitzes und auf diesen auch wiederum nur in eingeschränkter Weise.

Als ferneres Bedenken wird der Einführung der Minimalparzelle entgegengehalten, dafs sie ein sozialpolitischer Fehler sei; denn ein Tagelöhner würde nicht mehr so leicht wie früher eine kleine Parzelle erwerben und sich einen Teil des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes auf derselben verdienen; der Erwerb eines auch noch so kleinen Grundstücks rufe das Gefühl für die Richtigkeit dauernder Zustände hervor und verhindere den Drang nach dem Wechsel, der die Unzufriedenheit mit bestehenden Verhältnissen erzeuge. Wenn dieser Einwurf auch namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen richtig erscheint, so ist doch andererseits wohl zu berücksichtigen, dafs durch die Zersplitterung der Grundstücke in die geringfügigsten Teile die kleinen ländlichen Wirtschaften ver-

nichtet werden, dieser für den Staat ebenso wichtige Stand verarmt, in die Klasse der landwirtschaftlichen Tagelöhner oder industriellen Arbeiter gerät, und dafs dann bei ihnen der die Unzufriedenheit hervorbringende Wechsel, das Wegziehen und Auswandern die unabweisbare Folge sein wird. Neben diesem sozialpolitischen Fehler, der durch die Nichtverhütung der Zersplitterung hinsichtlich der Landbevölkerung begangen werden dürfte, wird auch das Nationalvermögen in der erheblichsten Weise geschädigt; denn bis zu einer gewissen Gröfse ist die vorteilhafte Ausnutzung eines Grundstücks möglich; unter dieser Gröfse nimmt dieselbe nicht allein im Verhältnis der Kürzung ab, sondern, wie die Erfahrung beweist, reduziert sich die Produktionsfähigkeit um eine weitere Quote des abgetretenen Teiles; einesteils wachsen die Kosten der Bewirtschaftung unverhältnismäfsig, und anderenteils bleiben die Durchschnittserträge der zerkleinerten Grundstücke quantitativ mehr als verhältnismäfsig hinter den Erzeugnissen der gröfseren Stücke zurück. Die Ansicht, dafs der Bodenwert erhalten bleibe und nur die Bodenrente bei unwirtschaftlicher Zerstückelung sinke, dafs die Thorheit dieser Handlungsweise nur der Eigentümer und seine Kinder büfsten, und niemand das Recht habe, dem Eigentümer sein Thun zu verwehren, ist unrichtig. Wenn auch die Regierung nicht die Verpflichtung hat, überall die Rolle der Vorsehung zu übernehmen, so hat sie es doch, wenn sie das Verderben verhüten und den Schaden, der durch eine unvernünftige Handlungsweise erzeugt wird, abwenden kann, zumal wenn dieser Schaden eine Wirkung auf das allgemeine Wohl äufsert. Ruft der landwirtschaftliche Stand, wie dies jetzt in der eindringlichsten Weise geschieht, nach Staatshilfe, so mufs er andererseits ein Staatsrecht anerkennen, die Fälle zu verringern und zu verhüten, in welchen die Staatshilfe verlangt wird. — Das erwähnte Bedenken zerfällt jedenfalls angesichts des Umstandes, dafs der Möglichkeit, auch kleinere Parzellen zu erwerben, in weitgehender Weise Rechnung getragen werden soll, denn die Einführung der Minimalparzelle wird hauptsächlich bei den der Feldkultur unterliegenden Grundstücken beabsichtigt, eine geringere für Wiesen vorgesehen, eine noch geringere oder sogar keine für Gemüseland; für den Ortsbering, zu welchem die Häuser der Arbeiter mit den anliegenden Gärten gehören, wird sie unter allen Umständen ausgeschlossen. Von den der Feldkultur unterliegenden Grundstücken kann aber ein in der Industrie beschäftigter Arbeiter eine mit Vorteil zu beackernde Parzelle schwerlich erwerben, sie gewifs nicht ohne Vergeudung von Arbeit, Zeit und Geld ausnutzen; sollte er aber auch ein Stück Ackerland kaufen wollen und können, so ist es auch für ihn wirtschaftlich besser, ein Stück von mindestens der Gröfse der Minimalparzelle zu kaufen und dann auch ungeteilt zu behalten.

7. Endlich kann der Zweifel erhoben werden, ob die Einführung der Minimalparzelle in gleicher Weise in den nicht zusammengelegten Gemarkungen, wie in den zusammengelegten Gemeinden anzuordnen sei. Wollte man letzteres beabsichtigen, so würde man einen Zustand sanktionieren, der trotz der anerkannten und der Regierung zum Bewufstsein gekommenen

Nachteile durch weiter gehende unwirtschaftliche Zerstückelung, also mit dem Wissen der Regierung, sich verschlimmern mufs, eine Verschlimmerung, welche, abgesehen von dem unmittelbaren Schaden, die Folge haben wird, dafs die Zusammenlegung, zu welcher schliefslich immer übergegangen werden mufs, nicht diejenigen ausgedehnten Wirkungen haben kann, welche sie bei gröfseren Besitzständen thatsächlich hat. Es ist aber auch die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, dafs die Beschränkung der Teilbarkeit in den zusammengelegten Gemarkungen gegenüber der unbeschränkten Befugnis zu teilen, in den nicht zusammengelegten Gemarkungen die weniger einsichtsvollen Eigentümer der letzteren bestimmen könnte, von einem Antrage auf wirtschaftliche Zusammenlegung abzusehen. Die dagegen angeführte Meinung, die einsichtsvolleren Eigentümer würden noch eher ihrer Neigung zum Zusammenlegen folgen, weil infolge der durch die Zusammenlegung verhinderten fortgesetzten Teilbarkeit die Vorteile der Zusammenlegung gesichert würden, ist schon deshalb nicht als richtig anzuerkennen, weil der Nutzen der Zusammenlegung an sich den einsichtsvolleren Grundbesitzern einleuchten mufs, und sie diesen Nutzen sich verschaffen können, sobald sie wollen.

8. In vielen deutschen Ländern ist die Minimalparzelle eingeführt, und überall hat die Landbevölkerung mit den sie einführenden Gesetzen sich nicht allein befreundet, sondern in einzelnen Gegenden eine Erhöhung des Minimums gewünscht.

Von den die Minimalparzelle einführenden Gesetzgebungen sollen nur diejenigen, welche für die Rheinprovinz von besonderem Interesse sind, einer näheren Erörterung unterzogen werden.

(Folgen die gesetzlichen Bestimmungen für die Grofsherzogtümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie für den Regierungsbezirk Wiesbaden und für Hohenzollern-Sigmaringen.)

9. Wenn man die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nebeneinanderstellt, so erscheinen die im Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden und dort allgemein als richtig anerkannten als diejenigen, welche auch für die Rheinprovinz sich eignen. Die hervortretende Verschiedenheit mit den übrigen Gesetzen beruht fast ausschliefslich auf der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, welchen Rechnung zu tragen war. Die Feststellung der nach den Kulturarten der Grundstücke sich richtenden Klassen ist naturgemäfs dieselbe, und die Bestimmung, ob das einzelne Grundstück unter die eine oder andere Gattung zu rechnen ist, entscheidet nicht die im Kataster oder Grundbuch oder Stockbuch eingetragene Kulturart, sondern diejenige, zu welcher sich das Grundstück dauernd eignet und benutzt wird.[1])

a) Die Minimalgrenze für das Ackerland in Baden ist 9 a, welche Bestimmung in Baden selbst als zu niedrig angesehen wird,[2]) in Hessen 10 a, in Sachsen-Weimar-Eisenach für zusammengelegte Gemarkungen 30 a, in

---

[1]) cfr. Reg. Verf. für Wiesbaden 6. April 1868. Holzapfel S. 8.

[2]) Schlitte Zusammenleg. II. S. 442. a. 3.

Sigmaringen 11,72 a und im Regierungsbezirk Wiesbaden 12,50 a. Die beiden letzten Bestimmungen gehen nicht weit auseinander und treffen auch für die Verhältnisse der Rheinprovinz zu. Bei Festsetzung der Gröfse waren zu berücksichtigen die Bevölkerung, die Beschaffenheit des Bodens, die Ackergeräte, welche gebräuchlich sind, und die Zeit, in welcher eine bestimmte Wirtschaftsarbeit verrichtet werden kann. Sollte in einzelnen Gegenden eine gröfsere Fläche als Minimum wünschenswert erscheinen, so wäre dies kein Grund, die geringere von der Hand zu weisen.

b) Die Minimalgrenze für Wiesenparzellen ist in Baden 9 a, in Hessen 6 a, in Sachsen-Weimar-Eisenach 15 a, in Sigmaringen 11,72 a, und im Regierungsbezirk Wiesbaden 6,25 a. Auch hier entspricht das Nassauische Mafs, welches mit dem Hessischen übereinstimmt, dem Wirtschaftsbetrieb in der Rheinprovinz; das höhere Hohenzollernsche findet in dem dortigen, auf Wiesenkultur und Viehzucht beruhenden Wirtschaftsbetriebe seine Erklärung.

c) Die Gartenparzellen und Weinberge unterliegen in Baden nur dann einer Minimalgrenze, wenn Gemeinderat und Bürgerausschufs eine solche beantragen, in Hessen überhaupt nicht, ebensowenig die Obstbaumstücke und Krautländereien, in Sachsen-Weimar-Eisenach und in Hohenzollern sind ebenfalls Gemüse-, Kartoffel- und Gartenland ausgeschlossen; nur in dem Regierungsbezirk Wiesbaden werden die Gartenparzellen und die Grünfutterwiesen in geschlossenen Distrikten einer Minimalgrenze von 5 a und die Kraut- und Gemüsefelder in geschlossenen Distrikten einer solchen von 3,75 a unterworfen. Die nassauischen Bestimmungen erscheinen für die Rheinprovinz nicht geeignet, es dürfte vielmehr für diese Grundstücke von der Bestimmung einer Minimalparzelle überhaupt abzusehen sein, selbstverständlich ist dabei, dafs, sobald Grünfutterfelder, Kraut-, Gemüse- und Kartoffelländereien nicht in geschlossenen Fluren liegen, sie unter a) fallen. Auch der Gang der Gesetzgebung in Nassau beweist, dafs bei diesen Kulturarten die Regierung sich immermehr zu einer Reduzierung des Minimalmafses gedrungen gefühlt hat.

d) Waldparzellen, Reutfelder und Weiden unterliegen in Baden dem Minimalmafs von 3,60 ha, die Waldparzellen in Hessen einem solchen von 50 a. Wünschenswert wäre die Einführung eines Minimalmafses auch für die Rheinprovinz, zumal wenn man bedenkt, dafs die Waldparzellen mit Ausnahme von einigen Komplexen in kleinen Absplissen zwischen Gemeinde- und Staatswaldungen zerstreut liegen. Die nachstehende Ausstellung ist für die im Westerwald befindlichen Privatwaldungen bezeichnend.

(Es folgt eine Tabelle für 4 Westerwaldgemeinden. Die dortigen Privatwaldungen umfassen 1041,2532 ha mit 1659 Parzellen, von denen sich 1269, also 76 % unter der Gröfse von 50 a befinden.) . . . . In dem Kreise Ahrweiler ist die Zerstückelung fast ebenso grofs.

Für den Kreis Lennep giebt die nachstehende Aufstellung ein anschauliches Bild der Zerstückelung des Privatwaldbesitzes.

(Folgt eine Tabelle für 13 Gemarkungen mit 11 769,21 ha Privatwald.)

Von den 19102 Parzellen, in welche sich der Privatwald zerteilt, sind nur 15 % gröfser als 1 ha, 85 % unter 1 ha und 40 % unter 25 a. Bei einem so zersplitterten Besitz ist an eine forstmäfsige Bewirtschaftung nicht zu denken, und thatsächlich wird auf den kleinen Parzellen das aufstehende Holz abgehauen, eine Wiederaufforstung nicht vorgenommen, und die kahlen Hänge bringen in wasserwirtschaftlicher, klimatischer und landeskultureller Beziehung die gröfsten Schäden; zugleich verringert sich das Vermögen des Eigentümers dadurch, dafs der abgeholzte Waldboden ihm keinen oder nur sehr geringen Ertrag liefert. Wenn auch nicht immer an eine forstmäfsige Bewirtschaftung nach den Regeln der Forstwirtschaft bei einer jeden Parzelle gedacht werden kann, so dürfte doch der stets weiter um sich greifenden Zersplitterung durch die Festsetzung einer Minimalparzelle Einhalt zu gebieten sein, um eine Bepflanzung und Ausnutzung zu ermöglichen und andererseits die dem allgemeinen Wohl erwachsenden Schäden möglichst zu verhüten. Ist die Richtigkeit dieses Standpunktes nicht zu verneinen, so würde die Bestimmung der Gröfse lediglich von der Annahme abhängig sein, ob eine nach den strengen Regeln der Forstwirtschaft auszuübende Nutzung, Anpflanzung etc. ins Auge zu fassen ist, oder nicht, und je nach der Beantwortung würde dem badischen oder dem hessischen Gesetze der Vorzug zu geben sein. Unter Berücksichtigung der rheinischen Verhältnisse, welche den hessischen gleichen, dürfte auch die in Hessen angenommene und dort bewährte Minimalparzelle von 50 a den Vorzug verdienen.

Was die Fälle anlangt, in welchen die gesetzlichen Bestimmungen über die Minimalparzelle nicht zur Anwendung kommen, so kann

a) in Baden, Hessen und Nassau in einem jeden einzelnen Falle von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Teilung auch unter dem gesetzlichen Mafse ausnahmsweise gestattet werden; die geeignetste Behörde wäre bei der gegenwärtigen Verwaltungsorganisation für die Rheinprovinz die Generalkommission wegen ihres über die ganze Provinz sich erstreckenden Wirkungskreises, ihres grofsen sachverständigen Personals und ihrer Stellung als eigentliche landwirtschaftliche Fachbehörde, zu deren Zuständigkeit die Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste bei Abverkäufen und Austauschungen und die Bestimmung der Zulässigkeit der Teilung gemeinschaftlicher Holzungen schon jetzt gehört, welche also gewifs auch die Notwendigkeit und Nützlichkeit von Verkäufen und Teilungen unter der Minimalgröfse zu beurteilen, berufen sein dürfte.

b) Bei Ausführung einer Zusammenlegung ist im Regierungsbezirk Wiesbaden der Generalkommission gestattet, aus besonderen Gründen eine geringere Gröfse als das Minimum eintreten zu lassen; selbstredend bezieht sich dies nur auf den Auseinandersetzungsplan, so dafs bei zukünftigen Teilungen die Eigentümer einer zusammengelegten Flur das gesetzliche Minimum zu berücksichtigen, verpflichtet sind. Eine solche Ausnahme ist bei allen Zusammenlegungen notwendig.

c) Auf folgende Fälle findet die Minimalbegrenzung fast übereinstimmend in allen Gesetzen keine Anwendung:

1. auf die Fälle der Zwangsenteignung,

2. die Abtretung eines Teiles mittelst freiwilliger Vereinbarung zum Zweck von Landesmeliorationen, Bewässerungs-, Entwässerungsanlagen, Flufsregulierungen, oder sonst in öffentlichem Interesse zu Staats-, Gemeinden-, Verkehrs- und Kirchenzwecken,

3. zur Erbauung von Wohnhäusern, oder Gebäuden, welche landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen,

4. auf Grundstücke im Ortsbering,

5. auf Weinberge, Gärten, Obstbaumstücke, Setzlings- und Pflanzenbeete, Bleichplätze, sowie auf Gemüse-, Kartoffel- und Futterfelder, die letzteren drei unter der Voraussetzung, dafs sie in geschlossenen Distrikten liegen,

6. auf eine Teilung zwecks Vereinigung der abgeteilten Parzelle mit einer angrenzenden zu einem Grundstücke, falls das Reststück den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Die erwähnten sechs Ausnahmefälle dürften auch auf die Rheinprovinz Anwendung finden. Dagegen scheint es überflüssig zu sein, die in einigen Gesetzen angenommene Ausnahme auch für die Rheinprovinz gesetzlich besonders festzustellen, dafs in Zusammenlegungen die reale Absonderung eines Teiles aus einem für mehrere alte Grundstücke ausgewiesenen Gesamtplane für ein besonders verpfändetes Grundstück zwecks Zwangsvollstreckung auch unter der Minimalgröfse zu erfolgen habe; denn es ist selbstredend, dafs die vorhandenen Grundstücke, welche diese Gröfse nicht erreichen, von dem zu erlassenden Gesetze nicht berührt werden, und der real ausgesonderte Teil ist nur das Surrogat des alten Grundstücks; dasselbe trifft zu, wenn der ausgesonderte Teil des Planes das Aequivalent eines die Minimalgrenze übersteigenden Grundstücks ist.

Endlich ist noch die Bestimmung zu erwähnen, welche in mehr oder weniger positiver Weise in Baden, Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach eingeführt ist, dafs die Ackerländereien nur auf die Wege geteilt werden dürfen, und wenn dies nicht möglich ist, dafs ein besonderer Weg für die abgesonderten Teile angelegt werden mufs, dafs auch jeder Teil einer Wiese zugänglich zu machen ist, und dafs den Beamten, welche an den Teilungs- und Verkaufsurkunden mitwirken, die Verpflichtung auferlegt wird, auf die Beobachtung dieser Bestimmung zu halten und eventuell die Aufnahme des Aktes und die Eintragung zu verweigern. Eine gleiche Bestimmung ist auch für die Rheinprovinz von grofser Bedeutung und kann weder im Geltungsbereich der Grundbuchgesetze, noch des Gesetzes vom 20. Mai 1885 auf Schwierigkeiten stofsen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1895.

Druck von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza.

Druckfehler.

Auf S. 6, Anmerkung, lies statt Anhang I: Anhang XI.
„ „ 98, Zeile 25, lies statt altverbreitete: allverbreitete.
„ „ 133, Spalte 6 der Tabelle, ist der Prozentsatz für Grevenbroich nicht 22,9 sondern 42,9.

II.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

unter Ausschluſs der Hohenzollernschen Lande,

bearbeitet von

Dr. R. Hirsch,
in Wiesbaden.

Einleitung.

Der **Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.** zerfällt in die Landgerichtsbezirke *Frankfurt a. M., Wiesbaden, Limburg a. d. L., Neuwied* und *Hechingen.* Gegenstand dieser Darstellung ist das *Gebiet der vier ersten Landgerichte;* der Landgerichtsbezirk Hechingen (Hohenzollern) wird getrennt für sich folgen. — Nach politischen Grenzen umfafst jenes Gebiet den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf[1]) (d. i. das ehemalige Herzogtum Nassau, das einst landgräflich hessen-homburgische Amt Homburg, die früher freie Stadt Frankfurt a. M. mit den zu ihr gehörenden Dorfschaften sowie vormals grofsherzoglich-hessische Gebietsteile) und den rechtsheinischen Teil des Regierungsbezirkes Coblenz[2]) (Bezirk des ehemaligen Justizsenates Ehrenbreitstein).

Im Süden und Westen vom Main und Rhein umflossen, grenzt es im Osten an die Provinz Oberhessen des Grofsherzogtums Hessen und an das frühere Kurfürstentum Hessen, im Norden an die Provinz Westfalen und das Gebiet des Rheinischen Rechts.

Im äufsersten Süden und Westen begleiten Main und Rhein ein fruchtbares und sonniges, durchgehends hügeliges Thalgebiet, welches vom Rheingau aus sich allmählich nach Osten hin erweitert und zwischen Frankfurt und Hattersheim zu einer fast ebenen Fläche wird. An diese Ebene schliefst sich, nordöstlich gerichtet, erst flachwellig abgedacht, dann steiler abfallend, der Taunus mit seinen zahlreichen Heilquellen und Brunnen an, dem Rhein als Rheingauer Bergland mit ausgezeichneten Rebenhügeln näher tretend. Der steilere südöstliche Abfall bietet der Bearbeitung des Kulturbodens grofse Hindernisse. Auch die nördliche Abdachung ist in den höheren Teilen infolge der heftigen und rauhen Winde und des meist flachgründigen, leichten Bodens unwirtlich. Der Taunus senkt sich nördlich, in den tieferen Lagen mit fruchtbaren kalkhaltigen Böden zum Lahnthal hinab, das in den meisten Teilen eng und nur dem Waldbau zugänglich, am mittleren Flufslauf sich erweitert und hier einen höchst ergiebigen milden Lehmboden besitzt. Auf der Nordseite erhebt sich stufenartig das Gebiet des Westerwaldes,

[1]) Er gehört zu dem Oberlandesgerichtsbezirke Cassel.

[2]) Mit Ausnahme der Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen rechts der Sieg (Kreis Altenkirchen).

ein flachwelliges, weitausgedehntes Hochplateau mit einem vielfach recht günstigen, namentlich graswüchsigen Basaltboden. Aber in den höheren, rauhen und waldarmen Teilen kann die Landwirtschaft nur mit unsicherem Erfolg betrieben werden. Das Gebirge fällt im Norden steil zur Sieg ab und tritt westlich meist hart an den Rhein heran, nur an zwei Stellen ein breiteres Flachland frei lassend: das sog. Neuwieder Becken und eine kleine Ebene zwischen den Bahnstationen Rheinbrohl und Hönningen.

Im Gebiete der vier Landgerichte gilt subsidiär das gemeine Recht, und der früheren politischen Gestaltung entspricht eine beträchtliche Mannigfaltigkeit der Partikularrechte. Zwar hat das ehemalige Herzogtum Nassau seit der 1816 erfolgten politischen Konsolidation die Privatrechts-Gesetzgebung einheitlich gestaltet und den älteren Landrechten fast alle Bedeutung genommen -- es kamen hier hauptsächlich die Nassau-Catzenellenbogische Landesordnung von 1616, das Trierer Landrecht von 1668, das Mainzer Landrecht von 1755 und das Pfälzische Landrecht von 1582 in Betracht. Nach wie vor gelten aber in der früheren Landgrafschaft Hessen-Homburg die landgräflichen Verordnungen, in Frankfurt a. M. die Frankfurter Reformation von 1611, in den vormals grofsherzoglich hessischen Dörfern die hessischen Gesetze und die Solmser Gerichts- und Landesordnung von 1571. Auch im Bezirke des ehemaligen Justizsenates Ehrenbreitstein sind die ursprünglichen Statuten der einzelnen Landesteile erhalten geblieben, jedoch grofsenteils antiquiert. Es sind dies aufser den erwähnten Trierer und Mainzer Landrechten, der Nassau-Catzenellenbogischen Landesordnung und der Solmser Gerichts- und Landesordnung die Kurkölnische Rechtsordnung von 1663, das sog. Lamprecht'sche Statut von 1743, das Bendorfer Gewohnheitsrecht und das Hachenburger Statut von 1764.

Die Grundzüge des geltenden ehelichen Güterrechts und Intestat-Erbrechts stimmen indessen in allen diesen Gebietsteilen überein.

Das gesetzliche Erbrecht ist das der Novelle 118, die Berufung der 4 Klassen, die Teilung zu gleichen Quoten nach Stämmen. Pflichtteilsberechtigt sind die Descendenten, Ascendenten und gegenüber den personae turpes auch die vollbürtigen Geschwister. Im weiteren Sinne Noterbin ist auch die arme Wittwe hinsichtlich ihrer Quart. Der Pflichtteil beträgt beim Vorhandensein von 1—4 Kindern für jedes von ihnen $^1/_3$, sind 5 und mehr Kinder hinterblieben, $^1/_2$ der Instestatportion.

Das eheliche Güterrecht interessiert für die Zwecke dieser Darstellung nur insoweit, als es Antwort auf die Frage giebt: Wie wird der Nachlafs bei dem Tode des einen oder beider Ehegatten behandelt? In dem Gebiete des vormaligen Appellationsgerichtes *Wiesbaden*[1]), dem ehemaligen Herzogtum Nassau und der früheren Landgrafschaft Hessen-Homburg gilt die

---

[1]) Die folgende Darstellung nach Neubauer „Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht". 2. Aufl. Berlin 1889.

reine Errungenschaftsgemeinschaft. Bei Trennung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten wird jedoch das Auseinanderfallen des Errungenen in zwei Teile und das Anfallen des Einbringens des verstorbenen Teiles an seine Erben durch ein selbst im Wege testamentarischer Disposition nicht entziehbares, sehr ausgedehntes Nutzungsrecht des überlebenden Ehegatten am gesamten Nachlasse des verstorbenen Teiles gehindert, welches als „Leibzucht" bezeichnet wird. Die Leibzucht endet mit dem Tode des Berechtigten; der Leibzüchter hat aber die Verpflichtung, die hinterbliebenen Kinder zu alimentieren und ihnen bei der Verehelichung bezw. Gründung einer separata oeconomia eine angemessene Ausstattung aus dem eingebrachten und errungenen Vermögen des Verstorbenen zu gewähren. Die Gröfse dieses herauszugebenden Vermögensteiles wird durch richterliches Ermessen bestimmt, wobei als Regel die Pflichtteilsquote angenommen wird. Nicht wesentlich verschieden hiervon ist das Recht des vormaligen *Frankfurter* Appellationsgerichtes. Es wird ebenfalls als Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnet. Wie das eingebrachte Vermögen dem Gebrauche nach, so wird das Erworbene dem Eigentum nach gemeinsam. Aufser der Hälfte der Errungenschaft erbt der überlebende Ehegatte auch noch die Hälfte aller Mobilien und den Niefsbrauch an dem auf die Kinder fallenden Vermögen. Nicht minder gilt die Errungenschaftsgemeinschaft mit kleinen, unwesentlichen Abweichungen im Gebiete des ehemaligen Justizsenates *Ehrenbreitstein.*

Im Endziele laufen alle Systeme auf dasselbe Prinzip hinaus: Die Kinder können bei dem Tode eines der Eltern die ihnen zustehende Intestatportion nicht kraft Rechtens zur freien Verfügung verlangen; ihr römischrechtlicher Intestaterbanspruch ist überall durch die Rechte des überlebenden Ehegatten für dessen Lebensdauer wirtschaftlich aufser Wirkung gesetzt.

Das eheliche Güterrecht scheint den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung zu entsprechen; denn in keinem unserer Berichte wird erwähnt, dafs es durch Eheverträge aufer Kraft gesetzt würde.

I. Die Produktionsbedingungen und die Verteilung des Grundbesitzes.

Man kann das Gebiet der vier Landgerichte der obigen Darstellung entsprechend nach seinem natürlichen Aufbau, seinen dadurch wesentlich bedingten Produktions- und Absatzverhältnissen in 5 Bezirke teilen:

Kreise	Amtsgerichtsbezirke
I. Bezirk (Westerwald)	
Koblenz (Land).	Ehrenbreitstein.
Neuwied.	Neuwied, Linz, Dierdorf, Asbach.
Altenkirchen.	Altenkirchen, Wissen, Kirchen, Daaden.
Unterwesterwald.	Grenzhausen, Selters, Montabaur.
Oberwesterwald.	Hachenburg, Marienberg.
Westerburg.	Rennerod, Wallmerod.
Dill.	Dillenburg, Herbon.
II. Bezirk (Lahngebiet).	
Wetzlar.	Ehringshausen, Braunfels, Wetzlar.
Oberlahn.	Weilburg, Runkel.
Limburg.	Hadamar, Limburg, Kamberg.
Unterlahn.	Diez, Katzenelnbogen, Nassau, Ems.
III. Bezirk (Taunus).	
Obertaunus.	Homburg, Königstein.
Untertaunus.	Langenschwalbach, Wehen, Idstein.
Ein Teil d. Kr. St. Goarshausen.	Niederlahnstein, Braubach, Nastätten.
Usingen.	Usingen.
IV. Bezirk (Rheingau).	
Rheingau.	Rüdesheim, Eltville.
Ein Teil d. Kr. St. Goarshausen.	St. Goarshausen.
V. Bezirk (Maingebiet).	
Wiesbaden (Stadt).	Wiesbaden.
Wiesbaden (Land).	Hochheim.
Höchst	Höchst.
Frankfurt (Stadt).	Frankfurt.
Frankfurt (Land).	Bockenheim.

In allen fünf Bezirken nehmen die Forsten gröfsere Flächen ein als das Ackerland. Im Jahre 1893 entfielen von der Gesamtfläche auf:

	Im Regierungbezirk Wiesbaden[1]) %		In den 4 rheinischen Kreisen[2]) %	Im Königreich Preufsen %	
Ackerland	37,05	37,77	38,97	49,78	50,52
Gartenland	0,72			0,74	
Wiesen	10,82		6,84	9,39	
Weiden und Hutungen	3,68		2,06	6,33	
Weinberge	0,65		0,79	0,06	
Die landwirtschaftlich benutzte Fläche	52,92		48,66	66,30	
Forsten und Holzungen	41,24		44,37	23,50	
Sonstige Fläche	5,84		6,97	10,20	

Von allen preufsischen Regierungsbezirken hat nur Arnsberg eine gleich starke Bewaldung (41,9 %).

Der erste *(Westerwald-)* Bezirk erhält sein Gepräge durch die Hochebenen und Abhänge des Westerwaldes, der ihn fast in seinem ganzen Umfange durchzieht, und durch die Nachbarschaft des industriereichen Siegerlandes.

In den echten Gebirgskreisen *(Oberwesterwald, Westerburg* und *Unterwesterwald)* tritt wie im *Dillkreise* der Anbau von Brotgetreide stark zurück, Hafer und Kartoffeln sind die Hauptfeldfrüchte. Wiesen und Weiden nehmen grofse Teile von der Gesamtfläche ein.

Im Jahre 1893 umfafsten in Prozenten der Gesamtfläche:

	die Wiesen	die Weiden und Hutungen
in den Kreisen Oberwesterwald, Westerburg, Unterwesterwald und Dill	15,62	8,13
im Regierungsbezirk Wiesbaden	10,82	3,68
im Königreich Preufsen	9,39	6,33

Auch im Kreise *Altenkirchen* ist das Weideland noch stark vertreten. In den Grenzgebieten nach dem Siegerlande zu, hauptsächlich im Dillkreise, tritt die Haubergswirtschaft charakteristisch hervor, in den Kreisen *Koblenz* (Land) und *Neuwied* findet sich einiger Weinbau, in dem letzteren Kreise auch etwas Rübenbau. Durchweg überwiegt der kleinbäuerliche Besitz; obwohl auf der Hochfläche des Westerwaldes etwas umfangreicher als in der Nähe des Rheins, ist er doch auch hier sehr zersplittert.

Bequeme Gelegenheit zum Nebenerwerbe giebt es nur in einzelnen Kreisen des Bezirks für die kleinbäuerliche Bevölkerung. Im nordwestlichen Teile, in dem Kreise *Altenkirchen*, weniger im Kreise *Neuwied* findet seit alter Zeit Bergbau auf Eisenerze statt. Derselbe giebt in Verbindung mit Hüttenwerken und industriellen Unternehmungen einer gröfseren Anzahl von Kleinbauern und ihren Angehörigen Gelegenheit, das für den Haushalt benötigte bare Geld zu verdienen. Die mittlere Belegschaft betrug im Jahre 1894 auf den Bergwerken des Bergreviers Hamm 2156, auf denen des Berg-

[1]) Der Kreis Biedenkopf ist hier miteinbegriffen.

[2]) Koblenz (Land), Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.

reviers Daaden-Kirchen 3623 Köpfe. Von den Arbeitern wurden im ersteren Reviere 4585, im letzteren 8692 Angehörige ernährt.[1]) Auch im *Dillkreise* ist die Eisensteinproduktion nicht unbedeutend; sie beschäftigte im Jahre 1894 1650 Arbeiter,[2]) und ihr gliedern sich Hochofenbetriebe und zahlreiche Eisengiefsereien an. In der Umgegend von Linz finden die Besitzer der kleinen Ackerwirtschaften in der Basaltindustrie, bei Neuwied, Engers u. s. w. in der Schwemmstein-Industrie Nebenbeschäftigung. In den Amtsgerichtsbezirken Montabaur und Grenzhausen, dem Heimatlande der nassauischen Thonindustrie, sind Kannen- und Krugbäckerei sowie Pfeifenanfertigung häufig mit der Bauernwirtschaft verbunden.

Den echten Gebirgsgegenden hingegen fehlt jegliche Industrie; der Braunkohlenbergbau auf dem hohen Westerwalde ernährt kaum noch 200 Arbeiter. Der Parzellenbauer, der von seiner Wirtschaft nicht zu leben vermag, ist gezwungen, anfangs der Woche auf die Gruben zu wandern, um erst Ende derselben wieder nach Hause zurückzukehren. In vielen abseits von den Verkehrsadern gelegenen Dörfern hat der Hausierhandel, die „Landgängerei", stark Eingang gefunden. Während der Mann draufsen Erwerb sucht, besorgen Frau und Kind im Heimatsdorfe den Ackerbau. — Die kleineren Städte am Rhein bieten den Landleuten auch nur spärlichen Nebenverdienst. So giebt es neben den eigentlichen Gebirgsgegenden noch einzelne Amtsgerichtsbezirke, in denen die Bevölkerung fast ausschliefslich auf den Verdienst aus der Landwirtschaft angewiesen ist; dahin gehört im Kreise Neuwied der Amtsgerichtsbezirk *Asbach*, im Kreise Unterwesterwald *Selters*. —

Im *Lahnbezirke* überwiegt der Körner- und Kleebau, stellenweise wie im *Unterlahnkreise* kommt Weinbau vor. Der Bezirk ist bei weitem fruchtbarer als der erste. Der grofse Thalkessel um die Städte Diez, Limburg, Hadamar und Runkel war die Kornkammer des ehemaligen Herzogtums Nassau. Die Viehzucht wird ziemlich stark betrieben, tritt jedoch verhältnismäfsig mehr zurück als auf dem Westerwalde. Überall an der Lahn blüht der Obstbau. Zuckerrübenbau findet sich nur vereinzelt. Industrie, Berg- und Hüttenbau sind über den ganzen Bezirk gleichmäfsig verbreitet. „Der Kleinbauer sucht die Bewirtschaftung seines Besitzes mit dem Erwerbe als Bergmann zu verbinden. Wenn die Feldarbeit seine Arbeitskraft in Anspruch nimmt, verläfst er die Grubenarbeit und kehrt zu ersterer zurück; diese wieder, wenn er bei der Landwirtschaft entbehrlich geworden, Frau und Kindern überlassend."[3]) Der Bergbau auf Eisenerze sowie auf Blei und Silber, auch die Arbeit in den Dachschiefergruben beschäftigen Tausende von Händen.

Zahlreiche Bauhandwerker wandern von hier allsommerlich rheinabwärts und nach Westfalen. Dank der Badeindustrie findet die Landwirtschaft bessere Verkaufsgelegenheit als im vorigen Gebiet. —

---

[1]) „Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1894". 2. Teil, S. 33.

[2]) „Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1894", S. 43.

[3]) „Jahresbericht der Handelskammer zu Limburg für 1872", S. 8.

Der dritte, *Taunus*-Bezirk, betreibt gleichfalls überwiegend Körnerbau. Hier finden sich ausgezeichnete Wiesengründe wie bei Schwalbach, rauhere Gegenden wie im Kreise Usingen und mildes Klima wie bei Königstein, wo das edelste Obst und die zahme Kastanie gedeihen. Die Zuckerrübenkultur hat im *Obertaunuskreise* seit einigen Jahren Eingang gefunden und gewinnt von Jahr zu Jahr an Areal. Im *Untertaunuskreise* sind gröfsere Weideflächen anzutreffen. Weinbau findet sich bei Braubach und Lahnstein. Die Obstausfuhr ist bedeutend. Die ländliche Bevölkerung strömt von hier stark in die Städte ab, in die Fabriken und auf die Bauten von Wiesbaden, Frankfurt a. M., Höchst. Der Bezirk des Amtsgerichtes Niederlahnstein wird als ein völlig industrieller bezeichnet. Hier wie im Maingebiete sichert der starke Fremdenzuflufs in den Taunusbädern der bäuerlichen Bevölkerung günstigen Absatz ihrer Produkte. —

Die wirtschaftliche Eigenart des vierten Bezirkes, des *Rheingaus*, wird durch den Weinbau bestimmt. Nach der Anbaustatistik vom Jahre 1893 umfafste das Rebland

im Rheingaukreise	7,93 %	der Gesamtfläche
im Regierungsbezirk Wiesbaden	0,65 „	„ „
im Königreich Preufsen . . .	0,06 „	„ „

Damit hängt es zusammen, dafs hier nächst den Stadtkreisen die Besitzungen unter 1 ha am stärksten vertreten sind; alle andern Besitzkategorieen treten hiergegen zurück. — Von dem ganzen mit Weinreben bepflanzten Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau entfielen i. J. 1876 auf die rechte Rheinseite (Strecke Biebrich-Lahnstein) 9572 Morgen, auf die Lahngegend 125 Morgen, auf einzelne abseits von Main, Rhein und Lahn gelegene Orte bei Höchst, Königstein und Wiesbaden 136 Morgen[1]). —

Innerhalb des *Main*-Gebietes wird ein ziemlich starker Zuckerrübenbau betrieben, ferner Weinbau (Bezirk Hochheim) und in der Nähe der grofsen Städte wie in der Umgebung von Höchst Spatenkultur. Die Viehzucht beschränkt sich wegen des Absatzes in den nahen Städten mehr auf Haltung von Milchvieh. Die städtischen Fabriken üben hier die stärkste Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung aus. —

Man sieht: In den meisten Bezirken ist die ländliche Bevölkerung nicht allein auf den Verdienst aus der Landwirtschaft angewiesen; überall, im Süden jedoch reichlicher und leichter erreichbar als im Norden des Gebietes, findet der Erwerb aus der Landwirtschaft auf die eine oder andere Weise seine Ergänzung durch industrielle, kommerzielle und sonstige Nebenbeschäftigung. Aus den höher und von der Industrie weiter abgelegenen Teilen wandern die kleinen Grundbesitzer und ihre Angehörigen stundenweit zu deren Standorten oder gehen als Hausierer ins Land. Einige finden auch Erwerb in der Hausindustrie.

Im höheren Taunus herrscht die Knopffabrikation, Nagelschmiederei, Verfertigung von Drahtgeflechten, Perlkränzen, Haarnadeln, die Häkel- und

[1]) „Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1876“, S. 64.

Filetindustrie, und neuerdings ist dort eine Schule für Korbflechten gegründet worden, um diese Hausindustrie einzuführen; auch auf dem Westerwalde, in den Kreisen Oberlahn und Usingen giebt es hausindustrielle Korb- und Drahtflechter, sowie Besenbinder. Die Töpfer des Westerwaldes wurden schon erwähnt. Reste des alten Hausfleifses (Spinnen und Weben) finden sich im Norden unseres Gebietes; auf dem Westerwalde und im Dillkreise werden noch bei Beginn jeden Winters die Spinnräder von der Kammer geholt und die Webstühle aufgeschlagen; gegen Süden hin wird der Hausfleifs seltener und hört im Rheingau und Maingebiet ganz auf.

Im Winter arbeitet ein grofser Teil der männlichen Bevölkerung in den ausgedehnten Waldungen. Nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden („Resultate der Forstverwaltung") waren im Jahre 1894 in den *Staats*forsten 6803 Arbeiter an ungefähr 266270 Arbeitstagen beschäftigt.

Die Lebenshaltung der bäuerlichen Bevölkerung ist im Gebiete der vier Landgerichte durchweg eine genügsame, ja in verschiedenen Gegenden spärlich und ärmlich. Allerdings kommt Fleisch bei den *wohlhabenderen* Bauernfamilien der Main-, Rhein- und Lahngegend fast täglich wenigstens einmal auf den Tisch, aber in den rauheren Gebirgsgegenden des Taunus und Westerwald besteht die Hauptnahrung aus Milch und besonders Kartoffeln, welch' letztere zu einer grofsen Reihe von Speisen zubereitet werden; auch spielt der Kaffee eine bedeutende Rolle im ländlichen Haushalt, während Fleischspeisen — in der Regel von einem selbstgeschlachteten Schwein — dort nur an Sonntagen oder sonstigen Festtagen, wie Kirmes u. s. w. auf dem Tische erscheinen. —

Die Ergebnisse der Berufszählung von 1895 sind bisher erst zum Teil und nur bezirksweise veröffentlicht[1]). Im Regierungsbezirk Wiesbaden kamen von je 100 Erwerbsthätigen der 3 wirtschaftlichen Haupt-Berufsgruppen: A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei; B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen; C. Handel und Verkehr einschl. Versicherungswesen auf die

Gruppe	Im Jahre 1882	Im Jahre 1895
A	41,11	34,30
B	43,58	46,66
C	15,31	19,04

Das Anwachsen der Gruppen B und C auf Kosten der Landwirtschaft tritt klar zu Tage.

(Folgt die Tabelle S. 11 oben.)

Die Tabelle zeigt im Vergleich mit dem Staatsgebiet einen sehr hohen Prozentsatz der Selbständigen und der mitarbeitenden Angehörigen und eine entsprechend geringe Vertretung der bezahlten fremden Hilfskräfte aller Art. Diese Eigentümlichkeit prägt sich 1895 noch schärfer aus als 1882.

Unter Einrechnung der wenig zahlreichen häuslichen Dienstboten und

[1]) Statistische Korrespondenz 1896, Nr. 37.

Von den im Hauptberuf Erwerbsthätigen der Landwirtschaft i. e. S. (also ausschliefslich Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) waren

	im Reg.-Bez. Wiesbaden				Im Staatsgebiet	
	absolute Zahlen		Prozent		Prozent	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
	1	2	3	4	5	6
a) Selbständige, auch leitende Beamte .	41 201	46 155	42,36	44,82	26,92	29,38
b) Verwaltungs- Aufsichts- u. Rechnungspersonal	114	215	0,12	0,21	0,91	1,31
c) 1. Familienangehörige in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes thätig .	31 190	35 627	32,06	34,59	18,50	20,61
c) 2. Landwirtschaftliche Knechte und Mägde	6 725	7 025	6,91	6,82	18,52	19,30
c) 3. Landwirtschaftliche Tagelöhner mit eigenem oder gepachteten Lande . .	18 041	4 032	18,55	13,56	35,16	29,40
c) 4. Landwirtschaftliche Tagelöhner ohne eigenes oder gepachtetes Land . . .		9 937				
Hauptberufsthätige überhaupt . . .	97 271	102 991	100	100	100	100

der nicht erwerbsthätigen Angehörigen umfafste i. J. 1882 die gesamte im Hauptberuf landwirtschaftliche Bevölkerung:

	Personen	% der Gesamtbevölkerung
im Regierungsbezirk Wiesbaden[1] . . .	248166	33,82
in den Kreisen Koblenz (Land), Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar	101290	43,55
im Gebiete der 4 Landgerichte	349456	36,24

Im Haupt- *oder Nebenberufe* betrieben — unter Einschlufs der grundbesitzenden Tagelöhner — *selbständig* die Landwirtschaft, Gärtnerei und Züchterei

im Regierungsbezirk Wiesbaden[2]	85 935	Personen
in den Kreisen Koblenz (Land), Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar[3]	36 171	„
im Gebiete der 4 Landgerichte	122 106	Personen.

Die letzteren Zahlen sind annähernd gleich denjenigen der landwirtschaftlichen Betriebe. Ihre Gröfsenverhältnisse (5. Juni 1882) sind aus folgenden Tabellen ersichtlich:

(Folgen die Tabellen S. 12 oben.)

Diese Tabellen schliefsen auch solche Betriebe ein, in welchen die Landwirtschaft als blofser „Nebenbetrieb“ oder nebensächlich ausgeübt wird. Erst wenn man die Nebenbetriebe ausscheidet, erhält man ein Bild von der Besitzverteilung innerhalb der selbständig im *Hauptberuf* Landbau treibenden Bevölkerung.

---

[1]) Der Kreis Biedenkopf ist auch hier mit inbegriffen.

[2]) Preufsische Statistik. Heft 76 (Erster Teil). S. 200 ff.

[3]) a. a. O. S. 407 ff.

Regierungsbezirk Wiesbaden.[1])

Besitzklassen von ha	landwirtschaftliche Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche		Durchschnittsgröfse eines Betriebes
	Anzahl	%	ha	%	ha
1	2	3	4	5	6
0—1	34 789	40,7 } 57,9	14 183	5,5 } 14,4	0,75
1—2	14 745	17,2	23 219	8,9	
2—10	33 037	38,6	163 303	62,9	4,9
10—50	2 856	3,4	49 308	19,0	17,2
50—100	53	0,1	5 077	1,9	95,8
100 u. mehr	28	0,0	4 705	1,8	168,0
	85 508	100	259 795	100	3,0

Kreise Koblenz (Land), Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar.[2])

Besitzklassen von ha	landwirtschaftliche Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche		Durchschnittsgröfse eines Betriebes
	Anzahl	%	ha	%	ha
1	2	3	4	5	6
0—1	17 449	48,7 } 65,6	8 336	7,8 } 18,5	0,83
1—2	6 069	16,9	11 336	10,7	
2—10	11 596	32,4	63 309	59,5	5,4
10—50	724	2,0	18 004	16,9	24,8
50—100	14	0,0	1 105	1,0	78,9
100 u. mehr	6	0,0	4 419	4,1	736,15
	35 858	100	106 509	100	

Die folgende Tabelle[3]) zählt als „Hauptbetriebe" alle solche, deren Inhaber bei der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 als selbständige Landwirte im Hauptberufe verzeichnet waren. Sie beschränkt sich auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, weil das Material für die einzelnen Kreise nicht veröffentlicht ist.

Landwirtschaftliche Hauptbetriebe im Regierungsbezirk Wiesbaden

Besitzklassen von	Anzahl	%	Wirtschaftsfläche %
0—1 ha	4835	11,76	1,36
1—2 „	6639	16,14	5,46
2—10 „	26954	56,53	68,20
10—50 „	2629	6,39	20,99
50—100 „	44	0,12	1,77
100 ha und mehr	27	0,06	2,22
	41128	100	100

[1]) Statistik des deutschen Reiches. N. F. Bd. 5. S. 34.
[2]) Preufsische Statistik. Heft 76 (Dritter Teil). S. 210 ff.
[3]) Zeitschrift des Kgl. preufs. statist. Bureaus. 35. Jahrg. Berlin 1895 S. 173 ff.

Obwohl hier fast sämtliche Betriebe der untersten Besitzklasse und der gröfste Teil der Besitzklasse 1—2 ha weggefallen sind, bleibt doch der Schwerpunkt der Grundbesitzverteilung bei den Betrieben von 2—10 ha.

Selbständig (im Haupt- oder Nebenberuf) Landwirtschafttreibende, die aufser der Landwirtschaft noch eine oder mehrere Erwerbsthätigkeiten haben, waren im Regierungbezirke Wiesbaden[1]) vorhanden:

In den Betrieben der Gröfsenklasse von ha	Anzahl solcher Personen überhaupt	Unter den Personen in Spalte 2 sind														
		solche, welche selbständig treiben											Tagelöhner		Gehilfen und Arbeiter in der Industrie	Selbständige ohne Gehilfen im Gewerbe, Handel und Verkehr
		Torfgräberei	Kalkbrennerei	Ziegelei	Ölmüllerei	Getreidemüllerei	Rübenzuckerfabrikation	Stärkefabrikation	Bierbrauerei	Branntweinbrennerei oder Preshefefabrikation	Fuhrwesen einschliefslich Posthalterei	Gast- oder Schankwirtschaft	landwirtschaftliche	sonstige, sofern nicht in der Industrie beschäftigt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
0—1	27913	—	9	38	4	76	—	—	35	17	266	784	5989	871	8666	6130
1—2	9482	—	5	33	8	134	—	—	18	5	226	391	1389	162	2621	2432
2—10	12784	—	22	69	24	622	—	—	83	146	522	1424	740	161	1774	3457
10—50	730	—	8	19	4	78	1	2	11	76	58	201	—	2	4	66
50—100	14	—	—	1	—	1	—	—	—	7	—	1	—	—	—	2
100 u. mehr	7	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Summe	50930	—	44	160	40	914	1	2	147	254	1072	2801	8118	1196	13065	12087

Danach sind $^5/_8$ von allen Landwirten noch anderweitig (im Haupt- oder Nebenberuf) beschäftigt, und zwar vorwiegend in 4 Gruppen: 1. als Handwerker, Hausindustrielle oder Händler ohne Gehilfen; 2. als Industrie-Arbeiter; 3. als landwirtschaftliche oder sonstige Tagelöhner und 4. als Gastwirte, Fuhrleute, Müller etc.

Für die *einzelnen Bezirke* des Berichtsgebiets giebt die Betriebsstatistik vom 5. Juni 1882 folgendes Bild der Grundbesitzverteilung, wozu bemerkt werden mufs, dafs sich die heutige Kreiseinteilung, auf Grund deren die obige Gliederung vorgenommen wurde, nicht überall mit derjenigen vom Jahre 1882 deckt.

(Folgen die Tabellen S. 14 oben.)

Danach ist die Besitzverteilung in den verschiedenen Bezirken annähernd die gleiche. Jedoch treten im Rheingau die Parzellenwirtschaften der Zahl und Fläche nach, dem hohen Wert und der Ergiebigkeit des dortigen Bodens entsprechend, besonders stark hervor, und dieser Prozentsatz wird noch von den Kreisen Frankfurt Stadt (70,5 %) und Wiesbaden Stadt (67,5 % der Gesamt-

[1]) Auch diese Statistik konnte für die nicht zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Kreise nicht aufgestellt werden.

Es entfallen von den landwirtschaftlichen Betrieben										
auf die Besitzklassen von ha	Im Westerwaldgebiete		Im Lahngebiete		Im Taunusgebiete		Im Rheingau		Im Maingebiete	
	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0—1	21 891	42,7	11 575	41,0	5 832	37,7	5 809	59,2	5 038	52,1
1—2	9 634	18,9	4 473	15,5	2 567	16,5	1 652	16,8	1 314	13,3
2—10	18 710	36,3	11 440	40,4	6 551	42,3	2 120	21,7	2 838	29,3
10—50	1 048	2,1	938	3,0	564	3,5	220	2,3	489	5,1
50—100	25	0,0	14	0,1	5	0,0	5	0,0	16	0,1
100 u. mehr	7	0,0	5	0,0	6	0,0	3	0,0	12	0,1
	51 315	100	28 445	100	15 525	100	9 809	100	9 707	100

Es entfallen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche										
auf die Besitzklassen von ha	Im Westerwaldgebiete		Im Lahngebiete		Im Taunusgebiete		Im Rheingau		Im Maingebiete	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0—1	10 411	6,9	4 358	4,7	2 422	5,1	2 284	11,2	1 956	6,5
1—2	17 667	11,7	6 580	7,0	3 927	8,5	2 467	12,7	1 993	6,6
2—10	97 992	64,9	61 092	66,3	30 357	66,1	9 188	46,9	13 431	44,5
10—50	20 987	13,9	16 825	17,0	8 160	17,8	4 436	22,7	8 799	29,1
50—100	2 472	1,6	982	1,0	296	0,9	660	3,5	1 611	5,4
100 u. mehr	1 377	1,0	3 889	4,0	749	1,6	578	3,0	2 390	7,9
	150 906	100	93 726	100	45 911	100	19 613	100	30 180	100

zahl) übertroffen. In den eigentlichen Gebirgskreisen des Westerwalds ist der kleinbäuerliche Besitz (2—10 ha) stärker vertreten, als die in der Tabelle genannten Durchschnittsziffern ersehen lassen, so im Oberwesterwaldkreise mit 55,5 % der Betriebe, 71,4 % der Fläche, im Unterwesterwaldkreise mit 44,1 bezw. 75,9 %. Die Betriebsklasse 10—50 ha gewinnt nur im Maingebiete mit 5,1 % der Betriebe und 29,1 % der Fläche einige Bedeutung; hauptsächlich beteiligt ist hierbei der Kreis Wiesbaden Stadt mit 6,7 % der Betriebe und 59,8 % der Fläche. Der eigentliche Grofsbetrieb (über 100 ha) tritt überall ganz zurück.

Wenig unterscheidet sich von dem vorigen das Bild, welches bei der Gebäudesteuerrevision im Jahre 1878 von den Gröfsenverhältnissen der ländlichen *Privatbesitzungen* gewonnen wurde.[1])

[1]) Preufsische Statistik, Heft 103. Die Statistik umfafst in der Prov. Hessen-Nassau nur 51 % der steuerpflichtigen Liegenschaften, da das öffentliche Eigentum, alle Städte und die (stadtartigen) Landgemeinden mit zahlreichen Mietswohnungen ausgeschlossen, mutmafslich auch die privaten Forst- und Weideflächen nicht vollständig erfafst sind.

Es entfallen von den landwirtschaftlichen Besitzungen										
auf die Klassen	Im Westerwaldgebiete		Im Lahngebiete		Im Taunusgebiete		Im Rheingau		Im Maingebiete	
	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Unselbständiger (Parzellen-) Besitz . .	26 567	82,6	15 690	78,0	8 418	81,5	2 627	80,1	3 049	63,2
2. Kleinbesitz (selbständiger Besitz mit einem Reinertrage von unter 100 Thlr.)	5 094	15,7	3 680	18,4	1 607	16,3	597	18,2	971	20,0
3. Mittlerer Besitz (Reinertrag von 100 bis 500 Thlr.)	487	1,6	702	3,5	211	2,2	54	1,6	755	16,8
4. Grofsgrundbesitz (Reinertrag von über 500 Thlr.)	32	0,1	19	0,1	5	0,0	3	0,1	17	0,0
	32 180	100	20 091	100	10 241	100	3 281	100	4 792	100

Es entfallen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche										
auf die Klassen	Im Westerwaldgebiete		Im Lahngebiete		Im Taunusgebiete		Im Rheingau		Im Maingebiete	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Unselbständiger (Parzellen-) Besitz . .	57 133	46,9	21 304	40,0	15 955	51,0	4 034	42,8	3 326	22,5
2. Kleinbesitz (selbständiger Besitz mit einem Reinertrage von unter 100 Thlr.)	39 439	32,5	19 507	37,2	11 550	37,0	3 757	39,8	3 916	26,9
3. Mittlerer Besitz (Reinertrag von 100 bis 500 Thlr.)	8 157	6,7	7 902	15,6	2 908	9,3	1 172	12,3	6 773	46,3
4. Grofsgrundbesitz (Reinertrag von über 500 Thlr.)	16 611	13,9	3 876	7,2	621	2,7	510	5,1	704	4,3
	121340	100	52 589	100	32 234	100	9 473	100	14 719	100

Der hohe Anteil des Parzellenbesitzes an der Gesamtzahl der Besitzungen im ersten Gebiete ist hauptsächlich durch den Dillkreis veranlafst (91,4 %), der geringere Anteil des Rheingaus an dieser Besitzklasse rührt von der Zuziehung eines Teiles des Kreises St. Goarshausen her; das eigentliche Rebgelände ist auch nach dieser Statistik am stärksten zersplittert.

Ein erheblicher Teil des Landes, namentlich der gröfseren Besitzungen wird von *Pächtern* bewirtschaftet. In dieser Hinsicht wird über den Re-

gierungsbezirk Wiesbaden geschrieben[1]): „Eigentlicher landwirtschaftlicher Grofsbetrieb, bei welchem der Besitzer selbst die Oberleitung führt, kommt im Regierungsbezirk Wiesbaden nicht vor, dagegen besteht eine gröfsere Anzahl von landwirtschaftlichen Grofsbetrieben auf mehr oder weniger geschlossenen Pachtgütern, bei welchen sich der Pächter lediglich auf die Oberleitung beschränkt. Solche gröfsere Pachtgüter sind zum Teil im Privatbesitz, meist aber Domänengüter. Sie liegen vereinzelt über den Regierungsbezirk Wiesbaden zerstreut, vorwiegend im südlichen Teil des Bezirkes, in der Maingegend, dem Landkreis Wiesbaden, dem Kreise Höchst und dem Landkreise Frankfurt a. M. mit Einschlufs des vormaligen Amts Homburg. Das gröfste Pachtgut, die Domäne Mechtilshäuser Hof bei Wiesbaden, umfafste früher 375 ha, ist aber jetzt auf ca. 200 ha verringert und der Rest in Parzellen verpachtet worden. .... Während der Grofsbetrieb fast ausschliefslich von Pächtern ausgeübt wird, sind die mittleren und kleineren bäuerlichen Betriebe meist in den Händen von Eigentümern. Neben dem eigenen Grundbesitz bewirtschaften aber sowohl mittlere wie Kleinbauern Pachtland, vielfach in grofser Ausdehnung. Das Pachtland bildet nur in wenigen Ausnahmen ein geschlossenes Gut. Der überwiegend gröfste Teil besteht aus einzelnen, in den Gemarkungen zerstreut zwischen anderen Grundstücken liegenden Grundstücksparzellen, und werden die einzelnen Pachtgrundstücke meist auf 8—12 Jahre im öffentlichen Ausgebot an die Meistbietenden verpachtet..... Bei zusammenhängenden Wiesengrundstücken wird in der Regel nur die jährliche Kreszenz öffentlich versteigert, während den Bau der Wiese der Grundeigentümer besorgen läfst.

Eigentümer der Pachtländereien, Ackerland und Wiesen sind in erster Linie der Königliche Domänenfiskus, eine grofse Anzahl von staatlichen Fondsverwaltungen, gröfsere Standesherrschaften, wie die Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel, die von Wiedsche Standesherrschaft Runkel, die Gräflich Leiningen-Westerburg'sche Standesherrschaft Westerburg, ferner die Gräflich Walderdorff'sche, Freiherrlich von Dungern'sche Gutsverwaltung u. a. m., sowie Civil- und Kirchengemeinden, Pfarreien u. s. w. In manchen Gemarkungen überwiegt das Pachtland den eigenen Grundbesitz der Landleute. Das parzellierte Pachtland des Domänenfiskus beträgt nach den neuesten Erhebungen, in runden Zahlen angegeben, mehr als 7000 ha und besteht aus mehr als 39 000 Parzellen, welche an etwa 12 000 Pächter verpachtet sind."

Am 5. Juni 1882[2]) betrug der Anteil des Pachtlandes an der landwirtschaftlich benutzten Fläche in den

Kreisen	Prozent	Kreisen	Prozent	Kreisen	Prozent
Westerwaldgebiet		*Westerwaldgebiet*		*Lahngebiet*	
Coblenz (Land) .	19,9	Unterwesterwald .	16,1	Wetzlar . .	8,0
Neuwied . . .	16,1	Oberwesterwald .	7,1	Oberlahn .	14,7
Altenkirchen . .	14,5	Dill	3,6	Unterlahn .	22,7

[1]) Julius Kessler in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" „Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland". Bd. 74. (1896) S. 2 ff.

[2]) Preufsische Statistik, Heft 76 (Dritter Teil), S. 202 ff.

Kreisen	Prozent	Kreisen	Prozent
Taunusgebiet		*Maingebiet*	
Obertaunus . . .	11,6	Wiesbaden, Stadt .	24,0
Untertaunus. . .	15,7	Wiesbaden, Land .	17,1
Rheingau . . .	19,6	Frankfurt, Stadt .	56,5

Der hohe Prozentsatz in der Nähe von Frankfurt und Wiesbaden erklärt sich zur Genüge aus der meist auf Pachtland betriebenen Spatenkultur städtischer Marktgärtner. Auch der Fabrikarbeiter, der auf dem Lande sein Häuschen besitzt, zieht wie der Bergmann im Unterlahnkreise auf einem gepachteten Stückchen Land seine Kartoffeln und Gemüse.

Die Besitzverteilung, bei der der kleinste und kleine Besitz, auf Eigentum und Pachtland begründet, in dem einen Kreise mehr, in dem anderen weniger überwiegt, wird, abgesehen vom industriellen Erwerb, dadurch erträglicher, dafs der Kleingütler in der Nutzung des Gemeindevermögens einen unentziehbaren wirtschaftlichen Rückhalt besitzt. Der Umfang des Gemeindelandes im Berichtsgebiete ist aus den folgenden Zusammenstellungen zu ersehen. Gleichzeitig ist hier der — wie erwähnt, grofsenteils in Parzellen bewirtschafte — Grundbesitz der Domänen, Kirchen und Pfarren nachgewiesen. Nach dem Ergebnis der Vermessungen zwecks Veranlagung der Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870 war im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf der Anteil der bezeichneten Korporationen an dem Flächeninhalt der ertragsfähigen Liegenschaften folgender:[1])

Gemeindebezirke	Gutsbezirke	Anzahl der Gemeinde-, Flurbuchs- und selbständigen	Fläche der ertragsfähigen Liegenschaften einschl. Hofräume u. Hausgärten	In den ertragsfähigen Liegenschaften (Sp. 3) sind enthalten							
				Ländliches Kommunalvermögen		Städtisches Kommunalvermögen		Domänen		Eigentum der Kirchen und Pfarren	
			ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
Städtische	68		85 682	2 580	3,01	35 218	41,10	3 564	4,16	578	0,67
Ländliche	770		384 128	130 845	34,65	696	0,19	10 068	2,62	3454	0,98
Zusammen	838		469 810	133 425	28,28	35 914	7,64	13 632	2,90	4032	0,92

In den gemeinrechtlichen Kreisen der Rheinprovinz stellte sich bei der Katastrierung der 60er Jahre das Verhältnis wie folgt:[2])

(Siehe die Tabelle S. 18 oben.)

Der Anteil des ländlichen Kommunalvermögens an dem Flächeninhalt der Liegenschaften sämtlicher Gemeindebezirke ist von den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Wiesbaden am geringsten im Kreise Frankfurt a. M.

[1]) Meitzen, „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates" Band V, Berlin 1894 S. (115) und (125).

[2]) Meitzen, a. a. O. Band IV, Berlin 1869, Anlage K. S. 450—453.

Gemeindebezirke	Politische Gemeinden	Fläche der ertragsfähigen (eingeschätzten) Liegenschaften	In den ertragsfähigen (eingeschätzten) Liegenschaften (Sp. 3) sind enthalten							
			Ländliches Kommunalvermögen		Städtisches Kommunalvermögen		Domänen		Eigentum der Kirchen und Pfarren	
	Anzahl	Morgen	Morgen	%	Morgen	%	Morgen	%	Morgen	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Städtische	8	35 034	7	0,02	11 260	32,14	8	0,02	196	0,56
Ländliche	385	730 678	194 695	26,92	560	0,08	57	0,01	14 748	2,02
Zusammen	393	765 712	194 702	25,43	11 820	1,41	65	0,01	14 944	1,95

(7,2 %), am höchsten (45,9 %) im Kreise Untertaunus. In den vier rheinischen Kreisen schwankt der Prozentsatz zwischen 17,2 (Altenkirchen) und 39,1 % (Wetzlar). Der gröfste Teil des Immobiliarvermögens der Gemeinden besteht in Waldungen.[1])

Die *nassauischen* Gemeinden besafsen im Jahre 1857 133 269 Morgen Feldgüter und 575 195 Morgen Holzungen. Für die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts, seit welchen sich jene Verhältnisse nicht wesentlich verschoben haben, teilt Sartorius folgende Zusammenstellung über die Nutzung des Almendlandes dieser Gemeinden mit: „Es waren den Ortsbürgern durchschnittlich jährlich 18 051 Morgen Weide unentgeltlich und 29 027 Morgen gegen eine Abgabe von durchschnittlich 25 kr. pro Morgen zur Benutzung überlassen, 891 Morgen Gemeindefelder unentgeltlich und 2204 Morgen gegen eine Pacht von durchschnittlich 3 fl. hingegeben, 21 790 Klafter Losholz, 3 207 869 Stück Wellen und 3467 Klafter Leseholz und Erdstöcke unentgeltlich und 989 Klafter Losholz und 102 952 Wellen gegen eine ganz geringe Abgabe jährlich verteilt worden.“

Die neun Gemeinden des ehemaligen Amtes Homburg besafsen im Jahre 1871 125,4 ha Feldgüter und 1974,9 ha Waldungen, durchweg Gemeindenutzungen, an denen alle Ortsbürger in gleicher Weise berechtigt waren. Die fünf Landgemeinden des Kreises Frankfurt a. M. besafsen zufolge „Nachweisungen aus der neuesten Zeit“ — wie es an der citierten Stelle heifst — zusammen 115,7 ha Feldgüter und 245,5 ha Wald.

Im Jahre 1893 nahmen von der grofsen Gesamtfläche unseres Berichtsgebietes an Forsten und Holzungen[2]) ein:

	Im Regierungsbezirk Wiesbaden	In den 4 nicht zum Reg.-Bez. Wiesbaden gehörigen Kreisen	Im Königreich Preufsen
Kronforsten	—	—	0,8 %
Staatsforsten (einschl. Staatsanteilsforsten) . .	21,3 %	4,7 %	30,1 „

[1]) Nach „Statistische Beschreibung des Regierungs-Bezirks Wiesbaden“ herausgegeben von der Kgl. Regierung zu Wiesbaden. Heft III. „Die öffentlichen Korporationen u. s. w.“ von O. Sartorius. Wiesbaden 1877 passim.

[2]) Siehe oben S. 7.

	Im Regierungsbezirk Wiesbaden	In den 4 nicht zum Reg.-Bez. Wiesbaden gehörigen Kreisen	Im Königreich Preufsen
Gemeindeforsten . .	*69,0 %*	*40,5 %* [1])	*12,5 %*
Stiftungsforsten . . .	0,4 „	0,8 „	1,0 „
Genossenforsten (ausschl. Staatsanteilsforsten) [2]) .	1,1 „ [3])	19,5 „ [4])	2,7 „
Privatforsten	8,2 „	34,5 „	52,9 „

Der *Fideikommifsbesitz* ist im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne gröfsere Bedeutung. Ende des Jahres 1895 [5]) waren nur 2,63 % der Gesamtfläche, 4,17 % des Grundsteuerreinertrages des Regierungsbezirkes fideikommissarisch gebunden. Von dieser Fläche war fast die Hälfte, — 43,74 % — Wald; er umfafste 2,78 % der Waldfläche des Regierungsbezirks. Von der Gesamtfläche der 29 Fideikommisse, welche mit ihrem Hauptstock dem Regierungsbezirk angehörten, entfielen

446 ha	= 3,68 %	auf	9	Fideikommisse	unter	100 ha	
290 „	= 2,39 „	„	2	„	von	100—200	ha
3769 „	= 31,07 „	„	11	„	„	200—500	„
2816 „	= 23,21 „	„	4	„	„	500—1000	„
4810 „	= 39,65 „	„	3	„	„	1000—2000	„

[1]) Hauptsächlich sind hieran beteiligt die Kreise Neuwied und Wetzlar. In den Kreisen Coblenz (Land) und Altenkirchen treten die Gemeindeforsten zurück.

[2]) Die Anbaustatistik rechnet als Genossenforsten „Privatwaldungen von althergebrachten deutschrechtlichen oder von anderen gesetzlich gebildeten Genossenschaften mit Gemeinschaft des Waldeigentums oder der Waldwirtschaft". U. a. sind dies Waldungen von Markgenossenschaften, Märkerschaften, Erbengenossenschaften etc., *Haubergsgenossenschaften*, Gehöferschaften u. s. w.

[3]) Die Zahl ist fast ausschliefslich auf den Dillkreis zurückzuführen.

[4]) Es ist hieran fast allein beteiligt der Kreis Altenkirchen, gering der Kreis Neuwied, gar nicht Koblenz (Land) und Wetzlar.

[5]) „Die Fideikommisse in Preufsen am Ende des Jahres 1895", Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Kgl. preufs. statist. Bureaus", Berlin 1896.

II. Die Bodenzersplitterung und ihre Bekämpfung durch die Gesetzgebung.

Die Bodenzersplitterung.

Unser Gebiet ist fast durchweg mit Gewanndörfern besiedelt, und der Kleinheit der landwirtschaftlichen Betriebe entspricht deshalb eine starke Parzellierung und Gemengelage des Grundbesitzes.

Die Anzahl der Besitzer und der Besitzstücke innerhalb der Landgemeinden ist kreisweise für den Regierungsbezirk Wiesbaden in nachstehender Tabelle enthalten. Die Ziffern in Spalte 4 und 7 geben jedoch kein ausreichendes Bild von der Bodenzersplitterung, da in ihnen auch die nicht von Bauern und sonstigen Privatleuten bewirtschafteten Forsten und Weiden mit inbegriffen sind.

Kreise	Anzahl der ländlichen Gemeinde- und Flurbuchbezirke	Anzahl der Besitzer einschl. Forensen			Anzahl der Besitzstücke	Flächeninhalt für ein Besitzstück
		a) von ertragsfähigen Liegenschaften	Durchschnitts-Besitz ha	b) von bloßen Gebäuden		ha
1	2	3	4	5	6	7
1. Unterwesterwald . . .	126	25045	1,89	926	236191	0,20
2. Oberwesterwald	112	20534	2,05	635	280254	0,15
3. Dill	68	16555	2,74	477	282497	0,16
4. Oberlahn	83	21886	1,95	923	293762	0,15
5. Unterlahn	109	24010	2,04	889	309569	0,16
6. Obertaunus	73	15435	2,73	649	221592	0,19
7. Untertaunus	95	14755	3,63	553	289970	0,18
8. Rheingau	56	13576	2,38	675	181147	0,18
9. Wiesbaden (Land) . . .	42	12371	2,27	733	179773	0,16
10. Frankfurt a. M. . . .	6	1379	1,20	287	13184	0,13

Erst die Einzelangaben, welche sich in den Berichten und in der Litteratur finden, führen den bestehenden Zustand deutlich vor Augen. Sie lassen ersehen, dafs nur sehr wenige geschlossene Besitzungen, Hofgüter bestehen.

Das Amtsgericht *Rennerod*, zu dem der unwirtlichste Teil des Westerwaldes gehört, hat eine eingehende Statistik der Bodenbesitzverteilung aufgestellt. In den 39 Gemeinden des Gerichsbezirkes sind vorhanden:

Grundbesitzer mit einer Morgenzahl von[1])

unter 15	15—20	20—25	25—30	30—40	40—60
4818	348	170	71	56	25

Offensichtlich ist die Zahl der Grundbesitzer bis 15 Morgen zu hoch, weil die die Aufstellung besorgenden Bürgermeister vielfach auch die Forensen als Grundbesitzer mitgezählt haben, also Doppelzählungen stattfanden. Immerhin tritt das Übergewicht der Kleingüter hervor, die weniger als 4 ha bewirtschaften. Die Angaben des Amtsgerichts über die Parzellenzahl in einzelnen Gemeinden schliefsen die Viehweiden und den Wald aus. „Es sind hier ohne Auswahl einzelne Gemeinden herausgegriffen und bei diesen einzelne Grundbesitzer mit ihrer über den ganzen Gemeindebezirk zerstreuten Gesamtparzellenzahl angegeben, wobei aufserdem noch zu bemerken ist, dafs mit der Gröfse des Gesamtbesitzes auch die Durchschnittsgröfse der einzelnen Parzellen steigt und umgekehrt.“ Auch in dieser Statistik wird wohl die Gesamtzahl der Besitzer in einigen Gemeinden zu hoch sein, so dafs auf den einzelnen Besitzer in Wirklichkeit noch mehr Parzellen entfallen, als die Tabelle angiebt.

Gemeinden	Gesamtzahl der Besitzer	Gesamtzahl der Parzellen	Es entfallen im Durchschnitt auf einen Besitzer Parzellen	Es entfallen auf einen gröfseren Besitzer		Gesamtflächengehalt der Gemeinden. Acker, Gärten, Wiesen ha	Es entfallen im Durchschnitte auf 1 Parzelle ha
				Morgen	Parzellen		
1	2	3	4	5	6	7	8
Rennerod	235	14788	62,9	49	217	838	0,06
Hellenhahn-Schellenberg . .	356	7878	22,1	54	215	507	0,06
Neunkirchen	236	9815	41,5	48	270	453	0,05
Oberrod	179	8322	46,4	42	165	315	0,04
Pottum	83	4856	58,5	51	205	337	0,07
Seck	169	6959	41,1	46	146	485	0,07
Waigandshain	52	3906	75,1	53	184	298	0,08
Westernohe	254	10289	40,5	50	320	355	0,03
Westerburg	406	8616	21,2	—	—	447	0,05
Gemünden	327	6621	20,2	—	—	356	0,05

Aus *Hadamar* wird berichtet, dafs arrondierte Höfe in privatem Besitze fast gar nicht vorkommen, dafs die Parzellen durchschnittlich eine Gröfse von 8—15 a haben und demzufolge ein Landmann, der für 1 Pferd oder 2 Paar Ochsen volle Beschäftigung im Ackerbau hat, nicht weniger als 60—100 einzelne Parzellen sein eigen nennt.

Das Amtsgericht *Limburg* schreibt, dafs gröfserer Besitz nur als Bestandteil von Fideikommissen existiere; von der im Kreise Limburg ge-

[1]) 1 Morgen = $^1/_4$ ha.

legenen Gemeinde Mensfelden wird berichtet:[1]) „Die Grundstücke des hier vorhandenen Fideikommifsbesitzes sind alle parzellenweise und zwar zum weit gröfsten Teile an Landwirte, zum kleinsten Teile an Handwerker des Gemeindebezirkes verpachtet..... Ebenso hat die Domäne sämtlichen Grundbesitz parzellenweise an Landwirte des Gemeindebezirks verpachtet. Auch die Pfarrei hat fast sämtlichen Grundbesitz parzellenweise verpachtet, und sind als Pächter alle Klassen der Bevölkerung vertreten.“ Die Gemarkung von Mensfelden[2]) „besteht aus 10259 Parzellen (1036 ha) und ist bei Ackerland die Maximalgröfse 50 a und die Minimalgröfse 4 a. Bei Wiesen und Gemüseland verringert sich die Gröfse der einzelnen Parzellen noch ganz bedeutend. Der Besitz der gröfseren Grundeigentümer verteilt sich auf etwa 150 Parzellen, welche in allen Teilen des Gemeindebezirkes verteilt sind.“ Das Amtsgericht *Wetzlar* kennt in seinem Bezirke von Grofsgrundbesitzern nur die beiden fürstlichen Linien Solms: „Besitzungen von 10 und mehr Hektar sind nur vereinzelt vorhanden, dagegen werden nicht selten 300 bis 500 Parzellen von einem Besitzer bewirtschaftet.“ Die Parzellierung des Grund und Bodens des Kreises *Wetzlar* hat an anderer Stelle folgende Schilderung erfahren:[3]) „Die Durchschnittsgröfse des kleinen Grundbesitzes beträgt 4 bis 8 Morgen. Der Besitz von 15 bis 25 Morgen Acker gilt schon als Wohlhabenheit, und eine Fläche von 30 bis 40 Morgen in einer Hand ist bei den ländlichen Grundbesitzern hiesiger Gegend eine Seltenheit. Das Gesamtareal des Kreises zerfällt in 564781 Parzellen; es kommen auf die Parzelle im Durchschnitt 66,36 Quadratruten. Wird das dem Fiskus und den Gemeinden gehörende Areal in Abzug gebracht und nur der Privatbesitz ins Auge gefafst, so ergiebt sich für die einzelne Parzelle eine Gröfse welche hinter jenem Durchschnitte weit zurückbleibt.

Die nachfolgenden Angaben werden dies darthun.

Der Privatbesitz an Ackerland, Gärten, Wiesen, Wald, Weide etc. umfafst nämlich:

Bürgermeisterei	in der Gemeinde	Morgen	in Parzellen	Zur Durchschnittsgröfse von Ruten
1	2	3	4	5
Afslar	Katzenfurt	1276	9065	25½
Atzbach	Garbenheim	1116	5300	37½
Braunfels	Tiefenbach	1292	8179	28
Greifenstein	Holzhausen	877	6146	26
Hohensolms	Bermoll	523	3415	27½
Launsbach	Salzböden	915	4215	39
Rechtenbach	Dornholzhausen	1333	6501	37
Schöffengrund	Laufdorf	1806	13205	25

[1]) Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen. Teil I. Berlin 1890. S. 495.

[2]) a. a. O. S. 484.

[3]) „Statistische Nachrichten über den Kreis Wetzlar bis zur Volks- und Gewerbezählung im Jahre 1875. Gesammelt und zusammengestellt vom Kgl. Landratsamt Wetzlar.“ Wetzlar 1876. S. 29 u. 30.

Der Besitz je eines nach den hiesigen Verhältnissen wohlhabenden Eingesessenen der vorgenannten Gemeinden stellt sich nach Gröfse und Parzellen wie folgt:

Gemeinde	Gröfse			Zahl der Parzellen	Flächeninhalt der kleinsten			
					Ackerparzellen		Wiesenparzellen	
	Morgen	Ruten	Fufs		Ruten	Fufs	Ruten	Fufs
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Katzenfurt	30	6	90	222	3	40	7	70
Garbenheim	40	86	70	148	17	—	1	—
Tiefenbach	31	21	60	239	3	70	1	90
Holzhausen	18	52	70	122	13	70	10	80
Bermoll	26	—	—	180	7	30	4	80
Salzböden	35	76	80	136	2	30	9	—
Dornholzhausen	28	—	—	191	11	70	9	40
Laufdorf	45	140	20	306	5	40	1	30

Die übergrofse Parzellenzahl erschwert den Betrieb und die Entwickelung der Landwirtschaft des hiesigen Kreises in hohem Grade, denn der Durchschnitt dieser Parzellenzahl, in welche der Besitz eines geringen Bauern, also eine Gesamtfläche von etwa 5 Morgen geteilt ist, beläuft sich auf nicht weniger als 30—40. Ein Grundbesitzer mit 15 Morgen besitzt diese durchschnittlich in 100—130, der reichere Landwirt mit 35—40 Morgen in 250 bis 300 Parzellen."

Eine ähnliche Besitzzersplitterung herrschte früher in dem zur Rheinprovinz gehörigen Teile des Landgerichtsbezirkes *Neuwied*. Aber dank der umfassenden Anwendung, welche das eingreifende Zusammenlegungsverfahren gefunden hat, ist heute in vielen der dortigen Gemeinden, obgleich ein Parzellenminimum nicht besteht, die Parzellierung doch wesentlich geringer und der Umfang der einzelnen Parzellen gröfser als in den anderen Teilen unseres Gebietes. Wir kommen später darauf zurück. Hier mögen noch einige aus diesem Gebiet vorliegende Schilderungen der Grundeigentums-Verhältnisse folgen.

In den 18 Gemeinden des Amtsgerichtes *Linz* „kann das durchschnittliche Besitztum eines lediglich mit Ackerwirtschaft sich nährenden Bauern an Fruchtland, Wiesen und Weinbergen (also exkl. Waldungen) nicht auf mehr als zehn preufsische Morgen (ca. $2\frac{1}{2}$ ha) angenommen werden."[1]) ‚Es ist auch eine Anzahl gröfserer Güter vorhanden, zum Teil im Besitz altsässiger Adelsfamilien, von denen am meisten begütert ist Graf von Westerhelt-Gysenberg auf Schlofs Arensfels bei Hönningen. Diese Güter be-

[1]) Bericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen. Anlage: Bericht des Kgl. Amtsrichters Düssel über die Verhältnisse im Amtsgerichtsbezirke Linz in „Verhandlungen des Kgl. Landesökonomiekollegiums" (III. Session, II. Sitzungsperiode). Berlin 1883. S. 458 ff.

stehen aber nicht selten in ihren besten Partieen aus kleineren Parzellen, die im Gemenge mit denen anderer Eigner liegen. In vielen Fällen wirtschaften die Grofsbesitzer nicht selbst, sondern verpachten ihre Besitzungen in kleineren Abschnitten an sog. Halbwinner nach einem eigentümlichen Rechtsverhältnisse, dem zufolge der Halbwinner zu einer gewissen Fläche Weingärten, Ackerland und Holzung (seltener Wiesen) bekommt und als Pachtzins die Hälfte des Traubenertrages giebt."

Die im Bezirke *Wissen* in gröfserer Anzahl vorhandenen, dem Fürsten Hatzfeld-Wildenburg gehörigen Höfe gelangen als solche zur Verpachtung. Beim Ableben eines Pächters geht die Pacht gewöhnlich an ein Familienglied des Verstorbenen über. Ebenso bleiben die zu Fideikommissen gehörigen Höfe im Bezirke des Amtsgerichtes *Asbach* beim Ableben des jeweiligen Pächters in der Familie des Verstorbenen. Im übrigen herrscht auch dort eine bedeutende Parzellierung. Es finden sich auf 9560 Seelen 85802 Parzellen. Rechnen wir die Familie zu 5 Köpfen, so erhalten wir pro Familie 45 Parzellen, immerhin noch wenig gegenüber der aus dem Kreise Wetzlar gemeldeten Zahl. —

Aber nicht allein da, wo es in den Berichten besonders hervorgehoben ist, findet sich diese Bodenzersplitterung. Sie ist, abgesehen von den neu zusammengelegten Gemarkungen des Rheinlandes, charakteristisch für den ganzen Bezirk, und auf den Höhen des Taunus (Gemarkung Schmitten: Fläche von 407 ha in 1943 Parzellen zerlegt, von denen die Hälfte unter 5 a)[1] ebenso zu finden wie auf denen des Westerwaldes, in den Thälern der Lahn ebenso wie in der Rhein- und Mainebene.

Die Bodenzersplitterung findet auch in der Art der öffentlichen Buchführung über das Eigentum und die dingliche Belastung der Immobilien ihren Ausdruck. Die für das ehemalige Herzogtum Nassau geltende Stockbuchsgesetzgebung fafst die einem Eigentümer gehörigen, in der Gemarkung gelegenen Grundstücke je unter einem Artikel zusammen, indem sie die Parzellen des einzelnen Besitzers unter näherer Beschreibung ihrer Art und Lage nach laufenden Nummern geordnet aufführt. In denjenigen Bezirken aber, wo die preufsische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eingeführt ist (Amtsgerichtsbezirke *Bockenheim, Wetzlar, Ehringshausen* und *Braunfels,* Landgerichtsbezirk *Neuwied*) kommt das entsprechend angeordnete Formular II dieses Gesetzes fast ausschliefslich zur Anwendung Nur in 126 Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Neuwied findet sich Formular I, bei dem jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt erhält, und zwar in 10 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes *Daaden,* wo jedoch aufserdem Formular II benutzt wird, und in 116 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes *Kirchen.* Jenen 126 Gemeinden stehen aber 301 Gemeinden mit Grundbüchern nach Formular II im Neuwieder Bezirke gegenüber (Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten).

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXII, Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. 1, S. 152.

Versuche zur Einführung des Güterschlusses.

Die Agrargeschichte des ehemaligen Herzogtums Nassau ist ein fast unbeschriebenes Blatt, eine Litteratur über die Verhältnisse des dortigen Bauernstandes, über die verschiedenen Besitzrechte und Beleihungsarten existiert nicht. Es können daher nur einige Notizen Platz finden, die in keiner Weise den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die Entwickelung scheint nach ihren Grundzügen die gleiche gewesen zu sein wie im Rheinland überhaupt (vgl. Heft I dieser Publikation S. 95 ff.); d. h. die hofrechtliche Verfassung ist schon früh vollkommen erstarrt, die Bauern verfügen mehr oder weniger frei über ihren Besitz, die Realteilung im Erbgang ist schon im Mittelalter üblich.

Arnoldi schreibt in seiner Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder[1]) vom 13. und 14. Jahrhundert: „Der gröfste Teil der Landesbewohner war zwar noch in der Leibeigenschaft (Hörigkeit) seines eigenen oder eines fremden Landesherrn, oder des adeligen Güterbesitzers. Doch ..... läfst sich aus mehreren Umständen schliefsen, dafs der Bauernstand in diesem Zeitraum schon einen grofsen Teil seiner Ländereien als *Eigentum* besafs. Hauptsächlich gelangte er hierzu dadurch, dafs ihm vom Landes- oder Grundherrn Wüsteneien und Waldungen zum Anrotten *erblich* hingegeben wurden, wogegen jener sich einen gewissen Zins, den Zehnten oder den sehr häufig vorkommenden Waldmedum, den 6. Teil des Ertrages der urbar gemachten Ländereien, vorbehielt.“ Von den beiden folgenden Jahrhunderten bemerkt derselbe Verfasser[2]): „Unter der Klasse der Bauern herrschte in den einzelnen Länderteilen noch immer eine grofse Verschiedenheit. Von der ehemaligen Leibeigenschaft waren in dem Dillenburgischen und Siegenschen kaum noch Spuren vorhanden. Zwar waren die Bauern noch bede- und dienstpflichtig, doch persönlich frei. Jm Dietzischen, Hadamarischen und in der Herrschaft Beilstein dagegen bestand die Leibeigenschaft noch in ihrer vollen Ausdehnung: Die Luft machte leibeigen“. —

Von den in der Einleitung erwähnten Landrechten enthalten nur die Nassau-Katzenelnbogische Landesordnung, das Mainzer und Pfälzische Landrecht und die Solmsische Landesordnung Rechtsbestimmungen über bäuerliche Besitzrechte; soweit sie die Vermögensübergaben betreffen, werden sie weiter unten mitgeteilt. Die drei erstgenannten Landrechte behandeln die Materien nur in den Titeln über Landsiedel-Leihe und Erbzinsgut und *nur die Katzenelnbogische* Landesordnung von 1616 sucht der Zersplitterung des Grundbesitzes wenigstens bei den *Erbleihegütern* entgegenzuwirken: „Wiewohl nun bis anhero *gebräuchlich gewesen, dafs solche Erb-Leihe-Güther weniger nicht, als andere, des verstorbenen eigenthümliche Güter unter seine Erben,* dieselben seyen gleich Kinder oder andere Anverwandte, *zu gleichen Theilen seyend getheilet worden:* Jedoch aber und dieweil

[1]) „Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten“ Hadamar 1799, Bd. 1, S. 240.

[2]) a. a. O. Bd. 3, Abtlg. 2, S. 15.

durch diese Zerstückelung, sowohl Uns selbsten, als auch dem Guthherrn, allerhand Nachtheil an den Diensten, Renthen und Entrichtung der Erbzins zugezogen worden, auch ohne dafs eine solche Zerspliessung fast nachtheilig, und den Erben für sich selbsten gar nicht nützlich: So setzen, ordnen und wollen Wir, dafs inskünfftig all' solche Erb-Zins-Güther, wie auch die Erb-Zinsen, ohne Unsere, oder des Guth-Herrns aufsgetruckte schriftliche Verwilligung, nicht sollen vertheilet, sondern *einem* unter des verstorbenen Erb-Zins-Mannes Erben *allein* zugewiesen, und den anderen Erben billiche Erstattung dagegen gethan werden" (Kap. VII, Z. X). Die Auswahl des Erben sollte dem Erblasser aus der Zahl seiner Kinder oder Erben überhaupt überlassen bleiben. Fand keine Bestimmung zu Lebzeiten des Erblassers statt, so sollte das Los entscheiden. — Das Mainzer Landrecht sieht, je nach der Verleihung, billigen Anschlag vor, ohne jedoch geschlossene Vererbung anzuordnen.

Auch aus dem Bezirke des Kreises Altenkirchen ist eine Verordnung vom 1. Februar 1742 erhalten, „dafs die dem Landesherrn zinspflichten Güter fernerhin, ohne dessen Spezialerlaubnis, nicht mehr zersplittert werden dürfen"[1]), andere Verordnungen suchen diese wieder in Erinnerung zu bringen und die schon vielfältig in kleine Teile zerissenen Güter wiederum nach und nach zusammen zu bringen.[2])

Es ist anzunehmen, dafs ursprünglich ein festerer Zusammenhalt der Erbleihegüter bestanden hat. In den Rheingauischen Erbleihebriefen aus dem 13. Jahrhundert wird bestimmt, dafs das Leihgut „nicht verstückelt werden, sondern unverteilt von einem Erben auf den andern übergehen soll".[3]) Die Zahl der Erbleihen wird als gering bezeichnet.

Einer ähnlichen Verleihungsart wie der Erbleihe wird noch im Anfange dieses Jahrhunderts Erwähnung gethan, der „Herren- oder schlechten Zins-Güter, die in den nassauischen Ländern häufig, aber auch in einigen anderen gefunden werden."[4])

Als ihr Wesen wird an der angezogenen Stelle u. a. folgendes hervorgehoben: „Der Besitzer hat kein Eigentumsrecht. Nach seinem Tode giebt die Fürstliche Rentkammer die Herrengüter dem ältesten Kinde oder demjenigen seiner Erben, welcher dafür der schicklichste geachtet wird, oder wenn kein tauglicher da ist, giebt sie solche einem Fremden. Diese Herrengüter dürfen nicht zerstücket, und ohne Erlaubnis der Fürstlichen Rentkammer dürfen die beisammen befindlichen Güter nicht unter mehrere verteilt werden." In der Praxis scheinen aber diese Vorschriften umgangen worden zu sein. Nachdem durch eine ältere Resolution vom 12. Juli 1569 die Veräufserung und Zersplitterung der Herrengüter untersagt worden war, ergingen 1742, 1744, 1750 stets wieder Verordnungen in derselben Richtung und 1806 mufste nochmals darauf hingewiesen werden, da man „mifsfällig hat wahrnehmen müssen, dafs seit neueren Zeiten in einigen Gemeinden die Besitzer solcher Herrengüther die-

---

[1]) Scotti, „Sammlung der Provinzialgesetze. 2. Teil. 3. Abt. Grafschaft Sayn-Altenkirchen." Düsseldorf, 1836, S. 657.

[2]) Verordnung vom 6. Februar 1743, a. a. O., S. 684.

[3]) F. J. Bodmann „Rheingauische Altertümer". Mainz 1819, S. 768.

[4]) „Von den Herrschaftlichen gemeinen Lehngüthern: Medum, Herrengüter, Höfegüther genannt" in „Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten" Jahrg. 1801. Dillenburg. S. 705 ff.

selbe nach Willkühr unter ihre Kinder vertheilt, oder auf andere Art darüber disponirt haben, ohne vorher die dazu erforderliche Erlaubnis auszuwirken".[1])

Jedenfalls war aber die Zahl der auf die eine oder andere Weise verliehenen, beschränkt vererbbaren Güter im Verhältnisse zu den eigentümlich besessenen und frei teilbaren Parzellen nicht groſs; und wo sie bestanden, sind sie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in Eigentum verwandelt worden.

In den auf Veranlassung des „Landwirtschaftlichen Vereins im Herzogtum Nassau" in den 30er und 40er Jahren unseres Jahrhunderts vorgenommenen landwirtschaftlichen Beschreibungen der Amtsbezirke wird nur noch einer kleinen Gemeinde Erwähnung gethan, in der der elterliche Grundbesitz infolge des Erbleihverhältnisses im Erbfalle auf *ein* Kind übergeht: „Durch Erbschaften kommt zuweilen ein Bauerngut ungeteilt an einen andern, öfter aber geteilt an mehrere. Nur in dem Dorfe *Wallenfels* behält von allen Geschwistern der älteste Sohn, oder bei Übereinkünften auch ein anderes der Kinder, das ganze Gut. Die übrigen Geschwister werden durch bares Geld schadlos gehalten; doch werden Wagen und Ackergeräte nicht angerechnet, sondern der Hofbesitzer erhält sie, ohne die anderen dafür zu entschädigen. Nur *ein* Einwohner hat freies Eigentum, alle übrigen Besitzungen sind Erbleihe."[2])

Auf einigen Zusammenhalt der liegenden Güter in der Familie mögen die in den Landrechten enthaltenen Bestimmungen über das *Abtriebs-(Retrakt) Recht* hingewirkt haben.

Es kamen solche vor in dem Solmser-, Trierer- und Mainzer Landrecht sowie in der Nassau-Katzenellenbogischen Landesordnung. Als Verwandte, die den Retrakt geltend machen können, werden in der Solmsischen Landesordnung, die nur die Zinsgüter ausnimmt, aufgeführt: „Erstlich alle diejenigen, so in absteigender, und in mangel derselben, die in der aufsteigender linien befunden werden, zum andern, wo dieselben auch nicht vorhanden, als dann die nechstgesipte in der zwerch oder beseits linien, biſs inn das fünfft glied einschlieſslich (dem Keyserlichen Rechte nach zu rechnen), das ist Brüdern, Geschwistern, Brüder und Geschwister kindern, und fürter derselben kindern, Weither soll sich die nechste Blutsverwandschaft, soviel den Abtrieb belangt, nicht erstrecken". Etwas weiter geht die Nassau-Katzenellenbogische Landesordnung: „Deſsgleichen sollen nicht alle und jede Bluts-Verwandte, abzutreiben befugt sein, sondern in absteigender Linie, allein die Kinder und Kinds-Kinder und in aufsteigender Linie, allein die Eltern und Ober-Eltern, und zum Dritten in der Zwerch-Linie, allein diejenige, welche nach Computirung der Canonischen Rechten im dritten Glied gleicher Linie, oder nach Computirung der allgemeinen Kayserlichen Rechten, im sechsten Glied einander verwandt und zugethan seynd". Trierer und Mainzer Landrecht nennen nur die nächsten Blutsverwandten. Das erstere schlieſst u. a. auch die Ordens-Leute und Regulier-Canonici aus, letzteres führt auſser dem Familienretrakte für den Fall, daſs der Käufer auſserhalb des Erzstiftes wohnt, ein Retraktrecht für jeden aus der Gemeinde oder dem Erzstifte ein. — Die Fristen zur Geltendmachung des Abtriebes bewegen sich zwischen 6 Wochen und 4 Monaten.

Für unser Gebiet ist mir nur eine Bestimmung bekannt geworden, die, wie es scheint, für *alle* Güter unter einem bestimmten Maſse aus volkswirtschaftlichen Gründen Erbteilungen untersagte. Es ist eine Verordnung des Fürsten zu Nassau vom 2. Mai 1707. Sie soll bestimmt haben[3]), „daſs

---

[1]) „Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten" Jahrg. 1806 S. 198.

[2]) „Beschreibung des Amtes Herborn" (Dillkreis) in „Jahrbücher des landwirtschaftlichen Vereins im Herzogtum Nassau" Band IX, Wiesbaden 1836. S. 182.

[3]) „Über die Zerstückelung der Güter oder die sog. Dismembrations-Frage" im „Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte" Wiesbaden. Jahrg. 1852, S. 130.

die Hofraite und Feldgüter in dem Falle, wenn nur eine Fuhre darauf gehalten werden könne, im ganzen dem jüngsten Kinde, wenn es zur Übernahme im stande war und nicht andere Ursachen ein anderes anrieten, worüber die Regierungskanzlei zu erkennen hatte, überlassen werden sollten, welches seine Geschwister nach billigem Ermessen oder gerichtlichem Erkenntnisse mit Geld oder in anderer Weise abfinden mufste. Nur wenn die Eltern mehr als eine Hofraite oder mehr als 6 Morgen Äcker auf einem Felde und daneben $4^1/_2$ Morgen Wiesen hinterliefsen, durfte bis zu diesem Mafse geteilt werden, weil derjenige Unterthan, welcher eine Hofraite und auf jedem Felde 6 Morgen Acker und daneben $4^1/_2$ Morgen Wiesen besitze, sich darauf notdürftig ernähren könne." Diese Verordnung hatte — wie es an der angezogenen Stelle heifst — früher in den Alt-Nassau-Usingenschen Landesteilen Geltung, ist aber längst aufser Anwendung gekommen.

Eine Nachwirkung der älteren Bestimmungen auf die bäuerliche Erbsitte ist, bis auf eine, noch zu erwähnende Ausnahme, nirgends zu beobachten. Ja schon im vorigen Jahrhundert mufs die Bodenzersplitterung in grofsen Teilen unseres Berichtsgebietes fast so stark gewesen sein wie heute.

In den siebenziger Jahren desselben trug sich die Nassau-Dillenburgische Regierung, wie es scheint, hauptsächlich auf Betreiben des Geh. Reg.-Rates Eberhard mit der Absicht,[1]) die Unteilbarkeit eines Bauerngutes im Erbfalle einzuführen, um durch Konsolidation der Güterzerstückelung abzuhelfen und nach ihrer Beseitigung zu verhüten, dafs sie immer wieder durch Erbfall erneuert werde. Der „ackerverständigste" sollte das Bauerngut erhalten, das nicht unter 12 Morgen in den 3 Feldern sein sollte, und weiter nicht verteilet noch zerrissen werden dürfte. Die ausfallenden Kinder müfsten um eine billige Taxe mit Geld abgelegt werden. Dieses könnten sie teils zu Kapital auf den Gütern stehen lassen, oder es würde ihnen nach Notdurft und terminsweise, wie es den Schuldner am wenigsten beschränke, entrichtet. Jedoch dürfte das übernehmende Kind nicht gezwungen werden, bei Anfang seiner Haushaltung sich ins Verderben zu stürzen. So könnten die Geschwister vielleicht erst Abfindung verlangen, wenn sie aufser Landes wollten, selbst heirateten u. s. w. Die Geschwister gäben wohlfeile und vorteilige Bauern-Knechte und -Mägde, Handwerksleute und Gesinde in den Städten, Soldaten und dergleichen ab. All' dieses würde dem Bauernstande nicht neu und zuwider sein, da es schon in gewissem Mafse vor Zeiten die Landsiedeley-Verfassung, wovon man in hiesigem Lande noch häufig Spuren habe, gewesen sei. Etwas anders stellt Schütz[2]) dieses Projekt dar und knüpft in seinem im amtlichen Auftrage erstatteten Berichte Bemerkungen für die 30er Jahre dieses Jahrhunderts an: „Schon oben ist das Mafs von Gütern angegeben worden, wovon in verschiedenen Orten des Westerwaldes eine Familie ihren Unterhalt finden kann (25 Morgen für 6 Personen; in anderen Gemeinden $10^1/_2$ Morgen (8 Personen), oder 15 Morgen). Aber es ist auch gezeigt worden, wie tief dasselbe in manchen Dörfern herunter gegangen war. Hierbei wird es keinem aufmerksamen Leser entgehen können, dafs, wenn ein so geringer Güterbesitz in andern von der Natur begünstigten Gegenden zum kärglichen Unterhalt genügen mag, ein gleicher

---

[1]) Nach Dillenburgischen Regierungs-Akten die Verbesserung des Nahrungsstandes und Finanzwesens betr. 4 Vol. 1772, 1773, 1774, 1775 L 629 im Königlichen Staatsarchive zu Wiesbaden.

[2]) „Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des hohen Westerwaldes und Vorschläge zu ihrer Verbesserung von Freiherrn von Schütz zu Camberg in „Jahrbücher des landwirtschaftlichen Vereins im Herzogtum Nassau" Band VII. Wiesbaden 1837, S. 355 ff.

nicht, und um so weniger auf dem Westerwalde, genügen könne, wo es, außer der Viehzucht, beinahe an allem Nebenverdienst fehlt. Und welcher Vorteil kann auf so geringer Besitzung aus der Viehzucht erwartet werden? Diesen Mißstand bemerkte schon längst die Fürstlich Oranische Regierung in Dillenburg, und wenn gleich sie hauptsächlich das weite und bunte Auseinanderliegen der Grundstücke eines und desselben Eigentümers vor Augen habend, dieses durch Konsolidation zu beseitigen sich angelegen sein ließ, so übersah sie dennoch nicht, daß auch eine progressive Verminderung des Grundeigentums nur schädliche Folgen nach sich ziehen werde. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß 18 Morgen Ackerland und 7 Morgen Wiesen hinreichend für eine Familie seien, äußerte die Fürstliche Regierung in ihrem Bericht vom 11. Januar 1775: „„Eben dieselbe Zerstückelung macht die vornehmste Ursache der Armut der deutschen Bauern, und insonderheit der *nassauischen* aus, wo sie seit Jahrhunderten, ohne daß ihr Widerstand geschah, eingerissen, und nun auf den höchsten Gipfel des Verderbens gestiegen ist. Nur der kleinste Teil der Unterthanen besitzt kaum so viel, um ein Pferd oder ein Paar Zugochsen darauf halten zu können. Das ist ein guter Bauer! Stirbt er, und es kommt unter seinen Kindern zur Teilung, so werden seine Ländereien, die er nur sehr selten zu vergrößern Gelegenheit gehabt, aufs neue zerrissen und so sehr wieder ins Kleine gebracht, als sich die Zahl der armen Unterthanen vermehrt. Welch' eine traurige Aussicht in die Zukunft!““ Die fürstliche Regierung stellte deshalb den Antrag, alle fernere Verteilung der Grundstücke zu verbieten, und zu verordnen, daß bei Erbteilungen der Wert des in der Teilung zu wenig erhaltenen Landes den Miterben in Geld vergütet werden solle, mit dem ferneren Antrag „ein solchergestalt vereinigtes Gut müsse zusammengehalten werden, und es dürfe nicht in der Willkür des Eigentümers stehen, es wieder zu trennen, sondern solle bei der Hofraithe bleiben, und gegen billige Abfindung der Miterben einem Kinde allein zufallen. Der Überschuß eines Guts über das vorgeschriebene Maß müsse gleichfalls der neuen Verstückelung entzogen werden, weshalb 1. alles, was in einem Felde beisammen liege und 2. in den drei Feldern eine Proportion habe, beisammen verbleiben solle, und die Anlage zu einem neuen Bauerngute werde, welches durch verschiedentliche Acquisitionen vermehrt, und wieder zu einem Ganzen gemacht werden könne. Auf die Frage, ob des gemeinen Bestens wegen, dem Eigentümer so schlechterdings die freie Disposition über das Seinige beschränkt werden dürfe, wird unter andern zur Rechtfertigung angeführten Gründen bemerkt, dieses Inkonvenient sei lange nicht so groß, als das Unwesen der Zerstückelung, und der Schaden, der aus unbeschränkter Teilung erwachse, überwiege im ganzen weit denjenigen, der besondere Interessen treffe.

Wie es scheint, sind diese in Antrag gebrachten Verordnungen nicht ins Leben getreten, oder doch wieder aufgehoben worden, indessen die Voraussicht der Fürstlich Oranischen Regierung ist leider an vielen Orten in Erfüllung gegangen.“

In einzelnen Teilen unseres Gebietes scheint im vorigen Jahrhundert sogar die Teilung der Gebäude häufig vorgekommen zu sein. Hierauf weisen wenigstens mehrfache Verordnungen aus den Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg[1]) hin, die das Teilen der Gebäude in Erbfällen verbieten. Andererseits ergingen in denselben Gebieten Verordnungen,[2]) die „die Landesgewohnheit, das Haus mit dessen zugehörigen Gebäuden dem ältesten Kinde zu übergeben“, verallgemeinern oder es demjenigen Kinde oder Erben zuweisen wollten, „der die Gebäude am nötigsten hat und einen tüchtigen Unterthanen abgeben kann“.[3]) Nach den Berichten scheint nur im Bezirke des Amtsgerichtes Daaden erstere Verordnung noch heute nachzuwirken.

---

[1]) Scotti a. a. O. passim.

[2]) Scotti a. a. O. S. 682. Verordnung vom 6. Februar 1743 für Sayn-Altenkirchen.

[3]) Scotti a. a. O. S. 1018. Verordnung vom 25. Juni 1782 für Sayn-Hachenburg.

Was die Privatrechtsgesetzgebung vergeblich erstrebte, suchte man früh auf dem Wege der Landeskulturgesetzgebung zu erreichen.

Beschränkung der Teilbarkeit und Konsolidation der Grundstücke.

Beide Maſsnahmen gelangten schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Hauptteile des späteren Herzogtums Nassau zur Geltung. Und zwar war die Einführung eines gesetzlichen *Parzellenminimum* vornehmlich durch die Güterzersplitterung bei Erbteilungen veranlaſst. In der hierauf bezüglichen Verordnung der Fürstlich Nassau-Weilburgschen Regierung von 26. Juni 1777[1]) heiſst es: „Nachdem wahrzunehmen gewesen, welchergestalten die bei Erb-Teilungen bisher beschehene allzukleine Verstückelung derer Güter dem Ackerbau, somit dem Nahrungsstand derer Unterthanen, in mancherlei Betracht, zu groſsem Schaden gereichet, als wird auf Serenissimi gnädigsten Spezial-Befehl hiermit verordnet, daſs u. s. w.“ Die Bestimmungen dieser und der analogen Usingenschen und Oranischen Verordnungen von 1777 und 1776 wurden nach Vereinigung aller Nassauischen Landesteile in einer Hand durch diejenigen vom 12. September 1829, die Güterkonsolidation betreffend, aufgehoben.

Die neue Verordnung schreibt (§ 11) *allgemein, nicht bloſs für die konsolidierten Gemarkungen* vor, „um die Ordnung der Lagerbücher und der Karten zu erhalten und ihre Fortführung zu erleichtern, sowie aus Rücksichten für die bessere Kultivierung der Ländereien“, daſs jede künftige Teilung des Frucht- und Ackerlandes, mit Ausnahme der Gärten und der diesen ähnlichen Felder, in Flächen unter 12,5 ar, der Wiesen in Stücke unter $6\frac{1}{4}$ ar, der Gartenparzellen in solche unter 5 ar verboten, und jede dieser Vorschrift zuwider geschehende Güterverteilung oder Veräuſserung nichtig sei. Ebenso ist nach Reskript vom 16. August 1839 die Teilung der — nicht mit dem Spaten bearbeiteten — Kraut- und Gemüsefelder, wenn sie besondere geschlossene Distrikte in der Gemarkung bilden, unter $3\frac{3}{4}$ ar untersagt; wenn sie parzellenweise zerstreut in einer Gemarkung liegen, so fallen sie unter die Bestimmungen für Acker und Fruchtland.

Auch im Groſsherzogtum und in der Landgrafschaft Hessen wurde (1811 bezw. 1862) ein gesetzliches Parzellenminimum eingeführt. Die preuſsische Verordnung vom 2. September 1867, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, ersetzte diese Bestimmungen durch die nassauischen von 1829. Diese gelten deshalb jetzt für den ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden (mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf), jedoch mit der Maſsgabe, daſs die Teilungsbeschränkungen in dem ehemals nassauischen Gebiete allgemein, im übrigen nur für solche Gemarkungen gelten, welche zusammengelegt oder in der Zusammenlegung begriffen sind.

Die Minimalmaſse finden keine Anwendung auf Grundstücke innerhalb der Ortsberinge, wo bauliche Zwecke in Frage kommen etc.; Dispensationen werden vom Landratsamt erteilt.

[1]) Scotti a. a. O. 3. Teil. Abt. 8, S. 1574.

Nach dem Reiseberichte einer von dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreufsen im Jahre 1861 entsandten Kommission[1]) sind in „unbedeutenden Distrikten des ostrheinischen Teiles des Regierungsbezirkes Koblenz" ähnliche Beschränkungen zur Geltung gelangt. In der Grafschaft Sayn-Altenkirchen setzte eine Verordnung vom 6. Februar 1743 das später modifizierte Mindestmafs auf $^1/_2$ Morgen für Wiesen, 1 Morgen für Felder fest, ebenso in der Grafschaft Solms-Braunfels eine Verordnung vom 12. Juni 1789 auf $^1/_2$ Morgen für alle Grundstücke.[2]) Alle diese Bestimmungen sind nach den Berichten der Amtsgerichte als antiquiert anzusehen. —

In den Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Ländern[3]) wurden schon in den Jahren 1764—1768 mehrere Verordnungen über die *Konsolidation der Grundstücke* erlassen. Zur selben Zeit ging man ebenso im Fürstlich Weilburgischen Landesteile vor; seit 1784 wurde die Güterzusammenlegung dort sogar *ohne Einwilligung der Gutsbesitzer* und auf Kosten des Fürsten vorgenommen. Im Gebiete der oranischen Herrschaft fand die erste Konsolidation i. J. 1783 statt, und am 2. Mai 1784 erliefs Fürst Wilhelm von Oranien eine Verordnung, nach der „an allen Orten, wo die Rentkammer nach genauer und reiflicher Untersuchung der Lokalumstände die Zusammenlegung der Güter nötig und thunlich erachten wird, *auf den ungegründeten Widerspruch der sämtlichen oder eines Teils der Gemeindsglieder, nicht weiter Rücksicht genommen, sondern dennoch mit der Konsolidation vorgeschritten werden solle.*"[4]) Über die Erfolge berichtet ein damaliger Schriftsteller:[5]) „Das Dorf Pottum" (Kreis Westerburg) „liefert einen überzeugenden Beweis, wie wohlthätig die Konsolidation ist. Durch das aufserordentliche Zersplittern der Felder waren die Bauern nachlässig und dadurch so arm geworden, dafs sie fast alle am Bettelstab gingen. Die zu diesem Dorfe gehörenden Felder und Wiesen wurden konsolidiert, und nun bekam jeder neuen Antrieb sein Gut zu kultivieren. Dieses prosperierte so sehr, dafs nach dem gewifs kurzen Zeitraume von 3 Jahren sämtliche Einwohner schon so wohlstehend waren, dafs sie einen eigenen Seelsorger halten und besolden konnten und nicht mehr nach Rennerod, wo sie eigentlich eingepfarrt sind, gehen mochten."

In wesentlich milderer Form wurde die Grundstücks-Konsolidation durch die schon erwähnte Verordnung von 1829 einheitlich geregelt und deren Geltungsbereich durch das Gesetz vom 2. September 1867 auf den ganzen Reg.-Bezirk Wiesbaden (ohne den Kreis Biedenkopf) ausgedehnt.[6])

Zur Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungsabteilung ist die

---

[1]) Abgedruckt in Wissmann, „Konsolidationsbuch". Berlin 1874, S. 256.

[2]) Scotti a. a. O.

[3]) Die folgenden Notizen nach Schenck: „Die bessere Einteilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke", Wiesbaden 1867, S. 24 und 25.

[4]) „Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten" Jahrg. 1784, S. 417 ff.

[5]) F. H. Hatzfeld, „Über die Konsolidation der Feldgüter" 1795, abgedruckt bei Schenck a. a. O. S. 18.

[6]) Das altpreufsische Verfahren ist durch letzteres Gesetz nur für gewisse seltenere Fälle (Servitutablösung) als anwendbar erklärt worden.

Zustimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte der beteiligten Grundstücke erforderlich. Das Verfahren besteht in Kürze darin, „dafs man in einer Gemarkung die landwirtschaftlichen Meliorationen, Kulturumwandlungen, Wiesen-, Be- und Entwässerungsanlagen, Ackerfeldwege, Überbrückungen so projektiert und ausführt, als gehöre die ganze Feldmark einem Besitzer, dafs man die Fluren so in Bezirke abteilt, wie die Ertragsfähigkeit solche ergiebt, in diesen Bezirken (Zuteilungsbezirken) gartenbeetartige Abteilungen (Gewanne) zur bequemen Bearbeitung bildet, die Parzellen der einzelnen nach Tagewerksstücken (Normalstücken) zusammenlegt und sie so in die für die Gemarkung projektierten Anlagen einfügt.“ [1]) Es bleibt also der Plan des alten Gewanndorfes und damit die Gemengelage im wesentlichen bestehen. Man erstrebt und erzielt zwar eine Verringerung der Parzellenzahl; die Hauptsache aber ist ihre bessere *Gestaltung* und die allgemeine Feldregulierung.

Das altpreufsische Separations- und Zusammenlegungsverfahren greift bekanntlich viel energischer in die überkommene Besitzverteilung ein, indem es nach freiem Ermessen die dem einzelnen Besitzer gehörigen Ländereien in möglichst grofse Pläne zusammenlegt. Dieses Verfahren ist durch das Gesetz vom 5. April 1869 im Gebiet des Justizsenats Ehrenbreitstein zur Einführung gekommen. Es hat in den dortigen Gebirgsdörfern eine erstaunliche Umwälzung der Agrarverfassung herbeigeführt.

Im Kreise *Altenkirchen* wurden bis Ende 1894 65 Gemarkungen mit 8836 ha und 10608 Besitzern umgelegt, 25 weitere Gemarkungen mit 3310 ha waren damals in der Vorbereitung begriffen; im Kreise *Neuwied* wurden 37 Gemarkungen mit 6994 ha und 7000 Besitzern umgelegt, 4 Gemarkungen mit 509 ha waren in Vorbereitung. Die Zahl der Parzellen sank infolge des zum Abschlufs gebrachten Verfahrens im Kreise Altenkirchen von 95 967 auf 31 519, im Kreise Neuwied von 115 261 auf 22 447, also auf $^1/_3$ bezw. $^1/_5$. [2])

Nach einer dem Berichte der Generalkommision beigefügten Übersichtskarte vom Jahre 1894 verschwinden in manchen Gebirgsgegenden (wie in den Amtsgerichtsbezirken *Dierdorf* und *Asbach*) die nicht bereinigten Gemarkungen schon fast zwischen denjenigen, deren Fluren sich noch im alten Zustande befinden.

Hingegen hat die Zusammenlegung in den wohlhabenderen, am Rhein gelegenen Amtsgerichtsbezirken *Neuwied* und *Linz* ebenso selten Eingang gefunden wie in den nach dem Siegerland zu neigenden Amtsgerichtsbezirken *Kirchen* und *Daaden*, wo die Bergarbeiterbevölkerung zahlreicher ist.

Auch im Kreise *Wetzlar* sind die Erfolge gering. Dort wurden nur 9 Gemarkungen mit 1334 ha und 2546 Besitzern zusammengelegt.

Daraus scheint hervorzugehen, dafs die im Gefolge der Realteilung eintretenden Übelstände am schwersten auf dem Gebirge empfunden werden,

---

[1]) Wissmann a. a. O. Einl. S. XIV.

[2]) „Übersicht über die bis zum Ende des Jahres 1894 anhängig gewordenen Grundstückszusammenlegungen u. s. w.“ Herausgeg. von der Kgl. Generalkommission in Düsseldorf, 1895.

wo ausreichender Nebenverdienst mangelt und wo die natürlichen wie wirtschaftlichen Faktoren einem intensiveren Wirtschaftsbetriebe entgegenstehen. Dem entsprechen auch durchaus die einst im Herzogtum Nassau gesammelten Erfahrungen: „Die Güterkonsolidation hat sich keineswegs gleichmäfsig über das Land erstreckt. In dem ärmsten Teile desselben, dem Westerwald, hat sie die gröfste, in dem reichsten, dem Rheingau und der Maingegend, die geringste, und in dem Lahngrund eine ziemliche Ausbreitung gefunden. Die Erscheinung ist leicht erklärlich. Auf dem nassen Höhenboden des Westerwaldes müssen die Konsolidationen durch ihre Meliorations-Anlagen gröfsere Resultate erlangen können, als in Gegenden, wo die Kultur schon zu hoher Blüte gediehen ist, und dann freilich wird man sich immer ungern entschliefsen, einen wertvollen, fleifsiger Kultur unterworfenen und einen reichen Düngerschatz bergenden Boden gegen andere Grundstücke, die man nicht kennt, umzutauschen[1]."

[1]) Th. Wilhelmy, „Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preufsischen Rheinprovinz". Berlin 1856, S. 44.

III. Das Erbrecht und die Erbsitte.

Wie die im vorigen geschilderte Besitzverteilung und Bodenzersplitterung grofsenteils eine Folge der Erbsitte ist, so macht sie umgekehrt die Erbsitte selbst wirtschaftlich verständlich. Im ganzen Bezirk der vier Landgerichte entspricht sie durchaus dem geltenden Intestaterbrecht: Der Nachlafs fällt an die Stämme zu gleichen Quoten, und die teilbaren Nachlafsstücke werden in natura geteilt. Der bäuerliche Grundbesitz setzt sich aus Dutzenden über die Flur zerstreuten Einzelparzellen zusammen, die mit Leichtigkeit aus dem bisherigen wirtschaftlichen Zusammenhang gelöst und zu neuen Betriebseinheiten vereinigt werden. Der Besitz ist in einem fortwährendem Wechsel begriffen.

Ansiedelung in Gewann-Dörfern, Parzellenwirtschaft und Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang sind die Stammesgewohnheiten der das Gebiet okkupierenden wesentlich fränkischen Bevölkerung. Gröfsere Betriebe, geschlossene Höfe, deren Realteilung mit den empfindlichsten Vermögensverlusten, insbesondere Entwertung der Wirtschaftsgebäude verbunden sein würde, sind in unserem Gebiete verschwindende Ausnahmen. Nur ein kleiner Abschnitt der Kreise *Neuwied* und *Altenkirchen* ist überwiegend mit Einzelhöfen besiedelt. Es ist ein Stück des grofsen, vor der germanischen Ansiedelung keltischen Gebietes der Einzelhöfe, welches hier von Norden und Osten her hineinragt. Daneben finden sich zahlreiche Weiler. Aber auch hier hat sich die Erbsitte ganz den benachbarten Parzellierungsgebieten angeschlossen.

Eine nähere Schilderung dieser Grenzgebiete findet sich in den landrätlichen Kreisbeschreibungen aus den letzten Jahrzehnten. Während in den benachbarten Gebieten die Flecken und Dörfer (Wohnplätze von 8 und mehr Wohngebäuden) ihrer Zahl nach weitaus die Weiler (Wohnplätze von 3 bis 8 Wohngebäuden) und die „einzelnen Etablissements" oder Gehöfte überwiegen, hatte der Kreis *Altenkirchen* im Jahre 1860 160 Dörfer und 403 Weiler und Gehöfte. Die Verteilung der Wohnplätze des Kreises *Neuwied* wird 1863 so beschrieben:[1]) „Der Kreis zählt 2 Städte, 9 Flecken, 206 Dörfer, 78 Weiler, 161 einzelne Etablissements mit besonderen Namen, in der Entfernung von 100 Ruten und mehr von den geschlossenen Ortschaften erbaut. Von den drei letzten Arten der Wohnplätze fallen 224 auf die Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach, in denen das Getrenntwohnen vorherrschend ist, mit 14180 Seelen, während die übrigen 221 Orte auf die anderen 9 Landbürgermeistereien mit 31288 Seelen sich verteilen. Bald nach dem Verlassen des Rheinthales, etwa nach 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen verschwinden in den genannten Bezirken die geschlossenen Dörfer mit wenigen Ausnahmen, und sind genau wie in Westfalen die einzelnen Gehöfte in der Nähe der dazu gehörigen Grundstücke erbaut. Diese Gehöfte bilden die Gemeinde und einige der letzteren das Kirchspiel. Solche Gemeinschaft der Gehöfte heifst noch im Munde der Bewohner eine Hunschaft".

Der Landrat glaubt den Grund für die verschiedene Besiedelungsweise in der Stammeseigentümlichkeit der Sachsen und Franken sehen zu sollen, die hier angeblich nebeneinander

[1]) Statistische Übersicht für den Kreis Neuwied für die Jahre 1859, 1860 und 1861 von v. Runkel, Kgl. Landrat, datiert Heddesdorf, im März 1863, S. 7 u. 8.

hausen. „Das sächsische Erbrecht, nach welchem der ländliche Grundbesitz sich nur auf einen Erben vererbte, hat sich dagegen nicht erhalten, vielmehr scheint die Teilbarkeit des Grundbesitzes dort schon seit mehreren Generationen, wahrscheinlich durch den Einflufs des anstofsenden Frankenstammes, zu bestehen, denn mit der Zeit sind bei vielen Gehöften Wohnungen für mehrere Familien errichtet, wahrscheinlich infolge der ersten Teilungen."

Der Amtsrichter von *Kirchen* schreibt: „Einzeln liegende Gebäulichkeiten waren vielleicht früher Höfe, worauf die Bezeichnungen wie Brühlhof, Lacherhof, Strathof u. a. m. hindeuten mögen. Infolge der Vermehrung der Bevölkerung, insbesondere durch den Zuzug von Fabrik- und Bergarbeitern haben sich jedoch dort gröfsere Ansiedelungen gebildet, und bestehen für diese Distrikte keine besonderen Eigentümlichkeiten mehr." Auf die starke, auch im Amtsgerichtsbezirke *Asbach* herrschende Parzellierung ist oben (S. 24) hingewiesen worden.

In keinem Teile unseres Beobachtungsgebietes, handle es sich um die letzterwähnten Gegenden, um die von den Standorten der Industrie entfernten kleinen Dörfer des rauhen Westerwaldes oder des milderen Taunus, um die gröfseren Gemeinden des fruchtbaren Lahnthales, um die Weinbauern des Rheingaues oder um die in den Industriegegenden gelegenen Ortschaften, macht sich demnach das Bestreben geltend, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen auf die Erhaltung des elterlichen Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers hinzuwirken. Bei jedem Erbfalle wird mechanisch der Grundbesitz der Eltern in so viel Teile zerlegt, als Interessenten vorhanden sind, das Immobiliarvermögen wird ebenso behandelt wie die „fahrende Habe".

Nur ganz verschwindend wenige Ausnahmen kommen vor. Das Amtsgericht *Katzenelnbogen* berichtet von einem Falle, in dem ein gröfseres Hofgut (zu 44000 M taxiert) dem ältesten Sohne zum bei weitem gröfseren Teile (34700 M) gegen Abfindung dreier Geschwister mit dem kleineren Teile und mit barem Gelde übertragen worden sei. Das Amtsgericht *Ehrenbreitstein* meldet mehrere derartige Fälle. Es hat für 6 Höfe seines Bezirkes aus den allerdings nicht weit zurückreichenden Grundakten Notizen gesammelt, die auf das Bestreben der Inhaber hindeuten könnten, die Höfe in der Familie zu erhalten. Sie sind der Rest von einst zahlreicheren, schon seit Jahrhunderten bestehenden geschlossenen Höfen, die zum Teil in neuerer Zeit parzelliert worden sind, ihre Gröfse ist 8, 25, 34, 40, 56 und 72 ha. Sie sind seit 15 bezw. 25, 43, 60 und 65 Jahren im Eigentum der betreffenden Familien, die sie durch Kauf erworben haben. Von den Eigentümern sind ihrer sozialen Stellung nach 4 bäuerliche Besitzer, 1 Militär und 1 adeliger, gröfserer Grundbesitzer. Einer der Höfe ist schon wieder verpachtet und wird wohl bald wieder aus der Familie herausfallen, während bei zwei anderen Höfen die Abfindung der Geschwister, die in der Höhe des ganzen Verkaufswertes stattfand, durch Abstofsung der am entferntesten liegenden Grundstücke ermöglicht wurde.

Endlich ist noch die kleine Gemeinde *Wallenfels* zu nennen, in der das Erbleiheverhältnis besonders lange bestanden hat und noch heute die Erbsitte beeinflufst. Die S. 27 mitgeteilte Notiz [1]) veranlafste den Referenten

[1]) Auch Schenck („Über die Folgen der Güterzersplitterung", Wiesbaden 1853, S. 5 Anm. 2) führt Wallenfels als die einzige Gemeinde des Herzogtums Nassau an, in der die Unteilbarkeit der Güter als Gewohnheitsrecht gelte.

zu einer Anfrage beim Ortsbürgermeister. Er antwortete: „Auch nach Abtragung der Erbleihe hat sich die Sitte erhalten, dafs *das älteste oder ein anderes Kind* den *gesamten* Grundbesitz der Eltern übernimmt. Nur zwei Fälle sind mir bekannt geworden, in denen eine Teilung unter den Geschwistern stattfand, aber auch bei diesen wurden $^4/_5$ oder $^5/_6$ des Immobiliarvermögens von *einem* Kinde übernommen, das sich mit den Geschwistern durch einen Vergleich einigte. Infolgedessen beträgt der Besitzstand der hiesigen Bauern zwischen 20 und 50 Morgen, während in den Nachbargemeinden der gröfste Teil der Bevölkerung zwischen 5 und 10 Morgen besitzt.“ Was die Wohlstandsverhältnisse der Gemeinde Wallenfels im Vergleich zu den benachbarten Dörfern betrifft, so meint der Bürgermeister, trotz ungünstiger klimatischer Verhältnisse und einsamer Lage könnten sich die Bauern seiner Gemeinde infolge ihres gröfseren Grundbesitzes an die Seite ihrer gleichfalls nur Landbau treibenden Nachbarn stellen. Dagegen ständen sich die kleinen Bauern der anderen Dörfer, die mit 1—2 oder 3 Söhnen im Bergwerk arbeiteten und bei denen der Ackerbau Nebenbetrieb sei, (infolge der Agrarkrisis) besser als der Landmann mit einem Grundbesitze von 40 Morgen. Er halte daher Teilung des Grundbesitzes zwischen den Miterben unter der Voraussetzung, dafs ausreichender Nebenverdienst in der Nachbarschaft vorhanden sei, für das beste; Anlage von Eisenbahnen und Fabriken in entlegenen Gegenden sei zu empfehlen. Aus Wallenfels gingen zwar auch einige Leute über $1\,^1/_2$ Stunden weit ins Bergwerk, doch reiche dieser Nebenverdienst nicht hin, und so zögen die Geschwister, die keinen Grundbesitz erhielten, dauernd in die Städte und Industriebezirke.

Einige andere Fälle, in denen trotz der herrschenden Teilungssitte der Grundbesitz im Erbgange geschlossen zu bleiben pflegt, werden später zu besprechen sein.

Abgesehen von derartigen Ausnahmen, ist die Sitte der Naturalteilung durchaus in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen. Sie setzt sich auch da durch, wo die Verhältnisse auf die Abtretung des Immobiliarvermögens an *einen* Erben hinweisen, wo z. B. von mehreren Söhnen nur einer die Landwirtschaft im Heimatsorte betreibt, die übrigen aber andere Berufsarten erwählt oder die Heimat verlassen haben.

„Die Idee der Gleichheit der Vererbung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist so sehr mit dem Bewufstsein der hiesigen Bevölkerung verwachsen, dafs selbst dann, wenn von vornherein ganz bestimmt feststeht, dafs ein Teil der Erben ihren Grundbesitz zu verkaufen gezwungen ist, dennoch der Grundbesitz gleichmäfsig (nach dem Lose) verteilt wird, ja dafs es gar nicht selten vorkommt, dafs in solchen Fällen, trotzdem der Übergeber von der Unwirtschaftlichkeit dieser Mafsregel überzeugt ist, die Grundstücke noch reell geteilt werden. Gerade dieser Fall dürfte wohl am deutlichsten zeigen, wie sehr es dem Rechtsgefühl der hiesigen Bevölkerung widerspricht, einen wesentlichen Unterschied in der Vererbung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu machen“. (Amtsgericht *Dierdorf*.)

Nicht minder bringt man in dem seltenen Falle, dafs ein mittlerer Grundbesitz in einer Hand vereinigt und genügend Kapitalvermögen vorhanden ist, die Grundstücke entsprechend der Anzahl der Kinder auf die Loszettel. (Amtsgericht *Runkel.*)

Das Interesse richtet sich daher nur noch auf die Frage, welche Rechtsformen der Besitzübergang vom Erblasser auf die Erben annimmt, wie die Übernahme der an sich unteilbaren Wohn- und Wirtschaftsgebäude geregelt ist, wie die alten Eltern versorgt werden, welche sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen der Erbsitte zuzuschreiben sind.

A. Die Rechtsformen des Erbübergangs im Allgemeinen.

Die Formen des Besitzwechsels im Erbgange sind:

1. die Intestaterbfolge,
2. der Vermögensübergabevertrag (Losgabevertrag),
3. der Kaufvertrag,
4. der Verpflegungsvertrag,
5. der Erbvertrag,
6. die letztwillige Verfügung.

Im Falle der Intestaterbfolge bestimmen die Eltern nichts über ihre Verlassenschaft, mittels der unter 2—5 genannten Verträge setzen sie sich mit ihren Erben schon zu Lebzeiten über die Regulierung ihres Nachlasses unwiderruflich ins Einvernehmen, dessen Folgen in den Fällen 2—4 regelmäfsig sofort nach Abschlufs des Vertrages eintreten, während der Erbvertrag erst mit dem Ableben der Eltern eine Wirkung erzielt. Durch die letztwillige Verfügung bestimmen sie widerruflich über ihr Vermögen.

Kauf-, Verpflegungs- und Erbvertrag werden in den Berichten überhaupt nicht oder als äufserst selten aufgeführt. Die Angaben der Amtsgerichte über das Vorkommen der übrigen Rechtsformen sind im folgenden tabellarisch zusammengefafst.

(Siehe Tabelle S. 38—39.)

Es ist anzunehmen, dafs die Tabelle nach zwei Richtungen nicht genau mit den thatsächlichen Vorgängen übereinstimmt. In vielen Bezirken ist es üblich, dafs die Eltern, wenn ihre Kinder ein gewisses Alter der persönlichen Selbständigkeit, und sie selbst ein gewisses Alter des Verfalles erreicht haben, ihr Vermögen „provisorisch übergeben"; d. h. lediglich durch mündliche Vereinbarung oder mit Hilfe einzelner Notizen wird das stipuliert, was als Vermögensübergabe später auf dem Amtsgerichte protokolliert werden soll; die Wirtschaftsführung geht von nun an auf die Kinder über. Naturgemäfs pflegt dieser Fall am häufigsten dann einzutreten, wenn sich ein Kind verheiraten will. Ob die jungen Eheleute dann den Betrieb der Landwirtschaft einem der Elternpaare vollständig abnehmen, ob sie nur einzelne Grundstücke zum Niefsbrauch erhalten, oder ob sie zunächst noch wirtschaftlich abhängig bleiben und nur in den Haushalt der Eltern des Mannes oder der Frau mitarbeitend eintreten, darüber läfst sich keine allgemeine Regel aufstellen; entscheidend hierfür sind lediglich die individuellen Verhältnisse. Sterben nun die Eltern,

Bezirk und Amtsgericht	Zahl der beobachteten Jahre	Besitzwechsel im Erbgange nach			Bemerkungen
		Intestaterbfolge	Vermögensübergabevertrag	Letztwilliger Verfügung	
1	2	3	4	5	6
Bezirk I. (Westerwald)					
Ehrenbreitstein .		die Regel	wenige Fälle	selten	
Neuwied . . .		die Regel	relativ selten	selten	
Linz		die Regel	überaus selten		
Dierdorf . . .		häufig	sehr häufig	kommt vor	
Asbach		die Regel	sehr häufig	bei der Geschwisterwirtschaft, sonst nicht	
Altenkirchen . .		die Regel	kommt vor		
Wissen		die Regel; ca. 15 im Jahre	seltener; nur b. wohlhabenden Bauern; ca. 4—5 im Jahre	selten	
Kirchen . . .		die Regel	14 in 2 Jahren	122 in 10 Jahr.	
Daaden		Ungefähr gleichmäfsig nach beiden Arten		selten 40 in 6 Jahren	
Grenzhausen . .	14		109	162	Unter Spalte 5 auch Testamente von nicht bäuerlichen Personen
Selters	14		176 die Regel	60	
Montabaur . .		70%	30%		
Hachenburg . .				selten	
Marienberg . .				selten	
Rennerod . . .		am häufigsten	bei wohlhabenden Bauern	selten	
Wallmerod . .		selten	die Regel	selten	
Dillenburg . . .			fast ausnahmslose Regel		
Herborn . . .	3	pro Jahr 103 (71,5%)	pro Jahr 41 (28,5%)	ausnahmsweise	
Bezirk II. (Lahngebiet)					
Ehringshausen .		die Regel	nicht selten	selten	
Braunfels . . .		die Regel	nicht selten	selten	
Wetzlar . . .		nicht selten	die Regel	selten	
Weilburg . . .		regelmäfsig	häufig		
Runkel			regelmäfsig (20—25 i. J.)		
Hadamar . . .			häufig	selten	
Limburg . . .					
Camberg . . .		fast regelmäfsig	vereinzelte Fälle	vereinzelte Fälle	
Diez			ganz allgem. die Regel		

Bezirk und Amtsgericht	Zahl der beobachteten Jahre	Besitzwechsel im Erbgange nach			Bemerkungen
		Intestaterbfolge	Vermögensübergabevertrag	Letztwilliger Verfügung	
1	2	3	4	5	6
Katzenelnbogen .	10	am häufigsten	110	55	
Nassau	2	66 (55,4%)	19 (16,0%)	9 (7,6%	Dazu 25 Kaufverträge (21,0%)
Ems		meistens	häufig	selten	
Bezirk III. (Taunus)					
Homburg . . .		am häufigsten	nicht ungewöhnlich		
Königstein . . .		(35—45%)	sehr häufig, jedoch meistens nur bei ausgedehntem Grundbesitze	höchst selten	
Langenschwalbach		meistens	häufig	selten	
Wehen	3	in den bei weitem meisten Fällen	in 3 Jahren 15. Ausnahme	Ausnahme	
Idstein		regelmäfsig	öfter	vereinzelt	
Braubach . . .		meistens	sehr häufig	selten	
Niederlahnstein					
Nastätten . . .	10	(50%)	(42%)	8% teilen sich in Verpflegungsvertrag und Testament	
Usingen . . .	3	regelmäfsig	nicht selten; in 3 Jahren 85		
Bezirk IV. (Rheingau)					
Rüdesheim . .	4½	regelmäfsig	vielfach (68 in 4½ Jahren		
Eltville		regelmäfsig	wenig (2—3 im Jahre)	selten	
St. Goarshausen .		meistens	häufig	selten	Die Vermögensübergaben werden im Gebiete des Pfälzischen und Kurtrierschen Landrechtes höchst selten protokolliert
Bezirk V. (Maingebiet)					
Wiesbaden. . .		regelmäfsig	in letzter Zeit seltner (5—6 im Jahre)	sehr selten	
Hochheim . . .					
Höchst	8	132 (47,8%)	130 (47,1%)	14 (5,1%)	Es wurden nur die bäuerlichen Besitzwechsel im Erbgange ermittelt
Frankfurt . . .		regelmäfsig			
Bockenheim . .		weitaus meiste Fälle	häufiger als durch Testament und Erbvertrag	sehr selten	

ehe es zur amtsgerichtlichen Protokollierung gekommen ist, so wird der Fall unter der Spalte „Intestaterbfolge“ vermerkt, während sich in Wirklichkeit die Eltern schon zu ihren Lebzeiten über die Art der Teilung des Nachlasses mit ihren Kindern geeinigt haben. Aus diesem Grunde wird fast überall die nach juristischen Grundsätzen richtige Ziffer der Intestaterbfälle thatsächlich zu hoch und die Ziffer der Vermögensübergaben zu niedrig sein. Ferner werden nicht selten Kaufverträge übersehen worden sein, welche zwischen Eltern und Kindern abgeschlossen wurden, weil diese Form des Erbüberganges sehr schwer als solche erkennbar ist. So haben z. B. die Amtsgerichte *Montabaur* und *Limburg* sie nicht erwähnt, bezw. berichtet, dafs sie selten vorkomme, während aus zwei in den „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen“ enthaltenen Berichten hervorgeht, dafs kaufweise Erbübertragungen in ihren Bezirken häufig anzutreffen sind.

Nach der Tabelle nimmt hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens die Intestaterbfolge die erste, die Vermögensübergabe die zweite, das Testament die dritte Stelle ein. Diese Reihenfolge ist in fast allen Bezirken gleichmäfsig zu bemerken. Die vorhandenen Abweichungen lassen sich weder auf die Verschiedenartigkeit der Produktionsverhältnisse noch der Verkehrslage noch der rechtsgeschichtlichen Entwickelung ohne weiteres zurückführen.

Ohne *jede* Ausnahme wird in den Berichten die Seltenheit der *Testamentserrichtung* betont, auch dort, wo die bäuerliche Bevölkerung in engster Beziehung mit städtischer Sitte und Gewohnheit steht. Die Amtsgerichte stimmen darin überein, dafs sie meistens nur von ledigen Personen und kinderlosen Ehegatten errichtet werden. Die letzteren pflegen den überlebenden Ehegatten, oder in Erwartung der Verpflegung für ihre alten Tage einen ihnen nahestehenden Seitenverwandten als Erben einzusetzen. Häufig ist der Inhalt der Testamente auch Enterbung in guter Absicht, um bei schlechtem Lebenswandel von Söhnen und Schwiegersöhnen das Eigentum am Grundbesitze direkt den Enkeln zu verschaffen und ersteren nur den Niefsbrauch der Grundstücke zu belassen. Diese „exheredatio bona mente“ wird übrigens nach dem Berichte eines Amtsgerichtes *(Hachenburg)* nicht selten in frauduloser Absicht zur Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen. Auch Beschränkungen auf den Pflichtteil, Zuwendungen ad pias causas, Bestimmungen darüber, was die Kinder zu konferieren haben u. dgl. kommen vor. Aber niemals werden Testamente zu dem Zwecke errichtet, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers zu erhalten.

Über den *Erbvertrag* wird in keinem der Berichte näheres erwähnt.

Auf den *Verpflegungsvertrag* gehen nur die Amtsgerichte *Wissen* und *Walmerod* näher ein: Sämtliches Grundeigentum wird ungeteilt — meist an eines der Kinder — zu Eigentum mit der Verpflichtung übertragen, den Übergeber lebenslänglich zu verpflegen. Meist kommt dieser Vertrag nur bei kleinen, ziemlich verschuldeten Anwesen in Anwendung *(Wissen)*. Er wird abgeschlossen, weil „die Eltern, wenn die älteren Kinder auswärts etabliert oder verheiratet sind, ohne thatkräftige Unterstützung einer jüngeren Kraft

die Wirtschaft nicht mehr fortführen können und eine solche Kraft ohne Gegenleistung nicht gebunden werden kann". Eine Bevorzugung des Übernehmers vor den Miterben ist auch hier nicht beabsichtigt.

Die *Kaufverträge* enthalten in den meisten Fällen nur die Übertragung der Gebäulichkeiten an eines der Kinder mit oder ohne Hinzunahme eines Teiles der Ländereien, niemals aber des ganzen Grundbesitzes. Im Amtsgerichtsbezirke *Nassau* ist ein einziger Fall in 2 Jahren vorgekommen, in welchem der ganze Grund- und Gebäudebesitz an eines von 2 Kindern gegen angemessene Entschädigung des anderen Kindes übertragen wurde. Da der Kaufvertrag in seinen Wirkungen der Vermögensübergabe gleichsteht, ist es natürlich, dafs früher die Vermögensübergaben häufig in die Form mehrerer solcher Verträge eingekleidet wurden (*Katzenelnbogen* und *Wehen*). In neuerer Zeit wird aber strenger darauf gesehen, dafs alle Verträge, die sich materiell als Vermögensübergaben darstellen, auch formell als solche vor Gericht aufgenommen werden (Katzenelnbogen).

Das Amtsgericht *Marienberg* giebt eine nähere Schilderung der im Gebiete des Stockbuches bei der kaufweisen Übertragung der Immobilien an einen Descendenten nötigen gerichtlichen Verhandlungen, die analog auch bei Übertragungen an mehrere Erben erforderlich sind: „Sei es beide Ascendenten, sei es der Überlebende, verkauft seinen gesamten Grundbesitz an einen Descendenten. Ist der überlebende Ehegatte der Verkäufer und handelt es sich um ehegemeinschaftliche Grundstücke, so müssen sämtliche Descendenten, als Erben des vorverstorbenen Ehegatten, bei dem Kaufvertrage (als Verkäufer) mitwirken. In einem solchen Falle wird, da der kaufende Descendent nicht seinen eigenen Anteil kaufen kann, der ideelle Anteil des Käufers an den gekauften Grundstücken, welcher ihm als Erben des vorverstorbenen Ehegatten zusteht, im Stockbuche, nachdem eine darauf bezügliche Verhandlung auf dem Amtsgerichte stattgefunden, unter der Erwerbsart „Erbschaft" eingetragen. Der Kaufpreis wird je nach der Vereinbarung entweder an die Ascendenten oder an die Geschwister, welche letztere in dieser Weise in betreff ihres Erbteiles abgefunden werden, gezahlt, soweit der Kaufpreis nicht durch die vorhandenen Schulden absorbiert wird. Die Schulden werden in der Regel in dem Kaufvertrage genau festgestellt und von dem Käufer als eigene Schulden übernommen. — Bilden den Gegenstand des Kaufvertrages auch Gebäude, so behalten sich die verkaufenden Ascendenten in der Regel das Insitzrecht vor."

Ein wesentlicher Unterschied in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken besteht nur hinsichtlich der Häufigkeit der *Vermögensübergaben*. Die allgemeine Regel bilden sie in 6 Amtsgerichtsbezirken des Westerwald- und Lahngebiets, während in den drei anderen Bezirken kein Amtsgericht von einem Überwiegen der Vermögensübergaben spricht. Ihr seltenes Vorkommen heben im ersten Bezirke nur die am Rheine gelegenen Amtsgerichte *Ehrenbreitstein, Neuwied* und *Linz* ausdrücklich hervor — ebenso *Wissen*. Es läge nahe zu vermuten, diese Erscheinung hänge damit zusammen, dafs in diesen Bezirken reichlichere Gelegenheit zum Nebenverdienst im Gewerbe,

Bergbau und Hüttenwesen gegeben ist, während in den benachbarten Amtsgerichtsbezirken *Asbach, Altenkirchen* und *Dierdorf* eine rein bäuerliche Bevölkerung lebt und die Naturalwirtschaft eine gröfsere Rolle spielt. Mehrfach werden aber auch entgegengesetzte Gewohnheiten aus einander benachbarten Amtsgerichtsbezirken mit ganz ähnlichen Wirtschaftsbedingungen gemeldet. So heben *Camberg* im Lahn-, *Wehen* im Taunus-, *Eltville* im Rheingau-Bezirke die Seltenheit der Vermögensübergaben hervor, während das Gegenteil von *Runkel*, *Langenschwalbach* und *Rüdesheim* gilt.

Unerwartet hoch ist die Zahl der Vermögensübergaben (47,1 %) im Bezirke des Amtsgerichtes *Höchst*, in dem gerade die Industrie die Landwirtschaft schon stark verdrängt hat, während die Vermögensübergaben allerdings in den Dorfschaften der Amtsgerichtsbezirke *Frankfurt* a. M. und *Bockenheim* mehr zurücktreten und auch aus *Wiesbaden* gemeldet wird, dafs sie in neuerer Zeit selten geworden sind. Im Amtsgerichtsbezirke *Wetzlar* scheinen sie nach den Berichten häufig vorzukommen, weniger oft in *Ehringshausen* und *Braunfels*. Man kann hierfür nur die einmal eingebürgerte bäuerliche Sitte in Anspruch nehmen.

Das Amtsgericht *St. Goarshausen* macht den Einflufs des Rechtes geltend: die Übergabeverträge seien im Gebiete des Pfälzischen und Kurtrierschen Landrechtes (von denen das erstere Bestimmungen über sie enthielt) höchst selten, würden aber im Gebiete des gemeinen Rechtes ohne Landrecht häufig protokolliert.

Aus den Berichten scheint ferner hervorzugehen, dafs die bäuerliche Bevölkerung in dem Mafse häufig schon bei Lebzeiten über den Nachlafs Verfügung trifft, als sie aus wirklichen Bauern besteht und je weniger sie zu Landwirtschaft treibenden Tagelöhnern herabgesunken ist. Dafs nur relativ wohlhabende Bauern von der Vermögensübergabe Gebrauch machen, wird vom Amtsgerichte *Nassau* statistisch belegt. Das Gericht hat die in zwei Jahren (1892 und 1893) erfolgten Besitzwechsel nicht nur der Zahl, sondern auch der Fläche nach zusammengestellt, übrigens bei den Kaufverträgen selbstverständlich nur die zwischen Eltern und Kindern geschlossenen und sowohl bei diesen als auch bei den Vermögensübergaben nur solche Fälle berücksichtigt, die eine Regulierung des gesamten Vermögens herbeiführten, daher die Erbfolge zu vertreten bestimmt waren. Das Resultat waren folgendes:

	Fälle (%)	Morgen (%)
Besitzwechsel im Erbgange überhaupt . .	119 (100)	775 (100)
Kaufverträge	25 (21)	78 (10)
Vermögensübergaben	19 (16)	247 (32)
Instetaterbfolge	66 (55)	398 (51)
Letztwillige Verfügungen	9 (8)	52 (7)

Danach entfielen im Durchschnitte auf einen Besitzwechsel im Erbgange mittelst:

Kaufvertrages . . .	3,1	Morgen
Vermögensübergabe .	13	„

Instetaterbfolge . . .	6	Morgen
Letztwilliger Verfügung	5,8	„

Hauptsächlich machen also wohlhabendere Besitzer von der Vermögensübergabe, Parzellenbesitzer von der Form des Kaufvertrages Gebrauch, während die Intestaterbfolge (und das an sich seltene Testament) vorwiegend für Kleinbauernstellen Platz greift. Dies gilt nicht nur für die hier berechneten Durchschnittszahlen, sondern auch thatsächlich für die von dem Amtsgerichte mitgeteilten einzelnen Fälle.

Dieselbe Erscheinung wird auch von anderen, in ganz verschiedenen Teilen des Gebietes gelegenen Amtsgerichten beobachtet, so von *Wissen* und *Rennerod* im Westerwaldgebiete, *Königstein* im Taunusbezirke. Es dürfte hierbei die Möglichkeit mitspielen, die der gröfsere Bauer hat, seinen Kindern durch Aufteilung seines Besitzes eine gesicherte Existenz und Heiratsgelegenheit, sich selbst eine Altersversorgung zu verschaffen. Der kleine Bauer dagegen kann seine Nachkommen kaum mit einem Aushalte belasten, entäufsert sich vielmehr seines Hausbesitzes ohne solchen Vorbehalt, bedient sich also des Kaufvertrages oder verschiebt die Teilung seines Nachlasses auf den Todesfall, so dafs dann die Instetaterbfolge eintritt.

Das Amtsgericht *Höchst* berechnet aus seinen Akten für die Jahre 1885 bis 1893, dafs bei der Teilung des Grundvermögens in 132 Instetaterbfällen vorhanden waren:

in	34	Fällen	Erben 1
„	30	„	„ 2
„	24	„	„ 3
„	18	„	„ 4
„	11	„	„ 5
„	7	„	„ 6
„	4	„	„ 7
„	3	„	„ 8
„	1	Falle	„ 11

Dagegen erfolgte die Vermögensübergabe unter 130 Fällen 12mal an 1 Erben (wovon in 9 Fällen an den einzigen),

24	mal	an	2 Erben
30	„	„	3 „
24	„	„	4 „
21	„	„	5 „
8	„	„	6 „
6	„	„	7 „
3	„	„	8 „
1	„	„	9 „
1	„	„	10 „

„Während also in 34 von 132 Fällen das Gebäude auf *einen* und den einzigen Erben fällt, also immerhin bei gut $^1/_4$ der Erbschaften die Immobilien ohne Eingreifen der Besitzer nur in eine Hand übergehen, ergiebt

vorstehende Aufstellung, wonach die Vermögensübergabe nur in 12 Fällen von 130 an *einen* Nachkommen erfolgte, dafs die amtseingesessene bäuerliche Bevölkerung gerade umgekehrt viel eher geneigt ist, wenn thatsächlich nur *ein* Erbe vorhanden ist, weil eine Regelung nicht nötig, die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen, dagegen bei mehreren Erben, um sich des Einverständnisses und der Zufriedenheit ihrer Nachkommen zu versichern, ihre Immobilien schon zu Lebzeiten an ihre demnächstigen Erben gleichheitlich zu verteilen."

Es bleiben noch im einzelnen die Modalitäten der Instetaterbfolge und der Vermögensübergabe zu erörtern.

B. Die Intestaterbfolge.

Im Falle, dafs mehrere Berufene erben, werden sie nach gemeinem Rechte Miteigentümer. Der Erbteilungsvertrag wird aufsergerichtlich abgeschlossen und nur bei Uneinigkeiten der Parteien die gerichtliche Entscheidung im Prozefswege herbeigeführt. Nur in dem Teile des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt a. M., der früher zu dem Herzogtum Nassau gehörte, kann, wenn minderjährige oder sonstige dispositionsunfähige Personen als Miterben beteiligt sind, von jedem Vertreter einer solchen Person die Vermittelung der Erbteilung durch den für die Erbschaft kompetenten Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Antrag gebracht werden. Dies geschieht auch thatsächlich in den meisten Fällen, wie z. B. das Amtsgericht Marienberg mitteilt, sofern eine genügende Masse vorhanden ist. Dafs die aufsergerichtliche Teilung des Nachlasses nicht zu lange hinausgezogen werde, dafür bietet, soweit Immobilien in Frage kommen, die nassauische Stockbuchsgesetzgebung eine Handhabe. Der Bürgermeister reicht beim Tode des letztlebenden Ehegatten einen Sterbebericht ein, worauf das Amtsgericht die Erben durch Ordnungsstrafen anhalten kann, die Überschreibung vornehmen zu lassen. Auch die Frankfurter Verordnung am 10. März 1825, die Transkription der Immobilien und Bestellung der Hypotheken auf dem Lande betreffend, kennt derartige Ordnungsstrafen gegen die Erben.

Während die Parzellen regelmäfsig in die einzelnen Teil-(Los-)zettel so verteilt werden, dafs sie im Werte sich gleich stehen, die geringen Wertunterschiede durch Geld ausgeglichen werden, somit die Verlosung dieser Zettel weiter keine Schwierigkeiten bietet, stehen der Übernahme der unteilbaren Hofraite sowie der Regulierung der Nachlafsschulden häufig Schwierigkeiten im Wege.

Die Schulden des Erblassers werden von den Miterben meist verhältnismäfsig übernommen bezw. ihnen zugeteilt, die Baulichkeiten einem oder, wenn mehrere zusammenwirtschaftende ledige Geschwister vorhanden sind, diesen gemeinschaftlich zu einem vereinbarten Preise übergeben. Die Gebäudeübernehmer verpflichten sich dann eventuell, einen gröfseren Schuldenteil zu übernehmen und den hiernach etwa verbleibenden Rest des Anschlagspreises an die Miterben herauszuzahlen.

Die einzelnen Punkte dieser Regelung sollen im Zusammenhang mit der nun zu schildernden Vermögensübergabe behandelt werden.

C. Die Vermögensübergabe. (Der Losgabevertrag.)

1. Von den oben (S. 4) erwähnten Partikularrechten enthalten die folgenden besondere *Bestimmungen über die Gutsübergabe.*

Die Nassau-Katzenelnbogische Landesordnung von 1616 bestimmt in ihrem dritten Teile, Kap. X: „Von den Übergaben auf den Todesfall, zu Latein donationes causa mortis genannt", unter Nr. X:

„Es hat sich auch bis anhero zugetragen, dafs die Eltern ihren Kindern bey ihrem Leben, entweder alle ihre Güther, oder je den mehreren theil, erblich übergeben, und allein einen geringen Aufsbehalt gethan haben, doch mit der Bedingnufs, dafs die Kinder eins umb das ander, sie, die Eltern, mit Kost und Tranck, die Zeit ihres Lebens versorgen, und sie mit dem Aufsbehalt ihres Gefallens sollten gewähren lassen. Wiewohl nun zu Zeiten etliche Kinder ihre Eltern der Gebühr unterhalten, so hat sichs doch befunden, dafs auch viel das Gegenspiel gethan, und gleichwol hernachher den Eltern ihre Güther nicht wiederumb zustellen, vielweniger aber andere Gebühr verrichten wollen. Dieweil dann hieraus grofs Klagens und viel Unwillens entstanden, auch zu Zeiten die Eltern bey ihrem Leben erfahren, dafs die Kinder und ihre Enkel alle vor ihnen verstorben, ihre Güther aber in fremden Händen gewesen, und mit Hunger und Kummer des Nachsehens haben müssen:

So setzen, ordnen und wollen Wir, dafs all' solche Übergifften und gleichsam Todt-Teilungen inskünfftig eher nicht biss nach der Eltern Todt, für kräfftig sollen geachtet noch gehalten werden, sondern den Eltern bevor- und frei stehen soll, dieselbige Güter jederzeit, und wenn es ihnen gefällt, aber doch mit Vorwissen Unserer oder Unser Beampten, wieder zu sich nehmen, und ihres Gefallens damit zu schalten und zu walten."

Diese Vorschriften wurden durch eine Verordnung von 1778 wieder aufser Kraft gesetzt. Sie legt das Hauptgewicht auf die Klarstellung der Verhältnisse bei den Vermögensübergaben, beseitigt das unbedingte Widerrufsrecht der Übergeber und macht die Rechtsgiltigkeit jener Verträge von einem gerichtlichen Akte abhängig.

Das Pfälzische Landrecht von 1582 (Ausgabe von 1698) enthält in Teil I. Tit. 14 ebenfalls Bestimmungen über das Widerrufsrecht der übergebenden Eltern. Beide Landrechte regeln die Vermögensübergabe also hauptsächlich in der Richtung des Schutzes der alten Eltern.

Die Nassau-Usingische Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung vom 21. März 1774, die samt den späteren Berichtigungen und Erläuterungen durch Edikt vom 4. Juni 1816 auf das ganze nassauische Staatsgebiet für anwendbar erklärt und auch in einem Teile des Justizsenates Ehrenbreitstein, dem Amte Altenkirchen, durch die nassauische Verordnung vom 13. Mai 1815 eingeführt wurde,[1]) ordnet dagegen die Vermögensübergaben nur in

[1]) Scotti, „Provinzialgesetze" 4. Teil. Düsseldorf 1836, S. 1921.

der Absicht, späteren Streitigkeiten zwischen den Vertragschliefsenden vorzubeugen: „Keine Güter-Übergabe der Eltern an ihre Kinder soll von rechtlicher Wirkung sein, am wenigsten aber das Eigentum der übergebenen Güter an letztere übergehen, wofern nicht dieselbe von den übergebenden Eltern in Gegenwart der Kinder (und wenn unter diesen minorenne oder abwesende sind, der ihnen ad hunc actum zu bestellenden Kuratoren) bei denen (§ 1) benannten Amtspersonen angezeigt und von diesen dem darüber zu haltenden besondern Protokoll einverleibt worden sind" (§ 51). Weiterhin werden die Punkte genannt, welche von den Interessenten „umständlich zu erfragen und in dem Protokoll genau zu bestimmen sind." Es ist namentlich auf eine genaue Festsetzung des Aushaltes hinzuwirken. „Sodann ist denen das Gut übernehmenden Kindern ein Extractus huius Protocolli mit darunter gesetzter amtlicher Confirmation nach Vorschrift zu erteilen."

Eine Bestimmung der Nassau-Usingischen Verordnung vom 2. Mai 1707, welche die Minimalgrenze des 60. Lebensjahres für den Gutsübergeber festsetzte, wurde durch Ministerialverordnung vom 5. Juni 1816 auf das ganze Herzogtum Nassau ausgedehnt, jedoch durch die preufsische Gesetzgebung aufgehoben.

Die von der herzoglich nassauischen Regierung unter dem 28. März 1808 publizierte „Neue Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung für die Grafschaft Hachenburg" [1]) enthielt eine aufserordentlich sorgfältige Regelung der Übergabeverträge; obwohl auch diese Bestimmungen nicht mehr in Kraft sind, bilden sie doch ein so bemerkenswertes Stück der alten fürsorglichen Justizpflege, dafs es richtig schien, sie im Wortlaut wiederzugeben (vgl. Anlage I). Auch für die Kenntnis der heutigen Rechtsgewohnheiten sind sie nicht unwichtig. —

2. Die *Art und Weise der Aufnahme und des Abschlusses der Vermögensübergabeverträge* hängt eng mit der Verfassung der für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit kompetenten Behörden zusammen. Da diese durch Umbildung der bäuerlichen Schöffengerichte des Mittelalters entstandene Verfassung in unserm Gebiete manche Eigentümlichkeit aufweist und auch für den Inhalt der Erbübertragungen von Bedeutung ist, sei sie kurz geschildert.

Bei der Justizorganisation des Jahres 1879 sind im Bezirke der vier Landgerichte folgende *bäuerliche Gerichte* bestehen geblieben bezw. reformiert worden:

1) Im Gebiete des ehemaligen Herzogtums *Nassau*, im Landbezirk der Stadt *Frankfurt* und im Kreise *Wetzlar* die Feldgerichte.

2) In den ehemals grofsherzoglich *hessischen* Gebietsteilen die Ortsgerichte.

3) Im Bezirke des Landgerichtes *Neuwied* die kollegialischen Schöffengerichte, in dem zu diesem Bezirk gehörigen Kreise *Altenkirchen* die Schultheifsen und Feldgerichte und in den Bürgermeistereien *Daaden*, *Gebhardshain* und *Kirchen* die Schöffen.

---

[1]) Abgedruckt bei Scotti „Provinzialgesetze". 4. Teil. Düsseldorf 1836. S. 1685 ff.

In *Nassau* ist das Sockbuchsgesetz vom 15. Mai 1851 nebst einigen dazu ergangenen näheren Bestimmungen maſsgebend. Das unter dem Vorsitze des Ortsbürgermeisters stehende, aus 3—9 bäuerlichen Feldgerichtsschöffen zusammengesetzte Feldgericht dient wie zur Abschätzung der Liegenschaften so überhaupt zu Hilfsdiensten für das Amtsgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten des Landgerichtes auf Lebenszeit ernannt.

Die Feldgerichte für die Dorfschaften der ehemals freien Stadt *Frankfurt a. M.* beruhen auf der schon erwähnten Verordnung, betr. die Bildung der Feldgerichte, vom 10. März 1825. In ihr ist als Wirkungskreis des in jeder Ortschaft bestehenden Feldgerichts, dessen Mitglieder vom Landratsamte ernannt werden, u. a. vorgesehen: „Die Schätzung der Grundstücke, der Gebäude und der fahrenden Habe“ sowie die „vorläufige Untersuchung der näheren Verhältnisse bei Veräuſserungen, Verteilungen, auch Verpfändungen liegender Güter.“

Die Ortsgerichte der früher groſsherzoglich *hessischen* Gebietsteile bewahren die Grundbücher der Gemeinde auf und führen die Hypothekenbücher nach Anweisung des Gerichtes.

Die Verhältnisse der unter 1 und 3 genannten Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Landgerichtsbezirk *Neuwied* und im Kreise *Wetzlar* wurden durch die Verordnungen vom 22. und 23. September 1879 neu geregelt. Danach blieben zunächst die kollegialischen Schöffengerichte in Funktion, welche aus dem Amtsrichter des Bezirkes als Vorsitzendem, aus 1 Schultheiſsen und den Schöffen bestanden. Schultheiſs und Schöffen wurden auf Vorschlag der Schöffengerichte durch den Präsidenten des Landgerichts ernannt. Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörten u. a. die Geschäfte der Nachlaſsregulierungen und Erbteilungen, die Aufnahme von Verträgen und die Aufnahme von Taxen. Die Einzelschöffen und die Feldgerichte, deren Verfassung dieselbe wie früher blieb, waren gleichfalls u. a. zuständig zur Aufnahme von Taxen und Inventarien sowie zur Anfertigung von Los- und Teilzetteln.

Mit Anlegung des Grundbuches wurden die Schöffengerichte allmählich durch besondere Verfügungen gemäſs dem Fortschreiten der Grundbuchregulierung einzeln aufgehoben und fast regelmäſsig für den Bezirk des ehemaligen Schöffengerichtes ein Schultheiſs und die erforderliche Zahl von Schöffen als Hilfsbeamte des Amtsgerichtes bestellt. Sie werden vom Landgerichtspräsidenten ernannt nnd vom Amtsgerichte eidlich verpflichtet. Sie sind nur noch *im Auftrage* des Amtsgerichtes u. a. zuständig, Taxen und Inventuren, einschlieſslich der Anfertigung von Los- und Teilzetteln vorzunehmen. — Die Feldgerichte im Kreise Wetzlar sind bestehen geblieben.

Mit Durchführung des Gesetzes vom 19. August 1895, betr. die Einführung des Grundbuches für das Gebiet der vormals freien Stadt *Frankfurt a. M.* sowie für die vormals groſsh. *hessischen* Gebietsteile und den vormals Landgräflich hessischen Amtsbezirk *Homburg* werden die in diesen

Gebieten bestehenden bäuerlichen Gerichte wohl gleichfalls einer Umbildung entgegengehen. —

Die amtsgerichtliche Protokollierung der Vermögensübergaben ist für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums *Nassau* und einen Teil des Kreises *Altenkirchen* nach der Kontrakten- und Hypothekenordnung vom 21. März 1774 vorgeschrieben. Hingegen existieren für den übrigen Teil des Berichts-Gebietes, soviel mir bekannt ist, keine einschlagenden Bestimmungen mehr.

Vor dem amtsgerichtlichen Abschlufs des Vertrages fertigt der Bürgermeister als Vorsitzender des Feldgerichtes nach Anweisung der Interessenten die sog. Loszettel, d. h. die Verzeichnisse der Grundstücke, welche die einzelnen Übernehmer erhalten sollen, sowie den Aushaltszettel, die Zusammenstellung der den Eltern in Nutznieſsung verbleibenden Parzellen, an. Das Feldgericht bescheinigt auf jedem Loszettel, dafs bei der Teilung keine Zersplitterung von Liegenschaften den Bestimmungen der Verordnung vom 12. September 1829 zuwider vorgekommen ist, und fügt die Taxen der Parzellen bei. Nach Beendigung der Vorarbeiten reicht der Bürgermeister diese Verzeichnisse sowie einen Auszug aus dem Duplikatstockbuche dem Amtsrichter ein, welcher die Interessenten, d. h. die Eltern und sämtliche Deszendenten, zur Protokollierung vorladet.

Im vormals *Frankfurter* und grofsherzoglich *hessischen* Gebiete werden die Gutsübergabeverträge durch den Schultheifsen bezw. die Ortsgerichte abgefafst und unmittelbar bei dem Amtsgerichte eingereicht; dort wird nur die Überschreibung vorgenommen. (Amtsgericht *Frankfurt* II.)

Im Kreise *Wetzlar* geschieht nach den Mitteilungen des dortigen Landratsamtes die Anfertigung der Teilzettel in der Regel durch das Feldgericht, bezw. den Schultheifsen des Ortes. Nach ihrer Fertigstellung und Verlosung wird die solchergestalt bewirkte Teilung durch eine gerichtliche Verhandlung rechtskräftig gemacht.

In dem zum Landgerichtsbezirke *Neuwied* gehörigen Teile des früheren Justizsenates Ehrenbreitstein wurde vor Einführung des Grundbuches, zur Zeit, da die erwähnten kollegialischen Schöffengerichte noch in ihrer alten Gestalt bestanden, der Vermögensübergabevertrag in öffentlicher Sitzung des mit Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber besetzten Schöffengerichtes, das die Verhältnisse seiner Eingesessenen genau kannte, und die Individualität der einzelnen Fälle berücksichtigen konnte, aufgenommen. Mit der Anlegung des Grundbuches ist dies Stück bäuerlicher Selbstverwaltung weggefallen. Heute scheint die Sitte der ländlichen Bevölkerung eine verschiedene zu sein. Nach den eingezogenen Erkundigungen wird der Vertrag im Bezirke des Amtsgerichts Asbach durchgängig privatschriftlich abgeschlossen. Dasselbe scheint im Amtsgerichtsbezirk Ehrenbreitstein der Fall zu sein. „Das Amtsgericht bekommt von ihm nur Kenntnis, soweit es die vormundschaftliche Genehmigung zu erteilen hat. Vor der Auflassung werden meist die einzelnen Losteile unter Angabe der Grundstücke an das Amtsgericht gesandt, um die Auflassung entsprechend vorzubereiten.“ *(Asbach.)* „Die privatschriftlich abgefafsten Verträge bezwecken

in der Regel nur die Ersparung von Stempelkosten. Über die eigentlichen Abmachungen unter den Interessenten geben sie ein höchst unvollständiges Bild. Vielfach mag auch die Absicht mitgespielt haben, dritten keinen klaren Einblick in die Vermögensverhältnisse zu gewähren. Dieses Bestreben erklärt sich aus der starken Verschuldung der Dierdorfer Bevölkerung." *(Dierdorf.)* Hingegen meldet das Landratsamt *Neuwied*, dafs die Übergabeverträge fast immer gerichtlich abgeschlossen werden. —

3. Die Vermögensübergabe (im Bezirke des Landgerichts *Neuwied* auch Losgabevertrag genannt) wird naturgemäfs durch eingehende Verhandlungen der Eltern oder des überlebenden Ehegatten mit den Kindern und unter den Kindern selbst vorbereitet. Ein Amtsgericht, *Altenkirchen*, bemerkt, dafs sich diese Verhandlungen zwischen den Geschwistern oft monatelang hinziehen, wenn einige derselben glauben, dafs der Hausübernehmer etwa rechnungsmäfsig günstiger als sie selbst gestellt werden solle. Häufig haben die Eltern, wie oben erwähnt, schon jahrelang vor der gerichtlich aufgenommenen Vermögensübergabe, wie es im Bauernmunde heifst, „provisorisch übergeben". Die Übergabe geschieht, wie verschiedene Amtsgerichte hervorheben, häufiger von Witwern oder Witwen — unter Verzicht auf ihr Eigentum an dem einen Teile, auf den lebenslänglichen Niefsbrauch an dem anderen Teile des Gesamtvermögens — als von beiden lebenden Eltern, weil es für den alleinstehenden Elternteil (insbesondere die Witwe) schwer ist, allein zu wirtschaften.

Über das *übliche Lebensalter*, in dem die Bauern zur Vermögensübergabe schreiten, äufsern sich weder die Amtsgerichte noch die Landratsämter. In dem Berichte über die allgemeine Lage der Landwirtschaft im Gemeindebezirke Horressen (Amtsgerichtsbezirk *Montabaur*, Kreis *Unterwesterwald*) heifst es:[1]) „Solange die Eltern noch arbeiten können, ziehen sie sich von dem Betrieb ihrer Wirtschaft hierorts nicht zurück, nur hohes Alter und Kränklichkeit oder der Sterbefall eines Ehegatten geben Veranlassung zur Übergabe ihres Besitztums an ihre Kinder." Ein gleiches ist dem Verfasser von den Bauern des hohen Westerwaldes bekannt, und dasselbe wird ihm von einem Sachkenner[2]) als Sitte und Gebrauch für den Kleingütler des ganzen Gebietes bezeugt: „Das statutarische Alter (60 Jahre) ist jetzt aufgehoben; ungeachtet dessen sind die Leute noch daran gewöhnt und übergeben erst, wenn der Ehemann das 60. Lebensjahr erreicht hat, wenn auch die Ehefrau noch einige Jahre jünger ist .... Nach der gerichtlich protokollierten Übergabe arbeitet der alte Bauer, soweit solches seine Kräfte gestatten, noch mit; er bebaut die Aushaltsitem und hilft auch dem Kinde, bei welchem er wohnt, bei der Bestellung seiner Güter. Die alte Frau macht sich nach Mafsgabe ihrer Kräfte bei den Enkeln und im Haushalte nützlich. Die Übergeber führen

---

[1]) Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen. Teil I. S. 468. Berlin 1890.

[2]) Brieflich seitens des Herrn Amtsgerichtsrats Roth.

nach der Übergabe ihr Leben so weiter, wie sie es vorher gewohnt waren; kann der Alte nicht mehr arbeiten, so setzt er sich hinter den Ofen, namentlich im Winter, und raucht Tabak." — Nach anderen Mitteilungen pflegt der Bauer am Ende der 50er, anfangs der 60er Jahre, aber auch selten später sein Vermögen zu übergeben. Bei der überaus genügsamen, ja in den höher gelegenen Teilen des Gebietes dürftigen Lebensweise der ländlichen Bevölkerung und infolge der in frühster Jugend beginnenden harten Arbeit des Bauern stellt dieses Lebensalter die Grenze seiner vollen Arbeitsfähigkeit dar. Wenn vom Bauern neben der Landwirtschaft noch ein Handwerk betrieben wird, ist es eher möglich, dafs er früher übergiebt und den Rest seiner Arbeitskraft nur noch auf sein Handwerk verwendet. — Geht der Familienvater nach auswärts auf Erwerb, so bleiben für die Arbeiten in der Landwirtschaft überhaupt nur der Aushälter und die Frauen übrig. „Die Kosten für den Lebensunterhalt werden aus dem Arbeitsverdienst bestritten, welcher durch Berg- und Fabrikarbeit von den arbeitskräftigen Familienmitgliedern erzielt wird, während der Aushälter und die Frauen die Feldarbeit leisten müssen." (Amtsgericht *Wetzlar.*)

4. Der regelmäfsige *Inhalt des Vertrages* ist nun folgender:

a. Wie bei der Teilung des Nachlasses im Intestaterbwege werden die Parzellen in *Teilzettel* gebracht und entweder (was die Regel ist) aufsergerichtlich — durch Übereinkunft oder Los — den einzelnen Teilnehmern zugewiesen, oder von dem Amtsrichter bei Protokollierung des Vertrages ausgelost. Wer die Hofraite erhält, übernimmt mit ihr die wenigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, das Fuhrgeschirr, den Wagen, den Pflug, die Egge und ähnliches.

b. Meist sind für die *Übernahme des Hauses* die individuellen Familien- und Wirtschaftsverhältnisse der Kinder entscheidend. In der Regel wird es demjenigen Erben überlassen, der sich in das elterliche Haus schon verheiratet und in der Wirtschaft mitgeholfen hat. Es kommt aber auch vor, dafs die Hofraite dem zufällt, welcher am meisten dafür an die Miterben herauszahlen kann; ist keines der Kinder im stande, sie zu übernehmen, so bleibt sie gemeinschaftliches Eigentum. Das Amtsgericht *Asbach* hebt hervor, dafs hier nicht wie bei der Regulierung im Intestaterbfalle der Zufall (das Los), sondern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entscheide. Die Amtsgerichte *Königstein, Wehen* und *Hochheim* berichten, dafs in der Regel der älteste Sohn Wohnhaus und Hofraite erhält. Diese Sitte scheint im Bezirke des Amtsgerichtes *Daaden* eine etwas festere Gestalt angenommen zu haben: „Nach der Gewohnheit der hiesigen Bewohner wird lediglich das Wohnhaus nebst engerem Zubehör (wie Garten, Backhausanteil und zuweilen wenigen am Hause gelegenen oder seit undenklichen Zeiten zum Hause gehörigen Wald-, Feld- und Wiesengrundstücken) dem ältesten Kinde (ob Sohn oder Tochter) zugewiesen. Gewissermafsen wird dem ältesten Kinde ein indessen gesetzlich keineswegs begründeter Anspruch darauf zugestanden .... Nur in einem Falle seit 6 Jahren ist es vorgekommen, dafs das älteste Kind das Wohnhaus nicht übernehmen konnte

und dafür eine Geldentschädigung erhielt." Die hierauf hinwirkende, aus dem Gedächtnisse der Bevölkerung, wie es scheint, entschwundene Verordnung von 1743 ist oben (Seite 29) erwähnt worden.

Ob eine *Teilung der Gebäude,* die nach der Vermögensübergabe nur noch für einen Bruchteil des bisherigen Grundbesitzes dienen sollen, vorgenommen wird, darüber schweigen die Berichte. Nach brieflichen Mitteilungen aus den verschiedensten Bezirken des Gebietes der vier Landgerichte ist dies nicht der Fall. Als Grund wird hierfür allgemein die Kleinheit derselben angegeben. Sind die *Wirtschaftsgebäude* zu grofs für die Aufnahme der Ernte des Übernehmers, so werden sie meist von den Geschwistern gegen Miete mitbenutzt. Ein Einmieten in *Wohngebäude* kommt dagegen seltener vor. In den meist nur Wohnstube, Küche und Kammern enthaltenden Häuschen ist schlecht Platz für zwei Familien, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen; da ist ewiger Streit die Folge eines Mietverhältnisses. Für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums *Nassau* ist eine Teilung der Gebäude durch die Verordnung vom 28. März 1827 sehr erschwert. Sie macht jede Teilung einer Hofraite, eines Wohn- oder Ökonomiegebäudes unter verschiedene Eigentümer von der Genehmigung des vorgesetzten Amtes (jetzt Landratsamtes) abhängig. Die Genehmigung ist nur dann zu geben, wenn die zu teilenden Wohn- und Ökonomiegebäude durch eine senkrechte Scheidewand vom Dache bis in den Keller in der Art geschieden werden, dafs jeder Eigentümer einen gänzlich abgesonderten Besitz erhält. Nur die Scheuertennen dürfen gemeinschaftlich bleiben. Die meisten Bauernhäuser lassen aber die vorgeschriebene Scheidung nicht zu.

Da bei der Vermögensübergabe Herauszahlungen in Geld für die von einem Erben übernommenen Grundstücke in dem Gebiete der vier Landgerichte bei der enormen Parzellierung des Bodens fast nie vorkommen, solche vielmehr nur bei Übernahme des Wohnhauses nebst Hofraite stattfinden, so kann die Frage, welches die Vorschriften über das *Taxwesen* sind und wie sie gehandhabt werden, nur bezüglich der Gebäude gestellt werden. Die Amtsgerichte geben hierüber nur ganz vereinzelt Auskunft wie auch darüber, ob der Gebäudeübernehmer durch niedrige Taxe der Hofraite irgendwie bevorzugt werde. Eine Instruktion für die Feldgerichte im ehemaligen Herzogtum *Nassau* bezüglich der Abschätzung der Liegenschaften besteht nicht. Sie sollen nach der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1854 den Wert der Grundstücke festsetzen, den sie zur Zeit der Ausstellung des Attestates unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse haben. Einem vor längerer Zeit bei deren Ankaufe vom Eigentümer bezahlten Preise sollen sie hiernach ebensowenig, wie einer vor längerer Zeit einmal von dem Feldgerichte vorgenommenen Abschätzung oder einer zu irgend einer Zeit von anderen Personen und zu anderen Zwecken, z. B. dem der Brandassekuranz vorgenommenen Abschätzung ein entscheidendes Gewicht beilegen. Viel ist hiermit jedenfalls nicht gesagt; anscheinend sollen die Feldgerichte auf den Verkaufswert als Taxe hingewiesen werden; in dem durch die er-

wähnte Ministerialverordnung eingeführten Formulare für Auszüge aus dem Stockbuche hat das Feldgericht zu bescheinigen, „dafs der wahre Wert der Immobilien besteht in dem beigesetzten Betrage von u. s. w.“

Zwei Amtsgerichte, *Hachenburg* und *Katzenelnbogen*, berichten, dafs zuweilen der Hausübernehmer durch „niedrige Taxe“ oder „mäfsigen Anschlagspreis“ begünstigt werde, und das erstere Amtsgericht fügt hinzu, dafs die Taxen bei Teilungen regelmäfsig der Kostenersparnis wegen niedrig gegriffen werden. Das Landratsamt *Langenschwalbach* spricht von einem „niedrigeren als dem ortsüblichen Preise.“ Auch der Erhebungskommissar, der die allgemeine Lage der Landwirtschaft des Gemeindebezirkes Mensfelden (Kreis *Limburg)* schildert, schreibt,[1] indem er den Grund für den niedrigen Anschlagspreis hervorhebt: „Dasjenige der Kinder, welches die Gebäude erhält, wird mit dem Anschlagspreis etwas begünstigt, hat aber dafür den Eltern, sowie den noch unverheirateten Geschwistern kostenlose Wohnung zu gestatten, sowie bei Krankheitsfällen der Eltern die Pflege zu besorgen.“ Ebenso kennt das Amtsgericht *Hadamar* diese Art, dem Hausübernehmer seine übernommenen Gegenleistungen erträglich zu machen: „Der Übernehmer der Hofraite mit den Gebäuden wird in der Regel nicht begünstigt, indem ihm vielmehr diese Immobilien zu ihrem wahren Werte angerechnet werden. Wenn demselben dennoch bei Festsetzung des Anschlagspreises und bei Bestimmung der Zahlungsbedingungen Vergünstigungen gewährt werden, so geschieht dieses nicht aus dem Gesichtspunkte einer Bevorzugung als Haupterbe (Anerbe), sondern nur, um demselben die übernommenen schweren Gegenleistungen erträglich zu machen. Regelmäfsig hat nämlich der Übernehmer der Gebäude aufser der baren Herauszahlung seinen Eltern Insitz im Wohnhause und, sofern nicht der Niefsbrauch (Leibzucht) von bestimmten Grundstücken vorbehalten wird, auch einen Naturalaushalt nebst Notpfennig zu gewähren.“ In demselben Sinne schreibt das Amtsgericht *Altenkirchen*: „Die Gebäulichkeiten werden einem Kinde zu einem mit sämtlichen, erbberechtigten Kindern vereinbarten Werte unter Berücksichtigung des lebenslänglichen Insitzes der Eltern übergeben“, und auch aus anderen Teilen unseres Gebietes (hoher Westerwald, Amtsgericht *Langenschwalbach*) wurde dem Verfasser mitgeteilt, dafs der mäfsige Preis der Gebäude auf diesen Grund zurückzuführen sei. Nach dem Berichte des Amtsgerichtes *Nastätten* pflegt häufig der Mehrempfang des Übernehmers der Hofraite vollständig durch die von ihm den Eltern gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten ausgeglichen zu werden. Dagegen heifst es in einer Nachricht aus dem Unterwesterwaldkreise:[2] „Als Wert gilt der Taxwert und nicht der eventuelle Verkaufswert, und es ist zu bemerken, dafs besonders die Gebäulichkeiten durchweg zu hoch taxiert sind.“ Zwei Amtsgerichte berichten von einer „bisweilen eintretenden unerheblichen Er-

---

[1]) „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen“ Teil I, S. 514. Berlin 1890.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXII, S. 170.

höhung der Erbportion des die Hofraite übernehmenden Sohnes" *(Wehen); „derjenige, welcher das Wohnhaus übernimmt, erhält regelmäfsig eine gröfsere Anzahl der Grundstücke.* Hierdurch soll offenbar derjenige, welchem die Herauszahlung obliegt, in den Stand gesetzt werden, durch Aufnahme eines hypothekarischen Darlehns die Zahlungen leisten zu können." *(Marienberg.)* Die Bevorzugung wird denselben Motiven entspringen wie der vorher erwähnte mäfsige Anschlagspreis der Gebäude; hinzu tritt wohl noch die Erwägung, dafs das Gehöft, welches für einen gröfseren Besitz bestimmt war, grofsenteils entwertet wird, wenn ganz wenig oder kein Land dazu gegeben wird, und vielleicht der Umstand, dafs die miterbenden Geschwister, in anderen Gemeinden verheiratet, sich doch des Grundbesitzes wieder entäufsern müfsten. Im Gegensatze zu jenen Fällen berichtet das Amtsgericht *Frankfurt*, dafs Herauszahlungen von dem Übernehmer der Hofraite seltener geleistet werden, dafs vielmehr häufiger die Miterben durch andere Grundstücke entschädigt werden, so dafs also der *Gebäudeübernehmer weniger Immobiliarbesitz erhält als die anderen Erben.*

Der Hausübernehmer hat die erwähnten Herauszahlungen an die Geschwister zu leisten, wenn der auf sie entfallende Teil des Anschlagpreises nicht durch die von ihm übernommenen Schulden oder den noch zu besprechenden „Notpfennig" kompensiert wird. Während in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken (*Wallmerod, Wetzlar, Rennerod)* die Herauszahlungen gewöhnlich in 3 Jahresraten von der Zeit der Vermögensübergabe ab (zu Petri, Martini, oder Weihnachten und dergl.) ohne Zinsen erfolgen und die Gleichstellungsgelder erst, wenn sie nach dieser Zeit noch nicht herausbezahlt worden sind, verzinslich zu werden beginnen, berichtet das Amtsgericht *Altenkirchen*, dafs schon sofort von der Zeit der Übergabe ab 5 % Zinsen laufen.

Dagegen weifs das Amtsgericht *Camberg* von einem ganz anderen Modus zu berichten, nach dem der Anschlagspreis erst nach dem Tode des oder der Übergeber ohne Zinsen herausbezahlt zu werden braucht; hier hat also der Übernehmer des Hauses länger Zeit, etwas aus seinem Besitze herauszuwirtschaften. Auch im Bezirk des Amtsgerichts *Asbach* „kommt es vor, dafs bei der mit der Übernahme des Hauses zumeist verbundenen Herauszahlung der sog. Gebäude-Gleichstellungsgelder von den übrigen Kindern Zinsfreiheit auf die Lebensdauer des Losgebers, welcher einen Insitz in den Gebäuden behält, für den Übernehmer des Hofes stipuliert wird". Über diesen Punkt berichtet noch das Amtsgericht *Homburg*, dafs ausreichende Fristen zur Herauszahlung an die Geschwister vorhanden sind, während von einigen Amtsgerichten auf die Möglichkeit der Aufnahme von Amortisations-Hypotheken hingewiesen wird (im Regierungsbezirke Wiesbaden bei der „Nassauischen Landesbank" in Wiesbaden, in der Rheinprovinz bei der „Landesbank der Rheinprovinz" in Düsseldorf).

c. Sind, was die Regel ist, hypothekarische *Schulden* vorhanden, so bleiben sie selbstverständlich auf den Grundstücken haften, jedoch verpflichtet sich häufig derjenige, welcher Herauszahlungen zu leisten hat, den anderen

Vertragschliefsenden gegenüber, die Schulden in einem bestimmten Zeitraum abzutragen; in der Regel übernimmt er auch die Chirographarschulden — in einzelnen Teilen des Gebietes, wenn sie klein sind, „Gliederschulden" genannt, d. s. Schulden an Krämer, Bäcker, Metzger u. s. w. — als eigene Schulden; sie werden genau bei der Übergabe festgestellt und summiert. Übersteigen die Schulden die Summe der Herauszahlungen, so werden sie anteilsweise von sämtlichen Kindern übernommen.

Eine besondere *Regulierung* findet hierbei weder *mit den Hypothekar-*, noch mit den *Personalgläubigern* statt. Allerdings mufs nach der nassauischen Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1854, § 7 der Eigentümer der für eine Forderung verhypothezierten Immobilien zu ihrer freiwilligen Veräufserung im allgemeinen die Zustimmung des Hypothekargläubigers einholen und hat diese dem Amtsrichter in glaubhafter Form nachzuweisen. Doch sind hiervon folgende drei Ausnahmen zugelassen:

a. wenn nur *ein* Immobile für die Forderung verhypotheziert ist und die Veräufserung desselben ohne Teilung geschieht,

b. wenn die sämtlichen für die Forderung verhypothezierten Stücke zusammen an *eine* Person veräufsert werden,

c. bei Eigentumswechseln, welche im Wege einer Vermögensübergabe der Eltern an ihre Descendenten oder im Wege einer Erbteilung unter Miterben geschehen.

Wie im Gebiete des Grundbuchrechtes bleibt auch in dem unter c. genannten Falle der Naturalteilung jedes Trennstück nach wie vor für die ganze Schuld verpfändet. „Wollen aber die übrigen Erben von der Hypothek liberiert sein, was zuweilen auch vorkommt, wenn sie ihr Losgrundstück verkaufen wollen oder wenn sie selbst ein Hypothekendarlehen aufnehmen müssen, so stöfst der Übernehmer gewöhnlich die betreffende Hypothek ab, und diese kommt dann überall zur Löschung. Er wendet sich dann an ein Kreditinstitut, um dort ein neues Darlehen gegen Verpfändung seiner Losgrundstücke zu erlangen."[1])

Ebenso wird von anderer Seite mitgeteilt: „Wird ein verpfändetes Grundstück unter die Erben verteilt, so übernimmt gleichfalls in der Regel ein Erbe die Hypothek in der Weise, dafs er dem Gläubiger eine neue Hypothek bestellt, worauf dieser die alte Hypothek löschen läfst."[2]) Dabei ergeben sich naturgemäfs leicht Schwierigkeiten. „Die Eltern verpfänden daher — so schreibt das Landratsamt Wetzlar (im Gebiete des Grundbuchs) — für Darlehen viel lieber die Hofraite als die Grundstücke, denn mit der Hofraite geht gleichzeitig auch die Hypothek *ungeteilt* auf den Erben über, während dies bei den Grundstücken nicht stattfinden kann. Man entschliefst sich nur ungern zu Belastungen der Grundstücke, nimmt aber gern Hypotheken auf Hofbereitschaften." Thatsächlich scheuen sich die Bauern unseres Gebietes, ihren Grundbesitz aufser dem Gehöft hypothe-

---

[1]) Briefliche Mitteilung des Herrn Landrichters Clostermann für *Asbach*.

[2]) Herr Amtsrichter Bingel für *Dierdorf*.

karisch zu belasten und ziehen den Personalkredit vor.[1]) „Wenn sich nun auch nicht verkennen läfst, dafs die Entwickelung, die die Teilbarkeit der Grundstücke und das Erbrecht in Nassau genommen hat, auf die Hebung der Landwirtschaft nicht günstig eingewirkt hat, so bleibt doch zu berücksichtigen, dafs diese Entwickelung den Personalkredit recht wesentlich gehoben hat. Wenn der Bauer in die Lage kommt, kleinere Dahrlehen aufnehmen zu müssen, so verpfändet er seinem Gläubiger einige kleine Parzellen ohne Errichtung einer Hypothek, lediglich gegen Handschein.[2]) Ist er nicht in der Lage, das Darlehen zurückzahlen zu können, so verkauft er die einzelnen, meistens unbequem gelegenen Parzellen und befriedigt mit dem Erlös seinen Gläubiger, ohne dafs seine Gesamtwirtschaft wesentlich dadurch beeinflufst wird und ohne dafs ihm durch den Verkauf besondere Kosten entstehen. Dieser überall ausgebildete Personalkredit ist bei der armen Bevölkerung des Westerwaldes von nicht zu unterschätzender Bedeutung und ist nur möglich infolge der Parzellenwirtschaft.“ (Landrat von *Westerburg*.) Verhältnismäfsig selten scheinen die sämtlichen Liegenschaften der einzelnen Besitzer verpfändet zu werden. Die starke Bodenzersplitterung und die ihr angepafste Stockbuchs- bezw. Grundbuchseinrichtung begünstigt das Freibleiben eines gröfseren oder kleineren Teiles der Parzellen. Ist der gesamte Besitz verschuldet, so wird oft nichts anderes übrig bleiben als der Verkauf des Ganzen an Dritte oder ein besser situiertes Kind und Teilung des Erlöses unter allen, bezw. den übrigen Erben.

Wie erwähnt findet auch mit den Chirographargläubigern eine besondere Regulierung nicht statt. Die Schuldübernahme wird nur durch Vertrag zwischen dem Übergeber und dem Übernehmer der Hofraite vereinbart, falls nach Tilgung der Pfandschulden und Aussetzung des Notpfennigs noch ein Rest von dem Anschlagspreise der Gebäude bleibt; ist dies nicht der Fall, so wird sie durch Vertrag zwischen dem Übergeber und den einzelnen Kindern so vereinbart, dafs entweder jedes einen bestimmten Schuldposten oder einen Teil eines solchen oder einen entsprechenden Teil der gesamten Personalschuldensumme übernimmt. Die Stellung des Gläubigers, der zu diesem Vertrage nicht zugezogen wird, wird hierdurch nicht geändert; der Vertrag schafft nur Recht zwischen den Kontrahenten, und Schuldner bleibt nach wie vor der Übergeber.[3])

In einzelnen Fällen verschafft man sich auch durch Verkauf von Grundstücken die Mittel zur Tilgung der Chirographarschulden. *(Dierdorf.)*

d. *Das Altenteil.* Die Übergeber behalten sich das sog. Aushalts- und Insitzrecht sowie einen „Notpfennig“ vor, Rechte, welche die vor-

---

[1]) Vergl. weiter unten (Folgen der Realteilung) die hohe Personalverschuldung einzelner Gemeinden.

[2]) d. h. er räumt dem Gläubiger ein Recht auf Bestellung einer Hypothek (Pfandrechtstitel) ein.

[3]) Die ältere nassauische Praxis (Bertram „Das nassauische Privatrecht“ Wiesbaden 1873, §§ 988, 2017, 1317) hatte allerdings dem Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen ein unmittelbares Klagerecht gegen die Schuldübernehmer gegeben.

sichtigeren in das Grund- oder Stockbuch eintragen lassen, um den persönlichen Anspruch gegen die Belasteten in eine dingliche Belastung der Immobilien zu verwandeln. Auch diese Rechte sind in den wesentlichsten Bestimmungen überall dieselben. Ob sie genauer bis ins einzelne schriftlich fixiert werden, oder ob sich die Eltern mehr auf die Liebe ihrer Kinder verlassen, hängt von dem guten oder schlechten Verhältnisse ab, in dem sie zu ihnen stehen. Hieraus ergeben sich auch zum Teil die verschiedenen Abweichungen von dem typischen Inhalte dieser Rechte. Ihre charakteristischen Bestandteile sind die folgenden:

Das *Aushaltsrecht* besteht regelmäfsig in dem lebenslänglichen Niefsbrauchsrechte der Übergeber an mehreren, aus den verschiedenen Loszetteln entnommenen ländlichen Grundstücken, und zwar, wie das Amtsgericht *Wetzlar* hinzufügt, meist an den besten derselben, und einem Teile des beim Hause befindlichen Gartens. Diese Parzellen werden in dem sog. „Aushaltszettel" den Eltern zusammengestellt. Um einen Begriff davon zu geben, wie die Aushälter leben und wie wenig hier von einem bequemen Dasein auf Kosten der Kinder die Rede sein kann, ist im Anhange ein den Akten des Amtsgerichtes *Rennerod* entnommenes Nachlafsverzeichnis eines relativ wohlhabenden Aushälters beigefügt (Anlage VI.) Dasselbe stammt allerdings aus einer der ärmsten Gemeinden des ganzen Beobachtungsgebietes und ist schon älteren Datums, doch trifft das daraus zu gewinnende Bild noch heute für sehr viele Fälle zu. So wird denn auch aus dem Unterwesterwaldkreise berichtet[1]), dafs „die Aushälter sich durchweg in beschränkter Lage befinden". Früher scheint es (nach Durchsicht vieler Akten des Amtsgerichtes *Rennerod*) bei weitem häufiger gewesen zu sein, dafs die Übergeber sich einen sog. „trockenen Aushalt", d. h. die Leistung bestimmter Naturalien vorbehielten, während heute die Reservierung des Niefsbrauchsrechtes an verschiedenen Grundstücken die Regel sein dürfte. Doch kommt auch heute noch das erstere nicht selten vor; auch findet sich beides nebeneinander (vergl. Anlage II und IV) oder nach Wahl des Übergebers (Anlage V).

Die Anlage VII enthält einen trockenen Aushalt eines Wittwers der Gemeinde Salzburg aus dem Jahre 1860. —

Die zum Aushalte vorbehaltenen Grundstücke gelangen erst nach dem Tode des Längstlebenden der Übergeber in Besitz und Benutzung der betreffenden Loszettelinhaber. Die letzteren müssen die Bebauung und Einerntung auf ihre Kosten vornehmen. Da sich die Arbeitslast für die Eltern hier auf alle Kinder gleichmäfsig verteilt, so kann von einer Entschädigung derselben nicht die Rede sein. In dem Berichte über die Gemeinde Mensfelden heifst es:[2]) „Die Gespannarbeiten besorgen die Kinder alle, ohne eine Vergütung von den Eltern zu erhalten, und wenn die Eltern arbeitsunfähig sind, auch noch die Handarbeiten. Die Ernten verwerten die Eltern zu ihrem Lebensunterhalt." In anderen Be-

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXII, S. 170. Anm. 1.

[2]) „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen" Teil I. S. 514. Berlin 1890.

zirken ist es dagegen Sitte, dafs das Kind, welches das Haus übernimmt, die Aushaltsgrundstücke bebaut. Einer besonderen Entschädigung wird auch hier nicht Erwähnung gethan. Sie liegt dann wohl in dem mäfsigen Anschlagspreis der Gebäude oder in einer Erhöhung der Erbportion oder darin,[1]) dafs die Aushaltsgrundstücke mehr Ertrag geben, als die Eltern gebrauchen, und der Überschufs in den gemeinsamen Haushalt fliefst. Auch sei daran erinnert, dafs die Alten, solange es geht, in Haus und Hof des Kindes mitarbeiten. Bei der Übergabe wird vielfach bestimmt, dafs die Crescenz der „Aushaltsitem" (Parzellen), welche bei dem Tode des Längstlebenden der Übergeber bereits abgeerntet oder besaamt seien, dem Bearbeiter derselben verbleiben solle u. dergl. mehr. In Anlage V ist ein Teil eines vor dem Amtsgerichte *Marienberg* geschlossenen Vermögensübergabevertrages beigefügt, in dem noch eine besondere Entschädigung für die von dem Hausübernehmer zu tragenden Lasten ausgeworfen ist.

Das *Insitzrecht* der Übergeber besteht in dem Rechte, bestimmte Teile der Gebäude (im Wohnhause eine Stube oder Kammer, in der Scheuer und im Keller gewisse Stellen) lebenslänglich zu benutzen, Vieh (meist eine Kuh, die sog. Aushaltskuh und 1 oder 2 Schweine) an einem bestimmten Platz im Stalle einzustellen, Hühner im Hühnerstalle zu halten, in der Küche Kaffee zu kochen etc.

Der dritte Vorbehalt, den sich die Eltern regelmäfsig ausbedingen, der *„Notpfennig"*, ist eine kleine Summe Geldes (etwa 100 oder 150—200 M, wohl selten mehr als 300 M), die ihnen jederzeit zur beliebigen Verfügung bereit stehen mufs. Meist ist es der Übernehmer des Gebäudes, der auch diese Prästation auf sich nimmt, soweit es die von ihm übernommenen Schulden gestatten. Seltener wird der Notpfennig von den Kindern gemeinschaftlich getragen.

In denjenigen Teilen des Berichtsgebietes, welche ein milderes Klima haben, tritt zu den vorbehaltenen Rechten regelmäfsig noch die Obstnutzung gewisser Bäume. —

Zwei Berichte erwähnen Abweichungen von diesem regelmäfsigen Inhalte der Übergabeverträge, den auch sie im übrigen bestätigen. „Ist der Grundbesitz ein kleiner — so schreibt das Amtsgericht *Diez* —, so behalten sich die Eltern ein Niefsbrauchsrecht nicht vor. Die übernehmenden Kinder verpflichten sich dann den Eltern gegenüber zu Geld- oder Naturalleistungen." Dies wird überhaupt bei kleinerem Grundbesitze häufiger vorkommen. Ähnlich lautet der Bericht des Amtsgerichtes *Asbach:* „Mitunter tragen auch die sämtlichen Kinder zur Alimentation des „Losgebers" durch Zahlung einer bestimmten Jahressumme bei, und der Losgeber zahlt dann an dasjenige seiner Kinder, bei welchem er wohnen bleibt, ein Kostgeld. Der gewöhnliche Fall ist aber der, dafs ein Aushalt des erwähnten Inhaltes stipuliert wird."

---

[1]) Nach brieflichen Mitteilungen.

Neben diesen „Grundrechten“ der Altsitzer gehen noch zahlreiche einzelne Rechte der Alten und Pflichten der Jungen einher, die schriftlich in dem Vertrage niedergelegt werden. Hier wird geregelt, wer den Samen für die Aushaltsgrundstücke zu stellen, wer den Dung zu liefern hat, wie die Einerntung der Crescenz und wie das Dreschen zu geschehen hat, wohin die Kartoffeln und wohin die Frucht zu bringen ist. Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, Bezahlung an Doktor und Apotheker, Kleidung und Wäsche, Flicken und Kochen, Feuerung und Licht und zuletzt die Tragung der Kosten eines anständigen Begräbnisses werden auf's genauste geregelt.

Bares Geld, sowie Ausstände und Mobilien werden regelmäfsig nicht gerichtlich übergeben. —

In einer Anzahl von Gemeinden des hohen Westerwalds führten die vom Verfasser aufgestellten Berechnungen zu dem Ergebnis, dafs der Vermögenswert des ganzen Altenteiles, der Grundstücke, des Notpfennigs, des Viehs und der Mobilien im grofsen Durchschnitte ungefähr ein Drittel des gesamten, von den kleinbäuerlichen Eltern übergebenen Vermögens beträgt.

Welche Bestimmungen aber immer über die Verpflegung der Eltern getroffen werden, stets bleiben sie, wenn sich nicht ganz aufsergewöhnliche Mifsstände herausstellen, im Hause des die Gebäude übernehmenden Kindes wohnen. Meist wird dann *ein* Haushalt geführt, wie dem Referenten aus den verschiedensten Gebieten des Bezirkes mitgeteilt wurde, und die Aushälter tragen ihren Anteil zu dem gemeinsamen Unterhalte beider Familien bei. Sie nehmen die Mahlzeiten mit der Familie des Kindes, wie es schon vorher geschehen war; wenn es ihre Kräfte noch erlauben, so kocht die Schwiegermutter, während die junge Frau auf dem Felde arbeitet, das Essen, und noch im höchsten Alter läfst sie sich nicht nehmen, wenigstens den Kaffee zu kochen, der bei den Mahlzeiten neben den Kartoffeln und der Milch eine grofse Rolle spielt. Bei Zwistigkeiten tritt wohl auch getrennte Wirtschaftsführung ein, namentlich dann, wenn beide Aushälter noch leben und wenn sie sich noch im Besitze einer Kuh oder einer Ziege befinden.

Prozesse über den Altenteil kommen in Nassau bei der genauen und aktenmäfsigen Feststellung der verschiedenen Verpflichtungen der Kinder, aber auch im übrigen Teile unseres Gebietes nicht oft vor. Weder Richter, die lange dasselbe ländliche Amtsgericht verwaltet haben, noch Bürgermeister, die die Verhältnisse ihrer Gemeinde gründlich kennen, können sich derselben erinnern. Dagegen fehlt es nicht an Klagen der alten Leute über schlechte Behandlung seitens ihrer Kinder, hauptsächlich von seiten der Schwiegertöchter. „Leider sind Streitigkeiten zwischen den Aushältern und den Kindern nicht selten, und das alte Sprichwort im Volksmund: „Eine Mutter ernährt eher 10 Kinder, als 10 Kinder eine Mutter“ kommt bei vernünftigen Bauern immer mehr zur Beherzigung und bewegt sie dazu, ihr Vermögen nicht erblich an ihre Kinder zu übergeben, sondern ihnen nur ein Nutzungsrecht an demselben unter solchen Bedingungen einzuräumen, dafs die eigene Bewirtschaftung des Gutes von

seiten des Gutsübergebers wieder eintreten oder eine Verpachtung desselben erfolgen kann."[1])

e. Häufig wird auch den minderjährigen oder ledigen *Geschwistern des Hausübernehmers,* der selbst fast stets verheiratet ist, ein Insitzrecht im Wohnhause bis zu ihrer Grofsjährigkeit oder Verheiratung vorbehalten. Werden sie wie der Vater Bauern im Heimatsdorfe, so bleiben sie bis zu ihrer Verheiratung in dem Haushalte des Hausübernehmers, und ihre Ländereien werden dann meist im selben Betriebe mit bewirtschaftet. Solange sie das Insitzrecht benutzen, wird ihnen kein Gebäudegeld ausbezahlt. Später heiraten sie vielleicht in eine andere Ackerwirtschaft hinein, ziehen bei Gründung des Haushaltes in das Haus der Schwiegereltern und erhalten bei der Übergabe der Schwiegereltern deren Gebäude, oder sie kaufen sich solche oder bauen sich im Dorfe neu an. Einmieten in fremde Wohnhäuser kommt sehr selten vor, da die Häuschen meist nur Platz für eine Familie bieten. Auch wenn die Geschwister den Heimatsort verlassen und auswärts Erwerb suchen, wird ihnen doch hie und da ein Insitzrecht im Hause des Übernehmers vorbehalten, damit die Söhne im Winter und die Töchter, wenn sie einmal nach Hause kommen, Obdach haben. Sie können sich dann in der Wohnstube aufhalten und in einer Kammer schlafen. Ein Anspruch der Geschwister auf Verpflegung in Krankheitsfällen oder im Alter nach Art mancher Gegenden mit geschlossenen Hofgütern kommt regelmäfsig nicht vor. Dagegen lassen sich manchmal ledige Geschwister im Alter von der Familie ihres Bruders oder ihrer Schwester *auf Grund besonderer Vergütung* verpflegen.

Ihre *Grundstücke* erhalten auch die auswärts wohnenden oder in einen anderen Beruf eingetretenen Geschwister, wie schon oben erwähnt, stets in natura zugeteilt und verwerten sie wieder meist durch öffentliche Versteigerung, seltener durch freihändigen Verkauf, Verpachtung oder Versteigerung der jährlichen Crescenz. „Zur Zahlung der Kaufgelder werden dann" — wie das Landratsamt *Wetzlar* des näheren ausführt — „gewöhnlich 2-, 3- oder 4jährige zinsfreie Termine gesetzt, je nachdem der Verkäufer dabei gut zu fahren glaubt. Bedarf er des Geldes, so sucht er die Kaufschillinge an eine der zahlreich im Kreise vorhandenen Kredit- und Vorschufskassen, gewöhnlich gegen Abzug von 5 % Zinsen und entsprechenden Hebegebühren zu verhandeln; fehlt es ihm nicht an Mitteln, so hebt er die Termine selbst. Bei diesen Verkäufen treten meistens auch die im Orte verbliebenen Miterben als Käufer auf."

Nur selten wird von vornherein das ganze Anwesen oder die Hofraite allein zur Versteigerung gebracht, da sich fast stets einer der Erben findet, der das Haus übernimmt; nur im Gebiete des Weinbaues schreiten eher einmal, aber auch dort nur in relativ wenigen Fällen, die Intestaterben eines

---

[1]) Briefliche Mitteilung des Herrn Rentmeisters Hieber (*Montabaur, Unterwesterwaldkreis*), nach Besprechung der Frage in einer Vorstandssitzung des landwirtschaftlichen Bezirksvereines.

kleinen Weingutes, dessen reale Teilung Schwierigkeiten bietet, zur freiwilligen Versteigerung, um den Erlös gleichheitlich unter sich zu teilen (Amtsgericht *Rüdesheim*).

Das bei dem Tode des oder der Übergeber vorhandene Vermögen an Mobilien, Geld und Vieh wird unter die Erben zu gleichen Teilen geteilt Auch der etwaige Rest des vom Hausübernehmer zu prästierenden Notpfennigs wird unter die Geschwister gleichheitlich verrechnet. —

Wie oft nun doch thatsächlich die Vermögensübergabe an *einen* Erben erfolgt, ohne dafs übrigens damit irgendwelche Bevorzugung beabsichtigt wäre, ergiebt die oben (S. 43) schon mitgeteilte Statistik des Amtsgerichtes *Höchst*, wonach die Vermögensübergabe in 12 Fällen von 130 an *einen* Erben, hiervon in 9 Fällen an den einzigen erfolgte, und der Bericht des Amtsgerichtes *Grenzhausen,* nach dem in 109 Fällen der Vermögensübergabe 12 Fälle vorkamen, in denen die vorhandenen Immobilien *einem* von mehreren Kindern übergeben worden sind. Ähnlich hat das Amtsgericht *Usingen* seinen Akten entnommen, dafs von den in den Jahren 1891, 92 u. 93 stattgefundenen 85 Vermögensübergaben, bei denen mehrere Kinder vorhanden waren, 60mal das Immobiliarvermögen an sämtliche Kinder übergegangen ist, 11 mal nur an *eines* dieser Kinder und in 14 Fällen an mehr als eines, aber nicht an sämtliche. Es bemerkt hierzu dafs „die an Grundstücken leer ausgegangenen Kinder entweder auswärts wohnten oder ein anderes Gewerbe betrieben, oder aber bereits früher mit Geld abgefunden waren“. Diese Fälle sind also relativ selten.

IV. Die Folgen der Realteilung.

Die vorhergehende Darstellung hat ergeben, dafs unter sehr verschiedenartigen Produktionsbedingungen und bei grofser, erst durch die moderne Privatrechtsgesetzgebung ausgeglichener Rechtszersplitterung der ländliche Grundbesitz doch im ganzen Berichts-Gebiete nach wesentlich gleichen Grundsätzen von den Eltern auf die Kinder vererbt wird. Der Versuch, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen dieser Sitte für das ganze Gebiet oder einzelne Gemeinwesen zu skizzieren, kann leider nicht zu abschliefsenden Resultaten führen. Es fehlt für unser Berichtsgebiet an umfassenden Untersuchungen und selbst an öffentlichen Diskussionen über jene Frage. Der kurze „Kommissionsbericht des nassauischen Komunallandtages in Sachen der anderweiten Regelung des Erbrechtes" vom Jahre 1888 beschränkt sich darauf, die gesetzlichen Bestimmungen aufzuzählen und eine ablehnende Haltung gegenüber allen Abänderungsvorschlägen einzunehmen, ohne des näheren auf die Folgen der Naturalteilung einzugehen. Auch die Berichte der Amtsgerichte und Landratsämter sind in jener Hinsicht wenig ausgiebig.

1. Die Verkleinerung der Grundbesitzeinheiten.

Die Intensität, mit welcher die Verkleinerung der ländlichen Besitzungen infolge der geschilderten Erbgewohnheiten um sich greift, hängt theoretisch ab von der Raschheit der Bevölkerungsvermehrung, dem Mafse der Abwanderung vom Lande, der bäuerlichen Heiratspolitik und der Möglichkeit, durch Zukauf wieder eine Vergröfserung des Besitzes zu bewirken. Wie sich die Entwickelung *thatsächlich* gestaltet, ist mit den vorhandenen Hilfsmitteln der landwirtschaftlichen Statistik nicht im grofsen zu erfassen, da bisher nur die Ergebnisse *einer* Betriebszählung (von 1882) vorliegen und diejenigen von 1895 noch der Veröffentlichung harren. Wenn jedoch von 1882—95 die Zahl der im Hauptberuf selbständig Landwirtschaft Treibenden im Regierungsbezirk Wiesbaden um 4954 oder 12 % gewachsen ist (vgl. oben S. 11), so läfst dies um so mehr auf eine entsprechende Vermehrung der Kleinbauern- und Zwerggüter schliefsen, als von einer umfangreichen Parzellierung gröfserer Besitzungen in diesem Gebiete keine Rede sein kann. Die fast ebenso starke Zunahme der in der Wirtschaft ihres Haushaltungsvorstands thätigen Familienangehörigen (4437 = 14 %) dürfte zum Teil auf eine genauere Zählung zurückzuführen sein, zugleich spielt aber, abgesehen von der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung und wachsenden Betriebs-Intensität, gewifs auch das Aufsteigen landwirtschaftlicher Tagelöhner in die Klasse der Selbständigen mit hinein. Die Zahl der Tagelöhner ist um 4072 gesunken. Dazu hat natürlich mitgewirkt das Abströmen von Landarbeitern in die Industrie- und Badeorte, in die Städte und Bergwerke. Auch die nassauischen gröfseren

Landwirte klagen über Arbeitermangel und haben vereinzelt schon Hilfskräfte aus den östlichen Provinzen herangezogen.[1])

Eine genauere Vorstellung vom Einflufs des Erbgangs auf die Grundbesitzverhältnisse gewähren einige vom Amtsgericht *Höchst* mitgeteilte Zahlen (vgl. oben S. 43). Sie beziehen sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren und lassen erkennen, wie oft eine Teilung des Immobiliarvermögens bei Intestaterbfolge und Vermögensübergaben im dortigen Bezirk eingetreten ist. In 262 Erbfällen wurde der Grundbesitz in 882, durchschnittlich also in je 3,36 Teile zerlegt. Nimmt man an, dafs jeder Erbe im Bezirk und im bäuerlichen Berufe verbleibt und durch Heirat wieder ebensoviel hinzu erwirbt, wie er selbst besitzt, läfst man also die Wanderungen, die Fälle des Cölibates und mehrerer Heiraten aufser acht, so ergiebt sich eine Vermehrung der Besitzeinheiten um das 1,68fache. Die Fälle, in denen bei dem Tode des Erblassers nennenswertes Barvermögen vorhanden ist, also sofort Land hinzugekauft werden könnte, sind sehr selten. Ebenso führt der Landerwerb aus den Ersparnissen der neuen Besitzer-Generation sicherlich nur ausnahmsweise zum früheren Besitzstande der Eltern.

Allerdings war, wie oben erwähnt, schon im *vorigen Jahrhundert* der Grundbesitz stark zersplittert. Für einzelne Gegenden steht das gleiche sogar für das *Mittelalter* fest. Bücher entwirft für 8 Dorfschaften, deren sozialer, wirtschaftlicher und zum Teil auch politischer Mittelpunkt Frankfurt a. M. war, folgende Schilderung ihres Zustandes im 16. Jahrhundert:[2])

„Bei der dorfweisen Besiedelung der ganzen Gegend ist das Vorhandensein von grofsen geschlossenen Gütern nicht vorauszusetzen. Soweit wir zu erkennen vermögen, herrschte überdies auf dem Lande sowohl wie in der Stadt schon im Mittelalter die freie Teilbarkeit und Veräufserlichkeit des Grund und Bodens und gestattete mit fortschreitender Intensität des Anbaues eine Vermehrung der Wirtschaften. Namentlich mufste der im 15. und 16. Jahrhundert hier allgemein verbreitete Weinbau die Existenz einer Bauernfamilie schon auf verhältnismäfsig sehr beschränkter Bodenfläche ermöglichen,“[3]) „wird doch das Verhältnis des Weinbaues zu den übrigen Kulturen, welches die Frankfurter Dörfer im 16. Jahrhundert aufweisen, selbst in den eigentlichen Weinbau-Gegenden jetzt nur noch vereinzelt erreicht“.[4])

Aus einer aus dem Jahre 1542 stammenden Aufzeichnung des gesammten, von den einzelnen Haushaltungen in 8 Frankfurter Dorfschaften[5]) genutzten Grund und Bodens hat Bücher durch Addition folgende Zahlen gewonnen: „Es kamen, wenn man von den Haushaltungen ohne Grundbesitz absieht, im Durchschnitte aller Dörfer auf je 100 Wirtschaften:

Zwergwirtschaften (bis zu 5 Morgen)	31,9
Kleinwirtschaften (5—30 Morgen)	35,7
Wirtschaften mittlerer Gröfse (30—100 Morgen)	21,9
Grofse Wirtschaften (über 100 Morgen)	10,5

[1]) Jahresberichte über den Zustand der Landeskultur im Gebiete des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte für die Jahre 1892—95. (Wiesbaden).

[2]) Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. Bd. I. Tübingen 1886.

[3]) a. a. O. S. 678 und 679.

[4]) S. 688.

[5]) Bonames, Bornheim, Dortelweil, Hausen, Nieder-Erlenbach, Nieder-Ursel, Soden, Sulzbach.

Auf den ersten Blick fällt uns dabei die bedeutende Zahl der Zwerg- und Kleinwirtschaften auf. Mehr als der vierte Teil aller Landwirtschaft treibenden Haushaltungen mufs sich mit Flächen bis zu 3 Morgen begnügen, fast ein Drittel bewirtschaftet unter 5 Morgen. Das ist nur zu verstehen, wenn wir beachten, dafs diese Zwergwirtschaften fast ganz auf dem Weinbau beruhten. Höchstens dafs unsere Steuerkataster für sie neben den Weinbergen noch etwas Kraut- und Gartenland oder eine Wiese verzeichnen. Darum müssen diese Wirtschaften doch nicht durchaus ärmliche gewesen sein. Zur Ergänzung dessen, was Eigentum und Pachtland boten, dienten bei diesen wie bei allen anderen Wirtschaften die Gemeindeweide, die Nutzung von Almendland und etwaige Rechte auf Waldnutzungen. Den Umfang solcher gemeinen Berechtigungen hat man sich für diese Zeit noch als bedeutend vorzustellen. Sie ermöglichten vor allem auch der geringsten Wirtschaft die Viehhaltung."[1]) „Die Frankfurter Dörfer zeigen uns im Jahre 1542 bereits ein agrarisches System von moderner Färbung: vorherrschende Kleingüterwirtschaft, auf Pachtland und Eigentum zugleich begründet. Die Bodenzersplitterung ist allerdings noch nicht so weit vorgeschritten wie in den Hauptgebieten der modernen Kleinkultur."[2])

Aus dieser Statistik ohne weiteres Schlüsse auf die agrarischen Verhältnisse anderer weniger städtisch entwickelter, nicht weinbautreibender Landesteile unseres Berichtsgebietes im Mittelalter zu ziehen, wäre selbstverständlich unangebracht. Die weiter unten (S. 71) verzeichnete, von Arnoldi bezeugte Thatsache starker Pferdehaltung im 15. und 16. Jahrhundert weist auf einen gröfseren landwirtschaftlichen Betrieb in anderen Landesteilen hin. Die städtische Entwickelung, wie sie schon im Mittelalter am Zusammenflusse des Rheins und Mains anzutreffen ist, und die damit zusammenhängende Bodenaufteilung steht vereinzelt da. Nur der im Rheingau und an der Lahn früh nachweisbare Weinbau hat auch dort schon im Mittelalter eine starke Verkleinerung der Besitzeinheiten bewirkt.

Zahlenmäfsig ist die Abnahme des Umfangs *der Besitzeinheiten* aus folgender Tabelle zu ersehen, die der Referent für *3 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Rennerod* im hohen Westerwalde aufgestellt hat.[3])

(Siehe Tabelle S. 64.)

Die Zahlen für 1822 bezw. 1823 sind dem nassauischen Feld-Grundsteuerkataster,[4]) die für 1876 und 1895 dem preufsischen Grundsteuerkataster entnommen. Die Anzahl der Grundbesitzeinheiten ist im Kataster stets bedeutend gröfser als in Wirklichkeit, da in ihm einerseits thatsächlich Zusammenwirtschaftende (ledige Geschwister, Kinder und Eltern) häufig als Inhaber besonderer Wirtschaftseinheiten geführt werden, andererseits schon lange aus der Gemeinde weggezogene Personen oft noch nicht gestrichen sind.[5]) So ist auch die unten in dem Abschnitte über die Verschuldung aufgeführte Zahl der Grundbesitzer der drei Dörfer, die sich auf eine Haushaltungsstatistik von 1895 stützt, bei weitem kleiner als die hier wiedergegebene Zahl der Grundbesitzeinheiten. Trotzdem sind die dem Kataster entnommenen Zahlen ein-

---

[1]) a. a. O. S. 690.

[2]) S. 694. Wie viel stärker die Bodenzersplitterung heute *durchschnittlich* im Maingebiete ist, zeigt die Tabelle oben S. 14.

[3]) Das Material für die 4 Dorfgemeinden Waigandshain, Halbs, Salzburg und Irmtraut wird im folgenden häufiger herangezogen. Es beruht auf persönlichen Erhebungen des Verfassers im Jahre 1895. Der gröfste Teil desselben ist, als nicht unmittelbar mit der Frage der Erbfolge zusammenhängend, einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

[4]) Akten des Amtsgerichtes Rennerod.

[5]) Die nähere Begründung hierfür, für die hier kein Raum ist, findet sich bei Schnapper-Arndt „Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus" in „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen", herausgegeben von Gustav Schmoller, Band IV, Heft 2, S. 44 ff.

Klassen ha	Zahl der Besitzungen in																	
	Halbs						Salzburg						Irmtraut					
	1823		1876		1895		1822		1876		1895		1823		1876		1895	
	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen	überhaupt	% aller Besitzungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0—1	10	37,1	22	52,4	32	57,2	12	30,0	21	31,8	40	47,1	33	36,3	98	53,3	112	59,6
1—2	7	25,9	7	16,7	11	19,6	7	17,5	16	24,3	21	24,7	15	16,5	38	20,7	28	14,9
2—3	7	25,9	5	11,9	7	12,5	6	15,0	13	19,7	7	8,2	11	12,1	20	10,9	15	8,0
3—4	2	7,4	5	11,9	4	7,1	6	15,0	6	9,1	11	12,9	9	9,8	7	3,8	8	4,3
4—5	—	—	—	—	1	1,8	2	5,0	8	12,1	3	3,5	6	6,6	11	6,0	5	2,6
Unter 5 ha	26	96,3	39	92,9	55	98,2	33	82,5	64	97,0	82	96,4	74	81,3	174	94,7	168	89,4
5—6	—	—	2	4,7	1	1,8	—	—	—	—	1	1,2	2	2,2	3	1,6	5	2,6
6—7	1	3,7	1	2,4	—	—	1	2,5	2	3,0	1	1,2	3	3,3	3	1,6	6	3,2
7—8	—	—	—	—	—	—	2	5,0	—	—	—	—	3	3,3	1	0,5	6	3,2
8—9	—	—	—	—	—	—	1	2,5	—	—	1	1,2	1	1,1	—	—	2	0,5
9—10	—	—	—	—	—	—	2	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5—10	1	3,7	3	7,1	1	1,8	6	15,0	2	3,0	2	3,6	9	9,9	7	3,7	19	9,5
10—11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	—	—	1	1,1
11—12	—	—	—	—	—	—	1	2,5	—	—	—	—	3	3,3	—	—	—	—
12—13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1,1	—	—
13—14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,5	—	—
14—15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,1	—	—	—	—
16—17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,1	—	—	—	—
10—17	—	—	—	—	—	—	1	2,5	—	—	—	—	8	8,8	3	1,6	1	1,1
Im ganzen	27	100	42	100	56	100	40	100	66	100	85	100	91	100	184	100	188	100
Vermehrung der Besitzeinheiten 1823—1876	(53 Jahre)		15	55	—	—	—	—	26	65	—	—	—	—	93	102	—	—
1876—1895	(19 Jahre)		—	—	14	33	—	—	—	—	19	28	—	—	—	—	4	2
1823—1895	(72 Jahre)		—	—	29	107	—	—	—	—	45	112	—	—	—	—	97	106

gesetzt worden, weil sonst auch für die Jahre 1822 (23) und 1876 der Fehler hätte beseitigt werden müssen, was nicht möglich war. Da die soziale Bewegung der Bevölkerung vor 70 Jahren der heutigen nicht gleichkommt, insbesondere die später eintretende Auswanderung viele Fehler im heutigen Kataster veranlafste, so ist die Vergleichbarkeit jedoch nur eine bedingte, und man mufs sich für die Jahre 1876 und 1895 geringere Zahlen eingesetzt denken. In der Besitzklasse 0—1 ha sind auch die Hausbesitzer und die Inhaber von Aushälter-Parzellen einbegriffen. Die Forensen sind nirgendwo mitgerechnet worden. Eine Erweiterung des Kulturlandes hat im Laufe dieses Jahrhunderts nicht stattgefunden.

Auch unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte ersieht man aus der Tabelle das allmähliche Verschwinden der mittleren und die Zunahme der kleinen und der Zwerg-Güter. Die Anzahl der Besitzeinheiten hat sich überall im Laufe der letzten 72 Jahre ungefähr verdoppelt, ihre Durchschnittsgröfse demnach auf die Hälfte verringert. Nur in der Gemeinde Irmtraut hat die Zahl der nach den heutigen Verhältnissen einigermafsen lebensfähigen Stellen (5—9 ha) zugenommen. In diese Gemeinde bringt der Hausierhandel viel Geld von aufsen herein, das in Grundstücken angelegt wird. Weniger stark, als man nach der Vermehrung der Grundbesitzeinheiten annehmen sollte, ist die Bevölkerung von 1823 bis 1895 gestiegen. Es betrug die ortsanwesende Bevölkerung 1823 in Halbs 106, in Salzburg 174, in Irmtraut 389 Köpfe; sie erreichte 1851 bezw. 1843 und 1844 ihren Höhepunkt mit 153, 212 und 529 Einwohnern, 1895 wurden nur noch 144, 146 und 466 ortsanwesende Personen gezählt. Es hat also in den letzten 50 Jahren überall eine Abnahme und gegen 1823 in Halbs eine Vermehrung um 35 %, in Irmtraut eine solche von 19 %, in Salzburg eine Abnahme um 16 % stattgefunden. Der hierin liegende anscheinende Widerspruch rührt besonders daher, dafs sich zur Zeit der Zählungen viele Gemeindegenossen ihres Erwerbs wegen auswärts befanden und dafs solcher Aufsenerwerb heute viel mehr verbreitet ist als im Anfange unseres Jahrhunderts. Ferner haben viele Leute, die sich in den 70er Jahren z. B. nach dem Siegen'schen wandten, ihren Grundbesitz behalten; sie verpachten ihn oder lassen die Crescens ihrer Wiesen versteigern oder kommen selbst zur Heuernte in ihre frühere Heimat zurück.

Eine ähnliche Statistik hat Schnapper-Arndt für 3 Gemeinden des hohen Taunus zusammengestellt.[1]) Dort betrug die Zahl der Grundbesitzer

in den Gemeinden	in den Jahren 1821	1881
Arnoldshain	123	123
Seelenberg	34	61
Oberreifenberg / Niederreifenberg	131	171

„Es scheint hiernach in Seelenberg und Reifenberg eine erhebliche Zunahme der Grundbesitzer, mithin, da in der fraglichen Periode Neuanbau von Kulturland nur in sehr geringem Umfang erfolgt ist, eine fortschreitende Zersplitterung eingetreten zu sein. Aus Arnoldshain dagegen, welches zwar auch ansehnlichen Bevölkerungszuwachs, aber einen geringeren (effektiven) als die anderen Dörfer zeigt, kann keinesfalls eine nennenswerte Zunahme der Grundbesitzer zu verzeichnen sein."[2])

Steht nach dem Vorigen für mehrere Gebirgsgemeinden eine fortschreitende Verkleinerung der Betriebe fest, obwohl aus jenen Distrikten eine überaus starke Abwanderung stattfindet, so ist die allmähliche Abnahme des Durchschnittsbesitztums um so wahrscheinlicher für die Ge-

[1]) a. a. O. S. 45 und 49.
[2]) a. a. O. S. 49.

meinden in den fruchtbaren Gegenden, wo ausreichend Erwerbsgelegenheiten vorhanden sind, um die Mehrzahl des nachwachsenden Geschlechts am Orte ihrer Geburt festzuhalten. Die vorhandenen Einzelbeobachtungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse bestätigen also die oben mitgeteilten Ergebnisse der Berufszählungen von 1882 und 1895.[1])

Andererseits tritt aber auch die Wirksamkeit von Gegentendenzen deutlich zu Tage.

Der Bericht über die „allgemeine Lage der Landwirtschaft" des im Lahnthale gelegenen Gemeindebezirkes Mensfelden hebt einige der letzteren besonders hervor: „Obgleich aus der hier bestehenden Sitte der freien Güterteilbarkeit gefolgert werden müfste, dafs sich die Zahl der Grundeigentümer von Jahr zu Jahr mehrte, so ist dies in Wirklichkeit doch kaum der Fall. Bei Angabe der ortsanwesenden Bevölkerung und Haushaltungen ist schon gesagt worden, dafs sich diese infolge Wegzuges vermindert hätten. Ebenso übt die Vererbungssitte auch einen nicht zu vermutenden Einflufs auf den Eigentumsumfang der einzelnen Grundeigentümer. Hat ein solcher nur *ein* Kind, so erlangt dasselbe durch Heirat schon einen gröfseren Grundbesitz wie die Eltern, und bei zwei Kindern wird derselbe selten kleiner. Sind allerdings mehr Kinder vorhanden, so stellt sich die Sache anders; allein auch hier sind Fälle bekannt, wo die Kinder nach einer Reihe von Jahren so viel Grundeigentum käuflich erworben hatten, dafs sie dem Besitz ihrer Eltern, wenn auch nicht gleich, so doch ziemlich nahe kamen. Bei den kleineren Grundeigentümern hält allerdings solches schwer, daher sorgen die Eltern dafür, dafs die Kinder ein Handwerk erlernen, und ziehen diese dann vielfach in die umliegenden Orte oder auch in entfernte Gegenden, wo ihnen hinreichend Gelegenheit zum Erwerb geboten ist."

2. Gegentendenzen.

a) Die Wanderungen.

Stärker als alles andere wirkt der Verkleinerung der Betriebe die Abwanderung vom Lande in die Stadt entgegen. Die folgende Tabelle stellt den Umfang der Wanderungen kreisweise in Prozenten der natürlichen Volkszunahme dar.[2])

Der Verlust (—) oder Gewinn (+) durch Wanderungen betrug in den einzelnen Kreisen des Berichtsgebietes in Prozenten der natürlichen Bevölkerungszunahme (d. h. des Überschusses der Geburten über die Sterbefälle):

---

[1]) Das nassauische Konstitutions-Edikt vom $^1/_2$ September 1814 hatte das aktive Wahlrecht der Landeigentümer zu den Landesdeputierten an einen Beitrag zum Grundsteuersimplum von 7 fl., das passive an einen solchen von 21 fl. geknüpft. Schon durch Edikt vom 26. Mai 1821 wird, da die Zahl der Wahlberechtigten infolge der fortgeschrittenen Verkleinerung der Besitzungen abgenommen habe, dieser Wahlmodus beseitigt und, um eine neue Verminderung der Wahlberechtigten zu verhindern, schlechthin einer bestimmten Zahl der begütertesten Grundeigentümer Wahlrecht und Wahlfähigkeit eingeräumt, ein Verfahren, das auch 1851 beibehalten wurde.

[2]) Vergl. die absoluten Zahlen in Anlagen VIII und IX und die graphische Darstellung auf Karte II am Schlufs.

A

andgericht

st derung enz —2)	durch (Sp	evöl- ungs- ahme Dezbr. 85 bis Dezbr. 895 öpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2)		Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1)		Kreis
% des Geburten-überschusses	Kö		Köpfe	% des Geburten-überschusses	Köpfe	% des Geburten-überschusses	
4	5	2	3	4	5	6	
2,0		2732	4433	61,87	—	—	Koblenz
67,3		3778	5109	57,5	—	—	Neuwied
26,6		1471	9097	86,08	—	—	Altenkirchen
112,5		1355	3520	72,2	—	—	Unterwesterwald
64,6		301	2746	90,1	—	—	Oberwesterwald
.		820	3923	126,4	—	—	Westerburg
42,2		1825	2523	58,0	—	—	Dill
60,8		2348	3568	60,3	—	—	Wetzlar
93,4		1457	4949	141,7	—	—	Oberlahn
.		170	4358	96,25	—	—	Limburg
146,8		—77	3883	102,0	—	—	Unterlahn
87,1		3884	—	—	629	19,3	Obertaunus
165,0		1203	2322	65.9	—	—	Untertaunus
.		643	1221	65,5	—	—	Usingen
22,0		1616	1346	45,5	—	—	Rheingau
.		1770	1983	52,8	—	—	St. Goarshausen
—	28	5575	—	—	651	11,0	Wiesbaden (Land)
.		2094	—	—	6049	100,1	Höchst
—	35	3668	—	—	13755	280,0	Wiesbaden (Stadt)
.		3331	—	—	637	8,28	Frankfurt a. M. (Land)
—	120	5966	—	—	40107	252,9	Frankfurt a. M. (Stadt)

Kreise	Von 1872 bis 1875	Von 1875 bis 1880	Von 1880 bis 1885	Von 1885 bis 1890	Von 1890 bis 1895	Einwohner pro qkm i. J. 1890
Koblenz	— 18	+ 51	—2	+ 9	(— 146)[1]	226[1]
Neuwied	— 19	— 42	— 67	— 37	— 77	126
Altenkirchen	+ 0,4	+ 4	— 27	— 81	— 91	97
Unterwesterwald	— 55	— 24	— 112	— 84	— 61	111
Oberwesterwald	— 32	— 107	— 65	— 97	— 83	73
Westerburg	·	·	·	— 135	— 117	89
Dill	— 24	— 19	— 42	— 51	— 62	80
Wetzlar	— 8	— 23	— 61	— 55	— 65	98
Oberlahn	— 75	— 48	— 93	— 104	— 176	99
Limburg	·	·	·	— 107	— 87	140
Unterlahn	— 57	+ 149	— 147	— 100	— 103	110
Usingen	·	·	·	— 76	— 59	61
Untertauns	+ 6	— 93	— 165	— 75	— 56	66
Obertaunus	— 20	— 51	— 87	+ 15	+ 20	180
Rheingau	— 34	— 4	— 22	— 89	— 7	128
St. Goarshausen	·	·	·	— 91	— 17	106
Wiesbaden Land	+ 97	— 13	+ 61	+ 12	+ 10	215
Höchst	·	·	·	+ 118	+ 88	294
Wiesbaden Stadt	+ 260	+ 127	+ 214	+ 343	+ 233	2029
Frankfurt Land	·	·	·	+ 35	— 12	607
„ Stadt	+ 267	+ 177	+ 160	+ 306	+ 218	3098

Die Perioden, in welche sich die Statistik gliedert, sind durch die Jahre der Volkszählungen bestimmt. Der »Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle« wurde aus den vom preuſsischen statistischen Bureau publizierten bezw. direkt mitgeteilten Zahlen berechnet.

Die Differenz zwischen dem Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle und der thatsächlichen Bevölkerungszunahme ergiebt den Gewinn oder Verlust durch Wanderung.

Infolge der Neueinteilung der Kreise im Jahre 1886 konnte die Bevölkerungsbewegung der damals erst neu geschaffenen Kreise Westerburg, Limburg, Usingen, St. Goarshausen, Höchst und Landkreis Frankfurt a. M. nur für die beiden letzten Jahrfünfte festgestellt werden. Alle übrigen durch 24 Jahre verfolgten Kreise des Regierungsbezirks Wiesbaden sind, den Dillkreis und die Stadt Wiesbaden ausgenommen, damals verkleinert worden.

Am 1. April 1895 wurde Bockenheim aus dem Landkreise Frankfurt a. M. der Stadt Frankfurt a. M. einverleibt. Es ist deshalb schon für 1890 die entsprechend höhere bezw. niedrigere Bevölkerungszahl der Berechnung zu Grunde gelegt worden; dasselbe konnte allerdings für den Geburtenüberschuſs nicht geschehen, so daſs der Wanderungsgewinn der Stadt wie der Wanderungsverlust des Landes etwas zu hoch erscheinen. Endlich wurde der Kreis Koblenz (Stadt) am 1. Oktober 1887 aus dem gleichnamigen Landkreise ausgeschieden. In der Tabelle wurde für die 4 ersten Jahrfünfte der ganze

[1]) Koblenz Land.

Kreis, für das letzte Jahrfünft dagegen, um das Abwandern vom Lande zum Ausdrucke zu bringen, nur der Landkreis eingesetzt. —

Das Centrum der *Zuwanderung* bildet der dichtbesiedelte und industriereiche *Mainbezirk*. Er hat von 1872—1895 121284 Einwohner durch Wanderung gewonnen, das ganze übrige Gebiet 88470 verloren. Am stärksten ist die Zuwanderung naturgemäfs in den Städten *Wiesbaden* und *Frankfurt;* sie wächst aufs höchste in den Zeiten des industriellen Aufschwungs nach dem französischen Kriege und anfangs der 80er Jahre, während sie in Perioden der wirtschaftlichen Stagnation beträchtlich nachläfst.

Aufser dem Maingebiet hat nur der benachbarte *Obertaunuskreis* periodenweise einen Zuwachs durch Wanderung erfahren, der jedoch lediglich auf das Anwachsen der Badeorte und Landstädtchen Homburg v. d. Höhe, Ober-Ursel, Kronberg, Königstein und Friedrichsdorf zu setzen ist.

Die *Abwanderung* ist am geringsten in den Rebgegenden (*Rheingau, St. Goarshausen*); sie schwillt nur infolge schlechter Weinjahre vorübergehend (1885/90) erheblich an. Geringe Verluste hat auch der stark industriereiche Kreis *Altenkirchen* nebst *Neuwied* gehabt. Aber das neuerliche bedeutende Anwachsen der Abwanderung läfst den Einflufs des Rückgangs des siegerländischen Bergbaus und Hüttenwesens erkennen.

Die Lahnkreise (*Oberlahn, Limburg, Unterlahn*) mit dem benachbarten *Untertaunuskreis* zeigen trotz ihrer meist günstigen Bodenverhältnisse und gleichmäfsig verteilten industriellen Erwerbsmöglichkeiten (Fabriken, Erzbergwerken und Hütten) seit dem Anfang der 80er Jahre so grofse Wanderungsverluste, dafs seitdem im *Ober-* und im *Unterlahnkreise*, 1885/90 selbst im Kreise *Limburg* eine absolute Abnahme der Volkszahl eingetreten ist — ein prägnantes Zeichen für den Niedergang des Bergbaus und Hüttenwesens, der auch im Lahnthal zu beklagen ist und eine grofse Anzahl von Arbeitskräften brotlos gemacht hat.

Die gleiche Erscheinung der Bevölkerungsabnahme zeigt sich sonst nur für die beiden letzten Jahrfünfte, bezw. je für ein früheres Jahrfünft in den echten Gebirgskreisen *Westerburg, Ober-* und *Unterwesterwald.*

Im übrigen ist die Abwanderung aus den rauhen und entlegenen, an Erwerbsgelegenheit armen Gebirgsgegenden des *Westerwaldes* und *Taunus* (*Usingen!*) zwar beträchtlich; die Wanderungsverluste stehen etwa auf der Höhe der ostdeutschen Grofsgüter-Distrikte. Grofse Schaaren verlassen jahraus jahrein die heimischen Dörfer, um an der höheren Lebenshaltung der Industriebevölkerung teilzunehmen Aber nirgendwo führt dieses Abströmen zu einer absoluten Minderung der Einwohnerzahl, zur Erweiterung des Nahrungsspielraumes des ansässig bleibenden Grundstocks der Bevölkerung. —

Die vorangehende Statistik erfafst in der Hauptsache nur diejenige Bevölkerung, die sich für immer von dem Heimatsdorfe abgewandt hat. Viele verlassen aber auch nur für einen Teil des Jahres ihre Familien, um den aus der kleinen Landwirtschaft gewonnenen, zur Ernährung nicht hinreichenden Unterhalt durch baren Verdienst in der Fremde zu ergänzen. Diese Erscheinung, auf

welche wir noch späterhin zurückkommen, wirkt zwar in manchen Fällen der Verkleinerung der Betriebe entgegen, weil die draufsen gewonnenen Ersparnisse zum Landkauf benutzt werden, anderseits ermöglicht sie aber gerade einer gröfseren Zahl von kleinbäuerlichen Erben die Ansiedelung in der Heimat, hat also im ganzen die Wirkung, die vorhandene Besitzzersplitterung aufrecht zu halten und zu verstärken.

h) Die Kommunhausung.

Von einem Bestreben der ländlichen Bevölkerung, bei prinzipieller Anerkennung der Gleichberechtigung sämtlicher Kinder am elterlichen Grundbesitz die Verkleinerung der Besitzeinheiten hintanzuhalten, kann nur in wenigen Gegenden gesprochen werden.

Ein Amtsgericht, *Asbach*, dessen Bezirk zu dem oben (S. 34) geschilderten Grenzgebiete zwischen den Gewanndörfern und Einzelhöfen gehört, berichtet jedoch, dafs sich unter der bäuerlichen Bevölkerung infolge ihrer Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle eine *Wirtschaftsgemeinschaft* ausgebildet habe, die zwar geeignet sei, die Folgen der gleichen Teilung des Grundbesitzes zeitweilig abzuwenden oder hinauszuschieben, die aber keinesfalls die Grundlage zur Schaffung leistungsfähiger bäuerlicher Wirtschaften werden könne. Die Landwirtschaft bildet die einzige Einnahmequelle der dortigen Bevölkerung, die Parzellierung ist ziemlich stark vorgeschritten; da der Boden bei rauhem Klima durchgängig minderwertig ist, so gehört ein verhältnismäfsig gröfserer Grundbesitz zur Ernährung einer Familie als in den meisten anderen Teilen unseres Beobachtungsgebietes. Freilich kommen „25 ha Ackerland in der Hand eines Ackerbautreibenden nicht vor, 8—12 ha mit einem Viehinventar von 10—18 Stück Rindvieh und einem Pferde oder der entsprechenden Zahl Ochsen bilden die Regel".

Das Amtsgericht berichtet nun weiter: „Besondere Erwähnung verdient die hier zu Lande häufig vorkommende „„Geschwisterwirtschaft"", d. h. die gemeinschaftliche Fortführung der Haus- und Ackerwirtschaft seitens mehrerer unverheirateter Geschwister, welche eine der Ehe ganz konforme Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Sie beruht auf der Erkenntnis der Beteiligten, dafs eine Teilung des Grundbesitzes die Einzelnen wirtschaftlich so schwächen würde, dafs die Garantieen für den nötigen Lebensunterhalt wohl fehlen würden, während die Existenzbedingungen im Falle der Vereinigung ihrer Wirtschaftskräfte in einem Haushalte und einem Ackerbetriebe vollkommen gegeben sind.

So sind hier die Fälle nicht selten, dafs 3, 4 ja 5 Geschwister zeitlebens ledig in dieser Gemeinschaft verbleiben. Dieses Societätsverhältnis regelt sich zu Lebzeiten meist nach mündlichen Satzungen der Beteiligten. Bei geringeren Betrieben hat derjenige, welcher aus der Gemeinschaft austreten will oder heiratet, gewöhnlich nur das Anrecht auf einen im voraus fixierten Entschädigungsanspruch in bar; er verwirkt dabei jegliche Eigentumsansprüche an Mobiliar- und Immobiliarvermögen. Bei gröfseren Betrieben teilen aber auch die Geschwister ihren jährlichen Gelderwerb und

im Falle des Austritts (freiwillig oder Heirat) eines von ihnen findet eine vollständige Auseinandersetzung statt.

Auf den Todesfall errichten solche Geschwister allemal gemeinschaftliche Testamente (deren Rechtsgiltigkeit durch die Praxis der kurkölnischen Gerichte sanktioniert ist), entsprechend denen der kinderlosen Ehegatten. Sie setzen sich gegenseitig zu Erben ein, so dafs sich schliefslich die ganze Gemeinschaft in der Hand des Letztlebenden konzentriert. Ihm wird dann in der Regel auf den Todesfall die gesetzliche Erbfolge zur Pflicht gemacht; es kommt aber auch vor, dafs ihm das freie Verfügungsrecht durch Testament zugestanden wird".

Aufser dieser Kommunhausung, die ein in weiteren Kreisen herrschendes Cölibat voraussetzt, dem Überführen der Kinder in einen anderen Beruf und dem Wegzuge aus dem Heimatsdorfe bleibt nur ein Radikalmittel, um die ansässige Bevölkerung auf demselben Stande zu erhalten und eine Verkleinerung der Grundbesitzgröfsen zu vermeiden:

c) Die Beschränkung der Kinderzahl.

In den Berichten findet sich kein darauf bezüglicher Hinweis. Dem Verfasser ist aber bekannt, dafs in wohlhabenderen Bauernfamilien des Westerwaldes das Zweikindersystem häufig vorkommt. W. H. Riehl, einer der besten Kenner nassauischer Volkszustände und selbst geborener Nassauer, schreibt[1]), allerdings gestützt auf vor bereits 40 Jahren gemachte Beobachtungen: „Im unteren Maingrunde, wo die Güterzersplitterung längst in voller Blüte steht, liegen ein paar vereinzelte Dörfer, welche mit aller Macht ihrerseits gegen die Güterteilung ankämpfen. Es ist aber auch in diesen Dörfern unerhört, dafs einer Ehe mehr als zwei Kinder entsprossen. Um die Sitte aufrecht zu erhalten, hat man die Moral geopfert; die Gemeinden sind reich und blühend, und die Pfarrer predigen — gegen die Abtreibung der Leibesfrucht." In den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", „der Wucher auf dem Lande", heifst es:[2]) „Der gröfsere Bauernstand wird hervorragend nur in einzelnen Gemeinden unseres Regierungsbezirkes gefunden, wo es fast scheint, als sei systematisch das Zweikindersystem eingeführt, und wo durch gegenseitige Verheiratung dafür gesorgt wird, dafs das ganze elterliche Besitztum ungeteilt fortbesteht. So sehr auch solche Einrichtungen lokal günstig auf den materiellen Wohlstand einer Gemeinde einwirken, so wenig lassen sie sich als geeignetes Mittel zur Hebung der Verhältnisse allgemein empfehlen." —

3. Betriebstechnische Wirkungen der Besitz-Verkleinerung.

Die fortschreitende Verkleinerung der ländlichen Besitzungen hat in den fruchtbaren Niederungen, den weinbauenden Distrikten, den verkehrs-

---

[1]) „Die bürgerliche Gesellschaft", 2. Aufl., S. 54, Stuttgart und Tübingen, 1854.

[2]) Bd. XXXV, S. 214. Lehrer Schardt „Der Wucher auf dem Lande im Regierungsbezirk Wiesbaden", Leipzig 1887.

und industriereichen Gegenden, in der Nähe der Städte hingewirkt auf die Ausbildung einer höchst arbeitsintensiven Bodenkultur, welche, wenn auch oft unter beträchtlicher Vergeudung von Arbeitskraft, durch gestiegene Erträge die Schmälerung des Besitztums bis zu einem gewissen Grade wettmacht.

In den Gebirgsdistrikten aber fehlen meist alle Voraussetzungen für solche Wirtschaftsweise. Dort kommen die eigentümlichen Vorzüge der bäuerlichen Wirtschaft nur für die Aufzucht von Vieh zur Geltung, für die der Boden, das Klima, die beträchtliche Ausdehnung der Gemeindeweiden vielfach günstige Bedingungen bieten. Von einem intensiven Ackerbau kann hier meist keine Rede sein. Wenn daher im Westerwald- und Taunusgebiet mehr als 80 % aller Betriebe auf den unselbständigen Parzellenbesitz entfallen (s. o. S. 15), wenn 83,5 bezw. 79,7 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Wirtschaften aufgeteilt sind, die kleiner sind als 10 ha (s. o. S. 14) und vielfach ausreichende Gelegenheit zum industriellen Erwerb fehlt, so ist von vornherein wahrscheinlich, dafs die fortgesetzte Teilung dort zahlreiche ganz- oder halb-proletarische Existenzen geschaffen hat.

Die betriebstechnischen Wirkungen der Realteilung erhalten einige Beleuchtung durch die Nachrichten über die Verschiebungen, die sich in der Tierhaltung vollzogen haben, und jene Verschiebungen bestätigen ihrerseits wieder die Annahme, dafs die Verkleinerung der Besitzeinheiten ununterbrochen, wenn auch nur allmählich fortschreitet.

Veränderungen in der Tierhaltung.

Arnoldi[1]) schreibt für das 15. und 16. Jahrhundert: „Die vornehmsten Nahrungszweige der Einwohner waren Ackerbau und Viehzucht. Jener ward dem Ansehen nach mehr mit Pferden als mit Ochsen getrieben, zum Teil vielleicht auch mit Kühen. In den Viehlisten der Dillenburgischen Gerichte von 1447 und 1578 kommen noch keine Ochsen vor, Pferde dagegen in weit stärkerer Anzahl, als sich deren heutigentages in den Dörfern finden. Meistens übersteigt ihre Zahl die der Haushaltungen, zum Beweise, dafs mancher Landmann mehrere Pferde gehalten haben müsse, obgleich der Pflug in hiesigen Gegenden meistens nur mit *einem* Pferde bespannt wird.“

Über den heutigen Zustand äufserte sich der frühere Direktor der landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf im Landes-Ökonomie-Kollegium[2]) wie folgt: „Die Hauptursache des Niedergangs der ländlichen Bevölkerung beruht unzweifelhaft in der fortwährenden Zersplitterung des Grundeigentums und in dem Kleinerwerden der Teile, die jedes einzelne Kind von seinen Eltern erhält und immer wieder unter seine Kinder aufs neue verteilt. ... Ein Moment zur Beurteilung der Frage entnehme ich meiner engeren Heimat Nassau. Es würde zu weit führen, statistische Mitteilungen zu machen, ich will nur all-

[1]) „Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten“ Bd. III, Abteilung 2. Hadamar und Koblenz 1816, S. 9.

[2]) Vgl. Rede des Geheimrat Dünkelberg in den „Verhandlungen“ der 3. Session der 2. Sitzungs-Periode, Berlin, 1883, S. 671.

gemein konstatieren, dafs meines Gedenkens früher, und selbst bis auf den Westerwald hinauf, eine sehr gute Pferdehaltung in den bäuerlichen Kreisen bestand und daraus auch eine entsprechende Zucht abgeleitet worden ist. Aber die Zeiten zahlreicher Pferdebauern sind längst vorüber. An ihre Stelle traten die Bauern, die nur mit Ochsen pflügen konnten, und auch jetzt hat dieses Verhältnis in der Weise gewechselt, dafs die Zahl der Spannkühe ganz aufserordentlich zugenommen hat, was aus betriebswirtschaftlichen Gründen als ein Zeichen für den Niedergang der bäuerlichen Verhältnisse angesehen werden mufs."

In der folgenden Tabelle ist versucht worden, die Zahlen für dieses Jahrhundert zuzammenzustellen. Für die fünf ersten Jahrzehnte sind sie den „Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Nassau"[1]), für die drei letzten Jahrzehnte den deutschen Viehzählungen (Preufsische Statistik Heft 31, 77, 129) entnommen. Dabei wurde der Regierungsbezirk Wiesbaden ohne die Kreise Frankfurt a. M. Stadt und Land und ohne den Kreis Biedenkopf dem Herzogtum Nassau gleichgestellt, obwohl er um einen Teil des früheren Amtes Homburg gröfser ist. In Spalte 1 sind die Bezeichnungen der preufsischen Zählungen aufgenommen; wo die nassauischen von ihnen abweichen oder wo die eine oder die andere Statistik noch besondere hier interessierende Kategorieen aufweist, sind sie in Klammern beigefügt.

(Siehe Tabelle S. 73.)

Die Züge des Bildes, das die Tabelle giebt, sind überaus charakteristisch: Die Tierarten, die dem Mittelbetriebe eigen sind, gehen zurück, alle diejenigen aber, die den Klein- und Zwergbesitz und den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb kennzeichnen, vermehren sich stetig. So nehmen in grofsen Proportionen ab vor allem die Ochsen, die Tiere der begüterten Bauern, besonders die Zugochsen, die für das frühere Herzogtum Nassau gesondert nachgewiesen sind. An ihre Stelle treten die Kühe, die nützlichen Tiere des Kleingütlers; und zwar sind es die Zugkühe, deren Zahl in starker Progression wächst, von 1821—1861 um mehr als 200 %, während die Zahl der Stallkühe die frühere Höhe, vom Jahre 1821—1861 wenigstens, nicht wieder erreicht. Erst die neuzeitliche Verschiebung der Preisverhältnisse dürfte auch ihren Bestand etwas gesteigert haben. Hingegen zeigt sich zwischen den beiden letzten Zählperioden eine beträchtliche Vermehrung des Jungviehs. Man hat offenbar in der Ausdehnung des Kälberverkaufs einen Ersatz für den Rückgang der Körnerpreise gesucht. Die Pferde (einschliefslich der städtischen, der Militärpferde etc.) nehmen an Zahl zwar zu, aber kaum mehr als auf Rechnung der Verkehrssteigerung zu setzen ist. Die Fohlenzahl sinkt in dem Jahrzehnt 1821/31 um fast ein Drittel und ist seitdem ganz unbedeutend geblieben.

Während der Regierungsbezirk Wiesbaden (1892) mit einer Rinderzahl von 41,7 pro Quadratkilometer unter allen Bezirken des preufsischen Staats

---

[1]) Otto Sartorius „Beiträge zu Statistik des Herzogtums Nassau", Wiesbaden 1863, S. 21.

Viehart	Im Herzogtum Nassau					Im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der beiden Kreise Frankfurt a. M. und des Kreises Biedenkopf		
	1821 Stück	1831 Stück	1841 Stück	1851 Stück	1861 Stück	1873 10. Jan. Stück	1883 1. Jan. Stück	1892 1. Dez. Stück
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Pferde								
3 Jahre alt und mehr . .	8 859	8 619	10 727	10 897	12 457	15 236	14 712	16 032
(Hiervon wurden vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt). .	.	.	.	.	.	(10 392)	(9 480)	(11 339)
Fohlen	1 270	440	536	510	598	369	564	351
II. Rindvieh.								
Bullen (Fasselochsen) . .	1 176	1 226	1 455	1 304	1 526	982	2 098	1 644
Sonstige Stiere und Ochsen (Mast- und Zugochsen) .	31 582	30 141	25 213	18 277	17 214	14 091	12 085	11 030
(Zugochsen allein). . . .	(28 840)	(26 926)	(21 743)	(15 595)	(13 854)			
Kühe: Zug- und Stallkühe .	89 647	90 604	99 248	103 225	110 131	109 560	112 377	121 791
Kühe: (Stallkühe allein) . .	(75 373)	(68 386)	(68 815)	(62 136)	(73 974)			
Kühe: (Zugkühe allein) . .	(14 274)	(22 218)	(30 433)	(41 089)	(46 157)			
Jungvieh und Kälber . .	54 999	50 594	53 288	61 747	73 820	60 017	61 577	73 197
III. Schafe	182 619	126 403	140 981	138 684	156 954	106 364	86 798	67 234
IV. Schweine . . .	63 408	54 461	59 998	50 563	56 167	50 958	57 941	104 375
V. Ziegen	9 476	9 607	16 114	27 377	31 939	40 620	45 644	54 379

an fünfter Stelle steht (hinter Aurich, Schleswig, Düsseldorf und Köln), rangiert er hinsichtlich der Besetzung seiner *Landgemeinden* mit Pferden (13 856 = 2,7 pro qkm gegen 8,2 im Durchschnitt aller Landgemeinden des Staats) in allerletzter Linie. Auf je 10000 Pferde kamen 1892 in den Zählgehöften geborene Fohlen: im Reg.-Bez. Gumbinnen 877, in Cassel 306, in Wiesbaden 47 — d. i. etwa halb so viel wie in dem nächststehenden Bezirk (Liegnitz). Im Verhältnis zur Volkszahl nimmt der Regierungsbezirk Wiesbaden hinsichtlich seines Rinderbestandes unter den 35 Regierungsbezirken mit 278 pro 1000 Einwohner die 31., mit seinem Pferdebestande (29 pro 1000 Einwohner) wieder die letzte Stelle ein.

Der Ersatz der kräftigen Arbeitstiere, der Pferde und Ochsen, durch Kühe bedeutet eine Verringerung der Produktivität der Landwirtschaft, weil die Leistungen der Kühe des Kleinbauern zwar vielseitige, aber nach keiner Richtung sonderlich gute sind.

Das im letzten Jahrzehnt hervortretende Steigen der Schweinezahl, vor allem aber die enorme und stetige Zunahme der Ziegen während des ganzen Zeitraumes sind die deutlichsten Anzeichen einer steten Vermehrung der kleinsten Parzellenbetriebe und des erheblichen Anwachsens einer Be-

völkerungsschicht, für die Ackerbau und Viehhaltung nur noch Nebenerwerb sind.

Die Abnahme der Schafhaltung entspricht der allgemeinen Erscheinung und ist, wie SARTORIUS[1]) hervorhebt, auf die „fortwährend eintretende Verminderung der ständigen Weiden und der reinen Brache oder die Zunahme des Anbaues der Brachäcker" sowie auf das Sinken der Weltmarktpreise zurückzuführen.

Nach der relativen Anzahl seiner Ziegen steht der Regierungsbezirk Wiesbaden mit 10,7 pro Quadratkilometer und 71 pro 1000 Einwohner beträchtlich über dem Staatsdurchschnitt (5,6 bezw. 66), während der Besitzstand an Schweinen mit 21,5 pro Quadratkilometer, 143,5 pro 1000 Einwohner den Durchschnitt (22,2 bezw 258) nicht erreicht.

4. Die Zunahme der Parzellierung.

Es wurde oben (S. 20 ff.) die enorme Parzellierung geschildert, welche die Realteilung in den Gemarkungen unseres Berichtsgebietes zur Folge gehabt hat. Das durchgreifende preufsische Zusammenlegungsverfahren hat in manchen zur Rheinprovinz gehörenden Gebirgsgegenden allerdings gründlichst mit jenem Zustande aufgeräumt, der eine rationelle Wirtschaftsführung unmöglich macht. Aber viele Gemeinden widersetzen sich nach wie vor der Anwendung jenes Verfahrens, und das *nassauische* Konsolidationsgesetz hat — wenngleich seine nützlichen Wirkungen nicht verkannt werden sollen — doch das Hauptübel, die Gemengelage der Grundstücke, bestehen lassen (vergl. oben S. 32).

Um so gröfsere Bedeutung hat das im Regierungsbezirk Wiesbaden seit langem zur Einführung gelangte gesetzliche Parzellenminimum gewonnen. Es scheint in der That den Erfolg gehabt zu haben, eine stärkere Zunahme der Parzellierung zu verhüten. Aber auch die schon jetzt vorhandene, überaus starke Bodenzersplitterung erschwert in Verbindung mit der Gemengelage der Grundstücke und dem häufig bestehenden thatsächlichen Flurzwang alle durchgreifenden Fortschritte der Bodenkultur. Das herrschende Wirtschaftssystem ist fast überall die verbesserte, ja in manchen Gegenden noch die reine Dreifelderwirtschaft; sie ist meist nur da verschwunden, wo an die Stelle des Pfluges der Spaten getreten ist.

Kein Amtsgericht oder Landratsamt aus dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau berichtet von wachsender Bodenzersplitterung, und einzelne exakte Untersuchungen zeigen, dafs der Grundbesitz schon im Anfange dieses Jahrhunderts in eine etwa ebenso grofse Zahl von Parzellen zerfiel wie in der Gegenwart. In den nachbenannten Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Rennerod[2]) gab es Parzellen:

---

[1]) a. a. O. S. 22.

[2]) Vergl. Anm. 3 auf S. 63.

Jahr	Halbs	Waigandshain	Salzburg	Quelle
1823	1928	4255	1980	Altes nassauisches Kataster
1854	2073	3900	2321	Stockbuch
1895	2083	3908	2327	Stockbuch

Die Zunahme der Parzellen ist eine minimale. Das Resultat bleibt dasselbe, wenn man die Zusammensetzung der einzelnen gröfseren, mittleren und kleineren Besitzungen der 3 Gemeinden im Anfange des Jahrhunderts mit der heutigen vergleicht. Die in der Gemeinde Waigandshain von 1823 bis 1854 eingetretene Abnahme der Parzellenzahl erklärt sich dadurch, dafs einzelne private Grundstücke zur Anlage einer Gemeindeviehweide angekauft und zusammengelegt wurden.

Schnapper-Arndt kommt für die Feldbergdörfer *Schmitten* und *Arnoldshain*[1]) zu demselben Ergebnis. Die nassauische Verordnung vom 12. September 1829 untersagte bekanntlich eine Teilung des Ackerlandes in Flächen unter 50 Quadratruten (= $12\frac{1}{2}$ a) und der Wiesen in Stücke unter 25 Quadratruten ($6\frac{1}{4}$ a). Der genannte Schriftsteller hat nun festgestellt, dafs zur Zeit seiner Erhebung (1881) von den 945 Ackerparzellen der Gemarkung Schmitten 814, von den 1205 Ackerparzellen der Gemarkung Arnoldshain 1066 nicht das Mafs von 10 a erreichten. Von den 548 Wiesenparzellen der ersteren Gemeinde waren 284, von den 990 der letzteren Gemeinde 255 kleiner als 5 a. Die nicht das Minimalmafs haltenden Parzellen, d. h. von den Ackerparzellen der weitaus gröfste Teil, müssen also schon aus dem Anfange dieses Jahrhunderts herrühren. — Auch die oben (S. 21) wiedergegebene Durchschnittsberechnung für Acker-, Garten- und Wiesenparzellen einzelner Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Rennerod weist auf die analoge Erscheinung hin.

Die Thatsache, dafs selbst sehr kleine Besitzungen in zahlreiche Teilstücke zerfallen, die meist kleiner sind als die vorgeschriebenen, recht geringen Minimalmafse, macht es verständlich, dafs die Gesetze über das Parzellenminimum kaum irgendwo zu einem Güterschlufs geführt haben. Sie hindern nicht die Realteilung der Besitzungen, sondern nur die Vermehrung der schon vorherrschenden unternormalen Parzellen. —

Aus dem Coblenzer Bezirk, wo das gesetzliche Parzellenminimum fehlt, berichten dagegen zwei Behörden über die fortschreitende Verkleinerung der Grundstücke:

Das Amtsgericht *Kirchen* schreibt: „Die Parzellen selbst werden oft wieder in einer Weise geteilt, dafs eine Bewirtschaftung derselben teilweise schlecht möglich erscheint.“ Das Landratsamt *Wetzlar* bemerkt: „Läfst sich die annähernde Gleichstellung der Teilzettel nach den vorhandenen Grundstücksparzellen nicht gut bewirken, so kommt es auch vor, dafs einzelne Stücke entweder der Länge nach geteilt oder in der Mitte quer durchschnitten (getrumpft) werden, was freilich als ein Übelstand bezeichnet werden mufs, besonders dann, wenn sie ohnehin schon einen geringen

[1]) a. a. O. S. 49 und Tab. VII, S. 215, Tab. IX, S. 216.

Flächengehalt haben." Ebenso klagt die Lokalabteilung *Wetzlar* des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen über die fortschreitende Parzellierung[1]): „Die Erbteilbarkeit schafft zu kleine Besitzungen, deren Bestand bei Mifsernten etc. in Frage kommt; gesetzliche Bestimmung der Minimalteilflächen wird daher für notwendig erachtet . . . . Die starke Parzellierung ist mit Schuld an irrationeller Bewirtschaftung."

In der Denkschrift der Königlichen Generalkommission in Düsseldorf über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz[2]) heifst es[3]): „Jedes Katasteramt kann eine Reihe von Fällen aufweisen, in welchen kleine Besitzstände in fünf, ja bis zu elf Teile geteilt werden und nicht allein die Besitzstände, sondern sogar die Parzellen; noch kürzlich ist eine Parzelle im Westerwald in einer Gröfse von 74,96 a in 8 Teile geteilt worden und zwar so, dafs 3 Teile wegen der gröfseren Beteiligung je 20 a, dagegen von 5 Teilen 2 je 3,29 und 3 je 2,79 a grofs wurden, und 4 von den letzteren sogar eines jeden Zugangs entbehren." Auch dort, wo das im rheinländischen Westerwald so erfolgreiche Zusammenlegungsverfahren stattgefunden hat, beginnt wiederum eine Parzellierung Platz zu greifen.[4]) Allerdings streben viele Eigentümer in derartigen Gemarkungen durch testamentarische Bestimmungen oder Verträge die Übertragung ganzer Besitzstände oder ganzer Parzellen an, und „in denjenigen Fällen, in welchen die Erben die Übertragung des ganzen Immobiliarbesitzes oder ganzer Parzellen auf einen Erben nicht verabreden und eine Naturalteilung vorziehen, geschieht, sobald einsichtsvollere Eigentümer beteiligt sind, die Teilung in wirtschaftlicher Weise auf die Wege. Aber nichtsdestoweniger beginnt in manchen Gegenden eine allzu grofse Parzellierung von neuem einzutreten und auch wohl in unwirtschaftlicher Weise ohne Rücksicht auf Form und Zugänglichkeit der Teilparzellen". Die Denkschrift belegt dies durch statistische Nachweisungen und spricht die Befürchtung aus, dafs solche Fälle in dem Mafse häufiger eintreten würden, als der Einflufs der Spezialkommissare verloren gehe, und je länger die Zeit rückwärts liege, in welcher die offenbaren Nachteile der Zersplitterung zum Bewufstsein gekommen wären und sich dem Gedächtnis eingeprägt hätten.[5])

Die Forderung, nach dem Vorbilde der nassauischen Gesetzgebung auch für die Rheinprovinz der übergrofsen Zersplitterung vorzubeugen, wird durch deren Erfolge durchaus gerechtfertigt.

5. Boden-Preise und Besitzwechsel.

Hohe Grundstückspreise, die nicht im Verhältnisse zum erzielten Reinertrage stehen, und ein *lebhafter Besitzwechel* sind wie in allen Klein-

---

[1]) Verhandlungen des Kgl. Landes-Ökonomie-Kollegiums, III. Session der II. Sitzungs-Periode. Berlin 1883 S. 449.

[2]) Düsseldorf 1895, im Auszuge abgedruckt in Heft I dieser Publikation. Anl. XII.

[3]) ib. S. 195.

[4]) Vergl. Heft I, S. 191 ff.

[5]) S. 193.

güterdistrikten so auch in unserm Bezirk als unmittelbare Wirkungen der Realteilung zu beobachten.

In den schon öfters erwähnten Berichten über die Lage der Landwirtschaft in den Gemeinden Horressen (Unterwesterwaldkreis) und Mensfelden (Kreis Limburg) heifst es[1]): „Bei der dichten und jedes Jahr in der Zunahme begriffenen Bevölkerung ist ein stetiges Verlangen nach Grundeigentum vorhanden und kann die Grundrente bei den hohen Güterpreisen gar nicht in Berechnung gezogen werden, namentlich, wenn man die von den Familiengliedern auf die Wirtschaft gerichtete Thätigkeit noch in Anschlag bringen wollte.“ Und an anderer Stelle: „Die Preise sind im Verhältnis zu der erzielten Grundrente viel zu hoch. Die Gründe hierfür sind mehrfacher Art:

1. Besteht hier die Sitte, dafs die Eltern ihr sämtliches Grundeigentum, und wenn es noch so gering ist, zu gleichen Teilen an ihre sämtlichen Kinder vererben. Infolgedessen wird manche Besitzung so klein, dafs sie dem Eigentümer und seinen Familiengliedern nicht hinreichend Beschäftigung gewährt. Giebt es keine Gelegenheit zum Pachten, so wird Gelegenheit zum Kaufen wahrgenommen, und werden alle Ersparnisse und manchmal noch viel darüber dazu verwendet.

2. Giebt die Kleinheit der Parzellen auch dem weniger Bemittelten die Möglichkeit an die Hand, ein Grundstück käuflich zu erwerben: diesem wird damit aber noch mehr entgegen zu kommen gesucht, indem alle Verkäufer von Grundstücken 3—4 Terminzahlungen in Zeitabschnitten von ebenso vielen Jahren und zwar ohne Zinsberechnung einrichten.

3. Haben die Anlieger eines zum Verkauf kommenden Grundstückes immer den Wunsch, dasselbe käuflich zu erwerben, um damit ihr Grundstück zu vergröfsern bezw. auch zu verschönern. Treten zu diesen noch andere Liebhaber auf, so wird der Preis manchmal unverhältnismäfsig in die Höhe getrieben.“

In der Gemeinde Horressen[2]) gab es 1888 223 Grundbesitzer mit einer Fläche von 159 ha; während der Jahre 1868 bis 1888 kamen infolge freiwilliger Veräufserungen und Erbteilungen 272 Veränderungsfälle vor, die sich auf eine Fläche von 91,3 ha erstreckten. In 20 Jahren wechselten also $^3/_5$ des in privatem Besitze befindlichen Teiles der Gemarkungsfläche die Hand, und es kamen in demselben Zeitraume mehr Fälle des Besitzwechsels vor, als im Jahre 1888 Grundbesitzer vorhanden waren. „Auffallend gering ist hierbei die Zahl der Erbgänge, es sind nur 12 mit einer Fläche von 16 ha 97 a 56 qm gegen 260 freiwillige Verkäufe mit einer Fläche von 74 ha 35 a 30 qm. Der Grund ist in der Gewohnheit der Eltern zu finden, die Grundstücke an die Kinder zu verkaufen.“

Aus den für die Gemeinde Mensfelden mitgeteilten Tabellen[3]) ergiebt

---

[1]) Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen. Berlin 1890. S. 468 und 502.

[2]) a. a. O. S. 474.

[3]) a. a. O. S. 504 ff. u. 511.

sich für die Jahre 1868 bis 1887 folgende Übersicht bezüglich des Besitzwechsels von bäuerlichem Grundeigentum:

Freihändiger Verkauf		Öffentliche Versteigerung		Zwangsversteigerung		Kindskäufe		Andere Erbschaftsübergänge	
Fälle	ha	Fälle	ha	Fälle	ha	Fälle	ha	Fälle	ha
388	54.59	109	95,55	5	10,08	35	54,59	101	253,50

Im ganzen sind hier also innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren und in 638 Fällen 418,31 ha in anderen Besitz übergegangen. 1888 wurden in Mensfelden einschliefslich der 10 Hausbesitzer ohne Grundsteuer und der 204 Forensen, jedoch ohne den öffentlichen, Fideikommifs- und standesherrlichen Besitz 468 Grundeigentümer mit einem Grundbesitze von 746,83 ha gezählt. *Darnach hätte in 20 Jahren mehr als die Hälfte der in freiem Besitz befindlichen Fläche den Eigentümer gewechselt,* ein Ergebnis, das ungefähr mit der Berechnung des Berichterstatters für Horressen übereinstimmt. Hierbei sind selbstverständlich überall solche Besitzübergänge mitgezählt, die mehrmals dasselbe Grundstück ergriffen.

Ein noch bedeutend stärkerer Besitzwechsel ergiebt sich für die Jahre 1875—1878 im Bezirk des Amtsgerichts Rennerod auf dem hohen Westerwald.[1]) Der Bezirk umfafste damals 33 Gemeinden, deren Gemarkungsflächen in 168910 Parzellen zerfielen. Es wurden fortgeschrieben 1875: 11509 Parzellen, 1876: 11929, 1877: 12888, 1878: 12844. Demnach würde *durchschnittlich in je 13 Jahren* die Anzahl der Besitzübergänge derjenigen aller Parzellen gleichkommen. Zieht man noch in Betracht, dafs jährlich ca. 400 Schuld- und Pfandverschreibungen mit zusammen 6000 „Item" (Parzellen) neu aufgenommen werden und fast die gleiche Zahl an Löschungen stattfindet, so ist zu ermessen, welche Summen von Gerichtsgebühren — abgesehen von allen anderen Folgen — jenes wie Ebbe und Flut sich wiederholende Auseinanderfallen und Zusammenfassen des Grundbesitzes mit den Begleiterscheinungen der zahlreichen Verkäufe und Versteigerungen im Gefolge hat. Die Höhe der Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist denn auch Gegenstand stetiger, aus jenen kleinbäuerlichen Kreisen wiederkehrender Klagen. In einem der erwähnten Berichte heifst es: „Zieht man zusammen, was dieser Gemeindebezirk (Mensfelden) in 20 Jahren im geringsten Falle für Errichtung von Hypotheken und Überschreibungen von Grundeigentum an Gerichtskosten bezahlt hat, so macht das die hübsche Summe von 21646 M, welche in Wirklichkeit jedenfalls noch um einige tausend Mark überschritten werden wird. In Anbetracht dessen, dafs bei dem Kleingrundbesitz der Wechsel von Grundeigentum nicht allein ein häufiger ist, sondern auch mit höheren Taxen bezw. Werten pro Hektar vor sich geht als beim Grofsgrundbesitz, wäre zu wünschen, dafs das Gerichtskostengesetz eventuell gemildert würde".

Diese Milderung ist nun durch das Gesetz vom 25. Juni 1895 eingetreten. Die Verkehrssteuer (1 %) ist allerdings unverändert geblieben.

---

[1]) Vergl. Anm. 3 auf S. 63. Nach den nur in jenen Jahren geführten Bureaurevisionsakten des Königl. Amtsgerichtes zu Rennerod.

6. Die Verschuldung der Grundbesitzer.

Hohe Bodenpreise und starker Besitzwechsel führen, wie auf der Hand liegt, leicht zu einer starken Verschuldung der Grundbesitzer. Trotzdem weist unser Bezirk nach der vorliegenden, allerdings nicht sehr ausgiebigen Verschuldungsstatistik scheinbar sehr günstige Verhältnisse auf.

Die Erhebung von 1883 über den *Stand der Hypothekenschulden* ergab für die in Betracht gezogenen Teile des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. M. folgendes Resultat:

Bezirk	Amtsgerichtsbezirk	Die Grundschulden betragen Vielfaches des Grundsteuerreinertrages bei den Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von				Bemerkungen
		mehr als 500 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	30 bis 100 Thlr.	unter 30 Thlr.	
1	2	3	4	5	6	7
I. (Westerwald)	Selters	0,0	0,7	0,1	32,3	Die Bevölkerung treibt fast nur Landwirtschaft
II. (Lahn)	Hadamar	0,0	1,9	5,5	30,8	—
II. (Lahn)	Diez	—	1,9	3,1	36,8	—
V. (Main)	Höchst	14,5	5,8	9,9	30,9	Als Grofsgrundbesitz sind nur 3 Hofgüter zu zählen
Monarchie	42 Amtsgerichtsbezirke	28,1	18,0	18,7	46,0	

Gegenüber den anderen 38 preufsischen Amtsgerichtsbezirken, auf die sich die Erhebung erstreckte, stehen die drei zuerst genannten Bezirke, einschliefslich des an mangelndem Nebenerwerb leidenden Amtsgerichtsbezirks *Selters* fast durchweg und in jeder Besitzklasse zu unterst. Der Amtsgerichtsbezirk *Höchst* weist eine gröfsere, wenn auch nicht sonderlich hohe Verschuldung auf; die Ursache hierfür dürfte in der Beteiligung industrieller Grundstücke und Baustellen zu finden sein.

Auch die Ergebnisse der *Hypothekenbewegung* sind für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. im Vergleiche zu den anderen preufsischen Oberlandesgerichtsbezirken günstig. Die Mehr- (+) oder Minder- (—)beträge der hypothekarischen Eintragungen waren in den ländlichen Bezirken des Oberlandesgerichtsbezirkes in Millionen Mark: 1886/87: + 0,28, 1887/88: — 0,36, 1888/89: + 4,08, 1889/90: + 0,97, 1890/91: — 2,66, 1891/92: + 5,22, 1892/93: + 4,29, 1893/94: + 1,55, 1894/95: + 3,59.

Sieht man von dem kleinen Bezirk des preufsischen Teiles des Oberlandesgerichtsbezirkes Jena ab, so rangierte Frankfurt in dieser Zeit

zweimal an der günstigsten, fünfmal an zweiter, je einmal an dritter und vierter Stelle.

Die Stockbuch- bezw. Grundbuchbehörden des Oberlandesgerichtsbezirkes heben allerdings hervor, dafs die Löschungen der Hypotheken meist höher als die thatsächlichen Abtragungen sind: „Auch im Bezirke Frankfurt a. M. wird der Überschufs der Löschungen gewöhnlich auf diejenigen alter, längst abgezahlter Hypotheken und auf Eigentumsvorbehalt beruhender, zum Betrage der rückständigen Kaufgelder eingetragener Pfandrechte in den Stokbüchern der vormals herzoglich nassauischen Gebiete zurückgeführt. Stellenweise ist auf eine solche Löschung von amtlicher Seite besonders eingewirkt worden.“ [1]) Auch kommen rückständige Kaufgelder (Steiggelder) oft deshalb buchmäfsig nicht zur Erscheinung, weil die Steigerer für die Zahlung ohne Eintragung des in Nassau vielfach üblichen „Eigentumsvorbehaltes“ Sicherheit bieten.

Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dafs die „Eigentumsvorbehalte“ häufig viel höhere Summen, als die thatsächlich geschuldeten, nämlich jeweils den ganzen Kaufpreis umfassen.

Die Hypothekenbewegung gestaltet sich allerdings in den einzelnen Bezirken höchst verschiedenartig. Die nachfolgende Tabelle berücksichtigt wiederum nur die von den Amtsrichtern als „ländliche Bezirke“ bezeichneten Teile.

(Siehe Tabelle S. 81.)

In 14 von 18 Amtsgerichtsbezirken des *Westerwaldes* übersteigen die Eintragungen die Löschungen, und gerade in diesem Gebiete ist ein beträchtlicher Teil der Löschungen nicht durch Rückzahlung der Schuld, sondern durch Zwangsversteigerungen herbeigeführt worden. [2]) Während der Jahre 1889/90 [3]) bis 1893/94 wurden infolge von Zwangsversteigerungen gelöscht in den Amtsgerichtsbezirken:

Ehrenbreitstein	Neuwied	Linz	Dierdorf	Asbach	Altenkirchen	Wissen	Kirchen	Daaden
M	M	M	M	M	M	M	M	M
113748	752311	93816	131517	108703	297679	84325	342069	45675

Scheidet man diese Summen aus, so bleibt nur für die Bezirke Kirchen und mit geringen Beträgen für Montabaur und Rennerod ein Überschufs der Löschungen über die Eintragungen bestehen, und die wirtschaftliche Lage der anderen Bezirke, insbesondere des Amtsgerichtes Neuwied, erscheint in entsprechend ungünstigerem Licht.

---

[1]) „Zeitschr. des königl. preufs. stat. Bureaus“. 29. Jahrg. Berlin 1889, S. 3; ähnlich 32. u. 36. Jahrg., S. 110 bezw. 122.

[2]) Der hohe Betrag der infolge von Zwangsversteigerungen stattgefundenen Löschungen im Westerwaldbezirke, soweit er zum Geltungsbereiche des Grundbuches gehört, dürfte auch zum Teil auf die vom nassauischen Rechte abweichend geregelte Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zurückzuführen sein.

[3]) Die Ausscheidung dieser Summen ist in der preufsischen Statistik erst von diesem Jahre ab erfolgt.

Die Resultate der Hypothekenbewegung während der Jahre 1886/87 bis 1893/94 nach Amtsgerichtsbezirken.

Bezirk und Amtsgericht	Es wurden in den Jahren 1886/87 bis 1893/94 Hypothekenschulden		Bezirk und Amtsgericht	Es wurden in den Jahren 1886/87 bis 1893/94 Hypothekenschulden	
	mehr eingetragen M	mehr gelöscht M		mehr eingetragen M	mehr gelöscht M
1	2	3	1	2	3
I. Bezirk. (Westerwald)			A.-G. Diez	—	437 744
A.-G. Ehrenbreitstein	868 817	—	„ Katzenelnbogen	—	96 537
„ Neuwied . .	1 857 135	—	„ Nassau . . .	—	72 020
„ Linz	521 156	—	„ Ems	4 709	—
„ Dierdorf . .	157 204	—	*III. Bezirk.* (Taunus)		
„ Asbach . . .	—	43 399			
„ Altenkirchen .	481 286	—	A.-G. Homburg . .	—	22 144
„ Wissen . . .	86 079	—	„ Königstein . .	—	21 368
„ Kirchen . . .	—	2 101 011	„ Langenschwalbach . . .	—	239 229
„ Daaden . . .	313 201	—	„ Wehen . . .	108 220	—
„ Grenzhausen .	49 516	—	„ Idstein . . .	260 643	—
„ Selters . . .	234 067	—	„ Braubach . .	114 381	—
„ Montabaur . .	—	22 543	„ Niederlahnstein	—	18 079
„ Hachenburg .	173 658	—	„ Nastätten . .	—	27 021
„ Marienberg .	195 756	—	„ Usingen . . .	—	278 309
„ Rennerod . .	—	7 790	*IV. Bezirk.* (Rheingau)		
„ Wallmerod . .	276 521	—			
„ Dillenburg . .	343 442	—	A.-G. Rüdesheim . .	6 421 595	—
„ Herborn . .	36 818	—	„ Eltville . . .	2 613 502	—
II. Bezirk. (Lahngebiet)			„ St. Goarshausen	—	559 179
A.-G. Ehringshausen .	50 293	—	*V. Bezirk.* (Maingebiet)		
„ Braunfels . .	—	616 963			
„ Wetzlar . . .	366 637	—	A.-G. Wiesbaden . .	1 439 867	—
„ Weilburg . .	603 163	—	„ Hochheim . .	142 211	—
„ Runkel . . .	—	472 080	„ Höchst . . .	—	394 622
„ Hadamar . .	143 764	—	„ Frankfurt a. M.	215 085	—
„ Limburg . .	—	399 441	„ Bockenheim .	950 163	—
„ Kamberg . .	—	270 582			

Wesentlich besser stehen das *Lahn-* und das *Taunusgebiet.* Dort hat nur in 5 von 12, hier in 3 von 9 Amtsgerichtsbezirken eine Schuldzunahme stattgefunden. Freilich mufs es dahin gestellt bleiben, inwieweit diese Differenz gegenüber den *rheinischen* Westerwaldkreisen nicht auf die angedeuteten Änderungen der Stockbuch-Eintragungen zurückzuführen ist.

Mit Sicherheit ist hingegen die ungemeine Steigerung der Schuldenlast

in den *Rheingaubezirken* Rüdesheim und Eltville festzustellen. Der Bezirk von St. Goarshausen ist nur zum Teil zum Weinbaugebiet zu rechnen. Wohl und Wehe des Winzers sind von dem Ausfalle der Traubenernte abhängig. Die zu zahlenden Hypothekenzinsen steigen und fallen je nach der Qualität des „Herbstes". Der hier behandelte Zeitabschnitt hatte fast durchweg schlechte oder geringe Weinjahre und zeigt eben deshalb jenes rasche Wachstum der Schulden. Einer Statistik der Hypothekenbewegung für die Jahre 1860, 61 und 62,[1]) die städtische und ländliche Bezirke ungetrennt umfafst und sonst nicht zum Vergleiche geeignet erscheint, ist zu entnehmen, dafs damals in sämtlichen anderen Ämtern des Herzogtums Nassau eine Vermehrung der Hypothekenschulden um zusammen 3,364,707 fl. eintrat, während gerade in den Weinbau treibenden Ämtern infolge der vorzüglichen Ernten folgende bedeutende Mehrabtragungen stattfanden:

Rüdesheim	Eltville	St. Goarshausen	Hochheim
fl.	fl.	fl.	fl.
93 005	50 081	111 965	63 325

Eine starke Verschuldungszunahme zeigen endlich auch die Amtsgerichtsbezirke des wesentlich städtischen *Maingebietes* aufser Höchst. Dem steht jedoch eine entsprechende Erhöhung des Bodenwertes gegenüber. „An den neuen Eintragungen ist hauptsächlich die Stadt Frankfurt a. M. beteiligt; hier wie auch in den Nachbargegenden, einschliefslich der ländlichen Bezirke, wird die Mehrbelastung lediglich durch das Steigen des Bodenwertes und fortgesetzte Bebauung erklärt."[2])

Die Statistik macht wahrscheinlich, dafs, abgesehen von den städtischen und Rebgegenden, die Verschuldungsverhältnisse am ungünstigsten dort liegen, wo die Natur mit ihren Gaben am meisten kargt und die Industrie am spärlichsten vertreten ist, d. h. im Westerwald. Wenn im Lahn- und Taunusbezirk die Hypothekenbewegung thatsächlich eine günstigere als im Westerwald ist, läfst sich dies umgekehrt aus der gröfseren Fruchtbarkeit und der stärkeren Durchsetzung mit industriellen Städten und Badeorten hinlänglich erklären. —

Indessen ist aus allgemeinen Durchschnittszahlen, die sich noch dazu ausschliefslich auf Hypothekenverhältnisse beziehen,[3]) kein Mafsstab für die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Besitzer und am wenigsten in Realteilungsgebieten zu entnehmen. Denn erstens spielt dort der Personalkredit eine weit gröfsere Rolle als anderwärts, und zweitens ist der Grundbesitz für die grofse Mehrzahl aller bäuerlichen Wirte derart gering, dafs auch die unverschuldeten oder mäfsig belasteten Güter gröfstenteils nur bei hinzu-

---

[1]) Sartorius „Beiträge zur Statistik des Herzogtums Nassau" S. 14.

[2]) „Zeitschrift des kgl. preufs. stat. Büreaus" 34. Jahrg., Berlin 1894, S. 224.

[3]) Die Einkommensteuerstatistik ist für unser Gebiet nicht verwertbar, da sie die Schulden nur für die gröfseren Einkommen (über 3000 M) feststellt, also alle Kleinbauern unberücksichtigt läfst.

tretendem Verdienst aufserhalb der Landwirtschaft ihren Mann zu ernähren vermögen.

Exakte Untersuchungen über Schulden-Stand und -Bewegung, welche auf jene Verhältnisse Rücksicht nehmen, liegen nur für einige wenige Gemeinden des Berichtsgebietes vor.

Wir übergehen einige ältere Angaben für die einzelnen Teile des Amtsgerichtsbezirks *Linx.*[1]) Sie beziehen sich nur auf die Hypothekenbewegung und gipfeln in der Betrachtung, dafs die sehr rasche Zunahme der Verschuldung in den Jahren 1872—1881 auf den Rückgang der Industrie und ungünstige Weinjahre zurückzuführen sei.

Die nachfolgenden Schilderungen für die Gemeinden *Horressen* (Amtsgerichtsbezirk Montabaur) und *Mensfelden* (Amtsgerichtsbezirk Limburg) sind den „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen" entnommen[2]):

Die relativ kleine Gemeinde *Horressen* (1882: 538 ortsanwesende Personen, 127 Haushaltungen) liegt auf der untersten Terrasse des Westerwalds. 44 Haushaltungen betreiben die Landwirtschaft im Hauptberuf, 75 gehören Taglöhnerfamilien an.[3]) Die Bevölkerung hat von 1878/79 bis 1886/87 nur um 45 Köpfe zugenommen. Die Gemarkungsfläche umfafst nur 280 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 1682 M (darunter 104 ha Ackerland und 71 ha Wiesen). Nicht weniger als 101 ha (darunter 80 ha Holzung) sind Gemeindeland. Die klimatischen Verhältnisse werden gekennzeichnet durch ein ziemlich spätes Frühjahr, durch kurze Sommer und frühe Winter. In den 60er Jahren hat die Güterkonsolidation die Zugänglichkeit der Parzellen sehr erleichtert und einen bedeutenden Aufschwung der Landwirtschaft zur Folge gehabt. Obstbau wird ziemlich stark betrieben. Als Spannvieh werden meistens Kühe benutzt, deren Milcherträgnis infolge der Anstrengung naturgemäfs nur gering ist. Die gröfseren Landwirte kaufen im Frühjahr ausgewachsene Ochsen, verwenden sie zur Feldarbeit und verkaufen sie ausgemästet ein Jahr später. Gewinn aus der Viehzucht findet meistens durch Mast statt. In der ganzen Gemeinde wird nur ein Pferd gehalten. In den letzten 20 Jahren hat eine Vermehrung des Viehstandes um ca. 50 % stattgefunden. Industrielle Verhältnisse üben keinen Einflufs auf die wirtschaftliche oder soziale Lage der Dorfgenossen aus, auch aus dem Lohnfuhrgewerbe ist kein Verdienst zu ziehen, nur das Holzfällen bringt einigen Nebenerwerb. Von eigentlicher Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes kann man nach dem Berichte nicht sprechen, die Leute finden

---

[1]) Bericht des Kgl. Amtsrichters Düssel i. d. „Verhandlungen des Kgl. Landesök.-Kollegiums" (III. Session, 2. Sitzungsperiode), Berlin 1883, S. 458 ff.

[2]) Bd. I, Berlin 1890, S. 453 ff. u. 483 ff.

[3]) Unter Taglöhnerfamilien müssen hier solche Familien verstanden sein, deren Grundbesitz zu ihrer Ernährung nicht hinreicht und deren Mitglieder daher bei den anderen Bauern taglöhnern. In der Schilderung der Gemeinde Mensfelden sind sie wohl in den Familien enthalten, die Landwirtschaft als „Nebenberuf" betreiben.

gerade ihr kärgliches Auskommen, ohne dafs grofse Gegensätze zwischen arm und reich bestehen. —

Die gröfsere Gemeinde *Mensfelden* (1882: 1023 ortsanwesende Personen, 209 Haushaltungen) liegt unweit Limburg. 120 Haushaltungen betreiben Landwirtschaft als Haupt-, 79 als Nebenberuf, 10 haben keine Landwirtschaft. Die Einwohnerzahl geht langsam zurück. Die Gemarkungsfläche hat 1036 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 11529 Thlr.; die Gemeinde besitzt einschliefslich des Waldes 106 ha mit 307 Thlr. Grundsteuerreinertrag. Das Klima ist milder als in der ersteren Gemeinde. Alle Getreidearten und auch Obstbäume gedeihen. Das Betriebssystem ist wie in Horressen die Dreifelderwirtschaft. Die Gemarkung ist nicht konsolidiert. Weidegang des Viehs findet nicht statt. Gemüse wird wie in Horressen nur für den eigenen Bedarf angepflanzt. An landwirtschaftlichen Nebengewerben sind 5 bäuerliche Kornbrennereien zu erwähnen. Wenn auch keine Pferdezucht im Dorfe betrieben wird, so sind doch 56 Pferde vorhanden, neben denen Ochsen, aber auch Kühe als Arbeitstiere verwandt werden. Die Schweinehaltung ist sehr bedeutend. Die ausgedehnte Industrie der Nachbarschaft übt einen sehr wohlthätigen Einflufs aus und verschafft den Einwohnern während des gröfsten Teils des Jahres Nebenbeschäftigung. U. a. arbeiten 28 männliche Personen als Bauhandwerker in Limburg. Im Winter zieht der ärmere Teil der Bevölkerung Nebenverdienst aus Wegebauten und Holzfällen.

Die *Grundbesitzverteilung* in beiden Gemeinden — mit Ausschlufs des Gemeinde- und sonstigen gebundenen Besitzes, der Hausbesitzer ohne Grundsteuer und der Forensen — sowie der *Stand der Hypothekenschulden* ergiebt sich aus den folgenden, nach den Berichten zusammengestellten Tabellen.

Horressen.

Grundsteuer-reinertragsklassen	Zahl der Besitzer	Gesamt-fläche ha	Von der Gesamtfläche sind unver-pfändet ha	Von der Gesamtfläche sind verpfändet ha	Betrag der Belastung im ganzen M	Betrag der Belastung pro Hektar der belasteten Fläche M
1	2	3	4	5	6	7
100—30 Thlr.	3	16	10	6	6200,00	1033,33
30—20 „	6	17	16	1	2736,00	2736,00
unter 20 „	119	87	50	37	96 980,75	2621,10
	128	120	76	44	105 916,75	

Von den im bäuerlichen Besitze befindlichen 120 ha ist also nur etwa $^1/_8$ mit Hypotheken belastet, der Rest pfandfrei. Am günstigsten ist das Verhältnis beider Kategorieen zu einander in der Reinertragsklasse von 30 bis 20 Thlr., am ungünstigsten bei dem kleinsten Parzellenbesitz. Leider liefs sich die Tabelle nicht für verschuldete und unverschuldete *Besitzer* aufstellen.

Mensfelden.

Grundsteuer-reinertrags-klassen	Zahl der Besitzer	Gesamtfläche ha	Durchschnittsfläche einer Besitzung ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Es sind unverschuldet: Zahl der Besitzer	Es sind unverschuldet: Fläche ha	Es sind unverschuldet: Grundsteuerreinertrag Thlr.	Es sind unverschuldet: Gebäudesteuernutzungswert M	Es sind verschuldet: Zahl der Besitzer	Es sind verschuldet: Fläche ha	Es sind verschuldet: Grundsteuerreinertrag Thlr.	Es sind verschuldet: Gebäudesteuernutzungswert M	Schuldbetrag M	Es entfallen Schulden auf: den verschuldeten Besitzer M	Es entfallen Schulden auf: den Hektar belasteter Fläche M	Es entfallen Schulden auf: die Mark belasteten Grundsteuerreinertrags M	Es entfallen Schulden auf: die Mark belasteten Gebäudesteuernutzungswerts M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
500—100 Thlr.	14	152,15	10,9	2057,17	2139	11	115,36	1556,03	1629	3	36,79	501,14	510	9600,00	3200,00	267,22	6,39	18,81
100—30 „	82	359,35	4,32	4416,43	5865	37	160,06	2046,02	2565	45	199,29	2370,41	3300	105 453,14	2343,40	550,01	14,83	31,95
30—20 „	39	89,44	2,29	1037,15	1891	17	39,12	456,18	676	22	50,32	580,97	1215	51 144,00	2322,90	1022,88	29,39	42,09
unter 20 „	119	73,96	0,62	817,07	3492	53	33,84	369,27	567	66	40,12	447,80	2925	70 798,57	1072,73	1769,95	52,79	24,20
	254	674,90		8327,82	13387	118	348,38	4427,50	5437	136	326,52	3900,32	7950	236 995,71				

Von Hypotheken frei sind demnach Besitzungen mit 348,4 ha, ganz oder teilweise verpfändet hingegen Besitzungen von 326,5 ha Fläche. Würde man, wie es für Horressen geschehen ist, die nicht verpfändeten Parzellen der verschuldeten Besitzer ausscheiden, so würde das die schuldenfreie Fläche noch erweitern. Die unbelasteten Besitzer überwiegen jedoch der Zahl und Fläche nach nur in der obersten Besitzklasse.

Der bäuerliche Besitz ist, auf den Hektar und die Mark Grundsteuerreinertrag berechnet, um so mehr verschuldet, je niedriger die Reinertragsklasse ist, der er angehört (vgl. Spalte 16 und 17). Ebenso sind in Horressen die Besitzungen unter 30 Thaler wesentlich stärker als die gröfseren Güter belastet. Zu berücksichtigen ist allerdings, dafs hierbei der Gebäudewert nicht in Betracht gezogen ist, der gerade bei dem kleinsten Parzellenbesitz den Hauptteil des bäuerlichen Vermögens ausmacht. Auf die Mark Gebäudesteuernutzungswert berechnet (Spalte 18 der letzten Tabelle) verschieben sich die Zahlen daher wieder zu gunsten der untersten Besitzklasse.

Die *Personalschulden* werden für *Horressen* auf 20000 M geschätzt; in dem Berichte für *Mensfelden* heifst es:

„Die Personalschulden betragen mit rückständischen Steiggeldern für Grundstücke jedenfalls nicht weniger als die Hypothekenschulden, stehen also in einem Verhältnis zu diesen wie 1 : 1. Von beiden Schuldenarten besteht ein grofser Teil schon seit langen Jahren, doch ist in den beiden letzten Jahrzehnten ein sehr grofser Teil hinzugekommen, und zwar hauptsächlich infolge Ankaufs von Grundstücken. In einigen Fällen haben die betreffenden Grundeigentümer ältere baufällige Gebäude neu aufgeführt, wozu Bargeld nicht vorhanden war, und in nicht wenigen Fällen sind auch Privatschulden in Hypotheken umgewandelt worden. — Die Bevölkerung besitzt nur wenig bare Kapitalien.“

Ein sehr grofser Teil der Besitzungen (in Horressen nicht weniger als 125 von 128, in Mensfelden 158 von 254) ist jedoch von so geringem Umfange und Ertrag (unter 30 Thalern Grundsteuerreinertrag), dafs sich auch die meisten schuldenfreien Besitzer in sehr beschränkten Verhältnissen befinden, wenn sie von ihrem Anwesen leben sollen. Thatsächlich fehlt aber in Horressen jeglicher Nebenverdienst. Der Rückgang der Preise für die verschiedenen Fruchtgattungen mufste hier besonders schwer empfunden werden, und so kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Erhebungskommissar bemerkt: „Jeder Landwirt fühlt den fast haltlosen Zustand seiner Existenz. ... In vielen Jahren genügte ... die Grundrente zur Deckung der von den Grundeigentümern übernommenen Verpflichtungen nicht, und mufste in denjenigen Familien, in welchen erwachsene arbeitsfähige Söhne oder Töchter waren, deren auswärtiger Verdienst noch in Anspruch genommen werden, während die anderen Haushaltungen, bei denen diese Zuschüsse fehlten, jedes Jahr Schulden kontrahieren mufsten.“

Es wurden in den Jahren 1868 bis 1887 in *Horressen:*

Eingetragen	Gelöscht	Mehr eingetragen	Mehr gelöscht
M	M	M	M
166093,62	102503,87	69530,75	5941,00
		5941,00	
		63589,75	

Abgesehen von den Jahren 1880 und 1887 überstieg fortgesetzt die Summe der Eintragungen die der Löschungen. „Besonders auffallend grofse Zahlen zeigt die Übersicht in den Jahren 1873—1879 unter der Rubrik „mehr eingetragen". Die Gründe davon sind darin zu suchen: Als die Landwirtschaft infolge der hohen Frucht- und Viehpreise einen bedeutenden Aufschwung nahm, wurden für das Grundeigentum ganz enorme Preise bezahlt in der Hoffnung, dafs diese gute Zeit immer so bleiben würde. Als einige Jahre später aber ein Rückschlag eintrat und die bisher bestandenen hohen Frucht- und Vieh-Preise fast um die Hälfte zurückgingen, mufste bei den Landwirten eine verhängnisvolle Katastrophe eintreten. Die zu zahlenden hohen Güterpreise konnten nicht mehr aus dem Erlöse der Produkte des landwirtschaftlichen Betriebes gedeckt werden, und mufste zur Aufnahme neuer und gröfserer Kapitalien geschritten werden."

In der Umgegend von Mensfelden ist, wie gesagt, reichlicher Nebenverdienst zu finden, auch ist der Ackerboden fruchtbar und infolge der sehr starken Abwanderung eine beträchtliche Anzahl von selbständigen Besitzungen erhalten geblieben, die, wenn unverschuldet oder nur gering belastet, zur Ernährung je einer Familie hinreichen und bei besonderem Fleifs und Sparsamkeit sogar kleine Ersparnisse gestatten.

Von den als selbständig zu betrachtenden (82) Kleinbauern ist indessen eine immerhin grofse Zahl (45) und, einschliefslich der Personalschulden, so hoch belastet, ferner ist der unselbständige Besitz (unter 30 Thlr. Reinertrag) mit 158 Stellen (darunter 88 hypothekarisch verschuldeten) so stark vertreten, dafs auch hier die Verhältnisse doch als recht knapp bezeichnet werden müssen. Die Lebenshaltung ist kärglich.[1]) „Die Grundrente genügt in vielen Fällen nicht, die von den Grundeigentümern übernommenen und denselben auferlegten Verpflichtungen zu decken." „Der Erhebungskommissar ist auf Grund seiner Erhebungen und früheren Beobachtungen der Überzeugung, dafs es einem Teil der kleinen Grundeigentümer recht schwer wird, für den täglichen Unterhalt auf- und den anderweitigen Verpflichtungen nachzukommen." Er erblickt einen Hauptgrund dafür in der Thatsache, dafs der kleine Landwirt sich nur schwer entschliefst, die Stellung des selbständigen Landwirts aufzugeben, sowie in den hohen Kauf- und Pachtpreisen. „Hat ein Grundeigentümer so wenig eignen Besitz, dafs derselbe nur bei einer gröfseren Pachtung von Grundstücken den Familiengliedern hinreichend Beschäftigung gewährt, so steht die Sache bei den hohen Pachtpreisen etc. schon nicht ganz gut, sind nun aber noch Schulden, vielleicht in hohem Betrage vorhanden, so steht die Sache erst

[1]) Vergl. a. a. O. S. 512.

recht schlimm. Hier verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse von Jahr zu Jahr selbst bei gröfstem Fleifs und Sparsamkeit."

Es wurden in *Mensfelden* von 1867 bis 1887

Eingetragen	Gelöscht	Mehr eingetragen	Mehr gelöscht
M	M	M	M
336122,47	172044,72	183229,53	19151,78
		19151,78	
		164077,75	

Die Mehrlöschungen rühren nur aus den Jahren 1870 (2149,75 M), 1884 (4095 M), 1886 (8851,73 M) und 1887 (4055,30 M) her, während in allen anderen Jahren auch hier eine Schuld-Zunahme stattfand. Die Schwankungen sind fast dieselben wie in der Schuldenbewegung der Gemeinde Horressen und dürften auch im wesentlichen auf dieselben Gründe zurückzuführen sein.

In möglichst eingehender Weise hat der Referent die Schuldverhältnisse in *vier Dorfgemeinden des hohen Westerwaldes:* Waigandshain, Salzburg, Halbs und Irmtraut untersucht.[1])

Die vier Dörfer liegen von den grofsen Verkehrsstrafsen und den Sitzen der Industrie entfernt. Waigandshain hat 210 ortsanwesende Personen, Salzburg 146, Halbs 144, Irmtraut 466.

Die Zahlen der Haushaltungen[2]) sind 61, 42, 40, 85. In Waigandshain leben fast sämtliche Familien von der Landwirtschaft als ihrem Hauptberuf, nur 3 Familienvorstände wandern allwöchentlich als Bergleute 2—4 Stunden Weges ins Siegerland, 3 Bauernsöhne sind als Maurer und Hüttenarbeiter ebendort beschäftigt. Aus Salzburg ziehen jeden Sonntag Abend 16 Familienväter (über $^1/_3$) nach den entfernten Gruben, und einige Bauernsöhne gehen wie in Waigandshain auswärts ihrem Erwerbe nach. Auch in Halbs findet $^1/_3$ der Familienväter Verdienst in den Gewerben: 6 sind Schieferdecker, 5 gehen als Maurer und Stuckateure für den Sommer nach Westfalen, 3 Bergarbeiter leben im Dorfe. Vier Familien nähren sich von der Tagelöhnerei. Irmtraut ist ein gröfseres Händlerdorf. Im Hauptberuf treiben 43 Familien die Landwirtschaft, 42 ein anderes Gewerbe, nämlich 11 das Hausieren, daneben Landwirtschaft, 6 Haushaltungsvorstände sind Maurer, 3 Tagelöhner mit eigner, von den Angehörigen besorgter Landwirtschaft. Drei Hausierer-, 2 Arbeiterfamilien, 2 Familien ohne bestimmten

[1]) Vgl. Anm. 3 auf S. 63.

[2]) Die im folgenden wiedergegebenen Berufsangaben stimmen nicht ganz mit den unten in den Verschuldungstabellen eingesetzten überein. Es kommt dies daher, dafs letztere auf Erhebungen des Referenten beruhen, bei denen die thatsächlich zusammenwirtschaftenden auch als *eine* Familiengemeinschaft zusammengefafst wurden, während erstere der später vorgenommenen amtlichen Berufszählung entnommen sind. Die in den Verschuldungstabellen eingesetzten Zahlen kommen der Wirklichkeit näher. Eine Ausgleichung beider war dem Referenten bei der räumlichen Entfernung und infolge des grofsen Umfanges des Urmateriales nicht mehr möglich.

Beruf und 5 — zur Zeit unbekannt wo — abwesende Hausiererfamilien besitzen kein Ackerland. 9 Familienvorstände sind ansässige Dorfhandwerker, Gastwirte etc. Im ganzen widmen sich der Landgängerei 21 Ehemänner, 29 Ehefrauen, 29 ledige Töchter. 20 Söhne suchen auswärts Verdienst. Im ganzen wandern 100 Personen Anfangs Februar in die Fremde und kehren kurz vor Weihnachten zurück.

Die Gemarkungsfläche von Waigandshain umfafst 405 ha, von Salzburg 229, von Halbs 213, von Irmtraut 452 ha. Die Gemeindeviehweide besteht in Waigandshain aus 49, in Halbs aus 52, in Irmtraut aus 53 ha; Salzburg ist fast die einzige Gemeinde des höheren Westerwaldes, die keine besitzt. Das Klima ist der Lage entsprechend rauh. Kartoffeln und Hafer nehmen den gröfsten Teil der Anbaufläche ein. Von Obst- und Gemüsebau kann kaum die Rede sein. Das Betriebssystem ist die Dreifelderwirtschaft. Waigandshain liegt geschützt in einer Mulde. Salzburg ist allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, Halbs und Irmtraut haben ein etwas milderes Klima. Die Gemarkungen sind am Ende des vorigen oder Anfang dieses Jahrhunderts konsolidiert worden. Als Arbeitstiere werden fast ausschliefslich Kühe gehalten. Die Haupteinnahme wird durch Aufzucht von Vieh erzielt. Im Winter sind in Waigandshain 18, in Salzburg ein, in Irmtraut 6 Webstühle im Gange. Waigandshain ist als wohlhabende Gemeinde, Salzburg als fleifsige, jedoch arme, Halbs und Irmtraut sind als mittelgute Gemeinden bekannt.

Es betragen nun die

in	Hypotheken-schulden M	Eigentums-vorbehalte [1]) M	Personal-schulden [2]) M	Summa M
Waigandshain . .	12310	2776	6595	21681
Salzburg	19396	?	14958	34354
Halbs	9711	635	13470	23816
Irmtraut	96436	?	72250	168686
	137853		107273	248537

Den Schulden steht ausgeliehenes Kapital gegenüber:

in	M
Waigandshain	20050
Salzburg	13150
Halbs	14000
Irmtraut	76300
	123500

[1]) Vergl. über die Eigentumsvorbehalte unten S. 98. In den beiden oben erwähnten Gemeinden, in denen der Stand der Eigentumsvorbehalte noch nicht ermittelt werden konnte, wird nur selten gegen „Vorbehalt des Eigentums" verkauft; infolgedessen wird das Resultat durch jenes Fehlen nicht wesentlich beeinflufst.

[2]) Die Angabe der Personalschulden kann auf ziemliche Genauigkeit Anspruch machen, da mit den ortskundigen Bürgermeistern und anderen Auskunftspersonen die Summe für jede einzelne Familie von dem Referenten festgestellt wurde.

Verteilung der Gesamtverschuldung (Hypothekar- und Personalverschuldung) und des Kapitalbesitzes auf die Besitzkategorieen in

Besitzkategorieen	Waigandshain					Salzburg					Halbs					Irmtraut[1])				
	Verschuldete		Kapitalbesitzende		Unverschuldete ohne Kapital	Verschuldete		Kapitalbesitzende		Unverschuldete ohne Kapital	Verschuldete		Kapitalbesitzende		Unverschuldete ohne Kapital	Verschuldete		Kapitalbesitzende		Unverschuldete ohne Kapital
	Zahl	Betrag M	Zahl	Betrag M	Zahl	Zahl	Betrag M	Zahl	Betrag M	Zahl	Zahl	Betrag M	Zahl	Betrag M	Zahl	Zahl	Betrag M	Zahl	Betrag M	Zahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
30—100 Thlr. Grundsteuerreinertrag . .	3	1403	5	12 150	2	—	—	1	4000	1	—	—	1	13 000	—	6	24 700	2	12 000	2
20—30 Thlr. Grundsteuerreinertrag . .	—	—	2	2500	1	4	5 312	—	—	3	—	—	—	—	1	4	16 277	3	23 800	1
unter 20 Thlr. Grundsteuerreinertrag . .	18	20 278	7	5400	7	25	29 042	3	9150	1	16	23 816	1	1000	4	45	116 770	5	28 500	4
Hausbesitzer ohne Ackerland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10 739	—	—	—
ohne Grundbesitz und ohne Wohnhaus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	3	12 000	—
	21	21 681	14	20 050	10	29	34 354	4	13 150	5	16	23 816	2	14 000	5	62	168 686	13	76 300	7

[1]) Nur in einem Falle in Irmtraut ist ein „verschuldeter" Bauer zugleich „Kapitalbesitzer". Der Fall ist als unerheblich vernachlässigt worden.

Danach umfassen wie in Mensfelden die Personalschulden annähernd den gleichen Betrag wie die Hypotheken. Der Schuldsumme steht ein etwa halb so grofser Posten ausgeliehenen Kapitals gegenüber; die erstere ist gleich dem 22-fachen des Grundsteuerreinertrages,[1]) während sie in Mensfelden (ebenfalls einschliefslich der Personalschulden) etwa seinen 18-fachen Betrag ausmacht. Auch in den vier Westerwaldgemeinden scheinen also auf den ersten Blick die Verhältnisse aufserordentlich günstig zu liegen. Das Bild verändert sich jedoch sehr bei näherer Betrachtung.

Die nebenstehende Tabelle giebt zunächst Auskunft über die Verteilung der Gesamtverschuldung und des Kapitalbesitzes auf die verschiedenen Besitzkategorieen.

Unter 188 Haushaltungsvorständen sind 60 = 32 % der Gesamtzahl schuldenfrei — davon 33 mit, 27 ohne Kapitalvermögen —, 128 oder 68 % der Gesamtzahl sind mit Schulden belastet.

Von allen Haushaltungen haben nur 23 = 12 % einen Besitz von mehr als 30 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag. Nur diese Wirtschaften können nach Lage der Verhältnisse als selbständig in dem Sinne gelten, dafs sie ihren Inhabern ausreichende Beschäftigung und sicheres Auskommen gewähren.

19 Wirtschaften (10 %) haben zwischen 20 und 30, 136 (72 %) unter 20 Thlr. Grundsteuerreinertrag. Dazu kommen 10 (6 %) Hausbesitzer und Grundbesitzlose. Die grofse Menge der Wirtschaften sind also *unselbständige Parzellenbetriebe.* Sie reichen auch unter Zuhilfenahme der nur in Salzburg fehlenden Gemeindeweide nicht hin, um ihre Besitzer und deren Angehörige ordentlich zu ernähren und vollständig zu beschäftigen. Die Lage dieser Leute hängt ganz von der Möglichkeit ab, einen Erwerb aufserhalb der Landwirtschaft zu finden. Dies gilt in verstärktem Mafse, wenn sie Schulden haben. Die Zinsen müssen aus dem Aufsenerwerb bestritten werden, oder die Lebenshaltung wird zu einer äufserst kümmerlichen. Bei fehlendem Nebenverdienst mufs bereits eine Verschuldung von mehr als 30 % des sehr hohen Verkehrswerts der Besitzungen als Überschuldung gelten.

Von den 23 selbständigen Besitzern hat nur einer, ein Bauer in Irmtraut, von dessen Familie Handel betrieben wird, einen Nebenerwerb; von den 165 andern Haushaltungsvorständen hingegen suchen 66 — meist in der Fremde — ihre Nahrung. Indessen liegen die Verhältnisse in den drei erstgenannten Dörfern und im Händlerdorf Irmtraut verschieden. Dort haben von 93 unselbständigen Wirten nur 20, hier von 72 : 46 einen Aufsenerwerb.

Die folgende Übersicht kennzeichnet die wirtschaftliche Lage der Einzelnen unter den angedeuteten Gesichtspunkten.

(Siehe Tabelle S. 92.)

Es sind demnach von den Verschuldeten (128) 76 ohne Nebenerwerb, und von ihnen müssen 33 als überschuldet gelten, davon sind 17 mit mehr

[1]) einschliefslich des Gemeindelandes und des Grundbesitzes der Forensen.

	In drei Dörfern		In Irmtraut		In allen 4 Dörfern		
	Selbständige	Unselbständige	Selbständige	Unselbständige	Selbständige	Unselbständige	Zusammen
I. Kapitalbesitzer							
Besitzer	7	13	2	11	9	24	33
Ohne Nebenerwerb . . .	7	11	1	1	8	12	20
Mit Nebenerwerb	—	2	1	10	1	12	13
II. Unverschuldete ohne Kapital							
Besitzer	3	17	2	5	5	22	27
Ohne Nebenerwerb . . .	3	17	2	3	5	20	25
Mit Nebenerwerb	—	—	—	2	—	2	2
III Verschuldete							
Besitzer	3	63	6	56	9	119	128
Ohne Nebenerwerb . . .	3	45	6	22	9	67	76
Mit Nebenerwerb	—	18	—	34 [1])	—	52	52
IV. Von den Verschuldeten ohne Nebenerwerb sind mit mehr als 30 % verschuldet							
Besitzer	—	19	2	12	2	31	33
Das sind:							
Prozent der Verschuldeten ohne Nebenerwerb. . .	—	42	33	54	22	46	43
Prozent der Verschuldeten	—	30	33	22	22	26	25

als 50 % des Verkehrswerts ihres Grundbesitzes belastet, 7 über 70, 4 sogar über 100 %. Es sind ebensoviele Überschuldete wie Kapitalbesitzende vorhanden. Jene machen etwa $^1/_4$ aller Verschuldeten aus — sie sind nur unter den äufsersten Entbehrungen oder überhaupt nicht regelmäfsig im stande, die Zinsen für ihre Schuld zu erschwingen, es sei denn, dafs sie, wie es in mehreren Fällen vorkommt, von ihren auswärts thätigen Kindern unterstützt werden.

Rechnet man, wie es den Verhältnissen entsprechen wird, zu den Überschuldeten noch diejenigen unselbständigen Besitzer, welche zwar einen Nebenerwerb haben, aber stärker als zur Hälfte des Gutswerts verschuldet sind, d. s. 29, so steigt deren Anzahl auf 62 oder 32 % aller Haushaltungsvorstände. Hierbei ist immer noch die untere Grenze der Überschuldung weit gezogen, denn nicht wenige der Kleinstellenbesitzer, die mit weniger als 30 % des Gutswertes verschuldet sind, müfsten schon als höchst gefährdet angesehen werden.

Folgende Übersicht zeigt im einzelnen die Höhe der Verschuldung der Grundbesitzer im Verhältnis zum Verkehrswert ihrer Liegenschaften.[2])

---

[1]) Darunter 4 Kleinbauern, 23 grundbesitzende Hausierer, Handwerker, Tagelöhner, 6 solche mit blofsem Hausbesitz, 1 ohne Grundbesitz und Wohnhaus.

[2]) Als „Verkehrswert" wurde der in den Schätzungsbogen der Steuerveranlagungskommission enthaltene Grundwert angenommen; wo diese Quelle versagte, wurden die Bogen durch Umfragen ergänzt.

	Unter 30 %	30—50 %	50—70 %	70—100 %	über 100 %
	I. Selbständige Besitzer ohne Nebenerwerb				
Drei Dörfer . . .	3	—	—	—	—
Irmtraut	4	1	1	—	—
zusammen	7	1	1	—	—
	II. Unselbständige ohne Nebenerwerb				
Drei Dörfer . . .	26	12	5	—	2
Irmtraut	10	3	4	3	2
zusammen	36	15	9	3	4
	III. Unselbständige mit Nebenerwerb				
Drei Dörfer . . .	7	5	3	1	2
Irmtraut	4	7	4	5	14
zusammen	11	12	7	6	16

Selbständige Grundbesitzer, die ein Nebengewerbe treiben, sind unter den Verschuldeten nicht vorhanden.

Betrachten wir die Verhältnisse der Bestsituierten in den 4 Dörfern!

Zu ihnen sind zunächst die meisten gröfseren Besitzer (im ganzen 23) zu zählen. Von ihnen sind 14 schuldenfrei (9 Kapitalbesitzer), von den 9 verschuldeten ist nur je einer mit einigen 30 und 50 % verschuldet.

Der Kapitalbesitz verteilt sich ganz ungleichmäfsig. Gröfseren Bauern gehören von den in der Tabelle (S. 90) genannten Beträgen in Waigandshain 8000 und 2000, in Salzburg 4000, in Halbs 13 000 M. Dazu kommt ein früherer Chausseeaufseher in Salzburg mit 7000 M. Die übrigen 15 Kapitalbesitzer dieser Dörfer haben nur kleine Beträge von meist unter 1000 M, mehrfach von nur einigen hundert Mark. Darunter befinden sich 11 Kleingrundbesitzer ohne Nebenerwerb. Es handelt sich bei ihnen um Ersparnisse, die bei jedem Unglücksfall, jedem Viehsterben rasch zusammenschmelzen. In Irmtraut leitet sich der Kapitalbesitz aus den verschiedensten Quellen, namentlich aus dem Hausierhandel her. Wie dieser aber auf der einen Seite die Kapitalanhäufung, so hat er auf der anderen das Versinken ins Proletariat begünstigt. Die „Landgängerei“ hat die Gegensätze verschärft, die Interessengemeinschaft, wie sie in anderen Landgemeinden herrscht, abgeschwächt. Die Quellen des Kapitalbesitzes in Irmtraut ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

(Siehe Tabelle S. 94.)

Der Kapitalbesitz in einer Hand steigt hier bis zu 20 000 M, und mehrfach ist ein Vermögen von 5000 bis zu 15 000 M zu finden. Aber der Händler, der die erstere Summe erworben hat, hauptsächlich durch einen bei der günstigen Konjunktur der 70er Jahre organisierten Grofsbetrieb, hat längst aufgehört, Bauer zu sein, er ist Gutsbesitzer geworden, der das Ackerland von anderen bestellen läfst.

Zu den besser Stehenden kann man endlich noch diejenigen Kleinbauern rechnen, welche, ohne Kapital zu besitzen, ein Nebengewerbe betreiben und entweder keine Schulden haben (2) oder doch nicht über die Hälfte des Gutswerts hinaus verschuldet sind (d. s. 23).

Besitzkategorieen Thlr.	Kapitalbesitz aus Landwirtschaft Zahl d. Besitzenden	Landwirtschaft Betrag M	Handel Zahl d. Besitzenden	Handel Betrag M	Handwerk Zahl d. Besitzenden	Handwerk Betrag M	Verdiens t als Beamter Zahl d. Besitzenden	Verdiens t als Beamter Betrag M
1	2	3	4	5	6	7	8	9
30—100	1	4000	1	8 000	—	—	—	—
20—30	—	—	3	23 800	—	—	—	—
unter 20	1	500	2	19 000	1	1000	1	8 000
Ohne Grundbesitz	—	—	1	7 000	—	—	2	5 000
	2	4500	7	57 800	1	1000	3	13 000

Der Kreis umschliefst also 23 gröfsere Bauern, 24 kapitalbesitzende Parzellenbauern und die 25 zuletzt erwähnten Kleinstellenbesitzer mit Nebengewerben. Das sind zusammen 72 oder 38 % aller Haushaltungsvorstände.

Genau genommen müfste eine Anzahl der hier aufgeführten Besitzer ausgeschieden werden. Denn das Einkommen aus dem Nebengewerbe ist zwar für die Bergleute, Maurer, Stuckateure nicht unbedeutend, für die dorfansässigen Handwerker jedoch überaus spärlich; und wo es aus dem Kleinhausierhandel gewonnen werden soll, wie für 20 Familien in Irmtraut, da kann von einiger Sicherheit und Regelmäfsigkeit der Nebeneinnahme nicht die Rede sein. Auf den die Hälfte des Jahres in der Fremde umherwandernden Hausierer pafst das Wort: „Wie gewonnen so zerronnen.“ Hier sind echte Proletarierexistenzen entstanden, bei denen Zwangsvollstreckungen an der Tagesordnung sind; von einem gesunden Bauernstande kann nicht mehr die Rede sein.

Jenen 72 Wohlhabenden oder doch einigermafsen Gesicherten stehen aber 116, d. s. 62 % der Gesamtzahl gegenüber, denen gerade das fehlt, was die wertvolle Eigenart der Bauern begründet, die Sicherheit der Einnahmen. Von ihnen sind, wie gesagt, ungefähr 62 (32 %) als überschuldet anzusehen. —

Im folgenden sind *die Ursachen der Verschuldung* für die 4 Westerwalddörfer tabellarisch dargestellt. Die Erhebungen sind ebenso wie die im vorigen benutzten Wertangaben von dem Verfasser zusammen mit orts- und sachkundigen Männern an Ort und Stelle vorgenommen worden und können als der Wahrheit sehr nahe kommend gelten.

(Siehe Tabelle S. 95.)

Die Tabelle zeigt, dafs trotz der Realteilung der Liegenschaften die eigentlichen Erbschaftsschulden in Form von Gebäudeherauszahlungsgeldern an die Miterben eine beträchtliche Rolle spielen, sie machen 9, 11 und 24 % der Gesamtverschuldung aus, nehmen übrigens einen gröfseren Teil der hypothekarischen als der Personalverschuldung ein. Da die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wie oben (S. 51) ausgeführt, fast niemals zur Teilung

Die Verteilung der gesamten (Hypotheken- und Personal-) Schulden in den vier Westerwalddörfern auf die Verschuldungsursachen.

Verschuldungsursachen	Waigandshain		Halbs		Salzburg		Irmtraut		Summe	
	Summe der Schulden M	Prozent sämtlicher Schulden	Summe der Schulden M	Prozent sämtlicher Schulden	Summe der Schulden M	Prozent sämtlicher Schulden	Summe der Schulden M	Prozent sämtlicher Schulden	überhaupt	Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Hauskauf	4 508	24	400	2	7 117	20,5	24 455	15	36 480	14,8
II. Neubau, Umbau oder Reparatur von Wohn- und Nutzgebäuden	4 689	25	8 442	36	4 216	12,5	27 658	16	45 005	18,3
III. Gebäudeherauszahlungs- (Gleichstellungs-)gelder an Miterben	2 209	11	5 669	24	3 286	9	15 080	9	26 244	10,7
		60		62		42		40		43,8
IV. Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen mit geringen Barmitteln [1]) .	139	1	4 530	19	—	—	10 351	6	15 020	6,1
V. Zur Deckung von kleineren Schulden des täglichen Bedürfnisses bei anderen Bauern, Krämern, Bäckern u. dergl. . . .	2 891	15	600	3	7 843	22	4 722	3	16 056	6,6
VI. Schlechte Wirtschaft	2 455	13	1 655	7	2 922	8	25 780	15	32 812	13,4
VII. Besondere Unglücksfälle (schlechte Ernten, Krankheit, Brand, grofse Familie)	1 011	6	855	4	6 870	22	22 409	13	31 145	12,7
VIII. Aus d. Viehhandel	620	3	150	1	550	1,5	1 328	1	2 648	1,1
IX. Schlechter Geschäftsgang im Hausierhandel .	—	—	180	1	—	—	28 946	17	29 126	11,9
X. Diverse Gründe . .	383	2	700	3	1 550	4,5	7 957	5	10 590	4,4
	18 905	100	23 181	100	34 354	100	168 686	100	245 126	100
[1]) Dazu Eigentumsvorbehalte (Restkaufgelder) .	2 776		635		?		?		3 411	
	21 681		23 816						248 537	

kommen, entsteht auch für die Miterben, welche keinen anderen Beruf ergreifen konnten und auch nicht in der Lage waren, die Hofraite der Schwiegereltern zu übernehmen, in unmittelbarer Folge der Erbgewohnheiten ein Verschuldungszwang, der in den Tabellen-Rubriken „Hauskauf“ und „Neubau von Wohn- und Nutzgebäuden“ ziffermäfsig zu Tage tritt. In der That giebt es keine ergiebigere Quelle der kleinbäuerlichen Verschuldung, als die Notwendigkeit, für das geringste Besitztum eine eigene Hofraite herzustellen. Mag sie noch so dürftig sein, so folgt daraus gegenüber den

mittleren und grofsen Betrieben meist ein arges Mifsverhältnis des Gebäudekapitals zum Grundwert. Auch der öfters erwähnte Bericht über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in der Gemeinde Mensfelden hebt diese übrigens allbekannte Thatsache hervor:[1]) „Der Kleingrundbesitz hat hauptsächlich mit einem grofsen Übel zu kämpfen, dem Mifsverhältnis zwischen Grund- und Gebäudekapital. Letzteres ist gegenüber dem ersteren vielfach zu hoch. Die Folge ist entweder eine zu hohe Belastung mit Schulden oder doch eine Zehrung an der Grundrente."

So kommt es, dafs in den beiden erstgenannten Gemeinden $^3/_5$, in der ärmsten Gemeinde Salzburg und der Händlergemeinde — wo noch andere Verschuldungsgründe besonderes Gewicht besitzen — immerhin $^2/_5$ aller Schulden auf Ausgaben für Gebäude zurückzuführen sind.

Dies ist der Fall, obwohl die oben (S. 68) erwähnte starke Abwanderung und im Laufe der letzten 40—70 Jahre eine positive Abnahme der ortsanwesenden Bevölkerung stattgefunden hat. Die Wanderungen haben nur bewirkt, dafs verhältnismäfsig wenig Neubauten erforderlich waren und die Gebäudeschulden hauptsächlich auf Hauskauf, Umbauten, Reparaturen und Gebäudegleichstellungsgelder zurückzuführen sind.

Verhältnismäfsig gering sind die Schulden aus dem Ankauf von Land. Sie machen einschliefslich der nur für 2 Gemeinden bekannten, lediglich durch Landkauf entstandenen Eigentumsvorbehalte vielleicht 10—20 % der Gesamtverschuldung aus. Man sollte annehmen, dafs die Realteilung im Erbgang auf die Verschuldung in den Gegenden mit starker Abwanderung wie der unsrigen genau ebenso wirken müfste wie die geschlossene Vererbung unter Abfindung der Geschwister nach dem Kaufwert. Denn die zurückbleibenden Übernehmer oder Käufer der Gebäude sind durch die Kleinheit ihres Erbes gezwungen, das Land der Abwandernden zu recht teueren Preisen zu kaufen oder zu pachten. Der einzige Unterschied von dem System der geschlossenen Vererbung liegt darin, dafs jede Wirtschaft bei jedem Todesfall, wenn mehrere Erben vorhanden sind, zertrümmert wird und die Grundstücke der „weichenden Erben" nicht demjenigen zufallen, der die elterlichen Gebäude übernimmt, sondern einer beliebigen andern Wirtschaft im Wege des Kaufs zuwachsen.

Wenn thatsächlich daraus in unseren 4 Gemeinden — übrigens im Gegensatz zu anderen — nur in geringem Mafse Schulden hervorgehen, so liegt dies gerade an den irrationell hohen Bodenpreisen. Die Meisten tragen Scheu, Land auf Kredit zu kaufen, weil es ganz unmöglich sein würde, die Zinsen aus dem daraus zu erzielenden Mehrertrage zu decken; meistens wird in 3 Zielen das Kaufgeld bezahlt. Man kauft deshalb regelmäfsig nur, wenn Ersparnisse dies ohne Gefahr zulassen. Deshalb sind auch in den Händlerdörfern, in die viel barer Verdienst von aufsen hereinfliefst, durch die daraus entstehende starke Landnachfrage die Kaufpreise durchweg höher als in den rein landwirtschaftlichen Gemeinden.

Die Mehrzahl der nachwachsenden Generation verläfst zwar dauernd

---

[1]) a. a. O. S. 501.

die Heimat, aber nicht wenige lassen sich nach Jahre langer Abwesenheit mit dem, was sie draufsen erübrigt haben, im Heimatsdorfe nieder. So ist der Zuwachs der oben erwähnten kapitalbesitzenden oder doch schuldenfreien Kleinbauern „ohne Nebenerwerb" zu erklären. Andere, Familienväter und junge Burschen, ziehen Jahr aus Jahr ein für den Sommer von den Angehörigen weg und verbringen nur den Winter daheim, die Burschen etwa bei ihren Eltern oder Geschwistern, in deren Häuschen ihnen vom Vater bei der Vermögensübergabe ein Insitzrecht vorbehalten worden ist. Haben sie genug draufsen verdient, so heiraten sie und lassen sich vielfach zu Hause nieder.

Der Postverwalter von Rennerod teilt mit, dafs in seinem Bezirke während der Monate Mai bis September auf ca. 5000 Einwohner monatlich ca. 25 000 M zur Auszahlung gelangen, die von auswärts arbeitenden männlichen Familiengliedern erspart sind. Hauptsächlich sind es Hausierer, Maurer, Kaminbauer, Stuckateure, Zimmerleute u. dgl., die im Sommer in der Fremde sind. Rechnet man die Familie zu 5 Köpfen, so kommen im Durchschnitt 25 M monatlich auf die Familie, in 5 Monaten 125 M; eine immerhin beträchtliche Summe, die freilich durch die, weiter unten zu besprechenden, schädlichen sozialen und sittlichen Folgen dieses Nomadentums teuer erkauft sind.

In ganz analoger Weise werden die Verhältnisse im Dillkreise geschildert: „Der östliche Teil des Dillkreises sendet in so grofser Anzahl Arbeiter vom Frühjahr bis zum Spätherbst in das Siegerland, dafs in einzelnen Gemeinden zeitweise ein Arbeitermangel eintritt und fremde Arbeiter herangezogen werden müssen. Der westliche Dillkreis, der Westerwald und der an den Westerwald grenzende nordwestliche Teil des Oberlahnkreises haben einen grofsen Überflufs an Arbeitskräften; deshalb gehen aus diesen Kreisen viele Arbeiter in die Industriebezirke des Rheinlandes und bleiben dort vom Frühjahr bis in den Winter hinein, andere gehen als Händler ins Land[1]."

Über die Landgängerei macht ein Berichterstatter aus dem Unterwesterwaldkreise anläfslich der Landarbeiterenquête des Vereins für Sozialpolitik folgende Mitteilungen:[2]) „In der Regel kehren die Händler gegen Weihnachten mit bedeutenden Barschaften in ihre Heimat zurück. Man macht schon lange die Beobachtung, dafs in den Orten, aus welchen sich eine Anzahl solcher Hausierer rekrutiert, nach und nach bessere wirtschaftliche Verhältnisse eintreten, da der Verdienst von den Kindern den Eltern zur allgemeinen Verwendung übergeben wird. Er wird benutzt zur besseren Herrichtung der Wirtschaft, wie zum Ankauf von Vieh, namentlich Kühen, zur Beschaffung von künstlichen Düngemitteln, zur Erhöhung der Ernten, *zur Vergröfserung des Besitztums*, auch zur Anlage bei Sparkassen."

Nicht wenig trägt zu dem verhältnismäfsig günstigen Stande der Verschuldung auch die oben beschriebene ungemein genügsame Lebensweise der Bevölkerung bei. Die Dürftigkeit ihrer Gesamtlage tritt aber in dem grofsen Umfang des Konsumtions- und Notkredits zu Tage (Ziffer V und VII der

[1]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" LIV. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Bd. II, S. 27.

[2]) a. a. O.

letzten Tabelle) — in der ärmsten dieser Gemeinden (Salzburg) gehören nicht weniger als 44 % der Gesamtverschuldung in diese Rubrik! Der Notkredit tritt meist in Form der Personalschuld auf.

In der nachfolgenden Tabelle ist die *Bewegung der Hypotheken* für die Jahre 1818 bis 1895, die der *Eigentumsvorbehalte* nur für die Jahre 1850 bis 1895 gegeben worden.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Nur die Hypothekenbücher reichen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zurück, während die Stockbücher, in denen neben den Hypotheken auch die Eigentumsvorbehalte verzeichnet werden, erst mit dem Anfange der 50er Jahre beginnen. Das dem nassauischen Rechte eigentümliche Institut der Eigentumsvorbehalte stellt ein mit dem Betrag des rückständigen Kaufgeldes zum Eintrag gelangtes Pfandrecht dar. Ob in einer Gemeinde, in Fällen, wo der Verkäufer seines Geldes nicht sofort bedarf, gegen „Vorbehalt des Eigentums" verkauft wird oder nicht, hängt von der Sitte ab. Aber auch wo sie besteht, beschränkt sich der wirtschaftliche Begriff der „Restkaufgelder" nicht auf die Eigentumsvorbehalte. Da in unseren Gemeinden ein Zwischenhandel in Grundstücken nicht üblich ist, sondern der Bauer meist selbst der Verkäufer von Land ist und sein Geld in der Regel bald braucht, so verkauft er gegen baar und verlangt die volle Summe, also ohne sein „Eigentum vorzubehalten", und der Käufer nimmt, wenn er nicht hinreichend vermögend ist, um den Kaufpreis decken zu können, von anderer Seite her eine Hypothek auf. Der größere Teil der „Restkaufgelder" besteht daher nicht aus „Eigentumsvorbehalten", sondern aus Hypotheken im engeren Sinne. — Leider müssen trotz aller Vorsicht bei der großen Summe von Posten einzelne bezahlte, aber noch nicht gelöschte Posten übersehen worden sein, so daß in einzelnen Gemeinden für den ganzen von der Tabelle umschlossenen Zeitraum eine höhere Verschuldungs*zunahme* zu verzeichnen ist, als dem oben wiedergegebenen *Stand* der Verschuldung für das Jahr 1895 entspricht. Indessen berühren diese Fehler nicht die Grundzüge des Bildes.

Aus den *Schwankungen* der Schuldeintragungen, die hier nicht ins einzelne verfolgt werden können, scheint folgendes hervorzugehen: Die Schuldzunahme ist eine rasche bei steigenden Konjunkturen (hohen Bodenpreisen, starkem Besitzwechsel) und erreicht in den 70er Jahren ihren Höhepunkt. Bei sinkenden Preisen ist die Zunahme eine langsamere und verwandelt sich selbst in das Gegenteil (1820/30, 1880/90, 1890/95); die Ursachen sind starke Abwanderung und geringer freihändiger Besitzwechsel. In letzterer Hinsicht sind bekanntlich analoge Erscheinungen auch in den Großgüterdistrikten zu beobachten. Der Kleinbesitzer paßt sich aber in besonders beweglicher Weise den Marktverhältnissen an. Er kauft sich an und erwirbt Land in guten Zeiten, dagegen wird er vorsichtiger im Bodenankauf und schickt seine Kinder in die Industrie oder wandert selbst als Hausierer ins Land, wenn der Ertrag des Grundbesitzes sinkt und der Ausfall in der Landwirtschaft durch Nebenerwerb gedeckt werden muß.

Immerhin ist eine Abnahme der Verschuldung nur in einer der aufgeführten Perioden eingetreten. Das mit Schwankungen fortschreitende *Anwachsen* der Realverschuldung durch einen Zeitraum, der mehrere Generationen umschließt, scheint nicht durch eine Umwandlung der Personal- in Hypothekenschulden veranlaßt zu sein, so daß also auch von einer entsprechenden Verminderung der ersteren nicht gesprochen werden kann. Vielmehr ist nachzuweisen, daß die Zunahme der Personalschulden eine noch stärkere war

Bewegung der Hypotheken und Eigentumsvorbehalte in den Gemeinden Waigandshain, Halbs, Irmtraut 1818—1895.

Jahrzehnt	Hypotheken				Eigentumsvorbehalte				Hypotheken *und* Eigentumsvorbehalte				Es wurde mehr eingetragen als abbezahlt	Es wurde mehr abbezahlt als eingezahlt
	wurden eingetragen		wurden abbezahlt		wurden eingetragen		wurden abbezahlt		wurden eingetragen		wurden abbezahlt			
	Posten	Summe M	Posten	Summe M	Posten	Summe M	Posten	Summe M	Posten (Summe 2 + 6)	Summe M (Summe 3 + 7)	Posten (Summe 4 + 8)	Summe M (Summe 5 + 9)	Summe M (Sp. 11—13)	Summe M (Sp. 13—11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1818—1820	135	20 371	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	20 371	—
1821—1830	49	5 377	13	2 857	.	.	.	.	.	.	.	.	2 520	—
1831—1840	176	41 820	95	18 705	.	.	.	.	.	.	.	.	23 115	—
1841—1850	194	70 413	214	46 904	.	.	.	.	.	.	.	.	23 509	—
1851—1860	112	32 940	184	49 386	493	39 499	230	21 828	605	72 439	414	71 214	1 225	—
1861—1870	92	41 423	141	43 524	288	45 502	211	34 415	380	86 925	352	77 939	8 986	—
1871—1880	113	101 827	128	59 343	301	51 447	287	48 256	414	153 274	415	107 599	45 675	—
1881—1890	67	86 237	88	21 578	210	11 987	362	59 917	277	98 224	450	81 495	16 729	—
1891—1895	28	52 947	35	38 892	138	29 903	178	45 295	166	82 850	213	84 187	—	1 337
													142 130	1 337
													1 337	
													140 793	

als die der Hypotheken, was bei der fortgesetzten Erleichterung des Personalkredits nicht weiter verwunderlich ist.

Es erübrigt, an dieser Stelle näher auf die Art und Weise der Kreditbeschaffung einzugehen. Folgende Bemerkungen mögen genügen:

Die verhältnismäfsig starke Entwickelung des *Personalkredits* ist dem ganzen Gebiet eigentümlich und hängt, abgesehen von den oben S. 54—55 hervorgehobenen Einflüssen, einerseits mit der Verquickung von Industrie und Landwirtschaft, andererseits mit der geringen Beleihungsfähigkeit der kleinsten Stellen zusammen, deren Wert überwiegend im Hausbesitz besteht und bedeutenden Schwankungen unterliegt.

Die Kleinbauern sind wie in allen Parzellierungsdistrikten überwiegend *Schuldner fremder Personen.* Das von Verwandten entliehene Geld macht einen minimalen Bruchteil der Gesamtsumme aus.

Die Hypothekenschulden sind meist bei der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden und öffentlichen Fonds, zum Teil auch bei Kreditgenossenschaften kontrahiert. Von Nachbarn sind, abgesehen von der reichsten Gemeinde Waigandshain (33 % der Gesamt-Hypothekenschuld dieses Dorfes) nur geringe Posten auf Hypotheken entliehen, wesentlich mehr auf Handschein. Von den Personalschulden sind in den 4 Dörfern 21, 39, 14 und 29 % bei Bauern, Gastwirten, Privatbeamten des Ortes und der Umgebung kontrahiert, 40, 22, 38 und 59 % bei Genossenschaften und Sparkassen, 21, 31, 39 und 11 % bei Kaufleuten, Krämern und Viehhändlern.

Der Zinsfufs beträgt für Hypothekenschulden meist 4 und 5 %, für Personalschulden ganz überwiegend 5 %.

Die noch heute thatsächlich bestehenden Hypothekenschulden sind überwiegend in den letzten 25—30 Jahren zur Eintragung gelangt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der 4 Gemeinden konnten an dieser Stelle nur skizzenhaft wiedergegeben werden. Aber die Darstellung dürfte hinreichend gezeigt haben, wie falsch es ist, die Verschuldungsverhältnisse der Landwirte nach grofsen Durchschnittszahlen zu beurteilen, wie wenig vergleichbar eine Schuldenstatistik aus dem Gebiete des Parzellenbesitzes mit einer solchen aus grofsbäuerlichen Distrikten ist, und wie traurige Wirkungen die Realteilung im Gebirge gehabt hat. Bauernwirtschaften, die ihren Besitzern eine auskömmliche Nahrung gewähren, sind nur noch in geringer Zahl vorhanden, $^4/_5$ aller Güter stehen unterhalb dieser Grenze, rund $^1/_3$ aller Familienväter sieht sich gezwungen, auf Wochen und Monate alljährlich die Familie zu verlassen, um Brot zu schaffen, ganze Dörfer haben sich dem in sittlicher und sozialer Hinsicht wenig erfreulichen Hausierhandel ergeben.

Trotz mangelnden Nahrungsspielraums in der Heimat schreitet die Verkleinerung der Besitzungen ununterbrochen fort, die Verschuldung wächst, etwa $^1/_3$ aller Besitzer ist als überschuldet anzusehen und kann sich nur

dadurch halten, dafs sie von ihren auswärts thätigen Angehörigen unterstützt werden.

Die Darstellung kann als typisch für weite Gebirgskreise angesehen werden; denn sie umschliefst neben einem Händlerdorf je eine der besten, der mittelguten und der besonders armen Landgemeinden.

Die Besitzverteilung ist die allgemeine des Westerwaldes (vergl. oben S. 15), und die Gelegenheit zu Nebenverdienst dort überhaupt spärlich.

Selbstverständlich steht es in den fruchtbaren, verkehrs- und industriereichen Gegenden wesentlich besser. Schon die allgemeine Verschuldungsstatistik (vergl. oben S. 81) deutet darauf hin. Das Amtsgericht Bockenheim schreibt: „Die bäuerliche Bevölkerung ist im allgemeinen als wohlhabend zu bezeichnen. Sie zeichnet sich durch Fleifs und Sparsamkeit aus und ist eifrig bemüht, nicht nur den Grundbesitz zu erhalten, sondern auch zu vermehren. Anstatt, dafs die Landbewohner ihre Ersparnisse auf einer Sparkasse oder sonstigen Bank unterbringen, verwenden sie dieselben zum Ankauf von Grundstücken, so dafs geradezu ein Wettbewerb im Erwerbe von Grundbesitz herrscht". Immerhin bezeichnet ein so sachkundiger Beobachter wie das Direktionsmitglied der Nassauischen Landesbank J. Kessler[1]) den „gesamten Kleingrundbesitz" des Regierungsbezirks Wiesbaden als *„überaus stark verschuldet"*. „Wenn der Hypothekenkredit erschöpft ist, mufs häufig noch Personalkredit in Anspruch genommen werden, um ererbte Schulden, fällige Güterziele zu zahlen. Auch zur Zahlung von Hypothekenzinsen wird häufig Personalkredit in Anspruch genommen, um diese Schuld nach und nach aus Verdienst abtragen zu können. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen ist . . . bei der kleinbäuerlichen Bevölkerung zumal in den ärmeren Gegenden sehr wenig ausgebildet; man hat in der That vielfach kein Geld für regelmäfsige Prämien und nimmt lieber Notkredit in Anspruch, wenn durch Viehseuchen, Feuer und Hagel Schäden entstanden sind."

Allerdings ist dank der ausgezeichneten Kredit-Organisation „der gewerbsmäfsige Wucher, unter welchem die Bevölkerung in den 50er Jahren schwer gelitten hat, aus einer Reihe von Bezirken gänzlich verschwunden, in andern auf Ausnahmefälle beschränkt."

7. Die Wohnungsverhältnisse der Kleinbauern.

Ein charakteristisches Merkmal für die Gesamtlage der Kleinbauern in unserm Gebiet bildet die Art und Weise ihrer Behausung. Neuere Erhebungen über diesen Gegenstand fehlen. Aber in der schon erwähnten nassauischen landwirtschaftlichen Enquete der 30er und 40er Jahre findet der „Zustand der ländlichen Gebäude" eine eingehende Darstellung, die noch heute im ganzen zutrifft. Die Beschaffenheit der kleinbäuerlichen Wohnungen wird als gut nur für das wohlhabendere *Lahn- und Maingebiet* bezeichnet, dagegen werden aus den Gebirgsgegenden, aus dem *Taunus* und *Westerwald*, Zustände mitgeteilt, die an die der grofsstädtischen Arbeiterquartiere erinnern.

[1]) Schriften des „Vereins für Sozialpolitik", Bd. 74, S. 14.

Eine kurze Skizze des Innern eines Wohnhäuschens aus dem Teile des ehemaligen Herzogtums Nassau, in dem sich die *wohlgebautesten* Dörfer finden (ehemaliges Amt *Limburg*), sei hier wiedergegeben:[1]) „Der untere Stock enthält die Hausflur, die Wohnstube oft mit Kammer und die Küche. Eine mehrere Stufen hohe Treppe führt aus derselben in die Stube, welche auch in den wohlhabendsten Dörfern kein Luxus verratendes Mobiliar enthält. Ein Tisch von Eichen- oder Tannenholz, oft aus dem vorigen Jahrhundert, Stühle von gleicher Beschaffenheit, längs der Wände Bänke, in den Ecken verschliefsbare Schränke und in der Höhe einfache Schafte zum Aufstellen kleiner Hausgeräte sind die Ausstattung einer solchen ländlichen Stube... Der zweite Stock des Hauses enthält neben einer der Wohnstube entsprechenden Oberstube mehrere Kammern, die zu Schlafstätten und zum Bewahren des Hausgerätes dienen."

Anders lauten die Schilderungen aus den Gebirgsgegenden. Schon die ganze Bauweise ist anders. Die Gebäude und Hofraiten liegen unregelmäfsig neben-, vor- und hintereinander. Nur eine Feuersbrunst, die meist das ganze Dorf niederlegt, veranlafst eine regelmäfsigere Bauart und ein freundlicheres Ansehen der Dörfchen. Und wie die Gesamtanlage so auch das Innere: „Die Häuser sind, bis auf ganz wenige Ausnahmen, zweistöckig, gewöhnlich nur mit zwei Stuben versehen, von welchen die untere Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Speisezimmer zugleich ist, die obere hingegen zum Aufbewahren derjenigen Hausgerätschaften dient, die man nicht jeden Tag in Benutzung hat" (Amt *Herborn*, Westerwaldgebiet).[2]) „Die Eltern schlafen fast überall in der Wohnstube oder in der an dieselbe angrenzenden Kammer, wenn sie nicht zu feucht und dumpf ist, die jüngeren Hausbewohner in dem im zweiten Stocke befindlichen Zimmer." (Amt *Dillenburg*, Westerwaldgebiet).[3]) Ebenso lauten die Mitteilungen aus den rauheren Teilen des Taunus: „In einem kleinen, niedrigen, schwarzen und feuchten, wie auch nicht luftdichten Zimmer wohnt und schläft eine zahlreiche Familie beisammen. Hier liegt der Grofsvater und die Grofsmutter mit ein paar Enkeln in einem Bette, dort im andern der Vater und die Mutter mit erwachsenen Söhnen und Töchtern in Krankheitsfällen wie bei guter Gesundheit, während überdies bei durchdringender Kälte verschiedene Haustiere beim warmen Ofen hausen."[4]) In der Beschreibung des Amtes *Königstein*, das milde fruchtbare Thäler und rauhere Gebirgslagen umfafst, werden die verschiedenen Zustände beider Teile gegenüber gestellt:[5]) „Gröfsere Bauernhäuser haben im unteren Stocke gewöhnlich rechts und links von der Hausthüre zwei Stuben, die meisten aber nur eine, die in der Taunusgegend oft so niedrig ist, dafs die Gesundheit dabei leiden mufs. In der Mainebene hingegen sind die Stuben verhältnismäfsig höher, heller und daher freundlicher. Überall wird auch die Wohnstube als Schlafstätte benutzt, und oft sind im gebirgigen Teile des Amtes zwei Betten darin anzutreffen, was bei den Ärmeren aus Mangel an Raum fast immer statt hat... Am öftesten ist in der Berggegend nur eine Stube des oberen Stockes wohnlich und leidlich eingerichtet, die anderen Gemächer sind manchmal nur mit Läden verschlossen. Im ebenen Teile des Amtes ist in der Regel der obere Stock freundlicher beschaffen; vielleicht verursacht dies die Nähe der Stadt, welche aber auch manches zur Folge hat, was weniger zusagt."

Die Wohnungsverhältnisse mögen sich seit Mitte des Jahrhunderts durch Anlage von Neubauten zum bessern geändert haben, grofs ist die Veränderung seit Abfassung der Schilderungen nicht gewesen.

Auch in den kürzlich erschienenen Berichten der Geistlichen über

---

[1]) Jahrbücher des landwirtschaftlichen Vereins im Herzogtum Nassau, Bd. XIV, Wiesbaden 1847, S. 84 ff.

[2]) a. a. O. Bd. IX, S. 171, Wiesbaden 1836.

[3]) a. a. O. Bd. XII, S. 139, Wiesbaden 1842.

[4]) a. a. O. Bd. XIII, S. 78, Wiesbaden 1844.

[5]) a. a. O. Bd. XIII, S. 208, Wiesbaden 1844.

die Sittlichkeitsverhältnisse der Landbewohner[1]) wird über den ungünstigen Einflufs der schlechten Wohnungen geklagt. Aus dem ehemaligen Herzogtum Nassau liegen 14 Referate vor, davon äufsern sich acht über die Wohnungsverhältnisse, und von sieben wird „die Wohnungsnot als eine Hauptursache der Unsittlichkeit angesehen". „Oft ist nur ein einziger Schlafraum für Eltern und Kinder vorhanden; die kleinen Wohnungen lassen das Anstandsgefühl nicht aufkommen."

Aber freilich haben die Bewohner der nassauischen Kleingüter-Distrikte, einschliefslich der Berg- und Industriearbeiter, den Vorzug, meist im *eignen* Haus zu wohnen.

Schlufsbetrachtung.

Das Endurteil über die Wirkungen der Erbsitte mufs nach den vorhergehenden Darlegungen verschieden lauten für die rauhen und unwirtlichen Gebirgslagen, für die Rebgegenden und für die fruchtbaren Niederungsdistrikte, in denen bei vorzüglichen Absatzverhältnissen der Unterhalt für eine Familie schon auf sehr geringer Bodenfläche gewonnen werden kann und Bergbau und Industrie mit der Landwirtschaft aufs innigste verknüpft sind.

Wie die frühe städtische Entwickelung am *Main* die Zersplitterung des Grundbesitzes begünstigt hat, so hat sie die Nachteile der Zerstückelung vollständig ausgeglichen. Gröfsere Betriebe sind für die in der Nähe der Städte angebrachte Spatenkultur eher hinderlich als förderlich. Der mächtige industrielle Aufschwung, den Handel und Industrie in Frankfurt a. M., Höchst, Wiesbaden und den kleinen Fabrikorten dieses Gebiets in neuerer Zeit genommen haben, ist der Landwirtschaft unmittelbar zu gut gekommen. —

Das gleiche gilt, jedoch in stark abgeschwächtem Mafse, vom *Lahngebiet* und den milderen Teilen des mit Badeorten durchsetzten *Taunusgebiets*. In dem schon öfters erwähnten Bericht über die allgemeine Lage der Landwirtschaft des im Lahnthale gelegenen Gemeindebezirks Mensfelden, wo alle Getreidearten gedeihen, ein starker Gemüse- und Obstbau betrieben wird, und in deren Nachbarschaft sich eine ausgedehnte Industrie befindet, heifst es:[1]) „Die hier schon seit alten Zeiten eingeführte Vererbungssitte hat allerdings ihre Nachteile, aber auch ihre grofsen Vorteile. Erstere bestehen darin, dafs der Grundbesitz aufserordentlich parzelliert und von geschlossenen Ortschaften aus bewirtschaftet wird. Alles dies erfordert nicht allein einen grofsen Zeit- und Arbeitsaufwand, sondern macht auch eine freiere Bewirtschaftungsweise des Bodens und die Anwendung von manchen verbesserten Kulturgeräten und Maschinen fast unmöglich. Die Vorteile sind verschiedener Art. Es mufs vor allen Dingen hervorgehoben werden, dafs die Güterteilung mehr dem Gerechtigkeitssinne entspricht, welches auf Sitten und Betragen der Bevölkerung von günstigem Einflusse ist. Die sozialen Verhältnisse bewegen sich hier in weniger

---

[1]) Dithmar „Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner in der Provinz Hessen-Nassau." Leipzig 1896. S. 57.

[2]) a. a. O. S. 511 und 512.

schroffen Gegensätzen. Der Grundeigentümer arbeitet mit seiner Familie ebenso gut wie der Handwerker und letzterer ist in den meisten Fällen wieder Grundeigentümer. Ist der Besitz desselben auch nur gering, so giebt dieser der Familie recht oft Gelegenheit zu nützlicher Nebenbeschäftigung. Die verschiedenen Klassen der Bevölkerung sind von einander abhängig und leben deshalb verträglich. Aufserdem ist die Landbevölkerung stets zu Fleifs und Sparsamkeit gezwungen und kann der Gröfsendünkel daher nicht aufkommen. Wer aber diesem verfällt, dessen Vermögensverhältnisse sind bald zerrüttet. Schliefslich ist hier reichlich Gelegenheit geboten, selbst für kleine Ersparnisse Grundstücke zu erwerben, wodurch der Sparsamkeitssinn in nicht geringem Grade geweckt wird. Mithin ist der Kleingrundbesitz imstande, eine zahlreichere Bevölkerung zu ernähren wie der Grofsgrundbesitz. Die hiesigen hohen Verkaufspreise und die Übernahme der Gebäude belasten wohl auch manchen kleinen Grundbesitzer über Gebühr mit Schulden, doch ist dies jedenfalls nicht so allgemein wie in den Gegenden, wo sämtlicher Grundbesitz nur an *ein* Kind übergeht und die andern mit Geld abgefunden werden. Schlechte Wirtschaften mit Mangel an Betriebskapital finden sich hier nicht mehr wie dorten".

In der Nähe der Fabrikstädte vollzieht sich eine enge Verschmelzung der landwirtschaftlichen und industriellen Thätigkeit, der Kleinbauer wird zum grundbesitzenden Industriearbeiter, die bäuerliche Arbeit zur Beschäftigung der Familienangehörigen. Der Übergang von einem Berufe zum anderen macht keine grofsen Schwierigkeiten. In dem Mafse, als die Landwirtschaft immer mehr zu einem blofsen Nebengwerbe wird, verringern sich die wirtschaftlichen Schädigungen, welche das Auseinanderreifsen der zu einem Unternehmen vereinigten Parzellen im Erbgange mit sich bringt. Freilich schwindet mit jener Umbildung auch der in ruhigem Gleichgewichte lebende bäuerliche Mittelstand. An die Stelle einer das Gleichmafs in der bürgerlichen Gesellschaft erhaltenden Kraft treten die vorwärts treibenden Kräfte anderer Berufszweige, und die Verquickung der Industrie mit der Landwirtschaft macht die Schicksale der Kleingrundbesitzer abhängig von den gewerblichen Konjunkturen.

Unter dem Druck der Weltwirtschaft vollzieht sich nun aber eine fortschreitende Konzentration der gewerblichen Arbeit an wenigen begünstigten Plätzen. In den von der Industrie verlassenen Gebieten leidet dann der Kleinbauer nicht nur als Landwirt, sondern zugleich als Gewerbetreibender. Die neuerliche Bevölkerungsabnahme[1]) des Lahngebiets wirft auf solchen Vorgang ein scharfes Licht. Der Erzbergbau an der Lahn und der Dill ist in stetem Rückgange begriffen und hat wenig Hoffnung, seine frühere Blüte wieder zu erreichen. In einem Bericht der Handelskammer von Limburg[2]) wird hierüber aus der Zeit der erst beginnenden Industrie-Krisis geschrieben: „Wie sich der Wohlstand in beiden Lahnkreisen gleichmäfsig mit dem Bergbau gehoben, so ist derselbe auch in gleicher Weise wie dieser zurück-

[1]) vgl. oben S. 68. [2]) Jahrg. 1876, S. 5.

gegangen. Durch die aufserordentliche Verteilung des Grundbesitzes hat der Lahngau vorherrschend Kleinbauern, wogegen vollständig Besitzlose nur ausnahmsweise vorkommen. In der Regel besitzt der Arbeiter etwas Ländereien, welche er vom Kleinbauer mit bebauen läfst, und dieser bedarf neben seinem Ackerbau eines Nebenverdienstes, durch welchen die Ausgaben für die Bedürfnisse der Haushaltung, Abgaben und Zinsen bestritten werden müssen. Diesen Nebenverdienst lieferten bisher die Fuhrlöhne für Transport der Bergprodukte an die Lahn und die Stationen der Eisenbahn ....“ „Die bedeutenden Summen, welche unter der Form von Arbeits- und Fuhrlöhnen an Bergarbeiter und Kleinbauern in Umlauf gesetzt wurden, wirkten belebend nach allen Richtungen der Industrie und des geschäftlichen Verkehrs. Durch Ausfall dieser Summe wird aufser dem eigentlichen Arbeiterstande auch die wirtschaftliche Existenz der Kleinbauern sehr bedrängt, und herrscht Geschäftsstockung und Geldmangel in den Bezirken des Bergbaues.“[1]) –

Unter ähnlichen Bedingungen wie die Bauern in der Nähe der Grofsstädte ist die Winzerschaft des *Rheingaus* auf die Gegenwart gekommen.

Riehl[2]) kennzeichnet die rechtliche und wirtschaftliche Ausnahmestellung, die der Rheingau schon im Mittelalter eingenommen hat, durch den Titel „Bauernland mit Bürgerrechten“ und fafst das Ergebnis seiner Studien in folgende Sätze zusammen:[3]) „Ein fest begrenztes, stadtmäfsig beschlossenes Land von beiläufig 4 Quadratmeilen Flächengehalt, die Nordhälfte fast kulturloser Waldboden, die Südhälfte höchst kultiviert und dicht bevölkert. Nach einer Schätzung von 1525 hatte der Gau gegen 15 000 Einwohner (jetzt wohl an 25 000), welche fast durchaus auf jene 2 Quadratmeilen zusammengedrängt waren, und die mittelalterige Volkszahl dieses Striches würde auch heute noch als eine sehr dichte gelten. Das Volk siedelte in einer Stadt, 19 nahezu städtischen Flecken und 4 Dörfern. Neben und in den Ortschaften aber erhoben sich 20 Burgen; gegen 60 teils fremde, teils einheimische Adelsgeschlechter waren auf dem engen Raume begütert, und obendrein hatten noch 12 Klöster — wenn auch nicht alle gleichzeitig — auf demselben Striche Raum und teilweise reichen Besitz gefunden. Endlich dürfen wir dann auch den Weltklerus nicht vergessen, von dessen Kopfzahl uns die Notiz einen ungefähren Begriff giebt, dafs die Pfarrkirche zu Lorch allein im Jahre 1390 23 mit selbständigen Benefizien ausgestattete Geistliche zählte. Gewifs ein so dichtes und buntes Gemisch der sozialen Gruppen und der Interessen, wie es das Mittelalter sonst nur in den Städten, nicht aber auf dem Lande kennt.“ „Es waren nicht blofs viele fremde Adelsfamilien, sondern auch Mainzer Bürgergeschlechter im Rheingau ansehnlich begütert, und wie wir heutzutage eine Menge fremder reicher Leute im Besitze von Grundstücken, Schlössern und Landhäusern am Rheine finden, so stand es im Rheingau auch schon vor fünf bis sechshundert Jahren.“[4]) Dafs bei dieser Entwickelung der Grund-

[1]) Jahrg. 1874, S. 6.
[2]) „Wanderbuch“. Stuttgart 1869. S. 181 ff.
[3]) a. a. O. S. 196.
[4]) a. a. O. S. 195.

besitz schon früh stark zersplittert war und zu einer Art Handelsware wurde, ist leicht erklärlich. Heute sind einige relativ grofse Weingüter vorhanden, die gröfstenteils auswärtigen Besitzern gehören, die grofse Menge der Winzer lebt auf äufserst geringem Besitz und ist stark verschuldet. Riehl[1]) ist der Ansicht, dafs diese Besitzverhältnisse die Winzer zu einem traurigen Bauernproletariat, zu einer entsittlichten ländlichen Bevölkerung gemacht haben. Anderseits läfst sich doch nicht verkennen, dafs auch gröfsere Bauern den ungeheuren Schwankungen der Weinernte, bei denen, wie man berechnet hat, auf 209 Jahre nur 93 gute Weinjahre kamen, nicht besser gewachsen sein würden als der kleine Winzer, der wenigstens etwas Nebenverdienst suchen und dadurch die Ungleichmäfsigkeit seiner Einnahmen ausgleichen kann.

Leider giebt es bis jetzt im Rheingau nur zwei — sehr kleine — Winzergenossenschaften (zu Niederwalluf und zu Caub a. Rh.), obwohl dadurch die Lage der Leute wesentlich gehoben werden könnte. Die technischen Vorteile grofser, in demselben Bestande erhaltener Weingüter sind verhältnismäfsig gering. Von einer direkten Schädigung des Betriebes durch Auseinanderreifsen der einzelnen Weinbergsparzellen aus dem bisherigen wirtschaftlichen Verbande beim Erbfalle kann nicht wohl gesprochen werden. —

In den bisher besprochenen Gebieten dürften die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Realteilung trotz aller ungünstigen Begleiterscheinungen überwiegen, zum mindesten werden ihre Schädigungen durch die Ausbreitung städtischer Kultur gemildert. Unzweifelhaft aber hat die Vererbungssitte in den rauheren und entlegneren Teilen des *Taunus* und im gröfsten Teil des *Westerwaldes* überaus verderblich gewirkt.

Riehl rechnet den gröfsten Teil des letzteren Gebiets mit Recht zum „Land der armen Leute".

Fern von der Industrie, fern von jeglichem Nebenerwerb, im stetigen Kampfe mit dem rauhen Klima ist hier in engen Dörfern und kleinen Häuschen eine kleinbäuerliche Bevölkerung angesiedelt, der alle örtlichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Wohlstandsentwickelung fehlen. Während die ausgedehnten Weiden und gutes „Triesch-(Gras-)land" auf die natürliche Bestimmung des Gebirgsbauern hinweisen, in extensiver Wirtschaft neben dem wenig ergiebigen Körner- und Kartoffelbau „Futter zu bauen und Vieh zu ziehen", zwingt die Erbsitte den Bauernsohn, mit kleinstem Grundbesitze zu beginnen. Der Landwirt verschwendet auf seine wenigen Morgen Land einen Arbeitsaufwand, der sich volkswirtschaftlich keineswegs rechtfertigen läfst. Die Stellen, die in dem rauhen Klima für den Unterhalt einer Familie von gröfserer Ausdehnung sein müssen als in der Ebene, sind allermeist an der untersten Grenze ihrer Existenzfähigkeit angelangt. Die Bevölkerung ernährt sich schlecht, von der stolzen Unabhängigkeit einer freien Grundbesitzerklasse ist wenig zu finden. Die Abwanderung ist stark, aber in den meisten Teilen nicht grofs genug, um den schon allzuengen Nahrungsspielraum zu erweitern. Statt aber aus der vollen Besetzung des Landes und der Not-

[1]) „Die bürgerliche Gesellschaft". Stuttgart und Tübingen 1854. S. 66.

wendigkeit der Abwanderung die Konsequenz zu ziehen, die schon allzu-kleinen und mühsam zusammengebrachten Gütchen ungeteilt zu lassen und die Abziehenden so abzufinden, dafs die Zurückbleibenden noch genug zum Leben behalten, zertrümmert man bei jedem Generationswechsel die Besitzungen, unterbricht auf diese Weise die Kontinuität der Wirtschaft, veranlafst mehr Leute, als das Land ernähren kann, zurückzubleiben und sich durch Herstellung und Umbau von Häusern und Landerwerb mit Schulden zu belasten. Die Güterpreise werden namentlich auch dadurch in die Höhe getrieben, dafs viele, durch ihren heimischen, noch so kleinen Grundbesitz verführt, nur vorübergehend aufserhalb Arbeit suchen, um sich dann mit ihren Ersparnissen in der Heimat zu ihrem Stückchen Land ein anderes hinzuzukaufen. Nutzen haben davon wesentlich nur die endgiltig Abgewanderten, die ihr Land zu übertrieben hohen Preisen abstofsen, die Wirkung kommt also einer Überlastung des Landes zu gunsten der Stadt gleich.

Die Erwerbsgelegenheit war früher für den dortigen Bauer mannigfaltiger. In den landwirtschaftlichen Schilderungen der nassauischen Ämter aus den 40er Jahren wurden überall Branntweinbrennen, Spinnen und Weben, Vorspannleisten und Fuhrwesen für die damals noch in besserem Betriebe befindlichen Braunkohlengruben,[1]) Holzhauen, auch Korbflechten, Besenbinden u. dgl. aufgeführt. Seit jener Zeit hat die Branntweinbrennerei als Nebengewerbe für den Kleinbauer dort ganz aufgehört, der Braunkohlenbergbau ist zurückgegangen, die Pferdehaltung ist bei kleinerem Betriebe unrentabel geworden. Spinnen und Weben sind als Hausindustrie verschwunden. Noch 1842 wird ihrer als für den Verkauf produzierender Gewerbe Erwähnung gethan: „Viele betreiben die Weberei in der neueren Zeit in gröfserer Ausdehnung, indem sie für einige Fabrikanten in Dillenburg und Siegen die verschiedenartigsten Baumwollenzeuge verfertigen und dadurch einen beträchtlichen Nebenverdienst haben.“ [2]) Aber auch als Hausfleifs sind Spinnen und Weben beim Eintritt des bäuerlichen Haushaltes in den Kreis der Geldwirtschaft immer mehr verschwunden, wie der Bauer nicht minder aufgehört hat, seine Geräte und ähnliches selbst anzufertigen. Während in den 40er Jahren noch fast in jedem Hause ein Webstuhl stand und sogar Männer das Spinnrad drehten, trifft man beide jetzt nur noch in wenigen Familien an. Aus allen diesen Gründen hat unter den Parzellenbauern des Gebirges immer mehr die geschilderte Art von „Sachsengängerei“ um sich gegriffen.

Diejenigen Kleinbauern, welche als Bergarbeiter, Handwerker etc. in den an den Bezirk angrenzenden Industriegegenden, namentlich des Siegerlandes Beschäftigung finden, kommen wenigstens wöchentlich oder doch monatlich einmal nach Hause. Viele aber wandern in jedem Frühjahr als Maurer, Tüncher, Schreiner, Hütten- oder Fabrikarbeiter bis zum Niederrhein, nach Westfalen,

---

[1]) Allein für das Amt Marienberg wird 1847 eine jährliche Belegschaft von 600 Mann angegeben.

[2]) „Landwirtschaftliche Beschreibung des herzogl. Amtes Dillenburg“, Jahrbücher u. s. w. Bd. XII, Wiesbaden, 1842, S. 158.

Elsafs-Lothringen, und kommen nur im Spätherbst, vielfach vorübergehend zur Erntezeit nach Hause. Neuerdings haben sich ganze Gemeinden des Westerwalds dem Hausierhandel zugewandt, „so dafs jährlich aus fast jeder Familie mehrere Mitglieder ausziehen und ganz Norddeutschland, Holland und Rufsland bis nach Sibirien als Hausierer bereisen und zur Winterszeit mit ihrem Verdienst in die Heimat zurückkehren.[1])

Über die Ausdehnung des Hausierhandels fehlen zuverlässige Daten, die Enquête, welche der „Verein für Sozialpolitik" hierüber veranstaltet hat, ist im Gange, doch konnte der Bearbeiter des Westerwaldes, Herr Plenge, bis jetzt nur schätzungsweise ermittelte Zahlen mitteilen. Er nimmt an, dafs die „Landgänger" (Hausierer, die im Winter zu Hause sind) sich auf etwa 2400—3000 beziffern, diejenigen, welche in der Nähe ihres Heimatsortes hausieren, auf 1500—2000. Der finanzielle Höhepunkt des Hausierhandels scheint mit dem industriellen Aufschwunge der 70er Jahre zusammenzufallen.

Das fortgesetzte Wanderleben, das Zerreifsen der Familien, die schlimmen Praktiken, mit denen der Hausierhandel oft verknüpft ist, bringen eine schwere moralische Schädigung mit sich. Aber auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht ist das beständige Umherziehen zahlreicher arbeitskräftiger Leute nur zu beklagen, ganz abgesehen davon, dafs die Pflege der eigenen Wirtschaft durch Frau und Kinder oft nur eine unzureichende ist.

Gewifs wäre es für die Gesamtheit besser, wenn der Westerwald mit Einzelhöfen besiedelt wäre, welche die Möglichkeit einer ordentlichen Wirtschaftsführung böten. Die abgefundenen Kinder wohlhabender Bauern würden reicher ausgestattet werden und draufsen ein besseres Unterkommen finden als die Abkömmlinge der verelendeten Kleinbauern. Sie würden definitiv den heimatlichen Boden verlassen, an einem festen Wohnsitze ein ordentliches Familienleben führen können und nicht gezwungen sein, fern von Frau und Kind in der Welt umherzustreifen.

Aber bei allen Nachteilen, welche sich mit dem beständigen Fluktuieren der proletarisierten Kleinbauern des Gebirges verknüpfen, ist es bei weitem dem Verharren in den dürftigsten Zuständen der Heimat vorzuziehen, dessen sich die ebenfalls zahlreichen trägeren Elemente schuldig machen. Über diese „Schollenkleberei" berichtet die Lokalabteilung Neuwied des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen:[2]) „Bei der unbegrenzten Teilbarkeit unserer Immobilien nach den Grundsätzen unserer verschiedenen Civilrechtssysteme kann es nicht ausbleiben, dafs es Bauern giebt, die mit 2 preufs. Morgen und weniger wirtschaften. Solche Leute halten sich ca. 2 Stück Rindvieh. Teilweise wird die Streu dem Walde entnommen und so der Wald verschlechtert, teilweise wird das Futter gestohlen, oder man sucht durch Einzelhüten das Vieh durchzubringen. Ferner: Nach dem Tode der Eltern oder auch schon bei deren Lebzeiten werden die Grundstücke ver-

---

[1]) Kessler a. a. O. S. 5.

[2]) Verhandlungen des Königl. Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 14.—17. Februar 1883. Berlin 1883. S. 423.

teilt. Ein Kind erhält das Haus und mufs die anderen Kinder in bar entschädigen. Diese bauen neue Häuser und kaufen Grundstücke. Schulden lassen sich hier häufig nicht umgehen. Aber warum beschränkt man die Teilbarkeit nicht auf ein limitum?... Es würden dann nicht alle Kinder eines Kleinbauern wieder Bauern werden, sondern andere Berufszweige ergreifen und in dem heimatlichen Dorfe nicht bleiben."

„Sitzenbleiben auf der heimatlichen Scholle ist also ein weiterer Grund der Verarmung. In den Zeitungen werden viel mehr Knechte, Mägde etc. gesucht als angeboten. Ich habe in einer ganzen Menge von Fällen in einzelnen Bauernhäusern des Westerwaldes konstatiert, dafs die Bauernburschen und die Bauernmädchen im Dorfe bleiben, ohne dafs die Eltern ihrer benötigt gewesen wären. Trotzdem schicken die Eltern sie nicht fort, und sie selbst bleiben aus Hang zur Spinnstube etc. zu Hause."

Das Gesagte gilt ebenso von den rauheren und entlegenen Teilen des *Taunus*. Jedoch hat man hier in gröfserer Ausdehnung zu dem traurigsten Auskunftsmittel, welches heutzutage dem kleinbäuerlichen Gebirgsbewohner geboten werden kann, zur Hausindustrie gegriffen, traurig deshalb, weil sie ihn ganz an die Scholle fesselt, die ihn nicht mehr zu ernähren vermag und zum schlechtest bezahlten Lohnarbeiter herabdrückt, der noch dazu das Risiko des Absatzes seiner Produkte allein zu tragen hat.

Bei elender Lebensweise sind diese Hausindustriellen physisch, sozial und sittlich auf die niedrigste Stufe gesunken. Es sei hier an die Schilderungen Schnapper-Arndts über die Verhältnisse in fünf auf dem hohen Taunns gelegene Dorfgemeinden des Kreises Usingen erinnert, wo ein ungenügender Wirtschaftsbetrieb bei Nagelschmiederei und Drahtwarenfabrikation, Häkelindustrie und Filetstrickerei die Familien, auch als die Preise der Produkte sanken, im Dorfe hielt, während draufsen höhere Löhne und geringere Anstrengung die Bedingungen für eine gesündere Lebensführung geboten hätten. Nicht anders verläuft die Geschichte der Wollwaren-Fabrikation desselben Kreises. Schon seit drei Jahrhunderten war sie von der gröfsten Bedeutung; mehrere tausend Personen waren in Usingen, Wehrheim, Anspach, Pfaffenwiesbach u. s. w. in ihr beschäftigt. Aber in den 20er Jahren begann ihr Niedergang und drückte die Löhne. Der Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1872 schreibt: „Der Arbeitslohn für Strumpfweber steht noch heute so niedrig, dafs ein guter Arbeiter beim Weben von wollenen Jacken es höchstens auf 40 kr. pro Tag, dagegen beim Weben von Strümpfen nur auf 20 bis 24 kr. höchstens bringt. In dem grofsen Orte Anspach, in welchem die Strumpfweberei am weitesten verbreitet ist, hat bereits der geringe Verdienst einen äufserst nachteiligen Einflufs auf die körperliche und geistige Entwickelung der armen, sich mit Strumpfweberei ernährenden Bevölkerung ausgeübt, und es wird ganzer Generationen und einer anderen Beschäftigung, womöglich in freier Luft, bei kräftiger Nahrung, bedürfen, um dem Übel einer noch gröfseren Verkümmerung zu steuern und einen gesünderen, kräftigeren Menschenschlag zu schaffen." —

Es wurden bereits die Versuche erwähnt, die man im vorigen Jahrhundert — vergeblich — gemacht hat, um dem schon damals hervortretenden Übel der Realteilung im Gebirge zu steuern.

Im Laufe dieses Jahrhunderts sind nur noch wenige Stimmen laut geworden, die gewagt hätten, der festgewurzelten Sitte mit der Forderung ihrer Bekämpfung durch die Gesetzgebung entgegenzutreten.

Durch die Notstände der 20er Jahre dieses Jahrhunderts veranlaſst, sandte die herzoglich nassauische Regierung auf Antrag des „Landwirtschaftlichen Vereins" 1830 dessen Sekretär, Wilhelm Albrecht, Direktor des landwirtschaftlichen Instituts, wohl den besten Kenner nassauischer Landwirtschaft, nach Holland, Schleswig-Holstein und anderen Gegenden, deren Klima dem des Westerwaldes ähnelt, um über mögliche Abhilfemaſsnahmen zu berichten.

Albreht schreibt nun in einem seiner Reiseberichte[1]: „In sehr bevölkerten Gegenden, wie in einigen Teilen des Herzogtums Nassau, ist die Art des Erwerbs so höchst mannigfaltig und die Verhältnisse der städtischen und ländlichen Gewerbsthätigkeit, des Handels und Feldbaues, der Schiffahrt und des Fuhrwesens greifen so ineinander und gehen auf eine so verschiedenartige Weise ineinander über, daſs dort gewiſs nichts anderes als die vollste, auf jede Weise erleichterte Freiheit des Verkehrs, die immer zunehmende Bevölkerung in steigender Thätigkeit erhalten kann. Ganz anders verhält es sich aber in Gegenden, die von groſsen Städten und lebhaften Handelsstraſsen entfernt sind und wo von auſsen noch keine Veranlassung gegeben ist, andere Beschäftigungen, andere Gewerbe zu ergreifen als nur die einfachste, die zunächstliegende und notwendigste: Landbau und Viehzucht.

In solchen Lagen sind auch in der Regel die Besitzungen noch nicht zu sehr zerstückelt (1833!), und die Söhne der Bauersleute sind noch gewohnt, wieder Bauern zu werden. Die fortdauernde Verteilung hebt aber nach und nach diese schöne Gewohnheit auf und zwingt sie, einen anderen Broterwerb zu suchen, obgleich mit zweifelhaftem Glück. Gewerbsleute können sich in kleinen Dörfern nicht ernähren. Ein einziger Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmied ist hinreichend, um die beschränkten Bedürfnisse aller Bauernfamilien nicht allein in einem Dorfe, sondern selbst in mehreren Dörfern vollständig zu befriedigen. Auch mit Taglohn ist in einem Dorfe nichts zu verdienen, das nur von Bauern bewohnt ist, die ihre wenigen Felder selbst bestellen.

Nur der aus Berücksichtigung der Familienereignisse, die wir täglich erleben, aus ruhiger Überlegung und Beratung hervorgehende Entschluſs verständiger Männer unter den Bauersleuten selbst kann vielleicht für die Zukunft einigen Schutz gegen die sichtlich zunehmende Verarmung gewähren. Es liegt vielleicht im Interesse der Landleute, freiwillig einen gewissen Stamm ihres Gutes für ein unzertrennliches Ganze zu erklären und ungeteilt in ihrer Familie zu vererben. Wie viele Felder zu einem Hause gehören sollen, läſst sich freilich nicht allgemein und nicht für alle künftigen Zeiten im

[1]) „Landwirtschaftl. Wochenblatt für das Herzogtum Nassau", Jahrg. 1833, S. 127 ff.

voraus bestimmen. Es wäre nur der Grundsatz festzuhalten: *Dafs bei jedem Bauernhause so viel Grund und Boden bliebe, als zu vollständiger Beschäftigung und Ernährung einer fleifsigen und sparsamen Familie hinreichend ist.* Der gröfsere oder geringere Umfang eines solchen geschlossenen Hofes wäre jedoch nicht nach dem Vermögen des jetzigen Eigentümers zu bemessen, sondern müfste nach der Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens, nach der Menge und dem Wert der Erzeugnisse, die er trägt oder doch tragen könnte, und selbst nach der Wahrscheinlichkeit eines Nebenverdienstes, auf welchen der Eigentümer rechnen kann, bestimmt werden. Daneben müfste immer noch eine gröfsere Anzahl zum freien Umtausch und Verkehr übrig bleiben."

14 Jahre später schreibt Albrecht[1]): „Es ist an der Zeit, jene Betrachtungen wieder aufzunehmen und jene Ratschläge in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sein können, wenigstens den Grundbesitz, der sich heute noch in der Hand des Volkes, des selbst arbeitenden Bauern, befindet, zu retten, und seine Grenzen gegen die Übergriffe der nicht arbeitenden Reichen, die nur ihre Kapitalien sicher anlegen wollen, mit selbst aufgebauten Schranken zu verwahren. Möchte es denen, die an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, deren Wort gehört wird, gefallen, wenigstens einen Versuch zu machen, die Gesinnungen und Ansichten der Landleute über diese Sache durch einen Mann, der sie kennt, ihnen wohl will, zu ihnen zu sprechen versteht, ihr Vertrauen besitzt, erforschen zu lassen! Wer mit diesem Auftrage beehrt wird, müfste sich Zeit zur Ausführung desselben nehmen. Er müfste von Ort zu Ort wandern, erst mit einigen erfahrenen, überlegsamen, älteren Männern den Gedanken besprechen, sie an die Lage ihrer Jugend, ihrer Voreltern erinnern, und ein Bild der Zustände entwerfen, denen ihre Kinder, ihre Enkel bei der immer fortschreitenden Zerstückelung der Bauernländereien und dem immer weiter um sich greifenden Güterbesitz der Kapitalisten notwendig entgegengehen! — Er müfste sie fragen, was denn aus ihren Enkeln und Urenkeln werden solle, wenn es einst dahin komme, dafs jeder nur noch einen oder zwei Morgen eigenes Land besitze, und alles übrige zu hohen Zinsen in Pacht habe, der nach jedem Pachtablauf gesteigert und von dem er jederzeit verdrängt werden könne? — Diese besagten Ausblicke in die Zukunft lasse er die Männer still bedenken, ruhig unter sich besprechen, und erst nach einigen Tagen sage er ihnen, dafs einem so schlimmen, unvermeidlich scheinenden Zustand vorgebeugt werden könne, wenn sich mehrere der wohlhabenden Einwohner des Dorfes entschliefsen wollten, für sich und ihre Nachkommen rechtsgiltig zu bestimmen, dafs ein gewisser Flächengehalt an Gärten, Äckern und Wiesen nicht von ihrem Haus getrennt, sondern jederzeit mit demselben vererbt, verkauft oder vertauscht werden soll. — Zeigt es sich, dafs in vielen Gemeinden mehrere Familienväter in dieser Mafsregel eine Sicherstellung ihrer Nachkommen erblicken und auf den Vorschlag ein-

[1]) „Blätter aus Nassau". Deutschen Landleuten und Weinbauern gewidmet von Wilhelm Albrecht. 4. Heft. Wiesbaden 1847. S. 33 ff.

zugehen geneigt sind, dann ist es Zeit, gewisse Vorschriften zu entwerfen, welche im Sinne der kundgegebenen Wünsche solche Familienverträge regeln und ihnen gesetzliche Kraft geben; zeigt es sich aber, dafs die Bürger in den Städten volle Freiheit des Gewerbes und die Leute auf dem Lande volle Freiheit des Güterhandels jedem anderen Zustand vorziehen, dann ist es Zeit zu fragen, ob man sie ungewarnt ihre Wege gehen lassen oder ob man sie bevormunden solle, worauf dann freilich nur die antworten dürfen, die für andere zu denken und zu sorgen berufen sind."

Auch von anderer Seite sind gelegentlich derartige Vorschläge gemacht worden — nicht ohne lebhaften Widerspruch hervorzurufen.[1])

Man mufs sich nach dem heutigen Stande der Frage der Ansicht anschliefsen, dafs die gesetzliche Einführung eines fakultativen Anerbenrechtes, wie es Albrecht plante, nur wenig Erfolg haben würde.

Auch die Berichte der Amtsgerichte und Landratsämter sind bis auf wenige Ausnahmen einig, dafs jeder Versuch, die Sitte der realen Erbteilung durch gesetzliches Eingreifen abzuändern, vergeblich bleiben müsse. Manche Berichte verweisen darauf, dafs die ländliche Bevölkerung gewaltsamen Widerstand leisten würde, wobei allerdings die Berichterstatter von der irrigen Voraussetzung auszugehen scheinen, als sei irgendwo die Einführung eines Zwangsanerbenrechtes beabsichtigt. Die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung der vier Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M., Wiesbaden, Limburg und Neuwied wird nach den Berichten, abgesehen von landwirtschaftlich-technischen Verbesserungen, von den Fortschritten des ländlichen Genossenschaftswesens etc., nur dadurch gehoben werden können, dafs ihr stets der Nebenerwerb, dessen sie als Ergänzung ihres Verdienstes aus ihrem kleinen Ackergute bedarf, erhalten und in erweitertem Mafse durch Ausbildung der Verkehrswege und Verkehrsmittel zugänglich gemacht wird.

Bis allerdings auf dem Hochplateau des Westerwaldes Schornsteine von Fabriken rauchen werden, können noch viele Menschenalter vergehen; Gewerbe und Industrie lassen sich vorläufig nicht auf hohen Gebirgen nieder. Bis zur Erfüllung jenes Zukunftstraumes wird zwar das eine oder andere Mittel dem Gebirgsbauern von Nutzen sein können; aber diese Bemühungen werden im ganzen einer Sisyphusarbeit gleichen, weil die immer wiederholte Güterzertrümmerung die erreichten Verbesserungen immer wieder zu nichte machen wird.

---

[1]) Vergl. „Nassauische Allgemeine Zeitung", Jahrg. 1852, Nr. 47 und C. Schenk „Über die Folgen der Güter-Zersplitterung", Wiesbaden 1853.

Anlage I.[1])

Bestimmungen der „Neuen Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung für die Grafschaft Hachenburg“ vom 28. März 1808 über die Vermögensübergaben.

§ 60. Ist in Ansehung der Statthaftigkeit der Übergabe nichts zu erinnern, so hat sich die Landschreiberei-Behörde zu erkundigen, was die Eltern übergeben wollen und unter welchen Bedingungen, mithin:

1. ob die Eltern sich Güter zum Aushalt und lebenslänglichen Genuſs nehmen wollen, oder

2. ob sie alles Vermögen übergeben und sich a) eine Abgabe an Geld oder Früchten und anderen Naturalien, oder b) die Unterhaltung in Natur bedingen wollen.

§ 61. Im ersten Fall ist genau zu beschreiben und recht zu unterscheiden:

1. was die Eltern zum Aushalt behalten und was sie jedem Kinde übergeben;

2. wie es mit den im Felde stehenden Früchten und der Nachbesserung gehalten werden soll;

3. ob die Eltern selbst oder die Kinder die Aushaltungsgüter bauen, besamen und das Einernten der Früchte besorgen sollen;

4. wer die auf den Aushaltsgütern haftenden Steuern und anderen Ausgaben tragen soll.

In der Regel hat dies den Eltern obzuliegen, oder dem Kinde, welches den Aushalt von den Eltern wieder zur Benutzung erhält.

§ 62. Im zweiten Fall (§ 60 Nr. 2a) muſs genau festgesetzt werden:

1. der Geldbetrag und der Geld-Kurs mit Buchstaben ausgedrückt;

2. die Quantität und Qualität der Früchte und anderer Naturalien, also die Fruchtgattung und das Maſs von jeder; die Quantität auch mit Buchstaben ausgedrückt;

3. die Zeit, wann Geld, Früchte u. s. w. zu entrichten sind.

§ 63. In Ansehung der Unterhaltung in Natur (§ 60, Nr. 2b) ist festzusetzen und zu beschreiben:

1. ob die Kinder die Wohnung geben müssen und welche?

2. ob die Kinder etwas weiter in Speisen, als sie selbst täglich genieſsen, abgeben sollen;

3. was die Kinder an Leinwand und anderer Kleidung entrichten sollen;

4. wie es bei Krankheiten der Eltern, in Ansehung der Pflege, des Arztlohnes und der Medizin zu halten, wer dann die Pflege zu thun, und wer Arztlohn und Medizin zu zahlen hat;

5. wer die Begräbniskosten tragen —

6. was von allem diesem die Kinder insgesamt, oder was jedes besonders leisten soll;

7. weil aber auch dabei alle Vorsicht nicht zureicht, Streit zu verhindern und dem

---

[1]) Zu S. 46.

einen oder anderen Teil Reue zu veranlassen, so ist jedesmal im voraus ein gewisses Geldquantum und die Zeit zu dessen Zahlung festzusetzen, welches in dem Fall, statt der Unterhaltung in Natur jährlich bezahlt werden soll, wenn der eine oder der andere Teil von der Abgabe oder der Annahme des Unterhalts abgehen will.

§ 64. Nie dürfen die Eltern dazu beredet werden, wider ihren Willen an den Tischen ihrer Kinder zu speisen, da dieses zu vielen Mifsverständnissen und Verdrufs Anlafs giebt, sondern es mufs ihnen frei stehen, ihren Aushalt nach Belieben zu geniefsen, und sich, so viel möglich Ruhe und Erquickung zu verschaffen.

Bedingen sich aber die Eltern freiwillig den Tisch ihrer Kinder, oder bei einem derselben aus, so ist es nicht zu verhindern.

In diesem Fall ist zwar den Eltern zuzureden, ihren Kindern in der Haushaltung, so viel sie können, hilfreiche Hand zu leisten, nie aber darf es den Eltern zur Pflicht gemacht werden, den Kindern so zu arbeiten, dafs sie dadurch Gesinde ersparen können, weil dies für die Eltern allzu beschwerlich und wider die natürliche Billigkeit ist.

§ 65. In der Regel und wann nicht ein anderes bedungen ist, ist jede Vermögensübergabe von Eltern an ihre Kinder als erblich und der Aushalt der Eltern als leibzüchtig auf Lebenslang zu verstehen.

Soll ein anderes stattfinden, so ist solches ausdrücklich beizufügen.

§ 66. Auch ist der von beiden Eltern bedungene Aushalt bei Absterben des einen dem letztlebenden, sofern er in liegendem Gut besteht, ungeschmälert zu lassen, im Fall aber der Aushalt in Geld oder Naturalien, oder beiden zugleich entrichtet wird, derselbe alsdann nur noch zu zwei Dritteilen zu prästieren, wobei jedoch Eltern und Kindern unbenommen bleibt, für einen oder den anderen Fall ein anderes ausdrücklich zu verabreden.

§ 67. Wenn Eltern nach geschehener Vermögensübergabe den sich bedungenen Aushalt an liegenden Gründen und Geraiten einem Kind für ihre Verpflegung in Natur zur Benutzung überlassen wollen, so mufs

1. solches ebenfalls, sowie die Vermögensübergabe selbst, bei Strafe der Nichtigkeit, von der Landschreiberei-Behörde in Gegenwart des Feldamts beschrieben, —

2. gedachter Aushalt genau spezifiziert und taxiert, —

3. von beiden Teilen verabredet und beschrieben werden:

a) was oben § 63 verordnet worden;

b) ob und was in dem Fall, dafs es einem oder dem anderen Teil gereuen sollte, dem Kind, gegen Zurückgabe des Aushaltes in Natur, oder Zahlung des taxierten Wertes von dem vom Geraidevermögen nicht mehr vorhandenen, für die bisherige Unterhaltung der Eltern, aufser dem Genufs des Aushalts, oder, wenn die Eltern den Aushalt wieder zurückfordern, oder wenn die Eltern sterben, ehe das Kind den Aushalt, wenigstens die liegenden Gründe, benutzt hat, was alsdann dem Kind statt dieser Benutzung in Geld vergütet werden soll.

§ 68. So wie Wir auf der einen Seite es Unseren Beamten und den Landschreiberei-Behörden zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, dafs die Eltern einen hinlänglichen Aushalt an Gütern und so viel Geld, Früchte oder Naturalien erhalten, dafs sie nicht Mangel leiden müssen. So haben dieselben auch auf der anderen Seite bei jeder Vermögensübergabe dafür zu sorgen, dafs das, was die Kinder erhalten, mit dem in Verhältnis stehe, was sie vertragsmäfsig zu leisten haben, auch dafs diejenigen, welche auf das Vermögen der Eltern gerichtlich versichert sind, nicht Gefahr laufen.

§ 69. Des Endes darf von Unseren Beamten und Landschreiberei-Behörden nie zugegeben werden:

1. dafs die Eltern einen allzustarken Aushalt fordern und den Kindern nur so wenig Vermögen übergeben, dafs diese voraussichtlich darüber zu Grunde gehen müssen;

2. dafs die Eltern ihre Gebäude oder sonst etwas von ihrem Vermögen, einem Kinde in solchem Anschlag übergeben, dafs die anderen Kinder dadurch an ihrem Pflichtteil verkürzt werden;

3. dafs die Eltern von dem, was ein Kind für das Voraberhaltene seinen Geschwistern herauszugeben hat, die Zahlungstermine zu weit hinaussetzen;

4. dafs die Eltern Schulden verheimlichen. Des Endes müssen alle Gläubiger von dem Amt öffentlich vorgeladen, und dafs solches geschehe, von der Landschreiberei veranlafst werden. — Da es aber unmöglich ist, über alles dies bestimmte Vorschriften zu geben, so befehlen Wir unseren Beamten und Landschreiberei-Behörden, mit den zuzuziehenden Personen alles vernünftig zu überlegen und hinlänglich Vorsehung zu thun.

Anlage II.[1])

Vermögensübergabe aus einer gutsituierten Gemeinde des Amtsgerichtsbezirks Idstein, Untertaunuskreis.

Geschehen zu I. bei Königlichem Amtsgericht I am 29. März 1895.

Gegenwärtig: Amtsgerichtsrat N. N. als Richter, Sekretär N. N. als Gerichtsschreiber.

In dem heutigen Termin waren hier erschienen: 1. K. R., 2. dessen Ehefrau K. geb. Z., 3. L. R., 4. die Ehefrau des H. Sch. geb. R., alle von W., sämtlich grofsjährig und dispositionsfähig.

Die K. R. Eheleute trugen vor: Wir leben gegenseitig in erster Ehe, aus welcher die unter 3 und 4 oben genannten Kinder hervorgingen. An diese unsere 2 Kinder übergeben wir hiermit die in den vorliegenden Auszügen aus den Duplikaten der Stockbücher von W. und W. näher beschriebenen Immobilien erb- und eigentümlich und unwiderruflich unter den nachstehenden Bedingungen.

I. Die Hofraite Nr. 5084 mit dem Garten Nr. 5085 des Stockbuchs übergeben wir unserem Sohne L. R. zu dem Anschlagspreis von zweitausend vierhundert und fünfzig Mark (2450 M). Derselbe übernimmt mit dieser Anschlagssumme und bezahlt die nachstehenden Schulden der Übergeber und zwar: a) bei K. W. zu W. aus Darlehen 550 fl. = 942,85 M. nebst den daraus im Oktober d. J. fällig werdenden Zinsen, b) bei C. L. zu St. aus Darlehen 500 M. nebst Zinsen vom März d. J. an beginnend. Der hiernach noch verbleibende Rest der Anschlagssumme ist zu Weihnachten 1896 und zwar zur Hälfte an die Ehefrau des H. Sch. herauszubezahlen.

II. Die Feldgüter haben wir in Loszettel gebracht und sind diese unter die zwei Kinder verspielt worden, wobei erhalten hat: a) die Liegenschaften in dem Zettel Nr. 1 die C. R., Ehefrau des H. Sch. zu W., b) die in dem Zettel Nr. 2 der L. R. daselbst. Die Zettel stehen sich in der Taxe zwar nicht gleich, sie sollen aber als gleichstehend betrachtet werden und Herauszahlungen dieserhalb nicht stattfinden.

III. Den Aushalt anbelangend, so bedingen die Übergeber sich folgendes: 1. In der Hofraite Nr. 5084 des Stockbuchs folgende lebenslängliche Insitzberechtigungen: a) Den ungehinderten Ein- und Ausgang, sowie auch den Aufenthalt in der ganzen Hofraite, b) die Mitbewohnung der Stube im

[1]) Zu S. 56.

unteren Stock des Hauses, mit dem Recht, ihren Sessel daselbst in die Nähe des Ofens zu stellen, sowie ferner das Recht, ihr Bett in diesem Zimmer aufzustellen und darin zu schlafen, c) den Mitgebrauch der Küche, die Benützung eines Kochtopfes in dem daselbst eingemauerten Sparherd nach ihrer Auswahl, ferner den Mitgebrauch des daselbst eingemauerten Kessels und die Benutzung eines Ofentopfes, d) die Hälfte des oberen Kellers zur Benutzung, e) die ausschliefsliche Benutzung der nach Witwe L. zu belegenen Wohnstube, im oberen Stockwerk des Hauses, nebst der daran belegenen Kammer und die Mitbenutzung der daselbst belegenen Gerätekammer, f) auf dem Speicher die Benutzung des vierten Teils nach Auswahl der Übergeber, g) in dem Viehstall Raum zur Stellung einer Aushaltskuh und die Benutzung des hinteren Schweinestalles, h) die Benutzung des Getüns über dem Schafstall, bis oben hin zum Dach, i) in dem Gesittstall Raum zur Aufbewahrung ihres Gesitts, k) in dem Holzschuppen die Benutzung der Hälfte nach Auswahl der Übergeber.

2. Der Hausübernehmer ist verpflichtet, das uns zur Streu für unsere Aushaltskuh benötigte Langstroh unentgeltlich zu stellen, er erhält dagegen den Dung, wovon er indessen, soviel wie erforderlich, auch auf unsere Aushaltsgrundstücke unentgeltlich zu fahren hat. Derselbe ist gehalten, das zur Feuerung in dem Ofen des Wohnzimmers erforderliche Brennholz, wie auch das zur Feuerung des Herdes in der Küche notwendige, auf seine Kosten zu stellen.

3. Im Falle die Übergeber die Aushaltsräume im zweiten Stock des Hauses feuern wollen, hat ein jedes der Kinder auf Verlangen zehn Mark zur Beschaffung von Brennmaterial alljährlich zu bezahlen und zwar zu Weihnachten jeden Jahres. Unser Sohn L., der Hausübernehmer, hat das sämtliche Brennmaterial, was wir event. bedürfen, unentgeltlich nach Hause zu fahren.

4. Stirbt der Übergeber zuerst, so sind die Übernehmer der Grundstücke beziehungsweise Liegenschaften gehalten, der Übergeberin das Heu und Grummetgras zu mähen und die Crescenzen zu trocknen. Der Hausübernehmer hat das Einfahren in die Aushaltsräume ohne jegliche Vergütung zu besorgen.

5. Stirbt die Übergeberin zuerst, so ist der Hausübernehmer oder deren Rechtsnachfolger gehalten, für Reinigung der Leib- und Bettwäsche des Übergebers unentgeltlich zu sorgen, er hat dessen Bettmachen und die Reinigung seiner Aushaltsräume, auch das Flicken seiner Kleidungsstücke und der Wäsche und zwar alles ohne jegliche Vergütung zu besorgen.

6. Der Hausübernehmer oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Übergeber, wenn sie krank werden sollten, unentgeltlich zu pflegen, die Gänge zu dem Arzt und der Apotheke zu besorgen. Die Kosten für den Arzt und die Apotheke tragen und bezahlen die beiden Kinder von uns gemeinschaftlich.

7. Aus den übergebenen Grundstücken behalten sich die Übergeber an den nachstehenden das lebenslängliche, unentgeltliche Benutzungsrecht

vor und zwar: a) in dem Zettel des K. R. Stockbuch-Nr. 5156, Stockbuch-Nr. 5094, von Stockbuch-Nr. 5088 — 37 qm, welche in der Mitte belegen sind, von Stockbuch-Nr. 5097 — 40 qm nach Wahl der Übergeber und von Stockbuch-Nr. 5085 Garten im Ortsbering 37 qm, welche an der Hofraite liegen, b) in dem Zettel der C. R. Ehefrau Sch. die Stockbuch-Nr. 5155, die Stockbuch-Nr. 5092, die Stockbuch-Nr. 5087 ganz. Die Aushaltsberechtigungen unter 1 und die Nutznieſsungsberechtigungen unter 8 sollen in das Stockbuch *nicht* eingetragen werden.

8. Ein jedes unserer Kinder oder deren Rechtsfolger im Besitze der übergebenen Immobilien sind gehalten, uns alljährlich zu Martini und zwar Martini d. J. zum erstenmale in guter marktgängiger Ware zu liefern: a) 350 Pfd. Korn, b) 350 Pfd. Gerste, c) 200 Pfd. Weizen, d) 225 Pfd. Hafer, e) 14 Centner Kartoffeln, f) 48 Gebund Futterstroh, halb Gerste- und halb Haferstroh, g) 14 Körbe Gesitt, h) 20 Ruthen mit gut bestelltem Klee, i) 15 Ruthen mit Kraut, k) 1 Simmern Erbsen, l) 2 Pfd. Linsen, m) 2 Mark bares Geld zum Ankauf von Öl.

9. Von dem auf den übergebenen Liegenschaften befindlichen Obstbäumen alljährlich wachsenden Obste beziehen die Übergeber ein Vierteil, lebenslänglich.

IV. Die Kosten dieser Vermögensübergabe tragen die Kinder zu gleichen Teilen.

Das so aufgenommene Protokoll wurde hierauf den Kontrahenten deutlich vorgelesen und von denselben genehmigt. Dieselben beantragen das Ab- und Zuschreiben der Immobilien in den betreffenden Stockbüchern und Ausfertigung von Eigentumsurkunden.

gez. C. R. gez. K. R. gez. L. R. gez. C. Sch. unterschrieben

a. u. s.

gez. N. N. gez. N. N.

Anlage III.

„Vermögensübergabe und Aushaltskontrakt“ vom Jahre 1777 aus dem Bezirk des heutigen Amtsgerichtes Rennerod, Kreis Westerburg.

(Aus den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Wiesbaden).

Die Urkunde zeigt, daſs die Formen des Vermögensübergabevertrages vor über 100 Jahren dieselben waren wie heute.

J. G. K. und dessen Ehefrau sich in Gegenwart sämtlicher Kinder und Interessenten erkläret, wie wenn die Kinder ihnen auch die vorhandenen Passiv-Schulden abnehmen wollten, sie ihr sämtliches Vermögen an jene gegen nachfolgend beschriebenen Aushalt, zu ihrer beyder Eltern lebenslänglicher Verpflegung übergeben und überlassen wollten und als die Kinder sich deshalb willig erkläret, bedungen sich die Eltern zu ihrem lebenslänglichen Auf- und Lebensunterhalt folgendes in dermaſsen aus, daſs sie so

lange sie lebten damit zu thun und zu lassen und solchen nach ihrem besten Vermögen ohngestöret und ohnbeeinträchtigt zu nuzen und zu niefsen auch die Kinder in Entricht und Bestellung des nachbeschriebenen Aushalts sich ordentlich richtig und zu rechter Zeit bey Verlust der Übergabe zu betragen haben sollen.

Die Eltern behalten sich demnach aus in denen jetzt noch besitzenden aber auch zur Verteilung kommenden Gebäuden:

1. Die Wohnung und Aufenthalt in der ordinari untersten Wohnstube ohngekränkt. 2. In der Küche wo sie und ihre Haufshaltung als Menschen und Vieh auf dem Feuerherd zu kochen und das nötige Gerät in der Küche sowie überhaupt den freien Gebrauch darinnen zu haben. 3. Die zwey über der Wohnstube befindliche Kammern zu ihrem alleinigen Gebrauch. 4. Im Keller so viel Platz als sie zu Aufbewahrung der Kartoffeln und übrigen Gemüses benötiget. 5. Im Stall hinter dem Haufs Raum und Gelafs so viel sie zu Stellung ihres Viehs gebrauchen. 6. Raum in und auf dem Stall das Futter zu legen und 7. in der Scheuer das hinterste Viertel an den Stall, und ihre Früchte und Stroh aufbewahren zu können.

An Früchten hat von denen 3 Kindern und Erben alljährlich so lang die Eltern leben, auf Thomas Tag sauber und rein zu liefern und zwar jedes derselben insbesondere:

An Korn 8 Mesten, An Gerste 4 Mesten, An Mengfrucht 1 Malter, An Haber 4 Mesten, also zusammen 6 Malter Frucht. An Stroh auf Thomas Tag zu liefern jedes derselben 12 Bürde, allerley Gattung Sommerstroh.

An Gemüfs- und Bitze-Stücker, welche von der Eltern Dung gebessert, aber von denen Kindern ohnentgeltlich zu rechter Zeit gebauet und besamet, die Frucht gemähet und nach Haufs ge- auch der Dung ausgefahren, der Nuzen aber von den Eltern bezogen wird, er mag bestehen worin er immer will, und die Kinder daran nichts zu suchen haben: An Wieswachfs 13 Placken. An Seifen 8 Seifen.

An Holtz das Teil im Erbenwald bey Stahlhofen, und ist derjenige so im Haufs wohnt schuldig, wo das Holtz nicht zureicht, damit die Eltern ohnentgeltlich zu versagen. An baar Geld 50 fl., so auf den Bäuen bifs nach der Eltern Tod zu ihrer Notdurft stehen bleiben. An Haufsrath, Kupfer und Messing: ein grofser Kessel, ein kleiner Kessel. An Bettung: 1 tannener Betstatt mit dem darinnen befindlichen Bett. An Gewehr: Eine Flinte. An Holtz- und Schreinerwaaren: Ein klein verschlossen Wandschränkchen, ein Küchenschrank von eichen Holtz mit 2 verschlossen Thüren. Eine eichen Kist. Ein klein niedrig Tischche, drei Stühl, eine Bank, ein Webstuhl mit 2 Gezah. An Küchen-Geschirr: Ein rund eifsern Topfen, ein eifsern Bräter, eine Küchenpfanne. Eine eifserne Pfanne. An allerhand Haufsrath: Eine Hack, eine Axt, eine Mistgabel, eine Sense mit Hackengestell. An Vieh eine Kuh, ein Rind, ein Kalb.

Anlage IV.[1])

Bestimmungen eines Vermögensübergabevertrages über Aushalts- und Insitzrecht einer vermögenden Witwe aus dem Amtsgerichtsbezirk Langenschwalbach, Untertaunuskreis.

Eine vermögende Witwe zu H. v. d. H. übergiebt 1892 ihr Vermögen an ihre vier Kinder. Der Wert der Gebäude ist von dem Feldgerichte zu 4600, der Wert des Grundbesitzes zu 20400 M taxiert.

Die Witwe behält sich vor: 1. Das Nieſsbrauchrecht an Grundstücken im Taxwerte von 1460 M, die die jeweiligen Übernehmer unentgeltlich zu bebauen haben, 2. das Insitzrecht im Hause, und zwar in der Stube im zweiten Stock sowie in der anstoſsenden Kammer, freien Zutritt im ganzen Hause, Raum im Keller und Stalle (für 1 Kuh) und in der Scheuer (zum Futter für diese Kuh), 3. folgenden trockenen Aushalt: „Jeder der Übernehmer ist verpflichtet, mir jede Woche einen Laib Brot und ein Pfund Butter und täglich einen Schoppen Milch in meine Stube zu liefern, ferner und zwar wenn ich selbst keine Kartoffel mehr ziehe, in der Kartoffelernte ein jeder einen Centner guter Eſskartoffeln an den von mir gewohnten Platz im Keller. Weiter hat ein jedes meiner Kinder mir im Winter beim Schlachten 3 Pfd. Wurst und später 8 Pfd. geräuchertes Schweinefleisch in durchschnittlicher Güte zu liefern, endlich sind die Übernehmer gemeinschaftlich verpflichtet, das von den Übergebern jährlich benötigte Brennholz in den vorhin erwähnten Raum im Stalle zu fahren und dort abzuladen“, 4. die unentgeltliche Verpflegung in kranken Tagen seitens des Hausübernehmers.

Anlage V.[2])

Ebensolche Bestimmungen eines Vermögensübergabevertrages aus dem Amtsgerichtsbezirk Marienberg, Oberwesterwaldkreis.

Ein Witwer zu H. übergiebt 1893 sein Vermögen an seine acht Kinder. Der Wert des Wohnhauses nebst Scheuer ist von dem Feldgerichte zu 2900 M, der Wert des Grundbesitzes zu 2958 M taxiert.

Der Witwer behält sich vor: 1. 100 M bar, für die er sich verpflichtet, eine Kuh anzuschaffen, 2. die vorhandenen Ausstände (nicht angegeben), 3. folgende Rechte:

§ 8. In den Gebäuden Nr. 2358 und 2500 (Wohnhaus, Scheuer, Hofraum) des Stockbuches von H. bedinge ich mir lebenslängliches Insitzrecht, welches folgenden Inhalt haben soll: a) In dem Wohnhause steht mir das Zimmer im zweiten Stock links zur ausschlieſslichen Benutzung zu. b) An

---

[1]) Zu S. 56.
[2]) Zu S. 56 und 57.

folgenden Räumlichkeiten: der Scheuer, dem Speicher (im Wohnhause), dem Stall (im Wohnhause), der Küche, dem Keller, dem Hausgang und dem Hofraum (sowohl bei dem Wohnhaus, als auch bei der Scheuer) steht mir das Recht der Mitbenutzung zu. Den für mich erforderlichen Raum in allen zu b genannten Räumlichkeiten habe ich selbst zu wählen und zu bestimmen, jedoch unter Berücksichtigung billiger Wünsche der Mitbewohner.

§ 9. An dem im Aushaltszettel verzeichneten Grundstücken[1]) bedinge ich mir das lebenslängliche Nieſsbrauchsrecht.

§ 10. Auf mein Verlangen hat derjenige von den Übernehmern, bei welchem ich dauernd wohne, mich zu verpflegen. Die Verpflegung soll bestehen in der Verpflichtung, mir eine hinreichende, gesunde, standesgemäſse Kost zu liefern, mein Wohnzimmer in Ordnung zu halten und für genügende Heizung zu sorgen, mein Schuhwerk und Kleider zu reinigen und in stand zu halten, meine Wäsche (Bett- und Leibwäsche) zu waschen und auszubessern. Im Falle meiner Erkrankung hat der Verpfleger unentgeltlich die Pflege zu stellen und er hat überhaupt alles das zu thun, was zur ordnungsmäſsigen Verpflegung gehört. Die Neuanschaffungen an Kleidern etc. liegen mir aus eigenen Mitteln ob. Als Entschädigung für die Verpflegung in diesem Umfange erhält der Verpfleger die ausschlieſsliche Benutzung des mir gehörigen Viehs und der Aushaltsgrundstücke, ist aber verpflichtet, die Grundstücke selbst zu bebauen, und das Vieh ordnungsmäſsig aus eigenen Mitteln zu füttern und zu verpflegen. Die zur Zeit meines Todes vorhandenen Früchte der Aushaltsgrundstücke erhält, soweit diese Früchte bereits eingeerntet sind, der Verpfleger (d. h. derjenige, der mich zur Zeit meines Todes dauernd verpflegt hat), die noch ausstehenden Früchte fallen den Eigentümern der Aushaltsgrundstücke zum Eigentum zu.

§ 11. Falls ich meinen Haushalt führe und mich somit nicht in der oben unter § 10 angegebenen Weise verpflegen lasse, so haben die Eigentümer der Aushaltsgrundstücke, auf mein Verlangen, die letzteren für mich unentgeltlich zu bebauen. Unter Bebauung verstehe ich die Verrichtung aller zur Aussaat und Aberntung erforderlichen Arbeiten, einschlieſslich des Dreschens. Die zur Zeit meines Todes vorhandenen Früchte der Aushaltsgrundstücke erhalten in diesem (d. h. unter § 11 gedachten) Falle, soweit diese Früchte noch ausstehen, die Eigentümer der Aushaltsgrundstücke zum Eigentum; soweit diese Früchte dagegen eingeerntet sind, werden sie unter alle Übernehmer gleichheitlich verteilt.

§ 12. Die Kosten von Arzt, Apotheke und des Begräbnisses tragen alle Übernehmer zu gleichen Teilen.

---

[1]) Feldgerichtliche Taxe = 772 M.

Anlage VI.[1])

Nachlafsverzeichnis eines wohlhabenden Aushälters aus den Akten des Amtsgerichtes Rennerod (1863).

	Taxe fl.	kr.		Taxe fl.	kr.
1 Kuh	50	—	2 Westen	—	40
16 Ctr. Heu	15	—	1 Unterhose	—	18
20 Mesten Hafer	10	—	1 Tuchhose	2	—
800 Pfd. Stroh	5	20	1 „ (alte)	—	40
800 Pfd. Kartoffeln	7	—	2 Paar Strümpfe	—	30
Kohlraben	1	—	1 gesticktes Kamisol	—	40
1 Tisch	4	—	3 Hemden	2	—
1 Stuhl	1	—	1 Paar Schuhe	—	30
1 Kiste	2	—	1 Paar Stiefeln	—	40
1 Schrank	1	—	2 Kappen	—	30
1 Bettstelle	1	30	1 Paar wollene Gamaschen	—	30
1 Sense mit Graswurf	—	30	1 Bartmesser	—	18
1 Federbett mit Pülve, Kissen und Unterzügen	5	—	1 Tabakspfeife	—	18
4 Betttücher (2 flächsene und 2 wergene)	3	—	Notpfennig	100	—
2 Kittel	2	—	Anteil an der Aktienmühle Emmerichenhain	10	—
1 Rock	1	30	Summa	229	24

Anlage VII[2])

Trockener Aushalt aus derselben Gemeinde (1860).

Sitz im Hause. Notpfennig 50 fl. Folgende Mobilien als Eigentum: 1. 1 Schrank, 2. 1 Kiste, 3. 1 Zober, 4. 1 Bettstelle mit Bettgeschirr, 5. den vorjährigen Flachs und Garn, 6. 1 kleines eisernes Töpfchen, 7. 1 Bratpfännchen, 8. 1 Kaffeekessel, 9. 1 Lehnstuhl.

Die jährliche Lieferung von: 1. 300 Pfd. Korn, 2. 200 Pfd. Gerste, 3. 400 Pfd. Hafer, 4. 1500 Pfd. Kartoffel, 5. 2 Zain Kohlen, 6. 1/4 Klafter Holz, 7. 24 Ellen gebleichtes flächsen Leintuch.

Die wöchentliche Lieferung von: 1. 1/4 Pfd. gebrannten Kaffee, 2. 1/2 Pfd. Butter, 3. für 6 kr. Tabak.

---

[1]) Zu S. 56.
[2]) Zu S. 56.

Anlage VIII.[1])

Absolute und relative Einwohnerzahl der Kreise der Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M., Wiesbaden, Limburg, Neuwied nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

(Fläche 1890/91 nach dem Statistischen Handbuch für den Preufsischen Staat Band II, 1893.)

Kreise	Fläche ha	Einwohner	Einwohner pro qkm	Kreise	Fläche ha	Einwohner	Einwohner pro qkm
1	2	3	4	1	2	3	4
Koblenz (Land) . .	24 984	56 492	226	Obertaunus . . .	22 436	40 333	180
Neuwied	62 093	78 398	126	Untertaunus . . .	52 142	34 214	66
Altenkirchen . . .	63 752	62 072	97	St. Goarshausen . .	37 619	39 792	106
Unterwesterwald . .	36 555	40 726	111	Usingen	36 086	22 000	61
Oberwesterwald . .	32 501	23 827	73	Rheingau	27 466	35 088	128
Westerburg . . .	31 736	28 344	89	Wiesbaden (Stadt) .	3 603	74 122	2029
Dill	51 328	41 046	80	Wiesbaden (Land) .	21 059	45 352	215
Wetzlar	53 071	52 117	98	Höchst	14 348	42 116	294
Oberlahn	39 199	38 904	99	Frankfurt a. M. (Stadt)	7 401	229 299	3098
Limburg	34 680	48 505	140	Frankfurt a. M. (Land)	6 039	36 665	607
Unterlahn	39 580	43 688	110				

Nachtrag zu S. 55, Anm. 3:

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat sich der älteren nassauischen Praxis angeschlossen, wonach die Übernehmer für die vor Abschlufs des Vermögensübergabevertrages entstandenen Schulden der Übergeber den Gläubigern bis zum Betrage des übergebenen Vermögens unmittelbar haften, auch wenn eine ausdrückliche Schuldübernahme nicht stattgefunden hat. (Vgl. A. von Eschstruth, „Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und des Reichsgerichts in Nassauischen Rechtssachen", Wiesbaden 1891, Nr. 67, 139, 161).

[1]) Zu S. 67.

Berichtigung [1])

zur Statistik der Hypotheken-Bewegung. (S. 81.)

In den auf S. 81 nach der Zeitschrift des Kgl. Statist. Bureaus mitgeteilten Ergebnissen der amtlichen Erhebungen über die Hypothekenbewegung in den Amtsgerichtsbezirken Rüdesheim und Eltville hat sich ein Fehler herausgestellt.

Im Jahre 1898/99 wurde eine Hypothek von 1 Millionen Mark auf Grundstücke desselben Besitzers — einer grofsen Weinbaufirma — in den Stockbüchern einer Anzahl von Gemeinden jener Amtsgerichtsbezirke eingetragen. Diese Hypothek hätte nach den für die Statistik der Hypothekenbewegung geltenden Bestimmungen mit je 500000 M für die beiden Bezirke eingesetzt werden müssen. Thatsächlich ist die Hypothek bei jeder der beteiligten 5 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Rüdesheim und bei zwei Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Eltville mit ihrem vollen Betrage gezählt worden, so dafs die Eintragungen im ersteren Bezirk insgesamt um $4^1/_2$, im letzteren um $1^1/_2$ Millionen Mark zu hoch erscheinen. Es kommen hierbei jedoch aufser den ländlichen Distrikten, die in der Zusammenstellung S. 81 allein berücksichtigt wurden, auch städtische Grundstücke in Frage.

Nach Mitteilung der beteiligten Amtsgerichte hätten im Bezirk Rüdesheim für die verpfändeten städtischen Grundstücke statt 1 Million nur etwa 200000 M, für die ländlichen statt 4 Millionen: 300000 M eingesetzt werden müssen, ebenso im Amtsgerichtsbezirk Eltville statt je 1 Millionen: für die städtischen Liegenschaften: 11093, für die ländlichen 488907 M. Somit sind von den S. 81 genannten Netto-Eintragungen auf ländlichen Grundstücken der beiden Amtsgerichtsbezirke (6421595 bezw. 2613502 M) 3,7 Millionen, bezw. 511093 M abzuziehen, und es verbleiben an *Netto-Eintragungen für Rüdesheim* 2721595 M, *für Eltville* 2102409 M.

Die vom Verfasser als „ungemein" bezeichnete „Steigerung der Schuldenlast in den Rheingaubezirken Rüdesheim und Eltville" hat demnach in wesentlich geringerem Mafse stattgefunden, als er nach den statistischen Veröffentlichungen annehmen mufste. Immerhin bleibt die dortige Schuldenzunahme, zu der freilich, wie gerade der oben mitgeteilte Fall beweist, auch das Kapitalbedürfnis der grofsen Weingutsbesitzer (vergl. S. 106) mit beigetragen hat, noch die höchste unter allen Amtsgerichtsbezirken des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M.

---

[1]) Diese Berichtigung ist in der i. J. 1897 erschienenen Einzelausgabe der „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes", II, „Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M." nicht enthalten, weil der zu verbessernde Fehler der amtlichen Statistik erst nachträglich aufgedeckt wurde.

III.

Die Hohenzollernschen Lande

(Landgerichtsbezirk Hechingen),

bearbeitet von

Dr. Richard Hirsch
in Frankfurt a. M.

Einleitung.[1]

Die Hohenzollernschen Lande, die sich als ein schmaler Gürtel vom Neckar über die Donau bis in die Nähe des Bodensees hinziehen, umfassen das Gebiet der 1849 mit Preufsen vereinigten Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Beide Fürstentümer sind in ihrem auf Preufsen übergegangenen Bestande erst durch die Rheinbundesakte von 1806 gebildet worden. Vorher zerfielen sie in eine Reihe von Grafschaften, geistlichen und reichsritterschaftlichen Gebieten.

Von württembergischem und badischem Gebiet umschlossen, wird Hohenzollern wie ganz Schwaben durch den Rücken der Rauhen Alb in *Ober-* und *Unterland* geschieden. Das Unterland erstreckt sich in nordwestlicher Richtung vom Fufse der Alb bis an die Grenze des Schwarzwalds. Es umfafst die Thäler des Neckar, der Eyach, Glatt und Starzel, in denen aufser Körnerbau und Viehzucht auch Obst- und Hopfenbau zu finden sind. Das Oberland nimmt, nach Süden gestreckt, den Rücken und Südabhang der Alb ein und begreift auch die Abdachung zum Bodensee, die sogenannte Seelandschaft mit dem Thale der Donau in sich. Der Teil zwischen Bodensee und Donau bietet den Anblick eines Berglandes, das an das Allgäu und andere Vorlande der Alpen erinnert. Die dortige, fast ausschliefslich Landwirtschaft

[1]) Zum Zwecke der nachfolgenden Bearbeitung haben die hohenzollernschen Amtsgerichte — die Verwaltungsbehörden sind nicht befragt worden — zunächst im Jahre 1894 und zum zweitenmal — über einzelne bei der ersten Äufserung zweifelhaft gebliebene Punkte — im Herbst 1896 berichtet. Zu derselben Zeit hat Herr Amtsrichter und Landtagsabgeordneter Adolf Hodler (Hechingen) in Verfolg längerer, mit dem Verfasser gepflogener Korrespondenz Erhebungen im Realteilungsgebiete vorgenommen, deren Resultate er dem Verfasser zur Verfügung stellte. Da noch Zweifel über einige thatsächliche Feststellungen im Gebiete der Einzelerbfolge blieben, unternahm der Verfasser im Herbst 1897 eine Studienreise durch diesen Teil des Landes, auf der er durch Rückfrage bei den Behörden (vornehmlich den Bürgermeistern) und bei Privatpersonen sowie durch Aktenstudien an Ort und Stelle das Material nach Möglichkeit zu ergänzen suchte.

Aufser von Herrn Amtsrichter Hodler ist der Verfasser von Herrn Verwaltungsgerichtsdirektor Grafen von Brühl (Sigmaringen) bei Abfassung der Arbeit wesentlich gefördert worden. Schriftliche Mitteilungen sind ihm ferner u. a. zugegangen von den Herren Amtsgerichtsrat Billharz (Sigmaringen), Regierungsrat Brümmer (Sigmaringen, jetzt in Berlin), Bürgermeister Kaefs (Achberg), Bürgermeister Reis (Störk), Amtsrichter Tiemann (Wald, jetzt in Kiel), Amtsrichter Walther (Gammertingen).

Allen, welche die Untersuchung in so ausgiebiger Weise unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

treibende Bevölkerung wohnt aufser in Dörfern auch in zerstreuten grofsen Einzelhöfen und in Weilern. An der Donau und auf dem Kalkboden der rauhen Alb wiegen grofs- und mittelbäuerliche Dörfer bedeutend vor. Die tiefer gelegenen Landstriche im Nordwesten mit ihren braunen, fetten und vielfach tiefgründigen Bodenarten sind von einer kleinbäuerlichen, vielfach auch gewerbetreibenden Bevölkerung in gröfseren geschlossenen Ortschaften besiedelt.[1])

Das Hauptland umfafst 1062 qkm.[2]) Aufserdem kommen zehn meist im Westen oder Osten davon gelegene kleinere und gröfsere, in das württembergische und badische Gebiet eingesprengte Exklaven mit zusammen 80 qkm in Betracht. Von ihnen sind nur das ehemalige Vogteiamt Achberg und die Gemeinde Burgau weiter vom Hauptlande ab gelegen. Das erstere, unweit des Bodensees, grenzt südlich an Bayern, sonst ebenfalls an Württemberg.

Die Hohenzollernschen Lande sind seit der Gerichtsorganisation von 1879 als Landgerichtsbezirk *Hechingen* dem Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. zugeteilt und zerfallen in die von Nordwesten nach Süden aufeinander folgenden fünf Amtsgerichtsbezirke: *Haigerloch, Hechingen, Gammertingen, Sigmaringen* und *Wald.* Die Grenzen des früheren Fürstentums Hohenzollern-Hechingen decken sich bis auf einige Dörfer mit denen des Amtsgerichtsbezirks Hechingen; das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen fällt dementsprechend mit den Bezirken der anderen Amtsgerichte ungefähr zusammen. Für Verwaltungszwecke war Hohenzollern bei der Einverleibung in Preufsen in die von Nordwesten nach Süden sich folgenden Oberamtsbezirke Glatt, Haigerloch, Hechingen, Trochtelfingen, Gammertingen, Strafsberg, Sigmaringen, Wald, Ostrach und das Obervogteiamt Achberg eingeteilt. Seit 1873 zerfällt der „Regierungsbezirk Sigmaringen" in die Oberamtsbezirke *Haigerloch, Hechingen, Gammertingen* und *Sigmaringen.* —

Wie in den anderen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. M. gilt auch in Hohenzollern subsidär das gemeine Recht. Ihm voran gehen in Hechingen die Hechinger Landesordnung von 1698, ferner hier und in Sigmaringen die Gesetzgebung der beiden früheren Fürstentümer, seit 1850 die des Königreichs Preufsen, endlich das partikuläre Gewohnheitsrecht. Im wesentlichen ist das primäre Recht in beiden Teilen des Landes das gleiche; nur auf dem Gebiete des Erb- und ehelichen Güterrechts sind sehr detailierte Verschiedenheiten vorhanden, die jedoch für den Zweck dieser Darstellung nur zum kleinsten Teil interessieren. Die partikulären Vorschriften über die Gutsübergaben werden weiter unten wiedergegeben.

Das gesetzliche *Erbrecht*[3]) ist das gemeinrechtliche mit einigen, bei

---

[1]) E. von Seydlitz, „Geographie", Breslau 1887, S. 388.

[2]) H. Kessler, „Beschreibung der Hohenzollernschen Lande", Sigmaringen 1893, S. 3.

[3]) Vgl. Cramer, „Das Hohenzollernsche eheliche Güterrecht", Wiesbaden 1885 und Adolf Hodler, „Das partikuläre Civilrecht der Hohenzollernschen Lande", Frankfurt a. M., 1893.

Skizzierung des ehelichen Güterrechts zu erwähnenden Abweichungen zu gunsten des überlebenden Ehegatten, die auch Pflichtteilsberechtigung und Noterbfolge des gemeinen Rechts durchbrechen. Pflichtteilsberechtigt sind nach gemeinem Rechte die Abkömmlinge, die Ascendenten und gegenüber den personae turpes auch die Geschwister, welche von demselben Vater wie der Verstorbene abstammen. Der Pflichtteil beträgt bei 1—4 Erben $^1/_3$, bei 5 und mehr Erben $^1/_2$ der Intestatportion. Mangels bindender, durch letztwillige Verfügung getroffener Anordnungen des Erblassers oder gütlicher Einigung der Miterben löst der Prozefsrichter nach freiem Ermessen durch konstitutives Teilungsurteil das Miteigentum der Erben an den Nachlafsgegenständen im Wege der Naturalteilung, des Verkaufs nebst Teilung des Erlöses oder der Zuweisung an einen Erben gegen Herauszahlungen an die anderen. Die Zwangsversteigerung der Nachlafsgrundstücke kann jeder Beteiligte verlangen.

Als *eheliches Güterrecht* herrscht das System der *allgemeinen Gütergemeinschaft*, die im Gebiete des früheren Fürstentums Hechingen durch die Hechinger Landesordnung von 1698 modifiziert ist. Sie kann durch formlose Verträge vor der Ehe ausgeschlossen oder während der Ehe aufgehoben werden. Bei Auflösung einer *unbeerbten Ehe* durch den Tod eines Ehegatten wird der überlebende in Sigmaringen ausschliefslicher Eigentümer des Gesamtgutes („Längst Leib, längst Gut"), ohne dafs ihm dieses Recht entzogen werden könnte, in Hechingen mufs er mit den Verwandten des Verstorbenen teilen, wenn letzterer *Erb*gut in die Ehe eingebracht hatte. Bei *beerbter Ehe* hat der überlebende Ehegatte das Recht, die Gütergemeinschaft mit den noch nicht abgefundenen Kindern fortzusetzen, mufs jedoch bei seiner Wiederverheiratung eine Abteilung vornehmen, falls nicht zwischen ihm, den Kindern der Vorehe und dem anderen Hochzeiter ein Einkindschaftsvertrag zu Stande kommt. Wird die Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt, so werden die Kindsteile der Regel nach bei der Grofsjährigkeit oder Versorgung jedes Kindes fällig. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen, den Söhnen sind die Mittel zum Erlernen eines Gewerbes, den Töchtern ist bei der Verheiratung eine angemessene Ausstattung zu geben; der Überlebende, Witwer wie Witwe, hat in Bezug auf das Gesamtgut unter Lebenden dieselben unbeschränkten Rechte der Verwaltung, Verfügung u. s. w. wie der Ehemann in stehender Ehe. Bei der Abteilung fällt in Sigmaringen das Gesamtgut in zwei gleiche Teile, in Hechingen greift eine der Errungenschaftsgemeinschaft sich nähernde Berechnung Platz.

Nach diesen kurz skizzierten Güterrechtssätzen bleibt der Grundbesitz im Falle der *unbeerbten* Ehe der Regel nach nur in Sigmaringen bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in seiner Hand vereinigt, während in Hechingen die Erbteilung eintritt. Bei *beerbter* Ehe liegt es hier wie dort in seiner Macht, das Gut gleichfalls bis zu seinem Ableben zusammenzuhalten, und nur die Schliefsung einer weiteren Ehe kann ihn in die Lage bringen, eine Teilung vornehmen bezw. den Grundbesitz zur Sicherstellung

des Vermögens seiner Kinder aus erster Ehe hypothekarisch belasten zu müssen. Für die Lebensdauer des zurückbleibenden Ehegatten ist also ebenso wie in den andern Teilen des O.-L.-G.-B. Frankfurt a. M. der römischrechtliche Intestaterbanspruch der Kinder wirtschaftlich aufser Wirkung gesetzt; erst nach dem Tode oder bei der Wiederverheiratung des überlebenden Gatten erlangt dieser Anspruch praktische Bedeutung.

Die vertragsmäfsige Ausschliefsung oder Aufhebung des landesüblichen ehelichen Güterrechtes ist in bäuerlichen Kreisen Ausnahme. Eheverträge wurden zwar in Hechingen bis Ende der 60er Jahre wegen des zur Eheschliefsung notwendigen Vermögensnachweises regelmäfsig abgeschlossen, doch beschränkte sich ihr Inhalt meist auf diesen Nachweis; seit Aufhebung des Heiratskonsenses haben sie ihre Bedeutung verloren. In Sigmaringen sind sie auch heute noch üblich; ihr Zweck und Inhalt wird bei Darstellung der Vererbungsgewohnheiten besprochen werden. Die Einführung eines von dem gesetzlichen abweichenden Güterstandes bezwecken auch sie nicht.

I. Die Produktionsbedingungen und die Verteilung des Grundbesitzes.

Hohenzollern liegt gröfstenteils mehr als 600 m über der Nordsee. Das Klima ist infolgedessen ziemlich rauh, doch verhindert die starke Bewaldung so schlimme Witterungseinflüsse, wie sie z. B. auf dem Westerwalde, auf der Eifel und Rhön sich häufig geltend machen. Über ein Drittel der Gesamtfläche ist mit Wald bestanden; nach der *Anbaustatistik des Jahres 1893*[1]) enfielen von ihr auf:

	Im Regierungsbezirk Sigmaringen	Im Königreich Preufsen
Ackerland	45,26 %	49,78 %
Gartenland	0,79 „	0,74 „
Wiesen	10,56 „	9,39 „
Weiden und Hutungen	6,19 „	6,33 „
Weinberge	— „	0,06 „
Die landwirtschaftlich benutzte Fläche	62,80 %	66,30 %
Forsten und Holzungen	33,62 „	23,50 „
Sonstige Fläche	3,58 „	10,20 „

Die stärkste Bewaldung weist der Oberamtsbezirk Sigmaringen auf (39,4 % der Gesamtfläche). Der Wald bringt der Bevölkerung die Winterarbeit, die in so manchen anderen Gegenden nach Einführung der Dreschmaschinen, der Baumwollstoffe und nach Abschaffung der Spinnstuben fast völlig fehlt. Die Anbauländereien nehmen die Gehänge und Terrassen zwischen den bewaldeten Köpfen und den Sohlen der Thäler, die dem Graswuchse dienen, sowie mehrere Hochflächen ein.[2]) —

Im ganzen Lande herrscht die verbesserte *Dreifelderwirtschaft*, ein seinem Wesen nach extensives Betriebssystem. In den meisten Gemarkungen werden $^2/_3$ der Ackergrundfläche mit Getreide und $^1/_3$ mit Futterkräutern und Hackfrüchten bepflanzt. Eine freiere Wirtschaft findet sich meist nur auf den gröfseren, geschlossenen Gütern. Änderungen in den Betriebsverhältnissen werden besonders im Norden des Landes durch die Zersplitterung der Grundstücke, den Mangel an Wege- und Grabennetzen, durch den infolgedessen überall herrschenden Flurzwang und durch die auf den Grundstücken lastenden Trepp- und Überfahrtsrechte erschwert.

---

[1]) »Preufsische Statistik«, Heft 133.

[2]) von Viebahn, „Erinnerungen aus Hohenzollern", Berlin 1853, S. 40.

Als Arbeitstiere werden in den Oberamtsbezirken Haigerloch und Hechingen hauptsächlich Ochsen und Kühe, auf den meist gröfseren Bauerngütern von Gammertingen und Sigmaringen vorzugsweise Pferde und Ochsen gehalten. —

Einen starken wirtschaftlichen Rückhalt hat der Hohenzollernsche Bauer an dem sehr ausgebreiteten *Allmendgenufs*. Das Recht zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen ist ein Ausflufs des Aktivbürgerrechts, das in beiden Fürstentümern allerdings nur bei Nachweis eines gewissen Vermögens erworben werden kann, und dessen Erlangung in Hechingen auch sonst noch erschwert ist. Teils werden die ungeteilten Allmendgüter gemeinschaftlich genutzt, teils beziehen die Bürger Genufsteile am aufgeteilten Allmendgut oder Bürgerholzgaben und Bürgerholzgeld.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895[1]) war über $^1/_4$ der Gesamtfläche des Landes Allmendgut. Von allen (133[2])) Gemeinden besafsen 36 ungeteilte Weide (2358 ha, 3,17 % der Gesamtfläche des Landes), an der 1162 landwirtschaftliche Betriebe nutzungsberechtigt waren. 80 Gemeinden hatten ungeteilten Wald (12875 ha, 17,33 % der Gesamtfläche), an dem 6585 Betriebe teilnahmen. In 66 Gemeinden gab es aufgeteiltes Gemeindeland oder Gemeindeloose (4784 ha, 6,44 % der Gesamtfläche), das 7807 Betriebe nutzten.[3]) Von den 12140 landwirtschaftlichen Betrieben Hohenzollerns bestanden 121 ausschliefslich, 7686 (über $^3/_5$ aller Betriebe) teilweise aus Anteilen am Gemeindeland. Die ersteren gehörten lediglich der Gröfsenklasse unter 1 ha an und waren wohl meist Allmendanteile von Pfründnern, die sich bei der Gutsübergabe von Grundstücken den Bürgernutzen vorbehalten hatten. Die Betriebe, die zum Teil aus Anteil am Gemeindeland bestanden, zählten vornehmlich zu den mittleren Bauerngütern (2—10 ha).[4])

Der Reichtum der Gemeinden an Forsten geht auch aus den Zahlen der Anbaustatistik von 1893 hervor. Von allen Forsten und Holzungen entfielen der Fläche nach auf:

	In Hohenzollern	Im Königr. Preufsen
Kronforsten	— %	0,8 %
Staatsforsten (einschl. Staatsanteilsforsten)	— „	30,1 „
Gemeindeforsten	*52,1* „	*12,5* „
Stiftungsforsten	1,9 „	1,0 „
Genossenforsten (ausschl. Staatsanteilsforsten)	0,5 „	2,7 „
Privatforsten	45,5 „	52,9 „

Die Gemeindeforsten sind über das ganze Land ziemlich gleichmäfsig verbreitet; die Privatwaldungen liegen dagegen zum gröfsten Teile im Ober-

---

[1]) „Statistik des Deutschen Reiches", N. F., Bd. 112.

[2]) Nach dem „Gemeindelexikon für Hohenzollern", bearbeitet vom Kgl. statist. Bureau, Berlin 1897.

[3]) A. a. O. S. 44.*

[4]) A. a. O. S. 38.

amtsbezirk Sigmaringen und sind überwiegend im Fideikommiſs-Besitze der Fürstenhäuser Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis. —

Von den preuſsischen Regierungsbezirken hatte Sigmaringen Ende 1895 nächst Oppeln und Stralsund mit 16,32 % seiner Gesamtfläche den ausgedehntesten *Fideikommiſsbesitz*;[1]) er betrug 13,85 % des nach dem Grundsteuerkapital geschätzten Nutzungswertes der Gesamtfläche. Hauptsächlich befand er sich im Oberamtsbezirk Sigmaringen; dieser gehört zu den 33 preuſsischen Kreisen, in denen die auf solche Weise gebundene Fläche mehr als 20 % (nämlich 27,08 %) der Gesamtfläche umfaſste. In Haigerloch machte sie 15,77 %, in Hechingen 10,44 % und in Gammertingen 6,31 % der Gesamtfläche aus. Von dem Areal der Fideikommisse waren über $^3/_4$ — 76,39 % — Waldland; es umfaſste 37,08 % der Gesamtwaldfläche des Regierungsbezirkes. Von den 6 mit ihrem Hauptstocke in Hohenzollern belegenen Fideikommissen hatten die drei kleinsten zusammen:

59 ha = 0,08 % der ganzen Fideikommiſsfläche,

die anderen drei:

1 763 „ = 2,24 „ „ „ „
2 060 „ = 2,62 „ „ „ „
74 650 „ = 95,06 „ „ „ „

Nach den Ergebnissen der *Berufszählung* von 1895[2]) kamen im Reg.-Bez. Sigmaringen von je 100 Erwerbsthätigen der drei wirtschaftlichen Haupt-Berufsgruppen: A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei; B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen; C. Handel und Verkehr einschlieſslich Versicherungswesen auf die

Gruppe	Im Jahre 1882	Im Jahre 1895
A.	69,12	71,73
B.	25,99	22,77
C.	4,89	5,50

Sigmaringen ist, abgesehen von Stralsund, der einzige preuſsische Regierungsbezirk, in dem die Landwirtschaft 1895 eine verhältnismäſsig gröſsere Bedeutung als 1882 hatte, er ist der einzige, in dem die gewerblich Erwerbsthätigen in dem genannten Zeitraum eine Abnahme erfahren haben. —

Die *Fabrikindustrie* hat nur für den nordwestlichen Teil Hohenzollerns einige Bedeutung, und auch hier kommt im Lande selbst nur die Textilindustrie der Stadt Hechingen in Betracht, jedoch beeinfluſst die Industrie des benachbarten württembergischen Schwarzwaldkreises auch die kleinbäuerlichen und Arbeiterverhältnisse Hohenzollerns. *Hausindustrie* wird von den weiblichen Angehörigen der ländlichen Arbeiterbevölkerung in einigen Gemeinden sowohl des südlichen wie des nördlichen Hohenzollern betrieben; meist handelt es sich um Weiſsstickerei für Rechnung von Schweizer Fabrikanten und um Textil-

[1]) »Die Fideikommisse in Preuſsen am Ende des Jahres 1895«, Sonderabdruck aus der »Zeitschrift des Kgl. preuſs. statist. Bureaus«, Berlin 1896.

[2]) Statistische Korrespondenz, 1896. No. 37.

industrie. Vom Killerthale aus, vornehmlich von den Orten Jungingen, Killer, Starzeln, Hausen, Burladingen, Schlatt und Beuren des Oberamtsbezirks Hechingen wird ein schwunghafter Hausierhandel betrieben, früher mit selbstgefertigten Faſshahnen, hölzernem Kochgeschirr, Peitschenstöcken und dergleichen, heute hauptsächlich mit Kurz-, Ellen- und Baumwollwaren. Absatzgebiete sind das württembergische Oberland, der Schwarzwald, das mittlere Baden, aber auch Hohenzollern selbst, Bayern, Elsaſs und die Schweiz.[1]) —

Von den im Hauptberufe Erwerbsthätigen der *Landwirtschaft i. e. S.* (also ausschlieſslich Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) waren:

	Im Reg.-Bez. Sigmaringen				Im Staatsgebiet	
	absolute Zahlen		Prozent		Prozent	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
	1	2	3	4	5	6
a) Selbständige, auch leitende Beamte .	8115	9123	46,29	44,86	26,92	29,38
b) Verwaltungs-, Aufsichts- und Rechnungspersonal	11	42	0,06	0,21	0,91	1,31
c) 1. Familienangehörige in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes thätig	5683	8115	32,42	39,91	18,50	20,61
c) 2. Landwirtschaftliche Knechte und Mägde	2308	2158	13,16	10,61	18,52	19,30
c) 3. Landwirtschaftliche Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Lande	1414	264	8,07	4,41	35,16	29,40
c) 4. Landwirtschaftliche Tagelöhner ohne eigenes oder gepachtetes Land . .		633				
Hauptberufsthätige überhaupt	17531	20335	100	100	100	100

Im Vergleiche mit dem Staatsgebiet ist der Prozentsatz der Selbständigen und der mitarbeitenden Familienangehörigen sehr hoch, der Prozentsatz der bezahlten fremden Hilfskräfte entsprechend niedrig. Unter letzteren treten die landwirtschaftlichen Tagelöhner stark gegen die Mägde und Knechte zurück. Beide Kategorien haben zwischen 1882 und 1895 an Zahl beträchtlich abgenommen, doch wurde dieser Verlust durch die Mehrung der Selbständigen und der mitarbeitenden Familienangehörigen mehr als ausgeglichen. Unter Einrechnung der wenig zahlreichen häuslichen Dienstboten und der nicht erwerbsthätigen Angehörigen betrug die gesamte im Hauptberufe landwirtschaftliche Bevölkerung 1882: 40782 Personen oder 61,4 %, 1895: 42257 Personen oder 64,2 % der Gesamtbevölkerung des Regierungsbezirks.[2])

[1]) Nach dem freundlichst zur Verfügung gestellten Manuskripte des Herrn Gewerbelehrer Bumiller (Sigmaringen) „Die Hausierer des Killerthales", bearbeitet für die Enquête des „Vereins für Sozialpolitik" über das Hausiergewerbe.

[2]) „Statistik des deutschen Reichs" N. F. Bd. 2, S. 310, Bd. 109, S. 392.

In Haupt- *oder Nebenberufe* betrieben 1882 *selbständig* die Landwirtschaft, Gärtnerei und Züchterei als „Berufsthätige" 12250,[1]) 1895: 11944 Personen. Vergleicht man diese mit den obigen Hauptberufsziffern, so ergiebt sich, dafs etwa 3000 Personen, welche einem andern als dem landwirtschaftlichen Hauptberufe angehören, Grundbesitz nebenher bewirtschaften. Eben so zeigen die Erhebungen, dafs etwa 3000 im Hauptberufe Landwirtschaft treibende Personen nebenberuflich den Gewerben, dem Handel u. s. w. angehören. Die Betriebszählung von 1882 läfst erkennen, dafs die gröfsere Hälfte derjenigen, welche mit dem landwirtschaftlichen einen anderen Haupt- oder Nebenberuf verbinden, weniger als 2 ha Land bewirtschaften, während der Rest fast ganz auf die Inhaber von Betrieben zwischen 2 und 10 ha entfällt. Die häufigste Kombination ist die mit dem Erwerbe eines gehilfenlosen Handwerkers, Hausindustriellen oder Händlers; auch grundbesitzende Tagelöhner und Industriearbeiter sind nicht selten. —

Die Zahl der *selbständig* im Haupt- *oder Nebenberufe* Landwirtschaft Treibenden ist annähernd gleich derjenigen der *landwirtschaftlichen Betriebe.* Ihre Gröfsenverhältnisse im ganzen Regierungsbezirk (14. Juni 1895) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Landwirtschaftliche Betriebe		Landwirtschaftlich benutzte Fläche	
Gröfsenklassen von	Anzahl	%	ha	%
0—1 ha	2326	19,1	971	1,6
1—2 „	1574	13,0	2336	3,7
2—10 „	6678	55,0	30577	48,5
10—50 „	1524	12,5	25888	41,1
50—100 „	31	0,3	2155	3,4
100 ha und mehr	7	0,1	1061	1,7
	12140	100	62988	100

Scheidet man die blofsen Nebenbetriebe aus, so erhält man ein Bild von der Besitzverteilung innerhalb der selbständigen im *Haupt*beruf Landbau treibenden Bevölkerung. Diese Zahlen können indessen nur für das Jahr 1882 (Zählung vom 5. Juni) gegeben werden.

Landwirtschaftliche Hauptbetriebe im Regierungsbezirk Sigmaringen[2])

			Wirtschaftsfläche
Gröfsenklassen von	Anzahl	%	%
0—1 ha	708	8,75	1,23
1—2 „	1219	15,06	3,72
2—10 „	4880	60,29	44,90
10—50 „	1256	15,52	44,56
50—100 „	22	0,27	2,91
100 ha und mehr	9	0,11	2,68
	8094	100	100

Wie in der vorhergehenden Tabelle, so liegt auch hier der Schwerpunkt der Grundbesitzverteilung bei den Besitzungen von 2—10 ha; die nächst

[1]) „Preufsische Statistik" Heft 76 (Erster Teil), S. 144.

[2]) Zeitschrift des Kgl. preufs. statist. Büreaus. 35. Jahrg. Berlin 1895. S. 173 ff.

höhere Besitzklasse gewinnt noch an Bedeutung, die unterste tritt dagegen ohne die Nebenbetriebe ganz zurück.

Die Grundbesitzverteilung ist jedoch in den *einzelnen Oberamtsbezirken des Landes* ungleich, und wie sie sich von Nordwesten nach Süden verschiebt, so verändern sich die landwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt. Mit dieser oben[1]) schon hervorgehobenen Teilung in Unterland und Oberland, Klein- und Grofsbauerngebiet schliefsen sich die Hohenzollernschen Lande der natürlichen Einteilung der sie umgebenden Staaten an. In den 37 westlichen Amtsbezirken des Königreichs Württemberg[2]) wiegen bei fruchtbarem Boden und intensiverem Anbau die kleinen und Parzellengüter vor, während sich in den 27 östlichen Amtsbezirken bei einer im ganzen weniger dichten Bevölkerung auf weniger ergiebigem Boden gröfsere und zugleich thatsächlich geschlossene Güter erhalten haben. Hohenzollern liegt mit den Oberamtsbezirken Haigerloch und Hechingen mitten im westlichen württembergischen Landesteile, der O.-A.-B. Gammertingen im Grenzgebiet zwischen beiden württembergischen Landeshälften, und an den O.-A.-B. Sigmaringen, dessen Westgrenze der badische Kreis Constanz bildet, tritt im Osten die östliche württembergische Landeshälfte heran. In dem erwähnten badischen Kreise finden sich neben den Kreisen Villingen und Freiburg die meisten grofsen und mittleren Güter des Grofsherzogtums Baden.

Die Gröfsenverhältnisse der bäuerlichen Besitzungen in den 4 Oberamtsbezirken Hohenzollerns sind aus den beiden folgenden, nach den Ergebnissen der Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895[3]) zusammengestellten Tabellen zu ersehen.

auf die Gröfsenklassen von ha: (nach der *landwirtschaftlich* benutzten Fläche der Betriebe)	Es entfallen von den landwirtschaftlichen Betrieben in den Oberamtsbezirken							
	Haigerloch		Hechingen		Gammertingen		Sigmaringen	
	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
0—1	521	21,2	857	21,3	390	14,5	558	18,8
			35,2		39,9		23,8	26,6
1—2	344	14,0	748	18,6	251	9,3	231	7,8
2—10	1525	62,1	2354	58,5	1388	51,6	1411	47,5
10—50	59	2,4	58	1,4	655	24,4	752	25,3
50—100	8	0,3	4	0,1	5	0,2	14	0,5
100 und mehr	—	—	2	0,1	1	0,0	4	0,1
	2457	100	4023	100	2690	100	2970	100

[1]) S. 3 u. 4.

[2]) Kull, »Die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes in Württemberg nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873« in »Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde«. Stuttgart 1881, S. 1 ff.; vgl. dort insbesondere die Karte S. 32, auch die Karte I am Schlusse.

[3]) „Statistik des deutschen Reichs" N. F. Bd. 112, S. 385.

auf die Gröfsenklassen von ha	Es entfallen von der *landwirtschaftlich* benutzten Fläche in den Oberamtsbezirken							
	Haigerloch		Hechingen		Gammertingen		Sigmaringen	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
0—1	198	2,3	374	3,1	184	1,0	215	0,9
			8,4		12,3		2,9	2,3
1—2	524	6,1	1112	9,2	368	1,9	332	1,4
2—10	6427	75,0	9206	76,0	7421	38,8	7523	32,5
10—50	819	9,6	800	6,6	10670	55,8	13599	58,7
50—100	597	7,0	326	2,7	323	1,7	909	3,9
100 und mehr	—	—	294	2,4	158	0,8	609	2,6
	8565	100	12112	100	19124	100	23187	100
Durchschnittsgröfse der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt	3,49		3,01		7,11		7,31	
Durchschnittsgröfse der landwirstchaftlichen Betriebe von 1 ha und mehr landwirtschaftl. benutzter Fläche	4,32		3,71		8,23		9,52	

Der grundbesitzende Dorfhandwerker hat in allen vier Oberamtsbezirken einen Landwirtschaftsbetrieb bis zu 15 und 20, der „Kleinbauer" bis zu 30 Morgen.[1]) Das Gut eines „mittleren" Bauern umfafst dagegen im Norden etwa 30—50, im Süden ungefähr 30—80 Morgen. „Grofsbauer" nennt man demgemäfs im allgemeinen dort einen Besitzer von über 50, hier einen solchen von über 80 Morgen. Die beiden letzten Tabellen zeigen, dafs in sämtlichen 4 Oberamtsbezirken die Betriebe der Kleinbauern und Dorfhandwerker der Zahl nach überwiegen. In den beiden nordwestlichen Oberamtsbezirken gehört ihnen auch der gröfste Teil (etwa $^4/_5$) der Landwirtschaftsfläche. Grofs- und Mittelbauern giebt es dort nur in verschwindender Anzahl. In Gammertingen und Sigmaringen hingegen bewirtschaften sie den vierten Teil aller Betriebe und etwa $^3/_5$ der landwirtschaftlichen Fläche. Eigentliche landwirtschaftliche Grofsbetriebe kommen aber auch hier kaum vor.

Die gröfsten ländlichen Anwesen gehören zum Fideikommifsbesitz der Fürsten von Hohenzollern, von Fürstenberg und von Thurn und Taxis. Der erstgenannte Fürst ist Eigentümer sämtlicher ehemaliger Domänen und Höfe der Fürstentümer Hohenzollern-Sigmaringen und -Hechingen. Sie sind bis auf die im Amtsgerichtsbezirke Haigerloch liegende selbstbewirtschaftete Domäne Hospach ausnahmslos in Pacht gegeben.[2])

---

[1]) Es wird in Hohenzollern allgemein nach württembergischen Morgen gerechnet. Der württembergische Morgen hat ca. $^1/_3$ ha (genau 31,52 a).

[2]) Im Jahre 1870 waren es 35 Domänen, vornehmlich in der Gröfsenklasse von 200 bis 500 Morgen; die in dem Rentamtsbezirke Haigerloch gelegenen waren meist parzelliert,

Die Grundbesitzverteilung steht in einem gewissen Zusammenhange mit den oben[1]) schon erwähnten, im Lande vorkommenden *Besiedelungsformen.* Die Bewohner Hohenzollerns sind Alemannen, die „bei der ersten stürmischen Besitznahme der keltorömischen Landgebiete die Besiedelung unter den alten nationalen, aus der Heimat hergebrachten Ideen ausführten. Diese aber beruhten wesentlich auf genossenschaftlicher Grundlage und entwickelten überall, wo sie zur Geltung kamen, geschlossene Dörfer, Gemengelage der Grundstücke und gleiche Hufen in der Flur.“ [2]) Im Süden des Landes findet sich daneben die nach der Auffassung Meitzen's neuere Siedelungsweise grundherrlicher Dörfer, Weiler und Einzelhöfe.[3]) Auch die im heute bayerischen Hochstift Kempten schon im 16. Jahrhundert ihren Ursprung nehmende Gütervereinödung,[4]) bei der die Bauern ihre Häuser im Dorfe abbrachen und auf die zusammengelegten Felder hinausbauten, hat den südlichen Teil Hohenzollerns berührt. Ende des vorigen Jahrhunderts breitete sie sich über die württembergischen Amtsbezirke des südlichen Oberschwabens aus und ergriff, gegen Norden allmählich sich verlierend, die an Hohenzollern angrenzenden Amtsbezirke Saulgau und Riedlingen. In Hohenzollern wurden solche Einöden in dem südlichsten Teile des Amtsgerichtsbezirkes Wald, im sogenannten Hohenfelsischen Bezirke und im ehemaligen Oberamtsbezirke Ostrach in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts errichtet. Im Hohenfelsischen arrondierte man erst die Felder und veranlafste die kleineren Bauern, denen ihr Grundbesitz am weitesten vom Dorfe entfernt angewiesen wurde, unter Zuteilung etwas gröfserer Flächen auf die zusammengelegten Felder hinauszuziehen. In der Exklave Achberg ist das Einzelhofsystem ebenso allgemein wie in den angrenzenden württembergischen Oberamtsbezirken Tettnang und Wangen und wie dort zum grofsen Teile durch die Zusammenlegung des Grundbesitzes im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts entstanden.[5]) Während die letztere Exklave daher heute etwa dem Allgäu gleicht, wo geschlossene Ortschaften überhaupt nicht zu finden sind, sind der Hohenfelsische Bezirk und der Bezirk Ostrach mit kleinen Dörfern und Weilern von 3 bis 10 unregelmäfsig bei einander liegenden Höfen besiedelt. Um die ersteren sind in grofsem Umkreise kleinere und gröfsere Einödhöfe gelagert, deren Felder in einem Stücke bis 20 ha und mehr die Wirtschaftsgebäude umgeben.

---

die in den Bezirken Hechingen und Sigmaringen gelegenen fast alle arrondiert. (Ammann, „Die Hofgüter im Königreich Württemberg und die Fürstl. Domänen in den Hohenzollernschen Landen“, Stuttgart 1870, S. 226 ff.)

[1]) S. 4.

[2]) Meitzen, „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen“, Berlin 1895, Bd. I, S. 431.

[3]) a. a. O. S. 416, vgl. die Übersichtskarte im Anlageband.

[4]) Ditz, „Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten“, Kempten 1865, insbes. S. 18, und Baumann, „Geschichte des Allgäus“, Bd. III, Kempten 1894, S. 551.

[5]) „Beschreibung des Oberamtes Tettnang“, herausgeg. von Prof. Memminger, Stuttgart und Tübingen 1838, S. 43 u. 44.

Die verschiedene Art der Besiedelung der einzelnen Oberamtsbezirke wird durch die folgende Zusammenstellung einigermafsen veranschaulicht. Im Jahre 1863 wurden gezählt: [1])

	In Hohenzollern	Haigerloch		In den Oberamtsbezirken Hechingen		Gammertingen		Sigmaringen	
Städte	7	1	19	1	27	4	23	1	56
Marktflecken	15	4		3		3		5	
Pfarrdörfer	56	13		11		11		21	
Dörfer	47	1		12		5		29	
Weiler	42	4	12	—	10	3	13	35	66
Güter (Höfe) und Vorwerke, welche im Anschlusse von Dörfern gelegen sind	59	8		10		10		31	
Einzelne Etablissements, welche einen besonderen Ortsnamen führen	12	7		3		—		2	
	238	38		40		36		124	

Während in den drei ersten Oberamtsbezirken — wie schon hervorgehoben — die Städte, Marktflecken und Dörfer die Weiler und Höfe überwiegen, sind die letzteren in Sigmaringen zahlreicher als die städtischen und dorfmäfsigen Ansiedelungen. —

Der verschiedenen Grundbesitzverteilung und Besiedelung entspricht das Mafs der Parzellierung des Landes in den einzelnen Oberamtsbezirken; während der kleinbäuerliche Betrieb im Nordwesten sich aus Dutzenden über die Flur zerstreuten Einzelparzellen zusammensetzt, bestehen die gröfseren Besitzungen des Südens auch aus gröfseren zusammenhängenden Flächen. [2])

Eine *Grenze* ist *der übermäfsigen Bodenzersplitterung* nur für das Fürstentum Sigmaringen gezogen. Hier ist nach der Verordnung vom 12. März 1809, betr. »die nicht mehr verstattete Vermehrung der Feuerstellen und der Bürgerzahl ohne höchstlandesherrliche Verwilligung, auch die nunmehr beschränkte Güterzerstückelung«, jede Zersplitterung der Grundstücke, mit Ausnahme der Gärten, unter $^1/_4$ Jauchert ($^3/_8$ Morgen = 11 ar 82 qm) verboten; für den Fall, dafs eine Teilung unter das Minimalmafs im Erbgange eintreten würde, soll der Auslösung der Miterben nach einer vorläufigen unparteiischen Einschätzung stattgegeben werden. Der letzte Teil der Verordnung ist obsolet, das Parzellenminimum ist heute noch gesetzliche Vorschrift. Leider wird sie vielfach umgangen. Es werden Idealanteile eingetragen und die Grundstücke nach realen Teilen in Nutzung genommen. [3])

---

[1]) „Statistische Mitteilungen aus den Hohenzollern'schen Landen", zusammengestellt von der kgl. Regierung, Sigmaringen 1863, S. 1.

[2]) Vgl. das nähere unten in Abschnitt IV.

[3]) Mitteilung des Herrn Verwaltungsgerichtsdirektors Grafen von Brühl.

An einer *Gesetzgebung über die Zusammenlegung der Grundstücke* hat es in den Hohenzollernschen Landen bis in die neueste Zeit gefehlt. „Das Gesetz vom 28. Mai 1860 über die Ablösung der Reallasten hatte zwar gestattet, gelegentlich der Ablösung eine Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke zu bewirken; eine nennenswerte Anwendung hat jedoch diese Bestimmung nicht gefunden."[1]) Dem vorhandenen Bedürfnisse ist erst durch das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke für die hohenzollernschen Lande, vom 23. Mai 1885 genügt worden. Danach findet das im Gebiete des rheinischen Rechts giltige, durchgreifende altpreufsische Separations- und Zusammenlegungsverfahren Anwendung. Nach freiem Ermessen werden die dem einzelnen Besitzer gehörigen Ländereien in möglichst grofse Pläne zusammengelegt.[2])

Das Gesetz ist bereits in fast dem fünften Teil der Hohenzollernschen Dorf- und Stadtgemeinden (21 von 125) zur Anwendung gekommen. Bis zum 1. Januar 1898 wurden 10 Gemarkungen mit 3745 ha und 1733 Besitzern umgelegt, 14 Gemarkungen mit 3462 ha (darunter drei Reste der vorgenannten 10 Gemarkungen) waren in Vorbereitung begriffen. Die Zahl der Parzellen sank bei den bereits durchgeführten Sachen von 16343 auf 8910, also auf beinahe die Hälfte. Hauptsächlich hat das Verfahren im Oberamtsbezirke Hechingen Eingang gefunden, demnächst in Sigmaringen, nur in einer Sache in Gammertingen; im Oberamtsbezirke Haigerloch, dem am meisten zerstückelten des Regierungsbezirkes haben erst 4 Gemeinden die Zusammenlegung, darunter 2 für einen Teil der Feldmark beantragt.[3])

Wie im gröfsten Teile des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt a. M. kommt auch in Hohenzollern das Formular II der preufsischen Grundbuchordnung, das Personalfolium, ausschliefslich zur Anwendung. (Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten.) Für die parzellierten Teile des Landes ist dieses Grundbuchblatt allein anwendbar, für den Süden, insbesondere die oben (S. 14) erwähnten Teile des Amtsgerichtsbezirks Wald würde sich auch Formular I, das Realfolium, eignen.[4])

---

[1]) A. Glatzel im „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", Art. „Gemeinheitsteilungen in Preufsen", Bd. I, S. 559. Es wurden auf Grund des Gesetzes von 1860 nur 2 Gemarkungen (im O.-A.B. Sigmaringen) verkoppelt.

[2]) Vgl. Heft II dieses Werkes S. 32.

[3]) Nach den Veröffentlichungen der königl. Generalkommission zu Düsseldorf und einer Mitteilung des Herrn Regierungsrats Brümmer.

[4]) Mitteilung des Herrn Amtsrichters Tiemann.

II. Historische Entwickelung.

Ebensowenig wie für den übrigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt a. M.[1]) kann für die Hohenzollernschen Lande ein einigermafsen vollständiges Bild von dem Entwickelungsgange der Agrarverfassung entworfen werden. Die Litteratur versagt auch hier entweder ganz oder ist doch überaus spärlich.

Näher, wenn zwar auch nur für die neuere Zeit, sind die ländlichen Verhältnisse der Hohenzollern benachbarten Gebiete, des heutigen Württemberg und Baden, erforscht. Da jedoch die Entwickelung der agrarischen Verfassung im ganzen deutschen Südwesten gleichartige Züge aufweist,[2]) so lassen sich die dort gewonnenen Resultate wohl im grofsen und ganzen auch auf Hohenzollern übertragen.

Während im früheren Mittelalter in Süddeutschland nach der herrschenden Annahme die gleiche Agrarverfassung bestand wie im übrigen Reiche, ist für die spätere süddeutsche Entwickelung charakteristisch das Schwinden der hofrechtlichen Verfassung, welche nördlich der Mosel und Lahn bis ins 18. Jahrhundert in so grofsem Umfange fortdauerte, und die weite Verbreitung der sogenannten Gerichtsherrschaft. Aus Königlicher Verleihung oder aus der Voteigewalt hervorgegangen, strebte sie räumliche Geschlossenheit an, unterwarf also nicht sowohl den Einzelnen als ganze Gemeinden. Nicht wenige dieser Gerichtsherrschaften wuchsen sich zu kleinen selbständigen Territorialherrschaften der Reichsgrafen und Reichsritter aus, die meisten Gerichtsherren blieben aber als sogenannte landsässige Dynasten gröfseren Territorialfürsten unterworfen. Die Gerichtsherrschaft verlieh öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Dienste — hauptsächlich Transport- und Baudienste — und auf mancherlei Abgaben von allen Gerichtsunterthanen, einerlei ob grundherrlich abhängig oder nicht.

In grofser Ausdehnung verknüpfte sich mit der Gerichts- die Leib- oder Erbherrschaft. Die Leibeigenschaft erschien als gesteigerte Unterthanenpflicht und hatte im 18. Jahrhundert keine andere Bedeutung mehr, als dafs sie zur Leistung von freilich recht drückenden Abgaben (Sterbfalls-, Abzugs-, Freilassungs-Geldern) verpflichtete.

---

[1]) Vgl. Heft II dieser Veröffentlichung S. 25 ff.

[2]) Vgl. hierzu Wittich im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Bd. IV, S. 229 ff. Art. Gutsherrschaft, Fuchs im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", Bd. I, S. 278 ff., Art. Bauer und Ludwig „Der badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert" (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i. E. Heft XVI) Strafsburg 1896, insbes. S. 185 ff.

Die mehr oder weniger überall verbreitete eigentliche Grundherrschaft, das Herrschaftsverhältnis am Grund und Boden, zeigt seit dem Ausgange des Mittelalters ähnlich verschiedenartige Formen, wie solche einerseits im Thal des Mittelrhein, andererseits am Niederrhein und Nordwestdeutschland auftreten.[1])

Wo die Sitte der Naturalteilung im Erbgange Platz greift, verflüchtigen sich die Ansprüche der Grundherren meist zu blofsen Realrechten, die Bauern werden Eigentümer, während dort, wo die natürlichen Verhältnisse gröfsere Güter erfordern, die Genehmigungsvorbehalte bestehen bleiben, welche das Wesen des „Obereigentums" ausmachen.

Für Württemberg liegt folgende Darstellung vor[2]):

Im Westen, in *Alt-Württemberg*, besafsen die Bauern noch um die Zeit des 30jährigen Kriegs ihre Güter meist als „Lehen"; nach der allgemeinen Verwüstung und Entvölkerung des Landes jedoch begannen schon die freien Güter zu vollem Eigentum vorzuherrschen und waren im 18. Jahrhundert die Regel. Beide Arten von Gütern, lehnrechtlich gebundene ebenso wie freieigene, wurden schon früh geteilt und zersplittert, die ersteren zunächst eigenmächtig seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, später und vornehmlich im folgenden Jahrhundert mit Erlaubnis der allein bedeutenden Grundherren im Lande, der geistlichen oder weltlichen herzoglichen Kammer. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann die herzogliche Kammer, der gegen Ende des Jahrhunderts auch die geistliche darin folgte, in die Zerstückelung von Lehengütern einzuwilligen, vorzugsweise in den milderen fruchtbareren Teilen, wie im weinbautreibenden Unterlande, während in den rauheren und bergigen Gegenden die Produktionsbedingungen, Klima, Boden und das Interesse der Viehzucht sich dem entgegenstellten.

In den *neuwürttembergischen* Landen, etwa der Osthälfte des heutigen Württemberg, die 1803 das alte Herzogtum erst zum Kurfürstentum, dann zum Königreich ergänzten, begünstigte dagegen, wie verschieden auch im einzelnen die Verhältnisse der zahlreichen Territorien sein mochten, die bäuerliche Sitte die Realteilung keineswegs, und das Grundeigentum blieb durch Lehnsbande durchweg der freien Veräufserung entzogen; häufig fand sich das schlechte, nicht erbliche Besitzrecht der Fall- oder Schupflehen. Wenn zwar auch hier bald die württembergische, die Grundbesitzzersplitterung begünstigende Gesetzgebung eingriff, so hielten doch die natürlichen Wirtschaftsverhältnisse beider Landeshälften und der Widerstand der Standesherrn in der Osthälfte des Landes die tief eingewurzelte Sitte des Volkes und eine entsprechende Grundbesitzverteilung aufrecht.

Im einzelnen unterschied man im heutigen Württemberg, namentlich in dem östlich an Hohenzollern angrenzenden Oberschwaben im vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts folgende Arten von bäuerlichen Besitz-

---

[1]) Vgl. Heft V dieser Veröffentlichung, Vorbemerkung des Herausgebers.

[2]) Fallati, „Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden" in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Jahrg. 1845, S. 319 ff.

rechten,[1]) über deren geographische Verbreitung allerdings genaue Nachrichten fehlen: Freigüter, Mayer- (Bestand-) und Lehengüter, nach dem Rechte der Emphyteuse verliehene Güter und reine Zins- oder Teilgüter.

Die Freigüter, in Altwürttemberg häufig, kamen namentlich in städtischen Markungen vor.

Die Mayergüter (Bestandgüter), in die ein Herrenhof aufgelöst wurde, waren lediglich durch Zeitpachtvertrag auf gewisse Zeit oder auf Lebenszeit gebunden.

An den Lehen stand dem Bauer nur ein Nutzungsrecht, dem Guts- oder Lehensherrn aber das Eigentum zu; der Lehensbauer war dem Lehensherrn nicht nur zu gewissen bäuerlichen Leistungen, sondern auch zu ordentlicher Bestellung des Gutes und zu besonderer Treue verbunden und hatte von diesem dafür aufser besonderem Schutz noch andere Gegenprästationen (Holz, Unterstützung bei Unglücksfällen u. dergl.) zu erwarten.

Waren die Bauernlehen gröfser, so wurden sie oft Hof- oder Huebgüter, waren sie geringere der kleinen Bauern oder Tagelöhner, so wurden sie Söldenlehen genannt, doch kam der letztere Ausdruck auch für reine Zinsgüter vor. Das Lehensgut war entweder durchaus vererblich (Erblehen, auch Beutel-, Zins-, Erbzins-, Gültlehen, Erbzinsgut genannt) oder nur auf das Leben des Inhabers oder noch seiner Frau ausgegeben oder auf die „Leiber" mehrerer bestimmter Personen gestellt, oft auch mit dem Rechte der Nachkommen beliehen, sich wieder einzukaufen (Falllehen, auch Schupf-, Gnaden-, Leiblehen genannt). Bei beiden Arten kam aber in der Regel der Erstgeborne auf das Gut, während die anderen Kinder für den Notfall stets ihre Heimat auf dem Hofe hatten. Für die noch nicht lehensfähigen Descendenten wurde durch Zeitpacht, gegen ein sogenanntes Sitzgeld gesorgt, bis sie lehensfähig wurden.

Für die nach dem Rechte der Emphyteuse (meist von geistlichen Herrschaften) verliehenen Güter waren die im römischen und kanonischen Recht enthaltenen Grundsätze dieses Rechtsinstutes mafsgebend; der Emphyteuta konnte das Gut frei veräufsern, verpfänden und mit Servituten belasten.

Die reinen Zins- oder Teilgüter standen im vollen Eigentum des Bauern, der nur mit einem Teil des Ertrages oder einer ständigen Frucht- oder Geldabgabe einem Dritten pflichtig war. —

Die Züge des Bildes, das Ludwig[2]) von den bäuerlichen Besitzrechten des 18. Jahrhunderts in den räumlich allerdings vom heutigen Hohenzollern entfernter gelegenen, vorwiegend dem Rheinthal angehörigen *badischen Markgrafschaften* entwirft, sind im wesentlichen keine anderen als die für Württemberg skizzierten.

---

[1]) Carl Georg Wächter, „Geschichte, Quellen und Litteratur des Württembergischen Privatrechts", Erste Abteilung, Stuttgart 1839, S. 150 ff. und S. 472 ff.; Reyscher, „Die grundherrlichen Rechte des Württembergischen Adels", Tübingen 1836, S. 66 ff. und „Beschreibung des Oberamts Ravensburg", herausgeg. von Prof. Memminger, Stuttgart und Tübingen 1836, S. 53.

[2]) Ludwig a. a. O., insbesondere S. 53 ff., 63 ff., 69 ff., 94.

Die Markgrafen waren die ersten Grundherren im Lande. Die meisten Bauern saſsen schon zu wahrem Eigentum, und der Inhalt der grundherrlichen Rechte bestand hier vornehmlich nur in der Berechtigung auf den Bezug von Gülten, Zinsen und Zehnten, die als Reallasten auf den Grundstücken der Bauern hafteten. Die wenig zahlreichen, markgräflichen Bauern, welche zu abgeleitetem Rechte saſsen, waren entweder Erblehns- und Erbzinsleute oder Pächter. Der Erblehensmann vererbte das Gut auf seine Nachkommen, bedurfte jedoch zu jeder Verpfändung, Veräuſserung oder Verteilung des herrschaftlichen Konsenses; er schuldete den jährlichen Kanon und bei Verkauf das Laudemium. Er hatte den vollen Besitz und die unbeschränkte, eigentumsmäſsige Nutznieſsung. Da jedoch das Lehen unteilbar war, konnte immer nur *ein* Kind, das seine Geschwister auskaufte, das Gut erhalten.

Wenig unterschied sich hiervon das Recht des Erbzinsmannes, dessen bessere Stellung darin bestand, daſs er bei Eintritt eines neuen Herrn keinen neuen Brief brauchte.

Zu Pacht wurden gewöhnlich nur vereinzelte, kleinere herrschaftliche Güter besessen.

Neben dem Markgrafen waren in Besitz der Grundherrschaft die landsässigen Gerichtsherren, fremde Fürsten, Reichsritter, Reichsklöster u. s. w., unter denen die Besitzrechte der Bauern dieselben waren wie unter den Markgrafen; die einzige Art schlechten, unerblichen Besitzrechtes, welche das altbadische Gebiet kennt, das Schupflehen, bestand allein unter ihnen. Der Herr blieb wahrer Eigentümer dieser Güter und verlieh nur die Nutznieſsung auf Lebenszeit, wofür der Lehnsmann beim Eintritt in das Verhältnis einen Ehrschatz und jährlich eine Gült oder Landgarb entrichtete.

Waren die Besitzrechte der Bauern hier ungefähr dieselben wie in Württemberg, so entsprach auch die räumliche Scheidung des Gebietes der Teilungssitte von dem der Einzelerbfolge ganz der Verteilung beider Erbsitten im Nachbarlande. Auch in Baden lockerte sich, wo die natürlichen Verhältnisse die Realteilung begünstigten, der grundherrliche Verband; die Grundherrschaft drang mit ihrer Forderung der Geschlossenheit des pflichtigen Landes nur da durch, wo schon die wirtschaftlichen Produktionsbedingungen die Erhaltung gröſserer ländlicher Anwesen erheischten. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war ihr ehemaliges Genehmigungsrecht in der Ebene überall verschwunden, der Grundbesitz wurde hier frei zerstückelt. Zur Wahrung der Zinsrechte des Grundherrn diente das Institut der Trägerei: ein Zinsmann haftete für den Zins des ganzen einst ungeteilten Gutes, der Einzug der einzelnen Posten blieb ihm überlassen. Im Gebirge dagegen herrschte ebenso unbedingt der entgegengesetzte Brauch. Die Sitte der ungeteilten Vererbung bestand dort für grundherrnfreie Güter ebenso wie für grundherrlich abhängige Stellen.[1]) —

---

[1]) Gothein, „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes". Bd. I, Straſsburg 1892, S. 298 ff., Ludwig a. a. O.

Diesen allgemeinen Umrissen läſst sich das für Hohenzollern vorliegende Material leicht einfügen und auf diese Weise ein Bild von der Entwickelung der dortigen Verhältnisse gewinnen.

Cramer[1]) schreibt von dem späteren Fürstentum Hohenzollern-Hechingen für das 16. Jahrhundert: „Der Grundbesitz kam vor in der Form von eigenen, von Lehen- und von Zinsgütern. ‚Aigne Güther', d. h. freies Eigentum gab es bei der Herrschaft, der Kirche und den Gemeinden; Unterthanen waren wohl schwerlich in deren Besitz. Bei den Erblehen (Lehengütern) waren die Herrschaft und die Kirche Lehensherren, die Unterthanen Lehensträger. Die Herrschaft hatte das Obereigentum von 535 Erblehen, welche von verschiedenstem Umfang waren, hier einzelne Äcker wie in Killerthal, dort umfangreiche Höfe wie in der Ebene.«

Die Hechinger Landesordnung von 1698[2]) trifft nur in Tit. XXXIII („daſs niemand kein Lehen oder theilbar Guth zertrennen, versetzen und verkauffen soll") und in Tit. LXXIX („Von Verleihungen und Bestand der Güther") Bestimmungen über bäuerliche Besitzrechte.

Tit. LXXIX behandelt die „Bestandsgüter", die nur nach Zeitpachtvertrag, jedoch mit gewissen dinglichen Wirkungen, ausgethan waren. Der Beständer schuldete jährliche „Pension" oder jährlichen Zins und muſste bei Meidung von Schadensersatz auf das Gut den Fleiſs verwenden, den ein fleiſsiger Hausvater in seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt. Blieb er über die verabredete Zeit hinaus auf dem Gute, so galt der „Bestand" von selbst auf 1 Jahr verlängert. Der Vertrag ging sowohl auf die Erben des Herrn als des Beständers über und muſste von ihnen ausgehalten werden. Der Verkauf des Gutes seitens des Verleihers brach aber — mangels ausdrücklicher Festsetzungen — den Kontrakt und verpflichtete nur zu Schadloshaltung. Nichtzahlung des Zinses, schlechte Instandhaltung der Baulichkeiten oder ihre Baufälligkeit, eigenes Bedürfnis für die Gebäude berechtigten den Herrn, Krieg, Pest u. dergl. sowie gleichfalls Baufälligkeit des Hauses den Beständer zu sofortiger Lösung des „Bestandes".

In Tit. XXXIII werden Vorschriften über die Lehensgüter gegeben: „Wir gebieten auch ernstlich und wöllen, daſs keiner kein Guth, so Uns, den Pfarrern, Pfründen, Clausen oder anderen zum halben, dritten, vierten und fünfften Theil oder sonst zinſsbar ist, Hof-Lehen oder Haupt-Güther seyen, ohne erlaubt Unser oder Unserer Amptleuthen an Unser Statt, dergleichen der Eigenthums-Herren Wissen und Vergönnen zertrennen, zertheilen, versetzen, verkauffen oder vertauschen soll, dann welcher das übertritt, der soll umb zehen Pfund Heller gestrafft werden und danach der Contract, unter was Schein der geübt, krafftloſs und nichtig sein und im Rechten nichts darauff erkannt werden keines wegs.

Und so offt ein solch Uns gehörige Lehen-Guth verkaufft, verhandelt,

---

[1]) „Die Grafschaft Hohenzollern." Stuttgart 1873, S. 66.

[2]) Fürstlich-Hohenzollersche Landesordnung, erneuert und verbessert anno 1698, Tübingen.

vertauscht, ererbt, zu Heurath-Guth gegeben oder auff andere Weiſs von einem Besitzer dem anderen transferieret wird, solle Uns auff jeden solchen Fall dem das Laudemium oder Ehren-Schatz benantlichen die Auff- und Abfahrt vermög der Lehen-Brieffen und Reversen. bezahlt und darauff durch Unsere Amptleuth fleissige Obacht gehalten werden."

Wie in den benachbarten Staaten wird jedoch auch im nordwestlichen Teile Hohenzollerns, dem Unterlande, mit seinem milderen Klima und besseren Boden, wo Weinbau im Thale des Nekar und der Eyach betrieben wurde, — heute ist er wieder verschwunden[1]) — namentlich in den Kriegsläufen des 17. Jahrhunderts der Lehensverband sich teils eigenmächtig, teils mit Zustimmung der Grundherrn gelockert und die Realteilung des Grundbesitzes befestigt haben. Das Verbot der Hechinger Landesordnung steht dieser Annahme nicht entgegen. Ja bereits zur Zeit des Bauernkrieges war das Neckarthal wie einer der Hauptschauplätze der Bewegungen des Bundschuhs, so auch das Gebiet der äuſsersten Güterzersplitterung.[2]) So bezeichnet denn auch der „Bericht über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840, 41 und 42 im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen"[3]) die „Güterteilung" für die nordwestlichen sigmaring'schen Ämter Glatt und Haigerloch als „durchaus hergebracht".

Anders im Süden Hohenzollerns, im Oberlande. Hier entsprach die lange, strenge Aufrechterhaltung des Lehenswesens, insbesondere auch des schlechten Besitzrechtes der Schupflehen und damit der rechtlichen Gebundenheit des Grundbesitzes dem durch Klima und Boden bedingten extensiveren landwirtschaftlichen Betriebe, der ein häufiges Teilen nicht gestattete, der teilweisen Besiedelung des Landes mit Einzelhöfen und der gröſseren Stetigkeit der politischen Entwickelung. Wie jedoch hier im einzelnen das zahlenmäſsige Verhältnis der freieigenen zu den lehnrechtlich gebundenen Gütern und unter diesen wieder der Erblehen zu den Schupflehen gewesen ist, und ob einige Gemeinden schon im vergangenen Jahrhundert nicht mehr im grundherrlichen Verbande gestanden haben, diese Fragen lassen sich heute auch nicht mit einiger Sicherheit beantworten.

Wahrscheinlich[4]) ist im Norden des Oberamtsbezirkes Gammertingen (Orte Trochtelfingen, Steinhilben u. s. w.) der lehnsherrliche Verband Ende des vorigen Jahrhunderts abgelöst worden. Im Thale der Lauchert wie auf den sie begleitenden Höhen bis etwa in die Umgegend von Sigmaringen dürfte schon im vergangenen Jahrhundert der freieigene Besitz allein bestanden haben. Von da scheinen die Bauernlehen nach Süden zu immer mehr überhand genommen und im heutigen Amtsgerichtsbezirk Wald bis zu

---

[1]) „Das Königreich Württemberg", herausgeg. vom Kgl. Statistisch-Topographischen Bureau. Stuttgart 1863, S. 471.

[2]) Gothein, „Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Süddeutschland, in „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst", Jahrg. IV, S. 5.

[3]) S. 84.

[4]) Nach persönlichen Erkundigungen und Einsicht von Akten auf den Gemeinderegistraturen.

den 30er Jahren dieses Jahrhunderts das alleinige Besitzrecht der bäuerlichen Bevölkerung gebildet zu haben. Ein Beispiel bietet die südlich der Ablach gelegene, noch zum Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen gehörige Gemeinde Krauchenwies, deren Gemarkungsfläche im Jahre 1731,[1]) abgesehen von 131 Jauchert Gemeindeland, in 725 Jauchert (46 %) zu Erblehen, 302 Jauchert (19 %) zu Schupflehen gehöriges und in 554 Jauchert (35 %) freieigenes Land zerfiel. Von den gröfseren Bauern besafsen 10 freieigene und Erblehengrundstücke nebeneinander, 8 freieigene und Schupflehen-, 4 nur Erblehengrundstücke. Freieigener Besitz allein befand sich nur in Händen der zahlreich im Orte vertretenen Handwerker und war stark zersplittert. Dagegen schreibt Schnell[2]) noch 1845 vom Oberamtsbezirke Ostrach, dem östlichen Teile des heutigen Amtsgerichtsbezirks Wald: „*Alle* Güter, soweit sie sich im Besitze von Privaten befinden, sind im Lehenverbande und haben daher bezüglich der Kultur mit allen Hindernissen, die der Lehensnexus erzeugt, zu kämpfen. Der Lehensmann ist in der freien Verfügung über seinen Grundbesitz, an welchen seine Familie mit all' ihren Interessen gefesselt ist, gänzlich beschränkt; es ist ihm dabei unmöglich gemacht, seine Güter nach Bedürfnis zu veräufsern, zu verteilen, zu belasten und zu arrondieren.“[3]) Etwas früher als hier wurde im damaligen Oberamtsbezirke Wald mit der Ablösung der Lehen begonnen; im „Bericht über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1843, 44, 45 und 1846 im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen“ heifst es:[4])

„In Beziehung auf das schon im vorigen Zeitraume begonnene Ablösungsgeschäft der herrschaftlichen Schupflehen von seiten der Fürstlichen Hofkammer mufs bemerkt werden, dafs damit im vorliegenden Zeitraume, namentlich in dem Oberamte Kloster Wald auf das lebhafteste fortgefahren wurde. Nicht minder war dies der Fall mit den Kirchen- und Heiligen-

[1]) Zusammengestellt nach einem „Urbarium über die Gemeinde Krauchenwies“ von 1731 (Gemeinderegistratur).

[2]) Historisch-statistische Beschreibung des Fürstlichen Oberamtes Ostrach in „Historisch-statistische Zeitschrift für die beiden Fürstentümer Hohenzollern“, Sigmaringen 1845/46, S. 62.

[3]) Nach einer im Jahre 1857 für *Württemberg* vorgenommenen Erhebung (Kull, „Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg“ in „Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde“, Jahrg. 1874, Stuttgart 1875, S. 115) über die bis zum Jahr 1848 im *Falllehen*verbande gestandene landwirtschaftlich benutzte Fläche (die *Erb*lehen wurden in Württemberg schon 1817 aufgehoben) hatte sich bis dahin der Lehensverband hauptsächlich in den östlich an Hohenzollern angrenzenden Bezirken Oberschwabens erhalten. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche standen bis 1848 im Falllehensverbande:

I. In der südl. Bezirksgruppe Oberschwabens und zwar im Oberamt

	%
Leutkirch	52,6
Wangen	45,1
Ravensburg	33,8
Waldsee	75,0

II. In der nördl. Bezirksgruppe Oberschwabens und zwar im Oberamt

	%
Saulgau	49,7
Riedlingen	35,9
Biberach	43.9
Ehingen	42,8
Laupheim	19,0

[4]) S. 137.

lehen von seiten der Fürstlichen Landesregierung. Die Fürstliche Standesherrschaft Thurn und Taxis, welche im ganzen Oberamtsbezirk Ostrach eine Menge von Schupflehen besitzt, hat man infolge einer Vorstellung dieses Oberamtes zu einer gleichmäfsigen Ablösung im Verwaltungswege — im Jahre 1846 — zu bestimmen gesucht. Ist dieses von Erfolg, so wird ein Gesetz zu dem fraglichen Zwecke nicht nötig sein."

Ein gesetzliches Einschreiten war jedoch nicht zu umgehen. Die Rechte der Grund- und Lehensherren wurden im Jahre 1848 ohne Entschädigung beseitigt, die Lehensträger wurden Eigentümer ihrer Güter und nur wegen der bisher geleisteten Gefälle wurde eine Geldabfindung vorgesehen. —

Die Lage des Erblehen- wie des Schupflehenbauern, die rechtlichen Beschränkungen, denen sie beide unterlagen, sowie die Gegenleistungen des Lehnsherrn waren in Hohenzollern dieselben, wie sie oben [1]) für Württemberg und Baden näher geschildet worden sind. Auch hier übernahm, bei Erblehen von Rechtswegen, bei Schupflehen nach dem Herkommen der älteste Sohn das ungeteilte väterliche Gut, während den weichenden Geschwistern ein Einwohnungsrecht zustand und sie aufserdem an der den Eltern gereichten Pfründe (Leibgeding) teilnahmen. Dagegen hatten die letzteren bei der Gutsübergabe bezw. Erbteilung an dem Werte des *Lehen*gutes keinen Teil, nur das Allodialvermögen fiel zu gleichen Quoten, mit Einschlufs des Gutsübernehmers, an die Erben. [2]) Nicht unbedeutend waren hier die von den Lehensherren den Bauern zu gewährenden Gegenleistungen, die meist in unentgeltlicher Abgabe von Holz bestanden; besonders bei kleineren Lehengütern mochte ihr Wert häufig den Wert der Gegenreichnisse des Lehensmannes übersteigen. [3])

Das strenge Lehenrecht des vergangenen Jahrhunderts wurde jedoch, noch ehe seine gesetzliche Aufhebung ausgesprochen wurde, durch einige Sigmaringer Verordnungen dieses Jahrhunderts zu gunsten des Lehensbauern reformiert. Schon eine Verordnung vom 29. August 1812, die durch eine weitere vom 3. Januar 1823 erneuert wurde, bestimmte, dafs die Ehrschatzzahlungen und Lehensabgaben, die aus den Schupflehengütern zu entrichten waren, nur aus besonders aufgezählten, rechtmäfsigen Ursachen vom Lehensherrn erhöht werden dürften, und auch dann nur mit Genehmigung der Regierung. Eine zur Erläuterung der vorigen am 16. Juli 1831 ergangene Verordnung untersagte die Auslegung des Schupflehensvertrages dahin, dafs

---

[1]) S. 19 ff.

[2]) Das Beispiel eines Übergabevertrages über ein aus eigentümlichen und Erblehengrundstücken zusammengesetztes Bauerngut mit den sich daran anschliefsenden Verhandlungen bietet Anlage I (Akten des Amtsgerichts Sigmaringen). Beispiele einer Verlassenschaftsverhandlung und Neuverleihung eines Schupflehenhofes, eines Übergabevertrages und Erbvergleiches, und eines Übergabevertrages eines Schupflehengutes, verbunden mit Teilung des allodialen Vermögens bieten die Anlagen II—IV. (Akten des Amtsgerichts Wald).

[3]) Vgl. „Verhandlungen der aufserordentlichen Ständeversammlung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1848", Protokolle, 1. Abteilung, Sigmaringen 1848, S. 847 ff.

der Lehensherr den im Besitze der Schupflehen befindlichen Familien sie entziehen könne. Selbst die zurückgelassene Witwe sollte bei unbeerbter Ehe, falls sie mitbelehnt war oder Verträge oder Urbarien sich dafür aussprachen oder auch nur eine rechtsbeständige Observanz sich vorfand, zum Forthausen berechtigt sein; war dies nicht der Fall, so mufste ihr wenigstens ein angemessenes Leibgeding aus dem Lehen verabreicht werden. Dem Lehensherrn war nur gerichtliche Klage, Antrag auf Bevormundung des Lehensmannes und auf Bestellung einer Gutsverwaltung erlaubt.

Diese dem Bauern günstige Politik schlofs indessen nicht aus, dafs die Beschränkungen der Lehens- und Zinsgüter in Bezug auf Verschuldung, Veräufserung und Zerstückelung bestehen blieben, solange der Verband selbst noch existierte. Noch in der Sigmaringer Verordnung über das Hypothekenwesen vom 14. Februar 1829 heifst es, dafs zur Verpfändung der Schupflehengüter die ausdrückliche Einwilligung des Lehensherrn, zu einer solchen der geschlossenen Erblehen die geeignete Anzeige an ihn zur Wahrung seiner Rechte erforderlich und in beiden Fällen ein Ausweis hierüber vor Ausfertigung der Obligation beizubringen sei. In derselben Verordnung wird bestimmt, dafs die letzteren Lehen, da sie nicht stückweise verkauft werden könnten, auch zum Zwecke der Verpfändung nur im ganzen einzuschätzen seien, und dafs nur das ganze geschlossene Gut insgesamt und ungetrennt verpfändet werden dürfe.

Auch § 29 des Bürgerrechtsgesetzes vom 5. August 1837 verordnet noch: „Wenn mit der Aufnahme eines neuen Bürgers eine Zerstückelung von Lehen- oder Zinsgütern oder eine Verteilung der grund- und lehnherrlichen Reichnisse veranlafst werden wollte, so bleibt die Einwilligung zu dieser Zerstückelung oder Verteilung, insofern diese Einwilligung bisher erforderlich war, der Lehens- oder Grundherrschaft stets frei, und sie kann hierzu nicht verpflichtet werden.“ —

Gegenüber den aus dem grund- und lehensherrlichen Verbande entspringenden rechtlichen Beschränkungen war die Wirkung des Retraktrechtes, in Schwaben *Losungsrecht* genannt, auf den Zusammenhalt der bäuerlichen Güter gering. Die Hechinger Landesordnung kennt es bei „Lehen und Zinfs-Güthern, auch wegen angräntzenden und bey einander liegenden Gütheren“. Verwandte waren bei der Verwandtschafts-Losung bis zum 4. Grad ausübungsberechtigt, die Frist betrug einen Monat. (Tit. LXXVII: „Vom näheren Kauff-Aufslosung oder Einstand-Recht.“)

Die schon oben[1]) erwähnte, ein Parzellenminimum festsetzende Sigmaringer Verordnung vom 12. März 1809 schreibt, „um die Wiedervereinigung der getrennten Güter zu erleichtern“, vor: „Das erste Zug- und Einstandsrecht steht demjenigen zu, welcher zu beweisen vermag, dafs ein zum Verkauf oder Tausch gekommenes Grundstück ehemals einen Bestandteil von dem einen oder anderen der wirklich besitzenden Güter ausgemacht habe.“ Das Sigmaringer Gesetz vom 18. Dezember 1828 und das Hechinger Gesetz vom

[1]) S. 15.

16. Mai 1843 hoben fast sämtliche, auch die hier interessierenden Losungsrechte, wie Erb- und Verwandtschafts-Losung, Lehenszug, Gült- und Zins-Losung auf. —

Die Gesetzgebung, vornehmlich des Fürstentums Sigmaringen, blieb im Laufe dieses Jahrhunderts nicht auf die Bauerngüter geteilten Eigentums beschränkt, sondern wandte sich auch regelnd den *Gutsübergaben* der in ihren Dispositionen durch *keinen lehensherrlichen Verband* gehinderten Bauern zu. In Hechingen wurde allerdings in der „Dienstinstruktion für das Oberamt als Justiz- und Verwaltungsbehörde" vom 26. August 1846 nur bestimmt, dafs im Übergabebriefe die vom Gutsnachfolger zu übernehmenden Schulden spezifiziert werden müssen; durchgreifender war dagegen die Sigmaringer Gesetzgebung.

Durch die Regierungs-Verordnung, „die Gutsübergaben und damit verbundenen Kontrakte" betr. vom 8. Januar 1813 wurde, „da man wahrgenommen hat, dafs bei vorkommenden Heiraten und Gutübergaben gewöhnlich dadurch Streitigkeiten sich ergeben, dafs von den betreffenden Eltern die auf dem Gute haftenden Schulden nicht gehörig angezeigt, oder den Gutsübernehmern mehrere Schulden, als die Übernahme selbst besagt, durch einen Nebenakkord zugewiesen werden, zur Abstellung dieser verderblichen, dem Hausstande sehr nachteiligen Unordnungen verfüget", dafs bei diesen Kontrakten die überwiesenen Schulden einzeln und spezifiziert angegeben werden müssen und dafs der Gutsübernehmer nur an jene Schulden, welche in der amtlich gefertigten Eheberedung oder dem Übergabsbriefe angeführt sind, gehalten ist.

Insbesondere bestimmte die Verordnung — wohl mit Rücksicht auf die Erbsitte des Sigmaringischen Oberlandes — unter No. 3 und 5:

3. „Wenn Eltern den gröfsten Teil ihres Vermögens an *Eines* ihrer Kinder übergeben, wobei zu besorgen steht, dafs entweder die übrigen Kinder, oder die Gläubiger benachteiligt werden, so ist den Ämtern überlassen, nach den Umständen zu verfügen, dafs ein gerichtlicher Anschlag vorgenommen, der Aktiv- und Passivstand genau erhoben, und erst nach vorgegangenem diesem Anschlag die Gutsübergabe verhandelt werden solle. Es dürfen jedoch die Parteien mit derlei Anschlägen blofs zur Erhebung der Taxen nicht belästigt, sondern dieselben nicht anderst als aus erheblicher und gegründeter Ursache verfüget werden."

5. „Sobald ein gerichtlicher Anschlag vorgenommen, oder, wenn überhaupt auch ohne Anschlag eine Gutsübergabe verhandelt wird, so soll auf den Gutsübernehmer billiger Bedacht genommen, und derselbe soweit begünstigt werden, damit er in dem Stand bleibt, den übernommenen Schulden und öffentlichen Abgaben vorzustehen. Die Ämter haben besonders hierauf Rücksicht zu nehmen und denjenigen Verhandlungen, wodurch der künftige Gutsbesitzer ungebührlich belästigt würde, keine Genehmigung zu verleihen."

Noch weiter als diese Verordnung ging das Gesetz vom 31. Mai 1822,

in dem die Grundsätze über das zur Bürgeraufnahme erforderliche Vermögen aufgestellt werden. Es bestimmte unter No. 8:

„Damit bei Erbesabtheilungen und Gutsübergaben die künftigen Gutsbesitzer nicht zu sehr beschwert werden, auf welchen, ohne dafs solches in Anschlag kommt, der betreffende Antheil an den Gemeinds- und landschaftlichen Schulden, auch gewöhnlich noch die Abgabe eines Leibgedings lastet; so verfügen Wir, dafs künftig hin die Partheien dergleichen Übergaben nicht mehr privatim unter sich und nach eigenem beliebigem Anschlage sollen vornehmen dürfen; sondern, dafs dieselben durch die Ortsgerichte sollen verhandelt, und das Gut dem Übernehmer in Rücksicht auf die obgedachten Lasten in einem mäfsigen, sogenannten *kindlichen Anschlage* soll übergeben werden. Diese Übergaben sind jedesmal dem betreffenden Amte zur Bestätigung vorzulegen, und solche ist nur dann zu ertheilen, wenn der Gutsübernehmer so eingesetzt wird, dafs er voraussichtlich bestehen und die öffentlichen Abgaben entrichten kann."

Auch die Sigmaringer „Dienst-Instruktion für sämtliche Justiz- und Verwaltungsämter" vom 10. April 1835 weist nochmals die Behörden auf die Beobachtung dieser Verordnungen hin. —

Die *Form* des Gutsübergabevertrages ist stets die für die Grundbesitzübertragung überhaupt vorgeschriebene gewesen. Demgemäfs wurde er zur Zeit der Fürstentümer von den Gemeindebehörden aufgenommen und von den Ämtern gerichtlich bestätigt. Bei der Bestätigung konnten die Interessen des Gutsübernehmers den angeführten Verordnungen gemäfs gewahrt werden. Nach dem Gesetze vom 30. April 1851 über die Gerichtsorganisation u. s. w. in den Fürstentümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ging mit dem 1. Januar des folgenden Jahres die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Gemeindebehörden auf die Gerichte über. Die Aufnahme des Vertrages durch die Bürgermeisterämter wurde aber noch eine Zeit lang als Vorbereitung der Gerichtsverhandlung beibehalten und bei ihr wurde der Vertrag überreicht. Mit dem Fortfallen der gerichtlichen Bestätigung der Immobiliarverträge durch die Amtsgerichte infolge der Anlegung der neuen Grundbücher seit dem Gesetze vom 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen sind die erwähnten sigmaringischen Verordnungen insofern aufser Kraft getreten, als der Behörde jetzt jede Möglichkeit der Einwirkung auf den Inhalt des Vertrages fehlt. Es ist jetzt lediglich Auflassung erforderlich, bei der das materielle Rechtsgeschäft nicht zur Kenntnis des Gerichtes gelangt. In den siebenziger Jahren wurden daher schriftliche Übergabeverträge selten zu den Gerichtsakten gebracht, obwohl ihre Aufnahme nach wie vor, meist durch die Bürgermeister, weiter erfolgte. Erst anfangs der achtziger Jahre wies speziell im Amtsgerichtsbezirke Gammertingen Amtsrichter Ebbecke auf die gemäfs dem Gesetze vom 22. Juni 1875 betr. das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen bei beerbter Ehe durch Einreichung schriftlicher Übergabeverträge entstehende Kostenersparnis hin. Er ist der Verfasser des in Anlage V beigefügten Formulars, in dessen Anmerkung auf diese Vorteile

aufmerksam gemacht wird. Es ist das heute im Amtsgerichtsbezirk Gammertingen und in einzelnen Teilen der anderen Bezirke gebräuchliche Formular. Seitdem kamen noch andere Formulare auf, so ist im Bezirke Hechingen das von Amtsrichter A. Hodler abgefaſste, in Anlage VI befindliche üblich. Beide Formulare eignen sich sowohl für das Gebiet der Naturalteilung wie für das der Einzelerbfolge in den elterlichen Grundbesitz. Die Einreichung solcher Übergabeverträge ist nun der Kostenersparnis wegen bei Vorhandensein von Kindern häufiger geworden, doch wurden sie anfänglich regelmäſsig erst nach der Auflassung bei Gericht übergeben, wenn die Kontrahenten vom Richter auf diesen Vorteil aufmerksam gemacht worden waren; das gleiche ist noch jetzt sehr häufig der Fall. Auſserdem werden aber meistens nach wie vor ein Vertrag oder mehrere ohne Benutzung des Formulars privatim von den Parteien (Übergeber und Übernehmer) geschlossen oder vor dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben.[1]) Die Kontrahenten reichen sie dann ganz oder zum Teil bei Auflassung der Grundstücke vor Gericht ein.

Bei unbeerbter Ehe geschieht dies nicht, da eine Ermäſsigung der Kosten nicht erlangt wird.

---

[1]) Das Nähere hierüber unten in Abschnitt III.

III. Die heutige Erbsitte.

Begrenzung der Gebiete der Realteilung und der Einzelerbfolge.

Die heutige Erbsitte des Hohenzollernschen Bauernstandes gliedert das Land in die schon aus der oben[1]) besprochenen Grundbesitzstatistik bekannten beiden Teile. Im Norden, in den Oberamtsbezirken Haigerloch und Hechingen, halten die Bauern an der Realteilung fest; in den Oberamtsbezirken Gammertingen und Sigmaringen herrscht die Einzelerbfolge vor.

Die nähere Begrenzung beider Gebiete gegeneinander konnte nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden.[2]) Für die auf der Alb gelegenen Gemeinden Ringingen, Salmendingen, Melchingen, Stetten u/Holstein und Hörschwag hatte das zuständige Amtsgericht den Übergang des gröfsten Teiles des Grundbesitzes an *ein* Kind (meist den ältesten Sohn) als Erbsitte bezeichnet. Dies hat sich nach den exakten Erhebungen des Herrn Amtsrichters A. Hodler nicht bestätigt; es wird hier wie in den anderen Gemeinden des Oberamtsbezirks Hechingen der Grundbesitz im Erbgange realiter geteilt. Die auf diese Erhebungen gestützte Schilderung der Erbgewohnheiten in den 5 Dörfern giebt zugleich ein genaues und zuverlässiges Bild von der Erbsitte im ganzen Gebiete der Naturalteilung und wird im folgenden Abschnitte wiedergegeben.[3])

Es blieb ferner nach den Berichten des Jahres 1896 sowie nach schriftlichen Mitteilungen zweifelhaft, ob nicht der Oberamtsbezirk Gammertingen

---

[1]) Vgl. S. 12 ff.

[2]) Vgl. S. 3, Anm. 1.

[3]) Das von Herrn Amtsrichter A. Hodler gesammelte Material besteht I. Aus den Auszügen sämtlicher Eheverträge, welche zu Salmendingen in den Jahren 1836—1839 incl., zu Melchingen 1836 und 1840, zu Ringingen 1837—1840 incl. abgeschlossen, gerichtlich bestätigt und den Kontraktenbüchern einverleibt wurden. Solche Eheverträge sind es 80; damit ist das eheliche Beibringen von 160 Brautleuten festgestellt. II. Aus Auszügen von gerichtlichen Akten, namentlich Grundakten über die Grundstücksübergaben sämtlicher Eltern der 5 Gemeinden, von welchen Kinder in den Jahren 1890, 1891, 1892 heirateten. Es wurden zunächst durch die Standesämter Auszüge über die in den genannten Jahren geschlossenen Ehen angefertigt, dann die Eltern und Geschwister der Brautleute aus den Mitteilungen der Standesämter und aus Grund- und sonstigen Akten ermittelt; hierauf wurden aus den Grundakten die Grundstücksübergaben festgestellt, welche von jedem Elternpaar zu gunsten seiner verschiedenen Kinder vorgenommen wurden. Im ganzen sind die Übergaben von 87 Elternpaaren festgestellt worden.

als Übergangsgebiet, in dem Realteilung und Einzelerbfolge gleichmäfsig nebeneinander vorkommen, auszuscheiden sei. An Ort und Stelle eingezogene Erkundigungen ergaben, dafs nur die Orte Gammertingen selbst und Neufra zum Teilungsgebiete zu rechnen sind; alle anderen gehören dem Gebiete der Einzelerbfolge an.[1]) Innerhalb der kleinen württembergischen Enklave Mägerkingen verläuft die Grenzlinie so, dafs in Hausen der elterliche Grundbesitz stets geteilt wird, in Bronnen dagegen meist einem Kinde zufällt. In Mägerkingen selbst sind beide Erbsitten je nach der Gröfse des Besitzes anzutreffen; die kleinen Bauern zerstückeln bei der Übergabe ihren Grundbesitz, die gröfseren halten ihn in einer Hand zusammen. Da erstere die überwiegende Mehrzahl sind, wurde der Ort zum Realteilungsgebiete gerechnet.[2]) Das Umgekehrte ist z. B. in Trochtelfingen, das in das Gebiet der Anerbensitte verwiesen wurde, der Fall. Hier wird mit Ausnahme von etwa $^1/_5$ der Grundbesitzer geschlossen vererbt; geteilt wird von den Besitzern der kleineren Stellen (etwa bis 15 Morgen), für die nicht der Landwirtschaftsbetrieb, sondern eines von den am Orte zahlreich vertretenen Handwerken die Haupterwerbsquelle bildet, während die tagelöhnernden Parzellenbesitzer in ihrer Erbsitte sich den Gewohnheiten der selbständigen, bäuerlichen Wirte anschliefsen.

Diese letztere Erscheinung trifft für das ganze Gebiet der Einzelerbfolge zu; selbst der kleinste bäuerliche Besitzer folgt in seinen Erbgewohnheiten der Sitte seiner grofsbäuerlichen Dorfgenossen, und nur selten kommt es vor,[3]) dafs ackerbautreibende Handwerker ihren Grundbesitz im Erbgange unter ihre Kinder verteilen. Auch nach oben hin findet die Anerbensitte keine Grenze, ein nicht bäuerlicher oder nicht fideikommissarisch gebundener Grofsgrundbesitz ist in Hohenzollern nicht vorhanden, auch die Pächter der zahlreichen gröfseren fürstlichen Höfe, welch' erstere für die Frage der ländlichen Erbfolge insoweit in Betracht kommen, als sie daneben ihr Eigentum bewirtschaften, zählen ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Stellung nach zum Bauernstande. Es bedeutet ferner keine Ausnahme von der Regel der geschlossenen Vererbung, wenn nach Ablösung des Lehensverbandes die meist im Amtsgerichtsbezirke Wald gelegenen gröfseren Höfe aus Gründen der wirtschaftlichen Zweckmäfsigkeit von den Eltern in zwei oder mehrere Ackernahrungen zerlegt und an ihre Kinder übergeben wurden, wie dies auch heute noch gelegentlich geschieht. Jedes Kind kommt so in den Besitz eines selbständigen, den Unterhalt für eine Familie bietenden Bauerngutes, dem bei intensiverem, den veränderten Zeitverhältnissen und der fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Technik entsprechenden Betriebe die Kräfte eines bäuerlichen Wirtes eher gewachsen sind, als es die Kräfte des Vaters

---

[1]) Der Erhebungskommissar für die Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Gammertingen („Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Preufsen", Teil I, Berlin 1890) hatte für Gammertingen selbst die geschlossene Vererbung als Regel angenommen, doch trifft dies nach den örtlichen Feststellungen nicht zu; die ungeteilte Vererbung ist ganz vereinzelt anzutreffen (4 von 133 Fällen).

[2]) Vgl. die Karte am Schlufs.

[3]) So in Ruelfingen (A.-G.-B. Sigmaringen) und Levertsweiler (A.-G.-B. Wald).

seinem zu grofsen Betriebe gegenüber waren.[1]) Die so geschaffenen kleineren Höfe werden aber ungeteilt vererbt. —

Das Realteilungs-Gebiet umfafst mit den Oberamtsbezirken Haigerloch und Hechingen, den Orten Gammertingen und Neufra des Oberamtsbezirks Gammertingen und mit der zum Oberamtsbezirke Sigmaringen gehörigen Exklave Bärenthal 43469 ha Fläche und 34237 Einwohner, der Rest des Landes, wo die ungeteilte Vererbung der Landgüter üblich ist, 70757 ha Fläche und 31515 Einwohner.[2])

Diese verschiedenen Erbgewohnheiten setzen sich auch in den angrenzenden Teilen Württembergs und Badens fort. Von der Erbsitte des die Oberamtsbezirke Haigerloch und Hechingen umgebenden württembergischen Schwarzwaldkreises wird folgende Schilderung entworfen:[3]) „In den höher gelegenen Schwarzwaldorten (Freudenstadt, Oberndorf) bleiben die Güter in den meisten Fällen beim Besitzwechsel geschlossen, sonst aber findet bei Übergabe oft eine Parzellierung, ja geradezu Zerstückelung statt.“ In dem östlich an das Gebiet der Einzelerbfolge angrenzenden württembergischen Amtsbezirke Riedlingen herrscht geschlossene Vererbung, gemischt mit Parzellierung. In dem sich südlich anschliefsenden Amtsbezirke Saulgau findet Realteilung beim Erbgang nur in $^1/_4$—$^1/_8$ der Fälle, und zwar bei Verschuldung statt.[4]) Die Parzellierung tritt nach Süden zu mehr und mehr in den Hintergrund. Ebenso hat sich in den westlich und südlich benachbarten badischen Amtsbezirken Mefskirch, Pfullendorf, Stockach und Überlingen des Kreises Konstanz die Übung erhalten, dafs die ländlichen Anwesen zu Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteils an *eines* der Kinder nach freier Wahl zu einem festbestimmten Anschlage in der Form von Kauf- oder Übergabsverträgen übergeben werden.[5]) Auch in dem bayerischen Teile des Allgäu, der die Südgrenze der Exklave Achberg bildet, herrscht ungeteilte Vererbung des elterlichen Grundbesitzes, häufig in der Form der Kommunhausung,[6]) nicht minder in dem nördlichen Grenzlande der Exklave, in den Amtsbezirken des südlichen Oberschwabens, Tettnang und Wangen.[7])

A. Das Gebiet der Realteilung.

1. *Das Prinzip.* „Der Grundbesitz der Eigentümer ländlicher Anwesen geht in allen Fällen fast ausnahmslos in natura an sämtliche Erben über;

---

[1]) Das Nähere hierüber weiter unten.

[2]) Zusammengestellt nach dem „Gemeindelexikon für Hohenzollern“, bearbeitet vom Kgl. statist. Bureau, Berlin 1897. Die nicht landwirtschaftlich benutzte Fläche und die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung konnten hier nicht ausgeschieden werden.

[3]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, LIII, „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland“, Bd. I, S. 279.

[4]) A. a. O. S. 291.

[5]) Buchenberger, „Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden“, Tauberbischofsheim 1887, S. 609.

[6]) Ludwig Fick, „Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern“, Stuttgart 1895, S. 102.

[7]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, a. a. O. S. 291.

nur wenn einer der letzteren auswärts seinen Wohnsitz hat, oder wenn andere Hinderungsgründe der eigenen Bewirtschaftung der Grundstücke vorliegen, wird ab und zu eine Abfindung in Geld gegeben, doch bildet diese auch hier die Ausnahme." (A.-G. *Haigerloch* 1894.)

„Die Vererbung des kleinen ländlichen Grundbesitzes erfolgt im hiesigen Amtsgerichtsbezirke in der Regel nach den Bestimmungen des Intestaterbrechts. Die Übertragung des gesamten Grundbesitzes an *eines* unter mehreren Kindern, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, kommt niemals vor." (A.-G. *Hechingen* 1894.)

„Der bäuerliche Grundbesitz der 5 Albgemeinden[1]) besteht aus einem im Dorfe gelegenen Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung, einem in der Nähe des Dorfes liegenden Gemüseland, einigen Wiesen und einer gröfseren Anzahl von Äckern, welche der Dreifelderwirtschaft entsprechend in den drei Öschen der Feldmark zerstreut liegen. Die Besitzer verfügen über ihre Grundstücke wie über ihr sonstiges Vermögen ganz nach eigenem Ermessen. Neben der Übertragung von Grundstücken an Kinder sind Veräufserungen an Dritte, welche der Familie nicht angehören, häufig. Von einem gewohnheitsmäfsigen Übergang der sämtlichen Grundstücke oder des gröfsten Teiles derselben an *eines* von mehreren Kindern weifs man hier nichts. Vielmehr wird das Prinzip der freien Verfügung durch die Eltern, der vollständigen Gleichberechtigung aller Kinder, der gleichen Teilung des Vermögens und der realen Aufteilung der Grundstücke an die verschiedenen Kinder übereinstimmend durchgeführt. Eine Ausnahme von der realen Aufteilung machen naturgemäfs nur die Häuser. — Bei den Übertragungen des Grundbesitzes an die Kinder werden die Eltern nicht sowohl von der Absicht geleitet, die von ihnen besessenen Parzellen unzersplittert in der Familie zu erhalten, als von dem Bestreben, jedem einzelnen Kinde ein unabhäniges Fortkommen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke bildet die Verteilung der Grundstücke unter die Kinder das gewöhnlichste Mittel. Sie kommt auch vor, wenn die Berufs- und Wohnverhältnisse der Kinder auf eine andere Vermögensteilung hindeuten. So erhalten z. B. auch manchmal solche Kinder Grundstücke, welche zur eigenen Bewirtschaftung nicht tauglich sind, weil sie z. B. nicht arbeitsam oder unerwachsen sind oder auswärts, sogar in Amerika, wohnen. Deshalb werden die von den Eltern empfangenen Grundstücke von den Kindern öfters bald wieder veräufsert. *In der Regel werden freilich die Kinder, welche weggezogen sind, besonders wenn sie einen auskömmlichen gewerblichen oder gelehrten Beruf erlernt haben, mit Geld abgefunden;* häufig erhalten sie bei der Realteilung nichts mehr, weil sie das ihrem Anteil entsprechende Vermögen bereits zum Wegzug oder zur Erlernung ihres Berufes aufgebraucht haben. Übergaben aller oder der meisten Grundstücke an *eines* von mehreren Kindern sind eine grofse Seltenheit." (A.-R. A. Hodler.)

Nur in einem einzigen Falle von den weiter unten zu erwähnenden,

---

[1]) Vgl. oben S. 29.

von dem Amtsgericht Haigerloch zusammengestellten 35 Fällen der Übergabe zu Lebzeiten der Eltern ist im Bezirke des letzteren, in dem des Amtsgerichts Hechingen jedoch niemals ein Hofgut, „um es nicht zu zersplittern", durch Vertrag *einem* von mehreren Erben zugewiesen worden. —

2. Die *Formen des Besitzwechsels im Erbgange* sind die *Nachlafsteilung* unter den *Intestaterben* die *Gutsübergabe* zu Lebzeiten der Eltern an die Kinder und das *Testament*. Das letztere kommt bei beerbter Ehe nur ganz ausnahmsweise, der *Erbvertrag* nie vor. Die Intestaterbfolge tritt — wie das Amtsgericht Haigerloch hervorhebt — naturgemäfs dann häufiger ein, wenn der Besitzer in jüngerem Alter stirbt. Zu Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteils werden Grundstücke an die Kinder entweder als „*Heiratsgut*" oder als „*Erbgut*" übergeben.

Nach der von dem Amtsgericht Haigerloch für 12 Ortschaften seines Bezirkes und für die letzten 10 Jahre aufgestellten Statistik war das Verhältnis der drei vorkommenden Formen folgendes:

Von 226 durch Besitzwechsel im Erbgange anerfallenen Bauerngütern gingen über durch

Intestaterbfolge		Übergabe bei Lebzeiten[1])		Testament	
überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
173	76,5	35	15,5	18	8,0

Das Amtsgericht Hechingen schätzt die Fälle der letztwilligen Verfügungen auf etwa 5 %. —

a) Über den Inhalt der *Testamente* ist folgendes zu bemerken: Bei kinderloser Ehe pflegt — wie beide Amtsgerichte übereinstimmend ausführen — der überlebende Ehegatte durch Testament zum Universalerben eingesetzt zu werden; beim Tode des letztlebenden fällt der Nachlafs dann nach den Regeln des Intestaterbrechts zur Hälfte an die Verwandten des Mannes, zur anderen Hälfte an die Verwandten der Frau. Bei beerbter Ehe bezwecken die testamentarischen Verfügungen häufig die Beschränkung einzelner Kinder auf den Pflichtteil wegen Zwistigkeiten zwischen ihnen und den Eltern oder wegen ihrer Auswanderung, oder die Berufung der Enkelkinder zu Erben unter Ausschlufs ihrer Eltern, namentlich des Schwiegersohnes von dem Niefsbrauchs- und Verwaltungsrechte, was besonders dann vorkommt, wenn sie in Schulden geraten oder wider den Willen der Erblasser zu einer weiteren Ehe geschritten sind. In einzelnen Fällen sind auch Kinder zur Entschädigung für die den Eltern besonders gewährte Hilfe und Unterstützung durch Vermächtnisse mit Grundstücken bedacht worden. Über den Fall der Testamentserrichtung seitens der Eltern wegen Auswanderung der Kinder, die nicht selten zu sein scheint, schreibt Herr Amtsrichter Hodler: „Wer von hier nach Amerika auswandert, thut es in der Absicht, sich über dem Wasser seinen Erwerb zu suchen. Geht es den Ausgewanderten drüben gut, so verzichten sie häufig auf ihre hiesige Erbschaft, namentlich

[1]) Es ist hier jedenfalls die Übergabe als „Erbgut", der Übergang des ganzen elterlichen Grundbesitzes an die Kinder gemeint; das Nähere hierüber weiter unten S. 34 ff.

wenn solche gering ist; verzichten sie nicht, so wird öfters seitens der Eltern durch Testament bestimmt, dafs sie sich das Überfahrts- und sonstige Ausrüstungsgeld anrechnen lassen müssen, oder dafs sie nur den Pflichtteil erhalten sollen, weil sie lange nicht mehr geschrieben haben und dergl. mehr."

„Bei der Hausierhandel treibenden Bevölkerung des Killerthales wurden früher häufiger, wenn die Eltern mit Warenschulden überhäuft waren, ihre Grundstücke den Kindern übertragen, selbst wenn dieselben noch im jüngsten Alter standen, um den Gläubigern den Zugriff auf die Grundstücke zu entziehen; doch sind derartige Fälle seltener geworden". (A.-G. *Hechingen* 1894). —

b) Die näheren Bedingungen, unter denen im Falle der *Intestaterbfolge* der elterliche Nachlafs geteilt wird, sind dieselben wie bei der auf die Gutsübergabe folgenden Realteilung und gelangen mit dieser zur Darstellung. —

c) Der Übergang des Grundbesitzes durch *vertragsmäfsige Übertragung* seitens der Eltern an die Kinder vollzieht sich[1]) folgendermafsen: „Kinder, welche sich verheiraten, erhalten von den Eltern zur Begründung ihrer Haushaltung ein *Heiratsgut*. Es besteht meistens in Grundstücken; neben solchen pflegt die Braut eine standesgemäfse Aussteuer mitzubringen. Die Eltern behalten die Hauptmasse ihrer Felder, die sie für sich mit ihren zu Hause bleibenden Kindern weiter bewirtschaften, und geben als „Heiratsgut" nur her, was sie für die heiratenden Kinder als nötig erachten; es kann dies selbstverständlich schon fast deren ganze Intestatportion sein, ist aber meistens weniger. Unter den Fällen von 1836 bis 1840 wurde das Heiratsgut in 14 Fällen „bis zur elterlichen Realteilung nutznifslich" weggegeben; in 14 weiteren Fällen bestand es in der Überlassung von Lehensgütern zur Nutznifsung. Heute werden die Grundstücke den Brautleuten häufig bei der Eheschliefsung oder bald nachher zu Eigentum übertragen, häufig wird aber auch die Auflassung erst lange nach der Hochzeit vorgenommen; bis dahin ist die Grundstücksübergabe meist widerruflich und die Brautleute haben so lange nur die Nutznifsung. Die Übergabe zu Eigentum erfolgt in dem letzteren Falle regelmäfsig erst, wenn auch die anderen Kinder Grundstücke erhalten, namentlich, wenn sie gleichfalls heiraten oder wenn sich die Eltern von der Bewirtschaftung der Güter zurückziehen. Daher findet häufig eine gleichzeitige Auflassung an mehrere Kinder schon hier statt. Durch das Heiratsgut sind die Kinder an dem elterlichen Vermögen nicht abgefunden; sie haben vielmehr das Recht, bei der späteren Realteilung wieder einzustehen. Dabei müssen sie das Heiratsgut entweder in Natur oder ihrem Werte nach wieder einwerfen. Daher wird das Heiratsgut auch als „vorübergehendes Vermögen" bezeichnet. — Das Heiratsgut der verschiedenen Kinder hat regelmäfsig möglichst gleiche Gröfse und gleichen Wert. Etwaige Verschiedenheiten im Werte werden bei der Realteilung ausgeglichen. Letztere führt deshalb regelmäfsig auch die Bezeichnung „Gleich-

[1]) Nach dem Materiale über die 5 oben S. 29 erwähnten Albgemeinden.

stellung". Gewöhnlich wird bei der Heiratsgutsübergabe eine Taxe („Anschlag") festgesetzt, welche bei der Realteilung maſsgebend ist, öfters aber wird die Taxierung bis zur Realteilung ausgesetzt." (A.-R. A. Hodler.)

Die unselbständige Lage der mit Heiratsgut ausgestatteten Eheleute wird in der landwirtschaftlichen Beschreibung der Gemeinde Bisingen (O.-A. Hechingen) auf folgende Weise geschildert[1]):

„Die Kinder erhalten bei ihrer Verehelichung meistens in jedem Oesche (Felde) einige oder mehrere Parzellen Ackerfeld nebst einigen Wiesenparzellen. Die Umschreibung und Eintragung derselben geschieht indes oft erst nach mehreren Jahren, und stirbt ein Eheteil vorher, so giebt die gänzliche oder teilweise Zurückziehung der Parzellen oft Veranlassung zu unliebsamen Familienzwisten und Feindschaften. Daſs aber auch jungen Eheleuten auf diese Weise vollständig die Hände gebunden bleiben, liegt auf der Hand. Sie besitzen ja eigentlich kein Vermögen und können auch nirgends etwas Gröſseres unternehmen. Manche der gerichtlich übertragenen Parzellen müssen bei vollständiger Beerbung der Eltern wieder in die Gesamtmasse eingeworfen werden, und partizipieren alle Kinder der Eltern daran zu gleichen Anteilen."

Die *Realteilung* in den 5 Albgemeinden[2]) stellt Herr Amtsrichter Hodler so dar: „Was die Eltern nicht früher als Heiratsgut gegeben oder sonst veräuſsert haben, wird später durch einen gleichzeitigen Teilungsakt, die Realteilung, aufgeteilt. Eine solche erfolgt spätestens nach dem Tode der Eltern als Erbschaftsteilung. Sehr häufig aber nehmen die Eltern zu Lebzeiten die Realteilung vor, indem sie ihre Grundstücke durch gleichzeitigen Akt unter ihre Kinder verteilen und gerichtlich eintragen lassen. Auch in diesem Falle erhalten die Kinder ihre Anteile „im Erb" oder „am Erbteil". Die Realteilung zu Lebzeiten der Eltern findet statt, wenn sich die Eltern wegen hohen Alters oder Krankheit körperlich auſser stand fühlen, die Grundstücke zu bewirtschaften. Sie kann dann zwar mit der Heirat eines Kindes, namentlich eines jüngeren, zusammenfallen, insofern ein Kind oft erst durch die elterliche Realteilung in den Stand gesetzt wird, sich zu verehelichen. Häufig aber sind die Kinder bei der elterlichen Realteilung schon sämtlich oder teilweise verheiratet oder sonst versorgt." —

d) Die einzelnen *Bedingungen* unter denen sich die *Realteilung* vollzieht, sind die folgenden[3]):

„Das elterliche *Wohnhaus* nebst *Scheuer* und *Stallung* wird regelmäſsig einem von mehreren Kindern, und zwar womöglich einem *Sohne*, übertragen. Beim Vorhandensein mehrerer Söhne überwiegt die Übergabe an den *ältesten*, doch ist auch die Übergabe an andere Söhne sehr häufig. Unter den 87 Fällen der elterlichen Übergaben von 1890–1892 sind 44, in denen

[1]) „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preuſsen" Teil I, Berlin 1890, S. 5.

[2]) Vgl. oben S. 29.

[3]) Soweit nicht besonders hervorgehoben, ebenfalls nach der Darstellung des Herrn Amtsrichters A. Hodler.

eine Hausübergabe an eines von mehreren Kindern stattfand, und nur ein Fall, in dem das Haus mehreren Geschwistern gemeinschaftlich aufgelassen wurde. Unter den 44 Fällen kam das Haus 40mal einem Sohne und 4mal einer Tochter zu; doch waren in den letzten 4 Fällen überhaupt keine Söhne vorhanden. Der Sohn, an den das Haus kam, war in 20 Fällen der älteste und in 10 Fällen zugleich das älteste Kind. In 15 Fällen erhielt das Haus ein anderer Sohn, und zwar 7mal der jüngste. In 3 Fällen wurde das Alter nicht festgestellt. — Bei wohlhabenden Eltern kommt es vor, dafs sie mehreren Kindern ein Haus verschaffen, sei es durch Ankauf, sei es durch Neubau.

Die *Feldgrundstücke* werden regelmäfsig unter die verschiedenen Kinder aufgeteilt, und zwar werden die Teile nicht selten unter ihnen verlost. Es wird sehr darauf gehalten, dafs jedes Kind gleich viele Ackerparzellen und gleich viele Wiesen mit annähernd denselben Flächen und demselben Werte erhält, und zwar wiederum thunlichst gleich viele in jedem Ösch. Öfters werden deshalb gröfsere Parzellen vor der Übergabe vermessen, damit jedem Kinde ein realer Teil daran zugewiesen werden kann,[1]) auch erhalten öfters mehrere Geschwister eines oder mehrere Grundstücke zu ideellen Teilen gemeinschaftlich.

Das ganze Vermögen, einschliefslich des Hauses und der jedem Kinde zufallenden Anteile, wird, soweit es nicht früher geschehen ist, bei der Realteilung zu einer bestimmten Geldsumme angeschlagen. Die *Taxe* (Anschlag) bleibt hinter dem Verkaufswerte regelmäfsig zurück. Die Differenz ist sehr schwankend und erreicht oft nur die Hälfte desselben. Sehr häufig wird der Anschlag auf den Betrag des Steuerkapitals festgesetzt, das den *Ertragswert* darstellen soll und deshalb gewöhnlich um $^1/_5$ bis $^1/_3$ geringer ist als der Verkaufswert. Man nennt daher diese Taxe „mäfsigen Anschlag" oder meistens „kindlichen Anschlag". Sie bedeutet jedoch keine Bevorzugung eines Kindes gegenüber den anderen, bildet vielmehr den Wert, an dem alle Kinder gleichmäfsig partizipieren. Einesteils werden die Anteile aller Kinder gleichmäfsig kindlich angeschlagen, anderenteils ist der „kindliche Anschlag" üblich, auch wenn nur *ein* Kind vorhanden ist. Die Kinder, welche mehr Wert erhalten haben, müssen zur Gleichstellung an die Geschwister Geld herauszahlen oder Schulden und Lasten übernehmen. Es wird hierbei oft peinlich genau verfahren, so dafs sogar mitunter Bruchteile von Kreuzern und einzelne Pfennige zur Herauszahlung kommen, doch sind Geldherauszahlungen bei Feldgrundstücken im allgemeinen selten.

Eine besondere Stellung nimmt naturgemäfs der *Übernehmer* der an sich unteilbaren *Gebäude* ein. Er hat regelmäfsig etwaige Schulden und sonstige Lasten zu übernehmen, und, soweit hierdurch eine Gleichstellung nicht erzielt wird, Geld herauszuzahlen; öfters erhält er auch weniger Feld-

---

[1]) Nach Mitteilung des früheren Spezialkommissars für Hohenzollern, Herrn Regierungsrat Brümmer, ist „eine Sonderung einzelner Parzellen zu Erbschaftsteilungszwecken (in ganz Hohenzollern) verhältnismäfsig selten".

grundstücke als seine Geschwister. Umgekehrt werden ihm aber auch häufig, wo dies zur Ausgleichung der von ihm übernommenen Lasten nötig ist, mehr Grundstücke zugewiesen als den anderen Kindern, oder die Entschädigung liegt in dem billigen Anschlage der Gebäude, der bei älteren Söhnen öfters auch zum Entgelt für die von ihnen verrichteten Dienstleistungen festgesetzt wird, mit denen sie bis zur Übergabe zur Erhaltung und Vermehrung des elterlichen Besitzes beigetragen haben."

Die letztere Art der Schadloshaltung des Gebäudeübernehmers für die ihm auferlegten Lasten scheint die Regel zu sein, denn die beiden Amtsgerichte führen sie übereinstimmend als alleinige an:

„Eine bestimmte Entschädigungssumme für Leibgeding, für Wohnrechte und sonstige derartige Belastungen des bäuerlichen Gehöftes wird meist nicht ausgeworfen, doch findet nichtsdestoweniger in der Regel eine Berücksichtigung dieser Lasten insofern statt, als das Gebäude dem Übernehmer zu einem niedrigeren, den Verkaufswert nicht erreichenden ‚kindlichen Anschlagspreise' übergeben wird." (A.-G. Haigerloch 1896) „Das zu gewährende Wohnrecht und die anderen Leistungen an Verpflegung des Übergebers u. s. w. werden in der Weise berücksichtigt, dafs der Wert dieser Leistungen auf den Übernahmepreis in Anrechnung kommt und letzterer dementsprechend um etwa $^1/_5$ bis $^1/_3$ geringer bemessen wird." (A.-G. Hechingen 1896.)

Zu besprechen bleibt noch die Art und Weise, wie *die Übergeber* verpflegt werden, nachdem sie sich ihres Grundbesitzes zu gunsten ihrer Kinder entäufsert haben: „Bei der Realteilung behalten sich die Eltern regelmäfsig gewisse Rechte vor, über die in früherer Zeit der sogenannte „Vorbehaltsbrief" ausgefertigt wurde. Einen regelmäfsigen Bestandteil des Vorbehaltes bildet das *Einwohnungsrecht* im Wohnhause, für die Eltern auf Lebenszeit, für die etwa noch unversorgten Kinder bis zu ihrer Verheiratung oder sonstigen Versorgung. Weiter behielten sich die Eltern früher gewöhnlich ein *Leibgeding* vor, das in dem Rechte auf Lieferung von Brot, Mehl, Fleisch, Milch, Eiern, Taschengeld u. s. w. bestand. Das Leibgeding wurde früher regelmäfsig nicht einem Kinde allein, sondern allen Geschwistern gleichmäfsig auferlegt, so dafs jedes Kind $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ u. s. w. desselben zu leisten hatte. Mit dem Leibgeding hat man aber schlechte Erfahrungen gemacht, so dafs es heutzutage seltener geworden ist."

Die Übelstände, die noch heute bei der Reichung eines Leibgedings hervortreten, werden in der nachfolgenden Schilderung aus der Gemeinde Bisingen im Zusammenhang mit einer Darstellung des Altenteilverhältnisses überhaupt so hervorgehoben: [1]) „Alte Leute, welche das Hauswesen nicht mehr zu führen im stande und deren Kinder verheiratet sind, behalten von ihrem Grundbesitz einige, meist bessere Parzellen und übergeben die übrigen vollends an ihre Kinder, von denen eines das Haus selbst übernimmt und dem Vater oder der Mutter neben der Wohnung

[1]) a. a. O. S. 645.

meist auch Kost zu geben verpflichtet ist, den Ertrag ihres vorbehaltenen Gutes indes für sich verwenden darf. Andere geben alles ab und verlangen von ihren Kindern die sogenannte Leibnisch. Diese Leibnisch der alten Leute, die in Reichung von Mehl oder Frucht, Brot und Schmalz u. s. w. besteht, wird selten ordnungsmäfsig gegeben und führt oft zu Klagen und Prozessen. Das 4. Gebot Gottes bleibt meistens unbeachtet, und für das Familienleben entstehen auch in moralischer Hinsicht recht üble Folgen. Das Alter hat selten gute Tage, und 90 % davon sind schlimm daran, wenn sie nicht noch einen Zehrpfennig zurückgelegt haben und alt und schwach als Überlast des Hauses angesehen werden."

„Statt des Leibgedinges behalten sich die Eltern daher heute meist aufser ihren Allmandteilen noch gewöhnlich 1—3 ha Feldgrundstücke eigenttümlich oder nutznieſslich zur freien Verfügung vor. Dem Hausübernehmer wird es zur Pflicht gemacht, diese vorbehaltenen Grundstücke zu ackern, zu pflügen und sonst zu bebauen, die Frucht einzuheimsen, den Eltern überhaupt die erforderlichen Fuhr- und Handdienste unentgeltlich zu besorgen und ihnen die Mitbenutzung von Stall und Scheuer für ein oder zwei Stück Vieh zu gestatten. Auch mufs er sie in gesunden und kranken Tagen verpflegen. Der Wert der dem Hausübernehmer auferlegten Lasten wird gewöhnlich nicht taxiert." (A.-R. A. Hodler.) —

In Anlage VII ist ein Übergabevertrag beigefügt, durch den an zwei Kinder Heiratsgut übertragen wird, in dem aber auch gleichzeitig die elterliche Realteilung vorgenommen wird; dieselbe Anlage enthält die an den Übergabevertrag sich anschliefsenden gerichtlichen Verhandlungen. In Anlage VIII sind eine Realteilung und die nach dem Tode des Übergebers folgenden Verhandlungen angeschlossen.

B. Das Gebiet der Einzelerbfolge.[1])

a) Die beerbte Ehe.

1. Die Regel der *Einzelerbfolge*, der ungeteilten Übertragung des Gutes an ein Familienglied, wird bei beerbter Ehe nur durch drei Arten von Ausnahmefällen durchbrochen.

Von den schon oben[2]) besprochenen Erscheinungen, der hier und da anzutreffenden Realteilung des Grundbesitzes von Dorfhandwerkern und der Zerlegung sehr grofser Bauerngüter in je zwei, selten mehr selbständige Ackernahrungen, bedeutet nur die erste eine wirkliche Ausnahme vom Prinzipe, während die andere lediglich eine mit dem Grundsatz der Einzelerbfolge wohl zu vereinbarende Anpassung an die Zeitverhältnisse und an die fortgeschrittene landwirtschaftliche Technik darstellt. Die Anfänge und die Hauptbethätigung dieser Anpassung fallen aber nicht in die letzten Jahre, vielmehr ist gerade in den beiden letzten Jahrzehnten die Teilung

[1]) Die folgende Darstellung beruht, soweit nichts anderes bemerkt ist, auf den an Ort und Stelle eingezogenen Aufschlüssen.

[2]) S. 30.

gröſserer Güter seltener geworden. Die Zerlegung der ausgedehntesten Betriebe hing unmittelbar mit der Aufhebung des Lehensverbandes zusammen, der — entsprechend den vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen — am längsten im Süden des Landes ungeschmälert bestanden und dort die gröſsten bäuerlichen Besitzungen erhalten hatte.[1]) Zur Zeit des Lehenswesens nahmen die weichenden Geschwister bei der Gutsübergabe, bezw. der Erbteilung am Werte des Lehensgutes nicht teil[2]); da dieses im Süden des Landes aber den alleinigen Grundbesitz des Bauern bildete, konnte es letzterem nicht schwer fallen, seinen vom Hofe abziehenden Kindern die Abfindungen am Fahrnisvermögen herauszuzahlen oder durch den Übernehmer herauszahlen zu lassen. Dies änderte sich mit der Eigenmachung des Besitzes; wurde das Gut auch noch so mäſsig angeschlagen, es muſsten doch jetzt Erbgelder herausgewirtschaftet werden, die bei groſsen Höfen oft nicht im Verhältnis zu den geringen Kapitalkräften der damaligen Besitzer standen. So griff man denn zu einem einfachen und rationellen Mittel, man teilte diejenigen Höfe, welche die Arbeits- und Kapitalkräfte des nunmehrigen Eigentümers überstiegen, und zwar meist unter zwei Söhne. Bei dem an und für sich häufig herrschenden Mangel an Platz in den Baulichkeiten kam es selten zu deren Teilung, gewöhnlich baute man für den einen Erben ein neues Gehöft.

In welchem Umfange die Aufteilung der gröſsten Bauerngüter nach der Allodifikation um sich gegriffen hat, ist für einen Teil des Amtsgerichtsbezirkes Wald aus Anlage IX zu ersehen; wobei nicht behauptet werden soll, daſs auch im übrigen Teile des Landes eine so starke Zersplitterung des gröſseren Grundbesitzes stattgefunden habe.[3]) Während die Grundbesitzverteilung in der ehemaligen Herrschaft Wald[4]) von 1775[5]) bis 1825 sich kaum verändert hatte, ist die Zahl der „Tagwerker"- oder „Söldnergütlein" nach der Allodifikation von 97 auf 297, die der „geringen" oder „halben" Bauernhöfe von 10 auf 94 gestiegen; von den 70 „ganzen Bauernhöfen" bestehen heute dagegen nur noch 7. Die bedeutende Aufteilung des Grund und Bodens ist aber auch gerade hier auf die nach der Eigenmachung notwendige Niederlassung von Dorfhandwerkern zurückzuführen, so insbesondere im Dorfe Wald selbst. Während zur Zeit der Lehensherrlichkeit das Kloster Wald alle Handwerke im eigenen Betriebe ausübte, war man seit dem Verschwinden der Klosterwerkstätten auf die Arbeit von Dorfhandwerkern angewiesen, deren jeder sich ein „Tagwerker"- oder „Söldnergütlein" — oft wohl mit Hilfe von Güterschlächtern[6]) — erwarb.

---

[1]) Vgl. oben S. 22 ff. und auch Ludwig a. a. O. S. 88.

[2]) Vgl. oben S. 24.

[3]) So wird z. B. aus der Exklave Achberg berichtet, daſs infolge der Aufhebung des Lehensverhältnisses die Zahl der Höfe sich nur um ganz wenige vermehrt habe.

[4]) Die 1806 säkularisierte Herrschaft Kloster Wald umfaſste 19 Gemarkungen, die heute sämtlich in dem 59 Gemarkungen umfassenden A.-G.-B. Wald liegen.

[5]) Nach einem Kataster aus jenem Jahre (Akten des A.-G. Wald.)

[6]) Aus dem benachbarten badischen Städtchen Meſskirch wird berichtet: Da in hiesiger Gegend in herkömmlicher Weise das Gut auf den ältesten Sohn übergeht, hat sich der Grundbesitz

Selbstverständlich waren und sind noch heute für die Teilung der gröfsten bäuerlichen Anwesen die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Übergebers von Bedeutung. Sind mehrere Söhne vorhanden, so wird man eher zur Aufteilung schreiten, als wenn nur ein Sohn und mehrere Töchter den Haushalt bilden; hohe Verschuldung, schwierige Arbeiterverhältnisse, weitgehende Ansprüche der weichenden Geschwister sind Momente, die eine Zerlegung der grofsen Höfe begünstigen. Aber auch lässiger, altväterischer Betrieb[1]), Grofsmannssucht und Verschwendung der „ganzen Bauern" spielte bis in die 70er Jahre eine Rolle, wie z. B. in dem Dorfe Walbertsweiler, wo fast alle „Bauernhöfe" in jenen Jahren vergantet und zerstückelt wurden.

Die untere Grenze, von der ab noch heute gröfsere Bauerngüter hier und da in durchaus existenzfähige Ackernahrungen geteilt werden, bilden etwa 100, in einzelnen Orten auch schon 80 Morgen. Die Grundbesitzstatistik in Anlage IX und die oben[2]) wiedergegebenen Zahlen der Betriebsstatistik zeigen, dafs derartige Güter nicht mehr in gröfserer Anzahl vorhanden sind.

Es finden sich übrigens auch Fälle, die sich in keine Regel einzwängen lassen. So wurde der „Kameralhof" Steckeln (etwa 350 Morgen) zum erstenmal 1851 zu gleichen Teilen zwei Söhnen übergeben; der eine Teil kam 1890 ungeteilt auf den ältesten Sohn, während die gröfsere Hälfte des anderen Hofes in demselben Jahre an die älteste Tochter, die kleinere an den jüngeren Sohn übergeben wurde. Dabei hatten sogar im ersteren Falle die Geschwister sich nach der Eltern Tode untereinander auseinandergesetzt, während im zweiten die überlebende Mutter die Gutsübergabeverträge abschlofs. Der Grund der Teilung war, dafs die Mutter nicht als Pfründnerin leben, sondern eine Thätigkeit haben wollte, die ihr auf dem Hofe des jüngsten Sohnes in Aussicht stand.

Bisweilen findet auch die wirtschaftlich unzweckmäfsige Zersplitterung mittlerer ländlicher Anwesen statt, und zwar durch die *Intestaterben*. Haben der Hofeseigentümer oder seine Witwe zu ihren Lebzeiten die Gutsübertragung an eines ihrer Kinder nicht vorgenommen, so kommt es hier und da, besonders wenn minderjährige oder verheiratete Kinder Miterben sind, zur Aufgabe des Familienbesitzes. Der Grundbesitz wird in Parzellen versteigert oder auch, wenn es sich um ein arrondiertes Gut handelt, im Ganzen ausgeboten oder durch Güterhändler an einen anderen Bauern gebracht. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle einigen sich aber die Intestaterben, häufig dem verständigen Rate eines älteren Verwandten

nicht in dem Mafse zersplittert wie anderwärts. Doch sind, da auch mitunter an mehrere Söhne übergeben wird, und da die Güterschlächter häufig genug ihr Gewerbe betreiben, die ehemaligen grofsen Bauernhöfe nur selten ganz erhalten geblieben. („Schriften des Vereins für Sozialpolitik" LXIX, Untersuchungen über die Lage des Handwerks, Bd. 8, S. 11.)

[1]) Vgl. „Jahresbericht der Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1897", Sigmaringen 1897, S. 5.

[2]) S. 12 ff.

folgend, über die Fortführung der ganzen Hofeswirtschaft durch *einen* Erben.[1]) —

2. *Der Übernehmer.* Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die bäuerliche Bevölkerung durchweg bestrebt, den Grundbesitz jeweils ungeteilt auf *einen* der Nachkommen zu vererben, und zwar hat mangels besonderer entgegenstehender Gründe (Krankheit, Liederlichkeit, Schulden, Untauglichkeit zum landwirtschaftlichen Berufe u. dgl.) stets der *älteste Sohn* einen fast zum Rechte gewordenen Anspruch, die „Heimat zu übernehmen", auch dann wenn ältere Töchter vorhanden sind.

Ist der älteste Sohn noch minderjährig, während die Eltern wegen hohen Alters genötigt sind, sich von der Arbeit zurückzuziehen oder bereits verstorben sind, so verpachtet man häufig das Gut, um es für ihn zu erhalten. Ist er aber noch so jung, dafs dieser Zustand länger als etwa 3—4 Jahre dauern würde, so wird meist die älteste Tochter zur Gutsnachfolgerin bestimmt.

Schreitet der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe, so wird regelmäfsig zwischen ihm, den Kindern der Vorehe und dem andern Hochzeiter ein Ehe-, bezw. Einkindschaftsvertrag abgeschlossen, für die Kinder der ersten Ehe ein Voraus bestimmt und auch hier dem ältesten Sohne das Gut zugesichert; ihm liegt es dann wie auch sonst ob, seinen Miterben die Anteile am Gute auszuzahlen. Das Beispiel eines solchen Vertrages bietet Anlage X.[2]) Der Fall, dafs Grundbesitz aus zwei Ehen vereinigt wird, ist so gut wie ausgeschlossen; ist der überlebende Ehegatte im Besitze eines landwirtschaftlichen Anwesens, so gehört es im Gebiete der Einzelerbfolge zu den gröfsten Seltenheiten, dafs er noch weiteren Grundbesitz erheiratet. —

3. *Die Formen des Besitzwechsels im Erbgange* werden von den drei Amtsgerichten gleichheitlich dargestellt.

„Bei der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes gelangt die *Intestaterbfolge* nur in verschwindend seltenen Fällen zur Anwendung. Die fast ausnahmslose Regel ist vielmehr die, dafs der Grundeigentümer schon bei Lebzeiten seinen Grundbesitz durch *Übergabevertrag* auf seinen Nachfolger überträgt. *Testamentarisch* wird nie über Grundstücke verfügt, aufser etwa über die eine oder andere Parzelle, die bei den Übergabeverträgen allenfalls noch nicht mitübertragen worden sein sollte. *Erbverträge* kommen nie vor." (A.-G. *Gammertingen* 1894.) „In der Regel überträgt der Gutseigentümer — der Vater oder die überlebende Witwe in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den Kindern[3]) — *einem* Kinde den gesamten Grundbesitz durch Gutsübergabevertrag" (A.-G. *Sigmaringen* 1894). „Bei Vorhandensein von Kindern wird die Intestaterbfolge in der Regel durch Verfügung unter Lebenden aufser Gebrauch gesetzt, sei es, dafs der Vater noch zu Lebzeiten das Gut

---

[1]) Über den Einflufs des Gerichtes bei Vorhandensein Minderjähriger vgl. unten die „Schlufsbetrachtung".

[2]) Über die Rechtssätze in diesem Falle vgl. oben S. 5 und das nähere bei Cramer, „Das Hohenzollernsche eheliche Güterrecht", Wiesbaden 1885, S. 91 ff., S. 119.

[3]) Vgl. oben S. 5.

einem seiner Kinder übergiebt, sei es, dafs dies erst durch die mit unbeschränkter Verfügungsberechtigung ausgestattete Witwe des Hofeseigentümers geschieht" (A.-G. *Wald* 1894).

Während sich im Gebiete der Naturalteilung die Übertragung des elterlichen Grundbesitzes in mehrere Akte der meist provisorischen Zuwendung von Heiratsgut an die einzelnen Kinder und in den Schlufsakt der definitiven Überlassung von Erbgut gliedert, entfällt naturgemäfs diese Unterscheidung im Bezirke der Einzelerbfolge: Durch *einen* Vertrag erhält *ein* Kind den Hof der Familie. —

4. *Der Gutsübergabevertrag.*

a) *Die Form des Vertrages* ist, soweit sie für das Gebiet der Realteilung und der geschlossenen Vererbung dieselbe ist und soweit es sich darum handelt, welche Behörden bei seiner Abfassung mitzuwirken haben, schon oben[1]) besprochen worden. Es ist im Gebiete der Einzelerbfolge allgemein üblich, dafs die Vertragsurkunde vor dem Bürgermeister errichtet wird. Fast immer trifft die Gutsübergabe mit der Heirat des Übernehmers zeitlich zusammen; da bei Eingehung der Ehe fast in allen Gemeinden Eheverträge hergebracht sind, so werden meist Übergabe- und Ehevertrag zusammen in einem Schriftstücke niedergeschrieben. Die Urkunde selbst erhält die Überschrift „Übergabe- und Ehevertrag", oder „Übergabevertrag" oder „Ehevertrag" allein. Bei dem Amtsgerichte[2]) wird entweder der ganze Vertrag oder — und dies bildet die Regel — nur der auf die Gutsübergabe bezügliche Teil bei Auflassung der Grundstücke eingereicht, wobei die in Anlage V und VI abgedruckten Formulare vielfach Verwendung finden. Das Original des Vertrages wird auf dem Bürgermeisteramte, vor dem er abgeschlossen wurde, aufbewahrt. Zur Vermeidung von Streitigkeiten läfst sich gewöhnlich der Übergeber dort eine Abschrift des ihm zustehenden Leibgedinges geben, während der Übernehmer sich regelmäfsig eine Abschrift des Gutsübergabevertrages ausfertigen läfst.

Dem Abschlusse des Vertrages gehen nicht selten langwierige Verhandlungen voraus. Handelt es sich allerdings um kleinere und wenig verschuldete Anwesen und sind Übergeber und Übernehmer selbständige Charaktere, so ist zwischen Vater und Sohn als den alleinigen Kontrahenten bald eine Einigung erzielt. Ist der Grundbesitz gröfser oder stark verschuldet, so werden die Verhandlungen schwieriger; dann haben auch die Eltern der aufheiratenden Braut und die näheren Verwandten des Übergebers mitzureden; selten wird aber den weichenden Geschwistern, falls sie nur mit ihren Abfindungsgeldern zufrieden sind, ein Einflufs auf die Bedingungen des Vertrages zugestanden. —

b) *Der Inhalt des Gutsübergabevertrages* zerfällt demnach meist in zwei Gruppen von Bestimmungen. Die eine bezweckt eine Regelung des ehelichen Güterrechtes der künftigen Ehegatten und des Erbrechts ihrer beider-

---

[1]) S. 27 ff.

[2]) Vgl. a. a. O.

seitigen Verwandten; in der zweiten Gruppe werden die näheren Bedingungen, unter denen der neue Wirt das Gut übernimmt, seine eigenen Rechte und die seiner Eltern und Geschwister festgesetzt.

α) *Die ehe- und erbrechtlichen Bestimmungen* halten sich mit ihrem typischen Inhalte fast ganz in den Grenzen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts. Es wird das beiderseitige Beibringen (Heiratsgut) der Brautleute aufgeführt, bestimmt, dafs die landesübliche allgemeine Gütergemeinschaft in der Ehe gelten solle, und — abweichend vom geltenden Rechte — nur für den Fall des kinderlosen Absterbens eines Ehegatten ein „Rückfall" in bestimmter Höhe, meist in Geld ausbedungen. Die Festsetzung eines Rückfalles bezweckt, den nächsten Verwandten des verstorbenen Eheteils, von denen das Vermögen herkam, seine vollständige oder teilweise Wiedererlangung zu sichern, während der Überlebende das Gesamtgut erhält.[1]) Diese typischen Bestimmungen finden sich unter den Ziffern 1, 2, 3 und 5 des in Anlage XI beigefügten Ehe- und Übergabevertrages.

Trifft die Heirat des Übernehmers nicht mit der Gutsübergabe zusammen, so sind die noch weiter darzustellenden Bedingungen selbstverständlich der alleinige Inhalt des Vertrages. —

β) *Gegenstand der Gutsübergabe* sind nicht nur die sämtlichen Grundstücke der Übergeber, das Gut an sich, sondern alle zur Wirtschaftsführung notwendigen Vorräte, sowie das tote und lebende Inventar (die „Baumanns-Fahrnisse" sowie „Schiff und Geschirr, Rofs und Vieh"). Im Oberamtsbezirke Gammertingen ist es üblich, über das Mobiliar einen getrennten Vertrag vor dem Bürgermeister abzuschliefsen, in dem auch die etwa im Übergabevertrag vergessenen Punkte ihren Platz finden; häufig wird dann noch ein besonderer Preis für das Fahrnisvermögen vereinbart. Im Oberamtsbezirke Sigmaringen werden dagegen auch diese Bestimmungen im Gutsübergabevertrag erledigt. Das Kapitalvermögen und die etwa ausstehenden Forderungen der Übergeber sind in beiden Oberamtsbezirken meist von der Übergabe ausgeschlossen. —

γ) Die für die Leistungsfähigkeit des Übernehmers und hiermit für die Erhaltung eines kräftigen bäuerlichen Mittelstandes wichtigste Frage ist die der *Taxierung des übernommenen ländlichen Anwesens.* Erhält es der Gutsnachfolger zu einem nicht günstigeren Preise als ein fremder Käufer, so wird er sich in den meisten Fällen nicht lange auf der Stelle halten können, da der Verkaufswert des Gutes fast immer den dauernden Ertragswert übersteigt, und der Annehmer nur überaus selten so viel erheiratet, um die Wirtschaft ohne neue, aus dem Übergabevertrage gegen die Eltern oder Geschwister herrührende Schulden zu beginnen.

So ist denn auch die bäuerliche Bevölkerung durchweg bestrebt, den Übernehmer „existenzfähig", „nicht schlecht", „nicht zu hart" oder „ordentlich" „einzusetzen", ihm das Gut so zu geben, „dafs er hausen kann". Zu diesem Zwecke wird ein „kindlicher Anschlag" oder ein „kindlicher Preis" als

[1]) Vgl. oben S. 5 und das nähere hierüber bei Cramer a. a. O. S. 89 und 119.

Übergabesumme des Gutes vereinbart. Wenn es hierbei auch dem Bauern einer jeden Gemeinde vorschwebt, die Übergabesumme unterhalb des Verkaufswertes zu halten, so ist doch im einzelnen die Art und Weise, wie man zur Normierung dieser Taxe gelangt, sehr verschieden; in beiden Oberamtsbezirken schwankt sie zwischen etwa der Hälfte und $^5/_6$, meist um $^2/_3$ jenes Wertes und wird durch die mannigfachsten, sich kreuzenden Erwägungen, durch die jeweiligen Familien- und Wirtschaftsverhältnisse beeinflufst.

Im allgemeinen dient im Oberamtsbezirk *Gammertingen* das *Steuerkapital* unter Berücksichtigung des Verkaufswertes als Anhaltspunkt.[1]) In einigen Gemeinden wird lediglich nach dem ersteren übergeben, in anderen wird der kindliche Anschlag so bemessen, dafs er etwas ($^1/_5$—$^1/_2$) höher als das Steuerkapital ist, in wieder anderen findet eine genaue Berechnung für jede einzelne Steuerklasse statt. Zur Illustrierung des letzteren Verfahrens diene die Wiedergabe der Art und Weise, wie in der wohlhabenden Gemeinde Veringenstadt der Übergabepreis regelmäfsig ermittelt wird. Die fruchtbaren Thaläcker, deren Verkaufswert etwa den dreifachen Steueranschlag (1. Klasse: 380 fl.) erreicht, werden bis zur Hälfte höher als letzterer angeschlagen. Die 1. und 2. Klasse der schlechten Bergäcker (Steueranschlag 260 und 212 fl.) werden etwa um $^1/_4$ höher als der Steueranschlag, die 3. Klasse (Steueranschlag 144 fl.) zu gleichem Preise wie er und die 4. und 5. Klasse (90 und 40 fl. Steueranschlag) etwa mit der Hälfte jener Taxe angerechnet. Die Übergabesumme der Wiesen (Steueranschläge 1. Klasse 264 fl., 2. Klasse 220 fl., 3. Klasse 176 fl., 4. Klasse 142 fl., 5. Klasse 110 fl.) stellt sich in den einzelnen Klassen verhältnismäfsig ebenso wie bei den entsprechenden Klassen der Bergäcker. Der Anschlag des ganzen Gutes übersteigt mit dieser Art der Berechnung das Katasterkapital meistens etwa um $^1/_4$.

Im Oberamtsbezirke *Sigmaringen*[2]) findet im allgemeinen das Katasterkapital bei Festsetzung des kindlichen Anschlages keine Berücksichtigung; hier ist der Verkaufswert, unter den man mit einem entsprechenden Bruchteil herabgeht, das allein ausschlaggebende. Das Gut wird entweder im ganzen, einschliefslich der Gebäude und der Fahrnis, „kindlich" abgeschätzt oder — der häufigere Fall — für den Morgen Ackerland und Wiese eine bestimmte Summe ausgeworfen, zu der noch pro Morgen eine solche für das Inventar tritt.

---

[1]) Nach § 19 des landesfürstlichen Gesetzes, die Normen der direkten Besteuerung betreffend vom 30. August 1834 („Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen", Bd. IV, Sigmaringen 1839 S. 95 ff.) bildet „der Nutzungswert der Grundstücke, ausgemittelt nach dem Wert ihres Rohertrages und der zu dessen Hervorbringung notwendigen Kulturkosten, nach Abzug der darauf haftenden Reallasten, den Mafsstab der Besteuerung." Seine Berechnung ist weiterhin genau vorgeschrieben, wobei u. a. die Naturalienpreise (§ 25) so niedrig angesetzt sind, dafs das Steuerkapital wohl meistens heute den Ertragswert nicht erreicht. — Den Mafsstab der Besteuerung der Gebäude bildet gleichfalls deren Nutzungs- und Gebrauchswert (§ 63 a. a. O.); das Gebäudesteuerkataster ist einer periodischen Revision unterworfen.

[2]) Die Erbsitte ist in der Exklave Achberg, soweit nichts anderes hervorgehoben wird, dieselbe wie im O.-A.-B. Sigmaringen, zu dem sie politisch gehört.

Ein interessanter Vergleich zwischen kindlichem Anschlage und Ertragswerte der Güter findet sich in den bekannten badischen Erhebungen vom Jahre 1883.[1]) Dort wird die Erbsitte (Einzelerbfolge) in den dem Amtsgerichtsbezirke Wald westlich benachbarten Gemeinden Wasser, Worndorf (B.-A. Meſskirch) und Mainwangen (B.-A. Stockach) geschildert. In dem Berichte über die Gemeinde Wasser, mit welchem der aus Worndorf inhaltlich übereinstimmt, wird geschrieben: „Als Grundlage der Wertsbestimmung wird in der Regel der laufende Verkehrswert der Übergabsobjekte angenommen und etwa 15—20 % unter demselben festgesetzt. Es wäre gerechter, den Ertragswert des Gutes zu ermitteln und auf Grund dieses den Übergabspreis festzusetzen. Diese Wertsbestimmung von Liegenschaften würde, um ein Beispiel anzuführen, bei dem in dem Berichte erwähnten Wirtschafter, der 1879 das väterliche Gut im Erbteilungswege übernommen hat, zu folgendem Resultate führen: Der Übergabspreis der Liegenschaften und Gebäude wurde damals zu einem Gesamtpreise von 35520 M festgesetzt. Die Rentabilitätsberechnung für diesen Besitz weist eine Grundrente von rund 900 M nach. Nimmt man die 30fache Grundrente zur Ermittelung des Guts-Ertragswertes an, so giebt dies die Summe von 27000 M. Mithin wurden bei dem üblichen Verfahren 7—8000 M zu viel bezahlt.“ Diese Ausführungen aus dem Jahre 1883 bezw. 1879 treffen für jene badischen Bezirke heute nicht mehr ganz zu, worüber weiter unten[2]) das nähere ausgeführt wird; in Hohenzollern ist, wie bereits betont wurde,[3]) der kindliche Anschlag meistens nur $^2/_3$ des Verkaufswertes.

Stark abweichend von den heutigen hohenzollernschen Verhältnissen ist die Schilderung über die Erbsitte in der badischen Gemeinde Mainwangen, die schon näher nach der württembergischen Grenze zu gelegen ist, dem Teile des Königreichs, wo der Grundbesitz realiter unter die Erben geteilt wird. Es heiſst dort: „Da das Erbe in der Regel nach dem geschätzten Werte gleichmäſsig unter die einzelnen Erbberechtigten geteilt wird und einer derselben, der sich am besten dazu in der Lage glaubt, das Gut zu einem den wahren Wert oft übersteigenden Anschlag übernimmt, so ist diese Erbteilungsart von erheblichem Einfluſs auf die Verschuldung des Besitzes. Der in der Regel schon bei der Erbteilung verschuldete Besitz wird bei jeder neuen Teilung mehr belastet. Oft wird dabei der verschuldete Besitz weit über seinen wahren Wert taxiert, so daſs der Übernehmer nicht nur alle bereits darauf lastenden Schulden zu tragen, sondern auch seinen Geschwistern noch erhebliche Beträge herauszuzahlen hat.“ —

Bildet die vorstehend beschriebene Art und Weise, wie der kindliche Anschlag in Hohenzollern berechnet wird, die allgemeine Norm, nach dem sich jeder einzelne Dorfgenosse richtet, so sind die Thatsachen und

---

[1]) „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Groſsherzogtum Baden“, 1883 veranstaltet durch das Groſsh. Ministerium des Innern, Band III, No. XXXIV, XXXV und XXXVI.

[2]) Vergl. Abschnitt IV.

[3]) S. 44.

Verhältnisse, welche die Übergabesumme im einzelnen Falle zu gunsten des Übernehmers unter jenen Durchschnitt herabdrücken oder zum Vorteile der Abfindlinge oder Übergeber über ihn erhöhen, so mannigfaltig wie die Verhältnisse einer Familie selbst. Vor Allem wirken bestimmend ein: Die auf den Übernehmer sich vererbenden *Schulden,* die *Zahl der abzufindenden Geschwister*, die „gute" oder „schlechte" *Heirat des Gutsnachfolgers* und das *Barvermögen der Übergeber.*

In der Regel übernimmt der neue Wirt sämtliche *Schulden* des sich zur Ruhe setzenden Bauern, die hypothekarischen wie die Personalschulden (Kurrent-, Gerümpel-, Rümpelschulden genannt). Ist für die Berechnung des kindlichen Anschlages ein fester Maſsstab üblich wie das Steuerkapital, oder erfolgt sie so, daſs der Verkaufswert pro Morgen berücksichtigt, hiernach der Übergabepreis auch pro Morgen festgesetzt und der Gesamtwert des Gutes ermittelt wird, so hat die *Art und Weise der Anrechnung der Schulden* keinen Einfluſs auf die Höhe der Kaufsumme des Übernehmers, dann ist es selbstverständlich, daſs zuerst das Gut kindlich taxiert wird und die übernommenen Schulden wie die anderen Lasten des ältesten Sohnes auf den kindlichen Kaufpreis verrechnet werden. Aber auch in dem selteneren Falle, daſs das Gut als Ganzes zum Verkaufspreise angesetzt wird, ist diese dem Gutsnachfolger günstige Berechnungsart üblich; auch hier wird der kindliche Anschlag zuerst durch Herabsetzung des Verkehrswertes um einen bestimmten Bruchteil fixiert und von ihm werden die zu übernehmenden Schulden abgezogen. Aus dem verbleibenden Restkaufpreise hat der Übernehmer die Geschwister abzufinden und eine bestimmte Summe an die Übergeber herauszuzahlen. In der Frage, ob dem Übernehmer selbst noch sein Heiratsgut wie den Geschwistern aus jenem Reste angewiesen werde, oder ob er durch den kindlichen Anschlag für abgefunden gelte, widersprachen sich die Gutachten der Amtsgerichte, ja derselben Behörde in den verschiedenen Berichtsjahren. Der Verfasser konnte aber überall gleichmäſsig die Übung als vorherrschend feststellen, daſs der Übernehmer wie die abgefundenen Geschwister aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Betrage des kindlichen Anschlages sein Heiratsgut erhält, wie dies schon zur Zeit des Lehensverbandes bei Teilung des allodialen Vermögens der Fall war.[1]) Das Verfahren ist in dem in Anlage XI befindlichen Ehe- und Übergabevertrage berücksichtigt und hat bei den Gutsübergaben der in Anlage XII unter den Ziffern 1, 2, 4—6 beigefügten Beispiele Anwendung gefunden; auch in dem in Anlage XIII abgedruckten Übergabevertrage ist es beobachtet. Die andere Berechnungsart findet sich zwar auch, ist aber im allgemeinen selten; als Beispiele für sie dienen Ziffer 3 der in Anlage XII zusammengestellten Fälle und der Übergabevertrag in Anlage XIII.

Das Vorhandensein von Schulden wirkt auf die Übergabesumme meist preissteigernd. Sind sie nur ganz gering, so kann es vorkommen, daſs der

[1]) Vgl. die Anlagen III und IV.

Anschlag noch unter die oben angegebene weiteste Grenze hinabsteigt, sind die Schulden aber von einiger Bedeutung, so macht sich schon ihr Einfluſs nach oben hin geltend. So widersinnig diese Erscheinung auch ist, da durch sie dem Übernehmer desto mehr Schulden aufgebürdet werden, je mehr er schon an und für sich zu übernehmen hat, so erklärlich ist sie aus dem Bestreben der Eltern, die anderen Geschwister nicht beraubt, leer ausgehen zu lassen und aus dem Drängen der Geschwister nach einigermaſsen erheblichen Abfindungen. So kommen denn hier und da Übergaben zu stande, bei denen man sich im voraus sagen kann, daſs der Übergeber sich nicht lange auf der Stelle halten kann. Oft wird den alten Bauern von einsichtigen Ortsbürgermeistern geraten, ihr Gut zu verganten, wenn sie den Sohn nicht „ordentlich einsetzen" können, doch die meisten scheuen aus Ehrgeiz und falschem Stolz davor zurück.

In derselben Richtung wie die Höhe der Schulden wirkt *die Zahl der Kinder* auf den Anschlag des Hofes. Soll jedes Kind ein anständiges Heiratsgut erhalten, so muſs bei einer gröſseren Anzahl von Kindern der Kaufpreis des Anwesens höher gestellt werden, als wenn nur wenige Geschwister abzufinden sind.

Von geringerem Einflusse sind schon die *Heirat des Übernehmers* und das *Barvermögen der Übergeber*. Heiratet der zur Gutsnachfolge ausersehene Sohn kein verhältnismäſsig wohlhabendes Mädchen, so ist er häufig überhaupt nicht im stande, das ganze elterliche Gut zu übernehmen; dann kann es eher als sonst zu der oben[1]) besprochenen Teilung eines gröſseren Bauernhofes kommen. Seltener erhält in diesem Falle ein anderes Kind den Grundbesitz, da die jüngeren Geschwister meist schon für andere Berufe erzogen sind. Steht es aber einmal fest, daſs der älteste Sohn dem Vater auf der Stelle folgt, dann kann eine reiche Heirat, namentlich bei stark verschuldeten Gütern, auf einen höheren Anschlag hinwirken; häufig richtet man sich aber auch nach dem Sprichworte „Bettest wohl, liegst wohl" und betrachtet es lediglich als eigene Angelegenheit des Übernehmers, daſs er infolge der Wahl einer wohlhabenden Braut „besser sitzt" als es bei ärmeren Schwiegereltern der Fall gewesen wäre. — Sind die Übergeber selbst vermögende Bauern, denen bares Kapital zur Verfügung steht, so können sie selbstverständlich in Berücksichtigung aller Verhältnisse eher darauf bedacht sein, den Gutsnachfolger ordentlich einzusetzen, als es in der Macht eines kleinen, lediglich auf seinen Grundbesitz angewiesenen Wirtes steht. Dann hilft der Vater den die Heimat verlassenden Kindern wohl manchmal mit seinem eigenen Gelde nach, um den Übernehmer zu entlasten, selten kommt es aber vor, daſs er sie lediglich aus seinem Barvermögen abfindet; in der Regel werden sie auch dann zum Teil wenigstens auf den ältesten Sohn verwiesen.

Zur bessern Veranschaulichung des Gesagten sind in Anlage XII Beispiele aus verschiedenen Orten der Anerbensitte nach den Angaben der Bürgermeister zusammengestellt. Bis auf das unter Ziffer 3 mitgeteilte

---

[1]) S. 40.

können sie als typisch für die bäuerlichen Verhältnisse der beiden Oberamtsbezirke gelten. —

δ) *Die Vorbehalte der Übergeber.* Zu den Rechten, welche sich der Bauer im Realteilungsgebiete bei Übergabe seiner Wirtschaft vorbehält, zu „Leibgeding“ (Pfründ) und Einwohnungsrechten, tritt im Gebiete der Anerbensitte unter Umständen noch das sogenannte „Vorbehaltene Vermögen“ hinzu. Aber auch die anderen beiden Bestandteile des Altenteils stimmen mehr ihrer Bezeichnung als ihrem Inhalte nach mit denjenigen im Kleinbauerngebiete überein. Das Vorherrschen gröſserer Bauerngüter im Süden des Landes bringt eine andere Lebensweise mit sich und veranlaſst die Pfründner auch zu anderen Ansprüchen an den Übernehmer. Im Gebiete der Einzelerbfolge selbst herrschen wiederum auf der Alb (O.-A.-B. Gammertingen) vielfach andere Gebräuche als im Oberamtsbezirke Sigmaringen, und auch in den einzelnen Teilen des letzteren ist die Lebenshaltung der alten Bauersleute eine verschiedene.

Das *„vorbehaltene Vermögen“* findet sich nur bei den reichsten Bauern; es kommt häufiger im Oberamtsbezirke Sigmaringen als in Gammertingen vor und schwankt in ersterem zwischen einem Kindsteil (Norden des Bezirks) und mehr wie dem doppelten Betrage eines solchen (Süden). Seine Höhe im ehemaligen Amte Ostrach, der wohlhabendsten Gegend des Landes, sowie sein Verhältnis zum Leibgeding ergiebt sich aus den in Anlage XV beigefügten Beispielen. In der Exklave Achberg herrscht ganz allgemein die Regel, für Vater und Mutter je einen Kindsteil auszubedingen. Es werden hier die etwa vorhandenen Kapitalien der kindlichen Übergabesumme zugezählt und die auf dem Gute ruhenden Schulden von ihr abgezogen; der sich hieraus ergebende Betrag wird durch eine der Zahl der Kinder und Elternteile entsprechende Ziffer dividiert. Das vorhandene Kapitalvermögen behalten sich die Eltern stets vollständig zurück.

Hat der Gutsnachfolger das von den Pfründnern vorbehaltene Vermögen als Schuld zu übernehmen, so muſs er es meist bis zur völligen Auszahlung verzinsen; die letztere erfolgt entweder in kleinen Beträgen nach vorausgegangener Kündigung, oder es werden von vornherein gewisse Termine für gröſsere Abzahlungen bestimmt.

Neben dem Barvermögen bedingen sich die wohlhabenden Bauern auch häufig die Reichung gewisser *Naturalien* aus. Bei den kleineren Grundbesitzern oder bei verschuldeten Groſsbauern bilden diese die einzige Art der Verpflegung der alten Eltern. Der Bezug von Lebensmitteln kann so geschehen, daſs die Übergeber selbst Eigentümer einiger weniger Parzellen — meist der schuldenfreien — bleiben, die der Gutsnachfolger zu bebauen und deren Ertrag er einzuernten hat, oder derart, daſs sämmtlicher Grundbesitz ohne Ausnahme dem auf den Hof kommenden Sohn übereignet und ihm die Lieferung bestimmter Reichnisse auferlegt wird. Das erstere Verfahren ist in dem wesentlich mit Dörfern besiedelten Oberamtsbezirke Gammertingen („auf der Alb“) allgemein die Regel; nur bei den kleinsten Bauern wird statt dessen hier und da lediglich ein Leibgeding ausbedungen, da das Gut,

mögen noch so wenig Grundstücke vorbehalten werden, durch Wegfallen einiger Äcker schon erheblich in seinem wirtschaftlichen Gefüge geschädigt würde. Zur Ausgleichung für die bei Bestellung der Äcker und Wiesen zu leistende Arbeit wird das Anwesen meist niedriger angeschlagen. Im Oberamtsbezirke Sigmaringen, in dem arrondierter Besitz häufiger ist, kennt man die Sitte, Grundstücke von der Übergabe auszuschliefsen, kaum; hier wird bei der reicheren Grundbesitzerklasse, wenn das vorbehaltene Vermögen nicht sehr grofs ist und deshalb allein zum Lebensunterhalte der Pfründner nicht ausreicht, stets ein Leibgeding vereinbart, bestehend aus der ganzen Kost oder nur einem Teile derselben; nur im Norden des Bezirkes Sigmaringen kommt es vor, dafs die kleinsten Bauern den alten Leuten nur einen unbedeutenderen Geldbetrag zugestehen, während sie im übrigen noch auf Taglöhnerverdienst, auch beim Übernehmer selbst, angewiesen sind. Wie im Oberamtsbezirke Gammertingen für die Bebauung der Felder, so wird im Oberamtsbezirke Sigmaringen der Gutsnachfolger für die Gewährung der Pfründ entschädigt, sei es, dafs er die Stelle billiger erhält, sei es, dafs eine bestimmte Summe Geldes (ein Einwurf) als Gegenleistung der Übergeber ausbedungen wird; häufig wird das Leibgeding von den Eltern auch nicht völlig eingefordert, so dafs dem neuen Wirt hieraus Vorteile erwachsen können, während andererseits auch wieder Fälle bekannt geworden sind — allerdings seltener —, in denen besonders die wiederkehrenden Leistungen von dem Übernehmer als drückende Last empfunden werden mufsten.

Die *Einwohnungsrechte* der Altsitzer gestalten sich, ebenso wie es bei den anderen Bedingungen des Altenteils der Fall war, verschieden bei den wohlhabenderen und den ärmeren Bauern. Grofsbäuerliche Pfründner ziehen, wenn es die Mittel nur einigermafsen erlauben, nach der Übergabe aus dem Wohnhause des Übernehmers; im Oberamtsbezirke Gammertingen und im Norden des sich anschliefsenden Bezirkes kaufen sie sich im Dorfe ein kleines Haus (Pfründnerhaus), mieten ein solches oder auch nur ein Stockwerk; im Amtsgerichtsbezirke Wald ist dagegen bei fast jedem Gehöft ein kleines Häuschen oder ein Anbau vorhanden (Speicher oder Pfründnerei genannt), einige Stuben nebst Küche enthaltend, die nach dem Tode der Übergeber leer stehen bleiben, bis nach Ablauf einer Generation die einstigen Übernehmer ihrerseits als Pfründner in dieselben einziehen. Die Kleinbesitzer, deren Mittel zum Ankauf eines Hauses oder zum Zahlen eines Mietzinses nicht hinreichen, deren Besitztum auch kein Pfründnerhaus umfafst, bleiben im Hause des Gutsnachfolgers wohnen, in dem ihnen Wohn- und Schlafstube nebst Küche angewiesen werden. Ziehen die Eltern aus, so führen sie ihren eigenen Haushalt; bleiben sie in dem Hause der Kinder, so kochen und essen meist Junge und Alte zusammen. Ein Vorbehalt des Pfründners, des Inhalts, bei Wiederverehelichung nach eingetretenem Witwerstande in die übergebenen Gebäude wieder einziehen zu dürfen, ist früher häufig vorgekommen, wurde aber durch eine Regierungsverordnung vom 12. April 1824, betreffend den Vorbehalt der Wiederverehelichung von

Seite der Pfründner bei Gutsübergaben, für nichtig erklärt. Die aus diesem Vorbehalte entspringenden Mifsstände ergaben sich natürlich besonders oft bei frühzeitigen Gutsübergaben; in der Verordnung heifst es: „Dieser Vorbehalt, besonders von Pfründnern, welche in dem Lebensalter nicht sehr vorgerückt sind, belästiget nicht nur den Hausbesitzer, sondern selbst auch die Gemeinde, welcher den bestehenden Gesetzen entgegen eine Familie zuwächst, die ohne Haus und ohne bürgerliches Feuerstattrecht sich befindet." Die Verordnung ist als durch das Bürgerrechtsgesetz vom 5. August 1837 aufgehoben zu betrachten.

Dafs die Bauersleute sich zu früh von der Bewirtschaftung ihres Anwesens zurückzögen, um zur Zeit ihrer besten Arbeitskräfte schon auf Kosten ihrer Kinder zu leben, läfst sich nicht behaupten. Die Zeit der Übergabe hängt allerdings meist nicht vom Alter der Übergeber, sondern von dem der Kinder bezw. des ältesten Sohnes ab, der etwa zwischen 25 und 32 Jahren das väterliche Gut erhält. Für gewöhnlich bietet, wie schon verschiedentlich hervorgehoben wurde, seine Heirat die Veranlassung für Vater und Mutter, das Pfründnerhaus zu beziehen. Es ist daher auch fast ausgeschlossen, dafs die Eltern oder ein Elternteil der Übergeber noch leben und der neue Wirt etwa zwei Leibgedinge zu reichen hat; viel häufiger ist der Fall, dafs Abfindungsgelder für Geschwister des Pfründners noch von der Zeit des früheren Besitzwechsels her das Gut belasten, die der Gutsnachfolger ebenso wie die anderen Schulden des Hofes übernehmen mufs.

Auch nach der Übergabe hören aber selbst die vermögenden alten Leute nicht völlig auf, die eine oder andere Arbeit zu verrichten. Selbst wenn sie nicht in demselben Haushalte mit ihren Kindern leben, erscheint der Vater doch regelmäfsig auf dem Hofe des Sohnes, um dieser oder jener ihm lieb gewordenen Beschäftigung ohne besonderen Entgelt nachzugehen. Kleinstellenbesitzer, deren Leibgeding oft knapp bemessen ist oder denen ein solches überhaupt nicht gereicht wird,[1]) sind vielfach auf Taglöhnerverdienst angewiesen, denen sie auf fremden Höfen, aber auch bei dem Übernehmer selbst nachgehen. Wie die anderen Taglöhner werden sie von dem Sohne mit freier Kost und entsprechendem Geldlohn bezahlt.

Das Verhältnls zwischen Pfründner und Gutsnachfolger soll meistens ein gutes sein. Prozesse über die Reichung des Leibgedings sind selten; am Amtsgerichte Sigmaringen sind in den letzten Jahren einige wenige vorgekommen, und am Amtsgerichte Wald werden im Jahre etwa eine oder zwei solcher Klagen angestrengt.

Eine Eintragung des Altenteils in das Grundbuch ist in der einen Gemeinde üblich, während sie in der anderen unterbleibt. Im Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen ist[2]) die buchmäfsige Sicherstellung äufserst selten geworden, weil die Abfindungsgelder der Geschwister gewöhnlich bei der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande aufgenommen werden und

---

[1]) Vgl. oben S. 49.

[2]) Nach Mitteilung des Herrn Verwaltungsgerichtsdirektors Grafen von Brühl.

das Institut vorgehende Lasten nicht duldet. Im Amtsgerichtsbezirke Wald dagegen scheint die entgegengesetzte Sitte zu überwiegen.

Wo es üblich ist, dafs die Pfründner sich Grundstücke vorbehalten, fallen meist auch diese nach ihrem Tode durch Auflassung der Miterben an den Übernehmer, oder er erhält doch die meisten, die ihm schon im Übergabevertrage als Entschädigung für ihre Bebauung zugesichert worden sind. Der etwa vorhandene Rest des vorbehaltenen Vermögens sowie die wenigen Mobilien werden dagegen regelmäfsig unter sämtliche Kinder mit Einschlufs des Übernehmers geteilt. —

ε) *Die Abfindungen der Geschwister.* Die Erbteile der weichenden Geschwister bestehen in der Regel aus baren Abfindungen und dem Einsitzrechte in dem väterlichen Wohnhause. Nur in einem kleinen Gebietsabschnitte ist aufserdem die Mitgabe einer Aussteuer üblich.

Die *Abfindungsgelder* mufs im allgemeinen der Gutsnachfolger als Schuld übernehmen, selten findet ein wohlhabender Bauer selbst mit seinem Kapitalvermögen die jüngeren Kinder ab.[1]) Hierbei ist ein doppeltes Verfahren möglich: In dem gröfsten Teile der beiden Oberamtsbezirke verspricht der Übernehmer, genau festgesetzte Abfindungssummen zu bestimmten Zeitpunkten an die namhaft gemachten Geschwister zu zahlen;[2]) in einem kleineren Teile (vornehmlich in dem früheren Amte Ostrach) verpflichtet er sich zur Leistung einer aufgeführten Summe an die Übergeber, die selbst aus diesem Betrage die Erbteile an ihre übrigen Kinder auszahlen.[3]) Die letztere Art der Abfindung findet sich häufiger, wenn der Vater noch die Hofesübergabe vornimmt und minderjährige Geschwister vorhanden sind; die erstere, wenn die überlebende Witwe zum Abschlufs des Vertrages schreitet und die grofsjährigen Geschwister sich beim Fehlen der väterlichen Autorität zum Mitsprechen für berechtigt halten. In beiden Fällen wird die Hochzeit, seltener die Grofsjährigkeit der Geschwister als Zeitpunkt festgehalten, von welchem ab nach meist vierteljähriger Kündigung die Auszahlung zu geschehen hat. Bis zu diesem Termine sind die Abfindungsgelder stets zu $3\frac{1}{2}$ oder $4\,\%$ zu verzinsen. Bringt die Hochzeiterin ein erhebliches Heiratsgut mit in die Ehe, so werden die Abfindungsgelder wohl auch sofort bar ausbezahlt.

Obwohl auch die vom Hofe abziehenden Geschwister darauf sehen, dafs die „Heimat" in der Familie erhalten bleibe, findet ein Verzicht auf die ganze Abfindung oder einen Teil derselben doch überaus selten statt. Ledige Geschwister lassen ihren Erbteil wohl auf dem Hofe stehen, der bei ihrem Tode aber nicht dem Gutsübernehmer zufällt, vielmehr meist mangels testamentarischer Verfügung nach den Sätzen des Intestaterbrechts unter die Verwandten aufgeteilt wird.

Brüder wie Schwestern des Gutsnachfolgers haben, solange sie ledig

---

[1]) Vgl. oben S. 47.
[2]) Vgl. die Anlagen XIII und XIV.
[3]) Vgl. Anlage XI.

bleiben oder kein eigenes Geschäft selbständig betreiben, das *Einwohnungsrecht* in dem elterlichen Wohnhause, wo ihnen meist eine oder mehrere Kammern zur freien Benutzung eingeräumt werden. Eine Verpflichtung zur Mitarbeit in der Wirtschaft des Bruders besteht für sie, während sie von ihrem Rechte Gebrauch machen, nicht, auch sind die Abfindungsgelder während dieser Zeit ebenso wie sonst zu verzinsen.

Wenn die Eltern ihr Gut übergeben haben, ist es im allgemeinen Sache des Kindes selbst, bei seiner Heirat für seine standesgemäfse Aussteuer zu sorgen; nur im wohlhabendsten Teile des Gebietes der Einzelerbfolge, im ehemaligen Amte Ostrach, wo der Übernehmer die Abfindungssummen für die Geschwister an die Pfründner auszuzahlen pflegt,[1]) erhalten die nachgeborenen Kinder bei ihrer Verheiratung neben einer baren Summe Geldes eine Aussteuer. Sie besteht bei der Tochter eines mittleren Bauern aus wenigstens 2 Betten, 2 Kleiderkasten, 1 Kommode, 1 Glaskasten sowie der ganzen sonstigen Mobiliarausstattung und schwankt in ihrem Werte zwischen 2500 und 5000 M. Der Hochzeiter erhält von seinen Eltern bei mittleren Vermögensverhältnissen stets 1 Bett, 1—2 Kleiderkasten, 1 Kommode sowie Kleider und Wäsche; seine Aussteuer hat etwa den dritten Teil des Wertes der Aussteuer seiner Schwestern.

b) Die unbeerbte Ehe.

Sind keine direkten Leibeserben vorhanden, so findet eine ungeteilte Erhaltung des Gutes im Erbgange regelmäfsig nicht statt.

Die *Formen* der Vererbung sind *Intestaterbfolge* oder *Testament*. Das letztere wird von dem Amtsgericht Gammertingen als Regel bezeichnet, während es nach den Berichten der Amtsgerichte Sigmaringen und Wald dort die Intestaterbfolge sein soll. *Übergabeverträge,* durch die etwa ein entfernter Intestaterbe als alleiniger Gutsnachfolger berufen würde, sind ebensowenig gebräuchlich wie *Erbverträge.*

Die nähere Regelung ist nach der Darstellung der Amtsgerichte die folgende: „Stets wird in Testamenten bei unbeerbter Ehe zu gunsten der nächsten Seitenverwandten verfügt. Jeder derselben wird mit einer dem Grade der Verwandtschaft entsprechenden Quote bedacht, ohne dafs bezüglich der etwa zum Nachlafs gehörenden Grundstücke besondere Bestimmungen getroffen werden. Wenn also in solchen Fällen Grundstücke zum Nachlafs gehören, was der Inhalt dieser Testamente selten erkennen läfst, so tritt wohl stets eine Zersplitterung derselben ein, sei es, dafs die mehreren bedachten Erben sie unter sich verteilen, sei es, dafs sie dieselben versilbern und den Erlös verteilen. Dabei mag es auch vorkommen, dafs *einer* der Erben alle Grundstücke zu einem bestimmten Preise übernimmt und letzteren in die Erbmasse einwirft. In vielen Fällen wird aber zu einem Nachlasse aus unbeerbter Ehe überhaupt kein Grundbesitz mehr gehören, weil von den betreffenden Eheleuten oder von dem überlebenden Teil der Grundbesitz schon

[1]) Vgl. oben S. 51.

bei Lebzeiten an geeignete Kaufliebhaber veräufsert wird" (A.-G. *Gammertingen* 1894). „Bei Nichtvorhandensein von Kindern des Gutseigentümers vererbt sich der ländliche Grundbesitz regelmäfsig nach Intestaterbrecht. Eine etwaige Abänderung oder Beseitigung des letzteren erfolgt durch Testament, nicht durch Erbvertrag" (A.-G. *Sigmaringen* 1894). „Im Falle der unbeerbten Ehe kommt es meistens zur Teilung unter den Miterben, und verhältnismäfsig selten wird ein Vertrag zwischen ihnen geschlossen, demzufolge *einer* von ihnen den gesamten Grundbesitz gegen Abfindung der übrigen Erben übernimmt" (A.-G. *Wald* 1894).

IV. Ursachen und Folgen der heutigen Erbsitten.

Die Erbsitten des Hohenzollernschen Bauernstandes schliefsen sich, wie im vorangegangenen dargelegt worden ist, im wesentlichen den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung der das Land umgebenden Gebietsteile an.

Die *Entstehung* dieser Gegensätze innerhalb des kleinen Landes läfst sich nicht auf die verschiedene Stammeszugehörigkeit der Hohenzollernschen Bevölkerung zurückführen; die Bewohner des Realteilungsgebietes wie des Gebietes der Anerbensitte sind Alemannen.[1])

In den meisten Gemeinden reiht sich die heutige Einzelerbfolge in das elterliche Gut der Lehenserbfolge der früheren Zeit geschichtlich an, doch ist auch der lehensherrliche Verband nicht die letzte Ursache der ungeteilten Vererbung. Die Anerbensitte findet sich auch dort, wo anscheinend schon im 18ten Jahrhundert Grund und Boden freies Eigentum der Bauern gewesen ist.[2]) Zum anderen ist der frühe Verfall der lehensherrlichen Rechte im heutigen Realteilungsgebiete wie ihr langer Bestand im südlichen Oberlande selbst als Folge der natürlichen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und damit der Bedürfnisse der landbautreibenden Bevölkerung, ihrer Ansiedelungsweise und der Einflüsse von Handel und Verkehr anzusehen. So entspricht auch heute die Teilung Hohenzollerns in Realteilungsgebiet und Gebiet der Einzelerbfolge im grofsen und ganzen den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Scheidung des Landes in Unterland und Oberland. Das erstere ist von milderem Klima begünstigt, bei dem sich auch Obst- und Hopfenbau entwickeln können und eine intensivere Bearbeitung des Grund und Bodens einigermafsen lohnt; der landwirtschaftliche Betrieb des Oberlandes ist dagegen auf rauheres Klima, bergige Lage und einen schwer zu bebauenden, oft steinigen Boden angewiesen, deshalb extensiver, lediglich auf Getreidebau und Viehzucht begründet.

Auch für Hohenzollern trifft das zu, was Kull[3]) für die verschiedene Grundbesitzverteilung in den beiden Landeshälften Württembergs hervorgehoben hat, deren westlicher die Oberamtsbezirke Haigerloch und Hechingen

---

[1]) Meitzen, „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen", Berlin 1895, Bd. I, S. 454 ff.

[2]) Vgl. oben S. 22.

[3]) „Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg" in „Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde" Jahrg. 1874, Stuttgart 1875, S. 113 ff.

nach ihren natürlichen Bedingungen zuzurechnen sind, während die Oberamtsbezirke Gammertingen und Sigmaringen sich der Osthälfte des Königreichs angliedern:[1]) „Wenn auch kein Zweifel darüber obwalten kann, dafs in Alt-Württemberg, also im gröfsten Teile unserer westlichen Landeshälfte, die Teilung des Grundeigentums durch die bei den Grundherrschaften geltenden Verwaltungsgrundsätze sowie durch das römische Erbrecht begünstigt worden ist, so ist doch ebenso unzweifelhaft, dafs diese Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze den Bedürfnissen der, bei der Fruchtbarkeit des Bodens und dem weit verbreiteten Weinbau hier in vielen geschlossenen Dörfern und kleinen Städten angesiedelten dichten Bevölkerung entsprachen und dafs sie deshalb zugleich als ein Ergebnis der natürlichen und sozialen Verhältnisse betrachtet werden können..... Andererseits darf die Erhaltung der geschlossenen Güter in den neuwürttembergischen Landesteilen gewifs ebenso sehr als eine den natürlichen Verhältnissen meistens entsprechende Thatsache angesehen werden.“ „Dies mufste aber doch auch die Folge haben, dafs in Alt-Württemberg bei der bestehenden Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden häufig auch da noch geteilt wurde, wo eine weitergehende Teilung des Grundbesitzes privat- und volkswirtschaftlich nachteilig war, und dafs in Neu-Württemberg grofse Bauerngüter auch da erhalten worden sind, wo eine Teilung privat- und volkswirtschaftlich nützlicher gewesen wäre.“

Heute steht der Aufteilung zu grofser Bauerngüter selbstverständlich nichts im Wege. Im Oberamtsbezirk Sigmaringen hat denn auch nach Allodifikation des Grundbesitzes, vornehmlich in jenen Gegenden, in denen der Lehensverband allen bäuerlichen Besitz umfafst und so die gröfsten Höfe in ihrem Generationen gleich bleibenden Bestande erhalten hatte, vielfach aus Zweckmäfsigkeitsgründen eine Zerlegung der Ackernahrungen stattgefunden. Noch heute ist diese Zerlegung, wenn auch seltener, so doch nicht ausgeschlossen. Die Herrschaft der Einzelerbfolge ist damit aber keineswegs gebrochen worden. Es kann hierfür auf das oben[2]) Gesagte verwiesen werden.

So entspricht die geschlossene Vererbung, wo sie sich heute in Hohenzollern findet, wie in Württemberg durchaus den Bedürfnissen der bäuerlichen Wirtschaft.

Die Realteilung dagegen hat, obwohl ebenfalls als Gesamterscheinung natürlich bedingt, doch vielfach auch in Hohenzollern zu einer Bodenzersplitterung geführt, die wirtschaftlich nicht ganz unbedenklich ist und deren Schäden kaum noch ausgeglichen werden können. Ausreichender Nebenerwerb, dessen der kleinbäuerliche Haushalt bedarf, ist heute nur im Oberamtsbezirke Haigerloch vorhanden, wo ihn die heimische Industrie, vor allem aber die des benachbarten württembergischen Schwarzwaldkreises bietet; daneben trägt dort ein durchweg guter Boden zu günstigen Wohlstandsverhältnissen bei. Anders im Oberamtsbezirke Hechingen. In der

---

[1]) Vgl. oben S. 12.
[2]) Vgl. S. 38 ff.

Beschreibung der dort gelegenen Gemeinde Bisingen wird hervorgehoben, dafs die Einführung und Ausbreitung der Industrie für den Bezirk eine Lebensfrage sei, um dem auf seinem kleinen Besitztum ungenügend beschäftigten Parzellenbauer Nebenerwerb zu schaffen. „Einem grofsen Teil der ländlichen Bevölkerung fehlt es für die Zeitdauer von nahezu 6 Monaten des Jahres an jeglicher Beschäftigung, während ein Teil der Familienglieder auch während der Sommermonate sich industriellen Arbeiten unterziehen könnte.“ [1]) Zu welchen Zuständen es führen kann, wenn der des Nebenverdienstes ermangelnde bäuerliche Kleinbetrieb mit wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu kämpfen hat, das haben die oft besprochenen Notstände in Württemberg während der 50er Jahre dieses Jahrhunderts gezeigt. [2]) Auch in Hohenzollern sind solche Erscheinungen nicht unbekannt geblieben. So hatten sich im Spätjahr 1847 von 75 Bürgern der Gemeinde Diefsen (Oberamtsbezirk Haigerloch) 57 für insolvent erklärt, und im Jahre 1848 verhandelte die Ständeversammlung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen über den Regierungsantrag, den Grundbesitz der verganteten Landwirte in Diefsen auf Staatskosten anzukaufen, um ihn an die früheren Eigentümer wieder zu verpachten. [3])

Andererseits sind heute Lebenshaltung und Wohlstand in den bäuerlichen Kreisen der Amtsgerichtsbezirke Gammertingen und Sigmaringen im allgemeinen nicht wesentlich besser als im Bezirke Hechingen. Im Amtsgerichtsbezirke Wald hat sich dagegen bei der ungeteilten Vererbung ein wohlhabender Bauernstand erhalten, wenn auch gegen früher infolge der landwirtschaftlichen Krisis ein entschiedener Rückgang bemerklich sein soll. —

1. Die nächste Folge der verschiedenen Erbgewohnheiten ist die in beiden Landeshälften verschiedene, schon [4]) besprochene *Grundbesitzverteilung*. In den Oberamtsbezirken Haigerloch und Hechingen herrscht durchweg Parzellenbesitz, in Gammertingen und Sigmaringen finden sich gröfsere ländliche Anwesen. Doch umfafst die nach Oberamtsbezirken aufgestellte Betriebsstatistik schon zu grofse Gebiete und giebt deshalb zu grofse Verhältniszahlen, als dafs nach ihr oben ein vollständig anschauliches Bild hätte entworfen werden können.

Wie sich der bäuerliche Besitz in zunehmendem Grade nach Süden zu vom Kleinbetrieb zur mittleren Wirtschaft entwickelt, so nimmt, wie schon oben [5]) angedeutet, die *Aufteilung der Flur* in kleine und kleinste Grundstücke in derselben Richtung ab. Infolge der bei jedem Erbfalle

---

[1]) „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen“ Teil I, Berlin 1890, S. 647.

[2]) J. A. Helferich, „Studien über württembergische Agrarverhältnisse“ in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Jahrg. 1853 u. 1854.

[3]) Vgl. „Verhandlungen der aufserordentlichen Ständeversammlung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1848“, Protokolle, Erste Abteilung, S. 988 ff. und Beilagen Nr. 74, 74a, 74b.

[4]) S. 12 ff.

[5]) S. 15.

eintretenden Realteilung setzt sich der kleinere Besitz des Nordens aus einer grofsen Zahl über die drei Felder der Gemarkung verteilter Parzellen zusammen, während der umfangreichere Betrieb des Südens auch da, wo er von geschlossenen Ortschaften aus bewirtschaftet wird, nur relativ wenige zusammenhängende Stücke umfafst. Es ist dies aus der folgenden Zusammenstellung über die *Durchschnittsgröfse der Grundstücksparzellen* in den einzelnen Teilen des Landes ersichtlich.

Nach dem Stande des Katasters Ende 1892 kamen bei Ausscheidung der ertraglosen Liegenschaften im Durchschnitte auf eine Parzelle:[1])

Im Oberamtsbezirke

	a	qm
Haigerloch	22	97
Hechingen	27	91
Gammertingen	48	22
Sigmaringen (links der Ablach)	67	51
„ (rechts „ „)	92	87
Achberg (Gemeindebezirk)	88	07

Die nach Süden fortschreitende Durchschnittsgröfse der Parzellen tritt noch schärfer hervor, wenn man die Waldungen und Allmendflächen ausscheidet, wie es in der folgenden Zusammenstellung geschehen ist.

Es kamen hiernach im Durchschnitte auf eine Parzelle:

Im Oberamtsbezirke

	a	qm
Haigerloch	15	15
Hechingen	15	87
Gammertingen	28	81
Sigmaringen (links der Ablach)	32	94
„ (rechts „ „)	58	19
Achberg (Gemeindebezirk)	62	08

Die Nachteile der übergrofsen Parzellierung der Flur sind bekannt; sie sind bei Schilderung des Betriebssystems bereits erwähnt worden,[2]) so dafs es erübrigt, näher hierauf einzugehen. Der Vorsteher der dritten landwirtschaftlichen Bezirksstelle in Hohenzollern hebt sie für die früheren Ämter Haigerloch und Glatt mit folgenden Worten hervor:[3]) „Der Boden ist häufig bis zum legalen Minimum in eine Menge Parzellchen geteilt, welche wie ein bunter Teppich durcheinander gewürfelt in der Gemarkung zerstreut liegen, und ist die Bevölkerung, wenn irgendwo so hier darauf angewiesen, intensive Landwirtschaft zu treiben. Gleichwohl sind die Dreifelderwirtschaft, die vielen Weide-, Trepp-, Überfahrts-, Anwandsrechte in vollster Blüte, trotzdem sie ebenso viele Hindernisse für ein rationelles Landwirtschaftssystem sind.“ —

---

[1]) H. Kessler, a. a. O., S. 34.

[2]) S. 7.

[3]) Bericht desselben in dem „Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in Preufsen für das Jahr 1873“, S. 175, abgedruckt bei von Miaskowski „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche“, Bd. II, Leipzig 1884, S. 47.

2. Im Zusammenhang mit der verschiedenen Grundbesitzverteilung steht die relative *Ausdehnung des Pachtlandes* in den einzelnen Oberamtsbezirken des Landes. Sie ist im Realteilungsgebiete, wo Kleinbesitz herrscht, etwa doppelt so grofs wie in den Bezirken der Einzelerbfolge, wo der bäuerliche Mittelbetrieb vorwiegt. Die näheren Nachweisungen enthält die folgende nach den „Ergebnissen der Berufszählung im preufsischen Staate vom 5. Juni 1882“[1]) zusammengestellte Tabelle:

Oberämter	Zahl der Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb	Davon haben						Gesamtfläche	Davon ist Pachtland	
		kein Pachtland		teilweise Pachtland		nur Pachtland				
			%		%		%	ha	ha	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Haigerloch . .	2504	1003	40,1	1446	57,7	55	2,2	9625	1373	14,26
Hechingen . .	3946	2333	59,1	1511	38,3	102	2,6	12460	2011	16,13
Gammertingen	2820	1668	59,2	1109	39,3	43	1,5	20085	1252	6,23
Sigmaringen .	2942	1734	59,0	1066	36,2	142	4,8	24276	2198	9,05
	12212	6738		5132		342		66446	6834	

Wenn danach die Verhältniszahl der Betriebe, welche Pachtland benutzen, im Norden nicht viel gröfser ist als im Süden, so zeigt doch der etwa um die Hälfte geringere Anteil des Pachtlandes an der Gesamtfläche im Gebiet der Einzelerbfolge, dafs der dort vorherrschende mittlere Betrieb nach seiner rechtlichen Stellung ein höheres Mafs wirtschaftlicher Unabhängigkeit einschliefst als der Parzellenbesitz. „Die Gelegenheit zur Pachtung von Grundstücken ist in einigen Gemeinden der Oberämter Haigerloch und Hechingen, in Rangendingen, Hauserhof, Weildorf, Seehof und Wehrstein dadurch vermehrt worden, dafs neuerdings fürstliche Güter zur Erzielung einer höheren Rente in Parzellen verpachtet worden sind. Meist sind es Tagelöhner oder wenig begüterte Landwirte, die solche Parzellen gepachtet haben.“[2])

Im *ganzen Lande* ist der Anteil des Pachtlandes an der Gesamtfläche von 10,28 % im Jahre 1882 auf 9,27 % im Jahre 1895 gesunken. Entsprechend ist die Zahl der Betriebe ohne Pachtland von 6738 (1882) auf 6950 (1895) gestiegen, die Zahl der Betriebe, die teilweise Pachtland bewirtschaften, von 5132 auf 4972, die der Betriebe, die nur aus Pachtland bestehen, von 342 auf 218 gesunken. —

3. Als soziale und sittliche Schäden der Einzelerbfolge werden gemeinhin zwei Erscheinungen hervorgehoben: Der hohe Prozentsatz der *unehelichen Geburten* und das Versinken der *weichenden Geschwister* in das Proletariat.

Unter sämtlichen preufsischen Landesteilen[3]) stehen die Hohenzollern-

---

[1]) „Preufsische Statistik“, Heft 76, Dritter Teil. — Die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 sind hinsichtlich des Pachtlandes oberamtsweise noch nicht veröffentlicht.

[2]) »Schriften des Vereins für Sozialpolitik« a. a. O. S. 4.

[3]) Hohenzollern ist hier als abgeschlossene Landschaft mit den preufsischen *Provinzen* in Vergleich gesetzt, so dafs 13 Landesteile zu zählen sind.

schen Lande nach dem Durchschnitte des Jahrzehnts 1881/90 mit 81 *unehelichen Geburten* auf 1000 Geborene erst an der achthöchsten Stelle.[1]) Die einzelnen Oberamtsbezirke weisen dagegen keine grofsen Abweichungen von einander auf; die entsprechenden Zahlen sind nach dem Durchschnitte desselben Zeitraumes für Haigerloch 83, Hechingen 72, Gammertingen 65, Sigmaringen 98. Im Gebiete der Anerbensitte finden sich hiernach sowohl die günstigsten wie die ungünstigsten Verhältnisse. Aus einer Notiz bei Schnell[2]) ist allerdings für den Anfang dieses Jahrhunderts ein höherer Prozentsatz der unehelich Geborenen im Gebiete des Oberamtes Ostrach zu entnehmen. Die Zahl der Geburten betrug dort in den Jahren 1817—1837 überhaupt 1082, die der unehelichen 196 oder 181 von tausend. Die hohe Zahl erklärt sich jedoch ebensowohl aus der damals noch erforderlichen Einholung des obrigkeitlichen Ehekonsenses wie aus dem Mangel an Gelegenheit für die abgefundenen Geschwister, in andere Erwerbszweige überzutreten. Blieben sie als Tagelöhner, deren Besitz bei den damaligen Abfindungen nach Lehenrecht überaus gering war und ihnen wohl nur schwer die Gründung eines Haushalts ermöglichte, auf dem elterlichen Gute, so kann man sich über das Umsichgreifen aufserehelicher Verbindungen unter ihnen nicht wundern. Heute soll die Zahl der unehelichen Geburten dort nicht höher sein als im Durchschnitte des Oberamtsbezirkes Sigmaringen. Dagegen sollen[3]) im Hohenfelsischen Teile des Amtsgerichtsbezirkes Wald[4]) noch heute ähnliche Verhältnisse, die aber mit Grundbesitzverteilung und Einzelerbfolge an sich nichts zu thun haben, herrschen. Von 10 Mädchen sollen 9 schon Kinder, nicht selten bereits 2 oder 3, mit in die Ehe bringen. Die Bauernburschen haben mit ihren Mädchen ihr festes Verhältnis, das fast stets zur Ehe führt, und die aus ihm entsprungenen Kinder werden nach vollzogener Heirat legitimiert. Auch die beiderseitigen Eltern erheben hiergegen keinen Widerspruch. Man hört allgemein diese Unsitte als eine Nachwirkung des Lehensverbandes erklären. Zur Zeit der Lehensherrlichkeit vergewisserte man sich schon vor der Hochzeit, ob man Leibeserben bezw. Söhne zu erwarten habe, damit nicht beim Mangel von solchen der Hof an den Lehensherrn zurückfalle bezw. die an ihn zu entrichtenden Abgaben bei Beerbung durch entferntere Verwandten zu hohe würden. Der aus wirtschaftlichen Motiven einigermafsen erklärliche Grund zu der Vorwegnahme der ehelichen Rechte ist mit Aufhebung des Lehensnexus fortgefallen; die Unsitte selbst aber ist geblieben. Die von den Verfechtern des Anerbenrechts aufgestellte Behauptung, die in seinem Geltungsbereiche sich findenden unehelichen Kinder seien ihrer Mehrzahl nach antizipierte eheliche Kinder, deren Schicksal nicht das traurige der unehelichen Kinder „abgebrochener Bekanntschaften" sei, bestätigt sich demnach auch hier. Auch Herr Amtsrichter Tiemann schreibt für seinen ganzen Bezirk (Wald): „Es giebt hier wohl eine grofse Zahl unehe-

[1]) Frhr. von Fircks in Heft 138 der „Preufsischen Statistik", S. XXIII ff.

[2]) „Historisch-statistische Beschreibung des fürstlichen Oberamtes Ostrach" a. a. O. S. 53.

[3]) Nach mündlichen Mitteilungen.

[4]) Ebenfalls Oberamtsbezirk Sigmaringen.

licher Kinder, doch dürfte dies nicht auf das gezwungene Ledigbleiben der abgefundenen Schwestern zurückzuführen sein, sondern eher — wenn überhaupt die Einzelerbfolge damit in ursächlichem Zusammenhange steht — darauf, dafs die Übergabe ziemlich spät erfolgt und der Übernehmer meist erst mit der Übergabe heiratet. Alsdann hat er häufig schon mehrere Kinder, die er legitimiert." Nach anderen Mitteilungen soll übrigens die Zahl der unehelichen Kinder nicht im Gebiete der Anerbensitte, sondern in einigen Heching'schen Orten am höchsten in Hohenzollern sein. —

Hauptsächlich wegen des Schicksals der *weichenden Geschwister* hat Schnell[1]) s. Z. das Lehenswesen und den ihm eigentümlichen Übergang des Gutes an *einen* Erben im Oberamtsbezirke Ostrach heftig angegriffen. Er schreibt: „Nicht nur die physische Lage der Grundbesitzer berührt der Lehensverband, sondern fast noch mehr die moralische. Zunächst ist es auffallend, dafs in den Gegenden des Lehensnexus die geistige Bildung weit hinter jener in den Ländern des freien Eigentums zurückbleibt, was wohl daher rühren mag, dafs die nachgeborenen Kinder eines Lehenmannes (also die Mehrzahl der Bevölkerung) in ein abhängiges Verhältnis, gleich dem der Dienstboten, oder zu einer sonstigen wenig glänzenden Versorgung sich bequemen müssen. Nur Handarbeit — meistens für andere Personen — beschäftigt sie. Damit erlischt der Geist der Unternehmung, welcher auch den Lehensmann selbst nicht erreicht, weil der zu grofse Besitz von Gütern ihn vor Mangel schützt. Selbst der Sittlichkeit schadet die Folge des Lehensverbandes, denn die nachgeborenen Kinder bezw. Geschwister sind dem Lehensmanne meistens eine Last, die sich vorzüglich in dem denselben zu gestattenden Einwohnungsrechte und dadurch äufsert, dafs sie an der den Eltern gereichten Pfründe (Leibgeding) teilnehmen. Daraus läfst sich schliefsen, auf welche Weise der Lehensmann die Kräfte seiner Geschwister benützen wird. Gewifs ist es die Schule am wenigsten, wozu sie angehalten werden; sondern nur Arbeit und damit Benutzung ihrer Person. Wie hoch wird aber die Moralität da stehen, wo sich neben dem Mangel zur Erlangung besserer Sittlichkeit das Bewufstsein gesellt, dafs blofs höheres Alter *ein* Geschwister, unter Ausschlufs aller übrigen, in den Gutsbesitz des gemeinschaftlichen Vaters gesetzt hat?"

So berechtigt die angeführten Klagen gegenüber dem zwingenden Nexus des Lehenswesens gewesen sein mögen, so wenig lassen sie sich gegen die Anerbensitte oder ein ihr entsprechendes Anerbenrecht anführen. Der dem Lehenrechte eigentümliche starre Zwang ist ihm nicht eigen, eine geistige Inferiorität der Bevölkerung in den Gebieten der Einzelerbfolge, die etwa $^3/_4$ des deutschen Reiches einnehmen, ist auch nicht nachzuweisen. Gerade weil die weichenden Geschwister als Kinder wohlhabender Bauern aufwachsen, ist es im allgemeinen möglich, ihnen eine bessere Bildung zukommen zu lassen als den Kindern der von der Hand zum Munde lebenden Parzellenbauern. Dafs die nachgeborenen Geschwister als Knecht oder Magd bei dem Bruder bleiben,

---

[1]) A. a. O. S. 62 ff.

ist heute in Hohenzollern eine Seltenheit; dieses Verhältnis ist bei Brüdern fast ausgeschlossen und nur noch bei ledigen Schwestern namentlich auf gröfseren Bauerngütern zu finden.[1]) Meistens lassen die Eltern die jüngeren Kinder ein Handwerk erlernen, mit dessen Betrieb sie sich in Verbindung mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb entweder am Orte selbst auskömmlich durchschlagen oder mit dem sie auswärts ihr Glück versuchen. Die Auswanderung der Söhne richtet sich meistens nach der Schweiz oder nach Amerika; auch die Töchter gehen sehr häufig nach der benachbarten Schweiz in Stellung. Die Söhne der wohlhabenderen Bauern schlagen eine Subalternbeamtenkarrière ein oder studieren auch; die Töchter bleiben zuerst bei den Pfründnern, falls diese ein eigenes Haus beziehen,[2]) und nehmen, wenn sie später ledig bleiben, häufig auswärts eine Stellung an. In allen diesen Fällen steht den Geschwistern des Übernehmers ihre Abfindung und mit den oben[3]) bezeichneten Einschränkungen das Einwohnungsrecht in dem elterlichen Wohnhause zu. Von einer Ausnützung der weichenden Geschwister seitens des Gutsübernehmers kann daher heute nicht mehr die Rede sein; auch in dem seltenen Falle, dafs die Geschwister als Knecht oder Magd auf dem Hofe bleiben, erhalten sie aufser ihren Zinsen ihren Lohn, und der Anerbe kann sich glücklich schätzen, der die schwierige Frage der Beschaffung von Arbeitskräften auf diese Weise lösen kann. Er wird sich daher auch wohl hüten, die Schuld an einem Zerwürfnisse mit den Abfindlingen auf sich zu nehmen. Dabei ist selbstverständlich das Erbteil der nachgeborenen Geschwister heute unvergleichlich viel reicher als zur Zeit des Lehenswesens, das die Lehensobjekte bei der Erbteilung ganz aufser Betracht liefs,[4]) während man heute lediglich darauf bedacht ist — mit mehr oder weniger Erfolg[5]) —, dem Gutsübernehmer die gesicherte Fortführung des — zweckmäfsigerweise unter den gegebenen Verhältnissen als Einheit zu bewirtschaftenden — elterlichen Gutes zu ermöglichen. —

4. Der Einflufs der verschiedenen Erbsitten auf die *Bevölkerungsbewegung* stellt sich durch eine statistische Untersuchung als ein sehr geringer heraus.

In der so viel fruchtbareren Nordhälfte wohnen etwa doppelt so viel Menschen als in der Südhälfte des Landes.[6]) Trotz dieser Verschiedenheit und der abweichenden Erbgewohnheiten ist die Abwanderungsrate in den beiden Landeshälften während der beiden letzten Jahrzehnte annähernd die gleiche gewesen. In der folgenden Tabelle ist der Umfang der Wanderungen nach Oberamtsbezirken in Prozenten der natürlichen Volkszunahme (Überschufs der Geburten über die Sterbefälle) dargestellt.[7])

---

[1]) Die gemeinsame Fortführung der Ackerwirtschaft seitens mehrerer unverheirateter Geschwister (Kommunhausung) ist so gut wie unbekannt.

[2]) Vgl. oben S. 49.

[3]) S. 52.

[4]) Vgl. oben S. 24.

[5]) Vgl. unten in der „Schlufsbetrachtung".

[6]) Vgl. die relativen Zahlen für 1895 in der letzten Spalte der folgenden Tabelle, die für 1871 und die absoluten in Anlage XVI.

[7]) Vgl. die natürliche und thatsächliche Zunahme sowie die auf Zu- und Abwanderung

Der Verlust (—) durch Wanderungen in den einzelnen Oberamtsbezirken betrug:

Oberämter	Von 1872 bis 1875	Von 1876 bis 1880	Von 1881 bis 1885	Von 1886 bis 1890	Von 1891 bis 1895	Von 1871 bis 1895	Einwohner pro Quadratkilometer i. J. 1895
1	2	3	4	5	6	7	
Haigerloch . . .	— 82,4	— 44,5	— 81,6	— 220,4	— 123,8	— 100,6	85
Hechingen . . .	— 49,7	— 48,3	— 186,2	— 125,9	— 257,6	— 108,7	83
Gammertingen .	— 33,9	— 141,2	— 126,8	— 190,2	— 120,3	— 116,8	39
Sigmaringen . .	— 115,9	— 49,2	— 133,7	— 58,3	— 96,6	— 91,3	49

Die Perioden, in welche die Statistik eingeteilt ist, beruhen auf den Jahren der Volkszählungen. Die Differenz zwischen dem Überschufs der Geburten über die Sterbefälle und der thatsächlichen Bevölkerungszunahme ergiebt den Gewinn oder Verlust durch Wanderung.

Seit der starken absoluten Bevölkerungsabnahme der Jahre 1852—55 infolge der überseeischen Auswanderung[1]) ist die Einwohnerzahl Hohenzollerns so gut wie stabil geblieben, ohne dafs die vier Oberamtsbezirke einen wesentlichen Unterschied aufweisen. Die einzelnen Jahrfünfte zeigen zwar bedeutende Schwankungen, doch gleichen sich dieselben im Durchschnitte der letzten 25 Jahre annähernd aus.

In der südlichen Hälfte des Landes war — um das Ergebnis der Einzelberechnungen zusammenzufassen — die natürliche Vermehrung pro Jahrfünft durchschnittlich 4,22, in der nördlichen 4,14 %; die Abwanderung war dort ein wenig geringer, nämlich 4,23 gegen 4,26 % der Bevölkerung, sie absorbierte dort 100,24, hier 102,90 % der natürlichen Vermehrung. Die Gesamtzahl der Bevölkerung nahm infolge der Wanderungen von 1871—95 im nördlichen Hohenzollern um 0,12, im südlichen um 0,01 % ab.

Es zeigt sich also, dafs das fruchtbare Unterland zwar mehr Menschen auf dem Quadratkilometer ernährt als das Oberland, aber bei der heute erreichten Dichtigkeit der Besiedelung seinen Nachwuchs trotz der Realteilungssitte keineswegs vollständiger in der Heimat unterzubringen vermag, als die weniger ergiebigen Gegenden, in denen die Anerbensitte herrscht. In beiden Landeshälften hat die Bevölkerung anscheinend die Grenze der Ernährungsmöglichkeit vorläufig erreicht.

Infolge der ziemlich gleichmäfsigen Abwanderungsverhältnisse weichen das Ober- und das Unterland auch hinsichtlich der Ergebnisse der *Bodenbewegung* im allgemeinen wenig von einander ab. Die *Veränderungen in der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe* und in der von den einzelnen Gröfsenklassen eingenommenen *Fläche* sind für die Zeit von der vorletzten Betriebszählung (1882) bis zur letzten (1895) aus den folgenden Tabellen zu ersehen.

---

entfallende Differenz beider Zahlen nach Prozenten des jeweiligen Standes der Bevölkerung zu Anfang jeder Periode in Anlage XVI. Dort sind auch die Zahlen für beide Landeshälften zusammengezogen.

[1]) Vgl. Kessler a. a. O., S. 15 ff.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in den Oberamtsbezirken 1882—1895.

Gröfsenklassen	Haigerloch				Hechingen				Gammertingen				Sigmaringen			
	1882		1895		1882		1895		1882		1895		1882		1895	
Hektar	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
0—1	582	23,3	521	21,2	954	23,9	857	21,3	464	16,4	390	14,5	860	29,4	558	18,8
1—2	445	17,8	344	14,0	927	23,6	748	18,6	344	12,2	251	9,3	274	9,2	231	7,8
0—2	1027	41,1	865	35,2	1881	47,5	1605	39,9	808	28,6	641	23,8	1134	38,6	789	26,6
2—10	1409	56,3	1525	62,1	2000	50,8	2354	58,5	1432	50,8	1388	51,6	1166	39,8	1411	47,5
10—50	61	2,4	59	2,4	59	1,5	58	1,4	575	20,5	655	24,4	625	21,1	752	25,3
50—100	4	0,1	8	0,3	3	0,1	4	0,1	3	0,1	5	0,2	15	0,5	14	0.5
100 und mehr	3	0,1	—	—	3	0,1	2	0,1	2	0,0	1	0,0	2	0,0	4	0,1
Insgesamt	2504	100	2457	100	3946	100	4023	100	2820	100	2690	100	2942	100	2970	100

Die landwirtschaftlich benutzte Fläche in den Oberamtsbezirken 1882—1895.

Gröfsenklassen	Haigerloch				Hechingen				Gammertingen				Sigmaringen			
	1882		1895		1882		1895		1882		1895		1882		1895	
Hektar	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%	Im ganzen	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
0—1	228	2,8	198	2,3	445	4,0	374	3,1	213	1,2	184	1,0	250	1,1	215	0,9
1—2	671	8,3	524	6,1	1371	12,4	1112	9,2	510	2,9	368	1,9	408	1,9	332	1,4
0—2	899	11,1	722	8,4	1816	16,4	1486	12,3	723	4,1	552	2,9	658	3,0	547	2,3
2—10	5655	69,7	6427	75,0	7718	69,9	9206	76,0	7305	41,0	7421	38,8	6980	32,0	7523	32,5
10—50	853	10,5	819	9,6	822	7,5	800	6,6	9323	52,3	10670	55,8	12801	58,7	13599	58,7
50—100	337	4,2	597	7,0	229	2,1	326	2,7	179	1,0	323	1,7	976	4,5	909	3,9
100 und mehr	368	4,5	—	—	457	4,1	294	2,4	284	1,6	158	0,8	381	1,8	609	2,6
Insgesamt	8112	100	8565	100	11042	100	12112	100	17814	100	19124	100	21796	100	23187	100

Während die Gröfse der gesamten bewirtschafteten Fläche des Regierungsbezirks Sigmaringen — allerdings möglicher Weise nur rechnerisch infolge der gröfseren Genauigkeit der Erhebung von 1895 — von 66446 ha auf 74268 ha, die Gröfse der landwirtschaftlich benutzten Fläche von 58764 ha auf 62988 ha anwuchs, ist die Zahl der Betriebe in derselben Zeit von 12212 auf 12140 gesunken. An beiden Veränderungen ist im allgemeinen das Realteilungsgebiet ebenso beteiligt wie die Gegend der Anerbensitte. Aber auch dort, wo die Gröfsenverhältnisse der Besitzungen in den Kleinbauerndistrikten statistisch als ziemlich stabil erscheinen, findet doch ein höchst lebhafter Besitzwechsel ununterbrochen statt, weil fast jeder Erbfall zu Verkäufen und Versteigerungen seitens der weichenden Erben Anlafs giebt. Ihre Liegenschaften wachsen dann einer beliebigen andern Bauernwirtschaft zu, während die Anerbensitte den Bestand des väterlichen Erbes unverändert läfst und der freihändige Besitzwechsel aus diesem Grunde verhältnismäfsig sehr gering ist.

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen in der Besitzverteilung zu bemerken: Die Parzellenbetriebe (0—1 und 1—2 ha) nahmen in allen vier Oberamtsbezirken absolut und relativ, sowohl ihrer Zahl als auch der von ihnen eingenommenen Fläche nach bedeutend ab. Der kleinbäuerliche Betrieb (2—10 ha) zeigt nur in Gammertingen eine übrigens schwache Verringerung, überall sonst ein beträchtliches Wachstum, und zwar der Fläche nach am stärksten im Realteilungsgebiete (Haigerloch und Hechingen). Der mittel- und grofsbäuerliche Betrieb (10—50 ha), der in den beiden nordwestlichen Oberamtsbezirken überhaupt unbedeutend ist, hat dort der Zahl der Betriebe und der Fläche nach ungefähr seinen Bestand gewahrt, im Gebiete der Anerbensitte (Gammertingen und Sigmaringen) dagegen nach Zahl und Fläche zugenommen.

Im ganzen hat danach jedes der Gebiete seine Eigenart erhalten und noch etwas schärfer als vorher zur Ausprägung gebracht. Die gleichmäfsige und bedeutende Abnahme der kleinsten Betriebe ist offenbar eine Folge der starken Entwickelung der Industrie aufserhalb des Landes, welche zahlreiche kleine Leute zum Verkaufe ihrer Stellen veranlafste.

In der obigen Statistik der Wanderungen ist in der Hauptsache nur diejenige Bevölkerung erfafst, die für immer das Heimatdorf verlassen hat. Daneben kommen die *zeitweiligen Wanderungen* in Betracht. Im Nordwesten Hohenzollerns hat sich bei der schon lange herrschenden Sitte der Realteilung des Grundbesitzes[1]) und bei dem Mangel ausreichenden Nebenverdienstes[2]) teilweise schon früh, zum Teil erst in der letzten Zeit jene Art von „Sachsengängerei" herausgebildet, deren sittliche und soziale Schäden für andere Teile des Oberlandesgerichtsbezirks, für den Westerwald und die rauheren Teile des Taunus an anderer Stelle ausführlich geschildert worden

[1]) Vgl. oben S. 22.
[2]) Vgl. oben S. 55 und 56.

sind.[1]) Der Hausierhandel, der von der Bevölkerung des Killerthales (Oberamtsbezirk Hechingen) mit Holz-, Woll- und Seidenwaren nach Süddeutschland und der Schweiz betrieben wird, wurde schon erwähnt.[2])

Infolge des fruchtbaren Bodens, guten Klimas und der geschützten Lage des Thales wird hier die dicht angesiedelte Bevölkerung schon früh zur Realteilung des Grundbesitzes übergegangen sein. Heute ist der bäuerliche Besitz aufs äufserste zersplittert, die Flur überaus stark parzelliert.[3]) In den oben[4]) aufgeführten Gemeinden kommen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung etwa 0,7 ha Grundbesitz, auf die Familie 3,5 ha. Da es an Nebenverdienst in der engeren Heimat mangelte, — schon vor 100 Jahren waren z. B. in Jungingen die Erwerbsverhältnisse sehr gedrückt — wurden zuerst selbstgefertigte Holzwaren im Umherziehen vertrieben. Heute ernähren sich von ca. 1900 angesessenen erwachsenen Personen ca. 680 vom Hausierhandel mit Fabrikware und sind monatelang in der Fremde. Bumiller führt von den ökonomischen Nachteilen, welche sich mit diesem Erwerbszweige verknüpfen, nur den hohen Kaufpreis des Landes, vornehmlich der Wiesen an, der sich daraus ergiebt, dafs alle Ersparnisse in ihnen angelegt werden, und sieht die sozialen Schäden lediglich in der Vernachlässigung der Kindererziehung, der Verschwendungssucht der jungen Burschen und der Modesucht der Mädchen. Es ist ihm gewifs zuzugeben, dafs der Hausierhandel im Killerthale unter den heutigen Verhältnissen, solange anderer ausreichender Nebenerwerb nicht beschafft werden kann, eine ökonomische Notwendigkeit ist, um die dicht angesessene Bevölkerung, die von ihrer Kleinbauernwirtschaft allein nicht leben und zum definitiven Abwandern sich nicht entschliefsen kann, zu ernähren. Dafs aber die Erscheinung im ganzen, insbesondere die mit dem Hausierhandel verknüpfte Zerreifsung des Familienlebens keine erfreuliche ist, dürfte nur von wenigen verkannt werden.

Abgesehen von den Hausierergemeinden schicken aber auch andere Orte des Realteilungsgebietes alljährlich im Frühjahr zahlreiche Abwanderer, Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, die erst im Spätherbst wieder zurückkehren, nach der Schweiz und den Reichslanden. So wandern z. B.[5]) allein aus dem Orte Empfingen (Oberamtsbezirk Haigerloch) mit ca. 1500 Ein-

---

[1]) Vgl. Heft II dieser Veröffentlichung S. 97 und 106 ff. Es ist hier nicht der Platz, auf die meines Erachtens weder formell noch sachlich gerechtfertigte Kritik näher einzugehen, die Dr. Plenge in seinem inzwischen erschienenen Buche „Westerwälder Hausierer und Landgänger" (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXVIII) an den dort wiedergegebenen Ergebnissen meiner Erhebung für vier Westerwalddörfer geübt hat. Ich werde auf sie bei einer späteren Veröffentlichung des gesamten für die vier Dörfer erhobenen Materials ausführlicher zurückkommen. Meine thatsächlichen Feststellungen sind durch jene Kritik in keiner Weise erschüttert oder auch nur bestritten worden. Die Differenz läuft lediglich auf eine verschiedene soziale Bewertung des Hausierhandels hinaus. R. Hirsch.

[2]) S. 10.

[3]) Das Folgende nach Bumiller, a. a. O.

[4]) S. 10.

[5]) Nach Mitteilung des Herrn Verwaltungsgerichtsdirektors Grafen von Brühl.

wohnern jedes Frühjahr 150 bis 200 junge Männer nach Mülhausen und Umgegend, während zu Hause Frauen und Kinder die Wirtschaft versehen. —

5. Zu besprechen bleibt noch die wichtige, mit der Vererbungssitte zusammenhängende Frage der *Verschuldung der Grundbesitzer*. Das vorliegende Material ist leider nicht sehr ergiebig. In den „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen" sind 4 Hohenzollernsche Gemeinden bearbeitet. Es sind dies aus dem Naturalteilungsgebiete die Gemeinden Gruol (Oberamtsbezirk Haigerloch), Bisingen (Oberamtsbezirk Hechingen) und Gammertingen[1]) (Oberamtsbezirk Gammertingen), aus dem Gebiete der Einzelerbfolge Sigmaringendorf (Oberamtsbezirk Sigmaringen). Der südlichste Teil des Landes ist in den Ermittelungen nicht vertreten; zur Ergänzung werden weiter unten die Verschuldungsverhältnisse der angrenzenden Teile von Baden und Württemberg in Betracht gezogen werden.

Die Gemeinde *Gruol* zählte 1885 1084 ortsanwesende Personen, im Jahre der Aufnahme 261 Haushaltungen. Die Bevölkerung ist eine rein landwirtschafttreibende; nur in der nahen Stadt Haigerloch sind einige wenige junge Leute in einer Baumwollspinnerei beschäftigt. Das Klima begünstigt den Getreide- und Obstbau, gestattet aber den Weinbau nicht mehr. Das Betriebssystem ist die Dreifelderwirtschaft. Die Flur ist sehr parzelliert. Der Kleinbesitz ist vorherrschend, nur einige wenige gröfsere Grundbesitzer halten Knecht oder Magd. Das ländliche Grundeigentum geht auf die Kinder zu gleichen Anteilen über, die in allen Eigentumskategorieen die Landwirtschaft oder ein damit zusammenhängendes Gewerbe als Beruf ergreifen. Die Gemeinde gehört, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, „entschieden mit zu den besten Gemeinden des Oberamtsbezirks Haigerloch".

In der Gemeinde *Bisingen* wurden 1885 1288 Seelen, zur Zeit der Aufnahme 224 Haushaltungen gezählt. Fast in jeder Familie wird Hausindustrie betrieben, und zwar Schuhfabrikation und Maschinen-Näharbeit für Trikotage. Früher beherrschte die Stickerei den ganzen Ort; sie mufste jedoch der fortschreitenden Mechanik weichen. Aufserdem gehen heute viele Leute in eine Fabrik für Trikotweberei, eine Korsettfabrik etc. Die Gemeinde hat unter den Umwälzungen in der Hausindustrie und durch häufigen Hagelschlag sehr gelitten. Die landwirtschaftlich-technischen Verhältnisse sind dieselben wie die der Gemeinde Gruol. Die Ausführungen des Erhebungskommissars über die Notwendigkeit der Einführung industrieller Beschäftigung für die Dorfgenossen wie für das ganze Hechinger Oberamt sind oben[2]) mitgeteilt worden. Die Wohlstandsverhältnisse von Bisingen werden als schlecht bezeichnet, jedoch seien sie nicht schlimmer als die des Bezirkes überhaupt.

Gammertingen hatte 1885 1146 ortsanwesende Personen, zur Zeit der Aufnahme 276 Haushaltungen. Von letzteren betreiben nur 47 die Landwirtschaft im Hauptberuf, 185 nebenher, 44 sind ohne landwirtschaftlichen

---

[1]) Über die Erbsitte in der Gemeinde Gammertingen vgl. oben S. 30 Anm. 1 und unten S. 78.

[2]) S. 56.

Betrieb. Pappdeckelfabrikation, Woll- und Wergspinnerei, Öl- und Gipsfabrikation sind die industriellen Nebenbeschäftigungen. Als Hausindustrie kommt Stickerei und Weberei bei den weiblichen Angehörigen der kleinen Landwirte vor. Neben Knechten nnd Mägden finden sich auch Tagelöhner.

Die Gemeinde *Sigmaringendorf* in relativ gemäfsigtem, fruchtbarem Klima zählte zur Zeit der Aufnahme 938 Bewohner, 231 Haushaltungen; von den letzteren betreibt die Hälfte die Landwirtschaft im Haupt- und ein Viertel im Nebenberuf. In den Fabriken der Gemeinde — 1 Holzstofffabrik,

Gemeinde M	Zahl der Familien M	Summe der Hypothekenschulden M	Summe der Personalschulden M	Summe der Hypothekenschulden proFamilie M	Bemerkungen aus den Berichten
1	2	3	4	5	6
1. Gruol	261	40 049	nicht ermittelt	157,2	Die Hypothekenschulden sind schätzungsweise angegeben; die Gründe der Verschuldung sind: Güter- (Häuser) Erwerb, Hauseinrichtungen, Viehkauf, Nahrungsmittelanschaffungen in schlechten Jahren. Der Schuldenstand ist seit 20 Jahren der gleiche geblieben. Die Grundbesitzer sind nicht überschuldet.
2. Bisingen	224	394 600	100 000	1728,0	Die Verschuldung ist enorm, doch kann derselbe Prozentsatz für den ganzen Bezirk angenommen werden. Die Personalschulden sind nur geschätzt. Die Schuldgründe sind: Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen, schlechte Ernten, früherer Mangel an Nebenverdienst, Baukosten, Abgabe eines Teiles des landwirtschaftlichen Besitzstandes bei Verehelichungen, so dafs der Eigentümer die auf dem Gute haftenden Schulden nicht zu bestreiten vermochte. Die Verschuldung ist seit 10 Jahren gestiegen.
3. Gammertingen	276	305 000	76 000	1105,0	Es ist kein Notstand vorhanden. Die Gründe der Verschuldung sind: Hohe Kaufpreise, schlechte Ernten, hoher Aufwand zur Ausstattung der Kinder. Der Schuldenstand hat sich in den letzten 20 Jahren vermehrt.
4. Sigmaringendorf	231	300 000	nicht ermittelt, aber nicht bedeutend	1298,7	Die Belastung ist eine ziemlich grofse. Die Schulden datieren gröfstenteils aus den letzten 30 Jahren. Die Gründe sind: Zu hohe Kaufpreise, zu teuere Übernahmen des elterlichen Anwesens seitens der Kinder, Hagelschaden und Viehseuchen.

1 Eisenhüttenwerk, 1 Metallgiefserei-Pumpenfabrik — werden ca. 60—70 Arbeiter beschäftigt. Es herrscht die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Neben Magd und Knecht werden auf gröfseren Besitzungen bei strengerer Arbeit Tagelöhner zugezogen. Die Söhne der Grundeigentümer widmen sich etwa zu $^2/_3$ dem landwirtschaftlichen Berufe, zu $^1/_3$ dem gewerblichen. Das ländliche Anwesen geht durch Gutsübervertrag an *eines* der Kinder über. Die Gemeinde wird zu den besser situierten des Landes gerechnet.

Bei diesen verschiedenartig gestalteten Gemeinwesen stellen sich die Verschuldungsummen, in denen allerdings auch viele Schulden enthalten sein dürften, die nicht aus der Landwirtschaft stammen und nicht die Landwirtschaftsbetriebe belasten, folgendermafsen:

(Siehe Tabelle S. 68.)

Eine andere Berechnung zum Zwecke des Vergleiches als die, allerdings recht mangelhafte, nach Familien war nicht möglich, da die Berichte keinen andern einheitlichen Mafsstab boten. Hierbei mufsten auch die rein industriellen Familien mitgerechnet werden, da unter den Hypotheken jedenfalls sich solche befinden, die auf deren Wohnhäusern lasten.

Der Bericht von Bisingen teilt die Gesamtverschuldung (Personal- und Realschulden) noch einiger, im Oberamtsbezirke Hechingen gelegener Nachbargemeinden mit, die im ganzen Bezirk zerstreut sind und so ein recht gutes Bild der dortigen Verschuldung geben. Zu den Summen sind nur die Einwohnerzahlen hinzugefügt, so dafs man hier die Berechnung der Schulden pro Einwohner dem Vergleiche zu Grunde legen mufs, ein allerdings noch mehr summarisches Verfahren; die vier oben behandelten Gemeinden sind auch hier beigefügt.

Oberamtsbezirk	Gemeinde	Gesamtverschuldung M	Einwohnerzahl	Gesamtverschuldung pro Kopf der Bevölkerung M
1	2	3	4	5
Haigerloch	Gruol	40 049 (nur Hypothekenschulden)	ca. 1000	40 (nur Hypothekenschulden
Hechingen	Bisingen	494 600	1271	389,1
„	Thanheim	158 000	408	387,3
„	Zimmern	149 000	385	387
„	Wessingen	177 000	458	386,4
„	Weilheim	241 000	621	388
„	Grosselfingen	475 000	1226	387,4
„	Steinhofen	218 000	564	386,5
Gammertingen	Gammertingen	381 000	1146 (im Jahre 1885)	332,4
Sigmaringen	Sigmaringendorf	300 000 (nur Hypothekenschulden)	938	319,8 (nur Hypothekenschulden)

Wir stellen dem die Resultate der amtlichen *Hypothekenbewegungsstatistik* für die ländlichen Bezirke der einzelnen Amtsgerichte gegenüber unter Berechnung der Schuldsummen auf den Hektar und Angabe des durchschnittlichen Grundsteuerkapitals in dem betreffenden Oberamtsbezirk oder Teil eines solchen.[1]) Die zwei ersten Amtsgerichtsbezirke fallen etwa mit dem Gebiete der Naturalteilung, die drei letzten mit den Gegenden der geschlossenen Vererbung zusammen.

Die Resultate der Hypothekenbewegung in den ländlichen Bezirken der Amtsgerichte in den Jahren 1886/87—1894/95.

Amtsgerichtsbezirk	Fläche des Amtsgerichtsbezirks	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der Verschuldung		Grundsteuerkapital des hauptsächlich in Betracht kommenden Oberamtsbezirkes oder Teiles eines Oberamtsbezirkes	
		im ganzen	pro Hektar		Name des Oberamtsbezirkes
	ha	M	M	M	
1	2	3	4	5	6
Haigerloch I u. II	14 796,0	— 695 247	— 46,98	855,72	Haigerloch
Hechingen	26 063,3	— 201 321	— 7,72	808,71	Hechingen
Gammertingen	19 847,6	— 148 936	— 7,50	409,10	Gammertingen
Sigmaringen	35 869,3	+ 360 419	+ 10,04	555,89	Sigmaringen links der Ablach
Wald	17 649,8	— 466 940	— 26,45	680,09	Sigmaringen rechts d. Ablach

Die drei Statistiken besagen folgendes: Am niedrigsten stellen sich die Verschuldungsziffern für den Amtsgerichtsbezirk *Haigerloch*. Die hypothekarische Belastung hat sich nach der letzten Tabelle dort in 9 Jahren um 695 247 M vermindert; in 8 Jahren haben die Löschungen die Eintragungen überstiegen und nur in einem Jahre war das entgegengesetzte der Fall. Die Abnahme der Verschuldung war pro Hektar am gröfsten, sie betrug 5 % des Grundsteuerkapitals. Dies Ergebnis wird durch die Verschuldungsstatistik der Gemeinde Gruol aus den beiden ersten Aufstellungen bestätigt; obwohl die Gemeinde eine rein landwirtschaftliche ist, weist sie bei mildem Klima und gutem Boden, starker Viehzucht und Naturalteilung einen geringen Schuldenstand auf; freilich gehört sie, wie schon oben[2]) bemerkt, entschieden zu den besten des Oberamtsbezirkes, und die Personalschulden, die im Realteilungsgebiete stets relativ hohe zu sein pflegen, sind nicht mit aufgenommen. Es folgt nach der Höhe der Schuldenabnahme der Bezirk *Wald* aus dem Gebiete der Einzelerbfolge. Die Löschungen übersteigen die Eintragungen um 466 940 M, d. s. 26,45 M pro Hektar oder 3,8 % des Grundsteuerkapitals. Im Amtsgerichtsbezirk *Hechingen* ist die Verschuldung zwar auch zurückgegangen, aber doch nur in viel geringerem Grade; in 5 Jahren überstiegen die Löschungen die Eintragungen, in

[1]) Der Flächeninhalt der Amtsgerichtsbezirke beruht auf Berechnungen nach dem Gemeindelexikon.

[2]) S. 67.

4 Jahren die letzteren die ersteren. Der Rückgang hat pro Hektar 7,72 M oder 0,9 % des Grundsteuerkapitals betragen. In der Gemeinde Bisingen entfällt dagegen auf die Familie die höchste Schuldensumme, ebenso in den andern Hechinger Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung. Die Verschuldung wird dort auch als enorm bezeichnet. An vierter Stelle folgt der zum gröfsten Teil zum Gebiete der Anerbensitte gehörige Bezirk *Gammertingen*, dessen Realverschuldung in demselben Zeitraum um 148936 M abgenommen hat; hier haben in 6 Jahren die Löschungen die Eintragungen überstiegen, während in 3 Jahren letztere höher als die ersteren waren. Die Verschuldungsabnahme ist mit 7,50 M pro Hektar etwas geringer, im Verhältnis zum Grundsteuerkapital (1,8 %) stärker als in Hechingen. Von der Gemeinde Gammertingen, in der jetzt die Teilungssitte herrscht, wurde allerdings berichtet, dafs die Verschuldung gewachsen sei, jedoch ein ziffernmäfsiger Nachweis nicht gegeben und hinzugefügt, dafs kein Notstand vorhanden sei; die Schuldensumme ist, nach der Familie berechnet, unter den aufgeführten Gemeinden noch die zweitniedrigste, nach dem Kopfe der Bevölkerung die drittgünstigste.[1]) Der fünfte Amtsgerichtsbezirk, *Sigmaringen*, ebenfalls aus dem Gebiete der geschlossenen Vererbung, steht in einem auffälligen Gegensatze zu den anderen Bezirken; hier hat in 9 Jahren eine Mehrbelastung der bäuerlichen Bevölkerung um 360419 M oder um 10,04 M pro Hektar und 1,8 % des Grundsteuerkapitals stattgefunden, während die Gemeinde Sigmaringendorf (die Personalschulden sind allerdings nicht ermittelt) sich nach dem Kopfe der Bevölkerung in der Verschuldung unter dem Durchschnitte der anderen Gemeinden hält, aber auch zu den besser situierten gerechnet wird.

Das Bild der Hypothekenbewegung ändert sich nur wenig, wenn man die in den ländlichen Bezirken infolge von Zwangsversteigerungen gelöschten Hypothekensummen ausscheidet, die nicht als Zeichen verbesserten Wohlstandes anzusehen sind. Während der Jahre 1889/90[2]) bis 1894/95 wurden infolge von Zwangsversteigerungen gelöscht in den Amtsgerichtsbezirken:

Haigerloch I u. II	Hechingen	Gammertingen	Sigmaringen	Wald
M	M	M	M	M
133439	169942	36536	372429	105158

Läfst man diese Löschungen aufser Betracht, so hat in den Jahren 1886/87 bis 1894/95 eine Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der Verschuldung stattgefunden in den Amtsgerichtsbezirken:

	Haigerloch I u. II		Hechingen		Gammertingen	
	im ganzen	pro Hektar	im ganzen	pro Hektar	im ganzen	pro Hektar
um	M	M	M	M	M	M
	— 561808	— 37,96	— 31379	— 1,20	— 112400	— 5,66

	Sigmaringen		Wald	
	im ganzen	pro Hektar	im ganzen	pro Hektar
um	M	M	M	M
	+ 732848	+ 20,43	— 361782	— 20,49

[1]) Das Nähere über die Gemeinde Gammertingen vgl. unten S. 78.

[2]) Die gesonderte Nachweisung dieser Summen beginnt in der preufsischen Statistik erst mit dem Jahre 1889/90.

Auch nach dieser Aufstellung ist die Abnahme der Realverschuldung im Amtsgerichtsbezirke Haigerloch die gröfste, der Bezirk Wald behauptet ebenso seine zweite Stelle, und nur Hechingen und Gammertingen, die auch nach der ersten Statistik schon wenig differierten, vertauschen ihren Rang. Die Schuldzunahme im Bezirk Sigmaringen erscheint noch um ein bedeutendes Teil höher als nach der ersten Aufstellung.

Auffallend sind vor allem die Resultate der Hypothekenbewegung insofern, als, abgesehen von dem letztgenannten Bezirk, überall bedeutende Mehrlöschungen stattgefunden haben. Das aus den Grundbüchern gewonnene Bild entspricht jedoch[1]) nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen, weil in Hohenzollern während der letzten 4—5 Jahre infolge der Einwirkung der Amtsgerichte zahlreiche Löschungen längst getilgter Hypothekenschulden vorgenommen worden sind, auch die „Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande" Verpfändung des ganzen Besitzes und Reinigung des Grundbuchblattes von allen bezahlten und noch nicht gelöschten Hypotheken verlangt. Andererseits soll die *Personalverschuldung* des Bauernstandes seit Erlafs des neuen Statuts des erwähnten Instituts vom Jahre 1888 erheblich gestiegen sein. Die Anstalt, welche fast den ganzen Kreditverkehr in Hohenzollern an sich gezogen hat,[2]) giebt seit jener Zeit an Gemeinden, staatlich genehmigte Meliorationsverbände und gemeinnützige Genossenschaften Darlehen ohne besondere Deckung, ferner an Private aufser auf Hypothek auch gegen blofse selbstschuldnerische Bürgschaft.

Da man wohl annehmen kann, dafs beide Thatsachen in sämtlichen 5 Bezirken ungefähr die gleichen Wirkungen ausgeübt haben, so stehen einem Vergleiche unter diesen Gesichtspunkten durchschlagende Bedenken nicht entgegen. Weniger angebracht erscheint ein solcher Vergleich zu Zwecken der Würdigung der Erbsitten aus dem Grunde, weil eine Statistik des Schuldenstandes und der Hypothekenbewegung, die von allen näheren Verhältnissen, von Gröfse und Ertragswert der belasteten Güter absieht, die noch dazu hunderte von Besitzungen als einheitliche Masse zusammenfafst, nur schwer soziale und wirtschaftliche Beziehungen greifbar erkennen läfst. Bei Würdigung der mitgeteilten Zahlen ist namentlich auch zu berücksichtigen, dafs gleiche Verschuldungsquoten im Gebiete der Kleinwirtschaft etwas ganz anderes bedeuten als in Bezirken mit vorherrschend gröfseren bäuerlichen Anwesen. Letztere können eine höhere hypothekarische Verschuldung im allgemeinen sehr viel eher tragen als der Zwergbetrieb ohne Nebenerwerb, weil in diesem Falle der Ertrag schon unverkürzt knapp ausreicht, um den Besitzer zu nähren, also nicht auch noch Zinsen für eine, wenn auch geringe Schuld aufbringen kann. Zieht man dies in Betracht, so entsprechen die Verschuldungsziffern einigermafsen den oben[3]) skizzierten

---

[1]) Nach Mitteilung des Herrn Verwaltungsgerichtsdirektors Grafen v. Brühl und des Herrn Amtsrichters A. Hodler.

[2]) Nach Schätzung des Generalkommissionspräsidenten Küster (Verhandlungen der Agrarkonferenz, Berlin 1894, S. 354) soll nur $^1/_{10}$ aller *Immobiliar*schulden in Händen von anderen Instituten oder Privatleuten sein. — [3]) S. 55 und 56.

allgemeinen Wohlstandsverhältnissen. Man wird die Verschuldung im Realteilungsgebiete nur für den Bezirk Haigerloch als unbedenklich bezeichnen können, wo günstige Produktionsverhältnisse, Anbau von Handelsgewächsen, Nähe der Industrie, damit lohnender Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Kleinbetrieb eine gewisse Rentabilität verschaffen. Ungünstig scheint dagegen die Lage der ländlichen Bevölkerung auch nach den Verschuldungsziffern im Bezirke Hechingen zu sein; die dortigen Gemeinden sind durchweg am höchsten belastet. Innerhalb des Gebiets der Einzelerbfolge weist der Amtsgerichtsbezirk Gammertingen recht gute Verhältnisse auf, nicht minder der Bezirk Wald, wo die Löschung der Hypotheken die zweitstärkste war; nur im Sigmaringer Landesteile ist eine starke Vermehrung der Schulden zu verzeichnen, während der Schuldenstand der Gemeinde Sigmaringendorf gleichfalls günstig ist.

Sonstige gemeindeweise Aufstellungen für den südlichen Teil Hohenzollerns sind, wie erwähnt, nicht vorhanden, dagegen sind im Grofsherzogtum Baden sowie auch in Württemberg mehrfach schuldenstatistische Erhebungen vorgenommen worden, die auch Gebietsteile betreffen, welche dem Süden Hohenzollerns benachbart sind.

In der bekannten, im Jahre 1883 veranstalteten *badischen* landwirtschaftlichen Enquête sind die Schuldverhältnisse der drei schon oben[1]) erwähnten, unweit der Westgrenze des Amtsgerichtsbezirks Wald gelegenen Gemeinden Wasser, Worndorf und Mainwangen festgestellt worden.[2]) Die entsprechenden Zahlen für diese Gemeinden waren:

Gemeinde	Zahl der Familien	Zahl der Einwohner	Summe der Hypothekenschulden M	Summe der Personalschulden M	Gesamtverschuldung M	Summe der Hypothekenschulden pro Familie M	Gesamtververschuldung pro Kopf der Bevölkerung M
1	2	3	4	5	6	7	8
Wasser . . .	78	436	450 819	35 270	486 089	5779,7	1114,8
Worndorf .	92	400	262 507	10 480	272 987	2853,3	682,4
Mainwangen	54	241	351 465	4 130	355 595	6508,6	1475,4

[1]) S. 45. — [2]) Sie können allein zum Vergleiche herangezogen werden, da sie allein in der Nähe der Westgrenze Hohenzollerns gelegen sind. Über die Verschuldung in den 37 in die Enquête einbezogenen, aus den einzelnen Hauptkulturzonen des Grofsherzogtums ausgewählten Gemeinden, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. die Erhebungen selbst, vornehmlich Bd. IV („Ergebnisse") S. 24 ff. und S. 104 ff., sowie die Schrift von Stengele „Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland", Stuttgart 1894, S. 97 ff. Auch Stengele übersieht bei Beurteilung des Einflusses von Erbrecht und Erbsitte auf die Verschuldung vielfach, wie wenig Schuldenstatistiken über kleinbäuerliche Wirtschaften mit solchen über gröfsere Betriebe ohne weiteres vergleichbar sind, auch wenn die Schulden in ein prozentuales Verhältnis zu dem Steueranschlag (Liegenschaftswert) des Gutes gebracht werden. Aus der gröfseren Tragfähigkeit der umfangreichen Bauernhöfe dürften sich auch die für das Anerbengebiet günstigen Zahlen der badischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursstatistik erklären, während Stengele (S. 111) hierfür eine etwas künstliche Deutung giebt.

Die Ziffern der Spalten 7 und 8 sind erheblich höhere als die entsprechenden Zahlen der für die Hohenzollernschen Gemeinden aufgestellten Tabellen. Es ist aber auch schon ausgeführt worden[1]), dafs die um jene Zeit übliche Bemessung des Übergabepreises in den drei Gemeinden, deren wirtschaftliche Verhältnisse — Getreidebau und Viehzucht — dieselben wie die des südlichen Hohenzollerns sind, nicht der heutigen Berechnung des kindlichen Anschlages in Hohenzollern entspricht. Da hier heute die Übergabesumme meist $^2/_3$ des Verkaufswertes beträgt, sie dort aber zur Zeit der Erhebung nur 15—20 % unter den damals sehr hohen Verkaufswert herabgesetzt wurde (Wasser, Worndorf) oder ihn sogar überstieg (Mainwangen), so dürfte die Verschuldung im südlichen Hohenzollern auch dementsprechend niedriger sein als in den drei badischen Gemeinden. Die Wohlstandsverhältnisse von Wasser werden trotzdem — bei günstigem Klima und gutem Boden — als durchaus gesunde bezeichnet. In Worndorf wird dagegen die Lage des Bauernstandes für schlecht, in Maiwangen sogar für äufserst bedenklich gehalten; in den beiden letzteren Gemeinden hat aber der gewerbsmäfsige Güterhandel die schlechte Lage herbeigeführt. Solcher kommt in einem Teile des südlichen Hohenzollern überhaupt nicht vor und ist in einem anderen nur sehr wenig verbreitet.

Durchaus günstige Verschuldungsverhältnisse weist dagegen die Gemeinde Christazhofen (Oberamt Wangen) auf, die einzige von den 6 in der württembergischen Agrarenquête der Jahre 1884/85[2]) dargestellten Gemeinden, deren wirtschaftliche Verhältnisse und Erbgewohnheiten dieselben wie in der Exklave Achberg und ähnliche wie im südlichen Teile des Hohenzollernschen Stammlandes sind. Freilich liegen auch hier die von der Enquête erfafsten Zahlen und Thatsachen schon über ein Jahrzehnt in der Vergangenheit zurück.

Neuere Verschuldungsziffern — aus dem Jahre 1893 — bietet eine Denkschrift des badischen Finanzministers.[3]) Die *Durchschnitts*verschuldung der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung war in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes von den 11 geographischen Bezirken des Grofsherzogtums am höchsten in der Donaugegend (Amtsbezirke Villingen, Donaueschingen, *Mefskirch, Pfullendorf*; Donaugebiet von Engen) mit 31,2 % und in der Seegegend (Amtsbezirke Konstanz, *Stockach, Überlingen*; Engen ohne Donaugebiet) mit 32,9 %. Sie blieb von sämtlichen 52 Amtsbezirken

---

[1]) Vgl. S. 45.

[2]) „Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach u. s. w. des Königreichs Württemberg" 1884—85. — Auch hier kann nicht näher auf die Verschuldung in den einzelnen Gemeinden, die durchaus zu gunsten der geschlossenen Vererbung in der Osthälfte Württembergs spricht, eingegangen werden. Stengele übersieht bei Besprechung ihrer Ergebnisse (a. a. O., S. 225 ff.) noch mehr wie bei Baden die Verschiedenartigkeit der Belastung von Parzellenbetrieben und Grofsbauernwirtschaften bei gleicher prozentualer Verschuldung. Dabei verfällt er in eine merkwürdige Überschätzung der Ungefährlichkeit der Verschuldung durch Restkaufgelder.

[3]) Buchenberger „Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden", Karlsruhe 1896.

in 34 unter 20 % (in einer auf 7,5 %), in 10 Amtsbezirken zwischen 20 und 30 % und überstieg nur in 8 30 % des Vermögenswertes. Unter letzteren waren wieder am höchsten verschuldet die Amtsbezirke Meſskirch (44,7 %), Pfullendorf (40,6 %), Stockach (38,4 %) und Überlingen (35,1 %). Auch Buchenberger weist darauf hin, daſs sich in den Gebieten mit vergleichsweiser hoher Verschuldung in beträchtlichem Umfange groſsbäuerliche Betriebe vorfinden, während in allen anderen Landesteilen, in denen sie vergleichsweise niedrig ist, der Klein- und Mittelbesitz ganz bedeutend überwiegt, ohne allerdings hervorzuheben, daſs aus dem angeführten Grunde die verschiedenen Grade der Verschuldung in dem einen und dem andern Gebiete keineswegs entsprechende Grade der Belastung bedeuten.[1]) Hierzu kommt noch, daſs die der Statistik zu Grunde gelegte Taxe des Verkehrswertes der Grundstücke im Gebiete des Klein- und Mittelbesitzes sehr hoch ist und die prozentuale Belastung schon deshalb dort sehr niedrig erscheint.[2]) Übrigens ist Buchenberger weit davon entfernt, die Erbsitte allein für die relativ höhere Verschuldung der groſsbäuerlichen Distrikte in Anspruch zu nehmen. Er verweist auf das rauhere Klima, welches die Stetigkeit der Jahresernten beeinträchtigt, auf die vielfachen Hagelschäden und die niedrigen Preise sowie den schleppenden Absatz der Getreidefrüchte, mit welchen jene Gegenden des vorherrschenden Fruchtbaues zu rechnen hätten; zuletzt macht er noch auf die hohen Gutsübernahmetaxen aufmerksam, die sich vorzugsweise in den 70er Jahren, d. h. in einer Zeit ungewöhnlich hochgeschraubter Güterpreise, geltend gemacht hätten, deren Nachwirkungen aber heute noch fühlbar seien.

Die Übergabepreise der ländlichen Anwesen sind in jenen Gegenden Badens vielleicht um deswillen höher[3]), und ist auch die Verschuldung eine stärkere als in Hohenzollern, weil die Bewertungsgrundsätze des benachbarten württembergischen Realteilungsgebietes nicht ohne Einfluſs auf die Preisfestsetzung geblieben sein mögen.

Schluſsbetrachtung.

Mit den vorstehenden Ausführungen soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daſs es auch im hohenzollernschen Gebiete der Anerbensitte dem Übernehmer der bäuerlichen „Heimat“ häufig recht schwer wird,

---

[1]) „Da unter sonst gleichen Verhältnissen der Betrag des in einem Gutsbetrieb zu erzielenden Wirtschaftsüberschusses mit der Gröſse des Anwesens steigen, mit der Kleinheit desselben abnehmen wird, so muſs auch die prozentuale Verschuldungsmöglichkeit mit der Gröſse bezw. Kleinheit der Anwesen steigen bezw. fallen.“ So bemerkt mit Recht Buchenberger in seiner „Agrarpolitik“ (Leipzig 1893). Bd. II, S. 63. Dabei ist selbstverständlich von der Verbindung der landwirtschaftlichen mit einer gewerblichen Thätigkeit oder mit Lohnarbeit abgesehen. D. Herausg.

[2]) Vgl. den weiter unten noch erwähnten Bericht der Justizkommission der Badischen zweiten Kammer zur Beratung des Gesetzentwurfs „Die geschlossenen Hofgüter“ betr., Beilage zum Protokoll der 83. Sitzung vom 6. Mai 1898, S. 7.

[3]) Aus der Gegenwart liegen allerdings hierüber keine Nachrichten vor.

die ihm im Interesse der Eltern und Geschwister aufgebürdeten Lasten zu tragen und sie allmählich wieder abzustofsen. Auch hier ist der kindliche Anschlag der ländlichen Anwesen in den 70er und im Anfang der 80er Jahre erheblich höher geworden.[1]) Darauf wirkte einerseits das — bei sinkenden Zinsfufs — starke Steigen der Grundstückspreise ein, dem die Zunahme der Erträge keineswegs entsprach, unter dessen Einflufs aber nicht wenige Bauern sich für über Nacht reich gewordene Leute hielten, deren Stolz es verlangte, den abgefundenen Kindern möglichst hohe Gleichstellungsgelder mitzugeben. Andererseits kam es damals wie noch — wenn auch nicht gerade häufig — jetzt vor, dafs die Abfindlinge selbst auf eine Erhöhung ihrer Erbgelder drängten. Mancher, der zu jener Zeit das elterliche Gut übernommen hat, mufs jetzt an den Folgen des zu hohen Anschlages leiden. Im allgemeinen wird der Gutsnachfolger neuerdings wieder bedeutend besser eingesetzt als es damals, wenn auch nicht so gut wie es bis vor 3—4 Jahrzehnten noch üblich war.

Eine beträchtliche Verschlechterung für die Lage der Gutsübernehmer hat sich daraus ergeben, dafs seit dem Ausbruche der landwirtschaftlichen Krisis es immer schwerer geworden ist, eine wohlhabende Hochzeiterin zu finden. Man hört dies allgemein beklagen. Auch der Erhebungskommissar für die Gemeinde Sigmaringendorf hebt jene Erscheinung hervor: „Die Töchter vermöglicher Eigentümer trachten nach Versorgung in den Städten und verheiraten sich lieber an Subalternbeamte als an Bauernsöhne. Dadurch wird es letzteren schwer, passende Partieen zu finden, und weil zu der teueren Gutsübernahme wenig Kapital angeheiratet wird, entsteht die grofse Schuldenlast. Es ist dies hier zu Lande eine allgemeine Kalamität und eine der für den landwirtschaftlichen Betrieb ungünstigen Veränderungen in den letzten 20 Jahren.“

Nicht selten haben die Gerichtsbehörden — Erbteilungs-, Vormundschafts- und Grundbuchrichter — zum Nachteil des Gutsnachfolgers auf eine Erhöhung der Übergabesumme hingewirkt. Insbesondere haben die Vormundschaftsrichter häufig sowohl bei Einkindschafts- wie bei Gutsübergabeverträgen und Erbauseinandersetzungen[2]) den kindlichen Anschlag im Interesse der Mündel beanstandet und Taxatoren zur anderweitigen Abschätzung des Gutes herangezogen.[3]) Sie wurden hierzu meistens dadurch veranlafst, dafs der Übernehmer kurze Zeit nach der Übergabe Hypotheken bei der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande aufnehmen wollte, um seine Ge-

---

[1]) Buchenberger („Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden“, Tauberbischofsheim 1887, S. 610) datierte s. Zt. die parallele Entwickelung im badischen südlichen Hügelland — Verdrängung mäfsiger Übernahmetaxen durch möglichst hohe Bewertung des Anwesens im Interesse der miterbberechtigten Geschwister — etwa 3 Dezennien, also etwas länger als in Hohenzollern, zurück.

[2]) § 42 Ziffer 3 u. 4 der Preufsischen Vormundschaftsordnung.

[3]) Das Institut der Gerichtstaxatoren beruht auf den Verordnungen der Kgl. Regierung zu Sigmaringen vom 4. Juli 1855 und 15. Februar 1861. Sie werden für jede Gemeinde nach gutachtlicher Äufserung des betr. Oberamtes von dem zuständigen Amtsgerichte bestellt und verpflichtet.

schwister abzufinden, hierbei aber die Taxe der Grundstücke naturgemäfs mit dem höheren Verkaufswerte seitens der Taxatoren angesetzt wurde. Nur selten hat man sich dann auf die oben[1]) wiedergegebene Sigmaringer Verordnung vom 8. Januar 1813 und das Gesetz vom 31. Mai 1822 berufen, bei denen es doch zum mindesten zweifelhaft ist, ob ihr materieller Inhalt nicht noch heute geltendes Recht ist.[2]) Die Grundbuchrichter haben zusammen mit Gerichtskassen und Erbschaftssteuerbehörden im Interesse des Fiskus einen ähnlichen Einflufs geübt. Infolge dieser Einwirkungen mufste manchmal das elterliche Gut verkauft werden, da keines der Kinder im stande war, es zu der hohen Übergabesumme zu übernehmen. Aber auch auf die Ansprüche der Geschwister hat diese Praxis eingewirkt, da sie, sobald minderjährige unter ihnen sind und der Vater verstorben ist, sicher sind, für ihre Forderungen einen Rückhalt an der Behörde zu haben.

Alle diese den Bestand der Anerbensitte gefährdenden Einflüsse sind allerdings noch verhältnismäfsig jungen Ursprungs. In einem grofsen Teile des Landes unterlagen bis Mitte dieses Jahrhunderts die Güter dem Lehensnexus; und es konnte bei ihnen von einer wesentlichen Belastung durch Inanspruchnahme von Abfindungskredit für Kapital, Inventar und sonstige Mobilien nicht die Rede sein.[3]) Für die freieignen, ungeteilt sich vererbenden Anwesen konnte infolge der erwähnten Sigmaringer Gesetzgebung in Verbindung mit der gerichtlichen Bestätigung der Verträge bis zum Jahre 1873 auf eine mäfsige Gutstaxe unmittelbar hingewirkt werden.[4]) Endlich konnte bis zum Jahre 1851, als die Gerichtsbarkeit noch in Händen der Gemeinde lag, die Individualität der einzelnen Fälle besser Berücksichtigung finden, weil die Ortsbehörden alle Verhältnisse kannten und ihnen selbst am Fortkommen des Gutsnachfolgers viel gelegen war.

So sind denn auch seit Wegfall der schützenden Agrar- und Gerichtsverfassung wesentliche Veränderungen der Erbsitte aufser den angeführten noch nicht deutlich erkennbar, und wo Veränderungen vorliegen, da lassen sie sich nicht ohne weiteres gerade auf die eine oder andere Ursache zurückführen. Freiwillige und Zwangsversteigerungen infolge zu hoher Übernahme des elterlichen Gutes zählen im grofsen und ganzen zu den Seltenheiten; insbesondere kann von einer Verdrängung der Einzelerbfolge durch die Erbsitte der Realteilung[5]) auch nur in 2 Gemeinden gesprochen werden. Von ihnen

---

[1]) S. 26.

[2]) Das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873 hebt die Verordnung vom 8. Januar 1813 und das Gesetz vom 31. Mai 1822 nicht auf, sondern bestimmt in § 5 nur: „Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen fortan zu ihrer Giltigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.“ Auch in den Motiven zu dem Entwurfe des fraglichen Gesetzes (Stenogr. Berichte des Herrenhauses 1872/73, Anlagen, Bd. II, S. 119) ist ein auf die Aufhebung bezüglicher Hinweis nicht enthalten.

[3]) Vgl. oben S. 24.

[4]) Ob dies in neuerer Zeit geschehen ist, ist allerdings fraglich.

[5]) Wenigstens nach den Erkundigungen des Verfassers. Vgl. aber die Ausführung S. 40 unten.

ist die Gemeinde Gammertingen schon mehrfach erwähnt worden;[1]) obwohl der Erhebungskommissar hier konstatiert hatte, dafs zur Zeit seiner Aufnahme kein Notstand vorhanden gewesen sei, auch die damaligen Durchschnittsziffern der Verschuldung nicht ungünstige waren, hat doch die Erbsitte eine völlige Veränderung erfahren. Vor 2 Generationen soll hier noch stets der älteste Sohn das ganze elterliche Gut übernommen haben, während heute die Einzelerbfolge eine seltene Ausnahme bildet. Das Vordringen der Realteilung wird als unmittelbare Folge der wachsenden Schuldenlast bezeichnet. Auch wird die Nähe des Gebietes der gleichen Erbteilung nicht ohne Einflufs geblieben sein. Eine parallele Entwickelung hat die unmittelbar an die westliche württembergische Landeshälfte — das Realteilungsgebiet — angrenzende Gemeinde (Exklave) Bärenthal durchgemacht. Auch hier soll etwa zu derselben Zeit wie in Gammertingen noch der älteste Sohn regelmäfsig das ganze bäuerliche Anwesen im Erbgange übernommen haben. Infolge des Anwachsens der Schulden und der Ansprüche der weichenden Geschwister begann man dann, den Grundbesitz bei jedem Erbfalle zu zerreifsen, und kennt heute nur noch dieses Verfahren. Zwei bis drei Haushaltungen sind heute vorhanden, die von ihrer Ackerwirtschaft leben können, alle anderen sind auf Aufsenverdienst angewiesen.

Kann von ähnlichen Veränderungen in den übrigen Gemeinden des Gebietes der Einzelerbfolge auch bis jetzt noch nicht die Rede sein, so ist es doch unzweifelhaft, dafs bei dem Mangel jeglicher, die Anerbensitte stützender Gesetzgebung und bei wachsender Verschuldung infolge der landwirtschaftlichen Krisis die Gefahr einer solchen Entwickelung doch nicht von der Hand zu weisen ist. Bis jetzt schreitet man bei hoher Verschuldung oder, wenn das Vormundschaftsgericht bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern den kindlichen Anschlag zu sehr in die Höhe treibt, eher zum Verkauf und zur Versteigerung des ganzen Gutes als zu seiner Aufteilung. Wie man aber im Süden des Landes nach Aufhebung des Lehensverbandes zu einer wirtschaftlich gerechtfertigten Zerlegung der gröfsten Anwesen übergegangen ist, so ist eine weitere unwirtschaftliche Teilung unter dem Drucke der Agrarkrisis nicht ausgeschlossen. Ist ein Anwesen erst so verschuldet, dafs es nennenswerte Abfindungen für die nachgeborenen Kinder nicht mehr aufnehmen kann, und ist dieser Zustand einmal derart allgemein geworden, dafs von immer wiederholten Versteigerungen und Verkäufen ganzer Höfe in einer Gemeinde nicht mehr die Rede sein kann, so ist die Realteilung des Grundbesitzes bei jedem Erbfalle der einzige Ausweg. Zu welcher Proletarisierung des Bauernstandes eine solche Entwickelung in Gegenden führen mag, in denen wie im Hohenzollernschen Gebiete der Anerbensitte nach ihren natürlichen Produktionsbedingungen ein gröfserer Grundbesitz zu rationeller Wirtschaftsführung durchaus erforderlich ist, bedarf keiner Ausführung. —

Für das oben bezeichnete *Gebiet der Einzelerbfolge* würde es sich

---

[1]) Vgl. oben S. 30, Anm. 1, S. 67 ff.

nach dem Dargelegten darum handeln, die bäuerliche Bevölkerung von der Notwendigkeit einer stärkeren Bevorzugung des Gutsnachfolgers zu überzeugen, als sie vielfach üblich ist, und ein Weiterumsichgreifen des Übels der Überlastung des Übernehmers zu verhindern. Die Lösung dieser Aufgabe läge wohl in der gesetzlichen Einführung eines durch Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen ausschliefsbaren, den herrschenden Sitten sich sorgfältig anpassenden unmittelbaren Intestatanerbenrechts, ähnlich dem, wie es in dem Gesetze, betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom 2. Juli 1898, für diese Landesteile bestimmt ist. Sind das Prinzip der Einzelerbfolge und die Art und Weise der Berechnung eines kindlichen Anschlags für das zu übernehmende Gut gesetzlich festgelegt, so werden diese Bestimmungen auch erhaltend und regelnd auf die Erbsitte einwirken. Für die Festsetzung der Übergabesumme könnte vielleicht das Steuerkapital einen Anhaltspunkt bieten.[1]) Das den Abschlufs eines Gutsübergabevertrags begünstigende Gesetz vom 22. Juni 1875 würde nach wie vor auf eine Ordnung der Verhältnisse schon zu Lebzeiten des Übergebers hinwirken. Denjenigen Eltern, die ihren Hof unter günstigen Bedingungen dem ältesten Sohn übertragen wollen, wären ihre Dispositionen mit Rücksicht auf die nachgeborenen Geschwister durch jene Regelung wesentlich erleichtert. Auch wäre für die Gerichte und andere Behörden die Notwendigkeit, dafs sie bei Streitigkeiten aus dem Intestaterbrechte und in Vormundschafts- und Grundbuchsachen die Güter mit hohen Schulden belasten, klar und deutlich verneint.

Während sich im Parzellierungsgebiete kaum ein erbgesetzliches Mittel zur Hintanhaltung der Verschuldung und übermäfsigen Zersplitterung bietet, kann man dort, wo geschlossene Vererbung Sitte und Herkommen bildet, und wo die natürlich-wirtschaftlichen Bedingungen durchaus die Erhaltung umfangreicher Besitzungen erheischen, durch gesetzgeberische Mafsnahmen die Überschuldung und den wirtschaftlichen Ruin eines gesunden und kräftigen Bauernstandes — bei gleichzeitiger ökonomischer Förderung desselben — hintanhalten.

Der ehemalige Spezialkommissar für Hohenzollern schlägt in seinem Berichte an den Generalkommissionspräsidenten zu Düsseldorf im Prinzipe dasselbe war; er hält eine Höferolle mit Zwangseintragung für das richtigste, glaubt auch, eine untere Grenze für die Eintragungsfähigkeit ziehen zu sollen. Er nimmt an, dafs mit 8 ha oder 5000 M Steuerkapital die wirklich lebensfähigen Ackernahrungen in Hohenzollern beginnen; nach den Erkundigungen des Verfassers könnte man vielleicht diese Grenze noch um ein geringes herabsetzen.[2]) Allerdings schliefsen sich auch die Besitzer der kleinsten Stellen, sofern nur die Landwirtschaft ihren Hauptberuf bildet, in ihrer Erbsitte den Gewohnheiten der gröfseren Bauern an.[3]) —

---

[1]) Vgl. oben S. 44.
[2]) Vgl. oben S. 13.
[3]) Vgl. oben S. 30 u. 38.

Wie die Wirtschaftsverhältnisse und bäuerlichen Erbgewohnheiten der dem südlichen Hohenzollern benachbarten Teile *Badens* und *Württembergs* jenen ähnliche sind,[1]) so hat man auch dort schon Schritte auf dem Wege der Gesetzgebung, allerdings in anderer als der hier bezeichneten Richtung gethan.

Nach dem *badischen* Hofgüter-Edikte vom 23. März 1808[2]) waren neben den „geschlossenen Hofgütern" des Schwarzwalds auch die bäuerlichen Lehengüter des südlichen Hügellandes gesetzlich unteilbar. Mit der Ablösung bezw. Aufhebung des Lehensverhältnisses fiel für die letzteren das Zwangsanerbenrecht weg, während Begriff und Umfang der auch heute unteilbaren Schwarzwaldhöfe durch das Gesetz vom 23. Mai 1888 festgelegt wurden. In der Waisenrichterordnung vom 2. November 1889 (§ 35) wurde sodannn bestimmt, dafs die Abschätzung der durch die Verordnung vom 21. Juli 1888 auf 4942 festgestellten, in 14 Amtsgerichtsbezirken gelegenen Hofgüter[3]) sich — soweit Verkäufe oder Verpachtungen, welche zur Vergleichung herangezogen werden könnten, nicht zur Verfügung stehen — auf eine Berechnung des Reinertrags stützen soll, die in der Vollzugsanweisung näher geregelt ist; ebenso *kann* unter der gleichen Voraussetzung bei Abschätzung solcher landwirtschaftlicher Anwesen verfahren werden, welche, wiewohl nicht gesetzlich unteilbar, nach Sitte und Herkommen ungeteilt vererbt werden. Die Regierung hatte ferner mit Rücksicht auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ende 1892 eine Denkschrift betreffend das bäuerliche Erbrecht und den Entwurf eines Gesetzes, in dem die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht vorgesehen war, ausgearbeitet. In dem im Dezember 1897 der Ersten Badischen Kammer vorgelegten, von ihr zunächst mit nur unwesentlichen Änderungen angenommenen Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend, schlug dann die badische Regierung einen anderen Weg ein.[4]) Zunächst hielt der Entwurf die schon nach dem Gesetz vom 23. Mai und der Verordnung vom 21. Juli 1888 zur Feststellung gelangten Hofgüter (Schwarzwaldhöfe) als „geschlossene Hofgüter" aufrecht. Aufserdem sollte aber jeder Eigentümer eines bäuerlichen Anwesens in den höheren Gebirgslagen sowie in den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden — nach dem Regierungsentwurf von nur 27 Amtsgerichtsbezirken, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer des ganzen

---

[1]) Vgl. oben S. 31, 55 und 73 ff.

[2]) Vgl. Buchenberger a. a. O., S. 612, 621 und „Ergänzungsband", Tauberbischofsheim, 1891, S. 106 ff. sowie Stengele a. a. O., S. 114 ff.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung in Anlage 1 zu der unten erwähnten Beilage zum Protokolle der 83. Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Mai 1898.

[4]) Vgl. Drucksachen des Badischen Landtags. Erste Kammer: Beilage No. 53 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 18. Dezember 1897, Beilage No. 104 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Februar 1898, Protokoll der 8. Sitzung vom 19. Februar 1898 und Protokoll der 20. Sitzung vom 4. Juni 1898. Zweite Kammer: Beilage zum Protokoll der 83. Sitzung vom 6. Mai 1898, Protokoll der 93. Sitzung vom 18. Mai 1898 und Beilage No. 222 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 14. Juni 1898.

Landes — dasselbe *mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde* beim Vorliegen genau bestimmter Voraussetzungen, die darauf abzielten, die wirtschaftliche Angemessenheit im einzelnen Falle amtlich festzustellen, zum „geschlossenen Hofgut" erklären können.[1]) Für beide Klassen war die Aufhebung der Geschlossenheit, die Lostrennung einzelner Teile und die Zerlegung in mehrere geschlossene Hofgüter gleichfalls an die Zustimmung der Verwaltungsbehörde gebunden. Diese sollte jedoch die Erlaubnis zur Aufhebung der Geschlossenheit bei der letzteren Klasse von Gütern nicht verweigern, wenn das Anwesen bei der Nachlafsregulierung nicht von einem Erben oder dem überlebenden Ehegatten übernommen wurde. Anerbe sollte der jüngste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter sein. Der Anerbe sollte das Anwesen zum Ertragswerte übernehmen[2]) und ein Fünftel desselben frei von Lasten erhalten, zu welchem Zwecke die Ansprüche der Miterben und Pflichtteilsberechtigten auf ein Viertel der Intestatportion ermäfsigt werden konnten. Die Zweite Kammer ist den Bestimmungen hinsichtlich der Schwarzwaldhöfe beigetreten, eine gesetzliche Regelung für die übrigen, ungünstiger gelegenen Gegenden des ganzen Landes hat sie aber abgelehnt. Mit dieser abgeänderten Fassung gaben sich schliefslich im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auch Regierung und Erste Kammer zufrieden.

In *Württemberg*[3]) hat man bisher nur im Jahre 1888 aus Anlafs des damaligen Antrages des deutschen Landwirtschaftsrats die Gauverbände des Landes sich über die Einführung eines Anerbenrechts gutachtlich äufsern lassen und im Anschlusse hieran im Gesamtkollegium der Kgl. Centralstelle für die Landwirtschaft Stellung zu dem fraglichen Antrage genommen. Man hielt dort eine Gesetzgebung zur Erhaltung, Kräftigung und zeitgemäfsen Ausbildung des Anerbenrechts in denjenigen Landesteilen für erwünscht, in denen es schon lange kraft Herkommens und Sitte in Anwendung sei. Da die Äufserungen und Verhandlungen der Gauverbandsausschüsse aber zum Teil gezeigt hatten, wie wenig Interesse für eine derartige Gesetzgebung in den nächst beteiligten bäuerlichen Kreisen vorhanden und auf wie viele Mifsverständnisse der fragliche Antrag des deutschen Landwirtschaftsrats gestofsen war, so hielt man eine vorherige Belehrung in der Presse und in Vereinsversammlungen für notwendig. —

In der Begründung des letzten badischen Gesetzentwurfs[4]) werden die Bedenken angeführt, die — abgesehen von dem Höferecht des Schwarzwaldes — gegen die Einführung eines blofsen Intestatanerbenrechts in dem badischen Gebiete der Anerbensitte sprechen sollen. Einmal werden die auf die Erhaltung der Einzelerbfolge hinwirkenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zum anderen die Schwierigkeiten hervorgehoben, welche sowohl

---

[1]) U. a. waren hier die an Hohenzollern angrenzenden Amtsgerichtsbezirke Mefskirch, Pfullendorf, Stockach, Überlingen besonders ins Auge gefafst.

[2]) Seine nähere Feststellung ist dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorbehalten (20facher Wert des Reinertrages).

[3]) Vgl. Stengele, a. a. O. S. 231 ff.

[4]) S. 9 und 10.

bei der geographischen Abgrenzung des Anerbengebietes als auch bei der Abgrenzung der Anerbengüter gegenüber dem Parzellenbesitz zu überwinden wären. Solche Bedenken würden für die Hohenzollernschen Lande nicht von durchschlagender Bedeutung sein. Dafs jene Schwierigkeiten keine unüberwindlichen sind, hat der Vorgang des westfälischen Gesetzes und haben wohl auch die vorhergehenden Darlegungen bewiesen. Die örtliche Verteilung der Erbsitten ist in Hohenzollern eine geschlossene;[1]) auf die Abgrenzung der Besitzklassen ist oben[2]) schon eingegangen worden, auch in Südwestdeutschland kann man im Gebiete der Anerbensitte von schärfer begrenzten Bauernklassen sprechen.

Noch weniger stichhaltig sind die Gründe, die in dem Berichte der Justizkommision der Zweiten Kammer[3]) gegen *jede* gesetzliche Regelung für die Gegenden des freiwillig geübten Anerbenrechts geltend gemacht werden und schliefslich zur Ablehnung solcher Regelung geführt haben. Es wird u. a. behauptet, ein Intestatanerbenrecht sei von höchst untergeordnetem Einflufs auf die Erhaltung des Bestandes der landwirtschaftlichen Anwesen und eine erzieherische Wirkung sei ihm nicht zuzusprechen. Auch hier wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen.

Aber das *Erbrecht* des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* ist keineswegs ausreichend, die der Erhaltung der Einzelerbfolge drohenden Gefahren hintanzuhalten. Zwar versucht es, dem Ertragswerte eines Landgutes zu gunsten des Übernehmers auch gegenüber dem Pflichtteilsrechte der Geschwister Anerkennung zu verschaffen (§§ 2049, 2312, auch § 1515), aber das Intestaterbrecht ist dasselbe geblieben. Die regelmäfsige Beendigungsart der Gemeinschaft, die jeder Erbe jederzeit verlangen kann, ist die Naturalteilung, event. die Zwangsversteigerung (§§ 2042, 752, 753). Hieraus ergeben sich in erhöhtem Mafse die Gefahren aus dem Intestaterbrechte, namentlich bei Beteiligung Minderjähriger, auf die schon oben[4]) hingewiesen wurde. Aber es werden auch die Verfügungen der Eltern durch das geltende Recht desto mehr beeinflufst, je mehr die Bevölkerung beweglicher und dadurch der heimischen Sitte entfremdet wird. Zum mindesten wäre es erwünscht, die in der Verordnung vom 8. Januar 1813 und dem Gesetz vom 31. Mai 1822 enthaltenen Taxvorschriften[5]) in die Erinnerung der Gerichte zurückzurufen.

Einen Nachteil in Ansehung der Erhaltung des Gutes in der Familie bedeutet auch die Regelung des *ehelichen Güterrechts* im *Bürgerlichen Gesetzbuch*. Nach den §§ 1363—1431 wird das Vermögen beider Ehegatten in den nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Ehen nur unter dem Verwaltungs- und Nutznieſsungsrecht des Ehemanns für die Dauer der Ehe

---

[1]) Vgl. oben S. 29 ff. und die Berichtigung unten S. 106.

[2]) S. 79.

[3]) Vgl. die erwähnte Beilage zum Protokoll der 83. Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Mai 1898, S. 6 ff.

[4]) Vgl. S. 76 ff.

[5]) Vgl. oben S. 26 ff. und 77.

vereinigt, während die oben[1]) skizzierten Güterrechtssätze die längere Zusammenhaltung des Grundbesitzes in der durch die Ehe begründeten Gemeinschaft gewährleisteten und die überlebende Witwe mit unbeschränkter Verfügungsberechtigung ausstatteten. Allerdings kann der gesetzliche Güterstand durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag vor oder nach Eingehung der Ehe abgeändert werden, und in den bäuerlichen Kreisen des Gebietes der Anerbensitte ist man gewöhnt, Eheverträge — wenn auch nur vor dem Bürgermeister — abzuschliefsen. Bei dem nach dem 1. Januar 1900 notwendigen Gange zum Gericht oder Notare werden die Hochzeiter von dem zuständigen Beamten zweckmäfsig darauf hinzuweisen sein, dafs es ihren Verhältnissen am besten entsprechen werde, die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1437—1518) einzuführen. —

Für das Hohenzollernsche *Realteilungsgebiet* könnte höchstens die Einführung eines fakultativen, mittelbaren Anerbenrechts in Frage kommen; viel Erfolg wird man sich aber hiervon nicht versprechen dürfen. Die Amtsgerichte Haigerloch und Hechingen betonen — allerdings anscheinend in der Voraussetzung der Einführung eines irgendwo geplanten Zwangsanerbenrechts — die Rechtsanschauung, welche die gleiche Teilung des Nachlasses fordert, wäre seit Menschenaltern in so hohem Grade in der bäuerlichen Bevölkerung lebendig, dafs jede gesetzliche Änderung des bestehenden Zustandes grofse soziale Gefahren nach sich ziehen würde. Das letztere Amtsgericht sieht den lebhaften Protest der Bevölkerung gegen etwaige gesetzgeberische Bestimmungen voraus und glaubt, dafs sie noch gröfsere Erbitterung und mehr häusliche Zwistigkeiten hervorrufen würden, als schon jetzt die Übergabe des elterlichen Wohnhauses an eines der Kinder unter diesen im Gefolge habe.

Dagegen dürfte die Ausdehnung der Sigmaringer Verordnung vom 12. März 1809 über das Parzellenminimum[2]) auf das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Hechingen, zum mindesten für die zusammengelegten Gemarkungen, zweckmäfsig sein. Dieselben Gründe, die für die Einführung einer solchen Bestimmung in der Rheinprovinz sprechen, sind auch hier mafsgebend.[3]) —

In dem Berichte des Landgerichtspräsidenten zu Hechingen wird gegenüber einem gesetzgeberischen Vorgehen im nordwestlichen Teile Hohenzollerns ein ablehnender Standpunkt eingenommen, während er sich eines Urteils über Mafsnahmen im südlichen Teile des Landes enthält.

---

[1]) S. 5.

[2]) Vgl. oben S. 15.

[3]) Vgl. Heft I dieser Veröffentlichung, S. 189 ff. und Heft II, S. 74 ff.

Anlage I.[1])

Übergabevertrag über ein aus eigentümlichen und Erblehengrundstücken zusammengesetztes Bauerngut von 1797 mit den sich daran anschliefsenden Verhandlungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen.

Ich Ferdinand Sch. und Franziska, Bürger und Inwohner in dem Hochfürstlichen Hohen Zollerischen Sigmar. Herrschaftlichen Dorf B. thun kunde und bekönnen hiermit öffentlich in Kraft diefsen Brief vor unfs und unsrer Erben, dafs wir bede wegen alters halber und unfserem Haufswesen nicht mehr vorstehen können, mit ungezwungenem und freiem Willen, unfserm eheleiblichen Sohn J. Sch. unser gantzes Nachstehendes eigenthümbliche Vermögen zu kauffen und gekauffen gegeben haben als benandlich:

1tes. Mit Confsens gnädigster Herrschaft das ganze Hornst. Erblehen Haufs und die dabey liegenten Gärthen, auch alles Geschirr, wafs zum Bauern gewerb vorhanden ist, als wagen, Pflug, Egten..... in Summa alles wafs bey handen ist auch die guthe Stuben Uhr, ein Kleider Kasten, 2 Bettstatten, sambt noch denen eigenthumblichen nachstehenten güthern und Wissen als im

Ösch Lutherberg: (Folgen die Grundstücke, zusammen 12 3/4 Jauchert.)

Und der gestalten ist nachstehender Kauf von allem eigenthumb aufs Recht und redlich ergangen

und umb per . . . . . 900 fl.
schreibe nein hundert gulden

Und soll bemelter Kaufschilling, so lang Eines von beiden Eltern bey leben sein wirth, bifs zur abtheilung alljährlich zihler bifs abgezahlt worden mit 10 fl. und bemelte schuld soll alle zeit verzinfslich verbleiben.

In bemeltem Kauf ist aber angedungen worden, so lang bede Eltern bey leben sindt, behalten sie dafs ganze Vermögen zum Vorrecht, noch umb zu treiben und vor sich zu behalten, bifs Eins mit Tod abgeth, aber der Sohn soll es im vorhenter Zeit denen Eltern helfen unbetreiben und bauen und pflanzen und alles helfen anheim heimsen. Sobald aber Eines von denen Eltern mit Tod abgeth, so fallt alles, wafs im Kauf begriffen ist dem Käuffer zu, sambt allem wafs angepflanzt ist soll frey sein aigen sein.

So lange aber die Eltern die Nutznieſsung von bemeltem Kauf haben, sollen sie auch die steyern und umlagen draufs geben bifs es dem Sohn anheim feld.

ferner ist in bemeltem Kauffe noch angedungen worden und dem annoch lebenten von denen Eltern zu einer Pfrond alljährlich lebenlänglich geordnet worden

an Kernern jährlich	20 Virttel
schmaltz	8 Pfund
schweine fleisch	20 Pfund
Ein Virttel Saltz.	
quartember gelt	3 fl.

Der weilen sein Bruder M. Sch. noch als ledig bey handen ist, so soll er so lang er

---

[1]) Zu S. 24 Anm. 2.

ledigen Standes ist, ins Haufs eingedungen sein und solle ihm die obere Kammer ob dem Stall zum liegen zugewidmet sein.

ferners haben die Eltern mit Confsens der heiligen fabric B. ihrem Sohn dafs vorhandene heyligen güthle auch iberlassen, welches besteth in 3 Äckern

(Folgen die Grundstücke, zusammen 2 Jauchert.)

Vom bemelten heyligen güther aber soll der Käuffer jedem Erben einen abwich heraufsbezahlen 15 fl. mit dem jedoch, dafs wenn der landesabwesend todt wäre und der Verzicht darauf thät, es nur dem Gutsbesitzer zu guten kommen soll.

Der Willen des F. Sch., seinem Sohn J. Sch. laut Kaufbrief zu kaufen gegeben haben, ist durch seinen Dochtermann protestiert worden bey hochfürstl. Regierung, diese hat den Schultheifsen angefragt, was es für Bewenden habe, der Schultheifs hat das Löbl. Gericht darüber den gerichtsspruch geben lassen, der dahin ging, dafs von bemeltem Kaufschilling der Käuffer seinen 3 geschwistern zu einem Heirathgut jedem nach der Eltern Tod 150 fl. bezahlen sollte. Die althen Leute haben zu Antwort gegeben, dafs das Löbl. Gericht die Einsicht nicht habe in ihrem Hauswesen und sind gleich 380 fl. schulden angegeben worden, die zinfsbar sind und seye unmöglich solche Heirathgüther bei unserer lebenszeit vorher heraufs zu schöpfen und sie in ihren alten Tagen müfsten noch leiden.

Endlich haben sie sich dennoch resolvirt, dafs dem ledigen Sohn M. Sch., welcher in der fremde war, zu Einer Heyrath 50 fl. bei dem Käuffer sollen stehen bleiben, aber unverzinslich, aber erst nach der Eltern Tod, sollte aber er sich verheyrathen, weil die Eltern noch leben, so solle er auch vorlieb nehmen wafs die Eltern ihm geben.

dessen zur Wahren Urkund

gegeben flecken B. den 8. October 1797.

Dafs der F. Sch. seinem Sohn J. Sch. die heiligen Äcker übergeben, ist hoher Administration gar nicht entgegen. Doch kann selbe nicht zulassen, dafs J. Sch. eine Verbindlichkeit haben soll, den seinigen für den Abwich etwas hinaus zu zahlen. —

Da sich wegen der übrigen Kinder aus der Ursach Umstände ergeben, weile diese den Kaufschilling für zu gering erachtet haben, so wurde die Sache vor der Regierung heute dahin verglichen dafs der Käufer sich schlüssig gemacht hat:

1. jedem seiner Geschwister fl. 100 zu bezahlen, nämlich der K. Sch. mit L. K. verheuratet, dem Landesabwesenden M. Sch. und dem im Hungarn etablirten J. Sch., mit dem weitern Geding dafs,

2. der Theil, welcher durch frühern Todesfall oder etwa durch Nachsicht erledigt wird, den übrigen mit ihm zuwachsen,

3. dem L. K. sein Betreff nach Abzug desjenigen, was er zum Heuratguth bereits empfangen, sogleich baar, den andern aber, es sey denn dafs der M. seinen Stand verändert, erst nach der Eltern Tod ausbezahlt und verzinst werden soll.

wohingegen begeben sich

4. gedachte 3 Geschwistrigs, wobei die abwesenden durch den K. S. vertreten werden, allen Erbrecht's auf das fernere elterliche Vermögen, so dafs

5. der Hausbesitzer und Käufer J. Sch. den ganzen Nachlafs derselben allein für sich zu behalten berechtigt sein soll.

dessen zu wahrer Urkund und Rechthaltung haben sich die Interessenten und der Vertreter eigenhändig unterschrieben

Sigmaringen, den 13. Oktober 1797.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage II.[1])

Verlassenschaftsverhandlung und Neuverleihung eines Schupflehengutes aus der dem deutschen Ritterorden gehörigen Herrschaft Hohenfels (Amtsgerichtsbezirk Wald) von 1802.

Es haben unseres gnädigen Land Komthuren Excellenz auf Absterben des Schlofsbauren J. G. H. das herrschaftliche Schupflehengut dem Sohn J. H. zu verleihen und weiter gnädigst zu gestatten geruht, weil er die unbemittelte F. B. von L. zu heiraten gedenket, folglichen durch die Übernahme des Inventarial-Vermögens seine 7 Geschwister für ihre Erbsportionen nicht bezahlen, auch diese mit keinem Unterpfande dafür bedenken kann, dafs der herrschaftliche Schupflehenhof auf 6 Jahre lang denen Kindern um 1708 fl. 54 kr. väterliches Erbgut und 466 fl. 40 kr. mütterlichen Voraus verhypotheziret sein solle.

Man hat dahero diese gnädigste Resolution dem Beistand J. Sch., Bauer von O., als nächster Anverwandter der J. H.'schen Kinder eröffnet. Dieser lasset sich zwar namens seiner Pflegetöchteren das Unterpfand des herrschaftlichen Schupflehenhofes ganz gerne gefallen, bittet aber dabei gnädigste Herrschaft, bevor die 6 Jahre umbeflossen sein werden, den J. H. zur Zahlung anzuhalten, oder aber was sohin mangeln werde, die Kinder in das Vermögen ihres Bruders J. H. zu immittiren, und wenn dieses zur Auszahlung nicht hinreichend sein sollte, von gnädigster Herrschaft baar ausgelegt werden möchte.

gez. J. Sch.

Bescheid.

Kann nicht anders, als der gerechten Bitte des J. Sch. Beistand, und seiner Pflegetöchteren entsprochen werden. Wird ihrem Pflegvogt hiermit aufgetragen, vor Umflufs der Pfandhaft und in Zeiten sich bei dahiesigem Obervogtei Amt zu melden, welche Zahlungen seinen Vogtkindern geschehen und was ihnen hiervon noch rückständig seie.

Hierauf wurde in Gegenwart des Herrschaftlichen Stabhalter J. M. und J. G. M., Keller von K., und S. B., Keller von S. als Schätzmänner bei der Verlassenschafts-Verhandlung des seel. J. G. H. und Vermögensübergabe an den J. H. nachstehende Punkte festgesetzet und reguliret.

1. Hat J. H. seinem Bruder J. H. den Antheil seines mütterlichen Vorauses sogleich baar zu zahlen mit 233 fl. 20 kr.

Dann aber den gleichen Antheil seiner Schwester A. H. ad 5 prct. zu verzinsen. Von 233 fl. 20 kr.

2. Die väterliche Erbsbetreffnifs an die 6 Schwestern jeder per 284 fl. 49 kr. 1 $^{3}/_{4}$ Pf. in der Summe also von 1708 fl. 54 kr. betreffend solle der Übernehmer J. H. hieran Anschufs erlegen, oder mit 5 prct. jährlich verzinsen 1000 fl. und den Überrest pr. 708 fl. 54 kr. in jährlichen Zielern auf Martini nächsten Jahres zum erstenmal baar entrichten mit 60 fl.

3. Wenn eine der Pflegetöchteren über kurz oder lang zur Versorgung gelangen würde, so müfste J. H. nach der hiesigen Observanz dieselben gänzlich auszahlen, was ihre Erbsbeträgnifs ist.

4. Dagegen aber übernimmt J. H. das sämmtliche Vermögen und Schulden, wie solches alles in dem unterm 10. August d. Js. errichteten, und obrigkeitlich ratificirten Inventario enthalten ist.

gez. J. M., Stabhalter, J. G. M., Keller, S. B., Keller, J. Sch., J. H.

Da alle Punkten der Ordnung recht und Billigkeit angemessen sind, so werden solche somit auch obrigkeitlich ratificirt.

gez. Ober-Vogt G.

---

[1]) Zu S. 24, Anm. 2.

Anlage III.[1])

Übergabevertrag und Erbvergleich über einen Schupflehenhof aus der Herrschaft Hohenfels (Amtsgerichtsbezirk Wald) von 1805.

Nachdem von gnädigster Herrschaft der J. Sch. Wittib M. H. zu K. erlaubet worden ist, ihrer besitzenden Herrschaftlichen Schupflehenhof dem Sohne T. Sch. abtreten zu dürfen, so stellet dieselbe das bittliche Ansuchen, mit Ihren Kinderen einen Erbvergleich errichten zu dürfen, welches derselben auch, jedoch ohne praejudicium der Herrschaftlichen Gerechtsamen und Schmälerung der Taxsalien und Kanzlei Jurium gestattet wurden.

Diesem nach übergiebt der Herrschaftliche Stabhalter und Keller schriftlichen Erbvergleich, wornach das Aktivvermögen sich auf 3700 fl. beläuft.

Dann haben über Abzug der Schulden die Erbsportionen ihre Bestimmung folgendermafsen erhalten:

Als die Mutter M. H. empfangt 650 fl., die Schwester M. A. G. 950 fl., die Schwester S. G. 950 fl., der Übernehmer T. Sch. 650 fl.

Nach dem resolvirten Amtsnotammen vom 30. Juli wird T. Sch. mit dem Herrschaftlichen Schupflehengut Antonius belehnt und hat er Ehrschatz zu bezahlen 119 fl., für den Lehenbrief 3 fl. 24 kr., refers 1 fl. 12 kr., Sigelgeld 15 kr., Grofsfall für die Mutter 15 fl. 26 kr. 1 Pf., Kleinfall 1 fl.

Und da ferner die vorgelegten Heiratspakten des T. Sch. mit der ledigen M. Sch. von L. obrigkeitlich ratificirt sind, soll Heirathstaxe bezahlt werden 1 fl. 20 kr.

Endlichen wegen dem Erbvergleich und darinn bestimmten 3700 fl. Vermögen und für Theilzettel kommen zu entrichten: 39 fl.

Womit dann sowohl die Übergabe, der Erbverglich und die Heirath beendiget sind.

gez. Obervogt G.

Anlage IV.[2])

Übergabevertrag über ein Schupflehengut und Teilung des allodialen Vermögens aus dem Oberamtsbezirke Ostrach (Amtsgerichtsbezirk Wald) von 1841.

Verhandelt O. den 6. October 1841 durch den Aktuar C. Sch.

Unter Beiziehung des Bürgermeisters K. von hier, der verpflichteten Schätzer Gemeinderath H. und Gemeinderath M. von hier, sowie der in der Verhandlung benannten Erbinteressenten.

Die Wittwe des B. Sch. von hier, M. A., 55 Jahre alt, liefs dem Oberamt erklären, dafs sie gesonnen sei, ihr fürstl. Thurn- und Taxisches Schupflehengut „Halbdragen" an ihren ältesten Sohn J. A. Sch., 25 Jahre alt, mit lehensherrl. Consens zu übergeben, und ihr eigenthümliches Vermögen mit demselben, und ihren beiden jüngeren Söhnen: J. Sch., 21 Jahre alt, und A. Sch., 18 Jahre alt, zu theilen.

Für die beiden letzten ist der Bauer und Bürger C. Sp. von hier heute durch den Oberamtmann W. als Pfleger eidlich verpflichtet worden.

Der aufsenbenannte Beamte verfügte sich in das Haus der Wittwe Sch., woselbst folgendes Inventar über ihren Vermögensstand aufgenommen worden ist:

---

[1]) Zu S. 24 Anm. 2.

[2]) Zu S. 24 Anm. 2.

Inventar

über das Vermögen der B. Sch. Wittwe von hier. Aufgenommen den 6. October 1841 durch den Oberamtsaktuar Sch.

A. Activa.

I. Eigenthümliche Güter: Keine.
II. Capitalien und Baarschaft: 787 Gulden.
III. Samen im Felde: (Folgt die Aufzählung, zusammen im Werte von 198 Gulden).
IV. Früchte auf der Bühne und in der Tenne sammt Heu und Stroh: (Folgt die Aufzählung, zusammen im Werte von 665 fl., 11 kr.).
V. Vieh: (Folgen die Stücke, zusammen im Werte von 425 Gulden).
VI. Baumanns-Geräthe: (Folgen die Geräthe, zusammen im Werte von 205 fl. 46 kr.)
VII. Tennen-Geschirr: (Folgen die Geräthe, zusammen im Werte von 20 fl. 13 kr.)
VIII. Küfergeschirr: (Folgt das Geschirr, zusammen im Werte von 19 fl. 18 kr.).
IX. Schreinwerk: (Folgen die Stücke, zusammen im Werte von 10 fl. 9 kr.).
X. Küchengeschirr: (Folgt das Geschirr, zusammen im Werte von 23 fl. 2 kr.).
XI. Getüch und Gespinnst: (Folgt die Aufzählung, zusammen im Werte von 28 fl. 4 kr.
XII. Nachtrag: (Im Werte von 14 fl. 10 kr.).
XIII. Neuerbauter Kahr an das Lehenhaus: (Im Werte von 100 fl.).

Summa: 2495 fl. 53 kr.

B. Passiva.

Gefälle etc.	76 fl. 17 kr.
Vergleichung:	
A. Activa	2495 fl. 53 kr.
B. Passiva	76 „ 17 „
Reinvermögen	2419 fl. 36 kr.

Trifft zu 4 Theilen, nämlich der Gutsübergeberin (unbeschadet ihres Vorbehalts) und jedem ihrer 3 Kinder 604 fl. 54 kr.

Über die Vertheilung erklären sich die Erbinteressenten, für den zu Constanz abwesenden Sohn A. Sch. der beeidigte Pfleger C. Sp., auf folgende Weise verbindlich:

§ 1. Die Gutsübergeberin M. Sch. von hier behaltet sich von dem obigen

Reinvermögen von	2419 fl. 36 kr.
die Summe von	500 fl.
bevor und überläfst den Rest mit	1919 fl. 36 kr.

ihren 3 Kindern, benamtlich J. A., J. und A. Sch. in der Weise, dafs jeder derselben einen Dritten Theil des angeführten Restes mit 639 fl. 52 kr. an Vermögen erhält.

§ 2. Die Gutsübergeberin läfst sich mit den ihr vorbehaltenen 500 fl. an den Gutsübernehmer J. A. Sch. weisen, an den sie hiermit verwiesen wird. Diese 500 fl. bleiben ihr als freies, unbeschränktes Eigenthum.

§ 3. Die beiden Brüder J. und A. Sch. werden mit ihren Forderungen von je 639 fl. 52 kr. an den Gutsübernehmer J. A. Sch. verwiesen, welcher denselben zunächst die Forderungen an die Spar-Kasse mit 787 fl. unter Haftbarkeit für den Zinsbetrag, vom heutigen Tage an, zu gleichen Theilen abtritt.

Mit den Resten ihrer Theilbetreffe werden dieselben an den Gutsübernehmer verwiesen, von dem der Pfleger die vorgeschriebene Versicherung und Verzinsung zu fordern verpflichtet ist.

§ 4. Da J. A. Sch. seiner Mutter . . . . . 500 fl.
jedem seiner Brüder J. und A. Sch. 639 fl. 52 kr. zusammen . . . . . 1279 fl. 44 kr.
also 1779 fl. 44 kr.
zahlt, so bleibt ihm für seinen Theilbetreff mit . . . 639 „ 52 „
indem sich so das Reinvermögen der Wittwe Sch. mit 2419 fl. 36 kr. herausstellt.

Dafür übernimmt er das Inventar im ganzen Bestande von	2495 fl.	53 kr.
und die Passiva mit	76 „	17 „
Thut obige	2419 fl.	36 kr.

Voranstehendes Resultat wurde den 4 Theilberechtigten und bezw. ihrem Pfleger C. Sp. eröffnet, von denselben (unbeschadet eines Rechnungsverstoßes) anerkannt und verbindlich angenommen und sofort auf Vorlesen unterzeichnet.

† † † Handzeichen der Wittwe M. A. Sch., beurkundet Bürgermeister K., gez. J. A. Sch., gez. J. Sch., für den abwesenden A. Sch. der Pfleger desselben und J. Sch., gez. K. Sp., Bürgermeister K., Gemeinderat H., Gemeinderat M.

Für Vorstehendes gez. Sch.

Revidirt und richtig erfunden. Ostrach, den 14. October 1841. Fürstl. Oberamt,
gez. W.

Anlage V.[1])

Das im Amtsgerichtsbezirke Gammertingen bei gerichtlicher Einreichung des Gutsübergabevertrages zur Anwendung kommende Formular (Formular Ebbecke).

Übergabevertrag.*)

§ 1. Es überträgt der zu an seinen Sohn zu das Eigentum an folgenden, in der Gemarkung belegenen, in anliegender Besitzstandsurkunde näher bezeichneten Grundstücken als

für den vereinbarten Kaufpreis von

§ 2. In Anrechnung auf diesen Kaufpreis übernimmt der folgende Schulden des Veräufserers als Selbstschuldner

und verpflichtet sich, die vorbezeichneten Schulden binnen zu bezahlen oder doch binnen dieser Frist den Veräufserer von der Haftbarkeit für die Schulden zu befreien.

Ferner werden dem die in § 3 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen zum Werte von auf den Kaufpreis angerechnet. Der**) Restkaufpreis von wird in der Art berichtigt, dafs der Übernehmer an seine Geschwister

die Summe von binnen Monaten nach dem Tode des als Abfindungsgeld zu entrichten hat und dafs dem Übernehmer die Summe von als sein künftiger Erbteil angewiesen wird.

---

*) Anm. Die Errichtung eines solchen Vertrages, welcher bei Auflassung der Grundstücke dem Gericht vorzulegen ist, ist bei Veräufserung an Descendenten nötig, um die in Art. 2 § 5 bezw. § 2 des Ges. betr. das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollern'schen Landen vom 22. Juni 1875 zugelassene Befreiung von der bei Auflassungen zu entrichtenden Stempelabgabe von 1 Prozent des Wertes der Grundstücke zu erlangen. Der Tochtermann darf, da er nicht Descendent ist, in dem Vertrage nicht als Erwerber aufgeführt werden, sondern nur die Tochter. Das hindert nicht, dafs die Eintragung der Grundstücke im Grundbuch mit Zustimmung der verheirateten Tochter direkt auf den Namen des Ehemannes erfolgen kann.

**) Anm. Statt dieses Satzes ist zutreffendenfalls einzurücken: „Der Restkaufpreis von . . . wird dem Übernehmer als Heiratsgut überwiesen", oder „der Betrag von . . . wird dem Übernehmer als Heiratsgut überwiesen, der Rest von . . . ist zu . . Prozent seit dem . . . in . . jährlichen Terminen zu verzinsen und in . . gleichen zu . . . . . fälligen Jahreszielern an den Veräufserer zu entrichten" oder: „der Rest von . . . ist bereits baar bezahlt."

[1]) Zu S. 27 und 42.

§ 3. Der Übernehmer räumt dem Veräufserer und dessen Ehefrau ein Einwohnungsrecht in Parzelle auf deren Lebenszeit ein, und zwar werden denselben folgende Räume

zur ausschliefslichen Benutzung überwiesen, aufserdem wird ihnen das Mitbenutzungsrecht an

ferner ein Platz zur Aufbewahrung von in

eingeräumt.

Der Übernehmer verpflichtet sich ferner, folgendes Leibgeding seinen Eltern zu gewähren.

Das Einwohnungs- und Leibgedingsrecht geht nach dem Tode des einen Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten ungeschmälert über.

An Stelle der als Leibgeding zu gewährenden Naturalleistungen dürfen die Eheleute eine jährliche Rente von zahlbar und, wenn Einer der Eheleute verstorben ist, der überlebende Teil eine jährliche Rente von zahlbar jedoch nur in dem Falle fordern, wenn den Leibgedingsberechtigten die von ihnen zu fordernden Naturalleistungen nicht oder in schlechter Qualität geleistet werden, oder ihnen eine lieblose Behandlung von dem Verpflichteten zu Teil wird, über das Vorhandensein welcher Voraussetzungen bei entstehendem Streite allein der Gemeinderat zu zu entscheiden haben soll.

§ 4. Die Besitzübergabe der im § 1 bezeichneten Grundstücke an den Übernehmer ist bereits erfolgt. Die Lasten und Abgaben der übertragenen Grundstücke gehen vom an auf den Übernehmer über.

§ 5. Die gerichtliche Auflassung der Grundstücke soll am erfolgen, die in § 1 bezeichneten Abfindungsgelder, sowie das im § 3 ausbedungene Einwohnungsrecht (und Leibgedingsrecht) sollen im Grundbuch (nicht) eingetragen werden.*)

Der jährliche Wert des Einwohnungsrechtes wird auf und der jährliche Wert des Leibgedings auf veranschlagt. Von den Einwohnungs- und Leibgedingsberechtigten befindet sich der im Lebensjahre, d im Lebensjahre

§ 6. Kosten der Auflassung, sowie der Eintragung der in § 5 bezeichneten Berechtigungen trägt der

---

Anlage VI.[1])

Das im Amtsgerichtsbezirke Hechingen zur Anwendung kommende Formular (Formular Hodler).

Übergabevertrag.

§ 1. D zu überträgt die nachstehend aufgeführten, in der Gemarkung liegenden, im Grundbuch auf Namen eingetragenen Grundstücke: P.-No.

an seinen Sohn**) zu für den vereinbarten Kaufpreis von Mark, in Worten

---

*) Anm. Unterbleibt die Eintragung im Grundbuche, so hat der Berechtigte nur einen persönlichen Anspruch gegen den Übernehmer, das Grundstück selbst ist ihm nicht verhaftet, und kann deshalb der Berechtigte bei einer Veräufserung des Grundstücks gegen den neuen Erwerber keine Ansprüche erheben.

**) bezw. seine Tochter.

[1]) Zu S. 28 und 42.

§ 2. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt der Erwerber folgende Leistungen:
a) er übernimmt folgende Schulden des Veräufserers:
b) Der Erwerber hat an seine Geschwister folgende Abfindungen zu zahlen:

c) Der Erwerber räumt dem Veräufserer und das lebenslängliche Einwohnungsrecht in dem Hause P.-No. ein, und zwar werden denselben folgende Räume zugewiesen:

Der Werth des Einwohnungsrechts beträgt jährlich Mark Pf. Berechtigte ist Jahre alt.

d) Der Erwerber verpflichtet sich, an bis zu dessen Lebensende und nach dessen Wahl jährlich entweder Mark in vierteljährlichen Raten zu zahlen, oder demselben folgendes Leibgeding zu verabreichen:

Der Werth des Leibgedings beträgt jährlich Mark Pf. Berechtigte ist Jahre alt.

e) Der Restkaufpreis wird dem Erwerber als sein künftiger Erbtheil*) zugewiesen.

§ 3. Die in § 2 unter c) und d) eingetragenen Rechte sollen in das Grundbuch — nicht — eingetragen werden.

§ 4. Die öffentlichen Lasten und Abgaben einschliefslich der Verpflichtung zur Zehntablösung gehen vom an auf den Erwerber über.

§ 5. Die Kosten dieses Vertrages und der gerichtlichen Einschreibung trägt

---

Anlage VII.[1])

Übergabevertrag (Übertragung von Heiratsgut und elterliche Realteilung) vom Jahre 1890 nebst Auflassungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen.

Verhandelt S. den 11. November 1890 durch das Bürgermeisteramt.

Vor dem Bürgermeisteramt erschien der M. B. von hier, mit dem Ansuchen, einen Übergabsvertrag aufnehmen zu lassen, da er willens sei, den gröfsten Theil seines Vermögens an seine Kinder zu übergeben resp. an deren Ehemänner als Heiratsgut.

Kinder sind vorhanden: 1. E. B. verehelichte B. St. von hier, 2. F. B. verehelichte St. H. in M., 3. R. B. verehelichte A. H. von hier, 4. A. B. bereits verehelichte St. M. von hier.

Die ad 1 und 2 genannten haben ihr Heiratsgut bei ihrer früheren Verheirathung erhalten und sind vollständig abgefunden. Es komparieren somit nur noch R. B. resp. A. H. und A. B. resp. St. M.

I. R. B. resp. deren Ehemann A. H. erhält nun:

1. Ortspl. Nr. 8 . .	96 qm	Wohnhaus im Oberdorf
	01 „	Abtritt
Ortspl. Nr. 9 . .	1 a 05 „	Scheuer
	1 „ 67 „	Hofraum
	3 a 69 qm	

2. Ortspl. No. 109 — 2 a 30 qm Gras- und Baumgarten beim Haus No. 9. 3. Karte XII P.-No. 326 — 12 a 07 qm Wiese Ackerthal.

(Folgen ferner die Parzellen: 873, 932/1, 1749/1, 1969, 2234, 2786/2, 3494/1, 3732/1.)

Diese Parzellen erhält nun A. H. zu 3000 Mark, geschrieben Dreitausend Mark. Von diesen 3000 M hat er aber dem M. B. und nach dessen Tode dessen Ehefrau M. B. geb. A. 1600 M zu bezahlen d. i. sechszehnhundert Mark. Weiter hat er der A. B. noch am Hause hinauszubezahlen 600 Mark d. i. sechshundert Mark, so dafs das reine Vermögen 800 Mark noch beträgt. Diese Summen hat er mit 4 vom hundert zu verzinsen.

---

*) oder: „als Heirathsgut".

[1]) Zu S. 38.

Ferner behält sich M. B. für sich und seine Ehefrau M. geb. A. folgende Einwohnungsrechte vor mit nachstehenden Lasten bis zu dem Tode.

1. Die vordere Stube und Stubenkammer zur Wohnung. In der Küche das Recht zum kochen und waschen. Die Kammer ob der hintern Stube zu jeder beliebigen Verwendung. Die halbe Bühne und die Hälfte Platz im Keller. Im Stall den hintern Stand zum stellen von 2—3 Stück Vieh. In der Scheuer Platz zum aufbewahren des Futters und der Früchte. Auch Platz zur Holzlage und die hälftige Benutzung des Gemüsegartens. Ebenso hat ihnen R. B. und ihr Ehemann A. H. alles zu arbeiten und zu ackern, überhaupt alles vom Hause und zum Hause zu schaffen. Diese Einwohnungsrechte repräsentiren einen Werth von 25 Mark und sollen gerichtlich eingetragen werden.

II. A. B., resp. der Ehemann St. M. erhält:

1. Karte XII, Pl. No. 242 . . 8 a 15 qm Land Aufzugäcker
4 „ 60 „ Wiese
12 a 75 qm

2. Karte V, Pl. No. 732 — 21 a 61 qm Acker hinter Fäuten.

(Folgen ferner die Parzellen: 932/2, 1664/1, 1749/2, 2178, 2786/1, 2788, 3494/2, 3632/2.)

Obige Parzellen erhält A. B. als Heirathsgut resp. deren Ehemann St. M. zu 800 M. Vorstehender Vertrag wurde den Interessenten langsam und deutlich vorgelesen und anerkannt.

gez. M. B., A. H., R. B., A. B.

Zur Beglaubigung.

G. — w. — o.

L. S. Bürgermeisteramt. gez. St.

S. den 4. Dezember 1890. Nachmittags 5 Uhr.

Vor dem unterzeichneten Amtsrichter erschienen:

1. M. B., 2. R. B., Ehefrau A. H., 3. A. B., Ehefrau St. M., 4. A. H., Ehemann der Comparentin zu 2, 5. St. M., Ehemann der Comparentin zu 3, sämtlich von S. Dieselben sind von Person bekannt geworden.

Gegen ihre Verfügungsfähigkeit ergab sich kein Bedenken. Dieselben überreichten den anliegenden Auszug aus dem Aenderungsverzeichnisse der Gemeinde S. nebst Handrifs und 5 Mefsurkunden und erklärten:

Ausweise der übergebenen von uns unterschriftlich anerkannten Urkunden sind die Band I Artikel 12 des Grundbuchs der Gemeinde S. für den M. B. eingetragenen Grundstücke Abthlg. I Nr. 9, 12, 17, 23, 18, 19.

1. P.-Nr. 932 — 39 a 31 qm, Acker in Wetten. (Folgen ferner die Parzellen: 1749, 2786, 3494, 3732, 2788.)

vermessen und die Grundstücke Nr. 9, 12, 17, 18 und 19 zerlegt in die Theilparzellen und zwar: (Folgen die Theilparzellen 932/1 u. 932/2, 1749/1 u. 1749/2 u. s. w.)
wogegen von der Parz. Nr. 2788 — 17 a 10 qm zu der Parz. Nr. 2786 abgezweigt worden sind, so dafs die Parz. Nr. 2788 noch ein Flächenmafs von 39 a 60 qm. behalten hat.

Der M. B. hat sodann auf Grund des heute überreichten Uebergabevertrages die Theilparzellen Nr.:

A. 932/1, 1749/1, 2786/2, 3494/1 und 3732/1 an seine Tochter, die mitanwesende R. B., Ehefrau des A. H.

B. Die Theilparzellen Nr. 932/2, 1749/2, 2786/1, 3494/2 und 3732/2, sowie Parzelle Nr. 2788 mit ihrem neuen Flächenmafs von 39 a 60 qm. an seine Tochter A. B., Ehefrau St. M. zum Heirathsgut übergeben.

Der M. B. bewilligt, dafs die Ehefrau A. H., R. geb. B. als Eigenthümerin der an sie veräufserten Theilparzellen Nr. 932/1, 1749/1, 2786/2, 3494/1, 3732/1 und die Ehefrau St. M., A. geb. B. als Eigenthümerin der an sie veräufserten Theilparzellen Nr. 932/2, 1749/2, 2786/1, 3494/2 und 3732/2, sowie der Parzelle Nr. 2788 mit ihrem neuen Bestande in das Grundbuch eingetragen werden.

Die R. H. geb. B. und die A. M. geb. B. beantragen diese Eintragung auf den Artikel ihres betreffenden Ehemannes. Sie erklärten noch jede für sich, dafs sie mit ihren betr.

Ehemännern in Sigmaringer Gütergemeinschaft lebten und denselben hiermit das freie vorbehaltlose Verfügungsrecht einräumten. Behufs Berechnung der Kosten und der Abgaben, welche von den Ehemännern A. H. und St. M. getragen werden, wurde von den Erschienenen unter Bezugnahme auf den heute überreichten Uebergabevertrag angegeben:

Der Werth der der Ehefrau A. H. übertragenen Grundstücke beträgt 400 M, der Werth der der Ehefrau St. M. zugetheilten Grundstücke beträgt 400 M.

Schliefslich erklärten die Comparenten zu 4 und 5 A. H. und St. M.: Wir schliefsen uns den Erklärungen unserer Ehefrauen an, beantragen gleichfalls die Eintragung der betreffenden Grundstücke auf unsere Artikel auf unsere Kosten.

V. g. u.
gez. M. B., R. B., A. H., A. B., St. M.
a. u. s.
gez. K.

S. den 4. Dezember 1890. Nachmittags 5 Uhr.

Vor dem unterzeichneten Amtsrichter erschienen:

1. M. B., 2. R. B., Ehefrau des A. H., 3. A. B., Ehefrau des St. M., 4. A. H., Ehemann der Comparentin zu 2., 5. St. M., Ehemann der Comparentin zu 3, sämtlich von S.

Dieselben sind von Person bekannt geworden. Gegen ihre Verfügungsfähigkeit ergab sich kein Anstand.

Der M. B. erklärte sodann:

Ich bewillige, dafs

A. die R. B., Ehefrau des A. H., als neue Erwerberin der im Grundbuche von S. Bd. I, Art. 12 eingetragenen Grundstücke Abtlg. I, Nr. 1, 2, 4, 8, 21 15,

(Folgen die Parzellen 8 und 9, 109, 326, 873, 1969, 2234.)

B. die A. B., Ehefrau des St. M., als neue Erwerberin der im Grundbuche von S. Bd. I, Art. 12 eingetragenen Grundstücke Abtlg. I, Nr. 3, 6, 11, 14, 17

(Folgen die Parzellen 242, 732, 1664/1, 2178)

im Grundbuche eingetragen werden.

(Folgen die Erklärungen wie bei der vorhergehenden Auflassung.)

Der Wert der Grundstücke beträgt zu A. 2600 M, derjenigen zu B. 600 M.

Die Erschienenen überreichten sodann anliegenden Übergabevertrag und bemerkten: das Alter des M. B. beträgt 73 Jahre, dasjenige seiner Ehefrau M. geb. A. 59 Jahre und wird der jährliche Wert des Einwohnungs- und Nutzungsrechts für beide Eheleute B. zusammen auf 25 M angegeben.

Der A. H. erklärte sodann weiter

(Folgt der Antrag auf Eintragung des im Übergabevertrag bestimmten Einwohnungs- und Nutzungsrechts.)

V. g. u.
gez. M. B., R. B., A. H., A. B., St. M.
a. u. s.
gez. K.

Anlage VIII.[1])

Übergabevertrag (elterliche Realteilung) vom Jahre 1860 mit den nach dem Tode des vor Vollziehung gestorbenen Übergebers anschliefsenden Verhandlungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen.

P. V., Bürger in M. hat nachstehenden Grundbesitz auf der Gemarkung M. und übergiebt denselben an seine Kinder und zwar an:

---

[1]) Zu S. 38.

1. M. V., 35 Jahre alt, verehelicht. 2. B. V., 43 Jahre alt, verehelicht an F. F. hier. 3. K. V., verehelicht an M. E. hier. 4. A. V., verehelicht an F. H. hier. 5. J. V., 24 Jahre alt, unter Vormundschaft des E. V. hier.

Die Verteilung unter Übergabe ist in folgender Weise geschehen und ist der beigesetzte Anschlag hierbei zu Grunde gelegt worden.

I.

1/3 Mrg. 8,3 Rt. Wohnhaus, Scheuer und Oelmühle im Oberdorf Nr. 8 u. 9 taxirt zu	880 fl.
2/8 Mrg. 12,0 Rt. Grasgarten im Oberdorf Ortspl. Nr. 100 Anschlag	57 „ 30 kr.
2/3 Mrg. 31,1 Rt. Land in Mittelhofen Karte VI Nr. 313	89 „ 22 „
1/8 Mrg. 5,4 Rt. Wiese im Munken, Ortspl. Nr. 133	30 „ 1 „
(Folgen die weiteren Parzellen und Taxen.)	
Vorstehenden Grundbesitz ad	4054 fl. 58 kr.

erhält M. V. um nebigen Anschlag.

M. V. erhält an Mobilien die Wägen, Pflüge, Schiff und Geschirr sammt Pferden, auch die weiteren Hausgeräte um den Anschlag von	400 „ — „
Sa.:	4454 fl. 58 kr.

II.

Karte XI Nr. 2044. 2/8 Mrg. 29,4 Rt. Wiese im Kreuzstock, taxirt zu	62 fl. 24 kr.
„ XI, XII Nr. 2575. 1/8 Mrg. 17,5 Rt. Wiese in Lachen	36 „ 51 „
„ II Nr. 825. 6/8 Mrg. 10,9 1/2 Rt. Acker im Oberthalheimerweg westlich, taxirt zu (Oesch Thalheim)	131 „ 29 „
(Folgen die weiteren Parzellen und Taxen.)	
Obigen Grundbesitz ad	631 fl. 42 kr.

erhält M. E. bezw. seine Ehefrau K. V., um nebigen Anschlag.

III.

Ortspl. Nr. 16. 27,9 Rt. Grasgarten in der Dohlen, taxirt zu	17 fl. 27 kr.
Karte II Nr. 825. 6/8 Mrg. 10,9 1/2 Rt. Acker am Thalheimerweg, Oesch Thalheim östlich, taxirt zu	131 „ 29 „
(Folgen die weiteren Parzellen und Taxen.)	
Vorstehende Grundstücke ad	581 fl. 28 kr.

erhielt F. H. bezw. seine Ehefrau A. V. um nebigen Anschlag.

IV.

Karte II Nr. 802. 3/8 Mrg. 29,3 Rt. Acker beim Bildstock, Oesch Thalheim taxirt zu	90 fl. 15 kr.
„ VI Nr. 869. 4/8 Mrg. 41,3 Rt. Acker in Langengewenden, Oesch Thalheim	106 „ 30 „
(Folgen die weiteren Parzellen und Taxen.)	
Vorstehende Güter ad	715 fl. 30 kr.

erhält F. F. bezw. seine Ehefrau B. V. um den beigesetzten Anschlag.

Schuldenstand des P. V.: Derselbe schuldet und überweiset an seinen Sohn M. V.:

die Stiftung in T.	850 fl.
die Heiligenpflege in M.	600 „
dem G. V. in M.	100 „
dem Th. L. in „	100 „
der F. H.s Wwe. hier	100 „
dem Fürstl. Rentamte Gültablösung	230 „
Sa.:	2040 fl.

M., den 8. Oktober 1858.

Bürgermeister S.

Zusammenstellung

des Anschlags an Mobilien und Immobilien. Davon haben im Anschlag erhalten:

1. M. V. an Haus und Gütern zusammen	4054 fl. 58 kr.	
derselbe an Mobiliarschaft	400 „	= 4454 fl. 58 kr.
2. M. E. bezw. seine Ehefrau K. V.	631 „ 42 „	
3. F. H. bezw. seine Ehefrau A. V.	581 „ 28 „	
4. F. F. bezw. seine Ehefrau B. V.	715 „ 30 „	
Sa.	6383 fl. 38 kr.	
hiervon gehen ab die Passiva mit	2040 fl. — kr.	
bleibt reines Vermögen	4343 fl. 38 kr.	
und trifft auf jeden Theil der 5 Kinder . .	868 fl. 43 2/5 kr.	

und zwar:

1. M. V. seinen Antheil mit		868 fl. 43 2/5 kr.
2. M. E. an Gütern 631 fl. 42 kr. bei M. V. baar oder verzinslich	237,1 3/5	= 868 fl. 43 2/5 kr.
3. F. H. Güter	581,28	
bei M. V. bar oder verzinslich	287,15 3/5	= 868 fl. 43 2/5 kr.
4. F. F. an Güterwerth	715,30	
bei M. V. baar	153,13 3/5	= 868 fl. 43 2/5 kr.
5. J. V. bei ihrem Bruder M. V. baar oder verzinslich vom 8./10. 1858 anfangend		868 fl. 43 2/5 kr.
thut wieder		4343 fl. 38 kr.

Da J. V. nicht in Gemeinschaft mit der Güter-Vertheilung eingetreten, so wurde derselben als Entschädigung von ihrem Vater P. V. der Wald im Wolfgarten auf der Markung St. P.-Nr. 679 — 2 3/8 Jcht., gemeinschaftlich mit J. S., J. M. und Wittwe F. M. im Maafs 5/8 Mrg., ohne Anschlag zugetheilt nebst einer Kuh, was dieselbe bereits erhalten hat.

M. V. hat im Anschlag an Haus, Gütern und Mobiliarschaft erhalten .	4454 fl. 58 kr.
Derselbe soll aber nur seinen Vermögens-Antheil erhalten mit	868 „ 43 2/5 „
Somit zuviel empfangen	3586 fl. 14 2/5 kr.

und wird mit diesem Zuvielempfang auf folgende Weise verwiesen:

Der Stiftungspflege in T.	850 fl.	Übertrag	2040 fl.
der Heiligenpflege M.	600 fl.	dem M. E.	237 fl. 1 3/5 kr.
dem G. V. in M.	100 fl.	dem F. H.	287 fl. 15 3/5 kr.
„ Th. L. „	100 fl.	dem F. F.	153 fl. 13 3/5 kr.
„ F. H. „	100 fl.	der J. V.	868 fl. 43 2/5 kr.
„ Revierförster B. hier	60 fl.	Thut wieder obigen Zuviel-	
dem Fürstl. Rentamt	230 fl.	Empfang	3586 fl. 14 2/5 kr.
zu übertragen	2040 fl.		

Der Anschlag und Theilungsverhandlung wurde allen 5 Erbsinteressenten eröffnet, die ganze Verhandlung deutlich vorgelesen und es macht hierwegen keines keine Einwendung, und es erklären sich Alle damit zufrieden und einverstanden mit dem Bemerken, Königl. Kreisgerichte zur Bestätigung vorzulegen.

Zur Beurkundung:

M., den 11. Januar 1860. Vollzogen M. den 14. März 1860. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. G. B., M. E., F. H., J. V., F. F. a. u. s. gez. B.

M., den 14. März 1860.

Der unterzeichnete Gerichtsbeamte hatte sich hierher begeben, um den ihm gewordenen Auftrag, über den Nachlafs des verstorbenen P. V. dahier ein Inventar aufzunehmen, auszuführen.

Auf ergangene Einladungen erschienen:

1. F. F., Ehemann der B. V., 2. M. E., Ehemann der K. V., 3. F. H., Ehemann der A. V., 4. J. V. ledig, 5. für M. V. dessen Schwiegervater G. B. weil ersterer heute abwesend war, sämmtlich von hier.

Denselben wurde der dem Unterzeichneten gewordene Auftrag bekannt gemacht und mit der Vermögens-Inventarisation begonnen.

Kurz nachher traten die oben bezeichneten Personen auf und übergaben anliegende Vermögenstheilung d. d. M. den 8. Oktober 1858 resp. 11. Januar 1860 und erklärten: Wir verzichten auf die Vermögens-Inventarisation und nehmen den gestellten Antrag zurück. Wir wollen vielmehr, daſs es bei der von uns übergebenen Vermögens-Abtheilung sein Bewenden behalte und dieselbe in allen Theilen ausgeführt werde mit der hier folgenden Abänderung:

Nach der gedachten Vermögenstheilung soll auſser den zugetheilten Grundstücken erhalten von M. V. M. E. 237 fl. $1^3/_5$ kr., F. H. 287 fl. $15^3/_5$ kr. Statt dieser Summe erhält jeder der beiden genannten 340 fl. dreihundert vierzig Gulden und zwar „Dreihundert Gulden" verzinslich seit 8. Oktober 1858.

G. B. verpflichtet sich persönlich dafür, daſs sein Schwiegersohn M. V. die übergebene Vermögenstheilung sowie die heutige Verhandlung in seinem ganzen Umfange anerkennt, acceptirt und genehmigt.

Auch soll der M. V. verpflichtet sein, etwaige Nachlaſsschulden, welche nicht in der Vermögens-Uebergabe aufgeführt sein sollten, allein, ohne Concurrenz der Miterben zu bezahlen und übernimmt solche als alleiniger Selbstschuldner, namentlich die später bekannt gewordene Schuld ad 50 fl. an J. M. und ad 100 fl. an Müller F. K. Die Kosten der Nachlaſsregulirung und Theilung wird zu gleichen Theilen getragen.

Die Comparenten versichern eidestattlich, daſs P. V. ihres Wissens keine letztwillige Disposition und auſser den Eingangs genannten Personen keine mehrere, gleich nahe oder nähere Verwandte hinterlassen habe. Bemerkt wurde, daſs bezüglich des auf Markung St. liegenden Grundstücks das Besitz-Attest nachgebracht werden soll.

Die Comparenten haben sodann auf Vorlesen die gegenwärtige Verhandlung sowie die übergebene Vermögenstheilung genehmigt und unterschrieben, nachdem sie zuvor noch bemerkt hatten, daſs ein jeder Erbs-Interessent sich im Besitze derjenigen Grundstücke befinde, welche nach der Vermögenstheilung denselben zugewiesen seien.

V. g. u.
G. B., M. E., F. H., J. V., F. F.
a. u. s.
B.

Hechingen den 22. Juni 1860.

Vor dem unterzeichneten Richter erschienen folgende von Person und nicht anders als dispositionsfähig bekannte Personen:

1. F. F., Ehemann der B. V., 2. M. E., Ehemann der K. V., 3. F. H., Ehemann der A. V., 4. J. V. ledig, 5. M. V., sämmtlich von M.

Denselben wurde die bürgermeisteramtliche Vermögenstheilung d. d. M. den 8. Oktober 1858 resp. 11. Januar 1860 nebst der Verhandlung vom 14. März 1860 resp. 27. April 1860 langsam und deutlich vorgelesen, worauf dieselben folgende Erklärung abgeben:

Wir genehmigen die gedachten Verhandlungen dem ganzen Inhalte nach und haben denselben blos noch beizufügen, daſs die in den Grundakten P. V. Nr. 171 aufgeführten Grundstücke P.-Nr. 3026, 483, 376, 380, 879 und 1859 nicht Eigenthum unseres Erblassers P. V. sind, sondern dem P. V. zu M. gehören. Auf Grund dieser Erklärung bitten wir um gerichtliche Bestätigung der Theilungsverhandlung resp. Vermögenstheilung vom 5. Oktober 1858.

V. g. u.
M. V., F. F., M. E., F. H., J. V.
a. u. s.
G.

Anlage IX.[1])

Grundbesitzverteilung in der ehemaligen Herrschaft Kloster Wald 1825 und 1897 mit Ausnahme des Korporations- und Fideikommifsbesitzes.[2])

Namen der Dörfer, Weiler und Einzelhöfe	Zahl der Besitzungen											
	bis 30 Morgen (Tagwerker- oder Söldnergütlein)				von 30—90 Morgen (halbe oder geringe Bauernhöfe)				über 90 Morgen (ganze Bauernhöfe oder Bauernhöfe schlechtweg)			
	1825		1897		1825		1897		1825		1897	
	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Buffenhofen . . .	3	60,0	5	83,3	—	—	1	16,7	2	40,0	—	—
Dietershofen . . .	6	60,0	19	86,3	—	—	3	13,7	4	40,0	—	—
Gaissweiler . . .	1	25,0	8	72,8	—	—	3	27,2	3	75,0	—	—
Glashütte[3]) . . .	—	—	20	100.0	—	—	—	—	—	—	—	—
Hippetsweiler. . .	17	68,0	41	100,0	2	8,0	—	—	6	24,0	—	—
Igelswies	—	—	10	66,7	1	25,0	5	33,3	3	75,0	—	—
Kappel	10	83,3	13	59,0	—	—	9	41,0	2	16,7	—	—
Lizzelbach[4]) . . .	—	—	2	50,0	—	—	2	50,0	—	—	—	—
Otterswang . . .	9	53,0	16	61,5	3	17,6	9	34,6	5	29,4	1	3,9
Raischach	7	70,0	12	66,7	—	—	6	33,3	3[5])	30,0	—	—
Riedetsweiler . . .	3	42,9	9	52,9	—	—	7	41,2	4	57,1	1	5,9
Ringgenbach . . .	5	38,5	18	64,3	—	—	10	35,7	8	61,5	—	—
Rothenlachen . . .	2	40,0	5	41,7	—	—	6	50,0	3	60,0	1	8,3
Ruhestetten . . .	6	46,1	15	48,4	1	7,8	16	51,6	6	46,1	—	—
Steckeln	—	—	—	—	—	—	1	33,3	1[6])	100,0	2	66,7
Tautenbronn . . .	1	33,3	3	50,0	—	—	3	50,0	2[7])	66,7	—	—
Wald	1	10,0	52	94,6	3	30,0	2	3,6	6	60,0	1	1,8
Walbertsweiler . .	25	71,4	48	84,2	—	—	9	15,8	10	28,6	—	—
Weihwang. . . .	1	33,3	1	25,0	—	—	2	50,0	2	66,7	1	25,0
Summa	97	55,1	297	74,6	10	5,7	94	23,6	70	39,2	7	1,8
Vermehrung (+) bezw. Verminderung (—) der Besitzungen 1825 bis 1897, 72 Jahre .	—	—	+200	+206	—	—	+ 84	+840	—	—	—63	—89

[1]) Zu S. 39.

[2]) Die Statistik für 1825 beruht auf einem von Herrn Adlerwirt Koch (Wald) freundlichst zur Verfügung gestellten Schriftstücke „Vorbericht über das adeliche Stift und Gotteshaus Wald Zisterzienser Ordens", etwa aus dem Jahre 1825; die für 1897 ist aus den Grundbüchern zusammengestellt, da die Zahlen der Betriebsstatistik für die einzelnen Gemeinden nicht zu erhalten waren. Das erstere Schriftstück enthält nur die auch heute noch vorkommende Bezeichnung der Besitzklassen: „Tagwerkergütlein", „Söldnergütlein", „Halber Bauernhof", „Geringer Bauernhof", „Ganzer Bauernhof", „Bauernhof" schlechtweg, ohne Gröfsenangabe in Flächenmafs. Die Gröfsenbezeichnungen entsprechen aber nach eingezogenen

Anlage X.[1])

Ehe- und Einkindschaftsvertrag vom Jahre 1858 aus dem Amtsgerichtsbezirk Wald.

Wald, den 22. Mai 1858.

Vor dem unterschriebenen Richter erschienen folgende Personen:

a) Wittwer T. K. von O., b) J. R. von T., c) J. Sch. von O. als Pfleger von J. K., J. K., S. K. daselbst, Kinder des T. K. aus dessen erster Ehe mit A. M.

Dieselben schliefsen folgenden Ehevertrag.

§ 1. T. K. und J. R. versprechen sich die Ehe. T. K. bringt sein gesammtes zu 13000 Gulden taxirtes Hofgut mit allem Vieh-, Feld- und Hausinventar in die Ehe, während die Hochzeiterin als baares Heiratsgut und an Aussteuer 650 fl. mit in die Ehe bringt.

§ 2. In der Ehe soll allgemeine Gütergemeinschaft bestehen, jedoch mit der im § 5, 6, 7 hinsichtlich des Erbrechts der Hochzeiterin festgesetzten Modification.

§ 3. Für jedes der drei Kinder des K. aus erster Ehe, nämlich J., J. und S. K. wird ein Voraus von je 2000 fl., zusammen 6000 fl. festgesetzt, hinsichtlich dessen die drei Kinder sich unter einander beerben in Versterbungsfällen und für welchen hypothekarische Sicherheit gestellt werden mufs.

Der Voraus ist verzinslich zu 4 Prozent vom 20. Jahre jedes Kindes an.

§ 4. Stirbt Hochzeiterin ohne Leibeserben, so erhalten ihre nächsten Verwandten, nach Umflufs eines Jahres vom Tode an, bis wohin er unverzinslich ist, 500 Gulden (: Fünfhundert Gulden :) Rückfall.

§ 5. Nach dem Tode des Hochzeiters hat die Braut das Recht, das Hofgut unter Beigabe eines Vormundes mit den Kindern erster und zweiter Ehe bis zur Volljährigkeit der J. K. oder, falls dieser stirbt oder heiratsunfähig wird, bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes aus zweiter Ehe oder der folgenden Söhne, oder falls keine männlichen Descendenten vorhanden sind, bis zur Volljährigkeit der ältesten Tochter erster Ehe, welche in diesem Falle als Gutsübernehmerin eintritt, umzutreiben. Bei dereinstiger Gutsübergabe soll das ganze Hofgut Einem der Kinder, — nach vorstehender Folge — zufallen, das den Miterben ihre Anteile nach Mafsgabe einer gerichtlichen Taxe in baarem Geld auszahlen soll, in welchem Punkt jedoch der Hochzeiter sich eine spätere Abänderung vorbehält.

§ 6. Wenn die Kinder erster Ehe sterben und die jetzt einzugehende Ehe kinderlos bleibt, so fällt das gesammte Hofgut der Verwandtschaft des Hochzeiters zu. In diesem Fall erhält die Hochzeiterin den 4ten Theil des Gesammtvermögens und das im § 7 bezeichnete Leibgeding, während beim Vorhandensein von Kindern aus erster oder zweiter Ehe ihr Erbtheil auf einen Kindstheil festgesetzt wird und auf dasselbe Leibgeding, welches letztere in diesem zweiten Fall die Kinder gleichmäfsig zu entrichten haben.

Erkundigungen annähernd der oben für sie zum Zwecke der Vergleichung eingesetzten Morgenzahl; auch der „ganze Bauernhof" oder „Bauernhof" schlechtweg umfafste nicht viel mehr als 100 Morgen.

Dafs Grundbuch und Kataster nicht als einwandsfreie Grundlagen für eine Grundbesitzstatistik betrachtet werden können, ist dem Verfasser wohl bekannt (vgl. Heft II dieser Publikation S. 63 ff.); die kritischen Ausführungen des Dr. Plenge über diesen Punkt („Westerwälder Hausierer und Landgänger", „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. LXXVIII, S. 13 ff.) waren deshalb überflüssig. Für die Verhältnisse des südlichen Hohenzollern kommen die Fehlerquellen kaum in Betracht; immerhin mag man sich für 1897 ein wenig kleinere Zahlen in den unteren Besitzklassen eingesetzt denken. — [3]) 1825: 1 Glasofen. — [4]) 1825: „Ein einzelner Hof", dessen Gröfse nicht feststeht. — [5]) 1825: „Ist ein schupflehensweis ausgeliehenes und in 3 Bauernhöfe abgeteiltes Kammeralgut". — [6]) 1825: „Ein Kammeralhof", etwa 350 Morgen umfassend. — [7]) 1825: „Die jedoch vor Zeiten nur einen Hof gebildet haben".

[1]) Zu S. 41.

Überkommen hiernach die Verwandten des Hochzeiters das Vermögen, so müssen dieselben den Erbtheil (:4. Teil:) an die Hochzeiterin sogleich baar auszahlen; überkommt dagegen eins der Kinder das Hofgut, so bleibt der Kindstheil der Hochzeiterin auf dem Hofgute unverzinslich stehen, doch kann Hochzeiterin von diesem Kindsteil nach Bedarf einziehen und verbrauchen und der Rest fällt nach ihrem Tod den Kindern zweiter Ehe oder bei deren Nichtvorhandensein den Kindern 1. Ehe zu. Hochzeiterin darf diesen Rest den Kindern nicht entziehen.

Im Übrigen gilt Einkindschaft zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe.

§ 7. Sowohl in dem Fall, wenn Eines der Kinder, als in dem Fall, wenn die Verwandten des Hochzeiters das Hofgut übernehmen, erhält die Hochzeiterin zeitlebens folgendes Leibgeding:

3 Scheffel Kerner, $^1/_2$ Scheffel Mühlfrucht (:halb Roggen, halb Gerste:), 1 Simri Habermus, 6 Maafs Rindschmalz, 4 Maafs Schweineschmalz, 1 Simri Salz, 4 Maafs Branntwein, 100 Pfd. Schweinefleisch, 6 Pfd. Hanf, 40 Eier in Quartalsfristen, 5 Maafs Öl, 4 Simri Äpfel, wenns deren giebt, 2 Eimer Obstmost, wenn es Obst giebt, 6 Simri Erdäpfel guter Qualität, 2 Kübel Rübenkraut und 2 Kübel Kohlkraut, eingemacht, 2000 Stck. Torf, frei vor die Wohnung, 2 Klafter Brennholz, halb hartes halb weiches, frei vor die Wohnung, 2 Paar kalblederne Schuhe und zwar pro Jahr, sowie täglich $^1/_2$ Maafs Milch, quartaliter 12 Gulden baar Geld.

Als Wohnung hat sie den Speicher des J. K. zur Benützung anzusprechen nach dessen Tod und das Mitbenützungsrecht während dessen Lebens. In Krankheitsfällen mufs der Gutsübernehmer die Hochzeiterin unentgeltlich verpflegen, wogegen die Kosten für Arzt und Arznei ihr selbst zur Last fallen.

§ 8. Comparenten, und zwar Pfleger Sch. Namens der Pfleglinge, genehmigen diesen Vertrag, geloben die Erfüllung und bitten um Bestätigung.

v. g. u.
gez. T. K. J. Sch. J. R.
a. u. s.
gez. D.

Anlage XI.[1])

Ehe- und Übergabevertrag vom Jahre 1874 aus dem Amtsgerichtsbezirk Wald.

Zwischen dem ledigen und volljährigen A. S. von hier und der gleichfalls ledigen K. F. von B. und im Beisein folgender Personen — auf Seite des Hochzeiters war anwesend der Vater desselben M. S., der Bruder J. S. von G. und der Landwirt J. S. von hier, auf Seite der Hochzeiterin war zugegen der Vater derselben J. F. von B. und der Landwirt G. F. von F. — wurde heute folgender Ehevertrag abgeschlossen:

1. Der Hochzeiter bringt in die Ehe an Gebäulichkeiten und Grundstücken laut Steuerheft Nr. 74 mit 81 Mrg. 14,0 Rt., ebenso die auf Gemarkung L. liegenden Grundstücke mit ca. 10 $^1/_2$ Mrg. sowie auch die bereits angekaufte Wohnung Nr. 48 mit zugehörendem Gemüsegarten und Hofraum nebst sämmtlich vorhandenem Vieh, Pferden, Fahrnifs und Hauseinrichtung zu einem Anschlage von . . . . . 26,000 fl.
Als Heiratsgut des Hochzeiters ist abzurechnen . . . . . 10,000 „

(Fortsetzung dieser Anlage auf S. 102.) 16,000 fl.

[1]) Zu S. 43 und 46.

Anlage

Typische Beispiele für den kindlichen Anschlag bei Gutsüber-

Laufende Nr.	Oberamtsbezirk und Gemeinde	In der Gemeinde übliche Art der Berechnung des kindlichen Anschlags	Gröfse des Gutes in Morgen	Zahl der Kinder einschl. des Übernehmers	Verkaufswert des Gutes mit Gebäuden und Inventar	Steuerkapital d. Grundstücke und Gebäude	Kindlicher Anschlag
					M	M	M
1	2	3	4	5	6	7	8
	O. A. Gammertingen						
1.	Trochtelfingen	Der kindl. Anschlag steht über dem Steuerkapital	45	5	20 000	10 000	15 000
2.	Harthausen a. d. Sch.	Es wird im allgemeinen zum Steueranschlag übergeben.	25	3	9 000	6 000	6 000
3.	"	"	48	3	30 000	17 430	22 000
	O. A. Sigmaringen						
4.	Wald	Der Morgen hat im Durchschnitt einen Verkaufswert von 5—600 M und wird etwa zu 3—400 M kindlich angeschlagen.	50	4	24 000	—	20 000
5.	Walbertsweiler	Etwa dieselbe Art der Berechnung wie in Wald.	45	3	20 000	—	15 000
6.	Ostrach	"	50	5	28 000	—	22 050

[1]) Zu S. 46 und 47.

XII.[1])

gaben in den Oberamtsbezirken Gammertingen und Sigmaringen.

Höhe der übernommenen Schulden	Vorbehalte der Eltern	Erbportionen der abgefundenen Geschwister	Erbportion des Übernehmers	Gesamtlasten des Übernehmers	Bemerkungen
M		M	M	M	
9	10	11	12	13	14
1 500	5000 M und Einwohnungsrecht.	4 × 1700	6700	13 300	Gröſserer Bauer. Das Heiratsgut der aufheiratenden Braut beträgt etwa 7000 M.
4 000	Die Eltern haben sich Grundstücke vorbehalten, die der Übernehmer bebauen muſs. Einwohnungsrecht.	2 × 666	3666	5 332	Kleinerer Bauer.
18 448	Die Mutter allein lebt noch. 1000 M Leibgeding oder jährliche Rente von 125 M, auf den Kaufpreis angerechnet zu 552 M. Einwohnungsrecht, mit dem für die 2 Schwestern vorbehaltenen angeschlagen zu einem jährlichen Werte von 60 M, auf den Kaufpreis nicht angerechnet.	2 × 1000	8000	22 000	Wohlhabende Bäuerin. Die Übernehmerin ist die älteste Tochter, da keine Söhne vorhanden sind. Ihre Erbportion besteht in der Differenz zwischen Verkaufswert und kindlichem Anschlag. Sie kann sich halten, da der aufheiratende Mann von seinem Vater später über 10000 M zu erwarten hat, wovon ihm schon 4000 M vorgestreckt worden sind.
15 000	1000 M Einwohnungsrecht.	3 × 1000	5000	19 000	Mittlerer Bauer mit einer etwas den Durchschnitt überschreitenden Verschuldung. Der Übernehmer „sitzt schlecht".
2 000	3250 M. (Ein Kindsteil.)	2 × 3250	8250	11 750	Beispiel einer „guten Übergabe".
10 000	4000 (Mehr wie der doppelte Kindsteil) Pfründ in jährlichem Werte von 100 M.	4 × 1610	7560	21 640 (einschlieſslich der Pfründe)	Beispiel für einen mittleren Bauern mit mittlerer Verschuldung. Der jährliche Wert der Pfründ ist mit dem 12fachen Betrage kapitalisiert worden.

Nebige Summe mit Zehntausend Sechshundert Gulden kommen den Eltern des Hochzeiters zu Gute und ist vom 11. November d. Js. an zu $4\frac{1}{2}$ % vom Hundert zu verzinsen gegen vierteljährige Aufkündigung.

2. Dies widerlegt die Hochzeiterin mit einem Beibringen von 6000 fl. — geschrieben Sechstausend Gulden —, welche teilweise an baar und teilweise an Schuldscheinen übergeben werden.

3. Mit diesem Zusammenbringen, dem zu erwerbenden und verringenden, errichten die Hochzeitleute eine allgemeine landesübliche Gütergemeinschaft.

4. Die Hochzeitleute haben folgendes Leibgeding an die Eltern des Hochzeiters abzugeben, jährlich:

66 Sr. Weesen, 8 Sr. Roggen, 8 Sr. Gersten, 8 Sr. Raps, $1\frac{1}{2}$ Sr. Musmehl, $1\frac{1}{2}$ Sr. Salz, 6 Sr. Rübenkraut, 10 Sr. Kartoffel, 4 Pfd. Schmeer, 80 Stck. Eyer, 6 Pfd. Butter, 55 Pfd. Rindschmalz, mufs nach Bedarf abgegeben werden, 6 Pfd. Schweineschmalz, 110 Pfd. Schweinefleisch, 5 Schoppen frische Milch täglich, 10 Pfd. gehechelten Hanf, 6 Pfd. gehechelten Flachs, 8 R.-M. tannen Holz, 3 R.-M. Priegelholz, 3000 Stck. Torf.

Holz und Torf sind unentgeltlich zur Wohnung zu fahren und das Holz ist zu vermachen. Auch ist auf Verlangen ein Fuhrwerk zur Benützung abzugeben. Auch mufs der erforderliche Dung im Kräutelgarten verabreicht werden. Auch ist ein Quartalgeld von 24 fl. jährlich zu bezahlen, d. h. alle Vierteljahr 6 fl. —

Ferner haben die Hochzeitleute den Eltern des Hochzeiters das Wohnhaus Nr. 48 nebst dem dabei befindlichen Kräutelgarten, Holzlege und Hofraum auf ihre Lebenszeit zur unbeschränkten Benützung zu überlassen. Sollte von den Eltern das eine oder das andere sterben, so fällt $\frac{1}{3}$ Teil vorbeschriebenen Leibgedings weg, Holz und Torf ist jedoch vollständig abzugeben, ebenso die Wohnung.

5. Auf kinderloses Absterben, sowohl des Hochzeiters als auch der Hochzeiterin soll ein auf beiden Seiten gleichmäfsiger Rückfall von 2000 fl. — buchstäblich zweitausend Gulden — nach einem halben Jahr vom Sterbetag an und unverzinslich an die nächsten Leibeserben zurückbezahlt werden; ist jedoch ein Kind vorhanden und dasselbe stirbt nach Verlauf von 90 Tagen, so ist der Rückfall dennoch unverkürzt zu bezahlen.

6. Nach dem Tode von beiden Eltern erhält der Sohn J. S., verehelicht zu G., von dem hinterbliebenen Vermögen derselben zum Voraus 500 fl. — in Worten fünfhundert Gulden —; das weitere Vermögen wird unter die beiden Söhne J. und A. zu gleichen Teilen geteilt; hierdurch soll aber das freie Verfügungsrecht der Eltern in keiner Weise beschränkt werden.

7. Von dem vorhandenen Obst ist jährlich der vierte Teil an die Eltern des Hochzeiters abzugeben.

Nachdem weiter nichts mehr zu bedingen war, ist dieser Vertrag von allen Anwesenden zu unterschreiben.

Auf Seite des Hochzeiters:	Auf Seite der Hochzeiterin:
A. S. M. S. J. S. J. S.	K. F. J. F. G. F.

Zur Beglaubigung
Bürgermeister R.

Anlage XIII.[1])

Übergabevertrag vom Jahre 1893 aus dem Amtsgerichtsbezirk Wald.

Auf Antrag der Unterzeichneten wurde heute nachstehender Übergabevertrag abgeschlossen.

§ 1. A. E. von hier übergiebt an seine Tochter R. das ihm gehörige Anwesen, bestehend in den, in anliegender Besitzstandsurkunde aufgeführten Gebäuden und Liegenschaften mit Ausschlufs der Parzelle 52 Ortsplan nebst dem ganzen Fahrnifsvermögen, insbesonders dem ganzen Viehstand, sämmtlichen Heu- und Futtervorräthen und den sämmtlichen Baumannsfahrnissen um die Summe von 23230 M. d. h. drei und zwanzigtausend zweihundert dreifsig Mark zum freien und ausschliefslichen Eigenthum. Ebenso die Parzellen Nr. 102/1 und 102/2 mit zusammen 1 ha 18 a 69 qm Torfstich in Gemarkung R.

§ 2. In Betreff der Gutsübergabe wird folgendes bestimmt.

1. Der Gutsübernehmer übernimmt folgende Schulden nebst den laufenden Zinsen:

a)	Zum allgemeinen Kirchenfond F. . . . . verzinslich zu 4 % auf jeden 1. Juni.	6000 M — Pf.
b)	an denselben . . . . . dito 4 % auf jeden ersten Juli.	1714 „ 29 „
c)	Zur Heiligenpflege hier . . . . . zu 4 % auf 1. Oktober.	857 „ 14 „
d)	Zur Geschossenenbildpflege in W. . . . . zu 4 % auf den 1. Januar.	514 „ 29 „
e)	Zum Reparaturbaufond hier . . . . . zu 4 % auf den 1. Juni.	857 „ 14 „
f)	Zur Spar- u. Leih-Kasse S. . . . . zu 4 % verzinslich.	1200 „ — „
g)	dito zu 4 % verzinslich	900 „ — „
h)	Zur Vorschufskasse W.	200 „ — „
	Sa.	12242 M 86 Pf.

als Selbstschuldner und Selbstzähler unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Theilung.

2. Für die Tochter R. darf ein Heirathsgut von 1500 M abgezogen werden.

3. Aufserdem ist der Gutsübernehmer verpflichtet, an die Geschwister der Braut als elterlichen Vermögensantheil resp. Abfindung die Summe von je 1500 M fünfzehnhundert Mark, nämlich an B., F. und A. nach beiderseits vorbehaltener sechsmonatlicher Kündigung hinauszubezahlen und vom Tage der Übernahme an mit 4 % zu verzinsen.

4. Den Rest des Übergabepreises mit 5048 M 14 Pf. behält sich der Gutsübergeber A. E. zur freien Verfügung vor. Daran sind 1000 M, tausend Mark baar zu bezahlen und die Restsumme in kleineren Posten, bei welchen Summen unter 100 M eine Kündigung von 14 Tagen, bei über hundert Mark eine solche von $^1/_4$ Jahre stattfinden mufs. Das Vermögen des B., F. und der A. E. wird in bälderer Zeit bezahlt.

§ 3. Der Gutsübergeber A. E. behält sich lebenslängliches Einwohnungsrecht in der Kammer neben der Wohnstube, sowie die Mitbenutzung der Wohnstube, des Hausganges, des Abtrittes und des Brunnens vor.

§ 4. Ferner hat der Gutsübernehmer an den Gutsübergeber folgendes Leibgeding jährlich unentgeltlich zu verabfolgen: 4 Hl. Kernen, 10 kg Salz, 20 ltr. Habermus, 4 Kübel gutes geschnittenes Kraut, 10 ltr. Obstmost, wenn es Obst giebt, 12 kg Rindsschmalz, 6 kg Schweineschmalz, 5 ltr. Oel, 200 Ctr. Kartoffeln, 80 Stck. Eier, 2 Rm. Buchenholz, 2 Rm. Tannenscheitholz, 2 Rm. Prügel, 4000 Stck. Torf, ein Paar Stiefel und ein Paar Sohlen, 2 neue Hemden, 50 kg Schweinefleisch und täglich 1 ltr. Milch frisch von der Kuh.

---

[1]) Zu S. 46.

Nähen, waschen, flicken hat die Hausfrau zu besorgen. Für das Einwohnungsrecht und Leibgeding wirft A. E. der Gutsübernehmerin die Summe von 3048 M 14 Pf. ein, so dafs dessen Forderung nur noch 2000 M beträgt.

§ 5. Die Gutsübergabe findet auf den ersten Februar dieses Jahres statt.

§ 6. Die Kosten der Übernahme und der gerichtlichen Auflassung zahlt der Gutsübernehmer W. K.

§ 7. Vom Tage der Übernahme übernimmt der W. K. sämmtliche auf den Immobilien ruhenden Lasten, Abgaben und Zehntablöserenten.

§ 8. Zur Sicherstellung des Guthabens des Gutsübergebers behält er sich das Unterpfand auf die versetzten Grundstücke auf Nachhypothek vor, auf Eintragung wird zur Zeit verzichtet.

§ 9. Die beiden Brüder B., F. sowie die Schwester A. haben das Einwohnungsrecht, wenn sie krank sind und solange sie unverheirathet sind, in der hinteren Kammer unten. Der Hausbesitzer behält sich vor, einen eigenen Eingang und Ausgang in dieser Kammer anzubringen.

§ 10. Jedem der obengenannten beiden Brüder steht ein fertiges Bett zu, welches er nur dann wegnehmen darf, wenn er auf das Einwohnungsrecht verzichtet.

W., den 7. Januar 1893.

gez. A. E. W. K. R. K.

Anlage XIV. [1])

Übergabevertrag vom Jahre 1896 aus dem Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen.

Elterlicher Gutsübergabevertrag, vereinbart und abgeschlossen von den Contrahenten: I. Der Übergeberin Wittwe K. M. und II. dem Übernehmer, deren Sohn E. M.

§ 1. Die Wittwe K. M. von hier übergiebt ihrem Sohne E. M. im Wege der elterlichen Gutsübergabe auf beiliegender Besitzstandsurkunde verzeichnete Gebäulichkeiten und Grundstücke, sowie sämmtliches lebendes und totes Inventar mit Ausnahme der Parz. Nr. 978, welche sich die Uebergeberin als Eigenthum vorbehält und deshalb in beiliegender Besitzstands-Urkunde durchstrichen ist, für die vereinbarte Summe von 18000 M.

I. Von dieser Summe kommen auf die Felder	11610 M
II. auf die Gebäude	3000 „
III. auf das lebende und tote Inventar	3390 „
Summa	18000 M

§ 2. Der Übernehmer hat von dieser Summe zu entrichten:

1. an die Mutter Wittwe K. M.	3000 M
2. dem Bruder C.	2000 „
3. der Schwester C.	2000 „
4. der Schwester J.	2000 „
5. dem Bruder A.	2000 „
6. der Schwester H., weil dieselbe schon 1100 M erhalten hat . . . . . Von diesen 900 M sind noch die etwaigen Prozefskosten zu bestreiten.	900 „
	11900 M

§ 3. Weiter wurde vereinbart nach besonderem Willen der Mutter, dafs dem Sohne C. 1500 M welche demselben an der Spar- und Leihkasse S. angelegt sind, zu seinem oben bestimmten Vermögen ausbezahlt werden sollen, weil derselbe zu Gunsten seines Bruders E. auf den elterlichen Hof verzichtet. Die Schwester C. erhält zu ihrem oben bestimmten Vermögen noch weitere . . . . . 1500 „ weil dieselbe stets eine Stütze des Hauswesens war.

---

[1]) Zu S. 46.

Die Schwester J. erhält zu ihrem oben bestimmten Vermögen noch weitere . . 1500 „
weil dieselbe noch nicht erzogen und zur Unterstützung ihrer kranken Mutter verpflichtet ist. Der Bruder A. erhält zu seinem oben bestimmten Vermögen noch weitere . . . . . 1600 „
weil derselbe auch noch nicht erzogen ist und durch Studien sich auszubilden hat.

6100 M
11 900 „
Summe 18 000 M

§ 4. Die Übergeberin behält sich im hintern Gemüsegarten 10 qm Land vor. In dem Gebäude Nr. 35 haben die ledigen Geschwister ihr lebenslängliches Einwohnungsrecht und zwar in den zwei nördlich gelegenen Zimmern im zweiten Stock nebst der Küche im zweiten Stocke.

Etwaige Kosten werden von der Übergeberin bestritten.

§ 5. An Leibgeding hat der Übernehmer seiner Mutter lebenslänglich jährlich zu entrichten:

Kernen	3 Ctr.
Kartoffeln	3 „
Schweinefutter nicht zu fettes	40 Pfd.
Rindschmalz	20 „
Eier	100 „
Milch täglich	1 Liter

Das Holz hat der Uebergeber der Uebergeberin unentgeltlich vor ihre Wohnung zu führen. Die Gutsübergabe erfolgt nach gegenseitigem Einverständnisse oder mit dem Tode der Uebergeberin.

Nachdem die Uebergabe in Kraft getreten ist, hat der Uebernehmer das Kapital von 18 000 M mit 4 % an die Uebergeberin welche für sich das lebenslängliche Nutznießungsrecht vorbehält, zu verzinsen. Bei Zahlungen wird ein Kündigungsrecht von $^1/_4$ Jahr gegenseitig vorbehalten.

§ 6. Für die Uebergabssumme nebst Zinsen wird das Pfandrecht vorbehalten, soll jedoch vorläufig *nicht* eingetragen werden, doch steht der Uebergeberin und nach deren Tod denjenigen Geschwistern, welche noch eine Forderung am Vermögen zu machen haben, frei, den Eintrag zu jeder Zeit zu beantragen und bewilligt der Uebernehmer den Eintrag.

G. w. o.

Die Uebergeberin gez. Wittwe K. M. Der Uebernehmer gez. E. M.

Anlage XV.[1])

Typische Bestandteile von Vorbehalten der Übergeber aus dem ehemaligen Amte Ostrach. (Oberamtsbezirk Sigmaringen).

Zu den Beispielen I, II und III ist vorausgesetzt, daſs beide Elternteile noch leben.

I. Grossbauer (Gut von 80—120 Morgen).

1. Es wird ein Kindsteil (7000—8000 M) vorbehalten. — In diesem Falle kann der jährliche Wert des Leibgedings etwa 3—400 M sein. Es besteht aus folgendem: Jährlich 5 Centner Veesen (Körner), 2 Centner Roggen, 2 Centner Gerste, 50 Pfd. Rindschmalz, 100 liter Rübenkraut, 1 Centner Schweinefleisch, 20 Pfd. Salz, 100 Stück Eier, 6 Festmeter Brennholz, 5000 Stück Torf (die Brennmaterialien muſs der Übernehmer eventuell kaufen). 6 Centner Kartoffel. Wöchentlich $^1/_2$ Pfd. Butter. Täglich 2 liter Milch. — Freie Wohnung im Pfründnerhaus (3 Stuben und Küche). — Das Recht, jährlich 6 mal mit dem Fuhrwerk zu fahren. — Holz und Torf sind unentgeltlich zur Wohnung zu fahren und das Holz zu vermachen.

---

[1]) Zu S. 48.

2. Es wird mehr wie ein Kindsteil vorbehalten, etwa 2 Kindsteile (14—16000 M). — In diesem Falle wird keine Pfründ ausbedungen. Die anderen Rechte bleiben dieselben.

II. Mittlerer Bauer (Gut von 30—80 Morgen).

Das Recht der Benutzung des Fuhrwerks fällt fort. Der Betrag der anderen Rechte ermäfsigt sich etwa um ein Drittel. Die Eltern ziehen entweder auch in ein Pfründner-Haus oder (was die Regel ist) sie mieten sich in ein anderes Haus ein, in welchem Falle der Übernehmer die Miete bezahlen mufs, oder kaufen ein Haus oder bleiben im Hause des Übernehmers (2 Zimmer und Küche).

III. Kleiner Bauer (Gut von 20—30 Morgen).

Hier werden meist 2 Kindsteile und eine Pfründ vorbehalten. Sonst gilt dasselbe wie bei dem mittleren Bauer, nur ermäfsigen sich alle Rechte gegenüber dem Grofsbauern etwa um die Hälfte.

IV. Bauer mit Nebengewerbe (Handwerk; — 20 Morgen).

Hier werden nur Naturalien verabreicht. Die Mutter lebt noch allein. Das Leibgeding besteht aus folgendem: 5 Siemren[1]) Körner, 4 Sr. Gerste, 2 Sr. Roggen, $^3/_4$ Sr. Musmehl, 16 Pfd. Rindschmalz, 30 Stück Eier, 30 Pfd. Schweinefleisch, 6 Sr. Erdäpfel, 2 Hemden, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Sohlen, 3 Meter tannen Holz, frei zum Haus zu fahren, 3 Sr. eingeschnittenes Kraut, Platz zur Aufbewahrung desselben im Keller, 2 Mark für Öl. Täglich sind $^3/_4$ liter Milch abzugeben. An Quartalgeld 4 Mark, mit 1 Mark vierteljährlich zu zahlen. Das dreieckige Land im Gemüsegarten ist der Mutter zur Benutzung zu überlassen. Früchte, Musmehl, Schmalz und Eier sind in 4 Terminen, Fleisch, Erdäpfel, die Hemden, Schuhe, Holz und Kraut sind in den Wintermonaten auf einmal abzugeben. — Die Mutter erhält im Hause des Übernehmers Einsitz.

Berichtigung

zu S. 30, Zeile 3 und S. 31, Absatz 2.

Aufser den Orten Gammertingen und Neufra gehören (wie auf S. 29 bemerkt wurde) auch die Gemeinden Ringingen, Salmendingen und Melchingen des Oberamtsbezirks Gammertingen zum Realteilungsgebiete. Hiernach umfafst das Realteilungsgebiet 48040 ha Fläche und 36050 Einwohner, das Gebiet der Einzelerbfolge 66186 ha Fläche und 29702 Einwohner.

Druckfehler.

S. 4, Zeile 26, lies „1862“ statt „1873“.
S. 35, Anm. 1, lies „S. 642“ statt „S. 5“.
S. 46, Zeile 3 von unten, lies „XIV statt „XIII“.

---

[1]) 1 Siemre = $22^1/_2$ liter.

kerungsbewegung in

(+) oder —) durch derung 76—1880	Natürliche	Tl säch	Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung durchschnittlich pro Jahrfünft		Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1871—1895	Laufende Nummer
Prozent der natürlichen Zunahme von 1876 bis 1880	Zunahme 1881—188 Prozent des Standes von 1880	ahme -1895 *) chnittlich hrfünft es Standes ölkerung angsjahre Periode		Proz. des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Prozent der natürlichen Zunahme jeder Periode	Prozent der natürlichen Zunahme	
16	17	1	30	31	32	33	34
— 44,47	4,18	(	0,03	— 3,88	— 99,23	— 100,59	1
— 48,33	3,03	—	— 0,19	— 4,49	— 104,42	— 108,72	2
— 47,22	3,45	—	— 0,12	— 4,26	— 102,90	— 105,85	1/2
— 141,20	4,11	—	— 0,50	— 4,80	— 111,63	— 116,82	3
— 49,19	4,29	—	0,32	— 3,86	— 92,34	— 91,32	4
— 80,62	4,22	—	— 0,01	— 4,23	— 100,24	— 101,33	3/4

Achberg 727,82 M. (Kessle

IV.

Oberlandesgerichtsbezirk Cassel

ausschliefslich des Fürstentums Waldeck, unter Einschlufs des Kreises Schmalkalden,

bearbeitet vom

Reg.-Rat **Holzapfel**
in Höxter a. W.

Einleitung.

Unser Gebietsabschnitt umfaſst das ehemalige Kurfürstentum Hessen ohne den Kreis Rinteln und ohne den zum Regierungsbezirk Wiesbaden abgezweigten Amtsgerichtsbezirk Bockenheim; ferner frühere Teile von Hessen-Darmstadt (Kreis Biedenkopf und Amtsgerichtsbezirk Vöhl) sowie von Bayern (Kreis Gersfeld und vormals bayrisches Bezirksamt Orb). Topographisch gehört er dem deutschen Mittelgebirge an. In der Rhön (durchschnittliche Höhe 700 m), den Ausläufern des Vogelsberges (Knüll, Kellerwald) und des Rothaargebirges, dem Habichts- und Kaufunger Wald, sowie dem Meiſsner erhebt sich das Gebirge zu ansehnlicher Höhe. Im übrigen hat es mehr den Charakter einer Hügellandschaft. Die Gewässer, die gröſstenteils mit der Werra, Fulda und Diemel der Weser, zum kleineren Teil mit Lahn, Kinzig und Main dem Rhein zuströmen, durchfurchen das Gebirge tief und steil. Der Kulturboden findet sich in den meist engen Thälern, die Wiesen im Grunde, die Äcker an den Abhängen. Die Höhen sind, wenn man von dem kahlen Rhöngebiet absieht, gewöhnlich mit Wald bedeckt, der mit 4127 qkm rund 40 % der Gesamtfläche umfaſst. An einzelnen Stellen erweitern sich die Thäler zu Ebenen und Mulden von breiterer Fläche; so das Fuldathal bei Cassel, das Werrathal bei Eschwege, das Schwalm- und Ederthal bei Wabern, das Ohmthal im Kreise Kirchhain, das Lahnthal unter Marburg, das Kinzig- und Mainthal. Die Zahl der Hochflächen ist eine geringe und ihre Ausdehnung meist nicht groſs; zu erwähnen sind die Hochflächen zwischen Rhön und Vogelsberg, die Mosheimer Höhe in den Kreisen Melsungen und Homberg, das Plateau von Lichtenau, der Hain und der Ringgau (Kreis Eschwege). Unter den Bodenarten ist die Verwitterung des bunten Sandsteines die am meisten verbreitete. Daneben finden sich in bemerkenswerter Ausdehnung Basalt, Kalk, bunter Mergel (Röth) und devonische Gesteine. Auch Sand- und Moorboden wird angetroffen, ersterer namentlich in den Kreisen Hanau, Hünfeld, Kirchhain und Schlüchtern. Die vorgedachten Bestandteile kehren in dem Aueboden der Niederungen in mannigfacher Struktur wieder. Die Fruchtbarkeit der Böden ist naturgemäſs eine sehr verschiedene. Die höchsten Erträge liefert die Mainebene im Kreise Hanau; hier ist der Morgen im Durchschnitt mit einem Reinertrage von 100 Sgr. katastriert. Das Hügelland im unteren Gebiete der Werra, Fulda, Eder,

Schwalm, Ohm und Kinzig bleibt mit einem durchschnittlichen Reinertrag von 42 Sgr. bereits weit hinter der Mainebene zurück. Im oberen Gebiet der genannten Flüsse sinkt der katastrierte Reinertrag auf einen Durchschnitt von 25 Sgr. für den Morgen. Unter den an zweiter Stelle genannten Strichen sind durch Fruchtbarkeit namentlich ausgezeichnet: Das Kinzigthal, das basaltische Flufsgebiet der Ohm im Kreise Kirchhain, die Ebene um Wabern an Schwalm und Efze, das Fuldathal, das Werrathal bei Eschwege. Das Gleiche gilt von den Thälern der unteren Diemel, der Esse und der Warme im Kreise Hofgeismar.[1])

Die Gesamtfläche unseres Gebietsabschnittes beträgt 10 302 qkm. Bezüglich der Verteilung des landwirtschaftlich genutzten Bodens auf die einzelnen Besitzstände (Betriebe) substituieren wir ihm den Regierungsbezirk Cassel. Das Bild wird dadurch keinen wesentlichen Fehler erhalten, da beide sich nahezu decken.[2])

Im Regierungsbezirk Cassel sind von 10 114,76 qkm Gesamtfläche 9840,20 qkm zur Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzt. Davon entfielen zur Zeit der Katastrierung in den 70er Jahren auf das Eigentum der Krone Preufsen und der Mitglieder des Hohenzollernhauses, ferner des Reichs, des preufsischen Staates, der Kommunen, Kirchen, Pfarreien, Lehranstalten, endlich der frommen und milden Stiftungen 3749,13 qkm. Lehen und Fideikommisse umfassten 590,37 qkm. Der Rest mit 5500,7 qkm verteilte sich auf die frei vererblichen Privatbesitzungen. Nach der Zählung vom 5. Juni 1882 umfafste der Reg.-Bez. Cassel 113 861 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von insgesamt 5993,9 qkm.[4]) Davon waren 42 896 mit einer Fläche von 4537 qkm[5]) *Haupt*betriebe, d. h. solche deren Leiter in der Landwirtschaft ihre Hauptnahrung fanden. Von der Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt waren 786 qkm oder 13,13 % Pachtland; das zu den Hauptbetrieben gehörige Pachtland umfafste 545 qkm oder 12,02 % ihrer gesamten Wirtschaftsfläche. Die nachstehenden Zusammenstellungen I—IV lassen die Verteilung des Kulturlandes auf die nach Gröfsenklassen geordneten landwirtschaftlichen Betriebe und Hauptbetriebe erkennen. Das zugehörige Pachtland ist in den Zusammenstellungen III und IV besonders ausgeschieden. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sind auch die betreffenden Zahlen für die Monarchie und die Provinz Hessen-Nassau im ganzen beigefügt.

Zur Ergänzung dieser Zahlenangaben sei ferner noch eine Übersicht über die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision (1878) gegeben,[6]) aus welcher

---

[1]) Vgl. zu dem Vorstehenden: Meitzen, der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preufsischen Staates. Band V, S. 155, 164 ff., 415 f., 424 ff.

[2]) Nur der Kreis Biedenkopf scheidet aus, während der Kreis Rinteln hinzutritt.

[3]) A. a. O. Tabelle D.

[4]) Diese Zahlen wie auch die in den folgenden Zusammenstellungen I und III enthaltenen sind dem Band V der Statistik des deutschen Reichs N. F. entnommen.

[5]) Diese Zahlen wie auch die in den folgenden Zusammenstellungen II und IV enthaltenen sind der Zeitschr. der Preufs. Stat. Bureaus 1895, Heft III entnommen.

[6]) Vgl. Band 103 der Preufs. Statistik.

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

(I.)

Größenklassen	Königreich Preufsen			Provinz Hessen-Nassau			Regierungs-Bezirk Cassel			Regierungs-Bezirk Wiesbaden		
	Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	1 842 332	1 207 861	4,49	111 294	84 750	9,46	64 937	49 252	8,22	46 357	35 498	11,98
2—5 „	495 199	1 973 375	7,33	44 732	164 053	18,31	22 167	78 752	13,14	22 565	85 301	28,78
5—20 „	490 822	6 207 356	23,05	37 629	389 717	43,51	21 651	243 113	40,55	15 978	146 604	49,46
20—100 „	191 197	8 729 393	32,41	5 395	188 185	21,01	4 822	165 222	27,57	573	22 963	7,74
unter 100 „	3 019 550	18 117 985	67,28	199 050	826 705	92,29	113 577	536 339	89,48	85 473	290 366	97,96
100—200 „	8 744	1 517 767	5,64	252	41 543	4,64	222	37 055	6,19	30	4 488	1,52
200—500 „	8 281	3 531 091	13,11	65	26,302	2,94	60	24 751	4,13	5	1 551	0,52
über 500 „	3 621	3 764 135	13,98	2	1 204	0,13	2	1 204	0,20	—	—	—
über 100 „	20 646	8 812 993	32,72	319	69 049	7,71	284	63 010	10,52	35	6 039	2,04
im ganzen	3 040 196	26 930 978	100,00	199 369	895 754	100,00	113 861	599 349	100,00	85 508	296 405	100,00

Landwirtschaftliche Haupt-Betriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

(II.)

Gröfsenklassen	Königreich Preufsen			Provinz Hessen-Nassau			Regierungs-Bezirk Cassel			Regierungs-Bezirk Wiesbaden		
	Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-Fläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	270 965	365 768	1,52	19 187	23 303,5	3,55	7 713	9 414	2,07	11 474	13 889,5	6,82
2—5 „	338 300	1 402 115	5,81	30 369	115 965	17,65	12 855	47 802	10,54	17 514	68 163	33,49
5—20 „	422 606	5 482 439	22,73	29 888	313 498	47,70	18 075	208 547	45,96	11 813	104 951	51,57
20—100 „	180 246	8 239 240	34,15	4 304	147 913	22,49	4 004	135 908	29,95	300	12 005	5,90
unter 100 „	1 212 117	15 489 562	64,21	83 748	600 679,5	91,39	42 647	401 671	88,52	41 101	199 008,5	97,78
100—200 „	8 227	1 426 502	5,91	212	34 171	5,20	190	31 201	6,88	22	2 970	1,46
200—500 „	8 236	3 476 415	14,41	63	21 824	3,32	58	20 273	4,47	5	1 551	0,76
über 500 „	3 588	3 731 254	15,47	1	579	0,09	1	579	0,13	—	—	—
über 100 „	20 051	8 634 171	35,79	276	56 574	8,61	249	52 053	11,48	27	4 521	2,22
im ganzen	1 232 168	24 123 733	100,00	84 024	657 253	100,00	42 896	453 724	100,00	41 128	203 529	100,00

Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

(III.)

Größenklassen	Königreich Preußen		Provinz Hessen-Nassau		Regierungs-Bezirk Cassel		Regierungs-Bezirk Wiesbaden	
	von der gesamten Wirtschafts-Fläche sind Pachtland							
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	384 017	31,79	18 632	21,96	11 440	23,23	7 192	20,26
2—5 „	336 865	17,07	19 793	12,07	9 328	11,84	10 465	12,27
5—20 „	547 255	8,82	27 334	7,01	13 033	5,32	14 301	9,755
20—100 „	571 874	6,55	17 748	9,43	11 810	7,15	5 938	25,86
unter 100 „	1 840 011	10,16	83 507	10,10	45 611	8,504	37 896	13,05
100—200 „	282 305	18,60	24 562	59,125	21 654	58,44	2 908	64,79
200—500 „	790 368	22,38	11 683	44,42	10 671	43,11	1 012	65,25
über 500 „	698 371	18,55	745	61,88	745	61,88	—	—
über 100 „	1 771 044	20,10	36 990	53,57	33 070	52,48	3 920	64,91
im ganzen	3 611 055	13,41	120 497	13,45	78 681	13,13	41 816	14,11

Pachtland der landwirtschaftlichen Haupt-Betriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

(IV.)

Größenklassen	Königreich Preußen		Provinz Hessen-Nassau		Regierungs-Bezirk Cassel		Regierungs-Bezirk Wiesbaden	
	von der gesamten Wirtschafts-Fläche sind Pachtland							
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	87 558	23,94	3 018,7	12,95	1 053,8	11,19	1 964,9	14,15
2—5 „	205 652	14,67	11 640	10,03	4 320	9,04	7 320	10,74
5—20 „	406 632	7,42	18 400	5,87	8 403	4,03	9 997	9,525
20—100 „	510 574	6,20	15 457	10,45	10 580	7,785	4 877	40,625
unter 100 „	1 210 416	7,81	48 515,7	8,08	24 356,8	6,06	24 158,9	12,14
100—200 „	262 026	18,31	21 162	61,93	18 970	60,80	2 192	73,81
200—500 „	783 134	22,64	11 683	53,53	10 671	52,64	1 012	65,25
über 500 „	681 125	18,19	540	93,27	540	93,26	—	—
über 100 „	1 726 285	19,99	33 385	59,01	30 181	57,98	3 204	70,87
im ganzen	2 936 701	12,17	81 901	12,46	54 538	12,02	27 363	13,44

Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuer-Reinertrags-Klassen im Jahre 1878.

(V.)

Reinertragsklassen	Königreich Preußen			Provinz Hessen-Nassau			Regierungs-Bezirk Cassel			Regierungs-Bezirk Wiesbaden		
	Anzahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Anzahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Anzahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Anzahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche	
Thlr.		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 10	649 454	950 629	3,97	56 917	53 047,9	8,95	31 842	29 462,2	6,74	25 075	23 585,7	15,13
10—30	385 595	2 124 982	8,88	32 346	109 689,9	18,50	16 291	58 072,2	13,29	16 055	51 617,7	33,12
30—50	151 571	1 689 341	7,06	11 852	76 641,6	12,93	6 641	48 579,4	11,12	5 211	28 062,2	18,00
50—100	158 194	2 983 152	12,47	11 412	122 422,0	20,65	7 739	95 226,9	21,80	3 673	27 195,1	17,45
100—500	182 410	7 112 150	29,71	8 182	168 760,5	28,46	6 560	148 539,0	34,00	1 622	20 221,5	12,97
500—2000	26 711	4 565 007	19,07	360	43 326,6	7,31	316	39 340,3	9,00	44	3 986,3	2,56
über 2000	5 777	4 508 181	18,84	32	18 905,6	3,20	28	17 709,5	4,05	4	1 196,1	0,77
im ganzen	1 559 712	23 933 442	100,00	121 101	592 794,1	100,00	69 417	436 929,5	100,00	51 684	155 864,6	100,00

zu ersehen ist, wie sich die Privatbesitzungen nach Maſsgabe des Grundsteuer-Reinertrages, zu welchem sie eingeschätzt sind, gruppieren. Infolge der Ausscheidung des öffentlichen Besitzes, der in städtischen und stadtartigen Gemeinden gelegenen Grundstücke sowie gemeinsam benutzter Forst- und Weideflächen bezieht sich die Tabelle auf nur 44 % der ertragsfähigen (eingeschätzten) Liegenschaften im Regierungsbezirk Cassel (81 % im Staatsgebiet, 51 % in der Provinz Hessen-Nassau).

Aus den Zusammenstellungen I und II ergiebt sich, daſs mehr als 75 % der Wirtschaftsfläche des Regierungsbezirks Cassel auf die 42 896 Hauptbetriebe entfallen. Unter letzteren überwiegen bei weitem die Betriebe bis zu 100 ha Wirtschaftsfläche (88,52 %) uud unter diesen wiederum die eigentlich bäuerlichen Betriebe mit 5 bis 100 ha, sowohl nach der Zahl (51 %) wie nach der Fläche (75 %). Berücksichtigt man zugleich, daſs von der Wirtschaftsfläche der letzteren Betriebe nur 4 % Pachtland ist, so ergiebt sich, daſs unter den landwirtschaftlichen Besitzungen der mittlere bäuerliche Besitz entschieden die erste Stelle einnimmt. Insbesondere tritt der Groſsbesitz mit mehr als 100 ha, auf den nur 10,52 % der gesamten Wirtschaftsfläche entfallen, an Bedeutung weit dagegen zurück. Die Betriebe mit weniger als 5 ha umfassen 21,36 % des im landwirtschaftlichen Betriebe genutzten Bodens. Doch wiegt hier derjenige Besitz, welcher sich dem Umfang einer bäuerlichen Wirtschaft nähert, d. h. derjenige von 2 bis 5 ha[1]) mit 13,14 % vor. Auf Hauptbetriebe mit 2 bis 5 ha Fläche entfallen 10,54 % gegen 2,07 %, welche zu Hauptbetrieben unter 2 ha gehören. Die Tabelle V giebt insofern eine gewisse Bestätigung dieses Bildes, als danach die Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von 30 bis 500 Thlr 66,92 % der gesamten in Betracht gezogenen Fläche umfassen. Denn die Güter, welche in die drei Reinertragsklassen von 30 bis 50, 50 bis 100 und 100 bis 500 Thlr. fallen, haben einen durchschnittlichen Flächenumfang von 7,31, 12,30 und 22,64 ha. Die der Reinertragsklasse von 10 bis 30 Thlr. zugehörigen Besitzungen mit einer Durchschnittsgröſse von 3,56 ha umfassen 13,29 % der nutzbaren Fläche. Die höheren Klassen mit 500 bis 2000 und über 2000 Thlr. Reinertrag haben eine Durchschnittsgröſse von 124,49 bezw. 632,48 ha und umfassen zusammen nur 13,05 % der nutzbaren Fläche.

Die Zahl der in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei thätigen Personen betrug nach der Zählung vom 14. Juni 1895[2]) 241304. Hiervon fanden in der Landwirtschaft etc. ihren *Haupt*beruf 145448 Per-

---

[1]) von Baumbach, Die bäuerlichen Verhältnisse im Reg.-Bez. Cassel (Bd. XXII[1] der Schriften des Vereins für Sozialpolitik) S. 121 nimmt an, daſs die untere Grenze einer selbständigen bäuerlichen Nahrung zwischen 3 und 5 ha liege. Die Auffassung der Bevölkerung darüber, was ein „Bauer" sei, ist sehr verschieden. In den Kreisen Hofgeismar und Wolfhagen scheint hierzu im allgemeinen ein Besitz von mindestens 10 ha verlangt zu werden. Die hessische Hufe und entsprechend auch die Kolonieportion der im 17. und 18. Jahrhundert angesetzten Kolonisten betrug ziemlich übereinstimmend rund 30 Casseler Acker oder etwa 7,5 ha.

[2]) Stat. Korrespondenz, XXII, Nr. 37.

sonen oder 50,65 % der im Hauptberuf landwirtschaftlich, industriell oder kommerziell thätigen Personen.[1]) Die eigentliche Landwirtschaft allein beschäftigte im Hauptberufe 141232 (49 %) Personen, darunter 49042 oder 34,73 % selbständige Wirte, und 40803 oder 28,89 % mitarbeitende Familienangehörige dieser Wirte, während nur 35,72 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung der dienenden Klasse (15,69 als Knechte und Mägde, 20,03 % als Taglöhner) angehörten.

Die vorstehenden Zahlen geben ein Bild von der hohen, ja überwiegenden Bedeutung, welche die Landwirtschaft als Erwerbszweig innerhalb unseres Gebietsabschnittes beansprucht. Sie lassen zugleich unter den Landbautreibenden eine Klasse besonders in den Vordergrund treten: die mittleren (bäuerlichen) Besitzer. Von selbst treten diese darum auch in den Mittelpunkt der folgenden Darstellung, und das Interesse, das wir an ihren Erbgewohnheiten nehmen, ist um so lebhafter, als die Erhaltung eines widerstandsfähigen und wirtschaftlich tüchtigen Bauernstandes das vornehmste Ziel jeder deutschen Staatsleitung bilden mufs.

---

[1]) Diesen Personen sind die Hauptberufsthätigen, welche „häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art“ oder Gesindedienste verrichten, ebensowenig zugerechnet wie die, welche im Militär-, Hof-, Staats-, bürgerlichen und kirchlichen Dienst stehen oder den freien Berufsarten angehören.

I. Das geltende Erbrecht und eheliche Güterrecht.

1. Das geltende Erbrecht.

Fideikommisse. Ein besonderes Recht für die Vererbung von Liegenschaften besteht innerhalb unsres Gebietsabschnittes nur für die Familien-Fideikommisse, denen der nicht allodiale Grundbesitz des hohen Adels, welcher nach den Hausgesetzen vererbt wird, an die Seite zu stellen ist. Nach einer neuerdings amtlich aufgenommenen Statistik bestanden im Regierungsbezirk Cassel zu Ende 1895: 66 Fideikommisse mit einer Gesamtfläche von 569,635 qkm und einem Grundsteuer-Reinertrage von 701 700 Thlr. Das sind 5,63 % der Fläche des ganzen Regierungsbezirks (10114,76 qkm) und 4,77 % des Grundsteuerreinertrages von dieser Fläche. Nach Gröfsenklassen ordnen sich die Fideikommisse wie folgt:

Gröfse ha		Zahl	Gesamtfläche ha	% der Gesamt-Fläche
unter	100	10	418	0,75
100	200	14	1953	3,44
200	500	18	5791	10,20
500	1000	12	8570	15,10
1000	2000	5	8498	14,97
2000	5000	4	12176	21,46
5000	10000	3	19342	34,08
		66	56748[1])	100,00

Am umfangreichsten ist der fideikommissarische Besitz im Kreise Schmalkalden — einem von den 30 Kreisen der Monarchie, in denen mehr als 20 % der Fläche auf diese Weise gebunden sind. Er beträgt hier 32,34 % der Gesamtfläche und besteht in der Hauptsache aus den früher kurhessischen Staatswaldungen, welche nach dem Kriege von 1866 von Preufsen an den Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha abgetreten wurden. Unter der Gesamtfläche des Fideikommifsbesitzes befinden sich 371,78 qkm oder 65,27 % Waldungen. Für andere Kulturarten, insbesondere die landwirtschaftlich genutzte Fläche, bleiben sonach nur 197,855 qkm oder 34,73 % übrig. Im Verhältnis zu dem gesamten landwirtschaftlich genutzten Boden des Regierungsbezirks bedeutet das nur 3,3 %. Der Fideikommifsbesitz kann da-

[1]) Die Differenz gegen die oben angegebene Flächenziffer (56963,5 ha) ist übergreifende Fläche von Fideikommissen der angrenzenden Bezirke.

nach als im Ganzen unbedeutend bezeichnet werden. Aber er befindet sich in der Zunahme. Es scheint, als ob namentlich die Stiftungsurkunden oder die Hausgesetze des hohen Adels seine Erweiterung begünstigten. Ein Beispiel hierfür liefert das Fürstlich Ysenburg-Birsteinische Hausgesetz, nach welchem der allodiale Besitz des Fürsten jedesmal nach dem Ableben des jeweiligen Besitzers dem Hausgute zuwächst (*Birstein*). Wenn im Jahre 1895 der Fideikommifsbesitz im Regierungsbezirk Cassel einen Abgang von 135,5 ha mit 1514,10 M Grundsteuerreinertrag aufweist,[1]) so ist das offenbar eine vereinzelte und vorübergehende Erscheinung.

Über die Art der Nachfolge in die Fideikommisse enthalten die Berichte nichts Näheres. Gewöhnlich dürften die Grundsätze des Majorates Anwendung finden. Nur das Amtsgericht *Gudensberg* berichtet von dem in seinem Bezirke liegenden von Buttlarschen Fideikommifsgut, dafs dasselbe beim Tode des Inhabers oder eines Mitinhabers auf dessen sämtliche männliche Kinder zu gleichen Anteilen übergeht, und dafs zur Zeit (1894) 10 Personen als Miteigentümer im Grundbuche eingetragen sind.

Das gemeine (römische) Erbrecht. Für die Vererbung der übrigen Privatbesitzungen gilt, abgesehen von der weiter unten zu besprechenden Landgüterordnung vom 1. Juli 1887, überall die Erbordnung des gemeinen Rechts.

Was von dem Inhalt des gemeinen römischen Erbrechts hier besonders interessiert, ist die grundsätzlich gleiche Behandlung aller Nachlafssachen, der beweglichen wie der unbeweglichen, und die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Erben. Dieser Grundsatz gilt auch dort, wo die römische Erbfolgeordnung in Einzelheiten modifiziert erscheint, wie in den vormals Würzburgischen Ortschaften des Amtsgerichts *Hilders:* Lahrbach, Simmershausen, Hilders, Wickers, Reulbach, Wüstensachsen, in denen die Aszendenten alle Seitenverwandten ausschliefsen. Durch Testament und Erbvertrag können zwar die gesetzlichen Erben ausgeschlossen oder einzelne Erben unter Verkürzung des Erbteils der übrigen begünstigt werden, aber nur vorbehaltlich des Pflichtteilsrechts der Abkömmlinge, der Aszendenten und — bedingungsweise — derjenigen Geschwister, welche mit dem Verstorbenen von demselben Vater abstammen. Der Pflichtteil beträgt $^1/_3$ des gesetzlichen Erbteils, erhöht sich aber auf $^1/_2$, wenn der gesetzliche Erbteil unter $^1/_4$ des ganzen Nachlasses bleibt. Der Nachlafs steht zunächst allen Erben gemeinschaftlich zu; ihre Anteile am Nachlafs sind Wertanteile. Es bedarf daher einer Auflösung der Erbgemeinschaft durch reelle Teilung. Diese geschieht, soweit nicht der Verstorbene durch eine letztwillige Verfügung bindende Anordnungen getroffen hat oder die Miterben sich nicht gütlich einigen, durch den Richter nach freiem Ermessen. Der Richter kann die Nachlafs-Sachen, insbesondere auch die Nachlafs-Grundstücke, in Natur teilen; er kann sie zum Verkauf bringen und den Erlös verteilen; er kann sie endlich einem

---

[1]) *Die Fideikommisse in Preufsen am Ende des Jahres 1895* (Sonderabdruck aus der Ztschr. d. Kgl. Preufs. stat. Bur., Jahrg. 1897) S. 17.

der Erben gegen eine Herauszahlung an die übrigen zuschlagen. Den Verkauf, und zwar den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Nachlafsgrundstücke zu verlangen ist auch jeder einzelne Erbe befugt[1]). Wird ein zu dem Nachlafs gehöriges Landgut einem der Erben gegen Abfindung der übrigen zugeschlagen, so ist bei Feststellung der Abfindungssumme der volle, d. h. der im Verkaufsweg zu erzielende Wert zu Grunde zu legen. Eine rechtliche Schranke nach oben besteht für die Bewertung nicht. In die Erbteilung greift auch das Vormundschaftsrecht ein, sofern dabei Minderjährige beteiligt sind. Schon Miaskowski[2]) hat darauf aufmerksam gemacht, dafs, wenn auch die grofsjährigen Geschwister des Gutsübernehmers einem billigen Anschlag des Gutes geneigt sind, der Pflichteifer des Vormundes, der einseitig das Interesse seiner Mündel verfolgt, leicht zu einer Hinaufschraubung des Übernahmepreises führen könne. Ähnliches deutet das Amtsgericht *Sontra* an, jedoch unter Betonung der Instanz des Vormundschaftsrichters, welcher die Teilung des Nachlasses zu genehmigen hat.[3]). Das Landgericht *Cassel*, auch die Amtsgerichte *Cassel* und *Melsungen* weisen zwar demgegenüber darauf hin, dafs der § 8 der Althessischen Verordnung vom 21. April 1786, welcher im Interesse des Gutsübernehmers dem Vormund wie dem Vormundschaftsrichter freieren Spielraum läfst, noch geltendes Recht sei.[4]) Aber abgesehen davon, dafs dies zweifelhaft ist, setzt eine Berücksichtigung des § 8 doch voraus, dafs sämtliche Erbschaftsinteressenten einschliefslich des Vormundes erst einmal über einen billigen („geschwisterlichen") Anschlag des Gutes einig sind. Berücksichtigt man deshalb auch blofs den einen notorischen Umstand, dafs der Verkaufswert des Grund und Bodens fast überall höher ist, als der Ertragswert, so wird man sagen müssen, dafs das gemeine Erbrecht mit seinen Erbteilungsgrundsätzen den Übergang des Landgutes auf einen von mehreren Miterben nicht begünstigt, vielmehr zu den beiden anderen Teilungsarten drängt: der Naturalteilung oder dem Verkauf teilungshalber. Denn zum Verkaufswert kann ein Miterbe bei dem regelmäfsigen Fehlen genügenden Kapitals das ganze Gut nur auf Kosten seiner Leistungsfähigkeit übernehmen. Ein in der Landbevölkerung etwa vorhandenes Streben, den Grundbesitz ungeteilt und leistungsfähig in der Familie zu erhalten, findet demnach in dem geltenden Erbrecht keine Stütze, ja geradezu ein Hindernis.[5])

Bürgerliches Gesetzbuch. Das Bürgerliche Gesetzbuch wird zwar insofern einen Fortschritt bringen, als die §§ 2049 und 2312 desselben bestimmen, dafs ein zum Nachlafs gehöriges Landgut bei der Erbauseinandersetzung und bei der Berechnung des Pflichtteils zum „Ertragswert" d. h. unter Zu-

---

[1]) §§ 180, 185 Ges. v. 13. Juli 1883 (G.-S. S. 131).

[2]) *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche.* Erste Abteilung: Die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums und das gemeine Erbrecht. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XX, 204.)

[3]) § 42 Z. 4, §§ 43, 44 Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

[4]) S. hierüber unten III.

[5]) Vgl. hierüber *Miaskowski* a. a. O S. 202 ff.

grundelegung des „Reinertrages“ angesetzt werden soll, „den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.“ Allein zur Anwendung dieser Art der Schätzung ist eine besondere Anordnung des Erblassers dahin erforderlich, „dafs einer der Miterben das Recht haben soll“, das Landgut „zu übernehmen.“ Auf der anderen Seite aber erscheint das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge etc. gegenüber dem gemeinen Recht sogar noch verschärft, indem § 2303 den Pflichtteil in jedem Falle, also ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen gesetzlichen Erben, auf die „Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils“ festsetzt. Das Bürgerliche Gesetzbuch wird also in der oben gedachten Beziehung den bisherigen Rechtszustand nicht wesentlich ändern.

2. Das geltende eheliche Güterrecht. [1])

Der vorstehend angedeutete Einflufs des gemeinen Erbrechts erleidet jedoch eine gewisse, wenn auch mäfsige Abschwächung durch das geltende, auf deutschrechtlicher Grundlage beruhende eheliche Güterrecht.

Römisches Dotalrecht. Zwar ist in einigen Teilen unseres Gebietsabschnittes auch für die ehelichen Güterverhältnisse das römische Recht als Dotalrecht zur vollständigen Herrschaft gelangt. Hier gilt also der Grundsatz, dafs kein Ehegatte an dem Vermögen des anderen weitere Rechte hat, als ihm durch besonderen Rechtsakt eingeräumt sind. Auch ein gegenseitiges Erbrecht — abgesehen von dem Recht der armen Witwe auf $^1/_4$ des Nachlasses und der Berufung des überlebenden Gatten nach allen Seitenverwandten — greift nicht Platz. Doch gilt Dotalrecht in Althessen nur für die sog. Schriftsässigen, zu denen unter den Landwirten blofs diejenigen von Adel gezählt werden; im Gebiet des Würzburger Rechts gilt es nur für den vormals reichsunmittelbaren fränkischen Adel; das Gebiet endlich, in welchem die gesamte landbauende Bevölkerung nach Dotalrecht lebt, [2]) ist von so geringer Ausdehnung, dafs dasselbe nicht in die Wagschale fällt, überdies wird in den in Anm. 2 unter lit. b genannten Ortschaften vielfach vertragsmäfsig die allgemeine Gütergemeinschaft des fuldaischen Rechts eingeführt.

Allgemeine Gütergemeinschaft. Den denkbar stärksten Gegensatz zum römischen Dotalrecht bildet das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft. Dieses gilt in den Landesteilen, welche zum vormaligen Fürstbistum Fulda gehörten, näher: im Kreise Fulda; im Kreise Hünfeld mit Ausnahme der S. 14

---

[1]) Im Nachstehenden folge ich im wesentlichen: *Roth und von Meibom,* Kurhessisches Privatrecht; *Keller*, Die fuldaische Verordnung vom 17. Dezember 1719 (Kurhess. Mitteilungen III); Just.-Min.-Bl. 1879 S. 74; *Roth,* Bayrisches Civilrecht.

[2]) Dieses Gebiet umfafst: a) *im Kreise Hünfeld:* Die Ortschaften Wehrda, Rhina, Schletzenrod, Wetzlos des Amtsgerichts Burghaun und die Ortschaften Buchenau mit Branders, Bodes, Erdmannrode, Giesenhain, Soislieden, Fischbach links der Fischbach, Mannsbach, Glaam, Oberbreitzbach mit Schwarzengrund des Amtgerichts Eiterfeld; b) *im Kreise Gersfeld*: Die Ortschaften Tann, Günthers, Habel, Hundsbach, Neuswarts, Theobaldshof, Neuschwambach, Schlitzenhausen, Wendershausen des Amtsgerichts Hilders.

Anm. 2 unter lit. a aufgeführten Ortschaften und der Ortschaft Fischbach rechts der Fischbach; im Kreise Schlüchtern für den Amtsgerichtsbezirk Salmünster, für die Ortschaften Herolz, Sannerz. Weiperts des Amtgerichts Schlüchtern und die Ortschaft Marborn des Amtsgerichts Steinau; im Kreise Gersfeld für den Amtsgerichtsbezirk Weyhers und für die Ortschaften Batten, Thaiden, Seiferts, Melperts, Liebhards, Brand, Dietges, Dauzwiesen, Kleinsassen, Rupsroth, Dörmbach, Eckweisbach, Wüstensachsen des Amtsgerichts Hilders.[1]) Auch in den oben S. 12 genannten Würzburger Ortschaften dieses Amtsgerichts tritt nach der Fränkischen Landgerichtsordnung allgemeine Gütergemeinschaft in Kraft, solange Kinder aus der Ehe am Leben sind. — Nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft erscheint bei stehender Ehe das gesamte Vermögen beider Gatten zu einer einzigen, von dem Manne verwalteten Masse, einem „Samtgut" zusammengewachsen. Verfügungen über Grundstücke und letztwillige Anordnungen über das gütergemeinschaftliche Vermögen darf der Ehemann indessen nur unter Mitwirkung der Ehefrau treffen. Beim Tode eines Gatten fällt das gütergemeinschaftliche Vermögen unter Ausschluſs aller gesetzlichen Erben an den überlebenden Teil. Schreitet dieser zur zweiten Ehe, so wird den Kindern erster Ehe ein mäſsiger Teil des gütergemeinschaftlichen Vermögens als „Voraus" ausgesetzt, der ihnen nach erreichter Selbständigkeit auszufolgen ist. Der Rest wächst mit dem Vermögen des zweiten Ehegatten wiederum zu einem Samtgute zusammen. Erst wenn der Wiederverheiratete vor dem zweiten Gatten stirbt, oder wenn er zwar nach ihm stirbt, aber aus beiden Ehen Kinder hinterläſst, hat eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Ehen stattzufinden, die sog. *Grundteilung*. Hierbei erhalten die Kinder erster Ehe zunächst ihren Voraus. Der Rest des gütergemeinschaftlichen Vermögens wird nach Köpfen verteilt. Geschieht die Grundteilung bei Lebzeiten des zweiten Gatten, so fällt diesem sowohl für sich wie für jedes Kind zweiter Ehe ein Kopfteil zu, während die Kinder der zweiten Ehe selbst nichts erhalten.

Partikuläre Gütergemeinschaft. In dem gröſsten Teile unseres Gebietsabschnittes gilt eine partikuläre Gütergemeinschaft und zwar eine Gemeinschaft der Errungenschaft. Dies beruht in Althessen mit Hersfeld und Schmalkalden[2]) auf Gewohnheitsrecht, im Kreise Biedenkopf und im Amtsgerichtsbezirk Vöhl auf der Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom 2. März 1795, im übrigen teils auf der Solmser Landordnung, teils auf dem Mainzer Landrecht.[3]) Gemeinschaftlich wird hier nicht das gesamte Vermögen der beiden

---

[1]) Für den Amtsgerichtsbezirk Hilders folge ich hier den Angaben von *Pomme*, das Privatrecht des Amtsgerichtsbezirks Hilders in der Rhön, abgedruckt in den Kurhessischen Mitteilungen. (Von dem Aufsatz hat mir nur die Korrektur vorgelegen.)

[2]) Dazu gehören: Die Kreise Cassel, Hofgeismar, Wolfhagen, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Fritzlar, Frankenberg ohne den Amtsgerichtsbezirk Vöhl, Homberg, Ziegenhain, Hersfeld, Marburg, Kirchhain, Schmalkalden und im Kreise Hünfeld der Ort Fischbach rechts der Fischbach.

[3]) Das Mainzer Landrecht gilt: a) *im Kreise Gelnhausen:* in dem Amtsgerichtsbezirk Orb ohne die Ortschaften Aufenau und Neudorf sowie in der Ortschaft Alsberg des Amts-

Ehegatten, sondern nur der Erwerb, welcher in stehender Ehe gemacht wird, die Errungenschaft. Zwar stehen die zur letzteren gehörigen Gegenstände dem Rechte nach demjenigen Gatten zu, auf dessen Namen sie erworben sind. Aber bei Auflösung der Ehe wird aus diesen Gegenständen eine Masse gebildet, deren Wert zwischen den Gatten oder deren Erben hälftlich geteilt wird. Nutzung und Verwaltung, und zwar nicht nur des errungenschaftlichen Vermögens, sondern auch des nicht vorbehaltenen sonstigen Vermögens der Ehefrau steht während der Ehe dem Manne zu.

Von besonderem Interesse für die gegenwärtige Betrachtung ist das rechtliche Schicksal des unter der ehemännlichen Verwaltung vereinigten Vermögens nach dem Ableben eines Gatten. Nach der Solmser Landordnung und dem Mainzer Landrecht erhält der überlebende Teil der Regel nach den lebenslänglichen Nieſsbrauch (Beisitz) am gesamten Nachlaſs des erstverstorbenen, nach der ersteren[1]) auch die Hälfte des nichterrungenschaftlichen Mobiliar-Nachlasses. Ausnahmen werden begründet durch das Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe des Verstorbenen oder von auſserehelichen Kindern desselben (Solmser Landordnung, Mainzer Landrecht), oder dadurch, daſs der überlebende Teil zur weiteren Ehe schreitet (Mainzer Landrecht). — Im Kreise Biedenkopf und im Amtsgerichtsbezirk Vöhl fällt zwar der Beisitz des überlebenden Gatten fort; doch ist es üblich, diese Lücke des objektiven Rechts durch Eheverträge auszufüllen. — In Althessen endlich besteht ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht der Ehegatten nur in wenigen Ortschaften[2]) und nur für den Fall der unbeerbten Ehe. Im übrigen steht der Ehefrau kein Erbrecht gegen den Ehemann zu. Dagegen erhält letzterer überall beim Tode der Ehefrau den Nieſsbrauch an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder, in Oberhessen freilich mit der Beschränkung, daſs die Kinder bei Anlegung eines eigenen Haushalts die Hälfte ihres mütterlichen Erbteils herausverlangen dürfen. Aber auch der durch das Gesetz erblos gestellten Ehefrau wird sehr häufig durch letztwillige Verfügung ein Erbrecht gegen den Ehemann eingeräumt. Es geschieht dies teils durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten, teils, und zwar namentlich in Oberhessen, durch Ehe- und Erbvertrag der Verlobten, welchem dann wohl die beiderseitigen Eltern unter Verzicht auf ihr Pflichtteilsrecht beitreten *(Ziegenhain)*. Die Eheleute oder Verlobten setzen sich entweder bloſs für den kinderlosen Sterbefall gegenseitig zu Erben ein („Hut bei Schleier und Schleier bei Hut"), oder sie sehen auch den Fall der beerbten Ehe vor und hinterlassen sich für diesen Fall gegenseitig einen Kindesteil oder den kautionsfreien Nieſsbrauch an dem ge-

---

gerichts Salmünster; *im Kreise Hanau:* in den Ortschaften Groſsauheim, Groſskrotzenburg, Oberrodenbach. In dem Reste unseres Gebietsabschnitts gilt die Solmser Landordnung.

[1]) Jedoch nicht in dem vormaligen Fürstentum Ysenburg-Birstein.

[2]) a) Im vormaligen Gericht Bilstein, nämlich in den Ortschaften Abterode, Germerode, Vockerode, Wellingerode, Weidenhausen, Oberhone, Niederhone, Eltmannshausen Frankershausen, Frankenhain, Hitzelrode, Hitzerode, Albungen, Niddawitzhausen, Wipperode des Kreises Eschwege und der Ortschaft Dudenrode des Kreises Witzenhausen. b) In der Stadt Hersfeld.

samten Nachlafs mit dem „Recht der Verfügung über die Substanz". Von einer besonderen Bestimmung, die sich in derartigen letztwilligen Verfügungen findet, wird weiter unten die Rede sein.

Wir sehen sonach überall, dafs mit der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten das in der Ehe vereinigte Vermögen entweder überhaupt nicht oder nicht unbedingt oder nicht sogleich zur Aufteilung kommen mufs, dafs die Vereinigung wenigstens noch eine Zeit lang erhalten bleibt. Damit ist, was das Grundvermögen anlangt, schon an sich etwas gewonnen. Aber die Hauptbedeutung der hier skizzierten Rechtsverhältnisse, insbesondere der Befugnisse des überlebenden Gatten gegenüber dem Grundbesitz des erstverstorbenen, liegt darin, dafs sie eine Stütze bilden für die Sitte, nach welcher in dem gröfsten Teile unseres Gebietsabschnittes der ländliche Grundbesitz vererbt wird, und so den dieser Sitte feindlichen Grundsätzen des römischen Rechts einigermafsen die Wage halten.

Bürgerliches Gesetzbuch. Aus letzterem Grunde kann dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ohne einige Besorgnis entgegen gesehen werden. Zwar bleiben nach Art. 200 Einf. Ges. „für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe" „die bisherigen Gesetze mafsgebend", auch in Ansehung der „erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes". Aber in den *nach* dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Ehen kommt weder allgemeine Gütergemeinschaft noch Gemeinschaft der Errungenschaft zur Anwendung, wenn nicht diese Güterstände durch einen gerichtlichen oder notariellen Vertrag der Eheschliefsenden besonders eingeführt werden (§§ 1432—1434). Wo schon jetzt der Abschlufs von Eheverträgen die Regel bildet, werden die Ehegatten vermutlich auch künftig vertragsmäfsig dasjenige Güterrecht annehmen, welches ihren überlieferten Anschauungen entspricht. Wo aber Eheverträge nicht üblich sind, die Ehegatten vielmehr dem gesetzlichen Güterrecht sich zu unterwerfen pflegen, da erscheint das Festhalten an dem überlieferten Recht durch die Formalitäten des Vertragsschlusses erheblich erschwert. Hier steht zu befürchten, dafs, wenn auch nicht auf einen Schlag, so doch nach und nach das alte Recht verdrängt und durch das Recht der §§ 1363—1431 B.-G.-B., welches das Vermögen der beiden Gatten nur lose unter dem Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes und nur für die Dauer der Ehe vereinigt, ersetzt wird.

II. Die bestehenden Erbgewohnheiten.

1. Gegensatz zwischen grofsem, mittlerem und kleinem Besitz.

Unter den Gewohnheiten, welche sich hinsichtlich der Vererbung des ländlichen Besitzes ausgebildet haben, stehen sich in der Hauptsache zwei Systeme gegenüber. Nach dem einen, welches kurzweg als *Anerbensystem* bezeichnet sein mag, wird durch eine besondere Verfügung des letzten Besitzers der gesamte Grundbesitz auf *einen* Nachfolger übertragen, wogegen die übrigen Erben in Geld abgefunden werden. Nach dem anderen System wird der Grundbesitz unter sämtliche Erben aufgeteilt. (System der Naturalteilung.)

Nichtbäuerlicher Grofsbesitz. Indessen hat sich, wie es scheint, nicht für alle Landgüter innerhalb unseres Gebietsabschnittes eine feste Vererbungssitte ausgebildet. Dies gilt namentlich für die nicht fideikommissarisch gebundenen und nicht bäuerlichen gröfseren Güter. Solche werden in den Berichten von 10 Amtsgerichten erwähnt. Sie sind von den gegenwärtigen Besitzern zumeist durch Kauf erworben *(Melsungen, Oberkaufungen, Sontra, Fulda, Neuhof)*, teilweise auch durch Testament *(Witzenhausen, Volkmarsen)*, Gutsübergabevertrag *(Volkmarsen, Sontra, Langenselbold)* oder Erbteilungsvertrag *(Schmalkalden)* auf sie übergegangen. Nur in einem Falle wird erwähnt, dafs sich das Gut im ungeteilten Besitz sämtlicher Kinder befindet, denen es durch Testament des Vaters zu gleichen Teilen vermacht ist *(Volkmarsen)*. Häufiger scheint es vorzukommen, dafs durch Testament mehrere Söhne gemeinschaftlich auf das Gut eingesetzt werden *(Witzenhausen)*. Aber die Regel ist es wohl, dafs das Gut, wenn es nicht im ganzen verkauft wird, an einen der Söhne, der berufsmäfsiger Landwirt ist, gegen Abfindung der Geschwister übertragen wird. Dafs das Gut in die Landgüterrolle eingetragen sei, wird nur in einem Falle berichtet *(Grofsalmerode)*.

Es ist nicht zu verkennen, dafs die natürlichen Voraussetzungen für die Bildung fester Erbgewohnheiten bei den grofsen Gütern in geringerem Mafse vorhanden sind, als bei den mittleren und kleinen. Jene liegen im allgemeinen zerstreut im Lande umher, und ihre Besitzer werden vielfach nicht genug persönliche Fühlung mit einander haben, um Träger gleichartiger Anschauungen und gleicher Rechtsübung sein zu können. Die Sitte der bäuerlichen Gutsnachbaren wird auf den grofsen Besitzer nur selten Einflufs gewinnen, weil der gesellschaftliche Abstand zwischen beiden zu grofs ist.

Daher die Erscheinung, dafs gröfsere Güter selbst dort, wo der mittlere und kleinere Besitz durchgehends in Natur unter die Erben verteilt wird, auf blofs einen der Erben übertragen werden *(Volkmarsen, Langenselbold)*. Vor allem aber dürfte auch hier zutreffen, was der Bericht des Landrats von *Witzenhausen* über den Stand der *„Ökonomen“*, ein Mittelglied zwischen Bauern und Grofsgrundbesitzern, sagt, dafs nämlich bei ihm der Gesichtspunkt des Erwerbes überwiegt, der Gesichtspunkt des Besitzes dagegen zurücktritt. Sehr deutlich wird dies durch eine Mitteilung des Amtsgerichts *Oberkaufungen* illustriert, wonach ein in seinem Bezirke liegendes gröfseres Gut in nur 14 Jahren 4mal den Besitzer gewechselt hat. Das durch Kauf erworbene Gut gilt als Kapitalanlage, die bei jeder günstigen Gelegenheit wieder zum Umsatz gebracht wird. Als Heimstätte und dauernder Nährquell der Familie kommt es verhältnismäfsig selten und nur in zweiter Linie in Betracht. Auch bei jenen „Ökonomen“ ist eine Vererbungssitte nicht erkennbar. Man wird hiernach nur zu der negativen Annahme kommen können, dafs eine Naturalteilung grofser Güter zum Zwecke der Erbteilung regelmäfsig nicht vorgenommen wird. Lebenshaltung, Bildungsgrad und Kindererziehung des Grofsgrundbesitzers wirken von selbst darauf hin.

Mittlerer Besitz. Dagegen haben sich unter den bäuerlichen Bewohnern der Dörfer und kleinen Landstädte gewisse übereinstimmende Anschauungen über das, was bei der Vererbung des Grundbesitzes gerecht und zweckmäfsig ist, gebildet und in bestimmten Rechtsgewohnheiten niedergeschlagen, von denen niemand abweichen darf, ohne sich dem allgemeinen Tadel der Dorfgenossen auszusetzen. Oft sind es nur einzelne Ortschaften oder Gruppen von Ortschaften, die, im Gegensatz zu den angrenzenden Dörfern, ein bestimmtes System bei der Vererbung des Grundbesitzes befolgen. Meistens jedoch nimmt die eine oder andere Erbsitte ganze Landstriche ein, die privatrechtlich, historisch oder nach gewissen natürlichen Bedingungen zusammen gehören.

Kleiner, nicht spannfähiger Besitz. Wenn das vorstehend Gesagte auch vor allem hinsichtlich des spannfähigen mittleren Besitzes gilt, so findet es doch auch auf den kleinen nicht spannfähigen Besitz Anwendung. Zwar ist dieser an sich beweglicher, vielfach auch jüngeren Ursprungs, weil durch das allmähliche Zerbröckeln der mittleren Bauerngüter entstanden, und setzt fortwährend neue Elemente an, welche kein Moment der Dauer in sich tragen. Aber wo er mit dem spannfähigen Besitz in einem günstigen Verhältnis gemischt ist, da folgt er auch der Sitte, welche den letzteren beherrscht. Wo er freilich überwiegt, verschwindet diese Sitte, und die Regelung des Nachlasses geschieht mehr und mehr ohne Zuthun des Besitzers nach den Vorschriften des geltenden Rechts.

2. Das Anerbensystem.

a) Die rechtsgeschäftlichen Mittel des Anerben-Systems.

Die Erbgewohnheit, welche hier als Anerbensystem bezeichnet wird, hat in unserem Gebietsabschnitte bei weitem die gröfste Verbreitung. In ihrer

Bethätigung zeigt sie zwar mancherlei örtliche Verschiedenheiten, aber ihr Grundgedanke ist fast überall derselbe: ungeschmälerte Erhaltung des Grundbesitzes als einer wirtschaftlichen Einheit in der Familie. Damit dieses Ziel erreicht wird, darf nur einer der Erben das Gut erhalten, und dieser mufs gegenüber den Miterben so begünstigt werden, dafs er das Gut mit Erfolg bewirtschaften, es demnächst auch ungeschmälert auf seinen eigenen Nachfolger weiter übertragen kann.

Gutsübergabevertrag. Da sowohl der ungeteilte Übergang des Landgutes auf einen Erben als auch die Begünstigung eines Miterben vor den anderen im Widerstreit mit der gesetzlichen Erbordnung steht, so erfordert das Anerbensystem zu seiner Anwendung eine besondere Verfügung des Eigentümers, durch welche die gesetzliche Erbordnung aufser Kraft gesetzt wird. Diese Verfügung ist in der Regel der *Übergabevertrag,* in Althessen gewöhnlich als *Ansatz-* oder *Anschlagsvertrag,* im Gebiete des Fuldaischen Rechts weniger zutreffend als *Kaufvertrag* bezeichnet. Seine Aufgabe ist es, die Erbfolge noch bei Lebzeiten des Erblassers zu regeln, und zwar nicht letztwillig für die Zeit nach dessen Tode, sondern sogleich mit unmittelbarer Wirkung für die Gegenwart. Sofern er sich auch auf das Mobiliar-Vermögen erstreckt, kann man von einer Vermögensübergabe (successio antecipata) reden. Doch bildet der unbewegliche Besitz seinen hier zunächst interessierenden, auch wichtigsten Gegenstand, und insofern rechtfertigt sich die Bezeichnung Guts- (Hofes-) Übergabe. Abgeschlossen wird er zwischen dem jeweiligen Eigentümer (Übergeber) und dem Gutsnachfolger (Übernehmer). Ist die Gattin des Übergebers noch am Leben, so nimmt auch diese als Mitübergeberin an dem Vertragsschlufs teil, gleichviel, ob sie durch die Übergabe Rechte, z. B. den beim Vorversterben des anderen Gatten zu erwartenden Niefsbrauch, aufgiebt oder nicht. Indessen sind die Gatten gewöhnlich, auch aufserhalb des Geltungsbereichs der allgemeinen Gütergemeinschaft, Miteigentümer des zu übergebenden Gutes. Denn auch die Ehefrau oder Verlobte des Übernehmers tritt regelmäfsig in den Vertrag als Mitübernehmerin ein und erwirbt dadurch das Miteigentum des Gutes zur Hälfte. Auch bei späterer Heirat des Übernehmers macht dieser noch nachträglich seine Ehefrau durch Auflassung zur Miteigentümerin (*Rosenthal*). Die Gegenleistung der aufheiratenden Ehefrau besteht darin, dafs sie auf Rückgewähr ihres Einbringens verzichtet, oder auch, wenn letzteres in Grundvermögen besteht, ihrerseits den Übernehmer zum Miteigentümer macht (*Amöneburg*). Doch kommt es, von dem Herrschaftsgebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft abgesehen, gerade in dem letzteren Falle, namentlich wenn der Aufheiratende ein ganzes Gut mit in die Ehe bringt, auch vor, dafs der beiderseitige Grundbesitz rechtlich völlig getrennt bleibt (*Sontra*).

Die Übergabe des Hofes erfolgt gewöhnlich bei vorgerücktem Alter des Besitzers, bei kleineren Besitzungen später als bei gröfseren. Aber den Anstofs zu derselben geben weniger die Umstände des alten Bauern, als vielmehr diejenigen seines Nachfolgers. Daher befindet sich jener manchmal noch in voller Rüstigkeit, wenn er auf den Altenteil zieht. Ja, es wird ihm

wohl gar verdacht, wenn er, obwohl noch vollkommen arbeitsfähig, über ein gewisses Alter hinaus (60. Lebensjahr: *Bischhausen)* das Gut dem Nachfolger vorenthält. Der wichtigste Anlafs für die Übergabe ist die Heirat des Nachfolgers.

Dem Abschlufs des Vertrages pflegen, seiner Wichtigkeit entsprechend, langwierige Erörterungen vorauszugehen. Diese finden nicht blofs zwischen den unmittelbar Beteiligten statt, sondern es werden zu ihnen auch die Eltern des aufheiratenden Schwiegerkindes sowie erfahrene Verwandte und sonstige Vertrauenspersonen zugezogen. Zuletzt wird das Vertragsinstrument errichtet und die Übergabe durch Eintragung in das Grundbuch zur Vollziehung gebracht.

Letztwillige Verfügung. Die Sitte der Gutsübergabe ist so tief eingewurzelt, dafs diese Form der antezipierten Nachlafs-Regulierung oft selbst dort gewählt wird, wo nur ein einziger Leibeserbe da ist *(Gudensberg, Schwarzenfels, Bischhausen).* Im Amtsgerichtsbezirk *Bischhausen* wurden auf 55 Fälle der Gutsübergabe 45 Fälle gezählt, in denen die Übergabe auf Grund eines schriftlichen Ansatzvertrages erfolgte. Nur in Ausnahmefällen tritt an die Stelle des letzteren eine letztwillige Verfügung, namentlich das Testament. Solcher zählt das Amtsgericht *Kirchhain* in einem 15jährigen Zeitraume nur 144, das Amtsgericht *Ziegenhain* im Jahre 1893: 23. Dieselben dürften überdies zum gröfsten Teil auf die Städte entfallen. Bei den Bauern geschieht die Testamentserrichtung z. B. bei längerer Abwesenheit der als Gutsnachfolger ins Auge gefafsten Person oder bei lebensgefährlicher Erkrankung des Besitzers, wenn zu befürchten ist, dafs die Errichtung oder die grundbuchmäfsige Vollziehung eines Vertrages durch den Tod überholt werden könnte. Ferner bei vorgerücktem Alter des Besitzers, wenn von den Kindern noch keines zur Übernahme alt genug ist oder wenn sich noch nicht beurteilen läfst, welchem von ihnen das Gut am zweckmäfsigsten zu übergeben ist, etwa weil der an sich nächstberechtigte älteste Sohn Aussichten hat, in ein fremdes Gut einzuheiraten, ohne dafs sich diese Aussichten bereits zu einer festen Anwartschaft verdichtet hätten. Auch wohl dann, wenn Kinder aus mehreren Ehen vorhanden sind und der Besitzer einem möglichen Streite zwischen den Stiefgeschwistern aus dem Wege gehen will. Das Testament verfügt indessen zumeist nicht direkt über die Nachfolge in das Gut; dies thun, wie namentlich für das Gebiet des Fuldaischen Rechts bezeugt wird, fast nur die Testamente lediger oder kinderloser Personen. Vielmehr erteilt es gewöhnlich dem überlebenden Gatten (der Witwe) die Ermächtigung, im gekommenen Zeitpunkte das Gut einem der Kinder ‚anzuschlagen'. Dabei werden bald bezüglich der Person des Nachfolgers und über die Bedingungen der Übernahme bis ins Einzelne Vorschriften gegeben, bald wird dies alles ins Ermessen der Witwe gestellt, zuweilen jedoch mit der Auflage, bei Ordnung der Hofesübergabe den Rat einiger namentlich bezeichneter Angehörigen oder sonstiger Vertrauenspersonen einzuholen oder sich der ausdrücklichen Zustimmung dieser Personen zu versichern.

Erbteilungs-Vertrag. Dafs der Bauer weder durch Übergabevertrag

noch durch letztwillige Verfügung über das Gut Bestimmung trifft, ist ein seltenes Vorkommnis. Es wird dem selbst dann vorgebeugt, wenn der alte Bauer zaudert oder wenn Gefahr im Verzuge ist, indem dann das Kind, welches zur Nachfolge das nächste ist, seinerseits die Regelung der Gutsnachfolge betreibt. Man kann deshalb sagen, dafs das Unterbleiben der Regelung fast immer auf eine aufserordentliche Ursache, wie plötzlichen Tod, zurückzuführen ist. Von Rechts wegen tritt alsdann die gesetzliche Erbfolge ein, welcher im Gebiete des Fuldaischen Rechts gegebenen Falls die Grundteilung entspricht. Für die Aufrechterhaltung der Sitte ist dies freilich ein kritischer Moment. Denn es wird oft schwer halten, zwischen den Miterben eine Einigung über die Gutsnachfolge herbeizuführen, und sicher wird eine solche in vielen Fällen nur durch das Versprechen hoher Abfindungen seitens des Gutsübernehmers, also auf Kosten seiner Leistungsfähigkeit zu erreichen sein. (*Steinau, Fulda.*) Auch treten bei dieser Gelegenheit wohl neue, dem überlieferten Herkommen feindliche Anschauungen hervor, welche einzelne Geschwister in der Fremde in sich aufgenommen haben oder welche sich schon allgemein in der Gemeinde unter der Oberfläche zu regen beginnen. Daher kommt es bisweilen zur Zerteilung des Gutes oder teilungshalber zum Verkauf, selbst im Wege der Subhastation (*Melsungen*), oder es wird doch das Gut zwischen den Erben oder gar öffentlich ausgeboten und das eingelegte Höchstgebot dem Übernahmepreis zu Grunde gelegt. (*Grofsenlüder.*) Allein derartige Fälle bleiben doch vereinzelt. Regel ist es, dafs auch bei Eröffnung der Intestaterbfolge und bei der Grundteilung die herrschende Sitte siegt und ein Erbteilungsvertrag zu stande kommt, durch welchen die ganze Besitzung auf einen der Erben übertragen wird. Das Amtsgericht *Salmünster* teilt einen Fall der Grundteilung mit, in welchem das von dem verstorbenen ersten Ehemann herrührende Gut nach dem Tode der wiederverheirateten Witwe deren zweiten Ehegatten übergeben wurde, weil die Kinder erster Ehe, welche an sich den nächsten Anspruch darauf hatten, zur Übernahme noch zu jung waren. Zwar werden sich, wenn beide Eltern verstorben sind, die geschwisterlichen Abfindungen im ganzen erhöhen. Da jedoch gleichzeitig die sonst den Eltern zu machenden Auszugsleistungen in Fortfall kommen, so bedeutet dies an sich keinen Verstofs gegen die Sitte. Einen starken Rückhalt hat hier das Anerben-System dann, wenn der Bauer eine Witwe hinterläfst und zwar dadurch, dafs die Witwe — abgesehen von dem gesetzlichen Geltungsbereich der allgemeinen Gütergemeinschaft, wo sie das ungeteilte Eigentum erwirbt, — gewöhnlich Miteigentümerin des Gutes zur Hälfte ist und an der anderen Hälfte kraft statutarischen Erbrechts oder kraft letztwilliger Verfügung den lebenslänglichen Niefsbrauch erhält. Diese Rechtsstellung, noch verstärkt durch die von dem Ehemann letztwillig erteilte Ermächtigung zur Gutsübergabe, verleiht ihr zusammen mit dem zum Nachfolger bestimmten Erben ein entschiedenes Übergewicht über die anderen Erben. Zugleich wird den letzteren durch die Hofesübergabe die willkommene Aussicht eröffnet, schon vor dem Ableben der mütterlichen Niefsbraucherin in den Besitz ihres Erbteils

zu kommen, und zwar nicht nur des ihnen dem Eigentum nach schon angefallenen väterlichen, sondern auch des mütterlichen. Diese Umstände bestimmen sie, selbst bei anfänglichem Widerstreben, dem zwischen der Witwe und dem Übernehmer gethätigten Vertrage, wenn auch nach Durchsetzung einer mäfsigen Erhöhung ihrer Abfindung, schliefslich doch beizutreten. Minderjährigkeit eines Erben hindert eine dem Herkommen entsprechende Erbteilung nicht. Dies versteht sich von selbst, wenn der Minderjährige zum Nachfolger gewählt wird; aber es gilt meist auch dann, wenn der Minderjährige von der Nachfolge ausgeschlossen wird und nur eine mäfsige Abfindung erhält. Fast durchgehends legen die Vormundschaftsrichter derartigen Verträgen keine formalen Schwierigkeiten in den Weg, ein Verdienst, welches ihnen deswegen nicht geschmälert werden soll, weil sie zur Legitimierung ihres Verfahrens den § 8 der althessischen Verordnung vom 21. April 1786 ausgegraben haben.[1])

b) Gegenstand der Gutsübergabe und Wahl des Gutsnachfolgers.

Bewegliches Vermögen. Den Gegenstand der Übergabe bildet regelmäfsig das Gut mit seinem beweglichen und unbeweglichen Zubehör: den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dem lebenden und toten Wirtschaftsinventar („Vieh, Schiff und Geschirr"), dem Dünger und den Erntevorräten. Zu dem toten Inventar gehört auch ein Teil des Hausrates, wie die Gesindebetten. Kapitalien und ausstehende Forderungen bleiben ausgeschlossen. Das letztere ist auch dann der Fall, wenn dem Gutsnachfolger, wie es nicht selten geschieht, die Gesamtheit der in dem Gute befindlichen Mobilien übereignet wird. Es werden dann aber noch weitere Sachen vorbehalten, vor allem die zum persönlichen Gebrauch der Übergeber dienenden, nicht minder solche, welche den abgefundenen Geschwistern zufallen sollen. Dafs die dem Gutsnachfolger zu überantwortenden Mobilien in dem Vertrage einzeln aufgeführt werden, ist nur durchführbar, wo ihre Zahl im ganzen gering ist, also nur bei kleineren Gütern. Das Schicksal des bei der Übergabe zurückbehaltenen beweglichen Vermögens nach dem Tode der Übergeber ist ein verschiedenes. Bald vererbt es im Wege der gesetzlichen Erbfolge an sämtliche Erben, bald wird der Gutsnachfolger ausdrücklich davon ausgeschlossen, bald auch fällt es ihm allein zu *(Schwarzenfels)*.

Unbewegliches Vermögen. (Das Gut.) Als Gutsnachfolger kann, dem Grundgedanken des Anerben-Systems zufolge, nur eines von den Kindern des Besitzers in Betracht kommen, und so erhält denn den gesamten Grundbesitz auch dann nur einer, wenn der Besitz aus verschiedenen Ehen herrührt. Wo die Berichte Ausnahmen erwähnen (*Sontra, Hersfeld*, Kreis *Fritzlar)*, da haben diese gewöhnlich besondere Gründe, welche die Ausnahme als Bestätigung der Regel erkennen lassen. Dies gilt namentlich für zwei von dem Amtsgericht *Sontra* berichtete Fälle, in denen das Gut sämtlichen Kindern übergeben war; denn sämtliche Kinder sind ledig geblieben und führen seit Jahren die Wirtschaft wie den Haushalt gemeinschaftlich,

[1]) Über diese Verordnung vgl. unten.

so dafs die Einheit des Gutes durch die Mehrheit der Besitzer nicht verletzt erscheint. Keine Ausnahme ist es hingegen, wenn der Bauer, welcher mehrere selbständige Güter besitzt, jedes von ihnen einem anderen Kinde übergiebt. Unter Umständen erscheint selbst die Teilung eines Bauerngutes, das seither eine wirtschaftliche Einheit bildete, nicht als ein grundsätzlicher Verstofs gegen die Erbsitte, nämlich dann nicht, wenn ein gröfseres Gut in eine geringere Zahl kleinerer Güter zerlegt und der Umfang eines jeden so bemessen wird, dafs es zur Ernährung einer Familie ausreicht. Eine Teilung in diesem Sinne, wie sie bisweilen im Bezirk des Amtsgerichts *Lichtenau* (Kreis Witzenhausen) vorkommt, kann im Gegenteil als eine zweckmäfsige Anpassung der Sitte an die Zeitverhältnisse erscheinen, sofern die Bewirtschaftung des ganzen Gutes die Kräfte des Einzelnen übersteigt.[1]) Dafs es ferner keine Ausnahme von der Regel ist, wenn sich die Übergeber einzelne Grundstücke zur freien Verfügung oder zum Niefsbrauch vorbehalten, ergiebt sich daraus, dafs diese vorbehaltenen Grundstücke nach dem Tode der Übergeber gewöhnlich an den Hof zurückfallen *(Fronhausen, Biedenkopf, Gladenbach.)* Doch ist letzteres allerdings nicht immer der Fall *(Amöneburg, Sontra)*; ja, bisweilen werden einzelne Grundstücke von der Übergabe mit der ausdrücklichen Bestimmung ausgeschlossen, dafs sie den Geschwistern des Gutsnachfolgers zufallen oder nach der gesetzlichen Erbfolge vererben sollen. Allein hier handelt es sich um „walzende", zum eigentlichen Gut gar nicht gehörige Parzellen, im Fuldaischen „Beistücke" genannt, so dafs auch hier von einer Durchbrechung der Regel nicht die Rede sein kann. So heifst es ausdrücklich in einigen Berichten, dafs nur das ursprüngliche Familiengut, namentlich das vormals geschlossene (Lehn-) Gut den Gegenstand der Übergabe bilde, während die von dem Besitzer dazu erworbenen oder sonst einzelne für den Bestand des Gutes unwesentliche, etwa in fremden Gemarkungen liegende Grundstücke von der Übergabe ausgeschlossen bleiben *(Kirchhain* [Ortschaften Anzefahr, Kleinseelheim, Niederwald, Langenstein, Stausebach, Grofsseelheim, Kirchhain], *Amöneburg, Fronhausen* [Ortschaften Fronhausen, Holzhausen] *Allendorf, Salmünster.)* Der Bürgermeister von Mecklar teilt mit, dafs er 6 Acker Landes eigens gekauft habe, um sie seiner ältesten Tochter bei ihrer Verheiratung mitzugeben.[2])

Person des Gutsnachfolgers. Bezüglich der Wahl des Gutsnach-

---

[1]) Sering, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. (Jahrb. f. Gesetzgeb. Verw. und Volkswirtsch. i. D. R., 1896) S. 204.

[2]) Die Bezirke, aus denen von walzenden Grundstücken und ihrer besonderen Behandlung bei der Vererbung berichtet wird, grenzen bemerkenswerterweise sämtlich an Parzellierungsgebiete: Sontra an den Kreis Eschwege; Allendorf an den Kreis Eschwege und an das Eichsfeld; Kirchhain und Amöneburg an den Amtsgerichtsbezirk Neustadt; Fronhausen an den Bezirk des Rodheimer Gerichtstages und den grofsherzoglich hessischen Amtsbezirk Giefsen; Salmünster an den Kreis Gelnhausen. — Wie Thomas, System aller fuldaischen Privatrechte Band I (1788) S. 251 berichtet, wurden die „Beistücke" als ein leicht veräufserliches Kapital neben dem geschlossenen Gute für unentbehrlich gehalten und das Hochstift selbst suchte durch geeignete Parzellierungen dort, wo sie fehlten, den Erwerb solcher zu erleichtern.

folgers hat sich ein einheitlicher Brauch nicht ausgebildet. Vereinzelt wird erwähnt, dafs das älteste Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter, in erster Linie in Betracht kommt (*Niederaula, Gladenbach*). Im übrigen lassen die meisten Berichte zwar erkennen, dafs im allgemeinen der Sohn vor der Tochter und der ältere vor dem jüngeren den Vorzug hat. Auch entspricht der Vorzug der Söhne dem Streben, das Gut in der Familie zu erhalten, und es kommt sogar vor, dafs die grofsjährigen Schwestern vor dem viel jüngeren, noch minderjährigen Bruder freiwillig zurücktreten und ihm das Gut überlassen (*Fronhausen*). Ebenso folgt der Vorzug des Älteren naturgemäfs daraus, dafs er die längere und eingehendere Kenntnis der Wirtschaft besitzt und darum geeigneter ist, ihr vorzustehen. Aber diese Eigenschaft ist kein notwendiges Attribut des höheren Lebensalters, und demgemäfs ist auch der Vorzug des Alters kein unbedingter. Vielmehr wird fast überall der Hauptnachdruck auf die wirtschaftliche Tüchtigkeit des neuen Wirtes gelegt. Daher heifst es in einigen Berichten, dafs das höhere Alter überhaupt keinen Vorzug gewähre (*Melsungen, Nentershausen, Wetter, Schlüchtern*), und aus den übrigen Berichten geht hervor, dafs es nur bei gleicher Tüchtigkeit den Ausschlag giebt. Infolgedessen ist es nichts Ungewöhnliches, dafs selbst eine Tochter, wenn sie einen tüchtigen Mann heiratet, mit Übergehung der Söhne das Gut erhält. Dabei wird die Tüchtigkeit des neuen Wirtes nicht nur nach seinen persönlichen Eigenschaften, sondern wesentlich auch, ja vielfach in erster Linie, nach dem Besitz der Mittel beurteilt, welche zur Bezahlung der Gutsschulden und zur Abfindung der Geschwister erforderlich sind. Diese Mittel kann der Gutsnachfolger in der Regel nur durch die Mitgift seines Gatten erwerben, und daraus folgt dann, dafs, wie die Heirat des Übernehmers zumeist den Anlafs zur Gutsübergabe bildet, so eine gute Heirat von entscheidender Bedeutung für die Wahl des Übernehmers ist. Im Amtsgerichtsbezirk *Sontra* ist es vorgekommen, dafs der schlecht verheiratete älteste Sohn, nachdem ihm das Gut bereits übergeben war, dieses auf Drängen der Familie einem jüngeren, sich gut verheiratenden Bruder wieder abtrat. Indessen wird auch an sich Wert darauf gelegt, dafs der Gutsnachfolger verheiratet ist; denn nur die Heirat eröffnet die Aussicht auf legitime Nachkommenschaft und auf Erhaltung des Gutes in der Familie auch für die folgende Generation, und überdies ist die Frau im Hause wie in der Wirtschaft unentbehrlich. So wird denn auch der Vorzug der verheirateten vor den ledigen Kindern erwähnt, ebenso die Auflage an den Gutsübernehmer, binnen bestimmter Frist zu heiraten (*Fronhausen*), sowie die Bestimmung, dafs der Übergabevertrag als aufgehoben gilt, wenn der Gutsnachfolger und sein Gatte vor den Übergebern kinderlos sterben. Letztere Bestimmung ist in den vormals grofsherzoglich hessischen Gebietsteilen (*Vöhl, Biedenkopf, Gladenbach*) üblich. Sie wird noch durch die weitere Bestimmung ergänzt, dafs, wenn der Übernehmer vor seiner Ehefrau stirbt und diese mit einem anderen wie dem Bruder des Übernehmers zur zweiten Ehe schreitet, die geschwisterlichen *Abfindungen sich nachträglich erhöhen*, oder dafs die Witwe, wenn Kinder erster Ehe

vorhanden sind, verpflichtet sein soll, das Gut seiner Zeit einem *Kinde erster Ehe zu übergeben.* Es manifestiert sich hier das Streben, das Gut der eigenen Familie zu erhalten. Unter den gleichen Gesichtspunkt ist endlich auch das Verbot der Veräufserung des Gutes bei Lebzeiten der Übergeber und die Begründung eines Vorkaufsrechts für die abgefundenen Geschwister zu stellen (*Sontra, Grebenstein*).

Das Streben nach Erhaltung des Gutes in der Familie tritt auch bei Kinderlosigkeit des Bauern hervor, indem hier die Besitzung einem jüngeren Seitenverwandten übergeben wird. Doch wird zum Gutsnachfolger auch wohl ein aufserhalb der „Freundschaft" stehendes Patenkind gewählt. Im Bezirk des Amtsgerichts *Fronhausen* spricht man in diesem Fall von der Übergabe an einen „Beigenommenen". Auch hier findet ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen statt (*Hünfeld*).

o) Übernahmepreis.

Die von dem Gutsnachfolger zu übernehmenden Leistungen bestehen regelmäfsig in einem Doppelten: einmal in Zahlung eines bestimmten Übernahmepreises (Ansatz-, Anschlags-, Kaufpreis); sodann in gewissen Naturalleistungen, welche ihm neben dem Übernahmepreis und ohne Anrechnung auf denselben[1]) auferlegt werden, vor allem zu gunsten der Übergeber (Altenteil, Auszug), aber auch zu gunsten der Geschwister.

Anrechnung der Schulden auf den Übernahmepreis. Ein Übernahmepreis wird nur ausnahmsweise nicht festgestellt. Allgemein dann nicht, wenn das Gut sehr hoch verschuldet ist: hier tritt die Übernahme der Schulden, durch die der Preis ohnehin aufgezehrt werden würde, an Stelle des letzteren. Aufserdem nicht in einigen Bezirken, wo man es nicht für nötig hält, die Geldzahlungen, die anderswo auf den Übernahmepreis angewiesen werden, auf die rechnungsmäfsige Grundlage eines solchen zu stellen (*Kirchhain, Amöneburg*). — In Anrechnung auf den Übernahmepreis hat der Gutsnachfolger vorweg die hypothekarischen Schulden, nicht minder die Handscheinöfters auch die laufenden Wirtschaftsschulden (Klapperschulden, Klipperschulden, Läpperschulden) zu übernehmen, letztere nach einem ungefähren Überschlag. Indessen erfolgt die Übernahme kleinerer Schulden auch ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis, oder sie werden überhaupt nicht übernommen, in welchem Falle dann mitunter den Übergebern ein besonderer Teil des Übernahmepreises zu ihrer Berichtigung ausgeworfen wird. Für den Fall, dafs einzelne Posten bei der Übergabe übersehen sind, wird hie und da durch die Bestimmung vorgesorgt, dafs später hervortretende Schulden von denjenigen, welchen der Übernahmepreis angewiesen oder gezahlt ist, gemeinschaftlich getilgt werden müssen (*Rosenthal, Vöhl*).

Herauszahlungen an die Übergeber und an die Geschwister. Dasjenige, was nach Abzug der Schulden von dem Anschlagspreis übrig bleibt, ist teils an die Übergeber, teils an die Geschwister herauszuzahlen. Der

---

[1]) Nur das Amtsgericht *Orb* berichtet, dafs auch die Auszugs- und sonstigen Naturalleistungen (ausdrücklich) auf den Ansatzpreis angerechnet werden.

Gebrauch ist in dieser Beziehung sehr verschieden. In *Althessen* und im Amtsgerichtsbezirk *Vöhl* ist es das Übliche, dafs der gröfste Teil des Betrages den Geschwistern als „Erbgelder", „Herausgiften" ausgesetzt wird, während sich die Übergeber nur einen verhältnismäfsig kleinen Betrag als „Notheller", „Not- und Zehrpfennig", „Zehrpfennig", „Notgeld", „Altergeld" vorbehalten. Im Gebiet des Fuldaischen Rechts hingegen behalten die Übergeber sich häufiger einen stärkeren Bruchteil, etwa die Hälfte des „Kaufpreises" *(Fulda, Grofsenlüder, Weyhers, Hilders, Schlüchtern, Schwarzenfels)* oder auch den ganzen „Kaufpreis" *(Grofsenlüder, Neuhof)* vor, um mit diesem die übrigen Kinder späterhin abzufinden. Doch findet sich der letztere Brauch vereinzelt auch in Althessen *(Friedewald, Jesberg,* auch *Sontra, Rotenburg),* wie umgekehrt der dort vorherrschende Brauch auch im ehemaligen Fürstbistum Fulda vorkommt *(Neuhof, Grofsenlüder, Hünfeld, Burghaun, Eiterfeld).* Bisweilen, so namentlich im Kreise Biedenkopf, wird der nach Abzug der Schulden verbleibende Rest des Anschlagspreises ganz den Geschwistern überwiesen. — Neben seinen Geschwistern erhält auch der Gutsnachfolger einen Kopfteil des Ansatzpreises als sein Erbgeld zugewiesen. Indessen kommt es anscheinend ebenso häufig vor, dafs für ihn kein besonderes Erbgeld ausgeworfen wird, er vielmehr sein Erbteil „in dem billigen Anschlage" zu suchen hat und dies wird dann öfters auch in den Übergabeverträgen ausdrücklich gesagt.

Bemessung des Übernahmepreises. Von höchster Wichtigkeit sind die Grundsätze, welche bei der Festsetzung des Übernahmepreises befolgt werden. Denn wie überhaupt eine richtige Bemessung der Leistungen, welche der Gutsnachfolger übernimmt, der springende Punkt in dem ganzen Anerben-System ist, so hängt dessen Lebensfähigkeit insbesondere auch von der sachgemäfsen Normierung der dem Gutsnachfolger obliegenden Geldzahlungen ab. Nur in Ausnahmefällen wird letzterer in der Lage sein, den Ansatzpreis sofort ganz oder zum gröfseren Teil zu berichtigen. Die Barmittel des aufheiratenden Gatten, welche zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, reichen in der Regel nur aus, um den kleineren Teil abzustofsen. Der Rest bleibt dann stehen und mufs verzinst und getilgt werden. Hierzu wird der Übernehmer aber nur im Stande sein, wenn der Anschlagspreis eine mäfsige Höhe hat, wenn er nach dem nachhaltigen Ertrage des Gutes, nicht nach dem fast immer höheren Kaufwerte bestimmt wird. Wo letzteres geschieht, da wird die Verschuldung zu einer dauernden; sie mufs von Erbfall zu Erbfall wachsen und bei normaler Vermehrung der Bevölkerung sehr rasch zur *Über*schuldung werden. Der weitere Verlauf ist dann fast immer derselbe; er wird durch die Person des Güterschlächters charakterisiert, der mit wachsamem Auge den Gang der Dinge verfolgt hat und im geeigneten Augenblick auf der Bühne erscheint, um ganze Arbeit zu machen. Der Güterschlächter kauft das Gut entweder bei der Subhastation oder auch freihändig. Hiernächst wird es parzellenweise veräufsert. Wo die Verschuldung um sich greift und in Verbindung damit die Güterschlächterei in Blüte kommt, da wird ein Bauerngut nach dem andern vernichtet und an die

Stelle des bäuerlichen Besitzes tritt schliefslich ein meist dem Wucherer tributärer Zwergbesitz, dem die Anerbensitte abhanden kommt.

Dort, wo das Anerbensystem herrschend ist, wird fast niemals der Verkaufs-, sondern stets ein *„geschwisterlicher“*, *„mäfsiger“*, *„niedrig gehaltener“*, *„hinter dem wahren zurückbleibender“* Wert zu Grunde gelegt. Und zwar geschieht dies mit Bewufstsein und voller Absichtlichkeit. Wie oft hervorgehoben wird, wird der Anschlag des Gutes so getroffen, dafs der Übernehmer „sich halten“ kann. Freilich ist es keine leichte Aufgabe, diesem allgemeinen Grundsatze die richtige Anwendung auf den einzelnen Fall zu geben. Gefährlich ist es, wenn der Ansatzpreis mechanisch dem letztvorhergegangenen Ansatzvertrag entlehnt wird, auch dann, wenn derselbe auf der Grundlage eines geschwisterlichen Wertes abgeschlossen war. Ist der Ertrag des Grund und Bodens inzwischen gesunken, was übrigens keineswegs auch ein Herabgehen der Kaufpreise zur Folge gehabt zu haben braucht, so erscheint der frühere Ansatzpreis jetzt zu hoch und seine Anwendung für die wirtschaftliche Existenz des Nachfolgers bedrohlich. Doch bildet ein derartiges Kopieren der früheren Verträge die Ausnahme. Von dem Amtsgericht *Oberkaufungen* wird ein Fall mitgeteilt, in dem die Witwe das Gut einem Kinde zur Hälfte des früheren Ansatzpreises angeschlagen hat, dieser Anschlag wegen der Beteiligung eines Minderjährigen vom Amtsgericht beanstandet wurde, aber nach erreichter Grofsjährigkeit des Mündels dennoch zum Vollzug kam. Andererseits ergeben die Grundakten der Amtsgerichte, dafs vielfach auch Erhöhungen der Ansatzpreise stattgefunden haben. Ein Bauerngut in der Gemeinde Neustall des Amtsgerichts *Salmünster* ist 1831 zu 2500 fl. = 4250 M, 1868 zu 4800 fl. = 8160 M angeschlagen worden, und 1886 hat der Stiefvater der noch minderjährigen Kinder des letzten Besitzers bei der Grundteilung das Gut für 10239 M übernommen. Ein Gut der Gemeinde Ulmbach desselben Amtsgerichts ist 1851 für 2228 M, dagegen 1880, nachdem für 394 M Land hinzugekauft war, für 5485,68 M übergeben worden. So geben die früheren Übergabeverträge im ganzen nur in bedingter Weise einen Anhalt für den neuen Vertrag. Wie der Inhalt des letzteren überhaupt, ist auch die Normierung des Anschlagspreises das Ergebnis mannigfaltiger Erwägungen, welche die Verhältnisse der unmittelbaren Gegenwart ins Auge fassen.

Ein fester Mafsstab kommt bei Normierung des Übernahmepreises nirgends zur Anwendung. In einigen Berichten heifst es, dafs von dem „Ertragswerte“ ausgegangen werde. Aber es handelt sich dabei nicht um eine spezielle Schätzung und Berechnung, sondern um eine mehr allgemeine Beurteilung des Gutes nach Umfang und Ertrag. Die Preise, welche bei den in der Gemeinde stattgefundenen Verkäufen erzielt sind, werden anscheinend nur insofern berücksichtigt, als man bestrebt ist, in einem entsprechenden Abstand von diesen zu bleiben. Dafs der Wert der Gebäude und des Hofraumes aufser Ansatz bleibt, stellt ausdrücklich das Amtsgericht *Fronhausen* fest. Im übrigen wird der Übernahmepreis namentlich durch folgende Umstände beeinflufst: *Umfang der Auszugsleistungen,*

Gröſse des Kapitalvermögens der Übergeber oder *Höhe der Gutsschulden, Zahl der abzufindenden Geschwister, Höhe der Mitgift des Gatten des Übernehmers.* Hohe und wegen des Lebensalters der Übergeber voraussichtlich lang dauernde *Auszugsleistungen* wirken im Sinne der Ermäſsigung des Übernahmepreises. Ja, bei kleinen Besitzungen kann die Gewährung des Auszuges bereits ein genügendes Äquivalent für die Übergabe darstellen, so daſs Herauszahlungen überhaupt nicht stattfinden. Umgekehrt macht ein geringer Umfang oder gar der gänzliche Fortfall des Auszuges, wenn nach dem Tode beider Eltern die Gutsnachfolge durch einen Erbteilungsvertrag der Kinder geregelt wird, seinen Einfluſs im Sinne der Erhöhung geltend. Besitzen die Übergeber auſser dem Gute noch *Kapitalvermögen*, so wird dem Gutsnachfolger die Abfindung der Geschwister besonders dann erleichtert, wenn ihm sein Anteil daran durch entsprechende Kürzung des Ansatzpreises sogleich überwiesen wird (*Sontra*). Daher kann hier der Ansatzpreis ohne Nachteil für seine Leistungsfähigkeit höher gehalten werden. Gleiches gilt, wenn die *Zahl der abzufindenden Geschwister* eine geringe ist, da mit der Abnahme ihrer Zahl sich der Anteil des Übernehmers an dem Ansatzpreis erhöht; ferner in dem Falle, daſs der Gatte des Übernehmers eine ansehnliche *Barmitgift* einbringt. Aus einem anderen Grunde wirken hohe *Schuldenlast* und *groſse Kinderzahl* preissteigernd. Hier ist es die Rücksicht auf die Geschwister des Gutsnachfolgers, deren Erbteil ohnedies durch jene Umstände verringert wird, welche zur Erhöhung des Übernahmepreises führt, damit die Geschwister nicht allzukleine Portionen erhalten oder ganz leer ausgehen. — Indessen können die angeführten Umstände auch im gerade entgegengesetzten Sinne wirken. Wenn zu einer schon vorhandenen hohen Schuldenlast noch hohe Herausgiften treten, so muſs darunter die Leistungsfähigkeit des Gutsnachfolgers leiden. Bei Vorhandensein sonstigen Kapitalvermögens oder bei geringer Zahl der abzufindenden Geschwister fällt der Erbteil der letzteren ohnedies gröſser aus, so daſs er der weiteren Steigerung durch Erhöhung des Übernahmepreises nicht bedarf. So durchkreuzen sich im einzelnen Falle die Motive, zu denen schlieſslich auch wohl noch die persönliche Vorliebe der Eltern für das eine oder das andere Kind tritt, in der mannigfaltigsten Weise. Es kann darum nicht Wunder nehmen, wenn die Brauchbarkeit des schlieſslichen Ergebnisses vom Standpunkte des Systems aus eine sehr ungleiche Beurteilung finden muſs. Aber das den Beteiligten vorschwebende Ziel: die *Leistungsfähigkeit* des neuen Wirtes zu sichern, dürfte im groſsen und ganzen erreicht werden. Ja, es kommt vor, daſs zu diesem Zwecke noch nachträglich Korrekturen an dem Übernahmepreise vorgenommen werden, indem die aus dem letzteren abgefundenen Geschwister, wenn sie die Lage des Gutsnachfolgers als gefährdet erkennen, zu gunsten desselben auf die Herausgiften ganz oder teilweise verzichten (*Vöhl*).

Höhe des Übernahmepreises nach objektiven Merkmalen. Legt man an den Übernahmepreis einen objektiven Maſsstab, so ergiebt sich folgendes. Verglichen mit dem Verkaufswert des Gutes liegt er nach der Schätzung der Amtsgerichte zwischen $^2/_3$ und $^3/_4$ (*Groſsalmerode, Felsberg*), zwischen $^1/_3$

und $^2/_3$ *(Gudensberg)*, oder zwischen $^5/_{10}$ und $^7/_{10}$ *(Sontra)* oder beträgt er bis $^4/_5$ *(Salmünster)* oder bis zu $^3/_4$ *(Vöhl)* oder bis zu $^2/_3$ *(Cassel, Melsungen)* des ersteren. Mit dem Grundsteuer-Reinertrag wird er nur von wenigen Berichten verglichen. Er schwankt zwischen dem 28- und dem 68fachen *(Spangenberg)*, zwischen dem 21- und dem 73fachen (Durchschnitt das 49fache: *Sontra)*, zwischen dem 20- und dem 78fachen (bei Besitzungen von mehr als 2 ha: *Fulda)*. Die Landgüterordnung vom 1. Juli 1887 läſst für die Wertbestimmung durch den Familienrat als niedrigsten Betrag das 25fache, als höchsten das 45fache des Grundsteuer-Reinertrages zu.

Zur Illustrierung des Vorstehenden seien noch einige Beispiele angeführt. Zunächst solche aus zwei jüngeren Dörfern, deren Bauerngüter (Kolonieportionen) sämtlich fast genau die gleiche Gröſse und auch wohl gleichwertigen Boden haben, so daſs hier eine ziemlich sichere Grundlage für die Vergleichung der Ansatz- und der Verkaufspreise gegeben ist. In *Wiesenfeld,* einer zwischen 1760 und 1770 von französischen Protestanten im Burgwalde angelegten Kolonie, deren Güter je rund 8 ha umfassen, hat ein Besitzer sein Gut mit Vieh, Schiff und Geschirr für 5400 M übergeben erhalten, wovon er $^1/_3$ = 1500 M als sein Erbteil behalten konnte. Dagegen ist dort vor etwa sechs Jahren ein anderes Bauerngut ohne Vieh, Schiff und Geschirr für 11150 M *verkauft* worden. In einem anderen Falle sind für ein Gut mit Vieh, Schiff und Geschirr freilich nur 7200 M erzielt worden. In dem kleinen im Jahre 1796 angelegten Dorfe Hausen bei *Salmünster,* dessen Güter je rund 23 ha groſs sind, hat der Vorsteher im Jahre 1873 sein Gut *ohne* lebendes und totes Inventar für 4200 M übernommen. Daselbst war im Jahre vorher ein ungefähr gleichwertiges Bauerngut *mit* lebendem und totem Inventar für 9000 fl. = 15300 M verkauft worden. Zieht man den auf nicht mehr als 3000 M zu veranschlagenden Wert des Inventars hiervon ab, so ergiebt sich zum Vergleich mit dem vorerwähnten Ansatzpreis ein Kaufpreis von 12300 M. Ferner ergeben sich aus der in Anlage I mitgeteilten Zusammenstellung, die dem Amtsgericht *Oberkaufungen* (Amtsgerichtsrat *Kratz)* zu danken ist, für eine Anzahl kleinerer und gröſserer bäuerlicher Besitzungen die Ansatzpreise, welche bei den letzten drei Übergaben gezahlt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf die drei Anerbendörfer Wattenbach, Wellerode und Eiterhagen, welche allerdings an ein Parzellierungsgebiet grenzen und deshalb vielleicht nicht als ganz typisch gelten können. Eine besonders lehrreiche Übersicht endlich über die unter verschiedenen Verhältnissen für gröſsere und kleinere Besitzungen normierten Übernahmepreise gewährt die in Anlage II abgedruckte Tabelle, welche dem Bericht des Amtsgerichts *Sontra* (Amtsrichter Dr. Habicht) entnommen ist. Die Beispiele sind vorzugsweise aus neuer und neuester Zeit gewählt und liefern so ein getreues Bild des im dortigen Bezirk gegenwärtig üblichen Verfahrens.

d) Leistungen an die Übergeber, insbesondere der Altenteil.

Neben demjenigen Teile des Übernahmepreises, den sich die Übergeber vorbehalten, muſs ihnen der Gutsnachfolger Wohnung (Einsitz) und Unter-

halt (Auszug) gewähren. Bei Festsetzung dieser letzteren Leistungen ist wohl meist der letztvorhergegangene Übergabevertrag vorbildlich.

Herauszahlungen an die Übergeber. Wo sich die Übergeber nur einen gerinfügigen Teil des Übernahmepreises als „Notheller" vorbehalten, bleibt derselbe unverzinslich stehen, um nach Bedarf in geringen Beträgen abgehoben zu werden. Der beim Tode der Übergeber noch nicht abgehobene Rest gilt gewöhnlich zu gunsten des Gutsnachfolgers als erlassen; doch wird er auch bisweilen unter die Geschwister verteilt *(Vöhl, Hilders).* Gröfsere Herauszahlungen an die Eltern dienen, auch wenn daneben noch Herausgiften für die Geschwister des Gutsnachfolgers bedungen sind, vornehmlich zur Verteilung unter die Kinder. Ist der ganze Ansatzpreis an die Eltern zu entrichten, so zahlen sie daraus im gekommenen Zeitpunkte auch die Erbgelder, die sonst direkt auf den Gutsnachfolger angewiesen werden. In anderen Fällen bleibt der den Eltern vorbehaltene Teil des Übernahmepreises unkündbar oder bis zu einem bestimmten Betrage unkündbar auf dem Gute stehen, ist den Eltern zu verzinsen und fällt mit deren Tode den gesetzlichen Erben oder diesen mit Ausschlufs des Gutsnachfolgers zu. Doch kommt es auch vor, dafs er letzterem allein, also mit Ausschlufs der Geschwister, zugewiesen wird.

Einsitz, d. i. Wohnung, erhalten die Übergeber in dem mitübergebenen Wohnhause, es sei denn, dafs, wie dies namentlich in der Schwalm, aber auch im Fuldaischen häufig vorkommt, ein besonderes Auszugshaus vorhanden ist. Zahl und Umfang der den Auszügern vorbehaltenen Räume richtet sich natürlich nach dem ganzen Zuschnitt der Verhältnisse. Während bei gröfseren Besitzungen den Auszügern ganze Stockwerke mit dem nötigen Zubehör, selbst mit Pferdestall und Wagenschuppen, zur Verfügung stehen, müssen sie sich in bescheideneren Verhältnissen mit einzelnen Gelassen begnügen und sind hinsichtlich der sonst erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen des Hauses auf eine Gemeinschaft mit dem Gutsnachfolger angewiesen,

Auszug. Bei kleinen Gütern, im Kreise *Biedenkopf* aber allgemein, beschränkt sich der Auszug zumeist auf Verpflegung am Tische des Übernehmers. Übergeber und Übernehmer führen hier einen gemeinschaftlichen Haushalt, und jene erhalten Kost, Kleidung, Pflege in Krankheitsfällen, auch wohl etwas Taschengeld ganz in derselben Weise, wie wenn sie zur engeren Familie des Übernehmers gehörten. Auch für das Begräbnis mufs der letztere aufkommen. Im übrigen aber bestehen die Auszugsleistungen in Naturalien, die der Gutsnachfolger zu liefern hat und welche so reichlich bemessen werden, dafs sie den Auszügern die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Der Umfang dieser Leistungen stuft sich nach der Gröfse der Güter und den Vermögensverhältnissen ihrer Besitzer ab. Die zu liefernden Naturalien selbst werden nach Menge, Zahl und Gewicht genau aufgeführt. Die Berichte erwähnen: Roggen, Weizen, Gerste, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Milch, Butter, Käse, Eier, Geflügel, Schlachtvieh, Fleisch, Fett, Wolle, Federn, Flachs, Leinen, Kleidungsstücke,

Brennholz, Brennöl, den nötigen Haustrunk, Benutzung des einen oder anderen Stückes Vieh, Fütterung und Wartung des eigenen Viehes der Auszüger. Dazu tritt in der Regel auch noch Landnutzung, namentlich die Nutzung eines Teiles des Gartenlandes, das der Gutsnachfolger zu düngen und auszustellen hat. Gröfsere Besitzer bedingen sich wohl gar die Stellung einer besonderen Magd aus. Vervollständigt werden diese Naturallieferungen schliefslich noch durch eine jährliche Rente, welche den Auszügern als Taschengeld zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse zu zahlen ist; dann fällt aber der auf den Übernahmepreis angewiesene „Notheller" meist hinweg.

Auf den Auszug wird zwar, wie eben erwähnt, bei Bemessung des Übernahmepreises Rücksicht genommen. Aber sein kapitalisierter Wert wird niemals auf den letzteren angerechnet.[1]) Wird sein Jahreswert in Geld veranschlagt, so geschieht dies blofs in Rücksicht auf die Bestimmung, dafs die Übergeber statt der Naturalien oder eines Teils der Naturalien deren Wert in barem Gelde fordern können *(Amöneburg)*, oder im Hinblick auf den Fall, dafs sich bei Streitigkeiten ihr Anspruch in eine Geldforderung auflöst. Auf der anderen Seite wird der Umfang der Auszugsleistungen zumeist hoch bemessen. Wo die Berichte über zu starke Belastung des Gutsnachfolgers Klage führen, da haben sie selten den Übernahmspreis, meistens die Auszugsleistungen im Auge. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Kreise *Fritzlar* ist festgestellt, dafs sich der Wert der Auszüge auf 600, 800, 1000, 1200 M für das Jahr beziffert, was den vierprozentigen Zinsen eines Kapitals von 15000—30000 M entspricht. Die Last wird besonders schwer, wenn die Übergeber noch jung sind und der Auszug lange Jahre hindurch zu leisten ist *(Neuhof)*, was namentlich dort zutrifft, wo die Kinder früh heiraten (*Kreis Gersfeld)*, da die Heirat den Anstofs zur Übergabe giebt. Es kann alsdann vorkommen, dafs zur Zeit der Übergabe die Eltern des Übergebers noch am Leben sind und dann ein doppelter Auszug das Gut beschwert, ein Umstand, der auch dann bedenklich bleibt, wenn bis zum Erlöschen des älteren Auszuges der jüngere eine gewisse Einschränkung erfährt (*Sontra*). Wenn deshalb auch der Auszug keine ewige Last, vielmehr nur für die Lebenszeit der Übergeber zu gewähren ist und mit deren Tode sein Ende erreicht, so liegt hier doch eine beträchtliche Gefahr für die Leistungsfähigkeit des neuen Wirtes vor. Auch wird diese Gefahr seitens der Beteiligten leicht unterschätzt, einmal, weil man mit der beschränkten Dauer des Auszuges rechnet, sodann, weil die zu liefernden Gegenstände dem natürlichen Ertrage des Gutes entnommen werden und sich anscheinend von selbst erzeugen.

Erleichterung der Auszugslast. Indessen trägt hier die Sitte das Korrektiv gegen Ausschreitungen zumeist in sich selbst. Zunächst finden wir, dafs die bedungenen Auszugsleistungen keineswegs immer, ja nur in seltenen Fällen voll gefordert werden. Dabei kommt dann dem Gutsnachfolger wohl die Bestimmung zu gute, dafs das am Schlusse des Jahres

---

[1]) Vgl. aber oben S. 26, Anm.

nicht Eingeforderte als erlassen gilt, eine Bestimmung, welche sich auch auf die den Auszügern zu zahlende Geldrente bezieht. Die Auszugsleistungen werden aber, soweit sie auf Versorgung der Auszüger mit Lebensmitteln gehen, sehr vielfach überhaupt nicht gefordert, indem die Auszüger den eigenen Haushalt aufgeben und sich mit Verpflegung am Tische der Übernehmer begnügen. Dies wird nicht selten schon in dem Übergabevertrage selbst vorgesehen, indem hier in erster Linie Verpflegung im gemeinschaftlichen Haushalt und erst in zweiter Linie — „nach Wahl der Übergeber", „wenn sie es vorziehen sollten", bei entstehenden Mifshelligkeiten — Leistung eines besonderen Naturalauszugs bedungen wird. Erst dann, wenn das persönliche Verhältnis zwischen den Alten und den Jungen eine dauernde Trübung erfährt oder wenn das eigene Kind der Übergeber gestorben ist und das Schwiegerkind zur zweiten Ehe schreitet, pflegen sich die Auszüger von dem gemeinschaftlichen Tische zurückzuziehen und einen eigenen Haushalt einzurichten, wobei sie wohl gar statt der Naturalien die schon im Ansatzvertrage alternativ bedungene Geldrente fordern. Da jedoch die Übernehmer diese Folge eines Zerwürfnisses mit den Auszügern oder einer zweiten Heirat kennen, so wirkt die Furcht vor der daraus drohenden schwereren Belastung des Gutes wiederum den Ursachen selbst entgegen. Es erinnert dies an die im Kreise *Biedenkopf* und im Amtsgerichtsbezirk *Vöhl* üblichen Bestimmungen, welche die Eingehung der zweiten Ehe von seiten des Schwiegerkindes durch Androhung einer nachträglichen Erhöhung des Übernahmepreises erschweren (oben S. 25) und für den Fall unkindlichen Benehmens der Übernehmer den Übergebern sogar die Befugnis geben, den ganzen Übergabevertrag zu widerrufen. Sodann ist es nicht üblich, dafs der Auszüger seine Hände in den Schofs legt. Vielmehr pflegt er nach seinen Kräften in der Wirtschaft des Nachfolgers mitzuarbeiten. Dies geschieht auch dann, wenn es nicht, wie häufig vorkommt, im Vertrage ausdrücklich bedungen ist. Den Auszugsleistungen steht deshalb ein wenn auch unvollständiges Äquivalent gegenüber, und dafs dies auch die Auffassung der Beteiligten ist, zeigt der Kreis *Biedenkopf*, wo die den Auszügern zu entrichtende Rente geradezu als „Lohn" bezeichnet wird. Ja, bei kleineren Besitzungen verwertet der Übernehmer die Arbeitskraft des Auszügers nicht blofs in der eigenen Wirtschaft, sondern er vermietet sie wohl gar an Fremde (*Sontra*). Endlich dient zur Erleichterung der Auszugslast die häufig vorkommende Bestimmung, dafs beim Ableben eines der Übergeber die teilbaren Auszugsleistungen sich auf $^1/_2$ oder $^2/_3$ des Bedungenen ermäfsigen, ein Grundsatz, der auch ohne besondere Abmachung der Regel nach befolgt wird.

Ein anschauliches Bild von Art und Umfang der Auszugsleistungen giebt die Zusammenstellung Anlage III, welche ebenso wie die oben S. 30 erwähnte Übersicht Anlage II dem Amtsrichter Dr. Habicht *(Sontra)* zu verdanken ist.

Vorbehalt der Herrschaft. Es bleibt noch der Vorbehalt der „Herrschaft" oder der „Regierung" zu erwähnen, welcher in einigen Gegenden

regelmäfsig (*Biedenkopf, Gladenbach, Vöhl),* in anderen bisweilen oder nur vereinzelt vorkommt (*Kreis Marburg, Kreis Frankenberg, Kreis Kirchhain, Carlshafen, Naumburg* [Ortschaft Altendorf], *Niederaula, Sontra, Hünfeld, Salmünster, Schwarzenfels*) und auch als Vorbehalt des Niefsbrauchs bezeichnet wird (*Grofsalmerode*). Durch diesen Vorbehalt wird die Wirksamkeit der Gutsübergabe entweder auf eine bestimmte, meist kürzere Reihe von Jahren, oder aber auf unbestimmte, von dem Belieben der Übergeber abhängige Zeit, selten ausdrücklich bis zu deren Tode (*Carlshafen*) hinausgeschoben. Wo der Vorbehalt nicht allgemein üblich ist, da wird er gewöhnlich aus einem besonderen Grunde gemacht, z. B. weil Übergeber noch rüstig sind und unversorgte Nachkinder haben. Übrigens scheint er hier mehr und mehr in Abnahme zu kommen. Bis sich die Übergeber „von der Herrschaft zurückziehen", erfolgt die Bewirtschaftung des Gutes für Rechnung der Übergeber. Die Übernehmer dienen so lange in dem Hofe als Knecht und Magd und erhalten neben dem vollen Unterhalt einen niedrig bemessenen Lohn. Auch seinen Nebenverdienst durch Taglohn mufs Übernehmer, solange er ledig bleibt, hie und da an Übergeber ablietern, während er nach seiner Verheiratung die Hälfte davon behalten darf (*Biedenkopf*). Die Amtsgerichte *Rosenthal* und *Schwarzenfels* erwähnen den Herrschaftsvorbehalt als „Vorbehalt der halben Herrschaft" (*Rosenthal*) oder als „Vorbehalt eines gemeinschaftlichen Haushalts" (*Schwarzenfels*). Übergeber und Übernehmer gehen hier eine Art Gesellschaft ein. Die Herrschaft im Hause gebührt zwar dem alten Bauern und der alten Bäuerin, aber die Führung der Wirtschaft geschieht für gemeinschaftliche Rechnung, Einnahmen und Ausgaben werden zwischen Alten und Jungen geteilt. Nur die Kosten gröfserer Gebäudereparaturen oder Neubaukosten werden den Übernehmern allein aufgebürdet.

e) Abfindung der Geschwister.

Erbgelder. Die von der Nachfolge in das Gut ausgeschlossenen Kinder werden in der Hauptsache durch Zuwendung eines Teils des Übernahmepreises abgefunden, sei es, dafs ihnen dieser als „Erbgeld", „Herausgift" unmittelbar durch den Gutsnachfolger gezahlt wird, sei es, dafs er ihnen durch Vermittelung der Übergeber zufällt. In dem letzteren Falle entscheidet hinsichtlich der Zeit und der sonstigen Modalitäten der Zahlung das freie Ermessen der Übergeber. Die Frage, ob sich in dieser Beziehung bestimmte Gebräuche ausgebildet haben, kann auf Grund der Berichte nicht beantwortet werden. Die gegenwärtige Darstellung beschränkt sich deshalb auf den ersteren Fall, dafs die Zahlung der Erbgelder durch den Übergabevertrag dem Gutsnachfolger unmittelbar auferlegt wird.

Die Höhe der Erbgelder ist abhängig von der Höhe des Übernahmepreises und der Höhe der Schulden, welche vorweg von jenem in Abzug kommen. In dieser Beziehung kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Das, was einzelne Geschwister bereits vor der Übergabe von den Eltern empfangen haben, wird ihnen an ihrer Herausgift gekürzt. Der Betrag des Vorempfangs wird jedoch nicht etwa besonders ausgeworfen und über ihn

anderweit verfügt, sondern er erscheint in dem Übernahmepreis überhaupt nicht enthalten. Einige Berichte vergleichen die Herausgiften mit dem *Pflichtteil* und kommen zu dem Ergebnis, dafs sie diesen *vielfach nicht übersteigen und sogar darunter bleiben* (*Burghaun, Eiterfeld, Schlüchtern*). Bemängelungen der Höhe der Herausgiften wegen Verletzung im Pflichtteil scheinen selten zu sein. Doch erwähnen einige Amtsgerichte, dafs sie ihrerseits die Übergabeverträge daraufhin prüfen, ob nicht eine Pflichtteilsverletzung (*Gladenbach*) oder im Geltungsgebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft eine Verletzung des bei der Grundteilung zu beachtenden Parifikationsmafsstabes (*Hünfeld*) vorliege, wogegen die Amtsgerichte im allgemeinen ihre Aufgabe mehr darin erblicken, einer übermäfsigen Belastung des Gutsnachfolgers entgegen zu wirken. Wie ihnen die Geschwister selbst als Mitträger der Sitte hierin entgegen kommen, zeigt die bereits oben erwähnte Angabe des Amtsgerichts *Vöhl,* wonach dieselben ihre Erbgelder dem Gutsnachfolger wohl gar ganz oder teilweise nachlassen.

Die Erbgelder werden ebenso wie alle übrigen Verpflichtungen des Gutsnachfolgers regelmäfsig in das Grundbuch eingetragen. Über ihre Fälligkeit werden die verschiedenartigsten Bestimmungen getroffen. Dafs diese erst beim Tode der Übergeber eintritt, sei es für den ganzen oder für einen Teilbetrag, ist das weniger häufige (*Cassel, Allendorf, Witzenhausen, Sontra, Vöhl, Battenberg*); es versteht sich jedoch insoweit von selbst, als sich die Übergeber den Zinsgenufs der Erbgelder vorbehalten haben (*Sontra*). Gewöhnlich erscheint die Fälligkeit von dem Tode der Übergeber unabhängig, indem sie an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters seitens der Empfangsberechtigten (18., 20., 21., 22., 25., 26., 30. Lebensjahr) oder an ein bestimmtes Ereignis in ihrem Leben, namentlich die Verheiratung, die Erreichung wirtschaftlicher Selbständigkeit, die Auswanderung oder die sonstige Aufgabe des Einsitzes im elterlichen Hause geknüpft ist. Die Verzinsung der Erbgelder beginnt mit ihrer Fälligkeit, und zwar derart, dafs, wenn die Zahlung des Kapitals ratenweise in mehreren Jahreszielen zu geschehen hat, die einzelnen Raten erst von dem für eine jede festgesetzten Zahlungstermin an verzinslich sind. Der Zinsfufs beträgt 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ oder $5^0/_0$.

Wohnung und Unterhalt. Das, was der Gutsnachfolger seinen Geschwistern zu gewähren hat, ist indessen niemals auf die Erbgelder beschränkt. Wie die Eltern des Gutsnachfolgers in dem übergebenen Hause Wohnung und Unterhalt empfangen, so bleibt dieses auch für die Geschwister bis zu ihrer Verheiratung oder bis zur Erreichung wirtschaftlicher Selbständigkeit oder auch bis zu einem bestimmten (dem 15., 21., 22., 25., 30., 35.) Lebensjahre die Heimat. Sie haben so lange „freien Ein- und Ausgang" im elterlichen Hause, und es wird ihnen zu diesem Zwecke ein Gelafs nebst dem nötigen Aufbewahrungsraum für ihre Sachen angewiesen. Geschwistern, welche auswärts ihrem Erwerbe z. B. als Dienstboten nachgehen, wird öfter die Befugnis eingeräumt, jährlich eine bestimmte Zeit lang in dem elterlichen Hause Aufenthalt und Verköstigung zu verlangen (*Biedenkopf*). In

den hierüber getroffenen Bestimmungen der Übergabeverträge spiegeln sich oft in charakteristischer Weise die sittlichen Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung wieder. So erwähnt das Amtsgericht *Sontra,* dafs die Schwestern nur so lange den Einsitz behalten, als sie sich nicht „in Unehren schwängern" lassen, während im Amtsgerichtsbezirk *Vöhl* in einer derartigen Vergehung kein Grund für das Erlöschen des Einsitzrechtes erblickt, vielmehr sogleich auch für ein etwaiges uneheliches Kind bis zu einem bestimmten (dem 14.) Lebensjahre der Einsitz mitbedungen wird. Ihren Unterhalt während der Dauer des Einsitzes müssen die erwachsenen Geschwister sich gewöhnlich verdienen. Seltener wird erwähnt, dafs der Übernehmer durch den Übergabevertrag verpflichtet sei, ihnen Unterhalt (*Schwarzenfels, Rosenthal, Fronhausen*) oder Verpflegung in Krankheitsfällen zu gewähren. Ein Amtsgericht (*Schlüchtern*) nennt auch die Verpflichtung zur Leistung von Beihilfen an die Brüder während ihrer Militärzeit. Weiter, als für die erwerbsfähigen erwachsenen, greift aber die Fürsorge für die noch unmündigen und die erwerbsunfähigen Geschwister. Erstere hat der Übernehmer bis zur Konfirmation (dem 14. Lebensjahr) vollständig zu unterhalten oder sie doch „frei in Kleidern und Schuhen" zu halten (*Niederaula*), die Kosten des Schulbesuches zu tragen und ihnen vielfach auch nach ihrem Abgang aus der Schule die Mittel zur Erlernung eines Handwerks zu gewähren. Diese Verpflichtungen werden ihm nur dann nicht auferlegt, wenn die Eltern beträchtliche eigene Mittel haben, aus denen sie die gedachten Ausgaben bestreiten können (*Sontra, Niederaula*). Erwerbsunfähige, also körperlich oder geistig defekte Geschwister sind regelmäfsig lebenslänglich in dem Hofe zu verpflegen.

Ausstattung der Geschwister. Eine dritte Art von Leistungen endlich, welche dem Gutsnachfolger zu gunsten seiner Geschwister auferlegt werden, läfst sich im allgemeinen als *Ausstattung* bezeichnen. Eine Ausstattung erhalten nicht nur die Schwestern aus Anlafs ihrer Verheiratung, sondern auch die Brüder, wenn sie einen eigenen Haushalt gründen, wenn sie auswandern (Ausrüstung zur Auswanderung) oder aus anderem Grunde den Einsitz aufgeben. Die Ausstattung ist nach Art und Umfang sehr verschieden und richtet sich, wie alle dem Gutsnachfolger obliegenden Leistungen, im allgemeinen nach Gröfse und Umfang des Gutes und Wohlhabenheit des Besitzers. Dafs die heiratenden Geschwister eine ganze Aussteuer („Brautwagen", „Packwagen") erhalten, kommt nur bei gröfserem Zuschnitt der Verhältnisse vor. Gewöhnlich sind es einzelne Gegenstände, wie sie bei Begründung eines eigenen Haushaltes gebraucht werden, welche ihnen zu verabfolgen sind. Die Berichte erwähnen: einzelne Stücke Vieh, Hausgerät, namentlich Betten, Kleidungsstücke oder Stoff zu solchen (Leinen, Wolle, Flachs), bestimmte Mengen Frucht. In einigen Berichten wird auch die Verpflichtung zur Ausrichtung der Hochzeit erwähnt (*Salmünster, Schlüchtern*).

Gegenleistungen der Geschwister. Abgesehen von den Erbgeldern, werden die Leistungen des Gutsnachfolgers an die Geschwister, obwohl sie öfters in Geld angeschlagen werden, auf den Übernahmepreis nicht angerechnet. Aber wie wir dies bei den Leistungen an die Übergeber gesehen haben, so

werden auch hier dem Gutsnachfolger mannigfache Erleichterungen oder geradezu Gegenleistungen gewährt. Dafs für die Dauer des Einsitzes die Verzinsung der Erbgelder ruht, ist bereits erwähnt. Noch mehr gilt dies für die Zeit, während welcher der Empfangsberechtigte auch den Unterhalt geniefst. Ferner wird, wie den Auszügern, so auch den ledig im Hofe bleibenden Geschwistern die Pflicht auferlegt, dem Gutsnachfolger in der Wirtschaft zu helfen. Ja, sie müssen wohl gar, wenn sie vollen Unterhalt geniefsen, ihren Nebenverdienst in die Haushaltung einwenden (*Biedenkopf*). Sodann wird nicht selten bestimmt, dafs die Erbgelder der ledig und kinderlos im Hofe sterbenden Geschwister dem Gutsnachfolger zufallen. Dies gilt namentlich für die Erbgelder bresthafter Geschwister, welche lebenslänglich zu verpflegen sind, aber nicht blofs für sie (*Vöhl*). Dafs die Verpflichtung zur Ausstattung der Geschwister durch deren Tod vor Eintritt der Fälligkeit aufgehoben wird, ist als Regel zu bezeichnen. Eine Erscheinung, wie sie unter der Herrschaft des Anerbenrechts vielfach vorkommt, dafs nämlich die Brüder des Gutsnachfolgers ledig im Hofe zurückbleiben und hier als Knechte arbeiten, wird als Sitte nur aus einer Ortschaft gemeldet (*Weifsenhasel* im Kreis Rotenburg). Es liegt auf der Hand, dafs hier die Leistungen des Gutsnachfolgers auf ein äufserst geringes Mafs herabsinken. Aber auch im übrigen lassen die Berichte erkennen, dafs die *geschwisterlichen Abfindungen nur selten als drückende*, der wirtschaftlichen Existenz des Übernehmers gefahrbringende *Last empfunden werden.*

f) Räumliche Ausdehnung der Anerbensitte.[1])

Örtliche Begrenzung des Anerbengebietes. Das Anerbensystem bildet den Inhalt der Vererbungssitte in folgenden Teilen unseres Gebietsabschnittes:

Laufende No.	Kreis	Benennung der nur vereinzelt im Kreise vorkommenden Anerben-Ortschaften	Benennung der Ortschaften des Kreises, welche die Anerbensitte nicht haben.	Einwohnerzahl des Anerbengebietes.	Fläche (ha) des Anerbengebietes.
1	Wolfhagen	Altendorf, Elberberg, Heimarshausen, Merxhausen, Riede	—	1 894	2 858
2	Hofgeismar	Gewissensruhe, Friedrichsfeld, Arenborn, Heisebeck Holzhausen	—	1 918	1 444
3	Cassel (Landkreis)	—	Simmershausen, Heckershausen, Obervellmar, Niedervellmar, Harleshausen, Heiligenrode, Sandershausen, Ihringshausen, Wolfsanger, Wahnhausen, Oberkaufungen, Niederkaufungen, Nieste, Eschenstruth, Helsa.	33 204	31 253
			Zu übertragen	37 016	35 555

[1]) Vgl. die Karte.

Laufende No.	Kreis	Benennung der nur vereinzelt im Kreise vorkommenden Anerben-Ortschaften	Benennung der Ortschaften des Kreises, welche die Anerbensitte nicht haben	Einwohnerzahl des Anerbengebietes	Fläche (ha) des Anerbengebietes
			Übertrag	37 016	35 555
4	Witzenhausen	—	Ahrenberg, Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orpherode, Sooden.	27 445	40 732
5	Fritzlar	—	Stadt Fritzlar	23 192	31 746
6	Melsungen	—	Stadt Spangenberg	26 267	37 699
7	Eschwege	Amtsgerichtsbezirk Bischhausen	—	5 815	11 553
8	Rotenburg	—	Stadt Sontra	28 571	53 901
9	Hersfeld	—	Meckbach	32 153	49 376
10	Homberg	—	—	21 819	32 051
11	Ziegenhain	—	Stadt Treysa	30 666	56 659
12	Frankenberg	—	Bringhausen in den Birken, Ernsthausen, Frankenberg, Frankenau, Heine, Rengershausen, Röddenau, Somplar, Wangershausen.	17 141	48 741
13	Kirchhain	—	Neustadt, Allendorf, Emsdorf, Momberg, Niederklein, Stadt Rauschenberg.	15 943	23 041
14	Marburg	—	—	43 530	56 636
15	Biedenkopf	Dexbach, Engelbach, Buchenau, Elmshausen, Katzenbach, Kombach, Eckelshausen, Wolfgruben, Dautphe, Silberg, Hommertshausen, Mornshausen a. d. Dautphe, Herzhausen, Holzhausen bei Gladenbach, Allendorf, Friedensdorf, Damshausen, Diedenshausen, Gladenbach, Ammenhausen, Bellnhausen, Bischoffen, Bottenhorn, Dernbach, Endbach, Erdhausen, Frechenhausen, Friebertshausen, Frohnhausen bei Gladenbach, Günderod, Hartenrod, Hülshof, Kehlnbach, Mornshausen a. d. Salzböde, Niederweidbach, Oberweidbach, Rachelshausen, Römershausen, Roßbach, Rüchenbach, Runzhausen, Schlierbach, Sinkershausen, Weiden-	—	15 204	24 722
			Zu übertragen	324 762	502 412

Laufende No.	Kreis	Benennung der nur vereinzelt im Kreise vorkommenden Anerben-Ortschaften	Benennung der Ortschaften des Kreises, welche die Anerbensitte nicht haben	Einwohnerzahl des Anerbengebietes	Fläche (ha) des Anerbengebietes
		hausen, Wilsbach, Wommelshausen		324 762	502 412
16	Hünfeld	—	—	24 192	44 348
17	Fulda	—	—	48 493	61 339
18	Gersfeld	—	Simmershausen	20 726	34 888
19	Schlüchtern	—	—	29 041	46 271
20	Gelnhausen	Burgjofs, Oberndorf, Pfaffenhausen, Mernes, Lettgenbrunn mit Vilbach, Hausen, Alsberg, Katholisch Wüllenroth.	—	2 617	4 789
			Zusammen	449 831	694 047

Die vorstehende Zusammenstellung bedarf jedoch noch der Vervollständigung. Denn in einer Reihe von Gebietsteilen und Ortschaften herrscht die Anerbensitte zwar nicht ausschliefslich, aber sie findet in einem beachtenswerten Bruchteil der vorkommenden Erbfälle Anwendung, nämlich:

Zu 1. *Im Kreise Wolfhagen:* in den Ortschaften Altenstädt, Elben, Sand des Amtsgerichtsbezirks Naumburg in $^2/_3$ aller Fälle, in den übrigen Amtsgerichtsbezirken vereinzelt (Zierenberg 1891—1894: 43 Ansatzverträge).

Zu 2. *Im Kreise Hofgeismar:* aufserhalb der oben genannten Ortschaften bei den gröfseren Bauern sehr oft.

Zu 3. *Im Landkreise Cassel:* in den oben ausgenommenen Ortschaften namentlich bei gröfseren Bauern öfters.

Zu 5. *Im Kreise Fritzlar:* in der Stadt Fritzlar bisweilen.

Zu 6. *Im Kreise Melsungen:* in der Stadt Spangenberg anscheinend in der Hälfte der Fälle.

Zu 7. *Im Kreise Eschwege:* im Amtsgerichtsbezirk Eschwege in etwas mehr als der Hälfte, im Amtsgerichtsbezirk Netra in etwa der Hälfte aller Fälle. — Im Amtsgerichtsbezirk Eschwege ist in den $2^1/_2$ Jahren vom 1. Januar 1892 bis 30. Juni 1894 unter 89 Erbfällen die Besitzung 58 mal auf 1 Nachfolger, 3 mal auf je 2 Kinder übergegangen und nur 28 mal geteilt worden; unter den 58 Fällen des Übergangs auf einen Nachfolger war dieser allerdings in 22 Fällen der Alleinerbe.

Zu 15. *Im Kreise Biedenkopf*: aufserhalb der oben genannten Ortschaften in der Stadt Biedenkopf und in den Ortschaften Hermannstein, Naunheim, Königsberg, Frankenbach, Rodheim, Waldgirmes, Fellinghausen, Crumbach des Amtsgerichts Gladenbach vereinzelt, im Amtsgerichtsbezirk Battenberg bei den einzelliegenden Höfen regelmäfsig.

Zu 20. *Im Kreise Gelnhausen:* im Amtsgerichtsbezirk Birstein (abgesehen von der Ortschaft Katholisch Wüllenroth) vielfach. In den 5 Jahren 1889—1893 sind im ganzen Amtsgerichtsbezirk einschliefslich Wüllenroth

77 Fälle der Zerstückelung und ebenso viele Fälle der ungeteilten Vererbung vorgekommen, darunter allerdings 6, in denen nur 1 gesetzlicher Erbe vorhanden war, aber auch 22, in denen bei Beerbung ab intestato der Gutsnachfolger durch Erbteilungsvertrag bestimmt wurde.

Zählt man von Fläche und Einwohnerzahl der vorstehend zu 1, 2, 7, 20 genannten Gebietsteile einen entsprechenden Bruchteil, und zwar

zu	1	$^2/_3$ =	1444	Einwohner	1287 ha
„	2	$^1/_4$ =	9178	„	15382 „
„	7	$^2/_5$ =	10308	„	10470 „
„	20	$^1/_3$ =	1743	„	3128 „
Zusammen			22373	Einwohner	30267 ha

zu den oben ermittelten Gesamtsummen noch hinzu, so ergiebt sich ein Anerbengebiet von 7243,14 qkm mit 472204 Einwohnern. Das sind 70,3 % der Gesamtsfläche unseres Gebietsabschnittes und 58,7 % seiner Einwohnerzahl. Läfst man die Einwohnerzahl der dem Teilungsgebiet zugerechneten Stadtkreise Cassel und Hanau, deren landwirtschaftlich benutzter Boden ein verschwindender ist, aufser Betracht, so steigt der Prozentsatz der Bewohner des Anerbengebietes von 58,7 auf 66 %. Die Herrschaft der Anerbensitte erstreckt sich sonach über den bei weitem gröfsten Teil unseres Gebietsabschnitts.

Örtliche Abschwächungen der Sitte. Allerdings, wo der Übergang des ganzen Besitzes an einen Erben nur in einem Bruchteil aller Fälle oder gar nur vereinzelt auftritt, da wird der Zweifel am Platze sein, ob von einer Vererbungs*sitte* noch die Rede sein kann. Öfters ist es wohl ein blofser Zufall, dafs nur ein Kind den Besitz übernimmt, weil die übrigen auswärts verheiratet oder aus anderen Gründen zur Übernahme nicht bereit sind. Es kann sich um Überbleibsel einer Sitte handeln, welche früher allgemeinere Verbreitung hatte, gegenwärtig jedoch verfallen ist, aber auch um Keime einer neu entstehenden oder sich wieder erneuernden Sitte, deren Ausgangspunkt Erwägungen der Nützlichkeit sind. In allen diesen Fällen würde es erklärlich erscheinen, wenn hier der Übernehmer des Gutes nur unwesentlich oder gar nicht begünstigt wird, wie dies die Amtsgerichte *Carlshafen, Veckerhagen, Eschwege, Netra, Birstein* hervorheben. Das Vorhandensein eines Strebens auf Erhaltung des Gutes in der Familie wird denn auch hier von den Berichten bezweifelt oder geleugnet und eine etwaige Begünstigung des Übernehmers aus einer beliebigen anderen Rücksicht zu erklären versucht, z. B. aus der Absicht, den Übernehmer für die bisher unentgeltlich in der Wirtschaft geleisteten Dienste zu belohnen (*Veckerhagen*). Indessen ist es schwer, über die Frage, inwiefern eine Begünstigung stattfinde, ein sicheres Urteil zu gewinnen. Wohl überall wird in Rücksicht auf den Altenteil eine Ermäfsigung des Ansatzpreises unter den Kaufwert stattfinden. Wird alsdann der Auszug nicht in vollem Umfange geltend gemacht, so ergiebt sich hieraus eine um so gröfsere Begünstigung des Übernehmers, je höher der Auszug bei Normierung des Ansatzpreises bewertet ist. Die Begünstigung des Übernehmers scheint vielfach auch noch hierüber hinaus zu gehen. Im

Kreise Hofgeismar wenigstens hat Referent den Eindruck gewonnen, als ob die geschlossen vererbenden grofsen Bauern den Ansatzpreis von vornherein so bestimmten, dafs der Nachfolger, wie sie sagen, „dabei bestehen" kann.

Andererseits zeigt auch das eigentliche Herrschaftsgebiet des Anerben-Systems die Sitte nicht überall in derselben Reinheit. Eine Abschwächung derselben mufs namentlich dort angenommen werden, wo die Belastung des Gutsnachfolgers mit geschwisterlichen Herausgiften über das sonst übliche niedrige Mafs hinaus geht, wie dies öfters in den Amtsgerichtsbezirken *Frankenberg* und *Steinau* vorkommt. Das Amtsgericht *Frankenberg* glaubt sogar aus diesem Grunde das Vorhandensein eines auf Erhaltung des Gutes in der Familie gerichteten Strebens gänzlich in Abrede stellen zu sollen. Doch ist diese Behauptung sicher zu weit gehend. Es ist auch darauf hinzuweisen, dafs der hier erwähnte Mifsstand nicht notwendig zum Verfall der Sitte zu führen braucht, dafs er vielmehr in vielen Fällen der Korrektur fähig ist. Hier tritt namentlich die Persönlichkeit des Amtsrichters in den Vordergrund, der, wie das Beispiel von *Jesberg* zeigt, der von dieser Seite drohenden Gefahr mit Erfolg entgegentreten kann, indem er bei der Aufnahme des Ansatzvertrages oder im Falle eines privatschriftlichen Vertrages bei der Auflassung oder endlich bei der vormundschaftsrichterlichen Prüfung auf eine sachgemäfse Bemessung der Leistungen des Übernehmers hinwirkt. (Vergl. auch *Melsungen, Salmünster*).

Verhalten des kleinen Besitzes. Das Anerben-System besteht innerhalb des oben umschriebenen Gebietes durchgehends für den mittleren Besitz — Ausnahmen, welche in individuellen Umständen ihren Grund haben, natürlich abgerechnet. Aber es findet gröfstenteils auch bei dem unselbständigen kleinen Besitz der Taglöhner, Handwerker, kleinen Gewerbetreibenden etc. Anwendung. Dafs das durchgängig oder überwiegend der Fall sei, bemerken ausdrücklich die Berichte von *Cassel, Allendorf, Lichtenau* (2 Realteilungen 1891—1893), *Fritzlar, Spangenberg, Niederaula, Schenklengsfeld, Homberg, Borken, Neukirchen, Ziegenhain, Oberaula, Amöneburg, Rauschenberg, Vöhl, Marburg* [1]), *Wetter, Fronhausen, Gladenbach, Neuhof, Schlüchtern, Orb.* Dafs dies nicht, oder doch nicht regelmäfsig der Fall sei, wird nur für sehr wenige Gebietsteile hervorgehoben. In den Berichten von *Bischhausen* und *Sontra* heifst es, dafs der Kleinbesitz öfter nicht geschlossen vererbt werde. Nur wenige Berichte sagen, dafs er immer oder regelmäfsig geteilt werde (*Grofsalmerode, Nentershausen*). Wo dann der kleine und kleinste Besitz vor dem spannfähigen vorherrscht, wie in den beiden letzt erwähnten Amtsgerichtsbezirken, da kehrt sich das Bild wohl gar um und die Realteilungssitte erscheint thatsächlich als die herrschende.

3. Das System der Naturalteilung.

Hauptarten der Verteilung. Die Gewohnheit, den gesamten Grundbesitz unter die Erben zu verteilen, bewegt sich zwar auf der Linie, welche

[1]) Gerland in Bd. LXXIV S. 26 der Schriften des Vereins für Sozial-Politik giebt abweichend an, dafs im Kreise Marburg nur die gröfseren Güter geschlossen vererbt werden.

das gegenwärtig geltende gemeine Erbrecht vorschreibt, und man kann deshalb die Frage aufwerfen, ob hier überhaupt von einer besonderen Vererbungssitte die Rede sein darf. Indessen ist diese Frage nach zwei Richtungen hin zu bejahen. Einmal, insofern auf die gedachte Vererbungsart durch besondere Verfügung der Besitzer — letztwillige Anordnung oder Übergabevertrag — hingewirkt wird. Sodann, insofern die Verteilung des Grundbesitzes unter die Erben gewisse Besonderheiten aufweist, welche sich nicht als bloſse Anwendung des geltenden Rechts kennzeichnen. Es sind in dieser Beziehung drei Hauptarten der Vererbung zu unterscheiden. Entweder wird der gesetzlichen Erbfolge hinsichtlich des ganzen Grundvermögens freier Lauf gelassen. Oder der Besitzer läſst nur bezüglich seiner Feldgrundstücke die gesetzliche Erbfolge eintreten, während er über das Haus und die Wirtschaftsgebäude, zumeist auch einzelne Grundstücke, namentlich die zum Hause gehörigen Gärten (Haus mit Umgriff) zu gunsten eines der Erben Verfügung trifft. Oder endlich der Besitzer trifft über seine sämtlichen Grundstücke Verfügung.

Rechtsgeschäftliche Mittel. Daſs sich der Besitzer jeglicher Verfügung über sein Besitztum begiebt, ist das weniger häufige. Es sind die Amtsgerichtsbezirke *Volkmarsen, Wolfhagen, Zierenberg, Carlshafen, Veckerhagen, Hofgeismar, Oberkaufungen* (114 von 160 Erbfällen), *Wächtersbach, Hanau, Windecken, Schmalkalden,* in denen dies regelmäſsig oder doch überwiegend geschieht. Eine Verfügung bloſs über das Haus, und zwar regelmäſsig durch Übergabevertrag, seltener durch letztwillige Anordnung, pflegt in den Amtsgerichtsbezirken *Biedenkopf, Battenberg, Gladenbach, Orb, Gelnhausen, Bergen* getroffen zu werden. Auf den gesamten Grundbesitz erstreckt sich die regelmäſsig durch Übergabevertrag getroffene Verfügung in den Amtsgerichtsbezirken *Cassel, Naumburg, Grebenstein, Allendorf, Eschwege, Netra, Wanfried, Abterode, Frankenberg, Kirchhain, Meerholz, Bieber, Langenselbold, Brotterode, Steinbach-Hallenberg,* teilweise auch *Gladenbach.* Indessen zeigen die Gewohnheiten hier nirgends das feste Gefüge, welches die dem Anerben-System zugewandte Sitte auszeichnet. Namentlich ist es der kleine, ständig wechselnde und in steter Vermehrung begriffene Besitz, welcher sich auch dort dem gesetzlichen Erbgang ausliefert, wo der mittlere Besitz noch an der Sitte des Übergabevertrages oder des Hausübergabe-Vertrages festhält. (*Langenselbold, Meerholz, Birstein, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Netra*). Andererseits findet sich die Sitte des Übergabevertrages vereinzelt auch dort, wo im allgemeinen keine Verfügung getroffen zu werden pflegt (*Volkmarsen, Carlshafen, Veckerhagen, Hofgeismar, Windecken, Schmalkalden*), aber meist nur inbezug auf das Haus. Testamentarische Anordnungen sind in den Städten häufiger als in den Landgemeinden. In jenen wird im Falle der reinen gesetzlichen Erbfolge auch öfter von der Subhastation erbteilungshalber Gebrauch gemacht, während in den Landgemeinden die vertragsmäſsige Erbteilung vorwiegt.

Das Verfahren bei der Teilung. Das Verfahren bei der Teilung ist im einzelnen ein verschiedenes. — Das Haus, das nur ausnahmsweise

teilungshalber an Fremde verkauft wird (*Langenselbold*), erhält gewöhnlich nur einer, dem dann häufig und besonders bei Verteilung des ganzen Grundvermögens unter Lebenden auch das lebende und tote Inventar (Vieh, Schiff und Geschirr) mitübergeben wird. Die Bestimmung des Übernehmers wird selten dem Lose überlassen (*Gladenbach*). Häufiger entscheidet das Meistgebot, das bei der Ausbietung unter den Miterben oder unter den Kindern der Übergeber abgegeben wird (*Wanfried*, *Langenselbold*). Den Vorzug des ältesten erwähnen die Amtsgerichte *Grebenstein, Cassel, Oberkaufungen, Abterode, Kirchhain, Gladenbach, Bergen,* den Vorzug der Verheirateten erwähnt das Amtsgericht *Bieber*. — Die Verteilung der Feldgrundstücke geschieht meistens unter Anwendung des Loses (*Grebenstein, Netra, Wanfried, Abterode, Kirchhain, Biedenkopf, Battenberg, Gladenbach, Orb, Bieber, Langenselbold, Schmalkalden*). Die Grundstücke werden in so viele gleichwertige Gruppen abgeteilt, wie Erben oder Kinder da sind, und um die einzelnen Gruppen (Teilzettel) wird das Los gezogen. Überall ist das Streben darauf gerichtet, die einzelnen Portionen möglichst gleich zu machen, nicht nur im Wert, sondern auch in der Fläche. Zu diesem Zwecke wird es oft für nötig gehalten, einzelne Parzellen, selbst solche von mäfsiger Gröfse, in mehrere Teile zu zerlegen, damit womöglich jedes Kind seinen Teil davon erhält. Mancher Verkoppelungsplan wird auf diese Weise wieder auseinander gerissen (*Grebenstein, Netra*). Es wird ferner berichtet, dafs nicht nur die am Orte oder in der Nähe wohnenden Erben, sondern auch die in die Ferne verzogenen, ja, selbst die ausgewanderten, ihre Teilzettel erhalten (*Wanfried, Wächtersbach, Brotterode*) und dafs die reelle Teilung nicht nur unter die Kinder, sondern bei Kinderlosigkeit des Besitzers auch unter die Seitenverwandten erfolgt (*Wolfhagen*).

Herauszahlungen, Einsitz- und Auszugslasten. Bei der Verteilung der Feldgrundstücke sind Herauszahlungen nur zur Ausgleichung der kleinen Wertunterschiede zu leisten, welche zwischen den einzelnen Losen bestehen. Hierbei wird bisweilen ein geschwisterlicher Wert (*Cassel*), meist aber der Verkaufswert der Grundstücke zu Grunde gelegt. Eine gröfsere Herauszahlung hat nur der Übernehmer des Gehöftes oder Hauses zu leisten. Auch diese wird öfters unter Zugrundelegung eines mäfsigen geschwisterlichen Wertes festgestellt (*Cassel*); doch findet die niedrige Anrechnung der Gebäude gewöhnlich eine ausreichende Erklärung darin, dafs der Übernehmer des Gehöftes auch die Auszugslasten übernimmt (*Grebenstein, Volkmarsen, Battenberg, Windecken, Gelnhausen, Langenselbold*). Aus dem gleichen Grunde wird dem Übernehmer des Hauses auch wohl ein stärkeres Los bei der Verteilung des Feldbesitzes zugewandt (*Brotterode*). — Hinsichtlich der Einsitz- und Auszugslasten gilt im allgemeinen dasselbe, was oben S. 31 ff. gesagt ist. Den Einsitz hat immer der Übernehmer des Hauses allein zu gewähren, und zwar nicht nur den Übergebern, sondern auch den Geschwistern bis zur Verheiratung, Auswanderung, oder bis zu einem bestimmten Lebensjahre. Ebenso wird ihm wohl die Verpflegung der unversorgten und der erwerbsunfähigen Geschwister gegen besondere Begünstigungen übertragen

(*Schmalkalden, Battenberg*). Dagegen verteilen sich die Auszugsleistungen an die Übergeber regelmäfsig auf sämtliche Kinder, z. B. in der Weise, dafs die Kinder umschichtig, jedes eine bestimmte Zeit (Wochen, Monate) hindurch, den Auszug zu leisten haben (Stadt Rauschenberg). Auch die Grundstücke, deren Niesbrauch sich die Auszüger — wie es häufig der Fall ist — vorbehalten, werden gleichmäfsig sämtlichen Losen entnommen.

Vorbehalt der (Haus-) Herrschaft. Endlich bleibt noch der auch hier vorkommende „Vorbehalt der Herrschaft" zu erwähnen, der sich bei blofser Übergabe des Hauses als „Vorbehalt der Hausherrschaft" darstellt (*Battenberg, Biedenkopf, Bieber*). Für die Dauer der „Hausherrschaft" bleibt der Feldbesitz ungeteilt. Die Aufteilung unter die Erben erfolgt erst zu dem Zeitpunkte, wo sich die Übergeber „von der Herrschaft zurückziehen" (*Battenberg*). Von dem Vorbehalt des Niesbrauchs an dem übergebenen Hause, wie er im Amtsgerichtsbezirk *Grebenstein* vorkommt, machen Übergeber gewöhnlich keinen Gebrauch. Dieser Vorbehalt dient nur dazu, den Übergebern eine gute Behandlung seitens der Übernehmer zu sichern.

Räumliche Ausdehnung des Systems. Das System der Naturalteilung ist in folgenden Teilen unseres Gebietsabschnittes ausschliefslich oder vorwiegend in Übung. [1])

1. *Im Kreise Hofgeismar* mit Ausnahme der Ortschaften Gewissensruhe, Friedrichsfeld, Arenborn, Heisebeck, Holzhausen und mit Ausnahme vieler gröfserer bäuerlicher Besitzungen.

2. Im *Kreise Wolfhagen* mit Ausnahme der Ortschaften Altendorf, Elberberg, Heimarshausen, Merxhausen, Riede, Altenstädt, Elben, Sand des Amtsgerichts Naumburg.

3. Im *Kreise Witzenhausen*: nur in den auf dem linken Werraufer liegenden Ortschaften Ahremberg, Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orpherode, Sooden des Amtsgerichts Allendorf.

4. Im *Kreise Eschwege* in den Amtsgerichtsbezirken Abterode, Wanfried und etwa zur Hälfte in den Amtsgerichtsbezirken Eschwege und Netra.

5. Im *Kreise Hersfeld*: nur in der Ortschaft Meckbach des Amtsgerichts Hersfeld.

6. Im *Kreise Frankenberg:* nur in den Ortschaften Bringhausen in den Birken, Ernsthausen, Frankenberg, Frankenau, Haine, Rengershausen, Röddenau, Somplar, Wangershausen.

7. Im *Kreise Kirchhain:* nur in den vormals kurmainzischen Ortschaften Neustadt, Allendorf, Emsdorf, Momberg des Amtsgerichts Neustadt und Niederklein des Amtsgerichts Kirchhain.

8. Im *Kreise Biedenkopf:* im Amtsgerichtsbezirk Battenberg; in den Ortschaften Wallau, Breidenbach, Breidenstein, Gladenbach bei Breidenbach, Weifenbach, Wiesenbach, Achenbach, Roth, Simmersbach, Niederdieten, Oberdieten, Niederhörlen, Oberhörlen, Niedereisenhausen, Steinperf, Gönnern, Quotshausen, Wolzhausen, Frechenhausen, Lixfeld (Ortschaften des Breiden-

[1]) Vgl. die Karte.

bacher Grundes), Biedenkopf des Amtsgerichts Biedenkopf; in den Ortschaften Hermannstein, Naunheim, Königsberg, Frankenbach, Rodheim, Waldgirmes, Fellinghausen, Crumbach (Rodheimer Gerichtstag) des Amtsgerichts Gladenbach.

9. Im *Kreise Gersfeld:* nur in der Ortschaft Simmershausen des Amtsgerichts Hilders.

10. Im *Kreise Gelnhausen* mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Birstein (etwa zur Hälfte), der Ortschaften Burgjofs, Oberndorf, Pfaffenhausen, Mernes (Ortschaften des Jofsgrundes), Lettgenbrunn des Amtsgerichts Orb, Hausen, Alsberg des Amtsgerichts Salmünster.

11. Im *Landkreise Hanau.*

12. Im *Kreise Schmalkalden.*

13. Im *Landkreise Cassel:* in den Ortschaften Simmershausen, Heckershausen, Obervellmar, Niedervellmar, Harleshausen, Heiligenrode, Sandershausen, Ihringshausen, Wolfsanger, Wahnhausen des Amtsgerichts Cassel und Oberkaufungen, Niederkaufungen, Nieste, Eichenstruth, Helsa des Amtsgerichts Oberkaufungen.

Die beiden Stadtkreise Cassel und Hanau können, weil hier landwirtschaftlich benutzte Grundstücke wenig oder gar nicht vorhanden sind, aufser Betracht bleiben. Im übrigen sei auf die Bemerkungen S. 39 verwiesen.

III. Zur Frage der Entstehung der Erbgewohnheiten.

Bei dem vorwiegend gebirgigen Charakter unseres Gebietsabschnittes und der dadurch bedingten geringen Fruchtbarkeit des Bodens setzt selbst eine bescheidene Lebenshaltung der Bauern zumeist ein gröſseres Besitzminimum voraus, und ein Sinken der Stellen unter dieses Minimum, wie es die Folge schrankenloser Teilung sein würde, wäre gleichbedeutend mit ihrem Zusammenbruch. Ähnlich sagt v. Baumbach im Hinblick auf die rauhen Lagen Kurhessens: „Hier drängt die Not zur Erhaltung der Güter, und nur die Not veranlaſst eine Zersplitterung, welche dann regelmäſsig den Ruin der Familie einleitet.“ [1]) Ausgehend von diesem Gesichtspunkte könnte man geneigt sein, das Anerbensystem z. B. in der hohen Rhön ausschlieſslich als ein natürliches Ergebnis von Erwägungen wirtschaftlicher Zweckmäſsigkeit oder Notwendigkeit anzusehen, das einer weiteren Erklärung nicht bedürftig sei. In gleicher Weise läſst sich andererseits auch das System der Naturalteilung dort als wirtschaftlich bedingt betrachten, wo, wie in der Mainebene, vermöge gröſserer Fruchtbarkeit des Bodens auch noch ein Bruchteil des Gutes zur Ernährung einer Familie ausreicht und auch die Inhaber von unselbständigen Parzellengütern häufig Gelegenheit zu gewinnbringender Arbeit in den zahlreichen Städten und gewerblichen Anlagen des verkehrsreichen Gebietes finden. Das Letztere trifft auch für Schmalkalden zu. Indessen ist Gelegenheit zum gewerblichen Verdienst keineswegs überall in den Realteilungsgebieten gegeben, und auch in den fruchtbarsten Distrikten muſs im weiteren Fortgang der Teilungen schlieſslich ein Minimum erreicht werden, unter welches der Besitz nicht sinken darf, ohne aufzuhören, die Grundlage einer landwirtschaftlichen Existenz zu bilden. Statt daſs dann aber mit der Teilung aufgehört und zur geschlossenen Vererbung übergegangen wird, werden in dem Realteilungsgebiete die Erbteilungen mit derselben minutiösen Genauigkeit von Geschlecht zu Geschlecht weitergeführt. Andererseits treffen wir das Anerbensystem nicht nur in rauhen und gebirgigen, sondern auch in sehr fruchtbaren Distrikten, z. B. in der Wabernschen Ebene, im Fuldathal bei Cassel u. a. O. Hieraus geht hervor, daſs der wirtschaftliche Gesichtspunkt zur Erklärung der Erbsitten nicht zureichend ist.

Auf andere Weise sucht das Amtsgericht *Sontra* die Entstehung der

---

[1]) v. Baumbach, Die bäuerlichen Verhältnisse im Reg.-Bez. Cassel (Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. XXII 1) S. 113.

Anerbensitte zu erklären. Es fafst letztere auf als eine Nachwirkung der früheren hessischen Gesetzgebung über die Unteilbarkeit der Bauerngüter, die vom 16. bis 18. Jahrhundert erlassenen *Hufenedikte*. Auf die Bedeutung dieser Gesetzgebung wird noch näher einzugehen sein. Allein so viel ist sicher: die Quelle der Anerbengewohnheit ist sie nicht. Nach der negativen Seite hin beweist dies die Thatsache, dafs in einzelnen Gebieten Althessens z. B. im Kreise Wolfhagen, obwohl die Hufenedikte von Anfang an auch hier gegolten haben, dennoch die Sitte der Naturalteilung, und zwar allem Anschein nach schon seit sehr alter Zeit herrscht. Ferner kann als positiv feststehend angesehen werden, dafs die Teilung der Bauerngüter oder doch gewisser Bauerngüter unter die Erben bereits im 12. Jahrhundert, also vier Jahrhunderte vor dem ersten Hufenedikt, ausgeschlossen war.

Zu einem Verständnis der bestehenden Erbsitten wird man am besten kommen, wenn man sie im Zusammenhange mit der gesamten Agrargeschichte betrachtet. Fehlt es in dieser Beziehung auch, was unsern Gebietsabschnitt anlangt, an genügenden Vorarbeiten, so wird doch wenigstens ein Versuch gemacht werden müssen, bei welchem, dem Zweck dieser Arbeit entsprechend, die wichtigsten Momente kurz zu skizzieren sind. Aufser der Agrargeschichte erfordern aber auch die ethnographischen Verhältnisse eine nähere Erörterung. Auf diese wird auch in einigen Berichten hingewiesen und, obwohl es nicht möglich ist, aus der ursprünglichen Stammesangehörigkeit der Bevölkerung ihre Erbsitte zu *erklären*, so lassen sich doch letztere vielleicht als *Eigentümlichkeiten* der verschiedenen deutschen Stämme, welche sich innerhalb unseres Gebietsabschnittes niedergelassen haben, *nachweisen*. Um die historische Reihenfolge einzuhalten, beginnen wir mit der

1. Stammesangehörigkeit der Bewohner unseres Gebietsabschnittes.

Unser Gebietsabschnitt, abgesehen von dem zu Thüringen gehörigen Kreise Schmalkalden, ist das Stammland der *Hessen* (Chatten), welche sich dem um die Mitte des 3. Jahrhunderts auftretenden Völkerbunde der Franken anschlossen und zu letzteren gerechnet werden.[1]) Die Hessen haben im Gegensatz zu allen anderen deutschen Stämmen auch während der Wanderungen ihre ursprünglichen Sitze behalten. Nur einzelne wenn auch starke Kontingente hat der Stamm zu den Wanderzügen gestellt.[2]) Die Sitze der Hessen dehnten sich ursprünglich im Süden und Westen bis an Rhein und Main, im Südosten bis zum oberen Lauf der Werra aus und umfafsten hier noch den südlichen und östlichen Abhang der Rhön.[3]) Später wurden sie nach und nach fast auf allen Seiten eingeengt. Die Ereignisse, die hierzu führten, sind folgende.

---

[1]) Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg, 1875, S. 159 ff.; vgl. auch Rommel, Geschichte von Hessen I, S. 229, F. Stein, Die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung 1896, S. 24, 50.

[2]) Arnold, S. 150.

[3]) Arnold, S. 67, 71, 74 ff.

Die erste Einengung des hessischen Gebietes war eine Folge der Anlegung des Pfahlgrabens, welcher, soweit unser Gebietsabschnitt dabei in Betracht kommt, den gröfseren Teil des Kreises Hanau von ihm abschnitt.[1]) Der limes ist von den Römern allerdings nur bis ins 3. Jahrhundert behauptet worden. Aber ob die *mit römischen Elementen untermischten Kelten*, welche bis dahin hinter dem Pfahlgraben safsen[2]), mit der Aufgabe des letzteren gänzlich verschwunden sind, ist fraglich. Dafs die von der keltisch-römischen Bevölkerung in der fruchtbaren Mainebene gepflegte Kultur beim Vordrängen der Germanen ganz verloren gegangen sei, darf wohl als unwahrscheinlich bezeichnet werden. — Einen zweiten Gebietsverlust erlitten die Hessen zu gunsten der *Alemannen*, welche im 3. Jahrhundert hinter dem limes hervorbrechend, einen grofsen Teil des hessischen Stammlandes in Besitz nahmen. Zwar war auch diese Inbesitznahme keine dauernde; nach ihrer Besiegung durch Chlodwig (Schlacht bei Zülpich 496) zogen die Alemannen wiederum nach Süden ab. Aber vollständig ist der Stamm aus dem eingenommenen Gebiete nie verdrängt worden, vielmehr ist ein vielleicht nicht unerheblicher Bruchteil zurückgeblieben.[3]) Überdies scheinen die von den Alemannen verlassenen Sitze nicht hauptsächlich von den Hessen, sondern vielmehr von anderen fränkischen Stämmen eingenommen zu sein.[4]) Es ist deshalb von Interesse, die Begrenzungen des alemannischen Herrschaftsgebietes kennen zu lernen. Dasselbe umfafste im allgemeinen Nassau und die Wetterau. Es dehnte sich aber, wie *Arnold* vermutet, im Norden bis Frankenberg und Battenberg (hier östlich wohl bis an den Burgwald und die hohe Struth), im Kinzigthale bis Wächtersbach (hier also etwa bis zur Thalverengung zwischen Vogelsberg und Spessart) aus.[5]) In der heutigen Grofsherzoglich hessischen Provinz Oberhessen dürften die Alemannen schwerlich über den Vogelsberg hinaus gedrungen sein. — Eine dauernde Einbufse erlitt der hessische Stamm an seiner Ostgrenze, wo ihm die *Thüringer* im 5. Jahrhundert ein kleines Gebiet auf dem rechten Ufer der unteren Werra und zwar bis an den Weifsner, also Teile der jetzigen Kreise Eschwege und Witzenhausen abnahmen.[6]) — Von Dauer war endlich auch der Verlust des Diemellandes, welches die Hessen wahrscheinlich in der ersten Zeit des

---

[1]) v. Cohausen, Der römische Grenzwall, Tafel I. Der limes lief von Grofskrotzenburg am Main über Rückingen nach Marköbel.

[2]) Arnold S. 154, 235. Selbst noch im 4. und 5. Jahrhundert finden sich hier keltische und römische Bewohner. — *Vor* der Einwanderung der Germanen war unser ganzes Gebiet von Kelten bewohnt. Ist das in sich abgeschlossene Völkchen an der Schwalm ein Überrest der keltischen Urbevölkerung? Arnold S. 42 f. Die Schwälmer haben übrigens das Anerbensystem.

[3]) Arnold a. a. O. S. 211.

[4]) F. Stein a. a. O. S. 50 bemerkt, Chlodwig habe die Nordalemannen zu Ost- oder Oberfranken gemacht.

[5]) Arnold S. 89, 164. Alemannische Ortsnamen: bei Battenberg: Berghofen; bei Frankenberg: Westhofen; vgl. auch Leidenhofen im südlichen Teile des Kreises Marburg.

[6]) Arnold S. 152; Schmincke, Geschichte der Stadt Eschwege (1857) S. 25, 35; Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen (1840) S. 300.

fränkischen Reiches vor den *Sachsen* räumen mufsten.[1]) Das Diemelland (Flufsgebiet der Diemel) umfafst im allgemeinen die Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, letzteren mit Ausnahme des südlichen Teiles (Amtsgerichtsbezirk Naumburg), welcher zum Flufsgebiet der Eder gehört und auch fränkisch (hessisch) geblieben ist. Zwar mufsten die Sachsen die politische Herrschaft in dem Diemellande unter den Karolingern (Pipin und Karl dem Grofsen) wieder abtreten, und es kam später unter der Bezeichnung hessisch-sächsischer Gau an Hessen. Aber diese Rückeroberung war in der Hauptsache nur eine politische. Sie vollzog sich nicht mehr in der Weise, wie zur Zeit der Wanderungen, wo der besiegte Stamm aus dem eroberten Lande hinausgedrängt wurde und der Sieger seine Sitze einnahm. Dennoch ist nur ein Teil, wenn auch vielleicht der gröfsere Teil der sächsischen Bewohner im Lande geblieben. Denn nicht genug, dafs das Diemelland — der Hauptschauplatz der langjährigen Kämpfe zwischen Sachsen und Franken — durch den Krieg stark entvölkert war, führte der fränkische Sieger auch noch einen Teil der Sachsen fort, um sie tiefer im fränkischen Gebiete anzusiedeln. Das dadurch herrenlos werdende Land wurde an fränkische Familien vergeben.[2])

Mit der Konsolidierung des fränkischen Reiches erreichten die Wanderungen innerhalb Deutschlands ihr Ende. Einzelne spätere Verschiebungen der Stammesgrenzen und einzelne Ansiedelungen fremder Elemente hatten eine blofs lokale Bedeutung. Im grofsen und ganzen darf man auch für die Gegenwart die Stammesgrenzen so annehmen, wie sie sich zufolge der oben berührten Ereignisse gestaltet hatten. Vergleicht man nun das Gebiet des hessischen (chattischen) Stammes mit dem Gebiete der Anerbensitte, so ergiebt sich die höchst merkwürdige Thatsache, dafs sich beide nahezu decken. Man kann sagen: Die Hessen haben geschlossene Vererbung. Das gilt nicht blofs für unseren Gebietsabschnitt, sondern, soviel sich ermitteln liefs, auch darüber hinaus für die Hessen in der Rhön weimarischen und bayrischen Anteils sowie für denjenigen Teil der Grofsherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, welcher nordöstlich des Vogelsbergs liegt.[3]) Wo hin-

---

[1]) Arnold F. S. 150; Stein a. a. O. S. 25.

[2]) Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter, II (Hofgeismar) S. 250 ff.

[3]) Für Weimar: Mitteilung des Oberamtsrichters Kaestner in Geisa; für Bayern: Freiherr v. Freiberg-Jetzendorf, die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Druckschr. d. bayer. Landwirtschaftsrats, München 1895 und L. Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechts-rhein. Bayern, Stuttgart 1895; für Oberhessen: *Die landwirtschaftliche Enquete im Grossherzogtum Hessen etc. 1884. 1885, 1886.* Die letztere Enquete giebt freilich einen nicht ganz sicheren Anhalt, da sie blofs einzelne, für bestimmte Gegenden typische, Ortschaften herausgreift und ihrer Absicht entsprechend beschreibt. Die Frage der Vererbung ist zudem in die versandten Fragebogen gar nicht aufgenommen und wird in den Berichten nur nebenbei beantwortet. Vgl. die Spezialberichte für Ruhlkirchen S. 6, 12, Niederohmen S. 2, Niedermoos S. 1, Hartershausen S. 1, 2. In der anliegenden Vererbungskarte ist die Vererbungsart der in der Enquete beschriebenen oberhessischen Orte durch farbige Kreischen kenntlich gemacht: ein blaues Kreischen bedeutet geschlossene Vererbung, ein rotes Kreischen Realteilung. Die blauen Kreischen finden sich sämtlich nordöstlich des Vogelbergs, die roten Kreischen in dem alemannischen Gebiete.

gegen die Sitze der Hessen enden, da hört auch die Anerbensitte auf und beginnt das Gebiet der Realteilung. Hierauf ist noch mit ein paar Worten näher einzugehen.

Das Realteilungsgebiet in den Kreisen Hanau und Gelnhausen beginnt ungefähr bei Wächtersbach, also bei dem Punkte, bis zu welchem (im 3. Jahrhundert) die Alemannen vorgedrungen waren. Dafs die Realteilung dort herrscht, wo die sich ansiedelnden Germanen Überreste der römischen Kultur und ihrer Träger vorfanden, wie im Kreise Hanau innerhalb des limes, kann nicht befremden. Aber auch die Alemannen waren eine Verbindung von Stämmen, welche vor dem erwähnten Vorstofs ins hessische Stammland jahrhundertelang in unmittelbarer Berührung mit den Römern gelebt hatten und von Kultur und Recht der letzteren schwerlich ganz unbeeinflufst geblieben waren. Demgemäfs haben die alemannischen Bevölkerungen auch anderswo überwiegend — überall, wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse irgend zulassen, so in der oberrheinischen Ebene, im schwäbischen Unterlande — bis auf den heutigen Tag die dem römischen Recht entsprechende Sitte der Naturalteilung. Die alemannischen Volkselemente bedeuten darum im Kreise Hanau eine Stärkung der auf Naturalteilung gerichteten Tendenzen und im Kreise Gelnhausen mögen sie es neben den Elementen fränkischer Herkunft sein, deren Rechtsanschauung die Naturalteilung fordert. Wenn man auch nicht anzunehmen braucht, dafs in den fränkisch-alemannischen Bezirken die Realteilung schon im früheren Mittelalter weit um sich gegriffen habe[1]) — da es zu jener Zeit noch Gelegenheit für die nachwachsenden Geschlechter gab, neues Land in Besitz zu nehmen —, so haben doch die Traditionen aus einer durchaus verkehrswirtschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft dort ihre Kontinuität bewahrt und, wie den häufigeren Umsatz, so auch die Teilung der Liegenschaften begünstigt.

Das Gesagte gilt — wie von Nassau und der Wetterau bis an den Vogelsberg — so auch von den Realteilungsbezirken in den Kreisen Biedenkopf und Frankenberg, die, wie erwähnt, allem Anschein nach gleichfalls der alemannischen Überflutung ausgesetzt gewesen waren.

An der Ostgrenze des hessischen Stammes deckt sich das Gebiet der Naturalteilung bezw. der gemischten Erbsitten etwa mit dem Gebiete des thüringischen Stammes. Im Kreise Eschwege hat der Amtsgerichtsbezirk Bischhausen, welcher ganz dem Anerbengebiet angehört, höchst wahrscheinlich chattische Bewohner. Im übrigen hingegen besteht die Bevölkerung des Kreises Eschwege sicher grofsenteils aus Thüringern. Ebenso vermutlich im Kreise Witzenhausen die Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Allendorf links der Werra. Ob die Thatsache, dafs die Bauern rechts der Werra in diesem Gerichtsbezirk geschlossen vererben, mit der Stammeszugehörigkeit dieser Bauern zusammenhängt (Chatten, die beim Einbruch der Thüringer

---

[1]) Vgl. Heft II dieses Werkes S. 63, Heft V Vorbemerkung des Herausgebers S. 2, Heft VI S. 192.

zurückgeblieben sind?)[1]) mufs dahingestellt bleiben. Im Kreise Rotenburg ist der Amtsgerichtsbezirk Nentershausen, wo der teilende Kleinbesitz vorherrscht, wahrscheinlich stark mit thüringischen Elementen durchsetzt, wenn nicht hauptsächlich von solchen bevölkert.

Ein eigentümliches Problem bietet der hessisch-sächsische Gau, welcher die Kreise Wolfhagen und Hofgeismar umfafst, ersteren mit Ausnahme des — vorwiegend der Anerbensitte folgenden — Amtsgerichtsbezirks Naumburg. Die Bevölkerung ist nicht chattischen Ursprungs. Aber dafs gerade hier die nichtchattischen Bauern gröfstenteils das Realteilungssystem befolgen, ist darum auffallend, weil sie, wie ihre Sprache (platt) und ihre Bauart (sächsisches Bauernhaus) noch heute verrät, sächsischer Herkunft sind und der sächsische Stamm doch im übrigen wohl durchweg das Anerbensystem befolgt. Haben wir es hier mit dem Einflufs zu thun, den die von Karl dem Grofsen im Diemellande angesiedelten Franken ausüben? In dieser Beziehung verdient bemerkt zu werden, dafs gerade in Ortschaften wie Arenberg und Heisebeck, welche infolge ihrer abgesonderten Lage auf dem rechten Weserufer leicht unvermischt sächsisch geblieben sein können, die Anerbensitte herrscht. Ist es vielleicht auch von Bedeutung, dafs hier auf verhältnismäfsig kleinem Raume eine ungemein grofse Zahl von Städten liegt,[2]) indem hier städtische Anschauungen auf die Erbgewohnheiten des platten Landes zurückgewirkt haben? Es ist darauf hinzuweisen, dafs die Landstädte, auch die mitten im Anerbengebiet liegenden, überwiegend Realteilung haben.[3]) Haben endlich vielleicht auch die zahlreichen Neu-Ansiedelungen ganz fremder, besonders französischer Elemente im 17. und 18. Jahrhundert[4]) die Erbsitte beeinflufst? Auf eine vollständige Lösung des Problems im ethnographischen Sinne mufs hier verzichtet werden.

---

[1]) Oder sollten hier etwa Sachsen sitzen? Bemerkenswert ist, dafs in dem alten hannoverschen Amt Reinhausen, welches an den Kreis Witzenhausen anstöfst, Sachsen mit strenger Anerbensitte umgeben von teilenden Thüringern und Franken wohnen. Vgl. Heft VI dieses Werkes, S. 191, 147 u. 6. Die Mundart spricht allerdings, soviel ich weifs, nicht dafür.

[2]) Carlshafen, Helmarshausen, Trendelburg, Liebenau, Hofgeismar, Grebenstein, Immenhausen, Wolfhagen, Zierenberg, Volkmarsen. Dazu noch die beiden gröfseren Marktflecken Veckerhagen und Lippoldsberg.

[3]) Vgl. oben S. 37—39.

[4]) 1686—1700: Hugenottenkolonieen in Hofgeismar, Immenhausen, Sielen, Hümme, Wolfhagen, Ippinghausen (bezüglich des letzteren Dorfes vgl. auch Landau a. a. O. S. 208); hugenottische Neugründung der Orte Carlshafen, Gewissensruhe, Gottestreu, Carlsdorf, Mariendorf, Leckringhausen, Kelse. 1760—1785: Anlegung der Kolonien Philippinendorf, Philippinenthal, Philippinenburg (Kolonisten aus Darmstadt, Nassau, Waldeck, Wolfhagen), Friedrichsau, Friedrichstein, Friedrichsdorf, Friedrichsfeld, Friedrichsthal (Nachkommen von Hugenotten.) Vgl. zu dem Vorstehenden v. Rommel, Zur Geschichte der französischen Kolonieen in Hessen-Cassel (1857) S. 89—99, 23; Martin, Topogr.-statist. Nachrichten von Niederhessen I (1789) S. 218; *Altes Duplikat-Steuerkataster von Wolfhagen.* — Dafs die französischen Elemente ihre Besitzungen zu teilen pflegten, bezeugt v. Rommel a. a. O. S. 22, indem er hinzufügt, dafs infolgedessen unter den Kolonisten „Notdurft ausgebrochen" sei.

Immerhin bleibt die Feststellung der Thatsache bedeutsam, dafs die Bauern des Diemellandes weder chattischer noch rein sächsischer Herkunft sind.

Was endlich noch das Realteilungsgebiet im Landkreise Cassel betrifft, so deckt sich dasselbe zu einem grofsen Teil mit dem früheren hessischen Amt Ahne. Letzteres wird aber von Martin, der hierin Wencks Hessischer Landesgeschichte folgt, zum hessisch-sächsischen Gau gerechnet, und von der hier liegenden Ortschaft Wolfsanger erwähnt Landau, dafs dieselbe im 8. Jahrhundert von Sachsen und Franken bewohnt gewesen sei.[1]) Somit gilt vielleicht von diesem Gebiet bis zu einem gewissen Grade dasselbe, was vom Diemellande gesagt worden ist.

2. Die Entwickelung im Mittelalter.

In welchen Rechtsformen hat nun jene hessische Stammeseigentümlichkeit, als welche wir die geschlossene Vererbung der Bauerngüter ansehen können, sich entwickelt? Wenn es sich in der That um eine Stammeseigentümlichkeit handelt, so werden wir ihren Ursprung in sehr früher Zeit zu suchen haben. Zum wenigsten mufs die Entwickelung, deren Ergebnis sie ist, tief in das Mittelalter zurückgreifen. Wir werden bis auf die Gründung des fränkischen Reiches im 5. Jahrhundert zurückgehen müssen. Zwar als mit dieser die Wanderungen zum Stillstand kamen, hatten die Hessen schon mehrere Jahrhunderte ihre Sitze innegehabt. Aber sie hatten sich doch, wie schon bemerkt, mit so starken Kontingenten an den Wanderungen beteiligt, dafs man erst jetzt von einer vollkommenen Sefshaftigkeit sprechen kann.[2]) Auch das Sondereigen von Grund und Boden kam vielleicht erst von jetzt ab zur Ausbildung oder doch soweit zur Festigung,[3]) dafs die Frage der Teilung oder des Zusammenhaltens von Gütern, welche doch Sondereigen voraussetzt, überhaupt aufgeworfen werden konnte.

Im 5. Jahrhundert war das hessische Stammlaud eine grofse Waldwüste. Noch heute nimmt der Wald 40 % der Oberfläche des Regierungsbezirks Cassel ein. Aber in der Urzeit liefs er nur wenige Flufsniederungen unbedeckt. In diesen, wo vorher schon die Kelten Ackerbau getrieben haben werden, haben wir die ältesten Ansiedelungen der Hessen mit ihren Feldmarken zu suchen.[4]) Dafs der Kern ihrer Bewohner ursprünglich *frei* war, entspricht der herrschenden Annahme. Einen Beweis dafür bildet die Thatsache, dafs gerade in den aus der Urzeit stammenden Hessendörfern sich regelmäfsig grundherrnfreie, nur der landgräflichen Vogtei unterworfene Gemeinden durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten und ihre freien Traditionen bis zur Gegenwart bewahrt haben.[5]) Wie diese freien Bauern der ältesten Zeit sich bei Erbfällen hinsichtlich der liegenden Habe auseinander-

---

[1]) Martin a. a. O. II (1791) S. 277, Landau a. a. O. S. 164.
[2]) Arnold S. 242 f., 432 f.
[3]) Ebenda S. 269.
[4]) Ebenda S. 495.
[5]) Ebenda S. 277, 437, 548, 602 f.

setzten, ist nicht leicht zu sagen. Arnold nimmt an, dafs (im 9. Jahrhundert) das Grundeigentum regelmäfsig unter die Erben geteilt worden sei. Aber die von ihm angeführten Beläge betreffen Bifänge (angerodete Flächen), welche nicht blofs von den Gemeinfreien, sondern — wie wir sogleich sehen werden — hauptsächlich von den Herrengeschlechtern angelegt wurden, und es ergiebt sich aus ihnen keineswegs, dafs diese Bifänge in Natur, sondern blofs, dafs die *Abgaben* der darauf angesetzten Hörigen unter die *Erben der Grundherren* geteilt wurden.[1]) Das ist, wenn auch nach damaliger Anschauung nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich ein bedeutender Unterschied. Wenn ferner auch immerhin im Grundsatz gleiche Erbteilung gegolten hat, so ist es doch höchst zweifelhaft, ob dieser Grundsatz bei der bäuerlichen Erbauseinandersetzung wegen des Grundeigentums zur Anwendung gekommen ist. Bei dem massenhaften Vorhandensein von Freiland liegt der Gedanke näher, dafs ausgiebiger Gebrauch von dem Recht der freien Rodung in der Mark[2]) gemacht wurde und dafs man so für die Miterben neue Hufen Ackerlandes schuf oder dafs diese sich anderswo ansiedelten. Dem entspricht auch die Angabe Arnolds, dafs die Gemeinfreien sowohl die vorhandenen Feldmarken durch Rodung (Anlegung von Bifängen) erweitert, als auch zahlreiche neue Feldmarken im Walde angelegt und dorfweise besiedelt haben.[3])

Ferner weisen auf das hohe Alter der Einzelerbfolge die Flurbilder der ältesten hessischen Ansiedelungen mit ihren umfangreichen Bauerngütern und der voll erhaltenen Hufenverfassung hin. Meitzen[4]) entwirft das Bild der Dorfgemarkung von Maden im Kreise Fritzlar. Es ist dies das Mattium des Tacitus und war durch das ganze Mittelalter Sitz des obersten Gerichtes des Hessengaus.[5]) Dort haben allerdings im Laufe der tausendjährigen Entwickelung Teilungen der ursprünglichen 16 Hufen in Dreiviertel-, Halbe- und Viertel-Hufen stattgefunden. Aber es giebt noch eine Reihe von Besitzungen, welche in der Gröfse der ursprünglichen Hufen fortbestehen, auch in der Mehrzahl der Gewanne und meist mit ihrem vollen Hufenanteil beteiligt sind. Dies wäre unmöglich, wenn jemals seit den Zeiten der ersten Besiedelung die Sitte der Realteilung bethätigt worden wäre. Die öffentlichen Lasten wurden noch im vorigen Jahrhundert allgemein nach Hufen umgelegt, während sich die Hufenverfassung am Rhein schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert aufgelöst hat.[6]) Wir kommen auf jene Hufengüter weiterhin zurück.

Indessen war es nicht der Grundbesitz der freien Bauern, welcher der weiteren Entwickelung die Richtung gab, sondern derjenige der grofsen Grundherren: der Fürsten und Herrengeschlechter und — vor allen — der

---

[1]) Ebenda S. 276, 279.
[2]) Ebenda S. 268.
[3]) Ebenda S. 243, 250, 267.
[4]) Siedelung und Agrarwesen etc. Bd. III, Anl. 15. Berlin, 1895.
[5]) Arnold a. a. O., S. 62.
[6]) Vgl. Heft V dieses Werkes, Vorbem. S. 2.

Klöster. Um dies zu verstehen, brauchen wir nur den Umfang dieser beiden Kategorieen des Grundbesitzes mit einander zu vergleichen. Schon in der ersten Rodungsepoche (6. bis 8. Jahrhundert) ist der weitaus gröfste Teil der Ortsgründungen, welche Arnold mindestens auf das Doppelte der ursprünglichen Ansiedelungen berechnet[1]), nicht von den Gemeinfreien, sondern von den herrschaftlichen Höfen ausgegangen.[2]) In noch höherem Mafse aber gilt dies von der zweiten und letzten Rodungsepoche (9. bis 13. Jahrhundert), nur dafs jetzt neben die Rodungsthätigkeit der Fürsten und Grafen, und zwar diese noch überflügelnd, die Rodungsthätigkeit der Klöster tritt.[3]) Arnold bemerkt, dafs „die eigentliche Urbarung des Landes" erst in dieser zweiten Periode eingetreten sei.[4]) Das giebt ein Bild von dem Umfange, in welchem neues Ackerland dem Walde abgewonnen, neue Feldmarken angelegt und neue Wohnstätten gegründet wurden. Denn gegen Ende des 13. Jahrhunderts erreichten die Rodungen im wesentlichen ein- für allemal ihr Ende: die damals festgestellte Grenze zwischen Wald und Feld ist im grofsen und ganzen noch die heutige.[5]) Das durch die Rodungen gewonnene Ackerland verblieb im Eigentum der grofsen Herren und der Klöster. Das Land der Gemeinfreien, auch das der kleineren Herren und Ritter — die sich dabei meist die Vogteigewalt vorbehielten — ging grofsenteils im Wege der Schenkung auf die Klöster über.[6]) So kam es, dafs sich zuletzt die grofse Masse des landwirtschaftlich genutzten Bodens in den Händen weniger grofser Grundherrschaften vereinigte.

In welcher Weise wurde nun dieser ausgedehnte Acker-Besitz von den Grundherren genutzt? Die alten Hersfelder und Fuldaer Mönche hatten im 8. und 9. Jahrhundert noch regelmäfsig selbst gewirtschaftet.[7]) Noch bis ins 13. Jahrhundert hinein finden wir, dafs die Klöster ihre Güter, und zwar nicht nur den in unmittelbarer Nähe gelegenen Klosterhof, sondern auch aufserhalb gelegene Besitzungen durch Hörige für eigene Rechnung bebauen lassen.[8]) Aber mit der Zeit[8]) wurde diese Art der Nutzung durch eine andere verdrängt, welche auf den nicht klösterlichen Herrschaften wohl von jeher geübt worden war: man lieh die Güter, wahrscheinlich hufenweise,[9])

---

[1]) Arnold S. 432.

[2]) Anold S. 250 ff. — Die Einsetzung fränkischer Grafen in Hessen rührt aller Wahrscheinlichkeit nach von Pipin und Karl dem Grofsen (8. Jahrhundert) her. Ebenda S. 436.

[3]) Über die grofse Zahl der Klöster in Hessen und ihre Verdienste um die Kultivierung des Landes (durch Rodung), s. Arnold a. a. O., besonders S. 548—556. Arnold sagt S. 553: die Klöster seien „zum Teil nichts weiter als grofse Rodeanstalten" gewesen, die — im 12. und 13. Jahrhundert — geradezu auf Spekulation gegründet wurden.

[4]) Ebenda S. 543.

[5]) Ebenda S. 595 ff.

[6]) Ebenda S. 554 ff.

[7]) Arnold S. 576.

[8]) Ebenda S. 573 ff.

[9]) Die hessische Hufe, wie sie noch in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern dieses Jahrhunderts erscheint, umfafst rund 30 Casseler Acker oder etwa 7 1/2 ha.

an Kolonen aus und liefs sich von diesen Abgaben, meist in einer Quote des Naturalertrages bestehend,[1]) entrichten.

Die *älteste Form der Leihe* ist ohne Zweifel auch in Hessen die *hofrechtliche* gewesen: der Grundherr, anstatt sich seiner Hörigen lediglich als Knechte zu bedienen, verteilte das Land unter sie in Hufen und liefs unter Aufrechterhaltung des Herrschafts-Verbandes einen jeden seine Hufe selbständig bewirtschaften.[2]) Ob diese Verfassung sich in Hessen ebenso entwickelt hat, wie die Villikationsverfassung, welche bis zum 13. Jahrhundert und länger in Niedersachsen und Westfalen bestand und dort die Verhältnisse des Grundbesitzes fast vollständig beherrschte,[3]) mufs dahin gestellt bleiben. In Niedersachsen und Westfalen hatte die Villikationsverfassung zuletzt eine Gestalt angenommen, welche sie für den Hörigen wertvoller machte, als für den Grundherrn. Denn der Hörige (Late), wenn auch abgabepflichtig und an die Scholle gebunden, hatte ein erbliches Nutzungsrecht an der Lathufe, und die ihm auferlegten Abgaben waren kraft Hofrechts nicht erhöhbar, so dafs diese Abgaben, welche ursprünglich den Nutzungsertrag des Eigentümers (Grundherren) an den Lathufen dargestellt hatten, mit der Zeit ganz aufser Verhältnis zu der inzwischen gestiegenen Bodenrente gekommen waren. Darüber, ob die Lathufe beim Erbfall unter die Erben des Laten geteilt wurde, vgl. die in Anmerkung 3 angeführten Stellen: es wird hier ausgeführt, dafs die Frage zu verneinen sei. Zu den Gründen, welche gegen die Annahme der Naturalteilung sprechen, kommt in Hessen noch der besondere hinzu, dafs bei den sogleich zu besprechenden neueren Leihen die Erbteilung, wenn sie nicht schon vermöge des Besitzrechtes des Beliehenen ausgeschlossen war, in den Leihebriefen ausdrücklich verboten wurde. Der Rückschlufs hieraus auf die älteren hofrechtlichen Leihen, über welche keine Leihebriefe ausgefertigt wurden, ist zum mindesten naheliegend.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert treten in Hessen zwei neue Arten der Leihe auf: die *Leihe zu Landsiedelrecht* und die *Leihe zu Waldrecht* — Die *Landsiedelleihe* begründete ursprünglich offenbar kein erbliches dingliches Recht des Bauern an dem Gute. Sie war vielmehr reine Zeitpacht — ähnlich dem Meierrecht, wie es etwa um dieselbe Zeit in Niedersachsen auftrat.[4]) Dementsprechend heifst es in einer Urkunde von 1342 (Gensungen im Kreise Melsungen): „daz Hermann Schuferle vnsir Habemann tzu Velsberg *ken recht* hait an deme gute daz he buwet tzu Gensingen mit vnsin wissende, wan daz he ein Landsiedel ist von deme Gude der Meistren vnd

---

[1]) Arnold S. 582.

[2]) Ebenda S. 547, 580 ff.

[3]) Wittich, die Entstehung des Meierrechts etc. (Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte), S. 31 ff., 41 ff. Derselbe, die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland (1896), S. 271 ff. Vgl. auch Heft V dieses Werkes S. 23 ff., VI S. 18 ff.

[4]) Vgl. die von Lennep, Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedelrecht, II (Codex probationum 1768) mitgeteilten Leihebriefe. Übereinstimmend auch Wittich, Die Entstehung des Meierrechts etc., S. 2.

des Conventis tzu Eppenberge", und auf der Rückseite der Urkunde findet sich die Bemerkung („manus antiqua scripserat"): „Nota hec litera valet ad multa. Maxime adprobandum quid dicatur Landsiddele in terra Hassie et quale ius habeant in bonis que colunt."[1]) Von einer Vererbung des Gutes des Landsiedels oder gar seiner Teilung Erbschafts halber konnte somit keine Rede sein. Der Teilung unter die Erben unterlag nur der Mobiliarnachlafs. Was das Gut anlangt, so konnte nur eine neue Verleihung an einen der Erben des Landsiedels in Frage kommen. Auch der Beliehene selbst bedurfte einer solchen nach Ablauf der Pachtzeit, wobei der Gutsherr dann in der Lage war, eine Erhöhung des Zinses durchzusetzen.[2]) — Anders war das Verhältnis bei der *Leihe zu Waldrecht*. Diese tritt von Anfang an regelmäfsig als Erbleihe auf. Das, was zu Waldrecht ausgethan wurde, war Land, das erst noch urbar gemacht werden mufste, mit anderen Worten ein Stück Wald, das der Beliehene selbst roden oder, wenn es schon gerodet war, in Acker umwandeln sollte. Gerade dadurch, dafs „der Bauer durch die Rodung ein Nutzeigentum erwarb, das auf dem eingeräumten Recht der Besserung beruhte", war die Erblichkeit dieser Leihe von vornherein bedingt. Aber auch hier führte der Erbfall nicht zur Teilung des Gutes. Vielmehr wurde die auf die direkten Nachkommen beschränkte Erblichkeit durch den Leihebrief ausdrücklich „an die Bedingung geknüpft, dafs bei der Erbfolge das Gut *nicht* geteilt werde".[3]) Es geschah dies, wie Arnold bemerkt, „wegen der Abgaben". Bei Vorhandensein von mehreren Erben konnte somit nur einer das Gut erhalten. Wie die anderen abgefunden wurden, ist ungewifs. Sie dürften indessen nicht nur aus dem Mobiliarnachlafs, sondern auch aus dem Gute ihren Anteil erhalten haben, aus letzterem selbstverständlich in Naturalien (Vieh), barem Gelde, oder Rente. Wenigstens spricht hierfür der Umstand, dafs wir in Hessen späterhin nirgendwo ein Anerbenrecht oder eine Anerbengewohnheit antreffen, nach welcher, wie in Niedersachsen, der Anerbe das ganze Gut als voraus erhält.

Die Landsiedelleihe und die Leihe zu Waldrecht verbreiteten sich im 12. und 13. Jahrhundert rasch über ganz Hessen.[4]) Wenn man sich von ihrer Verbreitung ein Bild machen will, so mufs man sich erinnern, dafs das 12. und 13. Jahrhundert diejenigen waren, in denen in Hessen am meisten gerodet wurde.[5]) Die Rodungen wurden derartig betrieben, dafs Hörige, durch welche man sie ausführen lassen konnte, rar wurden und die Grundherren notgedrungen Freie heranziehen mufsten, was nur in der Form der Leihe möglich war.[6]) Auch dadurch drangen die neuen Leiheverhältnisse vielfach in den Besitzstand der Freien ein, dafs diese das Eigentum an ihren

---

[1]) Lennep II, Nr. 207, vgl. auch Nr. 214 (1463), 215 (1486).
[2]) Arnold S. 585, 586.
[3]) Ebenda S. 544 ff., 588. Vgl. auch die älteren Leihebriefe bei Lennep II.
[4]) Arnold S. 544.
[5]) Arnold S. 544 vgl. S. 271, 564, 595.
[6]) Arnold S. 276, 278, 559, 582.

Gütern den Klöstern schenkten und die Güter sodann in der Form der Leihe zurückempfingen.[1]) Wir sehen aber, dafs alsbald auch die alte hofrechtliche Leihe vielfach in die neue Leihe übergeht. Wie der letztere Vorgang zu denken ist, ist nicht ganz klar. Sollte er sich ähnlich abgespielt haben, wie in Niedersachsen und in einem Teile Westfalens? Wir wissen, dafs hier die Grundherren die alte ihnen lästig gewordene Villikationsverfassung auflösten, um wieder einen entsprechenden Anteil an der Grundrente zu erlangen. Sie gaben zu diesem Zwecke ihren Laten die Freiheit und hoben alle aus der Hörigkeit fliefsenden Lasten, insbesondere den Sterbfall auf, erhielten aber, da die Hörigkeit die Grundlage der Villikationsverfassung bildete, dadurch die freie Verfügung über die Lathufen zurück und bildeten nun aus diesen, indem sie je mehrere zusammenschlugen, *Meiergüter,* die sie vermeierten, d. h. in reine Zeitpacht austhaten.[2]) Es deuten einige Umstände darauf hin, dafs man in ähnlicher Weise auch in Hessen die Hofrechtsverfassung zerstört und durch die Landsiedelleihe ersetzt hat. So erwähnt Arnold eine Verleihung zu Landsiedelrecht seitens des Klosters Cappel aus dem Jahre 1206, welche allem Anschein nach aus einer hofrechtlichen Leihe hervorgegangen ist, und er fügt die Bemerkung hinzu, dafs die hofrechtliche Leihe nun in die Landsiedelleihe übergehe.[3]) Mit der Annahme, dafs die Villikationsverfassung in dieser Weise aufgelöst sei, scheint auch die fernere Thatsache überein zu stimmen, dafs, wenigstens in Niederhessen, die *Hörigkeit schon seit dem Ausgange des Mittelalters verschwunden ist.*[4]) Noch auffallender ist die Analogie mit den niedersächsisch-westfälischen Verhältnissen in einzelnen bestimmten Teilen unseres Gebietsabschnittes, nämlich im Diemeldistrikt (dem sogenannten hessisch-sächsischen Gau). Nicht nur, dafs hier der auch sonst in den Leihebriefen gebrauchte Ausdruck „Meier", „vermeiern" besonders häufig vorkommt, sondern wir finden daselbst, und zwar noch in den letzten Jahrhunderten auch „Meiergüter", welche eine ganz ähnliche Struktur aufweisen, wie die Meiergüter im Hannöverschen oder in den benachbarten Fürstentümern Paderborn und Corvey: sie bestehen nämlich übereinstimmend aus einer gleichen Anzahl Hufen; der Meier hat an ihnen ein erbliches Nutzungsrecht, ist zu Abgaben verpflichtet und gehalten, den Meierbrief der ihm übrigens nicht verweigert werden konnte, nach Ablauf der festgesetzten Meierjahre sich erneuern zu lassen.[5]) Man wird annehmen dürfen, dafs die Erblichkeit der Meiergüter hier wie in den Nachbarterritorien aus der gewohnheitsmäfsigen Übertragung der Pacht auf

---

[1]) Arnold S. 276 f.

[2]) Wittich, Die Entstehung des Meierrechts etc. S. 52 ff.; *derselbe*, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland (1896) S. 319, 323 f., 327 f.

[3]) Arnold S. 584.

[4]) Roth & v. Meibom, Kurhess. Privatrecht, S. 204.

[5]) Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen I (1789) S. 192 bemerkt, dafs von den 42 Meierhöfen des Amtes Trendelburg (Kreis Hofgeismar) jeder genau vier Hufen umfafste. Vgl. Lennep II Nr. 421 Sielen 1603 und andererseits Wittich, Die Entstehung des Meierrechts, S. 1, 4, 59.

die Nachkommen des verstorbenen Meiers entstanden ist.[1]) Indessen sind dies alles nur unsichere Anhaltspunkte, und eine zweifelsfreie allgemeine Antwort auf die aufgeworfene Frage kann nicht gegeben werden.[2])

Sicher hat sich der Übergang der hofrechtlichen Leihe in die neueren Leiheverhältnisse nicht überall in gleicher Weise vollzogen. Die Hörigkeit, die in Niederhessen bereits gegen Ende des Mittelalters aufser Übung ist, hat in *Oberhessen* und im *Hanauischen* bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden.[3]) Eine Auflösung der Villikationen in der Weise, wie sie oben geschildert wurde, scheint somit hier nicht stattgefunden zu haben oder doch nicht in gleichem Umfange wie in Nordhessen. Die dortige Entwickelung ähnelt vielmehr anscheinend derjenigen im nördlichen Westfalen oder in Südwestdeutschland, wo man die Villikationsverfassung löste, ohne dafs man den ehemaligen Laten die persönliche Freiheit verlieh.[4]) Aber hier wie dort löste sich doch allmählich das strenge Abhängigkeits-Verhältnis. Bei Arnold lesen wir: „der hofrechtliche Charakter der Leihe tritt .... mehr und mehr zurück und macht freieren Bestimmungen Platz: das ganze Leiheverhältnis wächst rechtlich und wirtschaftlich aus den Formen des Hofrechts heraus und nimmt Vertragsnatur an.“[5]) Das bezeichnet eine zwar langsame, aber organische Entwickelung, wie sie unter der Einwirkung der zahllosen, über neues Land abgeschlossenen, Leihen sehr wohl stattgefunden haben kann.[6]) Bei den neuen Leihen, in welche die hofrechtliche Leihe übergeht, werden wir auch hier zunächst an die Landsiedelleihe und, wenn auch seltener, an schlechtere Leihen („auf Herrengunst“, „auf Widerruf“ [Lafsgüter])[7]) zu denken haben. Aber wir sehen auch, dafs die hofrechtliche Leihe bisweilen sogleich in Erbleihe übergeht, wofür der Beliehene dann wohl eine besondere Entschädigung zu zahlen hat.[8])

Im ganzen scheint es, als ob gegen Ende des Mittelalters die grofse Masse der hessischen Bauern ihre Güter leiheweis, sei es zu schlechter Leihe, sei es zu Landsiedelrecht, sei es zu Erbzinsrecht (Waldrecht) besafs.

---

[1]) Vgl. Heft V dieses Werkes S. 27.

[2]) Arnold S. 576 ff. erwähnt, dafs die Klöster mit Rittergeschlechtern seit dem 13. Jahrhundert „gern“ Villikations- d. h. Pachtverträge abgeschlossen hätten, deren Gegenstand die den ersteren (den Klöstern) zustehenden grundherrlichen Abgaben bildeten. In Niedersachsen und Westfalen haben gerade umgekehrt die Grundherren seit dem 13. Jahrhundert die Erhebung der Abgaben (von den Hörigen) dem ritterlichen villicus abgenommen und ihm nur den Herrenhof belassen. Wittich, Die Entstehung des Meierrechts, S. 51.

[3]) Roth & v. Meibom, S. 245 vgl. auch Lennep I S. 360 (A. 17). — Auch im Fuldaischen hat anscheinend länger, jedenfalls noch zu Beginn der Neuzeit, Hörigkeit bestanden. Hierauf deutet die Bemerkung von Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte, I (1788) S. 195, dafs die Bauern noch zur Zeit der Bauernkriege bei Erbfällen die *Hälfte* vom Werte an die Herrschaft zu zahlen hatten. Vgl. Wittich, Die Entstehung des Meierrechts, S. 34.

[4]) Vgl. S. 27 und 34 Heft V dieses Werkes.

[5]) Arnold S. 580.

[6]) Arnold S. 576.

[7]) Arnold S. 582.

[8]) Arnold S. 574 ff., 586 f.; vgl. die dort mitgeteilten Leihebriefe von 1233, 1255, 1340.

In allen diesen Fällen war die Teilung des Gutes unzulässig, die geschlossene Vererbung somit rechtliche Notwendigkeit.[1])

Hierbei blieb es, was die Landsiedelleihe angeht, auch dann, als diese sich im Laufe der Zeit in Erbleihe verwandelte. LENNEP erwähnt, dafs eine derartige Verwandlung bisweilen direkt von den Leiheherren vorgenommen wurde.[2]) Aber es blieb nicht bei derartigen vereinzelten Fällen, sondern es fand eine allgemeine Entwickelung statt. Dieselbe beginnt schon im 14. und 15. Jahrhundert mit dem Häufigwerden der *Leihen zu Mergelrecht*, bei denen, wie es in einem Leihebrief von 1382 heifst, die Beliehenen „daz lant mergiln vnde bessirn sollen vnd dervon ... getrûwe lantsedile syn." Denn zu Mergelrecht wurde stets auf längere Jahre verliehen und für den Fall, dafs die Beliehenen innerhalb der bestimmten Zeit starben, wurde die Leihe gleich mit auf die Erben gestellt.[3]) Es wurde aber überhaupt Sitte, die Landsiedelleihe nicht nur nach Ablauf der bedungenen Zeit dem Landsiedel selbst, sondern auch, wie wir an den *fortlaufenden Leihebriefen für ein und dieselbe Familie* sehen, den Erben zu erneuern. Die Entwickelung führte schliefslich dahin, dafs von dem ursprünglichen Eigentum des Herren nur die Klausel „Vorbehaltlich der Einziehung des Gutes zu eigenem Bedarf" übrig blieb,[4]) die indessen ebenfalls seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vielfach ihre Kraft verlor.[5]) Nunmehr finden wir aber, dafs die Leihebriefe nicht mehr blofs die Veräufserung und Verpfändung, sondern auch die *Teilung* des Landsiedelgutes *unter die Kinder* verbieten.[6]) Dasjenige, was früher eine Folge des schlechten Besitzrechts des Landsiedels war: der ungeteilte Übergang des Gutes auf einen Erben, wird also jetzt ebenso, wie bei der Waldrechtsleihe, durch besondere Klausel aufrecht erhalten.

Freilich, so gut bei der Landsiedelleihe die Klausel „vorbehaltlich der Einziehung zu eigenem Bedarf" ihre Bedeutung verlieren konnte, ebenso gut konnte auch die Klausel, welche die Teilung untersagte, mit der Zeit

---

[1]) So heifst es in Bezug auf die Waldrechtsleihe in dem Hombergischen Stadtbuch vom 5. März 1567 (LENNEP II, S. 469): „Wo auch die Besitzere mit Tod abgehen würden, müssen die Geschwisterige und Erben unter sich einander vergleichen und einem mit des Waldrechts-Herren Wissen und Bewilligung ufflassen." Der Anerbe wird somit in jedem einzelnen Falle bestimmt; es ist nicht etwa immer der Älteste, der das Gut erhält, entsprechend dem noch jetzt in Hessen üblichen Verfahren. Ebenso wurde es im Fuldischen gehalten, wie v. MAURER, Geschichte der Fronhöfe etc.. IV, S. 349 bezeugt.

[2]) LENNEP I, S. 178.

[3]) ARNOLD, S. 584 f.

[4]) ARNOLD, S. 584. — In einem Leihebrief von 1429 (LENNEP II Nr. 243) heifst es: „vfsgescheyden ... wanne wir adir vnfser nachkommen des vorgeschreben landes zcu vnser stad not bedorffen, so sollen sie vns daz widder uffgeben lediglichen ane widdersprache." Vgl. auch die bei LENNEP I, S. 739 (A. 12, 13) angeführten Leihebriefe.

[5]) LENNEP I (Vorrede), S. X ff.; ARNOLD, S. 584.

[6]) Die Landsiedel sollen von den Gütern nichts „verbräutelgaben" „ihre Kinder damit nicht aussetzen" u. s. w. Vgl. die Leihebriefe aus dem 17. und 18. Jahrhundert bei LENNEP II. Auch die *Solmser Landesordnung* (1571) bestimmt unter Titel VII § 31: „Item, Noch weniger soll er" — der Landsiedel — „die Güter verschlitzen, verteilen, seine Kinder damit aussetzen ....., Sonder allwegen trewlich beyeinander halten ..." (LENNEP II, S. 16).

wirkungslos werden, besonders bei den älteren Erbleihen (Waldrechtsleihen). Dies hing davon ab, ob die Beteiligten — auf der einen Seite die Leiheherren, auf der anderen Seite die Bauern — die Geschlossenheit der Güter für vorteilhaft hielten, ob sie ihren Anschauungen entsprach oder nicht. Ist ersteres offenbar auch überwiegend der Fall gewesen, so finden sich doch auch Ausnahmen. Vor allem ist hier das *Hanauische Gebiet* zu nennen. Hier scheint man schon frühzeitig mit der Teilung der Erbleihegüter vorgegangen zu sein. Die Solmser Landesordnung von 1571 enthält zwar noch das Verbot der Teilung von Landsiedelgütern, nicht aber ein solches hinsichtlich der Erbleihegüter. In dem Gericht Bücherthal,[1]) wo die Bauerngüter fast sämtlich Erbzinsgüter (d. h. Erbleihegüter) waren, war es (1581) „breuchlich und herkommen, dafs Vatter und Mutter Ihre Kinder aufs Ihren Lehengütern aufssetzen mögen, doch dafs sie dem Lehenherrn für die Pfächt ein Stamm seyn und pleiben, wie bey dem Nr. 16 (XXXVI) vermeldt wird.“ [2]) Das Citat bezieht sich auf eine Bestimmung der Solmser Landesordnung: „Item, Wann deren Landtsiedel vnd Miterben viel weren, So sollen Sie, auf Begeren defs Lehenherrn, einen Stam vnder jhnen machen, also dafs durch denselben aufs einer Hand die Zinfs oder Pfacht, jedes Jars sämptlich vnd nicht vertheilt mögen gereicht werden.“ [3]) Also auch Landsiedelgüter scheinen — mit Genehmigung der Leiheherren — geteilt zu sein. Letztere hielten dabei ihr Interesse dadurch für genügend gewahrt, dafs sie sich von den Erben einen *Repräsentanten* bestellen liefsen, der die Einsammlung und Abführung des Zinses von den Teilstücken besorgte.[4])

Vermutlich ist in anderen Teilen unsres Gebietsabschnittes ähnlich verfahren worden wie im Kreise Hanau. Man wird annehmen dürfen, dafs die Gewohnheit der Naturalteilung auch in anderen Gegenden, in denen sie wie im vorigen Jahrhundert so auch noch heute besteht, schon seit dem Ausgange des Mittelalters Platz gegriffen hat. So in den Kreisen Hofgeismar, Wolfhagen und dem westlichen Teile des Kreises Frankenberg. Die Zahl der thatsächlich geschlossenen Bauerngüter ist hier im 18. Jahrhundert verhältnismäfsig gering; bei der grofsen Mehrzahl ist das „Obereigentum“ des Grundherrn ganz weggefallen, das Land ist zu zinspflichtigem „Erbland“ geworden; dieses unterliegt keinem Teilungsverbot und scheint auch thatsächlich regelmäfsig geteilt worden zu sein.[5]) Charakteristisch in dieser Be-

---

[1]) Dasselbe umfafste einen grofsen Teil des Kreises Hanau. Roth & v. Meibom, S. 15.

[2]) „Extract Eines Verzeichnisses derer Punkten, in welchen des Stadt- vnd Landt-Gerichts zu Hanauwe, Stadt-Landt- vnd Gerichts-Ordnung der Solmischen Ordnung nicht durchaufs gleichförmig ist,“ vom 23. Oktober 1581 (Lennep II, S. 22, 24).

[3]) Lennep II, S. 17.

[4]) Vgl. Heft I dieses Werkes, S. 97.

[5]) Vgl. Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen, welcher Bd. I (1789), S. 179, 192 f., 270, 169; Bd. II (1791), S. 88, 101, 174, 215 f., 242, 252, 256, 281, 346, 348, 328; Bd. III 1 (1796), S. 45, 47, 59, 78, 85 über das Verhältnis der geschlossenen Güter zu dem freiteilbaren Erbland im Diemel-Distrikt Auskunft giebt. Hinsichtlich des Realteilungsgebietes im Kreise Frankenberg ergeben die alten *(Duplikat-) Steuer-*

ziehung ist der Hinweis Martins auf die „nachteilige“ „Zerstückelung der Hufen und Vereinzelung der Güter“, welche (1791) in der ehemaligen Vogtei Hasungen, einem Teile des jetzigen Kreises Wolfhagen, bestand und welche zur Folge hatte, „dafs ein jeder Landeigentum hat, keiner aber ein voller Bauer seyn kann.“[1]) Die Entwickelung entsprach hier in den Grundzügen offenbar derjenigen in den angrenzenden westfälischen Gebieten Corvey, Paderborn etc., wo wir ebenfalls geschlossene Meiergüter und frei teilbare Zinsgüter nebeneinander finden und die letzteren teils in städtischen Gemarkungen auftreten, teils aus der thatsächlichen Zersplitterung von Meiergütern hervorgegangen waren. Wo immer die Teilung gewohnheitsmäfsig Platz griff und die Abgaben dementsprechend statt von dem ungeteilten Gut nach Flächenmafsen erhoben wurden, verschwand das Obereigentum des Grundherrn und entstand zinspflichtiges Eigentum.[2]) Es waren in Corvey und Paderborn vornehmlich die Kriege, welche den Zusammenhang zahlreicher einst geschlossener Güter zerrissen.[3]) Die Redintegrationsedikte, welche auch für unseren Gebietsabschnitt im 18. Jahrhundert erlassen wurden, beweisen, dafs hier die Verhältnisse ähnlich lagen. Langjährige und häufige Kriegsunruhen sind ohne Zweifel dem Zusammenhalt der Güter und der geschlossenen Vererbung nicht günstig. Hierin würde eine weitere Erklärung für die Verbreitung der Teilungssitte im Diemeldistrikt liegen. Denn letzterer, das Grenzland zwischen Franken (Hessen) und Sachsen, später zwischen dem katholischen Bistum Paderborn und der protestantischen Landgrafschaft Hessen ist immer ein bevorzugter Schauplatz für die inneren Kämpfe der deutschen Stämme und Fürsten gewesen.[4])

3. Die Entwickelung in der neueren Zeit, insbesondere die sogenannten Hufenedikte.

Die Ausbildung des modernen Staates hat auf die Verhältnisse der deutschen Bauerschaft, besonders auch auf die Art der Vererbung ihrer Güter, einen weitgehenden Einflufs ausgeübt. Während nämlich die Landesherren in der Zeit des mittelalterlichen Feudalstaates sich nur insoweit um ihre Bauern gekümmert hatten, als sie selbst Grundherren waren, fingen sie mit Anbruch der neueren Zeit an, ein allgemeineres Interesse an ihnen zu nehmen. Ein gesetzlicher Niederschlag dieses Interesses sind in Hessen u. a. die sogenannten *Hufenedikte,* welche seit dem 16. Jahrhundert ergangen sind und welche die Bauerngüter für unteilbar erklärten. Das älteste Hufenedikt in Althessen ist dasjenige Philipps des Grofsmütigen vom 28. Februar 1535.[5]) Aber nicht

---

kataster der Gemeinden Somplar (1850), Bringhausen in den Birken (1846) und Rengershausen (1788), dafs in diesen Gemeinden nur je *ein* geschlossenes Gut vorhanden war.

[1]) Ebenda a. a. O. II, S. 348.

[2]) Vgl. Heft V Vorbem. S. (3) und S. 62 ff.

[3]) Vgl. Heft V dieser Veröffentlichung S. 63.

[4]) Vgl. Falkenheiner, Geschichte Hessischer Städte etc. II (Hofgeismar) S. 250 ff. auch Arnold, S. 582.

[5]) Ältere Sammlung der Landesordnungen I S. 455; Lennep I S. 310.

nur in Althessen, sondern auch im Fuldischen ist der Güterschlufs schon im 16. Jahrhundert eingeführt[1]), und nicht minder hat er im Hanauischen[2]) sowie im Hessen-Darmstädtischen[3]) bestanden.

Der Güterschlufs war ursprünglich als wesentlich fiskalische Mafsregel gedacht. Das Aufkommen der Söldnerheere, die Neueinrichtung der Verwaltung und des Gerichtswesens und ähnliches hatten das Geldbedürfnis der Landesherren in hohem Mafse gesteigert. Während nun der Adel sich von der Steuerpflicht frei zu halten wufste, wurden die Bauerngüter zu ihren Trägern gemacht: diese hatten die Abgaben aufzubringen, die Kriegsfuhren zu leisten, und dergleichen mehr.[4]) Von selbst ergab sich hieraus das Interesse des Landesherrn, die Bauerngüter leistungsfähig d. h. steuerkräftig zu erhalten, und er suchte dies dadurch zu erreichen, dafs er, wo immer geschlossene gröfsere Bauerngüter vom Mittelalter überkommen waren, diese durch das zunächst im Interesse der Ordnung in den Steuer-Registern erlassene Verbot der Teilung ohne Genehmigung und zwar der Teilung unter Lebenden wie von Todeswegen, in ihrem überkommenen Bestande fixierte. Indessen ist der fiskalische Gesichtspunkt nicht der einzige geblieben, aus welchem die Regelung des Güterschlusses erfolgte. Im 18. Jahrhundert traten mehr und mehr volkswirtschaftliche Interessen dabei in den Vordergrund: die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes wurde auch aus allgemeinen staatlichen Gründen für notwendig gehalten. In der Einleitung der Verordnung vom 19. November 1773[5]) heifst es, dafs infolge der häufigen Gutsteilungen „die *auf Konservation der Unterthanen*, der Dienste und Zinsen gerichtete landesherrliche Absicht bisher nicht erreicht worden, inmafsen eine halbe Hufe fast niemals, ein verteiltes Erbgut aber sehr selten *zum Unterhalt einer ganzen Familie hinlänglich* ist, dieselbe auch dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, die darauf haftenden Zinsen, Dienste, Steuern, Kontributionen und sonstigen Abgaben gebührend zu entrichten ...“ Man begnügte sich jetzt nicht mehr mit dem einfachen Satze, dafs Bauerngüter nicht geteilt werden dürfen, sondern man regelte auch die Bedingungen, unter denen das unteilbare Bauerngut auf den Nachfolger des Besitzers, besonders beim Erbgang, zu übertragen war. Indem man sich nun hierbei überall von dem Grundsatz leiten liefs, dafs der Guts-

---

[1]) Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte I (1788) S. 195.

[2]) Kersting, Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen (1857) S. 451 f., 511.

[3]) Amtsgerichtsbezirk Völhl, Kreis Biedenkopf — letzterer indessen mit Ausnahme des Breidenbacher Grundes. Vgl. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich (Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. XXV) S. 151.

[4]) Lennep I, S. 546 ff., 565 ff., 606, 608, 621. Vgl. auch Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, S. 42 f., Arnold, S. 605, Miaskowski, a. a. O. (Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. XX.) S. 112 ff. — Noch in den Hufenedikten des 18. Jahrhunderts spielt der steuerfiskalische Gesichtspunkt eine nicht blofs nebensächliche Rolle; vgl. die weiter unten zu erwähnende Verordnung vom 12. März 1782, welche für die Anwendung des Güterschlusses (Anerbenrechts) nach der Verordnung vom 19. November 1773 einen prinzipiellen Unterschied macht zwischen kontribuablen und kontributionsfreien Gütern.

[5]) Kulenkamp, Neue Sammlung der Landesordnungen, III. S. 378.

nachfolger im Interesse seiner Leistungsfähigkeit begünstigt, namentlich vor Überlastung mit geschwisterlichen Herausgiften und elterlichen Auszugsleistungen geschützt werden müsse, gelangte die Gesetzgebung schliefslich zur Normierung eines gesetzlichen *Anerbenrechts*.

Aus dem *Hanauischen* erwähnt Kersting drei hierher gehörige Verordnungen vom 14. April und 18. Mai 1742 und 23. April 1748.[1]) Es wird hier unter Einschärfung des — als bestehend vorausgesetzten — Teilungsverbotes bestimmt, dafs die Gutsabgabe in der Regel nicht vor dem 65. Lebensjahre erfolgen dürfe, dafs bei der Übergabe die Söhne vor den Töchtern und die Tüchtigen vor den minder Tüchtigen bevorzugt werden sollen und dafs der Auszug sowie überhaupt die von dem Gutsnachfolger zu übernehmenden Leistungen unter obrigkeitlicher Mitwirkung so zu regulieren seien, dafs der Nachfolger „dabei bestehen könne".

Aus dem ehemaligen *Fürstbistum Fulda*, wo die Bauern bis auf diesen Tag an der geschlossenen Vererbung besonders streng festhalten, sind neben den das Teilungsverbot einschärfenden Verordnungen die sog. Redintegrationsedikte zu erwähnen, welche die Wiederangliederung der früher abgetrennten, selbst der mit lehnsherrlichem Konsens abveräufserten, Parzellen an das geschlossene Gut herbeiführen wollten.[2]) Aber das bedeutsamste der hier erlassenen Gesetze ist die *Auszugsverordnung* vom 16. Februar 1773.[3]) Diese regelt die Bedingungen, unter welchen eine Übergabe des geschlossenen Gutes stattfinden darf, und zwar in der Absicht, die Leistungen des Gutsnachfolgers auf ein seinen Kräften angepafstes Mafs zurückzuführen. Zu diesem Zwecke wird zunächst das schon früher erlassene Verbot der Gutsabgabe vor dem 60. Lebensjahre eingeschärft (§ 1). Weiter wird bestimmt, dafs der Übernahmepreis unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände: insbesondere der vorhandenen Schulden, des Gutsertrages und der zu übernehmenden Auszugsleistungen festzustellen sei (§§ 3, 4, 5). Die Hauptbestimmungen betreffen den Auszug. Dieser soll in der Regel auf die Notdurft der Übergeber beschränkt werden, mufs aber stets im Verhältnis zum Ertrage des Gutes stehen (§§ 8, 11, 15, 16, 31), ist nötigenfalls noch nachträglich entsprechend herabzusetzen (§§ 17, 18) und ermäfsigt sich beim Tode eines Elternteils stets auf die Hälfte der teilbaren Leistungen (§ 10). So lange auf einem Gute ein Auszug ruht, darf kein zweiter darauf gelegt werden (§ 22.) Auf das Vorhandensein noch unerzogener Geschwister darf bei Bemessung des elterlichen Auszuges nur insoweit Rücksicht genommen werden, als diesen kein Erbgeld ausgesetzt ist. Zwar hat auch im letzteren Falle der Gutsnachfolger sie „bis zu ihrer Dienstfähigkeit oder standesmäfsigen Versorgung" zu unterhalten. Aber dafür bleibt das Erbgeld so lange unverzinslich stehen. Auch ist alsdann der Übernahmepreis den Umständen nach von vornherein niedriger anzusetzen, namentlich dort, wo der

---

[1]) Kersting, S. 451 f., 511.
[2]) Kersting, S. 30, 112.
[3]) Kersting, S. 149.

Gutsnachfolger die Unterhaltung arbeitsunfähiger oder kränklicher Geschwister zu übernehmen hat (§§ 11, 12). Die im Hofe bleibenden Geschwister, nicht minder auch die Auszüger, werden verpflichtet, nach ihren Kräften in der Wirtschaft mit Hand anzulegen (§§ 12, 13). Endlich wird der Vorbehalt einzelner Grundstücke des geschlossenen Gutes zum Nieſsbrauch der Auszüger untersagt und nur die Zurückbehaltung der sogenannten Beistücke frei gegeben (§§ 9, 14)

Besonders merkwürdig und lehrreich war die Entwickelung des Güterschlusses in *Althessen*. Die bis zum Jahre 1773 ergangenen Verordnungen[1]) enthalten auſser der Festsetzung von Minimalmaſsen für Grundstücke, die nicht zu geschlossenen Gütern gehören, (Äcker sollen nicht in Teile von weniger als 1 Acker, Gärten und Wiesen nicht unter $^1/_2$ Acker geteilt werden)[2]) im wesentlichen nur das Verbot der Teilung. Dabei wird, wie im Fuldischen, zugleich auf die Wiederherstellung der früher zerstückelten Güter hinzuwirken gesucht, indem man dem Besitzer des Grundstockes des Gutes ein Retraktrecht gegen die Besitzer der Teilstücke einräumt.[3]) Aber es findet sich auch schon die Bestimmung, daſs von den Erben der „bemitteltste" das Gut erhalten und die übrigen auszahlen solle,[4]) oder daſs „Leute, welche denen Güthern vorzustehen im stande sind, hierzu gelangen mögen".[5]) Unterm 19. November 1773 jedoch erging eine landesherrliche Verordnung, welche die Vererbung der Hufen- oder geschlossenen Leyhe-, Zins- oder dienstbaren" Güter bis in Einzelheiten regelt, und zwar auf der Grundlage eines formellen, *Zwangs-Anerbenrechts.*[6]) Zwar wird der Anerbe nicht ein- für allemal durch das Gesetz bezeichnet, vielmehr bei seiner Wahl ein gewisser Spielraum gelassen und neben dem grundsätzlichen Vorzug der Söhne und des Ältesten auch gute Heirat und persönliche Tüchtigkeit als Grund für die Wahl des Anerben anerkannt (§ 12). Aber als ein Zwangs-Anerbenrecht kennzeichnet sich das Recht jener Verordnung durch die *der vertragsmäſsigen Abänderung nicht zugänglichen*[7]) Bestimmungen über die dem Gutsnachfolger aufzuerlegenden Auszugsleistungen und geschwisterlichen Abfindungen. Der den letzteren zu Grunde zu legende Übernahmepreis wird ungemein niedrig bemessen; er ist unter enger Begrenzung

---

[1]) Kulenkamp, Neue Sammlungen der Landesordnungen etc., I, 298, 309; III, 33 (Eingang); Lennep, I, S. 310. Letzterer erwähnt 5 Hufenedikte aus dem 16., 2 aus dem 17. und 3 aus dem 18. Jahrhundert, das letzte vom 28. August 1750.

[2]) § 2. Verord. v. 28. August 1750 (Kulenkamp, III, S. 33).

[3]) § 5. Verord. v. 28. August 1750 (Kulenkamp, III, S. 33). Wie in Niedersachsen (Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 402) wird es auch in unserem Gebietsabschnitt vor allem der 30jährige Krieg gewesen sein, der den Bestand der alten Höfe zerrüttet hat.

[4]) § 3 des Hufenediktes vom 28. August 1750 (Kulenkamp, III, S. 33).

[5]) Art. XXXIX, § 3 der Grebenordnung vom 6. November 1739 (Kulenkamp, II, 65).

[6]) Kulenkamp, III, S. 378.

[7]) Daſs Verfügungen zum Nachteil des Anerben sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen verboten, also ungiltig seien, deklariert ausdrücklich § 5 Verord. v. 31. Oktober 1777 (Kulenkamp, III, S. 475).

nach oben *nach dem Kontributionsfufs* des Gutes zu bestimmen (§ 2). Das Zugvieh nebst Schiff und Geschirr sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude bleiben zu gunsten des Gutsnachfolgers aufser Berechnung (§§ 5, 6). Von dem Übernahmepreis werden vorweg die Schulden abgezogen (§§ 3, 4). Der Rest wird unter die Geschwister verteilt, jedoch mit der Mafsgabe, dafs diese sich auch die „Nebenabgiften" (Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge-, Lehrgelder etc.) darauf anrechnen müssen (§ 2). Auch hinsichtlich der Fälligkeit der Erbgelder ist der Gutsnachfolger begünstigt (§§ 8, 9). Schwächlichen und kränklichen Geschwistern hat er lebenslänglich Unterhalt zu gewähren, wogegen ihm jedoch deren Erbgeld zugesprochen wird (§ 10). Andere Geschwister hat er nur bis zum 18. Lebensjahr zu unterhalten (§ 9). *Eine Hofesübergabe unter Lebenden, welche die Belastung des Hofes mit einem Altenteil nach sich zieht, soll nur in Ausnahmefällen zulässig sein* (§ 11).

Indessen blieb das so geschaffene Zwangsanerbenrecht nur kurze Zeit in Geltung. Denn die Verordnung widerstrebte mit ihrer überaus weitgehenden, bis dahin unerhörten Bevorzugung eines Erben und vielleicht mehr noch ihrem Verbot der Gutsübergabe den Anschauungen der Bauern aufs äufserste.[1]) Es wurde laute Klage darüber geführt, dafs, wie es in dem vom Amtsgericht Allendorf angeführten Gutachten der Landstände vom 18. November 1785 heifst, den Bauern-Eltern das natürliche Recht genommen sei, über ihr unbewegliches Vermögen zu verfügen, ferner, dafs „die nachgeborenen Kinder fast erblos von ihrem väterlichen Gute abziehen" müfsten, und die Landstände machten sich zum Anwalt dieser Klage, indem sie den Landesherrn um Wiederaufhebung der Verordnung baten.[2])

Dieser Strömung gegenüber hielt die landgräfliche Regierung nicht stand. Ein erstes Zurückweichen war es, als durch Regierungsausschreiben vom 12. März 1782[3]) für *kontributionsfreie geschlossene Güter* die Festsetzung des Übernahmepreises der freien Vereinbarung zurückgegeben wurde. Im wesentlichen beseitigt sodann wurde die Verordnung vom 19. November 1773 durch die Verordnung vom 21. April 1786.[4]) Letztere hält zuvörderst den Grundsatz der Unteilbarkeit aufrecht (§ 1). Aber sie läfst mannigfache Ausnahmen davon zu, sogar die Teilung von Hufen in 2 und 4 Teile (§§ 2, 3). Die Teilung von einzelnen nicht zu geschlossenen Gütern gehörigen Grundstücken, welche das Hufenedikt vom 28. August 1750[5]) nur bis zu 1 Acker zugelassen hatte, soll sogar bis zu $^1/_2$ Acker statthaft sein. Hinsichtlich der Übergabeverträge wird bestimmt:

---

[1]) Pfeiffer, Praktische Ausführungen, IV, S. 175, der übrigens ganz in romanistischen Auffassungen befangen ist, nennt sie „eine unglückliche Verpflanzung der Schaumburgschen Meyerverfassung auf einen ihr ganz fremden Boden".

[2]) Eingang der Verordnung vom 21. April 1786, Kulenkamp, IV, S. 19.

[3]) Kulenkamp, III, S. 562.

[4]) Ebenda, IV, S. 19.

[5]) Ebenda, III, S. 33.

§ 6.

Bleibt den Eltern vorbehalten, eins ihrer Kinder bei sich zu verheyrathen, ihm das Gut in einem geschwisterlichen Werthe, unter dem eigentlichen wahren Preise, anzuschlagen und nach Abziehung der Schulden den übrigen ihr Erbtheil zu bestimmen, und zwar dergestalt, daſs die Eltern freye Hand behalten, ob sie den erstgeborenen oder eines ihrer übrigen Kinder, welches sich am besten in ihre Umstände schickt, bey sich verheyrathen wollen.

§ 8.

Nach tötlichem Abgang der Eltern sind die Vormünder mit Beytritt einiger der nächsten Freunde der sich heyrathenden jungen Leute den geschwisterlichen Werth der elterlichen Güter unter gerichtlicher Genehmigung zu bestimmen, ebenfalls berechtigt.

§ 9.

Die Kinder, welche aus dem Gute abgefunden werden, erhalten nach der Eltern Ableben ihr Erbtheil, wenn sie heyrathen, wie ihnen solches ausgeworfen, an barem Gelde oder zugleich an Naturalien entrichtet und ausbezahlt. Heyrathen sie aber noch nicht, so wird ihnen solches, wenn sie das zwey und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben mit vier pro Cent verzinset, inzwischen aber dasjenige abschläglich bezahlt, was sie zur Erlernung eines Handwerks oder zu einem sonst nöthigen Behufe bedürfen, und sie haben inzwischen den sogenannten Ein- und Ausgang im elterlichen Hause.

In Bezug auf die von den Übergebern bedungenen Auszugsleistungen wird bestimmt, daſs diese auch nachträglich „nach dem Bedürfnis der Eltern und nach dem Gutsertrag vermindert oder vermehrt werden“ können (§ 11). — Die Verordnung vom 21. April 1786 bedeutet offenbar eine Rückkehr zu dem Zustande, wie er vor der Verordnung vom 19. November 1773 bestanden hatte, und wie sie bei ihrem Erlaſs mit den Anschauungen der hessischen[1]) Bauern sich in Übereinstimmung befand, so ist sie im wesentlichen auch nach Aufhebung des Güterschlusses bis heute ein Ausdruck dieser Anschauungen geblieben. — Von späteren Bestimmungen sind noch das Regierungsausschreiben vom 17. Juni 1828[2]) und das Gesetz vom 18. September 1834[3]) zu erwähnen. Ersteres untersagt die Gutsübergabe vor dem 60. Lebensjahre. Letzteres dehnt die Befugnis der Vormünder zum Anschlag der Güter (§ 8 der Verordnung vom 21. April 1786) auf die nicht zu einem geschlossenen Gute gehörigen Erbgrundstücke aus.

Die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter erfolgte in den *vormals groſsherzoglich hessischen* Bestandteilen unseres Gebietsabschnittes

---

[1]) Die Grundauffassung der Verordnung vom 21. April 1786 deckt sich auch mit derjenigen der Fuldaischen Auszugsverordnung von 1773, nur daſs hier die Geschlossenheit der Güter stärker betont wird.

[2]) Kulenkamp IV S. 463.

[3]) Kurh. Ges. S. S. 83.

(Kreis Biedenkopf, Amtsgerichtsbezirk Vöhl) bereits im Jahre 1811[1]). In *Althessen* datiert sie vom Jahre 1828. Die in diesem Jahre ergangene Verordnung vom 17. Juni[2]) machte die Teilung unabhängig von jeder obrigkeitlichen Genehmigung und behielt nur die Zustimmung des Lehns- oder Leiheherrn, bei Hufengütern der Zins- oder Dienstherrschaft, sowie die Beförderung eines von der Steuerbehörde genehmigten Abgabenverteilungsplanes vor. Aber auch diese letzten Erschwerungen der Teilbarkeit kamen mit der Ablösung der Grundlasten, welche das Gesetz vom 23. Juni 1832[3]) einleitete, und mit der Aufhebung alles Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbandes, welche das Gesetz vom 26. August 1848[4]) aussprach, in Wegfall. Das Gesetz vom 26. August 1848 beseitigte auch die gesetzliche Altersgrenze für die Übergabe des Gutes an einen Nachfolger, und zwar nicht bloſs für Althessen, sondern für den ganzen Umfang des Kurstaates (§ 22). — Für die *Hanauischen* und *Fuldaischen Lande* wurde der Güterschluſs durch das Gesetz vom 26. August 1848 ausdrücklich aufrecht erhalten (§ 22). Erst der preuſsischen Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 727) war es vorbehalten, hier die freie Teilbarkeit der Bauerngüter einzuführen. —

Ob die besonderen Bestimmungen des Vormundschaftsrechts über den Ansatz der Güter Minderjähriger, wie der § 8 der Verordnung vom 21. April 1786 und das Gesetz vom 18. September 1834, durch die preuſsische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 hinfällig geworden sind, ist zweifelhaft, dürfte indessen mit dem Amtsgericht *Sontra* zu bejahen sein.[5])

---

[1]) Hessen-Darmstädtische Verordnung vom 9. Februar 1811. Miaskowski a. a. O. XXV S. 151.

[2]) Kurhess. G. S. S. 24.

[3]) Möller und Fuchs, Sammlung der im vorm. Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen (1867) S. 897.

[4]) Kurhess. G. S. S. 67.

[5]) Es wird sogar behauptet, daſs die Verordnung vom 21. April 1786 schon durch die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter auſser Geltung gekommen sei. So nimmt Pfeiffer a. a. O. IV S. 178, 182, 206 unter Hinweis auf die ältere Rechtsprechung des ehemaligen Oberappellationsgerichts zu Cassel an, daſs die besonderen Vorschriften der Verordnung über den Gutsanschlag nur für die geschlossenen Güter gelten. Dieser Ansicht ist das *Oberlandesgericht zu Cassel* in seinem Gutachten vom 28. Februar 1883, „betreffend eine Landgüterordnung für den Reg.-Bez. Cassel" (Anl. B zu Nr. 49 der Drucksachen des Herrenhauses, Session 1887 S. 61—63) beigetreten, wo auch noch auf Steippelmann, Neue Sammlung IV a S. 282 Bezug genommen wird. Daraus würde denn zu folgern sein, daſs jetzt, nachdem der gesetzliche Güterschluſs überall aufgehoben ist, die gedachten Vorschriften die Bedeutung formeller Rechtssätze nicht mehr beanspruchen können. Im Gegensatz hierzu betrachtet jedoch das *Landgericht zu Cassel* in seinem vorliegenden Bericht die §§ 6, 8, 9 der Verordnung vom 21. April 1786 als noch zu Recht bestehend. Diese Auffassung findet auch bei Heuser, Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen IX S. 676, XI S. 195 Unterstützung. Namentlich an der ersteren Stelle heiſst es unter Anführung von Oberappellationsgerichts-Entscheidungen aus den Jahren 1837, 1838, 1844, 1860, daſs, „wenn auch das Hauptmotiv der Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1786 über die Individualsuccession auf der *die Erhaltung eines tüchtigen und wohlhabenden Bauernstandes sichernden und der landwirtschaftlichen Kultur förderlichen* Gebundenheit der Bauerngüter

Der Güterschlufs ist länger als zwei Jahrhunderte geltendes Recht, und zwar zwingendes Recht gewesen. Wenn auch heute bei den Bauern fast jede Erinnerung an jenen Rechtszustand erloschen ist, so wäre es doch merkwürdig, wenn er ihre Anschauungen und ihre Erbgewohnheiten ganz unbeeinflufst gelassen hätte. Um jedoch Art und Mafs seiner Einwirkung beurteilen zu können, bedarf es vor allem der Beantwortung der Frage: *welche Güter wurden von dem Teilungsverbot getroffen?*

Zunächst gehören regelmäfsig hierher alle diejenigen Güter, welche schon kraft des Besitzrechtes des Bauern oder kraft besonderer Klausel der Leihebriefe nicht oder wenigstens nicht ohne Zustimmung des Leiheherrn, des Erbzinsherrn oder der Dienstherrschaft geteilt werden durften.[1]) Hieran erinnert noch in der heutigen Erbsitte die aus einigen Teilen des Anerbengebietes berichtete Gepflogenheit, wonach den Gegenstand der Gutsübergabe das vormals geschlossene „Lehngut" bildet. Allein diese Kategorieen treten in den Hufenedikten zurück gegenüber einer anderen Art von Gütern, nach denen auch die Edikte gewöhnlich benannt werden: den „*Hufengütern*". Ja, bisweilen scheint es, als ob das erlassene Teilungsverbot sich nur auf letztere, nicht auch auf erstere bezöge, hier vielmehr die Unteilbarkeit als etwas Selbstverständliches angesehen würde.[2]) Eine ganz klare Bestimmung des Begriffes des Hufengutes wird nirgends gegeben; er wird als bekannt vorausgesetzt. In Art. XXXIX § 1 der Grebenordnung vom 6. November 1739 heifst es: „Hufengüther oder geschlossene Höfe . . ., auf welchen die Zins nicht auf einzelnen und gewissen Grundstücken, sondern überall auf dem ganzen Guth haftet."[3]) Im § 7 der Verordnung vom 31. Oktober 1777, welche die Anerbenverordnung vom 19. November 1773 näher erläutert, wird allgemein bestimmt, welche Güter als geschlossen anzusehen seien. Es heifst da, „dafs hierunter die Hufen-, auch aus mehreren Teilen bestehenden Lafs-Erbleihe- und Landsiedelgüter vorzüglich gehören, wann aber jemand einzelne Erbäcker und Wiesen, die ursprünglich nicht zusammen gehören, in einer grofsen Anzahl an sich bringt, hierdurch kein geschlossenes Erbgut

---

beruhen mag, doch nach feststehender Praxis die Befugnisse der Eltern, nach Mafsgabe der erwähnten Verordnung ihre Bauerngüter ungeteilt an ein Mitglied der Familie zur Gründung eines ordentlichen Hausstandes mit Vorbehalt des Auszugs abzutreten, auf geschlossene Güter nicht beschränkt, sondern auch auf andere, wenn nur zu landwirtschaftlichem Betriebe geeignete Güterkomplexe ausgedehnt worden ist."

[1]) „*Afterlehen*": § 18 Z. 11 Landtagsabschied 27. Oktober 1731 (Kulenkamp I S. 298); „*Lehen- und Afterlehengüter*": § 6 Kontraktenordnung 9. Januar 1732 (ebenda I S. 309); „*erb- oder zins- und dienstbare Güter*": § 1 Edikt 28. August 1750 (ebenda III S. 33); „*herrschaftliche Erbzins- und Leyhegüther*": Art. XXXIX § 3 Grebenordnung 6. November 1739 (ebenda II S. 65); „*Leyhe-, zins- oder dienstbare Güter*": § 1 Verord. v. 19. November 1773 (ebenea III S. 378); „*Lafs- Erbleihe- und Landsiedel-Güter*": Verord. v. 31 Oktober 1777 (ebenda III S. 475).

[2]) Vgl. Art. XXXIX § 1, 3 der Grebenordnung v. 6. November 1739. Auch Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen, stellt die unteilbaren Meiergüter des Kreises Hofgeismar in Gegensatz zu den „geschlossenen und unteilbaren Hufengütern". Vgl. z. B. II (1791) S. 174.

[3]) Vgl. die analoge Bestimmung im Fürstentum Paderborn Heft V dieses Werkes S. 64.

konstituieret, ein solches hingegen zum unterscheidenden Merkmale fürnehmlich daran erkannt werden müsse, dafs die davon zu entrichtenden Dienste und Zinsen nicht auf dessen einzelne Stücke repartiert sind, sondern vielmehr auf dem Ganzen haften, solches auch von jeher zusammen katastriert, und als ein geschlossenes Gut am Orte bekannt gewesen ist." Es ist wohl zu beachten, dafs hier ein Unterschied gemacht wird zwischen „Hufengütern" einerseits und „Lafs-, Erbleihe- und Landsiedelgütern" andererseits. Letztere, die schon vor der Zeit der Hufenedikte kraft privatrechtlicher Bestimmung unteilbar waren, sollen auch dann als geschlossen gelten, wenn sie „aus mehreren Teilen" bestehen, d. h. aus der Zusammenfassung von Bestandteilen verschiedener Güter entstanden sind. Dies setzt voraus, dafs diese Güter sich nicht durchweg in ihrem alten Bestande erhalten haben. Man darf daraus vom Gegenteil schliefsen, dafs im allgemeinen bei den „Hufengütern" die regelmäfsige Erhaltung des ursprünglichen Bestandes vorausgesetzt wird. Darauf weist auch ihr Name hin. Wir haben es mit den Hufen zu thun, in welche das Ackerland bereits bei der ersten Besiedelung unter die Dorfgenossen verteilt worden ist, und die durch das ganze Mittelalter hindurch und weiter bis in das 18. Jahrhundert hinein im wesentlichen sich unverändert erhalten haben, also geschlossen vererbt worden sein müssen. Jedenfalls ist das „Hufengut" nicht ein Bauerngut von einer bestimmten *rechtlichen* Qualität, sondern ein solches, das sich in einem bestimmten *wirtschaftlichen* Zustande, nämlich demjenigen der thatsächlichen Geschlossenheit befindet. In diesem Sinne gehören zu den „Hufengütern" unzweifelhaft die unverändert überkommenen Hufen der Leihe- und Erbzinsgüter. Aber andererseits gehören zu den Hufengütern auch solche bäuerliche Besitzungen, die keinem grundherrlichen Verbande unterworfen sind, und dies ist gerade die engere Bedeutung, in der das Wort an der bezeichneten Stelle gebraucht wird. Hierauf weist auch der Ausdruck „geschlossenes Erbgut" in der Verordnung vom 31. Oktober 1777 und in der Überschrift der Anerbenverordnung vom 19. November 1773 („der Hufen- und geschlossenen Erbgüter") hin. Nirgends wird auf die Notwendigkeit der Beziehung des Hufengutes zu einem grundherrlichen Verbande hingedeutet. Mit vorstehender Auffassung stimmt es überein, dafs gerade dort, wo wir die ältesten Ansiedelungen der Hessen suchen müssen, wo also die ursprünglich freien Bauern nach Arnolds Annahme auch durch das ganze Mittelalter sich frei erhalten haben,[1]) noch heute geschlossen vererbt wird. So — um nur die zu allererst besiedelten Striche zu nennen — an Schwalm und Eder, im Lahnthal unterhalb Marburgs, im Thalkessel bei Cassel[2]) — hier freilich mit beträchtlichen Ausnahmen. Das Vorkommen von Hufengütern im engeren Sinne ist nur aus der von jeher bethätigten ungeteilten Vererbung zu erklären (vgl. oben S. 53). Deshalb ist es statthaft, aus den Verhältnissen zur Zeit der Hufenedikte, ja sogar aus den

---

[1]) Vgl. oben S. 52.

[2]) Arnold S. 595; vgl. S. 62 ff.

gegenwärtigen Verhältnissen auf das Mittelalter zurückzuschliefsen. Wenn es feststeht, dafs die Hufenedikte auch grundherrnfreie Güter ergreifen konnten, so liegt hierin ein weiterer Beweis, dafs die letzteren ebensowenig wie die grundherrlich abhängigen im Mittelalter der Teilungssitte verfallen sind.

Die Hufenedikte haben die ungeteilte Vererbung nicht neu eingeführt, das geschlossene Bauerngut (Hufengut) nicht erst geschaffen, sondern sie haben die geschlossene Vererbung und die ungeteilte Hufe bereits vorgefunden und sich nur der Aufgabe unterzogen, diese teils nur privatrechtliche, teils sogar rein thatsächliche Geschlossenheit zu einem Satze des öffentlichen Rechts zu erheben. Dort, wo geschlossene Güter in dem hier gemeinten thatsächlichen Sinne nicht bestanden, da fanden auch die Hufenedikte keine Anwendung. So in vielen Gemeinden des Diemelgebietes (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen), wo, wie bereits oben nach *Martin* (1789) berichtet wurde, das Land grofsenteils teilbares „Erbland" war. Die Hufenedikte waren auch hier formelles Recht, aber sie fanden — wenigstens gilt dies von den Edikten des 18. Jahrhunderts — kein Objekt vor, es fehlte für ihre Anwendung an den thatsächlichen Voraussetzungen. Hierin liegt ein negativer Beweis für den Satz, dafs die Hufenedikte die geschlossene Vererbung nicht neu eingeführt, sondern ihr nur eine rechtliche Formulierung gegeben haben.

Andererseits findet sich die ungeteilte Vererbung auch dort, wo anscheinend niemals Hufenedikte in Kraft gewesen sind. Es gilt dies von einem Teil der vormals kurmainzischen Bestandteile Hessens, vor allem dem erst 1803 mit ihm vereinigten Fürstentum Fritzlar.[1]) Es ist sehr zweifelhaft, ob in Kurmainz ein Teilungsverbot bestand. Zum wenigsten ist dasselbe, wenn es anfänglich bestanden hat, später aufser Übung gekommen. Denn das Mainzische Landrecht von 1755, dem bezeichnenderweise eine unter dem Namen „*Rheingauer* Landesbrauch" gesammelte, also in dem Realteilungsgebiet am Mittelrhein entstandene Privataufzeichnung zu Grunde lag, kennt den Güterschlufs nicht; dagegen verordnete das Einführungsedikt zum Mainzischen Landrecht ausdrücklich, dafs alle ihm zuwiderlaufenden Gewohnheiten und Gebräuche aufgehoben seien und alle darin nicht entschiedenen Rechtsfragen nach dem gemeinen römischen Recht beurteilt werden sollten.[2]) Trotzdem hat sich die ungeteilte Vererbung in denjenigen Teilen des Fürstentums Fritzlar erhalten, die zum alten Stammlande der Hessen gehören. Dies trifft zu für die vormals kurmainzischen Ortschaften Amöneburg, Erfurtshausen, Rüdigheim, Mardorf, Rofsdorf, Anzefahr, Stausebach, Sindersfeld, Himmelsberg, Schröck, Bauerbach, Ginseldorf des früheren Amtes Amöneburg; Altendorf, Altenstädt des früheren Amtes Naumburg. Auch in der Ortschaft Katholisch Wüllenroth des Amtsgerichts

---

[1]) Dasselbe bestand aus den ehemaligen Ämtern Fritzlar, Naumburg, Amöneburg Neustadt. Roth & v. Meibom, S. 18.

[2]) Roth & v. Meibom S. 63.

Birstein — ursprünglich kurmainzisch, zuletzt Ysenburg-Birsteinisch — herrscht heute die Einzelerbfolge.[1]) Weiter ist hier die Ortschaft Arenborn im Kreise Hofgeismar zu nennen. Sie gehörte zum vormaligen Amte Sababurg, das zwar eine Anzahl „Meiergüter", aber keine „geschlossenen und unteilbaren Hufengüter" hatte; Arenborn selbst besafs allem Anschein nach auch keine Meiergüter.[2]) Endlich gehören hierher die Ortschaften Rafsdorf, Grofsentaft, Dietges des früheren fuldischen Oberamtes Haselstein sowie sämtliche Ortschaften des früheren Amtes Weyhers. *Thomas* berichtet von ihnen, dafs ihre Güter durchgehends nicht geschlossen, d. h. dem gesetzlichen Teilungsverbot nicht unterworfen gewesen seien,[3]) während die vorliegenden Berichte ergeben, dafs sie geschlossen vererbt werden.

Aber allerdings hat ein Teil der Ortschaften, für welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum hessischen Stammlande die Einzelerbfolge vorauszusetzen wäre,[4]) die Realteilungssitte angenommen, und es liegt nahe, hierin eine Wirkung des Mainzischen (römischen) Rechts, des mangelnden Haltes zu vermuten, den der Einzelerbfolge anderswo die Hufenedikte gaben. In einer Reihe anderer Gebiete, in denen keine Hufenedikte galten, liegen sonstige Gründe vor, welche die dort herrschende Teilungssitte ausreichend erklären. Es trifft dies zu für die gleichfalls bis 1803 kurmainzischen Ortschaften Grofsauheim, Grofskrotzenburg, Oberrodenbach[5]), welche im südlichen Teile des Kreises Hanau liegen. Ferner für die zum alemannisch-fränkischen

---

[1]) Von Katholisch Wüllenroth vermutet der Amtsrichter *Hofmann* zu Birstein, dafs dieses Dorf die geschlossene Vererbung den benachbarten Orten im Fuldischen entlehnt habe, mit denen es wegen der gleichen Konfession in commercium und connubium steht. Es mufs dies dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist auch das andere möglich, dafs diese im Gebiete des hessischen Stammes liegende Ortschaft die althessische Erbgewohnheit: die Anerbensitte niemals aufgegeben hatte.

[2]) Martin, der sonst alle Meiergüter in den einzelnen Gemeinden des Amtes Salaburg gewissenhaft aufzählt, erwähnt solche für Arenborn nicht. Vgl. dessen Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen II (1791) S. 174, 260.

[3]) Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte I, (1788) S. 152 — Daselbst werden auch noch die Orte des Oberamts Fischberg und der Probstei Thulba (Thulba, Frankenbronn, Reith) genannt.

[4]) Neustadt, Allendorf, Emsdorf, Momberg im ehemaligen Amt Neustadt; Niederklein im ehemaligen Amte Amöneburg; Fritzlar, Rothelmshausen, Ungedanken — die beiden letzteren freilich nur bis vor einigen Jahrzehnten — im ehemaligen Amte Fritzlar; Naumburg, Altenstädt — in letzterer Ortschaft nur zu $^1/_3$ — im ehemaligen Amte Naumburg.

[5]) Roth & v. Meibom S. 25. — Der Präsident des Landgerichts Marburg Geh. Oberjustizrat Schultheiss weist zur Erklärung der Realteilungssitte im Battenbergischen und Frankenbergischen darauf hin, dafs auch hier Kurmainz bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts grofsen Einflufs ausgeübt habe. Derselbe Hinweis ist auch für das Diemelland am Platze. Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter, II (Hofgeismar) S. 266, 285, 305, 322, 349; Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, S. 177, 397, 206, 211, 213; Arnold, S. 71, 495. Es ist in der That möglich, dafs hier die Anschauungen, welche im 18. Jahrhundert im Mainzer Landrecht ihren Niederschlag fanden, bereits in der zweiten Hälfte des Mittelalters von den Mainzer Erzbischöfen zur Geltung gebracht sind und hierdurch der Anerbensitte entgegen gewirkt haben. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, dafs in allen diesen Gebietsteilen keine Hessen, sondern Angehörige anderer Stämme wohnen.

Gebiete gehörigen Ortschaften des Breidenbacher Grundes. Auch in letzteren bestand kein Teilungsverbot. Das Streben auf Erhaltung der Güter in der Familie war zwar den Bauern nicht fremd; aber es fand hier einen sehr schwächlichen Ausdruck in dem Recht der Ganerbschaft, kraft dessen die den ganerbschaftlichen Nachlafs bildenden Güter der Familie nicht entfremdet werden konnten, ohne dem Näherrecht der Ganerben zu verfallen. Im Verhältnis der letzteren zu einander kam das römische Erbrecht zur Anwendung.[1]) Da die Bauern des Breidenbacher Grundes bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein hörig geblieben sind,[2]) so scheint es, als wenn wir es hier mit einem erstarrten oder richtiger völlig versumpften Reste der alten, auf Hörigkeit gegründeten, Villikationsverfassung zu thun hätten. Endlich sind hier auch die ehemals reichsunmittelbare Stadt Gelnhausen[3]) sowie die Stadt Volkmarsen zu nennen. Letztere war vom 14. bis zum Anfang dieses Jahrhunderts kurkölnisch, und in Kurköln ist zwar 1595 ein Teilungsverbot erlassen, aber später wieder aufser Wirksamkeit getreten.[4]) Was die Städte betrifft, so ist es zumal einleuchtend, dafs ihre Erbgewohnheiten — von allem anderen abgesehen — schon vermöge ihrer Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse vielfach ganz andere Voraussetzungen haben, wie die Erbsitten des platten Landes.[5])

Aus dem allen folgt, dafs die Hufenedikte die Bedeutung, welche ihnen als erster Quelle der Anerbensitte bisweilen beigemessen ist, keineswegs besitzen. Man wird ihnen aber das Verdienst zuerkennen müssen, diese Sitte befestigt und dazu beigetragen zu haben, dafs sie sich auch in Zeiten, welche ihrer Erhaltung ungünstig waren, behaupten konnte. Wenn sich dann im 18. Jahrhundert die ursprünglich fiskalischen Mafsnahmen zu Akten der Agrarpolitik ausgestalteten und der alten Vererbungsgewohnheit für die grundherrnfreien nicht weniger als für die abhängigen Güter den festen Halt eines gesetzlichen Anerbenrechtes gaben, so wird man die Bedeutung dieses Vorgehens für die Entwickelung des Landes um so weniger verkennen, als wahrscheinlich in einzelnen Gegenden die Anwendung des römischen Rechts im 18. Jahrhundert zur Verdrängung der Anerben- durch die Teilungssitte geführt hat.

---

[1]) Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes, S. 38, 46.

[2]) Stammler, S. 25.

[3]) Roth & v. Meibom, S. 24.

[4]) Ebenda S. 25; Walter, Das Erzstift Köln, S. 122.

[5]) Nicht näher erläutert werden kann das Bestehen der Realteilungssitte: a) In *Meckbach* (bis vor einigen Jahrzehnten auch in *Mecklar*). Der Ort gehörte mit *Mecklar* zum Gerichtsstuhl Breitenbach. Roth & v. Meibom, S. 13). Der Bürgermeister von Mecklar wies hierauf hin, als ich ihn befragte, wie diese Realteilungsinsel im Anerbenkreise Hersfeld zu erklären sei, konnte aber begreiflicherweise keine nähere Auskunft geben. b) In *Simmershausen*. Der Amtsrichter Pomme in Hilders glaubt, dafs in dieser bis 1802 zum Bistum Würzburg gehörigen Ortschaft kein Güterschlufs bestanden habe. Dagegen erklärt sich die. in neuerer Zeit allerdings verlassene Teilungssitte in Heringen und Widdershausen (Kreis Hersfeld) daraus, dafs' diese Orte an der Grenze von Thüringen liegen. Auf weitere nicht aufzuklärende Einzelerscheinungen einzugehen, würde zu weit führen.

IV. Neuere Entwickelungstendenzen der Erbsitte und des Erbrechts.

1. Wandelungen der Erbsitte.

Die Berichte weisen vielfach darauf hin, dafs die Erbgewohnheiten von der Bevölkerung mit grofser Zähigkeit festgehalten werden. Am meisten beschäftigen sie sich mit der Anhänglichkeit der Bevölkerung an die Realteilungssitte; es erklärt sich dies daraus, dafs die Amtsrichter der Teilungsgebiete, welche diese Sitte zumeist für wirtschaftlich nachteilig halten, ihren Gerichtseingesessenen das Anerbensystem empfehlen und hierbei deren Auffassung unmittelbar und oft in drastischer Form kennen lernen. Dem Amtsrichter Hofmann (Birstein) wurde, wie er berichtet, auf seine Empfehlung der geschlossenen Vererbung mit dem Schlagwort: „Gleiche Brüder, gleiche Güter" oder „Gleiche Brüder, gleiche Kappen" geantwortet. Der Amtsrichter Dr. von Spindler (Langenselbold) berichtet, dafs zwar selbst in den Kreisen Hanau und Gelnhausen die gröfseren Besitzer dem ungeteilten Übergang ihres zusammengekauften Besitzes auf einen Erben geneigt seien, aber keiner den Mut habe, gegen den Strom zu schwimmen. Dieselbe Beobachtung habe ich im Kreise Wolfhagen gemacht. Der Landrat des Kreises *Hanau* glaubt, dafs ein gesetzgeberisches Vorgehen, das sich mit der herrschenden (Teilungs-) Sitte in Widerspruch setzt, in der Bevölkerung auf Widerstreben stofsen würde. Der Amtsrichter von *Meerholz* sagt, die Teilungsgewohnheit entspreche dem Gerechtigkeitsgefühl seiner Gerichtseingesessenen; ähnlich lautet das Urteil der Landräte von *Gelnhausen* und *Eschwege*. Die Amtsrichter von *Carlshafen* und *Volkmarsen* berichten, dafs ihre Bemühungen auf Einführung des Anerbensystems keinen Erfolg gehabt hätten. Andererseits hält das Amtsgericht *Sontra* die Anerbensitte in seinem Bezirke für so fest begründet, dafs es zu ihrer Erhaltung der Hilfe der Gesetzgebung, wenigstens auf dem Gebiete des Erbrechts, entraten zu können glaubt. Dafs sich die Anerbensitte selbst dort gröfstenteils konserviert hat, wo sie der Stütze des Güterschlusses entbehrte, wurde bereits im vorigen Abschnitt ausgeführt.

Während man hiernach den Eindruck gewinnen kann, als ob die geschlossene Vererbung hier, die Naturalteilung dort etwas in sich Gefestigtes, keinem Wandel Unterworfenes wäre, geht doch aus einigen Berichten hervor, dafs dies keineswegs allgemein zutrifft. Mit Rücksicht auf das, was unten (Abschnitt V) über die zunehmende Auflösung des spannfähigen Besitzes in Kleinbesitz zu sagen sein wird, sollte man erwarten, das der Übergang vom

Anerbensystem zur Realteilung das häufigere Vorkommnis sei, da der Kleinbesitz an sich mehr zur Realteilung neigt. Hierdurch mag auch in der That in einzelnen Gegenden die Teilungsgewohnheit angebahnt sein oder angebahnt werden. Allein der hierdurch bedingte Wandel der Erbsitten ist naturgemäfs ein so langsamer, dafs er sich der Beobachtung entzieht. Auch weifs keiner der vorliegenden Berichte einen Fall zu melden, in welchem die Anerbensitte mit der Realteilungssitte vertauscht worden wäre. Zwar ergeben die Grundakten des Amtsgerichts *Carlshafen*, dafs in Deissel die früher den Herrn von Wrede zinspflichtigen Meiergüter erst seit etwa zwei Generationen geteilt werden, also seit einem Zeitpunkte, der ungefähr mit der Aufhebung des Güterschlusses (Verordnung vom 17. Juni 1828) zusammenfällt. Aber in Deissel war das Land überwiegend Erbland, und letzteres ist offenbar von jeher geteilt worden. Es handelt sich hier also nicht um eine Neuentstehung der Realteilungssitte, sondern um die Übertragung der bereits bestehenden auf ein ihr bisher entzogenes Objekt, ein Vorgang, wie er auch anderswo beobachtet worden ist (Steuerkataster von Ernsthausen im Kreise Frankenberg 1858—1861) und der sich in den Teilungsdistrikten ohne Zweifel überall wiederholt hat.

Dagegen findet sich mehrfach die Angabe, dafs Ortschaften, welche früher dem System der Naturalteilung folgten, neuerdings zu dem Anerbensystem übergegangen sind. So berichtet das Amtsgericht *Fritzlar*, dafs die vormals kurmainzischen Ortschaften Rothelmshausen und Ungedanken trotz des Vorherrschens des kleinen Besitzes seit einigen Jahrzehnten diesen Übergang vollzogen haben. Dasselbe berichtet der Landrat des Kreises *Hersfeld* von den Ortschaften Heringen und Widdershausen, welche an der Werra, also in dem östlichen an Thüringen grenzenden Teile des Kreises liegen. Die Angabe *desselben*, dafs Mecklar und Meckbach die Gewohnheit der Realteilung hätten, trifft, wie ich an Ort und Stelle festgestellt habe, für ersteren Ort nicht mehr zu; derselbe hat seit etwa 20 Jahren das Anerbensystem angenommen. In der Ortschaft Schweinsberg datiert der Übergang zum Anerbensystem, wie das Amtsgericht *Kirchhain* berichtet, seit der Verkoppelung. Diese Thatsachen weisen darauf hin, dafs die Entwickelung der Erbsitten, was Althessen anlangt, mehr in der Richtung des Anerbensystems als in derjenigen der Realteilung liegt. Mögen hierbei im einzelnen Falle auch besondere Umstände mitgewirkt haben, wie das Beispiel und der Einflufs benachbarter Dörfer oder wie in Schweinsberg die durchgeführte Verkoppelung, jedenfalls ist es eine hochbedeutsame Thatsache, dafs die sicher festgestellten Änderungen der Erbgewohnheiten sich als Übergänge von der Realteilung zur geschlossenen Vererbung kennzeichnen. Sie beweist unwiderleglich, dafs, wie die frühere Agrargesetzgebung, so auch das jetzt geltende Recht *nicht* der allein ausschlaggebende Faktor bei der Bildung der Erbsitte ist.

Ist insofern Freyberg beizupflichten, welcher vor einer *Über*schätzung der Einwirkung des Rechtes warnt,[1]) so wäre es doch ebensowenig richtig,

[1]) Freiherr von Freyberg-Jetzendorf, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, S. 14.

seine Bedeutung zu unterschätzen. Zunächst wird einhellig von den Amtsgerichten betont, dafs die fuldaische allgemeine Gütergemeinschaft eine äufserst wirksame Stütze des Anerbensystems sei. Vom Standpunkte dieses Systems aus mufs es deshalb bedauert werden, dafs jener Güterstand mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches seine gesetzliche Geltung verliert und nur noch im Wege des Vertrages eingeführt werden kann. Die Wirkungen des gemeinen Erb- und Pflichtteilsrechts liegen in der entgegengesetzten Richtung: dieses begünstigt ohne Zweifel die Realteilung. Auch einzelne Berichte geben dem Ausdruck und knüpfen daran Befürchtungen für den Bestand des Anerbensystems, teilen also nicht völlig die Auffassung des Amtsgerichts Sontra.[1]) Sicher ist, dafs jede Lücke, welche bei Handhabung der Sitte entsteht, durch das gemeine Recht ausgefüllt wird. Denn letzteres kommt überall zur Anwendung, wo nicht im Geiste der Sitte über das Bauerngut *besonders* verfügt ist. Wird auch innerhalb des Anerbengebietes eine solche Verfügung der Regel nach noch nach dem Tode des Besitzers durch Erbteilungsvertrag getroffen, so sahen wir doch, dafs eine Einigung der Erben nicht immer zu stande kommt, ja, dafs wohl gar einer der Miterben den Antrag auf Subhastation des Gutes zwecks Teilung stellt *(Melsungen)*. Gegen derartige Angriffe ist die Sitte wehrlos, eben weil diese Angriffe durch das geltende Recht legitimiert werden. Tritt dadurch eine Zerschlagung des Gutes ein, sei es direkt, sei es indirekt infolge einer Überlastung mit Herausgiften, so hat damit die Anerbensitte wiederum ein Objekt, an dem sie sich bethätigen konnte, unwiderbringlich verloren. Am stärksten wird sich dieser Einflufs des geltenden Rechts naturgemäfs in Gegenden mit gemischten Erbgewohnheiten geltend machen, wo er durch das Gewicht der Thatsache verstärkt wird, dafs ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung Realteilung übt. Daher denn auch besonders hier die von den Amtsgerichten beobachtete Abnahme der spannfähigen Besitzungen (Carlshafen, Veckerhagen, Netra), eine Erscheinung, deren die Berichte aus dem reinen Anerbengebiet wenigstens nicht besonders Erwähnung thun. Dafs die Gewohnheit der Naturalteilung dort, wo sie besteht, in dem geltenden Erbrecht eine sehr zuverlässige Stütze hat, bedarf kaum der Hervorhebung. Würde die bei den gröfseren Bauern des Teilungsgebietes hervortretende Neigung, das durch Heirat, Erbschaft und Kauf zusammengebrachte Gut ungeteilt zu vererben, von dem Gesetz nicht gänzlich im Stiche gelassen, so fragt es sich doch, ob diese Neigung nicht häufiger, als es thatsächlich der Fall ist, praktische Folgen hätte. Das gemeine Erbrecht bildet ebenso sehr eine Gefahr für die Anerbensitte, wie ein Bollwerk für die Gewohnheit der Realteilung. Diese Gefahr wird unten des Näheren zu beleuchten sein. Und was von dem gemeinen Recht gilt, gilt in gleicher Weise von dem Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

---

[1]) Vgl. auch Miaskowski in den Schrft. d. Vereins f. Soz.-Pol. XX, S. 118, 218.

2. Die jüngsten Reformbestrebungen auf dem Gebiet des bäuerlichen Erbrechts.

Die preufsische Partikulargesetzgebung hat wie in anderen Provinzen, so auch in der Provinz Hessen-Nassau, genauer im Regierungsbezirk Cassel den Versuch unternommen, die Anerbensitte in Recht umzugiefsen, und auf diesen Versuch ist hier zum Schlufs noch näher einzugehen.

Auf Antrag des Landtags-Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst überwies das Abgeordnetenhaus am 3. November 1879 einen Gesetzentwurf über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und einigen rheinischen Kreisen der Staatsregierung zur Berücksichtigung und ersuchte die letztere zugleich, auch bezüglich der übrigen Provinzen, soweit für sie das Bedürfnis nach Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage Gesetzentwürfe in gleichem Sinne demnächst dem Landtage zur Beschlufsfassung vorzulegen. Infolgedessen wurde auch der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Cassel aufgefordert, sich über das Bedürfnis einer anderweiten Regelung der bäuerlichen Erbfolge und über die Art dieser Regelung zu äufsern. Nach Vorberatung dieses Gegenstandes durch einen für denselben eingesetzten besonderen Ausschufs gab der Kommunallandtag hierauf am 17. Dezember 1881 folgendes Gutachten ab.[1])

I. Für Althessen mit Hersfeld und Schmalkalden einschliefslich des ehemals Hessen-Darmstädtischen Amtes Vöhl ist im unmittelbaren Anschlufs an die dort vorherrschende Sitte der Anschlagsverträge eine *Abänderung der Erbteilung bei der Intestaterbfolge* in Bezug auf Bauernhöfe nach folgenden Gesichtspunkten wünschenswert:

1. Im Falle der Intestatbeerbung durch Nachkommen geht das Bauerngut als Einheit auf einen der Miterben, den „Gutsübernehmer", über.

2. Der Gutsübernehmer wird, wenn die Erben sich nicht untereinander einigen, in möglichstem Anschlufs an die bisherige Übung durch Vormünder und Verwandte nach pflichtmäfsigem Ermessen derartig bestimmt, dafs die Möglichkeit der Erhaltung der Einheit des Gutes in der Hand eines Familiengliedes den für die Wahl ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet. Erscheint wegen höherer Verschuldung des Gutes oder wegen anderer zwingender Gründe die Erhaltung des Gutes in der Hand eines Familiengliedes zweifelhaft, so können die oben genannten Personen den Verkauf des Gutes und die Teilung des Erlöses zu gleichen Teilen bestimmen.

3. Der Gutsübernehmer hat den übrigen Miterben eine mäfsige, die Erhaltung der Gutseinheit in seiner Hand nicht gefährdende Abfindung zu zahlen, deren Höhe durch gesetzliche Regel festzustellen ist.

---

[1]) Vgl. S. 18 der Anl. 4 zu den Verhandlungen des (ersten) Provinziallandtages (1886); S. 39 der Drucks. des Herrenhauses Nr. 49 (Sess. 1887).

4. Es ist zu gestatten, in Anschlagsverträgen oder letztwilligen Verfügungen zu gunsten des in denselben bestimmten Gutsübernehmers die Abfindungen bezw. die Erbteile der Miterben in höherem Grade, als das römische Pflichtteilsrecht gestattet, zu beschränken.

5. Ein Gesetz nach Maſsgabe der unter 1 bis 4 angeführten Gesichtspunkte ist nur für solche Bauerngüter zu erlassen, deren Gröſse genügt, um einer Familie das Jahr hindurch vollauf Beschäftigung und Nahrung zu geben.

II. Für das Gebiet des Fuldaischen Rechtes (die Kreise Fulda, Hünfeld, Gersfeld und den zu Schlüchtern gehörigen Amtsgerichtsbezirk Salmünster) sind die unter I 1—5 angegebenen Regeln über die Erbteilung als Bedürfnis ebenfalls zu bezeichnen.

III. (betrifft den Kreis Rinteln)

IV. Die Einführung der für Althessen in Vorschlag gebrachten Gesetzgebung in den Kreisen Hanau und Gelnhausen zu befürworten, ist der Kommunallandtag zur Zeit nicht in der Lage, vielmehr ist zuvörderst durch eine eingehende Untersuchung festzustellen, ob nicht ein derartiges Gesetz dem Bedürfnisse der Bevölkerung widersprechen würde.

Der zur Vorberatung eingesetzte Ausschuſs hatte vorgeschlagen, das Gebiet des Fuldaischen Rechts von der Änderung des Intestaterbrechts (oben I 1—3) auszuschlieſsen, weil hier die Sitte, wonach das Gut auf nur eines der Kinder übertragen wird (die Anerbensitte), mächtig genug sei, um der gesetzlichen Stütze entbehren zu können; nur die Beschränkung des Pflichtteilsrechts (oben I 4) wollte er auch hier eingeführt wissen. Hiervon abgesehen entspricht der Beschluſs des Kommunallandtages im wesentlichen den Ausschuſsanträgen. Er wurde mit groſser Mehrheit gefaſst. Insbesondere haben von den dem Kommunallandtage angehörigen mittleren Grundbesitzern 23 dafür und nur 2 dagegen gestimmt.[1]) Ebenso hatte sich im Ausschuſs nur 1 Stimme gegen die Einführung jedes Anerbenrechts erhoben, während die übrigen 8 Stimmen, darunter sämtliche anwesende bäuerliche Ausschuſsmitglieder, sich zwar nicht für ein gesetzliches Anerbenrecht im gewöhnlichen Sinne (d. h. wohl ein Zwangsanerbenrecht) aussprachen, aber die Beibehaltung der römischen Teilung mit den berechtigten Interessen des Bauernstandes und des Staates für unvereinbar hielten und demgemäſs eine Änderung des Intestaterbrechts forderten. Die Begründung dieser Forderung im einzelnen enthält der von dem Abgeordneten Dr. Enneccerus erstattete Ausschuſsbericht. „Die freie Disposition des Eigentümers über sein Gut“ — heiſst es da — „soll nicht beschränkt werden. Daſs aber, wenn die Eigentümer keine Teilung bestimmt haben, dann auch noch das Gesetz kommen solle und die gemeinschädliche, allen Interessen des Bauernstandes und des Staates widersprechende Teilung des römischen Rechts, welche für den etwaigen Gutsübernehmer eine schwere Ungerechtigkeit enthält, doch noch herbeiführen, das heiſst denn doch: dem Recht nicht das Wohl der Be-

[1]) S. 20 Anl. 4 der Verh. d. (ersten) Prov. L. T.

völkerung, sondern die Erhaltung alles Schädlichen, was nun einmal besteht, zur Aufgabe stellen". [1])

Allein die Staatsregierung war damals nicht geneigt, diese Forderung zu erfüllen. Mehr als das Gutachten des Kommunallandtages und der Bericht seines Ausschusses entsprach ihren Intentionen ein von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Cassel unterm 28. Februar 1883 abgegebenes Gutachten, welches sich gegen eine direkte Änderung des Intestaterbrechts und bloſs für das System der Höferolle aussprach. [2]) Das Oberlandesgericht, dem die Frage der Einführung dieses Systems *bei dem Ersuchen um Abgabe des Gutachtens sogleich an die Hand gegeben war,* [3]) verwies auf den Vorgang in anderen Provinzen, besonders Hannover und Westfalen, und betonte auſserdem gewisse technische Schwierigkeiten, welche sich einer direkten Abänderung des Intestaterbrechts entgegen stellten. Letztere fand es namentlich in der Frage, *welche* Bauerngüter dem neuen Rechte zu unterstellen seien — eine Frage, welche bei dem System der Höferolle freilich durch die autonome Bestimmung der einzelnen Bauerngutsbesitzer eine einfache Lösung findet. Das Oberlandesgericht hielt diese Auffassung auch in zwei späteren, an den Justizminister erstatteten, Berichten vom 1. Oktober 1885 und 13. November 1886 aufrecht, und auch die Königliche Regierung zu Cassel sowie der Oberpräsident sprachen sich in dem gleichen Sinne aus. [4])

Der letztere hat hierauf den „Entwurf einer Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel" ausarbeiten lassen und im Auftrage der Staatsregierung wiederum der Provinzialvertretung zur Begutachtung vorgelegt. Die hierüber im (ersten) Provinziallandtage gepflogenen Verhandlungen sind in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Der Provinziallandtag beschloſs zwar, das erforderte Gutachten dahin zu erstatten, daſs er dem vorgelegten, übrigens in einer Reihe von Einzelbestimmungen von ihm amendierten Entwurf die Zustimmung erteile und den Erlaſs eines entsprechenden Gesetzes für dringend wünschenswert halte, [5]) stellte sich damit also auf den Boden des Systems der Höferolle. Allein die Verhandlungen lassen keinen Zweifel darüber, daſs hiermit keineswegs der Standpunkt des Kommunallandtages von 1881 aufgegeben werden sollte. Im Gegenteil, der Ausschuſs, welchen der Provinziallandtag zur Vorberatung des Entwurfs einer Landgüterordnung eingesetzt hatte, beschloſs bei der Generaldiskussion *einstimmig*, den „Standpunkt des hessischen Kommunallandtages als sachgemäſs und richtig festzuhalten und seine Zustimmung zu den von dem Kommunallandtage in der Sitzung vom 17. Dezember 1881 gemachten Vorschlägen zu erteilen." [6]) Gegenüber dem System der Höferolle nahm der Ausschuſs anfangs eine durchaus ablehnende Haltung ein. Verschiedene, mit den

---

[1]) Bericht des Abg. Dr. Enneccerus (Drucks. des Herrenhauses 1887 Nr. 49 S. 47 ff.)

[2]) S. 57 ff. der Drucks. des Herrenhauses 1887 Nr. 49.

[3]) Schreiben des Oberpräsidenten vom 25. Juli 1882, S. 64 a. a. O.

[4]) Drucks. des Herrenhauses Nr. 49 S. 22.

[5]) S. 51 f. Verh. des (ersten) Prov.-L.-T. 1886.

[6]) Verh. d. (ersten) Prov.-L.-T. Anl. 10 S. 29 f.

bäuerlichen Verhältnissen und Rechtsanschauungen besonders vertraute Ausschufsmitglieder gaben der Befürchtung Ausdruck, dafs das Gesetz, wenn man seine Anwendbarkeit in jedem einzelnen Falle von dem durch den Eigentümer zu beantragenden Eintrage des Gutes in die Höferolle abhängig machen wolle, „ein totgeborenes Kind bleiben werde.“ „Diesem Bedenken“ — so fährt der Ausschufsbericht fort[1]) — „welches auch bereits bei den Verhandlungen des hessischen Kommunallandtages von 1881 Ausdruck gefunden und denselben bestimmt hatte, die Einführung der Höferolle nicht zu empfehlen, . . . wurde vom Ausschufs so grofses Gewicht beigelegt, dafs die Mehrzahl der Mitglieder zunächst sich *gegen* die Vorlage aussprach und eine völlige Umarbeitung der letzteren, wobei von der Höferolle ganz Abstand zu nehmen sei, für nötig erachtete“. Wenn der Ausschufs trotzdem im weiteren Verlauf der Beratung die Höferolle schliefslich annahm, so waren hierfür zwei Gründe mafsgebend. Als einer dieser beiden Gründe wird die Rücksicht auf die Landgüter in den Kreisen Hanau und Gelnhausen und die ganz kleinen Bauernhöfe im ganzen Regierungsbezirk angeführt, die bei einer direkten Änderung des gesetzlichen Erbrechts hätten aufser Betracht bleiben müssen, bei Einführung der Höferolle aber der Wohlthaten des Gesetzes wenigstens teilhaft werden *konnten*. Allein ausschlaggebend war offenbar der andere, rein taktische Grund: bei der bestimmten und klaren Stellungnahme der Staatsregierung für das Höferollensystem erschien das Zustandekommen eines Gesetzes, wie es der Kommunallandtag gefordert hatte, so gut wie aussichtslos; man nahm deshalb, da das Mehr nicht zu erlangen war, das Weniger, um wenigstens etwas zu haben. Zwar scheint dieser Grund auf den ersten Blick nicht recht verständlich, da man doch auf das Zustandekommen des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzes, das man von vornherein für wirkungslos, für „ein totgeborenes Kind“ erklärte, unmöglich ein nennenswertes Gewicht legen konnte. Allein den Schlüssel zu diesem Rätsel giebt eine Äufserung des Abgeordneten Dr. Miquel bei der Verhandlung im Plenum, welch letztere übrigens im ganzen ein ähnliches Bild zeigt, wie die Beratung des Ausschusses. Dr. Miquel bemerkte nämlich: Für die Höferolle stimme er nur deshalb, um nicht das ganze Gesetz in Frage zu stellen und weil er in der Vorlage noch immer einen Schritt vorwärts erblicke, welcher, wenn sich derselbe zweckmäfsig erweise, mit Notwendigkeit dahinführe, dafs man zunächst einen weiteren Schritt werde thun können, *um so allmählich zur vollen Einführung der Intestaterbfolge zu gelangen.*[2]) Es war also die Hoffnung auf die Zukunft, die Annahme, dafs mit der Landgüterordnung immerhin eine Etappe zu weiteren gesetzgeberischen Mafsnahmen erreicht sei, welche den Provinziallandtag bei seiner Beschlufsfassung leitete und den Beschlufs selbst in seiner Tragweite kennzeichnet. Es verdient noch angemerkt zu werden, dafs der Königliche Landtagskommissar bei der Plenarberatung am 22. Juni

---

[1]) A. a. O. S. 31 f.

[2]) Sitzung vom 22. Juni 1886. Verh. d. (ersten) Prov.-L.-T. S. 43.

1886 erklärte, einem etwaigen Antrage auf Ausdehnung der Landgüterordnung auf den zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Kreis Biedenkopf sich anschliefsen zu wollen, dafs aber hierauf zwei Abgeordnete feststellten, der nicht anwesende Vertreter des Kreises Biedenkopf halte diese Ausdehnung nicht für erwünscht.[1])

Der vom Provinziallandtage angenommene Entwurf einer Landgüterordnung wurde unter wiederholter Zuziehung des Oberlandesgerichts zu Cassel umgearbeitet und der umgearbeitete Entwurf dem Landtage zur Beschlufsfassung vorgelegt. Aus den Beratungen des letzteren ist die *Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1887* (G. S. S. 315) hervorgegangen. Dieselbe war zur Zeit, in welcher die hier bearbeiteten Berichte erstattet wurden (1894), 7 Jahre in Kraft. Dieser Zeitraum ist wohl ausreichend, um über die Wirkung des Gesetzes ein Urteil zu fällen. Es lautet genau so, wie die Vorhersage des Komunallandtages von 1881 und des Provinziallandtages von 1886: das Gesetz hat sich im ganzen als eine Totgeburt herausgestellt. Von einer vergleichsweise gröfseren Zahl von Eintragungen in die Landgüterrolle (43) berichtet nur ein Amtsgericht (*Gudensberg*), dieses sogar mit dem Zusatze, dafs die Zahl von Jahr zu Jahr gestiegen sei. Bei den Amtsgerichten *Felsberg* und *Fritzlar* erreichten die Eintragungen zu Ende 1893 die Zahl 33 bezw. 31. Neun Amtsgerichte erwähnen nur ganz vereinzelte Eintragungen, zwei von ihnen unter Anführung von Fällen, in denen der Besitzer das Gut noch bei Lebzeiten durch Ansatzvertrag abgetreten hat. Die übrigen zwölf Amtsgerichte, welche der Landgüterrolle gedenken, thun dies nur, um festzustellen, dafs sie gänzlich unbenutzt geblieben sei. Nach dem Bericht des Landgerichts *Cassel* waren Ende 1893 bei zwölf Amtsgerichten seines Bezirks insgesamt nur 126 Landgüter eingetragen; die Eintragungen im gesamten Geltungsgebiet der Landgüterordnung beliefen sich Ende 1894 auf 161. Am Ende des Jahres 1897 waren es 165 Höfe, davon im Landgerichtsbezirk Cassel 141, Marburg 18, Hanau 6 — eine minimale Ziffer im Verhältnis zu der Zahl der spannfähigen bäuerlichen Anwesen, welche der Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln aufweist.[2]) Diese Erscheinung ist um so merkwürdiger, als die Landgüterordnung für die in die Rolle eingetragenen Güter die Erbfolge in einer Weise regelt, wie sie in dem gröfsten Teil ihres Geltungsgebietes thatsächlich in Übung ist, und als manche Amtsrichter, wie der Bericht von *Allendorf* bezeugt, es an ihrer Einwirkung auf die bäuerlichen Besitzer im Sinne der Eintragung in die Rolle nicht haben fehlen lassen. Sie bedarf deshalb einer Erklärung. Zwei Punkte wurden bereits bei der Beratung des vom Provinziallandtage niedergesetzten Ausschusses hervorgehoben. Einmal sind es die Kosten der Eintragung in die Rolle, welche, wenn sie auch sehr mäfsige (M 3) genannt werden müssen, dennoch manchen bäuerlichen Besitzer von dem Antrage auf Eintragung ab-

---

[1]) A. a. O. S. 44.

[2]) Am Schlufs des Jahres 1881: 16634. Verh. d. (1.) Prov. L. T. 1886 Anl. 4 S. 62.

schrecken. Noch schwerer ins Gewicht fällt die Schwerfälligkeit der weitaus meisten Bauern; sie bereitet der Fassung des besonderen Entschlusses, den der Antrag voraussetzt, ein nahezu unüberwindliches Hindernis.[1]) Damit in Zusammenhang steht ferner jener Mangel an Voraussicht, welcher den von der Landgüterordnung allein geregelten Fall der Intestatbeerbung nicht ins Auge faſst, sich vielmehr, wie das Amtsgericht *Cassel* bemerkt, darauf verläſst, daſs die Ordnung der Erbfolge noch rechtzeitig bei Lebzeiten durch Ansatzvertrag geschehen werde. Nicht minder das dem Bauern eigene und fast für ihn charakteristische Miſstrauen, welches sich gegen den Antrag auf Eintragung nicht nur deshalb sträubt, weil die Tragweite der Eintragung nicht übersehen wird, sondern auch schon aus dem Grunde, weil die Einrichtung eine neue, auſserhalb der bekannten Rechtssphäre liegende ist. Auch hierauf ist bereits vor Erlaſs der Landgüterordnung von Kennern der bäuerlichen Verhältnisse hingewiesen worden.[2]) Alle hier angeführten Umstände sind solche, deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu erhoffen ist. Es darf deshalb behauptet werden, daſs die Landgüterordnung auch für die Zukunft im ganzen ohne praktische Bedeutung bleiben wird.

Die Frage, ob unter solchen Verhältnissen der Zeitpunkt als gekommen anzusehen ist, um, wie der damalige Abgeordnete Dr. Miquel sich ausdrückte, einen weiteren Schritt zu thun und in Anwendung des Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine direkte Änderung des Rechts der Erbfolge in Bauerngüter vorzunehmen, wird von den Berichterstattern verschieden beantwortet. Die Äuſserungen des Amtsgerichts *Meerholz* und der Landräte von *Hanau, Gelnhausen* und *Eschwege*, welche die Frage verneinen oder doch die entgegenstehenden Rechtsanschauungen der Bevölkerung hervorheben, wurden bereits oben erwähnt. Mit Bezug auf derartige Realteilungsbezirke bemerkt auch Schneider[3]), „daſs eine gesetzgeberische Heilung der Übelstände der unbedingten Güterteilung, falls man sie als solche ansieht, in Gegenden, wo sie eingewurzelt ist und die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse schon nach ihr zugeschnitten sind, fast als eine verzweifelte Aufgabe erachtet werden muſs". Der Landrat des Kreises *Melsungen* widerrät ein gesetzgeberisches Vorgehen, welches sich nicht eng an die bisher geübte Vererbungsart anschlösse. Der Landrat des Kreises *Schlüchtern* giebt der Auffassung Ausdruck, daſs ein gesetzgeberisches Vorgehen den auf den bäuerlichen Besitzern lastenden wirtschaftlichen Druck

[1]) Verh. d. Prov. L. T. 1886 Anl. 10 S. 31.

[2]) Gutachtl. Äuſserung des Amtsgerichts *Allendorf* (Amtsgerichtsrat Spangenberg) über den Entwurf einer Landgüterordnung.

[3]) Schneider (K. S.), Einiges aus der Praxis des Anerbenrechts (in Schmollers Jahrb. f. Ges. Geb., Verw. u. Volksw. i. D. R. XIX 1) S. 265. Er betrachtet übrigens die oben S. 66 erwähnte Verordnung v. 1786 noch als in Kraft stehend und als wirksame Stütze der Anerbensitte.

nicht aufheben werde und darum zwecklos sei. Das Amtsgericht *Gladenbach* erklärt ein solches für unnötig.

Manche Berichte fordern eine zeitgemäfse Änderung einzelner der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche sie als nachteilig für das Anerbensystem ansehen. So empfiehlt das Amtsgericht *Sontra*[1]) eine Erweiterung der Befugnisse des Vormundschaftsrichters bei Bestätigung von Ansatz- oder Erbteilungsverträgen Minderjähriger, damit der Richter nicht in Versuchung komme, den „geschwisterlichen Wert", welcher der Abfindung der Minderjährigen zu Grunde gelegt wird, aus dem vermeintlichen Interesse der letzteren zu beanstanden; das Amtsgericht fürchtet, dafs die Bestimmungen der Preufsischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zu einer derartigen Beanstandung die Handhabe bieten könnten. Gleiches würde auch von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1793 ff.) gelten. Andere Berichte empfehlen andere gesetzliche Einzelmafsnahmen und die vom Amtsgericht *Melsungen* empfohlenen eignet sich auch der Landrat des Kreises *Melsungen* an. Diese Mafsnahmen sind: Festlegung einer oberen Grenze für die Leistungen des Gutsnachfolgers (*Melsungen*, *Hersfeld*, *Rosenthal*); Festlegung einer Altersgrenze für die Gutsabgabe *(Melsungen)*; Wiedereinführung der in Kurhessen seit 1873 aufgehobenen gerichtlichen Bestätigung bei Ansatzverträgen (*Melsungen*, *Battenberg*, *Salmünster*); Verbot der Subhastation teilungshalber unter Miterben eines Bauerngutes (*Melsungen*). Das Amtsgericht *Langenselbold* empfiehlt auch noch die Beseitigung der unbeschränkten Teilbarkeit ländlicher Grundstücke und Wiedereinführung der Minimalmafse, welche die frühere kurhessische Agrargesetzgebung vorschrieb.

In einigen Berichten wird dringend eine direkte Änderung des Erbrechts im Sinne der Anerbensitte, vom Amtsgericht *Langenselbold* (Realteilungsbezirk) sogar ein Zwangsanerbenrecht gefordert: an den Erfolg eines blofs fakultativen, durch die freie Verfügung des Besitzers aufser Wirksamkeit zu setzenden, Anerbenrechts mag es nicht glauben. Ebenso, wie das Amtsgericht Langenselbold, wünscht auch das Amtsgericht *Neukirchen* die Einführung eines Anerbenrechts mit gleichzeitigem Verbot der Naturalteilung, d. h. also ein Zwangsanerbenrecht. Das Amtsgericht *Allendorf* bezeichnet die Einführung des Anerbenrechts an Stelle des Güterrollensystems, das es für eine Halbheit erklärt, als „unbedingt notwendig". Das Amtsgericht *Amöneburg* verlangt eine Abänderung der Landgüterordnung in dem Sinne, dafs das Erfordernis der von dem Antrag des Besitzers abhängigen Eintragung in eine Landgüterrolle in Wegfall komme. Der Landrat des Kreises *Frankenberg* hält gesetzgeberische Mafsnahmen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes für „durchaus notwendig". Das Amtsgericht *Langenselbold* (Amtsrichter Dr. v. Spindler) empfiehlt für die Kreise Hanau und Gelnhausen ein stufenweises gesetzgeberisches Vorgehen, um das Anerbenrecht der Bevölkerung nach und nach mundgerecht zu machen. Auch der Richter von

---

[1]) Vgl. oben S. 67.

Allendorf (Amtsgerichtsrat SPANGENBERG) denkt sich die Einführung des Anerbenrechts als ein allmähliches: er will seine Geltung jedesmal an den Abschluſs des Übergabevertrages anknüpfen, der über ein Bauerngut abgeschlossen wird. Auf diese Weise würde allerdings positives Recht und Rechtssitte in innigstem Kontakt bleiben und gleichwohl eine stärkere Wirkung erzielt werden, als der Landgüterrolle nachgerühmt werden kann.

Allein, wenn man grundsätzlich das Anerbensystem als etwas Nützliches ansieht und den gesetzlichen Schutz der Anerbensitte im Interesse des Staates wie des Bauernstandes fordert, so wird man auch weniger zaghaft vorgehen können. Auf Grund der vorliegenden Erhebungen lieſs sich das Gebiet, in welchem die Anerbensitte herrscht, im ganzen mit genügender Klarheit umschreiben. Innerhalb dieses Gebietes aber würde ein fakultatives Intestat-Anerbenrecht — ein Zwangsanerbenrecht kann schon mit Rücksicht auf die durch Art. 64, Abs. 2 des Einf. Ges. zum Bürgerl. Ges.-Buch gewährleistete Testierfreiheit der Anerbengutsbesitzer nicht in Frage kommen — ohne Zweifel den Rechtsanschauungen der bäuerlichen Bevölkerung entsprechen. Der Probe mittels des Übergabevertrages, welche nach dem Vorschlage des Amtsgerichts *Allendorf* in jedem einzelnen Falle auf die Rechtsüberzeugung der Bauern gemacht werden soll, bedarf es sonach im allgemeinen nicht. Zweifel könnten nur in den Gebieten mit gemischten Erbsitten und nur insofern entstehen, als die Bauern ein und derselben Ortschaft entgegengesetzte Systeme befolgen. Allein im Kreise Hofgeismar, wahrscheinlich aber auch in den übrigen gemischten Distrikten (Amtsgerichtsbezirke Eschwege, Netra, Birstein; Ortschaften Altenstädt, Elben, Sand des Amtsgerichts Naumburg) ist dieser Gegensatz, wo er besteht, fast immer ein solcher zwischen gröſseren und kleineren Bauern, indem die ersteren geschlossen vererben, die letzteren in Natur teilen. Man wird hier also den herrschenden Rechtsanschauungen Genüge leisten, wenn man bei Einführung des Anerbenrechts sachgemäſs die untere Grenze festsetzt, welche Umfang oder Reinertrag der Güter erreichen muſs, damit letztere unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Schlieſslich ist an dieser Stelle wiederholt darauf hinzuweisen, daſs auch in den Teilungsgebieten des Kreises Wolfhagen und nach Ansicht des Amtsrichters Dr. v. SPINDLER sogar in den Kreisen Hanau und Gelnhausen bei den gröſseren Besitzern vielfach eine allerdings praktisch wenig bestätigte Hinneigung zu dem Anerbensystem vorhanden ist.

V. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Erbgewohnheiten.

1. Bewegung der Landbevölkerung.

Man sollte vermuten, dafs die Erbsitten in ganz verschiedener Weise auf die Bewegung der Landbevölkerung einwirken, dafs einerseits die Zuteilung von Grundbesitz aus dem elterlichen Vermögen an jedes Kind, wie es das System der Naturalteilung mit sich bringt, die Kinder an die Heimat fesselt, ihre Abwanderung erschwert, und dafs andererseits die nach dem Anerbensystem in Geld abgefundenen Kinder leichtes Gepäck haben, ihrer Neigung zur Abwanderung sich geringere Schwierigkeiten in den Weg stellen. Danach müfste die Abwanderung aus dem Anerbengebiete stärker sein, als aus dem Realteilungsgebiete. Indessen zeigt die Statistik der Wanderungen (vgl. Anlage IV, dafs dies unter sonst vergleichbaren Verhältnissen nicht der Fall ist.[1])

Geeignet zum Vergleich sind nur solche Kreise, welche überwiegend ländlich und mit annähernd gleich fruchtbarem Boden ausgestattet sind. Aus diesem Grunde müssen zunächst die Stadtkreise Cassel und Hanau, nicht minder wegen der städtischen Entwickelung, die sie genommen haben, die gleichnamigen Landkreise ausscheiden. Ferner auch die Kreise Marburg und Fulda; die hier zu beobachtende Bevölkerungszunahme enthält ganz überwiegend den Zuwachs der Kreisstädte (1871—95: Marburg 7087, Fulda 5023); derjenige des platten Landes beträgt in Marburg nur 2768, in Fulda nur 1044 Köpfe; in der Periode 1891—1895 haben die ländlichen Orte des letztgenannten Kreises sogar einen Verlust (16 Köpfe) erlitten. Endlich nehmen auch die Kreise Schmalkalden, Witzenhausen und Eschwege eine Sonderstellung ein, sofern sie eine verhältnismäfsig starke industrielle Entwickelung zeigen. Zur Vergleichung verbleiben demnach die hier folgenden Kreise, welche ganz überwiegend ländlich und durchweg dünn (43—78 Köpfe pro qkm) besiedelt sind, ohne dafs in letzterer Beziehung, gleiche Fruchtbarkeit vorausgesetzt, ein Unterschied zwischen Teilungs- und Anerbenkreisen festzustellen wäre.

(Siehe Tabelle S. 85.)

Hinsichtlich der Bevölkerungsbewegung steht am günstigsten der Kreis Biedenkopf, der etwa zu $^3/_5$ zum Teilungsgebiet, zu $^2/_5$ zum Anerbenbezirk zu rechnen ist. Er hat mit 2,63 % im Jahrfünft die stärkste durchschnitt-

[1]) Vgl. auch die Karte „Bevölkerungsbewegung in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel 1886—95“ im Anhang. Sie bezieht sich, abweichend von Tabelle IV, auf den bezeichneten kürzeren Zeitraum, weil nur für diesen — wegen der Neueinteilung der Kreise des Reg.-Bez. Wiesbaden i. J. 1886 — vergleichbare Angaben über die Bevölkerungsbewegung in allen Teilen der beiden Oberlandesgerichtsbezirke vorlagen.

	Grundsteuer-Reinertrag pro ha M	Dichtigkeit der Bevölkerung (1895) pro qkm	Von 1871—1895 betrug durchschnittlich pro Jahrfünft			
			Die natürliche Zunahme	Die thatsächliche Zunahme	Der Verlust (—) durch Wanderungen	
			Prozent der Bevölkerung im Anfangsjahr jeder Periode			Prozent der natürlichen Zunahme jederPeriode
I. Realteilungsgebiet						
1. Biedenkopf . .	8,10	62	5,44	2,63	—2,81	—51,65
2. Gelnhausen . .	13,20	66	5,45	1,32	—4,13	—75,78
3. Wolfhagen . .	17,40	62	4,75	0,66	—4,09	—86,11
4. Hofgeismar . .	15,90	60	5,61	0,34	—5,27	—93,94
II. Anerbengebiet						
1. Schlüchtern . .	12,00	61	5,58	1,54	—3,75	—71,02
2. Fritzlar . . .	21,90	78	5,38	0,66	—4,73	—87,92
3. Frankenberg .	8,40	43	5,07	0,33	—4,74	—93,49
4. Melsungen . .	16,50	71	4,95	—0,01	—4,96	—100,20
5. Ziegenhain . .	15,30	56	4,13	—0,02	—4,15	—100,48
6. Homberg . .	15,00	66	4,40	—0,09	—4,49	—102,05
7. Rotenburg . .	9,60	54	6,85	—0,18	—7,03	—102,63
8. Kirchhain . .	16,80	66	4,98	—0,44	—5,42	—108,84
9. Hersfeld . . .	9,60	64	5,52	—0,78	—6,30	—114,13
10. Hünfeld . . .	9,60	53	5,58	—1,09	—6,66	—119,35
11. Gersfeld . . .	8,40	60	4,83	—0,99	—5,81	—120,29

liche Zunahme gehabt und verlor nur etwa die Hälfte seines natürlichen Zuwachses durch Abwanderung. Es folgen dann der Teilungskreis Gelnhausen und der Anerbenkreis Schlüchtern, die, aneinandergrenzend, bei annähernd gleichen — nämlich mittleren — Ertragsverhältnissen um ca. $1^1/_2$ % im Jahrfünft zugenommen und etwa $^3/_4$ ihres Nachwuchses nach auswärts gesandt haben. Ebenso stehen auf der gleichen Linie die einander benachbarten, aber verschiedenen Erbsitten huldigenden fruchtbaren Kreise Wolfhagen und Fritzlar (Zunahme je 0.66 %, Verlust durch Wanderung 86 bis 88 % des Geburtenüberschusses). Ganz dieselben Vermehrungs- ($^1/_3$ %) und Abwanderungsverhältnisse (93 %) zeigen die Kreise Hofgeismar und Frankenberg, jener überwiegend der Realteilung, dieser überwiegend der Einzelerbfolge anhängend. Jedoch ist Hofgeismar bei annähernd doppelt so hohen Bodenerträgen um etwa die Hälfte stärker besiedelt als Frankenberg.

Alle noch verbleibenden Kreise befolgen bis auf einen Teil von Kirchhain das System der geschlossenen Vererbung: sie sind teils in ihrer Volkszahl stabil geblieben, d. h. die Abwanderung war etwa so grofs wie der natürliche Zuwachs, teils aber ging die Abwanderung wesentlich (um 14—20 %) darüber hinaus, so dafs ein beträchtlicher Rückgang der Bevölkerungsziffer eintrat. Das letztere trifft für die rauhen und unfruchtbaren Kreise Hersfeld, Hünfeld und Gersfeld (Rhöngebiet) zu. Dafs aber unter ähnlichen wirtschaft-

lichen Bedingungen ebenso starke und selbst stärkere Abwanderungsquoten und Minderungen der Volkszahl auch im Realteilungsgebiet vorkommen, zeigt ein Blick auf die zum Vergleiche beigefügte Tabelle (Anl. V) für das benachbarte Nassau.[1]) Die Kreise Westerburg und Oberlahn bleiben in jener Hinsicht hinter den schlechtesten Anerbengebieten von Hessen nicht zurück, wobei allerdings die stärkere Besiedelung dieser kleinbäuerlichen Kreise und für den Oberlahnkreis der Rückgang des dortigen Bergbaus in Betracht zu ziehen ist. Ob ein Zusammendrängen der Bevölkerung, wie man es auf dem Westerwald findet, als Vorteil für die Volkswirtschaft und Volkskraft anzusehen sei, bleibe hier dahin gestellt.[2])

2. Sittlichkeitsverhältnisse.

In Bezug auf die Stärke der natürlichen Vermehrung ist ein statistischer Unterschied zwischen den Gebieten verschiedener Erbsitte nicht zu bemerken. Der Landrat des Kreises *Hanau* bemerkt jedoch, dafs gerade in einigen der wohlhabendsten Dörfer die Kinderzahl eine auffallend geringe sei, und er spricht die Vermutung aus, dafs hierauf nach neomalthusianischen Regeln hingewirkt werde. Für den Kreis Hanau wird dies auch bei *Dithmar*[3]) bestätigt. Ebenso wird im Kreise Eschwege ein wohlhabendes Realteilungsdorf genannt, in welchem das Zweikindersystem herrscht.[4]) Aus dem Anerbengebiet wird sein Vorkommen nirgendwoher gemeldet.

Auch auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten hat die Erbsitte keinen statistisch nachweisbaren Einflufs. In dem Zeitraum 1881—1890 waren unter 1000 Geborenen unehelich geboren in den Kreisen

Wolfhagen . . .	39	Hanau (Land) . .	52
Witzenhausen . .	41	Gelnhausen . . .	54
Melsungen . . .	42	Hersfeld	57
Kirchhain . . .	43	Homberg	59
Fulda	45	Frankenberg . .	62
Rotenburg . . .	46	Ziegenhain . . .	63
Hünfeld	46	Schmalkalden . .	74
Biedenkopf . . .	46	Cassel (Stadt) . .	76
Cassel (Land) . .	48	Gersfeld	77
Eschwege . . .	48	Schlüchtern . .	83
Hofgeismar . . .	48	Hanau (Stadt) . .	105
Fritzlar	50	Marburg	186

Der Kreis Marburg mufs mit Rücksicht auf die gynäkologische Universitätsklinik ausscheiden. Es ist ferner zu berücksichtigen, dafs an der

---

[1]) Wegen der Verschiebungen der Kreisgrenzen im Nassauischen war die Berechnung nur für 1885—95 durchzuführen.

[2]) Vgl. hierzu Heft II dieses Werkes, S. 61 ff., besonders S. 106 ff.

[3]) Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner in der Provinz Hessen-Nassau (Leipzig 1896), S. 37.

[4]) Vgl. auch v. Baumbach a. a. O., S. 141.

Schwalm, vielleicht auch in einigen anderen rein ländlichen Kreisen, vorehelicher Geschlechtsumgang nichts Seltenes, nach Auffassung der Bauern auch nichts Anstöfsiges ist. In der Schwalm (Kreis Ziegenhain) soll, wie ein lange Jahre dort thätig gewesener Richter versichert, die Legitimation der unehelich Geborenen durch nachfolgende Ehe oft absichtlich hinausgeschoben werden, damit die Braut inzwischen als Amme sich ihre Aussteuer verdient. Die Zahl der durch nachfolgende Ehe Legitimierten ist in den angeführten Ziffern mit enthalten, und sie mag vereinzelt nicht unwesentlich zur Erhöhung der Ziffer beitragen. — Unter den 12 Kreisen, in denen die unehelichen Geburten nicht mehr als 5 % ausmachen, befinden sich 5 reine Anerbenkreise (Melsungen, Fulda, Rotenburg, Hünfeld, Fritzlar), 2 Kreise mit vorherrschender Anerbensitte (Witzenhausen, Kirchhain), 3 Kreise mit annähernd gleichmäfsig gemischter Erbsitte (Cassel-Land, Eschwege, Hofgeismar), 2 Kreise mit vorherrschender Realteilungssitte (Wolfhagen, Biedenkopf). Unter den Kreisen mit mehr als 5 % an unehelichen Geburten befinden sich aufser dem schon erwähnten Anerbenkreise Ziegenhain die reinen Anerbenkreise Hersfeld, Homberg, Gersfeld, Schlüchtern; ferner der Kreis Frankenberg mit vorherrschender Anerbensitte und der Kreis Gelnhausen mit vorherrschender Realteilung; endlich die reinen Realteilungskreise Hanau-Land und Schmalkalden sowie die Stadtkreise Cassel und Hanau. Auffallend hohe Ziffern haben vor allem die Kreise Schmalkalden (7,4 %), Gersfeld (7,7 %) und Schlüchtern (8,3 %). Die beiden letzteren Anerbenkreise übertreffen sogar den Stadtkreis Cassel (7,6 %). Es wäre jedoch übereilt, die Höhe der Ziffer in diesen beiden Kreisen auf das Verhalten der eigentlich bäuerlichen, nach dem Anerbensystem lebenden Bevölkerung zurückzuführen. Es ist vielmehr daran zu erinnern, dafs hier, wie auch in anderen Anerbenkreisen, neben den Bauern eine Menge kleiner Leute sitzt. Beide Kreise entsenden alljährlich grofse Scharen solcher als landwirtschaftliche Wanderarbeiter an den Rhein und Main, auch in die Provinz Sachsen, der Kreis Gersfeld vorzugsweise weibliche Arbeiter.[1]) Das läfst der Vermutung Raum, dafs bei zahlreichen aufserehelichen Geburten das forum delicti nicht die Heimat der Arbeiterinnen ist. — Im deutschen Reiche betrug die Zahl der unehelichen Geburten in dem etwa dem Durchschnitt entsprechenden Jahr 1894 9,4 % der Geburtenziffer. Hinter diesem Satze bleibt also auch noch Schlüchtern zurück. In demselben Jahre bezifferten sich die unehelichen Geburten im gesamten Regierungsbezirk Cassel auf 6,2 % aller Geburten. Die gleiche Ziffer zeigt auch der Regierungsbezirk Wiesbaden. Ersterer ist überwiegend Anerbengebiet, letzterer bis auf die kleinere Hälfte des Kreises Biedenkopf Realteilungsgebiet. Irgend welche allgemeinen Schlüsse auf einen Zusammenhang zwischen Erbsitte und geschlechtlicher Sittlichkeit ergeben sich aus dem allen nicht.

---

[1]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LIV 2, S. 298, 308.

3. Verteilung des Grundbesitzes.

Unzweifelhaft ist der Einflufs der Erbgewohnheiten auf die Verteilung des Grundbesitzes: Die Anerbensitte erhält die mittleren Güter, die Realteilung begünstigt die Ausbreitung des Kleinbesitzes.

Dies kommt auch in den vorliegenden Berichten zum Ausdruck. Eine Anzahl von ihnen konstatiert für das Realteilungsgebiet eine fortwährende Abnahme der spannfähigen Güter und eine entsprechende Vermehrung des unselbständigen Kleinbesitzes. (Amtsgerichte *Carlshafen, Veckerhagen, Netra, Abterode, Orb, Wächtersbach, Langenselbold*). In einzelnen Realteilungsdistrikten scheint der spannfähige Besitz bereits verschwunden zu sein. Das Amtsgericht *Langenselbold* führt als Beispiel die Dörfer Rückingen und Langendiebach an, und — anscheinend in ähnlichem Sinne — erwähnt das Amtsgericht *Bieber*, dafs in seinem Bezirk die Bezeichnung „Gut" für Landbesitz ungebräuchlich sei. Auf die grofse Ausdehnung, welche der Zwergbesitz in den reinen Realteilungskreisen Hanau und Schmalkalden hat, macht auch Gerland[1]) aufmerksam.

Die durchschnittliche Gröfse der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt nach der Zählung vom 14. Juni 1895[2]) in den Kreisen:

	Hektar		Hektar
Schmalkalden .	1,92	Wolfhagen . .	4,82
Cassel (Land) .	2,85	Rotenburg . .	4,88
Gelnhausen . .	3,16	Ziegenhain . .	5,03
Witzenhausen .	3,32	Marburg . . .	5,05
Hanau (Land) .	3,32	Fritzlar . . .	5,08
Biedenkopf . .	3,34	Homberg . . .	5,10
Eschwege . . .	3,63	Schlüchtern . .	5,13
Hofgeismar . .	4,08	Frankenberg . .	5,34
Melsungen . .	4,33	Fulda	5,72
Kirchhain . .	4,35	Gersfeld . . .	5,75
Hersfeld . . .	4,54	Hünfeld . . .	6,62

Den bei weitem kleinsten Durchschnitt hat der reine Realteilungskreis Schmalkalden. Unter den zunächst folgenden 7 Kreisen mit Durchschnittsziffern zwischen 2,85 bis 4,08 ha befinden sich der reine Realteilungskreis Hanau-Land, die zu $^1/_2$ oder mehr der Teilungssitte folgenden Kreise Cassel-Land, Gelnhausen, Biedenkopf, Eschwege, Hofgeismar und der nur zu einem kleineren Bruchteil der Teilungssitte folgende Kreis Witzenhausen. Durchschnittsziffern zwischen 4,33 und 4,88 ha haben die Kreise Kirchhain und Wolfhagen — ersterer überwiegend dem Anerbengebiet, dieser überwiegend dem Realteilungsgebiet angehörend —, sowie die reinen Anerbenkreise Melsungen, Hersfeld, Rotenburg. Die übrigen 9 Kreise mit Durchschnittsziffern von 5,03—6,62 ha gehören mit Ausnahme des Kreises Frankenberg (5,34 ha), der einen kleinen Realteilungsbezirk besitzt, dem Anerbengebiet an.

[1]) Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. LXXIV S. 26.

[2]) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 112, S. 493.

Der relativ geringe Durchschnittsumfang der Landgüter in mehreren Anerbenkreisen ergiebt sich aus dem Vorhandensein zahlreicher Parzellenwirtschaften neben den der Fläche nach hier überall vorherrschenden mittleren und gröfseren Gütern. In manchen dieser Kreise nehmen die Wirtschaften unter 2 ha Fläche keinen geringeren Bruchteil der gesamten Betriebsfläche in Anspruch als in den Parzellierungsdistrikten (vgl. Anl. VI).

Weiteres Material zu dieser Frage giebt die Begründung des dem Hessen-Nassauischen Provinziallandtage von 1886 vorgelegten Entwurfs einer Landgüterordnung.[1]) Danach hat die Zahl der spannfähigen Güter im Reg.-Bez. Cassel in der Zeit von 1848 (bezw. 1867 und 1870) bis 1881 um 747, ihr Flächengehalt insgesamt um 5402 ha abgenommen. Davon entfallen auf Althessen und Vöhl 723 mit 5465 ha, auf das Fuldaische 65 mit 808 ha, wogegen das Hanauische eine kleine Zunahme aufweist. Infolge Erbteilung sind verschwunden 1240 spannfähige Besitzungen; davon in Althessen und Vöhl 591, im Fuldaischen 14, im Hanauischen 635. Dagegen sind von 18351 spannfähigen Gütern überhaupt in dem genannten Zeitraum ungeteilt auf einen Erben übergegangen 8431, und zwar von 11436 in Althessen und Vöhl 6301, von 3525 im Fuldaischen 1469, von 2411 im Hanauischen 376. Es ist nicht ersichtlich, wie sich diese Ziffern auf die verschiedenen Vererbungsgebiete verteilen. Dafs indes die Abnahme der Zahl der spannfähigen Güter wesentlich mit der Realteilungssitte zusammenhängt, beweist die betreffende Ziffer (635) für das Hanauische. Wenn hier im ganzen doch noch eine Zunahme des spannfähigen Besitzes stattgefunden hat (50 Güter), so liegt die Vermutung nahe, dafs das Plus durch die Teilung derjenigen gröfseren bäuerlichen Besitzungen entstanden ist, welche bis zum Erlafs der Preufsischen Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 727) gesetzlich geschlossen waren und aus denen bei der Teilung in der ersten Generation je eine Mehrzahl zwar kleinerer, aber immerhin noch spannfähiger Güter gebildet werden konnte.

Über die Veränderung der Grundbesitzverteilung in den Jahren 1882 bis 1895 geben die Ziffern und Darlegungen der Anlage VI Auskunft. Im ganzen sind die Verschiebungen, welche in dem Anteil der einzelnen Betriebskategorieen an der Gesamtfläche innerhalb jenes kurzen Zeitraumes eingetreten sind, gering. Nur im Stadt- und Landkreise Hanau hat eine bedeutende Vermehrung und Ausdehnung der Grofsbetriebe (von mehr als 100 ha) auf Kosten der Mittel- und Kleinbetriebe — offenbar im Wege des Auskaufs — stattgefunden. Im ganzen Regierungsbezirk Cassel (mit Einschlufs des Anerbenkreises Rinteln) hat sich die Zahl der grofsen Güter von mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Fläche (1882—95) von 259 auf 268, also um 9 (im Landkreis Hanau um 8) vermehrt. Die Zahl der grofsen Bauerngüter (20—100 ha) sank von 4135 auf 4073, also um 62, und zwar trat eine teilweise durch Zuwachs in anderen Kreisen ausgeglichene Verminderung ein in den Realteilungs- bezw. gemischten Kreisen Eschwege (12), Cassel (Stadt) (2), Wolfhagen (12), Hanau (15) — um 41 Güter und in den An-

[1]) Anl. 4 der Verhandl. des 1. Prov.-L.-T. S. 30 f.

erbenkreisen Fritzlar (8), Melsungen (3), Rotenburg (13), Fulda (23), Hersfeld (31), Schlüchtern (28) — um 106 Güter. Der Rückgang entfällt also hauptsächlich auf die zuletzt genannten Gebirgsdistrikte — eine Erscheinung, auf die noch zurückzukommen ist. Die mittleren Bauerngüter von 5—20 ha haben überall — im ganzen von 20194 auf 21431 — zugenommen, mit Ausnahme von Hanau-Land (— 97) und Homberg (— 8). Das Gleiche gilt von den kleinen Stellen (2—5 ha), (21915 bezw. 23790), mit Ausnahme von Hanau (— 299) und Wolfhagen (— 6). Auffallend ist die starke Abnahme der Parzellenwirtschaften (unter 2 ha) in einer ganzen Anzahl von Teilungs- und Anerbenkreisen — man ist geneigt, diese Verringerung auf hier besonders leicht mögliche Ungenauigkeiten der statistischen Aufnahme zurückführen.

4. Parzellierung und Gemengelage.

Übelstände, welche fast überall durch die Realteilung hervorgerufen oder, wo sie schon bestehen, verschlimmert werden, sind Parzellierung und Gemengelage. Auch dort, wo die Abwanderung sich als ein wirksames Hemmnis für die Verkleinerung der Betriebe erweist, pflegt doch die Gemengelage und Parzellierung der Grundstücke fortzuschreiten, weil auch dann die Besitzungen regelmäfsig geteilt werden, wenn die Erben einen andern als den landwirtschaftlichen Beruf ergriffen und die Heimat dauernd verlassen haben. Die Teilstücke wachsen in solchen Fällen einer beliebigen, gerade kaufkräftigen Besitzung zu.

Auf die grofse und zunehmende Parzellierung weisen die Amtsgerichte *Wächtersbach, Bieber, Orb, Oberkaufungen, Carlshafen, Veckerhagen, Langenselbold, Birstein* hin. Das Amtsgericht *Langenselbold* spricht in Bezug auf die nur beispielsweise herausgegriffene Gemarkung Langenselbold von einer riesigen Zersplitterung und belegt dies mit Zahlen. Das Amtsgericht *Birstein* giebt die Zahl der im Grundbuch eingetragenen Parzellen auf 68985 mit einem Gesamtflächeninhalt von 9387 ha an. Die durchschnittliche Gröfse einer Parzelle ist sonach 13 1/2 a; auf den Kopf der Bevölkerung (!) entfallen durchschnittlich 13 1/2 Parzellen. Durchschnittsziffern für die Gröfse einer Parzelle in den einzelnen Kreisen finden sich bei Meitzen a. a. O., der dieselben nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung ermittelt hat. Danach betrug die durchschnittliche Gröfse der zur Grundsteuer eingeschätzten Parzellen einschliefslich der Gebäude-, Hofraite- und Gartengrundstücke in den Landgemeinden des Kreises

Hanau (Land)	9 a
Gelnhausen	13 „
Biedenkopf	20 „
Eschwege	25 „
Wolfhagen	28 „
Hofgeismar	29 „
Cassel (Land)	31 „
Schmalkalden	33 „

Der Kreis Schmalkalden hat keine Gutsbezirke, in denen anderswo ein grofser Teil der Waldungen und grofsen Güter einbegriffen ist. Der umfangreiche Wald des Kreises ist sonach bei Berechnung der Ziffer (33 a) fast ganz mit zu Grunde gelegt. Scheidet man denselben mit 15 225 ha aus, so ergiebt sich für den ganzen Kreis einschliefslich des Stadtbezirkes Schmalkalden eine Durchschnittsgröfse von nur 15,5 a. Zur Vergleichung mögen die entsprechenden Ziffern für die zwölf Anerbenkreise folgen:

Rotenburg	18 a
Hersfeld	24 „
Marburg	30 „
Homberg	33 „
Witzenhausen	34 „
Melsungen	35 „
Fritzlar	35 „
Ziegenhain	45 „
Hünfeld	60 „
Gersfeld	63 „
Schlüchtern	66 „
Fulda	67 „

Die niedrige Ziffer für die drei zuerst genannten Kreise beweist, dafs auch hier starke Parzellierung herrscht. Alle drei grenzen an Realteilungsgebiete: Hersfeld und Rotenburg an das Thüringische, Marburg an das Grofsherzoglich Hessische Amt Giefsen und einen Realteilungsbezirk des Kreises Biedenkopf. Dafs im Kreise Rotenburg der Kleinbesitz des an Thüringen grenzenden Amtsgerichtsbezirks Nentershausen die Gewohnheit der Naturalteilung hat, haben wir oben gesehen. Die starke Parzellierung im südlichen Teile des Kreises Marburg wird von dem Amtsgericht *Frohnhausen* ausdrücklich hervorgehoben. Hiervon abgesehen, sind die Ziffern der Anerbenkreise günstiger als diejenigen der oben angeführten Realteilungs- und gemischten Kreise.

Auch auf die Steigerung der Gemengelage im Wege der realen Erbteilung weisen die Berichte mehrfach hin. Schon der Besitz des einzelnen mit einem Kopfteil des elterlichen Grundbesitzes ausgestatteten Kindes mufs bei der Subtilität, mit der letzterer geteilt wird, örtlich verstreut liegen. Heiratet ein solches Kind, so bringt ihm sein Ehegatte einen ebenso verstreuten Besitz zu, und das Gesamtbild wird noch bunter. Am schlimmsten wird die Gemengelage bei wiederholter Eheschliefsung und bei Heiraten in ein benachbartes Dorf, in welchem letzterem Falle der ererbte Grundbesitz nicht verkauft, sondern von der Nachbargemeinde aus bewirtschaftet wird. „Dafs ein Grundbesitzer", sagt v. Baumbach[1]), zumal wenn er zu mehreren Ehen schreitet, in vier verschiedenen Gemarkungen, und zwar in allen Gegenden derselben Grundbesitz zu bewirtschaften hat, ist keineswegs selten".

---

[1]) v. Baumbach, Die bäuerlichen Verhältnisse im Reg.-Bez. Cassel (Schrft. d. Ver. f. Soz.-Pol. XXII 1) S. 115.

Parzellierung und Gemengelage sind durch die Verkoppelung in zahlreichen Gemarkungen beseitigt. Nach v. Baumbach[1]) waren in dem Zeitraum 1867—1881 im Regierungsbezirk Cassel 296 Gemarkungen zusammengelegt. Die Gröfse einer Parzelle hatte sich hierbei im Durchschnitt von 27 1/2 a auf 197 a, also um das 7 1/2 fache erhöht. In dem Zeitraum 1882 bis 1895 sind ausweislich der in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung veröffentlichten Zusammenstellungen[2]) weitere 217 Zusammenlegungen zur Ausführung gekommen, wobei sich der durchschnittliche Parzelleninhalt von 18 1/2 a auf 107 a, also um das 6 3/4 fache erhöht hat. Auf die günstigen Wirkungen der Verkoppelung weist das Amtsgericht *Cassel*, in dessen Bezirk fast alle Gemeinden das Verfahren durchgeführt haben, besonders hin. Aber unter der Herrschaft der Realteilung sind diese Wirkungen nicht von Dauer. Denn die Erbteilung macht, wie auch in einigen Berichten ausdrücklich hervorgehoben wird, vor den Verkoppelungsplänen nicht Halt. Letztere schrumpfen daher allmählich wieder zusammen, und die unglückselige, unter Aufwendung grofser Kosten soeben beseitigte, Parzellierung und Gemengelage stellt sich wieder ein. Unter der Herrschaft des Anerbensystems ist dies nicht zu befürchten. Welchen Vorzug das letztere in der hier angedeuteten Beziehung vor der Realteilung besitzt, beweist die von dem Amtsgericht *Kirchhain* berichtete Thatsache, dafs die Ortschaft Schweinsberg seit der Verkoppelung, also offenbar um deren Ergebnisse dauernd sicher zu stellen, von der Realteilung zur ungeteilten Vererbung übergegangen ist.

5. Landeskultur.

Parzellierung und Gemengelage sind grofse Hindernisse für die Landeskultur, und so ist zu sagen, dafs unter dem Gesichtspunkt der letzteren die Realteilung eine minder günstige Beurteilung verdient, als die geschlossene Vererbung.

In einer Beziehung freilich hat hier die Realteilungssitte, wie es wenigstens auf den ersten Blick scheint, einen Vorsprung: indem sie auf die Bildung kleiner Besitzungen hinwirkt, nötigt sie die Besitzer und gestattet ihnen zugleich, aus den verkleinerten Gütern hohe Bruttoerträge herauszuwirtschaften, begünstigt also eine intensive Kultur. In der That finden wir in dem Realteilungsgebiete der Mainebene ausgedehnten Obst- und Gartenbau, hier und im Kinzigthale (Kreis Gelnhausen) auch Weinbau. Von dem Teilungsdorfe Wolfsanger bei Cassel rühmt schon Landau,[3]) dafs es einen ausgebreiteten Gartenbau habe. Im Werrathale bei Eschwege und

---

[1]) A. a. O. S. 125.

[2]) Die jährliche „Zusammenstellung der ausgeführten Zusammenlegungssachen" wird in der gedachten Zeitschrift erst seit dem Jahre 1874 veröffentlicht; nicht veröffentlicht ist sie überdies für das Jahr 1877. Eine vollständige Zusammenfassung der Verkoppelungsergebnisse konnte deshalb nicht gegeben werden.

[3]) Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, S. 164.

Allendorf, auch im Kreise Schmalkalden, wird Tabak gezogen.[1]) Ebenso früher in der Gegend von Hanau; doch ist der Tabakbau hier schon 1860 fast ganz verschwunden gewesen.[2]) Endlich ist auch der Anbau von Gespinnstpflanzen (Hanf und Flachs) zu erwähnen, welcher vorzugsweise,[3]) wenn auch nicht allein,[4]) in Realteilungskreisen getrieben wurde. Heute beschränkt er sich, soweit er nicht überhaupt eingegangen ist, fast überall auf den häuslichen Bedarf.

Indessen mufs hier sogleich eine Einschränkung gemacht werden: eine derartig intensive Kultur setzt einen besonders begünstigten Boden und, namentlich was den Weinbau anlangt, besonders günstige klimatische Verhältnisse voraus. Der Gartenbau ist überdies nur dort lohnend, wo gute Verkehrs-Verhältnisse, besonders die Nähe gröfserer Städte, den Absatz der Erzeugnisse erleichtern. In den angeführten Teilungsdistrikten finden wir diese Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme vielleicht des tabakbauenden Distriktes im Kreise Schmalkalden, dessen Tabak aber auch „als sehr üble Sorte" bekannt ist.[5]) In den ausgedehnten Strichen hingegen, wo diese Bedingungen fehlen, da kann von intensiver Kultur keine Rede sein. Hier liegt die untere Grenze für das selbständige ländliche Anwesen viel höher und wird bei eintretender Teilung eher überschritten; die Erben, die ihren Anteil übernehmen, sind in um so gröfserer Zahl genötigt, zu einer Nebenbeschäftigung zu greifen, um dadurch den unzulänglichen Ertrag der Landwirtschaft zu ergänzen. Auf die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Halbbauern wird unten zurückzukommen sein. Die Rückwirkung jener Nebenbeschäftigungen auf die Landeskultur ist grofsenteils eine ungünstige, namentlich dann, wenn die Männer auswärts auf Arbeit oder hausieren gehen und die Landwirtschaft den Frauen und Kindern überlassen, wie dies in den Berichten der Amtsgerichte *Abterode*, *Netra*, *Hilders* erwähnt wird.

Auf der anderen Seite schliefst selbstverständlich auch das Anerbensystem eine rationelle und, wo sie möglich, intensive Wirtschaft in keiner Weise aus, wenn auch in seinem Gebiete von einer gröfseren Ausdehnung der dem Zwerggütler vorbehaltenen Spatenkultur im allgemeinen nicht die Rede sein kann. Ein so gründlicher Kenner der bäuerlichen Verhältnisse Kurhessens, wie v. Baumbach, äufsert: „Die gröfsere *landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit* hat sich entschieden dort erhalten, wo die Gutsübergabe, d. h. die ungeteilte Vererbung des Bauerngutes, die Regel bildet. Man erkennt die Stätten dieser

---

[1]) Nach Metz, Statistische Beschreibung des Reg.-Bez. Cassel (1871), S. 57 waren im Kreise Eschwege 732, im Kreise Witzenhausen 102, im Kreise Schmalkalden 211 Casseler Acker mit Tabak angebaut.

[2]) Metz a. a. O., S. 58.

[3]) *Flachs* besonders im Diemeldistrikt. Vgl. Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen I (1789) S. 202, 204, 208, 210, 220; II (1791) S. 105, 251; III 2 (1798) S. 40, 42; Landau a. a. O., S. 176; v. Baumbach, a. a. O. S. 141. — *Hanf* im Hanauischen: Metz a. a. O., S. 58.

[4]) Metz a. a. O., S. 58 hebt die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Cassel und Eschwege hervor.

[5]) Metz a. a. O., S. 58.

Übung bei der Fahrt durchs Land, ohne bei den Gerichten Nachfrage halten zu müssen.“ [1]) Erklärlicherweise findet man, wie ich aus eigener Beobachtung hinzufügen kann, auf einem Hofe des Anerbengebietes nicht selten mehr Arten landwirtschaftlicher Maschinen als im Gebiete der Realteilung und des Kleinbesitzes im Umkreise mehrerer Dörfer zusammen genommen. Gewifs ist nicht zu verkennen, dafs ein allzu starres Festhalten an den gegebenen Besitzgröfsen auch nachteilig für die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Besitzer sein kann. Es kann namentlich wirtschaftlich angezeigt sein, ein gröfseres Bauerngut, zu dessen Bewirtschaftung fremde Arbeitskräfte in gröfserer Zahl nötig sind, beim Steigen der Löhne zu teilen. Hierin wird wohl nicht immer das Richtige getroffen. Aber das Anerbenrecht steht solcher *Anpassung* an die veränderten Zeitverhältnisse nicht im Wege, wie es denn häufig z. B. im Amtsgerichtsbezirk Lichtenau vorkommt, dafs gröfsere Bauerngüter in mehrere, spannfähige Teile zerlegt werden.

6. Mobilisierung des Grundbesitzes.

Jede Naturalteilung zerstört den inneren Zusammenhang einer landwirtschaftlichen Unternehmung. Von den nächstbeteiligten ist es der Übernehmer des Gehöftes, der hiervon einen unmittelbaren Nachteil hat. Denn die Wirtschaftsgebäude sind dem ganzen Gute angepafst, stehen aber aufser Verhältnis zu dem Kopfteil an Wirtschaftsfläche, welcher dem Hofübernehmer zufällt, und bedeuten für letzteren eine drückende Last. Man sucht sich dieser natürlich zu entledigen. Gewöhnlich durch Hinzuheiraten oder Hinzukaufen von Land. Nach einer mündlichen Mitteilung des Amtsgerichtsrats F. Köhler in Cassel ist es in den Teilungsdörfern des dortigen Amtsgerichtsbezirks vornehmlich die Erbportion der Geschwister, welche der Hofübernehmer zu erwerben sucht und deren Erwerbung ihm auch gewöhnlich gelingt. Das ist unstreitig das rationellste Verfahren. Man kann dasselbe fast eine verschämte Anwendung des Anerbensystems nennen, von dem es sich freilich dadurch wesentlich unterscheidet, dafs die Festsetzung der geschwisterlichen Herausgiften dem freien Vertrage des Übernehmers und seiner Geschwister vorbehalten wird und der mäfsigende, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gutes ausgiebig berücksichtigende Einflufs des Übergebers ausgeschaltet ist.

Hier und da kommt es auch zum Austausch des im Verhältnis zur Wirtschaftsfläche allzu grofsen Gehöftes gegen ein kleineres.

Das Vorstehende gilt indessen im vollen Umfange nur von denjenigen Teilungsdistrikten, in denen sich noch ein ausgedehnter mittlerer Besitz erhalten hat, besonders von den niederhessischen Kreisen Hofgeismar, Wolfhagen, Cassel-Land. Wo bereits der Kleinbesitz vorherrscht, da werden sich verhältnismäfsig nur wenige Besitzungen zur Bedeutung wirtschaftlicher Einheiten erheben. Die Besitzungen sind hier zumeist ein zufälliges Konglomerat von Grundstücken, welche auf die verschiedenste Weise erworben

[1]) A. a. O., S. 140.

sind, und die Parzellen haben diejenige Bedeutung, welche in ihrer Beziehung zu einem Wirtschaftscentrum liegt, eingebüfst. Sie sind, wie es das Amtsgericht *Allendorf* ausdrückt, zum Spekulationsobjekt geworden. Wie mit Vieh und Hausgerät, sagt auch v. Baumbach, wird mit ihnen gehandelt[1]) und dabei der Preis durch die vorhandene Konkurrenz und das System der auf sechs und mehr Jahre verteilten Ratenzahlungen oft auf eine ungesunde Höhe getrieben. Einen Anhalt für den Umfang des Güterhandels giebt der Bericht des Amtsgerichts *Birstein*. Danach werden von den 68 985 Parzellen seines Bezirks jährlich zwischen 3000 und 4000 im Grundbuch ab- und zugeschrieben. Darin ist allerdings auch die Ziffer für die durch Vererbung herbeigeführten Eigentumswechsel enthalten. Es ist einleuchtend, dafs derartige Verhältnisse aus dem Gesichtspunkt der Landeskultur überall dort keine günstige Beurteilung verdienen, wo die Parzellen nicht jede für sich gartenmäfsig bewirtschaftet werden können. Was in dieser Beziehung das Anerbengebiet anlangt, so berichtet nur das Amtsgericht *Fronhausen* von einer lebhafteren Grundbewegung. Es fügt aber hinzu, dafs sich diese bei den eigentlich bäuerlichen Besitzungen in den Dienst der Arrondierung stelle. Im übrigen darf behauptet werden, dafs es im Anerbengebiet nur die Not oder klare wirtschaftliche Zweckmäfsigkeit ist, welche zur Abveräufserung einzelner Parzellen oder zum Verkauf des ganzen Gutes veranlafst; Güterhandel treibt nur der Güterschlächter.

7. Eigenart des Bauernstandes.

Die Stabilität der Besitzverhältnisse im Anerbengebiet einerseits und der häufige Wechsel des Besitzes in dem Realteilungsgebiet andererseits wirkt naturgemäfs auch auf die Menschen selbst, ihre Sitten und ihren Charakter zurück.

In dieser Beziehung darf als gewifs angenommen werden, dafs der Bauernstand als solcher sich unter der Herrschaft des Anerbensystems besser erhalten hat als unter der Herrschaft der Realteilung. Von dem Landbewohner Oberhessens, welches überwiegend dem Anerbengebiet angehört, sagt v. Baumbach, dafs er zwar ungelenk und hartköpfig, aber auch sparsam und zähe sei, ein „Bauer von echtem Schrot und Korn, der stolz ist auf seinen Stand und sich fühlt als freier Grundbesitzer“.[2]) Auch das Amtsgericht *Sontra* und der Landrat des Kreises *Melsungen* rühmen den Fleifs und die Genügsamkeit der dortigen bäuerlichen Bevölkerung. Das Amtsgericht *Allendorf* spricht von dem ruhigen patriarchalischen Geiste, der in dem Anerbendistrikt rechts der Werra herrsche, und weist auf die Seltenheit von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straffällen bei dessen Bewohnern hin — im Gegensatz zu dem Realteilungsdistrikt links der Werra. Die alte bäuerliche Tracht freilich ist sowohl bei den Teilungs- wie bei den Anerbenbauern gröfstenteils verschwunden. Sie findet sich noch an der

[1]) A. a. O. S. 115.
[2]) A. a. O. S. 113.

Schwalm, in Oberhessen und im Kreise Biedenkopf. Diese Gegenden gehören mit Ausnahme eines kleinen Teiles von Oberhessen und der gröfseren Hälfte des Kreises Biedenkopf dem Anerbengebiete an.

Ein anderes Bild bietet die Landbevölkerung vieler Realteilungsdistrikte. Dafs in den Kreisen Wolfhagen, Hofgeismar, Cassel-Land auch die Realteilungsbauern vielfach die bäuerliche Eigenart bewahrt haben, hängt mit der bereits oben angedeuteten Thatsache zusammen, dafs sich hier der mittlere Besitz noch einigermafsen erhalten hat. Aber wo dies nicht der Fall ist, da hat die Landbevölkerung, auch die grundbesitzende, den ursprünglichen bäuerlichen Charakter grofsenteils abgestreift. Wenn v. Baumbach von einer „Vermengung von Industrie und Landwirtschaft, von Stadt und Dorf", einem „Aufhören aller Unterschiede in Kleidung, Sitte, Erbgang und Anschauung zwischen Städter und Bauern" spricht[1]), so hat er dabei vorzüglich das Hanauische im Auge. Über das Eindringen von „städtischem Luxus" in die Teilungsdörfer Wolfsanger, Dörnberg, Ihringshausen bei Cassel führte schon Martin am Ende des vorigen Jahrhunderts Klage, währen der dem Anerbendorfe Frommershausen Sparsamkeit und Festhalten an der Sitte der Väter nachrühmt.[2]) Bezüglich des Kreises Schmalkalden hebt der landwirtschaftliche Centralverein für den Regierungs-Bezirk Cassel in seinem Bericht vom 27. Dezember 1882[3]) hervor, dafs hier namentlich bei den zahlreichen Zwerggütlern mit Nebenverdienst ein übertriebener Luxus eingerissen sei. Die Keinfeuerleute des Kreises Schmalkalden wird man trotz ihres Landbesitzes ebenso wenig als „Bauern" ansprechen können, wie die Hausierer vom Meifsner und die Westfalengänger in fast allen Teilen des Realteilungsgebietes. Das Amtsgericht Orb bezeichnet die Realteilungsbauern seines Bezirks als proletarisiert — im Gegensatz zu den Anerbenbauern des Jostgrundes, und in einem ähnlichen Sinne bemerkt das Amtsgericht Langenselbold von den Dörfern Rückingen und Langendiebach, dafs der Bauernstand aufgerieben sei. Es ist allerdings richtig, dafs, wie schon angedeutet wurde, auch in den meisten Anerbenkreisen kleine Leute in so grofser Zahl sitzen, wie sie das Bedürfnis des platten Landes und eine harmonische Abstufung der sozialen Schichten auf demselben kaum erfordert. So in den Kreisen Witzenhausen, Melsungen, Fritzlar, Homberg, Rotenburg, Hersfeld; in Oberhessen — im Kreise Ziegenhain jedoch nur im Amtsgerichtsbezirk Oberaula —; im Fuldaischen; im Kreise Schlüchtern. In einigen dieser Kreise läfst dies schon die relativ hohe Bevölkerungsziffer vermuten. (Witzenhausen 70,3, Melsungen 70,6, Fritzlar 78,0, Marburg 85,0, Fulda 82,4 Köpfe auf 1 qkm). Wie die Zwerggütler des Realteilungsgebietes, so ernähren sich auch diese Leute zum Teil durch Westfalengängerei, Hausindustrie und dergleichen[4]). Aber es findet hier ein Unterschied statt. Diese mit kleinem Besitz ausgestatteten, teilweise wohl auch besitzlosen Leute sitzen *neben* einem

[1]) A. a. O. S. 113.
[2]) A. a. O. II (1791) S. 298, 322, 332, 306.
[3]) Landw. Jahrb. XII Suppl. I S. 413.
[4]) Schriften des Ver. f. Soz. Pol. LIV 2 S. 261—269, 288—290, 297, 298, 308, 309.

festen Stamme von Bauern; sie haben nicht, wie in vielen Gegenden des Realteilungsgebietes, die Stelle der Bauern eingenommen, finden vielmehr bei diesen Arbeitsgelegenheit und Anlehnung in wirtschaftlicher, kommunaler und moralischer Hinsicht. — Ein sicheres Zeichen dafür, dafs der Bauernstand seinen eigentümlichen Charakter verloren hat, ist es, wenn er der Sozialdemokratie Gefolgschaft leistet. Dafs er dies thue, wird hinsichtlich der bereits genannten Dörfer Rückingen und Langendiebach vom Amtsgericht *Langenselbold* berichtet. Auch in den Realteilungsdörfern bei Cassel soll die Sozialdemokratie Anhang haben.

Es mögen hier noch einige Bemerkungen der Berichte über die zu erwartende weitere Entwickelung folgen. Das Amtsgericht *Langenselbold* glaubt, dafs bei Festhaltung der Naturalteilung der Bauernstand in einigen Jahrzehnten verschwunden sein werde. In dem Bericht des Amtsgerichts *Allendorf* (Amtsgerichtsrat Spangenberg) heifst es: „Es ist etwas anderes, einem Arbeiter den Erwerb eines kleinen Grundbesitzes zu ermöglichen, als ein Bauerngut nur zu dem Zwecke zu zerstückeln, damit jedes Kind eines Bauern etwas Grundvermögen erhält. Im letzteren Falle erhält keines derselben einen lebensfähigen Besitz, keines derselben hält sich als Miterbe eines Bauerngutes als zur Klasse der Arbeiter gehörig, gehört aber den faktischen Umständen nach auch nicht mehr zu den besitzenden Bauern, und wenn sie vielleicht noch in ihrer Person den Familienstand mit erhöhten Opfern zu bewahren vermögen, so fällt dies in der weiteren Generation fort, ohne dafs ein Stammgut als bleibender Krystallisationspunkt für die Familie bestehen geblieben ist. Auf diese Weise wird der Bauernstand mählig vernichtet."

Man hat es in sozialer Hinsicht als einen Vorzug der Naturalteilung bezeichnet, dafs sie die Sefshaftmachung der Arbeiter besser ermögliche, als das Anerbensystem. Dafs letztere vermöge des Besitzes einer kleinen Fläche Landes den Lockungen der Sozialdemokratie unzugänglich werden, wie das Amtsgericht *Gelnhausen* annimmt, glaubt freilich das Amtsgericht *Langenselbold* auf Grund seiner Erfahrungen bestreiten zu müssen. Indessen ist der Gesichtspunkt der Sefshaftmachung der Arbeiter, der übrigens in unserem Bezirk meist weniger aus dem Interesse der Landwirtschaft, als aus demjenigen der Industrie aufgestellt ist, immerhin von Wichtigkeit. Wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an Sieg, Dill und Lahn ein ausgezeichnetes ist, so hängt das doch wohl nicht unwesentlich damit zusammen, dafs in jenen Realteilungsgebieten jeder Arbeiter zugleich eigenen Grund und Boden hat. Die Arbeitgeber lassen es sich darum hier auch gefallen, dafs die Arbeiter im Vergleich mit anderen Industriebezirken minder leistungsfähig sind — eine Folge des Kräfteverbrauchs durch landwirtschaftliche Nebenarbeit. Wie liegen nun die Verhältnisse in dem Anerbengebiet unseres Gebietsabschnittes? In einigen Anerbenkreisen ist der Landerwerb für die kleinen Leute allerdings erschwert. In den Kreisen Gersfeld, Schlüchtern, Fritzlar, in letzterem seit der Durchführung der Verkoppelung, ist die Gelegenheit zum Ankaufen selten, in den Kreisen

Hersfeld und Melsungen besteht sie nicht überall. Hiervon abgesehen, ist Kauf- und Pachtland in genügendem Mafse verfügbar.[1]) Es ist übrigens zu berücksichtigen, dafs die Kreise Fritzlar und Melsungen ziemlich dicht besiedelt sind. Daraus erklärt es sich, dafs die wie fast überall im Anerbengebiete so auch hier vorhandenen „Beistücke" oder „walzenden Grundstücke" eine grofse Nachfrage haben. Was den Kreis Gersfeld betrifft, so umfafst dieser das Gebiet der hohen Rhön, wo nur eine sehr extensive Wirtschaft möglich und darum das strengste Zusammenhalten der schon von Haus aus nicht umfangreichen Besitzungen ein Gebot äufserster Notwendigkeit ist.

8. Wohlstandsverhältnisse.

Die gröfsere oder geringere Wohlhabenheit der Landbevölkerung hängt nicht allein von der Erbsitte und ihren Folgen, sondern zugleich von zahllosen anderen Umständen ab, welche mit der Erbsitte keinen direkten Zusammenhang haben. Auf einige dieser Umstände weist v. Baumbach hin, welcher, nachdem er die Zustände des Realteilungsgebietes geschildert hat, sagt: „Diese Verhältnisse müfsten zu einem Rückgang der Leistungsfähigkeit führen, wenn nicht ganz besondere Betriebsamkeit, die vorzügliche Viehhaltung, die entwickelten Verkehrs- und Absatzverhältnisse, guter Boden und namentlich gute Wiesen im Verein mit einem günstigen Klima das Gegengewicht hielten."[2]) Auch in den Berichten finden sich ähnliche Andeutungen. Den Wohlstand in den Hauptdörfern des Teilungsgebietes links der Werra führt das Amtsgericht *Allendorf* u. a. ebenfalls auf die Fruchtbarkeit des Bodens in den dortigen Gemarkungen zurück. Das Amtsgericht *Orb* schreibt die günstige Lage der Teilungsdörfer Aufenau und Neudorf dem günstigen Wiesenverhältnis zu. Auf die intensive Wirtschaft in einigen Realteilungsgebieten, namentlich im Hanauischen ist bereits oben hingewiesen. Das Amtsgericht *Cassel* fafst das persönliche Moment ins Auge; es sagt, ohne zwischen Anerben- und Realteilungsgebiet zu unterscheiden, dafs die bäuerlichen Wirte unter Voraussetzung persönlicher Tüchtigkeit prosperieren.

Anderwärts, wo die Produktionsbedingungen weniger günstig liegen, da ist auch die Lage der kleinbäuerlichen Landbewohner minder befriedigend. Es ist bereits oben bemerkt, dafs mit dem Dahinschwinden der Besitzgröfsen an die kleineren Besitzer die Notwendigkeit herantritt, Nebenverdienst zu suchen, weil die Landwirtschaft zur Ernährung der Familie nicht mehr ausreicht. Zu solchem Nebenverdienst bieten zunächst die zahlreichen und grofsen Waldungen Gelegenheit: Holzhauen, Holzfuhren, Holzhandel. Dafs hierdurch die Teilungsbauern ihren Bedarf ergänzen, erwähnen die Amtsgerichte *Veckerhagen*, *Carlshafen*, *Bieber*. Einem grofsen Teile der Teilungsbauern gewähren die Industrie und das Baugewerbe in den gröfseren Städten Nebenverdienst. Aber industrielle Betriebe finden sich

---

[1]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LIV 2, S. 262, 263, 264, 268, 269, 290, 298 f., 309.
[2]) a. a. O. S. 116.

nicht überall im Realteilungsgebiete. Ehedem liefs es sich, wie anderswo, z. B. im Nassauischen, so auch in Kurhessen der Staat angelegen sein, durch Einrichtung von Hütten-, Bergwerks-, Salinen- und anderen gewerblichen Betrieben die überschüssigen Arbeitskräfte auf dem Lande zu beschäftigen. Auf die Rentabilität wurde dabei weniger gesehen. Neuerdings hat man jedoch die schlecht rentierenden Betriebe eingehen lassen oder veräufsert, letzteres teilweise an minder leistungsfähige Unternehmer. Der Bevölkerung ist dadurch, wie v. Baumbach klagt, die seitherige bequeme Gelegenheit zu Nebenverdienst entzogen worden.[1]) Jetzt sind die Leute hier, wie in anderen Gegenden, wo eine derartige Arbeitsgelegenheit nie bestanden hat, vielfach genötigt, ihren Nebenverdienst in grofser Entfernung von ihrem Wohnsitz aufzusuchen.

In den östlich und nordöstlich vom Meifsner gelegenen Distrikten der Kreise Eschwege und Witzenhausen giebt es eine Reihe von meist gröfseren Teilungsdörfern, deren Kleinbauern in grofsem Umfange Hausierhandel betreiben. Die Männer nehmen nur im Sommer und Herbst an den landwirtschaftlichen Arbeiten teil, die im übrigen von den Frauen besorgt werden; vom September bis Ende Dezember oder von Mitte Januar bis zum April ist der Vater mit den erwachsenen Söhnen unterwegs. Sie durchstreifen Mittel- und Nordwestdeutschland, um Leinwand, Flanelle, Wachstuch, Thonwaren, Peitschen, Kolonial- und Delikatefswaren und mancherlei Erzeugnisse der kleinbäuerlichen Wirtschaften wie getrocknetes Obst, Erbsen und weifse Bohnen etc. zu vertreiben. Der in dem rauhen Gebirgsklima wenig ergiebige Boden vermag die vorhandene Übervölkerung nicht zu ernähren, und so bildet der Hausierhandel eine Einkommensquelle, die unter den gegebenen Verhältnissen schwer zu ersetzen sein würde. Er ist an die Stelle des früher in Zusammenhang mit der Allendorfer Saline betriebenen Frachtfuhrwesens getreten. In manchen Fällen hat der Hausierhandel einen gewissen Wohlstand geschaffen. Neuerdings haben sich aber die Konjunkturen dieses volkswirtschaftlich kaum noch existenzberechtigten und mit vielen Mifsständen verknüpften Erwerbszweiges namentlich durch die Konkurrenz der Versandgeschäfte verschlechtert, und der auch aufserhalb des Meifsnergebiets von hessischen Kleinbauern betriebene Hausierhandel schafft ohnehin „vielfach nur recht dürftige Existenzen“[2]).

Hauptsächlich sind es die rheinisch-westfälischen Industriebezirke, aber diese nicht allein, welche ein starkes Kontingent von Kleinbauern auch aus den Realteilungsdistrikten unseres Gebietsabschnittes als Arbeiter an sich ziehen (Westfalengänger). So aus den Kreisen Frankenberg, Hofgeismar, Wolfhagen, Eschwege, Gelnhausen, Schlüchtern.[3]) Das Amtsgericht *Hilders* hebt noch die Westfalengängerei in dem Teilungsdorfe Simmerhausen hervor. Die aus-

[1]) a. a. O. S. 141.

[2]) Vgl. die eingehende Schilderung des Wandergewerbes im Reg.-Bez. Cassel von W. Metterhausen in den „Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol.“ Bd. 57, Leipzig, 1898, S. 143 ff.

[3]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LIV 2, S. 260, 265 f., 308. — Bericht des Amtsgerichts *Netra*.

wärts auf Arbeit gehenden sind ebenso, wie die Hausierer, den gröſseren Teil des Jahres von ihrer Familie getrennt. Ihre wirtschaftliche Lage wird dadurch gekennzeichnet, daſs die Arbeitgeber sie naturgemäſs als eine bloſse Arbeiter*reserve* betrachten, welche in Zeiten geschäftlichen Niederganges zuerst entlassen wird. Dennoch können sie sich nicht entschlieſsen, ihre Scholle zu verlassen: der Besitz fesselt sie an ihr Heimatdorf.

Am schlimmsten ist im allgemeinen die wirtschaftliche Lage derjenigen Kleinbesitzer, welche Hausindustrie treiben. Die Hausindustrie war früher innerhalb unseres Gebietsabschnittes weit verbreitet. Insbesondere wurde in vielen Gegenden Hausweberei getrieben. So im Diemeldistrikt (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen),[1]) im Landkreise Cassel, im Amtsgerichtsbezirk Netra; aber auch in zahlreichen Anerbendistrikten.[2]) Im Jahre 1846 wurden insgesamt 4861 Webstühle gezählt, auf denen die Leinweberei als Nebenbeschäftigung betrieben wurde.[3]) Seitdem ist die Hausweberei, groſsenteils selbst diejenige zum eigenen Bedarf, durch den fabrikmäſsigen Betrieb verdrängt worden. Nur vereinzelt wird sie noch, wie im Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen gewerbsmäſsig betrieben. Im übrigen ist über die gegenwärtige Ausdehnung der Hausindustrie innerhalb des Realteilungsgebietes folgendes ermittelt: Im Kreise Eschwege findet sich Cigarrenfabrikation.[4]) Im Kreise Rotenburg in einigen Ortschaften, die im Amtsgerichtsbezirk Nentershausen (teilender Kleinbesitz!) liegen dürften: Besenbinderei und Korbflechterei.[5]) In den Kreisen Gelnhausen und Schlüchtern Cigarrenfabrikation, Töpferei, Korbflechterei und Besenbinderei, Verfertigung grober Holzwaren.[6]) Im Kreise Witzenhausen Cigarrenfabrikation, Töpferei.[7]) Im Kreise Schmalkalden Korbmacherei, Spielwaarenfabrikation[8]) und vor allem Kleineisenindustrie. Letztere — die bekannte Schmalkalder Kleineisenindustrie — ist die bei weitem bedeutendste aller Hausindustrieen innerhalb unseres Gebietsabschnittes. Ihre Verbreitung in dem genannten reinen Realteilungskreise erhellt aus der Thatsache, daſs sie 40 % der Bevölkerung beschäftigt.[9]) Das Amtsgericht *Steinbach-Hallenberg* erwähnt, daſs in seinem Bezirk nur

---

[1]) Martin, a. a. O. I (1789) S. 202, 204, 208, 210, 220; II (1791) S. 105, 251; III2 (1798), S. 40, 42; Landau, a. a. O. S. 176; v. Baumbach, a. a. O. S. 141.

[2]) Metz, a. a. O. S. 104, 106, 107, welcher auſser den genannten noch die Kreise Fritzlar, Homberg, Witzenhausen, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Eschwege, Ziegenhain und die Ämter Melsungen, Spangenberg, Bischhausen, Sontra, Rotenburg, Oberaula und die Stadt Frankenberg anführt.

[3]) Metz, a. a. O. S. 105.

[4]) Gerland, Der Pers. Kredit d. ländl. Kleingrundbesitzes im Reg.-Bez. Cassel (Schriften des Ver. f. Soz.-Pol. LXXIV), S. 26.

[5]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LXXIV, S. 269.

[6]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LXXIV, S. 309; LIV2, S. 309; Amtsgericht *Wächtersbach* (Töpferei in Wittgenborn); Metz, a. a. O. S. 111 f.

[7]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LIV 2, S. 262, Amtsgericht *Groſsalmerode*; Metz, a. a. O. S. 111 f.

[8]) Metz, a. a. O. S. 113 (Korbmacherei in Kleinschmalkalden und einigen anderen Orten).

[9]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LIV 2, S. 145.

eine einzige Gemeinde (Springstille) mit reiner Ackerwirtschaft vorkomme. Im Schmalkaldischen treten auch die Schattenseiten des hausgewerblichen Betriebes der Zwerggütler besonders grell hervor. Räumlich im Lande verstreut, an die Scholle gebunden, befinden sich dort die Kleinfeuerleute in vollständiger wirtschaftlicher Abhängigkeit von wenigen grofsen Handelshäusern. Diese liefern ihnen die Rohmaterialien und bestimmen einseitig den Preis, zu welchem sie die fertigen Produkte abnehmen. Sie schränken nach Mafsgabe der Konjunkturen den Betrieb beliebig ein oder lassen ihn zeitweilig ganz ruhen; ein besonderer Nachteil von der Art, wie ihn in gleichem Falle der Fabrikant erleidet, erwächst den Verlegern hierdurch nicht, da sie kein in kostspieligen Betriebseinrichtungen angelegtes Kapital zu verzinsen haben. Der Verdienst der Kleinfeuerleute ist dementsprechend ein überaus kärglicher[1]; er schwankt zwischen 6 und 9 M wöchentlich. Ihre Hauptnahrung ist die Kartoffel. Betrachtet man diese Verhältnisse, wie sie für die wirtschaftliche Lage der hausgewerblich thätigen Zwerggütler überhaupt als typisch gelten können, so wird man sagen müssen, dafs hier der Besitz einer armseligen Scholle Landes mit einem übermäfsigen Preise bezahlt wird.

In seiner Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Cassel wendet v. Baumbach auch den wirtschaftlichen Verhältnissen der kleinen hessischen *Landstädte* seine Aufmerksamkeit zu. „Ihre Zwitterstellung", sagt er, „ist ihr Verderben. Die bäuerlichen Einrichtungen im Innern der meist noch bestehenden Befestigungswerke sind dem Kleinhandwerk und dem Handel angepafst. Das Kleinhandwerk aber geht betteln und Handel und Wandel drängen nach den gröfseren Städten. Der frühere starke Verkehr der Landstrafsen erstarb, und trügerisch war die Hoffnung auf den Schienenweg. Derselbe führt den kleineren Landstädten keinen Verkehr zu, er trägt den wenigen vorhandenen in die Ferne hinaus und macht die sichersten Käufer vom platten Lande der Nachbarschaft untreu. Sie fahren stolz an der alten Marktstadt vorüber zum gröfseren Verkehrsmittelpunkte. Notgedrungen wurde aus dem durch einigen Grundbesitz gesicherten kleinen Handwerker ein noch viel kleinerer Bauer, der seinem Erwerb unter den erschwerendsten Bedingungen nachgeht. Riesengrofse Gemarkungen, deren abgelegene Teile früher bei häufig wiederkehrender Brache oder gänzlich triesch liegend zur Weide genutzt wurden, jetzt aber in vollem Umfang zu einer ertraglosen Bewirtschaftung herangezogen sind — und doch nicht grofs genug, um die Einwohnerschaft allein genügend zu ernähren. Scheunen, Ställe und menschliche Wohnungen, alles unter einem Dache, aber nicht nebeneinander in wirtschaftlicher Weise geordnet, ... sondern aufeinandergesetzt, weil der Grundraum fehlt. Werkstätte und Keller wurden zum Stalle, der Bodenraum im dritten und vierten Stockwerk dient als Scheune und Heuboden. Einzeln, an Seilen, werden die Garben und Heubunde hinaufgewunden. Ein Hofraum ist in vielen Fällen nicht vorhanden, der Dünger wird in

[1]) Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. LIV 2, S. 145.

stockwerkhohen Haufen vor die Thüre und unter die Dachtraufen gepackt."[1]) Die Zahl der Landstädte im Regierungsbezirk Cassel ist 53.[2]) Es ist hier daran zu erinnern, dafs auch in denjenigen von ihnen, welche inmitten des Anerbengebietes liegen, zumeist die Sitte der Naturalteilung herrscht. Die vorstehende Darstellung gehört insofern hierher, als sie die Verlegenheit erkennen läfst, in welche der Zwerggütler gerät, wenn ihm der zum Leben notwendige Aufsenverdienst entzogen oder beschränkt wird. Freilich ist hier der Gang der Entwickelung der umgekehrte: nicht von der Landwirtschaft zur gewerblichen Thätigkeit, sondern von der letzteren zur ersteren.

Armut herrscht auch unter der bäuerlichen Bevölkerung eines grofsen Teiles des Anerbengebietes. Von den Bewohnern der rauhen Gebirgslagen sagt v. Baumbach, dafs dort „zäheste Sparsamkeit und Bedürfnislosigkeit überall durch gleiche Armut bedingt" seien.[3]) Hierher gehören namentlich die hohe Rhön, auch ein grofser Teil des Kreises Frankenberg. Ein besonderer Umstand, der die Wohlstandsverhältnisse der Anerbenbauern ungünstig beeinflufst, ist die übermäfsige Höhe der Ansatzpreise, wie sie in einigen Grenzgebieten und gerade auch in einigen ärmeren Gebirgsgegenden üblich ist. Darauf ist es wahrscheinlich mit zurückzuführen, wenn im Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen sowie in den Kreisen Schlüchtern und Hersfeld die Verschuldung des Grundbesitzes eine steigende (*Oberkaufungen,* Landrat zu *Schlüchtern* und *Hersfeld*), und wenn im Amtsgerichtsbezirk Birstein die Gemeinde Katholisch Wüllenroth — die einzige mit durchgehends geschlossener Vererbung — die am meisten verschuldete ist (*Birstein*). Die zu hohen Ansatzpreise sind es offenbar auch, welche in den Amtsgerichtsbezirken Frankenberg und Salmünster die Ursache geben zu häufigen Streitigkeiten zwischen Übergeber und Übernehmer — fast immer Anzeichen einer schlechten wirtschaftlichen Lage des letzteren — und welche im Jofsgrund zur Folge haben, dafs hier der Bauernstand schwer zu kämpfen hat (*Orb*).

Allein im grofsen und ganzen ist der Bauernstand des Anerbengebietes auch wirtschaftlich ein gesunder. Es fehlt nicht an Zeugnissen dafür, dafs dies zu einem erheblichen Teile gerade dem Anerbensystem zuzuschreiben ist. Wie Miaskowski ganz allgemein sagt: Dafs das Anerbensystem bei mäfsigen Ansatzpreisen überall gute Bauern erhalten habe,[4]) so spricht auch der Bericht des landwirtschaftlichen Centralvereins für den Regierungs-Bezirk Cassel vom 27. Dezember 1882[5]) in Bezug auf unseren Gebietsabschnitt aus: „Der mittlere und gröfsere bäuerliche Grundbesitz (von 10 ha aufwärts) ist widerstandsfähiger gegenüber der Ungunst der Zeit, als der kleinere." Dies ist insofern eine Wirkung des Anerbensystems, als die Erhaltung des mittleren und gröfseren bäuerlichen Besitzes vorzugsweise sein Verdienst

[1]) v. Baumbach, a. a. O. S. 120 f.
[2]) Ebenda S. 115.
[3]) A. a. O. S. 114.
[4]) Sitzung des Landesök.-Kolleg. v. 15. Febr. 1883. (Landw. Jahrb. XII, Suppl. I, S. 614).
[5]) Ebenda S. 414.

ist. Noch charakteristischer ist eine andere Bemerkung, die sich in demselben Berichte bezüglich des Kreises Kirchhain findet. Die in dem Bericht erörterte Frage, ob in den letzten Jahren vor 1882 eine besonders hohe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu statuieren sei, wird für diesen Kreis nur hinsichtlich des Realteilungsgebietes bejaht, hinsichtlich des Anerbengebietes hingegen ausdrücklich verneint. Dem entspricht die Angabe des Amtsgerichts *Gladenbach*, dafs diejenigen Ortschaften die wohlhabendsten seien, welche das Anerbensystem am strengsten durchführen. Bei v. Baumbach lesen wir: „Wo die Geschlossenheit der Güter üblich und die Veranschlagung derselben beim Ansatzvertrage eine mäfsige ist, erfreut sich der Bauernstand geordneter Hypothekenverhältnisse, und die Belastung überschreitet selbst da ein angemessenes Mafs nicht, wo Neubauten und Meliorationen die Aufnahme von neuen Kapitalien an Stelle der abgetragenen Teile der Landeskreditkassendarlehne notwendig machen.“[1]) In ähnlichem Sinne äufsert sich eine Anzahl der vorliegenden Berichte aus den Anerbendistrikten. Sie sagen: es herrsche ein gewisser Wohlstand oder es herrsche Wohlhabenheit oder der Bauernstand sei ein guter (*Gudensberg, Melsungen, Allendorf, Bischhausen, Sontra, Fronhausen, Gladenbach, Grofsenlüder*).

Der oben erwähnte Bericht des landwirtschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel erörtert die Frage der Schuldzunahme in den letzten Jahren vor 1882 ohne statistische Unterlage. Immerhin sind seine Angaben von Interesse. Eine hohe und schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes wird *nicht* angenommen für die Anerbenkreise Melsungen, Fritzlar, Ziegenhain, Fulda, Marburg und das Anerbengebiet des Kreises Kirchhain; aufserdem nicht für die wenig zahlreichen gröfseren Besitzungen (von mehr als 6 ha) in den Kreisen Hanau und Schmalkalden.[2]) Im übrigen wird sie angenommen. Dafs die Angaben des landwirtschaftlichen Centralvereins auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, beweist der vorliegende Bericht des Amtsgerichts *Sontra* (Kreises Rotenburg), welcher feststellt, *dafs der bäuerliche Besitz meist unverschuldet sei*. Die Anerbenbauern des Amtsgerichts Sontra haben vielfach beträchtlichen Kapitalbesitz, wie sich aus den Bemerkungen in Spalte 16 zu lfd. Nr. 1—3, 12, 22, 23, 31, 35, 43, 44 der Anlage II ergiebt, und schwerlich sind sie die einzigen. In mehreren Ortschaften des Kreises Hofgeismar gewann ich den Eindruck, als ob gerade die Besitzer der geschlossen vererbenden gröfseren Besitzungen mit Kapitalbesitz ausgestattet wären, und v. Baumbach weist darauf hin, dafs bei der Ablösung der Reallasten aufser gröfseren Grundbesitzern fast nur die bäuerlichen Besitzer ärmerer Gegenden von der Vermittelung der Rentenbank Gebrauch gemacht haben, im übrigen aber die Ablösungskapitalien bar, also aus vorhandenen Geldmitteln, bezahlt worden seien.[3])

---

[1]) A. a. O. S. 129.

[2]) Landw. Jahrb. Bd. XII Suppl. I S. 411 f.

[3]) A. a. O. S. 129.

9. Verschuldungs-Statistik.

Eine Statistik der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes würde die beste Unterlage für die Beurteilung der Wohlstandsverhältnisse in den verschiedenen Vererbungsgebieten sein. Leider fehlt es an einer vollständigen Statistik dieser Art. Es haben nur in einzelnen Amtsgerichtsbezirken Erhebungen über den Stand der grundbuchmäfsigen Verschuldung stattgefunden — für unseren Gebietsabschnitt in den reinen Anerbenbezirken Fritzlar und Hünfeld. Die hierbei gewonnenen wichtigeren Ziffern sind in der Anlage VII zusammengestellt.

Verglichen mit den anderen Provinzen müssen die Verschuldungsverhältnisse in den hessischen Amtsgerichtsbezirken Fritzlar und Hünfeld im ganzen als günstig bezeichnet werden. Die durchschnittliche Verschuldung auf 1 M Grundsteuerreinertrag betrug in beiden Amtsgerichtsbezirken zusammen im Jahre 1882 20,09 und im Jahre 1896 24,06 M und stand damit unter dem Durchschnitt der 50 Amtsgerichtsbezirke, für welche die Verschuldungsverhältnisse untersucht sind; dort betrug die Verschuldung nämlich 22,96 bezw. 28,40 M auf 1 M Grundsteuerreinertrag. Eine günstigere Stellung als die genannten Bezirke nahmen nur die Provinzen Westfalen, Hannover, Sachsen und Schleswig-Holstein ein. Im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar ist die Verschuldung von 14 auf 21 M gestiegen, in Hünfeld dagegen von 28,15 auf 27,97 M gesunken — in den 50 überhaupt untersuchten Amtsgerichtsbezirken haben nur noch zwei ein Sinken der Verschuldung aufzuweisen.

Die Erhebung von 1895 stellt die Verschuldungsverhältnisse im einzelnen nach Güterkategorieen dar, indem sie die schuldenfreien von den verschuldeten scheidet und die letzteren nach der Höhe der Belastung gruppiert. Im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar sind die Verschuldungsverhältnisse der Grofsbauerngüter (300—1500 M Grundsteuerreinertrag), die hier nahezu die Hälfte der ganzen nutzbaren Fläche einnehmen, recht günstig. 30,8 % dieser Güter sind schuldenfrei (im ganzen Staate 30,5), 38,4 % nur bis zu 20 M pro 1 M Grundsteuerreinertrag belastet (im Staat nur 26,9 %), und während im Staatsdurchschnitt 16,55 % dieser Güterklasse stärker als mit dem Vierzigfachen des Grundsteuerreinertrages belastet sind, sind es im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar nur 8,9 %. Auch die kleineren Bauerngüter (90—300 M Reinertrag) sind besser gestellt als der entsprechende Durchschnitt des Staates, da in Fritzlar nur 16,19 % mit mehr als 40 M belastet sind, im Staate aber 23,24 %.

Anders liegen die Verhältnisse in Hünfeld, das eine andere Bodenverteilung hat und namentlich in Bezug auf die natürlichen Verhältnisse ebenso ungünstig dasteht, wie Fritzlar ausgesprochen günstig; beträgt doch der Grundsteuerreinertrag vom Hektar in Fritzlar 21,90, in Hünfeld aber nur 9,60 M. Hier überwiegt der kleinbäuerliche Besitz von 90—300 M Grundsteuerreinertrag (38,6 % — in Fritzlar 17,0 % — der nutzbaren Fläche). Von den Gütern dieser Klasse sind aber in Hünfeld 17,36 (im Staate nur 11,19) mit mehr als 60 und 16,94 (im Staate 12,05) Prozent mit 40—60 M pro 1 M

Grundsteuerreinertrag belastet, so dafs etwa der dritte Teil als sehr hoch verschuldet oder überschuldet anzusehen ist; schuldenfrei dagegen sind nur 16,53 % (im Staate 33,43). Die gröfseren Güter von 300—1500 M Grundsteuerreinertrag, die 30 % der Fläche einnehmen, sind auch in Hünfeld bedeutend besser gestellt, auch besser als der Staatsdurchschnitt; zwar sind nur 20,21 % schuldenfrei (gegenüber 30,47), aber dafür 48,94 (gegenüber 26,93) nur bis zum Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages belastet und nur 7,45 (gegenüber 16,55) stärker als mit dem Vierzigfachen.

Soweit aus der räumlich beschränkten Erhebung allgemeine Schlüsse gezogen werden können, läfst sich ersehen, dafs sich im Hessischen zwar noch ein wohlhabender Bauernstand erhalten hat, aber doch schon grofse Teile als schwer gefährdet anzusehen sind.

Während der Wohlstand der von der Natur mehr begünstigten Distrikte durch die dort herrschende Anerbengewohnheit in hohem Grade gefestigt worden ist, hat die gesetzlich nicht geschützte Erbsitte keineswegs genügt, um die mittleren und kleinen Bauerngüter in den unfruchtbaren Gegenden vor Überschuldung zu schützen. Der hier obwaltende Zusammenhang ist leicht erkennbar. Eine einmal übernommene beträchtliche Schuld ist von kleineren Besitzern schwer abzustofsen, wenn sie in ihrer ganzen Betriebsart durch die ungünstigen Bodenverhältnisse stark gebunden sind. Tritt dann ein erneuter Erbfall ein, so pflegt man das verschuldete Gut überaus hoch zu veranschlagen, um die „weichenden Erben" nicht leer ausgehen zu lassen. Eine starke Überschuldung ist somit unvermeidlich, und nur eine bedeutende Gröfse der bäuerlichen Besitzung vermag hier die Ungunst der natürlichen Bedingungen einigermafsen auszugleichen. Die Grofsbauerngüter sind auch in Hünfeld nur mäfsig belastet, um so bedenklicher erscheint es, dafs die Anzahl solcher Besitzungen sich auch in den ärmeren Gegenden im Rückgang befindet.

Die Gesamtlage der bäuerlichen Bevölkerung dieser Gegenden macht es dringend erforderlich, dem sichtbaren Verfall wenigstens dadurch entgegenzuwirken, dafs man der Anerbensitte, soweit sie noch besteht, durch ihre gesetzliche Anerkennung eine feste Stütze giebt. Solche Festigung liegt aber auch im Interesse der von Natur wohlhabenderen Distrikte. Denn das Schwinden der alten Erbsitte, ihre Erschütterung durch städtisch-kapitalistische Ideen und den Einflufs des gesetzlichen Erbrechts würden auch für sie Überschuldung und Zertrümmerung der Bauerngüter, Vernichtung des Wohlstands und der Unabhängigkeit der bäuerlichen Besitzer bedeuten.

Anlage I.

Ansatzpreise für bäuerliche Besitzungen in 3 Anerbendörfern des Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen.

(Die Preise pro ha sind in den beiden letzten Spalten in Klammern beigefügt.)

Lfd. Nr.		Drittletzter Übergang	Vorletzter Übergang	Letzter Übergang
1	Jahr	1834	1864	1896
	Gröfse	59 Acker = c. 15 ha	93 Acker = c. 23 ha	37,3339 ha
	Ansatzpreis	4800 M.	10 500 M. (456)	13 000 M. (348)
2	Jahr	1832	1870	1896
	Gröfse	22 Acker = c. 5 ha	4,7539 ha	4,5729 ha
	Ansatzpreis	2700 M.	3900 M. (821)	3500 M. (766)
3	Jahr	1836	1867	1895
	Gröfse	c. 11 Acker = c. 3 ha	7,0000 ha	6,5787 ha
	Ansatzpreis	360 M.	5700 M. (814)	4754 M. (723)
4	Jahr	1846	1862	1895
	Gröfse	72 Acker = c. 18 ha	73 Acker = c. 18 ha	18,8376 ha
	Ansatzpreis	12 000 M.	10 440 M. (580)	14 400 M. (764)
5	Jahr	1831	1855	1889
	Gröfse	22 Acker = c. 5 ha	19 Acker = c. 5 ha	8,4796 ha
	Ansatzpreis	2700 M.	3300 M. (660)	6600 M. (779)
6	Jahr	1821	1854	1889
	Gröfse	12 Acker = c. 3 ha	$16^5/_8$ Acker = c. 4 ha	7,5725 ha
	Ansatzpreis	?	3000 M. (750)	3000 M. (396)
7	Jahr	1834	1860	1883
	Gröfse	?	20 Acker = c. 5 ha	5,6519 ha
	Ansatzpreis	?	1890 M. (378)	2865 M. (507)
8	Jahr	1835	1861	1894
	Gröfse	$38^9/_{16}$ Acker = c. 10 ha	38 Acker = c. 10 ha	12,7691 ha
	Ansatzpreis	3300 M.	4500 M. (450)	8120 M. (636)
9	Jahr	1845	1864	1895
	Gröfse	20 Acker = c. 5 ha	$26^5/_8$ Acker = c. 7 ha	5,7102 ha
	Ansatzpreis	1666,50 M.	4095 M. (585)	4440 M. (778)
10	Jahr	1835	1860	1894
	Gröfse	$47^{12}/_{16}$ Acker = c. 12 ha	$48^3/_8$ Acker = c. 12 ha	11,6820 ha
	Ansatzpreis	4200 M.	5400 M. (450)	11 700 M. (1001)
11	Jahr	1828	1860	1892
	Gröfse	$41^9/_{16}$ Acker = c. 10 ha	13,3329 ha	12,6963 ha
	Ansatzpreis	4200 M.	7800 M. (585)	15 300 M. (1205)

Lfd. Nr.		Drittletzter Übergang	Vorletzter Übergang	Letzter Übergang
12	Jahr	1835	1860	1889
	Größe	$6^{9}/_{16}$ Acker = c. $1^{3}/_{4}$ ha	$15^{1}/_{16}$ Acker = c. 4 ha	5,8313 ha
	Ansatzpreis	1440 M.	3900 M. (975)	4500 M. (772)
13	Jahr	1825	1853	1887
	Größe	$10^{4}/_{16}$ Acker = c. $2^{1}/_{2}$ ha	12 Acker = 3 ha	6,0654 ha
	Ansatzpreis	2400 M.	3345 M. (1115)	6180 M. (1019)
14	Jahr	1830	1855	1887
	Größe	$40^{10}/_{16}$ Acker = c. 10 ha	$36^{4}/_{16}$ Acker = c. 9 ha	11,4709 ha
	Ansatzpreis	4200 M.	9000 M. (1000)	16 000 M. (1395)
15	Jahr	1822	1848	1871
	Größe	$12^{13}/_{16}$ Acker = c. 3 ha	$14^{5}/_{16}$ Acker = c. 4 ha	13,7966 ha
	Ansatzpreis	4200 M.	6000 M. (1500)	15 000 M. (1087)
16	Jahr	1834	1858	1882
	Größe	$69^{9}/_{16}$ Acker = 17 ha	$65^{11}/_{16}$ Acker = c. 16 ha	15,9740 ha
	Ansatzpreis	7200 M.	6000 M. (375)	9000 M. (563)
17	Jahr	1842	1867	1895
	Größe	$9^{4}/_{16}$ Acker = c. $2^{1}/_{2}$ ha	$8^{5}/_{8}$ Acker = c. 2 ha	4,8417 ha
	Ansatzpreis	1350 M.	2100 M. (1050)	verk. f. $5333^{1}/_{3}$ M (1102)
18	Jahr	1829	1850	1887
	Größe	$8^{5}/_{8}$ Acker = c. 2 ha	$9^{3}/_{8}$ Acker = c. $2^{1}/_{2}$ ha	4,8631 ha
	Ansatzpreis	1020 M.	1950 M. (780)	6300 M. (1296)
19	Jahr	1816	1844	1875
	Größe	(Haus und $^{6}/_{8}$ Acker Land)	$14^{9}/_{16}$ Acker = c. 4 ha	8,1398 ha
	Ansatzpreis	2400 M.	2700 M. (675)	4848 M. (595)
20	Jahr	1827	1855	1886
	Größe	$38^{3}/_{8}$ Acker = c. 10 ha	$35^{6}/_{8}$ Acker = c. 9 ha	3,2937 ha
	Ansatzpreis	5481 M.	5481 M. (609)	verk. f. 12450 M. (3784)

Hiernach hat im ganzen seit dem drittletzten Übergang des Gutes ein Steigen der Ansatzpreise stattgefunden. Aber dasselbe kann nicht als ein übermäßiges bezeichnet werden. Seit dem vorletzten Übergang ist mehrfach ein Preisrückgang eingetreten.

Anlage II. Übergabepreise in 60 Ansatz-

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									A. Güter von mehr
1	Sontra 1882/83	Eltern	2 Söhne	2 (1 Sohn 1 Tochter)	137,63	879,18	2 388	—	—
2	Metzlar 1883	Eltern	Sohn	3 (2 Söhne 1 Tochter)	117,85	407,71	516	90 000	12 000
									B. Güter von 50
3	Krauthausen 1891	Vater als alleiniger Gutsinhaber	Sohn	2 (Töchter)	98,51	485,09	420	75 000	—
4	Mönchhosbach 1892	Mutter und Bruder	Sohn	1	51,44	394,51	306	48 000	3000

verträgen aus dem Amtsgerichtsbezirk Sontra.

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
als 100 Hektar.					
165 000	—	—	—	Verwaltung und Nieſsbrauch für den Vater auf Lebenszeit	Die Bestimmungen der Übergabe sind in einem gemeinschaftlichen Testament der Eltern getroffen worden. Nach dem Tode der Mutter hat dann der Vater das Gut dementsprechend zwei Söhnen übergeben. Die Übernehmer erhalten auch den Anspruch auf eine Lebensversicherungssumme von 30000 M beim Tod des Vaters. Von den Erbgeldern sind 90 000 M für den Bruder beim Tode des Vaters zahlbar, von da ab mit 4 % zu verzinsen, von den 75 000 M der Schwester ebenso 30000 M, 45000 M dagegen bei Lebzeiten der Schwester unkündbar und zu 4 % verzinslich.
19 000	—	59 000	Lebenslängl. Unterhalt für einen schwachsinnigen Bruder gegen Genuſs der Zinsen seiner Herausgift von 9 000 M	Einsitz und Naturalauszug	Ausgleichung der Erbteile der übrigen Geschwister hat offenbar aus sonstigem Vermögen der Übergeber stattgefunden.
bis 100 Hektar.					
—	30 000 zu 3 1/2 % verzinslich und auf 1/4 jährliche Kündigung zahlbar	45 000	—	Einsitz und Naturalauszug	Abfindung der Geschwister hat aus anderem Vermögen der Eltern stattgefunden. Im Jahre 1860 ist dasselbe Gut für 57 000 M übergeben. Der damalige Übernehmer hatte 28 500 M an seine Schwester herauszuzahlen und behielt ebensoviel als eigenes Erbteil. Dazu erworben ist dann noch für 1 666 M Grundvermögen.
18 000 zu 4 % verzinslich	9 000 an die Mutter zu 4 % verzinslich	18 000	Wohnrecht bis z. Verheiratung, 1 Pferd, 1 Kuh, 10 Hammel	Einsitz, Naturalauszug an die Mutter	1 Haus mit Garten und Wiese erhält der andere Bruder.

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben aufser den Übernehmern	Gröfse des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									C. Güter von 25
5	Königswald 1880	Vater und Geschwister	Tochter und Schwiegersohn	4 (2 Söhne 2 Töchter)	49,49	178,06	180	36 000	—
6	Krauthausen 1867	Beide Eltern	Sohn	2 (1 Tochter 1 Sohn).	43,90	198,40	210	21 000	—
7	Breitau 1881	Eltern	Sohn	4	44,07	96,24	180	18 000	—
8	Breitau 1881	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	4 (3 Töchter 1 Sohn)	48,63	116,70	210	22 500	—
9	Lindenau 1887	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	2 (Töchter)	42,89	138,00	150	18 000	—
10	Berneburg 1876	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	?	42,41	333,29	360	63 000	30 000

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
bis 50 Hektar.					
28 800	—	7200	Ein- und Ausgang für den jüngsten Bruder Unterhalt bis zur Konfirmation.	Einsitz und Alimentation für den Vater	
14 000	—	7000	Aufenthaltsrecht für den Bruder.	Einsitz und vollständige Verpflegung oder Naturalauszug für die Mutter, da der Vater inzwischen verstorben ist.	
13 800 zu $4^1/_2$ % verzinslich, zahlbar bei Volljährigkeit der Geschwister.	—	4200	Wohnrecht für 3 Geschwister bis zur Verheiratung. An 1 Schwester bei der Heirat 1 Kuh (Wert 75 M) an 2 Söhne je 75 M.	Einsitz, Naturalauszug.	
18 000 zu 4% verzinslich $^1/_4$ jährlich kündbar. 2×4500 M erst von Konfirmation der Geschwister ab verzinslich.	—	4500	Wohnrecht für 3 Geschwister bis zur Verheiratung. Unterhalt für 2 bis zur Konfirmation, für 2 Schwestern bei der Verheiratung je 1 Kuh, für den Bruder 120 M.	Einsitz und Auszug.	
12 000 zu 4% verzinslich auf $^1/_4$ jährliche Kündigung zahlbar.	—	6000	—	Einsitz und Mitessen und Trinken, sonst Naturalauszug.	Beide Schwestern verheiratet.
—	24 000	9000	Wohnrecht für 4 Geschwister bis zur Volljährigkeit.	Einsitz und Naturalauszug.	

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	Weissenborn 1878	Eltern	Tochter und Schwiegersohn.	5 (1 Sohn 4 Töchter).	41,63	140,42	198	24 000	—
12	Diemerode 1876	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	4	32,29	159,12	150	18 000	—
13	Diemerode 1888	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	2 (1 Sohn 1 Tochter).	36,50	175,99	150	15 000	1500
14	Mönchhosbach 1883	Vater für sich u. kraft testamentarischer Ermächtigung seiner Ehefrau.	Sohn.	5 (1 Sohn 4 Töchter).	33,17 mit Mühle.	129,50	180	30 600	19 500
15	Lindenau 1885	Eltern	Sohn.	2 (1 Sohn 1 Tochter).	32,44	144,44	150	12 000	—

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
20 000 2×4000 sofort zahlbar. 3×4000 zu 4% verzinslich u. bei Verheiratung oder dem 30. Lebensjahr zahlbar.	—	4000	Wohnrecht für 3 Schwestern bis zum 30. Jahre und bei der Verheiratung 1 Kuh und Getreide.	Einsitz und Naturalauszug.	
13 500 unkündbar bis zur Verheiratung verzinslich zu 4% und zwar 3×4500	—	4500	Wohnrecht für 4 Geschwister bis zur Verheiratung f. 3 Brüder bei der Verheiratung je 1 Rind und 10 Schafe.	Einsitz und Auszug.	1 Bruder erhält sein Erbgeld aus dem Barvermögen der Übergeber.
9000 zu 4% verzinsl., 1200 M bis zum Tode der Übergeber unkündbar, bis dahin an diese verzinslich.	—	4500	—	Einsitz und Naturalauszug.	
9000	—	2100	Wohnrecht für 3 Geschwister bis zur Verheiratung. Bei der Verheiratung 1 Kuh und Aussteuer im Wert von je 600 M.	Einsitz und Unterhalt oder Auszug für den Vater.	Vorkaufsrecht zum Ansatzpreis für den Bruder, danach für 1 Schwester, diese muß dann jedem der Brüder 1500 M mehr zahlen.
8000 zu 4% verzinslich.	—	4000	Wohnrecht für 1 Schwester bis z. Verheiratung oder bis zum 25. Jahr. Bei Verheiratung 1 Kuh, und Getreide.	Einsitz, Auszug, Unterhalt oder Naturalauszug.	Lebenslängliches Wohnrecht für einen geistesschwachen Sohn.

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
16	Mönchhosbach 1892	Eltern.	Tochter und Schwiegersohn.	1 Tochter	32,17	222,78	174	18 000	—
17	Hübenthal 1892	Vater als alleiniger Gutsinhaber.	Tochter und Schwiegersohn.	1 Sohn.	32,06	193,19	180	12 000	—
18	Lindenau 1890	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	2 (1 Sohn 1 Tochter).	31,39	139,50	150	13 500	—
19	Ulfen 1894	Mutter und Geschwister.	Sohn und Schwiegertochter.	3 (2 Söhne 1 Tochter)	30,82 mit Mühle.	81,31	135	25 875	—
20	Heierode 1875	Eltern, beide unter Vormundschaft.	Sohn.	1 Tochter.	30,51	—	150	15 000	—
21	Krauthausen 1865	Vater als alleiniger Gutsinhaber.	Sohn und Schwiegertochter.	1 Tochter.	29,25	134,12	150	13 500	—
22	Hornel 1878	Geschwister.	Bruder.	2 Söhne.	29,20 mit Mühle.	—	180	18 000	—

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
9000 zu 3 1/2 % verzinslich.	—	9000	Wohnrecht auf Lebenszeit und Ausstattung 1 Kuh, 10 Schafe und Früchte.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	Statt des Einsitzes können die Übergeber jährlich 60 M Mietsentschädigung verlangen.
3000	—	9000	Lebenslängliches Wohnrecht und Unterhalt für den geisteskranken Bruder.	Lebenslängliche Verwaltung. Veräufserungsverbot zu gunsten beider Eltern. Statt der Verwaltung freier Unterhalt und Naturalauszug.	
9000 zu 4 % verzinslich.	—	4500	Wohnrecht bis zur Verheiratung.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	
17 250, 8250 M sind zu 4 % verzinslich, 6000 M 4 Jahre, 3000 M bis zum Tode der Mutter unverzinslich.	—	8625	Wohnrecht für 1 Bruder bis zur Verheiratung.	Einsitz, Unterhalt oder Naturalauszug für die Mutter.	
3000 zu 4 1/2 % verzinslich.	—	3000	Wohnrecht und Ausstattung für die Schwester.	Mitessen, Mittrinken am Tisch d. Übernehmers, später Naturalauszug, Einsitz.	Übernehmer hat einen Einsitz und Auszug an eine Grofsmutter übernommen.
6000	1500 (nach dem Tode der Übergeber der Schwester zufallend).	6000	—	Wie bei 18.	
—	—	18 000	Wohnrecht auf Lebenszeit für 1 Bruder.	Eltern tot.	Die Abfindung der Geschwister soll aus dem Barvermögen erfolgen.

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
23	Berneburg 1890	Eltern.	Tochter und Schwiegersohn.	2 Töchter.	27,76	228,25	210	18 000	—
24	Diemerode 1884	Mutter und Geschwister.	Sohn.	6 (4 Töchter 2 Söhne).	28,10	130,85	135	18 000	12 834
25	Hübenthal 1881	Vater.	Sohn und Schwiegertochter.	1 Sohn.	27,72	159,52	135	15 000	—
26	Diemerode 1882	Eltern.	Sohn und Braut.	5 (3 Söhne 2 Töchter).	26,85	106,62	135	11 550	7200
27	Krauthausen 1891	Mutter und Geschwister.	Sohn und Schwiegertochter.	1 Sohn.	25,50	108,80	120	18 000	—
28	Königswald 1877	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	2 Töchter.	25,29	—	75	9300	4500
									D. Güter von 10
29	Hornel 1894	Eltern.	Tochter und Schwiegersohn.	1 Tochter.	24,85	150,23	180	33 000	—
30	Hornel 1891	Eltern.	Sohn.	2 Töchter.	24,32	147,55	228	18 000	—

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
—	—	18 000	—	Einsitz und Naturalauszug.	1 Schwester erhält ein Grundstück im Ansatz von 1000 M, die andere im Ansatz von 500 M; im übrigen sind sie aus dem Barvermögen der Eltern abgefunden.
5166 zu 4% verzinslich.	—	763	Wohnrecht für 2 Geschwister bis z. Verheiratung oder 30. Jahr, alsdann an 1 Bruder 8 Schafe.	Einsitz und Unterhalt, sonst Naturalauszug für die Mutter.	
7500	—	7 500	—	Wie zu 24 für den Vater.	
4050 zu 4% verzinslich.	300 zu 4% verzinslich.	—	Wohnrecht für 2 Geschwister bis z. Verheiratung oder 30. Jahr, alsdann je 1 Kuh und 5 Schafe.	Einsitz und Unterhalt sonst Auszug.	Ein Bruder soll statt seiner Herausgift von 900 M mehrere mitübergebene Grundstücke verlangen können.
9000 zu 3½% verzinslich.	—	9000	—	Einsitz, Unterhalt oder Naturalauszug.	
3000 zu 4½% verzinslich.	300 Notheller unverzinslich.	1500	Wohnrecht für 2 Schwestern bis zum 25. Jahr, bei Verheiratung je 1 Rind, 5 Schafe, Früchte und Fleisch.	Einsitz, Auszug und Beerdigung.	
bis 25 Hektar.					
—	16 500	16 500	Wohnrecht bis z. Verheiratung, dann 600 M Aussteuer an die Schwester.	Einsitz und Unterhalt oder Auszug für die Eltern.	
12 000 zu 4% verzinslich.	—	6000	Wohnrecht bis z. Verheiratung, dann 600 M und Früchte für 2 Schwestern.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
31	Hornel 1880	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	1 (Tochter)	23,50	140,53	174	12 600	—
32	Ulfen 1886	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	1 (Tochter)	22,99	55,57	156	18 300	1500
33	Ulfen 1894	Vater und Geschwister	Sohn und Schwiegertochter.	3 (1 Sohn 2 Töchter)	22,43	56,46	135	13 200	—
34	Königswald 1886	Mutter und Geschwister	Tochter	6 (4 Töchter 2 Söhne).	21,63	87,47	90	9900	5070
35	Hübenthal 1881	Eltern	Sohn und Schwiegertochter.	1 (Tochter)	21,38	162,85	135	12 000	—
36	Heierode 1881	Mutter als alleinige Gutseigentümerin unter Zustimmung des Mannes.	Sohn	—	22,22 u. Mühle.	108,13	165	21 000	1800

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
2400 $4^1/_2$ %	—	10 200	—	Einsitz, Unterhalt oder Naturalauszug.	Ausgleichung d. Abfindung der Schwester hat aus dem Barvermögen stattgefunden.
8400 zu 4 % verzinslich 1200 M bis zum Tode der Eltern unkündbar und an diese verzinslich	—	8400	Wohnrechte bis zur Verheiratung, alsdann 1 Kuh oder 150 M.	Einsitz, Unterhalt oder Naturalauszug.	
7200 an 2 Schwestern.	2400 an den Vater zu 3 % verzinslich.	3600	—	Unterhalt, Einsitz oder Naturalauszug an den Vater.	Der eine Bruder ist schon früher abgefunden, eine Schwester erhält einen Garten für 50 M von dem Übernehmer.
2154 zu 4 % verzinslich.	2415 an die Mutter.	259	Lebenslänglicher Einsitz und Unterhalt für 1 Schwester, wogegen der Übernehmerin deren Erbgeld von 859 M nach deren Tod zufällt. Für Bruder bis zur Verheiratung oder 30 Jahr Wohnrecht.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug für die Mutter.	Die Geschwister sind aus zwei Ehen, von den Erbgeldern — Spalte 11 — erhält eine Tochter 1. Ehe 859 M, die 5 übrigen Geschwister je 859,20 M. Von dem Betrag Spalte 12 sind für die Übernehmerin bei Tod der Mutter 483 M bestimmt.
3000	3000	6000	—	Einsitz und Naturalauszug für die Eltern.	Die Ausgleichung des Erbteils der Schwester hat jedenfalls aus dem Barvermögen stattgefunden.
—	7200 an die Mutter zu 5 % verzinslich	12 000	—	—	Der Übernehmer hat einen auf dem Gut lastenden Auszug für den Großvater zu leisten.

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
37	Königswald 1892	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	—	24,61	97,75	105	9000	—
38	Rockensüfs 1890	Vater.	Sohn.	5 (2 Söhne 3 Töchter).	20,04	124,10	120	13 500	—
39	Ulfen 1893	Vater und Geschwister.	Tochter und Schwiegersohn.	3 Töchter.	18,88	46,73	105	16 560	—
40	Weissenborn 1884	Vater und Geschwister.	Sohn.	5 (2 Söhne 3 Töchter).	18,44	49,68	105	11 400	—
41	Königswald 1885	Eltern.	Sohn.	2 (1 Tochter 1 Sohn).	18,65	76,07	90	8100	—
42	Berneburg 1884	Vater und Geschwister.	Sohn und Schwiegertochter.	9 (2 Töchter 7 Söhne).	17,09 mit Mühle	109,53	135	21 000	1350
43	Heierode 1888	Mutter, Geschwister.	Sohn.	2 (1 Sohn 1 Tochter).	16,78	103,27	120	10 800	—
44	Ulfen 1894	Eltern.	Tochter und Schwiegersohn.	3 (2 Söhne 1 Enkel).	15,19	43,77	150	15 000	—

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
—	—	9000	—	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	
11 100 wovon 4 × 275 M bis zur Verheiratung oder 26. Jahre unverzinslich.	—	2400	Für 2 Geschwister Wohnrecht bis zur Verheiratung oder zum 30. Lebensjahr, alsdann 1 Kuh und Früchte.	Einsitz, Naturalauszug für *beide Eltern*.	
12 000 zu 3 ½ % verzinslich.	560 zur Abtragung von Schulden.	4000	Wohnrecht für 3 Schwestern bis zum 25. Jahr, Unterhalt der jüngsten Schwester, 10 Jahr, bis zur Konfirmation.	Einsitz und Unterhalt oder jährlich 360 M.	Von den Erbgeldern (Spalte 11) sind 4000 M für die jüngste Schwester erst von ihrem 15. Lebensjahr ab verzinslich und bis zur Volljährigkeit unkündbar.
9300	—	2100	Wohnrecht für 3 Geschwister bis zur Verheiratung, alsdann 1 Kuh oder 150 M.	Einsitz und Naturalauszug.	Von den Erbgeldern erhalten 2 Schwestern je 2100 M, 2 Brüder je 2550 M, eine verstorbene Schwester war bereits abgefunden.
5400 zu 4% verzinslich.	—	2700	Wohnrecht für 2 Geschwister bis zur Verheiratung oder 25. Jahre.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	An den Bruder sind bei Erreichung des 21. Jahres 1 Kuh, 5 Schafe und Hausgerät (Wert zusammen 280 M) zu liefern.
18 900 zu 4% verzinslich.	—	2100	Wohnrecht für 4 ledige Geschwister für die Zeit des ledigen Standes.	Wie bei Nr. 41 für den Vater.	
4500 + 1800	—	4500	Wohnrecht für 1 Schwester bis zur Verheiratung, alsdann eine Aussteuer (Kuh, 10 Schafe und Hausgerät).	Einsitz und Auszug für die Mutter.	Von den Erbgeldern erhält die Schwester 4500 M zu 4% verzinslich, d. Bruder 1800 M, im übrigen ist er wegen seines Erbteils aus dem elterlichen Barvermögen abgefunden.
6400 1 Sohn 2400 1 Sohn 600 1 Enkel 3400.	4100	4500	—	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	Die Ausgleichung der Erbanteile hat aus dem übrigen Vermögen der Eltern stattgefunden.

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
45	Berneburg 1885	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	2 Töchter.	14,89 mit Mühle.	97,14	132	16 500	7500
46	Rockensüfs 1883	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	3 (1 Sohn 2 Töchter).	11,33	52,01	111	7200	—
									E. Güter von 2
47	Rockensüfs 1886	Mutter und Schwester.	Bruder.	1 Tochter.	8,66	49,40	75	9000	—
48	Rockensüfs 1892	Mutter und Sohn.	Tochter und Schwiegersohn.	1 Sohn.	8,65	36,99	90	7998	4959
49	Diemerode 1884	Eltern.	Tochter und Schwiegersohn.	—	7,09	30,09	90	3600	3600
50	Hornel 1889	Großeltern.	Enkelin und deren Mann.	—	6,29 und Gastwirtschaft.	32,80	135	4800	4731
51	Rautenhausen 1887	Eltern.	Sohn.	1 Tochter.	5,21	17,78	60	2700	1050

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
6000 zu 4 % verzinslich, zahlbar bei Verheiratung oder Volljährigkeit.	—	3000	Wohnrecht für 2 Schwestern bis zur Verheiratung oder zum 30. Jahre, alsdann Ausstattung in Früchten.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	
4950 zu 4 % verzinslich, davon 1350 M schon bezahlt.	450 wovon 150 M nach dem Tode der Eltern den Übernehmern zufallen.	1800	Wohnrecht für 2 Geschwister bis zur Verheiratung oder zum 30. Jahr.	Einsitz und Unterhalt und 30 M Taschengeld bis zum Tode eines Vetters, alsdann Naturalauszug.	Der Übernehmer hat den Auszug eines früheren Übergebers übernommen.
bis 10 Hektar.					
4500	—	4500	—	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug für Mutter.	Mitübergeben ist ein Spezereiwarengeschäft, dessen Mitbetrieb sich die Witwe vorbehält.
1500 zu 4 % vom 17. Lebensjahr des Bruders verzinslich.	39	1500	Wohnrecht bis zur Verheiratung oder 30. Jahr, freie Lehre, Kost und Unterhalt während der Lehrzeit für den Bruder.	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug für Mutter.	
—	—	—	—	Einsitz, Auszug, Beerdigung.	Ansatzpreis ist offenbar, da nur 1 Kind vorhanden ist, nur so hoch bemessen, als zur Deckung der Schulden nötig war.
—	69 an Großeltern.	—	—	Einsitz und Unterhalt für Großeltern oder nach dem Tode eines von ihnen Naturalauszug.	Die Übergeber behalten sich lebenslänglich den Mitbetrieb der Gastwirtschaft vor, haben aber lebenslänglich allen Nutzen an die Übernehmer abzuliefern.
450 oder 1½ Acker Land nach Wahl und 150 M.	600 zu 4 % und bis zum Tode der Eltern unkündbar	600	—	Einsitz und Unterhalt oder Naturalauszug.	

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
52	Wölfterode 1884	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	1 Sohn.	5,80	15,66	36	3600	—
53	Berneburg 1891	Mutter und Schwester.	Sohn und Schwiegertochter.	1 Tochter.	6,08	45,41	60	6000	—
54	Ulfen 1893	Mutter und Geschwister.	Sohn.	5 (3 Söhne 2 Töchter).	3,49	10,07	57	4350	1875
55	Heierode 1880	Eltern.	Tochter und Schwiegersohn.	6 (3 Söhne 3 Töchter).	2,45	12	45	2100	1320
56	Ulfen 1886	Eltern.	Sohn und Schwiegertochter.	3 (1 Sohn 2 Töchter).	Gastwirtschaft mit Brauerei und 2,42 ha Land.	7,18	258	10 500 (7000 auf Grundstücke 3500 auf Inventar)	—

F. Besitzungen

57	Breitau 1874	Vater.	Sohn und Schwiegertochter.	4 Töchter.	Haus mit Hofraum und Garten 2 a 63 qm groß.	—	24	543	483 wovon 120 M schon bezahlt
58	Ulfen 1894	Mutter und 3 Geschwister.	Tochter und Schwiegersohn.	2 Töchter.	Haus und 1,30 ha Land.	3,94	36	3000	1200

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
1800 (bereits bezahlt).	—	1800	—	Einsitz, Naturalauszug.	
3000 zu 4% verzinslich.	—	3000	Wohnrecht bis zur Verheiratung für die Schwester.	Einsitz und Unterhalt, Naturalauszug und 4% Zinsen von 300 M für die Mutter.	
1500 zu 4% verzinslich und 75 M Lehrgeld für den jüngsten Bruder.	600 zu 4% verzinslich.	300	Wohnrecht für 4 Geschwister bis zum 28. Jahr oder Verheiratung. Unterhalt d. jüngsten Bruders bis zur Konfirmation.	Einsitz, Pflege und freier Arzt, und Apotheker für die Mutter.	
675 zu 4% verzinslich. 4 × 105 M zahlbar bei Verheiratung.	105 unverzinslich, nach dem Tode der Eltern an die Übernehmer fallend.		Wohnrecht für 4 Geschwister bis zum 25. Jahr oder zur Verheiratung.	Einsitz und Unterhalt und Beerdigung.	Die übernehmende Tochter soll ihr Erbteil im Mehrwert des übergebenen Guts suchen. Stirbt sie vor ihrem Mann, so hat dieser an die Übergeber jährlich noch 30 M Taschengeld zu zahlen.
—	6000	4500	—	Wöchentlich 20 Liter Lagerbier, die Hälfte des Heues und Grummets einer Wiese.	Die Übernehmer sind dieselben wie bei Nr. 44.

unter 2 Hektar.

60	—	—	Wohnrecht für 2 Schwestern bis zur Verheiratung.	Einsitz und freies Licht für den Vater.	
1200	—	600	Wohnrecht für 2 Schwestern bis zum 30. Jahr oder zur Verheiratung.	Einsitz und Unterhalt für die Mutter.	Nach dem Tode der Mitübernehmerin kann die Mutter jährlich 75 M beanspruchen.

Laufende Nr.	Gemarkung, Jahr der Übergabe.	Übergeber	Übernehmer	Zahl der Erben außer den Übernehmern	Größe des Guts in Hektaren	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Gebäudesteuernutzungswert M	Ansatzpreis M	Übernommene Schulden M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
59	Heierode 1888	Mutter und Geschwister.	Sohn und Schwiegertochter.	3 (2 Söhne 1 Tochter).	Haus und 1,02 ha Land.	5,69	24	864	864
60	Weissenborn 1875	Mutter und Geschwister.	Sohn.	5 (1 Sohn 4 Töchter).	Haus und 1,35 ha Land.	3,75	24	900	495

Bei den Übergabeverträgen der Gemarkung Ulfen (Laufende Nr. 19, 32, 33, 39, 44, 54) sind die Grundsteuerreinerträge auffallend niedriger, als die der übrigen Besitzungen von annähernd gleicher Größe der übrigen Gemarkungen. Den Grund für diese Abweichungen hat das Amtsgericht nicht feststellen können. Abgesehen von den Fällen Nr. 1 und 56, wo besondere Verhältnisse vorliegen, und abgesehen von den Fällen der letzten Gruppe Nr. 57—60, wo überhaupt nicht mehr der Grundsteuerreinertrag für den Übergabepreis von Bedeutung ist, beträgt der Ansatzpreis durchschnittlich das 49,15fache des Gundsteuerreinertrags und schwankt zwischen dem 20,70 fachen bei Nr. 17 [dem 26,29 fachen bei Nr. 23, dem 32,26 fachen bei Nr. 18] und dem 73,50 fachen (bei Nr. 2 und 29) und steigt sogar bei Nr. 19 (Ulfen) — einschließlich einer Mühle! — auf das 106 fache des Reinertrags. Im ganzen bleiben die Ansatzpreise beträchtlich hinter den Verkaufswerten zurück.

Anlage III.

Auszugsleistungen in einer Reihe von Ansatzverträgen aus dem Amtsgerichtsbezirk Sontra.

Gut von 117,85 ha. Anlage II. Nr. 2.

Die Übergeber behalten sich folgende Alimentation vor: 1. Eine Stube und 2 Kammern im bisherigen Wohnhause nach Wunsch, 2. Ein Schwein 200 Pfd. schwer Schlachtgewicht, 4 Malter Roggen, 10 Sack Kartoffeln, die nötige Butter, Milch, Eier, Obst und Gemüse.

Gut von 98,51 ha. Anlage II. Nr. 3.

Übergeber reservieren sich folgenden frei jährlich und lebenslänglich zu gewährenden Einsitz und Auszug: a) *zum Einsitz:* dis ausschließliche Benutzung der ganzen II. Etage des mitübergebenen Wohnhauses, ausgenommen die Eckstube nach dem Hof bezw. dem Brunnen zu. Ferner im 3. Stock die nach der Straße belegene Stube. Endlich den sog. kleinen Keller. b) *zur Alimentation.* 1. Freier Brand, oder nach Wahl der Übergeber 5 Klafter Schälstangen und 1 Schock Stammreißig, welches anzufahren, entsprechend zu zerkleinern und an geeignetem Ort auf dem Hof unter Dach aufzubewahren ist, 2. jährlich 6 Malter Korn und 3 Malter Weizen, 3. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September wöchentlich 30 Stück Eier, 4. jährlich 4 schlachtbare Gänse und 6 Hahnen, 5. die halbe

Erbgelder an Geschwister M	Herausgift an Eltern M	Anteil der Übernehmer am Ansatzpreis	Sonstige Rechte der Geschwister	Sonstige Rechte der Eltern	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
—	—	—	Wohnrecht für 1 Bruder bis zum 21. Jahr, bei Arbeitsunfähigkeit freier Unterhalt.	Einsitz, freier Unterhalt und Beerdigung für die Mutter.	
337,50 zu 5% verzinslich.	—	67,50	Wohnrecht für 1 Schwester bis zum 30. Jahr.	Einsitz, Unterhalt, Beerdigung für die Mutter.	

Taubennutzung, 6. die ausschliefsliche Nutzung des Fischwassers, 7. jährlich 4 Malter Kartoffeln und $^1/_2$ Malter gelbe Rüben, 8. jährlich 2 Kötzen voll Äpfel, Birnen und Zwetschen, 9. jährlich zu Anfang des Monats November 1 Schlachtschweinchen im Gewicht von 100 Pfd. und im Januar oder Februar ein solches im Gewicht von 200 Pfd., 10. täglich 10 l untadelige Milch, 11. die ausschliefsliche Benutzung der Chaisenremise, 12. geeigneten Raum in den Gebäuden zur Unterbringung zweier Hunde, 13. die beliebige Benutzung eines Pferdes zum Reiten und zweier Pferde zum Fahren, 14. für den Fall, dafs Güterübergeber sich ein eigenes Pferd halten sollten, ist Übernehmer verpflichtet, dasselbe gehörig warten, füttern und pflegen zu lassen, auch in einen gut eingerichteten Stall, den sog. Fohlenstall, einzustellen. Als Futter sind täglich 4 kg Hafer, 4 kg Heu und 5 kg Stroh zu verabreichen, 15. der vierte Teil des Gemüsegartens und zwar der unterste nach der Strafse an Hollstein gelegene Teil; den nötigen Dünger stellt Übernehmer, 16. Mitbenutzung des Brunnens, Backofens und obersten Hausbodens, 17. kindliche Pflege in gesunden und kranken Tagen, insbesondere die Stellung eines Dienstmädchens zur Aufwartung bei den Übergebern und Verrichtung der häuslichen Arbeiten derselben, 18. die freie Benutzung des in der unteren Wohnstube aufgestellten, seines schweren Gewichtes wegen nicht in die II. Etage zu verbringenden eisernen Geldschranks der Übergeber. Übergeber behalten sich vor, die Alimentation auch auswärts verzehren zu dürfen und ist der Übernehmer in diesem Falle auf Verlangen verpflichtet, ihnen dieselbe unentgeltlich an ihren jeweiligen Wohnort zu liefern.

Gut von 42,89 ha. Anlage II Nr. 9.

Die Übergeber behalten sich frei und lebenslänglich folgenden Einsitz und Auszug von den übergebenen Liegenschaften vor, als: — *im friedlichen Einvernehmen* — a) die Mitbewohnung der gemeinschaftlichen warmen Wohnstube im mitübergebenen Wohnhaus mit Bettstelle darin, b) Pflege und Aufwartung in gesunden und kranken Tagen, c) Waschen und Instandhalten der Kleidungsstücke, d) 20 Ellen flächsen Tuch und e) zur Nahrung: Mitessen und Trinken am Tische der Übernehmer. Im Falle, dafs *Unfrieden* zwischen den Übergebern und den Übernehmern eintreten sollte, treten auf Verlangen der ersteren an Stelle der vorstehend gedachten Einsitz- und Auszugsrechte die nachbenannten Einsitz- und Auszugsrechte, welche von den Übernehmern frei und lebenslänglich zu gewähren sind. *Zur Wohnung* 1. die Stube und Kammer im zweiten Stock des mitübergebenen Wohnhauses, welche über der Wohnstube im ersten Stock gelegen und welche noch in einen bewohn-

baren und heizbaren Zustand zu setzen sind, Mitgebrauch der Küche, des Kellers, des Hausbodens, des Siedekessels und des Backofens, 2. eine Klafter Buchenscheitholz und 100 Wellen Buchenstammreifsig, welches frei auf den Hof zu fahren und zu zerkleinern ist, auch Raum dafür im Holzstall nach Wahl, 3. kindliche und liebevolle Pflege in gesunden und kranken Tagen, 4. das nötige Fett und Lichtöl; *zur Nahrung jährlich* 5. die nötigen gesunden Efskartoffeln, Kraut und Rüben, 6. den nötigen Haustrank, 7. die Hälfte des Gemüsegartens beim Wohnhause nach Wahl, 8. 4 Malter Korn à 300 Pfd. schwer, 9. 2 Malter Weizen à 300 Pfd schwer, 10. 12 Metzen Gerste, 11. 2 Metzen Erbsen, 12. 2 Metzen Linsen, 13. 1 Schwein, welches ausgeschlachtet 200 Pfd. wiegt, 14. 2 Schock Eier, 15. zu Martinitag eine fette Gans, 16. 4 Pfund Wolle, 17. den 6. Teil alles Obstes; *wöchentlich* 18. 1 Pfd. Butter; *täglich* 19. 1 l süfse Milch. Stirbt einer der Übergeber, dann fällt die Hälfte der vorstehend gedachten Naturalien, mit Ausnahme des Holzes weg. Das, was beim Ableben des Längstlebenden der Übergeber von dem Auszug noch zurückstehen sollte, verbleibt den Übernehmern allein.

Gut von 30,82 ha. Anlage II. Nr. 19.

Übergeberin erhält lebenslänglich unentgeltlich I. als Einsitz, 1. die von den Übernehmern zu erleuchtende und zu erwärmende Stube über der Wohnstube, 2. den Mitgebrauch der Küche, II. Essen und Trinken am Tische der Übernehmer, sowie Pflege in gesunden und kranken Tagen und für den Fall die Übergeberin den Tisch der Übernehmer nicht teilen will, folgenden Auszug: *jährlich* 1. 2 Malter Korn, 2. 1 Malter Weizen, 3. 2 Malter Kartoffeln, 4. $^1/_2$ Metze Bohnen, 5. $^1/_2$ Metze Erbsen, 6. $^1/_2$ Metze Linsen, 7. 1 fette Gans, 8. 1 Schock Eier, 9. 2 Pfd. Wolle, 10. 1 Schwein von 120 Pfd.; *wöchentlich* 11. $^1/_2$ Pfd. Butter; *täglich* 12. 1 l Milch.

Gut von 20,04 ha. Anlage II. Nr. 38.

Für den Übergeber und dessen Ehefrau wird frei jährlich folgender Einsitz und Auszug vorbehalten: 1. zum Einsitz: frei beliebige Mitbewohnung der Wohnstube, sowie die ausschliefsliche Benutzung der Stube im 2. Stock des Hauses über der Wohnstube, welche noch vom Übernehmer auf Verlangen des Übergebers in einen heizbaren Zustand zu setzen ist. Auch Mitbenutzung des Kellers und Aufbewahrung des geschlachteten Fleisches und der Wurst. 2. zur Alimentation *jährlich:* a) 3 Malter Korn, b) 2 Malter Weizen, c) 1 Scheffel Gerste, d) 1 Metze Erbsen, e) 1 Metze Linsen, f) 5 Malter Kartoffeln, g) 4 Kötzen voll gelbe Rüben, h) Sauerkraut nach Verlangen; *wöchentlich* i) 1 Pfd. Butter, k) 6 Käse, l) 4 Eier; *täglich* m) 1 $^1/_2$ l süfse Milch; *jährlich* n) 5 Gebunde geschwungenen Frühflachs, o) ein 160 Pfd. ausgeschlachtet schweres Schwein, welches im Januar eines jeden Jahres geschlachtet werden mufs, p) Wäsche und Instandhaltung der Kleidungsstücke, q) die nötigen Schuhe, sowie das nötige Licht, r) das nötige Brennholz, welches frei nach Hause zu fahren, zu zerkleinern und ins Trockene zu bringen ist, sowie frei beliebiges Kochen auf dem Herd und Benutzung des Backofens und Siedekessels, s) zwei Schafe zu füttern, t) Doktor- und Apothekerkosten, u) liebevolle Pflege in gesunden und kranken Tagen, v) die Federn von 2 Gänsen, sowie im Herbst eines jeden Jahres eine fette Gans, w) $^1/_4$ des aufkommenden Obstes, sowie das Bleichen im Grasgarten und ein paar Beete im Grabgarten, x) 30 M Taschengeld jährlich, wovon nach dem Ableben eines der Übergeber die Hälfte zu entrichten ist.

Gut von 17,09 ha. Anlage II Nr. 42.

Für den Mitübergeber (Vater) wird bis zu seinem Lebensende folgende von den Übernehmern zu gewährende Alimentation vorbehalten, als: Mitessen und Trinken am gemeinschaftlichen Familientische oder auf sein Verlangen *jährlich:* a) 2 Malter Korn, b) 1 Malter Weizen, c) 1 Metze Erbsen, d) 1 Metze Linsen, e) 4 Metzen Gerste, f) 4 Säcke Kartoffeln, g) $^1/_2$ Schwein 100 Pfd. schwer, h) 1 fette Gans, i) das nötige Sauerkraut, k) den 4. Teil alles Obstes, l) die nötigen Kleidungsstücke und Wäsche, m) kindliche Pflege in gesunden wie kranken Tagen, n) *wöchentlich* 1 $^1/_2$ Pfd. = 750 g Butter, o) *täglich* 1 l Milch, sowie die unentgeltliche und ausschliefsliche Benutzung der im zweiten Stock des Hauses und zwar über der Wohnstube gelegenen Stube, welche von den Übernehmern zu erleuchten und zu erwärmen ist.

Gut von 5,21 ha. Anlage II Nr. 51.

Die Übergeber behalten sich den lebenslänglichen Einsitz im übergebenen Wohnhause und zwar in der links neben dem Eingange befindlichen Wohnstube nebst Kammer, sowie in der darüber, im oberen Stocke, befindlichen Stube nebst Kammer vor. Und zwar soll ihnen die ausschliefsliche Benutzung dieser Räume zustehen. Als Auszug wird vorbehalten das lebenslängliche Mitessen und Mittrinken am Familientische und Bezahlung der Kosten des Arztes und der Apotheke, die nötige Kleidung und Wäsche. Statt des Mitessens und Mittrinkens am gemeinschaftlichen Tische behalten die Übergeber sich vor, von dem Übernehmer jederzeit folgende Leistungen zu verlangen: a) *jährlich* 1 Malter Korn, $^1/_2$ Malter Weizen, 70 Pfd. Schlachtwerk, 3 Malter Kartoffeln, 40 Ellen Leinentuch, b) *wöchentlich* 1 Pfd. Butter, 10 Eier, c) *täglich* 1 l Milch, d) von dem im Hausgarten gezogenen Obste und Gemüse den 4. Teil, e) den nötigen Brand und das nötige Licht. Sollte eines der Übergeber sterben, so soll der Überlebende die vorstehenden Leistungen ungeschmälert zu fordern berechtigt sein.

Gut von 1,02 ha. Anlage II Nr. 59.

Der Übernehmer hat die Übergeberin lebenslänglich in allen Leibes- und Lebensbedürfnissen frei zu unterhalten, ihr Wohnung in der gemeinschaftlichen warmen Wohnstube zu gewähren, ihr in gesunden wie in kranken Tagen die nötige kindliche und liebevolle Pflege angedeihen zu lassen, Doktor- und Apothekerkosten zu bezahlen und sie demnächst auf seine Kosten standesgemäfs beerdigen zu lassen. Das Einsitz- und Auszugsrecht wird auf 30 M und die Beerdigungskosten werden auf 15 M geschätzt.

(Anlage IV siehe beiliegende Tabelle.)

Anlage V.

Bevölkerungsbewegung in Nassau 1885—95.

Laufende Nummer	Benennung des Kreises	Grundsteuer-Reinertrag pro Hektar in Mark	Einwohner pro Quadratkilometer 1885	Einwohner pro Quadratkilometer 1895	Natürliche Zunahme 1886—1890 Prozent des Standes von 1885	Thatsächliche Zunahme 1886—1890 Prozent des Standes von 1885	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1886—1890: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1885	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1886—1890: Prozent der natürlichen Zunahme von 1886 bis 1890	Natürliche Zunahme 1891—1895 Prozent des Standes von 1890	Thatsächliche Zunahme 1891—1895 Prozent des Standes von 1890	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1891—1895: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1890	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1891—1895: Prozent der natürlichen Zunahme von 1891 bis 1895	Natürliche Zunahme 1885 bis 1895 durchschnittlich pro Jahrfünft. Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Thatsächliche Zunahme 1885 bis 1895 durchschnittlich pro Jahrfünft. Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung durchschnittlich pro Jahrfünft: Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung durchschnittlich pro Jahrfünft: Prozent der natürlichen Zunahme jeder Periode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Unterwesterwald .	16,20	108	111	5,87	0,94	—4,93	—84,10	6,46	2,49	—3,97	—61,51	6,17	1,72	—4,45	—72,12
2	Oberwesterwald .	9,90	72	73	6,13	0,15	—5,97	—97,50	6,82	1,12	—5,69	—83,50	6,48	0,64	—5,84	—90,12
3	Westerburg . . .		92	89	5,48	—1,92	—7,40	—135,07	5,26	—0,91	—6,17	—117,26	5,37	—1,42	—6,79	—126,26
4	Dill	9,60	76	80	4,50	2,20	—2,30	—51,05	6,44	2,40	—4,05	—62,80	5,47	2,30	—3,18	—58,14
5	Wetzlar	28,00	94	98	5,67	2,55	—3,12	—55,04	6,07	2,12	—3,95	—65,12	5,87	2,34	—3,54	—60,31
6	Oberlahn	21,60	103	99	4,14	—0,16	—4,30	—103,89	4,52	—3,45	—7,98	—176,40	4,33	—1,81	—6,14	—141,80
7	Limburg	20,40	139	140	4,25	—0,31	—4,55	—107,21	5,14	0,66	—4,48	—87,16	4,70	0,18	—4,52	—96,18
8	Unterlahn . . .		111	110	3,80	—0,002	—3,80	—100,06	4,90	—0,17	—5,07	—103,55	4,35	—0,09	—4,44	—102,07
9	Obertaunus . . .	16,50	162	180	3,53	4,15	+0,62	+17,65	5,19	6,25	+1,06	+20,42	4,36	5,20	+0,84	+19,27
10	Usingen	12,30	63	66	5,36	1,32	—4,05	—75,44	5,24	2,30	—2,95	—56,21	5,30	1,81	—3,50	—66,04
11	Untertaunus . . .	16,50	59	61	3,42	0,83	—2,59	—75,79	5,26	2,16	—3,10	—58,87	4,34	1,50	—2,85	—65,67
12	Rheingau	15,60	118	128	4,29	0,48	—3,81	—88,87	4,66	4,34	—0,32	—6,90	4,48	2,41	—2,07	—46,21
13	St. Goarshausen .		101	106	4,74	0,40	—4,34	—91,51	5,11	4,24	—0,87	—17,08	4,93	2,32	—2,61	—52,94
14	Wiesbaden (Ld.) .	40,20	184	215	6,55	7,36	+0,81	+12,36	8,13	8,94	+0,81	+9,96	7,34	8,15	+0,81	+11,04
15	Höchst		209	294	7,82	17,08	+9,26	+118,26	10,52	19,82	+9,31	+88,50	9,17	18,45	+9,29	+101,31
16	Wiesbaden (St.) .	29,70	1537	2055	3,75	16,62	+12,87	+343,50	4,38	14,62	+10,23	+233,40	4,07	15,62	+11,55	+283,78
17	Frankfurt a. M. (Ld.)	44,40	544	672	11,34	15,27	+3,93	+34,63	13,10	11,49	—1,61	—12,26	12,22	13,38	+1,16	+9,49
18	Frankfurt a. M. (St.)		2154	2872	3,65	14,81	+11,16	+305,99	4,82	15,35	+10,53	+218,14	4,24	15,08	+10,85	+255,90

Anlage VI.

Veränderungen der Grundbesitz-Verteilung im Reg.-Bez. Cassel nach den landwirtschaftlichen Betriebszählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895.[1])

Kreis	Von der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe entfallen auf die nach der Anbaufläche bestimmten Gröfsenklassen von									
	0—2 ha %		2—10 ha %		10—50 ha %		50—100 ha %		über 100 ha %	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1. Cassel (Stadt) . .	14,19	9,54	19,27	24,67	32,23	26,57	23,29	27,23	11,02	11,99
2. Cassel (Land) . .	14,68	12,10	27,38	26,86	37,11	32,03	8,00	6,20	12,83	22,81
3. Marburg . . .	5,53	6,72	29,80	28,90	58,00	59,28	3,81	2,70	2,86	2,40
4. Schmalkalden . .	23,64	21,27	46,49	38,98	21,41	34,54	5,22	3,15	3,24	2,06
5. Fulda	5,62	4,55	28,20	28,71	57,23	59,31	2,50	1,49	6,45	5,94
6. Eschwege . . .	10,89	9,54	28,86	29,56	34,46	36,82	5,29	4,22	20,50	19,86
7. Gelnhausen .	10,96	8,29	44,04	42,16	22,71	26,77	3,48	0,61	18,84	22,17
8. Wolfhagen . . .	6,46	6,50	31,50	29,25	47,26	49,68	3,08	2,55	11,70	12,02
9. Hanau (Stadt) .	11,87	4,89	50,12	32,72	23,51	41,40	5,78	20,99	8,72	—
10. Hanau (Land) . .		13,32		44,07		21,94		2,48		18,19
11. Fritzlar	8,25	9,20	24,50	23,95	48,46	44,67	9,00	7,01	9,79	15,17
12. Frankenberg . .	6,83	5,09	38,31	35,03	44,18	43,85	1,64	10,20	9,04	5,83
13. Hofgeismar. . .	10,84	9,07	32,28	29,13	34,93	42,66	4,87	6,19	17,08	12,89
14. Ziegenhain . . .	6,66	6,60	24,96	29,71	57,25	55,81	1,83	1,27	9,30	6,61
15. Kirchhain . . .	9,47	7,25	37,22	34,49	46,73	53,19	3,90	1,83	2,68	3,24
16. Melsungen . . .	10,44	17,30	23,89	17,97	52,09	54,52	6,22	3,95	7,36	6,26
17. Rotenburg . . .	8,10	11,94	22,09	23,28	47,76	45,86	5,99	9,08	16,06	9,84
18. Homberg . . .	6,83	6,57	22,55	22,66	52.50	52,09	5.50	6,80	12,62	11,88
19. Hersfeld . . .	9,03	9,08	24,37	28,21	51,96	42,43	6,62	15,60	8,02	4,68
20. Hünfeld	5,21	6,45	22,14	22,01	62,95	66,14	3,07	2,52	6,63	2,88
21. Gersfeld . . .	5,41	4,00	39,96	31,33	50,47	45,41	0,89	7,72	3,27	11,54
22. Schlüchtern . .	11,06	5,13	30,44	26,04	55,11	50,90	2.79	1,13	4,60	16,80
23. Witzenhausen . .	13,23	11,65	29,18	26,17	27,82	26,43	8,01	18,20	21,78	17,55
24. Rinteln	11,98	11,46	22,83	21,48	49,95	49,63	4,26	2,62	10,98	14,81
Reg.-Bez. Cassel . .	8,97	8,80	30,23	28,77	45,84	46,09	4,48	5,23	10,48	11,11

Die in der vorstehenden Tabelle hervortretenden Besitzveränderungen sind in der That nicht so grofs, wie es nach jenen Zahlen in einzelnen Kreisen scheinen könnte. Vielfach sind die Veränderungen lediglich darauf zurückzuführen, dafs die Statistik von 1895 auf einer breiteren Basis stattfand als die von 1882 und die Gesamtfläche in gröfserem Umfange erfafste. Im ganzen Reiche sind 1895 nicht weniger als 3 106 061 ha oder 7,73 % der Gesamtfläche mehr als 1882 in die Erhebungen hineingezogen. In dem Bericht des Kaiserl. statistischen Amtes über „Die Landwirtschaft im deutschen Reich" (N. F. Bd. 112) ist darüber gesagt:

„Diese auffällige Zunahme ist zum Teil eine formale und wird insoweit mit der gröfseren Genauigkeit, mit der die 1895er Erhebung bewerkstelligt wurde, insbesondere damit

[1]) Die Ziffern für 1895 auf Grund direkter Mitteilung des Königl. Statistischen Bureaus, diejenigen für 1882 berechnet nach den Angaben in Bd. 76, Teil 3 der „Preufsischen Statistik" Berlin 1885.

zusammenhängen, dafs sich diese Erhebung im Gegensatz zur 1882er Aufnahme auch auf die reinen, mit Landwirtschaftsbetrieb nicht verbundenen Forstbetriebe erstreckte und bei dieser Gelegenheit eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben ermittelte, die wahrscheinlich der älteren Zählung entgingen, nämlich von solchen Betrieben, deren Fläche zum gröfseren Teil aus Wald besteht, immerhin aber auch kleinere Wiesen und Anbauflächen für Feldfrüchte, Moorkulturen, Hopfenland etc. in sich schliefst. Auch ist an Fälle zu denken, wo Betriebe, die früher reine Forstbetriebe waren, inzwischen eine, wenn auch nur geringe landwirtschaftliche Betriebsfläche angelegt haben, was zur Folge hatte, dafs dieselben jetzt mit ihrer ganzen Fläche bei den landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen sind. Auch die erweiterte Fragestellung in Bezug auf die im Jahre 1882 kaum vollständig nachgewiesenen Gärtnereibetriebe sowie in Bezug auf solche Betriebe, die ausschliefslich gegen einen Ertragsanteil überlassen, oder ausschliefslich Deputat-, Dienst- oder Gemeindeland bewirtschafteten, und im Jahre 1882 überhaupt nicht besonders erfragt wurden, dürfte zur statistischen Vermehrung der Betriebe und Flächen mit beigetragen haben."

Diese veränderte Art der statistischen Erhebung ist wohl zu beachten, bevor von der statistischen Veränderung des Flächenverhältnisses allgemeine Schlüsse auf thatsächliche Besitzveränderungen gezogen werden; solche Schlüsse sind vielmehr erst auf Grund eines Vergleiches zwischen den Veränderungen im Anteil der einzelnen Gröfsenklassen an der *Gesamt*fläche einerseits und an der *landwirtschaftlich* benutzten Fläche anderseits zu ziehen. Da zeigt es sich denn, dafs im Gegensatz zu den gröfseren Veränderungen in der Verteilung der Gesamtfläche der Anteil der einzelnen Gröfsenklassen an der landwirtschaftlich benutzten Fläche von 1882 bis 1895 mit wenigen Ausnahmen nennenswerte Verschiebungen *nicht* erfahren hat. So ist die starke Zunahme des Grofsgrundbesitzes im Landkreise *Cassel*, die aus der Tabelle hervorzugehen scheint, in der That nicht vorhanden, und die bedeutend höhere Zahl ist lediglich dadurch entstanden, dafs die Statistik im Jahre 1882 nur eine Gesamtfläche von 21617 ha, 1895 aber von 25373,7 ha feststellte und die Differenz dieser beiden Zahlen vollständig auf den Grofsbesitz entfällt, der bedeutende Flächen landwirtschaftlich nicht benutzten Landes (Forsten) umfafst.

Ähnlich wie in Cassel liegen die Verhältnisse in *Gersfeld;* auch hier hat die neuere Statistik ein Mehr der Gesamtfläche von nahezu 6000 ha ermittelt, von denen die Hälfte auf den Grofsgrundbesitz entfällt. Zwar hat sich auch die im Grofsbesitz landwirtschaftlich benutzte Fläche verdoppelt, jedoch nicht auf Kosten anderer Gröfsenklassen. Genau dasselbe gilt von *Schlüchtern*, wo die bedeutende Vermehrung des Grofsgrundbesitzes gleichfalls nur scheinbar, nur eine Sache der genaueren Statistik ist, und ebenso für *Gelnhausen*. In *Fritzlar* ferner ist nicht nur die Gesamtfläche im Grofsbesitz von 9,79 auf 15,17 % gestiegen, sondern auch die landwirtschaftlich benutzte Fläche der Gröfsenklasse von über 100 ha von 10,00 auf 15,21 %; hier scheint in der That eine Vermehrung vorzuliegen; bei näherer Prüfung ergiebt sich jedoch, dafs die landwirtschaftlich benutzte Fläche der anderen Betriebe nicht wesentlich vermindert ist, und da auch hier die Statistik von 1895 eine gröfsere Gesamtfläche ermittelt hat als die von 1882, und zwar überwiegend beim Grofsbesitz, so ergiebt sich, dafs auch hier nicht eine nennenswerte Verschiebung der Gröfsenklassen, sondern nur eine weitere Ausdehnung der Anbaufläche innerhalb der bestehenden Gesamtfläche der grofsen Güter, eine intensivere Gestaltung des Betriebes stattgefunden hat.

Nur im Landkreise *Hanau* ist thatsächlich eine wesentliche Verschiebung eingetreten, und zwar ist hier der Grofsbesitz auf Kosten der Bauerngüter beträchtlich angewachsen, sowohl in Bezug auf die Fläche überhaupt wie auch auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche. Der Anteil des Grofsbetriebes am Gesamtumfang der letztern ist von 6,64 auf 19,96 % gestiegen.

Eine *Abnahme* der Betriebe von mehr als 100 ha hat stattgefunden in Hofgeismar, Ziegenhain, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Frankenberg und Witzenhausen. Das entsprechende Mehr entfällt in Frankenberg und Witzenhausen auf die nächste Gröfsenklasse (50—100 ha), in Hersfeld auf die Gröfsenklassen von 2—10 und 50—100 ha, in Hofgeismar überwiegend auf die mittlere Gröfse von 10—50 ha, in Rotenburg auf die Zwerg- (0—2 ha) und Grofsbauernwirtschaften (50—100 ha), in Hünfeld auf die mittlere Gröfsenklasse (10—50 ha) und

in Ziegenhain auf die kleinbäuerlichen Wirtschaften (2—10 ha). Aufserdem ist noch eine merkwürdige statistische Verschiebung in *Melsungen* zu verzeichnen; dort ist die Gesamtfläche der Zwergwirtschaften (0—2 ha) von 1882—95 von 2135 auf 5218 ha gestiegen, die landwirtschaftlich benutzte Fläche aber sowohl wie die Zahl dieser Betriebe gesunken. Es scheint sich also auch hier um rein statistische Fragen zu handeln und keineswegs der gestiegene Anteil der Parzellenwirtschaften an der Gesamtfläche auf eine thatsächliche Ausdehnung dieser Betriebe hinzuweisen.

In dem ganzen Casseler Gebiete ist nach alledem für die neueste Zeit eine grofse Stabilität der Besitzverhältnisse zu konstatieren; das wird auch bestätigt, wenn wir das Gesamtbild ins Auge fassen und den Anteil der einzelnen Gröfsenklassen an der landwirtschaftlich benutzten Fläche des ganzen Regierungsbezirks Cassel betrachten. Von je 100 ha *landwirtschaftlich* benutzter Fläche entfielen nämlich auf die Betriebe in den Gröfsenklassen von

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
1882	9,28	14,46	41,57	25,61	9,08
1895	9,05	15,19	42,04	24,29	9,43.

Anlage VII.

Grundbuchmäfsige Verschuldung 1896.

Die Verschuldung beträgt	Anzahl der Güter im Bezirk					
	1. Fritzlar		2. Hünfeld		3. Preufsen 55 A.-G.-B.	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
I. Güter von 1500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag.						
1. Mark pro 1 M Grundsteuerreinertrag.						
Schuldenfrei	1	11,11	—	—	376	16,85
bis 20 M	3	33,33	—	—	566	25,36
20—40 „	1	11,11	—	—	730	32,71
40—60 „	3	33,33	—	—	335	15,01
über 60 „	1	11,11	1	100,00	225	10,08
insgesamt	9	100,00	1	100,00	2232	100,00
2. Prozent des Schätzungswertes.						
Schuldenfrei	1	33,33	—	—	201	14,14
bis 30 %	—	—	—	—	216	15,19
30—50 „	—	—	—	—	225	15,82
50—60 „	2	66,67	—	—	170	11,95
60—100 „	—	—	1	100,00	528	37,13
über 100 „	—	—	—	—	82	5,77
insgesamt	3	100,00	1	100,00	1422	100,00
II. Güter von 300 bis unter 1500 M Grundsteuerreinertrag.						
1. Mark pro 1 M Grundsteuerreinertrag.						
Schuldenfrei	45	30,82	19	20,21	3038	30,47
bis 20 M	56	38,36	46	48,94	2685	26,93
20—40 „	32	21,92	22	23,40	2598	26,06
40—60 „	10	6,85	4	4,26	1046	10,49
über 60 „	3	2,05	3	3,19	604	6,06
insgesamt	146	100,00	94	100,00	9971	100,00

Die Verschuldung beträgt	Anzahl der Güter im Bezirk					
	1. Fritzlar		2. Hünfeld		3. Preußen 55 A.-G.-B.	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
2. Prozent des Schätzungswertes.						
Schuldenfrei	21	31,34	9	15,79	1615	25,10
bis 30 %	36	53,73	33	57,89	2044	31,77
30—50 „	8	11,94	12	21,05	1341	20,84
50—60 „	1	1,49	2	3,51	489	7,60
60—100 „	1	1,49	1	1,75	812	12,62
über 100 „	—	—	—	—	133	2,07
insgesamt	67	100,00	57	100,00	6434	100,00
III. Güter von 90 bis unter 300 M Grundsteuerreinertrag.						
1. Mark pro 1 M Grundsteuerreinertrag.						
Schuldenfrei	35	20,23	40	16,53	5 855	33,43
bis 20 M	58	33,53	56	23,14	3 834	21,89
20—40 „	52	30,06	63	26,03	3 752	21,43
40—60 „	16	9,25	41	16,94	2 111	12,05
über 60 „	12	6,94	42	17,36	1 960	11,19
insgesamt	173	100,00	242	100,00	17 512	100,00
2. Prozent des Schätzungswertes.						
Schuldenfrei	17	16,83	17	12,23	2 777	25,52
bis 30 %	63	62,38	60	43,17	3 784	34,77
30—50 „	12	11,88	38	27,34	2 255	20,72
50—60 „	4	3,96	5	3,60	724	6,65
60—100 „	3	2,97	16	11,51	1 084	9,96
über 100 „	2	1,98	3	2,16	258	2,37
insgesamt	101	100,00	139	100,00	10 882	100,00
IV. Güter von unter 90 M Grundsteuerreinertrag.						
1. Mark pro 1 M Grundsteuerreinertrag.						
Schuldenfrei	398	41,98	749	48,86	48 531	50,84
bis 20 M	70	7,38	63	4,11	5 315	5,57
20—40 „	93	9,81	97	6,33	6 625	6,94
40—60 „	78	8,23	99	6,46	6 114	6,40
über 60 „	309	32,59	525	34.25	28 879	30,25
insgesamt	948	100,00	1533	100,00	95 464	100,00
2. Prozent des Schätzungswertes.						
Schuldenfrei	19	14,62	31	14,42	7 966	31,57
bis 30 %	52	40,00	89	41,40	6 411	25,40
30—50 „	28	21,54	48	22,32	4 616	18,29
50—60 „	10	7,69	9	4,19	1 663	6,59
60—100 „	18	13,85	29	13,49	3 233	12,81
über 100 „	3	2,31	9	4,19	1 347	5,34
insgesamt	130	100,00	215	100,00	25 236	100.00

Die Verschuldung beträgt	Anzahl der Güter im Bezirk					
	1. Fritzlar		2. Hünfeld		3. Preufsen 55 A.-G.-B.	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
V. Überhaupt gezählte Güter (einschliefslich der Fideikommisse).						
1. Mark pro 1 M Grundsteuerreinertrag.						
Schuldenfrei	481	37,64	808	43,21	57 973	46,18
bis 20 M	187	14,63	165	8,82	12 541	9,99
20—40 „	178	13,93	182	9,73	13 732	10,94
40—60 „	107	8,37	144	7,70	9 619	7,66
über 60 „	325	25,43	571	30,54	31 671	25,23
insgesamt	1278	100,00	1870	100,00	125 536	100,00
2. Prozent des Schätzungswertes.						
Schuldenfrei	58	19,27	57	13,83	12 609	28,57
bis 30 %	151	50,17	182	44,17	12 541	28,42
30—50 „	48	15,95	98	23,79	8 448	19,14
50—60 „	17	5,65	16	3,88	3 051	6,91
60—100 „	22	7,31	47	11,41	5 662	12,83
über 100 „	5	1,66	12	2,91	1 821	4,13
insgesamt	301	100,00	412	100,00	44 132	100,00

landesgerichtsbezirk

(+) oder —) durch erung 6—1880 Prozent der natürlichen Zunahme von 1876 bis 1880	Natürliche Zunahme 1881—18 Prozent des Standes von 188	Th	atürliche	Thatsächliche Zunahme 1871—1895 [1]) Durchschnittlich pro Jahrfünft Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung durchschnittlich pro Jahrfünft: Proz. des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung durchschnittlich pro Jahrfünft: Prozent der natürlichen Zunahme jeder Periode	Gewinn (+) od. Verlust (—) durch Wanderung von 1872—1895 Prozent der natürlichen Zunahme	Laufende Nummer
16	17		29	30	31	32	33	34
+ 66,89	4,09		5,36	12,74	+ 7,38	+ 137,69	+ 134.46	1
— 20,80	5,35		6,27	7,45	+ 1,18	+ 18,82	+ 19,89	2
+ 15,79	4,74		5,30	4,76	— 0,53	— 10,00	— 10,74	3
— 39,91	5,00		7,16	4,23	— 2,93	— 40,92	— 41,71	4
— 34.87	5,03		5,32	2,77	— 2,55	— 47,93	— 49,88	5
— 35,08	5,68		5,44	2,63	— 2,81	— 51,65	— 52,50	6
— 31,38	5,34	—	5,96	1,81	— 4,15	— 69,63	— 72,98	7
— 63,80	3,89	—	5,45	1,32	— 4,13	— 75,78	— 77,66	8
— 46.88	4,72	—	4,75	0,66	— 4,09	— 86,11	— 83,48	9
								10
								11
+ 12,13	6,86		7,02	11,04	+ 4,02	+ 57,26	+ 50,56	10/11
— 43,47	5,52		5,38	0,66	— 4,73	— 87,92	— 86,30	12
— 47,49	5,12	—	5,07	0,33	— 4,74	— 93,49	— 93,03	13
— 70,14	5,45	—	5,61	0,34	— 5,27	— 93,94	— 94,55	14
— 22,63	4,14	—	4,13	— 0,02	— 4,15	— 100,48	— 98,82	15
— 31,21	4,50	—	4,98	— 0,44	— 5,42	— 108,84	— 101,54	16
— 50,65	4,75	—	4,95	— 0,01	— 4,96	— 100,20	— 102,22	17
— 80,07	6,94	—	6,85	— 0,18	— 7,03	— 102,63	— 102,96	18
— 62,40	4,84	—	4,40	— 0,09	— 4,49	— 102,05	— 105,66	19
— 68,02	4,97	—	5,52	— 0,78	— 6,30	— 114,13	— 114,24	20
— 76,80	4,69	—	5,58	— 1,09	— 6,66	— 119,35	— 119,40	21
— 68,55	2,91	—	4,83	— 0,99	— 5,81	— 120,29	— 120,48	22
— 25,88	4,59	—	5,28	1,54	— 3,75	— 71.02	— 130,15	23
— 110,34	4,41	—	5,58	— 0,86	— 6,44	— 115,41	— 166,63	24